

MICROCOPY

892

ROLL

102

**NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS**

Microfilm Publication M892

RECORDS OF THE UNITED STATES

NUERNBERG WAR CRIMES TRIALS

*UNITED STATES OF AMERICA v. CARL KRAUCH ET AL.* (CASE VI)

AUGUST 14, 1947-JULY 30, 1948

Roll 102

Other Items

Defense Briefs, Ambros-Heyde  
(German)



**THE NATIONAL ARCHIVES  
NATIONAL ARCHIVES AND RECORDS SERVICE  
GENERAL SERVICES ADMINISTRATION**

WASHINGTON: 1976

## INTRODUCTION

On the 113 rolls of this microfilm publication are reproduced the records of Case VI, *United States of America v. Carl Krauch et al.* (I. G. Farben Case), 1 of the 12 trials of war criminals conducted by the U.S. Government from 1946 to 1949 at Nuernberg subsequent to the International Military Tribunal (IMT) held in the same city. These records consist of German- and English-language versions of official transcripts of court proceedings, prosecution and defense briefs and statements, and defendants' final pleas as well as prosecution and defense exhibits and document books in one language or the other. Also included are minute books, the official court file, order and judgment books, clemency petitions, and finding aids to the documents.

The transcripts of this trial, assembled in 2 sets of 43 bound volumes (1 set in German and 1 in English), are the recorded daily trial proceedings. Prosecution statements and briefs are also in both languages but unbound, as are the final pleas of the defendants delivered by counsel or defendants and submitted by the attorneys to the court. Unbound prosecution exhibits, numbered 1-2270 and 2300-2354, are essentially those documents from various Nuernberg record series, particularly the NI (Nuernberg Industrialist) Series, and other sources offered in evidence by the prosecution in this case. Defense exhibits, also unbound, are predominantly affidavits by various persons. They are arranged by name of defendant and thereunder numerically, along with two groups of exhibits submitted in the general interest of all defendants. Both prosecution and defense document books consist of full or partial translations of exhibits into English. Loosely bound in folders, they provide an indication of the order in which the exhibits were presented before the tribunal.

Minute books, in two bound volumes, summarize the transcripts. The official court file, in nine bound volumes, includes the progress docket, the indictment, and amended indictment and the service thereof; applications for and appointments of defense counsel and defense witnesses and prosecution comments thereto; defendants' application for documents; motions and reports; uniform rules of procedures; and appendixes. The order and judgment books, in two bound volumes, represent the signed orders, judgments, and opinions of the tribunal as well as sentences and commitment papers. Defendants' clemency petitions, in three bound volumes, were directed to the military governor, the Judge Advocate General, and the U.S. District Court for the District of Columbia. The finding aids summarize transcripts, exhibits, and the official court file.

Case VI was heard by U.S. Military Tribunal VI from August 14, 1947, to July 30, 1948. Along with records of other Nuernberg

# NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

and Far East war crimes trials, the records of this case are part of the National Archives Collection of World War II War Crimes Records, Record Group 238.

The I. G. Farben Case was 1 of 12 separate proceedings held before several U.S. Military Tribunals at Nuernberg in the U.S. Zone of Occupation in Germany against officials or citizens of the Third Reich, as follows:

<u>Case No.</u>	<u>United States v.</u>	<u>Popular Name</u>	<u>No. of Defendants</u>
1	<i>Karl Brandt et al.</i>	Medical Case	23
2	<i>Erhard Milch</i>	Milch Case (Luftwaffe)	1
3	<i>Josef Altstoetter et al.</i>	Justice Case	16
4	<i>Oswald Pohl et al.</i>	Pohl Case (SS)	18
5	<i>Friedrich Flick et al.</i>	Flick Case (Industrialist)	6
6	<i>Carl Krauch et al.</i>	I. G. Farben Case (Industrialist)	24
7	<i>Wilhelm List et al.</i>	Hostage Case	12
8	<i>Ulrich Greifelt et al.</i>	RuSHA Case (SS)	14
9	<i>Otto Ohlendorf et al.</i>	Einsatzgruppen Case (SS)	24
10	<i>Alfried Krupp et al.</i>	Krupp Case (Industrialist)	12
11	<i>Ernst von Weizsaecker et al.</i>	Ministries Case	21
12	<i>Wilhelm von Leeb et al.</i>	High Command Case	14

Authority for the proceedings of the IMT against the major Nazi war criminals derived from the Declaration on German Atrocities (Moscow Declaration) released November 1, 1943; Executive Order 9547 of May 2, 1945; the London Agreement of August 8, 1945; the Berlin Protocol of October 6, 1945; and the IMT Charter.

Authority for the 12 subsequent cases stemmed mainly from Control Council Law 10 of December 20, 1945, and was reinforced by Executive Order 9679 of January 16, 1946; U.S. Military Government Ordinances 7 and 11 of October 18, 1946, and February 17, 1947, respectively; and U.S. Forces, European Theater General Order 301 of October 24, 1946. Procedures applied by U.S. Military Tribunals in the subsequent proceedings were patterned after those of the IMT and further developed in the 12 cases, which required over 1,200 days of court sessions and generated more than 330,000 transcript pages.

Formation of the I. G. Farben Combine was a stage in the evolution of the German chemical industry, which for many years led the world in the development, production, and marketing of organic dyestuffs, pharmaceuticals, and synthetic chemicals. To control the excesses of competition, six of the largest chemical firms, including the Badische Anilin & Soda Fabrik, combined to form the Interessengemeinschaft (Combine of Interests, or Trust) of the German Dyestuffs Industry in 1904 and agreed to pool technological and financial resources and markets. The two remaining chemical firms of note entered the combine in 1916. In 1925 the Badische Anilin & Soda Fabrik, largest of the firms and already the majority shareholder in two of the other seven companies, led in reorganizing the industry to meet the changed circumstances of competition in the post-World War markets by changing its name to the I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, moving its home office from Ludwigshafen to Frankfurt, and merging with the remaining five firms.

Farben maintained its influence over both the domestic and foreign markets for chemical products. In the first instance the German explosives industry, dependent on Farben for synthetically produced nitrates, soon became subsidiaries of Farben. Of particular interest to the prosecution in this case were the various agreements Farben made with American companies for the exchange of information and patents and the licensing of chemical discoveries for foreign production. Among the trading companies organized to facilitate these agreements was the General Anilin and Film Corp., which specialized in photographic processes. The prosecution charged that Farben used these connections to retard the "Arsenal of Democracy" by passing on information received to the German Government and providing nothing in return, contrary to the spirit and letter of the agreements.

Farben was governed by an Aufsichtsrat (Supervisory Board of Directors) and a Vorstand (Managing Board of Directors). The Aufsichtsrat, responsible for the general direction of the firm, was chaired by defendant Krauch from 1940. The Vorstand actually controlled the day-to-day business and operations of Farben. Defendant Schmitz became chairman of the Vorstand in 1935, and 18 of the other 22 original defendants were members of the Vorstand and its component committees.

Transcripts of the I. G. Farben Case include the indictment of the following 24 persons:

Otto Ambros: Member of the Vorstand of Farben; Chief of Chemical Warfare Committee of the Ministry of Armaments and War Production; production chief for Buna and poison gas; manager of Auschwitz, Schkopau, Ludwigshafen, Oppau, Gendorf, Dyhernfurth, and Falkenhagen plants; and Wehrwirtschaftsfuehrer.

Max Brueggemann: Member and Secretary of the Vorstand of Farben; member of the legal committee; Deputy Plant Leader of the Leverkusen Plant; Deputy Chief of the Sales Combine for Pharmaceuticals; and director of the legal, patent, and personnel departments of the Works Combine, Lower Rhine.

Ernst Buergin: Member of the Vorstand of Farben; Chief of Works Combine, Central Germany; Plant Leader at the Bitterfeld and Wolfen-Farben plants; and production chief for light metals, dyestuffs, organic intermediates, plastics, and nitrogen at these plants.

Heinrich Buetefisch: Member of the Vorstand of Farben; manager of Leuna plants; production chief for gasoline, methanol, and chlorine electrolysis production at Auschwitz and Moosbierbaum; Wehrwirtschaftsfuehrer; member of the Himmler Freundeskreis (circle of friends of Himmler); and SS Obersturmbannfuehrer (Lieutenant Colonel).

Walter Duerrfeld: Director and construction manager of the Auschwitz plant of Farben, director and construction manager of the Monowitz Concentration Camp, and Chief Engineer at the Leuna plant.

Fritz Gajewski: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben, Chief of Sparte III (Division III) in charge of production of photographic materials and artificial fibers, manager of "Agfa" plants, and Wehrwirtschaftsfuehrer.

Heinrich Gattineau: Chief of the Political-Economic Policy Department, "WIPO," of Farben's Berlin N.W. 7 office; member of Southeast Europe Committee; and director of A.G. Dynamit Nobel, Pressburg, Czechoslovakia.

Paul Haefliger: Member of the Vorstand of Farben; member of the Commercial Committee; and Chief, Metals Departments, Sales Combine for Chemicals.

Erich von der Heyde: Member of the Political-Economic Policy Department of Farben's Berlin N.W. 7 office, Deputy to the Chief of Intelligence Agents, SS Hauptsturmfuehrer, and member of the WI-RUE-AMT (Military Economics and Armaments Office) of the Oberkommando der Wehrmacht (OKW) (High Command of the Armed Forces).

Heinrich Hoerlein: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben; chief of chemical research and development of vaccines, sera, pharmaceuticals, and poison gas; and manager of the Elberfeld Plant.

Max Ilgner: Member of the Vorstand of Farben; Chief of Farben's Berlin N.W. 7 office directing intelligence, espionage, and propaganda activities; member of the Commercial Committee; and Wehrwirtschaftsfuehrer.

Friedrich Jaehne: Member of the Vorstand of Farben; chief engineer in charge of construction and physical plant development; Chairman of the Engineering Committee; and Deputy Chief, Works Combine, Main Valley.

August von Knieriem: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben; Chief Counsel of Farben; and Chairman, Legal and Patent Committees.

Carl Krauch: Chairman of the Aufsichtsrat of Farben and Generalbevollmaechtigter fuer Sonderfragen der Chemischen Erzeugung (General Plenipotentiary for Special Questions of Chemical Production) on Goering's staff in the Office of the 4-Year Plan.

Hans Kuehne: Member of the Vorstand of Farben; Chief of the Works Combine, Lower Rhine; Plant Leader at Leverkusen, Elberfeld, Uerdingen, and Dormagen plants; production chief for inorganics, organic intermediates, dyestuffs, and pharmaceuticals at these plants; and Chief of the Inorganics Committee.

Hans Kugler: Member of the Commercial Committee of Farben; Chief of the Sales Department Dyestuffs for Hungary, Rumania, Yugoslavia, Greece, Bulgaria, Turkey, Czechoslovakia, and Austria; and Public Commissar for the Falkenau and Aussig plants in Czechoslovakia.

Carl Lautenschlaeger: Member of the Vorstand of Farben; Chief of Works Combine, Main Valley; Plant Leader at the Hoechst, Griesheim, Mainkur, Gersthofen, Offenbach, Eystrup, Marburg, and Neuhausen plants; and production chief for nitrogen, inorganics, organic intermediates, solvents and plastics, dyestuffs, and pharmaceuticals at these plants.

Wilhelm Mann: Member of the Vorstand of Farben, member of the Commercial Committee, Chief of the Sales Combine for Pharmaceuticals, and member of the SA.

Fritz ter Meer: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben; Chief of the Technical Committee of the Vorstand that planned and directed all of Farben's production; Chief of Sparte II in charge of production of Buna, poison gas, dyestuffs, chemicals, metals, and pharmaceuticals; and Wehrwirtschaftsfuehrer.

Heinrich Oster: Member of the Vorstand of Farben, member of the Commercial Committee, and manager of the Nitrogen Syndicate.

Hermann Schmitz: Chairman of the Vorstand of Farben, member of the Reichstag, and Director of the Bank of International Settlements.

Christian Schneider: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben; Chief of Sparte I in charge of production of nitrogen, gasoline, diesel and lubricating oils, methanol, and organic chemicals; Chief of Central Personnel Department, directing the treatment of labor at Farben plants; Wehrwirtschaftsfuehrer; Hauptabwehrbeauftragter (Chief of Intelligence Agents); Hauptbetriebsfuehrer (Chief of Plant Leaders); and supporting member of the Schutzstaffeln (SS) of the NSDAP.

Georg von Schnitzler: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben, Chief of the Commercial Committee of the Vorstand that planned and directed Farben's domestic and foreign sales and commercial activities, Wehrwirtschaftsfuehrer (Military Economy Leader), and Hauptsturmfuehrer (Captain) in the Sturmabteilungen (SA) of the Nazi Party (NSDAP).

Carl Wurster: Member of the Vorstand of Farben; Chief of the Works Combine, Upper Rhine; Plant Leader at Ludwigs-hafen and Oppau plants; production chief for inorganic chemicals; and Wehrwirtschaftsfuehrer.

The prosecution charged these 24 individual staff members of the firm with various crimes, including the planning of aggressive war through an alliance with the Nazi Party and synchronization of Farben's activities with the military planning of the German High Command by participation in the preparation of the 4-Year Plan, directing German economic mobilization for war, and aiding in equipping the Nazi military machines.<sup>1</sup> The defendants also were charged with carrying out espionage and intelligence activities in foreign countries and profiting from these activities. They participated in plunder and spoliation of Austria, Czechoslovakia, Poland, Norway, France, and the Soviet Union as part of a systematic economic exploitation of these countries. The prosecution also charged mass murder and the enslavement of many thousands of persons particularly in Farben plants at the Auschwitz and Monowitz concentration camps and the use of poison gas manufactured by the firm in the extermination

<sup>1</sup>The trial of defendant Brueggemann was discontinued early during the proceedings because he was unable to stand trial on account of ill health.



of millions of men, women, and children. Medical experiments were conducted by Farben on enslaved persons without their consent to test the effects of deadly gases, vaccines, and related products. The defendants were charged, furthermore, with a common plan and conspiracy to commit crimes against the peace, war crimes, and crimes against humanity. Three defendants were accused of membership in a criminal organization, the SS. All of these charges were set forth in an indictment consisting of five counts.

The defense objected to the charges by claiming that regulations were so stringent and far reaching in Nazi Germany that private individuals had to cooperate or face punishment, including death. The defense claimed further that many of the individual documents produced by the prosecution were originally intended as "window dressing" or "howling with the wolves" in order to avoid such punishment.

The tribunal agreed with the defense in its judgment that none of the defendants were guilty of Count I, planning, preparation, initiation, and waging wars of aggression; or Count V, common plans and conspiracy to commit crimes against the peace and humanity and war crimes.

The tribunal also dismissed particulars of Count II concerning plunder and exploitation against Austria and Czechoslovakia. Eight defendants (Schmitz, von Schnitzler, ter Meer, Buergin, Haefliger, Ilgner, Oster, and Kugler) were found guilty on the remainder of Count II; while 15 were acquitted. On Count III (slavery and mass murder), Ambros, Buetefisch, Duerrfeld, Krauch, and ter Meer were judged guilty. Schneider, Buetefisch, and von der Heyde also were charged with Count IV, membership in a criminal organization, but were acquitted.

The tribunal acquitted Gajewski, Gattineau, von der Heyde, Hoerlein, von Knieriem, Kuehne, Lautenschlaeger, Mann, Schneider, and Wurster. The remaining 13 defendants were given prison terms as follows:

<u>Name</u>	<u>Length of Prison Term (years)</u>
Ambros	8
Buergin	2
Buetefisch	6
Duerrfeld	8
Haefliger	2
Ilgner	3
Jaehne	1 1/2
Krauch	6
Kugler	1 1/2
Oster	2
Schmitz	4
von Schnitzler	5
ter Meer	7

All defendants were credited with time already spent in custody.

In addition to the indictments, judgments, and sentences, the transcripts also contain the arraignment and plea of each defendant (all pleaded not guilty) and opening statements of both defense and prosecution.

The English-language transcript volumes are arranged numerically, 1-43, and the pagination is continuous, 1-15834 (page 4710 is followed by pages 4710(1)-4710(285)). The German-language transcript volumes are numbered 1a-43a and paginated 1-16224 (14a and 15a are in one volume). The letters at the top of each page indicate morning, afternoon, or evening sessions. The letter "C" designates commission hearings (to save court time and to avoid assembling hundreds of witnesses at Nuernberg, in most of the cases one or more commissions took testimony and received documentary evidence for consideration by the tribunals). Two commission hearings are included in the transcripts: that for February 7, 1948, is on pages 6957-6979 of volume 20 in the English-language transcript, while that for May 7, 1948, is on pages 14775a-14776 of volume 40a in the German-language transcript. In addition, the prosecution made one motion of its own and, with the defense, six joint motions to correct the English-language transcripts. Lists of the types of errors, their location, and the prescribed corrections are in several volumes of the transcripts as follows:

- First Motion of the Prosecution, volume 1
- First Joint Motion, volume 3
- Second Joint Motion, volume 14
- Third Joint Motion, volume 24
- Fourth Joint Motion, volume 29
- Fifth Joint Motion, volume 34
- Sixth Joint Motion, volume 40

The prosecution offered 2,325 prosecution exhibits numbered 1-2270 and 2300-2354. Missing numbers were not assigned due to the difficulties of introducing exhibits before the commission and the tribunal simultaneously. Exhibits 1835-1838 were loaned to an agency of the Department of Justice for use in a separate matter, and apparently No. 1835 was never returned. Exhibits drew on a variety of sources, such as reports and directives as well as affidavits and interrogations of various individuals. Maps and photographs depicting events and places mentioned in the exhibits are among the prosecution resources, as are publications, correspondence, and many other types of records.

The first item in the arrangement of prosecution exhibits is usually a certificate giving the document number, a short description of the exhibits, and a statement on the location of the original document or copy of the exhibit. The certificate is followed by the actual prosecution exhibit (most are photostats,

## NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

but a few are mimeographed articles with an occasional carbon of the original). The few original documents are often affidavits of witnesses or defendants, but also ledgers and correspondence, such as:

<u>Exhibit No.</u>	<u>Doc. No.</u>	<u>Exhibit No.</u>	<u>Doc. No.</u>
322	NI 5140	1558	NI 11411
918	NI 6647	1691	NI 12511
1294	NI 14434	1833	NI 12789
1422	NI 11086	1886	NI 14228
1480	NI 11092	2313	NI 13566
1811	NI 11144		

In rare cases an exhibit is followed by a translation; in others there is no certificate. Several of the exhibits are of poor legibility and a few pages are illegible.

Other than affidavits, the defense exhibits consist of newspaper clippings, reports, personnel records, Reichgesetzblatt excerpts, photographs, and other items. The 4,257 exhibits for the 23 defendants are arranged by name of defendant and thereunder by exhibit number. Individual exhibits are preceded by a certificate wherever available. Two sets of exhibits for all the defendants are included.

Translations in each of the prosecution document books are preceded by an index listing document numbers, biased descriptions, and page numbers of each translation. These indexes often indicate the order in which the prosecution exhibits were presented in court. Defense document books are similarly arranged. Each book is preceded by an index giving document number, description, and page number for every exhibit. Corresponding exhibit numbers generally are not provided. There are several unindexed supplements to numbered document books. Defense statements, briefs, pleas, and prosecution briefs are arranged alphabetically by defendant's surname. Pagination is consecutive, yet there are many pages where an "a" or "b" is added to the numeral.

At the beginning of roll 1 key documents are filmed from which Tribunal VI derived its jurisdiction: the Moscow Declaration, U.S. Executive Orders 9547 and 9679, the London Agreement, the Berlin Protocol, the IMT Charter, Control Council Law 10, U.S. Military Government Ordinances 7 and 11, and U.S. Forces, European Theater General Order 301. Following these documents of authorization is a list of the names and functions of members of the tribunal and counsels. These are followed by the transcript covers giving such information as name and number of case, volume numbers, language, page numbers, and inclusive dates. They are followed by the minute book, consisting of summaries of the daily proceedings, thus providing an additional finding aid for the transcripts. Exhibits are listed in an index that notes the

type, number, and name of exhibit; corresponding document book, number, and page; a short description of the exhibit; and the date when it was offered in court. The official court file is summarized by the progress docket, which is preceded by a list of witnesses.

Not filmed were records duplicated elsewhere in this microfilm publication, such as prosecution and defense document books in the German language that are largely duplications of the English-language document books.

The records of the I. G. Farben Case are closely related to other microfilmed records in Record Group 238, specifically prosecution exhibits submitted to the IMT, T988; NI (Nuernberg Industrialist) Series, T301; NM (Nuernberg Miscellaneous) Series, M-936; NOKW (Nuernberg Armed Forces High Command) Series, T1119; NG (Nuernberg Government) Series, T1139; NP (Nuernberg Propaganda) Series, M942; WA (undetermined) Series, M946; and records of the Brandt case, M887; the Milch Case, M888; the Altstoetter case, M889; the Pohl Case, M890; the Flick Case, M891; the List case, M893; the Greifelt case, M894; and the Ohlendorf case, M895. In addition, the record of the IMT at Nuernberg has been published in the 42-volume *Trial of the Major War Criminals Before the International Military Tribunal* (Nuernberg, 1947). Excerpts from the subsequent proceedings have been published in 15 volumes as *Trials of War Criminals Before the Nuernberg Military Tribunal Under Control Council Law No. 10* (Washington). The Audiovisual Archives Division of the National Archives and Records Service has custody of motion pictures and photographs of all 13 trials and sound recordings of the IMT proceedings.

Martin K. Williams arranged the records and, in collaboration with John Mendelsohn, wrote this introduction.

Tim Brier Aukros (Secund)

Case 6  
Defense

MILITÄRGERICHTSHOF VI

TRIAL - BRIEF  
für

Otto Ambros.

Vorgelegt im Juni 1948

*Gott*



## Inhaltsverzeichnis zum Trial-Brief für Otto Ambros

	Seite
A OTTO A M B R O S ALS CHEMIKER	1
B B U N A ALS TEIL DES PERSÖNLICHEN LEBENS- WERKES VON OTTO A M B R O S	5
I. Entwicklung und Ziele der Buna-Synthese	5
1) Die Entwicklungsarbeiten reichen zurück bis 1906 und sind von keinerlei politi- schen Motiven beeinflusst.	5
2) Die Forschungstätigkeit von Ambros be- gann vor Hitlers Machtergreifung und er- gab sich folgerichtig aus seinem Aufga- benbereich	6
3) Auch die Sumatrareise von Ambros 1930 stand ganz in Zeichen friedenswirt- schaftlich ausgerichteter Forschung	7
II. Uebertragung der Labor-Ergebnisse in die Groß-Technik	8
1) Die Umsetzung in die Grosstechnik wur- de infolge der besonderen deutschen Wirtschaftslage erforderlich	8
2) Irgendwelche wirtschaftlichen oder staatspolitischen Motive spielten für Ambros keine Rolle. Seine Aufgabe war eine rein chemisch-technische	10
3) Die Uebertragung aus dem Labor-bezw. Technikums-Masstab in die Gross- Technik erfolgte unter ausgesproche- nen Druck des Staates. Ambros bemühte sich die übereilte Entwicklung zu bremsen	12
III. Ausbau der Buna-Produktion	15
1) Das Ausmass des Produktions-Ausbaues wurde nicht von der I.G., sondern von allerhöchsten Reichsstellen bestimmt	15
2) Die I.G. versucht das Ausbautempo aus verschiedenen Gründen hintanzuhalten	16
3) Die I.G. vermochte sich auch in son- stigen rein technischen Fragen ge- genüber dem Drängen der Reichsstel- len nicht durchzusetzen	18
4) Die I.G. hätte im Weigerungsfall an der Situation nichts ändern können. Sie war in einer Zwangslage	19
IV. Aufnahme und Ausmass der Produktion an synthetischen Kautschuk bedeutet für die Privatindustrie keine Vorbereitung auf einen Angriffskrieg	20

	Seite
1) Die Produktion von Buna ist in Deutschland in erster Linie eine Frage lebenswichtiger Rohstoffversorgung, keine Massnahme der Aufrüstung	21
2) Der effektive Friedensbedarf wird durch den Ausbau der Buna-Kapazitäten nicht überschritten	25
V. Die absolute Steigerung des Kautschukverbrauchs in Deutschland lässt keine Rückschlüsse auf eine auf Krieg abgestellte Aufrüstung zu, sondern ist ein Anzeichen des steigenden Lebensstandards	27
VI. Die effektiven Produktionskapazitäten und Produktionszahlen	35
1) Die tatsächliche Bunaproduktion betrug stets nur einen Bruchteil des Friedensbedarfes	35
2) Die gegebenen Produktionsmöglichkeiten blieben weit hinter den erforderlichen Bedarf im Kriege zurück	35
3) Die militärische Bedeutung des synthetischen Kautschuks lässt als solche noch keine Rückschlüsse auf Vorbereitung eines Angriffskrieges zu. Es ist eine Frage der Rohstoffunabhängigkeit	37
4) Insbesondere Ambros betrachtete seine Mitwirkung bei der Versorgung Deutschlands mit synthetischem Kautschuk als eine rein friedenswirtschaftliche Aufgabe	39
C VORPRODUKTE FÜR FULVER UND SPRENGSTOFFE	42
A Allgemein	42
I. Die Vorprodukte sind an sich neutral	42
1) Der Verwendungszweck der Vorprodukte wird vom Verbraucher bestimmt, nicht vom Produzenten	42
2) Der Staat bestimmte Ausmaß und Art der Produktion	43
3) Der Gesamtzusammenhang der Vorproduktenchemie muss beachtet werden, um die militärischen mit den friedenswirtschaftlichen Verwendungsmöglichkeiten gerecht abzuwägen	43
II. Relevant für die Beweiswürdigung kann nur die relative Grössenordnung sein	44



	Seite
1) Eine isolierte Betrachtungsweise ist abwegig	45
2) Die Trugschlüsse der Anklage	45
B Im einzelnen müssen folgende Punkte berücksichtigt werden	47
I Absolute Zahlen ohne Vergleichsbasis lassen keine Rückschlüsse zu	47
1) Die I.G. hatte keinen Überblick inwieweit die militärischen Forderungen noch vereinbar erscheinen mit einer unbedenklichen Aufrüstung	47
2) Nur militärische Experten konnten die Zweckrichtung der einzelnen Planungen erkennen	48
3) Selbst innerhalb der I.G. fehlte den Einzelnen ein umfassender Überblick	49
4) Die geschätzten Produktionszahlen und Produktionskapazitäten waren für eine Kriegführung völlig unzureichend	49
5) Der effektive Stand auf dem Pulver- und Sprengstoffgebiet zu Beginn des Krieges 1939 bestätigt diese Annahmen	50
II. Der Entwicklungs- "Trend" der I.G.-Produktion lässt keine Rückschlüsse auf Kriegsvorbereitungen zu	51
1) In Deutschland ist der Ausgangspunkt ein völlig abgerüsteter Staat	51
2) Im Trend sind die Vorprodukte enthalten, deren Anschwellen durch die Umstellung auf friedenswirtschaftliche Ersatzprodukte bedingt ist	52
3) Die Produktionskurven der I.G. entsprechen ihrer Aufwärtsentwicklung nach denen der anderen chemischen Weltfirmen	53
III. Auch die sogenannte "strategische" Bedeutung gewisser Produkte lässt keine Schlussfolgerungen zu	54
IV. Eine gerechte Beurteilung der Produktionssteigerung ist nur unter Berücksichtigung der besonderen deutschen Situation möglich	55
1) Die I.G. erstrebte eine beachtliche Distanzierung von militärisch relevanter Endfertigung	55

	Seite
2) Innerhalb des Arbeitsbereiches von Ambros wurden alle nennenswerten Vorprodukte für Pulver und Sprengstoffe in reichseigenen Montananlagen hergestellt	58
3) Die reichseigenen Montananlagen stehen völlig ausserhalb des Produktionsprogramms und des Selbstbestimmungsrechtes der I.G.	60
C) ... Friedenswirtschaftliche und völlig unmilitärische Ausrichtung der Tätigkeit von Ambros....	64
I. Ambros ist der Fachmann der Vorproduktenchemie. In seinem Arbeitsbereich werden keine Pulver und Sprengstoffe hergestellt	64
1) Ambros hatte weder bei der DAG noch bei der Wasag irgendeinen Einfluss	64
2) Die Weiterverarbeitung auf Pulver und Sprengstoff erfolgt faktisch und juristisch getrennt von Vorproduktenwerken	65
II. Ambros wird nur beratend und nur gelegentlich in Verbindung mit Vorproduktenverfahren hinzugezogen	66
1) Ambros arbeitete nicht auf der Nitrierungsstufe. Darin war er kein Fachmann	67
2) Auch die Mitwirkung beim Bau von Gendorf, Montananlage war nur technisch beratend	68
III. Ambros erstrebte mit den Vorprodukten für Pulver und Sprengstoff innerhalb seines Arbeitsgebietes keine militärische Verwendung, sondern gab ihnen eine ausgesprochen friedenswirtschaftliche Orientierung	69
1) Die Erfindungsgeschichte dieser Vorprodukte lautet in erster Linie auf ihre zivile Bedeutung hin (Diglykol, Formaldehyd, Hexamethylentetramin, Dinitrodiphenylamin, Pentaerythrit, Äthylendiamindinitrat)	69/70
2) Ambros trieb die Entwicklungsforschung nicht in Richtung militärisch relevanter Endfertigung	70
3) Alle auf Ambros bezogenen Vorprodukte auf dem Pulver- und Sprengstoffsektor haben überwiegend friedenswirtschaftliche Bedeutung	71
4) Insbesondere die Äthylenchemie, das eigentliche Arbeitsgebiet von Ambros ist eine ausgesprochene Friedenschemie	74

	Seite
D K A M P F S T O P F E	76
I. Die Entwicklung und Herstellung von Kampfstoffen ist nicht international geächtet	76
II. Effektiv ist in Weltkrieg II die Anwendung von Kampfstoffen nicht erfolgt	77
III. Die Entwicklung und Herstellung von Kampfstoffen vor Kriegsausbruch wurde als Teil einer defensiven Aufrüstung gewertet	77
1) Alle Staaten bauten trotz Genfer Konvention die Kampfgase aus. Speziell die Lostherstellung betrachtet Ambros als reine Defensivmaßnahme	77
2) Ambros kommt nicht aus eigener Initiative sondern zwangsläufig als Äthylenfachmann mit Vorprodukten für Giftgase in Berührung	80
3) Die betreffenden Vorprodukte sind in erster Linie von friedenswirtschaftlicher Bedeutung und als solche von Ambros bearbeitet	81
4) Die Hinzuziehung von Ambros erfolgte von Reichs wegen. Das Reich verlangte, dass die I.G. ihre technischen Erfahrungen zur Verfügung stellt	82
IV. Die I.G. hat ausgesprochen ablehnende und betont distanzierende Haltung zur Kampfstofffrage vor Ausbruch des Krieges eingenommen	83
1) Beispiel für die fehlende Initiative der I.G. ist der Anschluss der Montenanlage an das I.G.-Werk in Hüls	84
2) Auch in den übrigen Werken, die unter das technische Arbeitsgebiet von Ambros fallen, ist diese Distanzierungsabsicht offenkundig (Zweckel; Ammendorf; Ablehnung der Mitarbeit an: DL-Versuchsanlagen; Perstoff-Anlage; Hexachloräthan)	85 85/88
3) Insbesondere die Orgacid, die grösste Kampfstoffproduzentin vor dem Krieg, hatte nichts mit der I.G. zu tun. Ambros lehnte jede Form der Beteiligung an der Orgacid ab (a - c: I.G. weder in Aufsichtsrat noch in der Geschäftsführung; Orgacid völlig unabhängig von I.G.; Unterschied zwischen technischer Zusammenarbeit und technischer Führung)	88 88/91

	Seite
4) Der Distanzierungswille kommt auch in der Zwischenschaltung der Anorganen, der Luranil und noch stärker der Monturon zum Ausdruck	91
V. Ambros hat die Kampfstoffe weder erfunden noch entwickelt	92
1) Ambros kam vor dem Krieg nur mit Athylenderivaten in Berührung (a - e: Oxollost; N-Lost; Trichlortriäthylamin; M-Lost; Direktlost, Tabun, Serin)	92/95
VI. Gegenüber unrealisierbaren Planungszahlen, die von der I.G. nicht vertreten werden können und gegenüber unsachverständigen Schätzungen ist der effektive, nachweisbare Anteil der I.G. am Kampfstoffprogramm der Heeresstellen überaus gering	95
1) Für unrealisierbare Planungszahlen ist die I.G. nicht verantwortlich	96
2) Speziell die Umsetzung des DL-Verfahrens in die Fabrikation ist erst nach Kriegsausbruch der I.G. angetragen	97
3) Der Umbau der DL-Anlage in Gendorf 1943 bedeutet praktisch eine entscheidende Abrosselung der Kampfgasproduktion	97
4) Offizielle Tabellen aus der Kriegszeit geben ein wirklichkeitsgetreues Bild über die tatsächliche Lage auf dem Kampfgasgebiet. Die I.G. war nur mit etwa 7% an der Kampfstoffproduktion beteiligt	98
VII. Ambros konnte speziell in die N-Stoffproduktion nur als technischer Experte einwirken	99
VIII. Ein entscheidendes Verdienst daran, dass der Kampfstoffkrieg nicht ausbrach, erwarb sich Ambros durch seine sachliche Haltung beim Vortrag vor Hitler im Mai 1943	101
E ALLGEMEINE KENNTNIS UND VERANTWORTLICHKEIT	103
I. Die Stellung und die Tätigkeit von Ambros innerhalb der I.G. lassen keine Rückschlüsse auf die Vorbereitung eines Angriffskrieges zu	103
1) Das eigentliche Arbeitsgebiet von Ambros gibt keinen Anhaltspunkt für die Kenntnis von den verbrecherischen Angriffsplänen der Nazi-Regierung	103

II. Insbesondere hatte Ambros keine Einwirkung auf sogenannte Erzeugungspläne der Reichsstellen oder innerhalb der Organisation der chemischen Industrie	105
1) Exhibit 438 stellt lediglich den Entwurf eines Schreibens an Krauch dar und beinhaltet nur eine flüchtig skizzierte gelegentliche Meinungsäußerung	105
2) Der Entwurf vom 17.6.1938 hat keine Beziehungen zu dem sogenannten "beschleunigten Plan" des Krauch-Antes	106
3) Zwischen Ambros' Briefentwurf und der Bevollmächtigung von Krauch zum Geben sowie dem Karinhall-Plan besteht kein Zusammenhang	108
4) Entscheidend ist die Tatsache, dass Ambros mit Produktionsmaßnahmen und Erzeugungsplänen nichts zu tun hatte	109
5) Die Berufung von Dr. Wittwer in das Amt für Roh- und Werkstoffe bestätigt die untergeordnete nicht amtliche Stellung von Ambros innerhalb des organisatorischen Aufbaues der deutschen chemischen Industrie	111
III. Die Kenntnis von der Aufrüstung und die produktionstechnische Eingliederung in das Aufrüstungsprogramm begründen für sich noch keinen strafrechtlichen Tatbestand im Sinne des Kontrollratgesetzes Nr. 10	113
1) Die Aufrüstung an sich ist nicht verbrecherisch im Sinne des Kontrollratgesetzes Nr. 10	113
2) Die Einschaltung von Ambros in das Aufrüstungsprogramm erfolgte von der Produktionsseite her ohne freie Selbstbestimmung	114
<b>F R A N C O L O R</b>	117
1) Ambros hat an den Verhandlungen, die zur Gründung der Francolor führten, nicht teilgenommen	117
2) Ambros übernahm ab 1942 die Aufgabe, der Francolor durch Abgabe von Verfahren, Lieferung von Rohstoffen und Fabrikationseinrichtungen ihren Vorkriegsumsatz zu erhalten	118
3) Ambros unterstützt auch andere französische Firmen, wie Rhône-Poulenc	122

4)	Die Stellungnahme zu Dokumenten des Kreuzverhörs Ambros: Aus Gründen des "window dressing" musste das Produktionsprogramm der Francolor mit wenigen unbedeutenden Fabrikationen von Centraliten und Sprengstoffvorprodukten vertreten werden. Diese Aktion geschah nicht aus rüstungstechnischer Absicht, sondern um die Francolor in Betrieb zu halten	123
5)	Der sogenannte Wehrrechtsbedarf musste die mengenmässig ungleich höhere privatwirtschaftliche Produktion legalisieren und in der Energie- und Rohstoffversorgung mitziehen	124
6)	Die Francolor und andere befreundete französische Gesellschaften mussten in Durchführung der sogenannten Relève Arbeitskräfte nach Deutschland schicken. Die Firmen baten die I.G. diese freiwilligen Arbeiter und Chemiker in Betrieben der I.G. aufzunehmen	129
G	SYNTHESE KAUTSCHUK OST G.m.b.H.	132
I.	Das von der Anklage vorgelegte Beweismaterial ist irrelevant	132
1)	Ambros hat von irgendwelchen Wirtschaftsplänen inbezug auf die Sowjetunion vor Kriegsausbruch nichts gewusst	133
2)	Ambros wurde in die geplante Aktion betr. Kautschukwerke in der Sowjetunion durch staatliche Beauftragung auf Grund seiner Stellung als Bunaexperte hineingezogen	133
3)	Mit der Übernahme der russischen Kautschukwerke war lediglich die Inbetriebnahme zur Sicherung der Produktion für die allgemeine Bedürfnisbefriedigung beabsichtigt	134
4)	Für Ambros speziell war die Mitwirkung bei dem ganzen Programm folglich ein ausgesprochen technisches Problem	135
H	DAS PROBLEM DER BESCHAFFUNG UND DES EINSATZES DER ARBEITSKRÄFTE IN DEUTSCHLAND WAHREND DES KRIEGES	137
I.	Das soziale und menschliche Empfinden von Ambros in den Augen seiner Mitmenschen	137
II.	Ambros war für die Beschaffung und soziale Betreuung der Arbeitskräfte nicht verantwortlich	138

	Seite
1) Die Beschaffung der Arbeitskräfte und ihr Einsatz war eine staatlich angeordnete und reglementierte Angelegenheit	139
2) Die soziale Betreuung der Arbeitskräfte in concreto war Aufgabe des jeweiligen örtlichen Betriebsführers. Ambros war schon ab 1939 nienehr Betriebsführer in einem I.G.-Werk (Betriebsführer waren in: Schkopau-Wulff; Ludwigshafen-Kurster; Gendorf - Wittwer; Dyhernfurth - Palm; Falkenhagen - zunächst Gorr, dann Bilfinger; Auschwitz - Murr/Faust/Dürrfeld; Hülse - Hoffmann; Holten - Feller; Zweckel - Hasenclever; Steeden - Schäfer)	142 142/146
III. In den einzelnen Werken, die Ambros in technischer Hinsicht unterstanden, waren die sozialen Verhältnisse nicht derart, dass Ambros hätte eingreifen müssen oder eingreifen können	147
I) Die Behandlung ausländischer Arbeitskräfte in Werk Schkopau	149
1) Objektiv sind die Behauptungen des Zeugen Frossard unhaltbar	149
2) Subjektiv gelangten die angeblichen Mißstände zumindest nicht zur Kenntnis von Ambros	152
3) Ambros hatte auch keinen Einfluss staatlicher oder politischer Organe, die in die soziale Sphäre des Werkes eingriffen	153
II) Der Häftlingseinsatz in Werk Gendorf	155
1) Der Häftlingseinsatz im Werk Gendorf geht auf "gemeinsame Aktion des RuK, des Gebechen, des OKH und des Hauptverwaltungsamtes der SS" zurück	156
2) Für Häftlingseinsatz selbst war in jeder Hinsicht ausschliesslich die SS-Lagerleitung des KZ zuständig	158
3) Die Abstellung der Häftlinge vom Hauptlager zum Arbeitseinsatz im Werk Gendorf "was a price"	159
III) Die Beziehungen der Luranil-Bau G.m.b.H zum Häftlingseinsatz	161
1) Der Häftlingseinsatz geht auf Maßnahmen und Besprechungen höchster Reichsstellen zurück	162
2) Die I.G. hatte keinen Einfluss auf die Arbeitsbeschaffung	163

	Seite
A) Falkenhagen (Sarinanlage Seewerk)	164
1) Die Luranil-Baugesellschaft m.b.H. ist eine reine Konstruktionsfirma	164
2) Ambros war nicht örtlich verantwort- licher Betriebsführer	165
B) Dyhernfurth	166
IV Kriegsgefangeneneinsatz	167
K A U S C H W I T Z	169
I. Die Auflage des Reichswirtschaftsmini- steriums "In Schlesien" ein viertes Bunawerk zu errichten	171
1) Die I.G. sträubt sich gegen ein viertes Bunawerk im Osten	171
2) Von Reichswegen wird der Standort für ein viertes Bunawerk auf Schle- sien festgelegt	171
3a) Die Standortsuche innerhalb des schlesischen Raumes wird von Am- bros nach technisch-energetischen Gesichtspunkten vorgenommen	172
b) Die zufällige Nähe eines KZ war zunächst unbekannt und spielte im Verlauf der weiteren Standort- untersuchungen überhaupt keine Rolle	174
c) In der Sitzung der Kommission K fällt auf Seiten der I.G. die Ent- scheidung auf Auschwitz als Stand- ort für das vierte Bunawerk. Das KZ Auschwitz wird überhaupt nicht erwähnt	176
d) Die Geländebesichtigung von Auschw- witz bestätigt die vom technisch- energetischen Standpunkt aus ge- sehen zweckmäßige Entscheidung der Kommission K	177
4) Die ausschlaggebende Entscheidung betr. Standort Auschwitz fällt im Reichswirtschaftsministerium und im Reichsamt für Wirtschaftsausbau am 6. Februar 1941. Ein Häftlings- einsatz steht nicht zur Diskussion	179
a) erneute Bedenken gegen den Bau im Osten; b) Siedlungspolitik um deutsche Arbeiter in Auschwitz heimisch zu machen	180/181
II. Der Erlass Görings vom 18.2.41 an Himmler, Häftlinge für den Bau des Werkes Auschw- witz bereitzustellen	181
1) Von diesem Erlass hatte Ambros keine Kenntnis	182



	Seite
2) Ambros erfährt erst durch Schreiben vom 7.3.41 davon	183
3) Ambros hat jedoch die Erlasse weder angeregt noch veranlasst	184
4) Die Beschaffung der Arbeiter war Angelegenheit höchster Reichsstellen geworden. Ambros hatte damit nichts zu tun	184
<b>III. Festsetzung der höchsten Dringlichkeitsstufe für das Bauvorhaben Auschwitz</b>	<b>185</b>
1) Die Höhe des jeweiligen Häftlingseinsatzes ergibt sich aus dem Unvermögen der Reichsstellen eine genügende Zahl von freien Arbeitern .... stellen zu können, .....	188
2) Die Situation wurde durch kriegsbedingte Ausfälle an Produktionskapazität verschärft (Abzug von Arbeitskräften aus Auschwitz nach Fliegerangriffen a) auf Brück, b) nach Hülse	188 188/190
3) Die Privatindustrie selbst konnte diesem Notstand nicht gewachsen sein	191
4) Auch gelegentliche Besuche hoher Funktionäre vermochten an der Situation nichts zu ändern. Ihr Eingreifen wurde von keinem der Ankläger herbeigeführt (a) Besuch von Himmler; b) Besuch von Pohl	192
5) Kein einziger Beweis lässt sich dafür finden, dass Ambros von sich aus eine Erhöhung des Häftlingseinsatzes erstrebte	193
<b>IV. Die Kenntnis, die Ambros von Auschwitz hatte</b>	<b>194</b>
1) Ambros hatte keine detaillierte Kenntnis von den Verhältnissen im Werk Auschwitz (a) Wesen der Bauzustandprotokolle b) der Wochenberichte; - persönliche Eindrücke gelegentlich des Aufenthalts von Ambros im Werk; d) gerechte Berücksichtigung des Kriegsnotstandes	195 195/199
2) Ambros konnte aus sonstiger Quelle auch keine Kenntnis von den Greueln im Hauptlager Auschwitz haben	199
a) Häftlinge hatten keinen Kontakt mit Ambros	
b) Zusammentreffen Ambros/Pfeffer	
c) Aussage Struss Prot. engl. S. 1402 verdient nicht ernst genommen zu werden	
d) Aussage des Zeugen Dr. Münch	
e) Die Besichtigung des KZ Auschwitz bestärkte Ambros nur in seinem guten Glauben, wodurch er zu seinem Brief vom 12.4.41 an den Führer veranlasst wurde.	200/208

	Seite
V. Dagegen ist es das Verdienst von Ambros bei der Schaffung menschenwürdiger Verhältnisse im Werk durch grosszügige Kreditierung im Rahmen des Menschenmöglichen mit. erwirkt zu haben	208
VI. Verantwortungsbereiche in Auschwitz	210
1) Bau- und Montageleitung der I.G.	210
2) Rüstungsbeuleitung des RuK	210
3) 250 Fremd- und Montagefirmen	210
4) die SS	211
5) Da das Werk Auschwitz unter ständiger entlicher Kontrolle (Gebechen, Gebebau, Gebee, Wehrmacht, Partei- und Regierungsstellen) stand, musste Ambros über die Zustände auf der Baustelle beruhigt sein	212
In jedem Falle hat Ambros als Mensch nichts Menschenmögliches unversucht gelassen, allen Arbeitern, die in den Werken, hierunter seiner technischen Oberleitung standen, beschäftigt waren, menschenwürdige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu sichern	215

Otto Ambros als Chemiker.

Ambros ist Chemiker auf Grund einer angeborenen Begabung.

Er hatte das Glück, in seinem Lehrer, Professor Willstaetter, in München den führenden organischen Chemiker seiner Zeit zu finden.

Er nahm 1926 "Auf Empfehlung und auf Anraten von Richard Willstaetter" eine Stellung bei der I.G. Farbenindustrie A.G. an, (O.A.Dok.101, Band IA, S.2; O.A.Dok.103, Band I A, S.12).

Für die dort erwarteten Aufgaben brachte Ambros "die grundlegenden Voraussetzungen mit", leidenschaftliche Liebe und Begeisterung für die Chemie, eine reiche Kenntnis ihrer Grundlagen und eine fantasievolle Begabung für die Behandlung chemischer Probleme. (O.A.Dok.108, Band I A, S.22).

Die Möglichkeiten, die ihm die I.G. Farben boten, kamen seiner "charakteristischen Freude am Schaffen" (O.A.Dok.11 Band I A, S.30) entgegen. Sein Aufstieg in der I.G. Farbenindustrie war folgerichtig und zwangsläufig. Die I.G. hatte Ambros "als hervorragende Nachwuchskraft" (O.A.Dok. 106, Band I A, S.18) erkannt. Er galt "als einer der begabtesten und aussichtsreichsten" jüngeren Chemiker. (O.A.Dok. 110, Band I A, S.29). Sein schliessliches Auf-rücken in den Vorstand der I.G. Farbenindustrie ist "zweifellos nur auf seine technischen Qualitäten und seine organisatorische Begabung zurückzuführen". (O.A.Dok.106, Band I A, S.18).

"Er kam in jungen Jahren in leitende Positionen, wie es auch bei begabten <sup>Menschen</sup> / ungewöhnlich und nur dann möglich ist, wenn das fragliche Arbeitsgebiet eine so grosse wirtschaftliche Bedeutung gewinnt, wie im Falle der Buna-

./.

herstellung und der Polymerisate". (O.A.Dok. 110, Band I A s.30).

Dabei lag Ambros "übertriebener persönlicher Ehrgeiz fern". (O.A.Dok. 110, Band I A, S.30). Er betrachtete seine Stellung in der I.G. nur als die Möglichkeit, seine wissenschaftlichen Forschungsergebnisse im Dienst des technischen Fortschrittes zum Wohle Aller zu verwirklichen. So wurde auch sein wachsender Aufgabenkreis innerhalb der I.G. von Aussenstehenden gewertet. Männer, die infolge ihrer Gegnerschaft zum Nazi-System und ihrer reichen Erfahrung sich ein besonderes kritisches Urteil bewahrten, haben "seinen raschen Aufstieg ..... im Interesse des industriellen Fortschrittes warm begrüsst. (O.A. Dok. 103, Band I A, S. 12).

Professor Willstätter, der als Jude unter die Rassengesetzgebung des NS fiel und besonders kritisch eingestellt sein musste, beglückwünschte Ambros zur Übernahme der Leitung aller Laboratorien und Betriebe der Zwischenproduktengruppe in Ludwigshafen als "einen wunderbaren Wirkungskreis" und "dessen produktive Möglichkeiten" (O.A. Dok. 105, Band I A, S.16). Anlässlich der Berufung in den Vorstand der I.G.Farben 1938 gratuliert Prof. Willstätter Ambros zu dieser "grossen neuen Stellung und zu den bedeutenden Fortschritten und Ergebnissen seiner leitenden Arbeit an den wichtigsten chemischen Industrieproblemen unserer Zeit". (O.A. Dok. 107, Band I A, S. 20). Er sah in Otto Ambros niemals einen Vertreter des NS-Regimes. "Er nahm lebhaften Anteil an den Forschungsarbeiten, die er durch eigene Vorschläge und Anregungen zu beleben wusste." (O.A. Dok. 108, Band I A, S. 22). Die von ihm betreuten Ludwigshafener Laboratorien gehören zu den bedeutendsten in der Welt "und sind für viele moderne Entwicklungen der organisch-technischen Industrie entscheidend geworden". (O.A.Dok. 108, Band I A, S. 24).

./.

"Alle wesentlichen Planungen und Konstruktionszeichnungen der zahlreichen von ihm errichteten Fabriken wurden von ihm selbst im Kreis seiner Mitarbeiter durchdiskutiert und viele Anlagen seiner Werke tragen die Merkmale seiner hervorragenden praktischen Begabung."

"Nächst den Laboratorien war das Konstruktionsbüro sein Lieblingsaufenthalt" (O.A. Dok. 108, Band I A, S. 24).

Auch in dem von Ambros geplanten und errichteten Werken blieb seine verantwortliche Tätigkeit in Bezug auf diese Werke "ausgesprochen nach technisch-chemischen Gesichtspunkten ausgerichtet" (O.A. Dok. 116, Band I A, S.44).

Die Übertragung der Labor-Versuche auf dem Gebiet der makromolekularen Chemie in die Grosstechnik, die Einführung von neuen Polymerisationsprozessen, die Entwicklung von Kunststoffen und des Buna, die Konstruktion des kontinuierlich arbeitenden Carbidofens, sind hervorstechende Beispiele seiner Lebensarbeit. Sie fand nationale und internationale Anerkennung. (Goldene Medaille - Weltausstellung Paris 1937, O.A. Dok. 123, Band I A, S.61, Verleihung Dr. rer. nat. h.c. 1944, O. A. Dok. 126, Band I A, S. 110, Verleihung des Todt-Preises 1944). (O.A. Dok. 101, Band I A, S. 9).

Sie waren getragen von dem allgemeinen grossen "boom of plastics" 1934- 1939 in der ganzen Welt. (Protokoll dt.S. 7794, engl.S. 7757/58). Ambros verfolgte damit jedoch keinerlei politische Ziele. Er ist eine unabhängige "vollkommen unpolitische Natur" (Protokoll dt.S. 7794, engl.S. 7757/58), sodass er sogar wiederholt erwog aus der I.G. auszuscheiden, "und sich mit weit bescheideneren Absichten und sachlich entwicklungsfähigen Stellen zu begnügen." (O.A. Dok. 110, Band I A, S. 30).

Als er noch "viel Zeit für Arbeit im Laboratorium hatte, sich an wissenschaftlichen Arbeit ~~wirklich~~ beteiligen u.m publizieren konnte" (Vergl.O.A. Dok. 121, Band I A, S.54)

war diese Zeit für ihn noch eine "glückliche Zeit" (Protokoll dt.S. 7794, engl.S. 7757/58). Irgendwelche Erwägungen allgemein politischer Natur lagen ihm daher bei der Zielsetzung seiner Lebensarbeit schon von Natur aus vollkommen fern.

Richard Linde, der Leiter der international bekannten Gesellschaft "Lindes Eismaschinen" sagt in seinem Affidavit (O.A. Dok. 109, Band I A, S. 27): "Ambros gehört nach meiner Kenntnis zu jenen Männer, auf die entscheidende Fortschritte der modernen aliphatischen Chemie zurückzuführen sind. In seiner Grundeinstellung ist Herr Dr. Ambros ein ausgesprochener Wissenschaftler und Techniker".

Zusätzliche Aufgaben, die Otto Ambros im Kriege erhielt.

Der Krieg bedingte eine erhebliche Arbeitssteigerung von Otto Ambros als Chemiker (O.A. Dok. 102, Band I A, S.11).

Die Kriegsverhältnisse erforderten eine ausschliessliche Intensivierung nach der chemisch-technischen Seite. Dies war nur durch Beschränkung auf das Wesentliche zu bewältigen. Otto Ambros "gehörte zu den wenigen Chemiker, ..... die in erster Linie Chemiker geblieben sind." (O.A. Dok. 108, Exh. 41, Band I A, S. 22). Er blieb "seiner Grundeinstellung" als ausgesprochener "Wissenschaftler und Techniker treu". (O.A. Dok. 109, Exh. 42, Band I A, S. 27).

Buna als Teil des persönlichen Lebenswerkes von  
Otto Ambros.

Auf dem internationalen Kongress der Chemiker der Welt in Rom 1938 sprach Dr. Konrad, der Leiter des wissenschaftlichen Laboratoriums für Kautschukforschung über die Buna-Synthese. Er betonte, dass es im Sinne der I.G.-Tradition lag, mit der Entwicklung der Buna-Synthese "dem technischen Fortschritt und der Hebung der materiellen Kultur der ganzen Welt zu dienen" (Dok.ter Meer 171, Exh. 111).

Demgegenüber vertritt die Anklage die Auffassung, dass diese Leistungen, vor allem der Bau der zwei Werke:

Schkopau in Mitteldeutschland auf der Braunkohle und Hüls an der Westgrenze auf der Steinkohle der Vorbereitung eines Angriffskrieges dienten. -

Diese Anklegetheorie ist aus vielen Gründen abwegig.

I.) Entwicklung und Ziele der Buna-Synthese.

1.) Die Entwicklungsarbeiten reichen zurück bis 1906 und sind von keinerlei politischen Motiven beeinflusst. Die Entwicklungsarbeiten der I.G. an der Synthese des Kautschuk reichen in ihren Anfängen Jahrzehnte zurück. Zeitlich sind hier "drei Etappen" zu unterscheiden:

- "a) die Arbeiten in den Jahren 1906 bis 1919 . Sie sind besonders an den Namen von Fritz Hoffmann geknüpft.
- b) Die Entwicklungsarbeiten in den Jahren 1926 bis 1934.
- c) Von 1934 ab der technische Ausbau der Erzeugungsanlagen, die steigende Verarbeitung der neuen Werkstoffe in der Gummitechnik". (Dok. ter Meer 171, Exh. 111, S. 3).

Die Einzelheiten dieser Entwicklung der Arbeiten an einem wissenschaftlich wie technisch gleich bedeutungsvollen Problem im Zeitalter unserer modernen Industrie schildert eindrucksvoll Dok. ter Meer 187, Exh. 127.

Anstoss und Verlauf dieser Entwicklungsarbeiten waren demnach von keinerlei politischen Motiven beeinflusst.

Vielmehr lag die Entwicklung der Kautschuk-Synthese "in der Luft". Sie waren ein Gegenstand der internationalen Forschung. "Sowohl England, das sehr intensiv über synthetischem Kautschuk arbeitete, " als "im gewissen Ausmass auch Frankreich und Russland" beschäftigten sich mit dieser Aufgabe. (Protokoll dt.S. 7025, engl.S. 6955).

Das Interesse der Welt blieb am Problem der Gewinnung des künstlichen Kautschuks auch nach 1933 wach. (Dok. ter Meer 230, Exh. 171, Dok. 231, Exh. 172).

Bei der zunehmenden Bedeutung, die dem Werkstoff Kautschuk im wirtschaftlichen und nationalen Leben der Völker zukommt, arbeitet man heute in vielen Ländern über der technischen Kautschuk-Synthese. (Dok. ter Meer 171, Exh. 111).

Die I.G. nahm ihre Versuchsarbeiten nach der Fusion im Jahre 1926 in grossem Masstab wieder auf und steckte Millionenbeträge in diese Versuche (Dok. ter Meer 207, Exh. 147, Dok. 186, Exh. 126). Die Versuche wurden nie eingestellt, sondern sind lediglich <sup>infolge</sup> des wirtschaftlichen Niederganges in Deutschland Anfangs der Dreissiger Jahre stark reduziert worden.

2.) Die Forschungstätigkeit von Ambros begann vor Hitlers Machtergreifung und ergab sich folgerichtig aus seinem chemischen Aufgabenbereich.

Die Arbeiten von Ambros auf dem Gebiete der Kautschukchemie begannen lange vor Hitler. Aus seiner Stellung als Chemiker im wissenschaftlichen Laboratorium in Oppau bzw.



anlässlich eines Aufenthaltes in Sumatra entsprang die spätere Fortsetzung im technischen Masstab, und zwar ganz folgerichtig, "da zum Arbeitsbereich des Herrn Dr. Ambros unterstehenden Sektors des Werkes Ludwigshafen auch die Kunststoff-Fabrikation gehörte" (O.A. Dok. 106, Exh. 24, Band I A, S. 18).

"Seit 1928 (war er) zuerst wissenschaftlich in Oppau tätig auf dem Buna-Gebiet und dann ab 1934 entwickelte (er) in der Zwischenproduktengruppe in Ludwigshafen die entscheidenden Stufen des technischen Buna-Verfahrens". Die I.G. machte in vier Stufen oder Etappen Buna. Zwei Etappen davon wurden in Ludwigshafen erfunden. "Die erste Stufe, Carbid zu machen, war schon bekannt, so lag "Das Hauptgewicht des Unbekannten" bei Ambros bzw. seiner Abteilung. (Protokoll dt.S.7865, engl.S. 7793). Ambros schloss sich hierbei "an die Vorarbeiten an, die Elberfeld 1908 begonnen, Leverkusen im 1. Weltkrieg entwickelt hatte und die dann 1928 durch Oppau, Ludwigshafen, Höchst und Leverkusen übernommen wurden.(Protokoll dt. S. 7866, engl.S. 7794).

Die Forschungsrichtung von Ambros resultiert daher aus jahrzehntelanger Tradition und empfind ihren Anstoss völlig ausserhalb jeder politischen oder militärischen Erwägung.

3.) Auch die Sumatra-Reise von Ambros 1930 stand ganz im Zeichen friedenswirtschaftlich ausgerichteter Forschung.

Diese Tatsache zeichnet sich besonders in dem Zweck der Reise ab, die Ambros 1930 nach Sumatra, Ceylon, Malaienstaaten aus Forschungsgründen im Auftrag der I.G. unternahm.

Die Reise diente ganz bestimmten Themen. Man hatte (Ambros) die Aufgabe gestellt, zu studieren, wie macht die Natur Kautschuk, und so ging (er) in den Gummiwald und arbeitete in seinem Laboratorium bei Geheimrat Pickendey, (er) ging dann zur Standard Oil nach Palembang und dann zu den

Engländern nach Ceylon und studierte alle tropischen Kulturen. Es gab ihm diese Reise einen Einblick in die Betriebe, die eigentlich im Wettbewerb mit der Synthese standen. (Protokoll dt. S. 7792, engl.S. 7756, O.A.Dok. 104, Exh. 22, Band I A, S. 14).

a

Leitgedanke war dabei

- a) "die Überzeugung, dass man in diesen Fragen (der Herstellung künstlichen Kautschuks) weiterkommen würde, wenn man die Natur des natürlichen Kautschuks nicht nur aus den Erzeugungsländern bezogenen Latex untersuchen, sondern am Orte der Entstehung, das heisst an den Kautschuk liefernden Bäumen selbst studieren würde" .....
- b) Sollte die Reise das Ziel haben, sich "über die Wettbewerbsfähigkeit des synthetischen Kautschuks gegenüber dem natürlichen durch Feststellung der Erzeugungskosten unterrichten" (O.A. Dok. 110, Exh. 42, Band I A, S.29).

Diese beiden Momente der

- a) S c h a f f u n g e i n e r g l e i c h w e r t i g e n S y n t h e s e anstelle des Naturkautschuks und
- b) d e r p r e i s l i c h e n W e t t b e w e r b s f ä h i g k e i t dieses Ersatzstoffes blieben bestimmend für die weiteren A r b e i t e n a n d e r B u n a f o r s c h u n g u n d f ü r d i e B u n a p r o d u k t i o n .

Als letztes Ziel schwebte vor, im Buna ein synthetisches Produkt zu finden, das eines Tages das natürliche ebenso verdrängen würde, wie die synthetischen Farben den Krapp und den Indigo. Es war eine Aufgabe des technischen Fortschrittes.

## II. Übertragung der Laborergebnisse in die Grosstechnik.

- 1.) Die Umsetzung in die Grosstechnik wurde infolge der besonderen deutschen Wirtschaftslage erforderlich.

Dass die Versuchsarbeiten am Buna erstmalig in Deutschland in die Grosstechnik übersetzt wurde, war abgesehen von dem hohen Entwicklungsstand der deutschen Forschung auf diesem Gebiet in den be-

sonderen wirtschaftlichen Verhältnissen Deutschlands begründet. Ein Zeitdokument, Auszug aus den Akten des Oberkommandos des Heeres (W.A.-Prüf.VI) vom Herbst 1938 legt prägnant die Gründe dar, für das, "überausgrosse Interesse, das dem synthetischen Kautschuk seit 1933 entgegengebracht" wurde. "Zunächst war durch die internationale Absatzkrise die deutsche Warenausfuhr seit 1930 ständig zurückgegangen, während der Verbrauch Deutschlands an ausländischen Rohstoffen dauernd anstieg. Im Jahre 1933 wurden von der deutschen Industrie bei einem Produktionswert von rund 41 Milliarden Mark inländische und ausländische Rohstoffe von 5 bis 6 Milliarden Mark verbraucht. Infolge der fortschreitenden Belegung des Binnenmarktes und durch die verminderte Arbeitslosigkeit verstärkten Inlandsbedarfes steigerte sich der Rohstoffverbrauch Deutschlands im Vergleich zu 1933 in den folgenden Jahren noch erheblich. Der Rückgang der Ausfuhr und die Zunahme der Einfuhr führten zu einer Passivierung der Handelsbilanz, diese wiederum - und die deutschen Zahlungsverpflichtungen an das Ausland - hatten zur Folge, dass sich die Gold- und Devisenbestände der Reichsbank ständig verringerten.

Angesichts der beschränkten deutschen Rohstoffbasis wurden daher einschneidende Massnahmen getroffen. Sie bestanden insbesondere

- a) in der Kürzung von Devisenkontingente ....
- b) in der Überwachung der Rohstoffeinfuhr ...
- c) in der Schaffung vollwertigen Ersatzes, für die einzuführenden Rohstoffe durch deutsche Erzeugnisse".  
(Dok.ter Meer 175, Exh.115, S.20/21).

Keines der vorgelegten Dokumente gibt dafür den leisesten Anhaltspunkt. Von Planung und Vorbereitung eines Angriffskrieges ist nie die Rede gewesen. !

Im Zeitalter der Motorisierung hat der Kautschuk eine lebenswichtige Funktion erhalten und jeder Staat trachtete nach Sicherung dieser Rohstoffquelle. Sogar in USA wird die Abhängigkeit von "England und Holland"

als sehr lästig empfunden. (NI-8326, Exh.95).

Deutschland blieb bei dieser weltwirtschaftlichen Lage wie es schien keine andere Wahl als den Weg über die Synthese zu gehen.

Dass sich dann auch das Militär für die Buna-Synthese als Ersatz für den nicht über Devisen hereinzubekommenden Naturkautschuk interessierte, ist ebenso selbstverständlich, wie sich jede Armee im Zeitalter der Motorisierung für die Sicherung ihres Kautschukbedarfes interessieren muss.

- 2.) Irgendwelche wirtschaftlich<sup>en</sup> oder staatspolitischen Motive spielten für Ambros keine Rolle. Seine Aufgabe war eine rein chemisch-technische.

Für Ambros konnten aber die Motive, die die staatliche Führung veranlasst haben mögen, zur Erstellung von Buna-Fabriken anzuhalten, keine Rolle spielen. Ambros war zu dieser Zeit - 1934 - besoldeter Chemiker in der I.G., in der Stellung eines Prokuristen. Er wurde als Fachmann von seinem Vorgesetzten, dem Spartenleiter ter Meer, mit der Durchführung der Kautschuk-Synthese beauftragt, und zwar als "führende Chemiker" und Leiter der Entwicklung, Planung und des organisatorischen Aufbaues der Buna-Werke "nicht im Sinne eines Ingenieurs, sondern in der Übertragung der chemischen Erfahrung aus den Laboratorien und Versuchsbetrieben im grossen. ...." wobei Dr. Ambros als der jüngere noch in der Fabrik tätige Chemiker und Techniker den Bau der grossen Fabriken plante, selbstverständlich auch in allen Einzelheiten mit (ter Meer) besprech. (Protokoll dt.S. 7024, engl.S. 6954). ter Meers Tätigkeit bestand "überwiegend in den Verhandlungen mit den verschiedenen Behörden und mit der Kautschuk verarbeitenden Privatindustrie. (Protokoll dt. S.7024, engl.S. 6954). So führte ter Meer auch die Verhandlungen betr. Werk Schkopau (Exh.550, NI-882, Band 28, dt. S. 70, engl.S. 49).

./.

Ambros selbst war mit dieser Arbeitsteilung, die im übrigen auch nach seiner Aufnahme in den Vorstand (1938) beibehalten wurde (Protokoll dt.S. 7025, engl.S. 6954) zufrieden. Ihm als Chemiker bedeutete die chemische Arbeit, der "vielleicht schönere Teil" (Protokoll dt.S. 7800, engl.S. 7764). Daraus erklärt sich die Tatsache, dass in NI-8326 unter Bezug auf NI-306, Ankl.Exh. 95, Buch 5, (d.i. eine Übersicht über die Besprechung mit Regierungsstellen betr.Buna) sich in allen Besprechungen der Jahre 1933/39 der Name Ambros auch nur einmal erwähnt findet, und zwar in einem Brief von Ambros an Dr. Eckell, Amt für Roh- und Werkstoff Berlin, vom 31.12.1936.

Bezeichnenderweise betrifft dieser Brief "Standortfragen für die Buna-II-Anlage" - also eine rein technische Frage. (Exh.95, NI-8326, Band 5).

Die an sich schon irrigen Schlussfolgerungen im Trial-Brief der Anklage I, S.35) treffen auf Ambros erst recht nicht zu, da er von den technischen Aufgaben wirklich ausgefüllt war und diese Tätigkeit wohl ohne Zweifel ausserhalb der Kritik steht.

Ambros hatte also weder Einblick noch irgendeine Einflussmöglichkeit auf den Gang der Verhandlungen, soweit sie die Inangriffnahme der effektiven Buna-Produkt zum Gegenstand hatten.

Ihm wurde der Aufbau von Buna-Werken als technische Aufgabe gestellt. Ihm bedeutete die Lösung die Meisterung eines technischen Problems. Dass es gelang, die Acetylenchemie in die Grosstechnik zu übertragen, ist auch "in erster Linie das Verdienst von Herrn Dr.Ambros" (C.A.Dok. 108, Exh. 41, Band I A, S. 24).

Ambros erklärte hierzu in einem Vortrag im Juni 1937: "Der Chemiker stellt seine Aufgabe der Synthese des Kautschuks in einem weiteren Rahmen. Er will nicht nur Naturkautschuk machen und den Preiskampf im Schutze

./.

nationaler Sicherungen bestehen, sondern er versucht bewusst und geleitet von theoretischen Vorstellungen über die Struktur der Materie Bunasorten mit spezifischer Eignung für die verschiedenen Anwendungsgebiete zu erfinden." (O.A.Dok. 201, Exh. 51, Band II A, S. 1).

Buna ist daher auch "nicht eigentlich" als "Ersatz für Kautschuk anzusehen, sondern als ein diesem in mancher Hinsicht überlegener neuer Werkstoff." (NI-6194, Exh.97, Band 5, engl.S. 56).

"Die wirtschaftliche Seite der Synthese von Kautschuk wird aussichtsreich, wenn es gelingt, Produkte mit überlegenen Eigenschaften herzustellen." (ter Meer-Dok. 171, Exh.111).

Technisch wurde daher stets die Verbesserung der Bunatypen angestrebt, um "weitere Anwendungsmöglichkeiten zu sichern." (NI-11 106, Exh.1571, Band 28).

Das sind rein privatwirtschaftliche Motive, die auf eine Ausweitung des Kundenkreises abzielten. Struss betonte daher mit Recht, in seinem Vortrag über die "grossen Aufgaben der chemischen Industrie im Rahmen des Vierjahresplanes ...." vom 13.5.1938:

"Der Preis für synthetischen Gummi ist augenblicklich viel höher als der Plantagengummi. Auf die Dauer aber wird man den Preisunterschied beträchtlich verkleinern können und die Folge davon wird zweifellos sein, dass sich der Verbraucher bei synthetischem Gummi ohne Rücksicht auf die etwas höheren Preise wegen seiner vorteilhaften Eigenschaften viel besser stehen wird, als beim Naturgummi. Mit diesen Erzeugnissen gewinnen wir auch ausländische Kunden, und zwar

- a) über Ausfuhr
- b) über Lizenzen." (NI-8327, Exh.96, Band 5, engl.S.27),

- 3.) Die Übertragung aus dem Labor bzw. Technikumsstab in die Grosstechnik erfolgte unter ausgesprochenem Druck des Staates. Ambros bemühte sich die übereilte Entwicklung zu bremsen.

Noch während des Stadiums der Versuche schreibt der "Beauftragte für Wirtschaftsfragen" Keppler am 12.11.1935 (NI-4713, Exh. 546, Band 28, dt.S. 5) "Der Führer hat das grösste Interesse daran, dass der Bau der (Buna)-Anlage nach Möglichkeit beschleunigt wird", genau, wie er am 19.9.1935 in der Reichskanzlei den beschleunigten Bau einer Grossanlage für erforderlich hält.

Ambros opponiert gegen die überstürzte Entwicklung, da er technische Rückschläge befürchtet. Zu Beginn der Buna-Produktion war das Synthese-Verfahren technisch noch nicht ausgereift, um sofort in die von Reichsstellen geforderte Grossproduktion überführt werden zu können. 1936 wurde seitens der I.G. in einer Besprechung beim Rohstoff- und Devisenstab darauf hingewiesen, dass "alle bisherigen Projektierungen auf den Ergebnissen der Versuchsaapparatur aufbauen, die nicht nur in drei verschiedenen Werken, sondern in einzelnen Werken auch noch an anderen Stellen betrieben werden. Die Gefahr aus diesen vorläufigen Ergebnissen sofort in die grosse Planung zu gehen, sei ungeheuer gross und kaum zu verantworten. Deshalb war die ursprüngliche Absicht, das 200 moto-Projekt durchzuführen und aus den dabei gezogenen Erfahrungen die Verzehnfachung zu planen."

Ambros fordert in diesem Zusammenhang nach dem Anlaufen der 200ter Anlage in Schkopau "von da ab" "eine Versuchsperiode von mindestens 3 Monaten" als "unerlässlich." (Dok. ter Meer 197, Exh.137, Band 5, S. 1/2).

Das deckt sich mit der Darstellung von Ambros selbst (Protokoll dt.S. 7863, engl.S. 7791), wonach "die erste Bunafabrik in einem Zeitpunkt errichtet werden sollte, als wir noch keine technischen Verfahren ausgebildet hatten....."damals habe aber der Wunsch von Seiten der Regierung bestanden zur "Aufnahme der Buna-Produktion in technischem Masstab, und zwar auf Befehle der obersten Reichsleitung zu einem Zeitpunkt, der uns verfrüht erschien."

./.

Der Rohstoff- und Devisenstab beim Ministerpräsidenten Generaloberst Göring entschied sich jedoch am 16.6.1936: "Obgleich im Laufe der Entwicklung Verbesserungen zu erwarten sind wie der Übergang vom Vierstufen- zum Zweistufenverfahren, so können diese Möglichkeiten jedoch im Augenblick für einen Ausbau auf 1000 moto im Hinblick auf die Dringlichkeit der Beschaffung nicht als hindernd angesehen werden." (NI-7625, Exh. 549, Band 28, S.65, engl.S.47)

In einem Referat des Arbeitsausschusses des Tea vom 16.9.1936 wird diese Zwangslage bestätigt:

"Die Planung einer neuen Fabrik in einer Grössenordnung von 1000 moto wurde uns erstmalig im Herbst 1934 von den damaligen Beauftragten des Führers und Reichskanzlers, für Wirtschaftsfragen - Herrn Keppler - nahegelegt. Wir lehnten damals diese Grössenordnung ab, erklärten uns jedoch bereit eine Grossanlage von 200 moto zu errichten." Inzwischen ruhten die Bemühungen des Herrn Keppler nicht, so schnell wie möglich zu einer Grossanlage von 1000 moto zu kommen. Wir hatten uns bereit erklärt, die Anlage in Schkopau von vornherein ausbaufähig zu planen und machten die Erweiterung abhängig von gewissen technischen Versuchen, insbesondere von der grosstechnischen Herstellung von Butadien mit einem neuen Ofentyp." (NI-882, Exh. 550, Band 28, dt.S.69, engl.S.49).

Für die zurückhaltende Einstellung der I.G. hatte man aber bei den Regierungsstellen wenig Verständnis. Rückschauend erklärt sich das heute mit der Forderung Hitlers in seiner Denkschrift "Über die Aufgaben des Vierjahresplanes 1936" (Abschnitt 4, S.17 c zum Buna-Problem) (NI-4955, Exh. 411, Band 19, dt.S.93).

Es ist ebenso augenscheinlich die Massenfabrikation von synthetischem Gummi zu organisieren und sicherzustellen.

Die Behauptung, dass die Verfahren noch nicht gänzlich geklärt waren und ähnliche Ausflüchte haben von jetzt ab zu schweigen. Auf diese Entscheidung bezieht sich der Telefonanruf von Dr. Eckell vom 7.12.1936 an Dr. Struss,

./.



wonach Oberstleutnant Loeb vom Vierjahresplan im Dezember 1936 der I.G. mitteilen liess, dass "die allerhöchsten Stellen (anscheinend der Führer selbst) nun doch der Auffassung seien, dass die zweite Buna-Fabrik mit einer Kapazität von 1000 moto unverzüglich zu errichten sei. Dabei muss auch versucht werden, die erste Anlage zu dem angegebenen Termin betriebsfertig zu machen." (Dok.ter Meer 199, Exh.139, Band 5, S.8).

### III.) Ausbau der Buna-Produktion.

- 1.) Das Ausmass des Produktionsausbaues wurde nicht von der I.G., sondern von allerhöchsten Reichsstellen bestimmt. In einer infolge der besonderen wirtschaftlichen Lage Deutschlands zunehmend auf Planwirtschaft zusteuern den Wirtschaftsverfassung wurde die Frage der Bedarfsdeckung nicht mehr auf freiem Markt und durch Unternehmerinitiative entschieden, sondern von staatlichen Lenkungsstellen (vergl.ter Meer-Bände zur Wirtschaftsregelung im dritten Reich). Der Bedarf und insbesondere die Befriedigung des Bedarfs nach Art und Höhe wurde behördlich nach Dringlichkeit und Grössenordnung festgelegt.

Nur so sind die Differenzen erklärlich, die z.B. zwischen Kriegsministerium und Wirtschaftsministerium hinsichtlich der Notwendigkeit des Ausbaues des Buna-Programms auftraten. (vergl.NI-4713, Exh.546, Band 28, engl.S.5).Dok.ter Meer 227, Exh.167, Dok.174, Exh.17 rückt diese Verhältnisse in das richtige Licht. Tatsächlich spielte der unmittelbare Heeresbedarf an Kautschuk eine entscheidende Rolle beim Ausbau des Buna-Programms.

Obersleutnant Philipps vom Heereswaffenamt (WA Prüf 9) erklärte ausdrücklich, dass der Friedensbedarf der Wehrmacht überschätzt worden sei. "Er belaufe sich nur auf einen Bruchteil von 200 moto (ca.50 moto) (NI-4713, Exh.546 a.a.O.).Von WA Prüf 6 wurde auch "bestritten", dass der Druck zum sofortigen Bau der Kautschukfabriken von der Wehrmacht ausgegangen sei.

Das bestätigt die Auffassung, dass das Bunaprogramm in seinem Ausmass keinesfalls von militärischen Erwägungen bestimmt war. (Exh. 552, NI-4626, engl.S. 92) wird im Trialbrief I, S.36 daher falsch interpretiert. Der Antrif- ging vom Amt für deutsche Roh- und Werkstoffe aus, das sich selbst als "verantwortlich" dafür bezeichnet, dass "in kürzester Zeit die Abhängigkeit unseres Vaterlandes in ausländischen Rohstoffen auf jenen Gebieten beseitigt wird, auf denen dies nach der gegebenen Lage möglich ist. (NI-6629, Exh. 553, S. 136, engl.S.94, Band 28). "Es herrscht die Frage der Devisenersparnis vor, die beim Kautschuk besonders dringlich ist, da hier Bardevisen benötigt werden. Von der Beschaffung der erforderlichen Kautschukmengen hängt gleichzeitig die Fortführung des Kraftfahrzeugprogramms der Regierung und die Weiterbeschäftigung der Automobilindustrie und ihrer Unterlieferanten ab. Infolgedessen wird die beschleunigte Errichtung Schkopaus und einer zweiten Fabrik als dringliche Mindestforderungen die Spitze des ganzen Vierjahresplanes gestellt." (Dok.ter Meer 227, Exh. 617). Diese Meinungsverschiedenheiten der Ämter wurden jedoch im Hintergrund ausgetragen, ohne dass sich die I.G. einschalten konnte. (NI-8833, Exh.554, Band 28, engl.S.100). Sie erhielt den Befehl zur Planung und Errichtung einer zweiten und dritten Bunafabrik als unausweichliche Auflage von Reichsstellen. (Dok.ter Meer 199, Exh.139, S.8 und ter Meer 205, Exh.145, S.19). Ambros wurden diese Beschlüsse lediglich "fait accompli" "zur Kenntnis" gebracht. (Dok.Ter Meer 199, Exh.139, ter Meer 205 a.a.O).

Die Kapazitätserweiterungen mussten auf "Anforderung des Reiches" gegen die Bedenken der I.G. vorgenommen werden. (Hüls: NI 9479, Exh. 548, Band 28, engl.S.42; Schkopau: ter Meer-Dok. 212, Exh. 152, S.35).

2.) Die I.G. versucht das Ausbautempo aus verschiedenen Gründen hintanzuhalten.

- a) Die I.G. war mit dem überstürzten Ausbau der Produktionskapazitäten schon aus technischen Gründen nicht einverstanden.

Ein Aktenvermerk der Reichsstelle für Wirtschaftsausbau vom 14.4.1939 enthält in Bezug auf Schkopau den Vermerk:

"In Anbetracht der Tatsache, dass das Reppe-Verfahren heute nur in relativ kleinem Masstab übersehen wird und Zwischenstufen zunächst erprobt werden müssen, scheint der I.G. im Augenblick das Risiko zu gross, diesen Vorschlag aufrecht zu erhalten. (Nämlich den weiteren Ausbau von Schkopau nach dem Reppe-Verfahren vorzunehmen), wobei davon ausgegangen wird, dass die der I.G. aufgegebenen Ausbautermine gehalten werden müssen." (NI-11 106, Exh. 1571, Band 28, S. 2).

- b) Auch Bedenken aus Gründen der Rentabilität, die von der I.G. geltend gemacht wurden, wurden von amtlichen Stellen beiseite geschoben.

Stimmen, wie die von Geheimrat Kügler, der die "Entwicklung des synthetischen Kautschuks wesentlich von der wirtschaftlichen Seite aus" betrachtete und die Meinung vertrat, "dass den Kreisen gegenüber gebremst werden müsse, die auf die Preisgestaltung und auf Fehlinvestierungen keinerlei Rücksicht zu nehmen gedenken" waren nur vereinzelt. (Dok.ter Meer 194, Exh.34, Band 4, S.80).

Als die I.G. in einem Schreiben an den Leiter der Wirtschaftsgruppe Fahrzeugindustrie vom 6.4.1937 zum Ausdruck brachte, dass es "unzweckmässig" wäre, im Augenblick über die zweite Buna Anlage zu sprechen, vor allen Dingen, dass die Frage der Baukosten und Wirtschaftlichkeit der zweiten Anlage nicht übersichtlich ist, und der Vertragsabschluss der ersten Anlage eine grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme weiterer Verhandlungen für die zweite Anlage bildet" erkennt der Baauftragte für den Vierjahresplan, Amt für deutsche Roh- und Werkstoffe, mit Schreiben vom 13.4.1937 an die I.G. "einen ursprünglichen Zusammenhang zwischen Buna I und Buna II nicht an" und verlangte daher, "die erforderlichen Vorverhandlungen sofort aufzunehmen, damit für das Buna II-Objekt weitere Zeit nicht mehr verloren geht". (Dok.ter Meer 214, Exh.154, Band 5, S.39).

./.

In einem weiteren Schreiben bekräftigt diese Stelle, dass ihrerseits "grösster Wert darauf gelegt wird, möglichst umgehend mit dem Bau der zweiten Buna-Anlage zu beginnen... (Dok.ter Meer 215, Exh.155, Buch 5, S.41).

- c) In das Jahr 1937 fallen auch "die Beschwerden der Buna-Werke G.m.b.H. wegen der mangelhaften bzw. nicht termingerechten Lieferung der benötigten Eisenmengen und sonstigen Materialien." (NI-7241, Exh. 547, Band 28, S.43, engl.S.21).

Ambros bringt die Behinderung durch "mangelnde Zulieferung und Materialzuteilung und sonstige Beschaffungsschwierigkeiten" als ernsthaft zu nehmenden Grund der Verzögerung des Buna-Ausbaues für 1936 zur Sprache. (Dok.ter Meer 197, Exh.137, Band 5, S.2).

Die Richtigkeit dieser Einstellung von Ambros wird durch den Ergebnisbericht des Amtes für Roh- und Werkstoffe vom 30.10.1937 (NI-859, Exh.130, Band 5, Ziff. 1 engl.S.171) bestätigt.

- d) Ebenso machte die I.G. auf den Mangel an Führungskräften zum Aufbau der Buna-Werke aufmerksam, da "auch von dieser Seite, sowie von Seiten des übrigen Menschenmaterials sehr ernst zu nehmende Schwierigkeiten bestehen. (Dok.ter Meer 197, Exh.137, Band 5, S.3; Dok. 227, Exh.167, S.3; NI-11 106, Exh. 1571, Band 28). Ambros führt immer wieder Bedenken ins Feld und wehrt sich gegen die "Terminpläne" oberster Reichsstellen: "Bei der starken Beschäftigung unserer Konstruktionsbüros und vor allem bei dem Mangel an technischen Kräften für Baustelle, Montage und Inbetriebnahme kann Fürstenberg als das dritte Buna-Werk frühestens im Herbst 1939 bauseitig in Angriff genommen werden". (NI-13 515, Exh. 1895).

Deutlicher konnte man in Deutschland 1938 seine Ablehnung nicht zum Ausdruck bringen.

- 3.) Die I.G. vermochte sich auch in sonstigen rein technischer Fragen gegenüber dem Drängen der Reichsstellen nicht durchzusetzen.

a) "Von der Buna-seite aus gesehen" stellte sich das "Vierstufenverfahren als Fehlinvestierung" dar. (Dok. ter Meer 197, Exh. 137, Band 5, S.4). I.G. plante daher weitere Anlagen nach dem Zweistufenverfahren zu bauen. (Dok. ter Meer 197, Exh.137). Aber das Amt für deutsche Roh- und Werkstoffe gab Anweisung, das Vierstufenverfahren anzuwenden ohne Rücksicht auf "gegebenenfalls dadurch eintretende Fehlinvestierungen (Dok. ter Meer 205, Exh. 145, Band 5, S. 20). So wurde entgegen den Anregungen der I.G. für das zweite Buna-Werk das Vierstufenverfahren anstelle des Zweistufenverfahrens angeordnet. (Dok. ter Meer 200, Exh. 140, Band 5, S.9). Die Anwendung des Zweistufenverfahrens hätte allerdings eine erhebliche Verzögerung des Buna-Ausbaues bedingt, denn "bei allem Optimismus" wäre eine "Entscheidung für die Anwendung des Reppe-Verfahrens Anfang 1940 möglich" gewesen. (Aktennotiz von Ambros vom 7.7.1938. NI-13 515, Exh.1895).

Ambros konnte" nur als Techniker den Vorschlag machen", also prüfen, ob das Gelände bautechnisch und für die Erfordernisse der Chemie geeignet ist..

Dann berichtete er dem Reichsamt für Wirtschaftsausbau bzw. dem GBChem. Aber auch der konnte jeden Fall nicht entscheiden, denn es gab im Rahmen des Vierjahresplans also Göring, eine Amtsgruppe Planung, Raumplanung. Die war übergeordnet allen <sup>anderen</sup> Stellen (Protokoll dt.S. 7890/91, engl.S. 7817). Meist hatte die I.G. mit ihren Standortvorschlägen nicht einmal Erfolg (vergl.ter Meer 197, Exh. 137, Band 5).

4.) Die I.G. hätte im Weigerungsfall an der Situation nichts ändern können. Sie war in einer Zwangslage.

Unabhängig von den rechtlichen Druckmitteln, die dem Staat zur Verfügung standen, um durch Stra'androhungen alle Unternehmungen im Rahmen des Vierjahresplanes zur Produktionsaufnahme zu zwingen, hätten sich auf einer strikten Weigerung der I.G. in gefordertem Ausmass den Ausbau der Buna-Kapazitäten vorzunehmen, noch andere Folgerungen ergeben!

./.

Als sich die I.G. nicht bereit erklärte, ein drittes Buna-Werk (Fürstenberg) zu bauen, entschied man auf staatlicherseits kategorisch: "Trägerin des Werkes wird die Fahrzeugindustrie sein, während die Betriebsführung durch die I.G. erfolgen würde." (Schreiben des Amtes für Roh- und Werkstoffe vom 5.1.1937 an ter Meer, Dok. ter Meer 205, Exh. 145, Band 5). Es wurde sogar verlautbart, "falls man sich mit Herrn Keppler (Rohstoffstab) nicht einigt ....", wolle der Minister (von Blomberg, Kriegsministerium) ein eigenes Werk bauen. (NI-4713, Exh. 546, Band 28, dt.S. 13, engl.S.5).

Die I.G. musste sich daher den stetigen "Drängen staatlicher Stellen" auf beschleunigte Erhöhung der Buna-Produktion, (O.A.Dok. 221, Exh. 208, Band C ein Besprechungsbericht vom 2.12.1938) anzupassen versuchen, wenn sie nicht ihrer kostspieligen und durch unerhörten Einsatz von Arbeit und Intelligenz erworbenen Erfahrungen und Verfahren auf dem Buna-Gebiet verlustig gehen wollte. Ambros blieb nichts anderes übrig, als zum Beispiel zu erklären, dass er es "nicht für tragbar" halte, vor "1941 mit dem Bau eines Werkes III zu beginnen". (O.A.-Dok. 221, Exh. 208, Band C a.a.O.).

Wenn sich die I.G. "den politischen Gründen" schliesslich fügte, die die "Reichsstelle" vorgab, um auf Einhaltung "der der I.G. aufgegebenen Ausbautermine im Jahre 1939 zu drängen, (NI-11 106, Exh. 1571) so lässt jedenfalls entgegen Trial-Brief (Seite 36 a) diese Formulierung einer Aktennotiz der Reichsstelle für Wirtschaftsausbau keine Rückschlüsse auf die angebliche Vorbereitung eines Angriffskrieges und die Mitwirkung der I.G. hierbei. Die wahre Einstellung der I.G. verbirgt sich hinter den im anschliessenden Text stark betonten Schwierigkeiten. (Exh. 1571 a.a.O.)

- IV.) Aufnahme und Ausmass der Produktion an synthetischem Kautschuk bedeutet für die Privatindustrie keine Vorbereitung auf einen Angriffskrieg.

./.

- 1.) Die Produktion von Buna ist in Deutschland in erster Linie eine Frage lebenswichtiger Rohstoffversorgung, keine Massnahme der Aufrüstung.

Die I.G., insbesondere auch Ambros hatten keine Veranlassung, in dem Ausbau der Bunakapazitäten eine auf Kriegsvorbereitung hinzielende Massnahme des dritten Reiches zu erblicken.

- a) Die Weltwirtschaftssituation Deutschlands in den dreissiger Jahren zwang dazu (siehe vorstehend) die Versorgung Deutschlands mit Kautschuk als Devisenproblem zu sehen. Welche Bedeutung dem Kautschuk in dieser Hinsicht zukam, ist aus der Tatsache ersichtlich, dass "die deutschen Bereifungsindustrien 1937 insgesamt für 181 Millionen Reichsmark an Rohstoffen und Halbfabrikaten verbrauchten. Und im gleichen Jahr 2 1/2 Millionen Personenwagen-Reifen, rund 1 Millionen Reifen für Krafträder und 1 1/4 Million für Last- und Lieferwagen erzeugt wurden." (Dok.ter Meer 224, Exh.164, Band 5).

Der effektive Devisenmangel hätte also zu einem weitgehenden Erliegen der Automobilindustrie führen müssen, und das wiederum hätte in den Krisenjahren den Verzicht auf "einen wichtigen Faktor für die Belebung und Aufrechterhaltung der Wirtschaft bedeutet," (ter Meer-Dok. 171, Exh. 111, S. 2), d.h. das Arbeitslosenproblem unlösbar gemacht. Später wurde die mit der Kautschuksicherung verbundene Entfaltung der Automobilindustrie eine Frage des Lebensstandards. Ebenso war der Devisen-

mangel verhängnisvoll für die Frage des Lebensstandards  
inbezug auf die Lederindustrie:

Ihr Devisenbedarf errechnet sich 220 Millionen Reichsmark (18 000 Jato Rohbuna) (Dok. ter Meer 180, Exh. 18). Über die akute Gefahr des Krieges vermochte die Staatsführung zu bestimmen, einige Millionen Reichsmark Devisen freizugeben, zum Ankauf von Rohkautschuk zur Deckung des Wehrmachtbedarfs, der über Buna nicht zu befriedigen war. (NI- 6194, Exh. 97, Band 5, engl.S.56). Diese besondere Situation in Deutschland musste es auch Ambros einleuchtend erscheinen lassen, wenn das Reichsamt für Wirtschaftsausbau sein Drängen damit motivierte, dass "die Devisenlage sehr kritisch sei". (O.A.-Dok. 221, Exh. 208).

- b) Angesichts der Tatsache des für Deutschland als Gegebenheit hinzunehmenden Devisenmangels war daher die Sicherung des Kautschukbedarfs in seiner Wirtschaft durch die Inangriffnahme und den Ausbau der Kautschuksynthese auf der Grundlage der in Deutschland vorhandenen Rohstoffe, Kohle und Kalk, nicht nach Rentabilitätsabwägungen zu bewerten. (Protokoll dt.S. 7866, engl. S. 7794).

Es ist daher unnötig, aus einer angeblich "ausserordentlichen und unwirtschaftlichen" Erweiterung der Produktionskapazitäten für Buna "militärische Zweckbestimmungen" abzuleiten, so wie es die Anklage im Trial-Brief 36 A unter Bezugnahme auf den Zeugen Elias im Protokoll dt.S. 1355, engl.S. 1380 versucht.



Die I.G. hat sehr wohl den Aufbau der Buna-Werke nach Rentabilitätserwägungen vollzogen. (vergl. Protokoll dt. S. 7866, engl.S. 7794 und NI-7624, Exh. 556, Band 28, S. 187, engl.S. 118).

Das Streben der I.G. nach Rentabilität spiegelt sich mit ausgesprochenen marktwirtschaftlichen, also friedenswirtschaftlichem Akzent in der Preisgestaltung für Buna wieder. Obwohl infolge des Preissturzes des Naturkautschuks von RM 2.-- pro Kg auf RM 0,40 pro kg es zunächst aussichtslos erschien, die Pläne einer Kautschukerzeugung weiter zu verfolgen, wurden die Laboratoriumsarbeiten von der I.G. weitergeführt, da die Aussicht bestand, die Lebensdauer eines Reifens beispielsweise um 50 % zu erhöhen und dadurch kostenmässig das synthetische Produkt mit dem Naturkautschuk konkurrenzfähig zu machen, weil "bekanntlich die in einem Reifen verwendete Kautschukmenge kostenmässig nur einen kleinen Teil des Reifenpreises darstellt....." "ein weiterer wichtiger Punkt schien der zu sein, dass Anzeichen dafür vorlagen, dass die neuen Produkte hinsichtlich des Gleit-schutzes den Naturreifen überlegen sind." (NI-6930, Exh. 545, Band 28, S. 4, engl.S. 1).

Nur in der Erwartung, "dass die höheren Kosten durch bessere Eigenschaften ausgeglichen werden" hat die I.G. die Kautschukproduktion aufgenommen. Überdies hat die tatsächliche Verbesserung des Buna-Verfahrens die I.G. in den Stand gesetzt, im Laufe der Jahre den Bunapreis von 1937 noch in Höhe von RM 4.-- auf 1942 in Höhe von RM 2,30 zu senken. ./.

(Dok. ter Meer 185, Exh. 125, Band 4, S. 46, NI-7972, Exh. 570, Band 29, S. 114, engl.S. 65, NI-9479, Exh. 54, Band 28, S. 57, engl.S. 42).

Diese Anstrengungen und Erfolge finden ihre Erklärung nur in den Bestrebungen der I.G., ein synthetisches Produkt auf den Markt zu bringen, das konkurrenzfähig war. Hätte nur ein militärisches Interesse an Buna bestanden oder hätte es auch nur überwogen, dann hätten diese Anstrengungen nicht gemacht zu werden brauchen, und die I.G. hätte eine andere, monopolistische Preistaktik einschlagen können.

In die gleiche Richtung weist die von der I.G. angestrebte "Verbundwirtschaft". Sie wurde z.B. für die Gründung des Werkes Schkopau massgebend, um auf einer standortmässig günstigen Gelände die Bunaproduktion auf eine wirtschaftliche Grundlage zu stellen. (Par. 6 des Vertrages betr. Schkopau vom September 1937).

(NI-882, Exh. 550, Band 28, S. 71 und 87, engl.S. 49 ff). Die Verbundwirtschaft wurde gewählt, da "von vornherein für die allgemeinen technischen Belange eine gewisse Überdimensionierung unvermeidbar war."

Das Verlangen der I.G. "den Buna-Preis so billig wie nur möglich zu gestalten; verwies daher auf den einzig möglichen Weg der Schaffung einer Verbundwirtschaft zwischen Bunabetrieb und weiteren Fabrikationsbetrieben, Nicht der Gedanke einer Erleichterung der Schaffung weiterer Fabrikationsanlagen in Anlehnung an die Bunafabrik ist für uns (die I.G.) massgebend, sondern das Bestreben einer Entlastung der Bunafabrik von den unter den gegebenen Umständen vermeidbaren Überinvestierungen."

(Grundlegende Gesichtspunkte " für die Gründung des Werkes Schkopau und den Buna-Vertrag vom 17.2.1937 NI-7624, Exh. 556, Band 28, S. 188, engl.S.118).

Zweitens konnte als gerechtfertigt für den in Aussicht zu nehmenden Umfang der Buna-Produktion der gesamte effektive Friedensbedarf angenommen werden, da er über die Einfuhr von Naturkautschuk nicht befriedigt werden konnte.

Das Ziel des Ausbaues der Bunaproduktions-Kapazitäten war daher nur den effektiven Friedensbedarf an Kautschuk vom Naturkautschuk auf Buna zu verlagern. Eine eindrucksvolle Übersicht gibt Schaubild Nr. 12 zu NI-7622, Exh. 55, Band 28. Nach dem Stand vom Februar 1938 betrug der Anteil des Naturkautschukbedarfs in Höhe von 100 000 Jato nur 96 000 to. Er sollte jedoch 1940 schon auf etwa die Hälfte, nämlich nur 60 000 von 120 000 Jato absinken, und 1943 den Naturkautschukbedarf nahezu restlos durch Buna zu befriedigen.

2.) Der effektive Friedensbedarf wird durch den Ausbau der Bunakapazitäten nicht überschritten.

Ob die Bunaproduktion überhaupt im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Krieges gebracht werden darf, kann nach den vorübergehenden, also nur an den Verbrauchszahlen für Kautschuk bzw. synthetischen Kautschuk in Deutschland während des Friedens überprüft werden.

a) Den sichersten Anhaltspunkt geben zunächst die effektiven Zahlen des Kautschukverbrauchs in Deutschland.

"Nach den Produktionserhebungen des statistischen Reichsamtes ergeben sich für Bereifungen, für Gummischuhe und sonstige Gummiwaren folgende Rohstoffverbrauchsahlen für die Jahre 1935 bis 1938 (Natur- und Kunstkautschuk einschl. Latex ..... Regenerat usw.)

<u>1935</u>	<u>1936</u>	<u>1937</u>	<u>1938</u>
t	t	t	t
84 242	93 944	118 972	133 498".

(Dok.ter Meer 182, Exh. 122, Band 4, S. 42).

Hierbei ist zu bemerken, dass der tatsächliche Verbrauch in Deutschland nicht einmal den errechneten Bedarf erreicht. So gibt Eckell vom Reichsamt für Wirtschaftsausbau den effektiven Bedarf für 1938 einschl. Regenerat mit 115 000 to an, gegenüber einem tatsächlichen Verbrauch von ca. 103 000 to. (O.A.-Dok. 221, Exh. 208, v.2.12.1938 Besprechung Schkopau).

- b) Der Gesamtkautschukverbrauch verteilt sich hierbei auf die einzelnen Verbrauchsgruppen in einer Form, die aus dem Schaubild Nr. 10 zu NI-7622, Exh. 555, Band 28, engl.S.108, ersichtlich ist. Hiernach gehen der überwiegende Teil, nämlich 83 197 to d. s. 53,4 % in die Bereifung. Und der nächste Hauptposten entfällt auf Absätze und Sohlen mit 11 700 to, mit gleich 4 % und Gummischuhe mit 11 930 299 to = 2,6 %.

Im Schaubild Nr.11 ist das vorläufige Ziel der Bedarfsdeckung dahingehend erkennbar, dass gegenüber der Tatsache dass 1936 "der Rohstoff der Kautschukindustrie fast 100%ti Einfuhrgut" gewesen ist, nur der "Anteil der devisengebundenen Materialien trotz einer Steigerung der Gesamt-herstellung von Kautschukwaren um 70 % wesentlich verringert erscheint."

- c) Diese Planung entspricht der Bedarfsschätzung für Kautschuk, die die Reichsstelle für Wirtschaftsausbau ausstellte und wie folgt angab:

./.

<u>1939</u>	110 - 120 000 to
1940	120 - 130 000 to
1941	130 000 to und
<u>1943</u>	<u>150 000 to.</u>

(O.A.-Dok. 221, Exh. 208 a.a.O.)

(Eckell in Schkopau am 2.12.1938, S. 2).

wie hoch auf einem Teilgebiet, nämlich der Lederindustrie der Jahresverbrauch an Buna allein für diesen Industriezweig schon 1939 angegeben wurde, erhellt aus einem vertraulichen Schreiben von Dr. Ambros an Dr. Konrad vom 13.6.1939 (Dok. ter Meer 233, Exh. 272, Band 14, S. 5), in dem von einem Fachmann der Verbrauch der Lederindustrie an Perbunan und Buna S mit 3-4 000 Jato und der Bedarf an Buna S für die Ledersohle mit 8-10 000 Jato, insgesamt also 11 - 14 000 Jato errechnet wurde.

Dem stand 1938 eine Gesamtproduktion, also für alle Bedarfsmöglichkeiten, von nur 5 400 Jato und im Jahre 1939 22 000 Jato gegenüber (O.A. Dok. 4, Exh. 4).

v.) Die absolute Steigerung des Kautschukverbrauchs in Deutschland lässt keine Rückschlüsse auf eine auf Krieg abgestellte Aufrüstung zu, sondern ist ein Anzeichen des steigenden Lebensstandards.

Eine oberflächliche Betrachtung könnte dazu verleiten, aus der allgemeinen Steigerung des effektiven Kautschukbedarfs eine militärische Tendenz herauszulesen, das wäre jedoch eine völlige Verkennung der damaligen Weltsituation

a) Schaubild Nr. 2 zu NI-7622, Exh. 555, a.a.O. zeigt sehr eindringlich, dass "der Kautschuk eine der weniger Rohstoffe ist, deren Verbrauch trotz verschiedener Weltwirtschaftskrisen nahezu stetig angestiegen ist. Es ist nicht anzunehmen, dass diese Entwicklungen in absehbarer Zeit (Stand <sup>Februar</sup> 1938) abreißen werden. Deutschland hat an dem Weltverbrauch im Jahre 1937 einen Anteil von ungefähr 10 % gehabt."

./.

Die deutsche Nettoeinfuhr 1937 betrug nach dieser Statistik 100 000 Jato, die Welterzeugung 1 100 000 Jato, und der Weltverbrauch 1 038 000 Jato gegenüber einer deutschen Nettoeinfuhr 1932 von 46 000 Jato und einer Welterzeugung von 709 000 Jato und einem Weltverbrauch von 690 000 Jato, also auch der Weltverbrauch war von 1932 auf 1937 um über 50 % gestiegen. Trotz der Steigerung in den Jahren ab 1939 lag der Kautschukverbrauch in Deutschland aber noch wesentlich unter den Verbrauchszahlen anderer hochindustrialisierte Länder zurück.

Den Nachweis erbringt eine Umrechnung des Kautschukverbrauchs auf den Kopf der Bevölkerung. (Vergl. Schaubild Nr. 3 zu NI-7622, Exh. 555, Band 28, dt.S.174, engl.S. 108). Hiernach liegt der effektive Verbrauch 1936 nur <sup>etwas</sup> über ein kg, 1937 wird er auf 1,4 kg geschätzt und steigt selbst 1940 nur auf 1,8 kg an, während hiergegen der Kautschukverbrauch in den USA 1938 pro Kopf 4-5 kg betrug. (NI-8327, Exh. 96, Band 5, engl.S.27, dt.S. 41).

- b) Umso mehr war in Deutschland das Ansteigen des Kautschukbedarfs Ausdruck der angestrebten Steigerung des Lebensstandards.

- 1.) In erster Linie wirkte sich der wirtschaftliche Aufschwung auf diesem Gebiet in der zunehmenden Motorisierung aus, Sie bildete den Anstoss für die erhöhten Planungen in der Buna-Produktion.

In einem Tätigkeitsbericht des Reichsamtes für Wirtschaftsausbau (NI-8833, Exh. 554, Band 28, S. 154, engl.S.100) wird ausdrücklich bestätigt, dass "unter Berücksichtigung der durch die Reichsregierung eingeleiteten Förderung der Motorisierung die Deckung des Kautschukbedarfs nicht mehr von dem Stichjahr 1935 mit etwa 65 000 Jato ausgehen dürfe, sondern auf 100 000 Jato abgestellt werden müsse." Eckell vom Reichsamt für Wirtschaftsausbau schätzt im Dezember 1938 den voraussichtlichen Mehrbedarf an Kautschuk allein durch die "Rationali-

sierungsmaßnahmen im Kraftfahrzeugwesen" auf ca. "30 %". (Eckell 2.12.1938, S.1).

In einem Bericht des Oberkommande des Heeres vom Herbst 1938 (Dok. ter Meer 175, Exh. 115, Band 4, S. 23) wird die Situation sehr klar dargestellt:

"Mit der durch die NS-Regierung eingeleiteten starken Motorisierung war eine wesentliche Steigerung des Kautschukbedarfes zu erwarten, für die Devisen auf die Dauer nicht zur Verfügung gestellt werden konnten. An einem Erfolg des Motorisierungsprogramms war im Hinblick auf den Bau der Reichsautobahnen und unter Berücksichtigung der kraftwagenfreundlichen Steuerpolitik der Reichsregie nicht mehr zu zweifeln. Deutschland hatte sich zwar hinsichtlich der Zahl der auf den Kopf der Bewohner entfallenen Kraftfahrzeuge in den letzten Jahren den westeuropäischen Ländern <sup>erheblich</sup> genähert, stand jedoch in der Motorisierung immer noch hinter Frankreich und England zurück. Angesichts des in Deutschland allmählich sich steigenden Lebensstandards und des kommenden Volkswagen war deshalb eine Angleichung der Kraftfahrzeugverbrauchsanzahl je Kopf der Bevölkerung an die übrigen Länder unbedingt vorzusehen."

(WA Prüf 6) berechnet unter Berücksichtigung all dieser Faktoren den Gesamtverbrauch an Kautschuk für das Jahr 1938 so mit etwa 125 000 Tonne! (Dok. ter Meer 175, Exh. 115, Band 4, S. 24).

Dass es sich bei der Motorisierung in allererster Linie um ein friedenswirtschaftliches Ziel handelt, wird besonders eindringlich durch Schaubild Nr. 5 zu NI-7622, Exh. 555 dokumentiert. 2 Trotz absolut höchster Fahrzeuganzahl am 1.7.1937 in diesem Schaubild steht Deutschland doch hinter Frankreich und England zurück." Von den Vereinigten Staaten ganz zu schweigen, und zwar betrug 1937 die Anzahl der Einwohner je Kraftfahrzeug in Deutschland 47, in England 21, in Frankreich 19 und in den USA 4 Eine bestätigende Ergänzung hierzu gibt Dok. ter Meer 179, Exh. 119 mit einer Übersicht über den Bestand von Kraftfahrzeugen in den Jahren 1932, 1936, 1938 in USA, Grossbritannien, Deutschland. Hierbei ist zu berücksichtigen

./.

dass zu erwarten stand, dass der Volkswagen " auf dem deutschen Markt " eine beachtliche Steigerung des Kautschukverbrauchs nach sich ziehen wird, die sich jedoch erst nach dem Erreichen des vorläufigen Zieles des Vierjahresplanes voll auswirken wird.

Zum Teil wird durch eine solche Steigerung schon in aller nächster Zeit sich die Notwendigkeit ergeben, Nutzkraftwagen in Deutschland in stärkerer Masse einzubürgern als bisher." (NI-7622, Exh. 555, a.a.O.) . Diese zu erwartenden Bedarfszahlen sind also in den obigen Berechnungen noch nicht enthalten. Ein Kautschukfachmann hat Berechnungen darüber angestellt, welcher jährliche Bedarf an Buna sich zusätzlich für die geplante Volkswagenproduktion ergeben würde. (Dok.ter Meer 178, Exh. 118, Band 4, S.30) Er kommt hierbei auf den Bedarf von allein 65 - 70 000 Ja Buna!

Die Planung der Volkswagenproduktion wurde seinerzeit in Angriff genommen und ihre Bedeutung in der Befriedigung des zivilen Bedarfs gesehen. (Vergl. Dok.ter Meer 176, Exh. 116, ter Meer 177, Exh. 117 und ter Meer 224, Exh.16

2.) Die gleiche Tendenz der Steigerung des Lebensstandards spiegelt sich in der Lederindustrie wieder.

"Mit einem Devisenbedarf von rund 220 Millionen Reichsmark (im Mai 1938 wurde der Importposten an Häuten auf 260 Millionen Reichsmark beziffert.(NI 8327, Exh. 96, Band 5, S. 36, engl.S. 27)). jährlich für die Einfuhr von rohen Häuten und Fellen, Gerbstoffen und in kleinerem Umfange auch Unterleder konnte die deutsche Lederwirtschaft rohstoffmässig im Jahre 1936 nur eine jährliche Neuschuhproduktion von 1,2 Paar Schuhen pro Kopf der Bevölkerung sichern. Eine Schuhversorgung von 1,2 Paar Schuhen jährlich lag weit unter dem Lebensstandard anderer Völker. So erzeugt z.B. England 2,5 und USA 3,5 Paar Schuhe jährlich für je Kopf der Bevölkerung. Die deutsche Leder- und Schuhindustrie musste nach Überwindung der wirtschaftlichen Schäden der allgemeinen Krise um 1931 und dem langsamen Ansteigen des Lebensstandards mit einem jährlichen Schuhkonsum von 1,8 Paar rechnen.

./.



Da durch Exportsteigerung die erforderlichen Devisen hierfür nicht aufgebracht werden konnten, war es "für jeden Fachmann klar, dass eine Erhöhung der Schuhprodukt nur durch den Einsatz von Austauschstoffen möglich war. Um die Schuhproduktion einigermaßen dem Bedarf anderer hochindustrieller Länder anzugleichen und den Reparaturbedarf auch bei steigenden Rohhäute-Kosten zu decken, war ein Einsatz von 80 -90 000 Jato Werkstoffe anstelle von Leder erforderlich ..... Für Unterleder kam nach dem Stand der Technik in erster Linie die Produktion von Bunasohlen und Bunaabsätzen..... in Frage, die etwa 50 000 Jato hätte ausmachen müssen. Dazu wäre die zusätzliche Produktion von Rohbuna durch die I.G.Farben in Höhe von etwa 18 000 Jato mindestens jedoch in Höhe von 12 -15 000 Jato erforderlich gewesen." (Dok.ter Meer 180, Exh. 120, Band IV, S. 35).

Diese Planungen werden durch ein Zeitdokument vom Juni 1 bestätigt. (Dok. ter Meer 233, Exh. 272, Band 14, S. 5);

3.) Der militärische Sektor hatte am Friedenskautschukverbrauch auch in Deutschland nur sehr geringen Anteil.

Es verdient festgehalten zu werden, dass der Verbrauch des militärischen Sektors an dieser Aufwärtsentwicklung nahezu keinen Anteil hat. Es wurde schon darauf hingewiesen, dass die Wehrmacht selbst gegen eine Überschätzung ihres Bedarfs Stellung nahm und ihr nur auf einen Bruchteil von 200 moto berechnete (NI-4713, Exh. 546, Band 28 S. 8, engl.S. 5).

Tatsächlich bezog sich die "Abnahmegarantie, die das Reichskriegsministerium auszusprechen bereit war", schon im Beginn der Produktionsplanung 1935 auf ein "zu geringes Quantum". (NI-4713, Exh. 546, Band 28, engl.S. 6).

Der Heeresbedarf wurde 1935 bei einer Besprechung beim Heereswaffenamt auf 150 - 250 moto berechnet (NI-4713, Exh. 546, engl.S. 5).

./.

Noch 1936 bereitete die Unterbringung der monatlichen Erzeugung von 250 to Schwierigkeiten, "da uns (der I.G. die Reichsstellen in absehbarer Zeit kaum mehr als 100 abnehmen werden".

Die I.G. hat daher die "Absicht, durch grosszügige Propagierung und breit angelegte Entwicklungsarbeit den freien Absatz im In- und Auslande nach Möglichkeit zu fördern." (Dok. ter Meer 192, Exh. 132, Band 4, S.75). Diese Tendenz zielt offenkundig auf eine friedenswirtschaftliche Orientierung der Bunaproduktion durch die I.G. hin. Auch in der Folgezeit hat sich der effektive Bedarfsanteil der militärischen Stellen an der Bunaproduktion nicht wesentlich ausgewirkt. Auf dem Hauptanwendungsgebiet des Buna, nämlich in der Reifenindustrie (siehe vorstehend) betrug der Anteil der Wehrmacht an Kautschukverbrauch nur 15 %. Der Rest mit 85 % entfiel auf den zivilen Sektor. (NI-6194, Exh. 97).

Auf dem zweiten wichtigen Anwendungsgebiet, in der Lederindustrie, betrug 1936 "die Entnahme der Wehrmacht von Leder aus der deutschen Wirtschaft nur etwa 5 %"... "die deutschen Wehrmachtsprüfstellen standen dem Einsatz von Werkstoffen nicht nur verständnislos gegenüber, sondern erschwerten ihn <sup>auch</sup> noch. (Dok. ter Meer 180, Exh. 120 Band 4, S. 36).

- 4.) Bunaausbau und Planungen am grünen Tisch sind irrelevant weil sie nicht realisiert werden konnten und mit der Planung der I.G. in keinem Zusammenhang stehen.

Die Anklage hat Ausbaupläne für Bunawerke vorgelegt, die aus den verschiedensten Behörden und Ämtern stammen (Reichsamt für Wirtschaftsausbau, Reichswirtschaftsministerium, OKH usw.) und zum Teil erheblich voneinander abweichen. Gemeinsam ist ihnen nur, dass sie rein hypothetisch am grünen Tisch entworfen wurden und in völliger Unkenntnis der realisierbaren Möglichkeiten ohne Fühlungnahme und Kenntnis der Bunaexperten der I.G. oder sogar gegen die konkreten Planungen niedergelegt wurden. Alle die "Pläne" besagen daher für die tat-

sächliche Mitwirkung der I.G. am Bunaprogramm des Reiches gar nichts.

Immerhin sei festgehalten, dass sich z.B. selbst der lediglich auf dem Papier skizzierte Bunaausbauplan des Reichsamtes für Wirtschaftsausbau (Tabelle 1, NI-8833, Exh. 554, Band 28, S. 149, engl.S. 100) noch bis Herbst 1941 in einer Grössenordnung von insgesamt 100 000 Tono hält, also hinter dem erwarteten Friedenskautschukbedarf für 1941 in Höhe von 130 000 to (siehe oben) zurückbleibt. Wenn die Anklage sich aber auf ein Affidavit des Zeugen Dr. Struss (NI-12 627, Exh. 1840, Band 28) stützt, der von einer Gesamtplanung der I.G. vor Kriegsbeginn in Höhe von 112 000 Tono Buna spricht, um darzutun, dass der Friedensbedarf damit auch von der I.G. erkennbar überschritten werden sollte, so verfällt sie einem doppelten Irrtum. Einmal würden auch diese Ziffern noch unter dem Friedensbedarf liegen, zum anderen aber beruhen diese von Dr.Struss gesagten Zahlen auf einer falschen Berechnung. Die I.G. hatte vor Kriegsbeginn auf Drängen der Reichsstellen nur eine Erweiterung der Buna-Werke I und II vorgesehen, dafür aber das Bunaprojekt III, Fürstenberg entgegen den ursprünglichen Absichten der Reichsstellen (vergl.oben) fallen lassen können. In NI-8833, Exh. 554, Band 28, wird diese Tatsache dokumentarisch festgehalten: "Im November 1938 wird auf Grund der in der Zwischenzeit vor sich gegangenen Entwicklung des Kautschukverbrauchs noch einmal erneut das Problem der dritten Bunafabrik erörtert, insbesondere im Zusammenhang mit der Industrialisierung des Sudetengebietes. Nach eingehender Prüfung der sich ergebenden Möglichkeiten wurden auf Grund der immer schwieriger werdenden Beschaffungsmöglichkeiten für Eisen und Arbeitskräfte im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium der Entschluss gefasst, den vorgesehenen Gesamtausbau nur in den zwei Werken Schkopau und Hüls auf 100 000 to vorzunehmen, und zwar wird Schkopau auf eine Kapazität von 60 000 to und Hüls auf eine solche von 40 000 to gestellt werden."

Tatsächlich wurde das Projekt Fürstenberg als Buna III vor dem Kriege endgültig fallen gelassen, und von der I.G. auch nie in Angriff genommen.

In der 5. Sitzung der Kommission K vom 30.1.1941 in Ludwigshafen heisst es in Bezug auf Fürstenberg:  
"Ambros erwähnt in der Diskussion, dass die Degussa in Fürstenberg a.d.Oder ein Werk auf Grundlage Acethyle chemie errichten wolle. Die I.G. hat diesen Standort infolge ungünstiger Rohstofflage schon 1938 aufgegeben." (O.A.Dek. 312, Exh.79, Seite 10 des Originals).  
Es ist daher historisch falsch, wenn Struss in seinem Affidavit, Exh. 1814, NI-12 627, den Ausbau der Bunawerke I und II mit der Planung eines Buna-Werkes III kumulativ in Anrechnung bringt. Diese beiden Projekte waren nur alternativ gedacht. Der Ausbau der Buna-Werke I und II wurde am 4.4.1939 von der Reichsstelle für Wirtschaftsausbau auf 100 000 to Buna insgesamt festgelegt. (NI-11 106, Exh. 1571, Band 28).

Das war zu einer Zeit, als nach den Errechnungen derselben Reichsstelle der tatsächliche Verbrauch bereits 100 000 Jato überschritt, der effektive Bedarf bei etwa 115 000 Jato und der geschätzte Bedarf zwischen 110 und 120 000 Jato lag.

Gerade Ambros war es aber, der dem Drängen des Reichsamtes "auf beschleunigte Erhöhung der Bunaproduktion", mit sachlichen Argumenten hintanhaltend entgegnetet:  
"Nach Eckell (Reichsamt für Wirtschaftsausbau) wird demnächst die Erstellung einer Bunaproduktion bis 1943 in Höhe von 150 000 Jato gefordert werden. Demgegenüber werden von Ambros (Dezember 1938) folgende Ausbaumöglichkeiten der Buna-Werke überlegt:

	<u>Schkopau</u>	<u>Hüls</u>
März 1940	40 000	16 000
Mai 1941	60 000	30 000
September 1941	60 000	40 000
	100 000	./.
	=====	

Ambros hält es für nicht tragbar, vor <sup>Anfang</sup> 1941 mit dem Bau eines dritten Werkes zu beginnen (O.A.Exh. 208).

VI. Die effektiven Produktionskapazitäten und Produktionszahlen.

Das zuverlässigste Kriterium dafür, dass die Fabrikation von Buna nicht einem Angriffskriege dienen sollte und konnte, liegt in den effektiv vorhandenen Produktionskapazitäten und Produktionszahlen.

- 1.) Die tatsächliche Bunaproduktion betrug stets nur einen Bruchteil des Friedensbedarfes.

Ein Schaubild (O.A.Dok.4) gibt über die Entwicklung der deutschen Bunaproduktion nach dem Stand vom 1.11.1944 sinnfällig Aufschluss (Vergl. Protokoll dt.S. 7862, engl.S. 7790). Die Tabelle wird ergänzt (Dok.ter Meer 184, Exh. 124, Band 4). Hiernach betrug die effektive Bunaproduktion im Jahre des Kriegsausbruchs 1939 nur 22 420 Tono.

Die Produktion von Buna II in Hüls wurde erst im September 1940 mit 550 moto in die Produktion von Buna III in Ludwigshafen erst im Februar 1943 mit 85 moto aufgenommen (Dok.ter Meer 184, Exh. 124, S.44).

Gegenüber den errechneten Kautschukverbrauchs-  
zahlen von 1938 z.B. mit 133 498 Tono (siehe oben)  
machen diese Bunaproduktionszahlen, also zu Beginn des Krieges nur einen Bruchteil aus. In Dokumenten werden die effektiven Produktionszahlen im einzelnen noch erhärtet. So z.B. die Monatsproduktion von Schkopau Juli/September 1939 im ter Meer Dokument 213, Exh. 153, Band 5, S. 38, oder die Gesamtbunaerzeugung für 1936/38 in NI-8833, Exh. 554.

- 2.) Die gegebenen Produktionsmöglichkeiten blieben weit hinter dem erforderlichen Bedarf im Kriege zurück.

Die Produktionsmöglichkeiten blieben nicht nur hinter dem Friedensbedarf zurück, sondern erreichten bei

weitem nicht den in einem Kriegsfall benötigten Bedarf. Zuständige Wehrmachtsstellen errechneten diesen Kriegsbedarf sogar auf 180 000 to.

Diese reine Generalstabsberechnung wurde jedoch nicht einmal in den Planungen angestrebt. Tatsache ist jedenfalls, "dass die Versorgungslage der Bedarfsträger" "nicht erfüllt werden konnten". (NI-6194, Exh. 97, Band 28, S. 146).

Bei Ausbruch des Krieges am 3.9.1939 "reichten bei gleichbleibender Verarbeitung Vorrat und Erzeugung für etwa 2 Monate." Im Gegensatz zu der Interpretation der Anklage war die Versorgungslage bei Ausbruch des Krieges, also nicht etwa günstig, sondern im Gegenteil, es traten kritische Engpässe auf, die "zu scharfen Eingriffen zwangen".(NI-6194, Exh. 97, Band 28).

Die Situation konnte nur durch Konsumverzicht, also durch strikte Einschränkung des Friedensbedarfes einiger Massen überbrückt werden.

In erster Linie erforderte die Kautschuklage schärfstes Sparen, da die Einfuhr hinter den Erwartungen zurückblieb und auch die Erzeugung von Buna wesentlich geringer war als es vorgesehen war. (NI-6194, Exh. 97).

Wenn überhaupt die Kautschukknappheit nicht unmittelbar so katastrophal in Erscheinung trat, dann war das nur drauf zurückzuführen, dass parallel hierzu die Benzin-knappheit zu einer scharfen Einschränkung des Kraftwagenverkehrs führte, also auf Kosten des normalen Friedenszustandes und der für eine moderne Kriegsführung an sich erforderlich gewesen stärkeren Motorisierung der Wehrmacht erfolgte.

Die nach Kriegsausbruch eingeleiteten Massnahmen deuten drauf hin, dass in einem System der Notbehelfe die mangelnde Kriegsvorbereitung überbrückt werden sollte, bis die Kriegsplanung an die Erfordernisse eines modernen Krieges angeglichen war.

1941 war die Kautschukversorgung so schwierig geworden, dass für "zusätzliche Käufe an Naturkautschuk und Bereifung 40 Millionen Reichsmark an Devisen zur Verfügung gestellt" und gleichzeitig eine sogenannte "Spar-kommission" eingesetzt werden musste (NI-6194, Exh. 97, Band 28). "In den Sitzungen der Sparkommission wurden den Kontingentsträgern wesentlich verkürzte Kontingente in Aussicht gestellt". (Exh. 97 a.a.O.). Ein Beweis mehr dass die Bunaproduktionskapazität für einen Kriegsfall auch 1941 nicht einmal annähernd ausreichte.

- 3.) Die militärische Bedeutung des synthetischen Kautschuks lässt als solche noch keine Rückschlüsse auf Vorbereitung eines Angriffskrieges zu. Es ist eine Frage der Rohstoff-unabhängigkeit.

Die Anklage hat es offensichtlich für beweisenerheblich gehalten, die Behauptung durch Zeugen aufstellen zu lassen "ohne I.G.-Buna .... wäre es nicht möglich gewesen, den Krieg zu führen". Aber das ist eine ebensolche Binsenwahrheit wie die Behauptung: "Ohne Kautschuk kann man keinen modernen Krieg führen" oder ohne landwirtschaftliche Produkte, ohne Bezin usw. .... Es ist nicht einmal eine Frage der Grössenordnung. (Struss NI-8318).

Die militärische Bedeutung des Kautschuks ergibt sich zwangsläufig. Strafrechtlich relevant kann nur die Absicht sein, mit der man ihn einzusetzen gedenkt. Die Lösung des Problems: wie sichert sich eine Nation ihre Kautschukversorgung, ist kein Indiz für Kriegsvorbereitungen. Sie hängt von der jeweiligen wirtschaftlichen Struktur des betreffenden Landes ab und entspringt in allen Nationen dem Bestreben nach grösstmöglicher Unabhängigkeit in Bezug auf Rohstoffe, speziell auch auf Kautschuk. So bemühte sich England seinerzeit unter grossen Schwierigkeiten "Kautschuksamen in seine Hände zu bekommen, um eine Kautschukversorgung aufbauen zu können". (NI-7622, Exh. 555, Band 28, S.170). Und so strebte sogar USA eine Erzeugung synthetischen Kautschuks an, um im Kriegsfall in der Kautschukversorgung unabhängig zu sein (Dok. ter Meer 230, Band 5). Es ist geradezu paradox,

./.

wenn die Anklage der I.G. Farben auf der einen Seite die Aufnahme der Buna-Produktion zum Vorwurf macht, und gleichzeitig eine angebliche Vorenthaltung ihrer technischen Erfahrungen auf diesem Gebiete gegenüber den USA. Im übrigen ist Ambros in diese Verhandlung nicht eingeweiht. Er kennt nicht einmal Mr. Howard den zuständigen Verhandlungspartner von der Standard Oil (Protokoll dt.S. 7806, engl.S. 7770). Der Angeklagte ter Meer, der für die Beziehungen zu USA in diesem Punkt verantwortlich zeichnete, hat in seiner Verteidigung diese Angelegenheit hinreichend geklärt.

Das Streben nach Unabhängigkeit der Kautschukversorgung auf dem Weg über den Buna, ist also einerseits eine reine Frage der wirtschaftlichen Bedürfnisbefriedigung und andererseits sogar ein Beitrag zur friedlichen Lösung weltwirtschaftlicher Versorgungskrisen.

In einem Dokument der Anklage wird dieser Umstand sogar dahingehend formuliert; "die Kriegsgefahr, die jedes Rohstoffmonopol einschliesst, schien sich nicht beseitigen zu lassen. Chemiker aber schafften sie aus der Welt. Die Wissenschaft brach das Gummimonopol der Tropen, wie sie das Monopol der Indigopflanze, wie sie das Seidenmonopol brach, wie sie Baumwolle zu ersetzen vermochte, wie sie Chilesalpeter durch Luftstickstoff ersetzte...." (NI-6237, Exh. 539, Band 27, S.129).

Es ist bezeichnend, dass in Deutschland das Programm der Buna-Erzeugung vor der Öffentlichkeit auf der Internationalen Automobil-Ausstellung 1937 entwickelt wurde, und zwar mit dem Ziele, "die deutsche Kraftverkehrswirtschaft ..... von der Unsicherheit der internationalen Importe unabhängig zu machen und auf eine solide sichere eigene Basis zu stellen.... und dabei unzähligen deutschen Volksgenossen eine sichere Lebensexistenz zu geben." ./.



(NI-6627, Exh.531, Band 27).

- 4.) Insbesondere Ambros betrachtete seine Mitwirkung bei der Versorgung Deutschlands mit synthetischem Kautschuk als eine rein friedenswirtschaftliche Aufgabe.

Von Beginn seiner Tätigkeit auf dem Buna-Gebiet hat Ambros immer wieder betont, dass die Buna-Synthese einen Beitrag zur Befriedigung ziviler Bedürfnisse und damit zur Hebung des Lebensstandards und zum technischen Fortschritt liefern sollte. In einem öffentlichen Vortrag Sommer 1937 sagte er u.a.: "Besonders die Automobil-Industrie, die in Deutschland und Amerika etwa 60 - 70 % des Kautschuk-Verbrauchs belegt, ist auf ihn und seine ganze Entwicklung angewiesen. ... Deutschland, das die Motorisierung als entscheidendes Mittel zur Wirtschaftsbelebung eingesetzt hat, muss unabhängig in seinem Vorgehen sein." (OA-Dok. 201, Exh.61, Bd. IIA, Seite 1).

Eine andere Vorstellung wäre ihm als Chemiker auch völlig fremd gewesen. Er hatte daher an den friedenswirtschaftlichen Absichten der Regierung "keinen Zweifel". "Warum sollte es uns nicht gelingen, ein Naturprodukt Kautschuk ebenso zu ersetzen, wie wir einmal den Indigo ersetzt haben oder den Chile-Salpeter. (Prot.Dt.S.7803, engl.S.7767).

Im gleichen Sinn äussert er sich noch im Mai 1939 (vergl. ter Meer 225, Exh.65, Bd.V, St.56.)

Diese der wissenschaftlichen Forschung und dem Wohle der Menschheit verpflichtete Einstellung entsprach auch der Tradition der I.G. Irgendwelche militärische Erwägungen waren ihm fremd.

- a) Gerade die I.G. hat dem militärischen Interesse dem Buna gegenüber stets die privatwirtschaftliche Seite zu bringen versucht, und die Ansicht vertreten, dass "Kunst-Kautschuk auch aus Devisen-Gründen und zu friedlichen Zwecken gebraucht werden könnte,

und dass man dieserhalb an der Besprechung bei Herrn Keppler (Rohstoff- und Devisenstab) teilnehmen müsse. (NI-4713, Exh. 546).

Im Amt für deutsche Roh- und Werkstoffe wurde nie von militärischen Gesichtspunkten gesprochen. (ter Meer 189 a.a.O.) Die I.G. hat stets "ihre privatwirtschaftliche Unternehmerstellung" gegenüber dem Reich durch Vermeidung eines Beteiligungsverhältnisses zu wahren verstanden.

Die Einigung mit den Reichsstellen betr. Ausbau der Bunawerke war gerade daher oft so schwer zu erzielen, weil die I.G. "an der privatwirtschaftlichen Linie unbedingt festhalten wollte" (ter Meer 190, Exh. 130, Band 4, S.69)

So wurde in der Besprechung vom Oktober 1936 beim Rohstoff- und Devisenstab über den Bau des Werkes Schkopau von Seiten der I.G. ausdrücklich darauf hingewiesen, dass "Schkopau nicht den Charakter einer Reichsanlage haben, sondern immer den einer privatwirtschaftlichen Fabrik behalten muss. (Dok. ter Meer 197, Exh. 137, Band 5).

Auch beim Buna-Werk II Hüls blieb es Ziel der I.G., "Hül ganz auf privatwirtschaftliche Grundlage zu stellen und soweit als möglich auf Garantien des Reiches zu verzichten. (NI-7769, Exh. 559, Band 28, S. 213). Die I.G. liess sich nicht einmal bei der Standortwahl von militärischen Erwägungen leiten. Das Buna-Werk Hüls wurde noch kurz vor Ausbruch des Krieges nur 22 engl.Meilen von der Westgrenze entfernt angelegt. (Dok. ter Meer 229 Exh. 169, Band 5, S. 71).

- b) Wie gering die I.G. die Bunafabrikation vom militärischen Standpunkt auswertete, kommt insbesondere auch darin zum Ausdruck, dass jegliche Geheimhaltung hinsichtlich Umfang der Buna-Produktion, Planung der Kapazitäten, oder auch des Verfahrens selbst fern lag. Insbesondere Ambros legte es völlig fern, aus der Bunaproduktionsmethode eine geheime Angelegenheit zu machen. (Protokoll dt.S. 7804, engl.S. 7768). Er gab wiederholt auch in der Öffentlichkeit einen "Einblick in die Chemie der Technik der Gewinnung von Kunstkauschuk nach dem deutschen Buna-Verfahren" ./.

und sprach noch im Mai 1939 Pressevertretern gegenüber in aller Offenheit davon, dass ein weiteres Buna-Werk (neben dem soeben von der Presse besichtigten Buna-Werk Schkopau) im Bau befindlich sei. (Dok. Ter Meer 225, Exh. 165, Band 57. Solche Besichtigungen der Buna-Werke fanden auch durch Vertreter der Auslandspresse statt. Eine Geheimhaltung der Buna-Werke erklärte sich die I.G. nach Lage der Dinge daher auch für geradezu absurd. (Dok. ter Meer 197).

Im Gegenteil erstreckten sich die Verhandlungen und Arbeit der I.G. auch auf das Ausland (vergl. Protokoll dt. St. 7805, engl. S. 7769: Italien - O.A. Dok. 111 und 112, Frankreich Mann Exh. 226, Dok. 668, USA vergl. Dokumentenbände ter Meer ...). Auch heute kann die I.G. Farben ihre Arbeit auf dem Buna-Gebiet ohne Scheu der Weltöffentlichkeit unterbreiten. Sie und alle ihre Mitarbeiter haben eine Berechtigung, auf die grosse wissenschaftliche und technische Leistung der Buna-Synthese stolz zu sein. Wie sie bereit war, allen europäischen Ländern die Buna-Synthese auf dem üblichen Weg zur Verfügung zu stellen und im Ausland Werke zu bauen, so stand die I.G., besonders auch Ambros, im Herbst 1939 bereit nach U.S.A. zur Standard Oil zu gehen, um auch dort das Buna-S.-Verfahren einzurichten. Sollte nun die I.G. ihre Buna-Synthese seit 1928 entwickelt haben, um für Hitler einen Angriffskrieg vorzubereiten? Dafür liegen keine Beweise vor.

./.

Vorprodukte für Pulver- und Sprengstoffe.

A

Während die Entwicklung der Buna-Synthese von 1908 - 1934 und ihre Übertragung in den technischen fabrikatorischen Masstab auch für den Laien klar zu überschauen ist, fehlt dieses geschlossene Bild in dem weitverzweigten Sektor der Produktion von Zwischenprodukten oder Vorprodukten, welche die Basis der weiten modernen organischen Chemie darstellen.

I. Die Vorprodukte sind an sich neutral.

Die Anklage hat sich diese Tatsache insofern zu Nutze gemacht, als sie das Gebiet der Zwischen- und Endprodukte nicht klar voneinander trennt und insbesondere auch die friedenswirtschaftliche Bedeutung der Zwischenprodukten-Chemie völlig ausser acht lässt. Gerade hier aber ist der "neutrale Charakter" der Vorprodukte von entscheidender Bedeutung für die Frage inwieweit die einzelnen Vorprodukte überhaupt eine wehrwirtschaftliche Bedeutung haben.

1.) Der Verwendungszweck der Vorprodukte wird vom Verbrauch bestimmt, nicht vom Produzenten.

Wie beim Buna ist die Verwendung der chemischen Vorprodukte ihnen nicht als ausschliessliche Zweckbestimmung immanent, sondern sie wird von aussenher, und zwar von Konsumenten festgelegt. Das kann der zivile Verbraucher ebenso wie der militärische Interessent sein. Auch der Buna geht erst in die konsumreife Endfertigung, z.B. der Reifenindustrie. Reifen aber können im Krieg und Frieden Verwendung finden und auf Privatwagen wie auf Militärfahrzeuge montiert werden.

Dieser Grundgedanke trifft besondere auf die Zwischenproduktenchemie zu. Das ist auch der Kern des Gedankens, den der Angeklagte Krauch in einer "Geheimen Reichssache" an den Staatssekretär Körner vom 22.7.1938 äussert, wenn er darin schreibt: ./.

"Pulver-, Spreng- und Kampfstoffe sind nur vom Verbraucher her gesehen fast ausschliesslich Wehrmachtsbedarf. Von der Erzeugerseite her stellen sie jedoch einen unlösbaren Anteil der untereinander verfahrensmässig stark verflochtenen Produktionen der chemischen Industrie dar." (NI-8840, Ankl.Exl 448, Band 21, dt.S.48, engl.S. 12). +)

2.) Der Staat bestimmte Ausmass und Art der Produktion.

In Deutschland veränderte sich die Situation für den Produzenten durch die planwirtschaftliche Tendenz des Reiches. Der Staat erteilte Aufträge, denen sich die Industrie nicht entziehen konnte, da sie die Form von Auflagen hatten. Darauf wird noch einzugehen sein. Als Beispiel sei jedoch hier schon NI-7428, Exh. 216, Band 8, dt.S. 80, engl.S.67 herausgegriffen, in denen die Art und Weise einer solchen staatlichen Auftragslenkung in Form und Inhalt zum Ausdruck kommt. (Auflagen, Baukontrolle, Kennziffer, Überwachungsstellen, vorgesetzte Beustäbe, Sonderbeauftragte, Überwachung der Termine usw.)

Auf eine kurze Formel gebracht: "Die Entscheidung über die Weiterverwendung der Vorprodukte lag beim OKH". (Protokoll dt.S. 8021, engl.S. 7910).

Als später im dritten Kriegsjahr die Lenkung auch in Rüstungsfragen vom OKH auf das Ministerium Speer mit seiner Rohstoff- und <sup>die</sup> Planungsamt übergang, wurde die Wirtschaft gesteuert durch Herstas, d.h. Herstellungsaufträge. Sie verdrängten den Automatismus normaler Konkurrenzwirtschaft (Protokoll dt.S. 8024, engl.S. 7913). (Vergl. hierzu auch NI-7424, Exh. 444, Band 21, dt.S. 1, engl.S. 1), (sowie Zahn-Vernehmung hierzu Protokoll dt.S. 11 597, engl.S.11 4

3.) Der Gesamtzusammenhang der Vorproduktenchemie muss beachtet werden, um die militärischen mit den friedenswirtschaftlichen Verwendungsmöglichkeiten gerecht abzuwägen

Es gibt ein verzerrtes Bild von der wirklichen Situation auf dem Gebiet der chemischen Vorprodukte, wenn die

+ ) Ambros hat übrigens diesen Brief als "Geheime Reichs-sache" persönlich nie zu Gesicht bekommen! ./.

Prosecution ein Dokument NI-6239, Exh. 591, Band 35, dt.S. 117, engl.S. 49 (ein Schema des Reichsplanes für Wirtschaftsausbau) zum Ausgangspunkt nimmt, worin der rein militärische Verwendungssektor von Chemikalien herausgeschnitten und isoliert betrachtet wird. (Protokoll dt. S. 1048, engl.S. 1082 und dt.S. 1125, engl.S.1151).

Wenn hier eine Rohstoffverflechtung der Pulver-, Sprengstoffe-, Kunststoffe- und der Vorproduktenerzeugung in einem Schaubild aufgewiesen wird, das ausschliesslich auf diese militärischen Endprodukte abgestellt ist, dann ist entgegenzuhalten, dass die Chemie viele Karten mit der Basis der gleichen Rohstoffe entwerfen könnte, die zu den Kunststoffen, den künstlichen Fasern (Nylon), Pharmazeutika<sup>2</sup> führen.

Daher führt die Verteidigung O.A.Dok.Nr.1 (Benzolbaum) und O.A.Dok. Nr. 2 (Aetylenbaum) Ambros-Dokumentenbuch IV A, S. 1 und 2 ein, um den Gesamtzusammenhang, der von der Anklage in Falle Ambros zum Vorwurf gemachten Vorproduktenchemie darzustellen. (Detaillierter im Anklageschaubild zu O.A. Dok. 514, Exh. 149, Buch VI A, S. 37). Nur diese Gesamtschau vermag die Bedeutung des chemischen Teilgebietes der Vor- und Zwischenproduktenchemie in gerechter Abwägung der friedenswirtschaftlichen und militärischen Verwendungen herauszustellen.

Auch der Kronzeuge der Anklage auf diesem Gebiet, Elias, stimmt grundsätzlich diesem Gedankengange zu. Er unterscheidet sich nach seiner eigenen Angabe in dieser Beziehung nur hinsichtlich der Menge, der jeweils für den militärischen Sektor abgezweigten Vorprodukte. (Protokoll dt.S. 8027, engl.S. 7916, O.A.Dok. 601, Exh. 136).

II. Relevant für die Beweismwürdigung kann nur die relative Grössenordnung sein.

Die Anklage erkennt die Bedeutung gerade dieser Mengenrelation, denn sie will den Nachweis führen, dass "die Militärmacht, die Deutschland aufbaute, die ihrer Nachbarn derart überschritt, dass sich die Angeklegten darüber be-

./.

wusst sein mussten, dass der Kriegsapparat der wohlbe-  
kannten nationalen Expansionspolitik dienen sollte."  
(Anklage Trial-Brief I, S. 26),

Gerade <sup>aber</sup> zu diesem entscheidenden Punkt bleibt die Anklage  
jeden Beweis schuldig.

1.) Eine isolierte Betrachtungsweise ist abwegig.

Die Anklage füllt ihre Dokumentenbüchern mit Zahlen-  
material und Sachdarstellungen, die allein die Bedeutung  
der I.G. Farben innerhalb der chemischen Industrie Deutsch-  
lands (NI-7236, Exh. 707, Band 37, dt.S. 31, engl.S. 26),  
die Abhängigkeit der Wehrmacht von der chemischen Pro-  
duktion der I.G. Farben (z.B. NI-10 010, Exh. 615, Band 3  
dt.S. 125, engl.S. 125), die Grösse der Investitionen  
auf bestimmten Produktionsgebieten (NI-10 007, Exh. 687,  
Band 32, dt. S. 54, engl.S. 54 und NI-10 025, Exh. 689,  
Band 32, dt. S. 64, engl.S. 64) oder ganz allgemein die  
angeblich "strategische" Bedeutung gewisser I.G. Produkt-  
grössenordnungsmässig dartun wollen. (NI-10 008, Exh. 61  
Band 34, dt.S. 115, engl.S. 115, NI-10 000, Exh. 658,  
Band 36, dt. S. 108, engl.S. 108 u.a.).

Dieses Beweismaterial und alle damit irgendwie zusammen-  
hängenden Dokumente sind jedoch in dieser Isolierung  
völlig irrelevant. Erst in Relation zum effektiv benötig-  
ten Bedarf eines Angriffskrieges, zu Ausmass der militärischen  
Anforderungen und zur allgemeinen Produktionsentwicklung  
des In- und Auslandes in vergleichbaren Massstäben er-  
halten sie überhaupt erst einen Beweiswert.

2.) Die Trugschlüsse der Anklage.

Bei der Vorlage dieses Materials unterliegt die Anklage  
zwei verhängnisvollen Trugschlüssen:

- 1.) Aus der historischen Tatsache des Ausbruches eines  
Krieges 1939 wird rückblickend die deutsche Auf-  
rüstung schlechthin als Vorbereitung und Planung  
gerade dieses Krieges unterstellt, eines Krieges,  
der sich erst rückblickend für die Masse des

./.

deutschen Volkes als Angriffskrieg definieren liess. Eine solche Taktik verwechselt Kausalität mit Schuld im strafrechtlichen Sinne. Diese Argumentation mag für die massgebenden Politiker zutreffen, in deren Köpfen die Aufrüstung in der Blickrichtung auf einen Angriffskrieg gepant wurde. Für Ambros würde das jedoch erst dann zutreffen, wenn er auch von den Plänen der politischen Führung Kenntnis erhalten hätte oder darauf Einfluss nehmen konnte. In überzeugender Beweisführung begrenzt daher der französische Anklagevertreter de Manthon im IMT auch die Verantwortlichkeit:

"Es ist klar, dass sich in einem modern organisierten Staate die Verantwortlichkeit auf diejenigen beschränkt, die unmittelbar für den Staat handeln."

Gerade aber in diesen Punkten bleibt die Anklage ihren Beweis schuldig.

Der Angeklagte Ambros jedenfalls hat von den Geheimplänen in den Kabinetten nie Kenntnis erlangt, an diesbezüglichen Besprechungen nie teilgenommen, nie eine amtliche Funktion weder im Reichsamt für Wirtschaftsausbau bzw. GBChem noch im Ministerium Speer, im Inland oder in den besetzten Gebieten bekleidet. Er stand daher auch nie vor politischen Entscheidungen. Seine Arbeit beschränkte sich ausschliesslich auf die Tätigkeit eines hervorragenden chemischen Fachmannes auf dem Gebiet der organischen Chemie (siehe oben).

Insbesondere fehlte ihm der Überblick über den Vierjahresplan und die Zweckbestimmung, die ihm die politische Führung vielleicht zugedachte. So lernte er auch erst in Nürnberg 1947/48 die Vierjahresplan-Bibel kennen. Für Ambros ist daher die Frage müssig, ob mit der Version: "Der Vierjahresplan hat die Aufgabe, die deutsche Wirtschaft innerhalb vier Jahren auf den totalen Krieg vorzubereiten." (NI-1436, PS/Exh. 445, Band 21, dt.S. 3, engl. S. 200). Ergebnis der Besprechung bei Feldmarschall Göring am 16.7.1938 in Karinhall/<sup>wo</sup> die Planung eines Angriffskrieges oder die Vorbereitung auf die Notwendigkeit zur Verteidigung im Ernstfall gemeint war.

./.



Diese Besprechungen waren "Geheime Reichssachen" und somit auf einen engsten Kreis, der von unmittelbar Betroffenen beschränkt. Ambros hat an solchen Besprechungen nicht teilgenommen, ihm wurde auch nie eine Kopie dieser Notizen zugeleitet, und er, Ambros, wurde nur dann hinzugezogen, wenn seine Mitarbeit auf einem Teilgebiet aus chemisch-technischen Gründen unverzichtbar war. (Vergl. Ehmann-Affidavit O.A. Exh. 209, Dok. 329, Band C).

- 2.) Der zweite Trugschluss liegt darin, dass die Anklage offensichtlich glaubt, mit dem Nachweis, die I.G. Farbenindustrie sei ein bedeutendes Konzernunternehmen gewesen, hinreichend dargetan zu haben, dass sie darnach auch den erforderlichen Gesamtüberblick über die wirtschaftspolitische Lage in Deutschland und einen massgeblichen Einfluss hier gehabt habe. Auch ein Schluss aus äusseren Umständen kann ein Trugschluss sein.

B

Im einzelnen müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

I.) Absolute Zahlen ohne Vergleichsbasis lassen keine Rückschlüsse zu.

- 1.) Die I.G. hatte keinen Überblick inwieweit die militärischen Forderungen noch vereinbar erschienen, mit einer unbedenklichen Aufrüstung.

Auch die leitenden Direktoren der I.G. hatten im einzelnen keinen Überblick über die Produktions- und Kapazitätsforderungen, die militärisch noch gerechtfertigt erscheinen könnten.

Die I.G. konnte diesen Überblick umso weniger haben als er sogar den massgebenden Vertretern des HWA fehlte. Im NI-8797, Exh. 449, Band 21, dt.S.58, engl.S. 19, wird ausdrücklich festgestellt, dass:

"Das HWA nicht die notwendigen Überblicke über die Möglichkeiten der deutschen Industrie und die Rohstofflage im einzelnen besitzt. Andererseits ist es nicht Aufgabe der Industrie festzustellen, wieviel Kanonen die Wehrmacht braucht, wieviel Pulver und Sprengstoffe dazu notwendig sind."

./.

(NI-8840, Exh. 448, Band 21, dt.S. 55, engl.S. 12).

Es wäre der I.G. auch gar nicht möglich gewesen, das Ausmass der geplanten und geforderten Kapazitäts- und Produktionsvolumen nach seiner Berechtigung abzuschätzen.

Hierzu wären Berechnungen notwendig gewesen, die die Kenntnis aller übrigen Bedingungen, wie z.B. die Gegebenheiten im Metall- und Baugewerbe usw. erfordert hätten.

2.) Nur militärische Experten konnten die Zweckrichtung der einzelnen Planungen erkennen.

Im übrigen hätte man militärischer Experte sein müssen, um die Zweckrichtung der Planung auf dem Pulver- und Sprengstoffgebiet erkennen zu können. Dr. Zahn, Abteilungschef im HWA, erklärt, dass er sich über die Bedeutung solcher Pläne (wie FP 63) nicht im Klaren war, folgendermassen:

"Man konnte, wenn man die Divisionen, die Zahl der Divisionen kannte, natürlich gewisse Schlussfolgerungen ziehen. Man wusste aber gar nicht, wie der Einsatz überhaupt gedacht war und für welche Zwecke das alles geplant war. Wenn man militärisch vorgebildet war - ich habe ja nie als Soldat gedient - und Offiziersausbildung gehabt hätte, konnte man sich vielleicht etwas mehr darunter denken, aber es war doch so, dass wir oft nicht einmal gesagt bekamen, was die anderen im selben Haus auch noch auf dem gleichen Gebiet zu tun haben. Und man wurde ja oft überhaupt im Zweifel gelassen, was überhaupt gespielt wurde, welchen Zweck man verfolgte. Man hat bloß manchmal den Kopf geschüttelt, vielleicht, dass die Forderungen so <sup>heute</sup> morgen anders, in drei Tagen wieder anders und dass die Forderungen so oft wechselten. (Protokoll dt.S. 11 69, engl.S. 11 589, vergl. auch dt.S. 11 587, engl.S. 11 4 und dt. S. 11 591, engl.S. 11 454).

Wieviel mehr trifft das für Ambros zu! Auch er war nie Soldat (Protokoll dt.S. 6182, engl.S.6126), und hatte zudem nur als Chemiker und nur technisch mit einem beschränkten Sektor zu tun. Er kannte solche Pläne nicht einmal (Protokoll dt.S. 8179, engl.S.8104/5), sie gingen

./.

ihn als Gesamtheit auch gar nichts an. Es wurden an ihm nur bestimmte Teilausschnitte zur technische Verwirklichung herangetragen.

Gleichwohl versucht die Anklage über die Begriffe FP und FP 63, FP 60 - 40 u.a, Kenntnis vom Anwachsen der militärischen Vorbereitungen abzuleiten. (Protokoll dt.S. 8180, engl.S. 8105).

Der Sinn solcher Bezeichnungen konnten aber Zivilisten z.B. Ambros, überhaupt nicht bekannt sein, wenn sie sel die Bezeichnung irgendwie gehört haben sollten, was ebenfalls nicht bewiesen ist. Selbst ein hoher Offizier wie es der Zeuge Hü nermann vom OKW war "hat die Bedeutung dieser Kennziffern erst hier (in Nürnberg ) in Gesprächen mit der Verteidigung erfahren." (Protokoll dt.S. 13 788, engl.S. 13 495).

Die Geheimhaltung war in Deutschland "ausserordentlich schaff" (Protokoll dt.S. 13 795, engl.S. 13 500).

3.) Selbst innerhalb der I.G. fehlte den einzelnen ein umfassender Überblick.

Nicht einmal in der I.G. selbst konnte ein Vorstandsmitglied aus Arbeitsmässigen Gründen einen umfassender Überblick über die gesamte I.G.Produktion gewinnen. In jedem Fall aber liess auch die Gesamtproduktionsentwicklung der I.G. keine Bedenken im Hinblick auf einen Beitrag zur Vorbereitung eines Angriffskrieges aufkommen (vergl.Basic-Information, Band 2.)

4.) Die geschätzten Produktionszahlen und Produktionskapazitäten waren für eine Kriegführung völlig unzureichend.

Die Entwicklung auf dem eigenen Arbeitsgebiet bestärkte jedoch die allgemeine Überzeugung, dass auch insgesamt gesehen die Steigerung der Produktion und die Erweiterung der Kapazitäten auf dem Pulver- und Sprengstoffgebiet völlig unzureichend war, um überha

an einen Krieg zu denken.

Das war nicht nur die Überzeugung des Heereswaffenamtes (vergl. Zahn-Protokoll dt.S. 11 625, 11 691, engl.S. 11 488, 11 589/90), sondern auch ganz besonders die Auffassung von Ambros. In seiner Vernehmung (Protokoll dt.S. 8044, engl.S. 7970) nimmt Ambros zu NI-8790, Exh. 609, Band 34, engl.S. 39 Stellung:

Er kannte die Ausarbeitung nicht, da es ein offizielle Bericht ist und als Geheimsache behandelt wurde. Aber "man hatte das Gefühl, aus den engen Abschnitten, die man verantwortete, wie Diglykol, dass effektiv die Vorbereitung nicht da war. Es war eine Produktionsmöglichkeit, ich glaube, sie war 10 % von der Zahl, die im Kriege eingesetzt war". (Protokoll dt.S. 8044, engl.S. 7940).

"..... Das was ich kannte, gab mir keinen Anstoss, das Gefühl zu haben, hier stimmt etwas nicht, denn ich merkte nur, dass in den Jahren 1938 und 1939 gar kein grosses Interesse war, diese Anlagen auszudehnen." (Protokoll dt.S. 8045, engl.S. 7970/71).

5.) Der effektive Stand auf dem Pulver- und Sprengstoffgebiet zu Beginn des Krieges 1939 bestätigt diese Annahmen.

Ein Schaubild zu NI-8790, Exh. 609, Band 34, dt.S. 67, engl.S. 39, O.A. Dok. 615, Exh. 150, Band VI A, S. 38, macht sinnfällig, dass die Kapazität im Februar 1939 sowohl auf dem Pulver- und Sprengstoffgebiet, weit über den Generalstabsforderungen lag und sogar nur rund etwa 35 % des sogenannten Schnellplanzieles lag, das wiederum wesentlich tiefer als die niederen Forderungen des Generalstabes ausmachte. Die deutschen Kapazitäten betragen effektiv auch nur etwa 1/3 der Kapazitäten von England und Frankreich zum gleichen Zeitpunkt.

Es kann also gar keine Rede davon sein, dass die deutschen Kapazitäten auf dem Pulver- und Sprengstoffgebiet die der Nachbarstaaten "weit überschritten hätten".

./.

(vergl. hierzu die Aussagen von Dr. Zahn, HWA, Protokoll dt.S. 11 692, engl.S.11 590).

Im einzelnen finden sich diese Angaben in den Dokumenten der Anklage verstreut bestätigt (z.B. NI-8796, Exh.459, Band 21, engl.S.132, NI-14071, Exh. 1919, S.7 des Orig. "Nitroglyzerin steht im Kriege keinesfalls in der erforderlichen Menge zur Verfügung").

II.) Der Entwicklungs-"Trend" der I.G.Produktion lässt keine Rückschlüsse auf Kriegsvorbereitungen zu.

Auch aus dem "Trend" der I.G.Produktion können keine Schlussfolgerungen gezogen werden.

1.) In Deutschland ist der Ausgangspunkt ein völlig abgerüsteter Staat.

Es ist zu berücksichtigen, dass die aufsteigende Entwicklungslinie der Produktion an Vorprodukten und Endprodukten als Ausgangspunkt einer Situation, die in keinem vergleichbaren Lande sonst gegeben war, nämlich einen völlig abgerüsteten Staat. Die militärische und politische Führung setzte sich zunächst zum Ziel, den "genehmigten Bedarf des 100 000 Mann-Heeres kapazitätsmässig sicherzustellen, bezw. den militärischen Forderungen anzupassen. (Vergl. O.A. Dok. 607, Exh. 142, S. 19).

Es galt "alles, das was zerschlagen war im Weltkrieg auf dem Gebiet der Pulver- und Sprengstoffe und der entsprechenden Fabriken, zunächst für das 100 000 Mann-Heer wieder in Ordnung zu bringen, das heisst also die Lücken zu schliessen und die geordnete Grundlage zu schaffen, (Zahn-Vernehmung Protokoll dt.S. 11 585, engl.S. 11 445/46).

Dann erst erweiterte sich das Programm im Rahmen der Aufrüstung entsprechend den Generalstabsforderungen wobei jedoch nicht einmal den Mitarbeitern im HWA bekannt war, oder wurde, wie gross die Armee war, die in Deutschland 1935 geplant wurde. (Protokoll dt.S. 11 587, engl.S. 11 449).

Wie der Zeuge Zahn glaubwürdig versichert, war es so, dass "die rechte Hand nicht wissen durfte, was die linke tut" (Protokoll dt.S. 11 591, engl. S. 11 453).

Es ist daher verständlich, dass die im Zusammenhang mit der Aufrüstung erfolgende Produktionssteigerung in Deutschland eine andere Kurve aufweisen kann, als in anderen Ländern, die von den befriedigten Bedürfnissen eines erheblich grösseren nicht abgerüsteten Friedensheeres ausgehen.

- 2.) Im Trend sind die Vorprodukte enthalten, deren Anschwelle durch die Umstellung auf friedenswirtschaftliche Ersatzprodukte bedingt ist.

In diesem Produktionstrend sind auch die Ausweitungen enthalten, die durch die besondere Rohstoffknappheit in Deutschland bedingt waren, und zwar unabhängig vom militärischen Interesse an den entsprechenden Produkten. Auf diese Autarkitendenzen wurde bereits hingewiesen. Das dadurch bedingte Anschwellen bestimmter Vor- und Zwischenprodukte, die jedoch der Befriedigung ausgesprochen friedenswirtschaftlicher Bedürfnisse dienen, in diesem Zahlenmaterial untrennbar enthalten.

Das trifft insbesondere auf die Derivate des Aethylen und Acetylen zu. Gerechte Vergleiche mit anderen Ländern lassen sich nur ziehen, wenn man berücksichtigt, dass die rohstoffreicheren Nationen Rohstoffe, z.B. Glycerin sowohl für den Lack-, Farben- und Pulversektor als latentes Rohstoffpotential besitzt, Deutschland aber versuchte auf synthetischem Wege, d.h. auf chemischem Produktionsumweg zu Ersatzstoffen zu gelangen, die entsprechend auch die Produktionskapazitäten und die für wehrwirtschaftlich wichtig angesehene Produktion ansteigen lassen. In Wirklichkeit war die Mitwirkung der I.G. Farben hierbei weitgehend nur bedingt durch ein System notwendig gewordener Aushilfen. (Diglykol 1347, Hexogen 1351, Protokoll dt. S. 8163, engl.S. 8088).

./.

Darin liegt der eigentliche Grund dafür, warum das Diglykol als Glyzerinersatzprodukt einen so breiten Raum im Beweismaterial der Anklage einnimmt. Ebenso hat das Pentaerythrit für die Anklage nur Bedeutung als Vorprodukt für Sprengstoffe bekommen, während gerade die I.G. den Akzent auf friedenswirtschaftliche Zwecke, für Lacke legte. (O.A. Dok. 613, Exh. 148, Band VI A, S. 32).  
Überhaupt war Ausgangspunkt der Bestrebungen seitens der I.G. den "immer fühlbarer werdenden Glyzerinmangel" in Deutschland durch Entwicklung von Ersatzstoffen zu beheben, die Absicht, rein friedenswirtschaftliche Bedürfnisse dadurch decken zu können.

Hiernach will die I.G. "die synthetische Glyzerinfabrikation aus eigenen Mitteln und ohne Unterstützung durch Abnahmegarantie oder Preisregulierung aufziehen...", um "beschleunigt eine eigene Erzeugung in Gang zu bringen und angesichts der schlechten Versorgungslage mit Glyze ihren eigenen grossen Bedarf .... der durch die Entwicklung der Alkydallacke noch steigen wird, decken zu können." Das war 1936.

Dass natürlich auch das HWA "ein Glyzerinerzeugungsverfahren dringend benötigte" (1935) ist nach Lage der Dinge nur selbstverständlich.

3.) Die Produktionskurven der I.G. entsprechen ihrer Aufwärtsentwicklung <sup>nach</sup> denen der anderen chemischen Weltfirmen

Verstärkend kommt hi zu, dass der Trend der I.G.-Produkte mit einem allgemeinen weltwirtschaftlichen "boom" zusammenfällt, also durchaus in der normalen Aufwärtsentwicklung liegt, die die Erholung von der Weltwirtschaftskrise mit sich brachte und wie sie andererseits speziell die technische Entwicklung auf dem Gebiet der Acetylen- und Aethylenchemie, besonders der Kunststoffe bedingte. Die Parellelität in den Produktionskurven der grossen chemischen Weltfirmen ist geradezu frappierend. (Vergl. Basic-Information, Band 2 Protokoll vom 10.5.).

./.

Speziell auf dem eigentlichen Arbeitsgebiet von Ambros war ein enormer Aufschwung der Plastiks in der ganzen Welt zu verzeichnen. In der Tea-Sitzung vom 26.9.1940 spricht Leo Kollek, ein Mitarbeiter von Ambros in Ludwigshafen von "der stürmischen Entwicklung auf dem Kunststoffgebiet" von der "ausserordentlichen vielfältigen Verwendung der Kunststoffe" (ausser Buna, "Guttapercha, Balata, Leder, Kunstleder, Metalle, Textilfasern, Harze, Öle, Wachse, Cellulose-Erzeugung und Naturkolloide") ihre "rasch steigende Bedeutung" und ihre Krisenfestigkeit und davon, dass "die vorgesehene Kunststoffproduktion auch unter Friedensverhältnissen in allgemeinen ihren gesicherten Absatz haben wird." Wie Dr. ter Meer ausführte wurden insgesamt 100 Millionen Reichsmark für den Kunststoffsektor der I.G. bewilligt und die Umsätze für 1940 "auf 77 Millionen Reichsmark, die der Weichmacher auf 25 Millionen Reichsmark geschätzt."

Im Übrigen muss festgehalten werden, dass die Produktionskapazität bezüglich wehrwirtschaftlich relevanter Produkte erst ab 1940, also nach Kriegsausbruch einen auffallenderen Trenddruck nach oben aufweist. (Vergl. NI-10 580, Exh. 616, Band 34, dt.S. 230, engl.S. 126).

III.) Auch die sogenannte "strategische" Bedeutung gewisser Produkte lässt keine Schlussfolgerung zu.

Unter den Anklagedokumenten befinden sich wiederholt welche, die lediglich beweisen wollen, dass ohne die I.G. der Krieg nicht hätte geführt werden können. (Vergl. NI-671 Exh. 12, Band 1, dt.S. 85, engl.S. 85). Der Zeuge der Anklage, General Hanneken, der ausser anderen Werken auch für den Bau von Auschwitz verantwortlich war, hat diese Feststellung dahingehend interpretiert, dass man sie auch auf andere Gebiete beziehen und "genau so auf die chemische Industrie der ganzen Welt übertragen" könne. (Protokoll dt. S. 986, engl.S. 1025). Im Gegenteil: gerade in Deutschland stellen sich infolge der intensiven Verflechtung der synthetischen Produkte untereinander, diese wechselseitigen Bedingtheiten als, militärisch gesehen, so bedenkliche Abhängigkeit dar, dass die von

./.



der Prosecution so betont in den Vordergrund gerückten "Schwerpunkte" der I.G. in Kriegszeiten zu "Engpässen" werden (NI-8594, Exh. 131, Band 5, engl.S. 178, NI-10580, Exh. 1616, Band 34, engl.S. 126, NI-8595, Exh. 708, Band engl.S. 104, dt.S. 112, NI-3767, Exh. 715, Band 37, engl. 132, dt.S. 142).

Diese "engste Kopplung friedenswirtschaftlicher Erzeugung mit wehrwichtigen Produkten" war in Deutschland eine verhängnisvolle Notwendigkeit, vor die sich die Industrie gestellt sah, obwohl sie sich bemühte, durch "Errichtung von Bereitschaftsanlagen die von ihrer Mutterindustrie losgelöst sind", die erwünschte Distanzierung zu erreichen (Vergl. NI-8840, Exh. 448, Band 21, dt.S.49, engl.S.12).

Man blieb besteht, für "diejenigen Produkte friedenswirtschaftliche Verwendung zu finden, die zur Zeit noch keine Verbrauchszwecke finden konnten."

Hierbei zeigte "gerade die neuere Entwicklung auf dem Kunststoffgebiet die Möglichkeit, Aethylenchemie auch friedenswirtschaftlich in grösstem Umfang zu betreiben." (Exh. 448 s.o.)

IV.) Eine gerechte Beurteilung der Produktionssteigerung ist nur unter Berücksichtigung der besonderen deutschen Situation möglich.

1.) Die I.G. erstrebte eine beachtliche Distanzierung von militärisch relevanter Endfertigung.

Dennoch versuchte die I.G. sich ausgesprochen von der Aufnahme der Produktion wehrwirtschaftlich wichtiger Endprodukte zu distanzieren, und zwar aus dem Gedanken heraus, dass die I.G. von jeher ein privatwirtschaftliches auf die Befriedigung friedenswirtschaftlicher Dauerbedürfnisse gerichtetes Unternehmen war. Nicht als Sabotage versuchte Aufrüstung ist also dieser Distanzierungswille aufzufassen, denn in der Aufrüstung als solcher erblickte die I.G. keine verbrecherische Handlung.

./.

- a) Ganz im Gegensatz zum 1. Weltkrieg, in dem die Vorgängerfirmen der I.G. Farben 73 % der Sprengstoffe nach der Zeugenaussage des Generals Morgan (Protokoll dt. 730-751, engl.S. 762-783) erzeugten, distanzierte sich die I.G. im 2. Weltkrieg nahezu völlig von der Pulver- und Sprengstofffertigung. (Ehmann-Affidavit C.A.Dok. 610, Exh. 145, Ziffer 1b).

Es ist eine sachlich falsche Darstellung, wenn die Anklage behauptet, "84 % von Deutschlands hochexplosiven Sprengstoffen und 70 % von Deutschlands Schießpulver" hätte die I.G. aus ihren Stickstoff- und Zwischenprodukten erzeugt. (Trial-Brief I, S. 28 a, NI-8313, Exh. 325, Band 12, dt.S. 33, engl.S. 74, Protokoll dt.S. 1067, engl.S. 1118).

Die DAG-Bände der Verteidigung und insbesondere der Zeuge Schindler in seiner Vernehmung am 28.4. stellen klar, dass diese Produkte in den reichseigenen Montan-Anlagen zum ganz überwiegenden Teil hergestellt wurden. Das trifft sogar auf das Zwischenprodukt Diglykol zu, das als Austauschstoff für Nitroglyzerin von der I.G. ebenfalls zu über 90 % in reichseigenen Montan-Anlagen hergestellt wurde. (Protokoll dt.S. 8172, engl.S.8096, Stellung zu Exh. 1817, NI-6170, Band 33, engl.S.921, und Exh. 919, NI-14071, Protokoll dt.S. 8173, engl. S. 8097).

Diese Tatsache ist auf diesem Gebiet der Vorprodukte, also z.B. Diglykol, besonders bemerkenswert, da ja die Erfahrungen des 1. Weltkrieges zeigten, dass sich die I.G. der Mitwirkung bei der Befriedigung des Pulver- und Sprengstoffbedarfes im Falle eines Krieges nicht hätte entziehen können, in Anbetracht ihrer überlegenen Stellung als chemisches Unternehmen.

Wenn sie also nachweislich ihre Distanzierung auch auf die Vorprodukte ausdehnte, dann lässt das umso mehr den Willen erkennen, sich auf friedenswirtschaftliche Produktion im Rahmen des Möglichen zu beschränken.

- b) Die Verkennung dieser Situation seitens der Anklage ist im übrigen konsequent. Sie versucht hartnäckig nachzuweisen, dass die I.G. zwar auf dem Gebiet der Kampfstoffe eine Mitarbeit ablehnte, nicht jedoch auf dem Gebiet der Pulver- und Sprengstoffe (Protokoll des Kreuzverhörs des Zeugen Dr. Zahn, dt.S. 11 616, engl.S. 11 480).

Demgegenüber gibt ein sachverständiger Zeuge vom Heereswaffenamt eine unmissverständliche Antwort: Die I.G. Farben "haben mitgearbeitet bei Stabilisatoren und Diglykol, aber nicht bei der Einrichtung auf ihrem eigenen Grund und Boden, sondern bei heeres eigenen Anlagen, die auf Gelände errichtet wurden, das in Erbpacht gegeben war und von uns (HWA) gekauft wurde." (Protokoll dt.S. 11 616, engl.S. 11 481).

Dieser Ausweg wurde gefunden, da die I.G. "zunächst einer der am schwersten zugänglichen und auf manchem Gebiet vollkommen abweisenden Gesprächspartner" war. (O.A.Dok. 607, Exh. 142, Band VI A, S. 20).

- c) Entsprechend ging die Initiative zum Bau der Kapazitäten die vom Generalstab für erforderlich gehalten wurden, um den Pulver- und Sprengstoffbedarf zu decken, auch nicht von der I.G. aus, sondern von Reichsstellen. "Auf Grund dieser abweisenden Haltung war das HWA im OKH, das für die Versorgung von Pulver, Kampf- und Sprengstoffen für die gesamte Wehrmacht verantwortlich war, gezwungen, in den 1. Jahren der Aufrüstung, d.h. um 1934/35 sich zwecks Einrichtung von neuen chemischen Fabrikationsanlagen an andere Firmen, wie Auer-Gesellschaft, Goldschmidt, Kalichemie, Riedel de Haen, zu wenden. Zur Erfüllung der Pulverforderungen der Wehrmacht mussten neue Werke für das Vorprodukt Diglykol in Form reichseigener Anlagen, die in den Händen der wehrmachtseigenen Montanindustriewerke G.m.b.H. zusammengefasst waren, errichtet werden". (O.A.Dok. 610, Exh. 143, Band VI A, S. 25).

Das wird von einem anderen Vertreter des HWA dahin bestätigt, dass sich das HWA an sie gewandt hat und nicht umgekehrt. "Das war in der Regel so, denn die Industrie

kann ja nicht wissen, was das Waffenamt für Wünsche hat und in welcher Richtung seine Ziele gehen". (Zahn-Protokoll dt.S. 11 695, engl.S. 11 593). In einem Zeitdokument NI-14071, Exh. 1919, wird für die Sprengstoffertigung betont, dass "die Initiative und Mitwirkung des HWA" nicht unerwähnt bleiben dürfe (vergl. Protokoll Schindler).

- d) Auf dem Gebiet des Sprengstoffes "erfolgten alle Massnahmen durch das OKH als zuständige Behörde unter Abstimmung mit dem Reichsamt. (O.A. Dok. 611, Buch VI, Exh. 146, S. 28).

Hierbei war die Aufgabenabgrenzung keineswegs unter diesen Dienststellen geklärt (Vergl. Zahn-Vernehmung Protokoll dt.S. 11 603, engl.S. 11 494). Damit hatte sich aber die beauftragte Industrie abzufinden.

Die Militärs erhoben sogar Anspruch, "dass diese Betriebe (der Pulver und Sprengstoffindustrie) nur unter ständiger Aufsicht und Anleitung im einzelnen ihre Produktion durchführen können," d.h. "praktisch die gesamte chemische Industrie mitsamt ihren Vorlieferanten (NI-8840, Exh. 448 Band 21, d.S. 54, engl.S. 12).

In der Stellungnahme des RWA gegen diese Forderung, die "zwangsläufig eine Erstarrung hervorrufen müsse, wird zwar eine beweglichere Zusammenarbeit" der Reichsstellen mit der beteiligten Industrie vorgeschlagen, aber betont "Die befürchteten privatwirtschaftlichen Gedankengänge entfallen zwangsläufig, da stets die notwendigen Handhabungen zur Verfügung stehen, um Missgriffe zu verhindern." (NI-8840, Exh. 448, Band 21, a.a.O. dt.S. 86, engl.S. 12).

- 2.) Innerhalb des Arbeitsbereiches von Ambros wurden alle nennenswerten Vorprodukte für Pulver und Sprengstoffe in reichseigenen Montananlagen hergestellt.

In besonders eklatanter Weise konnte sich Ambros von der wehrwirtschaftlichen Produktion distanzieren: Schkopau, Hüls, Gendorf waren hinsichtlich Vorprodukte für Pulver und Sprengstoffe Montan-Anlagen. Ihre Planung wurde keinesfalls von Ambros aktiviert, im Gegenteil, die I.G. musste durch Auflagen zur Mitarbeit veranlasst werden.  
./.

- a) Die Erstellung der Montan-Anlage Schkopau wurde vom OKH "für die Zwecke der Landesverteidigung ..... erforderlich" erachtet und Auftrag zum Bau einer Aethylen-, Aethylenoxyd und Diglykol-Anlage in Form eines Vorbescheides im Juni 1938 erteilt. (NI-7427, Exh. 216, Band 8, engl.S. 66). Ebenso mussten die Montan-Anlagen in wolfen (NI-4493, Exh. 594, Band 33, dt.S. 37, engl.S. 57) "auf "unsch des OKH" Hüls (NI-7769, Exh. 559, Band 28, dt.S. 212, engl.S. 135) Auschwitz (NI-4991, Exh. 651, Band 36, engl.S. 63) ("im Auftrag und auf Rechnung des OKH") für Pulver- und Sprengstoffvorprodukte in der I. V. "erstellt" werde
- b) Besonders kennzeichnend für das Vorgehen des OKH und das distanzierte Verhalten der I. V. bei diesen Montan-gründungen ist die Entwicklungsgeschichte des Werkes Gendorf, ebenfalls einer Montan-Anlage, die von der I.G. durch eine Tochtergesellschaft betrieben werden musste. (Protokoll dt.S. 8045, engl.S. 7971).

Die I.G. wurde zum Bau dieser Anlage "gedrängt" (NI-1352 Exh. 2315). Ihr bleibt nur noch die Möglichkeit "sich auf die Übernahme der Bauabschnitte, die von ihr allein beherrscht werden, zu "beschränken" und "überlässt zur Entlastung unserer (I.G.) Konstruktionsbüros und Werkstätten möglichst viele Bauabschnitte an andere Firmen (NI-13 524, Exh. 2315).

Die I.G. erklärte sich schliesslich bei Gendorf (Trostberg) lediglich bereit, "ihre Erfahrung zur Verfügung zu stellen und für die Durchführung des Baues als beratendes technisches Büro tätig zu sein." (NI-7430, Exh. 598, Band 33, dt.S. 165, engl.S. 87).

Im Vertrag zwischen OKH und den Bayerischen Stickstoffwerken heisst es: "Auf Wunsch des OKH haben Sie (Bayr. Stickstoffwerke) es übernommen, die Anlage zu erstellen. Als Trägerin dieses Unternehmens hat das Reich die Montan bestimmt.

Der chemisch-apparative Teil der Anlage wird im wesentlichen von der I.G. Farbenindustrie A.G. in Ihrem

./.

(Bayer. Stickstoffwerke A.G.) auftrag, konstruiert und gebaut." (O.A.Dok. 502, Exh. 119, NI-4990, Exh. 637, Band 35, dt.S. 220, engl.S. 132).

Die Anlage als solche wurde, "da sie reine Bereitschaftsanlage ist, aus Reichsmitteln erstellt". (NI-7430, Exh. 598, dt.S. 167, engl.S. 87).

Sie wurde für den "A-Fall" zur Herstellung von Diglykol, Oxol und Essigsäure "von Reichswegen" beschlossen, jedoch ein Anfahren der Anlage im Frieden nicht geplant." (NI-7430, Exh. 598, Band 33, dt.S. 169, engl.S. 87).

Das war 1937, zu einer Zeit, als Ambros selbst noch nicht Vorstandsmitglied und nur in Abstimmung mit seinem Sparteleiter ter Meer handeln konnte.

- 3.) Die reichseigenen Montan-Anlagen stehen völlig ausserhalb des Produktionsprogramms und des Selbstbestimmungsrechtes der I.G.

Im Rahmen der Beweisführung in diesem Prozess kann hierbei die Höhe der Produktion in den Montan-Anlagen und die Tatsache, dass die reichseigenen Anlagen der Montan-G.m.b., zum Teil von der I.G. technisch betrieben werden mussten, keine Rolle spielen.

- a) Höhe, Art, Beginn der Produktion in diesen reichseigenen Anlagen wurde ausschliesslich vom OKH festgelegt. Die I.G. hatte keinerlei Bestimmungsrecht und auch folglich keine Verantwortung dafür zu tragen, zumal auch der Bau der Anlagen durch Auflagen angeordnet wurde.

In NI-4491, Exh. 354, Band 13, dt.S. 88, engl.S. 56, findet sich solch ein "Montan-Schema", wie es der Anklagezeuge Zeidelhack seinerzeit Generaldirektor der Montan-Industriewerke im Zusammenarbeit mit dem HWA für die Zwecke des Reiches ausarbeitete. (Schmied-Lossberg im Kreuzverhör Protokoll dt.S. 3457).

./.

In diesem Schema wird der "Auftrag" des OKH an die I.G. klar umrissen, nämlich "Anlagen für die Erzeugung einer bestimmten Menge, der im einzelnen aufgeführten Produkte zu erstellen. Die I.G. wird "verpflichtet" die Anlagen "auf Wunsch des OKH in Betrieb zu nehmen". Die I.G. selbst kann nur "mit Zustimmung des OKH" und nur "für private Zwecke" die Anlage selbst in Benutzung nehmen. Der eigentliche Bauauftrag enthält die "Verpflichtung", die Anlagen mit "tunlichster Sparsamkeit und grösster Beschleunigung" zu erstellen und hierzu "alle zur Verfügung stehenden Schutzrechte, Verfahren und Erfahrungen zu benutzen." (NI-4491, Exh. 354, Band 13, a.S.0.)

Gerade dieser letztgenannten Verpflichtung wegen wandte sich das OKH an die I.G. die über den grossen Schatz der Erfahrungen und Patente auf chemischem Gebiet verfügte! (Vergl. hierzu auch NI-7711, Exh. 672, Band 31, dt.S. 76, engl.27).

- b) Der I.G. kann jedoch zugerechnet werden, dass sie sich nicht um die Produktion dieser Pulver- und Sprengstoffvorprodukte in eigenen Anlagen bemühte, sondern im Gegenteil nach Möglichkeiten sucht, sich weitgehend als private Firma von diesen Projekten fernzuhalten.

Es war nicht nur die I.G., die Montan-Anlagen durch Tochterfirmen in Regie übernehmen musste, Nachweisbar im Gegensatz zu den ebenso vagen wie unrichtigen Angaben des Zeugen Zeidelhack, der behauptet, dass 36 von 37 Montan-Anlagen von der I.G. betrieben wurden (NI-9193, Exh. 698, Band 32, dt. S. 104, engl.S. 104), liegt dokumentarisch fest, dass die Montanwerke in der gesamten deutschen Industrie (also nicht nur in der chemischen) gegründet werden mussten und dass auch innerhalb der chemischen Industrie der Anteil der von der I.G. bzw. ihren Tochterfirmen betriebenen Montanwerken an allen chemischen Montanwerken nur einen Bruchteil ausmachte. (O.A. Dok. 7, Exh. 7, Band 5, S. 15 ). (O.A. Dok. 504, Exh. 121, Band 5, d.S. 19/24).

Diese entsprechenden Übersichten wurden sowohl von dem sachverständigen Zeugen Schmied-Lossberg bei seiner

Vernehmung (Protokoll dt.S. 3464, engl. S. 3443) wie auch von der Montan-Industrie G.m.b.H. ausdrücklich bestätigte (O.A. Dok. 503, Exh. 120, Band V, a.S. 16/18).

- c) Es ist bezeichnend, dass sich die I.G. selbst innerhalb des sogenannten Montan-Schemas bemühte, fortschreitend eine immer weitergehende Distanzierung hiervon zu erreichen. Diese Haltung charakterisiert die Stellungnahme der I.G. sogenannten I.G.Schema gegenüber dem Montan-Schema. (NI-5665, Exh. 353, Band 13, dt.S. 65 ff. engl.S. 53).

Die I.G. gibt dem I.G.Schema den Vorzug bei den von ihr übernommenen Reichsanlagen, "weil die Produkte unserer Reichsanlagen auf dem Gebiet unserer Zwischenprodukte... liegen, ..... die in erster Linie privatwirtschaftliche Bedeutung haben." (Exh. 353, S. 4).

Die ablehnende Haltung der I.G. in diesem Punkt ging soweit, dass sie dem Ansuchen des Munitionsministeriums die Montanwerke gegebenenfalls selbst zu übernehmen (durch Kauf) nicht nachgab, und zwar mit folgender bezeichnender Begründung:

"Die I.G. verstehe und begrüße durchaus den Wunsch des Munitionsministeriums einer fortschreitenden Reprivatisierung der Wirtschaft. Die I.G. sei immer risikofreudig gewesen und habe dies in der Vergangenheit oft genug bewiesen, jedoch müsse der Gedanke der Reprivatisierung am richtigen Objekt exerziert werden. Die Montan-Anlagen seien hierfür denkbar ungeeignet, da es sich um rein für die Kriegswirtschaft erstellte und in ihrer eventuell späteren privatwirtschaftlichen Beschäftigung ganz unüberbare Anlagen handele". (NI-7377, Exh. 645, Band 36, dt.S. engl.S. 37.)

- d) Wie wenig selbst die von der I.G. betriebenen Montananlagen als unter die I.G.Verantwortlichkeit fallend angesehen werden dürfen, erhellt aus dem Umstand, dass die Montan-Anlagen weitgehend durch Rundschreiben, Anweisungen, Aufsichtsrechte, Preisfestlegungen, Rohstoffgewinnungen, Fertigungsaufträge usw. von der <sup>staatlich</sup> geleiteten Montan-  
./.



Industriewerk G.m.b.H. gelenkt wurden. (Vergl. Schmied-Lossberg, Protokoll dt. S. 3464/67).

Diese staatlichen Eingriffe gingen soweit, dass "der Pächterin (I.G.) durch die Montan die Handlungsfreiheit in einer oft mit Pächterstellung unvereinbaren Weise beschnitten wurde. (Exh. 645, S. 44).

In den Einzelheiten bestätigt der Sachverständige Schmied-Lossberg, vorübergehend Geschäftsführer der Montan-Werke G.m.b.H. diese Sachlage. Trotz der "nicht unerheblichen Preisnachlässe und sonstigen Erleichterung lehnte die I.G. Verkaufsangebote ... des Rüstungsministeriums - HWA ab, unter anderem aus folgenden Gründen:

Der alleinige Auftraggeber sei das Reich, ebenso der alleinige Abnehmer und Verbraucher. Die für eine Friedensproduktion zu grossen Kapazitäten und die Fertigung zu reinen Rüstungszwecken passte nicht in das Produktionsprogramm der I.G. Schliesslich sei die I.G. eine Aktiengesellschaft, mithin eine Erwerbsgesellschaft. Die Rendite sei völlig ungenügend, da sie im Durchschnitt bei 0,2 % liege.

Tatsächlich betrug die Rendite "zwischen 0,20 und 0,26 % des Anlagevermögens".

Von der I.G. wurden nie reichseigene Montan-Werke erworben (O.Dok.505, Exh. 122, Band V A, S. 26). Der Vorgang trug sich 1943, also im Kriege, zu.

Ambros war zugegen und an dieser Ablehnung massgebend beteiligt, da von ihm die Berechnungen über die Rendite stammen. (Ambros hat zu diesem Komplex betr. Montan in seiner Vernehmung - Protokoll dt.S. 8001, engl.S. 7890 - Stellung genommen).

./.

Von diesem Generalaspekt hebt sich die friedenswirtschaftliche und völlige unmilitärische Ausrichtung der Tätigkeit von Ambros innerhalb der Zuständigkeit seines Arbeitsgebietes vollkommen ab.

I. Ambros ist der Fachmann der Vorproduktenchemie. In seinem Arbeitsbereich werden keine Pulver- oder Sprengstoffe hergestellt.

1.) Ambros hatte weder bei der DAG noch bei der Wasag irgendeinen Einfluss. Ambros war weder im Aufsichtsrat noch im Vorstand dieser Gesellschaften noch hatte er irgendeine Funktion in der Geschäftsführung. Ambros hatte auch im Rahmen der Organisation der geerblichen Wirtschaft oder über das Reichsamt für Wirtschaftsausbau oder über das Ministerium Speer keine Berufung die mit diesem Sektor zusammenhing. Die Tätigkeit von Ambros hörte bei der Herstellung der Vor- und Zwischenprodukte auf.

"Mit Sprengstoffen hatte Dr. Ambros nichts zu tun, wohl aber mit dem Vorprodukt Diglykol" (O.A.Dok. 611, Exh. 146, Ziff. 1). "Im Gegensatz zum Weltkrieg hielt sie (I.G.) selbst weitgehend von Arbeiten für Pulver- und Sprengstoffe zurück. (O.A.Dok. 610, Exh. 145.) Besonders Ambros, in dessen unmittelbarem Bereich z.B. die gesamte Aethylenchemie als Basis für Diglykol" (Vorprodukt für Pulver) lag, lehnte die Fabrikation von Niterierungsprodukten, also Sprengstoffe ..... konsequent ab." Er "verschloss praktisch das Werk Ludwigshafen gegen die Aufnahme der von der Wehrmacht geforderten Großerzeugung von Diglykol (Vorprodukt von Pulver)" (O.A.Dok. 610, Exh. 145, Ziffer 2).

Ein Fachmann der Pulver- und Sprengstoffchemie, (Obering. Schindler), zählte die eigentlichen Pulver- und Sprengstoffwerke auf. Bei keinem dieser Werke der

DAG, Wäsag, Verwrtchemie u.a. ist Ambros irgendwie beteiligt gewesen. Ambros galt nur als Fachmann der Vorproduktenchemie (13007).

2.) Die Weiterverarbeitung auf Pulver und Sprengstoff erfolgt faktisch und juristisch getrennt von Vorproduktenwerken.

Ambros klärte in seinem Direktverhör die Zusammenhänge zwischen Vorproduktenchemie und Pulverherstellung auf. "Diglykol ist ein harmloses Produkt" "erst in der Pulverfabrik, wenn man Salpetersäure dazu giesst, dann entsteht Pulver, Diglykoldinitrat" "das Kennzeichnende dieser Pulverfabriken ist, chemisch gesehen die Behandlung all dieser Vorprodukte mit Salpetersäure und Schwefelsäure unter äussersten Vorsichtsmassnahmen in kleinen Mengen." (Protokoll dt.S. 8021/22, engl.S. 7909/10). "Die I.G. durfte sich mit dieser Weiterverarbeitung mit Sprengstoffen und Pulver überhaupt nicht befassen, und zwar aus Sicherheitsgründen. Es war durch die Gewerbepolizei verboten, dass man grössere Mengen Pulver und Sprengstoffe in normalen Betrieben herstellte". (Vernehmung des Sachverständigen des HWA, Dr. Zahn, Protokoll dt. S. 11 694).

Die Weiterverarbeitung der Vorprodukte lag daher bei ausgesprochenen und "dafür zuständigen" Pulver- und Sprengstoffwerken. (09607).

"Die auf dem Gebiet der Sprengstoffe führende Firma DAG, bei der die I.G. Kapitalmässig beteiligt war, trat stets besonders bei den Verhandlungen mit der Wehrmacht als unabhängige und selbstständige und völlig selbstentscheidende Gesellschaft in Erscheinung." (O.A.Dok. 610, Exh. 145)

Juristisch wie faktisch wurde daher Scharf zwischen dem Aufgabenbereich der Vorproduktenchemie der I.G. und der Pulver- und Sprengstoffindustrie der DAG getrennt.Aus (NI-7771, Exh.599, Band 34, dt.S.14/18,

./.

engl.S.1 ff) ist diese Trennung zu ersehen. Die Sprengstoffwerke Dömnitz, Güssen und andere nehmen und füllen den Sprengstoff in die Granaten und Bomben ab. In keine der Werke, die Ambros unterstanden, ist jemals eine Granate oder Bombe mit Explosivstoff gefüllt worden.

Die Anklage brachte mit NI-4492, Exh. 118, Band 5, engl.S. 130, eine Aktennotiz eines untergeordneten Beamten von I.G. Wolfen die Behauptung, "dass Ambros vom Heereswaffenamt gebeten wurde, den Bedarf der Wasag und der DAG sowie die Lagerungsmöglichkeiten festzustellen". Abgesehen davon, dass diese Notiz Ambros nicht zur Kenntnis kam - sie ist auch nicht an ihn gegangen oder von ihm abgezeichnet, - wird durch NI-4434, Exh. 119, Band 5, engl.S. 132, klargestellt, dass diese Aufgaben ein Major Nieschlag vom OKH erledigte. (NI-4492, Exh. 118, Band 5, engl.S. 130, NI-4494, Exh. 119, Band 5, engl.S. 132, Protokoll dt.S. 8164-8167, engl.S.8088-8092.)

II.) Ambros wird nur beratend und nur gelegentlich in Verbindung mit Vorproduktenverfahren hinzugezogen.

Es ist daher verständlich, dass Ambros keinen Einblick in die Pulver- und Sprengstofffabrikation und auch keinen Überblick über die Pulver- und Sprengstoffproduktion haben konnte.

Zeugen, die von den Pulver- und Sprengstoffwerken kommen, bestätigen auch, dass Ambros weder in Bezug auf Fragen des Bedarfs an Vorprodukten noch auf Leistungsmöglichkeiten j.B. Besprechungen mit der DAG oder Wasag geführt hat. Seine gelegentlichen Rücksprachen betrafen lediglich technische Überlegungen hinsichtlich der Vorproduktionsverfahren. (Vergl. Aussage Schindler Protokoll dt.S. 8164, engl.S. 8088).

Das HWA war ja auch "für die Versorgung von Pulver und Sprengstoffen für die gesamte Wehrmacht verantwortlich". (O.A.Dok.610, Exh. 145, Ziff.3.)

Alle Pulver- und Sprengstoffpläne der Reichsstellen betreffen daher folgerichtig Ambros nicht und gelangten ihm nicht zur Kenntnis. Sein Arbeitsgebiet hört bei den

organischen Vorprodukten auf.

Da bei Ambros und seinem Mitarbeiterstab durch den Bau der Buna-Werke eine Konzentration grosser Erfahrungen vorlag und gerade das Vorhandensein einer entwickelten Aethylenoxydchemie des Werkes Ludwigshafen für die Erzeugung von Diglykol ... sehr wertvoll war (O.A.Dok.610, Exh. 145, Ziffer 6), war es naheliegend, dass man sich auch in diese Beziehung an Ambros wandte, um sich von ihm chemisch-technisch beraten zu lassen. (O.A.Dok.607, Exh.142).

- 1.) Ambros arbeitete nicht auf der Nitrierungsstufe. Darin war er kein Fachmann.

Aber für die Nitrierstufe, die zum Pulver oder Sprengstoff führt konnte er keine Auskunft geben, denn dafür war er kein Fachmann. "Ludwigshafen und besonders Dr.Ambros persönlich leisteten ausser theoretisch-chemischer Literatur und Erfahrungen keine Mitarbeit auf dem eigentlichen Gebiet der Pulver-Sprengstoffe." (O.A.Dok. 610, Ziff. 6, Exh. 145).

- a) In NI-13 525, Exh. 2330, ein Dokument, das die Anklage im Kreuzverhör Schindler einführte, liegt ein weiterer Beweis vor, für die Beschränkung Ambros auf das Vorproduktengebiet. Bei der Herstellung von Hexogen ist die Salpetersäurekonzentrierung sehr schwierig und es lag daher nahe, <sup>dass</sup> das Sprengstoffwerk Elsnig den Wunsch hatte, sich Rat bei der Salpetersäurefabrik Oppau zu holen. Ambros besorgt die Vermittlung zu Prof.Krauch, der damals noch Vorstandsmitglied der I.G. und auch Leiter von Oppau war.

O.A.Dok. 512, Exh. 65, liegt in der gleichen Linie, denn "der Ausgangspunkt und die Aufgabenbestellung für die Ludwigshafener Bearbeitung des K-Verfahrens war die Überlegung, dass bei allen vier Hexogen-Verfahren die I.G. die Verarbeitung der Vorprodukt-Herstellung übernehmen werde müssen, aber am 23.5.1939 "schliesst Ludwigshafen seine Arbeiten über die Entwicklung des K-Verfahrens ab", geht also über das Versuchsstadium im Labormasstab nicht hinaus.

- b) Ebenso wird Ambros infolge der Arbeiten über Diglykol und Glykol bestimmt, alle Anfragen, die an die I.G. wegen Ersatzstoffen über Glycerin gerichtet werden, zu beantworten. (NI-13 563, Exh. 1917). Ambros war damals - 1935 - als junger Prokurist an der I.G. führend auf diesem Gebiet, dessen Bedeutung durch neue Forschungsergebnisse interessant wurden.

- 2.) Auch die Mitwirkung beim Bau von Gendorf, Montan-Anlage war nur technisch beratend.

Folgerichtig muss die I.G. im Auftrag des damaligen Amtes für deutsche Roh- und Werkstoffe auch bei dem Ausbau der Bereitschaftsanlage (Trostberg) die Erfahrung zur Verfügung stellen. In dem Schreiben vom 28.4.1937 erklären sich ter Meer und Ambros bereit " für die Durchführung des Baues als beratendes technisches Büro tätig zu sein." (NI-7430, Exh. 598, Band 33, engl.S.87)

NI-13524, Exh. 2315 erinnert daran, dass das Amt für deutsche Roh- und Werkstoffe den Plan hatte mehrere Carbidfabriken zu errichten. Auf Rat von Ambros ist dieses Programm "reduziert" worden..... Vielleicht aus rein wirtschaftlichen oder praktisch technischen Zweckmässigkeitsgründen" (Protokoll dr. S. 11 696, engl.S. 11 593) und es ist gegenüber den amtlichen Vorschlägen eine zwar mehr vereinfachte, aber wirtschaftlich vernünftige Lösung gefunden worden. Die I.G. distanzierte sich damals auf Vorschlag von Ambros und "beschränkte sich auf die Übernahme der Bauabschnitte, die von ihr allein beherrscht werden und überlässt zur Entlastung möglichst viele Bauabschnitte an andere Firmen".

Die offizielle Oberbauleitung übernimmt die Direktion der Bayr. Stickstoffwerke bzw. der Bayer. Kraftwerke (VIAG-Staat). Die I.G. beschränkt sich auf die Vorprodukte Diglykol, das "in den Pulverfabriken weiterverarbeitet wird" und "Oxel", das von Orgazyd weiterverarbeitet wurde bzw. werden sollte, "

./.

III.) Ambros erstrebte mit den Vorprodukten für Pulver- und Sprengstoff innerhalb seines Arbeitsgebietes keine militärische Verwendung, sondern gab ihnen eine ausgesprochen friedenswirtschaftliche Orientierung.

Die Absicht, die der Chemiker mit der Herstellung der Vorprodukte verbindet, ist von grösster Bedeutung für die Frage, ob die Vorprodukte in einem Zusammenhang mit der Planung und Vorbereitung eines Angriffskrieges gebracht werden können.

In den Anklagedokumenten werden folgende Vor- oder Zwischenprodukte genannt:

Diglykol  
Formaldehyd  
Hexamethylentetramin  
Salpetersäure  
Dinitrodiphenylamin  
Penterythrit  
Aethylendiamindinitrat.

1.) Die Erfindungsgeschichte dieser Vorprodukte deutet in 1. Linie auf ihre zivile Bedeutung hin.

Zunächst ist festzuhalten, dass Ambros nicht der Erfinder dieser Vorprodukte ist.

a) Diglykol, ist ein altes <sup>kanntes</sup> chemisches Produkt aus der Zeit vor dem 1. Weltkrieg, seine Verwendung als Pulvergrundlage geht auf Rinkenbach von der Firma Dupont (USA) zurück. Rinkenbach hat in Veröffentlichungen aus dem Jahre 1927 festgestellt, dass auf Grund von Studien der "dinitrate of diaethylene glycol in the Explosives Chemical Laboratory of the Bureau of Mines <sup>Pittsburgh</sup> ... it appears highly probable, that diaethylene glycol will assume some importance in the explosives industry in the near future" (O.A.Dok. 608, Exh. 143).  
"The compound is explosive when mixed with similar compounds" (O.A. Dok. 609, Exh. 144).

Durch diese Veröffentlichungen "angeregt, arbeitete man auch in Deutschland über den militärischen Einsatz von Diglykoldinitrat".  
./.

(O.A.Dok. 607, Exh. 142, S. 207).

Das Diglykoldinitrat lag gewissermassen in der Luft, (Protokoll dt.S. 11'694, engl.S. 11 591) "die Überführung des Diglykoverfahrens in das technische war schon im Gange, als 1934 die Zwischengruppe von Ambros übernommen wurde. (Protokoll dt.S. 8043, engl.S. 7967).

- b) Formaldehyd ist ein seit 100 Jahren bekanntes wichtiges organisches Zwischenprodukt, das unter anderem für die Herstellung von Bakelit und anderen Kunststoffen gebraucht wird. Mit Ammoniak gibt es das
- c) Hexamethylentetramin, ein pharmazeutisches Produkt. Dieses weisse Salz kann mit Salpetersäure auch auf Hexogen verarbeitet werden, womit aber Ambros weder technisch noch betrieblich zu tun hatte (Aussage Schindler).
- d) Dinitrodiphenylamin, ein Derivat des Benzolbaumes (O.A.Dok. Nr.1) wird in Ludwigshafen auf Grund noch vorliegender Unterlagen des Betriebsleiters seit dem Jahre 1908 hergestellt. (O.A.Dok. 602, Exh. 137). Es dient als Farbstoff oder nitriert als Sprengstoff.
- e) Pentaerythrit wurde in Ludwigshafen schon 1930 produziert. (O.A.Dok. 613, Exh. 148), für Lacke als Glycerinersatz. Mit Salpetersäure entsteht ein Sprengstoff.
- f) Im Laufe des Krieges wurde auch kurze Zeit das Aethylendiamindinitrat (N 4 oder PH-Salz) in kleinen Mengen produziert und zur Verarbeitung auf Sprengstoffe in ein Sprengstoffwerk geliefert. Die sprengstofftechn. Leistung dieser Mischung war aber so gering, dass sie nicht zur Verwendung kam. N 4 Salz fällt nicht unter die Kontrollratsbestimmungen und kann daher wohl aus dieser Betrachtung herausfallen. Es ist mehr eine Kuriosität, die schon 1915 in einer Patentschrift mit besonderer Anwendungsmöglichkeit für einen Bergwerks-sprengstoff hervorgehoben wird (O.A.Dok. 612, Exh. 147).

2.) Ambros trieb die Entwicklungsforschung nicht in Richtung militärisch relevanter Endfertigungen.

Das ist umso bemerkenswerter, als Ambros in seiner Stellung als Leiter der Zwischenproduktenabteilung der "orschungsarbeit an sich grossen Wert beizumessen und sie besonders förderte. Der sachverständige Zeuge Schnell sagt in seinem Vernehmungsprotokoll (dt.S. 8285), dass die

./.



"Forschung in dem grossen Gebiet der Zwischenprodukte, das Herr Dr. Ambros betreute, nicht in Richtung auf solche Produkte (d.h. "typische Produkte der Wehrwirtschaft") gelenkt wurde. (Schnell a.a.O. Protokoll dt.S. 8238, engl.S. 8167). Die Analyse ergibt für die Vorkriegszeit:

a) von 1936 bis 1939 wurden 425 neue Produkte von der Z.K.-Abteilung zur Fabrikation angemeldet. "Hiervon entfielen 14,1 % auf Vorprodukte für Farbstoffe, 29,9 % auf Hilfsprodukte für Färbereien, für Textilverarbeitung und Veredelung, Waschmittelrohstoffe u.ä. 7,8 % auf Vorprodukte für Kunststoffe, Gummi, Weichmacher und Lacke, 5,9 % auf Gerbereien und Lederhilfsmittel, 15,6 % auf zahlreiche andere Anwendungsgebiete wie Pharmazeutika, Pflanzenschutz, Riechstoffe, Foto, Chemikalien, Konservierungsmittel u.ä., d.h. zusammen 99,3 %, nur 3 Produkte, d.h. 0,7 % waren typische Produkte für die Wehrwirtschaft." Hierbei ist "jedes Produkt, das eine Beziehung zur Sprengstoffindustrie hat, in die typischen WM-Produkte hineingenommen." (Schnell a.a.O. Protokoll dt.S. 8236/37, engl.S. 8166/

b) Auch nach Ausbruch des Krieges hat sich diese Forschungsrichtung "nicht grundsätzlich geändert". Auf typische Produkte für die Wehrwirtschaft entfielen nur 7 Produkte, d.h. 2,4 % aber "eine genauere Betrachtung zeigt, dass davon allein 4 solche Produkte sind, die schon vorher für friedliche Zwecke entwickelt worden waren. (a.a.O. S. 8239, engl.S. 8168).

3.) Alle auf Ambros bezogenen Vorprodukte auf dem Pulver- und Sprengstoffsektor haben überwiegend friedenswirtschaftliche Bedeutung.

Es entsteht ein völlig verzerrtes Bild, wenn man die genannten Vorprodukte in ausschliessliche Beziehung zu Pulver- und Sprengstoffen setzt, so wie es die Anklage macht. Sie alle tragen vielmehr viel stärkere friedenswirtschaftliche Akzente, vor allem durch die Bestrebungen von Ambros, sie privatwirtschaftlich zu nutzen:

./.

a) "Diglykol selbst, ist noch kein militärisches Produkt, sondern wird es erst, wenn eine Sprengstoffabrik dieses Diglykol in Pulver umwandelt", (Protokoll dt.S. 8087 = 8008 engl.S. 7896).

"Der Hauptabsatz des Aethylens bzw. Arthylenoxydes - liegt heute im Glykol, den Glykoläthern und in dem grossen Sortiment der.....Textilhilfsmittel. Die gute Entwicklung... hat dazu geführt, dass die Aethylenquellen kaum mehr ausreichen, um dem gesteigerten Absatz zu folgen."

"Die teuer arbeitenden Spritaethylen-Anlagen in Ludwigshafen und Mitteldeutschland dagegen werden stillgelegt." (OA-Dok. 603, Exh. 138).

b) Dass die Aethylenoxyd-Anlage in Ludwigshafen in den ersten drei Quartalen des Jahres 1939 ganz erheblich niedriger lag und im Monat April völlig abgestellt war, hat seine Ursache darin, dass man die am wenigsten wirtschaftlich arbeitende Aethylenoxyd-Anlage Ludwigshafen nur soweit ausfahren wollte, wie zur Deckung des friedenswirtschaftlichen Bedarfes notwendig war.

"Wenn man in Ludwigshafen - im Jahre 1939 mit einem möglichen Kriegsausbruch gerechnet hätte, so hätte man...an Veranlassung gehabt in den ersten drei Quartalen (von 1939) die vorhandene Kapazität soweit wie möglich auszunutzen. Die Tatsache, dass im Jahre 1939 die Ludwigshafener Aethylenproduktion aus kommerziellen Gründen so stark gedrosselt wurde, ist ein klarer Beweis dafür, dass im Werk Ludwigshafen niemand mit einem bevorstehenden Kriegsausbruch rechnete. (OA-Dok. 606, Exh. 139).

"Ich habe damals die Produktion so reduziert, weil ich mit dieser teuren Produktion nicht mehr exportieren konnte. Ich habe nicht an den Krieg gedacht, sonst hätte ja finanzielle Gesichtspunkte in diesem Augenblick sicher keine Rolle gespielt." (Protokoll dt.S. 8028, engl.S. 7918)

c) In die Zeit unmittelbar vor dem Kriege fallen auch die Verhandlungen mit der Shawingan Ltd-(Canada) wegen Lizensierung des eben ausgearbeiteten Aethylenverfahrens, ausserdem "verspricht man sich Möglichkeiten in der Verwendung von Diglykol zur Tabakanfeuchtung. Das war am 1.8.1939. (OA-Dok. 604, Exh. 141).

Am 9.8.1939 - 3 Wochen vor Kriegsausbruch - danken die Herren noch aus London (OA-Dok. 605, Exh. 141) und für September 1939 war eine Reise nach Canada vorgesehen. Zahn fasst (Protokoll dt.S. 11 612, engl.S. 11475) dahin zusammen: "Ja, es ist hoch so in der Chemie: man kann ein Produkt für Kriegs- und Friedenszwecke in vielen Fällen brauchen und das Glykol ist ein reines Friedensprodukt zunächst gewesen, es wurde kein reines militärisches Produkt." (11 612).

d) Das Dinitrodiphenylamin wurde erst im Kriege wieder zum Vorprodukt für den Sprengstoff, während es sonst als Farbstoff Verwendung findet. (OA-Dok. 602, Exh. 137).

e) Als letztes Produkt dieser Reihe ist Glycerinersatz "Pentaerythrit" zu nennen, der für die Zwecke der Herstellung des Sprengstoffes vorwiegend von Bereitschaftsanlagen der Degussa geliefert wurde, während die I.G.-Produktion in den Lacksektor ging. (OA-Dok. 613, Exh. 148).

4.) Insbesondere die Aethylen-Chemie, das eigentliche Arbeitsgebiet von Ambros, ist eine ausgesprochene Friedenschemie.

Gegen die Konstruktion in der Befassung mit derartigen Vorprodukten irgendeine Hilfestellung für die Vorbereitung eines Angriffskrieges zu erblicken, spricht vor allem aber auch die Tatsache, dass gerade die Aethylen- und Acetylenchemie, das Arbeitsgebiet von Ambros, von dem sich auch die von der Anklage zum Vorwurf gemachten chemischen Produkte zwangsläufig ableiteten, ganz überwiegend eine Friedenschemie war. Dieser Friedenschemie galt Ambros' Lebensarbeit, denn sie war "für die Herstellung von lebensnotwendigen Gütern des friedenswirtschaftlichen Bedarfs" unersetzlich und für sie bestimmt.

- a) Selbst 1943 "dem Jahre der höchsten Leistung der deutschen chemischen Industrie" werden "nur 15 % der erzeugten Acetylen- und Aethylenmenge auf reine Kriegsprodukte verarbeitet." (O.A.Dok. 614, Exh. 140) (Die Planungen für 1945 sahen eine Steigerung auf nur 17 % vor).
- b) Der Anteil der I.G. an diesen 15 % des Acetylen- und Aethylenverbrauches für Pulver, Sprengstoffe, Kampfstoffe und deren Vorprodukte ergibt hierbei "weniger als ein Drittel ....., nämlich 4 %, während der Anteil der I.G. an der gesamten deutschen Acetylen- und Aethylenherzeugung zwei Drittel, nämlich 68 % ausmachte."

So sieht die angebliche Beteiligung an der Vorbereitung eines Angriffskrieges aus !

./.

Schon die Natur der Acetylenverarbeitenden chemischen Industrie und als ihr Repraesentant Otto Ambros, bestimmt "ihre friedenswirtschaftliche Orientierung und ihre dahinzielenden Interessen" (O.A.Dok. 614, Exh. 149, Ziffer 3).

Otto Ambros ging es um die Befriedigung ziviler Bedürfniss, um die Hebung des Lebensstandards und um den technischen Fortschritt zum Wohle Aller.

Das war ihm "seiner ganzen Technikerpersönlichkeit nach Ansporn und Befriedigung, nicht aber ihre Verwertungsmöglichkeit für das Heer oder gar für einen Angriffskrieg (O.A.Dok. 607, Exh. 27).

D

Kampfstoffe

Dem chemischen Laien und aussenstehenden ~~Betrachter mag es selbstver-~~  
staendlich erscheinen, dass das Gebiet der Kampfstoffe aus den chemi-  
schen Produkten heraus gehoben und als Sondergebiet behandelt wird. Im  
chemischen Denken stellen sich aber auch die Kampfstoffe nur als einige  
wenige der vielen tausenden chemischen Verbindungen dar, die im Verlaufe  
experimenteller Forschung entdeckt oder erfunden werden und die als solch-  
ebenso neutral sind wie alle uebrigen. Ihre kennzeichnenden hochtoxischen  
Eigenschaften sind nur Nebenwirkungen, die zunaechst entweder in Kauf ge-  
nommen werden, ihrer uebrigen Bedeutung wegen oder aber wertvolle Eigen-  
schaften, in Bezug auf angestrebte Verwendungszwecke ganz anderer Art  
wie Schaedlingsbekaempfung oder medizinisch - therapeutische Praeparate.  
Der Forschungsmethodik der Chemie liegt es fern, ihren Experimenten und  
Laborversuchen eine im Voraus bestimmte konkrete Zweckbestimmung zugrunde  
zu legen, geschweige denn speziell militaerisch relevante Endprodukte zu  
erhalten. Diese Moeglichkeit kann natuerlich im Stoff selbst gegeben sein,  
aber die Dienstbarmachung fuer diese Zwecke erfolgt von anderer Stelle.

Dieser Gesamtzusammenhang darf nicht ausser Acht gelassen werden, wenn  
man Entwicklung und Herstellung von Kampfstoffen unter dem Blickpunkt der  
Vorbereitung und Planung eines Angriffskrieges ins Auge fasst.

I.) Die Entwicklung und Herstellung von Kampfstoffen als solche ist nicht  
international gesechtet. Das folgt aus der Formulierung der Erklaerung  
der 1. Haager Friedenskonferenz, wonach " the contracting parties  
agreed to forbid the employment of projectiles having for their purpo-  
se the diffusion of asphyxiating or deleterious gases ". Auch in der Gen-  
fer Konvention vom 8. Febr. 1928 war nur " the use in war of asphyxia-  
nt, poisonous or other gases, and of bacteriological methode of warfare  
verboten. Diese Beschraenkung des Verbotes auf die effektive Anwendung  
im Kriege hatte seine guten, historischen, politischen und technischen  
Grunde, auf die hier nicht naeher eingegangen zu werden braucht. Die

Vereinigten Staaten haben dieses Abkommen von 1928 nicht ratifiziert.

(Vgl. OA 720, Exh. 170, Buch 7A, S.55 ff.). Im uebrigen entspricht dieses Auffassung der massgebender deutscher militaerischer Stellen (Vernehmung Dr. Zahn dt. Protokoll S.11621 engl. S. 11483/84.

II. Effektiv ist im Weltkrieg II die Anwendung von Kampfstoffen nicht erfolgt.

Diese Tatsache darf als gerichtsbekannt vorausgesetzt werden und wird im uebrigen vom sachverstaendigen Zeugen Elias bestaetigt. (vgl.OA-Dok. 110/- S.29 ff. Bd. IA Exh. 42

III. Die Entwicklung und Herstellung von Kampfstoffen vor Kriegsausbruch wurde als Teil einer defensiven Aufruestung gewertet.

Die Entwicklung und Herstellung von Kampfstoffen vor dem Kriege kann daher nur insoweit von Beweiserheblichkeit sein, als in der Mitwirkung hierbei ein Beitrag zur aggressiven Aufruestung mit dem Ziel der Vorbereitung eines Angriffskrieges erblickt werden koennte.

1) Alle Staaten bauten trotz Genfer Konvention die Kampfgase aus.

Speziell die Lostherstellung betrachtet Ambros als reine Defensivmassnahme. Es ist aufschlussreich, dass auch das Ausland die Aufruestung auf dem Gebiet der chemischen Kampfstoffe keineswegs unterbunden hat. Schon Paul Boncour der Vertreter Frankreichs bei Ratifizierung der Genfer Konvention wies darauf hin, dass selbst die Unterzeichnermaechte " continuent alors, dans la hantise de cette guerre épouvantable des préparatifs plus ou moins ouverts, plus ou moins secrets " und auch ein amerikanischer General unterstrich 1941 die Bedeutung der chemischen Ruestung als Defensivwaffe mit den bezeichnenden Worten " Regardless of the treaties which exist between them, it is fully realized by all that the best insurance against such an attack lies not only in gas masks and protective clothing, but in the ability to retaliate immediately. We are well infirmed in the Military Intelligence Section of our Army of weapons, gases, and instructions for their use by all belligerents, and we have very considerable knowledge of the amounts and kinds of agents being manufactured and stored in the arsenals of Europe, ready for use." (OA 717 S 43 Bd 7a Exh. 167.)

"If the severest and most cruel features of chemical warfare are to be eliminated from wars yet to be fought, it will probably be attributable to the power of the individual states participating therein, through the possession of adequate equipment, to make dangerous the use by the enemy of what is happily shocking to the sensibilities of mankind". (Ok. Dok. 720 Exh. 170).

Vom gleichen Gesichtspunkt aus betrachtete Ambros den Beginn der deutschen Rüstung auf dem Gebiet der chemischen Kampfstoffe. Speziell die Lose, an denen er vor dem Krieg, wenn auch nur mittelbar, als Chemiker der Vorprodukte auf Äthylenbasis zu tun hatte, waren fuer Ambros "keine gefährlich Gase, also keine der starken Kampfgase", sondern "Verteidigungs Gas..... Gas zum Abschirmen" (Protokoll dt. S. 8053 engl. S. 7978). Mit ihrer Herstellung und Entwicklung verband er keine Angriffsvorstellungen, sondern die Schaffung von Defensiv-Massnahmen "eine Einrichtung wie eine "Fleet in being" (Protokoll dt. S. 8072 engl. S. 7997).

Noch im Kriege betonte Ambros in einem kurzen Referat anlässlich einer Sitzung im Hauptausschuss Pulver und Sprengstoffe: "Unsere Wehrmacht hat deutsche Chemie in erster Linie fuer den defensiven Gedanken, der Schutz gegen die Kampfstoffe aktiviert. Als sich aber klar herausstellte, wohin die militärische Rüstung unserer Gegner fuhrte, da musste die deutsche Chemie auch ihrerseits den aktiven chemischen Krieg vorbereiten."

"Es waere unklug, das chemische Potential unserer Gegner, sowohl des Russen als besonders der Amerikaner zu unterschätzen, eine besonders in Amerika in den letzten Jahren hochentwickelte Chemie der Aliphaten koenner zur Basis einer beachtlichen Kampfstoffproduktion werden". (NI 14071 Exh. 1919).

Ambros glaubte sich also zu dieser Auffassung berechtigt, da er aus Publikationen und durch sonstige Informationen wusste, dass auch das Ausland auf dem Gebiet der Kampfstoffe gerüstet war.



So gingen sogar Anfragen aus dem Ausland auf Errichtung von Kampfstoff-Anlagen 1937 an die führende Firma auf dem Gebiet der Weiterverarbeitung von Vorprodukten auf Lost (naemlich an die Firma Auer-Gesellschaft in Berlin) (NI 5692 Exh.627 Bd. 35 S 146, NI 5693 Exh.628, Bd. 35, S.149).

Im uebrigen war diese Tatsache in Flchkreisen allgemein bekannt. Dazu trugen Publikationen in Fachzeitschriften bei, die wie z.B. die News Editio der Chemical Engineering Wars offen aussprach, dass USA "to not treaty prohibiting the use of gas in war" und gewaltige Vorbereitungen fuer den Gaskrieg betrieben haben." "for many Years (Vor 1941!) the President of the Chemic. Soc. has appointed members of the society to assist the Chemical Warfare Service placed a total of almost 800 different contracts with industrial firms. To be imprepared to retaliate with any form of weapen is to invite attack war gases cannot be manufactured on short notice (OA. Exh. 167 OA 717).

Ebenso betonte Krauch in seinem Brief an General Becker vom 22. Juli 1938 (NI 8840 Exh. 448, Bd. 21 S.48), dass es ihm bekannt sei, dass das Ausland, insbesondere England und Amerika, seit etwa zwei Jahren intensiv am Ausbau ihrer Kampfstoffbasis arbeiten" und hierbei "das Ausland fuer seine eigenen Zwecke meist Forderungen vorsieht, die wesentlich ueber die Kriegsendfertigung (gemeint ist 1918) hinausgehen."

Bestaetigt wird diese Vermutung durch keinen geringeren als General Patterson, seinerzeit Secretary of War, der sich 1946 in den "Chemical and Engineering News" ueber den "high state of preparedness" der USA dahingehend aeusserte.

"was ready to retaliate in heaping quantity is attested by the great stoks of gas, we have for use and the stand by facilties ready to go into heavy production of G-Day had materialized".

"Chemical experts worked with us in developing toxic agents as good as, if not better than, those we found in the hands of the enemy. I have heard it said that the Germans had a supergas cabable of penetrating American masks. The truth is that the mask furn-ished every American fighting man insured protection against any gas found in Germany" (OA Dok. 718 Bd. 7 A S.48 Exh. 165).

2) Ambros kommt nicht aus eigener Initiative sondern zwangsläufig als Äthylenfachmann mit Vorprodukten fuer Giftgase in Beruehrung. Fuer die Frage, inwieweit selbst die nur indirekte Beruehrung von Ambros mit dem Kampfstoffprogramm der militaerischen und politischen Fuehrung als Teilnahme an der Planung und Vorbereitung eines Angriffskrieges angesehen werden kann, ist die Tatsache erheblich, dass Ambros zwangsläufig als fuehrender Chemiker und anerkannter Fachmann der Äthylen-Chemie, d.h. der notwendigen Vorprodukte fuer alle Lost-Arten, hiernit in Beruehrung geraßen musste (Protokoll dt. Seite 8041 engl. Seite 7966)

Dr. A m b r o s hatte bis 1935 weder durch seine Ausbildung an der Universitaet, noch durch seine industrielle Ausbildung bis dahin irgend eine Beruehrung mit den Fragen von Kampfgasen oder sonstiger toxischer Stoffe. Damals war er aber durch seine Stellung als Leiter der Zwischenprodukten-Gruppe im I.G. Werk Ludwigshafen allmaehlich zum ersten Fachmann auf dem Äthylengebiet geworden.-

"Als die deutsche Wehrmacht im Zuge der Aufruestung auch die Herstellung von Senfgas aufnehmen wollte, wandte sie sich 1934/35 an die I.G. Ludwigshafen, den Werk, in dem die deutsche Äthylenchemie entwickelt wurde. Wir fanden zu jener Zeit dort keine Bereitschaft zur Mitarbeit, sodass das OKH mit den Firmen Auer (Berlin) und Th. Goldschmidt die Verbindung aufnahm. Dies fuehrte zur Bildung der Orgacid, die in Ammendorf die Lostfabrik gruendete. Die I.G. musste dann auf Verlangen des OKH ihre Verfahren zur Herstellung des Vorproduktes Thiodyglykol aus Spritaethylen zur Verfuegung stellen, waehrend die Fabrikation des Lostes durch die Degea eingerichtet wurde." (Exhibit OA 152) OA 702.

Bei Ambros, der ein massgebender Techniker fuer die moderne "organische Chemie war, lag z.B. die gesamte Äthylenchemie als Basis fuer ..... Senfgas. Er war zwar bereit neue Verfahren zur Herstellung wichtig erscheinender Vorprodukte zu foedern, verschloss aber das Werk Ludwigshafen gegen die Aufnahme der von der Wehrmacht geforderten Grosserzeu-

gung von Thiodiglykol (Vorprodukt fuer Senfgas), lehnte eine Fabrikation von chemischen Kampfstoffen konsequent ab". (OA -Exh. 145 OA 610)  
Der Klarstellung dieser Zwangslaeufigkeit infolge der Interdependenz der chemischen Verbindungen diente die Einfuehrung des sogenannten Aethylenbaumes (OA 2 . OA Exh. 2). Hierin wird anschaulich, dass Thiodiglykol, ein Zwischenprodukt fuer L<sub>2</sub>oste, ebenso wie auch das Aethanolami fuer N-Lost, und der DL dem Aethylen entstammt. (Protokoll dt. Seite 8052, engl. Seite 7978).

Wie wichtig diese chemischen ableitungen sind, beweist der Umstand, dass die Anklage ihre Argumente falsch aufbaut, wenn sie z.B. Oxol nicht als Vorprodukt fuer Mustard-Gas erkennt, sondern Oxol fuer das Senfgas selbst haelt, obwohl es identisch ist mit Thiodiglykol (Vgl. Elias Vernehmung Seite 1362, engl. Seite 1387, Gegensatz zu Trialbrief Nr. I)

Obwohl in Paragr.1 des Anklageexhibits 351 NI 5981 Bd.I S.13, engl. S.45 klar das Vertragsgebiet " Herstellung des Aethylenoxydes aus Sprit und Weiterverarbeitung des Aethylenoxydes auf Polyglykol M " umrissen ist, erweitert die Anklage im Trial-Brief I S. 39 bei der Feststellung der Aufgaben in Paragr. 2 den Text " einschliesslich der Versuchsarbeiten" fuer die Erzeugung von Dichloroethylensulfid (Senfgas). Auf diesem Gebiet hatten Verhandler der I.G. ueberhaupt keine Erfahrungen, sondern ueberliessen dieses Gebiet der Orgacid G.m.b.H. , Berlin, wie sich aus dem Brief vom 9. August 1935 ergibt.

(NI 5681 Exh. 351 Bd. 13 engl. S. 45 )

3.) Die betreffenden Vorprodukte sind in erster Linie von friedenswirtschaftlicher Bedeutung und als solche von Ambros bearbeitet.

In Wirklichkeit handelte es sich also bei den Vorprodukten ueber die Ambros mit den Kampfstoffen in Beruehrung kam, um " seit langem bekannte handelsuebliche Produkte, die allerdings in Deutschland nur von der I.-G. Farben-Industrie fabrikatorisch hergestellt wurden. Aus diesem Grunde konnte das HWA als Auftraggeber der K-Stoff-Anlage ( gemeint ist Ammendorf) auf die Mitwirkung der I.G. bei der Konstruktion, dem Bau und der Inbetriebnahme der Vorproduktenanlagen nicht verzichten". (OA 705, Exh. 15)

Ziff 5 Band 7A/S. 18).

Es ist charakteristisch fuer die friedenswirtschaftlich orientierte Einstellung der I.G., dass das Produkt Thiodiglykol " unter dem Namen Glyecin A von der I.G. als wertvolles Hilfsmittel fuer den Textildruck verkauft wurde" (OA 701 Exh. 151, Bd. 7A, S.2). Im uebrigen ist Thiodiglykol als solches heute schon wieder handelsueblich.

Es ist als Vorprodukt eben ganz harmlos und wird erst durch Weiterbehandlung mit Salzsaeure zum Kampfgas ( Prot. S. 8053 - engl. 7979).

Bei den neuen Kampfstoff-Typen Tebun und Sarin wurde Ambros hinzugezogen, - und zwar erst nach Ausbruch des Krieges - weil ihre Erzeugung " ausserordentlich schwierig vom chemischen Standpunkt " ist. " Es treffen sich bei diesem Verfahren so ziemlich alle komplizierten Vorgaenge des Hochdrucks, der Korrosion usw. Es ist eine ausserordentlich schwierige Vorprodukten-chemie". (Prot. S. 8071 - 7996/7997).

4.) Die Hinzuziehung von Ambros erfolgte von Reichs wegen. Das Reich "verlangte," dass die I.G. ihre technischen Erfahrungen zur Verfuegung stellt. (Oa-Dok. 701, Exh. 151, Bd 7A S.2. u.s. )

Die Auflagen erfolgten in Form von Vorbescheiden. Tempo und Art der Durchfuehrung wurde von den militaerischen Stellen ueberwacht und festgelegt. Sogar das Produktionsprogramm wurde der I.G. vom OKH vorgeschrieben. (OA 611 Exh. 146, Bd 6a).

Dringlichkeitsstufen, Kontrolle durch Sonderbeauftragte des OKH bzw. des Reichsamtes fuer Wirtschaftsausbau (OA Dok. 703, Exh. 159 Bd. 7A S.10). Das Dokument der Anklage NI 7424 Bd. 21 S. 1 vom 18. Juli " Massnahmen auf Grund des Auftrages vom 15. Juli 1938 zur Durchfuehrung des wehrwirtschaftlich neuen Ergaenzungsplanes " stellt z.B. eine Sammlung solcher amtlicher Befehle, die in diesem Umfang einfach nicht durchzufuehren waren, dar. Da es sich um eine "Geheime Reichssache " handelt, wurde diese Notiz fuer Ambros nicht bekannt - es ist auch der Verfasser nicht angegeben.

Dass sich Ambros diesem staatlichen Befehl nicht entziehen konnte, versteht

sich aus der Situation des Deutschland von 1933/45 und wird im OA-Dok. 330 Exh. 210 nur noch mal bestäetigt.

"Auf Vorstellung hoeherer Dienststellen und auf den Hinweis, dass Deutschland doch in der Lage sein muesse, sich verteidigen zu koennen, gaben die Herren ( ter Meer und Ambros) ihre Zustimmung zum Bau reichseigener Anlagen durch technische Fachkraefte der I.G. " (OA-Exh. 142 OA.Dok 607).

IV. Die I.G. hat ausgesprochen ablehnende und betont distanzierende Haltung zur Kampfstofffrage vor Ausbruch des Krieges eingenommen.

Es ist eine ungewoehnliche Erscheinung, dass die massgebenden Herren der I.G. ihre Mitarbeit versagten. Dr. ter Meer und Dr. Ambros lehnten grundsätzlich eine direkte Einschaltung ihrer Firma auf diesem Gebiet ab ". (OA. Dok. 607 Exh. 142 S. 20.).

Zahn sagt ueber Beginn der Kampfstoffruetzung " wir waren gezwungen da die I.G. nicht wollte die Orgacid Gesellschaft, die Kalichemie usw. einzuschalten." (Prot. S. 11615, Engl. S. 11477/78)

In M1-5692/Exh. 627, Bd/35 S.146 engl. S. 71, findet diese Einstellung in der Formulierung ihren Niederschlag " Die I.G. wolle sich nach wie vor von Kampfstoff- Anlagen distanzieren. Eine Aenderung in der frueher gefassten Entscheidung sei nicht eingetreten. Das war im Mai 1937.

Wegen dieser ablehnenden Haltung wandte sich das OKH in der ersten Zeit daher wegen der Lost-Fertigung an andere Firmen (Auer und Goldschmidt). Die I.G. musste aber " auf Draengen des OKH ihre Verfahren zur Herstellung des Vorproduktes Thiodiglykol aus Spritaethylen zur Verfuegung stellen " (OA Dok. 702 S.5, Exh. 152 Ziff 1 Bd 7A) "Historische Tatsache ist jedenfalls, dass die Bestrebung des OKH auf dem Gebiet der Entwicklung und Fabrikation von Kampfstoffen von Seiten der I.G. keineswegs die Unterstützung und Foerderung erfuhren, die von einem so leistungsfahigen Konzern haette erwartet werden koennen. (OA. 703 S. 10 Bd! 7A Exh. 159)

Aus diesem Grunde sah sich das HWA, insbesondere W&P Prof. 9, " wiederholt genoetigt bei Herrn Dr. Ambros muendlich und schriftlich auf raschere

Durchführung der an die von ihm technisch betreuten Werke von OKH erteilten Aufträge zu drängen." ( OA 703, S. 10 Exh. 159)

"Diese Haltung hat seitens des HWA öfters Veranlassung zu heftiger Kritik gegeben (Exh. 659, NI 10595, Bd 36, S. 149, engl. Seite 112.).

1) Beispiel fuer die fehlende Initiative der I.G. ist der Anschluss der Montananlage an das I.G.-Werk in Huels.

Besonders instruktiv ist in diesem Zusammenhang der Aufbau der Montananlage des Buna-Werkes Huels. Gerade diese Werkanlage wurde in ihrer Entstehungsgeschichte von der Anklage voellig verkannt. Die Anklage macht sich die ebenso unbewiesene wie jeder Sachkenntnis ermangelnde Aussage des Zeugen Zeidelhack zunutze (Exh. 673, NI -9192, Bd. 36, S. 83 engl. S. 33) und behauptet, die Initiative bei Huels zur Durchführung des Bauvorhabens der Montan-Anlage sei von der I.G. ausgegangen. Die I.G. habe die Erzeugung von Zwischenprodukten fuer Senfgas " geplant " (Trial Brief I, S. 40).

Dabei ist genau das Gegenteil der Fall, wie der sachverstaendige Zeuge Ehmann in NI 10595, Exh. 659, Ziff. 3 S. 160 Bd. 36 S. 145 engl. S. 112) und in seiner Vernehmung, (Prot. S. 1709 ff., engl. Seite 1725 ff.) zutreffend darlegt.

"Bei dem Buna-Verfahren in Huels auf Basis des elektrischen Lichtbogens, wobei Abgase der Hydrier-Anlagen verwendet wurden, faellt zwangslaefi neben dem gewuenschten Acetylen auch Aethylen an. Diese Aethylen-Quelle veranlasste das OKH, dort eine militaerische Montan-Anlage anzuschlicssen zur Herstellung von Aethylen-Oxyd, bezw. Diglykol oder den Derivaten, Thiodiglykol als Vorprodukt fuer Lost. (vgl. Prot. S. 8069, 7994 engl. )

Durch diesen Anschluss der Montan-Anlage auf Befehl des Reiches wurde " das Produktionsvolumen des Werkes Huels massgeblich beeinflusst". Diese Querschnittserweiterung bedingte aus Rentabilitaetsgruenden, bestmoegliche Ausnuetzung im Frieden". " Eine solche Moeglichkeit konnte aber nicht sofort, sondern erst nach einigen Jahren gefunden werden. Daher wurde zunaechst fuer die Vorratsbildung die Bereitschaftsanlage in Be-

trieb genommen. Bezeichnend aber fuer die I.G. ist, dass sie ihre Kalkulation nicht auf den Einsatz im Kriegsfall aufbaute oder gar darauf spekulierte, sondern im Gegenteil " fuer das in der Bereitschaftsanlage hergestellte Aethylen-Oxyd oder fuer ein anderes Aethylenprodukt" einen Markt erschliessen wollte, der " moeglichst im Ausland liegen soll." (Exh. 559, NI- 7769, Bd 28, S.212 . engl. S. 135.) Nur aus diesem Zusammenhang erkaert sich " der Auftrag von zwei Jahreslieferungen ueber je 8000 to Aethylenoxyd....., die in Huels auf Diglykol und Oxol umgearbeitet werden" (NI-7380/Exh. 597, Buch 33, S.183 engl. S. 81).

Auch hierbei handelte es sich nur um Vorprodukte. Die scharfe Trennung von der Kampfgasfertigung wird in Exh. 597, NI-7380 Bd. 33, S. 183 engl. S. 81, einen Brief von Ambros an das OKH von 18. Mai 1938 besonders deutlich, denn von Seiten der I.G. werden die " Bauzeichnungen fuer die Veresterungsanlage, DL-Anlage " angefordert, und zwar bei der Auer-Gesellschaft. Also die I.G. verfuegt nicht ueber die erforderlichen Unterlagen fuer die Weiterverarbeitung auf Lost!

Im uebrigen sorgte die I.G. dafuer, dass die Manten-Anlage Huels nicht nur rechtlich, und technisch, sondern auch raeumlich von der rein zivilen Beduerfnissen dienenden uebrigen Produktionsstaette in Huels " bewusst abgesondert " wurde (Oa 712, Bd. 7, Exh. 162 Prot.8070 engl.S. 7996).

2) Auch in den uebrigen Werken, die unter das technische Arbeitsgebiet von Ambros fallen, ist diese Distanzierungsabsicht offenkundig.

a) Das Werk Zweckel wurde entgegen der falschen Interpretation des Dok. NI 6764 Exh. 623 Bd. 35, dt. S. 59 engl. S. 59. durch die Anklagebehoerde (Trial-Brief I, S. 40) nicht gebaut, um eine Rohstoffgrundlage fuer die Weiterverarbeitung auf Kampfstoffe zuzuschaffen, sondern um dem ansteigenden Bedarf an Aethylen-Oxyd fuer den friedenswirtschaftlichen Sektor zu erfuellen, insbesondere um bei billiger Basis in den Export gehen zu koennen. (Protokoll dt. Seite 8047 engl. Seite 7974 und Exh. 114 NI 4490 Bd. 5 Seite .... engl. Seite 125).

Exh. 623 NI 6764 Bd. 35 dt. Seite 59 engl. Seite 59 ist der Hintergrund fuer Ambros Aethylenreferat vor dem Tag 1936 (Oa 603 Exh.138, Bd. 6a

S. 10/11) in dem die Gründe fuer Werk Zweckel dargelegt wurden.

- b) Selbst in Werk Amendorf, das nicht zur I.G. gehoert, wird auf Anrohung der I.G. Methylenoxyd abgefuehrt, um Glysantin/Prestone zu machen. Also wird das Vorprodukt entgegen der urspruenglichen Bestimmung dieses Werkes als ein Kampfgaswerk auf Veranlassung der I.G. nicht fuer die Produktion von Lost verwendet, sondern in den friedenswirtschaftlichen Sektor abgezweigt.

(NI 4484 Ziff. 3 Exh. 626 Buch 35, S. 145, engl. Seite 68 und Protokoll dt. Seite 8061, engl. Seite 7986).

- c) Ambros lehnt die Miterbeit bei der Errichtung von Versuchsanlagen zur Errichtung von DL ab. Ueberhaupt beweist Ambros durch sein Verhalten immer wieder, dass er bestrebt ist, die weitere Verarbeitung von Vorprodukten auf Kampfstoffe von der I.G. fernzuhalten. " Es muss an dieser Stelle ausgedrueckt werden, dass zum Unwillen des HWA weder Ludwigshafen noch Schkopau bereit waren, die aus Rohstoffgruenden so wichtige Nacharbeitung des engl. Levisenstein-Verfahrens zur Herstellung von Direkt-Lost (DL) zu uebernehmen. In keinem der beiden Werke sind in dieser Richtung je Versuche aufgenommen worden. Auch der Plan, eine zentrale Methylenkonzentrierung in Sodingen mit einer DL-Versuchsanlage zu verbinden (Exh. 217 NI 7428 Bd 2 engl.S.67) wurde von Ludwigshafen nicht aufgenommen. Diesem mangelnden Willen zur rechtzeitigen Miterbeit an diesem Problem ist es sicherlich auch zuzuschreiben, dass die spaeter von anderer Seite projektierte und gebaute DL-Grossanlage in Gendorf in keiner Weise den Anforderungen der Wehrmacht hinsichtlich der voellig unzureichenden Qualitaet des erzeugten Produktes entsprochen hat. In Falle eines ausbrechenden Gaspfostoffkrieges waere dadurch die groesste deutsche Kampfstoffanlage weitgehendst lahmgelegt gewesen, wofuer die I.G. seitens der Staatsfuehrung ohne Zweifel zur Rechenschaft gezogen worden waere.

- d) Wie verstaendnislos die Anklage dieser Situation in allgemeinen gegenuebersteht, wird deutlich aus dem Umstand, dass sie glaubte, einem Zeugen der Verteidigung, Dr. Zehn, NI 14257 Exh. 2314, Buch 94, entgegenhalten zu



koennen. Es betrifft das Projekt der Perstoff-Anlage. Aber gerade hier wird deutlich, dass Ambros sich diesem Ansinnen des OKH entziehen will. Das OKH hatte sich ueber Prof. Engelhardt am Perstoff interessiert und wandte sich an die I.G., die im 1. Weltkrieg Perstoff hergestellt hat und durch Arbeiten in Uerdingen im Zusammenhang mit reinen Friedensprodukten ueber Erfahrungen auf diesem Gebiete verfuegte. Aber Ambros erklart: "Wir sollten in diesem Fall die Regelung wie bei frueheren Projekten beibehalten, dass die I.G. ihre Erfahrungen fuer die Neuanlage zur Verfuegung stellt". Er ist gegen eine Angliederung der Bereitschaftsanlage an I.G. Ludwigshafen (Abs. 1) und fuehrt als Argument an: "Sollte es sich um eine Bereitschaftsanlage auf neuem Gelaende handeln, so moechte ich (Ambros) empfehlen, dass die I.G. sich mit diesem Problem bei ihrer sonstigen Ueberlastung nicht befasst", das war im Juli 1939 (Vergl. hierzu auch Prot.S. 11694, engl. Seite 11592).

- e) Es kann verstanden werden, dass es fuer die Anklage schwierig ist, sich in dieser komplizierten chemischen Materie zurecht zu finden. Wenn Sie z.B. Exh. 2316 NI 14256 einfuehrt, welche die Herstellung von Hexachloraethan betrifft, so handelt es sich hier um "Nebellstoffe" (also keine Kampfstoffe und Agressivstoffe), sondern Stoffe sind, um sich gegen Sicht zu schuetzen und zu tarnen).

Das ganze Verhalten von Ambros ist umso bemerkenswerter, als die Aufruestung auf dem Kampfgasgebiet natuerlich haette beschleunigt werden koennen, wenn entweder die Vorprodukte von der I.G. hergestellt und an Kampfstoffwerke zur Umarbeitung auf Kampfgas geliefert worden waeren oder aber erst recht, wenn die Kampfstoffanlagen, wie im Weltkrieg I, an die alten I.G.Werke angeschlossen worden waeren. Beiden Methoden verstand sich aber die I.G., wenn auch mit erheblichen Schwierigkeiten, bis zum Ausbruch des Krieges zu entziehen.

die  
3) Inbes. die Orgacid, grosste Kampfstoffproduzentin vor dem Krieg,  
hat nichts mit der I.G. zu tun. Ambros lehnte jede Form der Betei-  
ligung an der Orgacid ab. In diesem Zusammenhang verdient klarge stellt  
zu werden, dass die Gruendung der Orgacid, Alleinherstellung des O-  
Lostes, nur darauf zurueckzufuehren ist, dass die I.G. es ablehnte,  
sich mit dem Kampfstoffgebiet zu befassen. Und weiterhin, dass die  
Orgacid eine voellig I.G.-fremde Firma ist. Die Anklage versucht  
zwar immer wieder, mit der Behauptung durchzukommen, dass die I.G.  
auf die Orgacid doch irgendeinen Einfluss hatte, eben um die I.G.  
auf dem Umweg ueber die Orgacid ueberhaupt mit einer nennenswerten  
Beteiligung an der Entwicklung und Produktion von Kampfstoffen vor  
Ausbruch des Krieges belasten zu koennen. Diese Bemuehungen der An-  
klage sind jedoch im Prozess voellig zusammengebrochen:

a) Die I.G. war weder im Aufsichtsrat noch in der Geschaeftsfuehrung  
der Orgacid vertreten, noch war sie kapitalmaessig beteiligt,  
noch hatte sie mit der technischen Leitung der Orgacid irgend  
etwas zu tun (OA 16, Schlussfolgerung aus NI-5681/Exh. 351, Bch.  
13 S.125, OA Exh. 153 insb. in Auseinandersetzung mit Exh. 621  
NI 5669 Bch.35 S. .... engl. S.30). In Exh. 659 NI 10595 Ziff.  
31 Buch 36, S. 152, engl.S. 112 wird die Entwicklungsgeschichte  
und die rechtliche Struktur der Orgacid zutreffend und ausfuehr-  
lich dargestellt: "Die Firma Degea (Auer-Gesellschaft) besass ein  
Verfahren zur technischen Herstellung von Oxol-Lost. Aus diesem  
Grunde wurde sie mit der Erstellung der ersten Kampfstoffanlage  
beauftragt, umsomehr, als die I.G. sich zu jener Zeit desinteres-  
siert zeigte".

"Die Hilfe der I.G. wurde aber trotzdem notwendig fuer die Er-  
richtung der Oxolanlage mit ihren Vorstufen Aethylen und  
Aethylenoxyd". Denn die I.G. stellte s.Zt. als einzige deutsche  
Firma "Oxol privatwirtschaftlich fuer Inlands- und Auslandsbedarf  
her".

"Die I.G. musste von Seiten der Wehrmacht d.h. dem Heereswaffenamt verpflichtet werden, ihre technischen Erkenntnisse und Erfahrungen beim Bau und dem Betrieb der Vorprodukten-Anlage bis zur Oxolstufe zur Verfügung zu stellen". (S. 154)

- b) Die von der Anklage zum Komplex Orgacid vorgelegten Dokumente vermögen die voellige Unabhaengigkeit dieser Firma von der I.G. nur zu bekräftigen.

Die Korrespondenz der juristischen Abteilung Ludwigshafen mit der Firma Goldschmidt, einem Gesellschafter der Firma Orgacid wegen Chlorlieferungen und Aufsichtsratsposten (NI 7274, Exh. 624, Bd. 35, engl.S. 62, 7275, Exh. 625, Bd. 35 engl.S. 64, 4484 Exh. 626 Buch 35, engl.S. 68) stammt aus dem Jahre 1937, zeitigte keinerlei Ergebnisse und ist schon deshalb irrelevant. Sie bestätigt vielmehr, da sie ergebnislos verlief, dass die I.G. effektiv keinerlei rechtlichen oder faktischen Einfluss auf die Orgacid hatte. Ebenso verliefen die Bestrebungen um eine engere Zusammenarbeit zwischen Auor-Gesellschaft, (auch einem Gesellschafter der Orgacid) und der I.G. im Sande und gingen zudem stets von der Gegenseite aus. (NI 4707, Exh. 629, Buch 35, engl. S. 75).

- c) Im uebrigen darf "die technische Zusammenarbeit" (NI 14252, Exh. 2318) nicht mit "technischer Fuehrung" (NI 5669, Exh. 621, Bd.35, engl. S. 30) d.i. eine unmassgebliche Aktennotiz der voellig desorientierten und sachlich unzuständigen Zentralfinanzverwaltung) verwechselt werden. Die technische Zusammenarbeit ergab sich zwangsläufig auf dem Weg ueber die neutrale Vorproduktenchemie und die entsprechenden Erfahrungen, die in den Vorproduktenverfahren in voellig anderem Zusammenhang und rein friedenswirtschaftlicher Ausrichtung gewonnen worden waren. Die I.G. musste daher der Orgacid - und zwar unentgeltlich ! - "ihre jetzigen und zukuenftigen Verfahren und Erfahrungen zur Herstellung von

Aethylenoxyd aus Spirit und zur Weiterverarbeitung des Aethylenoxydes auf Polyglykol M ueberlassen" (Vertrag zwischen I.G. und Orgacid v. Aug. 1935, Par. 4 - NI 5681, Exh. 351, Buch 13, S. 123) Polyglykol M ist Oxol, also Vorprodukt von Lost. Darauf allein erstreckte sich auch die Pflicht zur "chem. techn. Beratung", "einschl. der Vers. Arbeit" (Par. 2). Davon, dass die Orgacid von der I.G. "betrieben" worden waere (Trial Brief I/S. 41a Anm. 1) kann schon gar nicht die Rede sein. Die Betriebsfuehrung lag nach dem zit. Vertrag ausdruecklich bei der Orgacid (Exh. 351 Par. 1 N 5681 Buch 13 engl. S. 45).

Auch Dokument NI 14014, Exh. 2319, das die Anklage noch als Rebuttal-Dok. vorhielt, gibt nur Besprechungen und unmassgebliche Meinungen eines Chemikers wieder, die zu keinem Abschluss fuehrten und einseitig dem Wunsch des HWA und des Dr. Engelhardt von der Orgacid Ausdruck verleihen. Ambros hingegen "machte von vorneherein darauf aufmerksam, dass eine unbeschraenkte Zusammenarbeit" (mit der Orgacid) "nicht moeglich sei". (Exh. 2319, NI 14014 Abs. 1). Man diskutierte zwar die Frage der Gruendung einer neuen Gesellschaft zwischen Prof. Engelhardt und der I.G., diese Anregung findet aber bei Ambros keinen Wiederhall. (Exh. 2314, NI 14257, Ziff. 2 betreffend D-Lost). Tatsaechlich ist es auch nie dazu gekommen. Gerade der Hinweis, dass "bei Eintritt in die Orgacid ... die I.G. Einblick und Einfluss in diese Anlagen" bekaeme, "also z.B. auch wieder in Annendorf, und dass dann nichts gebaut oder betrieben werden koenne ohne Kenntnis der I.G. (Exh. 2314, NI 14257, S. 5, Ziff. 1) ist ein Beweis dafuer, dass es zumindest bis dahin (23.2.1939) nicht so war. Es wurde auch nicht anders, da die I.G. nicht in die Orgacid eintrat.

Im uebrigen muss der Anklage dieser Sachverhalt durch Aktenaus-zuge, aus einem Schriftwechsel zwischen Orgacid und I.G. im

Frühjahr 1937, die Herr v. Heyder fuer sie im Dok. Center in Griesheim am 5.2.1948 machte hinlaenglich bekannt sein. In einem Brief der L K Abt. Iu v. 5.4.37 an Dr. Engelhardt (Orgacid) wird von Seiten der I.G. die Betriebsfuehrung kategorisch "abgelehnt".

4) Der Distanzierungszielle kommt auch in der Zwischenschaltung der Anorgana, der Lunasil und noch staerker der Monturon zum Ausdruck.

Eine ausgesprochene Distanzierungsabsicht verfolgte Ambros auch mit der Anorgana (deutsches Prot. S. 8003, engl. Prot. S. 7890). "Als das Reich in den Jahren 1940/41 im Rahmen vertraglicher Abmachungen von der I.G. die Errichtung und den Betrieb besonderer, dem Reich gehoerender Anlagen verlangte, wurde die Anorgana G.m.b.H. von der I.G., welche diese Aufgaben aus bestimmten Gruenden nicht selbst uebernehmen wollte, als Betriebsfirma fuer die Fuehrung dieser Reichsanlagen eingesetzt".

(O.A.Dok. 507, Exh. 124, S.31) Diese bestimmten Gruende lagen darin, dass der I.G. "die militaerischen Aufgaben nicht lagen" (dt.Prot. S. 8003, engl. Prot. 7890).

"Da es sich bei den Aufgaben der Anorgana ausschliesslich um die Verwaltung von Anlagen des Reiches handelte und das Reich dementsprechend einen gewissen Einfluss auf die Geschaeftsfuehrung verlangte, wurde in der Gesellschaft ein Aufsichtsrat gebildet, in den auch verschiedene Vertreter des Reichs entsandt wurden" (O.A.Dok. 507 aa.O., Exh. 124)

Selbstverstaendlich waren die Vertreter des OKH "mit voller Verantwortlichkeit .... als Auftraggeber und Besitzer" in dem Aufsichtsrat dieser Pachtgesellschaft eingliedert (dt. Prot.

S. 8003, engl.S. 7892.)

Die rechtliche Konstruktion der Luranil ist aus Exh. 355 NI 4988 Bd. 13 S. 59 und OA Dok. 506, Exh. 123, Bd. VA S. 28 ersichtlich.

Die Errichtung der Gesellschaft geschah ausschliesslich fuer den Zweck der Erstellung verschiedener Bauvorhaben des Reiches, deren technische Planung, Konstruktion und Ausfuehrung die I.G. in den Jahren 1940 ff. im Rahmen vertraglicher Abmachungen mit dem Reich uebernehmen muesste, deren Durchfuehrung die I.G. aber aus bestimmten Gruenden nicht selbst uebernehmen wollte" (OA Dok. 506, Exh. 123 S. 28). Auch hier sind die "bestimmten" Gruende die gleichen wie bei der Anorgana. Der Distanzierungswille bestaetigt sich darin, dass "die Ausfuehrung dieser Bauten fuer das OKH unentgeltlich uebernommen wurde, d.h. ohne jede Verguetung fuer ihre Arbeitsleistung oder irgendeinen Gewinn lediglich gegen Erstattung ihrer tatsaechlichen Unkosten". (a.a.O)

"Die Uebertragung dieser Bauvorhaben an die Luranil hatte neben dem Zweck der Distanzierung fuer die I.G. verwaltungstechnisch noch den grossen Vorteil, dass auf diese Weise eine klare Trennung ihrer eigenen umfangreichen Bauvorhaben von den speziell fuer Rechnung des Reiches durchzufuehrenden .... erreicht wurde".

Spaeter gelang der I.G. sogar, gegen erhebliche Widerstaende die Gruendung einer Betriebsfuehrungsgesellschaft, an der die I.G. sich nunmehr mit der reichseigenen Montangesellschaft im Verhaeltnis 50:50 zu beteiligen brauchte und noch groesseren Abstand gewinnen konnte ("Turon" bzw. "Monturon" im Falle des Seewerkes Falkenhagen, August 1943, NI-7377, Exh. 645 Bd. 36, dt.S..... engl. S. 37).

V) Ambros hat die Kampfstoffe weder erfunden noch entwickelt.

Immerhin ist das Abstandsgefuehl von Ambros und seine Auswirkung auf dem Gebiet der Kampfstoffe insofern beachtlich, als er selbst

dadurch weder an der Entwicklung der Kampfstoffe noch an ihrer Herstellung vor dem Krieg irgendwie erwähnenswert beteiligt war und zwar ganz im Gegensatz zu den Behauptungen der Anklage.

1) Ambros kam vor dem Krieg nur mit Äthylenderivaten in Berührung  
Zunächst hat Ambros als Äthylchemiker bis zum Kriegsausbruch nur mit solchen Kampfstoffen überhaupt Berührung, und zwar mittelbar über die Vorprodukte, die sich als Äthylenderivate darstellen, also die Lostarten. Sie sind aber nicht seine Erfindung und verdanken ihm auch nicht ihre Entwicklung.

a) Der Oxol-Lost wie er in Ammendorf hergestellt wurde, ist eine Erfindung bereits des neunzehnten Jahrhunderts. (Lost/Lommel und Steinkopf, die Hersteller im Weltkrieg I).

b) Der N-Lost ist verfahrensmäßig bereits von Kyle-Hard von Hercules Powder <sup>in USA</sup> beschrieben und patentiert worden. (O.A.Doc. 2.Bd. 7, O.A. 706 Exh.154). Auch in England wurde darüber gearbeitet, spätestens seit 1935 (O.A.Doc.707, Exh.155 Bd.VII A S.22/23). Die Entwicklungsgeschichte des N-Losts ist in O.A. Doc.702 Exh.152 Bd.VIII A Ziffer 2 S.4/6 beschrieben. Deutsche Patente wurden ebenfalls bereits 1935 angemeldet (O.A.Doc. 708 S.24/28 Exh.156), in Deutschland sogar für Auslandsanmeldungen freigegeben (O.A.709 Bd. VII A S.24 Exh.157) und standen in Erfindungskonkurrenz mit zahllosen Auslandspatenten (O.A. Doc.710 Exh.158 Bd. VII A S.30).

c) Trichlortriäthylemin

Da das Zwischenprodukt schon als Giftes wirkt, gibt die I.G. in diesem Fall auch das Verfahren für das Endprodukt ab. Das ist der Sinn des Vertrages, der im Rebuttal als NI 14250 eingereicht wurde. Das OKH will eine Versuchsanlage und die I.G. will diese Anlage in Ludwigshafen nicht errichten. Daher wird sie der Orgacid in Ammendorf übertragen. In § 8 des Ver-

trages wird ausdrücklich festgelegt, dass die Orzeid G.m.b.H., Berlin, mit der Errichtung der UP..... (N-Lost) Anlage beauftragt wird.

d) Der M-Lost ist im chemisch-technischen Sinne keine eigentliche Erfindung, sondern ergab sich aus einer simplen Verunreinigung des alten Lostes. (Vgl. Elias Protokoll). Die einfache Anregung hierzu wurde vom OKH übernommen und dort zum Patent ausgearbeitet. (O.A.Doc.702 Exh.152 Bd.VII S.416). Der M-Lost war praktisch bedeutungslos, das OKH zog den besseren Bo-Lost (British origine) vor (NI 2379 Exh.255 Bd.10 S.181, engl.S.15).

e) Der Direkt-Lost wurde aus Rohstoffersparnisgründen vom H.A. angestrebt. Der technische Fortschritt beruhte lediglich in der Vereinfachung des Verfahrens, um vom Äthylen direkt zum Lost zu gelangen. Es geht auf das englische Levinstein-Verfahren zurück (O.A.Doc.703 Exh.159 Bd.VII A S.7/10). Deutschen Forschungsstellen gelang es nicht, bis zum Ausbruch des Krieges zu einem technisch brauchbaren Verfahren zu kommen, das sich in die Großfabrikation umsetzen liess. Die I.G. war bis zum Ausbruch des Krieges nicht im Besitze eines solchen Verfahrens.

Allerdings bemühten sich die Reichsstellen recht lebhaft darum und ergingen sich in rein hypothetischen Planungen, die nur davon zeugen, wie wenig sachverständig man war. (Beweis: die Angabe von 5 500 t). Ambros selbst hat mit der Entwicklung dieser Verfahren nichts zu tun, sondern überliess es dem OKH, das Leverkusen damit beauftragte. Das bestätigt NI 7425 Exh.640 Buch 36 engl.S.10, ein Brief vom 28.9.1939, in dem Leverkusen bestätigt, dass es Planung, den Bau und den Betrieb der D-Lost-Anlage übernimmt.



Die Geschichte des Tabuns, das im Krieg in Dyhernfurth fabri-  
ziert wurde, ist im Anklagedocument Exh.655 Bd.36 NI 9772  
engl.S.86 hinreichend dargestellt. Tabun wurde aus einem Schä-  
lingsbekämpfungsmittel (Gelan) der I.G.-Labors von Elberfeld  
erst in den Forschungslaboratorien von Wa Prüf 9 in Spandau  
zum Kampfstoff weiter entwickelt. (O.A. 713 Ziff.4 Exh.163).  
In Dyhernfurth selbst wurde nie eine Entwicklungsforschung be-  
trieben. Dyhernfurth (NI 6131 Exh.357 Bd. 35 S.54 engl.S.68)  
und Falkenhagen (NI 4994 Exh.646 Bd.36 S.53 engl.S.42) waren  
reichseigene Montananlagen und wurden von der Anorgane G.m.b.  
lediglich pachtweise betrieben, im Auftrage und unter Auflage  
des Reiches.

Sarin ein 7-fach wirksamerer Kampfstoff als Tabun entstammt  
als Kampfstoff den Heereslaboratorien Spandau (Protokoll S.  
8073 engl.S.7999), Es sollte im Kriege in Falkenhagen fabri-  
ziert werden. Es kam aber zu keiner Produktion (vgl.NI 10557  
Exh.619 Bd.35 S.2 ).

Die beiden Verbindungen Tabun und Sarin gehen auf alte, wisse-  
schaftliche Entdeckungen zurück und zwar wurde ein Tabun-iden-  
tischer Körper bereits 1902 von Michaelis entdeckt (O.A.Doc.  
714 Exh.164 Bd.VII A S.38/39), Sarinverwandte Verbindungen  
bereits 1932 von Lange, von Krüger beschrieben (O.A.715 Exh.  
165 Bd.VII A S.40), und ein Sarintyp als Schädlingsbekämpfung  
mittel sogar zum Patent schon 1938 angenommen und publiziert  
(O.A.716 Exh.166 Bd.VII A S.41/42).

- VI. Gegenüber unrealisierbaren Planungszahlen, die von der I.G.  
nicht vertreten werden können und gegenüber unsachverständi-  
gen Schätzungen ist der effektive, nachweisbare Anteil der  
I.G. am Kampfstoffprogramm der Heeresstellen überaus gering.  
Diese Tatsachen sind keinesfalls erstaunlich. Die gleichzei-  
tigen Entdeckungen solcher hochtoxischen Stoffe in der ganze

welt liegt in der Natur der Chemie, in der solche Bewegungen praktisch alle gleich gehen. Alle Chemiker suchten eben ein neues Zwischenprodukt z.B. für ein Waschmittel oder ein Schädlingsbekämpfungsmittel und die militärischen Stellen benötigten sich dann dieses chemischen Fortschritts für ihre Zwecke. (vgl. hierzu Prot.8063 engl.S.7986). Von einer Initiative der Chemiker oder einer schuldhaften Mitwirkung bei der Entwicklung und Herstellung von Kampfstoffen kann daher ganz allgemein nicht gesprochen werden. Am 1.Sept.1939 war nur ein geringer Vorrat durch einige I.G.-fremde Firmen erzeugt worden und auch die Kapazitäten waren bei Ausbruch des Krieges für die militärische Führung unzureichend. Daher forcierte die militärische Führung nach Ausbruch des Krieges den Bau weiterer Kampfstoffanlagen mit allen Mitteln. Denn "von den Kampfstoffen waren nur 10% von dem vorhandenen, was benötigt worden ist. So konnte also gar keine Rede davon sein, dass ein Angriffskrieg geführt werden konnte" (Prot.11625 engl.S.1148 Kreuzverhör des Zeugen Dr. Zahn vom HVA).

1.) Für unrealisierbare Planungszahlen ist die I.G. nicht verantwortlich. Die Anklage will diese tatsächliche Situation bei Ausbruch des Krieges nicht wehrheben. Sie versucht sie dadurch zu verschleiern, dass sie sich bemüht, wenigstens aus den Planungszahlen vor Ausbruch des Krieges eine erkennbare Absicht herzuleiten, die auf Vorbereitung eines Angriffskrieges schliessen lassen könnte. Soweit diese Planungszahlen unrealisierbar, rein hypothetische Projekte vom grünen Tisch aus darstellen, für die man die Industrie daher überhaupt nicht verantwortlich machen kann und die speziell auch Ambros nicht zu Gesicht bekam (z.B. Exh.436 Prot.8046 engl.7971 und Exh.217, Exh.634) können sie überhaupt als irrelevant ausser Acht gelassen werden.

2.) Speziell die Umsetzung des DL-Verfahrens in die Fabrikation ist erst nach Kriegsausbruch der I.G. angetragen.

Es sei nur auf die Planungen der DL-Projekte eingegangen, da auch nur das DL-Verfahren im Arbeitsbereich von Ambros zu einem nennenswerten Faktor der Kampfstoff-Fabrikation hätte werden können. Der Anklage ist es aber gerade hier nicht gelungen, den Nachweis zu führen, dass die Projektierung des DL-Verfahrens vor Kriegsausbruch von Ambros realisiert wurde. Nachdem die Verteidigung im O.A. Doc.711 Exh.160 Bd.VII A S.31 den Heeresauftrag nachweisen kann, der den alten Vorbescheid für das Werk Gendorf vom 5.7.1938 (O.A.501 Exh.118) erst am 27.9.1939 auf die "Erstellung einer Anlage mit einer Leistung von 4000 moto Öl-D" erweiterte, erübrigt es sich, die Indizien noch anzuführen, die im Verlauf des Prozesses insbesondere bei der Vernehmung des Zeugen Ehmman (Prot.S.4530 ff engl. S.4509 ff) hinzugezogen werden mussten, um den Nachweis zu erbringen, dass erst nach Kriegsausbruch die Projektierung der DL-Fabrikation der I.G. zur Auflage gemacht wurde.

3.) Der Umbau der DL-Anlage in Gendorf 1943 bedeutet praktisch eine entscheidende Abdrosselung der Kampfstoffproduktion. Dass auch in September 1939 die Überführung des DL-Verfahrens in die Fabrikation noch verfrüht war, weil das Verfahren in den Versuchsanlagen sich bis dahin noch nicht erproben liess, beweist die spätere Entwicklung der Direkt-Lost-Produktion.

Jedenfalls hätte bis zum Kriegsende nur Gendorf DL herstellen können, wenn das Verfahren brauchbar gewesen wäre. Trotzdem aber entschloss sich Ambros sogar 1943, die Gendorfer DL-Anlage völlig umzubauen, das heisst praktisch die entscheidende Kampfstoffproduktion im Kriege abzudrosseln. Es ist verständlich, dass ihm dieses Verhalten mitten im Kriege sogar als Sabotage von höchster Stelle zum Vorwurf gemacht wurde.

(Prot. S. 8067 <sup>engl. S. 7991;</sup> OA Affid. Dr. Gruber OA 610 Ziff. 5 Exh. 145)

u. 7

Aber Ambros entschied in allen solchen Fällen ausschliesslich als Chemiker, nicht mit dem Gesichtspunkt militärischer Notwendigkeit oder politischer Zweckmässigkeit.

Die DL-Anlage in Gandorf war im übrigen ebenfalls eine reichs-eigene Montenanlage und wurde von der I.G. lediglich durch Anorgana G.m.b.H. "betrieben".

4.) Offizielle Tabellen aus der Kriegszeit geben ein wirklichkeitsgetraues Bild über die tatsächliche Lage auf dem Kampfstoffgebiet. Die I.G. war <sup>nur</sup> mit etwa 7% an der Kampfstoffproduktion beteiligt. Die Anklage hätte sich leicht ein zutreffendes Bild von der wirklichen Lage auf dem Gebiet der Kampfstoffe machen können, ohne solche ebenso unsachverständige, wie in ihren vagen Aussagen wenig beweiskräftigen Zeugen wie Mureck (NI. 9619 Exh. 668 Bd. 31 S. 13 engl. S. 16) der selbst eingesteht, dass ihm "Unterlagen nicht mehr zur Verfügung stehen", Wagner, (NI 8980 Exh. 618 Bd. 35 S. 3 engl. S. 3), der im Kreuzverhör weitgehend sich selbst korrigieren musste, und NI 8922 Exh. 169 Buch 7, engl. S. 25.

Zeidelhack (NI 9203 Exh. 617 Bd. 31 S. 1 engl. S. 72), der im Kreuzverhör seine Kenntnisquellen ganz entscheidend einschränkt (Prot. It. S. 2323 engl. S. 2331) und durch OA Doc. 704 Bd. VII A S. 11/12 Exh. 161 widerlegt ist und ähnliche hinzuziehen.

In NI 11105 befindet sich sehr übersichtlich eine klare Tabelle hinsichtlich Planung und Stand der effektiven Kampfstoffproduktion und Kampfstoffkapazitäten in den verschiedenen Jahren. Sie wurden von der Verteidigung als OA 15 Exh. 15 Bd. VII A S. 58 ff eingeführt und finden eine Ergänzung in der Übersichtstabelle der Deutschen Gesamtproduktion von Kampfstoffen (OA 6 Exh. 6 Bd. VII S. 68). Die Tabellen sprechen für sich.

Es sind Zeitdokumente aus Amtsstellen. Sie wurden von dem Sachverständigen Dr. Ehmann in Gl. 721 Exh.171 Bd.VII A S.70/73 ausgewertet. Die Auswertung nur eines Teildokumentes durch Ritter in Exh.1818 NI 12724 Bd.36 ist demgegenüber ebenso unvollständig wie unzutreffend. Die anzuzuhörenden Einschränkungen bleiben unberücksichtigt. Sie beweisen, dass entgegen propagandistischen Behauptungen oder phantastischen Schätzungen (z.B. Struss, der von 95% Anteil der I.G. spricht) die I.G. nicht mit 95% sondern nur mit 7,5% beteiligt war. Zählt man die von der I.G. betriebenen aber reichseigenen Werke hinzu, so gelangt man zu lediglich etwas über 53%. Diese Berechnung bezieht sich zu der von Struss auf das Jahr 1943. Im Gesamtdurchschnitt aller Jahre wird dieses Verhältnis sogar noch günstiger, weil 1943 einerseits die Produktion solcher Werke aufgenommen wurde, die nach Kriegsbeginn der I.G. in Auftrag gegeben waren und andererseits das I.G.-unabhängige Werk Stassfurt seine Produktion wegen Vorratsbildung drosseln musste. (Gl. 721 Exh.171 S.71).

Vor dem Kriege war der Anteil der I.G. nahezu gleich Null (NI 12725). Der sowohl absolut wie relativ geringe Stand der deutschen Aufrüstung auf dem Gebiet der Kampfstoffe wie insbesondere die geringe Beteiligung der I.G. daran ist nicht zu <sup>mit</sup> letzt ein Verdienst des Angeklagten Ambros.

VII. Ambros konnte speziell in die N-Stoff-Produktion nur als technischer Experte einwirken. Nur seinem Ansehen als fachliche Kapazität ist es auch zuzuschreiben, wenn die N-Stoff-Fabrikation in Falkenhagen nicht ausgebaut wurde. Mit irgendwelchen politischen Einflussmöglichkeiten, etwa gegenüber der SS hat das nichts zu tun. Ambros sollte und konnte auch nicht die SS verdrängen, um der I.G. alleiniges Bestimmungsrecht in Falkenhagen zu geben, sondern allein das Gewicht seiner

sachverständigen Argumente überwog. (Vgl. Prot.dt.S.8074 engl. S.8000 zu Exh.14 NI 4043). Hierbei bewog ihn vor allem die Sorge die Anwendung des N-Stoffes durch die SS könnte den Kampfgeakrieg auslösen.

Innerhalb der planwirtschaftlichen Struktur der deutschen Wirtschaft der 30er Jahre war Ambros "nur" Privatmann, technischer Experte und lediglich in diesem Umfange auch Repräsentant seines Konzerns (der wiederum nur auf dem chemischen Sektor der deutschen Industrie eine bedeutende Stellung einnahm, also einem kleinen Teilgebiet der gesamten Volkswirtschaft.)

Ferner muss immer wieder daraufhingewiesen werden, dass Ambros erst 1938 in den Vorstand der I.G. Farben, also erst 1938 in das führende Gremium dieses Konzerns berufen wurde, und dass sich praktisch dadurch nicht einmal etwas an seiner Tätigkeit innerhalb dieses Konzerns, gegenüber der Zeit vor 1938, als Ambros ein Prokurist war, änderte, weil Ambros der ausgesprochene Chemiker blieb (vgl. ter Meer Prot.). Ambros war auch nicht "Leiter" der Kampfstoffwerke Gendorf, Dyhernfurth, Falkenhagen, wie es die Anklage darstellt (Anklageanhang). Leiter waren vielmehr in Gendorf Dr. Wittwer (OA Doc.611 Exh.146 Bd.VI A S.28/29), in Dyhernfurth Dr. Palm (OA Doc.713 Exh.163 Bd.VII A S.25/36) und in Falkenhagen Dr. Gorr (Bd.36 S.2 NI 7618 Exh.648).

Ebenso-wenig war Ambros Funktionär des staatlichen Lenkungsapparates. Er war weder Beamter des Reichsamtes für Wirtschaftsausbau noch des Ministeriums für Rüstung und Kriegsproduktion.

In seiner Stellung als Leiter des Sonderausschusses C, in den er erst 1943 berufen wurde, hatte Otto Ambros dem Rüstungslieferungsamt (vgl. OA 5 Exh. 5) zu referieren (OA 610 Exh.145 Bd. VI A S. 24/27 und Prot.dt.S.8075 engl.S.8001

Der Sonderausschuss C gehörte zum Vertretungsbereich der gewerblichen Wirtschaft. Da 1943 bereits die Kampfstofftypen entwickelt und die entsprechenden Kampfstoffanlagen gebaut oder im Bau begriffen waren, beschränkte sich die Tätigkeit des Sonderausschusses C praktisch lediglich darauf "im Rahmen der festgelegten Produktionsauflagen ... die vorhandenen Rohstoffe in die vom Rüstungsministerium und vom Heer als wichtig befundenen Endfertigungen zu leiten" und "die von Mun 6 gegebenen Aufträge auf das erfüllbare Maß zu reduzieren" (vgl. auch Exh.619 NI 10557 Bd.35 S. engl.S.10 und von Klenck Prot. Dt.S.2345/46 engl.S.2353).

VIII. Ein entscheidendes Verdienst daran, dass der Kampfstoffkrieg nicht ausbrach, erwarb sich Ambros durch seine sachliche Haltung beim Vortrag vor Hitler im Mai 1943.

Im Mai 1943 wurde Otto Ambros aufgefordert im Führerhauptquartier vor Hitler zu referieren. Den Verlauf der Besprechung bei Hitler hat Ambros selbst in Zeugenstand ausführlich geschildert (Prot.Dt.S.8076 ff engl.S.8002/8003). Die Darstellung hebt den sachlichen Charakter des Vortrages vor Hitler hervor. Darin lag die einzige Möglichkeit, dass man die Ablehnung des Einsatzes in warnende Bedenken kleidete.

Die Bestellung von Otto Ambros wird durch das Doc.NI 11105 u Exh.OA 15 bestätigt.

Das ist das Resumé des Vortrages aus der Feder von Otto Ambros vom Februar 1944. Es ist also ein Zeitdokument. Einem unvoreingenommenen Betrachter muss die darin dokumentarisch zum Ausdruck kommende aufrichtige Haltung von Ambros als ein absolut entlastendes Moment erscheinen. Sie war die einzig mögliche Form gegenüber dem Diktator.

Die Kampfgase kamen deutscherseits nie zum Einsatz, obwohl noch im August 1944 von Kreisen um Hitler die Anregung ausging, den Kampfgaskrieg in letzter Verzweiflung zu beginnen. Ambros' Haltung war jedoch die gleiche wie im Mai 1943. Der Eindruck bei Hitler war wohl noch nachwirkend und da "Speer dieselbe Einstellung" hatte wie Ambros "gelang es wiederum diese furchtbare Waffe allen Kämpfenden erspart zu lassen" (vgl. Prot. dt.S.8078 engl. 8004).



E

ALLGEMEINE KENNNTNIS UND VERANTWORTLICHKEIT

---

I. Die Stellung und die Tätigkeit von Ambros innerhalb der I.G. lassen keine Rückschlüsse auf die Vorbereitung eines Angriffskrieges zu.

In den vorbergehenden Abschnitten wurde versucht, einen Überblick über die Mitwirkung von Ambros auf dem Gebiet der Erzeugung von synthetischem Kautschuk, der Vorprodukte für Pulver- und Sprengstoffe und der Kampfstoffe zu geben. Diese Arbeitsbereiche sind nur ein Teilausschnitt und nicht einmal der grösste, aus dem chemischen Lebenswerk von Otto Ambros (vgl. Aussagen des Zeugen Biedenkopf dt. Protokollseite 8218 f. engl. Seite 8145 f. ebenso Zeuge Schnell, Protokollseite 8233 engl. Seite 8261). Die zitierten Sonderaufgaben werden von der Anklage zur Prüfung der Frage herangezogen, ob überhaupt an eine Hilfstellung von Ambros für die Vorbereitung eines Angriffskrieges gedacht werden kann. Diese Betrachtung ist einseitig, aber sie beschneidet andererseits die Kenntnis von Ambros.

1.) Das eigentliche Arbeitsgebiet von Ambros gibt keinen Anhaltspunkt für die Kenntnis von den tschechischen Angriffsplänen der Nazi-Regierung.

a) Erst am 1. Januar 1938 wurde der Chemiker Ambros in den Vorstand der I.G. Farben berufen. Bis dahin "war seine Tätigkeit nicht der Art, dass er dadurch einen Einfluss oder einen Einblick in die Gesamtverhältnisse des Werkes Ludwigshafen geschweige denn in die Gesamtverhältnisse der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft bekommen hätte. Erst recht hatte er keinen Einblick in die grosse Linie der I.G. Politik, sofern man von einer solchen überhaupt sprechen kann." (OA-Doc. 106 Exh. 24 Bd IA S. 18.)

Ambros war bis dahin nur einer der vielen Prokuristen der I.G., ohne selbständige Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten von grösserer Bedeutung. Er musste sich hierzu die Genehmigung des jeweils zuständigen unmittelbar vorgesetzten Vorstandsmitgliedes einholen.

b.) Aber auch nach der Berufung in den Vorstand änderte sich an den im wesentlichen auf rein chemisch-technische Aufgaben beschränkten Arbeitsgebiete von Ambros nichts grundsätzlich, (Vgl. z.B. seine Aufgabenstellung auf dem Buna-Gebiet in Abgrenzung mit seinem Spartenleiter ter Meer, Aussage ter Meer, ...). Lediglich der Umfang seiner technischen Aufgabe wuchs immer stärker an und bedingte dadurch auch zunehmend seine Konzentration auf diese technisch-organisatorischen und chemischen Aufgaben. Von einer allgemeinen Geschäftspolitik kann überhaupt nicht die Rede sein. Ambros erhielt zwar über die Vorstands- und Tea-Sitzungen einen gewissen Gesamtüberblick über die Produktionsentwicklung und Aufgabenstellung aller I.G. Sparten. Aber es war bei einem so grossen Konzern unmöglich, schon aus fehlender Sachkenntnis zu konkreten Einzelfragen, anderer Arbeitsgebiete Stellung zu nehmen, oder die Hintergründe zu kennen. Der gesamte Schriftverkehr ging von den einzelnen zuständigen Werken oder Sparten aus. Die Verantwortung dafür trägt Ambros jedenfalls nicht. Seine Position ist durch seine überragende chemisch-technische Qualifizierung und durch die innere Verfassung des I.G. Konzerns bedingt.

c.) Gleichzeitig bedeutete die Ausweitung des Arbeitsbereichs nach der anderen Seite eine Spezialisierung, der Tätigkeit, die einen Gesamtüberblick ausschloss.

Die Erklärung hierfür findet sich einmal darin, dass gerade in der chemischen Industrie aus der Natur der Sache heraus die Zuständigkeiten schärfer abgegrenzt sind, und zum anderen in der Tatsache, dass Produkte,

die eine Bedeutung für die Landesverteidigung haben konnten, der Geheimhaltung unterlagen und daher auch innerhalb desselben Konzerns nicht ohne weiteres jedem Vorstandsmitglied zur Kenntnis gebracht werden durften, solange keine sachliche Notwendigkeit hierzu bestand.

II. Insbesondere hatte Ambros keine Einwirkung auf sogenannte Erzeugungspläne der Reichsstellen oder innerhalb der Organisation der chemischen Industrie.

Die Anklage ist sich der Schwäche ihrer Dation im Falle Ambros in Bezug auf Anklagepunkt I wohl bewusst, denn sie versucht, anhand eines einzigen Dokumentes NI 5687 Exh. 438 Bd.20 S.86 engl.S.180 eine Einflussnahme von Ambros auf die Reorganisation der chemischen Industrie "zwecks Anpassung an die Bedürfnisse der Kriegsführung" (Trial-Brief I) zu konstruieren. Die Mitwirkung von Ambros auf den oben geschilderten Arbeitsgebieten hätte ja auch ebensowenig ausgereicht, wie seine Position innerhalb der I.G.. Das Dokument Exh.438 NI 5687 ist für diese Argumentation der Anklage jedoch aus den verschiedensten Gründen vollkommen ungeeignet.

- 1.) Exh.438 stellt lediglich den Entwurf eines Schreibens an Krauch dar, und beinhaltet nur eine flüchtig skizzierte gelegentliche Meinungsäußerung.

Im Gegensatz zur Interpretation der Anklage, es handelte sich bei Exh. 438 um einen "Brief" von Ambros an Krauch, (Protokoll dt.S.814 engl.S.849) ist das Dokument ein nur flüchtig skizzierter Entwurf, der nie an den Angeklagten Krauch abging (vgl. Krauchvernehmung Protokoll dt.S.5118 engl. S.5097).

Die Formulierung dieses Entwurfes kann daher nicht auf die Waagschale gelegt werden und insbesondere ist nicht erwiesen, ob und wann der Angeklagte Krauch von dem Inhalt dieses Dokuments Kenntnis erhielt. Auf die formellen Einwände gegen dieses Dokument bei seiner

Vorlage kann hier Bezug genommen werden. (Protokoll dt. S.815,1072 und 1097 engl. Seiten 850,1109 und 1127). Ambros selbst hat in seiner Vernehmung hierzu ausführlicher Stellung genommen (Protokolle S. 8039 ff. engl. S.7964). Es sei lediglich festgestellt, dass auch der Text des Dokumentes zum Ausdruck bringt, dass Ambros "auf Wunsch" von Krauch ihm "persönlich" seine "Eindrücke" wiedergibt "über die Durchführung" des Ausbauprogramms für Kampfstoffe und Vorprodukte für Pulver und Sprengstoffe in Deutschland. Mit anderen Worten: Ambros nimmt entgegen den Behauptungen der Anklage nicht zu einem Erzeugungsprogramm Stellung, sondern sagt nur seine höchst subjektive Meinung, die er an einem anderen Ort desselben Schriftstücks einmal selbst als "unmassgebliche Beurteilung" bezeichnet.

2.) Der Entwurf vom 27. Juni 1938 hat keine Beziehungen zu dem sogenannten "beschleunigten Plan" des Krauch-Amtes (Exh. 439 NI-8839 und Exh. 440 NI-8841 vom 30.6.1938)

Eine Würdigung des Briefentwurfs Exn. 438 im gesamten ergibt ohne weiteres, dass es sich nicht auf irgendwelche Planungen bezieht, sondern nur eine, allerdings sehr offene Kritik an der seinerzeit gehandhabten "Durchführung" in concreto bezieht. Insoweit bringt Exh. 438 auch lediglich negative Beispiele, nicht aber positive Planungsvorschläge. Ambros vermisst "die Zusammenarbeit zwischen der Reichsstelle für Wirtschaftsausbau (Krauch) und den vielen Stellen der Wehrmacht" (a.a.O. am anderen Orte Abs. A.) das heisst, Ambros kritisiert die Kompetenzstreitigkeiten unter den einzelnen Berliner Stellen, weil sie die Arbeit der Industrie in jeder Hinsicht erschweren. Diese Tatsache dürfte Krauch aus eigener Anschauung nur zu bekannt gewesen sein.

Eine Analyse des beschleunigten Plans (Exh. 439 NI-8839, Bd.20, S.184 (engl.)) ergibt auch, dass er auf ältere Pläne, insbesondere "den Bericht der Reichsstelle für Wirtschaftsausbau über Zusammenfassung des Erzeugungs-

planes für Pulver, Sprengstoffe, chemische Kampfstoffe, einschliesslich Vorprodukte" vom 10. Juni 1938 (NI-8799, Exh. 436, Bd. XX, engl. S. 138) zurückgeht. Es kann also gar nicht auf das Datum des 27. Juni 1938 (Exh. 438) ankommen, so wie es gerade die Anklage betont. (Protokoll dt. Seite 5118, engl. S. 5097). Diese zusammenfassenden Erzeugungspläne liegen alle vor dem 27. Juni 1938. Der beschleunigte Plan (Exh. 439) unterscheidet sich von den älteren Fassungen nur darin, dass er bestimmte Produktionen "erweitert"..... "vorzieht..."... "beschleunigt", "sofort in Angriff nimmt" (Exh. 439 S.a.O. S. 1. d. Originals). Das unterstreicht auch die Anklage (Protokoll S. 822 engl. S. 855). Sie vergisst aber, hinzuzufügen, dass gerade Ambros in seinem Entwurf Exh. 438 gegen die "Termintrieberei" opponiert und sich auf "die grosse Belastung unserer Konstruktionsbüros" sowie "die gegenwärtige Überlastung der deutschen Industrie mit vielen Projekten des Vierjahresplanes und auch der Exportförderung" beruft (Exh. 438 a.a.O. Ziffer A 3). Wenn Ambros "eine verantwortliche Stelle" als wünschenswert erscheinen lässt, um der Industrie ihre Verhandlungen mit den amtlichen Stellen zu erleichtern, so kann darin auch nicht "dasselbe Thema" erblickt werden (Protokoll dt. S. 822, engl. S. 855), dass eine Brücke zu der Forderung Krauch's zu schlagen vermöchte, "eine grundsätzlich neue und straffe Zusammenfassung in Planung und Durchführung in einer einzigen Hand" (Exh. 440 NI-8841) erfolgen zu lassen. Die gleichen Gedanken werden wiederholt auch von anderer Seite zum Ausdruck gebracht und schon in der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 findet sich die Formulierung, dass "die straffe Zusammenfassung aller einschlägigen Zuständigkeiten" erforderlich sei. (OA-Dok. 304, Exh. 71, Bd. 3 A S. 11). Ebensowenig ist der Gedanke neu, den Ambros insoweit aufgreift, als er die Errichtung von Anlagen auf der "grünen Wiese" für unzweckmässig hält. In seinem eigenen Entwurf spricht Ambros unter Ziffer A 3 davon, dass "die Reichsstelle den zweckmässigen Anschluss der Bereit-

schaftsanlage an bestehende Fabriken erstrebt". (Exh. 438 a.o.O.). Es ist also nicht erstaunlich, dass diese Reichsstelle diese Auffassung auch in ihrem beschleunigten Plan (Exh.439) vertritt.

3.) Zwischen Ambros Briefentwurf und der Bevollmächtigung von Krauch zum Gebechem, sowie dem Karinhall-Plan besteht kein Zusammenhang.

Unabhängig von der Frage, ob der zitierte Briefentwurf überhaupt in dieser Fassung und zu diesem Zeitpunkt zur Kenntnis von Krauch gelangte, kann keine Rede davon sein, dass Ambros darin vorschläge, welche "Vollmachten dem Angeklagten Krauch gegeben werden sollten um das Ziel zu erreichen" (Protokoll dt.S.814 engl.S.849). Die Anregung von Ambros erstreckt sich auf die Schaffung einer übergeordneten Stelle "nach Art des englischen Verteidigungsministeriums" (Exh.438 a.a.O.S.6 des Originals). Diese Stelle sollte "als Stimme für Wehrmacht und aller zuständigen Reichsministerien" Geltung und Entscheidungsrecht haben. Nur die "Ausführung" sollte "durch die Stelle des Vierjahresplans, also durch die Reichsstelle für Wirtschaftsausbau" erfolgen. (Exh. 438 a.a.O.S.6). Dieser Vorschlag deckt sich also in keiner Weise mit der späteren Bevollmächtigung Krauch's zum Gebechem. Der sogenannte Karinhall-Plan (Exh.445 PS-1436, Bd.21 engl.S.197) vom 16.Juli 1938 geht hierauf überhaupt nicht ein, im Gegenteil danach "verbietet die augenblickliche Lage grundsätzlich Änderungen der Organisation" (Exh.445 Ziffer 2 b). Der Karinhall-Plan konnte auch gar nicht darauf eingehen, weil er auf autokratischer Anweisung von Goering beruht, mit dem Ambros zu keinem Zeitpunkt je in Verbindung trat. Auch der Karinhall-Plan enthielt lediglich "im Prinzip nur das .....was vorher schon durch das OKH in seiner früheren Planung festgelegt wurde". (OA-Dok.611, Exh. 149, Bd.VIA S.28). Bemerkenswert ist ferner, dass die im Karinhall-Plan geforderte "schärfste Zusammenfassung" sich auf Erzeugungsanlagen erstreckt, (Exh.445, PS-1436, Ziff.5) für die von Ambros in seinem Entwurf vom 27. Juni 1938 überhaupt keine positiven organisatorischen Vorschläge gemacht werden.

4.) Entscheidend ist die Tatsache, dass Ambros mit Produktionsmassnahmen und Erzeugungsplänen nichts zu tun hatte.

Der Briefentwurf Exh. 438 ist im Gegensatz zur Interpretation der Anklage gerade besonders geeignet, den Unterschied zu den Erzeugungsplänen der Reichsstellen deutlich zu machen. In Exh. 439 NI-8839, Exh.440, NI-8841, die wiederum auf die Vierjahresplan-Bibel oder andere ältere Pläne, wie Exh. 436 NI-8799 zurückgehen, handelt es sich um "Erzeugungs-Pläne". Die Pläne bringen daher ganz konkrete Planungsziffern hinsichtlich Produktion und Kapazität auf den jeweiligen Gebieten (vgl.z.B.Exh.439 S.2 d.Originals f.) Ambros aber geht in seinen Anregungen überhaupt nicht auf konkrete Produktionszahlen ein. In seinem eigentlichen Arbeitsgebiet wie z.B. Buna, spricht er nur in einer Zeile davon, dass dort Engpässe in der "Überlastung der deutschen Maschinenfabriken" beständen. Besonders eklatant wird die Einflusslosigkeit von Ambros hinsichtlich der Produktions-Programme durch eine Untersuchung der amtlichen Projektierung des DL-Verfahrens:

Ambros selbst erwähnt den D-Lost nicht einmal in Exh. 438 und wenn er von neuen Typen spricht, so verweist er irrigerweise auf Misch-Lost und N-Lost. (Exh.438 S.5 des Originals). Im beschleunigten Plan Exh.439 NI-8839 und in der Zusammenfassung dieses Planes Exh. 440 nimmt dagegen das sogenannte Direktlost-Verfahren einen entscheidenden Teil der Produktionsplanung ein. In Exh. 440 ist eine DL Produktion von 5200 moto vorgesehen und eine erste Grossversuchsanlage in Hüls für 200 moto geplant. (Exh. 440 a.a.O.Ziff.3) In Exh. 439 S. 8 des Originals Ziff. 6 wird diese Neuplanung in differenzierter Aufteilung aufgenommen und dazu vermerkt, dass es notwendig sei, "das D-Lost-Verfahren....mit grösster Beschleunigung durchzuführen". "Da die für Hüls vorgesehene DL-Versuchsanlage ..... erst im Frühjahr 1940 in Betrieb genommen werden" könne, wird sogar "die Aufstellung in einer schon laufenden Fabrik z.B. in Schkopau" erwogen, Exh. 440 a.a.O.Ziff.3, um dadurch die geplanten Anlagen im Sauerland und Teu-

toburger Wald um rund ein Jahr vorzuziehen. (Exh.439 a.a.O.s.1.)

Ambros hat aber von diesen Projekten überhaupt erst in Nürnberg erfahren. Die DL-Versuchsanlage in Schkopau wurde nie in Angriff genommen, ebenso wenig wie später "das unaufschiebbar vordringliche Bauvorhaben" einer DL-Versuchsanlage in Sodingen, die am 26. August 1938 ebenfalls vom Krauch-Amt an Ambros herangetragen wurde (NI-7428, Exh.217, Bd.8, engl.S.67). Die DL-Anlage Sodingen wurde nie projektiert. Wenn Krauch am 10. Februar 1939 von einer "im Bau befindlichen Versuchsanlage in Sodingen" spricht (NI-7431, Exh. 634, Bd.35, S.111), so meint er damit die Äthylen-Gewinnungsanlage. Obwohl Ambros beauftragt wird "baldigst die Möglichkeiten zu prüfen in den Gebäuden der stillgelegten Anlagen Mont Cenis in Herne-Sodingen eine Kapazität für D-Lost ... zu erstellen" (Exh.634 NI-7431).

Ambros hatte mit dem DL-Verfahren "experimentell" nichts zu tun (Protokoll dt.S.8066 engl.S.7990) und wie nachgewiesen, verfügte die I.G. vor Kriegsausbruch überhaupt nicht über ein DL-Verfahren, das zur Umsetzung in die Fabrikation geeignet gewesen wäre (vgl.Exh. 640, NI-7425) ein Schreiben von Kühne (Leverkusen) an Ambros vom 28. September 1939 und Protokollseite dt. 8064, engl. S. 7987.

Die Projektierungen in solchen Erzeugungsplänen amtlicher Natur sind also rein theoretisch und oft geradezu unsinnig, wie z.B. die geplanten Anlagen im Sauerland oder Teutoburger Wald (Protokoll d.S.8046 engl. S.7973). Ambros hatte keinen Einfluss und offensichtlich auch keine Mitwirkungsbefugnis bei derartigen Generalplänen. Er kannte sie nicht einmal. Sie liefen als "Geheime Reichssache" (z.B. Exh. 439, 440, 434) und waren dadurch zwangsläufig auf den engsten Kreis amtlicher mehr oder weniger zuständiger Stellen beschränkt.



5.) Die Berufung von Dr. Wittwer in das Amt für Roh- und Werkstoffe bestätigt die untergeordnete Nichtamtliche Stellung von Ambros innerhalb des organisatorischen Aufbaues der deutschen chemischen Industrie.

Schon 1936 wurde Wittwer als der Äthylen-Sachverständige vom Amt für deutsche Roh- und Werkstoffe angefordert. Im Schreiben vom 14. Dezember 1936 (NI-13521, Exh. 1918) teilt Ambros, damals noch Prokurist, diese Berufung seinem Spartenführer ter Meer mit. Wittwer sollte im Amt für Rohstoffe "die Rohstoff-Fragen bearbeiten" und "nach Festlegung der Standorte (durch das OKH) die entsprechenden Projekte zusammenstellen". Als Äthylen-Sachverständiger - der jedoch über die Herstellung der Giftgase selbst "keine Ahnung" hatte (Protokoll dt.S.-8169 engl. S.8094) befasste er sich entsprechend nur mit den Vorprodukten-Verfahren und der Frage, inwieweit die Rohstofflage diesbezügliche Dispositionen notwendig machte. "Das Produktionsprogramm für die Erzeugung von Kampfstoffen wurde vom OKH aufgestellt," da dafür eine Reihe von chemischen Rohstoffen notwendig waren, für deren Planung das Reichsamt für Wirtschaftsausbau zuständig war, erfolgte zwischen OKH und den Referenten des Reichsamtes eine Abstimmung." (OA-Dok.611 Exh. 199 Ziffer 1). Diese Abstimmung war Aufgabe von Wittwer. Das ist der Sinn der Aufgabenabgrenzung von Wittwer in Exh. 1918, und auch von Beauftragung Wittwers im Schreiben vom 18. Mai 1938 EI-14252 Exh. 2318. Das HWA interessierte sich für Wittwer, weil er Fachmann war (Protokolle Vernehmung Dr. Zahn dt.Seite 11 614 u. 11 699 engl.Seite 11 479, 11481 und 11596.

Dass die Anforderung von Dr. Wittwer auf die Initiative des Amtes für deutsche Roh- und Werkstoffe (d.i. das spätere Reichsamt für Wirtschaftsausbau)ausging, bestätigt der Brief Krauch's an Staatssekretär KÖRNER vom 22. Juni 1938 (NI-8840 Exn. 448 Bd.21 S. 48): Krauch sagt, dass er sich seinen "Mitarbeiterstab in erster Linie aus der beteiligten Industrie selbst geholt

und sie seit 1 1/2 Jahren gedanklich auf diese Aufgaben (die in Exh. 448 umrissen sind) ausgerichtet habe, um die hier vertretenen nationalwirtschaftlichen Grundsätze bereits in den beteiligten Industrien zu verankern" (Exh. 448 a.a.O. S. 56), Vor 1 1/2 Jahren, gerechnet vom 22. Juni 1938, das war gerade der Zeitpunkt, Ende 1936, in dem auch Wittwer nach Berlin gerufen wurde.

Wie stark im Laufe der Jahre die Position von Dr. Wittwer amtlicher Weise gegenüber der Privatindustrie, als deren Repräsentant auf seinem Arbeitsgebiet auch Ambros galt, ausgebaut wurde, erläutert ein Schreiben des Gebechem vom 26. August 1938 an die I.G. Farbenindustrie Ludwigshafen (NI-7428 Exh. 217 Bd. VIII engl. S. 67). Gemäss diesem Schreiben wird im "Einvernehmen mit OKH Wa und OKH WStB" Dr. Wittwer "mit der technischen Bauberatung und Baukontrolle aller Vorhaben auf dem Gebiet der organisch-chemischen Vorprodukte beauftragt. Dr. Wittwer ist mir (Krauch) verantwortlich für die richtige Planung bezüglich Leistungen und der technischen Verfahren und er hat dafür zu sorgen, dass die Vorhaben bezüglich Standort und Fabrikplanung technisch zweckmässig durchgeführt werden. Er hat Sie (Ambros) bei der Ausführung der Anlagen laufend zu beraten und zu unterstützen. Grundsätzliche Abänderungen und Erweiterungen der Anlagen sind von Ihnen mit Herrn Dr. Wittwer vorher zu besprechen...." "... 'ein leitender Techniker ist zu ernennen, der "verantwortlich ist für die termingemässe Ausführung der Bauvorhaben" und Dr. Wittwer über "Schwierigkeiten bei Verhandlungen mit Behörden, Beschaffung von Arbeitskräften u.s.w. sofort zu unterrichten und auf dem laufenden zu halten", hat, "Gemäss Befehl des Herrn Generalfeldmarschalls (Göring) ..... erfolge ..... die weitere Planung in engem Einvernehmen mit der Wehrmacht unter meiner (Krauch's) Leitung". "In Zukunft auftretende Fragen auf dem Erzeugungsgebiet der organisch-chemischen Vorprodukte" seien Krauch "umgehend mitzuteilen."

So sah die Position von Ambros in der Wirklichkeit eines planwirtschaftlich gelenkten Staates aus.

III. Die Kenntnis von der Aufrüstung und die Produktionstechnische Eingliederung in das Aufrüstungsprogramm begründen für sich noch keinen strafrechtlichen Tatbestand im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 10.

Überblickt man im Ganzen noch einmal das Beweismaterial, das die Anklage im Falle Ambros zum Anklagepunkt I vorgelegt hat, so kann man feststellen, dass der Anklage lediglich gelungen ist, den Nachweis zu erbringen, dass Ambros von der Aufrüstung gewusst hat und mit einigen Produkten in die Aufrüstung eingeschaltet war.

1.) Die Aufrüstung an sich ist nicht verbrecherisch im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 10.

Das Urteil im IwT hat im Falle des Angeklagten Schacht ausdrücklich festgestellt, dass "die Aufrüstung an sich .... nicht verbrecherisch" ist. (IMT Urteilsbegründung Seite 151). Mit Recht führt die weitere Begründung dieses Urteils aus: "Wenn sie (die Aufrüstung) ein Verbrechen gegen den Frieden darstellen sollte, so müsste gezeigt werden, dass Schacht diese Aufrüstung als einen Teil des Nazi-Planes zur Führung von Angriffskriegen durchführte." Mit anderen Worten der Tatbestand gegen den Angeklagten "hängt von der Annahme ab, "ob er "tatsächlich von den Angriffsplänen wusste" (IMT-Urteilsbegründung a.a.o.) Gerade diese positive Kenntnis von den Angriffsplänen ist jedoch im Falle des Angeklagten Ambros nicht erwiesen worden. Im Gegenteil, über jeden Zweifel erhaben steht fest, dass Ambros von den Angriffsplänen nichts wusste und auch nichts wissen konnte. Ambros betrachtete die Aufrüstung als Instrument, um ein unabhängiges Deutschland mit friedlichen Mitteln zu sichern und um Deutschland gleichberechtigt in der Welt zu machen. Die Werke, die er technisch betreute, und in denen die Produkte hergestellt wurden, die ihm von der Anklage zum Vorwurf gemacht wurden, entstanden zumindest vorgeblich "zu Zwecken der Landesverteidigung" (Exh. 216 NI 7427/7428).

Die tatsächliche Grössenordnung der von Reichs wegen geforderten Produktion gab noch keinen Anhaltspunkt, der darauf schliessen lassen müsste, dass eine wahn-sinnige Aufrüstung betrieben wurde, die "nur mit dem Krieg als Endziel vereinbar war" (IMT-Urteil S.151). Es ist daher nicht zu erkennen, warum gerade Ambros sich die öffentliche Meinung in Deutschland, die von den friedlichen Absichten der Reichsregierung durchdrungen war, nicht auch zu eigen gemacht haben sollte.

Die Gesamtverteidigung hat umfangreiches Material vorgelegt "zum Beweis der Unkenntnis des deutschen Volkes von Hitlers Plänen Angriffskriege zu führen". (Dokumente zur deutschen Aussenpolitik (Teil I und II.) Aus der historischen Tatsache des Ausbruchs eines Krieges 1939 und aus der heutigen Kenntnis der historischen Zusammenhänge auf die Kenntnis von Angriffsabsichten der Reichsregierung auch in Kreisen, die ihr nicht nahestanden, zu schliessen, ist im Falle Ambros jedenfalls ein Trugschluss. (Vgl. das moraltheologische Gutachten des Jesuitenpaters Pribilla, Schneider Dok.161 Exh. 231 Bd. 7.

2.) Die Einschaltung von Ambros in das Aufrüstungsprogramm erfolgte von der Produktionsseite her zwangsläufig, ohne freie Selbstbestimmung.

Es ist von der Verteidigung eingehend dargelegt und bewiesen worden, dass die "Mitwirkung" von Ambros bei der Aufrüstung keinesfalls auf seine Initiative zurückging, sondern sich gegen klare Distanzierungsabsichten, die in einem Fall sogar als Sabotage ausgelegt wurde, als Folge seiner sachlichen Kenntnisse und seiner Arbeiten auf dem Gebiet bestimmter Produkte ergab. Im Deutschland des Vierjahresplanes hatten Männer wie Ambros kein freies Selbstbestimmungsrecht mehr. Der nationalsozialistische Staat hatte sich auch rechtlich die Handhaben geschaffen, um die "freie" Wirtschaft in das Aufrüstungsprogramm zu zwingen....

"Schon das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (Wi.R.Bd.I Nr. 1, Def.Exh.193), das sogenannte Ermächtigungsgesetz legte die gesetzgebende Gewalt, und zwar selbst für verfassungsändernde Gesetze in die Hand der Reichsregierung. Die nationalsozialistische Regierung konnte seitdem ohne Zustimmung des verfassungsmässigen Parlaments auch wirtschaftliche Massnahmen jeglicher Art beschliessen.

Durch das Gesetz zur Abänderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (WiR.Bd.III, Nr. 62, WiR.Exh.256 vergl. auch die Erläuterungen in Schneider-Dok.148, Bd.VI, S.83, SchExh 217) wurde dem deutschen Strafgesetzbuch ein Par.92a eingefügt: "Wer während eines Krieges gegen das Reich oder bei drohender Kriegsgefahr einen Vertrag mit einer Behörde über Bedürfnisse der Kriegsmacht des Reiches oder seiner Bundesgenossen nicht oder in einer Weise erfüllt, die geeignet ist, den Zweck der Leistung zu vereiteln oder zu gefährden, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft. Dasselbe gilt in Zeiten gemeinsamer Not für einen Vertrag mit einer Behörde über Lieferung oder Beförderung von Lebensmitteln oder andere zur Beseitigung der gemeinsamen Not erforderlichen Gegenständen."

(Vgl. auch Schneider-Dok.221, Sch.Exh.216 Bd.VIS.80). Durch das Gesetz über wirtschaftliche Massnahmen vom 3.Juli 1934 (Dok.WiR Bd.I.Nr. 6, Def.Exh.198) wurde der Reichswirtschaftsminister ermächtigt, "innerhalb seines Geschäftsbereiches alle Massnahmen zu treffen, die er zur Förderung der deutschen Wirtschaft sowie zur Verhütung und Beseitigung wirtschaftlicher Schädigungen für notwendig hält." (a.a.O.Par. 1); Zuwiderhandlungen gegen die von ihm erlassenen Vorschriften kann er Par. 2 a.a.O. mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen ahnden. Ähnliche Strafvorschriften sah die Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1933 (Dok.WiR.Nr.61, Bd.III, Def.Exh.255) vor. Des weiteren erging zu dem sog. Vierjahresplan, dessen Aufgaben durch eine Verordnung vom 18. Oktober 1936 (Dok.WiR.Nr.10 Bd.I,

Def.Exh.202 - Schneider Dok.96, Bd.III, S.1, Sch.Exh. 115) dem damaligen preussischen Ministerpräsidenten Göring übertragen worden war, unter dem 5. November 1936 eine zweite Durchführungsverordnung (Dok.WiR.Bd.Nr.11 Def.Exh. 202 gleich Schneider-Dok.97, Bd.III, S.2, Sch.Exh. 116, gleich Ambros Dok.O.A.305, Bd.IIIA, S.13, Ambros-Exh.72). In ihr wurden demjenigen, welcher den in Anordnung des Vierjahresplanministeriums enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelte, ebensolche Gefängnis- und Geldstrafen angedroht. Das gleiche gilt von der Verordnung über den Warenverkehr vom 18.8.1939 (Dok.WiR.Bd.III, Nr. 68, Def.Exh.262 gleich Schneider-Dok.28, Bd. III, S.6, Sch.Exh.119), die die Auflagen des Dritten Reiches an die Privatindustrie in Par. 12 Abs. 2 ausdrücklich erwähnt und unter Strafrechtsschutz stellt.

Nach Kriegsbeginn verschärften sich die Strafbestimmungen bis zur Todesstrafe. Darauf wird im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Dr.Ambros im Kriege noch einzugehen sein.

Die Produkte, soweit sie Dr.Ambros zum Vorwurf gereichen sollen, waren Produkte des Vierjahresplanes. Sie wurden nahezu ausschliesslich in reichseigenen Anlagen hergestellt.

In dieser besonderen durch die moderne Technik bedingten Position von Dr. Ambros als Kapazität auf dem Gebiet der organischen Chemie kann weder "eine gehobene Stellung im wirtschaftlichen und industriellen Leben" im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 erblickt werden. noch begründet sie irgend eine Teilnahmeform nach Massgabe des Kontrollratsgesetzes Nr.10. Der Beitrag, den die unter Dr.Ambros technischer Oberleitung bestehenden Produktionen zur Aufrüstung geleistet haben, ist überdies weder nach Grösse noch Art ursächlich für den Ausbruch eines Angriffskrieges im Jahre 1939 gewesen.

F

FRANCOLOR

Wie an anderer Stelle des Trialbriefes erwähnt, wurde Ambros erst am 1. Januar 1938 stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der I.G. Farbenindustrie und ab Sommer 1938 ordentliches Mitglied. Seine Tätigkeit betraf die wissenschaftlichen und technischen Fragen der organischen Chemie, wie sie im Rahmen der Sparte II. unter der Führung von ter Meer ausgeführt wurden. Das Hauptgebiet, das Ambros als Techniker führend zu betreuen hatte, galt den modernen Gebieten der aliphatischen Chemie, also Buna- und Kunststoffen, neuartigen Lösungsmitteln und Harzen, organischen Zwischenprodukten für Farben und Pharmazeutika, Waschmitteln und Textilhilfsmitteln, Gerbstoffen u.a. In dieser Eigenschaft trat Ambros vor dem Krieg auch mit der französischen Industrie bei Planungen und Lizenzverhandlungen wegen Neuanlagen in Frankreich in freundschaftliche Beziehungen.

- 1.) Ambros hat an den Verhandlungen, die zur Gründung der Francolor führten, nicht teilgenommen.

Als im Jahre 1940 die Verhandlungen mit der französischen Farbstoffindustrie begannen, war Otto Ambros an ihnen nicht beteiligt.

Die Verhandlungen knüpften an die alten Probleme der Farbencartellpolitik, des Gallusvertrages u.s.w. an, alles Themen, die Ambros vollkommen fremd waren. Daher war Ambros weder bei den einleitenden Verhandlungen mit den Vertretern der französischen Farbstoffindustrie in Wiesbaden am 21. und 22. November 1940 (Exh. 1246 Bd. 57) dabei, noch wurde er vorher oder in der folgenden Zeit in dieser Angelegenheit befragt, was dadurch belegt ist, dass der Name Ambros in keinem der vielen Dokumente, die über die Verhandlungen vorliegen auftaucht.

Exhibit 1241	NI 6839	Bd. 57	engl. Seite 31
"	1242	NI 792	" 57 " " 49
"	369	NI 6161	" 57 " " 26
"	1246	NI 6727	" 57 " " 77
"	1247	NI 6838	" 57 " " 100
"	1255	NI 6845	" 58 " " 35
"	1250	NI 6949	" 58 " " 1
"	1253	NI 6950	" 58 " " 11
"	1256	NI 6886	" 58 " " 59

Das Ergebnis der Wiesbadener Verhandlungen wurde am 28. November 1940 (Exh. 2195 NI 15225) den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis gegeben. Das war alles.

2.) Ambros übernahm ab 1942 die Aufgabe, der Francolor durch Abgabe von Verfahren, Lieferung von Rohstoffen, und Fabrikations-einrichtungen ihren Vorkriegsumsatz zu erhalten.

Otto Ambros wurde erst eingesetzt, als "die Verhandlungen in der grossen Linie schon abgeschlossen" waren (Protokoll deutsche Seite 8082 engl. Seite 8007/8). "Herr ter Meer berief mich (Ambros) damals (Sommer 1941) in den Kreis der Administration der Francolor als Verwaltungsrat-Mitglied mit der speziellen Aufgabe, die technischen Fragen der organischen Chemie innerhalb der Francolor zu bearbeiten. Bekanntlich machte die Francolor nur organisch-chemische Arbeiten, also Farben, die Zwischenprodukte dazu, dann all' die organischen Chemikalien, die Waschmittel, die Gerbstoffe, die Harze und Lacke. So war es gegeben, dass ich in diesem Gremium als Vertreter der organischen Chemie eingegliedert wurde". (Protokoll 8082 engl. S. 8007/8). Die Convention, die dem Francolor-Vertrag zu Grunde liegt, führt diese Arbeitsgebiete auf: (Exh. 1255 NI 6845 Bd. 58 engl. S. 35).



Zur Vorbereitung dieser seiner technischen Aufgabe in der Francolor fuhr Ambros, wie ter Meer in seiner Vernehmung vom 17. Februar 1948 bekundete, am 21. Juli 1941 nach Paris mit. Es war dies der erste Besuch in Frankreich nach dem Kriege. An der abschliessenden gemeinsamen Sitzung der Verhandlungen vom 18. November 1941 die zur Unterzeichnung der Statuten und der Convention zur eigentlichen Gründung der Francolor führten, nahm Ambros nicht teil, da er in diesem Kreis fremd war, vergleiche Teilnehmerliste Exhibit 1255 NI 6845 Bd. 58 engl. S. 35. Erst am 18. Dezember 1941 wurde Ambros dem Kreise der Administration vorgestellt. (Dok. Schnitzler Nr. 78 Exh. 82) und am 2. Februar 1942 nahm Ambros eine eigene Tätigkeit auf, mit der ersten Sitzung des Comité technique in Paris, - die gleich zu einer gemeinsamen Arbeitstagung in Ludwigshafen Ende März 1942 führte. (OA-Dok. 803 Exh. 174) "Es war eine schwierige Situation für die französische Industrie nach Abschluss des Feldzuges" (Protokoll dt. Seite 8083 engl. Seite 8008). "Bei mir (Ambros) war es die klare Problemstellung, wie kann man erreichen, dass die französischen Fabriken..... unter all' den Schwierigkeiten in Gang gehalten, ja sogar wieder möglichst auf das alte Volumen gebracht werden können, das diese Werke vor dem Krieg hatten" (Protokoll dt. S. 8085 engl. Seite 8010). "Wir machten bei der Francolor Farbstoffe. Der Bedarf sank aber, weil die Faser fehlte - nur Anstrichfarben für Lacke waren gesucht ..... aber im Ganzen war das Farbstoffgeschäft ebenso rückläufig wie in Deutschland. Ein anderes Gebiet, das diesen Absturz kompensierte, das waren die Lackrohstoffe. Weiterhin kam die Not an Waschmitteln... und wir brachten ein französisches Waschmittel.-  
Alles, was die Francolor durch die Kriegsverhältnisse zwangsläufig einbüsste auf dem Farbengebiet, das kompensierte sie durch Verfahren, die wir gebracht haben, mit unseren Patenten und unseren Apparaten". (Protokoll dt. Seite 8090 engl. Seite 8014).

"Dies war in erster Linie der Initiative von Herrn Dr. Ambros zu verdanken, der sich während der ganzen Dauer seiner Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrates der Francolor für die technischen und fabrikatorischen Interessen besonders aktiv eingesetzt hat". (OA Dok. 801, Exh. 172).

"Durch diese Hilfsmassnahmen erhielt die Francolor die zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe notwendigen Kontingente an Kohlen, Eisen und chemischen Rohstoffen." (Protokoll dt. Seite 8086 engl. Seite 8010)

Eines von vielen Beispielen der Versorgung mit chemischen Rohstoffen betraf die Naphtalinversorgung aus den Vorräten des werkes Ludwigshafen, "da es für die Francolor, bei dem schlechten Beschäftigungsstand, eine grosse Härte bedeuten würde, wenn infolge der Nichtlieferung des Naphtalins die Phtalsäureproduktion (in Villers St. Paul) eingestellt werden müsste. (OA Dok. 802 Exh. 173).

Die I.G. übergab eine Reihe von "Fabrikationsverfahren und technischen Unterlagen mit allen Einzelheiten, sowie Apparaturen an die Francolor, wie

Phtalsäureanhydrid	von Ludwigshafen
Formaldehyd	" "
Fettalkohole	" "
Ramasit	" "
Textilhilfsmittel	" "
Indanthrenblau	" "
Alkyd <sup>al</sup> -Harze	" " und Ürdingen,
Direkttiefschwarz	" Leverkusen

Umstellung der Antrachinonanlage von Ludwigshafen.

Wieman sieht, kamen die meisten Anregungen von Ludwigshafen und damit von Ambros. (ter Meer Dok. 72 Exh. 247 Bd III., OA 801 Exh. 172 und OA 803 Exh. 174)

Dabei ist die Demontage einer Einheit der modernsten Formaldehydfabrik Ludwigshafen und ihre Verlagerung nach Villers St. Paul, was auf Veranlassung von Ambros geschah (OA 801 Exh. 172) wohl ein schlagender Beweis für die ehrliche Unterstützung der Franzosen durch Otto Ambros.

Besonders loben wurde für die Francolor die Fabrikation der nachstehend aufgeführten Textilhilfsmittel und Waschröhstoffe, welche die Francolorwerke in der Vergangenheit nicht fabriziert hatten:

Fettalkohole

Fettalkohlsulfonate (Cyclanon)

Aethanolamid-Condensationsprodukt (Waschmittel Mixopon)

Soromin SG

Spritöl SG

SpezialaXivage G

Ramasit

Für die Fabrikation eines Teiles der vorstehenden Produkte hat die I.G. aus Deutschland Vorprodukte geliefert.

Auch alle diese Produkte und Verfahren stammen aus dem engeren Arbeitsgebiet von Otto Ambros in Ludwigshafen und sind Beweise für seine Initiative zu Gunsten der Francolor.

Als deutsche Behörden beabsichtigten, französische Fabrikationen, wie z.B. "die Phenolerzeugung auch bei der Francolor stillzulegen", da setzt sich Ambros persönlich dafür ein "zumal diese Anlage rohstoffmässig in ihrer Schwefelsäureversorgung gesichert und auch personell ausreichend besetzt ist". (OA Dok.804 Exh. 175).

Charakteristisch für Ambros' hilfreiches Verhalten gegenüber den französischen Firmen ist folgender Fall: "Ehe die I.G. nach Frankreich kam, demontierte 1940 die Dehydag - eine Firma des Henkel-Konzerns - eine Phosphorsäureeinheit in Villers St.Paul ab. Ambros bietet 1942 dagegen sein technisch überlegenes System von Ludwigshafen an, wie aus dem Dokument OA 823 Exh. 219 Bd.II C zu entnehmen ist.

So erreichten die Werke der Francolor im Jahre 1942 den gleichen Umsatz, wie die entsprechenden Betriebe der Mutterhäuser im Jahre 1938, dem letzten vollen Friedensjahr. Dabei ist von besonderem Interesse zu sehen, dass zwar die Erzeugung mengenmässig auf ca.60%

absank, aber der Wert des Umsatzes gleich blieb. Darin wirkt sich die Einführung spezifisch hochwertiger Produkte, wie Textilhilfsmittel und andere organische Chemikalien aus. (OA Dok.822 und Protokoll dt.8084 engl. Seite 8009).

3.) Ambros unterstützt auch andere französische Firmen, wie Rhône-Poulenc.

Die gleiche Einstellung hatte Ambros zu Rhône-Poulenc der zweitgrößten französischen Firma der organischen Chemie, "obwohl mit dieser Firma keine vertraglichen Regelungen bestanden" (Protokoll dt.Seite 808, engl. Seite 8013).

Es ist auf die Initiative von Ambros zurückzuführen, dass die Firma bei der Synthese moderner Waschmittel (OA 805 Exh. 176) eingeschaltet und mit dem neuesten Stand der deutschen Nylonherzeugung vertraut gemacht wurde. Ambros vertritt diesen Vorschlag in seinem Rundschreiben vom 1.Oktober 1943 Dok.OA 806 Exh. 177 und übersendet alle notwendigen Fabrikationsvorschriften und viele Ergänzungen noch zu Beginn des Jahres 1944.

(Dok. OA 807 Exh. 178, OA 808 Exh. 179 und OA 809 Exh.180

--- - - - -

An den pharmazeutischen Abkommen, das zwischen I.G. und Rhône-Poulenc behandelt wurden, war Ambros nicht beteiligt. Ebenso war Ambros an dem Komplex-Sauerstoffwerke Lothringen nicht beteiligt.

Die Anklage nennt in diesem Zusammenhang auch noch das Vorgehen der I.G. gegenüber einer Tochtergesellschaft von Kuhlmann, den "Mühlhauser Chemischen Werke G.m.b.H." Wenn auch Ambros in diesem Fall nicht eingeschaltet war, so ist es für seine technische Initiative wieder kennzeichnend, dass in der Zwischenprodukte-Kommission (Zetko), also unter seinem Vorsitz folgender Beschluß gefasst wurde:

"Da eine grosse Wirtschaftlichkeit des Betriebes (Mühlhauser Werke) nur durch eine bessere Beschäftigung zu erreichen ist, befürwortete die Zetko den Vorschlag, bis auf weiteres 50 Tons Anilin bei Mühlhauser Chemische Werke zu fabrizieren, obwohl das Anilin das Doppelte kostete. Auch gab das Werk Ludwigshafen wieder, wie im Fall der Francolor wertvolle Apparate (platinierete Thermometerhülse mit 1200 Gram Platin) zur Unterstützung des Werkes ab, was in Zusammenarbeit zwischen Dr. Schnell und Dr. Ambros. geschah. (Affidavit Dr. Schnell ter Meer Dok.74 Band 3 S.74).

4.) Die Stellungnahme zu Dokumenten des Kreuzverhörs Ambros: Aus Gründen des "Window-dressing" musste das Produktionsprogramm der Francolor mit wenigen unbedeutenden Fabrikationen von Centraliten und Sprengstoff-Vorprodukten vertreten werden. Diese Aktion geschah nicht aus rüstungstechnischen Absichten, sondern um die Francolor in Betrieb zu halten.

Im Einzelnen ergeben die Anklagedokumente

NI 14119 = Exh. 1907	NI 14089 = Exh. 1908
NI 14118 = " 1909	NI 14245 = Exh. 1910
NI 14091 = " 1911	NI 14272 = Exh. 1912
NI 14090 = " 1913	NI 14240 = Exh. 1914
NI 14092 = " 1915	NI 15233 = Exh. 2197
NI 15259 = " 2198	

hinsichtlich der angeblichen Kriegsproduktion der Francolor-Werke folgendes Bild:

Als das Comité technique der Francolor erkannte, daß der Bestand der Gesellschaft bedroht war und Aufträge, wie z.B. Verlagerung von 8000 to Farbstoffe nicht die Unterstützung des Militärbefehlshabers (MBF) Paris, fanden, musste ein Produktionsprogramm aufgestellt werden, dass der Francolor ein vom Militärbefehlshaber anerkanntes Produktionsvolumen gab; denn ganz ohne diese Genehmigung wäre die

Kohlen- und Stromversorgung eingestellt,  
Francolorwerke stillgelegt,  
die Apparate demontiert und  
die Arbeitskräfte deportiert worden.

Aus Gründen des "window-dressing" wurde gegenüber den militärischen Stellen (MBF) wie auch dem technisch unorientierten Verwaltungsstab der Wirtschaftsabteilung Paris ein Programm aufgebaut, das von unmittelbarem und mittelbarem Wehrmachtsbedarf bzw. von Produktionen spricht, die der privaten Wirtschaft (Civilsektor) dienen.

Der sogenannte Wehrmachtsbedarf musste die mengenmäßig ungleich höhere privatwirtschaftliche Produktion legalisieren und in der Energie- und Rohstoffversorgung mitziehen:

Wie Dr. L ö h r , ein Mitglied der Technischen Kommission belegt (ter Meer Dok.160 Exh. 279 nachgereicht)

"bleiben die Francolorfabriken auch während des Krieges in allererster Linie Farbstoff-Fabriken. In den Jahren 1941/42/43 betrug die Farbstofferzeugung respektive

4 700 to

4 500 to

3 900 to

Die entsprechenden Zahlen für die zum Farbstoffsektor gehörenden Textilhilfsmittel sind

300 to

400 to

2000 to

für organische Zwischenprodukte, die ja überwiegend für die Herstellung von Farbstoffen und Textilhilfsmitteln dienen

17.000 to

18.000 to

22.000 to

Die fertigen Farbstoffe blieben zu 95% in Frankreich in den Exportländern der Francolor (Protokoll dt. Seite 13 365 engl. Seite 13036).

Die Erzeugung der synthetischen Gerbstoffe stieg

von 200 to 1941

auf rund 1000 to 1943

der Chemikalien für die Gummiwarenfabrikation

von 300 auf 4200 to.

Allein in dem beschriebenen Sektor gelang es, die ehemalige Friedenserzeugung der Francolorfabrik fast zu

verdoppeln. (Protokoll dt. Seite 13366 engl. S. 13037/38.)

"Es war auf die Dauer einfach unmöglich, angesichts der bestehenden Bewirtschaftungsvorschriften in Werken der Francolor nun nur noch ausschliesslich Farbstoffe, Textilhilfsmittel und sonstige rein friedensmässige Erzeugnisse herzustellen" (Protokoll dt. Seite 13366 engl. S. 13037/8). Es musste daher 1942 ein Programm für den sogenannten unmittelbaren und mittelbaren Wehrmachtsbedarf aufgestellt werden. Tatsächlich handelt es sich hier in keinem Fall um Pulver oder Sprengstoffe oder Gase." (Protokoll dt. Seite 13366 engl. S. 13037/8)1

Hergestellt wurden Pulverstabilisatoren, wie Centralite, Diphenylamin, ferner Mononitronaphtalin, ebenfalls ein völlig harmloses Vorprodukt." (Protokoll dt. Seite 13366 engl. Seite 13037/8). Was den mittelbaren Wehrmachtsbedarf anbetrifft, so handelte es sich hier um rein friedensmässige Erzeugnisse (Protokoll dt. Seite 13367 engl. S. 13038)

Gemäss Affidavit Dr. Löh, der im Jahre 1945 eine Ausarbeitung gemacht hat für die amerikanischen Behörden, gingen im Jahre

1942	13 %
1943	18 %

der Gesamterzeugung nach Deutschland. - Der sogenannte direkte Wehrmachtsbedarf, der nach Deutschland ging, betrug 1942 weniger als 5% der Gesamterzeugung der Francolor, darunter war kein einziges Kilo Pulver, Sprengstoff oder Giftgas.- (Protokoll dt. Seite 13367/8 engl. Seite 13038/39).

Wenn im Exhibit 2197 NI 15233 von Kaufleuten zu diesem Problem auch noch Stellung genommen wird und Dinitrochlorbenzol und Alkydal zu den Wehrmachtsprodukten zählen, so ist es richtig, was ter Meer auf Seite 13453 des deutschen und Seite 13165 des englischen Protokolls antwortet: "Dinitrochlorbenzol ist m. W. nicht geliefert worden,..... und Alkydal ist ein Anstrichlack, das ist kein Wehrmachtsprodukt."

Es ist also in Wirklichkeit so gewesen, dass man immer an die Spitze einige Produkte wehrwirtschaftlicher Bedeutung gestellt hat, dass aber die Hauptproduktion tatsächlich ausserhalb derselben lag, was durch die vorgebrachten Zahlen ganz klar bewiesen ist." In der Sitzung des Comité technique vom 5. Oktober 1942 in Paris, an dem unter dem Präsidium des Herrn J. Frossard ausser den Herren der Technischen Kommission Wenk, Roell und Löhr, die Herren ter Meer und Ambros teilnahmen, (NI 15259 Exh. 2198) wird von Dr. Roell die "Verlagerung der Produktion" von der I.G. nach der Francolor besprochen.

Mit der zunehmenden Ungewissheit der Kohlenlieferung musste sich die Francolor der gegenwärtigen Situation d.h. den Bedürfnissen der Wehrmacht anpassen, um "wenigstens 2000ton Kohle zu bekommen. Dieses Programm schloss ein:

Mononitronaphtalin, Diphenylamin, Centralite, Dinitrochlorbenzol für die Wehrmacht; und Phenyl beta Naphtylamin, Beschleuniger G und D, Kaurit-Leim, Monochloressigsäure, Glycerin-Phtalsäure, Kunststoffe aus Phenol und Formaldehyd, sowie Phenol für den Zivilbedarf.

Dann folgen in dem Dokument Belege über Bemühungen der I.G. für die Francolor, z.B. durch die Demontage eines Systems der Formaldehydfabrik Ludwigshafen oder durch die technische Hilfe für die Methanolfabrikation in Frankreich und vieler anderer Produkte. Otto Ambros erkämpfte für die Francolor das Textilhilfsmittelprogramm, was der Firma einen wesentlichen Aufschwung bringt, und sichert dem Werk sogar Produkte wie Butylphenol, die ausserordentlich knapp und daher bewirtschaftet sind. Alles das belegt das Beweismaterial der Anklage Exh. 2198 NI 15 259.

Das Exh. 1907 NI 14119 gibt eine Korrespondenz zwischen zwei Amtsstellen des Reichswirtschaftsministeriums wieder über eine Konferenz in Paris am 5. Februar 1942 bei einer Wirtschaftsabteilung des Militärbefehlshabers. Der Inhalt wird erklärt in folgenden Dokumenten:



Das Exh.1909 NI 14118 gibt ein Schreiben des Beauftragten der Wehrmacht, Oberst L e t i s , an die Rüstungsabteilung des OKH vom 13. März 1942, worin er sagt, "dass die I.G. Farbenindustrie einer Anregung des Chefs des Heereswaffenamtes folgt, wenn sie vorschlägt.....diejenigen Produktionen, die im Gegensatz zu den grossen Rohstoffindustrien, wie Stickstoff, Rayon, Buna u.s.w. mehr Handarbeit erfordern, nach Frankreich (zu Francolor) zu verlagern".

Es folgt ein sehr umfassendes Programm, unterteilt in Aufträge

des Heereswaffenamtes,  
der I.G. Farbenindustrie,  
der französischen Aufträge.

Die handschriftlichen Zeichen von Ambros zeigen die Einschränkung, die Ambros im Abschnitt 1 bei Dianisol Pentaerythrit und Dinitrotolol (für St. Clair du Rhône) mit Fragezeichen bzw. Minus macht, sodass nur die Centralite und das Mononitronaphtalin übrig bleiben. Im Übrigen läuft der Brief auf die Kohlenverteilung aus.

Das Dokument NI 14089 Exh. 1908, ein Brief Ambros an das OKW, Oberst Becht vom 16. April 1942 nennt als einen Grund für die Verlagerung von Fabrikationen der I.G. zur Francolor die Lösung der Fremdarbeiterfrage, worauf im nächsten Abschnitt (unter Ziffer 6) noch zurückgekommen wird. Das anhängende "Sommerprogramm 1942" liegt in der oben dargelegten Linie. Das Exhibit 1910 NI 14245 "bestätigt die nunmehr festgelegte Kohlenzuteilung für das Arbeitsprogramm der Francolor-Werke" und die Zusage, dass das gemäss den Vorschlägen der I.G. aufgestellte Programm "unverzüglich aufgenommen wird".

- Einen besonders einprägsamen Beweis für das "window-dressing" belegt das Exh.1911 NI 14091 vom 18. Dezember 1942. "Nachdem gerade im Monat Oktober 1942 der Verkaufsausweis der Francolor eine Steigerung des Farbstoffanteiles ergab, während die unter "produits divers" aufgeführten Fabrikate für "mittelbaren und unmittel-

baren Wehrmachtsbedarf eine Abschwächung erfahren, hielt es Ambros für richtig, eine Überprüfung der Gesamt-Fabrikationen vorzunehmen um jederzeit den Militärbehörden gegenüber für den Einsatz der Kohle Rechenschaft abgeben zu können." "Die beiden Hauptwerke Villers-St.Paul und Oiselle haben nicht einmal die relativ kleinen Quoten ihres Programms für direkten Wehrmachtsbedarf erfüllt."

Der Schlusssatz beleuchtet den Ernst der Situation für die Francolor-Werke. - "Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Francolor-Werke sich in der nächsten Zeit nur durch das Rüstungsprogramm werden halten können.

Die Kohlenzuteilungen werden aller Voraussicht nach in den nächsten 2 - 3 Monaten zurückgehen, sodass für den zivilen Sektor nur noch verschwindende kleine Mengen Kohle abgezweigt werden können. Mit verkürzten Betriebsperioden ist voraussichtlich zu rechnen."

Um jene Zeit hätte sich beinahe das gefürchtete Schicksal für die Francolorwerke erfüllt, d.h. sie wären aus Kohlenmangel geschlossen und die Belegschaft deportiert worden.

"Frossard bat Ambros um Hilfe, dass die Werke nicht stillgelegt werden, weil der MBF kein Interesse an den Produktionen hatte, aber mit "window-dressing" den Militärs gegenüber erreichte man wieder, dass die Werke bis zum letzten Tag des Krieges in Betrieb blieben". (Protokoll dt. Seite 8156/7 engl. Seite 8022). Das Dokument Exhibit 1913 NI 14090 zeigt solch einen Erfolg in den Bemühungen von Ambros um die Kohle. "Die Gesamtmenge entspricht jedoch ihrer Anforderung" und "es wird daher angenommen, dass Ihr. (Ambros) verkleinertes Programm nunmehr durchgeführt werden kann". Die handschriftlichen Vermerke von Ambros im Dokument 1914 sind ein Beweisstück für die Arbeit von Ambros.

"Villers muss Rüstungsbetrieb<sup>werden</sup>". Diese Deklaration war notwendig, wenn nicht der Großteil der Belegschaft weggenommen wird. Die einzelnen Bemerkungen zeigen die internen Dispositionen "von 2200 to Kohle

gehen 800 to für Militär (direkt und indirekt Wehrmachtsbedarf) 1400 für die zivile Produktion". Penterythrit "L" (Lackmerke), nicht M (Militärmarke). "kein Hexa (Hexamethylentetramin) mehr machen" - also wieder ein Produkt des Wehrmachtssektors gestrichen und dann folgt ein reines Farbenprogramm.

Das Dokument Fxh.1915 NI 14092 vom 8. Januar 1943 beleuchtet die schwierige Rolle von Ambros, der gegenüber dem MBF die Verantwortung zu tragen hatte, dass die Kohle im Sinne der amtlichen Anweisungen verwendet wird.

6.) Die Francolor und andere befreundete französische Gesellschaften mussten in Durchführung der sogenannten Relève - Arbeitskräfte nach Deutschland schicken. Die Firmen baten die I.G. diese freiwilligen Arbeiter und Chemiker in Betrieben der I.G. aufzunehmen.

Spätere Schwierigkeiten bei dem Wunsch zur Rückkehr sind auf Massnahmen des Arbeitsministeriums zurückzuführen. Über die Behandlung der Franzosen im Werk Ludwigshafen liegen Aussagen französischer Offiziere vor. Als letzter Vorwurf des Indictment bleibt nunmehr, dass dann zu der Behauptung von der "Arisierung der Betriebe" nicht Stellung genommen werden muss, da überhaupt keine Juden in den Francolorbetrieben waren, nur noch das Thema der Verbringung französischer Facharbeiter nach Deutschland zu prüfen.

An sich hatte Ambros keine Verantwortung in Fragen der Arbeiterbeschaffung und Arbeiterbehandlung, da er seit 1. Mai 39 nicht mehr Betriebsführer war und auch keine Zeit hatte, sich mit Arbeiterfragen verantwortlich zu beschäftigen.

Wenn er trotzdem von den französischen Firmen gebeten wurde, sich dieser Frage der Unterbringung von französischen Arbeitern aus den Firmen Francolor und Rhône-Poulenc anzunehmen, so ist dies nur aus dem

freundschaftlichen Verhältnis zu erklären, das Ambros mit den Leitern der französischen Firmen verband. Es kann daher dieser Vorwurf in einer kurzen Darlegung klar zurückgewiesen werden.

Der Ausgangspunkt ist ein Schreiben vom 6. Juli 1942, worin Dr. Kramer von Paris an ter Meer und Ambros mitteilt, dass "im Sinne der Ausführungen des Ministerpräsidenten Laval für Deutschland bis zum 4. Juli insgesamt 150 000 Arbeiter frei zu machen" sind, auf die Francolor entfallen etwa 100 Arbeiter. Herr Frossard wird mir in einigen Tagen aufgeben wieviel Arbeiter aus den Fabriken von St. Denis, Villers-St. Paul und Oisell sich freiwillig dafür melden. Herr Frossard macht den Vorschlag, die Francolor-Arbeitergruppen möglichst geschlossen in Ludwigshafen einzusetzen."

Diese freiwilligen Arbeitskräfte kommen im Laufe des Jahres 1942. I.G. Ludwigshafen schliesst mit der Francolor einen Kontrakt, wonach der Tariflohn, das Trennungsgeld, die achtundvierzig-stündige Arbeitszeit, die amtliche Urlaubsregelung, die gesetzlich soziale Gleichstellung mit den deutschen Arbeitskräften § 10 und die Vertragsdauer auf 12 Monate u.ä. festgelegt ist (OA Dok. 810 Exh. 181).

Schwierigkeiten treten erst Ende 1943 Anfangs 1944 auf insbesondere durch "die verschärften Bestimmungen des Reichsarbeitsministeriums, die das örtliche Arbeitsamt zwangen, mit dem Zeitpunkt des Vertragsablaufes die Dienstverpflichtung auszusprechen. Nur gegen Ersatzstellung durch die französischen Firmen dürften die französischen Arbeiter, deren Vertrag abgelaufen war, nach Frankreich entlassen werden. (Aussage Minzenmay CA 814 und 815 Exh. 185 und 186).

Die prinzipielle Haltung, die Ambros in dieser Frage der französischen Fremdarbeiter einnahm, geht am besten aus 3 Affidavits französischer Offiziere, die im Krieg als Chemiker in Ludwigshafen waren hervor, die für sich selbst sprechen. (OA Dok. 818, 819, 820 und 821 = OA Exhibit 189/92).

P.Jar. . . t fasst die Bemühungen von Ambros dahin zusammen: " si tous les Ingénieurs français, employés à l'I.G. Ludwigshafen ont pu rentrer dans leurs familles avant la fin de la guerre, ils le doivent en majeure partie en Docteur Ambros". (OA Dok. 819, Exh. 190).

Sehr wichtig dürfte in diesem Zusammenhang aber die prinzipielle Einstellung von Ambros gegen die Verwendung französischer Arbeitskräfte in Deutschland sein, wie sie von Ambros im Exhibit 1908 und 1909 gegenüber dem OKW ausgedrückt wird. "In seiner Heimat lebt der französische Arbeiter mit seiner Familie und hat gerade in Frankreich die vielen Möglichkeiten eines Bezuges von Lebensmitteln von Verwandten aus landwirtschaftlichen Kreisen". (Exh. 1909 NI 14118)

Die deutschen Spezialkräfte sollen dort eingesetzt werden, "wo der Fertigungsprozess am stärksten mechanisiert ist, nämlich in den grossen Rohstoffindustrien, wie Stickstoff-, Benzin- und Schmierölsynthesen, in der Bunefabrikation und diejenigen Produktionen, die im Gegensatz zu den genannten Betrieben mehr Handarbeit erfordern, nach Frankreich zu verlagern". Diese Ideen hätten das ganze "Problem des Fremdarbeiters umgestellt, wenn sie überall befolgt worden wären."

(NI 14118 Exh. 1909).

Synthese Kautschuk Ost G.m.b.H.

I. Das von der Anklage vorgelegte Beweismaterial ist irrelevant.

Bereits bei Vorlage der Dokumente über die sogenannte "russische Phase" wurde ihre Beweiserheblichkeit in einer motion betr. Synthese Kautschuk Ost G.m.b.H. vom 24. Oktober 1947 von der Verteidigung bestritten.

Die Einwände der Verteidigung erstreckten sich darauf, dass keines der in den betreffenden Dokumenten (Exh. 1178 bis Exh. 1199) in den Dokumentenbänden 63 und 64) erwähnten Vorhaben über das Stadium der Vorbereitung hinaus gelangt ist.

Auf diese Ausführungen in rechtlicher wie tatsächlicher Hinsicht kann hier verwiesen werden (vgl. Protokoll dt.S. 2674 und 2728/29, engl. Seiten 2674 und 2727/28 in Verbindung mit der schriftlichen Formulierung des Einwandes im Schriftsatz der Verteidigung für Otto Ambros an das Amerikanische Militär-Tribunal VI, Fall 6 vom 27. Oktober 1947). Die Anklagebehörde hat ihrerseits nicht bestritten, dass die in Frage stehenden Handlungen lediglich vorbereitend gewesen sind:

"Es ist vollkommen richtig, dass das Beweismaterial, das wir vorgelegt haben, nicht eine vollendete Tatsache des Raubes und der Plünderung darstellt, die in der Sowjet-Union begangen worden sind. ....

.... Tatsächlich .... erheben wir nicht die Anschuldigung und wir haben darüber auch keinen Beweis, dass die I.G. tatsächlich die Kontrolle über die russische chemische Industrie oder Teile davon erworben hat". (Protokoll dt. Seite 2730, engl. Seite 2729).

Das Gericht hat die seinerzeit zitierten Dokumente mit der Begründung zugelassen, die Anklage habe ihr Beweismaterial noch nicht vorgelegt, das besonders dazu bestimmt sei, die Anschuldigung der Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden zu enthalten. "Unter diesen Umständen" könne das Gericht "jetzt" nicht sagen, dass die Beweisstücke, gegen die Einwand erhoben wurde, keinen Beweiswert in Bezug auf die Begründung dieser Anklage haben könnten, "wenn sie in Verbindung mit anderem Beweismaterial, das sich auf diesen Gegenstand bezieht, betrachtet werden". (Protokoll dt. Seite 3502, engl. Seite 3484).

Zumindest im Falle Ambros hat jedoch die Anklage kein "weiteres Material" zum Anklagepunkt V vorgelegt. Der Tatbestand ist derselbe geblieben. Er lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- 1.) Ambros hat von irgendwelchen Wirtschaftsplänen in Bezug auf die Sowjetunion vor Ariegsausbruch nichts gewusst.

Alle Massnahmen, die von irgendeiner Reichsstelle im Hinblick auf die Auswertung des neubesetzten russischen Raumes vorgesehen sein mögen, kannte Ambros vor Ausbruch des Kriegs überhaupt nicht. Im Gegenteil er wurde von diesem Krieg gegen Russland völlig überrascht. Noch bis in den Juni 1941 zogen sich Besprechungen mit einer russischen Kommission hin, die Ambros in den Jahren 1940 / 1941 wegen Lizenzierung des deutschen Bनावerfahrens führte (NI 6505, Exh. 344). Noch wenige Tage vor Ariegsausbruch mit der Sowjetunion weilte eine russische Spezialkommission im Zusammenhang mit diesen Verhandlungen im Aethylenoxydwerk Holten.

- 2.) Ambros wurde in die geplante Aktion betreffend Kautschuk-werke in der Sowjetunion durch staatliche Beauftragung auf Grund seiner Stellung

als Buna-Experte hineinbezogen.

Zunächst handelte es sich nur um die Namhaftmachung von Fachkräften, die für russische Bunawerke benötigt wurden. Das ist der Inhalt des Schreibens an Professor Krauch vom 28. Juni 1941, also nach Kriegsausbruch (NI-4446, Exh. 1178, Buch 63, Seite 44). Die Mitwirkung von Ambros entsprang nicht seiner eigenen Initiative, sondern das Reichswirtschaftsministerium trat wenige Tage nach Kriegsausbruch an Ambros als den verantwortlichen Techniker der Buna-Chemie in Deutschland heran mit dem Befehl, geeignete Fachleute zu benennen.

- a) Mit "Übernahme" war die technische Übernahme, d.h. die Inbetriebnahme der Werke gemeint: In der 26. Vorstandssitzung vom 10. Juli 1941 wird die Namhaftmachung von geeigneten Mitarbeitern für die technischen und verwaltungsmässigen Funktionen mit der "Inangehaltung der chemischen Industrie der ehemaligen Sowjetunion" motiviert und gleichzeitig erklärt, die I.G. solle für Kautschuk auf Grund zweier Sitzungen beim Reichswirtschaftsministerium als "Treuhandler" eingesetzt werden (NI-8077, Exh. 1177, Buch 63, Seite 42). Es ist keine Rede davon, dass etwa die I.G. das Eigentum an den russischen Werken erwerben soll.
- b) Es war nicht an eine Produktion für Kriegszwecke gedacht.

- 3.) Mit der Übernahme der russischen Kautschukwerke war lediglich die Inbetriebnahme zur Sicherung der Produktion für die allgemeine Bedürfnisbefriedigung beabsichtigt.

Es hiess in dem schon zitierten Schnellbrief des Reichswirtschaftsministeriums: für die "Inangehaltung einer Reihe für den russischen Raum und die Grossdeutsche Volkswirtschaft lebenswichtigster Betriebe der chemischen Industrie in den be-



setzten russischen Gebieten " (OA. 139, Dok. Buch I B. S. 1) und weiterhin "Dr. Eckell (Reichsamt für Wirtschaftsaufbau, Referat für Buna) betont vor allem die Wichtigkeit der Ausnützung der russischen Anlagen für eine zusätzliche Produktion". Die Anlage verdreht die wahren Absichten, wenn sie in der Erwartung von Ambros, durch diese Vorbereitung die russische Buna-Industrie schnell "in unsere Dienste" stellen zu können, einen "ausgeprägten Zynismus" erblickt, "weil Buna zur Kriegsführung benötigt wird, obwohl es sich hier um eine Besetzung handelt" (Protokoll Seite 2674). Die geplante Produktion sollte, wie der Brief vom 28. Juni ausdrücklich erkennen lässt, durch "Umstellung" des nach Auffassung der I.G. schlechteren Buna-Verfahrens auf das bessere I.G.-Verfahren angekurbelt werden.

- 4.) Für Ambros speziell war die Mitwirkung bei dem ganzen Programm folglich ein ausgesprochen technisches Problem.

In einem Rundschreiben an die "Herren der Buna-Kommission" (NI-4969, Exh. 1179, Band 63, Seite 48) wird deren Aufgabe daher auch in erster Linie dahin umrissen, die Frage des Einsatzes der russischen Anlagen für Erzeugung bestimmter Bunasorten oder deren Vorprodukte zu regeln .... und diese Möglichkeit von der technischen Seite zu prüfen." Entsprechend interessierte Ambros überhaupt nicht die Frage des Erwerbs der russischen Anlage?, sondern vielmehr vom technischen Standpunkt aus "das Problem" sofort die Aufgaben vorzubereiten, die Anlagen wieder in Betrieb zu bekommen." (NI-6737, Exh. 1180, Rundschreiben Nr. 2, Band 63, Seite 50).

Unter rein technischen Aspekt nahm Ambros auch späterhin teil an Vertragsverhandlungen im Zusammenhang mit der geplanten Synthese Kautschuk-Ust-G.m.b.H.. Bei den "Diskussionen über die Gründung

der Kautschuk-Ost-G.m.b.H. .... war er nicht entscheidend. Die vertraglichen Probleme behandelte ter Meer, während ich (Ambros) für alle damit zusammenhängenden technischen Fragen verantwortlich war." (O.A.138, Band IB, Seite 2).

Ganz entsprechend steht für Ambros daher auch mehr die Frage des Vorkaufsrechts im Vordergrund, denn das ergab sich daraus, dass an eine Verbesserung der russischen Verfahren gedacht war und die I.G. sich im Falle des Gelingens auch innerhalb des deutschen Reiches die Anrechte hierauf sichern wollte. Die russischen Fabriken, die die I.G. vorgefunden hätte, waren nach der Ansicht von Ambros nicht interessant, "aber die Fabriken, die die I.G. hätte verbessern können, wären vielleicht interessant geworden". (O.A.138, Band I b, Seite 20).

Mit anderen Projekten in Bezug auf den russischen Raum und im Zusammenhang mit dem Krieg gegen Russland hatte Ambros nichts zu tun.

Will man sein Verhalten in Bezug auf Russland überhaupt in irgendeinen Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten von ihm bringen, dann lässt der Rückschluss auf seine positive Haltung im Falle Francolor erkennen, wie Ambros sich die treuhänderische Inbetriebnahme russischer Fabriken gedacht hätte, wenn es nicht nur bei einer reinen Vorbereitungshandlung, die nicht zur Ausführung kam, geblieben wäre.

H

DAS PROBLEM DER BESCHAFFUNG UND DES EINSATZES DER  
ARBEITSKRÄFTE IN DEUTSCHLAND WAHREND DES KRIEGES.

I. Das soziale und menschliche Empfinden von Ambros in  
den Augen seiner Mitmenschen.

Seine engsten Mitarbeiter sehen in Otto Ambros "ein begeistertes Vorbild" OA-108/Exh.41 Bd. 1 A S.25.

Seine früheren Vorgesetzten heben seine "sympathischen Charaktereigenschaften hervor und ihre Überzeugung von seiner gefestigten Moral und seinem einwandfreien humanitären Verhalten". OA-Doc.103/Exh.21, Bd. IA, S.12. Hochstehende gereifte Persönlichkeiten mit grosser Lebenserfahrung schätzen an Ambros "seine hohen menschlichen Eigenschaften", mit denen er sich "das Vertrauen, die Zuneigung und die Achtung" derer erwarb, mit denen er durch seine Tätigkeit in Berührung kam. (OA-Doc.104, Exh.22, Bd. IA, S.14). Sie haben in Ambros "einen der charakterlich anständigsten und hoffnungreichsten Menschen des jüngeren deutschen Nachwuchses gesehen." (OA-Doc.110 Exh.42, Bd. IA, S.30).

Seine Untergebenen betonen, den nur von menschlichen Erwägungen und Rücksichtnahme auf fachliche Qualifizierung gegen alle nationalsozialistischen Tendenzen von Ambros oft "gewagte Eintreten" für ihre Person. (OA 118, Exh.46, Bd. IA, S.49).

(OA 117/Exh.45, Bd. IA, S.46) Auch Ausländer heben seine "perfetta correttezza e larghezza di idee ... non solo la sua competenza scientifica ma anche la sua viva cordialità e direi il senso umanistico" hervor, er ist ihnen ein "uomo completo, a cultura vasta con largo senso di affettuosa umanità". (OA-Doc.111/Exh.43/ B, IA, S.32, OA 112/Exh.44/Bd. IA, S.35).

Ambros, ein Schüler des von ihm hochverehrten jüdischen Professors Willstätter (OA 105 und OA 107/Exh.1, und 20, Bd. IA) musste jeder jüdischen nazistische Rassendünkel völlig fremd sein. Folgerichtig setzte er sich auch

für Mitarbeiter ein, die nach der Rassegesetzgebung des Dritten Reiches von ihren Posten hätten entfernt werden müssen. Diese Männer sind besonders glaubwürdige Zeugen für die "niemals irgendwie antisemitische Einstellung" von Otto Ambros (OA 127/Exh.48/Bd.IA und OA 519/Exh.20/Bd.V B, S.2).

In der gleichen Linie liegt seine nicht nazistische Haltung, die ihn überall dort gegen den Naziterror eingreifen liess, wo es nach Lage der Dinge ihm möglich wurde. (OA 130/Exh.35/OA 131/Exh.36/OA 132/Exh.37/133/Exh.38 und 134/Exh.39, Bd.IA.)

Er brachte seine nicht nationalsozialistische Haltung schon von Hause aus mit. "Sein Vater war ein Schulkamerad des Erzbischofs von Freiburg, Ex.Dr.Konrad Groeber. S.Exc. hat den Vater von Otto Ambros als treuen Sohn der Kirche noch gut im Gedächtnis" (OA-Doc.114/Exh.27/Bd.IA/S.40.)

Auch im Hause seines Schwiegervaters, der sich "die Feindschaft der Nationalsozialistischen Partei zugezogen hatte, herrschte keine freundliche Stimmung gegenüber dem Nationalsozialismus". (OA 113/Exh.26, Bd.Ia, S.39).

Ambros selbst ist "als gläubiger Mensch" bekannt. Diese "religiöse Einstellung von Otto Ambros verbot ihm von selbst aktiver Nationalsozialist zu werden" (OA 114/Exh.27/Bd.IA/S.40). Das bestätigt der höchste Geistliche seines Wohnortes, der auch seine Ehe schloss und seine beiden Kinder taufte. Er hält Ambros aus persönlicher Kenntnis "für vollständig unfähig anderen Böses zu tun" (OA Doc.114/Exh.27/a.a.O.

Weit über seine Werke hinaus war "bekannt, ... dass die gesamte Handlungsweise von Herrn Dr. Ambros stets menschlich und sittlich gerechtfertigt erschien". (OA Doc.116/Exh.32, Bd.IA, S.45).

II. Ambros war für die Beschaffung und soziale Betreuung der Arbeitskräfte nicht verantwortlich.

1.) Die Beschaffung der Arbeitskräfte und ihr Einsatz

---

war eine staatlich angeordnete und reglementierte An-  
-----  
gelegenheit.  
-----

Die Behauptung, dass gerade auf dem sogenannten Arbeitsmarkt die deutschen Unternehmungen im Kriege einem starren System unterworfen waren, bei dem sie kein Mitwirkungsrecht, keine positive Gestaltungsbefugnis, sondern nicht einmal eine Widerspruchsmöglichkeit hatten, wird durch die Entwicklung der Gesetzgebung im Dritten Reich auf diesem Gebiet bewiesen. Erschöpfendes Beweismaterial hierzu hat die Verteidigung im Falle des Angeklagten Schneider vorgelegt. Hierauf kann Bezug genommen werden.

Es sei nur festgehalten, dass diese einem aussenstehenden Betrachter, der an eine freiheitliche wirtschaftliche Wirtschaftsverfassung gewöhnt sein mag, sich diese unverständliche Situation in Deutschland schon spätestens ab 1933 entwickelte. Die Entwicklung setzte augenfällig mit dem Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. Mai 1934 (Wirtschaftsregelungs-Doc. 21 vom 15. Mai 1934, Bd.I, S.40) ein. Es machte für gewisse Fälle die Einstellung von Arbeitern und Angestellten bei Vermeidung von Geld- und Gefängnisstrafen von der Zustimmung der Arbeitseinsatzbehörden abhängig.

Diese Entwicklung setzte bereits mit dem Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15.5.1934 (WiR-Dok. Nr.21/Bd.I, S.40) ein, das für gewisse Fälle die Einstellung von Arbeitern und Angestellten bei Vermeidung von Geld- und Gefängnisstrafen von der Zustimmung der Arbeitseinsatzbehörden abhängig machte.

Bald danach wurde in Par. 1 der Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 10. Aug.1934 (WiR. Dok.nr.22/Bd.I, S.42) der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung "allein ermächtigt, die Verteilung von Arbeitskräften, insbesondere ihren Austausch zu regeln."

Diese grundsätzliche Übertragung der Befugnisse zur Verteilung von Arbeitskräften auf die nationalsozialistischen Behörden fand in der Folgezeit ihre immer

scharfere Ergänzung in Einzelbestimmungen. So wurde durch die zweite Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Sicherstellung des Bedarfs an Metallarbeitern (Wi.R.Dok.24, Bd.I, S.44) "die Neueinstellung von Metallarbeitern in einem privaten oder öffentlichen Betriebe der Eisen- und Metallwirtschaft der Zustimmung des örtlich zuständigen Arbeitsamtes" unterworfen.

Durch die 6. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom gleichen Tage (Dok. Wi.R.24/Bd.I, S.46) wurde ferner die freie Anwerbung von metall- und Bauhilfsarbeitern eingeschränkt.

In die gleiche Richtung gingen die Vorschriften über zwangsweise Dienstverpflichtungen, Arbeitsplatzwechselverbote, so insbesondere die für diese Dinge grundlegende Verordnungen zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 22.6.1938 (Wi.R.Dok.27/Bd.I, S.49) und die daran anschließenden Gesetze Dok. Wi.R.28 und 29 Bd.I, S.53.

Nach der ersten Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung, die sogen. Dienstpflicht-Durchführungsanordnung vom 2.3.1939 (Wi.R.Dok.30/Bd.I, S.56) gleich Schneider Dok.242, Bd.III, S.10) müssen, " soweit die benötigten Arbeitskräfte nicht schon durch innerbetriebliche Massnahmen freige-macht werden können", die Arbeitsämter und die Landes-arbeitsämter angegangen werden. Der Betriebsführer muss diesen Stellen seinen Bedarf an Arbeitskräften auf besonderem Formblatt melden. Die Arbeitseinsatzbehörde weist ihm die Arbeitskräfte im Wege der Dienstver-pflichtung zu.

Das Zwangsdienstverhältnis kann nur durch Entpflichtung seitens des Arbeitsamtes gelöst werden.

Die in der Folgezeit weiterhin ergangenen Vorschriften sind unter dem Stichwort "Arbeitseinsatzgesetz des Dritten Reiches" als Dok. Wi.R.31 bis 35 in Bd.I der Defense-Bände über die "Wirtschaftsregelung im Dritten Reich" und als Schneider-Dokument 162, 251, 252, unter

dem Stichwort "Arbeits-Einsatz" in Band III d. Schneider-Dok., sowie als Schneider-Dok. 32, 35, 36 und 261 unter den Stichworten "Arbeitsdisziplin und Produktionsdruck" in Band VI der Schneiderdokumente eingeführt worden. Sie betreffen vornehmlich die Kriegszeit. Die Erfassung aller irgendwie noch arbeitseinsatzfähiger Personen durch die nationalsozialistischen Behörden wurden immer schärfer. Dem Privat-Unternehmer war jede Möglichkeit genommen, sich anders als durch die staatlichen Arbeitseinsatzbehörden Arbeitskräfte zu verschaffen. Einen freien Arbeitsmarkt gab es weder für Arbeitnehmer, noch für Arbeitgeber.

Diese Darstellung der Arbeitsmarktverhältnisse in Deutschland, so wie sie generell auf alle Betriebe zutrifft, die im Kriege kriegswichtige Fertigungen auszuführen hatten - und nur um solche handelt es sich bei den Werken, die im Falle Ambros zu Punkt III von der Anklage herangezogen werden - sei nur an einem konkreten Fall speziell erläutert.

In PS 1436/Exh. 445, Bd. 21, S. 3, das ist der sogenannte Karin-Hall-Plan, wird schon am 16. Juli 1938 von Göring innerhalb des Vierjahresplanes als besondere "Aufgabe die Deckung des heute erforderlichen zusätzlichen Arbeiterbedarfs durch Nachprüfung in Betrieben" gestellt. (Exh. 445, Ziff. III, 6).

Also schon 1938 sah die Organisation des Vierjahresplanes vor, unmittelbar in die Arbeitslage der Betriebe unter Umständen durch Schliessung und Verschiebung einzugreifen. (z. B. "wenn ein Betrieb gleichzeitig MG-Zubehör und Kronleuchter fertigt, so ist zunächst die Kronleuchterfertigung stillzulegen, bevor weitere Arbeiter angefordert werden" (Exh. 445, a. a. O. Ziff. II b.)

Das Werk Gendorf und die Werke Dyhernfurth, Falkenhagen, Auschwitz und Schkopau waren solche Betriebe, die als Rüstungsbetriebe oder auf Grund ihrer Produktion (Buna) dem Vierjahresplan-Abteilungen unterstanden.

Am 26. August 1938 erklärte sich daher der Gebechem mit Schreiben an die I. G. Ludwigshafen in einem Spezialfall folgerichtigerweise zuständig für die Beschaffung von Arbeitskräften. ("Die Beschaffung... der Arbeitskräf-

te..liegt mir ob".) (NI-7428, Exn.217, Bd.8 S.1 d.Originals, 5. Absatz). Sogar "über die Schwierigkeiten bei .Beschaffung von Arbeitskräften" .."war der Sonderbeauftragte des Gebechem sofort zu unterrichten und auf dem Laufenden zu halten" (Exh.217, a.a.O.vorletzter Absatz).

Die staatliche Reglementierung erstreckte sich jedoch nicht nur auf die Einsatzlenkung und Erfassung der Arbeitskräfte, sondern griff im Kriege in den vielfältigsten Formen auch in das konkrete Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmer in ihrer praktischen Gestaltung ein. Hierzu gehören:

Kontingentierung der zur Durchführung des Betrieblichen Sozialprogramms erforderlichen Materialien.

Rationierung der Ernährung bis in detaillierte offizielle Verpflegungssätze für die einzelnen Kategorien der Arbeitskräfte.

Festlegung der Arbeitszeit.

Bestimmung des Arbeitsplatzes.

Typisierung der Unterkünfte.

Karten- und Punktsystem, Bezugsscheinwesen hinsichtlich Bekleidung.

Unabhängig hiervon unterlagen gewisse Kategorien von Arbeitskräften überhaupt nicht mehr der Zuständigkeit des Arbeitgebers, soweit er Privatunternehmer war, sondern wurde bis in die persönlichsten Dinge hinein (Freiheit, Freizeit) gewissen übergeordneten Organisationen überantwortet." (Kriegsgefangene, Häftlinge).

2.) Die soziale Betreuung der Arbeitskräfte in konkreter Aufgabe des jeweiligen örtlichen Betriebsführers. Ambros war schon ab 1939 nie mehr Betriebsführer in irgendeinem I.G.werk.

Mit dem Gesetz zur Ordnung der Nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 wurde der "Schwerpunkt der arbeitsrechtlichen Gestaltung (Seldte z.a. d.R.1937 S.613) in den Betrieb gelegt. (Dok.Schneider 239, Bd.9 S.2).



Gemäss Par. 3, Absatz 2 des zitierten Gesetzes musste der Unternehmer bzw. bei juristischen Personen (die I.G. war eine Aktiengesellschaft) "eine an der Betriebsleitung verantwortlich beteiligte Person mit ihrer Stellvertretung vertrauen ... wenn sie den Betrieb nicht selbst leiten" (Dok.Schneider 239, a.a.O.S.4)

Das ist immer dann anzunehmen, gemäss der massgebenden deutschen Kommentierung dieses Gesetzes, die sich auch aus dem Sinn des Gesetzes ohne weiteres ergibt, wenn der Unternehmer nicht im Betriebe mitarbeitet.

Nur der Vertreter des Unternehmers, der der Betriebsgemeinschaft angehört, d.h. der "in der Gemeinschaft aller dort tätigen ... unmittelbar lebt und sie erlebt"

(Dok.Schneider 239, a.a.O.S.3) kann der Betriebsführer im Sinne dieses in Deutschland geltenden Gesetzes sein. Wenn also das Unternehmen mehrere Betriebe umfasst, wie es bei der I.G. der Fall war, dann fallen Unternehmensleitung und Betriebsführung auseinander. Aber nur die Gemeinschaft des Betriebs gehört unmittelbar der Sozialverfassung an.

Es ist auch nicht möglich, in diesem Falle, dass der Betriebsführer nur im Rahmen der vom Unternehmer gegebenen Anweisung Entscheidungen treffen kann. Sollte er an Weisungen des Unternehmers gebunden sein, dann hat diese Bindung nur Bedeutung für das Innenverhältnis Unternehmer zum Betriebsführer, ist nach aussen jedoch unwirksam. (Diese Auffassung entspricht der massgeblichen Interpretation des Gesetzes durch Kommentaren wie Hueck-Nipperdey Anmerkung 11 Par. 3, Kinkel, Roeder, Fechner, Mansfeld, Steinmann u.a.

Insbesondere hat der Betriebsführer auch eine "gesetzliche Vertretungsmacht" dahin, dass er berechtigt ist, für den Unternehmer Einzelarbeitsverhältnisse einzugehen, ihre Bedingungen auch ausserhalb der Betriebsordnung durch vertragliche Abrede festzulegen und sie aufzukündigen.

Diese Vertretungsmacht beruht auf Gesetz, sie bedarf also nicht einer besonderen Vollmacht. Nach der deutschen Gesetzgebung entfällt für den Betriebsführer selbst bei Bindung an die Weisungen des Unternehmers

nicht seine Verantwortung für seine Entscheidungen, die er vor den Ehrengerichten und Reichstreuhandern zu tragen hatte (Hueck a.a.O.Ziffer 1 d, 2.Abs. zu Par.3).

Diese Skizzierung der deutschen Rechtslage soll nur zur Charakterisierung der Betriebsführerfunktionen in Abgrenzung von der Leitung des Unternehmens dienen. Sie entspricht auch der Praxis, wie sie in Deutschland geübt wurde. Der stellvertretende Werksleiter und Produktionschef der chemischen Werke Buna in Schkopau, der diese Funktion zur Zeit ausübt, sagt hierzu aus: "Der Betriebsführer (für Schkopau ab Mitte 1939 Dr.Wulff) war gemäss den Gesetzen des Dritten Reiches für Schkopau insgesamt verantwortlich" (OA 116, Exh. 32, S.44/Bd.IA). Die Tätigkeit, die Dr. Ambros als Vorstandsmitglied und Geschäftsführer der Buna-Werke G.m.b.H. ausübte, und die "ausgesprochen nach chemisch-technischen Gesichtspunkten gerichtet war", "schloss ihrer tatsächlichen Struktur nach jede direkte Betätigung mit den inneren Verhältnissen des Werkes aus, was allein Sache des Betriebsführers war". (OA-Dok.116, a.a.O.S.450).

c) Als Gegengewicht oblag dem Unternehmer die gewissenhafte Auswahl der mit so weitreichender Funktion ausgestatteten Betriebsführer. Soweit Ambros darin beratend eingeschaltet war, verfuhr er in der Stellenbesetzung mit aller gebotener Sorgfalt. (OA 117/118).

Die soziale Betreuung der Arbeitskräfte war also Gestaltungsaufgabe des örtlichen Betriebsführers. Ambros selbst war mit Ausnahme einer vorübergehenden Betriebsführertätigkeit in dem von ihm aufgebauten ersten Buna-Werk Schkopau von 1937 bis Mitte 1939 (OA-Dok.116 a.a.O.S.43) nie Betriebsführer im oben angeführten Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Nationalen Arbeit. Diese Funktion verbot sich schon aus der Natur seiner anderweitigen Aufgaben, die ihn ja gerade veranlasst hatten, 1939 die Betriebsführung des Werkes Schkopau niederzulegen:

In Schkopau war Wulff Betriebsführer, ab Mitte 1939 und Ambros stellvertretender Geschäftsführer der Buna-Werke

g.m.b.H. (OA-Dok.116, a.a.O.S.45)

In Ludwigshafen war Betriebsführer ab 1938 Dr. Wurster (Wurster-Dok. 304/Exh. 30, Bd.1, S.3). Ambros war Leiter der organischen Abteilung, dh. technischer Leiter.

In Gendorf war Dr. Wittwer Betriebsführer ab 1939 (OA Dok. 118, S.48). Ambros war Geschäftsführer der betriebsführenden Gesellschaft Anorgana GmbH.

In Dyhernfurth war Dr. Palm Betriebsführer (OA-Dok.119, Exh.47, Bd.IA) und zwar vom Beginn des Aufbaues und der Inbetriebnahme an.

Ambros war Geschäftsführer der betriebsführenden Gesellschaft Anorgana G.m.b.H.

In Falkenhagen war zunächst Dr. Gorr, dann Obering. Bilfinger, Betriebsführer (NI-7618/Exh.648, Bd.36, S.2 d.Orig)

Ambros sollte der Geschäftsführer der betriebsführenden Gesellschaft Monturon werden.

In Auschwitz waren es Murr/Faust (Prot.14320), Dürrfeld als Bauleiter, Ingenieure, solange das Werk noch im Aufbau war und mit der Inbetriebnahme der ersten Produktion ab Frühjahr 1944 Dürrfeld. (S. 1010...)

Ambros war Delegierter des Vorstandes für den Buna- und Montan-Teil.

Luranil war überhaupt kein Werk, sondern lediglich eine Konstruktionsfirma, die örtlich geleitet wurde, 38 in Dyhernfurth von Schmal als Prokuristen und Bilfinger als Montageleiter (OA-Dok.726 Exh.216, Bd.CB.24 und OA Dok.727 Exh. 217, S.26, Bd.C).

Ambros war einer der Geschäftsführer der mit Sitz in Ludwigshafen gegründeten Luranil Baugesellschaft m.b.H. (NI 4988, Exh.355, Bd.13, engl. S.59) (OA-Dok.506, Exh.123, Bd.VA, S.28).

Die übrigen Werke scheiden für die Betrachtung hier aus und seien nur der Vollständigkeit halber hier angeführt. In Hüls war es Dr. Hoffmann, Ambros war eines von mehreren Aufsichtsratsmitgliedern der Chemischen Werke Hüls G.m.b.H. In Holten war es Dr. Feller, Ambros war auch hier Mitglied des Aufsichtsrates der

G.m.b.H. neben einigen anderen. In Zweckel war es Dr. Hasenclever (OA 117, Bd. I A, S. 46), und in Steden ~~Schaefer~~.

Zweckel und Steden gehörten technisch organisatorisch zur organischen Abteilung Ludwigshafen und unterstanden Ambros nur insoweit. Schon aus dieser Übersicht wird deutlich, dass Ambros nicht Betriebsführer auch nur eines dieser Werke sein konnte, denn Betriebsführung erfordert örtliche Anwesenheit, weil die soziale Seite der Betriebsgestaltung nur aus intimer konkreter Detailkenntnis heraus verantwortlich bearbeitet werden kann. Ambros aber hatte seinen Wohnsitz in Ludwigshafen, wo bereits Dr. Würster Betriebsführer war.

In den übrigen Werken konnte er schon aus rein zeitlichen Gründen vierteljährlich etwa je einmal ein- oder zwei Tage sein.

"Dr. Ambros, dessen Arbeitsbelastung ich einigermaßen einschätzen weiss, da er ja in Ludwigshafen seinen Sitz hatte, hätte unmöglich neben seinen Aufgaben in allen Teilen des Reiches auch noch die Aufgaben eines Betriebsführers in einem oder gar in mehreren Werken übernehmen können, die Ortsanwesenheit zur Voraussetzung haben", so lautet die sachverständige Aussage eines Experten auf dem Sozial-Gebiet dem Referenten des zentralen I.G. Sozialbüros, Dr. Weiss (OA-Dok. 120, Exh. 28/Bd. I/S. 53).

Um das Ausmass der Arbeitsbelastung von Dr. Ambros nochmal augenfällig zu machen, ist in der Anlage ein Schaubild über die sachlichen Arbeitsgebiete von Ambros beigefügt, das zusammenfassend die räumliche Übersicht in Bd. I A, OA 102, Exh. 18, S. 11, ergänzen soll.

Hinzu kommt, dass Ambros dadurch, dass er als verantwortlicher Chemiker der organischen Chemie innerhalb der I.G. in den betreffenden Werken auch für die technische Betriebssicherheit verantwortlich war und es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass z.B. eine grosse Explosion in der Karbidfabrik in Ludwigshafen im Gefolge der "konstruktiven Entwicklung des kontinuierlich arbeitenden Karbidofens, des modernsten Typs der Welt und seiner Einführung in die Grosstech-

nik" (OA 108/Exh.41, Bd. I A, S. 41) dazu führte, dass sich Ambros vor dem Staatsanwalt zu verantworten hatte, denn leider forderte diese Explosion einige Todesopfer. Auf der anderen Seite ist es der Tatsache, dass Ambros trotz der "Enttäuschungen und Rückschläge ... an diesem von ihm als richtig erkannten Typ festgehalten hat zu danken, dass der kontinuierlich arbeitende Korböfen in zäher Arbeit bis zu der heute erreichten technischen Vollkommenheit erreicht wurde" (Dok. OA 108/Exh.41, a.a.O.)

Das ist eine Seite der Erfindertragik, denen die Forscher in aller Welt preisgegeben sind.

Jedenfalls wird im gesamten gesehen, klar, dass die Beschaffung, der Einsatz und die Betreuung der Arbeitskräfte nicht in die Zuständigkeit und den Verantwortungsbereich von Ambros fallen. Die sozialen Belange und die Lage des Arbeitseinsatzes wurden im Deutschland der Kriegsjahre nur in der staatlich-behördlichen oder in der örtlich betrieblichen Sphäre wahrgenommen und waren auch nur dort zu lösen.

III. In den einzelnen Werken, die Ambros in technischer Hinsicht unterstanden, waren die sozialen Verhältnisse nicht derart, dass Ambros hatte eingreifen müssen oder eingreifen können.

Die von der Anklagebehörde in die Anklage einbezogenen Werke

1937      1939      1941      1943      1941

Schkeppau, Gendorf, Dyhernfurth, Falkenhagen u. Auschwitz  
waren Neugründungen der I.G. .

Es ist zunächst festzustellen, "dass die sozialen Fragen (in diesen Neugründungen) nach den gleichen Richtlinien gehandhabt wurden wie in den Mutterwerken der I.G."

Ja sogar "in diesen neuen Werken konnte besseres und mehr auf sozialem Gebiet getan werden, als in den alten Werken, da die neuen Anlagen nach modernsten Grundsätzen errichtet wurden und bezüglich Finanzierung und Materialzuteilung bevorzugt waren. ... Dr. Ambros legte

grössten Wert darauf, dass in diesen neuen Werken, die betriebliche, soziale Tradition der I.G. verkörpert wurde." Allerdings war Ambros "nicht Betriebsführer, geschweige denn Sozialreferent dieser Werke".

wenn er in den letzten Kriegsjahren im Interesse der sozialen Gestaltung seiner Werke öfter an den Betriebsführerbesprechungen teilnahm, dann deshalb, weil "die Betriebsführer der Aufbauwerke selbst nicht Mitglieder dieser Konferenz waren, die aus arbeitstechnischen Gründen verhältnismässig klein gehalten werden sollte." (OA-Dok.120, Bd. Ia, S. 52/53<sup>f</sup>).

Das trifft den Kern der Frage, warum überhaupt Ambros die genannten Werke in seiner Verteidigung anführt, obwohl er materiell-rechtlich hinsichtlich der sozialen Verhältnisse in diesen Werken dafür nicht verantwortlich ist.

Aber so, wie Ambros sein ausgeprägtes soziales Empfinden damals dazu bewog, überall dort einzugreifen, wo er helfen konnte und wo er wusste, dass man seine Hilfe brauchte, so soll auch hier bei den einzelnen Werken dargelegt werden, dass Ambros stets das menschenmögliche tat, um den Arbeitern jeder Kategorie Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen, die menschenwürdig waren. Die Verteidigung kann sich hierbei nur auf die grundsätzlichen Dinge beschränken, denn auch nur die grundsätzlichen Angelegenheiten wurden mit Ambros in der Wirklichkeit seines Arbeitslebens besprochen und nur in den grundsätzlichen Angelegenheiten konnte er daher im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten, die die Kriegszeit in Deutschland bot, einzugreifen versuchen.

I

3. Die Behandlung ausländischer Arbeitskräfte im Werk Schkopau.

Es ist ungewöhnlich, dass man die sozialen Zustände in einem Werk mit einer Belagschaft von Tausenden von Menschen nach der Aussage eines einzigsten Zeugen zu werten versucht. Nach dem Eindruck, den der einzige Zeuge der Anklage im Fall Schkopau, Jobky Pierre Frossard bei seiner direkten Vernehmung vor Gericht in der Sitzung vom 24. November 1947 (Protokoll S. 4283) machte, könnte die negative Darstellung in seinem Affidavit

(NI 7507 Exn. 1351 Bd. 69 Seite 110)

auf sich beruhen bleiben.

Trotzdem wird zu dem Zeugen Frossard Stellung genommen. Die Verteidigung hat in einem gesonderten Dokumentenbuch Band IIA und B umfangreiches Beweismaterial für die sozialen Verhältnisse in diesem Werk vorgelegt. Das Ergebnis eines Vergleiches dieses Beweismaterials mit den Behauptungen eines einzigen Zeugen ist hierbei noch in zweifacher Richtung bedeutsam.

1.) Objektiv sind die Behauptungen des Zeugen Frossard unhaltbar.

Der Zeuge Frossard hat sowohl in seiner eidesstattlichen Erklärung, Exn. 1351, als auch im Kreuzverhör vor dem Court am 24.11.1947 (Protokoll S. 4283) folgende detaillierte Angaben in Bezug auf seine Person die Art seines Arbeitseinsatzes und die angetroffenen Verhältnisse im Werk Schkopau gemacht. Ihrer Widerlegung dienen im einzelnen:

Betreffend Arbeit und Verpflegung die Mitteilung der Buna Werke G.m.b.H. Schkopau Nr. 128/43 vom 9.11.1943 (O.A. Dok. 210, Dk. Bd. II A, Exn. 59, Seite 57) über die Vitaminaktion 1944, die sich im Gegensatz zur vorgeblich nach Nationalitäten verschiedenen Verpflegung" in gleicher Weise" auf "sämtliche Gefolgschaftsmitglieder .... einschliesslich der Ausländer" erstreckte. Besonders sei hervorgehoben, dass die italienischen militär-Inter-

nierten nicht besonders schlecht ernährt wurden (Exh. 1351 am anderen Orte S. 3 des Originals, Abs. 1), sondern gemäss Mitteilung der Buna-Werke Schkopau Nr. 6/44 vom 17.1.1944 "ebenso wie die deutschen Gefolgschaftsmitglieder und die freien ausländischen Arbeiter .... Lebensmittelmarkenzulagen erhalten."

(O.A. Dok. 211, Exh. 60, Dk. Bd. II A, S. 59).

Es trifft auch nicht zu, dass französische Arbeiter weder den Arbeitsplatz wechseln noch nach Frankreich zurückkehren durften. Gemäss Mitteilung Nr. 50/42 vom 7.5.1942 bestand eine besondere "Urlaubsregelung für ausländische Arbeitskräfte", die reichseinheitlich nach einer sogenannten Urlaubstarifordnung festgelegt war. (O.A. Dok. 208, Exh. 57, Buch II A, S. 49 u.f.)

Tatsächlich waren im Rahmen der amtlich festgelegten Pläne Sonderzüge nach dem Ausland vorgesehen, auch nach Frankreich, und den französischen Arbeitern seitens der Werksleitung die Benutzung dieser Züge ermöglicht und der entsprechende Urlaub gewährt. "Anträge und Pässe für den Sonderzug nach Frankreich (Paris), Urlaub vom 12.7. bis 25.7.1943, sind spätestens am 5.6.43 einzuziehen." (O.A. Dok. 209, Exh. 58, Bd. IIA, S. 55; Mitteilung Nr. 51/43 vom 12.5.1943 gez. Gefolgschaftsabteilung).

Auch die medizinische Fürsorge war einwandfrei. Insbesondere stand z.B. die Krankenstation für ausländische Arbeiterinnen z.B. betreffend Pflege, Sauberkeit und Hygiene in nichts hinter gleichartigen deutschen Krankenspitalsen zurück. (O.A. Dok. 214, Exh. 62, Bd. IIA, S. 78).

Ein zusammenfassender Bericht der Sozialabteilung über den Krankenstand und die Krankenversorgung im Buna-Werk Schkopau wurde nach dem Kriege russischen Behörden vorgelegt und bestätigte in allen Einzelheiten die hervorragende und unterschiedslose Betreuung aller im Buna-Werk Schkopau arbeitenden Personen (Vgl. O.A. Dok. 220, Bd. II B).



Ebenso waren die Unterkünfte auch für ausländische Arbeitskräfte in Schkopau genügend. Der von der amerikanischen Militärbehörde als solcher bestätigte französische Lagerkommandant des Wohnlagers Jean Marie Lecerf sprach das Wohnlager für Ausländer als "Musterlager" an. (O.A.-Dok.217, Exh.63, Bd. II A, S.84).

In O.A.-Dok.203, Exh. 64, wird vom Bauleiter des Werks Schkopau eine ausführliche Darstellung der baulichen Einrichtungen des Werkes Schkopau für die deutsche und ausländische Belegschaft gegeben. (O.A.-Dok.203, Exh.64, Bd. II A, S.12 u.f.).

Bei Fliegerangriffen suchten alle im Werk Schkopau Tätigen die Schutzbunker auf. Für sie waren ohne Unterschied ob deutsche Gefolgschaftsmitglieder, Ausländer; Kriegsgefangene oder Zivilbevölkerung, besondere Räume in den Bunkern vorgesehen. (O.A.-Dok.212, Exh.65, Bd. II A, S.63).

(In Widerlegung der Aussagen des Zeugen Frossard sei besonders erwähnt, dass von Seiten der Werksleitung keinesfalls französische Arbeitskräfte "mit Gewalt" ausgehoben wurden, die dann "ohne jeden Besitz" in Schkopau etwa Mai 1944 angekommen wären. Vielmehr wurden dem Referenten in der Sozialabt. Schkopau, Boes "Anfang 1944 von der Arbeitseinsatzverwaltung, Landesarbeitsamt Erfurt, die Departements Eure und Orne in Frankreich zur Werbung von Arbeitskräften zu g e w i e s e n ." (O.A.-Dok.207, Exh. 55, Bd. II A, S.46). Das war eine staatlich angeordnete Massnahme, aus der die Industrie das Beste zu machen bestrebt blieb. Die Werksleitung von Schkopau hatte hierbei von "Anfang an die Absicht", keinerlei Rekrutierung durchzuführen, sondern die Anwerbung der Arbeitskräfte, auf vollkommen freiwilliger Basis vorzunehmen" Dr. Boes, schlug daher "Soziale Betreuungsstellen" vor, deren Einrichtung seine Reisen nach Frankreich dienten. Das Vorhaben ist jedoch "infolge der Invasion nicht mehr zur Durchführung" gekommen. (O.A.-Dok.207, Exh.55, S.46/47). Es verdient hervorgehoben zu werden, dass diese ganze Aktion "mit den französischen Arbeitseinsatzstellen und vor Beginn der Durchführung eingehend mit Herrn Jocky Pierre Frossard besprochen worden ist." Zwischen Herrn Frossard

und mir (Dr. Boes) bestand ein sehr gutes Vertrauensverhältnis" : (O.A.-Dok.207, Exh.55, S.47).

2.) Subjektiv gelangten die angeblichen Missstände zumindest nicht zur Kenntnis von Ambros.

Im Gegensatz zur Einstellung des Herrn Frossard versicherte Herr Bonvilain, der französische Obmann, einem Betriebsleiter von Schkopau wiederholt, dass "die Franzosen über nichts zu klagen hätten", (O.A.-Dok. 216, Exh. 67, S. 81) ... "fast alle Franzosen den Eindruck und die Gewissheit hatten, in allen Fragen menschlich behandelt worden zu sein .... geht daraus hervor, dass die Werksleitung und die Betriebsleiter zu ihren Veranstaltungen schriftliche Einladungen erhielten" (O.A.-Dok.216, Exh. 63, a.a.O. S. 82). Das gute Verhältnis zu den Franzosen erhellt auch daraus, dass sie "an verantwortungsvollen Posten ihren Dienst verrichteten und trotz weitgehender Möglichkeit zur Sabotage keinen Gebrauch davon machten" (O.A.-Dok.216, Exh.63 a.a.O. S.83, vergl. auch O.A.-Dok.215, Exh.66, S.79).

Selbst der Zeuge Frossard gab in seinem Kreuzverhör auf die Frage, ob er mit Herrn von der Werksleitung über die von ihm gerügten Zustände gesprochen oder sich persönlich für Abstellung der angeblichen Missstände mit dem ganzen Gewicht seines Namens "Frossard" eingesetzt hätte, ausweichende Antworten. (Prot.S.4314 folgende).

Wie hätte Ambros nur Kenntnis von den angeblichen Missständen haben können, wenn die Werksleitung selbst davon nicht unterrichtet wurde, wenn er selbst nur in grossen Zeitabständen zu einem kurzen Besuch einmal nach Schkopau kam und sich niemand beschwerdeführend an ihn wandte? (O.A.-Dok.202, Exh. 52, Bd. II A, S.3-11 und O.A.-Dok.204, Exh. 56, Bd. II A, S.23-30) mögen daher in photographischen Aufnahmen vom Werk Schkopau aus dem Kriegsjahr 1942 dem Gericht einen Eindruck von dem Bild vermitteln wie es sich auch Ambros bot.

3.) Ambros hatte auch keinen Einfluss auf Massnahmen staatlicher oder politischer Organe, die in die soziale Sphäre des Werkes eingriffen.

Der Zeuge Frossard hat in seinem Affidavit erklärt, er sei auf Grund einer Denunzation ..... am 29.9.1944 wegen aktiven Widerstandes "arrestiert" worden und später nach Mauthausen gekommen (Sxn. 1351, 1. Abs.). In seiner Vernehmung vor Gericht ergänzte er das darin, seine Verhaftung sei von der Gestapo veranlasst worden. Gerade dieser Umstand in Verbindung mit den engen Beziehungen, die Ambros zur Familie des Zeugen Frossard auf Grund langjähriger freundschaftlicher Geschäftsverbindungen hatte, ist ein Beweis dafür, wie wenig Ambros effektiv auf die Massnahmen amtlicher oder politischer Organe Einfluss nehmen konnte. Ebensowenig, wie Ambros es nicht verhindern konnte, dass der Zeuge Frossard im Zuge einer Überweisung vom "Caantiers de la Jeunesse" nach Deutschland kam (vergl. Protokoll S. 4307/4308), obwohl sich Ambros verständlicherweise gerade um den Zeugen Frossard schon aus besonderen persönlichen Gründen bemühte, sowie er auch nichts unversucht liess, um später Frossard aus der Gestapohaft zu befreien. Aber es hiesse die Situation in Deutschland verkennen, wollte man diesen Umstand Ambros zum Vorwurf machen. Der Einflussmöglichkeit eines Privatmannes waren in Deutschland der Kriegsjahre unübersteigbare Grenzen gesetzt. So hatte sich Ambros auch im Falle eines wegen Wehrkraftzersetzung zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilten Ingenieurs des Werkes Ludwigschafens vergeblich für dessen Freilassung eingesetzt und zwar in einer Form, die den Rechtsanwalt des betreffenden seinerzeit zu der Ausserung veranlasste: "Ich befürchte, Herr Dr. Ambros wird, wenn er sich weiter so für Sie einsetzt, auch eines Tages von der Gestapo geholt". (O.A.-Dok. 129, Bd. I, Sxn. 50, S. 116).

Der Großteil der Fremdarbeiter trug dieser besonderen Lage auch gegenüber den Deutschen Rechnung. Sie nahmen "ihre persönliche Lage als Arbeiter in Deutschland .... als Schicksal und haben nie über unnötige Erschwe-

rungen dieser Situation etwa durch Härte oder Nachlässigkeit der Werks- oder Lagerleitung geklagt". (O.A.-Dok.215, Exh.66, Bd. II A, S.79). Nur auf dem Boden dieser Gegebenheit konnte auch die örtliche Werksleitung den eingesetzten ausländischen Arbeitskräften ihr Arbeiten in Deutschland so erträglich wie möglich machen, z.B. auch dadurch, dass sie innerhalb des Werkes .... entgegen den Behauptungen Frossards dafür sorgte, die Arbeiter nach ihrer fachlichen Ausbildung, beruflichen Neigung und geistigen Eignung arbeitsmäßig einsetzte. Dass die Werksleitung Schkopau sich darum bemühte, beweisen O.A.-Dok.216, Exh.67, S.81, O.A.-Dok.215, Exh. 66, Bd. IA S. 79 wie auch der Zeuge Frossard selbst, der als Chemiestudent in einem Labor untergebracht wurde. (Protokoll S. 4308).

## II. Der Häftlingseinsatz im Werk Gendorf.

Auch bei dem reichseigenen Montanwerk Gendorf, das lediglich zur Betriebsführung an die Anorgana G.m.b.H. verpachtet war, (MI-4990, Exh. 637, Buch 35 Seite 220) fallen die innerbetrieblichen Verhältnisse, soweit sie nicht produktionstechnische Angelegenheiten betrafen, nicht in die Zuständigkeit von Otto Ambros, denn Otto Ambros war nur Geschäftsführer der sich über mehrere Montanwerke erstreckenden Anorgana G.m.b.H., eigentlicher Betriebsführer am Ort aber war Dr. Wittwer. (O.A. 518). Daher wurde logischerweise auch Dr. Wittwer zur Verantwortung gezogen als ein amerikanischer Vernehmungsstab im Mai 1945 unter der Führung von Lieutn. Col. Hoffmann (Investigator) in mehrtägigen Verhandlungen den Einsatz von Ausländern und KZ-Häftlingen im Werk Gendorf während des Krieges überprüfte. (O.A. Dok. Nr. 509 Buch 5A Seite 40 Exh. 125).

Die Tatsache, dass diese Untersuchung mit einer völligen Entlastung des Betriebsführers Dr. Wittwer abschloss ist immerhin erheblich zum Beweis dafür, dass auch im Falle Ambros die jeweiligen konkreten Verhältnisse in Bezug auf den Einsatz der Arbeitskräfte in den einzelnen Werken weder von ihm verantwortet werden kann noch einen Anhaltspunkt dazu gibt, was Ambros als der Chemiker und technische Oberleiter all der vielen Werke hätte anders tun können. In allen Fällen handelt Ambros stets nach bestem Wissen und Gewissen und versucht in allen Fällen das menschenmögliche, um auch in sozialer Hinsicht die Werke, die von ihm technisch betreut werden, zu Musterbetrieben zu machen. Dort, wo Unterschiede im tatsächlichen Ergebnis vorhanden sein mögen, sind sie durch die unterschiedlichen örtlichen oder zeitlichen Verhältnisse bedingt, die im Kriege in Deutschland oft starker waren als die Menschen, die sie zu gestalten versuchten.

- 1). Der Häftlingseinsatz im Werk Gendorf geht auf "gemeinsame Aktionen des Ruk, des Gebechem, des OKH und des Hauptverwaltungsamtes der SS" zurück.

Der erste Häftlingseinsatz in Gendorf mit zunächst etwa 70 später bis insgesamt etwa 250 Häftlingen erfolgte am 4. Oktober 1943 (O.A. 514 Exh. 130, Buch 5A, Seite 51). Diese Zahl war verhältnismässig gering. "The Anorgana plant used very few concentration camp prisoners because, according to Dr. Ambros it found that the concentration camp prisoners did not meet the standards of the I.G. Farben so far as working and technical ability were concerned" (O.A. 511 Exh. 127 Band 5a Seite 44).

Aber mit Rücksicht auf den infolge technischer Mängel notwendig gewordenen Umbau des sogenannten DL-Verfahrens (s. oben Trialbrief Abschnitt Kampfstoffe) entstand ein akuter Mangel an Arbeitskräften insbesondere an Facharbeitern, der durch die Arbeitsämter infolge allgemeiner Überlastung des Arbeitsmarktes in Deutschland während der Kriegsjahre nicht befriedigt werden konnte. Andererseits wurde gerade im Jahre 1943 anlässlich der Besprechung im Führerhauptquartier über "die Lage auf dem Kampfstoffgebiet" von den zuständigen höchsten Reichsstellen beschlossen, den "drei entscheidenden Fabrikationen.

D-L-Anlage in Gendorf

Tabun und Sarin I Anlagen in Dyhernfurth  
und Sarin II Anlage Falkenhagen" ....

"massgebliche Unterstützung zu geben." "Diese Unterstützung soll betreffen

1. den Arbeitseinsatz für Aufbau und vor allem Betrieb
  2. die Materialzuteilung für Bau- und Montage...."
- ....."durch gemeinsame Aktionen des Ruk, des Gebechem, des OKH und des Hauptverwaltungsamtes der SS" wurde daraufhin diese Unterstützung "gemäss Position I ... gesichert (WI- 11 105 Exh. O.A. 15 Original letzter Absatz des Anhangs: Die Lage auf dem Kampfstoffgebiet vom 20. März 1944). Auch diese Aktionen, die offenbar unter den genannten Behörden abgesprochen und dann in die Wege geleitet wurden, geht auch der Häftlingseinsatz in Gendorf zurück. Tatsächlich zeigt die "Auf-

~~erschließung der Anorganabalegerwerke von August 1944~~  
"dass die Häftlinge unter Rubrik B" Reparatur- und Montagebetriebe .... unter (das ist die DL-Anlage im Umbau) mit der Gesamtzahl von 110 Arbeitskräften aufgeführt wird. (NI-2882 Exh. Buch Seite 121 g). Weiterhin wird es bestätigt, durch den angekündigten Besuch des Obergruppenführers Pohl im Werk Gendorf (Aktennote betreffend KZ-Häftlinge des Arbeitseinsatzbüros Gendorf vom 9.11.1943 Dok. NI-2744 Exh. Buch Seite 135). Pohl hatte offenbar Auftrag, die Möglichkeiten und die Bedingungen des von höchster Stelle zum Aufbau der DL-Anlage beschlossenen Häftlingseinsatzes zu überprüfen. Ambros war übrigens bei der später tatsächlich erfolgten Inspektion durch Pohl in Gendorf nicht anwesend. Andererseits lag es für den Betriebsführer Dr. Wittwer (später, im Dezember 1944) daher nahe, an Ambros einen Briefentwurf an Pohl betreffend Wachmannschaften für die eingesetzten 250 Häftlinge mit der Bitte um Weiterleitung zu schicken. (NI-4051 Exh. Buch Seite 137). Es ist jedoch bemerkenswert, dass Ambros es ablehnt, diesen Brief an Pohl weiterzuleiten. Er ging auch tatsächlich nicht über Ambros an Pohl, sondern im Entwurf an das zuständige Konzentrationslager Dachau, das ja auch die Häftlinge stellte. Erst das Lager Dachau leitete den Brief inhaltlich an die Amtsguppe WVHA (NI-4051 Schreiben des Konzentrationslagers Dachau, Kommandantur, vom 27. Dezember 1944 unter Bezug auf "dort. Briefentwurf vom 12.12.44 an Direktor Dr. Ambros Ludwigshafen" und zwar gerichtet an: "Firma Anorgan G.m.b.H. Gendorf z.H. von Herrn Dr. Wittwer Gendorf "Eingang dort 2. Januar 1945.) Es ist weiterhin an dem Schriftwechsel aufschlussreich, dass sich Ambros deshalb nicht an Pohl wendet, weil er sich "mit diesen Fragen nicht beschäftigen wird". Hätte Ambros jene enge Beziehung zu Pohl gehabt, die ihm die Anklage gern unterstellen möchte, dann wäre dieses Verhalten von Ambros nicht erklärlich. Er kennt sich überhaupt in den So.-Zuständigkeiten keineswegs aus, denn er fragt zurück, wo ist die Zwischenstelle?" dann würde ich ihm (gemeint ist: an Ihrer, Wittwers Stelle) dorthin schreiben."

- 2.) Nur Häftlingseinsatz selbst war in jeder Hinsicht ausschliesslich die SS-Lagerleitung des AZ zuständig.

Aus dem praktischen Erleben der Verhältnisse in Gendorf bestätigt der stellvertretende Werkleiter des Anorganawerks Gendorf ausdrücklich, dass die I.G. "auf den Einsatz der Häftlinge selbst .. keinen Einfluss hatte. So habe ich mich persönlich einmal vergeblich darum bemüht, einen in Gendorf eingesetzten Häftling in ein ziviles Arbeitsverhältnis überführen zu lassen..... Ich brachte die Angelegenheit anlässlich eines Besuchs der IS-Lagerführung von Dachau in Gendorf am 19. Mai 44 dem Lagerkommandanten von Dachau u gegenüber zur Sprache.... Es wurde durch Entscheidung der Lagerführung ... abgelehnt". (O.A. 516 Buch 5a Seite 42 Exh. 126). Alle Häftlinge, die vernommen werden konnten, sind sich in dieser Beziehung einig. So sagt der Häftling Jauss (eben der gleiche, den der Stellvertretende Werksleiter bei der Lagerleitung als freien Arbeiter anforderte) "die Werksleitung der IG hatte keinerlei Befehlsgewalt über die Häftlinge und auch keinerlei Einfluss auf die Behandlung der Häftlinge durch die SS.-Bewachung (O.A. Band 5a Seite 54). (L.A. )

Ebenso erklärt der Häftling Häubisch. "Die Anorgana konnte dagegen (gemeint ist das Verschwinden von durch die IG gelieferten Lebensmitteln durch die SS) nichts zu tun, weil sie im Lager selbst nichts zu sagen hatte. (O.A. 516 Band 5a Seite 55 Exh. 132) Dieser von den Häftlingen als so ungünstig empfundene Umstand stand auch den Absichten der Werksleitung völlig entgegen. So bemühte sich die Werksleitung darum, Facharbeiter, die Häftlinge waren, auch als Facharbeiter einzusetzen. Das hätte aber naturgemäss eine weitgehende Aufsplitterung der Häftlingskommandos bedingt, was wiederum nach den Bestimmungen der SS eine Erhöhung der Wachkommandos hatte zur Folge haben müssen, denn nach



den Bestimmungen der SS eine Erhöhung der Wachmannschaften hätte zur Folge haben müsse. Von dem in Gendorf eingesetzten Wachkommando entfiel nur je ein Wachposten auf 25 Häftlinge. Andererseits aber wollte sich die SS nicht bereit erklären, die Häftlinge vereinzelt auf ihren Arbeitsplätzen notfalls ohne Bewachung oder mit geringerer Bewachungsmöglichkeit arbeiten zu lassen. "Oft konnte sogar deshalb ein Teil der Häftlinge nicht zur Arbeit ausrücken." (NI-4051 aaO 41 l. Absatz.) Der Werksleitung erschien ein Ausweg daher nur über eine Erhöhung der Zahl der Wachmannschaften möglich. Das ist der Sinn der Eingabe des Betriebsführers Dr. Wittwer vom Dezember 1944 an die zuständige SS-Dienststelle (NI-4051) ~~Dr.~~  
~~und~~ Seite 13, u. a. 74.)

Die Vorschriften der SS erstreckten sich in ganz detaillierten Anweisungen auch auf Einzelheiten der Häftlingsbetreuung wie Entlohnung durch Prämien-system Festlegung der Verpflegungssätze, usw. (vgl. NI-2744) ~~Dr.~~ ~~und~~ Seite 100, eine Aktennotiz der Kaufm. Abteilung der Anorgana, die im übrigen Ambros begreiflicherweise nie zur Kenntnis kam. Auch die ärztliche Versorgung war von der Lagerverwaltung des KL Dachau genau und bindend festgelegt für die Betriebsführung (NI-4160) ~~und~~ , 120. , Seite 100.)

3.) Die Abstellung der Häftlinge vom Hauptlager zum Arbeitseinsatz im Werk Gendorf "was a prize".

Das Ergebnis der schon erwähnten Untersuchungen der amerikanischen Vernehmungskommission war derart günstig, dass Col. Hoffmann der Leiter, des Vernehmungsstabes, "augenscheinlich bewegt" dem Betriebsführer ausdrücklich erklärte, "dass er sich freue, mir (Dr. Wittwer) sagen zu können, dass das Werk Gendorf einzigartig in der Behandlung der Ausländer und der KZ-Häftlinge dastehe, dass keinerlei Übergriffe in der Behandlung der Fremdarbeiter vorgekommen sei und dass er mir Dank sage im Namen der Alliierten."

(O.A. 509, Exh. 125, Seite 40). Ein Vernehmungsleiter der gleichen Kommission fasste seine damals gewonnenen Eindrücke in einem Handschreiben an einen Schweizer Anwalt vom 24. September 1947 dahin zusammen: I do remember that the general opinion of the "veterans" of the concentration camps whom I interviewed was that to be selected to work at Anorgana was a prize, since it was regarded as the best assignment so far as food, working and housing conditions anybody at Dachau could get.

(O.A. 511 Band 5 A Seite 44 Exh. 127).

Die weiteren Dokumente in O.A. Buch 5a erläutern nur mehr noch diese Feststellungen: O.A. 512 Exh. 128 Seite 46 Bericht über die Bezahlung ausländischer Arbeiter in Gendorf mit dem Ergebnis: "The pay was made according to the Tarifs of the chemical industry in Bavaria ... Additional premiums were given up to 30% of the tariff salary."

O.A. 516, Exh. 132, Affidavit des Häftlings Schalla  
"unsere Arbeitszeit war dieselbe wie die der freien Arbeiter, das Arbeitstempo war normal."

O.A. 517, Exh. 133, Affidavit des Häftlings Reissner, der sich während seiner Arbeit in Gendorf "wieder schon als Mensch fühlte und seine Tätigkeit dort fast als eine erstrebenswerte Zukunft" betrachtet. (Seite 62) ebenso O.A. 515, Exh. 131, Affidavit des Häftlings Häubisch Seite 55 u.a.: 513, Exh. 129 u.a. 514, Exh. 130.

Wohl unter dem Eindruck des Ergebnisses der seinerzeitigen Vernehmungen, die zu einem Bericht zusammengefasst wurden, und sich auf die entscheidenden Punkte wie "Anwerbung bzw. Zuteilung der Fremdarbeiter, Unterbringung und Verpflegung, soziale Betreuung und Verpflegung der Häftlinge durch die SS.-mannschaften, Beschäftigung, Entlohnung und ärztliche Versorgung, erstreckte (O.A. 509, Exh. 125, Band V A Seite 41) und der als sogenannter Miller-Report der Anklagebehörde vorliegt, hat die Anklagebehörde veranlasst, nicht auch noch den Häftlingseinsatz in Gendorf in ihre

Anschuldigungen unter Punkt III der Anklage einzubeziehen. +)

Aber ist nicht Ambros für diese Sozialen Verhältnisse in Gendorf ebenso sehr und ebensowenig verantwortlich wie in den anderen Werken, die unter seiner technischen Oberleitung standen? Warum sollte nicht Ambros als Mensch und als Angestellter seines Konzerns im Falle Gendorf genau so seinen Einfluss geltend zu machen versucht haben wie bei den anderen Werken und warum sollten sich die Unterschiede ausgerechnet mit seiner Person, mit seinem Einsatz und mit seiner Einstellung erklären? Ist es nicht in allen Fällen der gleiche Otto Ambros, der überall grösstes soziales Verständnis und grösstmögliche Hilfe aufbringt?

Dass sich hierbei seine Aktion auf das wesentliche beschränkt, auf die grosse Linie, das ist aus seiner Aufgabenstellung verständlich, so wie er als Geschäftsführer der Anorgana dafür eingetreten ist, dass die Gewinnanteile dieser Gesellschaft "einer besonderen Gefolgschaftshilfe zur Sicherstellung der Arbeiterschaft in diesen Werken gegen Krankheit u. dgl. zuzuführen." (O.A 507, Exh. 124, S. 33).

### III. Die Beziehungen der Luranil-Baugesellschaft mb.H. zum Häftlingsseinsatz.

Es bedeutet eine völlige Verkennung der Zuständigkeit von Otto Ambros, wenn ihm von der Anklage im Kreuzverhör Akten der Luranilbaugesellschaft von der Baustelle in Dyhernfurth oder Falkenhagen vorgehalten wurden, um

---

+) Dass die Anklage zum Falle Gendorf statt dessen ein Dokument A.I-10695 Exh. auch S. 123, eine Aktennotiz der NSDAP-Kreisleitung Muhlendorf betreffend das Entbindungsheim der DAF in Muhlendorf vorlegt, ist ein weiteres Beispiel der völligen Verkennung der Zuständigkeiten. Erstens handelt es sich nur um eine Meinungsäusserung einer NSDAP-Dienststelle (es spricht von der "Initiative des Kreisobmannes der DAF") und zweitens ist das darin erwähnte Entbindungsheim eine Angelegenheit der DAF, auf IG-fremden Grund errichtet und mit dem Anorganawerk Gendorf in keiner Weise in Beziehung zu bringen (Ziff. 2 Seite 123).

ihn in einer Mitwirkung bei der Beschaffung und bei der Regelung des Arbeitseinsatzes von konzentrationalagerhäftlingen zu überführen.

Dyhernfuth und Falkenhagen sind die beiden im Krieg unter der technischen Oberleitung von Ambros im Auftrag des Reichs erbauten reichseigenen Werke zur Produktion der beiden neuen Kampfstoffe Tabun und Sarin, die von der Produktionstechnischen Seite her bereits im Teil "Kampfstoff" dieses Trialbriefes eingehend behandelt wurden.

1.) Der Häftlingseinsatz geht auf Massnahmen und Besprechungen höchster Reichsstellen zurück.

Soweit der Häftlingseinsatz in diesen Werken in Frage kommt, geht er infolgedessen wie bei der DB-Anlage des Anorganawerks Gendorf auf die oben zitierten im Führerhauptquartier beschlossenen Massnahmen zurück (s.o. unter "Gendorf" Ziff. 1). Er wurde also aus den schon oben unter Absatz I Ziff. 1 angeführten Gründen nicht von Ambros eingeleitet und auch nicht von ihm Veranlasst. Wenn es in einem Schreiben des SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamtes Amtgruppe D Konzentrationalager vom 31. Juli 1943, an die Firma Max Baaf, örtliche Bauleitung Falkenhagen einleitend heisst: "Auf Grund der zwischen SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Pohl und Herrn Dr. Ambros stattgefundenen Besprechung wurde am 20.7.43 durch SS-Obersturmführer Grimm gemeinsam mit Herrn Dr. Schäfer, Herrn Diplomingenieur Wehrich, und Herrn Regierungsbaumeister kurz das Gelände in Falkenhagen bei Fürstenwalde besichtigt" (NI-14 291 Exh. 1927 Buch Seite ) so kann dieser Besprechung zwischen Pohl und Ambros nur durch RUK (Reichsminist.f.Rüstung u.Kriegsproduktion) veranlasst worden sein, das die Verantwortung für die Kampfstoffproduktion trug und offensichtlich auf Grund der für unzureichend erachteten Lage auf dem Kampfstoffgebiet im Sommer 1943 sich veranlasst sah, alle erforderlichen Massnahmen zur Sicherung der Produktion an den hochwertigen Kampfstoffen zu ergreifen. (NI-11 105 Exh. 0... 15, letzte Seite) Ambros hatte also Pohl über Falkenhagen zu orientieren. Eine Initiative zum Häftlingseinsatz ist von Seiten der I.G. schon deshalb nicht

ergriffen worden, weil sie ja in die Kampfstoffproduktion in reichseigenen Montananlagen nur als betriebsführende Gesellschaft eingeschaltet wurde.

2.) Die I.G. hatte keinen Einfluss auf die Arbeitsbeschaffung

Wie gering die IG ihren Einfluss gerade auf dem Gebiet der Arbeitsbeschaffung einschätzte, ist aus ihrer Argumentation ersichtlich, die sie gegen eine zu starke Bindung gerade an die Kampfstoffwerke in Dyhernfurth und Falkenhagen anführte.

Bei den Verhandlungen um die Vertragskonstruktion betreffend die Anlage Seewerk und die "Umstellung der Montanpachtverträge auf einen festen Pachtzins" wurde anlässlich einer Aufsichtsratssitzung der Anorgana G.m.b.H. am 23. August 1943 in Heidelberg (also nur wenig später, als der soeben zitierte Brief, Exh. 1927 vom 31.7.1943) geltend gemacht, die I.G. könne eine volle Haftung "für den festen Pachtzins auch für ihre Erfüllungshilfen" nicht mehr übernehmen im Hinblick auf die "bei den heutigen unsicheren Verhältnissen des Arbeitseinsatzes durch Ausländer, Kriegsgefangene, Strafgefangene, ungelernete und uns zugewiesene Arbeiter, bezüglich deren wir (die IG) keine Auswahl haben." (A.I-7377, Exh. 645, Buch 36, S.3 des Originals vorletzter Absatz). Bei dieser Besprechung nahmen von Seiten der I.G. unter anderem ter Meer, v. Anieriem und Ambros teil, zusammen mit Vertretern der Montan bzw. des OKH. In der gleichen Besprechung wurde auch beschlossen, die Betriebsführung der Anlage Seewerk (Falkenhagen) "im Wege eines Betriebsführungsvertrages einer von Montan und IG 50 zu 50 zu gründenden Betriebsgesellschaft mit dem Namen "Turon GmbH" auf Kosten und für Rechnung der Montan zu übertragen." (Exh. 645, aaO. Ziffer 1 Seite 1 des Originals).

Das Schreiben vom 31.7.1943 (Exh. 1927) ist jedoch an die Firma Max Haaf gerichtet, die den Bau des noch nicht fertig gestellten Kampfgastails (Anlage Seewerk) als völlig IG-fremde Firma übertragen erhalten hatte. Sie war daher auch die Arbeitgeberin und an sie wurde daher auch von Seiten der SS herangetreten. Das Schrei-

ben selbst konnte folglich Ambros nie zur Kenntnis gelangen.

Das wird nur verständlich, wenn man sich die rechtliche Konstruktion der Stellung der IG in Falkenhagen und Dyhernfurth vor Augen hält.

A. FALKENHAGEN (Sarinanlage Seewerk)

Schon aus dem oben angeführten Dokument (Exh. 645 MI-7377 buch 36, Seite ) ist ersichtlich, dass erst im August 1943 an die Gründung einer betriebsführenden Gesellschaft "Turon" gedacht war. Diese Gesellschaft änderte später ihren Namen in Monturon GmbH (da sich herausstellte, dass bereits eine Firma Turon in Deutschland existierte.) Praktisch trat jedoch nie die betriebsführende Gesellschaft in Aktion, da bis zum Kriegsende die Sarin-Anlage Falkenhagen (Seewerk) nicht fertiggestellt wurde.

1.) Die Luranil-Baugesellschaft m.b.H. ist eine reine Konstruktionsfirma.

Mit dem Bau der Anlage wurde die I.G. gemäss Auftragsnummer I/IX -4888-9026-/43, (also 1943) vom OKH beauftragt. Und zwar musste die IG, im eigenen Namen jedoch für Rechnung des OKH ... auf einem Gelände bei Falkenhagen ..., das der Verwertungsgesellschaft für Montanindustrie GmbH gehörte", diese Sarin-II-Anlage errichten. (MI-8778 Exh. 647, Bd.36, S. 3 des Originals).- Gemäss Ziffer 9 Absatz 2 dieses Bauauftrages wurde die IG "berechtigt", zur Durchführung des Bauvorhabens die ihnen (der IG) zu hundert Prozent gehörige Luranil-Baugesellschaft insbesondere den ganzen Abrechnungsverkehr mit dem OKH zu übertragen." (Exh. 647 aao, Seite 6 des Originals).

Die Luranil führte diesen Bauauftrag aus, d.h. als reine Konstruktionsfirma. Dieser Charakter der Luranil als Konstruktionsgesellschaft und nicht etwa als Bau-firma wurde bei der Vernehmung von Ambros durch Befragung von Seiten des Gerichts klar herausgearbeitet. (Vergl. Protokoll Seite 8214). Die Bestätigung hierfür findet sich in Ziffer 9 Absatz 1 des zitierten Bauauftrages Exh. 647 Seite 6 des Originals. Der Luranil

obliegt die "Ausarbeitung der Planung (Entwurf, die Aufstellung eines prüfbaren Kostenveranschlags für die Gesamtkosten (nach Muster) nebst Zeichnungen der Bauvorlagen und der Ausführungszeichnungen für die Ausschreibung der Lieferungen und Arbeiten, die Vergebung und Auftragserteilung, die Oberleitung, Bauüberwachung, Erledigung der Rechnungen und Aufstellung der Schlussabrechnung." Die Luranil gab also die eigenen Bauaufträge an "geeignete und zuverlässig bekannte Unternehmer weiter." Sie musste hierbei "alle Bauausschreibungen und Bauvergebungen .. unter Beteiligung des Baubevollmächtigten, des Reichsministers Speer ... vornehmen." (Exh. 647 aaO. Ziffer 7 vorletzter und letzter Absatz Seite 5 des Originals.) Eine dieser Firmen war in Falkenhagen die Firma Max Naaf, die vom SSJVHA wegen des Häftlingseinsatzes angeschrieben wurde.

Nur diese b a u a u s f ü h r e n d e n Firmen hatten eigene Arbeitskräfte, eigene Baumaschinen und Bauausrüstungen, eigene Werkzeuge usw. nicht aber die Luranil.

2.) Ambros war nicht örtlich verantwortlicher Betriebsführer

Im übrigen "übte Dr. Gorr in Falkenhagen die allgemeinen Werkleiterfunktionen aus." Gorr "betrante den leitenden Oberingenieur Herrn Bilfinger mit der kommissarischen Betriebsleitung" (KI-7618 Exh. 648 Bd. 36 S. ) Bilfinger war als Montageleiter der verantwortliche Mann für die Luranil am Ort, während Dr. Ambros Geschäftsführer mehr e.a.enhalber als Gründer der Luranil GmbH. in Ludwigsafen neben Dr. Symann als Maschineningenieur und Oberingenieur Santo als Bauingenieur nur die Oberleitung der Luranil hatte. (Zur rechtlichen Konstruktion der Luranil vergl. KI-4988 Exh. 355 Buch Seite ). Es sei auch an dieser Stelle nochmals erwähnt, dass der Zweck der Luranilgründung ein doppelter war" einmal soll bei bestimmten Projekten, welche die IG für fremde Rechnung erbaut, verhindert werden, dass die IG als solche nach aussen insbesondere an der Baustelle in Erscheinung tritt, sodann ist mit der Gründung beabsichtigt, eine klare Trennung der IG-eigenen von den IG-fremden Projekten

herbeizuführen und dadurch die genaue und vollständige Kostenerfassung bei der Bearbeitung I.G.-fremder Projekte zu erreichen. (Exh.355, a.a.O., Seite 1 des Originals). In konsequenter Durchbildung dieses Gedankens wurde "der Bauvertrag jeweils zwischen OKH abgeschlossen, die übrige kaufmännische Korrespondenz (Zahlungsanforderungen etc.) jedoch von der Loranil geführt." (Exh.355, a.a.O., Ziff.5)

B. Dyhernfurth.

Diese Klarstellung der rechtlichen Konstruktion und der tatsächlichen Aufgaben der Loranil ist wichtig auch für das Verständnis der Verhältnisse in Dyhernfurth, denn auch hier war wie in Falkenhagen die Loranil die Konstruktions-Firma, die die Bauaufträge an einzelne Firmen weitergab. Die von der Anklage zum Fall Dyhernfurth vorgelegten Dokumente betreffen Häftlingseinsatz (Exh.1928, 1929, 1930 und 1931) beinhalten eine Korrespondenz zwischen Loranil und den Baufirmen, die sich als reine Verrechnungskorrespondenz aus der Beschränkung der Loranil im oben angeführten Sinne ergab. Der Häftlingseinsatz ergab sich in Dyhernfurth aus einer Verhandlung zwischen Ruk und OKH, zumal die Organisation Todt über ihre Organisation Rüstungsbau (Rübau) die Baustelle mit übernommen hatte. (O.A. 726, Exh.216, Band C, Seite 24)

Daher hat auf dem "Rundschreiben an alle Baufirmen der Anlage Dyhernfurth betreffs Berechnung von Zwangsarbeitern" vom 30.10.44 sogar auf dem Briefbogen der Loranil die "OT-Bauleitung" links unterzeichnet (NI-14300, Exh.1929:

"Hauptfrontführer" Altrichter vertreten  
(NI-14310, Exh.1928, Verteiler letzte Seite).

Auf den Inhalt der Dokumente braucht nicht eingegangen zu werden, da sie im wesentlichen Abrechnungsfragen betreffen, die von der örtlichen kaufmännischen Abteilung der Loranil bearbeitet wurden und zwar von einem Rechtsanwalt Dr.Schaefer, der kein I.G.-Angestellter war (die Loranil hatte zum Teil selbständiges Personal -



(Exh. 355 NI-4988 Ziffer 4). Sogar diese Verrechnungen der Zwangsarbeiter konnten nur "vom Gebebau einheitlich entschieden werden". (Exh. 1928, NI-14310) Der Gebebau verhandelte auch "mit den zuständigen Stellen der SS" (Exh. 1928 a.a.O.S. 6).

Ambros hatte von diesen Vorgängen überhaupt keine Kenntnis. Nach Lage der Dinge konnte er sich auch nicht um diese Verwaltungsaufgaben kümmern. Dafür war allenfalls noch der örtliche Betriebsführer zuständig, das war in der Betriebsführungsgesellschaft Anorgana GmbH. Dyhernfurth Dr. Pala (O.A. (724 Ambros Dok. Buch C Seite 2<sup>v</sup> Exh. 214). Leiter der Luranil Baustelle Dyhernfurth war der Prokurist Diplomingenieur Schmal (O.A. Dok. 726 Band Ambros C Seite 24 Exh. 216).

Montageleiter war Oberingenieur Bilfinger, der später nach Falkenhagen ging. Bilfinger bestätigt auch, dass Schmal "die Luranil Baugesellschaft m.b.H. Baustelle Dyhernfurth bei allen Behörden wie OKH, GoChem, Rüstungskommando, Arbeitsamt usw. vertrat und die Verbindung der örtlichen Bauleitung mit der Montageleitung und der Planungsabteilung herstellte".

(O.A. 727 Exh. 217 Buch Ambros C Seite 26)

#### IV. Kriegsgefangeneneinsatz.

Ebenso wie der Haftling war der Kriegsgefangene völlig der Zuständigkeit des ihn beschäftigenden Unternehmens entrückt. Er unterstand der Wehrmacht. Ein Offizier war bei jedem Kriegsgefangenenlager als verantwortlicher Leiter des Lagers eingesetzt. Es sei hier ganz allgemein auf das Generalreferat betreffend Kriegsgefangeneneinsatz (defense Exhibits im P.7-Band) verwiesen. Hier sei im Zusammenhang nur vermerkt, dass innerhalb der Produktionsstätten aus dem Arbeitsgebiet von Ambros nicht gegen die Genfer Konvention verstossen wurde. Kein Kriegsgefangener wurde in der Kampfgasfertigung eingesetzt.

Für Montage und Baueinsatz bestanden diese Einschränkungen nicht. Bezüglich dieses Einsatzes von Kriegsgefangenen in einem Bunswerk bestand eine ausdrückliche Genehmigung des Reichswirtschaftsmini-

nisteriums (Schneider Dok. Exh. 49). Die Kriegsgefangenen äussern sich im übrigen über ihre Behandlung in all diesen Werken günstig. "In der Fabrik wurden wir anständig behandelt (SI-11 708 Anklage Exh. 1465) ein anderer Zeuge, der im Zusammenhang mit den Verhältnissen im Lager Auschwitz-Monowitz vernommen wurde, sagte aus: "Ich selbst, d.h. als Kriegsgefangener ... hatte tatsächlich über die Art und Weise meiner Behandlung in Auschwitz keine Beschwerden. Ich beschwerte mich nicht über die Benachteiligung, die den britischen Soldaten zuteil wurde (Prot.S.3708).

K

A u s c h i t z

Nach Beginn des Krieges am 1. September 1939 ergab sich, wie nicht anders zu erwarten war, dass die Bunaproduktion für einen Krieg nicht ausreichte.

Die I.G. musste ein drittes Bunawerk im luftgesicherten Osten bauen. Diesem Projekt galt die Geländebesichtigung in Oberschlesien am 12. Oktober 1939 (Teilnahme: ter Meer, Ambros und Santo) (O.A.-Doc. 301 Exh.68 Band 3a S-1).

Nur vorübergehend liess dieser zwangvolle Druck der militärischen und politischen Instanzen infolge des beendeten Frankreich-Feldzuges nach.

Sofort entschloss sich die I.G. "trotz der umfassenden Projektierungsarbeiten" (OA-Doc.302 Exh.69 S.8) die bereits begonnen<sup>en</sup> Bauarbeiten nicht fortzusetzen, da sich "die Voraussetzungen für die Durchführung dieses Projektes geändert haben" (OA 302, a.a.O.S.7) (Besprechung im RWA am 5. Juli 1940). Die Spuren der Baustelle wurden sogar sofort beseitigt (Schreiben vom 12. Juli 1940, OA-Doc.303 Exh.70 S.9).

Aber nach der verlorenen Luftschlacht über England im Herbst 1940 griffen dieselben Regierungsstellen das Projekt eines dritten Bunawerkes wieder auf, mit unausweichlicher Dringlichkeit.

Die I.G. aber schlug gegen die Argumente aller Luftstrategen vor, das dritte Bunawerk in Ludwigshafen anzuhängen.

Sie hoffte damit, die Frage des Aufbaues der Bunaerzeugung endgültig gelöst zu haben.

Aber mit dem Fortschreiten des Krieges erhöhten sich auch die Erfordernisse der Kriegführung und parallel hierzu der Druck der verantwortlichen Stellen auf Produktionssteigerung.

Ein viertes Bunawerk sollte nun doch gebaut werden.

Das war die Situation, die die I.G. vorfand, als Ende 1940 die Projekte eines Bunawerkes im Osten wieder auftauchten. Sie hatte sich nach Lage der Dinge als der einzige Bunasachverständige damit abzufinden.

I. Die Auflage des Reichswirtschaftsministeriums  
"in Schlesien" ein viertes Bunawerk zu errichten.

Bereits spätestens im Oktober 1940 hatten sich die Pläne der zuständigen Reichsstellen in Bezug auf den "Weiterausbau der Bunaanlagen auf 150 000 Jato" so weit konkretisiert dass die kategorisch "beschlossene" Buna III in Ludwigs-hafen und "ein neu zu errichtendes Ostwerk" in Schlesien errichten zu lassen. (Schnellbrief des Reichswirtschafts-ministeriums i.A. von Hannecken an die I.G. zu Händen von ter Meer vom 8. November 1940, NI 11739 Exh. 1408 Bd. 72 S.1).

1.) die I.G. sträubt sich gegen ein viertes Bunawerk  
im Osten.

In der Sitzung im Reichswirtschaftsministerium vom 19. Okto-ber 1940 vermochte die I.G. gegen diese von höchsten Stellen aus angeordnete Errichtung des vierten Bunawerkes im Osten mit dem allerdings privatwirtschaftlich gedachten Argument zu opponieren, "dass die Aufgabe des geplanten Ausbaues des Werkes Huls von 40 auf 60 000 Jato.... und die dadurch bedingte Errichtung eines neuen Werkes in Schlesien, sowohl was die Höhe der Anlagekosten als auch die Höhe des zu erwar-tenden Einstandspreises anbetriift, eine starke Belastung darstellen würde". (NI 11112 Exh. 1413 Bd.72 S.41)

2.) Von Reichswegen wird der Standort für ein viertes  
Bunawerk auf Schlesien festgelegt.

Aber das Reichswirtschaftsministerium entscheidet gegen die vernünftigen Vorschläge der I.G. In einer zweiten Sitzung im Reichswirtschaftsministerium am 2. November 1940 wird der I.G. aufgegeben (Exh. 1413 a.a.O.) "umgehend.... die

Klärung der Standortfrage (für das neu zu errichtende Ostwerk in Schlesien) vorzunehmen, damit entsprechend dem Vorschlag des Gebechem spätestens im Januar der endgültige Start auch für diese Anlage gegeben werden kann (NI 11781 Exh.1408 Bd.72 S.1).

3a) Die Standortsuche innerhalb des schlesischen Raumes wird von Ambros ausschliesslich nach technisch-energetischen Gesichtspunkten vorgenommen.

Wie wenig gerade Ambros die Entscheidung des Reichswirtschaftsministeriums billigte, die entgegen der von der I.G. vertretenen privatwirtschaftlichen Auffassung in militärischen kriegsbedingten Erwägungen bestimmt war, ist aus der Darstellung zu entnehmen, die er anlässlich einer Besprechung am 16. Januar 1941 mit Vertretern von Schlesienbenzi gab: (NI 1784 Exh.1411) "das dritte Bunawerk ist mit einer Kapazität von 20 - 30 000 Jato endgültig für Iu beschlossene - dagegen soll das vierte Bunawerk nach Schlesien kommen, obgleich es dort mit etwa 150 Millionen Mark dreimal so teuer wird, als wenn es als Erweiterung von Hüls gebaut würde."

Die Anklage hat in ihrer Voruntersuchung darauf hingewiesen dass die I.G. sich ja hätte weigern können, bei dieser hoffnungslosen Lage auf dem Arbeitsmarkt diese Aufgabe zu übernehmen. - Demgegenüber ist zu antworten, dass die I.G. dann wohl als finanzierende Gesellschaft ausgeschieden wäre - für die Techniker und vor allem für Ambros wäre die Aufgabe die gleiche geblieben. "In jedem Falle wäre Ambros als Fachmann mit seinem Mitarbeiterstab hinzugezogen, gegebenenfalls dienstverpflichtet worden".

Das alte Projekt Rattwitz wurde daher "nicht wiederaufgenommen" ..... "Die Erwägung, dass Buna IV möglichst in die Nähe der Kohle gebaut werden sollte, wurde unterstützt durch den vorgesehenen Erwerb von Flesskohlengruben durch die I.G. Der Vertrag des Kohlenerwerbs ist bereits ausgetauscht und wird wohl in diesen Tagen (16.1.1941) unterschrieben werden". Unter Berücksichtigung dieser Situation ergab das Kartenstudium, dass Auschwitz, das heisst die Stelle zwischen Auschwitz und Monowitz südlich der Bahnlinie am ehesten in Frage kommt. Auch Wasser scheint dort in genügender Menge vorhanden zu sein. Ebenso ist anzunehmen, dass Kalk in der Nähe ansteht." So referiert Ambros am 16.1.1941.

Das Kartenstudium (OA 307, Exh. 74) ergibt allerdings eine selten günstige Kombination aller für ein Bunewerk im besonderen Masse erforderlichen Energiequellen und Standortbedingungen gerade im Raume von Auschwitz. Ambros selbst hat vor Gericht an Hand eines Schaubildes "Schaubild über Standorte der Rohstoffe für das I.G.-Werk Auschwitz" (OA-Dok.311, Exh. 78) diese Tatsache überzeugend dargelegt (Prot.dt.S. 7905 ff.)

Ende 1940 liess er sich die Ergebnisse des Kartenstudiums noch durch eine Anfrage an den Bürgermeister von Auschwitz bestätigen (OA 308, Exh. 75). Es ist daher kein Wunder, dass die Landesplanungsgemeinschaft Schlesien den Standort Auschwitz bereits für ein Industrierwerk, speziell der chemischen Industrie in ihre Pläne eingezeichnet hatte (OA-Dok.327, Exh.199) und dass ein anderes Unternehmen "die Oberschlesischen Hydrierwerke für das Werk genau den gleichen Platz vorgesehen haben ... und besichtigt hatten." (16.1.1941 NI-11 784 Exh. 1411).

Mit Krauch hatte Ambros den Standort Auschwitz bereits am 10. Januar 1941 besprochen (Krauch veranlasste eine Besprechung zwischen Ambros und Dr. Simmat von den Oberschlesischen Hydrierwerken).

(Exh. 1411 aaO.)

Die Berliner Amtsstellen müssen sich um diese Zeit für den Plan Buna in Auschwitz schon entschieden haben, da am 15. Januar 1940 ein Brief von I.G. an das Wasserbauamt Teschen ausgeht mit dem einleitenden Text: "Im Auftrag des Reichsamtes für Wirtschaftsausbau, Berlin und des OKW haben wir die Möglichkeit der Errichtung einer neuen Industrie-Anlage der chemischen Grossindustrie im Raume Auschwitz zu erkunden" (OA-Dok.309, Exh.76, Bd. IIIA).

b.) Die zufällige Nähe eines KZ war zunächst unbekannt und spielte im Verlauf der weiteren Standortuntersuchungen überhaupt keine Rolle.

Bis zum 16. Januar, zu einem Zeitpunkt also, als sich die Suche nach dem geforderten Standort bereits so sehr auf Auschwitz konzentrierte, dass nur noch zur Debatte stand ob sich die kartographisch ermittelten Standortvorteile auch in der Wirklichkeit bestätigen würden, war Ambros das Vorhandensein eines KL in Auschwitz völlig unbekannt. Erst in der Besprechung vom 16. Januar erfuhr er beiläufig durch die Ausführungen von Josenhans im Anschluss an sein eigenes Referat, daß in unmittelbarer Nähe von Auschwitz ein KZ gebaut würde, wozu aber keine weitere Stellungnahme wegen eines Arbeitseinsatzes genommen wurde.

Am 25. Januar 1941 besucht nun Herr Faust den Ort Auschwitz und gibt telefonisch seine Eindrücke an seinen Chef, Herrn Santo, nach Ludwigshafen durch. Santo legt das



Gespräch in einer Notiz vom 25. Januar 1941 nieder und übergibt sie Ambros zur Verwendung bei der am 30. Januar 1941 stattfindenden Sitzung der Kommission K, an der er nicht teilnehmen kann, da er nach Breslau abreisen musste. (OA-Dok. 310, Exh. 77). Die Notiz enthält nicht über das Vorhandensein eines KZ in Auschwitz!

Die Anklage führte im Rebuttal einen Brief von Faust an Santo ein, der von Faust auf einem Briefbogen der Luranil Ludwigshafen in Dyhernfurth bei Breslau geschrieben wurde. Es ist wohl kein Zweifel, dass der Brief in Dyhernfurth geschrieben wurde, denn von dort rief Faust am gleichen Tage an ("ausserdem glaube ich, Ihnen durch meine fernmündlichen Mitteilungen von heute, die ich nachstehend noch einmal zusammenfasse, das wesentliche<sup>4)</sup> gesagt zu haben". Ob der Brief überhaupt abgelesen wurde, oder, was wegen des Fehlens eines Eingangsstempels angenommen werden kann, einige Tage später von Faust an Santo in Breslau persönlich überreicht wurde, ist irrelevant. Der Zeuge Eisfeld sagt aus, dass er den Brief auf der Reise bekommen habe, "wo Herr Santo Herr Ambros und mir einen Brief von Herrn Faust vorlegte" (Prot. dt. S. 13 744), und zwar entweder in der Nacht vom 30. auf 31. oder aber, was wahrscheinlicher sei, in der Nacht vom 31. Januar auf 1. Februar 1941".

---

4) Es ist bezeichnend, dass zwar der Brief vom 25. Januar das KZ erwähnt, diese Tatsache aber offenbar für so unwesentlich gehalten wird, dass sie in der Aktennotiz nicht erscheint, wohl auch nicht im Telefongespräch berührt wurde.

- c.) In der Sitzung der Kommission K fällt auf Seiten der I.G. die Entscheidung auf Auschwitz als Standort für das vierte Buna-Werk. Das KZ Auschwitz wird überhaupt nicht erwähnt.

In der Sitzung der Kommission K vom 30. Januar 1941 liegt der obige Brief von Faust an Santo vom 25.1.1941 jedoch nicht vor; er kam diesem fachmännischen Gremium, das unter Vorsitz von Ambros und in Gegenwart von ter Meer tagte, nicht zur Kenntnis. Kein Wort fällt über das KZ Auschwitz oder über den Arbeitseinsatz von KZ-Häftlingen. Dagegen werden alle fachmännisch-energetischen Momente angeführt, die für die Wahl dieses Standortes sprechen. Das wird bestätigt durch das Protokoll der Sitzung (OA 312, Exh. 79), durch ein Affidavit vom Verfasser des Protokolls (OA 313, Exh. 80) und die der Sitzungs-Teilnehmer (OA-Dok. 314, Exh. 81, OA-Dok. 315, Exh. 82, OA-Dok. 316, Exh. 83, OA-Dok. 317, Exh. 84).

So entschied man sich auf Seiten der I.G. für den Standort Auschwitz endgültig!

In dieser Sitzung wird auch nicht der Bericht der Sitzung vom 16. Januar 1941 über die Aussprache mit Schlesien-Benzin vorgelegt. (Es werden erfahrungsgemäss in solchen grossen Sitzungen keine Dokumente gezeigt). Auch wurde die Angelegenheit Schlesien-Benzin etwa im Zusammenhang mit einem eventuellen Zusammengehen von Buna und Benz überhaupt nicht erwähnt.

"Wenn der Einsatz der Häftlinge ein Positivum für uns gewesen wäre, dann hätte ich dies in das Protokoll mitaufnehmen lassen" sagt Eisfeld (dt. Prot. S. 13 741). Massgebend für die Standortwahl war ausschliesslich die Betrachtung vom technischen Standpunkt. Eine Bestätigung

hierfür findet sich im Protokoll der zeitlich später liegenden 6.Sitzung der Kommission K "dass diese Standortwahl rein technisch-wirtschaftlichen Erwägungen entsprach...".

"Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat zu einer immer stärker werdenden Abhängigkeit der grosstechnischen Anlagen der organischen Chemie vom wichtigsten Rohstoffe "Kohle" geführt. Deshalb musste das östliche Bunawerk auch in die unmittelbare Nähe der östlichen Kohle, also in Auschwitz gelegt werden. (Exh.569, NI-1527, Bd.22,S.1). Ein weiterer Beweis für die rein technischen Gründe, die zur Standortwahl Auschwitz führten, liegt in einem Besprechungsbericht vom 27.April 1942 vor (OA-Dok.326, Exh. 93), worin die Herren Dr.Höpke und Dr.Wirtl erklären, dass seinerzeit folgende Gründe zur Standortwahl von Auschwitz führten:

- 1.) Die Forderung der Raumplanungsstelle, dass das 4.Bunawerk in Oberschlesien zu errichten sei,
  - 2.) günstige Transportlage zu den Kohlenbergwerken (25 km),
  - 3.) die nahe Lage zu den Kalksteinbrüchen (25 km) und zu den Bezugsquellen für Steinsalz (15 km)
  - 4.) die Notwendigkeit, das Werk mit Rücksicht auf die Wasserversorgung und Entwässerung in unmittelbarer Nähe eines grösseren Flusses (Weichsel) zu errichten".
- d.) Die Geländebesichtigung von Auschwitz bestätigt die vom technisch-energetischen Standpunkt aus gesehene zweckmässige Entscheidung der 5.Sitzung der Kommission K.

Anschliessend an die Sitzung vom 30.Januar 1941 fanden nun am 1. bis 4.Februar 1941 eine Besichtigung des Platz

Luschwitz und Besprechung bei der Landesplanung und der Regierung in Kattowitz statt.

In der Ortserkundung nahmen Ambros, Santo, Eisfeld und Biedenkopf teil.

Über diese Reise und alle Besprechungen verfasste Eisfeld einen Sammelbericht am 13. Februar 1941 (NI-11 782 Exh. 1415). Auf 12 Seiten behandelt er alle Fragen, auch den Arbeitseinsatz. Im T r i a l -Brief der Anklage wird ein Passus aus NI-11 782, Exh. 1415, Bd. 74, zitiert. Es fehlt aber die wichtige Erklärung, warum mit dem Reichsführer SS als Beauftragter für die Festigung des Deutschtums im Osten die notwendigen Massnahmen zu besprechen sind "weiter ist darüber Klarheit zu schaffen, ob es möglich ist, in das evakuierte Gebiet zurückgewandene Volksgenossen so frühzeitig dort anzusiedeln, dass sie schon für den Aufbau mit eingesetzt werden könnten. ein grosser Teil der Vorarbeiter und wohl alle Meister werden aus dem Altreich nach Luschwitz umgesiedelt werden müssen". Mit keinem Wort kommt er auf das KL oder darauf zu sprechen, dass man vielleicht Häftlinge beschäftigen könne. Allein der Gedanke hieran kam gar nicht auf. Die Anklage bringt allerdings den "Entwurf" einiger zeitlich vorher verfasster Berichte von Santo unter NI-11 785 Exh. 1412. Der erste Bericht über Besprechung "Breslau am 30. Januar 1941" zusammen mit Faust beweist, dass Santo einige Tage vor der Sitzung am 30. Januar 1941 von Ludwigshafen abgereist sein muss. In einem zweiten Bericht von einer Besprechung am 30. Januar 1941 bei der Landesplanung wird auf das KZ und erstmals die "Möglichkeit" für Beschäftigung von Häftlingen erwähnt.

Es ist jedoch nicht erwiesen, ob dieser Entwurf vom 10. Februar überhaupt als Bericht geschrieben und verteilt wurde, weil er ja durch das Referat Eisfeld vom 13.2. überholt wurde. Er trägt im übrigen weder einen Eingangsstempel noch ist er von Ambros abgezeichnet. Ein Teilnehmer an dieser Sitzung Herr Skrzipsyk von der Landesplanung erklärt, "Es ist mir nicht erinnerlich, dass die I.G. an dem Einsatz von KZ-Häftlingen interessiert war." (Ola Doc. 318 Exh.90).

4.) Die ausschlaggebende Entscheidung betr. Standort Auschwitz fällt im Reichswirtschaftsministerium und im Reichsamt für Wirtschaftsausbau am 6. Februar 1941. Ein Häftlingseinsatz steht nicht zur Diskussion.

Obwohl Ambros unmittelbar nach seiner Besichtigungsfahrt nach Auschwitz am 6. Februar in Berlin eintrifft, um bei den zuständigen und maßgebenden Stellen, Reichswirtschaftsministerium und Reichsamt für Wirtschaftsausbau über die "Ergebnisse seiner Unternehmungen über den Standort Auschwitz für die vierte Buna-Fabrik" zu berichten, (NI 11113 Exh. 1414) und obwohl er in Auschwitz natürlich von der Existenz eines KL durch Augenschein - wenn auch nur von ferne - erfuhr, enthalten die "Aktenervermerke" von ter Meer über diese Besprechungen in Berlin kein Wort von KL oder gar von einem Häftlingseinsatz. Ambros trägt ausschließlich die bekannten energetischen Gründe vor, die den Standort Auschwitz in so günstigem Licht erscheinen lassen: "Gelände.... Wasser, Verkehr .... Kohle .... Transport .. Kalk...." (Exh.1414 NI 1113 a.a.O.) Gibt es einen überzeugenderen Beweis dafür, dass <sup>ihn</sup> für/das KZ in Auschwitz nur zufällig lag und in seinen Erwägungen überhaupt keine Rolle spielte, weder positiv noch negativ, weil es ihm ge

nicht in den Gedanken kam, man könne vielleicht Häftlinge aus dem KL in Auschwitz zum Aufbau des Werkes einsetzen.

Solche Erwägungen hätten ihm als Chemiker auch absurd erscheinen müssen. Ein Bunawerk ist für die ganze Dauer seines Betriebs auf ungeheure Menge an Wasser und an Rohstoffen angewiesen, die sich nicht an ein Werk heranbringen lassen, wie frei bewegliche Arbeitskräfte durch Ansiedlung oder für die kurze Aufbauzeit auch durch vorübergehende Unterbringung in Baracken, sowie es auf allen grossen Baustellen in allen Ländern, z.B. beim Bau eines Wasserkraftwerkes der Fall ist.

Dagegen trugen Ambros und ter Meer völlig anders gerichtete Vorschläge vor:

- a) sie machten beim Reichwirtschaftsministerium erneut die Bedenken gegen den Bau eines vierten Bunawerkes im Osten geltend, dessen Produktion schon aus Gründen der Rentabilität auf die Kriegszeit beschränkt bleiben würde.

Es "könne keinem Zweifel unterliegen, dass die Errichtung des Bunawerkes Auschwitz, dessen Produktion frühestens in der <sup>ersten</sup> Hälfte des Jahres 1943 in Gang kommen wird, ein besonderes Risiko darstellt, liegt doch der Beginn der Erzeugung in Auschwitz vier bzw. drei Jahre später als der Beginn der Grosserzeugung in Schkopau bzw. Hüls und es ist somit durch aus nicht abzusehen, ob es dem Bunawerk Auschwitz beschieden sein wird, solange in voller Erzeugung zu bleiben, dass die Fabrikanlagen zur Abschreibung kommen.

Hinzu kommt die sehr wesentliche Erhöhung der Anlagekosten geg. nüber dem ursprünglich geplanten Spitzenausbau des Werkes Hüls .... " (Exh.1413 NI 11112 Bd. 72 S. 43).

b.) Und bei Krauch weist Ambros bei der abschliessenden Abwägung der Vorzüge des Standortes Auschwitz, über seine "Kohlenbasis" darauf hin: "schwierig ist in Auschwitz lediglich die Beschaffung geeigneter Arbeitskräfte", es wird unvermeidlich sein, dort in grösserem Ausmass Siedlungspolitik zu betreiben, um deutsche Arbeiter in Auschwitz heimisch zu machen. (Exh. 1414 NI 11113 Bd. 72 S. 49).

Die Arbeitskräfte sollen also an das Werk herangebracht werden. Auf Grund der Untersuchungen "bestimmt" des R.W. "den Standort Auschwitz für die Errichtung der vierten Buna-fabrik ... Es wird in Aussicht genommen, wegen der Siedlung deutscher Arbeitskräfte in Auschwitz mit dem Reichsführer SS Himmler die Verbindung aufzunehmen, sobald die erste Planung der Buna-fabrik klargestellt ist." Kein Wort vom Einsatz von Häftlingen!

Ambros fährt anschliessend in Ferienaufenthalt nach Ettal. (CA Doc, 329 Exh. 209 Bd. C S. 8/9).

II. Der Erlass Görings vom 18. Februar 1941 an Himmler, Häftlinge für den Bau des Werkes Auschwitz bereitzustellen (NI 1240 Exh. 1417 Bd. 72 S. 66).

"Anweisung" Himmlers vom 26.2.41 Häftlinge zum Bau einzusetzen an den Inspekteur der KL, das Bauvorhaben in Auschwitz mit Häftlingen zu unterstützen. (NI 11086 Exh. 1422 Bd. 72 S. 114).

Noch während Ambros fern von Berlin in Urlaub war, ging von Göring unter dem Datum vom 18. Februar eine Order zur Sicherstellung des Arbeiterbedarfs und der Unterstützung der Arbeiter für ..... folgender Erlass:

"Betrifft: Bevölkerungspolitische Massnahmen für das Bunawerk Auschwitz in Ostoberschlesien.

Zur Sicherstellung des Arbeitsbedarfs und der Unterbringung der Arbeiter für den Anfang April beginnenden in höchstmöglichen Tempo durchzuführenden Bau des Bunawerkes Auschwitz in Ostoberschlesien bitte ich folgende Maßnahmen zu treffen:

- 1.) rasche Aussiedlung der Juden in Auschwitz und weitere Umgebung, insbesondere zwecks Freimachung ihrer Wohnungen für die Unterbringung der Bauarbeiterschaft für das Bunawerk,
- 2.) vorläufige Belassung der als Bauarbeiter in Betracht kommenden Polen in Auschwitz und weiterer Umgebung in ihren bisherigen Wohnungen bis zur Beendigung der Bauarbeiten,
- 3.) Bereitstellung einer möglichst grossen Anzahl von Bau-, Fach- und Bauhilfsarbeitern für den Bau des Bunawerkes aus dem benachbarten Konzentrationslager.

Der Gesamt-Bau- und Montage-arbeiterbedarf wird auf der Baustelle je nach erreichbarem Bautempo 8000 bis 12000 Mann erreichen.

Über Ihre diesbezüglichen, in Verbindung mit dem Gebechen zu treffenden Anordnungen bitte ich Sie, mich baldmöglichst zu unterrichten. gez. Göring"

- 1.) Von diesem Erlass hatte Ambros keine Kenntnis, da er die "Geheime Reichssache" an einen bestimmten engbegrenzten Kreis zuständiger höchster Reichsstellen herausging: ausser an Himmler, dem die KL unterstanden an Staatssekretär Syrup (Arbeitsministerium, mit den nachgeschalteten Landes- und örtlichen Arbeitsämtern), an den Generbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft Dr. Todt (dem die Schmelzwerke in Auschwitz unterstanden und der die Verbindung zum OKW wegen des Einsatzes von Kriegsgefangenen unterhielt) und an den Gebechen.



2.) Der Gebechen unterrichtete die I.G. vielmehr erst mit einem nach Ludwigshafen zu Händen des Angeklagten Ambros gerichteten Schreibens vom 4.3.41 (Anklage Exh.1422 NI 11086 <sup>engl.S.71</sup> Bd.72 dt.S.114), dass auf seinen - des Gebechen - Antrag und auf Weisung Görings der Reichsführer SS unter dem 26.2.des Jahres angeordnet hat:

- 1.) die Juden in Auschwitz sind raschestens auszusiedeln, ihre Wohnungen sind freizumachen und für die Unterbringung der Bauerbeiter/<sup>schaft</sup> des Werkes sicherzustellen.
- 2.) Aus der Gegend von Auschwitz dürfen keinerlei als Arbeiter oder Bauarbeiter für das Bunewerk infrage kommende Polen ausgewiesen werden.
- 3.) Der Inspekteur der Konzentrationslager und der Chef des V- und W-Hauptamtes ist angewiesen an Ort und Stelle sofort mit dem Bauleiter des Bunewerkes in Verbindung zu treten und das Bevorhaben durch die Gefangenen aus den Konzentrationslager in jedem nur möglichen Umfang zu unterstützen.
- 4.) Für alle Fragen, die das Werk Auschwitz betreffen, ist der Chef des persönlichen Stabes des Reichsführers SS, SS-Gruppenführer Wolff, zuständig, der als Verbindungsmann zwischen dem Reichsführer SS und dem Werk Auschwitz bestimmt ist.

Diese Verfügungen sind so weitgehend, dass ich Sie bitte in möglichst umfangreichen Maße und möglichst bald davon Gebrauch zu machen."

Dieser Erlass Göring's mit der Durchführungsnordnung Himmlers bildet den Schlüsselpunkt des Häftlingseinsatzes in Auschwitz.

3.) Jedoch Ambros hat sie weder angeregt - dagegen spricht sein dokumentarisch nachgewiesenes Verhalten in den Besprechungen vom 6.2.41 beim Reichswirtschaftsministerium und beim Reichsamt für Wirtschaftsausbau, (siehe oben), noch veranlaßt - er war in der fraglichen Zeit garnicht in Berlin +).

Auch an der späteren Besprechung aufgrund der Anordnung Himmlers, Ziffer 4, bei SS-Gruppenführer Wolff nahm er nicht teil. Er erfuhr erstmals von diesen Anordnungen etwa am 7.3.41, dem Datum des Eingangsstempels, seines Büros auf dem zitierten Schreiben des Gebechen.

Ambros war zu diesem Zeitpunkt nicht einmal der Gedanke gekommen, Häftlinge zum Bau des Bunewerkes einzusetzen. (vgl. Aussage des Zeugen Dr. Alt, dt. Protokollseite 13394). Er glaubt danach noch das Problem der Arbeiterbeschaffung könne von den örtlichen Arbeitseinsatzstellen gelöst werden in Verbindung mit einer Rückführung der Oberschlesier, die nach Westdeutschland dienstverpflichtet waren und durch Ansiedlung deutscher Arbeitskräfte ( Exh.1414 NI. 11113).

Gegen den verbrecherischen Unsinn, Polen und Juden aus dem Auschwitz Gebiet auszusiedeln (sogenannten Räumungszone 1) hatte er ohnehin schon bei einer Besprechung mit dem zuständigen Regierungspräsidenten in Oberschlesien Springorum anlässlich seiner Besichtigungsreise am 3.2.41 Stellung genommen (NI.11782, Exh.1415 Bd.72 dt.S.6 engl.S.30) und fand dort auch Unterstützung.

4.) Die Beschaffung der Arbeiter war Angelegenheit höchster Reichsstellen geworden. Ambros hatte damit nichts zu tun.

Ein Dokument aus einer etwas späteren Zeit vom 17.2.1942

---

+ ) Er hat Göring nie gesprochen und kannte auch Himmler seiner Zeit nicht.

(O.A. Exh.221, NI 11940) bestätigen diese Tatsachen. Es ist ein offizielles Schreiben des OKH an Ambros betr. Arbeiterbedarf für das Bauvorhaben Montanwerk Auschwitz. Darin teilt das OKH mit, dass am 19.2.1942 zwischen dem Gebechem und dem OKH (WA I Rü (Man 3)) eine Vereinbarung getroffen wurde, wonach die Beschaffung dieser Arbeitskräfte sowohl für die I.G.-Anlage (Treibstoff und Buna) als auch für die Montanlage von Gebechem übernommen wird und daher beide Anlagen hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskräfte als ein geschlossenes Ganzes behandelt werden.

Darauf musste auch noch die Montanlage im Osten des Werkes errichtet werden. Das Werk meldet <sup>wöchentlich</sup> seinen Arbeiterstand und seinen Bedarf an Arbeitsamt und Gebechem, - alles gemäß den Anordnungen.

Das ist nur konsequent, denn wenn eine vorgesetzte Reichsbehörde darauf drängt, dass bestimmte Produktionen zu bestimmten Terminen gefertigt werden müssen, aber andererseits die Erfüllung dieser Forderung nicht möglich ist, weil es an den nötigen Arbeitskräften fehlt, dann muss die staatliche Stelle auch um die Beschaffung der Arbeitskräfte besorgt sein. In Auschwitz aber legen die Termine fest.

### III. Festsetzung der höchsten Dringlichkeitsstufe für das Bauvorhaben Auschwitz.

Schon der Göringerlass sprach davon, dass der Bau des Buna-werkes IV in "höchstmöglicher Tempo durchzuführen sei" (NI.11781 Exh.1408 Bd.72 engl.Seite 1). Mit Schnellbrief vom 25.2.41 erfolgte die ganz konkrete Anweisung des Gebechem an Ambros: "Ihr Bauvorhaben gehört zur wichtigsten Versorgungsgrundlage der Kriegswirtschaft. In der neuen von Herrn Generalfeldmarschall Keitel befohlenen Regelung der Dringlichkeitsstufen

steht Ihr Bauvorhaben in der höchsten Stufe. Einzelheiten und Ausführungsbestimmungen gehen Ihnen noch vonseiten meiner Dienststellen zu. Auf meine Bitte hin hat der Herr Reichsmarschall vor wenigen Tagen durch besondere Erlasse an die beteiligten obersten Reichsbehörden die Dringlichkeit noch einmal ganz besonders betont und er richtet dauernd sein besonderes Augenmerk auf den Fortschritt der Ihnen übertragenen Aufgaben der wehrwirtschaftlichen Produktion. Der Herr Reichsmarschall hat in diesen Erlassen den beteiligten Dienststellen die umgehende Deckung Ihres Facharbeiter- und Arbeiterbedarfs selbst auf Kosten anderer kriegswirtschaftlich wichtiger Bauvorhaben oder Betriebe zur Pflicht gemacht. Ich erwarte daher von Ihnen, dass Sie angesichts einer <sup>besonderen</sup> solchen Betonung der Wichtigkeit Ihrer Aufgabe von sich aus alles daran setzen, um ohne Rücksicht auf Kosten irgendwelcher Art so schnell wie möglich die Produktion aufzunehmen. Da es zu erwarten steht, dass Ihnen in Kürze die notwendigen Arbeitskräfte zugewiesen werden können, bitte ich Sie, sofort alle Vorbereitungen zu treffen, dass Sie diese zugewiesenen Kräfte unterbringen und zweckmäßig einsetzen können. Es darf nicht vorkommen, dass aus irgendwelchen Gründen eine Verzögerung im Einsatz der zugewiesenen Kräfte <sup>bei Ihnen</sup> erfolgt, sei es nicht ganz wünschenswerte Zusammensetzung nach Fachkräften oder mangels an Unterbringungen".

I.G. Auschwitz richtete sich auf diese Kräfte ein und verlangte gleichzeitig " die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung eines Wohnlagers zur Unterbringung von ca. 2300 Mann" (Exh.92 Bd. 8A).

In der Vorausdisposition des Arbeitereinsatzes, wie er am 11.8.41 vom Gebechen für 1942 verlangt wird, teilt Auschwitz mit, "dass wir mit einem Maximalbestand von 9000 Mann auf der Baustelle in Auschwitz im Jahre 1942 rechnen. Von diesen 9000

Mann entfallen auf die Häftlinge 1000 Mann. Hierzu kommen an Montagearbeitern 2000 Mann" (OA-Doc.411 Bd.4A).

Also man rechnete mit weniger als 10%, nunmehr in der Hoffnung genügend freie Arbeiter zu bekommen, wie es auch in zur gleichen Zeit von Werk beim Arbeitsamt Bielitz und Gebelchen verlangt wird. (OA Exh.413, 414 und 415 Bd. 4).

Aber es waren nicht genügend freie Arbeitskräfte zu bekommen, die ausgereicht hätten, die gestellten Termine einzuhalten. (OA Doc.413, OA Exh.114). Hätte man Ambros, den technischen Leiter dafür verantwortlich machen können?

Das OA Exh.110, OA Doc.424 Bd. IV zeigt auf 4 schematischen Darstellungen die Zusammensetzung der Arbeitskräfte in den 4 Baujahren. Der Anteil an Häftlingen liegt im Durchschnitt bei 20%, wobei ungefähr 1/3 auf den Einsatz bei der I.G. selbst fällt.

In einem Rundschreiben vom 3.4.41 (Anlage Exh.1201 NI 11787) greift das Werk diese Dringlichkeitsfestsetzung auf, um seinen Notstand darzutun: "Diese Anlage gehört zu den vordringlichsten Bauvorhaben und soll unter Einsatz aller verfügbaren Mittel mit besonderer Beschleunigung fertiggestellt werden. Sämtliche staatlichen <sup>und SS-</sup> Dienststellen ..... haben Anweisung erhalten das Bauvorhaben in jeder erdenklichen Weise zu fördern.

Wehrmarchtsauftrags Nr. 4021/1801

Kontrollnummer W ROX 1801

für Maschineneisen- "Sonderstufe SS"  
kontingent

Bauseitig Dringlichkeitsstufe 0. "

In der Sitzung in Kattowitz am 7.4.41 leitet sich der Vertreter des Reichsamtes ein:

"Das Bauvorhaben ist bauseitig in die Dringlichkeitsstufe 0

(also höchste Dringlichkeit), apparateseitig in die Dringlichkeitsstufe SS eingegliedert, womit der Grad der grössten Dringlichkeit genügend gekennzeichnet ist" (Exh.1430 NI 1117 und OA Doc. 402 Exh.101 Bd.4).

Die gleiche Dringlichkeit ist dem sogenannten Leunateil gegeben und der Zeitdruck hält die ganze Bauzeit an.

1.) Die Höhe des jeweiligen Häftlingseinsatzes erklärt sich aus dem Unvermögen der Reichsstellen eine ausreichende Zahl von freien Arbeitern auf dem Weg über die übliche Anforderung von Arbeitskräften stellen zu können, ohne aber ihre Produktionslage und Terminstellung im Notstand des Krieges zu ändern.

Gleichzeitig teilte die Stelle für Arbeitseinsatz beim Gebechem mit dem Himmler-Erlass (Exh.1422 NI 11026 Bd.72 engl.S. 71) mit, dass "ab Ende März die Möglichkeit besteht, für das Bauvorhaben Auschwitz grundsätzlich 2000 und mehr Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen (OA Exh.'87' Bd.3').

Hätte Gebechem dieses Angebot einhalten können, so wäre das Häftlingsproblem zum mindesten im Jahre 1941 und wahrscheinlich 1942 überhaupt nicht akut geworden (OA Doc.322 Exh.87).  
Aber das waren alles Versprechungen, die nicht zu halten waren.

2.) Die Situation wurde durch kriegsbedingte Ausfälle an Produktionskapazitäten verschärft.

Immer wieder machten es Zerstörungen infolge der fortwährenden Bombenangriffe in Deutschland notwendig Produktionen unzulässig, neu aufzubauen usw. und dadurch gleichzeitig auch Verschiebungen in der Zusammensetzung der Arbeiterbelegschaft eines Werkes vorzunehmen.

a) So kam es z.B. zu dem Abzug von 1300 Arbeitskräften anfang Juni 1942 von Auschwitz nach Brück durch das RWA (Exh.1443

NI 11135 Bd.73 engl.S.99), weil die "Benzinversorgung" durch nachhaltige Luftangriffe auf Hydrierwerke ernstlich gefährdet war und Arbeiter aus dem noch nicht angefahrenen Bunawerk Auschwitz abgezogen werden mussten, um die Inbetriebnahme des Werkes Brüx zu forcieren, zumal zu dieser Zeit die Bunawerke in Deutschland noch nicht angeschlagen waren. Natürlich bedeutete diese Maßnahme bei dem allgemeinen akuten Arbeitermangel in Deutschland nur, dass ein Loch aufgerissen wurde, um ein anderes zu stopfen. Die Baustelle Auschwitz kam jedenfalls dadurch nahezu zum Erliegen und daher wurden "im Hinblick auf den geschilderten Facharbeitermangel" von der Werksleitung Auschwitz am 28.7.42 "die Zurückführung" dieser an Brüx abgegebenen Arbeitskräfte vom Gebechem gefordert." Auf dem Hintergrund dieser Situation schrieb Ambros an Krauch den Brief vom 10.7.1942 (Exh.43, NI 11135 Bd.73 S.186) und schildert die eingeleiteten Maßnahmen, um "das Ziel zu erreichen, ab Ende 1943 mit den Schwerpunktstellen in Fabrikation zu kommen" - eine Unmöglichkeit, wenn nicht bald Ersatz für die Abzüge an Arbeitskräften gestellt wurde.

Der Abzug der französischen Arbeiter ging nicht von Krauch selber aus, sondern vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion. Krauch verlangte deshalb von Ambros einen drastischen Brief, in dem ihm die Auswirkungen des Befehls des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion geschildert würden. Daraufhin schrieb Ambros an Krauch den Brief vom 10.6.42, den die Angeklagte als Exh.1443 NI 11135 Bd. 73, engl. S. 99 eingeführt hat. Ambros stellt darin die Dinge so dar, wie es nach der Absprache mit Krauch zweckmässig war. Angesichts des Auflagecharakters, den der Bau von Auschwitz hatte, wollte Otto Ambros den Eindruck vermeiden, als sei man mit der Durchführung der

Zwangsaufgabe irgendwie summselig. Er machte auch eine Bemerkung, dass man der Auflage befehlsgemäss nachkam. Er tat dies, indem er von seiner höheren Ebene als Vorstandsmitglied heraus Krauch berichtete: "Ich habe in den letzten Jahren kaum eine Baustelle gekannt, die mit solchem Schwung ihre Arbeiten begann und klarbdurchführen konnte." Dies bezog sich aber nach dem ganzen Zusammenhang eindeutig nur auf die grosszügigen und klaren Dispositionen der Baustelle, auf den Einsatz des Geleisnetzes, der vielen Bagger, den Bau der sozialen Einrichtungen und derartige Dinge der "grossen Gesichtspunkte".

- b) Eine ähnliche Lage schuf der Fliegerangriff auf Hüls Ende Juni 1943. Zu der 43. Sitzung der Zentralen Planung (NI 5666) vom 2.7.43 wurde Ambros hinzugezogen, da er zufällig bei Krauch in Berlin war. Er gibt dort "einen Überblick über den Schadensumfang in Hüls und die Möglichkeiten des Wiederaufbaus. Aufgrund eines Fernschreibens von Göring vom 26.6. an die offiziell geladenen Teilnehmer dieser Sitzung (zu denen Ambros nicht gehörte) wurde auch über den "Bunaausbau" unter Punkt II des Tagesprogrammes gesprochen. Hierzu wurden die maßgebenden und zuständigen Herren der höchsten Amtsstellen (Reichsministerium für Bewaffnung und Munition, Reichswirtschaftsministerium, Reichsluftfahrtministerium, Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz, Generalbevollmächtigter für Chemie) gehört. Ambros war im Kreise dieser hohen Herren nur ein kleiner Privatmann, der zufällig spezialisierte Auskünfte geben konnte. Wie wenig Ambros über die Themen der Sitzung orientiert war, beweist der Umstand dass zu Punkt II auch die "Planung für ein neues Bunawerk



.... nach Möglichkeit mit Standort im General-Gouvernement gefordert wurde, eine Planung, die weder Ter Meer noch Ambros je in Erwägung gezogen hatten. Sie sollte senäss dieser Sitzung aber sogar "schubladefertig gemacht werden". Die Bearbeitung dieses Projektes wurde von der I.G. nie aufgenommen.

Das Ergebnis der Besprechung war, dass betr. Auschwitz "weitere Arbeiterabzüge aus Auschwitz eingestellt wurden". (Ziffer 1) und unter Ziffer 4 "zusätzliche Häftlinge aus dem Konzentrationslager Auschwitz abgegeben werden".

"Die Einzelheiten sind durch Waeger, Nicolai, Timm zu erledigen". Betr. Häftlingseinsatz sollte Körner (Staatssekretär im VIPI)" umgehend an Himmler herantreten".

Also überall sind höchste Reichsstellen eingeschaltet, um den Bunasausfall, der durch Huls gefährdet war, zu sichern.

Es ist charakteristisch, dass in Bezug auf die gleichfalls von den vertretenen Reichsstellen geforderte "Erhöhung des Ausbaus von Auschwitz von 20000 auf 30000 t"

"der Apparateausbau durch Auflagen sicherzustellen"

(Schieber/Eckell) war. Schieber war Leiter des Rüstungslieferungsamtes im RuK und Eckell war Referent für Buna im Amt des Gebechem und im RWM.

3.) Die Privatindustrie selbst konnte diesem Notstand nicht gewachsen sein.

Nicht einmal die amtlichen Stellen vermochten die Krise in der Beschaffung der notwendigsten Arbeitskräfte zu meistern, im Gegenteil unter dem Druck der Erfordernisse eines totalen Kriegs, konnten sie nicht mehr das rechte Maß zwischen übersteigelter Planung und verminderter Möglichkeit halten. Sie zwangen dem Werk z.B. förmlich

nochmal Anlagen auf (O.A.Exh.221, NI 11940), obwohl die Arbeitslage so nahezu hoffnungslos schwierig war - während sich auf der anderen Seite die Werksleitung und Ambros bemühten in Anbetracht der steigenden Schwierigkeiten in der Materialversorgung und in der Arbeiterbeschaffung die ganze Baustelle Auschwitz der Organisation Todt zu übertragen. Das war schon im ersten Baujahre Ende 1941. Diese Organisation verfügte über genug Führungskräfte und hatte als eigene Organisation des Ministers viel grössere Möglichkeiten in allen Fragen des Bauwesens.

Es war die Idee, dass die OT die Bauten errichtet und die I.G. mit ihren Chemikern erst dann erscheint, wenn diese Bau- und Montagearbeiten fertig sind.

Aber Auschwitz musste abwarten, obwohl auch (Dürrfeld) "dieses Zaudern äusserst störend empfindet" (O.A. 415). Monate vergehen - am 21.2.1942 übergibt Ambros als eine Teillösung das Bauvolumen von 25 Millionen Mark. Wieder vergeht ein halbes Jahr bis endlich diese Uebergabe perfekt wird (O.A.Doc.421 und 420 Bd.4 Exh.100 und 99).

Darunter ist auch Lager IV zu nennen, das war zu der Zeit als es für die Aufnahme der Häftlinge eingerichtet wurde.

4.) Auch gelegentliche Besuche hoher Funktionäre vermochten an der Situation nichts zu ändern. Ihr Eingreifen wurde von keinem der Angeklagten herbeigeführt.

Freie, tüchtige Facharbeiter, so wie sie sich jedes Werk dringend wünschte, konnte keiner vermitteln.

a.) Als Himmler sich z.B. am 18. Juli 1942 buchstäblich von hoher Warte aus die Anlage des Werkes erklären liess und sich nach dem voraussichtlichen Anfahrtermin erkundigte, der mit "Mai bis August 1943" angegeben wurde, stellte

er die bezeichnende Frage: "Warum dieser T e r m i n nicht durch erhöhten Einsatz von Arbeitskräften n o c h v e r k ü r z t werden könnte." Die Werksleitung wies dann natürlich "auf die Schwierigkeiten bezüglich der Beschaffung von Arbeitskräften und Materialien hin" und dass sich die HWA "wohl auch infolge der Materialschwierigkeiten noch nicht dazu hätte entschliessen können" eine Montananlage zu beginnen. (NI 14551 Exh.1991).

Ambros war bei dieser Gelegenheit nicht zugegen --

b.) Erst recht interpretiert die Anklage die Anwesenheit von Pohl am 23. 9. 1942 in der Stadt und im Werk Auschwitz völlig falsch. Der Besuch Pohl's galt dem Bestreben Pohls die Streitigkeiten zwischen Konzentrationslager-Leitung auf der einen und der Stadt, der I.G. und der Reichsbahn auf der anderen Seite beizulegen, die wegen Kanalisationsfragen und wegen Projekten zur Verlegung des KL infolge Ausweitung des Bahnhofes Auschwitz aufgetreten waren.

Dass solch' einem Besuch hierbei auch die prekäre Arbeitseinsatzlage, das Sorgenkind jeder Industriegründung jener Zeit nicht verborgen blieb, war eine nur zu natürliche Begleiterscheinung. Pohl wollte von sich aus den Häftlingseinsatz aktivieren - im übrigen im Rahmen der grundsätzlichen Anweisung von Himmler. Im damaligen Zeitpunkt waren vorübergehend überhaupt keine Häftlinge auf der Baustelle eingesetzt.!

5.) Kein einziger Beweis lässt sich dafür finden, dass Ambros von sich aus eine Erhöhung des Häftlingseinsatzes erstrebt  
Der Häftlingseinsatz war stets der allerletzte Ausweg, da die Werke gehen mussten. +)

-----  
+) Es ist im übrigen kein Zufall, dass es zum Häftlingseinsatz in den Neugründungen wie Auschwitz, Gendorf, Falkenhagen und Dyhernfurt kam. Diese Werke hatten ausgesprochene, kriegsbedingte Produktionsauflagen, an deren

/für

termingerechter Erfüllung der Staat das ausschliessliche Interesse hatte und die der Staat daher alle Hilfsmittel einsetzte. Gendorf, Falkenhagen und Dyhernfurt waren gute reine Rüstungsbetriebe, und zwar als Montananlagen in der Hand des Staates.

In den alten I.G. Werken des Westens dagegen bestand eine grosse Stammarbeiterbelegschaft und ab 1944 wurden dort infolge ständiger Fliegerangriffe keine grösseren Arbeitvorhaben mehr durchgeführt, die vielleicht das Arbeitseinsatzproblem akuter gemacht hätten.

"Die I.G. ganz allgemein und die gesamte Werksleitung und alle leitenden Männer in Auschwitz insbesondere, hatten einen - und zwar von vornherein - einen Horror vor der Beschäftigung von Häftlingen und es war ganz selbstverständlich, dass wir alle auch nur irgendwie möglichen Anstrengungen machten, nur zivile Arbeitskräfte zu bekommen." (Fausvennehmung Protokoll S.14311) Und auf die Frage: "Und Sie haben die Häftlinge immer nur abgerufen im Rahmen des Ihnen gegebenen Befehls?" antwortete der Zeuge Baust: "Selbstverständlich". (Protokoll S. 14311)

"Die Anforderung der Arbeitskräfte" nahm der örtliche "Arbeitseinsatzleiter" vor, der als "Leiter der Sozialabteilung" "in seiner Stellung vollkommen selbständig war". (Protokoll S. 14321/2).

Ambros hatte mit dem Arbeitseinsatz "praktisch eigentlich nichts" zu tun. (Protokoll S. 14321)

#### IV. Die Kenntnis, die Ambros von Auschwitz hatte.

Ambros, der nur 4 - 5 mal im Jahr zu einem kurzen Besuch in Auschwitz weilte, (Protokoll dt.S.8205, engl. S.8130) konnte nicht in die Details einer Baustelle steigen. Er hatte chemische und technische Aufgaben als das verantwortliche Vorstandsmitglied für die organische Chemie zu erfüllen, die nach Grösse, Vielfalt und Bedeutung fast das Menschenmögliche überstiegen. Er hatte lediglich "al.

Vorstandsmitglied die Aufgabe ~~in~~ den von ihm beauftragten leitenden Beamten, Ingenieuren und Technikern usw. die gro- sen Richtlinien zu geben, nach denen die Bauvorhaben geft werden sollten,"- das sagte der Zuege Faust, der selbst Bauleiter und später Leiter der Bauabteilung in Auschwitz war (Protokoll dt. S. 14320, engl. S. 14015).

Ambros war nie Betriebsführer von Auschwitz, er konnte es nicht sein. Sein Wohnsitz war Ludwigshafen und sein Arbeitsgebiet umspannte viele Werke, weit verstreut in Deutschland (vergleiche Protokoll dt. S. 7904). Er besass nicht die Sach- und Ortskenntnis, die zur Führung eines Betriebes von vie- tausend Menschen erforderlich war.

1.) Ambros hatte keine detaillierte Kenntnis von den Verhältnissen in Werke Auschwitz. (Protokoll dt. S. 11792, engl. S.11558).

a.) In den Bausitzungen, die Dürrfeld als das "Führungsinstrument" in den Händen des Vorstandes bezeichnete und das waren sie auch in technischer, nicht in innerbetrieblicher Hinsicht, wurde alles nur in allgemeinen Richtlinien referiert und diskutiert und wenige Einzelheiten gebr (Faust Protokoll dt.S. 14313, engl. S. 14011). Amtliche behördliche Anweisungen konnte auch die Bausitzung nur zu Kenntnis nehmen, um ihre Durchführung sicherzustellen.

Auch eine sorgfältige Durchsicht der Bausitzungsprotokolle lässt keine Moment erkennen, das auf eine aktive Mitwirkung von Ambros an strafbaren Handlungen schliessen lassen könnte. Wo er eingreift istes helfend, wo das Protokoll schweigt, lässtes die Frage offen, was nun Ambros getan hat und was er hätte tun können.

b.) Die Wochenberichte werden als eine Art "Wochentagebe-  
geführt und zwar "nicht nur aus historischen, sondern von  
allen Dingen auch aus rein technischen Gründen ... damit  
in einem bestimmten Turnus sämtliche Konstruktionsbüros,  
die an dem auszuführenden Bauvorhaben arbeiteten, laufend  
über den Baufortschritt unterrichtet waren" (Protokoll dt.  
S. 14317, engl. S. 14012).

Auf die Frage an den Verfasser dieser Wochenberichte, ob  
er Ambros z.B. diese Wochenberichte gelesen habe, antwortete  
er freimütig: "Ich halte es für ausgeschlossen, dass Ambros  
diese Wochenberichte gelesen hat und habe es offen ge-  
standen auch nie erwartet, weil ich die ungeheure Arbeits-  
überlastung von Ambros sehr genau kenne" (Protokoll dt.S.  
14314, engl. S. 14010).

Diese Erklärung ist durchaus glaubwürdig, wenn man auch  
ein Original eines solchen Berichtes in die Hand nimmt.  
Den allergrössten Teil des umfangreichen Exemplares nehmen  
die technischen Einzelberichte ein und es gibt ein völlig  
verzerrtes Bild von Bedeutung und Augenfälligkeit dieses  
Berichtes, wenn die Anklage in ihren Nachtragsbänden nur ein-  
zelne Abschnitte dieser Berichte in den Auszug bringt, die  
ihr irgendwie strafrechtlich relevant dünkt. Ambros hat  
Wochenberichte erst in Nürnberg eingehend studieren können  
im Krieg wäre ihm keine Zeit dazu geblieben. "Es ist nicht  
möglich zu erwarten, dass man als Chemiker jeden Baubericht  
liest ... gegen 50 Briefe lagen täglich auf meinem Tisch  
120 Tage im Jahre war ich verreist ... es waren 12 Werke  
die ich um jene Zeit betreute ..." (Protokoll dt. S. 794  
engl. S. 7867). Abgesehen davon war nur je 1 Exemplar für  
ihn und Dr. Eisfeld, dem Sachbearbeiter bestimmt, an den  
sie der Gepflogenheit in der I.G. entsprechend sofort weiter-  
gegeben wurden, um sich gegebenenfalls über den Stand d

technischen Entwicklung referieren zu lassen. (Zum Verteilplan vergleiche NI 15152 Bd. 93 S. 17). Es liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, welche der von der Anklage angegebenen verstreuten Teile und Stellen der Wochenberichte Ambros zur Kenntnis gelangt sind, welche Auslegung er ihnen nach seiner damaligen Kenntnis der Gesamtzusammenhänge entnehmen musste und was er seinerseits veranlasste.

c.) Die persönlichen Eindrücke gelegentlich seines Aufenthaltes im Werk.

Der Häftlingseinsatz erschien Otto Ambros geregelt.

Von der Verpflegung kannte Ambros die Kalorienzahl von ca. 2500, von der Unterkunft wusste er, dass ca. 5 Millionen Reichsmark aufgewendet wurden, für ca. 6 000 Häftlinge, also spezifisch fast die gleiche Zahl wie für deutsche Arbeit. Bei dem einzigen Besuch im Lager IV Monowitz im November 1941 überzeugte er sich, zusammen mit ter Meer und anderen Herren, dass im Lager IV die Baracken auf massive Fundamente gestellt waren, eine Dampfheizung bestand und die Betten mit Decken ausgestattet waren, die Krankenbauten mit Instrumentarium und Pharmazeutiken ausgerüstet waren.

Der <sup>b</sup>erbauende Architekt Dömming bezeugte dies alles im Zeugnisstand (Protokoll dt. S. 14218, engl. S. 13925).

Die Inspektionen hielt aber nicht er allein. Die oberste technische Kommission - die Teko - war verschiedene Male in Az (Jähne, Dr. Sauer und Dr. Eymann). Die ersten Ingenieure besuchten Auschwitz. Herr Santo, der erste Bauingenieur der I.G. war oft in Az - und alle berichteten wieder Ambros von ihren Eindrücken. In sozialen Fragen kümmert sich der Hauptbetriebsführer Dr. Schneider und sein Mitarbeiter Bertrams um das Werk. Sie führten zusammen mit Dr. Dürrfeld die Besetzung der meisten Sozialstellen durch.

stammen ausser Dürrfeld selbst, die Herren Rossbach, Niemann, Sauerteig, Schuster und andere als Louna, und es ist wohl verständlich, dass Ambros bei seiner sonstigen Belastung diese Entscheidungen diesen kompetenten Stellen überliess.

d.) Die gerechte Berücksichtigung des Kriegsnotstandes bei Würdigung der Verhältnisse in Auschwitz.

Das Reich verlangte im Februar 1941 den Bau eines grossen Werkes und verspricht alle Unterstützung, aber schon im Eintritt der Mangel bei der Zuteilung von Holz für die Baracken ("Barackenkrieg!" Exh. 1992, NI 14553).

In einem zeitgenössischen Dokument vom 15. Oktober 1941 (O.A.Exh. 108, Doc. 412 Bd. 4) ist zu lesen, wie schwierig die Lage geworden ist: "Es kann zur Zeit selbst den deutschen Arbeitern keine Bettwäsche zur Verfügung gestellt werden". Büroarbeiten "müssen von halben Analphabeten erledigt werden."

Ein anderer Bericht vom 12. 1. 1942 (O.A.Doc. 410 Exh. 12 Bd. 4A) zeigt das Bemühen des Werkes um "Besorgungsberechtigungen" für Decken, Handtücher. Dagegen fehlt jede Bettwäsche "da die Wehrmacht alles zur Fertigung von Schneehelmen beschlagnahmt hat".

"dass Hotels demnächst einen Teil ihrer Bettwäsche-Bestände abgeben müssen und dass eine Verfügung zu erwarten ist, wonach die Dienstverpflichteten und an die Baustelle entsandten Arbeitskräfte ihre eigene Bettwäsche mitzubringen haben".

"Wegen Geschirr" verwies "die Reichsstelle für Waren verschiedener Art" an die "Wirtschaftsgruppe keramische Industrie", wegen der Essbestecke an die "Fachgruppe Schwerwaren-Industrie" usw.



Die Engpässe und die Erschwernisse durch Behörden und Fachgruppen treten bei jedem Materialteil auf, den die Bauleitung braucht, und dabei ist Auschwitz in der nächsten Dringlichkeitsstufe. Wenn trotzdem die Unterkunfts-lager und Räume und Küchen so vollständig eingerichtet waren, dann ist es ein Verdienst der Bauleitung, die den Kampf mit Behörde durchhielt.

"Es war schwierig, je länger der Krieg dauerte, das Material zu beschaffen und die Einrichtungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Behörden zu bringen, dennoch ist es gerade der I.G. in Auschwitz gelungen, doch das Notwendigste, ich kann fast sagen, darüber hinaus noch Zusätzliches zu beschaffen und dort anzubringen". (Protokoll Waje dt. S. 11756, engl.S. 11525 ff.)

2.) Ambros konnte aus sonstiger Quelle auch keine Kenntnis von den Greueln im Hauptlager des Konzentrationslagers Auschwitz haben.

Die Behauptungen der Anklage zu diesem Punkt, der ihr wohl wichtig erscheint, um daraus Rückschlüsse auf Verleumdungen zu ziehen, die Ambros auch in Bezug auf Mönowitz hätte wahrhaben müssen, sind völlig unbewiesen. Die Anklage versucht <sup>ihre</sup> rein theoretische Konstruktionen lediglich auf Vermutungen aufzubauen, die zudem von Personen geäußert werden die keine oder nur ganz flüchtige persönliche Berührung mit Ambros hatten.

a.) Es mag verständlich sein, dass Häftlinge von den Zuständen im KL wussten, obwohl es sogar unter ihnen welche gab, die bis in die letzten Monate ahnungslos waren (ein Phänomen, das schon in der Kz-Literatur zu erklären versucht wird). Jedenfalls hatte keiner dieser Häftlinge auch nur gesprächsweise Kontakt mit Ambros. War schon dem Ortansässigen kaum Gelegenheit gegeben, sich mit Häftlingen zu unterhalten, zudem ein striktes Verbot der gefürchteten SS-Lagerleitung

stand, um wieviel weniger Ambros, der bei seinen seltene Besuchen mit technischen und chemischen Aufgaben überhäuf wurde,

b.) Es verdient daher die Aussage des Häftlings Pfeffer eine grössere Aufmerksamkeit, als ihr normaler- und gerechterweise sonst zukäme. Denn Pfeffer ist der einzige Häftling der unter den vielen, die in oder für Nürnberg ausgesetzt haben, Ambros überhaupt kennt, wenn auch nur auf Grund einer kurzen Unterhaltung im Labor. Und es ist bezeichnend für die Wesensart von Ambros, wie für seine Sorgen um Auschwitz, dass er sich anlässlich chemischer Fragestellung, die sich aus einem Rundgang durch die Laboratorien an einem stillen Sonntagsnachmittag ergaben, als Chemiker zu den Chemiestudenten Pfeffer wandte und sogleich einen menschlichen Konnex zu ihm fand, über alle Bedenken und Ressentiments hinweg, die er bei einem Häftling und Jude hätte haben müssen, wenn man der Einschätzung der Persönlichkeit von Ambros würde Glauben schenken, so wie sie die Anklage zu suggerieren versucht.

Da Ambros jedoch merkte, dass Pfeffer seine Arbeiten mit wissenschaftlichem Verständnis durchführte empfahl er ihm die Ergebnisse zu seiner Doktorarbeit in Frankreich zu verwenden. Das war 5 Wochen vor der Räumung des Werkes Auschwitz zu einem Zeitpunkt als die Russen zu ihrer letzten Offensive im Weichselbogen ausholten. Pfeffer gibt dieses Gespräch unter Betonung der menschenfreundlichen Haltung von Otto Ambros eine Nuance, die nachdem, was dessen Vorgesetzter, Dr. Spänig, zu dem Pfeffer ein Vertrauensverhältnis hatte und auch der anwesende Meister Montpellier sein nicht vorhanden gewesen sein kann. (O.A.Doc. 425 Exh.20. Bd.4 B).

Viel mehr wird der positive Eindruck, den Ambros damals der Lage Pfeffers im Laboratorium Spänigs bekommen haben muss, durch die Photokopie eines Briefes, den Spänig selbst an Frau Pfeffer besorgte, bestätigt. (O.A., Exh.210 Doc. 427).

Es heisst darin;

"die ganze Zeit, die ich hier war, ist es mir gut gegangen. Ich habe von Hunger nicht gelitten... und die ganze Zeit meinem Fach gearbeitet. Ich bin durch meine Chefs sehr gut behandelt worden. Mein Chef (Dr. Spänig) hat mich wirklich gut behandelt und keinen Häftling, sondern einen Menschen in mir gesehen!"

Dieser Brief war ein freiwilliges Zeugnis für die Behandlung eines Häftlings im Rahmen des I.G. Werkes. Diesen Häftling und sein Schicksal lernte Ambros kennen. Von ihm schloss er auf andere Fälle. Konnte er da nicht beruhigt sein?

- c.) Struss (Protokoll dt.S.1377, engl. S. 1402) verdient nicht ernst genommen zu werden. Er kann weder "Ja" noch "Nein" angeben, an dem er mit Ambros über seine Kenntnis von Gabeln in KL Auschwitz gesprochen haben soll und glaubt heute überhaupt nicht daran, dass (er) Herrn Ambros das mitgeteilt habe, aus dem einfachen Grund, weil (er) ihn nicht erreichen konnte.

Gerade ihm hätte Ambros nicht einmal die Gerüchte geglaubt wenn sie überhaupt von Struss mitgeteilt worden wären, diesen Umstand wenigstens muss man Ambros zugute halten wenn man sich ein Bild von der Person des Zeugen Struss machen können und sein Verhältnis zu seinen Vorgesetzten hier mehr berücksichtigt.

d.) Nicht aber kann die Beweiswürdigung an den Zeugen Dr. Münch vorbeigehen. Die Anklage sucht einen Kausalzusammenhang zwischen den Geschehnissen in KL Auschwitz und Birkenau und dem Beschäftigungssystem der I.G. zu konstruieren. Dabei unterstellt sie vorweg, dass alle Angehörigen des Werkes Auschwitz Kenntnis von unmenschlichen Taten des KL hatten. Um diese Annahme zurückweisen zu können, musste ein Zeuge auftreten, der im KL Auschwitz selbst war und durch eine nüchterne Darstellung all diese grauenvollen Vorgänge zu klären konnte. Dieser Zeuge wurde in Dr. H.W. Münch gefunden - der als Arzt des hygienischen Institutes im KL all diese Vorgänge persönlich erlebte. -

Schon ehe er nach Auschwitz kam, hörte er durch Meldungen des Schweizer Rundfunks von Vernichtungslagern, "aber ich hatte diese Propagandamitteilung - wie ich sie damals dachte - nicht geglaubt" (Dt. Prot. S. 14663, engl. S. 14324).

Als Dr. Münch nun dort tätig war und Kenntnis bekam, schied er darüber "die Drohungen für Nichtgeheimhaltung waren klar und eindeutig gehalten für SS-Angehörige, dass es jeder vermieden hat, auch mit seinem vertrautesten Freund davon zu sprechen (Prot. dt. S. 14667, engl. S. 14329).

"In erhöhtem Masse" galt das auch für die Masse der Wachmannschaften (Protokoll dt. S. 14667, engl. S. 14329).

"Ich habe mich davon überzeugt, dass auch die Häftlinge zu Zivilisten, mit denen sie in Auschwitz in Berührung kamen nichts gesagt haben (Protokoll dt. S. 14667, engl. S. 14329).

"Jeder einzelne von denen, die in der Bahn Dienst taten besonders von deutschsprechenden Polen... sie standen unter demselben Druck wie die SS." (Protokoll dt. S. 1467, engl. 14336).

So ist zu erklären, dass zwar an Einzelne Gerüchte heran drangen, aber eine wirkliche tatsächliche Bestätigung konnte sich meines Erachtens niemand so ohne weiteres holen. (Protokoll dt. S. 14674, engl. S. 14338).

Für die Anklage ist der Hintergrund des KL Auschwitz-Birkenau eine Kulisse, die auch die Arbeit im I.G. Werk einrahmt.

Während die I.G. das Arbeitslager IV in Monowitz gerade als Mittel der Distanzierung vom KL ansah, betrachtet die Anklage es im Gegenteil als einen Teil des KZ und behauptet Vorgänge, als hätte ein enges Zusammenspiel zwischen I.G. und SS bestanden. Dabei war es das Bestreben des Werkes, den Häftling, je nach seiner Berufseignung einzusetzen und ihn zum Stammarbeiter zu machen, zu erreichen, dass trotz seiner Lage als Gefangener die Arbeit im Werk als Erleichterung empfunden. Das war die Vorstellung, die auch ebenso wie die Herren der Baustelle hatten.

Immer wieder muss betont werden, dass die Werksleitung nicht in das Geschehen im Lager IV Einblick nehmen konnte. Hier waren Begriffe wie Fluktuation und Selektion nicht bekannt. Wohl merkte sie manchmal, dass Häftlingsgruppen nicht mehr kamen, auf die Beschwerde erfuhr das Werk, dass auf Grund einer neuen Anordnung Häftlinge, wie Polen oder Russen, an andere nach einem anderen Lager gegeben werden mussten. Damit musste sich die Arbeitseinsatzstelle schliesslich wieder Frieden geben und mit einer neuen Häftlingsgruppe die Arbeit neu beginnen.

Die Selektion der Schwachen und Arbeitsunfähigen lag außerhalb der Vorstellung. Es mag von der Arbeitseinsatzstelle begreiflich der Wunsch ausgesprochen worden sein, nur H

linge abzustellen, die körperlich geeignet sind auf einer Baustelle zu arbeiten und andere dagegen für Posten in dem inneren Lagerdienst in Monowitz oder im Hauptlager zurückzuziehen, aber es ist unvorstellbar, dass ein Angehöriger des I.G. Werkes je den Gedanken haben konnte, dass solche Unglückliche dann ermordet werden. (Aussage Münch Prot. dt. S. 14676, engl. S. 14340).

Es liegt auch kein einziger Beweis vor, der diese Anschuldigungen deckt.

Kein Schriftstück weist darauf hin, kein Verdachtsmoment nicht einmal ein Gerücht ist bestätigt, dass die Lagerinsassen von Monowitz von der I.G. in diesen verbrecherischen Wahnsinn eingeschaltet worden seien.

Ambros hatte die Vorstellung, dass praktisch alle Häftlinge die einmal nach Monowitz kamen, dort verblieben sind, mit Ausnahme jener Verlegerten, die aus organisatorischen Gründen wegkamen. Die Neuzugänge dienten zum allmählichen Anfüllen auf die 7 - 8 000 Mann und als Ersatz jener, die in andere innerdeutsche Lager kamen.

Dr. Münch "war sehr gut bekannt mit dem Bauingenieur Faust" und er betont, "ich weiss mit absoluter Bestimmtheit dass Bauing Faust nicht mehr wie eben diese Gerüchte wusste dass er keine konkrete Kenntnis spez. über Selektion hatte dass er nichts davon wusste, dass Kranke dort vergast wurden (Prot. dt. S. 14667, engl. S. 14340).

"Es war ein ungeschriebenes Gesetz in Auschwitz, dass man speziell mit Zivilisten darüber nicht spricht und zwar auf beiden Seiten gehalten (Prot. dt. S. 14677, engl. S. 14340).

Ich kann täglich jetzt feststellen, wenn ich mit Bekannten zusammenkomme oder auch mit Fremden in Konnex komme, dass 90% des deutschen Volkes auch heute noch fest davon über-

zeugt sind, dass die Tatsachen von Auschwitz nicht bestanden haben, dass man nicht daran glaubt, trotz aller Aufklärung, die inzwischen geschehen ist (Prot. dt. S. 14678, engl. S. 4342).

Auch Ambros hat einmal den Geruch bemerkt und sich erkundwoher er komme. Die Erklärung der Verbrennung von Verstorbenen im Zusammenhang mit Fleckfieberepidemie war für ihn einleuchtend (Anklage Exh. 1419 NI 3542 S. 97).

So war bei Ambros auch in diesem Fall wieder ein Hinweis dafür gegeben, wie froh die Häftlinge sein mussten in Monowitz und nicht im grossen Kz-Lager zu sein, denn auf der Baustelle und auch bei den Häftlingen ist nach Mitteilung des Werksarztes nur ein sicherer Fleckfieberfall aufgetreten, der aber isoliert werden konnte. Es wurde diese Tatsache in jener Zeit als grosser Erfolg der Hygiene des Werkes repräsentiert, denn diese Zahl liegt bei weitem prozentuell tiefer als zu irgend einer Zeit (Krieg oder Frieden) bei der Zivilbevölkerung dieses Landstriches, wie die Gesundheitsstatistiken der polnischen Verwaltung beweisen (Dürrfold Doc. 150)

Zu den Radiomeldungen über Greuel ist auch die Stellungnahme des deutschen Radiosprechers Fritsche von Interesse, der 13 683 und 13 684 sagt:

"Nach meiner Kenntnis bin ich der Ueberzeugung, dass es eine regelrechte Organisation gab, die diese Nachrichten an dem Kz abspernte und ihnen den Weg in die Oeffentlichkeit verwehrte."

"Sie erschienen dann gegen Ende des Krieges, da allerdings in ungeheuerlichem Ausmass".

"Ich habe oft, oft selbst im deutschen Rundfunk unter Hinweis auf die Greuelmärchen, von den "abgehakten Kinderhänden" auf die Unglaubwürdigkeit von Greuelmeldungen im 2. Weltkrieg hingewiesen."

Der Gedanke an Vergasungen lag völlig ausserhalb des Vorstellungsvermögens von Ambros. Von Zyklongas-Lieferungen an das KL Auschwitz wusste Ambros überhaupt nichts. Mit Zyklongas hatte Ambros nie zu tun weder chemisch-technisch noch verwaltungsmässig.

e.) Die Besichtigung des Konzentrationslagers Auschwitz bestärkte Ambros nur in seinem guten Glauben.

Am 7. April 1941 sah Ambros zum erstenmale anlässlich seines Aufenthalts in Auschwitz ein Kz-Lager, von dem zu sprechen man immer eine gewisse Scheu hatte. "Ich hatte von Lager keinen so schrecklichen Eindruck, wie ich erwartet hatte" (Anklage Exh. 1419 NI 9542).

Diesen Eindruck bestätigte auch Herr ter Meer, mit dem Ambros einige Monate später (Herbst 1941) wieder in das Kz-Lager kam. Das 3. und letzte Mal war Ambros wieder bei Führung, die jedes Mal den gleichen Block betraf im November 1941. - Nun konnte in jener Zeit auch keine Verbindung mit Greuelthaten bemerkt werden, da 1941 noch keine Verurteilung von Menschen in Auschwitz vorgekommen zu sein schien.

Die Erklärung für den relativ günstigen Eindruck, den Ambros bei seinen 3 Besuchen bekam, gab der Zeuge Dr. med. H. W. Münch, der als Arzt am Hygiene-Institut im Kz-Lager Auschwitz tätig war.

"Die Lagerleitung hat es meisterhaft verstanden, diese Führungen so zu gestalten, dass der Geführte nichts von irgendwelchen unmenschlichen Angelegenheiten gesehen hat. Es wurde prinzipiell nur das Stammlager gezeigt"... (Dt. Prot. 14668, engl. Prot. S. 14334).

Bei diesem Besuch "sah Ambros Berufsverbrecher" (Anklage Exh. 1419 NI 9542 S.7).



Der Bauleiter Faust, der wohl in der ersten Zeit den best  
Ueberblick hatte, sagt: "Nach meinen Eindrücken hat es si  
in der Hauptsache um Kriminelle gehandelt, zum wesentlich  
kleineren Teil um politische Gefangene". (Dt.Prot.S.14269  
engl.Prot.S.13967).

Der Zeuge Fritz Schermuly berichtet, dass z."3."April 19  
ca 2 000 - 2 500 Häftlinge von Gusen I nach Monowitz über  
stellt wurden".

"Es waren nur Häftlinge mit grünem Winkel (Kriminelle),  
alle vorbestraft waren; daneben waren selbstverständlich  
auch politische Häftlinge.

Die ohnehin der Freiheit beraubten Häftlinge konnten die  
Arbeitsmöglichkeit bei dem Neubau als Segen - gerade im  
christlichen Sinne empfinden.

Unter diesem Eindruck und in der irrtümlichen Auffassung  
von den Verhältnissen im KL Auschwitz schrieb Ambros an  
die Herren ter Meer und Struss als der Spartenführung und  
als seine Berater und Helfer den Brief vom 12.4.1941, als  
unmittelbar nach dem ersten Besuch im KL Auschwitz. Nur  
aus der gutgläubigen Arglosigkeit von Ambros in Bezug auf  
die Zustände im Hauptlager KZ Auschwitz ist der zitierte  
Brief (Exh.1431, NI 11 118, Bd. 73, S. 11) auch in seiner  
Formulierung zu verstehen. Wenn darin beiläufig von "unser  
neuen Freundschaft mit der SS" gesprochen wird, so be-  
deutet "dieser Ausdruck in dieser Form eine gewisse Ironie".  
Es war keine Freundschaft und es wurde auch nie eine Fre-  
undschaft" (Protokoll S.7924). Es konnte damit nur die örtli-  
che Abstimmung gemeint sein, die schon in Durch-  
führung des Himmlererlasses betr. Häftlin einsetz als  
notwendige Konsequenz ergab. - Es ist aber hervorzuheb-  
en dass Ambros in diesem Zusammenh. die Besprechung mit  
der Lagerleitung als "sehr reich" bezeichnet, also nie

als "profitable", wie es in der englischen Übersetzung des Dokumententextes fälschlich heisst und immer wieder von der Anklage unterschoben wird x). "Serenreich" das ist eine völlig unökonomische Wertung, die darauf schliessen lässt, dass Ambros gerade nicht an Profite für die I.G., sondern an den Seren für die Häftlinge gedacht hat, im Sinne einer echten Erleichterung ihres Häftlingsdaseins durch die Ermöglichung von Arbeit ausserhalb der Atmosphäre des Hauptlagers und in Kontakt mit der Aussenwelt.

- V. Dagegen ist es das Verdienst von Ambros bei der Schaffung menschenwürdiger Verhältnisse im Werk durch großzügige Kreditierung im Rahmen des Menschenmöglichen mitgewirkt zu haben.

Um die Situation im Gebiet von Auschwitz, das in hygienischer und kultureller Hinsicht vernachlässigt war, erträglich zu gestalten, musste ein Sozialprogramm vorgeeilt werden, wofür die I.G. die grössten Aufwendungen vollbrachte. Wenn auch diese Notmassnahmen sich nicht so schnell auswirken konnten, so lag es daran, dass es in dieser Zeit des drückenden "Kriegsnotstandes" nur unter grössten Anstrengungen möglich war, die Materialien überhaupt herbeizuschaffen.

---

x) Wie falsch die Übersetzung von "serenreich" mit "profitable" ist, zeigt die Rückübersetzung von "profitable" ins Deutsche mit "gewinnbringend". Wie missverständlich die Ausdeutung gerade dieses Briefes durch die Prosecution ist, beweist die irrtümliche Übersetzung noch weiterer Formulierungen dieses Briefes, z.B. wurde aus einem Abendessen, das "uns" (der I.G.) die Lagerleitung gab, ein Abendessen "in our honour". (Exh. 1431a0)

Die Kreditierung der Sozialvorhaben.

Als die Entscheidung für den Standort Auschwitz/Dwory gefallen war, war der erste Entschluss, in sozialer und kultureller Hinsicht ein umfassendes Aufbauprogramm durchzuführen: Auschwitz machte einen ungleublichen schmerzhaften Eindruck, .... als ob die Zeit seit 200 Jahren stehen geblieben wäre ..... wie etwa unter Peter dem Grossen (schrieb Faust an Santo). Schon in den ersten Märztagen musste daher in Gegensatz zur üblichen Arbeitsmethode auf einer normalen Baustelle sofort mit dem Bau von Wohnungen und Baracken begonnen werden. Schon am 7. März kommt der erste Kredit: "Für die Unterbringung auswärtiger Arbeitskräfte ist beabsichtigt ein Barackenlager zu errichten, und zwar zunächst für 2000 Arbeiter", der am 8.3. von Ambros vorausgenehmigt wird (OA 406 Exh.105). Dieser Vorgang ist nebenbei ein weiterer Beweis dafür, dass man Anfang März 1941 noch nicht mit dem Häftlingseinsatz rechnete. Einen Monat später folgte das erste Wohnungsprogramm mit etwa 3000 Wohnungen (O.A.Doc.405/Exh.104/106).

Diese Investierungspolitik führte zu einer Wohn- und Barackenstadt für 30 000 Menschen mit einem Kostenaufwand von 35 Millionen Mark.

Für die Unterbringung der Häftlinge wurde das fest fertige Lager IV, das zur Aufnahme deutscher Arbeiter bestimmt war, freigestellt. Es erforderte einen Aufwand von etwa 5 Millionen Mark für ca. 6000 Häftlinge, wobei ab 1944 weitere Aufwendungen hinzukamen als sich dann der Stand der Häftlinge über die Zahl von 6000 erhöhte. Die spezifische Summe von RM 800 pro Häftling zeigt, dass der Aufwand fast dem für deutsche bzw. ausländische

freie Arbeiter nahekommt. Jedenfalls, "es war barackenmässig ein sehr gut eingerichtetes Lager" (Protokoll dt.S.11637, engl.S.11408/9).

#### VI. Die Verantwortungsbereiche in Auschwitz.

Um die Verantwortlichkeit auf der Baustelle klarzustellen hat der Bauleiter, Obering. Faust, in seinem Affidavit (Dürrfeld Exh.19) die Aufgabenbereiche der Funktionäre umgrenzt, die auf der Baustelle tätig waren.

Es teilen sich in diese Arbeiten:

##### 1) Bau- und Montageleitung der I.G.:

- a) Wahrung der Interessen des Bauherrn gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Behörden und beauftragten Bau- und Montagefirmen.
- b) die bau- und verwaltungstechnische Organisation der gesamten Baustelle,
- c) Prüfung der Baupreise, der Abschluss von Bauverträgen, die Bauabrechnungen,
- d) die Planung.

##### 2) Rüstungsbauleitung des RuK.

"Da es nicht möglich war, das erforderliche Personal für die I.G. anzuwerben, wurde mit dem Amt für Rüstungsausbau ... ein Vertrag" für die Einrichtung einer Bauleitung dieses Amtes - Rübau-Leitung - abgeschlossen. Sie bekam bestimmte Bauvorhaben, vor allem jene ausserhalb des Zaunes.

Die Rübau übte gleichzeitig auch die Funktionen des Gebäudes als Aufsichtsorgan auf der Baustelle aus. Ihr Aufgabenbereich war ähnlich dem der Bau- und Montageleitung der I.G.

- 3) Die grösste Gruppe umfasst die ca. 250 fremden und Montagefirmen. Ihre Verantwortung lag bei der Durch-

führung ihres Auftrages. Ihr Aufsichtspersonal hatte dem die alleinige Verantwortung für die verschiedenen Arbeitsanweisungen, und für den Einsatz der Arbeitskräfte. Bei ihnen war die überwiegende Zahl der Häftlinge eingesetzt

4.) Der vierte Träger einer Verantwortung war die SS, infolge des von ihr durchgeführten Häftlingseinsatzes.

Ein Schema von Faust (Dürrfeld Exh.21) zeigt bildlich die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche für die Häftlinge im Lager IV und Werk.

Für das Lager IV hatte die I.G., nachdem sie bezw. Rüben das Lager erbaut und gemäss den Vorschriften der SS die Betten, Schränke usw. bezahlt hatte, nur die Energien (Strom, Dampf und Licht) und die Lebensmittel zu liefern. Dies geschah bei den Energien in vollem Ausmass, bei den Lebensmitteln gemäss den staatlichen Vorschriften in der höchsten Stufe, wobei die I.G. noch Zuschüsse gab.

Im Werk selbst hatte die I.G. für ein Viertel der Häftlinge die Arbeitsanweisungen zu geben und für die anderen drei Viertel nur die formale Vermittlung. Ausserdem gab die I.G. freiwillig die Bunasuppe und Prämien.

Die Zusammenfassung in der sozialen Organisation hatte Dr. Rossbach.

"Der Arbeitseinsatzleiter war in der Hauptsache Dr. Rossbach als Leiter der Sozialabteilung, von ihm beauftragt Assessor Schneider." (Prot. dt. S. 14321, engl. S. 14016)  
Dr. Rossbach war, wie alle Hauptabteilungsleiter, in seiner Arbeit vollkommen selbständig. Er bekam allerdings auch da von der Werksleitung die erforderlichen Richtlinien. Die Durchführung dieser Richtlinien war allen Sache von Rossbach.

Dr. Ambros hatte als Vorstandsmitglied lediglich die Aufgabe den von ihm beauftragten leitenden Beamten, Ingenieuren und Technikern usw. die grossen Richtlinien zu geben nach denen das Bauvorhaben geführt werden sollte. Mit dem Arbeitseinsatz .... hat (Ambros) praktisch eigentlich nichts zu tun (Prot. dt. S. 14321, engl. S. 14016).

Das war ja auch unmöglich, dass er oder sein Kollege Bütelisch hier eingriffen, nachdem doch dieser Tag, wie wiederholt dargelegt, amtlich geregelt war.

Auschwitz blieb praktisch bis zur Übernahme eine Baustelle. Die Bunaerzeugung kam überhaupt nicht mehr in Gang. Daher musste in Auschwitz auch der Bau- und Maschineningenieur die Führung haben und das Feld der endgültigen Leitung in Schema (Dürrfeld Exh. 21) noch frei bleiben.

Dieser historische Ablauf drückt sich in der Besetzung des Werkes mit Faust und dann Dürrfeld als Leiter aus. Wenn einmal die Fabrikation einsetzt, was für Frühjahr 1945 erwartet wurde, dann sollte entsprechend der Verantwortung der Verantwortung auch ein Chemiker die Betriebsleitung als Führer des Betriebes übernehmen.

5.) Ambros musste über die Zustände auf der Baustelle auch deshalb beruhigt sein, als ja dort jede Arbeit unter amtlicher Kontrolle stand. Die Verteidigung hat die Vielzahl aller dieser Stellen in einem Schaubild "Diese Staats- und Parteistellen überwachten den Aufbau von I.G. Auschwitz festgehalten. Bei der Dringlichkeit und Wichtigkeit des Bauvorhabens waren alle Amtsstellen angewiesen, eine dauernde Kontrolle auszuüben. Ein Schaubild über den Behörden-einsatz wurde während des Direktverhörs eingeführt. Durch Ausweitung der Zeugenaussagen könnte es noch erweitert werden. Mehr als 100 amtliche Stellen besuchten in regelmäßigen Abständen das Werk und prüften jeden Vorgang.

+) )

Der "Gebechem" betreute die Baustelle, umgekehrt orientierte die Bauleitung die zuständigen Aussenstellen des Gebechem, Herrn von Boelck, in Kattowitz und Herrn Frank in Breslau. Durch die Einrichtung der Kommissare fand in kurzen Abständen ein Erfahrungsaustausch beim Gebechem in Berlin statt.

+) )

Der Gebebau hatte seine eigene Vertretung auf der Baustelle und ausserdem hatte er selbst einen Teil des Bauvolumens in eigener Regie.

+) )

Der Gebea war durch ein Arbeitsamt auf der Baustelle selbst vertreten, abgesehen vom Arbeitsamt Bielitz, Landarbeitsamt Kattowitz u.a.

Auf die Fülle der Parteistellen, die praktisch parallel staatlichen Organisation die Aufsicht auf ihre Art nochmals besonders führten, braucht nicht eingegangen zu werden.

In sehr verantwortungsvoller Weise, wie angeführte Dokumente zeigen, kümmerte sich auf höheren Befehl der Regierungspräsident und unter ihm der Landrat für alle Vorgänge auf der Baustelle.

Es erfolgte eine persönliche Beauftragung des Herrn Regierungsdirektor Thiel für sämtliche das Werk Auschwitz betreffenden Fragen. Herr Thiel ist nunmehr dem Regierungspräsidenten verantwortlich für die Behebung sämtlicher Schwierigkeiten (Zeitdokument O.A. 418).

Die spezielle 14-tägige Kontrolle der Gewerbeaufsicht hat Herr Vaje in seinem Verhör als Zeuge dargelegt. Alles was den arbeitenden Menschen betraf, wurde von ihm überwacht. Das staatliche Gesundheitsamt ergänzte diese Kontrolle.

---

+) Generbevollmächtigter für Chemie bzw. Bau bzw. Arbe.

trolle.

So konnten für ca. 100 Stellen, die Aufgabenbereiche dafür  
gelegt werden. -

So ist zum Schluss die Frage berechtigt, was veranlasst  
die Anklage nun, alle Verantwortung auf die Leitung eines  
Werkes zu legen?

Diese Männer vom Bau oder der Maschinenkonstruktion und  
später Chemiker und Kaufleute sollen für alle Schwierig-  
keiten einer solchen Baustelle im Kriegesnotstand aufkommen  
wo doch ihre eigentliche Verantwortung auf ihrem technisch  
Gebiet liegt und fürweh'r gross genug ist.

Zuletzt aber sei dann die Frage gestellt, worin liegt die  
Verantwortung eines Vorstandsmitgliedes, das

- 1) die Auflage bekommt, das Werk zu planen und zu errichten
- 2) die Auflage erhält, dabei Häftlinge einzusetzen,
- 3) die Auflage hat, trotz aller Schwierigkeiten das Pro-  
duktionsprogramm in der höchsten Dringlichkeitsstufe  
, innerhalb festgelegter Termine auszuführen.

Da Ambros wie dargelegt, ohne eigenes Verschulden von den  
konkreten Verhältnissen, wie sie auf dem sozialen Gebiet  
innerhalb des I.G.-Werkes Auschwitz bestanden haben mögen  
und erst recht von den grösseren Zusammenhängen mit dem  
Vernichtungssystem der SS in den KZ Auschwitz, zu dem auch  
das Lager IV Monowitz gehörte (vgl. Aussage Dr. Münch  
Prot.dt.S.14676, enl.S.14340) nichts gewusst hat und auch  
keine Kenntnis haben konnte, erblickte er als Bunasach-  
verständiger in der Beschränkung auf die technischen Richt-  
linien für den Aufbau des Bunateiles vom I.G.-Werk Ausc h-  
witz seine eigentliche, voll verantwortliche Zuständig-  
keit. Im Einsatz seiner Person zur Sicherung grosszügigst  
Kreditierung auch auf sozialem Gebiet lag seine ausrei-



chende und pflichtgemäße Mitwirkung, soweit sie sich aus seiner Verantwortlichkeit als delegiertes Vorstandsmitglied ergab.

In jedem Falle hat Ambros als Mensch nichts Menschenmögliches unversucht gelassen, allen Arbeitern, die in den Betrieben, die unter seiner technischen Oberleitung standen, beschäftigt waren, menschenwürdige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu sichern.

CASE 6      TRIBUNAL VI

D E F E N S E

A M B R O S

Index and Prosecution Exhs. mentioned  
in Trial Brief

(see letter inside)



German

CASE 6 TRIBUNAL VI

DEFENSE

A m b r o s

Index and Prosecution Exhs. mentioned  
in Trial Brief

in German non existent

TRIM BAKER, BUREAU (GERMAN)

Case 6  
Defense

Militär-Tribunal Nr. VI

- Fall 6 -

Trial - Brief

fuor

den Angeklagten Dr. Ernst B u e r g i n

in Prozess  
Vereinigte Staaten von Amerika  
gegen  
Krauch u.a.

---

Dr. Werner Schubert  
Verteidiger des  
Angeklagten BUERGIN

---



*Sein*

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeines	1
Anklagepunkt I Planung, Vorbereitung und Fuehrung von Angriffskriegen	8
1. Leichtmetalle	8
A. Magnesium	8
B. Aluminium	20
2. Ferre-Legierungen	22
3. Produktion von Ruestungsvorproduk- ten, insbesondere Sprengstoffvor- produkten in der Betriebsgemein- schaft Mitteldeutschland	23
A. (organische Produkte)	23
B. (anorganische Produkte)	31
C. (Kenntnis von Angriffskrieg)	35
4. Schwaechung der moeglichen Feinde Deutschlands durch internationale Abmachungen	38
5. Spionage	47
Anklagepunkt II Raub und Fluenderung	49
1. Polen	50
2. Russland und verschiedene andere Ge- biete, die damit in Zusammenhang stehen	53
3. Norwegen	56
Anklagepunkt III Sklavenarbeit und Massenmord	63
A. Auslaendische Arbeiter in Bit- terfeld und Wolfen/Farben	64
1. Entstehung und Ausstattung der Ar- beiterlager	65

Inhaltsverzeichnis

	Seite
2. Freiwillige und dienstverpflichtete Arbeiter	66
3. Anwerbung und Arbeitsvertrag	70
4. Ueberwachung	72
5. Art der Arbeit	73
6. Hygiene und Verpflegung	74
7. Urlaub	77
8. Gesundheitsfuersorge	79
9. Misshandlung und Strafen	80
10. Ostarbeiter. Frauen- und Kinderarbeit	83
11. Erschiessung eines Arbeiters	87
12. Erhaengung von Russen	88
B. Kriegsgefangene	89
C. Buergins Verhalten als Betriebsfuhrer	91
D. Auschwitz	93
E. Medizinische Experimente	95

Allgemeines

Der Angeklagte BUERGIN trat im Jahre 1920 als Chemiker in das Werk Rheinfelden der Firma Griesheim - Elektron, die sich mit anderen chemischen Unternehmungen 1925 zu der IG Farbenindustrie A.G. zusammenschloss, ein und wurde nach etwa 3 Jahren dort Werkleiter. 1931 berief ihn Dr. PISTOR, damals Leiter der Betriebsgemeinschaft Mitteldeutschland der IG, nach Bitterfeld und übertrug ihm die Leitung des Werks Bitterfeld-Sued, hauptsächlich wegen seiner Spezialkenntnisse in der Chloralkali-Elektrolyse (Prot.S.8342). Buergin nahm zunächst hauptsächlich Verbesserungen in den alteren Betrieben von Bitterfeld-Sued vor und widmete sich der Chloralkali-Elektrolyse und der Kalium-Bichromat-Fabrikation (Affidavit Pistor, Buergin-Exh. 25, Buergin-Dok. Buch III S.2). In Rheinfelden war Buergin 1926 Prokurist geworden, 1934 wurde er stellvertretender Direktor; dies war lediglich ein Titel, der seine handelsrechtliche Stellung als Prokurist nicht veränderte (Buergin-Exh. 3, Buergin-Dok.Buch I S.2). Am 1. Januar 1938 wurde er zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt und am 1. Juli 1938 als ordentliches Vorstandsmitglied der IG im Handelsregister Frankfurt (Main) eingetragen (Buergin-Exh.2, Buergin-Dok.Buch I S.1). Für die Ernennung Buergins waren



ausschliesslich sachliche Gruende massgebend (Pistor-Affidavit, Buergin-Exh: 79, Buergin-Dok.Buch VII S.3). Mit der Ernennung zum Vorstandsmitglied wurde Buergin auch Leiter der Betriebsgemeinschaft Mitteldeutschland an Stelle von Pistor. Zu dieser Betriebsgemeinschaft gehoerten ausser den Werken Bitterfeld-Sued und Nord und Farbenfabrik Wolfen das Werk Rheinfelden, ferner Dossoritz, die neu errichteten Magnesiumwerke Aken und Stassfurt, ferner die Fabriken Teutschenthal und Scharzfeld (Prot.S.8347).

Buergin war Mitglied und seit 1936 Vorsitzter der Chlor-Unterkommission, die die technischen Fragen von Chlor- und Aetzalkali behandelte, ferner Mitglied der Anorganischen Kommission. Als Vorstandsmitglied wurde er auch Mitglied des Technischen Ausschusses -Tea- und des Chemikalien-Ausschusses -Choma- (Prot.S.8350).

Dem Angeklagten Buergin ist seine "Mitarbeit bei Frauch im Vierjahresplan" vorgeworfen worden. Nach Buergins Aussage erhielt er 1936 von Dr. Pistor die Anweisung, sich als Chlorfachmann dem damaligen Rohstoff- und Devisenstab zur Verfuegung zu stellen, als dieser statistisches Material ueber Chlorerzeugung brauchte. Daraufhin wurde unter seiner Anleitung ein Fragebogen fuer die gesamte deutsche Chlorindustrie ausgearbeitet, womit sein Auftrag erledigt war. Statistisches Material, das das Amt Frauch spaeater noch benoetigte, wurde von Buergins Sekretariat geliefert (Prot.S.8351). Dass Buergin im Oktober 1936, nach der Verkueundung des Vierjahresplanes von der Wirtschaftsgruppe

Chemische Industrie als "Sachverstaendiger fuer den Bereich der Chloralkali-Elektrolyse" bei Krauch namhaft gemacht wurde und die "Wirtschaftsgruppe des Buergin mitteilte (Ankl.Exh.1961), hat keineswegs dazu gefuehrt, dass er nun ein staendiger Berater oder "Referent" von Krauch wurde, als welchen ihn der Protokollfuehrer einer Sitzung des Chema im November 1936 willkuerlich bezeichnet hat (Ankl.Exh.1962). Der engste Mitarbeiter von Krauch, Dr. Gerhard RITTER, hat vielmehr bekundet, dass Krauch als GBChem unter vielen anderen Sachverstaendigen aus der gesamten chemischen Industrie auch Dr. Buergin als Spezialist fuer Chlorfragen "gelegentlich zu seiner Beratung" heranzog. Ritter hat Buergin etwa 2 bis 3 Mal bei Krauch gesehen und weiss, dass er sehr selten nach Berlin geholt wurde. Buergins Beratertaetigkeit nahm nicht einmal 1% seiner gesamten Taetigkeit ein. An seiner Stelle erschien in der Krauch'schen Dienststelle in der Regel Dr. VORLAENDER, gleichfalls Chlorspezialist (Buergin-Exh.4, Buergin-Dok.Buch I S. 16). Krauch bestaetigt das (Prot.S. 5426). Buergins Taetigkeit im Rahmen des Vierjahresplans beschränkte sich also auf die gelegentliche Zurverfuegungstellung von statistischem Material auf dem Chlorgebiet. Auf dem Sektor "Leichtmetall" war er nicht fuer den Vierjahresplan taetig und wurde auch laut Ritter von Krauch nicht als "Spezialist fuer Leichtmetall" angesehen.

Zur Vereinfachung der Organisation wurden spact  
in Kriege die Berater oder sogenannten "Fachbeauftragten"

des GEChem gleichzeitig zu Leitern des technischen Ausschusses der entsprechenden Fachgruppen der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie bestellt, in welchen die Firmen der chemischen Industrie zwangsweise zusammengeschlossen waren. Buergin wurde deshalb als einer von 73 sogenannten "Fachbeauftragten" auch Leiter des technischen Ausschusses der Fachgruppe Soda, Aetzalkalien, Chlor usw., wobei neben ihm ausdruecklich auch Dr. Vorlaender genannt wurde (Ankl.Exh. 475, Ankl.Dok.Buch 22 S.19; Affidavit Ritter, Buergin-Exh.4, Buergin-Dok.Buch I S.17). Buergin erinnert sich, ein einziges Mal als Leiter dieses technischen Ausschusses im Interesse einer fremden Chlorfabrik in Anspruch genommen worden zu sein (Prot. S. 8352). Damit ist die Behauptung der Anklage, dass Buergin Trauchs offizieller Berater gewesen sei (Trial-Brief I S. 23), auf ihre richtige Bedeutung zurueckgefuehrt.

Buergin ist auch Wehrwirtschaftsfuehrer geworden, nachdem bereits 10 seiner eigenen Untergebenen es waren. Bezeichnend fuer sein geringes Interesse und die geringe Bedeutung, die er diesem Titel beimass, ist es, dass er die Aufforderung des Ruestungskommandos Halle vom Februar 1941, Unterlagen fuer seine Ernennung zum Wehrwirtschaftsfuehrer beizubringen (Buergin-Exh.5, Buergin-Dok.Buch I S.4), zunachst laengere Zeit unerledigt liegen liess und dass er erst auf nochmalige Mahnung die Unterlagen einreichte, so dass die IG Bitterfeld von der Ruestungsinspektion Magdeburg schliesslich im September 1943, also

2½ Jahre nach der ersten Aufforderung, die Mitteilung ueber Buergins Ernennung zum Wehrwirtschaftsfuehrer erhielt (Buergin-Exh.6, Buergin-Dok.Buch I, S.6). Buergin wurde niemals in seiner Eigenschaft als Wehrwirtschaftsfuehrer in Anspruch genommen oder mit besonderen Aufgaben betraut (Prot. S. 8354)

Zu seiner politischen Haltung hat Buergin ausgesagt, dass er als Werkleiter in Rheinfelden Mitglied der Deutschen Wirtschaftspartei, einer Partei der Mitte, und fuer sie auch Gemeinderat in Rheinfelden war (Prot. S. 8342). In die NSDAP wurde er mit Wirkung vom 1.Mai 1937 aufgenommen, ohne dass er durch den Beitritt zu ihr seine liberale Haltung aufgab. Er hat auch keinerlei Amt in der Partei bekleidet (Prot. S. 8354). Nur durch den Eintritt in die Partei konnte damals ein Fabrikleiter eine Position gewinnen, die ihm die Abwehr von Angriffen der verschiedenen auf ihn einwirkenden Stellen der Partei und der Deutschen Arbeitsfront ermoeglichte. Wie sein Vorgaenger Pistor bekundet, wusste er, als er Buergin zu seinem Nachfolger vorschlug, nicht, dass Buergin Parteimitglied war; "derartige Erwaegungen wurden auch keinerlei Rolle gespielt haben" (Buergin-Exh. 79, Buergin-Dok.Buch VII, S.3).

Ueber Buergins politische Haltung aussern sich mehrere Zeugen: Der Schweizer FOEHR, Chemiker und Angestellter in Bitterfeld, hat Buergin jahrelang als loyalen Vorgesetzten gegenueber auslaendischen wie deutschen Angestellten kennengelernt, der trotz Gefaehrung seiner ei-

genen Person seine ueberaus kritische Haltung gegenueber dem Nationalsozialismus staendig beibehielt. Nur Buergins persoenlichen Interventionen hatte es Foehr zu verdanken, dass er der Geheimen Staatspolizei entging, dass er in einem politischen Strafverfahren vom Sondergericht Halle 1944 freigesprochen wurde und dass er danach Deutschland unbehelligt verlassen konnte. Die gleiche Hilfe hat Buergin auch anderen Angestellten angedeihen lassen (Buergin-Exh. 7, Buergin-Dok.Buch I S. 7).

Dr. MARK, bis heute Chemiker in Bitterfeld, bekundet, dass Buergin ihn trotz seiner halbjudischen Abstammung und der daraus entstehenden politischen Schwierigkeiten gegen die NSDAP im Dienst gehalten hat (Buergin-Exh. 80, Buergin-Dok.Buch VII S.5). Nach dem Affidavit des Dr. SCHOENER, des fruheren Leiters der Farbenfabrik Wolfen, wurde sein Vorgaenger Dr. MAY, ein Volljude, bis 1938 von Pistor und Buergin als wissenschaftlicher Mitarbeiter in Wolfen beschaeftigt und konnte dann ungehindert nach England zu der grossten englischen chemischen Fabrik ICI gehen. Buergin und Schoener wurden wegen dieser Haltung gegenueber May wiederholt schwer angefoerdet (Buergin-Exh. 78, Buergin-Dok.Buch I S.25). Professor HENCKY bekundet, dass Buergin die aus rassistischen Gruenden von der Partei beanstandeten Angestellten stets gestuetzt und dass er am Kriegsende die Zerstoeerungs- und Lachmungs-befehle nicht ausgefuehrt hat (Buergin-Exh. 44, Buergin-Dok.Buch V S.27 ff). Auch TSCHERTER, Dr. SIEBEL und ZABEL

aussern sich ueber Buergins liberale und menschliche Haltung als Vorgesetzter, ueber seine ablehnende Haltung gegenueber der NSDAP und ueber die kraeftige Abwehr gegen politische Eingriffe. Buergin war keineswegs Nationalsozialist (Buergin-Exh. 43, 47 und 53, Buergin-Dok.Buch V S. 1, 44, 69 ff). Das bestaetigt auch der Zeuge JOERSS, der Buergins gespanntes Verhaeltnis zu den Parteistellen schildert (Prot. S. 8523). Aus dieser Haltung erklaert sich auch die verstaendnisvolle und weitreichende Unterstuetzung kirchlicher Einrichtungen und sozialer Hilfswerke durch Buergin (Affidavit QUACK, Buergin-Exh. 8, Buergin-Dok.Buch I S. 11 ff).

Anklagepunkt IPlanung, Vorbereitung und Fuhrung von  
Angriffskriegen

Die Anklage wirft der IG und damit den Angeklagten vor, sie hatzen den Kriegsapparat der Nazis geschaffen und ausgeruestet und hatzen sich bewusst sein muessen, dass dieser Kriegsapparat der Expansionspolitik der Nazis dienen sollte (Trial-Brief I S. 26).

1. Leichtmetalle

In diesem Zusammenhang ist zunachst das umfangreiche Anklagematerial zu untersuchen, das sich auf die Leichtmetallproduktion von IG Farben bezieht (Trial-Brief I S. 38 ff).

A. Magnesium

Als Buergin von Rheinfelden nach Bitterfeld kam, war die Magnesiumerzeugung unter dem Abteilungsleiter Dr. MOSCHEL, einem erfahrenen Magnesiumfachmann, zusammengefasst (Aussage Buergin, Prot. S. 8349). Die Magnesiumhuette unterstand damit zwar auch Buergin, der sich aber fuer Magnesium nicht wesentlich interessierte. Buergin war kein Leichtmetallfachmann (WEBER, Prot. S. 8558). Die Abteilung E, die Verarbeitungsabteilung fuer Elektronmetall im Werk Bitterfeld-Sued, eine spezielle Domane des Pioniers auf dem Magnesiumgebiet Dr. Pistor, behielt noch jahrelang

ihre Selbstständigkeit, wie Pistor bekundet (Buergin-Exh. 25, Buergin-Dok.Buch III S. 2). Nach seiner Aussage befasste sich Buergin erst ab 1936 mit Magnesium (Prot. S. 11867, 11877).

Die Entwicklungsgeschichte des Magnesiums und seiner hauptsächlichen Legierungen, Elektron und Hydronalium, ist in der 1939 herausgegebenen ausführlichen Werbeschrift der IG "30 Jahre Elektron" dargestellt (Buergin-Exh. 14, Buergin-Dok.Buch II S. 1 ff und S. 17 ff). Nach einem Aufschwung der Erzeugung vom ersten Weltkrieg bis zum Ende der 1920-er Jahre sank sie in den Jahren 1931/1932 auf einen Tiefpunkt. Es wurden damals nur etwa 1200 Tonnen im Jahre bei dreifacher Kapazität abgesetzt (Buergin, Prot. S. 8355). Ungeachtet dieser schlechten Konjunktur hat aber die IG in diesen Jahren die Aussichten auf dem Leichtmetallgebiet optimistisch angesehen, weil sie 1928 das neue elektrolytische Verfahren entwickelt hatte, das eine wirtschaftliche, preiswerte Erzeugung des Magnesiums ermöglichte. Durch dessen tatkräftige Propagierung waren verschiedene neue Gebiete der zivilen Verwendung erschlossen oder standen vor der Erschließung (Pistor, Prot. S. 11874). Dementsprechend wurde schon in der Sitzung des Anorganischen Ausschusses am 27.3.1930 eine Erzeugung von zunächst 500 Monatstonnen Elektronmetall in Bitterfeld als Ziel bezeichnet (Eidesstattliche Versicherung von HEIDER, Buergin-Exh. 9, Buergin-Dok.-Buch III S. 21).



Nachdem das neue Produktionsverfahren technisch voellig entwickelt war und ausgereifte Erfahrungen vorlagen, hob sich seit 1933 im Rahmen der Wiederbelebung der deutschen Wirtschaft die Erzeugung und der Absatz von Magnesium staendig. An der Planung und dem Bau der Werke Aken, Stassfurt und Teutschenthal und an den Vertragsverhandlungen mit der Luftwaffe ueber diese Werke war Buergin nicht beteiligt (Pistor, Prot.S. 11875). Wie FRIEDRICH bezeugt (Buergin-B.h. 10, Buergin-Dok.Buch III S. 38) war Buergin kein Magnesiumfachmann und offenkundig zurueckhaltend beim Bau von Aken. Nach der Inbetriebnahme hat er einen oberflaechlichen Besuch in Aken gemacht. Entgegen der Aussage STRUSS (Ankl.B.h. 235, Buch 8), wonach fuer die Wahl der Plaetze Aken und Stassfurt militaerische Gruende massgebend waren, hat Buergin ueberzeugend dargelegt (Prot. S. 8357), dass die natuerlichen Bedingungen fuer die Errichtung der Werke in Mitteldeutschland sprachen, naemlich die billige Stromquelle auf der Basis der mitteldeutschen Braunkohle und das Vorhandensein von Chlormagnesiumlauge und Dolomit. Gegen die weitere Feststellung von Struss in einem seiner zahllosen Anlage-Affidavits (Ankl.B.h. 98, Dok.Buch 5), dass die Luftwaffe vor der Auswahl des Bauplatzes in Aken durch Probefluege die Tarnung der Anlage gegen Luftsicht feststellte, spricht die Aussage TER MEER (Prot. S. 7177), der eine solche Tarnung wegen der unmittelbaren Naehede der Elbe fuer aeusserst problematisch haelt, und die Be-

kundung von Friedrich (Buergin-Exh. 10, Buergin Dok.Buch III S. 38), dass von einer sicheren Tarnung des Werks Aken keine Rede sein konnte, weil der dort befindliche Foehrenwald in kurzer Zeit durch die Abgase vernichtet sein wuerde, was auch Pistor bestaetigt (Buergin-Exh.25; Buergin-Dok.Buch III S. 6). Die Anklage stellt fest, dass die Errichtung von Aken und Stassfurt auf Forderungen der Luftwaffe zurueckging. Das bestaetigt KESSELRING (Buergin-Exh.11, Dok.Buch III, S. 42). Pistor (Buergin-Exh. 25, Buergin-Dok.Buch III S. 5) erklart, dass er als damaliger Leiter der Betriebsgemeinschaft Mitteldeutschland und seine Mitarbeiter auf dem Magnesiumgebiet, zu denen Buergin nicht gehoerte (Prot. S.11868), nichts daran zu beanstanden fanden, dass die Werke dem Wiederaufbau der deutschen Wehrmacht zu dienen bestimmt waren, zumal das Reich zusagte, die IG bei der Ausbreitung des Elektronmetalls in der zivilen Industrie zu unterstuetzen. Die ausdruendlich als geheim bezeichneten Vertraege der IG mit dem Reichsluftfahrt-Ministerium ueber beide Fabriken (Ankl.Exh. 573 und 574, Dok.Buch 30) sind Buergin nicht bekannt gewesen. Aus dem von der Anklage nicht vorgelegten gesamten Text des Aken-Vertrages (Buergin-Exh. 13, Buergin-Dok.Buch III S. 22) wie auch aus dem Stassfurt-Vertrag ergibt sich, dass neben vorzugsweisen Lieferungen an das Reich, denen eine Abnahmegarantie des Reichs gegenueberstand, die IG auch Auftraege fuer Dritte ausfuehren durfte. Tat sie das, so musste sie die ihr vom Reich

gezahlten Amortisationsbeträge durch Abgaben von jeder an Dritte gelieferten Metallmenge zurueckerstatten. Der Zeuge JUNGE (Buergin-Exh. 82, Buergin-Dok.Buch VII S.9) hat nach den Unterlagen berechnet, dass bis 1944 auf diese Weise rund 9,6 Mio RM an das Reich zurueckgezahlt sind. Waehrend Aken 1935 zu produzieren anfang, hat Stassfurt als ausgesprochene Bereitschaftsanlage seine Produktion erst kurz vor dem Kriege aufgenommen. Dem als Ankl.Exh. 107 (Dok.Buch 5) vorgelegten Brief vom 31.10.1936, der Anregungen von Conrad an Franz ueber eine fruhere Inbetriebnahme enthielt, ist keine Folge gegeben worden (Ausgabe Buergin, Prot. S. 8360).

Die Behauptung der Anklage im Trial-Brief Teil I S. 38, "many of the plants" - also Leichtmetallfabriken - "were constructed as stand-by plants", und die Bezugnahme auf die Ankl.Exhs. 582 bis 584, Dok.Buch 30, ist unrichtig angesichts der Tatsache, dass lediglich Stassfurt eine Bereitschaftsanlage war.

An den Patentgemeinschaftsvortragen (Ankl.Exhs. 575 bis 577, Dok.Buch 30) war Buergin nicht beteiligt (Prot.S. 8359). Die Vertraege sind typische Beispiele da fuer, wie bereits im Jahre 1934 die Reichsbehoerden die Privatindustrie zu kommandieren begannen.

In der Aktennotiz ueber eine Besprechung im RLM am 6.2.1935 (Ankl.Exh. 578, Dok.Buch 30) erklaerte sich Dr. Pistor durch eine Bestellung der Wehrmacht auf Magnesiumlieferungen an die Konkurrenzfirma Wintershall fuer sehr

beunruhigt, da die Lieferungen an die Behoerden ja auch einmal aufhoeren und dann nur eine geringe Beschaeftigung uebrig bleiben werde. Die 155 Tonnen (im Monat), die etwa an Wintershall vorgegeben werden sollten, wuerden fuer den ganzen Bedarf Deutschlands in Friedenszeiten ausreichen. Pistor der sich ueber den unangenehmen Konkurrenten und ueber unfaire Machenschaften des an der Konferenz beteiligten Dr. KESSELING ergerte, hat gegen besseres Wissen aus Konkurrenzgruenden den Friedensbedarf als besonders niedrig hingestellt (Buergin, Prot. S. 8358). KESSELING betont in seinem Affidavit (Buergin-Bkh. 11, Buergin-Dok. Buch III S. 45), dass der Magnesitumsatz fuer Deutschland zweifellos hoeker gelegen habe und dass Pistor mit den 150 Tonnen willkuerlich die Hoehoe der fuer Wintershall vorgesehene Bestellung schmacht habe, um die Konkurrenz mit Hilfe des RLM zu beseitigen. Abgesehen davon, dass schon damals der Bedarf fuer zivile Zwecke erhaeblich grosser war, konnte Pistor ja die Bedarfsentwicklung nicht uebersehen. Die Ausfuhr liess er haeberrhaupt unberuecksichtigt.

Die verschiedenen Erzeugungsplaene, die von den Instanzen des Vierjahresplans seit 1937 aufgestellt wurden und aus denen KESSELING den Anteil der IG an der geplanten Erzeugung errechnet (Ankl. Bkh. 328 und 429, A n. l. Dok. Buch 20) sind naturgemass als Planungen der hoechsten Reichsinstanzen und vielfach als "Geheime Reichssachen" der IG und erst recht dem Angeklagten Buergin nicht

zur Kenntnis gekommen (Aussage Buergin, Prot. S. 8361). Die wirkliche Entwicklung der Kapazitäten schildert annähernd zutreffend NEUMIRCK (Ankl.Exh. 590, Ankl.Dok. Buch 30), die wirkliche Erzeugung von Magnesium STRUSS (Ankl.Exhs. 612 und 613, Buch 34). Die Aufwendungen fuer die Erzeugungs- und Verarbeitungsanlagen fuer Magnesium, die Struss in Ankl.Exh. 687 (Dok.Buch 32) zusammengestellt hatte, hat er in seinem neuen Affidavit (Buergin-Exh. 81, Buergin-Dok.Buch VII, S. 6) berichtigt. Von den in diesem Affidavit aufgeführten Summen sind zur Erkenntnis der wirklichen Aufwendungen der IG die Beträge abzuziehen, die die IG nicht endgültig getragen hat, sondern die ihr, weil es sich um im Auftrage des Reichs errichtete Anlagen handelte, vom Reich erstattet worden sind, das heisst die Kosten der Anlagen in Alton, Stassfurt, Tutschenthal und Moosbierbaum. Die uebrig bleibenden Summen sind nicht sehr beträchtlich. Die 1941 geplante Magnesiumfabrik Moosbierbaum ist uebrigens nie fertig geworden und nie in Gang gekommen (Prot. S. 8364).

Ueber die technische Entwicklung des Elektronmetalls und der Aluminium-Legierungen Hydronalium, Igedur usw. geben die Dokumente in den Dok.Buechern Buergin II und III umfassend Auskunft, insbesondere auch die Werbeschrift "30 Jahre Elektron" (Buergin-Exh. 14, Buergin-Dok.Buch II S. 1). Auch der Zeuge WEBER aussert sich (Prot. S. 8554, 8558) zu der sehr entwicklungsfähigen

Verwendung des Magnesiums fuer die verschiedensten friedlichen Zwecke.

Es ist unlaugbar, dass die Magnesium-Legierungen nach Ueberwindung ihrer Kinderkrankheiten insbesondere wegen ihres leichten Gewichts auch fuer die Ruostung Verwendung fanden. So lag insbesondere die Ausruestung von Flugzeugen mit Magnesium nahe. Es ist sicher, dass die IG und der Angeklagte Buergin von solcher Verwendung des Magnesiums wussten, aber sie kannten nicht die Einzelheiten der technischen Anwendung, den Mengenbedarf fuer die einzelnen Kriegsgeraete und deren Anzahl und sie konnten aus ihrer beschaenkten Kenntnis nicht Schluesse auf einen beabsichtigten Angriffskrieg ziehen. Zu dem Ankl.-Exh. 1970 hat der Zeuge MILCH erkluert, dass diese Mitteilung von Flugzeugtypen und deren Erzeugungszahlen seitens eines Beamten des Reichsluftfahrt-Ministeriums an Maenner der IG gegen die Geheimhaltungsvorschriften versties (Prot. S. 8548), und nach der Aussage des Zeugen Weeber (Prot. S. 8559, 8570) ist die Mitteilung weder Buergin noch sonstigen massgebenden Angestellten der IG Bitterfeld zur Kenntnis gekommen. Gegenueber dem Affidavit WOLFFSOHN (Ankl.-Exh. 3251, <sup>Dok. Buch 94</sup> / ist zu betonen: Abgesehen davon, dass die Veroeffentlichungen ueber Flugzeuge keineswegs den wahren Stand der Entwicklung der Luftwaffe zeigten, konnte selbst ein gewiegter Leichtmetallfachmann aus der Menge gelieferten Leichtmetalls nicht Zahl und Typen der Flugzeuge errechnen (so Milch, Buergin-Exh. 99, Dok. Buch

IX). Ebenso wenig kann aus Ankl. Exh. 2344, Dok. Buch 94, geschlossen werden, dass IG Bitterfeld oder gar Buergin selbst den Umfang des Bauprogramms fuer Torpedoboote kannten. Wenn die Bitterfelder Abteilung Leichtbau die Verbraucher hinsichtlich der Verwendbarkeit von Leichtmetall-Legierungen, entsprechend ihren besonderen technischen Eigenschaften, beriet, so konnte doch die IG weder die fertigen Leichtmetalleinrichtungen noch auch nur die dazu noetigen Bleche oder sonstigen Halbfertigfabrikate liefern, sondern musste die Verbraucherfirma deswegen an die Verarbeitungsbetriebe verweisen, an die die IG die Masseln und das Halbzeug lieferte (Buergin, Prot. S. 14315).

Die Mitteilung Buergins in der Vorstandssitzung v. 9.1.1942, dass mit dem Ersatz des Duraluminiums durch die neuentwickelte Ey 43-Legierung ein in 6jaehriger Arbeit verfolgtes Ziel erreicht sei (Ankl. Exh. 1971, Prot. S. 8646) besagt nur, dass eine verbesserte kupferarme Legierung sich durchgesetzt hat, aber nichts fuer eine planmaessige Kriegsvorbereitung durch diese technische Verbesserung. Ueber die Verwendung von Magnesium in Panzern hat MULERT in Ankl. Exh. 705, Ankl. Dok. Buch 57 und in seinem Kreuzverhoer (Prot. S. 1730) ganz unklare Angaben gemacht. Nach der Aussage des Verteidigungszeugen Weeber, der einen vorzuoglichen, klaren und bestimmten Eindruck machte, wurde Magnesium, wenn ueberhaupt, nur fuer unbedeutende Teile, wie Sitze oder Signaleinrichtungen in Panzern verwendet (Prot. S. 8556). Laut Korrespondenz

MAEFLIGER-ZIEGLER vom November 1938 (Ankl. Exh. 2013) sind Geschuetzraeder aus Elektronmetall entwickelt und die Erfahrungen der Hersteller bereitwilligst an das Ausland abgegeben worden, so dass Ende 1938 bereits in vielen Laendern Elektron fuer Geschuetzraeder und andere Geschuetzteile verwendet wurde. Ankl. Exh. 745, Ankl. Dok. Buch 40, zeigt Versuche mit Artilleriegeschossen aus Elektron im Jahre 1937. Diese Versuche waren Buergin unbekannt (Prot. S. 8365), zumal der in dem Exhibit erwahnte Dr. NEUBIRCH nicht mehr in Bitterfeld taetig war, als Buergin Vorstandsmitglied und damit auch Chef des wissenschaftlichen Laboratoriums wurde.

Die IG hat aus Elektron Huelsen fuer Brandbomben hergestellt, die unter dem Namen "Textilhuelsen" bekannt waren. Die wirkliche Menge der zur Verarbeitung in Brandbomben gelieferten Elektronroehren bezeugt FRANZ in seinem Affidavit (Buergin-Exh. Nr. 83, Buergin-Dok. Buch VII S. 11). Danach ist der Anteil dieser Roehren an der gesamten Magnesiumproduktion der IG nicht, wie Struss (Ankl. Exhs 98 und 744, Buch 5 und 40) behauptet, 50 oder gar 90% gewesen, sondern er faellt von einem einmaligen Hochstand von 40% im Jahre 1935 sehr stark ab und betraegt im Durchschnitt der Jahre 1933 bis 1944 8,2%. Das stimmt ueberein mit dem Affidavit Kesselring (Buergin-Exh. 11, Dok. Buch III S. 41), nach welchem die Anforderungen an die urspruenglich ueberbewertete Brandbombe erheblich zurueckgingen, und der Aussage Milchs (Prot. S. 8558).



Die IG stellte ueberdies, wie der Zeuge Weeber (Prot. S. 8557) bekundet, nur die Roehren her, die nach Franz (vgl. das obengenannte Esh. 83, Buergin-Dok.Buch VII S. 11) unbearbeitet an vier vom RLM bestimmte Abnehmer zur weiteren Verarbeitung geliefert wurden. Wie der Zeuge Weeber weiter bekundet hat, stellte die IG ueberhaupt nur unbearbeitete Magnesiumblöcke und sonstige Rohteile her, die in Giessereien und anderen Fabriken zu Halbzeug und in Endprodukte verarbeitet werden mussten (Prot. S. 8562, 8571). Insgesamt wurden die bei der IG erzeugten Magnesiumlegierungen zu etwa 70% in Form von Massen an die Giessereien und andere Verarbeiter abgesetzt. Der Rest wurde in Form halbfertiger Erzeugnisse an Weiterverarbeiter verkauft; die IG stellte also keine Fertigprodukte her (Buergin, Prot. S. 8367). HAEFLIGER (Prot. S. 9232) bestaetigt, dass der allergrosste Teil des Elektronmetalls an ueber 200 Giessereien geliefert wurde. Der Umfang der Verwendung von Magnesium fuer Ruestungszwecke konnte demnach, auch wenn fuer einzelne spezielle Teile die Brauchbarkeit des Magnesiums auf Ersuchen von Wehrmachtsbehoerden bei der IG untersucht wurde, der IG und damit Buergin nicht bekannt sein.

Das Aluminium-Magnesiumpulver Bi-IV/1 wurde fuer Thermitsaetze in der Schweisstechnik und auf anderen Gebieten, aber auch als Brandsaetze in Brandbomben verwendet. Eine nach einer Explosion von der Luftwaffe verlangte neue Mahlanlage fuer dieses Pulver wurde zwar, wie der

Zeuge Lang (Prot. S. 8580) bekundet, in Stassfurt errichtet, kam aber nicht in Betrieb, da die kleinere Bitterfelder Anlage den Bedarf decken konnte. Die IG stellte nicht die Brandsätze her, sondern nur das Pulver. Das von der Anklage (Exh. 709, Buch 37) erwachte Magnesiumpulver diente in erster Linie fuer Zwecke der Feuerwerkerei, fuer Leuchtpatronen und Blitzlicht (Aussage Buergin, Prot. S. 8367). Der Zeuge Lang, der die gleichen Verwendungszwecke angibt, bekundet, dass die Erzeugung in der Hoche ziemlich wechselte und ungefaehr die Haelfte, naemlich rund 100 Tonnen im Jahr, exportiert wurden (Prot. S. 8579).

Die Behauptung der Anklage, dass ohne Magnesium die deutsche Kriegsfuehrung nicht moeglich gewesen sei, bestreitet Buergin mit dem Hinweis auf den Vorrang des Aluminiums (Prot. S. 8373). Milch bestaetigt, dass auch beim Fehlen von Magnesium nicht ein einziges Flugzeug fortgefallen waere und die deutsche Kriegsausruestung nicht in nennenswertem Umfang vermindert worden waere (Prot. 8542). Weeber (Prot. S. 8558) betont, dass Magnesium durch viele andere Stoffe ersetzt werden konnte. Die ausgebreitete Werbung der IG fuer eine Verwendung des von ihr mit vielen Kosten entwickelten Magnesiums und seiner Legierungen fuer die verschiedensten zivilen Zwecke, die starke Investierung eigener Mittel in den Fabriken, die Sicherung der zivilen Lieferungsмоeglichkeiten in den Vertragen mit der Regierung, die Eingabe

der Erfahrungen auf dem Magnesiumgebiet an das Ausland und die Hilfe beim Bau ausländischer Magnesiumfabriken konnten bei der IG und bei Buergin nicht den Gedanken aufkommen lassen, dass mit dem von ihr erzeugten Magnesium ein Angriffskrieg geplant werde (Prot. S. 8372). Soweit die IG Magnesiumwerke auf Aufforderung der Regierung in Gang brachte, handelte sie unzweifelhaft unter obrigkeitlichem Druck; denn wie der Zeuge Milch (Prot. S. 8549) ausdrücklich betont hat, waren jede deutsche Firma gezwungen worden, sich den Forderungen der Regierung zu fügen.

B. A l u m i n i u m

Aluminium hat die IG selbst nicht erzeugt. Sie war mit der Metallgesellschaft je zur Hälfte an der Aluminiumwerk G.m.b.H. in Bitterfeld beteiligt. Die Gesellschaft hatte 2 bis 4 Geschäftsführer, die paritätisch von der Metallgesellschaft und der IG gestellt wurden (Buergin, Prot. S. 8360). Bis 1938 bestätigte sich Buergin nicht beim Aluminiumwerk und war fuer dessen Produktion nicht verantwortlich (Prot. S. 8349). Von 1938 an war er einer der Vertreter der IG in der Gesellschafterversammlung des Aluminiumwerks. Ueber dessen Struktur aussert sich der fruhere Geschäftsführer REULEAUX (Buergin-Exh. 12, Buergin-Dok.Buch I S. 28). Der Zeuge Struss, der die Dinge nur vom Gesichtspunkt des Technischen Ausschusses aus sieht, die nacheren Einzelheiten

aber offensichtlich nur ungenau kennt, sagt aus, dass die IG die technische Leitung im Aluminiumwerk hatte (Prot. S. 1906, 1925, 1927). Diese Behauptung ist unrichtig. Die technische Leitung des Aluminiumwerks hatte naturgemäß der Geschäftsführer und nicht die IG als Gesellschafter. Wegen der benachbarten Lage der Magnesitbetriebe der IG und der Ähnlichkeit des Produktionsverfahrens ist es aber erklärlich, dass die IG Bitterfeld das Aluminiumwerk technisch beriet und dass beide Werke untereinander auf technischem Gebiet in Fühlung standen.

Mit dem Aufstreben der deutschen Wirtschaft nach dem Ende der Depression vergrößerte sich auch die deutsche Aluminiumproduktion allgemein und damit die des Aluminiumwerks Bitterfeld. Die Anlage-Erzs. 1915, Dok. Buch 30, und 1932 zeigen, dass die IG gegenüber den Wünschen der amtlichen Stellen nach einer Vergrößerung der Produktion durchaus zumachhaltend war. Es ist nicht erwiesen, dass die IG oder gar Buergin selbst die geheimen Erzeugungspläne der Regierung betr. Aluminium kannte (z.B. Anl. Erzs. 442 und 455, Dok. Buch 20 und 21). Rouloaux bekundet in dem erwähnten Affidavit, dass die Betriebe des Aluminiumwerks in Bitterfeld, und seit 1941 auch in Alen, von 1933 bis 1944 einen ständig ziemlich gleichbleibenden Anteil von 14,8 bis 18,1 % an der deutschen Gesamtzeugung hatten. Auf die zu 50% beteiligte IG entfällt davon die Hälfte, also nur 7,4 bis 9 % der deutschen Gesamtzeugung. Dieser etwa gleichbleibende Anteil des Aluminiumwerks an der Ge-

santproduktion beruhte auf Vereinbarungen der Aluminiumfabrikanten. Der Absatz des Aluminiums war der Verfuogung der IG entzogen. Er ging ausschliesslich durch die Aluminiumverkaufsgesellschaft (AVG) in Berlin (Buergin, Prot. S. 8361). Diese Verkaufsorganisation war auch fuer eine etwa von der Wehrmacht befohlene Lagerung von Aluminium, wie sie von Heider (Ankl. Exh. 746, Dok. Buch 46) be kundet, verantwortlich. - Beweismaterial ueber die Ver wendung von Aluminium in der Aufruestung hat die Anlage nicht vorgetragen.

### 2. Ferro-Logierungen

Zu den Ankl. Exhs. 2007 und 2008, die Besprechungen in Bitterfeld im Jahre 1935 lange vor Beginn von Buergins Vorstandstaetigkeit zeigen, haben sich Haefliger (Prot. S. 9444) und der Zeuge Lang (Buergin-Exh. 85, Dok. Buch VII) geaussert. Danach ist es zu einer Verla gerung von Wolfram-Erzen von der Westgrenze des Reiches nach Mittelddeutschland nicht gekommen, und es sind in Bitterfeld auch keine Erze fuer Ruestungszwecke gehor tet worden. Ferro-Wolfram und Ferro-Molybdaen sind nie mals mehr in der veralteten Anlage Teutschenthal herge stellt worden. Die dortigen Oefen wurden vielmehr abge baut, und die Fabrik Teutschenthal wurde denn zur Er zeugung der Magnesias, eines Vorproduktes fuer Magnesium benutzt.

3. Produktion von Ruostungsvorprodukten,  
insbesondere Sprengstoffvorprodukten in  
der Betriebsgemeinschaft Mittelddeutsch-  
land.

Fuer die Beurteilung von Buergins Verantwortung in Sinne der Anklage ist es entscheidend wichtig, zunachst folgendes festzustellen:

- a) Buergin unterstand bis 1937 als Prokurist dem allein verantwortlichen Vorstandsmitglied Dr. Pistor;
- b) Buergin hatte mit allen Produkten der organischen chemischen Industrie bis Ende 1937 ueberhaupt nichts zu tun und mit den anorganischen Produkten, soweit sie aussorhalb seines Werks Bitterfeld-Sued erzeugt werden, solange nicht, bis er 1936 beim Wechsel der Leitung des Werks Bitterfeld-Nord auch die Aufsicht ueber die anorganischen Produkte der anderen Werke der Betriebsgemeinschaft Mittelddeutschland bekam.

A.

Demnach ist Buergin zunachst einmal nicht verantwortlich fuer die organischen Produkte Diglykol, Stabilisatoren, Waffengentgiftungsmittel, Pikrinsaeure und Phosgen, soweit sie vor Januar 1936 entwickelt wurden. Die gleichfalls von der Anklage erwahnten organischen Stoffe Chloracetophenon und Perstoff sind in der Betriebsgemeinschaft Mittelddeutschland nie hergestellt worden.

Die Anklage hat sich besonders angelegentlich mit dem in Wolfen erzeugten Diglykol beschaeftigt, einen

Vorprodukt fuer Schicsspulver. Die Verhandlungen zwischen der Wehrmacht und der IG ueber Erzeugung von Diglykol in Wolfen liefen seit 1934 (Ankl. Exh. 108 ff, Band 5), wobei aus allen Dokumenten hervorgeht, dass die Wehrmacht der Initiator war. Die IG verhielt sich sehr zurueckhaltend, wie Dr. Schooner, Leiter der Farbenfabrik Wolfen seit 1936, behaendelt (Buergin-Exh. 78, Buergin-Dok. Buch I S. 19); sie musste sich unter dem Druck der Wehrmacht auf die Fabrikation einlassen. Hierbei mag die Erwaeigung eine Rolle gespielt haben, dass die IG allein das Verfahren zur Herstellung von Diglykol besass und dass sie dieses Verfahren sowie ihre wichtigen Erfahrungen auf dem Gebiet der auch fuer den Friedensbedarf ausserst zukunftsreichen Acetylenchemie nicht aus der Hand geben wollte (vgl. insbes. Affidavit EHMANN, Ankl. Exh. 659, Dok. Buch 36, S. 145 ff, 175 ff; Aussage Ehmman, Prot. S. 5356). Die Wolfener Anlage, welche nicht die erste dazartige Anlage war - es bestand bereits eine Diglykol-Anlage in Ludwigshafen (Ankl. Exh. 612, Band 34) - wurde von Schooners Vorgaenger Dr. May auf dem Gelaende der Farbenfabrik Wolfen, aber abseits der IG-Betriebe, besonders eingezaeunt, auf Kosten des Heeres errichtet; sie stand im Eigentum der reichseigenen Montan-Gesellschaft und wurde von der IG lediglich betrieben. Die Erzeugung von Diglykol in Wolfen begann 1937; der endgueltige Vertrag mit dem Oberkommando des Heeres ist offenbar nie unterzeichnet worden, der Entwurf dazu (Ankl. Exh. 594, Dok. Buch 33) zaeht

die zahlreichen Auftragschreiben des OTH auf, mit denen die IG zur Herstellung und Erweiterung der Anlage aufgefordert wurde. Buergin war nicht am Bau und nie ein Vorstandsmitglied wurde, auch nicht am Betrieb der Diglykol-Anlage Wolfen beteiligt (so Buergin, Prot. S. 8385; Pistor-Affidavit, Buergin-Exh. 25, Dok.Buch III S. 19). Nach Schooner (vgl. das oben genannte Affidavit, Buergin-Exh. 76) wurde er 1938 vor vollendete Tatsachen gestellt. Die Aktennotiz von Pistor vom 14.11.1936, das einzige Dokument aus dieser Zeit, das Buergin erwacht (Ankl.Exh.114, Buch 5) ist Buergin, wie er (Prot. S. 8385) erklärt hat, lediglich deshalb "zur Kenntnis und Rückgabe" zugeleitet worden, um ihn über einen etwaigen Chlorbedarf dieser Anlage zu unterrichten. Kapazität, Produktion, Absatz und Erweiterungen der Anlage wurden von der Wehrmacht befohlen, nach deren Auflage und mit deren Mitteln die Anlage gebaut war (Buergin-Prot. S. 8386). Bezeichnend ist die schwache Kapazitätsausnutzung der Anlage in der ersten Zeit ihrer Existenz (vgl. Ankl.Exh. 1817, Band 53, S.39 des Dokuments). Auch 1938 noch war das Heereswaffenamt zurückhaltend und nutzte die Anlage nicht aus, wie sich aus dem Entwurf des Schreibens vgl. ALBROS an FRAUCH vom 27.6.1938 ergibt (Ankl.Exh. 438, Band 20, und Aussage Ambros Prot. S. 7965). Diese Tatsache konnte bei Buergin nicht den Gedanken an einen bevorstehenden Krieg aufkommen lassen.

Nach dem Affidavit WAGNER (Ankl.Exh. 734, Band 40)



soll Diglykol im Auftrage des Heeres in der heereseigenen Anlage in Wolfen auch eingelagert werden sein. Diese Absicht ausserte Dr. ZAHN, der Vertreter des Heereswaffenamts, schon im Jahre 1937 (Ankl. Exh. 119, Dok. Buch 5). Schoener (Buergin-Exh. 78) bekundet, dass das Heereswaffenamt auf dem reichseigenen Gelände ein kleines Tanklager fuer Diglykol mit Aluminiumbehaeltern baute. Danach war die Lagerung des Diglykols ebenso wie seine Erzeugung von den Wehrmachtsstellen geleitet (so auch Ehmann, Prot. S. 5356).

Fuer Stabilisatoren, ein Zwischenprodukt fuer die Pulverherstellung, das gleichfalls organischer Natur ist, gilt im ganzen das Gleiche wie fuer Diglykol. Entgegen den Behauptungen von Struss (Ankl. Exh. 235, Band 8 und Ankl. Exh. 744, Band 40) und von Wagner (Ankl. Exh. 247, Band 9 und Ankl. Exh. 734, Band 40) ist die Stabilisatorfabrik in Wolfen nicht schon 1937 oder Anfang 1939 in Betrieb gekommen, sondern erst bei Kriegsbeginn fertig geworden und mit einigen Kinderkrankheiten in den ersten Kriegsmonaten angelaufen (so Schoener, Buergin-Exh. 78; Buergin, Prot. S. 8469; Ehmann, Prot. S. 5358). Auch an dem seit 1934 geplanten Bau dieser Stabilisatoren-Anlage war Buergin unbeteiligt; sie war genau so eine "Montan-Anlage" des Reichs wie die Diglykol-Anlage und war als Bereitschaftsanlage gedacht, zugleich als Ausweichanlage fuer das durch seine Lage an der Grenze gefaehrdete Uerdingen. Die erzeugten Stabilisatoren wurden jeweils so-

fort abgefahren, also nicht eingelagert. Die Behauptungen von Struss ueber die Lagerung von Stabilisatoren in Ankl. Exh. 744 Band 40, unter Ziffer 7, beziehen sich nicht auf Wolfen; uebrigens hat er seine wie stets ganz ungenaue Behauptungen widerrufen (Prot. S. 4136).

In dem Vortragsentwurf ueber die Montan-Anlage Wolfen (Ankl. Exh. 594, Band 33) ist auch davon die Rede, dass auf Wunsch des OGH eine Bereitschaftsanlage fuer Waffenentgiftungsmittel in Wolfen erbaut werden sollte. Das Waffenentgiftungsmittel ist ein Mittel in oeliger Form zur Beseitigung von Spuren von Kampfstoffen (Lost) auf Waffen, also ein Abwehrmittel. Das OGH entwickelte zu-naechst eine grosse Aktivitaet, um die Produktion zu for-cieren (Ankl. Exh. 122, Band 5), setzte aber spaeter (1938) seine Anforderungen wesentlich herab (Ankl. Exh. 254, Band 10). Da im Kriege keine Kampfstoffe angewandt wurden, hat auch das Waffenentgiftungsmittel praktisch keine Rolle ge-spielt. - Nach der Aussage Buergins (Prot. S. 8388) wurden Waffenentgiftungsmittel in der Montan-Anlage in Wolfen und in den spaeteren Kriegsjahren auch in Dueseritz herge-stellt. Schoener (Buergin-Exh. 78, Buergin-Dok. Buch I) be-kundet, dass Waffenentgiftungsmittel seit 1935 in der Far-benfabrik Wolfen in kleinem Umfang, spaeter im Krieg auf Verlangen des Heereswaffenamtes - so auch Ehmann, Prot. S. 5361- in der Montan-Anlage in grosserem Umfang hergestellt worden seien. Darauf deutet auch Ankl. Exh. 594, Band 33 hin. Die Produktion entsprach also einer Auflage der mili-

tacrischen Stellen. Der Anklagezeuge Wagner bestätigt in Ankl.Ezh. 734, Band 40, dass das Waffenentgiftungsmittel auf Veranlassung des Heereswaffenamtes entwickelt und nach der Produktion bei Heereszeugenontern, also nicht bei der IG, eingelagert wurde.

Die Erzeugung von Chlor-Acetophenon, auch Chaga-Salz genannt, einem Reizstoff, ist nach den Ankl.Ezhs. 108, 109, 114 und 118 seit dem Jahre 1935 in mehreren Besprechungen projektiert worden. Es ist aber tatsächlich niemals in Wolfen oder Bitterfeld hergestellt worden, wie Burgheim (Prot. S. 8393) und Schocher in seinem mehrfach genannten Affidavit bezeugen und wie auch aus dem Affidavit von Ehmann, Ankl.Ezh. 659 und 1019, Band 36, hervorgeht.

In Ankl.Ezh. 1017, Band 33 wird Pikrinsäure, ein organisches Produkt, als "ausschliesslich militärischer Sprengstoff" (S. 9 des Dokuments) erwähnt. Als Sprengstoff ist nur reine Pikrinsäure verwendbar, die in Wolfen nicht hergestellt wurde (Schocher-Affidavit, Burgheim-Ezh. 78, Dok.Buch I S. 33). Dagegen produzierte Wolfen zur Herstellung von Farbstoffen schon seit langer Zeit rohe Pikrinsäure in feuchtem Zustande, und das Auswertige Amt bescheinigte etwa 1925 der IG, dass diese Erzeugung nicht dem Versailler Vertrag widerspreche. Die erzeugte rohe Pikrinsäure wurde in Wolfen verbraucht. Nur in einem Jahre, 1935 oder 1936 (vgl. Kreuzverhör Schocher, Prot. S. 11722 und Aussage Ehmann, Prot. S.

5362) hat Wolfen nach der Explosion der nicht zur IG gehörenden Sprengstoffabrik Reinsdorf aushilfsweise feuchte Pikrinsäure an ein Werk der Dynamit-A.G. geliefert. Diese musste erst durch einen "unvollständigen Unlösungsprozess" (so Schoener Prot. S. 11718) die rohe Pikrinsäure in reine Pikrinsäure umwandeln. Dieser Vorgang, der sich nicht wiederholte, fand statt, zu einem Zeitpunkt, als Burgin noch keinerlei Zuständigkeit auf dem fraglichen Gebiet hatte.

Ein weiteres Organikum ist Dinitro-Arisol, ein Sprengstoffvorprodukt, dessen Fabrikation in Wolfen nach Ankl.Bzh. 119, Band 5 für den Mob-Fall vorgesehen war. Dieses Produkt wurde erst während des zweiten Weltkriegs in der Farbenfabrik Wolfen hergestellt, und zwar aufgrund eines Verlangens des Heereswaffenamtes (Schoener, Affidavit, Burgin-Bzh. 78, Dok.Buch I, S. 20 f).

Niemals in Wolfen oder Bitterfeld produziert wurde Perstoff, ein aus dem ersten Weltkrieg bekannter Kampfstoff. Der Plan einer Perstoff-Erzeugung wird zwar in Ankl.Bzh. 635, Band 35 im Jahre 1939 erörtert; Burgin erhielt dieses Dokument lediglich zur Kenntnisnahme, und zwar wegen des vorausgesehenen Chlorbedarfs zugesandt. Jedoch hat der Zeuge ZAFF (Prot. S. 11469) bei Verhalt des Ankl.Bzh. 2314 bekundet, dass Perstoff niemals hergestellt worden ist, und dies deckt sich mit der Aussage von Burgin (Prot. S. 8394).

Phosgen wurde als Vorprodukt fuer Stabilisatoren gebraucht und auf Verlangen des Heereswaffenamts seit September 1939, also erst seit Kriegsbeginn in der Montan-Anlage des Heeres in Wolfen hergestellt (so Schoener, Buergin-Exh. 78, Dok.Buch I S. 28). Die Angabe, dass in Bitterfeld schon im Frieden Phosgen produziert sei, hat Schoener in einem Nachtragsaffidavit (Buergin-Exh. 94, Dok.Buch VIII S. 1) berichtigt. Vorverortungen ueber die Wolfener Phosgen-Anlage finden sich schon in den Ankl. Exhs. 114 und 118, Band 5. Aus dem Entwurf des Bauvertrags von 1940 fuer die Montan-Anlage, Ankl.Exh. 594, Band 33, ergibt sich, dass die Phosgenerzeugung auf 600 moto erweitet werden sollte. Nach Ehmann (Ankl.Exh. 1819, Band 36) betrug die Kapazitaet aber auch im Dezember 1944 erst 400 moto, waehrend am 1.9.1939 noch keinerlei Kapazitaet verzeichnet ist. - Im Kriege wurde in der Montan-Anlage zeitweise Phosgen in einer von der Luftwaffe verlangten und auf Kosten des Reichs gebauten Abfuellstelle in Fliegerbomben abgefuehlt, die aus anderen Werken dorthin geliefert wurden (Schoener, Buergin-Exh. 78; WAGNER, Ankl.Exh. 618, Band 35; Ehmann, Ankl.Exh. 659, Band 36). Die gleichfalls in Ankl.Exh. 594, Band 33 genannte Phosgen-Abfuellstelle fuer Granaten ist niemals gebaut worden (Buergin, Prot. S. 8393 und Ehmann, Prot.S. 5360), und die Abfuellung in Fliegerbomben wurde laut Schoeners Bekundung bald wieder aufgegeben, weil Phosgen-Bomben nie verwendet wurden.

B.

Unter den anorganischen Produkten der Betriebsgemeinschaft Mitteldeutschland, die in den Anlagendokumenten erwähnt werden, befinden sich Schwefelsäure und deren konzentrierte Form, genannt Oleum, Salpetersäure und deren hochkonzentrierte Form, genannt "Fokto", Ammonsalpeter und Losantin.

Oleum wird normalerweise fuer die Farbenherstellung gebraucht, kann aber auch fuer Pulver und Sprengstoff verwendet werden (Buergin, Prot. S. 8389). Es wurde in Wolfen schon seit 1906 hergestellt und wird auch heute dort wieder produziert (Schoener, Prot. S. 11721). Es ist nicht festgestellt, in welchem Umfang Wolfen Oleum an Sprengstoffhersteller geliefert hat. Da Wolfen ungefaehr 1000 chemische Einzelprodukte herstellte, konnte schon Schoener, der Leiter des Werkes, nicht uebersehen, welche Lieferungen die einzelnen Abnehmer erhielten, insbesondere da alle Erzeugnisse von einer Verkaufsgemeinschaft der IG vertrieben wurden; umso weniger konnte Buergin darueber informiert sein, auch nachdem er Leiter der Betriebsgemeinschaft geworden war (Schoener, Prot. S. 11931).

Schwefelsäure wurde auch in Doberitz, und zwar seit langer Zeit hergestellt. Auf Anordnung des Reichs mussten in Doberitz und Wolfen "lediglich fuer Zwecke der Wehrmacht und zwar fuer den A-Fall" in die bestehenden Schwefelsäure-Anlagen Einrichtungen zur Herstellung von Oleum eingebaut werden, wie sich aus dem Oleumvertrag

zwischen der Wifo und der IG von April 1937 ergibt (Anklage-Bzh. 601, Band 34). Solche Bereitschaftsanlagen der Wifo wurden, wie Buergin (Prot. S. 8389) bekundet, damals in allen deutschen Schwefelsaurefabriken eingebaut.

Wolfen erzeugte seit jeher Salpetersaure fuer Duen- genmittel und seit dem ersten Weltkrieg auch hochkonzentrierte Salpetersaure fuer Farbstoff-Zwischenprodukte (Schoener, Buergin-Bzh. 78). In einer der vielen geheimen Uebersichten ueber den Bedarf an Vorprodukten fuer Sprengstoff, Ankl.Bzh. 2061, ist Wolfen als Lieferant von Hoko-Salpetersaure fuer Sprengstoffwerke genannt. In Kriege wurde naturgemess die Erzeugung von Hoko stark gesteigert, und zwar sowohl in Wolfen als auch in Doeberitz in Anlagen, die wie die Oleum-Anlagen der Wifo gehoerten (Buergin-Prot. S. 8391, und Schoener, Buergin-Bzh. 78). Auch diese Wifo-Bereitschaftsanlagen beruhten auf Forderungen militaerischer Stellen (Buergin, Prot. S. 8391; vgl. auch Affidavit Mureck, Ankl.Bzh. 688, Band 31). Die Hoko-Anlage in Doeberitz, die zunachst von der Sparte I in Oppau betreut wurde, wurde erst bei Kriegsausbruch Buergin unterstellt (Prot. S. 8391). Ueber die Gruende, weshalb IG die Zusammenarbeit mit der Wifo bei den im Auftrage des Reichs betriebenen Hoko-Anlagen nicht ablehnen konnte, hat der Angeklagte SCHNEIDER ausgesagt (Prot.S. 7348). Dort sind auch aehnliche Bereitschaftsanlagen in England genannt (Prot. S. 7349). Die von Mureck im Ankl.

Exh. 668, Band 51, genannte Bereitschaftsanlage fuer Sprengstoffe in Doeberitz ist keine Anlage der IG gewesen (Buergin, prot. S. 8391).

Ammonsalpeter, der als handelsuebliches Produkt fuer Duengemittel in grossen Mengen in der ganzen Welt hergestellt wird, wurde auch in Wolfen seit jeher fuer diesen Zweck erzeugt. Nach Ankl.Bh. 2517 beauftragte das OGH in Dezember 1938 die IG, ihre Anlage in Wolfen und Bitterfeld zur Bereitstellung einer zusaetzlichen Mob-Kapazitaet umzustellen und zu ergaenzen, damit der Ammonsalpeter im Mob-Fall fuer Sprengstoff verwendet werden koennte. Das OGH finanzierte diese Umstellung, um eine eigene Bereitschaftsanlage zu ersparen, und es wurde aus der Anlage voruebergehend in der zweiten Kriegshaelfte Ammonsalpeter an Granatenfuellanstellen geliefert (Schoener in Buergin-Exh. 78; Zeuge Zahn, Prot. S. 11604 bis 11606). Vor dem Kriege wurde also Ammonsalpeter nicht fuer Ruestungszwecke verwendet. Im Gegenteil hat der Angeklagte OSTER behauptet (Prot. S. 10694), dass grosse Mengen an Ammonsalpeter 1937 bis 1938 nach England geliefert worden sind, woraus die Beteiligten nicht gerade auf einen bevorstehenden Angriffskrieg schliessen konnten.

In Wolfen wurde seit 1935/6 eine Anlage fuer die Erzeugung von Schwefelsaure aus Gips gebaut. Sie war ausschliesslich fuer die Fabrikation von Kunstseide, Vistra und Zellwolle in der benachbarten Filzfabrik Wolfen sowie fuer andere zivile Fabrikationen bestimmt (Aussage Pistor,



Prot. S. 11870; Wurster-Exh. 65-67, Wurster-Dok.Buch II; Aussage Wurster, Prot. S. 10953). Die Anlage fuer Gipschwefelsaure kam 1938 in Betrieb (Schoener in Buergin-Exh. 78, Dok.Buch I S. 22). Fuer die Herstellung von Sprengstoffvorprodukten war die Gipschwefelsaure nicht verwendbar. Wenn die Wehrmacht trotzdem dafuer Interesse zeigte (Ankl.Exh. 114, Band 53) so geschah dies wohl nur aus dem Grunde, weil die Gipschwefelsaureanlage andere Schwefelsaurefabriken gegebenenfalls entlasten konnte. Ob es dazu gekommen ist, ist nicht erwiesen.

Losantin, ein Mittel zur Ventilung von Loh auf der menschlichen Haut, wurde in Bitterfeld-Werke seit laengerem in Pulverform und seit Januar 1936 in Tablettenform hergestellt. Es ist ein Chlorkalk, der lagerbestaendig gemacht und aus dem in grosserem Umfang exportiertes Bleich- und Desinfektionsmittel Perchlorsaure weiterentwickelt worden war. Das Heer verlangte im August 1938 eine Vergrößerung der Tablettenherstellung, und die IG stellte die dazu noetigen neuen Tablettiermaschinen auf, nachdem sie sich Kostenersatz fuer diese wahrscheinlich zeitlich begrenzte Ausweitung der Fabrikation hatte zusichern lassen (Ankl.Exh. 256, Band 10, und Aussage Lang, Prot. S. 8578; Ehmann, Prot. S. 5361). Die hohen Zahlen von hergestellten Tabletten duerfen nicht darueber tauschen, dass die Hoechstproduktion etwa 250 jate betragen hat (Buergin, Prot. S. 8388). Losantin ist ein reines Abwehrmittel.

Der Anklagezeuge PALM erklart (Ankl.Exh. 665, Band 36) , dass Chlor, Natronlauge und Chlorbenzol fuer das im zweiten Weltkrieg errichtete Kampfstoffwerk Dyhornfurth von Bitterfeld geliefert sei. Es ist nichts dafuer dargetan, dass Buergin von diesen Lieferungen und deren Verwendung wusste; er bestreitet es (Prot. S. 8393).

C.

Die Anklage hat wohl zum Nachweise dafuer, dass Buergin entgegen der Darstellung der Verteidigung mit dem Ruestungssichter und mit der wirtschaftlichen Organisation der Ruestung vertraut war, im Kreuzverhoer des Ankl.Exh. 1659 vorgelegt, ein Einladungsschreiben zu einer Tagung im April 1937 in Bitterfeld, auf der Buergin einen Vortrag "ueber die Produktion der ... Werke und deren Wichtigkeit als F-, R-, und L-Produkte" , d.h. kriegs-, ruestungs- und lebenswichtige Produkte, halten sollte. Buergin kann sich nicht daran erinnern, einen solchen Vortrag gehalten zu haben (Prot. S. 8454, 8470). Wie der heterogene Kreis der Empfanger dieser Einladung zeigt - unter ihnen ist sogar das Reichswirtschaftsministerium Berlin - , sollte inmitten der ganz unuebersichtlichen Entwicklung, die nach Verkuendung des Vierjahresplanes durch Anordnungen zahlreicher neuer Behoerden entstanden war, durch Besprechung mit diesen Behoerden einmal Klarheit ueber die Aufgaben der Werke geschaffen werden. Der geplante Vortrag sollte dazu beitragen, die Bevormundung der Werke durch verschiedene Dienststellen der

Wehrmacht und des Wirtschaftsministeriums zu beseitigen. Der Vertrauensmann fuer die Nob-Angelegenheiten, VON DER BEY, der diese Einladung verfasst hat, kann sich nicht erinnern, dass die Veranstaltung und Buergins Vortrag stattgefunden haette. Er ist vielmehr der Ansicht, dass das Reichswirtschaftsministerium die Tagung verhaenderte (Buergin-Exh. 100, Buergin-Dok.Buch IV). Das Dokument beweist somit nichts im Sinne der Anklage, und Buergin erinnert sich des Vorganges aus dem Grunde nicht mehr, weil er den Vortrag tatsaechlich garnicht gehalten hat.

Zusammenfassend ist zu den vorerwaehnten Produktionen zu sagen, dass sie fuer Zwecke der Ruostung aufgenommen oder erweitert wurden ausschliesslich auf Veranlassung der militaerischen Stellen, niemals auf Grund der Initiative der IG oder etwa derjenigen von Dr. Buergin. Wenn die militaerischen Stellen Auflagen zur Aufnahme oder Erweiterung bestimmter Produktionen machten, konnte sich die IG oder Buergin, soweit er ueberhaupt beteiligt war, ihnen nicht verschliessen. Die Obrigkeit haette jeden Widerstand gebrochen und ihren Willen durchgesetzt, wobei dem Opponenten erhebliche persoenliche und sachliche Nachteile drohten. Dies hat in aller Klarheit der Zeuge Ehnann ausgesagt (Kreuzverhoer, Prot.S. 3124, direktes Verhoer Prot. S.5356).

Nicht einmal der Chef des Stabes des Wehrwirtschafts-  
amts, der Zeuge EUEFERMANN, kannte den Ruostungsplan und  
das Ruostungsziel im ganzen (Prot. S. 13409). Nach dem, was  
er sah, war die deutsche Ruostung fuer einen langdauernden

Krieg und besonders fuer einen Weltkrieg, wie er durch den Krieg gegen Polen entfesselt werden musste, voellig unzureichend (Prot. S. 13498).

Da Bitterfeld/Wolfen nur einen Bruchteil der insgesamt benötigten Ruestungsvorprodukte lieferte, war es fuer Buergin vollkommen unmoglich, sich daraus ein Bild ueber den Umfang der Ruestung zu machen, das etwa den Schluss auf einen bevorstehenden Krieg zuliesse, ganz abgesehen davon, dass er als technischer Leiter ueber die Verkäufe und die Richtung des Absatzes nicht oder nur unzureichend informiert war. Die hergestellten Stoffe, die - vielleicht mit Ausnahme von Losantin und Waffenentgiftungsmitteln - lediglich Vorprodukte darstellten, welche fuer jede Ruestung (Abwehr oder Angriff) erforderlich waren, konnten Buergin keine Kenntnis ueber die Absichten der politischen und militaerischen Stellen vermitteln. Die Erzeugung von Kriegsmaterial waehrend des Krieges aber ist vom IIT nicht fuer verbrecherisch erkluert worden (vgl. Urteil gegen SPEER), eine Ansicht, der sich das amerikanische Militaergericht im Fall X (gegen Krupp u.a.) angeschlossen hat.

4. Schwachung der moeglichen Feinde  
Deutschlands durch internationale Ab-  
machungen.

Die Anklageschrift sagt in Ziffer 53: "Through its cartel arrangements, Farben retarded the production within the United States of certain strategic products, including .... magnesium ....". Grossbritannien und das uebrige Europa wurden angeblich dadurch, dass sie von den USA kein Magnesium einfuehren konnten, "completely dependant upon Germany for its magnesium. As a result Great Britain was in a desperate situation with respect to magnesium at the outbreak of war" (Ziff. 54). Im Trial-Brief Teil I Seite 52 beschaenkt sich die Anklage bereits auf die Bemerkung, dass die Taetigkeit der IG "included retarding production and controlling the supply for military reasons of such strategic products as magnesium". Als Beweis daefuer werden lediglich die Nummern der im Anklage-Dok.Buch 43 vorgelegten Exhs. 999 bis 1010 angefuehrt ohne jede Erwaechnung, was sie beweisen sollen.

Der Angeklagte Buergin war mit den von der Anklage inkriminierten Abkommen aus der ersten Haelfte der 30iger Jahre ueberhaupt nicht befasst, wie von Buergin selbst (Prot. S. 8375) und von Herman E. BAUFER (Buergin-Exh.16, Buergin-Dok.Buch III) bekundet wird.

Wenn die Anklage etwa aus dem Alig-Vertrag von 1931 (Ankl.Exh. 999, Dok.Buch 43) auf eine Beschaenkung der Magnesiumproduktion der zu gruendenden USA-Gesellschaft schliessen will, so uebersieht sie, dass nicht nur eine

Magnesium-Produktions-Firma, sondern zwei solche Firmen mit je einer Anfangskapazität bis zu 4000 Jahrestonnen errichtet werden konnten und dass damals <sup>ja schon 4000 t/cto</sup> 8000 t/cto <sup>zu</sup> erwartenden Bedarf erheblich überstiegen, zumal es sich um ein in den USA noch nicht in grösserem Massstab verwendetes neues Metall handelte (Pistor-Affidavit, Buergin-Exh. 25, Buergin-Dok.Buch III S. 8 ff). Ferner übersieht die Anklage, dass die gemeinsam gegründete Gesellschaft Alig - später Magnesium Development Company genannt - auf Verlangen der Inhaber der IG-Aktien eine Produktions- und Fabrikationslizenz den Firmen du Pont de Nemours & Co, General Motors Corporation, Chrysler Corporation, Nash Motor Company und Ford Motor Company gewähren oder die IG zu einer solchen Lizenzgewährung ermächtigen sollte. Mit dieser Klausel wollte die IG verhindern, dass die Alcoa als grösster Aluminiumproduzent von USA die Entwicklung des Magnesiums unterdrückte. Aus beiden Bestimmungen geht der in Ziffer 2 des Vertrages betonte Wunsch der Vertragsparteien und insbesondere der IG hervor, die grösstmögliche Entwicklung auf dem Magnesiumgebiet in USA zu erreichen. BUCE (Buergin-Exh. 26, Buergin-Dok.Buch III S. 48 ff) erklärt die Gründe für die nur vorläufig gedachte Produktionsbeschränkung ausführlich. Er weist darauf hin, dass die IG in Bitterfeld, die damals den ganzen europäischen Markt befriedigte, zur gleichen Zeit nur eine ausnutzbare Kapazität von 1500 bis 2000 Tonnen hatte. Dies bestätigt auch Pistor (prot. S. 11864).

Der Ergänzungsvertrag zum Aligvertrag von 8.2.1933 (Ankl.Exh. 1000, Dok.Buch 43) erwacht keine Beschränkung der Produktionskapazität mehr. Diese Beschränkung war damit hinfällig (vgl. Pistor, Buergin-Exh.25, Balken, Buergin-Exh. 16, beide Dok.-Buch III; Truman-Bericht, Buergin-Exh. 33, Dok.Buch IV, S. 38). Der Alig-Vertrag wurde abgeändert, da es sich herausgestellt hatte, dass eine mit DOV konkurrierende Produktion von Magnesium zunächst unmöglich war (BUERGIN in dem obengenannten Exh. 26). Im ganzen zeigt der Vertrag von 8.2.1933 die Enttäuschung ueber den Fehlschlag des Alig-Vertrages.

Das Lizenzabkommen zwischen IIG, DOV und AIG vom 1.1.1934 (Ankl.Exh. 1001, Ankl.Dok.Buch 43) ist ein ohne die IG abgeschlossener Vertrag ueber gegenseitige Lizenzierung von USA-Patenten auf dem Gebiet der Magnesiumverarbeitung. Im Einverständnis mit der IG (so Pistor in dem obengenannten Buergin-Exh. 25) konnte DOV nun auch die wertvollen Verarbeitungs patente der IG benutzen. Es ist unerfindlich, wie dieser Vertrag die IG belasten sollte.

Der Vertrag zwischen der IG und DOV vom 7.9.1934 (Ankl.Exh. 1003, Ankl.Dok.Buch 43) zeigt in der Beschränkung der Ausfuhr von DOV nach Europa nichts Beunruhigendes. Die Aufteilung der Weltmarkte und die Ausweitung des deutschen Magnesiumgeschäfts nach so erheblichen Entwicklungskosten, die die IG fuer das Magnesium aufgebracht

-41-

hatte, entspricht dem natuerlichen und unzuerkennenden Geschaeftsinteresse der IG. Das Ankl.Exh. 1004 hat keinerlei Beweiswert, denn es ist nichts dafuer vorgebracht, dass ein Exporteur in San Francisco Magnesium nach Europa exportieren wollte. Auf dem Vertrag vom 7.9.1934, der DOW's Ausfuhr nach Europa beschraenkt, be ruht von den folgenden Dokumenten wohl ueberhaupt nur das Ankl. Exh. 1008, in welchem DOW entsprechend der Vereinbarung erkluert, dass er Rumuenien nicht mit Magnesiummetall beliefern koenne. Entgegen sind in den Ankl.Exhs. 1005 bis 1007 und 1009 den anfragenden Kaeufern jeweils Verkaufsfirmen genannt, an die sie sich wegen der Lieferung von DOW-Magnesium wenden koennen.

Ganz offenbar galt der Vertrag ueber die Ausfuhrbeschraenkung von DOW nach Europa im Jahre 1938 nicht mehr, denn wie der Appendix III zu dem Bericht des Senatsausschusses unter Harry S. Truman zeigt (Buergin-Exh. 33, Dok.Buch IV, Seite 58), stiegen seit 1938 die Verkaufue von DOW nach England stark an und es kamen Verkaufue nach drei anderen europaischen Laendern hinzu. Ganz besonders stark ist aber im Jahre 1938 der Verkauf von Magnesium nach Japan, der in dem Truman-Bericht ausdruuecklich besprochen wird (vgl. das genannte Buergin-Exh. 33 S. 41). Im Jahre 1939 stiegen die Verkaufue nach Europa weiter stark an.

Weil die Vorwuerfe, die hier gegen die IG erhoben werden, weit eher gegen DOW erhoben werden konnten, der sich auf derartige Abmachungen aus persoenulichem Geschaeftsinteresse eingelassen hat, ist auch im Jahre 1942 die Entscheidung des Bezirksgerichts fuer den suedlichen Bezirk von New-York ergangen, die in dem Truman-Bericht Seite 8 (vgl. das genannte Buergin-Exh.S.42)



beschrieben ist. Die Begründung der Entscheidung ist indessen durch die Untersuchungen des Truman-Ausschusses ueberholt. Die damals verurteilten Firmen DOW und ALCOA betonten, dass das Einverstaendnis mit der Entscheidung kein Schuldzugestaendnis sei (Senatsbericht, Buergin-Exh. 33, Dok.Buch IV S. 43). Die IG konnte sich wegen des Krieges zu der Anklage nicht erklaren.

Die jetzigen Vorwuerfe einer planmaessigen Schwachung des auslaendischen, insbesondere des britischen Ruestungspotentials durch die IG sind mehr als fadenscheinig. Das Ausland hat sich teils unabhaengig, teils abhaengig von der IG bereits seit dem ersten Weltkrieg fuer Magnesiummetall interessiert, besonders Frankreich, Italien, die Schweiz und England. Die trotz aller Anstrengungen der IG (vgl. BUCH-Affidavit, Buergin-Exh. 26, Buergin-Dok.Buch III S. 45 ff) so schwache Entwicklung des Magnesiumgeschaefts in USA, die Pistor und seine Mitarbeiter sehr enttaeuschte, ist nach Buergins Ansicht (Prot. S. 8376) auf die allmaechtige Position und den billigen Preis des Aluminiums in USA zurueckzufuehren und darauf, dass angesichts der guten Strassen und der billigen Treibstoffe in USA die Gewichtersparnisse im Fahrzeugbau keine Rolle spielten. Die IG hat, nachdem ihr eigenes Verfahren voll entwickelt war, ihre Erfahrungen aufgrund vieler Vertraege an das Ausland abgegeben, besonders nach den USA, Frankreich, Italien und England (vgl. auch Buergin-Exhs. 19-21, Dok.Buch III S. 56 ff). Die IG verbreitete zur Unterstuetzung der auslaendischen Fabrikanten ihre fundierte Fachliteratur in mehreren Sprachen. Ueberall wohin sie Metall lieferte oder Lizenzen gab, gab sie auch ihr "know-how" ab. Kurz, ihr lag daran, "das Metall mit

allen Mitteln zu foerdern" (Buergin, Prot. S. 8377). Zu diesem Zweck unterhielt sie in Bitterfeld eine grosse Forschungsanstalt mit erstklassigen Fachleuten, die vom Ausland stark besucht wurde. Zwischen den auslaendischen, speziell den amerikanischen Fachleuten und den Herren in Bitterfeld bestanden enge und loyale fachliche Beziehungen. Ueber diese Erfahrungshingab aussern sich eingehend die Zeugen WEEBER (Buergin-Exh. 42, Dok.Buch III S. 76 ff und Prot. S. 8559 ff), BUCH (Buergin-Exh. 26, Dok.Buch III S.52 ff) und PISTOR (Buergin-Exh. 25, Dok.Buch III S. 11 ff), sowie Buergin selbst (Prot. S. 8379). BOTHMANN (Buergin-Exh. 22, Dok.Buch III S.88) und DWORACK (Buergin-Exh. 23, Dok.Buch III S. 90) bestaetigen mehrere Besuche des Herrn BAKKEN von der ALCOA, bei denen ihm nicht nur alle wesentlichen Produktionsstaetten in Bitterfeld gezeigt wurden, sondern auch der ganze Betrieb von Aken, obwohl dort zum Teil fuer die Ruestung produziert wurde und gewisse Geheimhaltungsbestimmungen galten. Bakken selbst erkennt an (Buergin-Exh. 16, Dok.Buch III S. 99), dass die IG ihre Verpflichtungen zur Hergabe von know-how bis zum Kriegsausbruch erfuellte; er schildert seine eigenen Besuche und diejenigen seiner Kollegen in Deutschland bis 1939 und die vollkommen freimuetige Information, die ihm dabei gegeben wurde. Es ist bezeichnend, dass er mit keinem Worte andeutet, dass die IG die amerikanische Erzeugung von Magnesium in irgendeiner Weise gehemmt habe. Auch in dem Bericht des Senatsausschusses von Truman findet sich kein Wort davon. Das Schreiben von IG Bitterfeld an das OKW vom 12.1.1940 (Buergin-Exh. 24, Dok. Buch 24, Dok.Buch III S. 95) beweist, dass die IG trotz der seit dem amerikanischen Geschaeft erlebten Enttauschungen auch im Kriege

der Wehrmacht gegenüber daran festhielt, ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Partnern in USA nachzukommen. Wie sich aus dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 25.4.1941 ergibt (Ankl. Exh. 1433, Dok. Buch 80 S. 75), ist der Erfahrungsaustausch fortgesetzt worden, bis er durch Verfügung des Präsidenten der USA vom 15.4.1941 praktisch unmöglich geworden war.

Ohne dafür einen Beweis zu erbringen, behauptet die Anklage schließlich, dass von der IG aus den USA eingeführtes Magnesium in Deutschland für die Kriegsvorbereitungen gehortet worden sei. Das ist unzutreffend; denn das von DOW eingekaufte Magnesium wurde in IG-Betrieben lagert und daraufhin wieder nach England ausgeführt (Buergin, Prot. S. 8376).

Einer der schlagendsten Beweise dafür, dass die IG ihre Erfahrungen vorbehaltlos und in vollem Umfang zur Verfügung stellte, ist der Bau der Magnesiumfabrik der MEL in Clifton Junction, an welchem Fachleute der IG jahrelang mitwirkten, z.B. die Zeugen Weber (Buergin-Exh. 42, Buergin-Dok. Buch III S. 79 ff und Zeugenaussage Prot. S. 8561), Friedrich (Buergin-Exh. 1), Dok. Buch III S. 38) und Andreas (Buergin-Exh. 18, Dok. Buch III S. 93). Dass die Beteiligung der IG an der Errichtung dieser englischen Magnesiumfabrik der Genehmigung des Reichskriegsministers bedurfte, wie aus dem Ankl. Exh. 100, Buch 43, hervorgeht, ist eine Selbstverständlichkeit, wie ja auch die amerikanische Industrie der Genehmigung des Kriegsdepartments in Washington bedurfte, um der IG das Verfahren für Bleitetraäthyl zu übertragen (Ankl. Exh. 1860). Das Anklage-Exh. 100, ein Schreiben der IG an den Chef des Wehrwirtschaftsamtes THOMAS vom 29.10.1935, bestätigt uobrigens die vor-

stehenden Ausführungen über die Erfahrungshingabe, indem es eingehend die Beziehungen der IG zu anderen Ländern auf dem Magnesiumgebiet schildert und die Versuche beschreibt, die Verwendung von Magnesium auszubreiten. Die Erklärung, die die Anklage diesem Dokument (Exh. 100) bei seiner Einführung gab (Prot.S. 2416), entstellt die Tatsachen völlig. Ein näheres Eingehen auf die dort von der Anklage ohne jeden Beweis vorgetragenen Behauptungen erübrigt sich.

Über die wertvolle Hilfe, welche die IG England auf dem Magnesiumgebiet geleistet hat, aussern sich ausführlich die verschiedenen Aufsätze des Majors BALL (Buergin-Exhs. 27 bis 29, Buergin-Dok.Buch IV S. 1 ff), ferner das MEL-Magazin von Ostern 1939 (Buergin-Exh. 30, Dok.Buch IV S. 18) und der Aufsatz im "Engineering" von 1944 (Buergin-Exh. 31, Dok.Buch IV S. 22), sowie schliesslich das Affidavit von BALL, der bekundet, dass die IG in den vielen Jahren der Zusammenarbeit bis zum Ausbruch des Krieges 1939 dem Buchstaben und dem Sinne nach vollständig ihre technischen Informationen herausgab (Buergin-Exh. 84, Buergin-Dok. Buch VII S. 14). In dem Aufsatz von 1945 (vgl. das obengenannte Buergin-Exh. 28) führt Ball aus, dass bis zur Vollendung des von der IG geforderten Baues von Clifton Junction die englische Magnesiumindustrie aus deutschen "Schattenfabriken" (shadow factories), die also ungehindert exportieren durften, - Magnesium fuer die englische Luftwaffe kaufte, die sich damit aufrüstete und es "literally as coals of fire on German heads" zurueckbrachte. In keiner dieser englischen Aeusserungen, die aus den verschiedensten Jahren stammen, ist aber jemals von einer Be-

schraenkung der englischen Magnesiumzufuhr oder -erzeugung durch irgendwelche Machenschaften der IG die Rede. Nicht einmal die Kriegspsychose hat die Englaender jemals zu einer solchen Aussage- rung veranlasst, die der Anklage als Anhalt fuer ihre Beschuldigungen dienen koennte.

Ebenso loyal wie in England hat sich die IG auch in USA verhalten. Gegendueber den vorstehend dargelegten klaren Beweisen koennen die als Ankl.Exhs. 1018 und 1019 (Dok.Buch 43) vorgelegten Dokumente, die die ganze Angelegenheit lediglich unter dem Gesichtspunkt der Bekaeempfung von Kartellen und deshalb entstellt wiedergeben, nur als einseitig angesprochen werden. Dem Ankl.Exh. 1018 gegenueber ist ohne Zweifel der ausfuehrliche Bericht des Truman'schen Spezialausschusses fuer Magnesium (Buergin-Exh. 33, Dok.Buch IV S. 32 ff) objektiver und richtiger. Er zeigt mit aller Deutlichkeit die Zurueckhaltung insbesondere der USA-Wehrmacht und die jahrelang auftretenden Maengel in der Ausweitung des Magnesiumgebiets in den USA. So ist insgesamt das genau Gegenteil der Anklagebehauptungen bewiesen: Die IG ist mit ihren hartnaeckigen, ehrlichen Bemuehungen um den Markt in den USA bis zum Kriegsbeginn im wesentlichen gescheitert. Es kann keine Rede davon sein, dass irgendeine Handlung der IG oder gar des Angeklagten Buergin, der erst seit 1938 dafuer verantwortlich waere, die Ruestung der USA oder Grossbritanniens oder irgendeines anderen Landes auf dem Magnesium-Gebiet vorzoegert oder behindert haette.

5. S p i o n a g e

Nationalsozialistische Propaganda und "Fuenfte-Kolonno-Taetigkeit", wie sie angeblich von der IG und speziell von ihren Kaufleuten ausgeuebt sein soll, legt die Anklage dem Angoklagten Buergin nicht zur Last. Sie erwahnt lediglich im Trial-Brief Teil I S. 66 unter "Espionage-Activities" die Mitteilungen an das Reichsluftfahrt-Ministerium ueber Lage und Produktionskapazitaet gewisser Aluminiumfabriken in England und nimmt dabei Bezug auf die Taetigkeit zweier Mitarbeiter Buergins.

Buergin wird durch diese Beschuldigung nicht belastet. Nach dem Affidavit von BANNERT (Ankl.Exh. 850, Band 47 S. 5) wurde die Vowi waehrend des Krieges von Wehrmachtsbehoerden aufgefordert, die Anlage des Magnesiumwerks Clifton Junction in England fuer einen Bomberangriff zu beschreiben. Die Vowi vermittelte den Rat "eines Herrn aus Bitterfeld". Daraus entstanden die Briefe der Herren VON DER BEY an General LOEB und ZIEGLER an FISCHER vom November 1939 (Ankl.Exh. 884, Dok.Buch 48) und der Briefwechsel zwischen VON HEIDER und VON DER BEY vom September 1942 (Ankl. Exh. 924, Dok.Buch 49). Aus keinem der Schriftstuecke geht hervor, dass die Schreiber, soweit sie beim Bau und der Inbetriebnahme der englischen Fabrik Clifton Junction taetig waren, dort oder bei den anderen erwahnten englischen Fabriken spioniert haben, dass sie den Auftrag dazu hatten oder dass sie jemals vor dem Krieg derartige Auskuenfte an Wehrmachtsstellen gegeben

haben. Nach der Aussage Buergins (Prot. S. 8384), die von der Bey  
bestaetigt (Buergin-Exh. 34 und 35, Dok.Buch I S. 31 ff), war  
Buergin an dem Brief von der Bey's an General Loeb unbeteiligt.  
Von der Bey musste ihm sogar auf militaerischen Befehl diesen  
Schriftwechsel verschweigen.

Anklagepunkt II Raub und Pluenderung

Die Anklage bringt Buergin mit einem Plan der Deutschen Regierung, die von Deutschland besetzten Gebiete auszupluendern und fuer das deutsche Kriegspotential auszumutzen, in Verbindung. Sie hat aber kein Beweismaterial beigebracht, woraus sich ergeben koennte, dass Buergin von solchen Plaenen, soweit sie ueberhaupt bestanden, Kenntnis hatte oder auch nur haben konnte. Buergin war nie in den besetzten Gebieten taetig. Er hat einmal eine Reise nach Polen gemacht und wurde 1941 Aufsichtsrat einer norwegischen Gesellschaft, in welcher die IG grosse Mittel und Werte investierte. An finanziellen Verhandlungen oder Abmachungen mit dem Ausland hat er als Techniker im allgemeinen nicht teilgenommen. Schon diese Ueberlegungen ergeben, dass die Pluenderung-Anklage im Falle Buergin keine Grundlage hat, wobei ich die ueberaus komplizierten rechtlichen Probleme, die mit der Anklage wegen Raubes und Pluenderung gegen einen privaten Industriellen, der lediglich ein Angestellter war, zusammenbringen, dahingestellt sein lasse.

Buergin wird beschuldigt, bei Pluendern in folgenden Laendern beteiligt gewesen zu sein:

- 1) Polen
- 2) Russland
- 3) Norwegen



1. P o l e n

a ) Die Anklage behauptet (Trial-Brief Teil II Seite 17 ), dass "from the outset, Farben felt that, as a matter of course, the entire Polish industry was to be subjugated to Germany in her aggressive wars - without any regard to the needs of Polish population." Sie haelt den Brief des Angeklagten WURSTER an den Angeklagten BUERGIN (Ankl.Exh. 1134, Buch 55) in dieser Hinsicht fuer haechst aufschlussreich. Dieser Brief vom 23.11.1939 enthaelt eine Abschrift von Wursters Notizen ueber eine Reise durch das damals von deutschen Truppen besetzte Polen Ende Oktober 1939 und einen Hinweis auf Buergins Reisebericht, fuer den sich Wurster interessieren wuerde. Als Ankl.Exh. 1967 ist das Antwortschreiben Buergins an Wurster vom 24.11.1939 vorgelegt mit einer Abschrift von Buergins Notizen ueber eine Reise, die er im Oktober 1939 durch Polen gemacht hat, und zwar nach der geographischen Lage der in dem Brief und im Kreuzverhoer Buergin (Prot.S. 8464) beschriebenen Orte vornehmlich durch Suedpolen (Galizien). Die "Reisenotizen" sind ein Brief an den Oberregierungsrat ENGEROFF in Berlin, als dessen Begleiter Buergin diese Reise gemacht hat. Wie Buergin ausgesagt (Prot. S. 8411) und im Kreuzverhoer bestaetigt hat (Prot. S. 8464), wurde er von einer Regierungsstelle aufgefordert, als chemischer Sachverstaendiger an der Besichtigungsfahrt des Dr. Engeroff teilzunehmen, und nicht von der IG dazu veranlasst. Er konnte also auch nicht im Rahmen des von der Anklage behaupteten angeblichen Pluonderungsplanos der IG gegenueber Polen handeln. Wenn Buergin am Schluss der Reisenotizen (Ankl.Exh. 1967) davon spricht, dass gewisse Apparate

"fuer die deutsche Industrie von Interesse sein" werden, so war diese Ausdrucksweise vielleicht auf ein von dem Regierungsbeamten verfolgtes Ziel abgestellt, nicht aber im Interesse der IG gebraucht, da kein Auftrag der IG vorlag. Das Ankl.Exh. 1966 besagt nichts Gegenteiliges. Die von der Direktions-Abteilung Chemikalien aus irgendeinem Grunde verfasste Notiz fuer Haefliger vom 23.10.1939 ist nur deshalb Buergin zugesandt worden, weil Buergin zufaellig am 24.10. mit Haefliger telefoniert hatte und Haefliger ihm diese Notiz als Unterlage auf die Reise mitgeben wollte. Dies bestaetigt Haefliger in seinem direkten Verhoer (Prot. S. 9179). Der der Notiz anhaengende Reiseplan fuer eine "3. Polenreise" ist nicht der Plan fuer Buergins Reise, wie aus den genannten Daten und Orten hervorgeht. Ankl.Exh. 2120 bestaetigt, dass von einer Pluenderungsabsicht keine Rede war, denn Buergin und Wurster haben in der Vorstandssitzung vom 8.11.1939 nur "ueber den technischen Zustand und die wirtschaftliche Lage der besichtigten Betriebe" berichtet. Mit dem Fall BORUTA hat Buergins Reise garnichts zu tun; denn Wurster hat in seiner Vernehmung (Prot. S. 11125) klargestellt, dass IG-Angestellte als Trouhaender der Boruta schon vor den beiden Reisen und der Vorstandssitzung eingesetzt wurden. Die Anklage hat keinerlei Beweise vorgelegt, aus denen sich irgendwelche praktischen Konsequenzen von Buergins Polenreise ergeben. Es handelt sich um eine reine Besichtigungsfahrt, wie dies auch der Zeuge POHLAND im Falle Wurster bekundet (Exh. Wurster 82, Dok.Buch Wurster II S. 79).

b ) Als weiteren angeblichen Pluenderungsfall hat die Anklage Rechnungen der IG Bitterfeld ueber eine Apparatur aus Blizyn

(Polen) vorgelegt. Sie behauptet, sie haette "shown that, in the case of the Blizyn plant, Farben just took away the equipment and then billed itself" (Trial-Brief II S. 18). Das Ankl.Exh. 1168, Dok.Buch 56, das diesen Beweis nach der Behauptung der Anklage erbringt, zeigt jedoch lediglich, dass IG Bitterfeld vom Oberkommando des Heeres Apparate aus einer Anlage Blizyn bekam, dass sie dem OKH eine Wertschaetzung fuer diese Apparate in Hoehe von 83.475,-- RM uebermittelte und dass sie 3 Rechnungen mit dem gleichen Gesamtbetrag ausschrieb, auf denen das OKH als Rechnungsaussteller und die einzelnen 3 Werke, die die Apparate empfangen haben, als Schuldner verzeichnet sind. Alle weiteren Umstaende des Geschaefts sind unbekannt geblieben. Nach Buergins Aussage (Prot. S. 8411) forderte eine bekoerdliche Stelle seinen Werkleiter in Aken, Dr. BAUER, auf, diese Apparaturen vom OKH zu uebernehmen. Der Zeuge FRANZ, fruher kaufmaennischer Leiter in Bitterfeld, der das Schreiben Ankl.Exh. 1168 verfasste, bekundet (Exh. Buergin 83, Dok.Buch VII S. 21), ihm sei nichts davon bekannt, dass die IG die Uebernahme der Apparate gewuenscht oder angeregt habe; weshalb gerade das OKH diese Apparate anbot, weiss Franz nicht. Die Ausstellung der Rechnungen auf eigenen Formularen der IG ist mit Erfordernissen der Buchhaltung zu erklaren: Verteilung des geschaezten Rechnungsbetrages auf die 3 Werke zur Verbuchung vor dem Jahresende. Die Rechnungen haben lediglich eine innerbetriebliche Bedeutung. Nach dem Zeugnis von Franz ist es ausser Zweifel, dass die Schuld der IG an das OKH bezahlt ist. Es bleibt voellig ungeklaert, ob die Apparate mit Recht oder Unrecht in die Verfügungsgewalt des OKH gekommen sind; aber jedenfalls haben weder

Buergin noch einer seiner Beauftragten sie aus Polen entführt oder ihre Zuweisung verlangt.

c ) Buergin ist nach seiner eidlichen Bekundung (Prot. S. 8412) weder aufgrund seiner Reise noch spaeter mit polnischen chemischen Unternehmungen befasst worden. Es sind keine Handlungen nachgewiesen, die als Pluenderung Buergins in Polen angesehen werden koennten.

2. R u s s l a n d und verschiedene andere Gebiete, die damit in Zusammenhang stehen.

---

Die im Trial-Brief der Anklage (Teil II S. 12 ff) erhobenen Vorwurfe, dass IG Farben die russische Wirtschaft angeblich ausgepluendert habe, speziell, dass sie Fachleute nach Russland geschickt, sich an Ostgesellschaften beteiligt, Vorstandsmitglieder in solche Gesellschaften hineingesetzt und fuer das Vorkaufsrecht an russischen Fabriken gekaempft habe, treffen den Angeklagten Buergin nicht. Dass die IG aus den russischen Gebieten Apparaturen oder Produkte herausgeholt habe, behauptet die Anklage selbst nicht. Es kann dahingestellt bleiben, ob Buergin den von der Anklage besonders beanstandeten Lagebericht von DE HAAS, den die Wipe in Berlin an alle Vorstandsmitglieder versandt hat (Ankl.Exh. 1175, Dok.Buch 63) erhalten und gelesen hat. Keinesfalls hat er sich mit ihm identifiziert oder an irgendwelchen Handlungen beteiligt, die als Pluendierungen gedeutet werden koennten. Der Anklage-Zeuge KRUEGER, der den Bericht versandt hat, hat im Kreuzverhoer (Prot. S. 47c2) zugegeben, dass der Bericht eine Zusammenfassung von Regierungserlassen ist

und beabsichtigte Massnahmen der Regierung darstellt, dass er die Vorstandsmitglieder nur ueber die Lage informieren sollte und dass die Regierungsmassnahmen keineswegs von den Vorstandsmitgliedern gebilligt worden sind. Aus dem Bericht selbst geht hervor, dass die IG an den sogenannten "Erfassungs- und Handelsgesellschaften" (Ankl.Exh. 1175 S. 2) ueberhaupt nicht, sondern nur an einer "Betriebsgesellschaft" und an 3 "Betreuungsgesellschaften" beteiligt war. Diese Betreuungsgesellschaften, mit sehr geringem Kapital ausgestattet, sollten die in den Werken eingesetzten Treuhander mit Rat und Tat unterstuetzen und Material zum Wiederaufbau der von den Russen beim Abzug zerstoeorten Fabriken liefern; sie hatten aber keinen Einfluss auf die Betriebsfuehrung (Affidavit Hoffmann, Oster-Exh. 46, Oster-Dok. Buch II).

Die einzige Ostgesellschaft, deren Aufgabe Buergin wegen seines Fachgebietes interessieren konnte, war die Soda- und Aetzalkalien-Ost GmbH, nach dem de Haas'schen Bericht (Ankl.Exh. 1175) und dem obengenannten Affidavit Hoffmann eine "Betreuungsgesellschaft", an der die IG mit 16,67% = 5.000.- RM beteiligt war. Die einzige nachgewiesene Verbindung Buergins zu dieser Gesellschaft besteht darin, dass ihm als Vorsitzendem der Chlor-Uko ein Ausschnitt aus der ueber die Gruendung der Gesellschaft gefuehrten Korrespondenz (Anklage-Exh. 1568, Band 64) uebersandt wurde und dass er an einer Sitzung der Chlor-Uko vom 23.9.1941 (Ankl.Exh. 39o Band 15) teilnahm, auf welcher der Zeuge von Heider ueber die geplante Gesellschaft berichtete. Von Heider hat in seinem Affidavit (Buergin-Exh. 38, Dok.Buch I S. 36) ausfuehrlich die Gruendung der Gesellschaft, ihren sehr bescheidenen Geschaeftsumfang bei der Betreuung von 2 rus-

sischen Sodafabriken und ihre Liquidierung im Mai 1944 anhand der schriftlichen Unterlagen beschrieben. Er hat beschworen, dass die IG weder die Treuhandschaft noch das Eigentum an den beiden Sodafabriken erworben, dass sie keine Arbeitskraefte fuer diese Fabriken abgegeben, weder Apparaturen noch Erzeugnisse aus ihnen bezogen noch Gewinne gemacht, sondern ihr in der GmbH investiertes Kapital fest restlos verloren hat.

In der oben erwachten Chlor-Uko-Sitzung vom 23.9.1941 unter Buergins Vorsitz (Ankl.Exh. 390) hat von Heider ausserdem berichtet: "Aus dem besetzten Ausland soll moeglichst viel Chlor hereingeholt werden... Fuer dieses Chlor muessen Aufpreise gezahlt werden." Buergin hat dazu in seiner Vernehmung (Prot. S. 8412) ausgesagt, dass es sich um den regularen Ankauf von Chlor handelte und dass die Firmen in den besetzten Gebieten - es handelte sich nicht um Russland, sondern um Westeuropa - von der IG stark mit Rohmaterialien unterstuetzt werden mussten, damit sie ueberhaupt arbeiten konnten.

Fuer die in dem Briefwechsel Haefliger-Ziegler vom August 1941 geausserten Ansichten (Ankl.Exh. 1996 bis 1998) ist der Angeklagte Buergin nicht verantwortlich, da ihm der daran beteiligte Ziegler nicht unterstand, sondern vielmehr als Leiter der Verkaufsabteilung fuer Elektronmetall, obwohl in Bitterfeld sitzend, seine Anweisungen nur von der uebergeordneten Verkaufsgemeinschaft Chemikalien in Frankfurt (Main) empfing. Wenn Ziegler einen von ihm geschriebenen Brief mit Vorschlaegen ueber russische Magnesium-Halbzeug-Fabriken, fuer deren Ausfuehrung kein Beweis vorliegt, im Durchschlag an den Angeklagten Buergin uebermittelte, so geschah das

aus Hoeflichkeit gegenueber dem am gleichen Ort sitzenden Fabrikenleiter, dem er seine persoenliche Ansicht zur Kenntnis bringen wollte; so das Affidavit Franz, Buergin-Exh. 95, Buergin-Dok.Buch VIII S.3. Da Ziegler Buergin nicht unterstand, wird Buergin auch durch das Anklage-Exh. 1999, einen Brief von Bollmann, Berlin, an Ziegler, Bitterfeld, nicht belastet (vgl. auch hierzu Affidavit Franz, Buergin-Exh. 95, Dok.Buch VIII S. 4).

Alle vorerwachten Dokumente koennen also den Vorwurf der Pluenderung nicht beweisen.

### 3. N o r w e g e n

Die wirtschaftspolitische Abteilung der IG in Berlin (WIPD) uebersandte am 8.5. und 15.9.1941 zwei Randschreiben an saemtliche Vorstandsmitglieder (Ankl.Exh. 1191 Band 65) mit dem Ersuchen um Kenntnis und Stellungnahme. Buergin hat seiner Erinnerung nach nicht Stellung genommen und auf keinen Fall die Randschreiben angeregt oder mitbearbeitet (Prot. S. 8403). Irgendein Beweis dafuer liegt auch nicht vor. Die Vorschlaege, die sich im einzelnen mit kuenftigen Zollregelungen und Handelsabmachungen befassen, sind so sehr kaufmaennischer Natur und auf dem von der Wipo gesammelten Spezialmaterial aufgebaut, dass die Mitwirkung eines chemischen Vorstandsmitgliedes daran nicht anzunehmen ist. Fuer die Verteidigung Buergins ist es interessant, dass bereits in diesen Vorschlaegen auf die ausserordentliche Bereicherung und Steigerung des Volkseinkommens Norwegens durch das grosse Leichtmetall-Programm hingewiesen wird (Ankl.Dok.Buch 65 S. 51). Buergin ist

auch nicht verantwortlich fuer die in mehreren Anklage-Dokumenten vorgelegten Entwürfe fuer Industrieprojekte in Norwegen, die von dem seitens der Regierung mit dem Leichtmetall-Ausbau beauftragten Koppenberg mit staendig wechselnden Vorschlaegen aufgestellt wurden. Der Zeuge MILCH bekundet (Prot. S. 8543), dass Koppenberg die Industrie auf Weisung Goerings zu seinen Plaenen heranzog und dass er - Milch - seine technischen, wirtschaftlichen und politischen Bedenken gegen die Plaeue erhob. Koppenberg hatte Buergins Mitarbeiter, den Leichtmetall-Spezialisten MOSCHEL, fuer Norwegen angefordert. Aus Moschels Vermerk vom 19.10.1940 (Ankl.Exh. 585, Band 65) geht hervor, dass Leichtmetallplaeue in Berlin lediglich mit Koppenberg und Naukirch behandelt wurden; Buergin ist unbeteiligt. Buergin hat zwar den Brief des damals noch in Bitterfeld befindlichen Moschel vom 23.10.1940 mit unterzeichnet (Ankl.Exh. 586, Band 65), der Moschels Gedankengang nach seiner Berliner Besprechung mit Koppenberg wiedergibt und der 3 Vorstandsmitgliedern die Vorteile einer Beteiligung der IG an den norwegischen Ausbauplaenen "nicht nur fuer den Krieg, sondern gerade fuer die Friedensentwicklung" darstellt, dabei auch deutlich auf die Notwendigkeit der Beteiligung von Norsk Hydro hinweist. Aber abgesehen davon, dass in das damals geplante Bauvorhaben 300.000.000.-- RM investiert werden sollten, also von einer Auspluenderung keine Rede sein konnte, sind diese fruehen, auf den Weisungen Goerings und Koppenbergs beruhenden Plaeue sehr bald durch andere Anordnungen des RLM gegenstandslos geworden. So Buergins Aussage im direkten (Prot. S. 8465) und im Kreuzverhoer (Prot. S. 8467); vgl. auch Affidavit Moschel, Ilgner-Exh. 196, Ilgner-Dok.Buch XIA, S.3 ff.



Die Vorstandssitzung vom 5.2.1941 (Ankl.Exh. 1193, Band 65) zeigt, dass trotz Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder nicht Buergin, sondern der von Koppenberg eingesetzte Moschol über die von der IG gemeinsam mit NORSK-HYDRO geplante Magnesiumanlage berichtet. Kurz vor Gründung der Gesellschaft zum Bau der Magnesiumanlage hatte Koppenberg weitere Ausbauten - für Aluminium, Tonerde und Kryolith - verlangt und dadurch den Plan der Gemeinschaftsgründung von IG und NORSK-HYDRO stark verändert. Wie Buergin aussagt (Prot. S. 8406), sind die 3 zusätzlichen Fabrikationsvorhaben der IG und NORSK-HYDRO von Koppenberg, der die Vollmacht Goerings hatte, aufgezwungen worden. Das geht auch aus Ankl.Exh. 587, Band 65 und aus Haefligers Aussage (Prot. S. 9185) hervor. Aus dem Vermerk von Mayer-Wegelin (Ankl. Exh. 1194, Band 65) ergibt sich, dass der IG und der NORSK-HYDRO durch Reichsauftrag ein dritter Partner, nämlich die NORDAG, die Gesellschaft des RLM, aufgezwungen wurde und dass die Verträge mit NORSK-HYDRO umgearbeitet werden mussten. Buergin hat an der laut Aktenvermerk MAYER-WEDELIN vorgesehenen Besprechung mit den Herren von NORSK-HYDRO nicht teilgenommen (Prot. S. 8406). Die Niederschrift vom 27.2.1941 über die entscheidende Besprechung vom 6.2.1941 im Reichsluftfahrtministerium (Ankl.Exh. 1195, Band 65), an der Buergin gleichfalls nicht teilnahm, zeigt noch einmal die Entstehung des "Reichsauftrags", der die Magnesiumpläne der IG und NORSK HYDRO durchkreuzte und einen starken Einfluss des RLM auf die neue Gesellschaft durch Einschaltung der NORDAG versch. IG beteiligte sich ungern an den erweiterten Vorhaben, wie ihre Bedenken wegen der Tonerdefabrik auf Seite 3 des vorerwähnten

Dokumente zeigen. Dass die IG - trotz des Moschel'schen Vorschlags vom 23.10.1940 - sich nicht fuer die Beteiligung an der Aluminium-erzeugung in Norwegen interessierte, da sie nach den fuer sie bindenden innerdeutschen Vereinbarungen nur eine geringe Erzeugungsquote hatte, bekundet Haefliger (Kreuzverhoer Prot. S. 9214), desgleichen der Zeuge Milch (Prot. S. 8544) und der Zeuge Mayer-Wegelin (Prot. S. 3096). Die IG hatte <sup>nur</sup> Interesse fuer die Magnesiumfabrik in Herøen, die sie zusammen mit ihrem langjaehrigen Geschäftspartner NORSK-HYDRO und auf Anregung von deren Generaldirektor AUBERT (so Haefliger, Prot. S. 9438, u. S. 9181) bauen wollte, weil sie auf diese Weise einen ihr im Herbst 1939 erteilten Auftrag des RLM zur Erweiterung der Magnesium-Kapazität auf der sicheren Grundlage der norwegischen Wasserkraefte verwirklichen konnte, nachdem das zunaechst geplante Projekt in Gersthofen (Bayern) an der zu teuren Wasserkraeft gescheitert war. So auch der Zeuge Milch (Prot. S. 8544) und Haefliger (Prot. S. 9182), sowie Moschel (Ilgnor-Exh. 196, Dok.Buch XIII).

Anfang Mai 1941 wurde die NORDISK LETTMETALL in Oslo gruendet, an der IG, NORSK-HYDRO und NORDAG zu je 1/3 beteiligt waren. Ihre rechtliche Gestalt entsprach vollkommen den norwegischen Gesetzen; zwecks Beachtung des norwegischen Rechts wurde auch die Behandlung der Arbeiterfragen voellig der NORSK-HYDRO ueberlassen, die gleichfalls eine Fabrik in Herøen baute (Moschel in dem erwachten Ilgnor-Exh. 196). Buergin war weder bei der Vertragsausarbeitung noch bei der Gruendung zugegen noch im Arbeitsausschuss des Aufsichtsrats taetig, er wurde nur gewoehnliches Aufsichtsratsmitglied und hat in dieser Eigenschaft an 2 oder 3 Auf-

sichtsratssitzungen (Aussage Buergin, Prot. S. 8409) teilgenommen, in denen er mit Dr. MOSCHEL gelegentlich sprach. "Aber der eigentliche Fachmann von Haus aus fuer diese Fabrik, das war ja Herr Moschel selbst", bekundet Buergin im Kreuzverhoer (Prot. S. 8467), und so ist Buergin, der nicht Leichtmetallfachmann war, im weiteren Verlauf bei der NORDISK LETTMETALL kaum in Erscheinung getreten. Moschel verwendete einige seiner von Bitterfeld freigestellten Fachleute fuer den Aufbau der Magnesiumfabrik Herceon (Ankl. Exh. 1208, Band 65) von Bitterfeld wurde das know-how geliefert (Aussage ter Meer, Prot. S. 7176).

Insbesondere hatte Buergin mit der kaufmaennischen Seite, also mit der Finanzierung der Lettmetail-Projekte und der damit zusammenhaengenden Kapitalserhoehung der NORSE-HYDRO nichts zu tun. Das bestaetigt der Zeuge Meyer-Wegelin (Prot. S. 3101). Die Aktennotizen von KERSTEN ueber die Kapitalserhoehung der NORSE HYDRO vom Maerz 1941 (Ankl. Exhs. 1201 und 1204, Band 65), sind zwar Buergin zur Kenntnis zugesandt worden, hatten aber mit seinen chemischen Aufgaben nichts zu tun, und er hat sich infolgedessen, selbst wenn er die Notizen gelesen haben sollte, mit der ganzen Transaktion nicht befasst. Zu dem Schreiben der IG an das RLM vom 22.5.1941 (Ankl. Exh. 1196, Band 65), das keinen Absendeort und keine Unterschrift aufweist, sagt Buergin <sup>aus</sup> (Prot. S. 8407), dass die beabsichtigte Lizenzgebuehr der NORDISK LETTMETALL fuer die Magnesiumlieferungen bescheiden war. Auch die Entschaeდი-

gung fuer die von IG an die LETTMETALL zu ueberlassenden Zeichnungen, Verfahren, Erfahrungen und die Beratung bei der Errichtung der Kryolith- und Chloranlage (Ankl.Exh. 1198 Band 65) entsprach den international ueblichen Gebuehren und war angesichts des Umfangs des Projekts bescheiden (Buergin, Prot. S. 84e8).

Zu einer Produktion in den von der IG miterbauten Fabrikanlagen ist es waehrend des Krieges nicht gekommen, weil durch einen alliierten Luftangriff 1943 in Heroon starke Zerstoeerungen verursacht wurden und die zustuendige Behoerde (Ruestungsminister SPEER) den Weiterbau untersagte. Ueber die Bedenken gegen diese Stilllegung angesichts der hohen Investitionen, nachdem die IG "fuer die gesamte Planung des Leichtmetall-Programms in Skandinavien weder um ihren Rat noch um ihr Urteil ersucht worden" war, gibt das Protokoll der Vorstandssitzung vom 2.9.1943 Auskunft (Ankl.Exh. 1200, Band 65). Die Maschinen, Apparaturen usw. fuer den Betrieb der NORDISK LETTMETALL waren naemlich zum groessten Teil aus Deutschland importiert worden (Moeschel, Ilgner-Exh. 196; Franz, Ilgner-Exh. 197, beide in Ilgner-Dok.Buch XII A, Mayer-Vogelin, Buergin-Exh. 37, Dok.-Buch I S. 34). Sie ueberstiegen an Wert bei weitem die Kapitaleinlage der IG. Mit der Hoehe der deutschen Investitionen, mit den Finanzierungsgeschaeften und mit dem nach dem erwachten Luftangriff behoerdlich angeordneten Ausbau und der Rueckfuhrung von Maschinen beschaeftigt sich eingehend die Verteidigung des Angeklagten ILGNER. Buergin konnte aus

seiner Kenntnis der Vorgaenge nur aussagen, dass in Norwegen sehr wertvolle Anlagen ueberwiegend aus deutschen Mitteln errichtet wurden (Prot. S. 8407), und dass von der Fabrikausruestung, die urspruenglich von Deutschland geliefert war, nur ein sehr kleiner Teil nach dem Ausbau zurueckgefuehrt worden ist (Buergin, Kreuzverhoer Prot. S. 8469), waehrend das meiste in Norwegen blieb (vgl. dazu auch die vorgenannten Affidavits Moschel und Franz, Ilgner-Exh. 196 und 197, Ilgner-Dok. Buch XII A). Dank dem im wesentlichen mit deutschen Mitteln bewirkten Aufbau der LETTMETALL-Fabrik ist Norwegen in der gluecklichen Lage, heute bereits die Chlorfabrik zu betreiben und demnaechst auch die Magnesiumfabrik betreiben zu koennen (Buergin, Kreuzverhoer Prot. S. 8469). Die NORSE HYDRO erlitt letzten Endes keinen Verlust, sondern einen betraechtlichen Wertzuwachs (Buergin Prot. S. 8407).

Buergin war an dem norwegischen Geschaefte nur sehr lose beteiligt. Er kann sich in diesem Zusammenhang schon aus dem Grunde nicht strafbar gemacht haben, weil eine Auspluenderung Norwegens durch die IG ueberhaupt nicht stattgefunden hat.

Anklagepunkt III Sklavenerbeit und Massenmord

Bei Kriegsausbruch war Buergin Betriebsfuhrer im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit fuer die Bitterfelder Werke; und fuer die Farbenfabrik Wolfen; aber nicht fuer Dossberitz, Aken, Stassfurt usw. Eine gemeinsame Sozialabteilung fuer die Betriebsgemeinschaften Mittelddeutschland und Berlin in Wolfen, die Dr. GAJEWSKI als dem dienstaelteren Vorstandsmitglied unterstand, bearbeitete die gemeinsamen sozialen Angelegenheiten beider Betriebsgemeinschaften. Sie wurde zunaechst von dem Zeugen JOERSS bis 1942, sodann von Dr. PERSCHMANN geleitet. Unter ihr bestand in den einzelnen Werken der Betriebsgemeinschaft je eine oertliche Gefolgschaftsabteilung (Zeuge JOERSS, Prot. S. 8481-3, TSCHERTER, Buergin-Exh. 43, Dok.Buch V, S. 1; WEGNER, Buergin-Exh. 76, Dok.Buch VI S. 51). Die Sozialabteilung Wolfen empfang ihre generellen Weisungen teils von den staatlichen Behoerden der Arbeitsverwaltung und den Stellen der Deutschen Arbeitsfront unmittelbar, teils von dem Buero BERTRAMS des Hauptbetriebsfuhrers der IG, DR. SCHNEIDER.

Buergin nahm an den Betriebsfuhrerbesprechungen der IG teil und gelegentlich auch an Sitzungen des Unter-

nnehmensbeirats. Beide Beratungskreise tagten durchschnittlich zwei bis dreimal im Jahr. Den Charakter und die Aufgaben dieser beiden Beratungskreise schildert SCHNEIDER (Prot. S. 7394 ff). Sie befassten sich mit der allgemeinen Sozialpolitik, soweit sie fuer alle Fabriken gemeinsam geregelt werden konnte, aber nicht mit dem Arbeitseinsatz, d.h. der Beschaffung der Arbeiter fuer die einzelnen Fabriken und ihrer Beschaeftigung in den einzelnen Werken, und nicht mit dem vom Staat geregelten Arbeitsrecht.

A. Auslaendische Arbeiter in Bitterfeld  
und Wolfen-Farben.

Die Werke Bitterfeld und Wolfen-Farben haben im Kriege auslaendische Arbeiter und Kriegsgefangene beschaeftigt, aber keine KZ-Haeftlinge. Der Anklage-Zeuge POHL hat (Prot. S. 4226) die Behauptung, in Wolfen und Bitterfeld KZ-Haeftlinge beschaeftigt gesehen zu haben, in Kreuzverhoer nicht aufrechterhalten. Der Angeklagte SCHNEIDER hat seine Behauptung bezueglich Bitterfelds richtiggestellt (Prot. S. 7410). Auch der Zeuge STRUSS hat bei der Erklaerung des fuer den Tee angefertigten Schaubilds (Ankl.Exh. 1318, Band 68), in dem die KZ-Haeftlinge mit anderen Gruppen von Arbeitern zusammengefasst waren, ausdruecklich bestaetigt, dass in Bitterfeld und Wolfen-Farben keine KZ-Haeftlinge taetig waren (Prot. S. 4084). Schliesslich hat der Zeuge LANG die Verhandlungen mit der SS beschrieben, auf Grund de-

ron das Telegramm von PISTER Ankl.Exh. 1397, Band 70, entstanden ist, und betont, dass trotz des Angebots der SS niemals KZ-Häftlinge in Wolfen-Farben oder Bitterfeld waren (Prot. S. 8583). Die in dem Anklage-Exh. 2240, Band 94 vermerkte Anforderung von 200 Häftlingen durch Herrn PERSCHMANN, den Leiter der Sozialabteilung, auf das Angebot des GBChen hat zu einer Beschäftigung solcher Häftlinge in Bitterfeld und Wolfen-Farben nicht geführt. Aus dem Dokument geht nicht hervor, ob die Anforderung vielleicht fuer die Filmfabrik Wolfen geschehen ist, die gleichfalls der Sozialabteilung DR. PERSCHMANN's unterstand.

#### 1. Entstehung und Ausstattung der Arbeiterlager

In Bitterfeld bestanden Arbeiterlager bereits vor dem Krieg. Durch starke Industrialisierung der Gegend waren zunächst Bauarbeiter aus verschiedenen Teilen Deutschlands nach Bitterfeld gekommen (Zeuge JOERSS, Prot. S. 8484). Das machte seit 1937 den Bau von Barackenlagern noetig, in denen erst Reichsdeutsche, sodann noch vor dem Krieg Volksdeutsche aus dem Sudetenland und aus der Slowakei untergebracht wurden (Buergin, Prot. S. 8416). Die verschiedenen in Bitterfeld arbeitenden Unternehmer gruendeten einen Verein "Lagervereinigung Marie", der die Barackenlager betrieb und dessen Vorsitzter bis zu seinem Weggang 1942 der Zeuge JOERSS war. Der Verein wurde Ende 1942 aufgelooest und die Unterhaltung der Lager von der IG uebernommen. Die IG hat sich, so-



bald sie hinreichenden Einfluss auf die Lager bekam, und zwar auch schon vor Kriegsbeginn, bemucht, die Lager zu Musterlagern auszubauen. Dafuer liegen neben den von Zeugen JOERSS identifizierten 12 Fotos (Buergin-Exh. 49, Buergin-Dok.Buch V S.52) ueberzeugende Aussagen vor in Gestalt der Affidavits der Architekten ANSORGE und ELSNER (Buergin-Exh. 87, Buergin-Dok.Buch VII S. 24), von FAERBER und NEBELUNG (Buergin-Exhs. 52 und 51, Buergin-Dok.Buch V S. 57 ff), ferner die Aussage des Zeugen JOERSS (Prot. S. 8512) und das Affidavit von SOIRON (Krauch-Exh. 47, Krauch-Dok.Buch III S. 7), der die Gesamtanlage der Bitterfelder Lager in gutem Sinne "aufschenerregend" nennt. Die IG hat, um ihren auslaendischen Arbeitern das Leben so angenehm wie moeglich zu machen, fuer ihre komfortablen Spezialbaracken bedeutend mehr aufgewendet, als gewoehnlich fuer derartige Baracken aufgewendet zu werden pflegt. Ueber die verschiedenen Teile des Lagers sowie ueber die Anzahl der verfügbaren und der belegten Betten am 1.8.1943 gibt Buergin-Exh. 50, Buergin-Dok.Buch V S. 55 Auskunft. FAERBER in den erwachten Buergin-Exh. 52 schildert, wie erfreut die Slowaken 1939 bei ihrem Einzug ueber das komfortable Lager waren.

#### 2. Freiwillige und dienstverpflichtete Arbeiter

In Herbst 1940 etwa kamen die ersten auslaendischen Arbeiter verschiedener Nationalitaet aus Frankreich (Buergin, Prot. S. 8417), spaeter Angehoerige

zahlreicher europäischer Nationen. Buergin erinnert sich bestimmt, dass sehr viele freiwillige Arbeiter darunter gewesen sind (Prot. S. 8430). Auch der Zeuge EHR-  
LICH (Buergin-Exh. 98, Buergin-Dok.Buch VIII S. 11),  
der die Verhältnisse sehr kritisch betrachtet, erklärt,  
dass bis etwa 1942 die ausländischen Arbeiter durchweg  
freiwillig, als Einzelpersonen oder als Gruppen von "Leih-  
arbeitern" ausländischer Montagefirmen gekommen sind.  
Sogar der in Fragen des Arbeitseinsatzes besonders sach-  
verständige Zeuge Dr. WEISS betont (Prot. S. 7634), dass  
erst bei der Ankunft der Ostarbeiter im Frühjahr 1942  
bekannt wurde, dass die Basis der Freiwilligkeit verlas-  
sen sei, also nach der Einsetzung des vom Muernberger  
IMT abgeurteilten SAUCKEL als Generalbevollmächtigten  
für den Arbeitseinsatz (vgl. auch Buergin Prot. S. 8430).

Die ausländischen Arbeiter waren der IG nicht er-  
wünscht. Es erschien zunächst undenkbar, Ausländer in  
deutschen chemischen Betrieben zu beschäftigen. Buergin  
und seine Leute gaben sich aus verständlichen Gründen  
die größte Mühe, auch im Krieg möglichst deutsche Ar-  
beiter für die Betriebe zu erhalten. Sie hatten aber kei-  
nen Einfluss auf die Zuweisung der Arbeitskräfte und  
mussten zur Bewältigung der den Fabriken im Kriege er-  
teilten Produktionsaufträge die Arbeiter nehmen, die  
ihnen die Arbeitsbehörden zuwies (Aussage Buergin,  
Prot. S. 8431, und JOERSS Prot. S. 8515, ferner TSCHER-  
TER, Buergin-Exh. 43, Buergin-Dok.Buch V S. 1). Dass ein

Fabrikleiter im Kriege sich gegen die ihm vom Staat befohlene Produktion nicht strauben konnte und dass er deshalb praktisch schliesslich die ihm zugewiesenen Arbeiter annehmen musste, ist in diesem Prozess wiederholt unzweifelhaft nachgewiesen worden (unter anderen: Zeugen SIOTHFANG, Prot. S. 3739; WEISS, Prot. S. 7636; und MILCH, Prot. S. 5337). Wie starke Bedenken - neben den anderen selbstverstaendlichen Gruenden - gerade von seiten der Abwehr gegen die Beschaeftigung von Auslaendern bestanden, zeigen die Ankl.Exhs. 1902 und 1903. Dass die auslaendischen Arbeiter keineswegs immer die besten Elemente waren, versteht sich von selbst; es wird aber auch von dem Zeugen WEISS (Prot. S. 7645) und von dem fruheren Lagerfuhrer NEBELUNG in Buergin-Exh. 51, Buergin-Dok.Buch V S. 60 ausdruocklich bekundet. Aus allen diesen Gruenden haetten es die deutschen Unternehmer bei weitem vorgezogen, keine auslaendischen Arbeiter zu beschaeftigen, wenn sie nicht durch die draekonischen Massnahmen der deutschen Fuehrung dazu gezwungen worden waeren. Die Anklage hat zum Zwecke der Widerlegung dieses Verteidigungsvorbringens in Rebuttal das Ankl.Exh. 2173 (Dok.Buch 92) vorgelegt, ein Rundschreiben der IG Bitterfeld vom 5.8.1942,

dass hollaendische Arbeiter nach Vertragsabschluss erneut dienstverpflichtet werden koennen. Dieser Hinweis entspricht jedoch nicht einem Wunsche oder einer Absicht der IG oder einer Praxis, die von der IG

oder gar von Buergin gehandhabt wurde. Es handelt sich bei dem Dokument um die Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen oder Erlasse, die der IG - wahrscheinlich der Sozialabteilung - zu diesem Zwecke mitgeteilt worden waren, und es ist in keiner Weise erwiesen, dass tatsächlich danach vorgefahren worden ist. Buergin glaubt es jedenfalls nicht (Prot. S. 14316). Er selbst hatte bei seiner erwiesenen sozialen Haltung bestimmt nicht danach gehandelt. Dieser sozialen Haltung und Einstellung Buergins widerspricht auch nicht das Anh. Exh. 1964, ein Schreiben vom Juli 1943 mit einer handschriftlichen Randbemerkung Buergins "Privatvereinbarung mit Sklavenhaendler". Buergin hat mit dieser sarkastischen und durchaus kritischen Bemerkung die Bau- und Montagefirmen in Frankreich gemeint, die der IG Bitterfeld Gruppen von angeworbenen Arbeitern zur Verfuegung stellten (Prot. 8471). Gerade diese Arbeiter waren aber ohne Zweifel freiwillige Arbeiter; denn die Montagefirmen in Frankreich hatten ja keine Zwangsmittel zur Verfuegung.

Es leuchtet ein und geht auch insbesondere aus dem Beweisvortrag des Angeklagten SCHNEIDER deutlich hervor, dass die Lebensbedingungen der auslaendischen Arbeiter in Deutschland waehrend des Krieges sich teils besserten, teils verschlechterten. Waehrend einerseits die staatlichen Anordnungen, die zueruechst noch von der Rassenideologie des Nationalsozialismus - besonders gegenueber den sogenannten "Ostarbeitern" - beeinflusst

waren, im Laufe der Zeit immer mehr Verbesserungen in den Arbeits- und Lebensbedingungen einfuhrten, wirkten sich andererseits die Knappheit an Lebensmitteln und Bekleidung und schliesslich die Kriegsergebnisse selbst, die den Urlaub einschränkten und durch den Luftkrieg die gesamten Lebensbedingungen, auch diejenigen des deutschen Volkes von Grund auf änderten, verschlechternd auf die Situation der Arbeiter aus (vgl. Affidavit EHR- LICH, Buergin-Exh. 98, Buergin-Dok.Buch VIII S. 11). Dennoch zeugen die Affidavits von ausländischen Arbeitern, die im Kriege in Bitterfeld beschäftigt waren und sich der Zeit ohne Bitterkeit erinnern (Buergin-Exh. 70, 71 und 72, Dok.Buch VI, Buergin-Exh. 96 und 97, Dok. Buch VIII), sowie die Haltung der in Bitterfeld einrückenden Besatzungstruppe (Buergin-Exh. 40 und 41, Dok. Buch VI) davon, dass die IG in Rahmen des Möglichen sich die denkbar grösste Mühe gegeben hat, die ausländischen Arbeiter gut zu behandeln, und dass diese Bemühungen erfolgreich waren. Dass gerade Franzosen und französische Ehepaare wünschten, in dem als vorteilhafte Arbeitsstätte bekannt gewordenen Bitterfeld arbeiten zu können, beweist das von JOERSS mitgeteilte Erlebnis am Gare du Nord in Paris (Prot. S. 8516).

### 3. Anwerbung und Arbeitsvertrag

Den 5 günstigen Aussagen ausländischer Arbeiter ueber die Arbeits- und Lagerverhaeltnisse in Bitterfeld

steht einzig und allein gegenueber die Aussage des Franzosen BALANDIER, der gegen die Bitterfelder Verwaltung masslose und offensichtlich uebertriebene Vorwurfe erhebt (Ankl.Exh. 1398, Band 70 und Aussage Prot. S. 7926 ff) und eifrig bestrebt ist, auch das Gute nicht anzuerkennen.

Angewiesen sind 2 deutsche Polizisten in seiner Pariser Wohnung erschienen, um ihn nach Deutschland abzutransportieren (Prot. S. 7933). Er hat sie aber nicht selbst gesehen, da er zur Zeit des Besuches abwesend war. Die Polizisten haben offenbar ihren Besuch nicht wiederholt; denn BALANDIER erhielt eine Ladung vor die "Deutsche Werbestelle" in Paris, der er Folge leistete. Dort wurde ihm ein Vertragsformular (Ankl. Exh. 1934) vorgelegt, dessen Unterschrift er angeblich verweigerte. Das Fehlen der Unterschrift auf dem Vertragsformular beweist diese Aussage von BALANDIER allerdings nicht; denn BALANDIER erhielt nur eine Kopie, waehrend der Vertrag bei der Werbestelle blieb (Aussage JOERSS, Prot. S. 8515). Nach dem Vertragsformular war BALANDIER fuer die IG in Bitterfeld bestimmt. Es geht aber aus dem Dokument nicht hervor und BALANDIER hat es auch nicht behauptet, dass die IG bei seiner Werbung oder Dienstverpflichtung irgendwie beteiligt gewesen sei. - Ueber die Rolle von Angestellten der IG bei der Werbung ist in der Beweisvorlage fuer die Angeklagten SCHNEIDER und KRAUCH umfangreiches Material

beigebracht. Die IG hatte auf Anordnung des GBChem gelegentlich Angestellte ins Ausland zu senden, die dort die angeworbenen Arbeiter lediglich auf ihre Eignung fuer die Arbeit in der chemischen Industrie aussuchten und notfalls auch Hilfe beim Transport der Arbeiter nach Deutschland leisteten (Zeuge WEISS, Prot. S. 7638; Zeuge JOERSS, Prot. S. 8487; SCHNEIDER-Exhs. 124, 126, 127 und 129, Schneider-Dok.Buch III), im Falle BALANDIER scheint jedoch die IG nicht einmal soweit beteiligt gewesen zu sein, denn BALANDIER kam mit seinen Kameraden ohne Begleitung in Bitterfeld an und niemand erwartete sie auf dem Bahnhof (Prot. S. 7933).

Nach dem von BALANDIER angeblich nicht unterschriebenen Vertrag haette dieser eine Dauer von einem Jahre gehabt. BALANDIER hat nicht erkluert, ob er ernsthaftere Bemuehungen und welche er gemacht hat, um nach einem Jahr oder spaeter das Arbeitsverhaeltnis aufzuheben. Nach Schneider-Exh. 142, Schneider-Dok.Buch IV galt mangels ausdruecklicher Vereinbarung der Arbeitsvertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen; zu einer Kuendigung bedurfte der Arbeiter der Zustimmung des Arbeitsamts. Es ist nicht aufgekluert, aus welchem Grunde BALANDIER bis zum Kriegsende in Deutschland geblieben ist, und es bleibt durchaus die Moeglichkeit offen, dass er gern dort geblieben ist.

#### 4. Ueberwachung

BALANDIER spricht von der polizeilichen Ueberwa-

chung, die die Fremdarbeiter umgab und die ihn an der - allerdings nur unter Bruch des Arbeitsvertrages moeglichen - Abreise hinderte. Er hat aber andererseits zugeben muessen, dass den Arbeitern Freizuegigkeit gewahrt wurde, dass sie z.B. sich in der Stadt aufhalten und in Vergnuegungstaetten gehen und dass sie auch in benachbarte Staedte fahren konnten (Prot. S. 7943). Ueber die Freizuegigkeit der auslaendischen Arbeiter aeussern sich der Zeuge JOERSS (Prot. S. 8520) und das Affidavit ZABEL (Buergin-Exh. 53; Buergin-Dok.Buch V). Solange ZABEL in Bitterfeld taetig war - bis Maerz 1942 - waren die Auslaender nicht nur in grosser Zahl in Kinos, Gaststaetten und im Schwimmbad anzutreffen, sondern reisten waehrend ihrer Freizeit in allen Richtungen, z.B. auch nach Berlin. Die polizeiliche Ueberwachung war eine allgemeine, sie betraf Deutsche ebenso wie Auslaender, und sie war naturgemuess in Kriege spuerbarer als in normalen Zeiten.

#### 5. Art der Arbeit

BLANDIER schildert die Arbeit als hart und gesundheitsschaedlich und behauptet, dass "mehrere Personen" ernstlich krank nach Frankreich zurueckgekommen seien. Er gab in Kreuzverhoer an, auch selbst krank geworden zu sein, konnte aber auf Befragen keinen dauernden Schaden behaupten. Er arbeitete zunaechst in Kraftwerk und dann in der Abteilung Elektroden. An der Arbeit in Kraftwerk hatte er nichts auszusetzen. Buergin sagt aus, dass die Arbeit in der Abteilung Elektroden keineswegs gesund-



heitsschaedlich gewesen sei. Die Zutraeglichkeit der Arbeit allgemein wurde von einem langjaehrlich taetigen Gewerbearzt geprueft (Buergin, Prot. S. 8423 und MICHAELIS, Buergin-Exh. 90, Dok.Buch VII S. 34); der einzelne Arbeiter wurde vor seinem Einsatz aerztlich auf seine Eignung untersucht (Affidavit TSCHERTER, Buergin-Exh. 43 und DREBES, Buergin-Exh. 46, beide in Buergin-Dok.Buch V; DR. MICHAELIS, Buergin-Exh. 90, Dok.Buch VII). - In der genannten eidesstattlichen Versicherung aussert sich DREBES auch ueber die sorgfaeltige Auswahl der Kraefte, die fuer eine Facheusbildung geeignet waren, und ueber deren gruendliche Unterweisung. SIEBEL und SCHNEIDER (Buergin-Exh. 47 und 48, Buergin-Dok.Buch V S. 44, 47) bekunden die Beschaeftigung von Auslaendern als Handwerker, kaufmaennische Angestellte, Laboranten, Chemiker und Ingenieure.

#### 6. Hygiene und Vorpfllegung

BALANDIER beklagt sodann die angeblich duerftigen hygienischen Bedingungen im Lager und insbesondere das Ungeziefer (Prot. S. 7947 ). Er musste aber zugeben, dass die Wohnbaracke ungefuehr alle 2 bis 3 Monate desinfiziert wurde (Prot. S. 7948). Tatsaechlich ist Ungeziefer in derartigen Barackenlagern nicht voellig auszutilgen, zumal wenn Menschen aus verschiedenen Laendern und mit unterschiedlichen Lebensgewohnheiten zusammenkommen. Es ist mehrfach bezeugt worden, dass die Lagerinsassen selbst durch ihre Unrelnlichkeit, durch unvernuenftiges Verhalten

oder Obstruktion bei der Desinfektion des Ungeziefer immer wieder einschleppten (TSCHERTER, Buergin-Exh. 43, Dok. Buch V S. 11; Aussage Buergin, Prot. S. 8423). Ueber die unsachliche und rohe Behandlung der Toiletten und das unreinliche Verhalten der Fremdarbeiter in den Baracken aussert sich insbesondere die Zeugin Frau GREUTER-GHEFFOLI sehr kritisch (Buergin-Exh. 97, Dok. Buch VIII S. 8).

BALANDIER verfehlt natuergemass nicht, die Verpflegung zu beanstanden, die er in Ankl.Exh. 1398 fuer absolut ungenuegend und von sehr schlechter Qualitaet erklaert. Er habe seinen Lohn benutzen und zusaetzliche Nahrungsmittel fuer teures Geld unter anderem auch von Arbeitskameraden kaufen muessen, um sich am Leben zu erhalten. Als er im Kreuzverhoer darauf hingewiesen wurde, dass er doch trotz dieser angeblichen laufenden hohen Ausgaben erhebliche Lohnueberweisungen nach Frankreich vorgenommen habe, versuchte er sich damit herauszureden, dass er dies tat, um sich von Frankreich Lebensmittel schicken zu lassen. Die Hoehe seiner Lohnueberweisungen gab er mit weniger als 1000.- RM an, waehrend er tatsaechlich in 1  $\frac{1}{2}$  Jahren 1360.- RM ersparten Lohnes nach Frankreich ueberwiesen hat (Buergin-Exh. 69, Dok. Buch VI). Die Verpflegung, zu der BALANDIER seit 1944 auch noch Schwerarbeiterkarten bezog, ueber deren Abschnitte er frei verfuegen konnte, kann nicht unzureichend gewesen sein. Es liegt ein reichhaltiges Beweismaterial der Ver-

teidigung vor, aus dem sich ergibt, dass die Ernahrung der auslaendischen Arbeiter, die seit Anfang 1942 auf eine Vollverpflegung im Lager umgestellt war und zu der noch eine Mahlzeit im Werk trat, durchaus Genuegend war (TSCHERTER, Buergin-Exh. 43, Buergin-Dok.Buch V; OEHKE und SCHULTE, Buergin-Exh. 61 und 62, Dok.Buch VI). VON SOIRON (Krauch-Exh. 47, Krauch-Dok.Buch III) nennt sie sogar ausgezeichnet. Die Gemeinschaftsverpflegung im Lager war auf die Rationensaeetze fuer deutsche Lagerarbeiter gestellt, so dass zum Aerger der deutschen Arbeiter auch die Auslaender, die gar keine Lagerarbeit leisteten, hoehere Verpflegungssaeetze bekamen als die entsprechenden Deutschen. Dazu erhielten die Auslaender, soweit sie Schwer- oder Schwerstarbeiter waren, ihre Zusatzkarten zur freien Verfuegung. Sie trieben damit einen umfangreichen Handel, um Goldmittel fuer Vergnuogungen und fuer teures Kartenspiel zu erwerben (ZABEL, Buergin-Exh. 53, Kurt SCHNEIDER, Buergin-Exh. 48, beide in Dok. Buch V; Buergin, Prot. S. 8425). Das Buergin-Exh. 39, Dok.Buch VI zeigt die Verpflegungssaeetze fuer die allgemeine Lagerverpflegung, fuer die Ostarbeiter und die Kriegsgefangenen in einer vierwoechigen Periode im Februar 1944: Rationen, die weit ueber denjenigen liegen, mit denen heute die deutsche Zivilbevoelkerung auskommen und arbeiten muss. Bekanntermassen waren die Verpflegungssaeetze der Zivilbevoelkerung im Krieg, die Zuschlaege fuer schwere Arbeit und die Saeetze fuer Ge-

meinschaftsverpflegung, welche in gleicher Weise auch fuer die auslaendischen Arbeiter galten, bis ins einzelne durch die staatlichen Ernahrungsbehoerden und durch die Deutsche Arbeitsfront geregelt (Zeuge WEISS, Prot.S. 7639). Obwohl die IG an diese Saetze gebunden und eine Besserstellung der auslaendischen Arbeiter grundsatzlich verboten war, hat sie doch in den Bitterfelder Werken nach Kraefte durch Zukauf von nichtrationierten Lebensmitteln und durch Bewirtschaftung eines eigenen landwirtschaftlichen Betriebs die Verpflegung im Lager und im Werk zu verbessern gesucht. Die IG gab den auslaendischen Arbeitern Sonderzuteilungen an Kaffee, Tabak usw., wie sie die deutschen bekamen; sie liess den Auslaendern durch Koche ihres Landes die gewohnten Spezialmahlzeiten kochen; die Guete der Verpflegung wurde laufend durch den Kreisarzt, die Lageraerzte, den Zeugen JOERSS und Dr. Buergin selbst kontrolliert (vgl. Buergin, Prot.S. 8418 und die obengenannten Affidavits von OEHMKE, SCHULTE und WOHLGEMUTH, Buergin-Dok.Buch VI).

#### 7. Urlaub

BALANDIER konnte nach seiner Aussage in den 2½ Jahren seiner Bitterfelder Taetigkeit niemals nach Frankreich in Urlaub fahren. Das ist leicht zu erklaren, denn nach der vom Reichsarbeitsministerium, spaeter von GBA erlassenen Urlaubsregelung stand ihm als Ledigen ein Urlaubsanspruch erst nach Ablauf eines Arbeitsjahres, d.h. nach November 1943 zu, der entsprechend der Betriebs-

lage im naechsten halben Jahr haette befriedigt werden muessen, also in der Zeit von November 1943 bis Mai 1944. In dieser Zeit wurde aber zunaechst wegen der sehr verschaeften Transportlage, dann wegen der alliierten Invasion in Frankreich durch die Behoerden eine Heimfahrtsperre verhaengt (vgl. dazu Schneider-Exhs. 147 bis 152, Schneider-Dok.Buch IV; Zeuge WEISS, Prot. S. 7642; Buergin-Exhs. 58 bis 60, Buergin-Dok.Buch V). Es ist also weder Schuld der IG noch von Buergin, sondern eine Folge der ungluecklichen Verhaeltnisse, dass BALANDIER seinen Urlaub nicht nehmen konnte; denn die IG gewaehrte allen auslaendischen Arbeitern Urlaub gemuess den fuer sie verbindlichen Anordnungen der staatlichen Arbeitsverwaltung; TSCHERTER bekundet (Buergin-Exh.43, Buergin-Dok.Buch V S. 7), dass gerade den Franzosen Urlaub grosszuegig gewaehrt wurde und dass sie gelegentlich bei wichtigen Grunde einen vorzeitigen Heimaturlaub erhielten. Der Italiener STRESS bestaetigt, dass bis auf das letzte Kriegsjahr der Heimaturlaub regelmuessig gewaehrt wurde (Buergin-Exh. 70, Dok.Buch VI, S. 27). Das Buergin-Exh. 59, Buergin-Dok.Buch V, zeigt z.B. die grosse Anzahl der Urlaubszuege fuer auslaendische Arbeiter im Sommer 1943.

BALANDIER hat auf Befragen im Kreuzverhoer zunaechst bestritten, dass er fuer den ihm entgangenen Heimaturlaub Geldersatz erhalten hat, und er hat ungefragt hinzugefuegt, auch keiner seiner Kameraden habe jemals eine Urlaubsabgeltung erhalten. Spaeter hat er es halb und halb

zugegeben. Aus seiner Urlaubskarte fuer 1943 geht es jedoch einwandfrei hervor (Buergin-Exh. 1, Dok.Buch VI). - Den gelegentlich auftauchenden Hinweis auf einen "Buergin" fuer den Urlaub eines auslaendischen Arbeiters (Ankl. Exh. 1328, Band 68, und die handschriftliche Bemerkung Buergins im Ankl. Exh. 1964) klaert der sachverstaendige Zeuge WEGNER dahin auf, dass bei Heimfahrten groesserer Gruppen der erste Trupp darauf hingewiesen wurde, dass erst nach seiner Rueckkehr ein weiterer Trupp beurlaubt werden koenne (Buergin-Exh. 76, Dok.Buch VI S. 54).

#### 8. Gesundheitsfuersorge

Die Angriffe BALANDIER's gegen die Einrichtungen der Gesundheitsfuersorge in Bitterfeld widersprechen voellig den Tatsachen. Abgesehen von der von DREBES (vgl. das obengenannte Buergin-Exh. 46, Dok.Buch V S. 40) bekundeten aerztlichen Untersuchung bei der Einstellung wurden Auslaender wie die deutschen Arbeiter von mehreren deutschen und auslaendischen Aerzten laufend betreut und kontrolliert (FAERBER, Buergin-Exh. 52, Dok.Buch V S. 63). Der Chefarzt in den Arbeiterlagern, Dr. HILGENFELDT, ist heute noch Betriebsarzt der Farben- und Fabrik Wolfen. Die aerztliche Ueberwachung der einzelnen Fabrikbetriebe entsprach den fuer Deutsche wie fuer Auslaender geltenden gewerbepolizeilichen Vorschriften. Die Aerzte sorgten fuer ambulante Behandlung, die in der Poliklinik der Fabrik stattfand, oder fuer die Zuweisung

des Arbeiters an Spezialaerzte, an ein Krankenhaus der Stadt oder der IG (Affidavits MICHAELIS, Buergin-Exh. 90, Dok.Buch VII S. 34. - Ueber Roentgen-Reihenuntersuchungen und ueber aertzliche Sprechstunden fuer Auslaender vergleiche Buergin-Exh. 56 und 57, Dok.Buch V). Nach der Aussage JOERSS (Prot. S. 8495 ff und 8519) musste die IG viele der auslaendischen Arbeiter durch ihre Bemuehungen, durch sorgfaeltige aertzliche Pflege, insbesondere auch der Zaehne, und durch Impfungen erst gesundheitlich auf die Hoehc bringen, weil sie in schlechtem Ernaehrungs- und Gesundheitszustand nach Bitterfeld kamen. JOERSS bekundet auch, dass der Krankenstand der auslaendischen Arbeiter in der Regel niedriger war als derjenige der nicht im Lager wohnenden Arbeiter. Eine vorfruehte Gesundheitschreibung von Fremdarbeitern und die Ablehnung einer aertzlichen Behandlung durch die Kassenaerzte erkluert JOERSS fuer widersinnig, denn die staatliche Krankenversicherung, der die auslaendischen Arbeiter angehoerten, haette bei verschleppten Krankheiten ja hoehere Aufwendungen gehabt. Die Krankenstuben, die in jedem Lagerblock eingerichtet worden waren, wurden leider nicht immer ausgenutzt, weil die arbeitsunfaehigen kranken Auslaender vielfach nicht aus ihren Stuben herausgehen und sich in die Krankenreviere begeben wollten (Prot.S. 8518).

#### 9. Misshandlung und Strafen

BALANDIER hat bekundet, dass der Lagerfuehrer der Herr des Lagers gewesen sei und dass er alles tun konnte,

was er wollte (Prot. S. 7954). Der Lagerfuehrer sei Angestellter der IG gewesen. Tatsaechlich waren die Lagerfuehrer von der IG angestellt, aber von der Deutschen Arbeitsfront benannt und fuer ihre Aufgaben geschult. Es waren also keineswegs Angestellte aus Kreisen der IG, sondern aus solchen der Deutschen Arbeitsfront, die der IG von der Arbeitsfront praesentiert wurden. Die Deutsche Arbeitsfront bestand darauf, die Lagerfuehrer zu benennen, zu beaufsichtigen, die Lager staendig zu kontrollieren und sich in die Angelegenheiten der auslaendischen Arbeiter einzumischen. Der Deutschen Arbeitsfront war nach einer Anordnung SAUCKEL's vom 7. Mai 1942 der Auftrag zur Betreuung aller im Reichsgebiet eingesetzten auslaendischen Arbeitskraefte allein und ausschliesslich uebertragen worden, wie SAUCKEL mit einem Erlass von 1943 nochmals ausdruecklich bestaetigte (Schneider-Exh. 171, Schneider-Dok.Buch V). Aus dieser Nebenregierung der DAF ergaben sich staendige Reibungen zwischen Arbeitsfront und IG (vgl. die Affidavits von HERCKY, WERBLUNG, TSCHENTNER, ZABEL und FAERBER, Buergin-Exhs. 44, 51, 43, 53 und 52, Buergin-Dok.Buch V; Aussage JOHNS, Prot. S. 8517). Es ist selbstverstaendlich, dass die Werkleitung sich die groesste Muehe gab, geeignete Kraefte als Lagerfuehrer einzustellen, und dass sie die Taetigkeit der Lagerfuehrer streng ueberwachte. Im grossen und ganzen haben sich die Lagerfuehrer korrekt und anstaendig verhalten. So bezeichnet die Affiantin GREUTER-GHEFFOLI (Buergin-Exh. 97, Dok.Buch VIII) die Lagerfuehrerin des Frauenlagers als die beste Frau, die sie in Deutschland getroffen habe; sie lobt auch die gute Behandlung durch den Lagerfuehrer.



Die Behauptung BALANDIER's, der Lagerfuehrer habe die fran-  
zoesischen Arbeiter oft mit einer Peitsche geschlagen, ist deshalb  
ohne Zweifel masslos uebertrieben. Es liegt auf der Hand, dass ei-  
ne solche verbotene Misshandlung der Werkleitung nicht lange haet-  
te verborgen bleiben koennen und ausserdem bei der Uebersahl der  
auslaender fuer den Lagerfuehrer selbst die unangenehmsten Folgen  
gehabt haette. Buergin hat, wie von mehreren Zeugen bestaetigt  
wird (vgl. das genannte Affidavit TSCHERTER und Aussage JOLROS,  
Prot. S. 8496, 8520), derartige Misshandlungen strengstens unter-  
sagt (Buergin, Prot. S. 8426). FERBER gibt zu (Buergin-Exh. 52,  
Dok.Buch V S. 67), dass gelegentlich Missgriffe von Lagerfuehrern  
vorgekommen sind, die durch das Verhalten der schlechteren Elemen-  
te der auslaendischen Arbeiter verursacht wurden; nach der Aussage  
NEBELUNG (Buergin-Exh. 51, Dok.Buch V S. 61) wurden aber ungeeig-  
nete Lagerfuehrer ausgemerzt.

Die Formen der Bestrafung auslaendischer Arbeiter wegen Ver-  
letzung der Arbeits- oder Lagerdisziplin waren, in Anlehnung an  
die Bestimmungen des Arbeitsordnungsgesetzes fuer deutsche Arbei-  
ter, von Staats wegen in allen Einzelheiten fest geregelt: Verwar-  
nung, Geldbusse in steigender Hoehe, schliesslich Anzeige des Ar-  
beiters beim Reichstreuhaender der Arbeit, spaeter bei der politi-  
schen Polizei (vgl. Schneider-Exhibits 194 bis 196, Schneider-Dok.  
Buch VI und die Affidavits von TSCHLITZ, Buergin-Exh. 43, Dok.  
Buch V sowie WEGNER, Buergin-Exh. 76, Dok.Buch VI). Laut Aussage  
TSCHERTER UND WEGNER ging solchen Bestrafungen eine sorgfaeltige  
Pruefung voraus. Die gesamte Materie der Bestrafungen eroertert  
der Aufsatz von Dr. STURM (Krauch-Exh. 185, Krauch-Dok.Buch IX). -

Mit dem Ankl.Exh. 1396 (Band 70) will die Anklage offenbar nachweisen, dass in Bitterfeld besonders scharfe Massnahmen gegen auslaendische Arbeiter ergriffen wurden. Buergin hat die Sache aufgeklaert (Prct. S. 8428). Die Bemerkung ueber die geplante Anwendung der "an anderen Stellen bewaehrten Erziehungsmethoden" in einer Werkleiterbesprechung von 1944 bedeutet, dass man sich in anderen Betrieben nach den dort angewandten Methoden erkundigen wollte, nachdem weder die <sup>Geld-</sup> ~~die~~ Bussen noch die zur Sicherung gegen Arbeitsversaemnisse angeordnete Ausgabe der Essmarken im Betriebe die Bummelerei beseitigt hatten. Dass Buergin kein Antreiber war, sondern zur Erhoehung der Arbeitsleistung nur normale erlaubte Mittel empfahl, bestaetigt auch HENCKY (Buergin-Exh. 44, Dok.Buch V, S. 27).

Die gesetzliche Regelung und die oben angefuhrten Bekundungen der Verteidigungszeugen widerlegen die Behauptung BALDIERI's, dass "alle Uebertretungen der Arbeits- oder Lagerordnung ... der Gestapo ... gemeldet" wurden. Nach Schneider-Exh. 196, Schneider-Dok.Buch VI, traf uebrigens, wie es selbstverstaendlich ist, die Polizei die Entscheidung darueber, welche Massnahmen in den schweren Faellen von Verletzung der Arbeitsdisziplin <sup>die ueberhaupt zur Kenntnis der Polizei kamen,</sup> ergriffen werden sollten.

#### 10. Ostarbeiter. Frauen- und Kinderarbeit.

Die sogenannten "Ostarbeiter" wurden zunaechst durch staatliche und parteiamtliche Massnahmen aufgrund der Rassenideologie des Nationalsozialismus in ihren Arbeits- und Lebensbedingungen gegenueber den anderen auslaendischen Arbeitern schlechtergestellt (vgl. Aussage WEISS, Prct. S. 7643). Die Freizuegigkeit der Ostarbeiter wurde erst im Laufe der Zeit schrittweise durch die Be-

hoerden erlaubt. Die Lager russischer Arbeiter mussten zunaechst mit Stacheldraht versehen sein (Schneider-Exhs. 185 und 186, Schneider-Dok.Buch V) und als sein Fortfall angeordnet wurde, konnte er bei dem allgemeinen Mangel nicht so leicht durch gewoehnlichen Draht ersetzt werden. Dass das Russenlager in Bitterfeld bis 1945 von Stacheldraht umgeben gewesen sei, wie BALANDIER behauptet, ist freilich ebenso unrichtig, wie seine Bekundung, dass deutsche Soldaten die Lager der russischen Zivilarbeiter bewachten. Fuer die Bewachung war der Werkschutz zustaeendig, wie sich auch aus dem Anklagedokument Exh. 1963 ergibt. Es versteht sich von selbst, dass es nicht Aufgabe der deutschen Wehrmacht war, Soldaten zur Bewachung von Zivilarbeiterlagern zu stellen. Besonders im letzten Kriegsjahr haette die Wehrmacht fuer derartige zivile Zwecke keinesfalls Mannschaften abgeordnet. BALANDIER hat das Russenlager mit dem daneben liegenden Kriegsgefangenenlager verwechselt (Buergin, Prot. S. 8419), hat aber trotz aller Vorhaelfe im Kreuzverhoer seine unrichtige Aussage aufrechterhalten. BALANDIER's Behauptung, die Verpflegung der Russen sei noch ungenuegender gewesen als die der Franzosen, wird gruendlich widerlegt durch die Bekundungen des Fabrikarztes Dr. MICHAELIS und fuer das Aluminiumwerk von Dr. KITTLER (Buergin-Exhs. 90 und 93, Dok.Buch VII). Beide bekunden, dass den Ostarbeitern mehr als die behoerdlich festgesetzten Rationen von der Fabrik verabreicht wurde, die ihrerseits nicht geringer waren als die der Deutschen und sonstigen Auslaender, sondern nur in anderer Weise zusammengesetzt (Buergin-Exh. 39, Dok.Buch VI). RITTER erklaert insbesondere, dass bei der vierzehntaeglichen Gewichtskontrolle der Auslaender, spe-

ziell der Russen, die Gewichte im Durchschnitt erheblich anstiegen. Die nach dem Ankl. Exh. 1399, Band 71, von den Behoerden zugelassene Rationskuerzung fuer Ostarbeiter aus disziplinaeren Gruenden ist in Bitterfeld und Wolfen-Farben nicht durchgefuehrt worden, weil damit einmal die Arbeitsfreudigkeit der Ostarbeiter keineswegs belebt werden konnte und weil zweitens eine solche Massnahme bei der Gemeinschaftsverpflegung technisch garnicht durchfuehrbar war (Buergin, Prot. S. 8420, REGIER, Buergin-Exh. 76, Dok. Buch VI S. 56).

Nach B.LANDIER's Aussage wurden die russischen Arbeiter mit den schwersten Arbeiten beschaeftigt. Er hat dies bei seiner Vernehmung nicht naeher erlaeutert; Buergin bestreitet es (Prot. S. 8419). B.LANDIER duerfte auch hier wie durchgehend in seinem Affidavit uebertreiben. Bezeichnend fuer B.LANDIER's Hang zu masselosen Uebertreibungen und Verallgemeinerungen ist es, dass er nicht nur behauptet, die russischen Frauen und Kinder, letztere oft zwischen 12 und 14 Jahren, haetten die gleiche Arbeit wie die Maenner - also schwerste Arbeit - geleistet, sondern sie waeren auch "alle von der Werkpolizei staendig geschlagen und misshandelt worden". Unter den von B.LANDIER behaupteten Umstaenden - schlechteste Verpflegung, noch schlechter als diejenige der Franzosen, die sich mit der ihrigen angeblich noch nicht einmal am Leben erhalten konnten; schwerste Arbeit ohne Ruecksicht auf koerperliche Eignung; staendige Misshandlungen - haette wohl kein Ostarbeiter den Krieg in den Bitterfelder Lagern ueberlebt, und die IG haette andererseits von diesen Menschen keine Arbeitsleistung erhalten koennen, sie haette sich also nur selbst geschadet. Tatsaechlich hat die IG, sobald die staatliche

Gesetzgebung das zuliess, gute Leistungen der Ostarbeiter durch Praemien anerkannt und gefoerdert (Buergin-Exh. 55, Dok.Buch V).

Um B.LANDIER's unwahre und uebertriebene Behauptungen auf das richtige Mass zurueckzufuehren, ist folgendes festzustellen: Allerdings sind mit den Russentransporten auch Jugendliche mitgekomen, auf deren Zuweisung die IG jedoch keinerlei Einfluss hatte; denn dass die IG etwa die Zuweisung von Kindern gewuenscht haette, hat die Anklage selbst nicht behaupten koennen; eine solche Behauptung waere absurd. Soweit Kinder oder Jugendliche einmal eingetroffen waren, hat die IG sie, damit sie ueberhaupt unter Aufsicht waren, entsprechend den gesetzlichen Anordnungen (vgl. Schneider-Exh. 146, Schneider-Dok.Buch IV) entweder mit leichten Arbeiten auch in Laboratorien, beschaeftigt oder bei Brauchbarkeit in die Handwerkslehre gegeben (Buergin, Prot. S. 8421; TSCHERTER und JEGNER, Buergin-Exh. 43 und 76, Buergin-Dok.Buch V und VI).

Was die Frauenerbeit anbetriift, so bekundet Buergin (Prot. S. 8421) glaubwuerdig, dass Frauen in der Tat Arbeit leisten mussten, die fruher Maenner geleistet hatten, - denn sie ersetzten ja in Deutschland wie in den anderen kriegfuehrenden Laendern vielfach die Maenner - , dass es sich aber bei dieser von Arbeiterinnen verschiedener Nationen geleisteten Arbeit vor allen Dingen um solche handelte, bei der die Frauen ihre besondere Geschicklichkeit entwickeln konnten (vgl. auch TSCHERTER, Buergin-Exh. 43, Dok.Buch V). Schwerere und verantwortlichere Maennerarbeit leisteten die deutschen Frauen (Schneider, Buergin-Exh. 48, Dok.Buch V, S. 48). Die mit der Betreuung der auslaendischen Frauen beschaeftigte Zeugin HEIDELBACH schildert anschaulich die Lebensbedingungen der auslaendischen Arbeiterin-

nen und das Verständnis, das Buergin ihnen entgegenbrachte (Buergin-Exh. 89, Dok.Buch VII S. 31). Drei Affidavits von ausländischen Arbeiterinnen (Buergin-Exh. 71 und 72, Dok.Buch VI; Buergin-Exh. 97, Dok.Buch VIII) bezeichnen die Lebensbedingungen der ausländischen Frauen einschliesslich der Unterkunft und der Versorgung kranker und schwangerer Frauen als durchaus angemessen und sogar gut.

11. Erschiessung eines Arbeiters.

Die bedauerliche Erschiessung eines russischen Arbeiters im Juli 1942 durch einen Werkschutzbeamten, die sich aus Ankl.Exh. 1963 ergibt, kann in keiner Weise dem Angeklagten Buergin zur Last gelegt werden. Die Anklage selbst hat in ihrem Exh. 1300, Band 67, die äusserst strengen Bestimmungen Himmlers ueber die Beschraenkung der Bewegungsfreiheit der Ostarbeiter vorgetragen. Der Werkschutz dem die Bewachung der Ostarbeiter oblag, war urspruenglich eine Organisation der IG zur Verhuetung von Diebstahlen und Industriespionage; seine Aufgaben werden erlaeutert durch das Affidavit Z 334 (Buergin-Exh. 53, Bd. V) und die aus dem Jahre 1937 stammende Werkschutzordnung (Buergin-Exh. 91 und 92, Dok.Buch VII). Im Kriege wurde der Werkschutz u.a. auch hinsichtlich der Aufsicht ueber die Ostarbeiter der Sicherheitspolizei unterstellt, seine Beamten wurden zu Hilfspolizisten ernannt und mussten den polizeilichen Anweisungen folgen. Damit war der Werkschutz insoweit der Aufsicht und Anweisungsbefugnis seitens der IG entzogen. Das Merkblatt der Gestapo vom 24. Juni 1942 (Schneider-Exh. 197, Schneider-Dok.Buch VI) beweist, dass kurz vor dem Vorfall in Bitterfeld die polizeiliche Anordnung gegeben worden war: "Auf fliehende Russen ist sofort zu schiessen mit der festen Absicht, zu treffen." Nach dieser Anweisung

hat offensichtlich der als Hilfspolizist tätige Werkschutzmann gegenüber dem im Schutze der Dunkelheit fliehenden Russen gehandelt, nachdem dieser den vorherigen Anruf des Postens nicht beachtet hatte. Es trifft damit die Werkleitung kein Verschulden an dieser nicht von ihr veranlassten Handlung des nur der Polizei verantwortlichen Werkschutzmannes.

#### 12. Erhängung von Russen.

Die Unglaubwürdigkeit des Zeugen BALANDIER ergibt sich besonders deutlich aus der in seinem Affidavit aufgestellten summarischen und leichtfertigen Behauptung, dass mehrere Male in dem Bitterfelder Russenlager Russen aus politischen Gründen aufgehängt worden seien. Im Kreuzverhör konnte er sich nur an einen bestimmten Fall erinnern (Prot. S. 7956) und behauptete, er habe auch in anderen Fällen die gleiche Zeremonie gesehen, sich aber um diese Fälle nicht gekümmert und er wisse nicht einmal mehr, wie oft etwas derartiges geschehen sei. Der einzige und von der Verteidigung nicht bestrittene Vorfall dieser Art hat sich im Juli 1944 ereignet, wie sich aus dem Ankl.Exh. 1964 ergibt. Der Zeuge LAG, dessen Aussage durch ihre ruhige Sachlichkeit ueberzeugend wirkte, hat den Vorfall geschildert und bestaetigt, dass er der einzige dieser Art war. Durch LAG's Aussage ist einwandfrei erwiesen, dass die Gestapo mehrere Russen, die nicht zu den Arbeitern der IG Bitterfeld gehoerten, von auswaerts nach Bitterfeld brachte, um sie dort vor oder in dem Russenlager in Anwesenheit ihrer Landsleute und der der Polizei unterstellten Abwehrbeauftragten der Fabrik aufzuhängen und damit die Osterbeiter von politischen Uetrieben abzuschrecken. LAG, der den zur Zeit des Vorfalles auf Urlaub befindlichen

Angeklagten BUERGIN vertrat, hat namens der IG die Zumutung abgelehnt, Material der IG fuer die Erhaengung zur Verfuegung zu stellen und damit die IG in den Verfall hineinziehen zu lassen; die ihm nahegelegte Teilnahme an der Erhaengung hat er abgelehnt. Danach ist auch dieser Vorfall, so bedauerlich er als solcher ist, weder der IG noch speziell dem Angeklagten Buergin irgendwie zur Last zu legen.

#### B. Kriegsgefangene

BALANDIER kann ueber alle Gebiete des Arbeitseinsatzes in Bitterfeld aussagen. Er beschaeftigt sich in seinem Affidavit auch mit den franzoesischen Kriegsgefangenen, von denen er behauptet, dass sie "bestaendig direkt mit der Fabrikation von Kriegsmaterial (Schiesspulver) beschaeftigt wurden". Im Kreuzverhoer hat er schliesslich zugegeben, dass er gar nicht wisse, ob in Bitterfeld ueberhaupt Schiesspulver hergestellt wurde (Prot. S. 7958). Unstreitig waren in Bitterfeld Kriegsgefangene beschaeftigt, und zwar Franzosen, Russen, Italiener und zeitweise Inder (Buergin, Prot. S. 8430); aber es wurde in Bitterfeld kein Schiesspulver hergestellt. BALANDIER hat zugeben muessen, dass er nicht einen franzoesischen Kriegsgefangenen mit der Fabrikation von Schiesspulver beschaeftigt gesehen hat, er hat lediglich einen Einsatz von Kriegsgefangenen bei der Herstellung von Chloraten beobachtet. Nach der Aussage des Zeugen L&G (Prot. S. 8581) ist Chlorat ein Mittel zur Unkrautvernichtung und Vorprodukt zu einem Sprengstoff, der als Sicherheitsprengstoff im Bergbau verwendet wird. Waehrend des ersten Weltkrieges spielte bei den Franzosen ein aus Chlorat hergestellter Sprengstoff (Ammoniumperchlorat)



eine Rolle. Daran mag BALANDIER bei seiner Aussage gedacht haben.

Nur vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass wie aus den PW-Dokumenten der Verteidigung fuer Dr. KRAUCH hervorgeht, die Beschaeftigung der Kriegsgefangenen in der Privatindustrie gemass dem Genfer Abkommen von 1929 von den militaerisch geleiteten Kriegsgefangenenlagern ueberwacht wurde, die allein die Befugnis hatten, darueber zu entscheiden, welche Arbeit Kriegsgefangene machen durften oder nicht. Die Verantwortung fuer die dem Abkommen entsprechende Beschaeftigung von Kriegsgefangenen lag also ausschliesslich bei den Wehrmachtsstellen. Abgesehen von der Erlaubnis des Kriegsgefangenenlagers war fuer die Beschaeftigung in bestimmten Betrieben auch noch die Zulassung durch den Abwehrbeauftragten der IG noetig, wie TSCHERTER und SCHNEIDER bekunden (Buergin-Exh. 43 und 48, Buergin-Dok.Buch V).

Wenn in dem Rundschreiben von August 1942, Ankl.Exh. 2173, Dok.Buch 92, die Betriebsleiter in Bitterfeld ueber die Strafmassnahmen gegen Kriegsgefangene bei mangelhafter Arbeitsleistung unterrichtet werden, so ist diese Unterrichtung nichts anderes als die Weitergabe von Anordnungen der zustaeendigen Wehrmachtsstellen. Aus dem PW-Exh. 33, PW-Dok.Buch S. 38 bis 53 ergibt sich einwandfrei, dass der Arbeitgeber und seine Angestellten zu irgendwelchen Strafmassnahmen gegenueber Kriegsgefangenen nicht berechtigt waren. Desgleichen besagt das PW-Exhibit 42,

PW-Dok.Buch S. 88, dass mangelnde Arbeitswilligkeit durch die Wehrmacht bestraft wird. Bei der Mitteilung an die Betriebsleiter in Ankl.Exh. 2173 handelt es sich also lediglich um die Unterrichtung der Betriebsleiter darüber, welches Verfahren sie einzuschlagen hatten, um die Meldung ueber mangelnden Arbeitswillen eines Kriegsgefangenen zur Kenntnis des Kontrolloffiziers zu bringen. Das Anklagedokument spricht uebrigens fuer die IG und den Angeklagten Buergin; denn es ergibt sich daraus, dass laut Vereinbarung der IG mit dem Kriegsgefangenenlager zunaechst nur eine Verwarnung erfolgen sollte, bevor der Kontrolloffizier schaeferere Massnahmen einleitete. Die IG setzte sich also fuer die Vermeidung von unnoetigen Schaeufen bei der Bestrafung von Kriegsgefangenen durch die militaerischen Aufsichtsorgane ein (vgl. auch Buergin, Prot. S. 14317). Ueber die positiven Leistungen zu Gunsten der in Bitterfeld arbeitenden Kriegsgefangenen und ueber den in Ankl.Exh. 1396, Band 70, erwahnten Krankenstand bei den Kriegsgefangenen haben sich Buergin (Prot. S. 8424), der Zeuge JOERSS (Prot. S. 8503), sowie HAGGE und RITTER (Buergin-Exh. 75 und 93, Buergin-Dok.Buch VI und VII) geaussert.

C. BUERGINS Verhalten

Buergin war, wie viele Zeugen in ihren Affidavits und Aussagen bekunden, kein Nationalsozialist und machte sich deshalb auch nicht die nazistische Ideologie, insbesondere nicht die Vorstellungen der Nazis ueber die

Ueberlegenheit der deutschen Herrenrasse und die Minderwertigkeit der Auslaender zu eigen (vgl. u.a. TSCHERTER, SIEBEL, NEBELUNG, ZABEL, Buergin-Exh. 43, 47, 51, 53, Dok.Buch V; WOHLGEMUTH, CALLEBAUT, WEGNER und SCHMID, Buergin-Exh. 63, 71, 76, 77, Dok.Buch VI; EHRLICH, Buergin-Exh. 98, Dok.Buch VIII). Schon seine Erfolge in den mehr patriarchalischen Verhaeltnissen in Rheinfeldern zeigen, dass er sich immer mit Hingabe und mit Erfolg fuer das Wohlergehen der ihm unterstellten Arbeiter bemueht hatte. Aus dieser sozialen und menschlichen Einstellung heraus sorgte er, soweit er dazu in Stande war, auch in Bitterfeld fuer eine anstaendige, den besonderen Verhaeltnissen der auslaendischen Arbeiter entsprechende Behandlung. Er entwickelte ihre Wohnlager mit aller denkbaren Grosszuegigkeit und setzte seine Bestrebungen in dieser Richtung auch gegen staatliche Widerstaende und gegen die Materialknappheit durch. Er sorgte dafuer, dass den auslaendischen Arbeitern Luftschutzanlagen in gleicher Weise zur Verfuegung gestellt wurden wie den deutschen (HENCKY, Buergin-Exh. 44, Dok.Buch V; VON SOIRON, Krauch-Exh. 47, Krauch-Dok.Buch III). Er sorgte fuer Dolmetscher und Vertrauensmaenner, die eine gute enge Verbindung und Verstaendigung zwischen der Werkleitung und den auslaendischen Arbeitern herstellen konnten, und hielt seine Werk- und Abteilungsleiter und das Personal der Arbeiterbueros dazu an, seine Ideen in die Tat umzusetzen. Freilich verhinderte der fortschreitende Mangel an vielen notwendigen

Dingen im Kriege manches gute Vorhaben. Aber dass im allgemeinen fuer die auslaendischen Arbeiter das Moeglichste getan wurde, das bezeugen die hier mehrfach angefuhrten Affidavits der auslaendischen Arbeiter selbst, die mehr wiegen als die sehr bescheidenen Dokumente der Anklage. Und das bezeugt am eindrucksvollsten die Haltung der in Bitterfeld einrueckenden amerikanischen Besatzungstruppe, deren Offiziere nach einer ausfuhrlichen Besichtigung der Arbeiterlager und nach einem Verhoer mit auslaendischen Arbeitern den zunaechst geausserten Verdacht zuruecknahmen, dass die auslaendischen Arbeiter in Bitterfeld wie Sklaven behandelt worden seien (Buergin-Exh. 40 und 41, Dok.Buch VI).

#### D. Auschwitz

Die Anklage versucht, Dr. Buergin ebenso wie die anderen Vorstandsmitglieder mit Anklagekomplexen in Verbindung zu bringen, mit denen sie unmittelbar nichts zu tun hatten. In diesem Zusammenhang erwacht sie in der Hauptsache den Komplex Auschwitz. Hierzu ist zunaechst zu bemerken, dass die Betriebe der Betriebsgemeinschaft Mitteldeutschland keinerlei Verbindung mit dem IG-Werk Auschwitz hatten. Buergin war auch selbst nie in Auschwitz. Wenn er etwas ueber Auschwitz gehoert hat, so kann dies nur in Tec- oder Vorstandssitzungen geschehen sein. Es ist jedoch wiederholt dargelegt worden, wie kurz die Besprechungen ueber die Kredite fuer den Bau des IG-Werks Auschwitz in Tec waren, nachdem die Notwendigkeit des Bauvorhabens einmal

bekannt und die einzelnen Kredite von den zuständigen Organen der IG sorgfaeltig verarbeitet waren. Es ist deshalb zweifellos, dass Buergin, der sein grosses Mass eigener Sorgen als Fabrikleiter hatte und mit Auschwitz keinerlei sachliche oder personliche Verbindung hatte, angesichts der knappen Behandlung des ganzen Auschwitz-Komplexes von Einzelheiten nichts erfuhr (Prot. S. 8432). Da die mit dem Bau von Auschwitz betrauten Herren der IG sein volles Vertrauen verdienten und genossen und da er keine Geruechte ueber Zustaeude in Auschwitz hoerte, hatte er auch keinen Anlass, misstrauisch zu werden. Die Anklagevorwurfe hinsichtlich Auschwitz, deren Wert oder Unwert ich voellig dahingestellt sein lasse, koennen jedenfalls den Angeklagten Buergin nicht belasten.

In Zusammenhang mit den Vorgaengen bei der DEGESCH ist gelegentlich Areginal genannt worden, ein Produkt, das die DEGESCH von IG-Wolfen bezog (Ankl.Exh. 1769, Band 82). Das Kreuzverhoer des Anklagezeugen AMEND (Prot. S. 5004), die Aussage PETERS (Prot. S. 10546, 10639), sowie das Affidavit SCHOENER (Buergin-Exh. 78, Dok.Buch I) ergeben einwandfrei, dass Areginal ein in Ludwigshafen fabriziertes, in Wolfen destilliertes und von der Abteilung fuer Schaedlingsbekaeempfung in Leverkusen an Besitzer von Getreidesilos verkauftes Mittel zur Bekaeempfung von Kornkaefern und zur Vernichtung von Menschen voellig ungeeignet ist.

E. Medizinische Experimente

Von den medizinischen Experimenten an Häftlingen in Konzentrationslagern allgemein oder speziell in Zusammenhang mit der IG etwas gehört zu haben bestreitet Buergin (Prot. S. 8432), und es ist auch bei seiner Stellung innerhalb der IG und der Art der von ihm geleiteten Fabriken nicht anzunehmen, dass er davon etwas hätte wissen können oder gar müssen.

Es lässt sich also keinerlei Verbindung herstellen zwischen Buergins Stellung als Vorstandsmitglied und den Anklagekomplexen, die den Nachweis von Menschenvernichtung und Massenmord erbringen sollen.

CLOSING BRIEF, BUETEFISCH (GERMANY)  
PARTS I & II

Case 6  
Defense

Schluss - Schriftsatz fuer den Angeklagten

Dr. Duete fisch

im Fall VI

Gerichtshof VI

Vorgelegt durch den Verteidiger:

Rechtsanwalt Dr. Hans Fleckener

Mitarbeiter:

Dr. Kurt Hartmann

und Assessor Werner Bross

Teil I + II

Angriffskrieg.

*Genau*





## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einführung	Buo. I 4
<u>Anklagepunkt I: Angriffskrieg.</u>	" I 9
Bündnis der I.G. mit Hitler	10
Besuch bei Hitler	10
Benzinvertrag	13
Verluste durch das Hydrierverfahren	17
Stickstoff	20
Methanol ( und Toluol)	27
Mineralöle	29
Entwicklung des Hydrierverfahrens	31
Die deutsche Treibstoffwirtschaft	39
Fliegerbenzin	44
Dietetraethyl	48
Synthetisches Schmieröl	49
Beschaffung und Haltung v. Kriegsmaterial	49
Gründung der Wifo	51
Lizenzvertrag mit der japanischen Armee	52
Internationale Vorträge u. Erfahrungsaustausch	52
Entwicklung des Erfahrungsaustausches	55
Regierungsvorschriften u. Harter-Klauseln	64
Erfahrungsaustausch nach Kriegsausbruch	69a
Zusammenfassung	73
Ehrenamtliche Mitarbeit beim Geben	75
Leitung der Wirtschaftsgruppe Kraftstoffindustrie	76a
Zusammenfassung zum objektiven Tatbestand	78
Subjektiver Tatbestand	81
Zusammenfassung zum Anklagepunkt I	89
<u>Anklagepunkt II: Raub und Spoliation.</u>	Buo. II 1
Kontinentale Oel A.G.	1
Stickstoffwerk Sluiskil	10
Zusammenfassung	12

	Seite
<u>Anklagepunkt III: Verbrechen gegen die Menschlichkeit.</u>	1
Luc.III	1
<u>Aufgabenkreis von Dr. Duetsch</u>	
Keine Arbeitseinsatz-u. Sozialfragen	1
Soziales Verstaendnis u. Hilfsbereitschaft	5
<u>Auschwitz</u>	
Historische Entwicklung	8
Leuna - Teil	10
Aufgaben von Dr. Duetsch bezueglich Auschwitz	13
Beschaffung u. Einsatz von Haeftlingen	18
Behandlung der Haeftlinge	24
Keine Misstaende auf der Baustelle gemeldet oder bemerkt	26
Wochenberichte	30
Grausamkeiten u. Selektionen, Common Knowledge	33
<u>Fuerstengrube G.m.b.H.</u>	
Gruendung	37
Rechte der I.G.	40
Stellung von Dr. Duetsch	42
Beschaffung von Arbeitskraefte	44

Anlagepunkt IV: Zugehörigkeit zur SS.

Seite  
Bue. IV 1

Sachverhalt	
Eintritt Duetefische in die NSDAP	1
Politische Einstellung Duetefische	4
Einstellung zu den Doktrinen der NSDAP	11
Verleihung der Ehrencharge in der SS	12
Hilfe fuer politisch u. rassisch Verfolgte	13
Natur der "Ehrenfuhrerschaft"	23
Formalitäten der Aufnahme, Eid, Dienst i. d. SS.	27
Duetefisch senderte seine Einstellung nicht	31
Rechtliche Wuerdigung	32
Sind Ehrenfuhrer echte Mitglieder der SS ?	33
Vorsatz der Foerderung	41
Duetefisch leistete keinen SS-Eid	46
Kenntnis von den Verbrechen der SS	48
War Austritt aus der SS moeglich? (Notstand)	55
Freundeskreis Himmlers	63
Natur des Freundeskreises	65
Duetefische Beziehungen zum Freundeskreis	67
Spenden an die SS	70

Anlagepunkt V: Verschwörung.

Bue. V

Anhang: Moral-theologisches Gutachten des  
Professors Johannes Kraus zum Anlagepunkt IV.

Anlage: Tabellarische Gegenueberstellung von Anlage -  
und Beweismaterial.

E i n f u h r u n g .

In Deutschland war seit dem Jahre 1933 der allein politisch und auch rechtlich entscheidende Mann Hitler und die von ihm direkt beauftragten Funktionäre der Regierung oder Partei. Bei der Zusammenfassung aller Macht- und aller Rechtsbefugnisse in seiner Hand kamen primär als Täter der Verbrechen gegen den Frieden nur er bzw. seine unmittelbaren Mitarbeiter in Betracht. Alle Tätigkeit anderer Personen im Rahmen dieser Politik bezeichnet die Anklage als Teilnahmehandlung. In ihrem Bemühen, die hier Angeklagten mit den Handlungen Hitlers in Verbindung zu bringen, versucht die Anklagebehörde einzelnen der Angeklagten oder auch der I.G. als Ganzes die verschiedensten Beziehungen zu Hitler und seinen Plänen zu unterstellen. In ihrem Gedankengang will die Anklage vom Geschehen aus rückwärts blickend ein Verhältnis von Ursache und Wirkung nachweisen. Für die strafrechtliche Verantwortung ist aber entscheidend, ob einerseits die von der Anklage als Beschuldigungen angeführten Handlungen als solche überhaupt als Ursache für einen Angriffskrieg angesprochen werden können und ob andererseits die Angeklagten eine derartige Verknüpfung zwischen ihrer Tätigkeit und der eingetretenen Wirkung im Zeitpunkt ihrer Tätigkeit in ihrem Willen aufgenommen hatten.

Die I.G. Farbenindustrie war kein sogenannter Rüstungs-  
betrieb d.h. sie zählte nicht zu den Betrieben, welche  
in direkter Beziehung zur Wehrmacht arbeiteten. Die Produk-  
tion ihrer chemischen Erzeugnisse wurde durch die Erfor-  
dernisse der Wirtschaft bestimmt und sie musste ihre For-  
schung und Entwicklung darauf abstellen. Diese Arbeit wurde  
in den verschiedenen Werken der I.G. Farbenindustrie von  
den einzelnen dort ansässigen Vorstandsmitgliedern oder  
den besonders dafür bestellten Betriebsführern geleitet.  
Größere organisch zusammenhängende Fabrikationszweige  
waren in Sparten zusammengefasst und unterstanden der Lei-  
tung des Spartenführers. Durch diese örtliche Aufteilung  
waren die verantwortlichen Leiter der I.G. naturgemäss  
auf ihr jeweiliges eigentliches Arbeitsgebiet beschränkt.  
Auf den Tag- und Vorstandssitzungen der I.G. Farbenindus-  
trie berichteten die einzelnen Vorstandsmitglieder über  
ihr zuständiges Arbeitsgebiet.<sup>1.)</sup>

---

1.) Aussage Dr. ter Meer, Prot. d. S. 6887, ff. angl. S. 6761,  
" Dr. Ductofisch, Prot. d. S. 8690, ff. angl. S. 8609,  
Dokument v. Knieriem Nr. 34, Exhibit 32, Buch V.  
" " " Defense Exhibit 172, Knieriem Buch V.

In Verkennung dieser Tatsachen hat die Anklage ein voellig schiefes Bild der Zusammenhaenge, der Verantwortung und der vermeintlichen Einflussmoeglichkeiten des Gesamtvorstandes der I.G. auf irgendwelche Behoerden -- oder Regierungsmassnahmen entworfen. Sie hat dieses Bild noch weiter dadurch verzerrt, dass sie einzelne Massnahmen, die in der damaligen Zeit behoordlich vorgeschrieben waren und mehr oder weniger bueromessig erledigt wurden, wie z.B. die Abhaltung von Planspielen, die Aufstellung von Kobzahlen oder die Einrichtung der Vermittlungsstelle W, sowie die in damaliger Zeit nicht zu umgehenden Spenden aller Art herausgegriffen und zu Zweckmassnahmen des Unternehmens selbst gestempelt hat.

Soweit die Dokumente der Anklage in dieser Hinsicht Beschuldigungen fuer den Gesamtvorstand oder einzelne direkt angezogene Mitglieder betreffen, werde ich in diesem Schriftsatz nicht weiter darauf eingehen; ich verweise vielmehr fuer die wesentlichen Punkte auf die Aussagen und die Beweismaterialien der verschiedenen Angeklagten und auf die zusammenfassende Beweisvorlage der Verteidigung.<sup>1.)</sup>

Dagegen werde ich in diesem Schriftsatz eingehen auf die Theorien und Dokumente der Anklage, welche die industrielle Entwicklung und Taetigkeit der I.G.Farbenindustrie im Bereiche der Sparte I behandeln, soweit dadurch ein Land und sein Arbeitsgebiet betroffen sind.

1.) Dokument ter Meer, Bucher II, X und XI.  
 Dokument Krauch, 15, Exhibit 12, Fach I.  
 Aussage Dr. ter Meer, Prot. d. S. 6952 ff, engl. S. 6885  
 " Dr. Krauch, " " " 5073, ff, engl. S. 5052.  
 Basic information der Verteidigung Buch II.  
 Aussage Dr. Bueckfisch, Prot. d. S. 8720, engl. S. 8637.

Um dabei gleichzeitig den Grad der Verantwortung des Vorstandes, der Spartenleitung und speziell meines Klienten Dr. Luctefisch, beruecksichtigen zu koennen, will ich zunaechst in kurzer Zusammenfassung auf das Wirkungsgebiet von Dr. Luctefisch eingehen.

Dr. Heinrich Luctefisch ist von Beruf Chemiker. Bis zum Jahre 1954 war er in der I.G. Prokurist und stellvertretender Direktor und zwar im Jamonickwerk Hirschberg (Lanna - Werke). Bis zu diesem Zeitpunkt haelt er also im Auftrag des Vorstandes der I.G. Farbenindustrie. Von Jahre 1934 bis zum Jahre 1938 war er stellvertretendes Vorstandsmitglied der I.G. Farbenindustrie, vom Jahre 1938 ab oerdentliches Vorstandsmitglied. Vom Jahre 1931 ab nahm Dr. Luctefisch an den technischen Ausschuss-Sitzungen ( Tec) der I.G. Farbenindustrie teil; vom Jahre 1934 ab war er als stellvertretendes Vorstandsmitglied Gast der Arbeitsausschuss-Sitzungen und ab 1938 nahm er als Mitglied des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teil. Organisatorisch gehoerte Dr. Luctefisch zum Verband der Sparte I. Diese wurde bis zum Jahre 1956 geleitet von Dr. Krauch und von da bis zum Kriegsende von Dr. Schneider. Bis zum Kriegsausbruch wurden saemtliche die Werke der Sparte I betreffenden Fragen, soweit es nicht interne Werks-Angelegenheiten waren, in den sogenannten Spartenitzungen besprochen. Diese Sitzungen wurden von dem Spartenfachver geleitet und waren aufgeteilt in sogenannte Stickstoff - und Oelspartenitzungen. Das Arbeitsfeld von Dr. Luctefisch betraf die Forschung, technische Fragen der Entwicklung und Produktion mit der Einschruekung, dass fuer das Werk Oppau sowie die Werke Heydreck, Hirschberg, die Nitropachtenlagen und die Bleitetraethylenlagen das Vorstandsmitglied Dr. Mueller-Gunradi verantwortlich war.

Soweit daneben Sonderaufgaben in der Sparte oder sonstige Betätigungen in der Wirtschaft von Dr. Heinrich Buctofisch in Frage kommen, werden sie bei den verschiedenen Punkten abgehandelt werden.

Ueber das Arbeitsfeld von Dr. Heinrich Buctofisch seien aus dem Beweismaterial folgende Zitate angeführt:

Affiant Dr. Rumscheidt:

" Seine ( Buctofisch's ) Hauptaufmerksamkeit hat er der Entwicklung der Hydrierung und organischen Betrieben zugewandt. Die Organisation im Werk war so aufgezogen, dass Dr. Buctofisch sich um Arbeitsersatzfragen nicht gekümmert hat, sondern lediglich fuer die technischen Belange zuständig war!"

Buc.Dok. 78, Exhibit 23, Buch II.

Affiant Dr. Knoth:

" Seine Lebensaufgabe erblickte er in der Entwicklung der Synthesen aus Kohle. Es ist weit ueber seinen Wirkungskreis hinaus bekannt, dass er sowohl auf dem Gebiete der technischen Entwicklung der Stickstoff-Synthese, der Hydrierung von Kohle, der synthetischen Herstellung von Alkoholen und der Herstellung von Vorprodukten fuer die verschiedensten Kunststoff-Synthesen sich grosse Verdienste erworben hat und als einer der besten Exporten auf diesem Gebiet galt!"

Buc.Dok. 202, Exhibit 29, Buch II.

Weitere Beweisstuecke:

Buc.Dok. 315, Exhibit 206, Buch VII Nachtrag  
Buc.Dok. 200, Exhibit 2, Buch II  
" " 284, " 24, " II  
" " 176, " 27, " II  
" " 156, " 135, " VIII  
" " 331, " 250, Nachtragsband I  
" " 318, " 248, " I  
Aussage Dr. Buctofisch, Prot. S. 8700-8704,  
8707, 8713, 8714. engl. Seite. 2618. ff.  
Aussage Dr. Gieson, Prot. S. 7609... engl. S. 7547.  
" Dr. Schneider Prot. S. 7387, engl. S. 7321.



Anklagepunkt IPlanung, Vorbereitung, Beginn und F"uhrung von Angriffskriegen und Einf"illen in andere L"ander.

Die Behandlung des Anklagepunktes I hat die Anklagebehoerde in ihrem Trialbrief unterteilt nach dem objektiven und subjektiven Tatbestand und dabei den objektiven Tatbestand nach folgenden Gesichtspunkten aufgeliedert:

- a.) Buendnis der I.G. mit Hitler und der Nazipartei.
- b.) Die I.G. synchronisiert ihre gesamte Taetigkeit mit den militaerischen Plaenen des deutschen Oberkommandos.
- c.) Die I.G. nahm teil an der Aufstellung des Vierjahresplanes und an der Lenkung der wirtschaftlichen Mobilisierung Deutschlands fuer den Krieg.
- d.) Die I.G. nahm teil an der Schaffung und Ausruetzung der nationalsozialistischen Kriegsmaschine fuer den Angriffskrieg.
- e.) Die I.G. beschaffte und hortete Kriegsmaterial fuer den nationalsozialistischen Angriff.
- f.) Die I.G. nahm teil an der Schwachung der potentiellen Feinde Deutschlands.
- g.) Die I.G. betrieb weitgehenden Nachrichtendienst und Spionage-Taetigkeit.
- h.) Mit Herannahen des Krieges und im Zusammenhang mit jedem neuen Angriffs-Akt betaetigte sich die I.G. im verstaerkten Masse an der Vorbereitung sowie der Planung und Ausfuehrung dieser Angriffe und der daraus anfallenden Beute.
- i.) Die I.G. nahm teil an Raub, Pluenderung, Vorklawung und Massenmord als Bestandteil der Einf"ille und Angriffskriege.

Das Buendnis der I.G. mit Hitler.

Als erste Verbindung zu der nationalsozialistischen Partei, Hitler und seinen Machtbestrebungen sieht die Anklagebehörde das sogenannte Buendnis der I.G. mit Hitler an und sie haelt den Besuch zweier Vertreter der I.G. bei Hitler in Muenchen im Spaetherbst 1932 eine ausreichende Tatsache, um daraus den Schluss zu ziehen, es sei damals zwischen der I.G. und Hitler ein solches Buendnis geschlossen worden. Dabei stuetzt sich die Anklage lediglich auf die Aussagen von Dr.Gattineau und Dr.Buctefisch.

NI-8637, Exhibit 29, Buch 3,  
NI-8788, Exhibit 28, Buch 3.

Irgendein Hinweis darauf, dass Absprechen oder bindende Abmachungen zwischen den Vertretern der I.G. und Hitler getroffen worden waeren, sind in den vorgelegten Dokumenten nicht enthalten. Der Besuch selbst war von Professor Bosch im Herbst 1932 /im Rahmen einer allgemeinen Aufklarungsaktion angeordnet, weil in der Presse in zunehmendem Masse Angriffe gegen die deutsche synthetische Benzinerzeugung erfolgten. Der Ablauf dieses Besuches ist von den Angeklagten Dr.Gattineau und Dr.Buctefisch in ihren Zeugenaussagen eingehend geschildert worden.

Dr.Gattineau Prot.Seite 12 436,ff.,engl.S.12196  
Dr.Buctefisch," " 8 745,ff.,engl.S.8662

Aus diesen Aussagen geht hervor, dass mein Mandant Dr.Buctefisch lediglich den Auftrag erhielt, mit Dr.Gattineau zusammen zu Hitler zu fahren, um ihm technische Aufklarung ueber die Benzin-Synthese zu geben. Aus dem Ablauf der Besprechungen erkennt man klar, dass irgendwelche Absprechen oder Versprechungen von keiner Seite erfolgt sind.

Auch aus dem Rueckverhoer von Dr. Gattineau, Protokoll deutsch Seite 12 588 ff., engl. Seite 12311, ergibt sich, dass die Besprechung lediglich orientierenden Charakter hatte. Weiteres Beweismaterial:

Aussage Dr. Krauch, Protokoll deutsch Seite 5461, engl. Seite 5431

Aussage Dr. Schneider, Prot.deutsch Seite 7512,ff, engl. Seite 7450

Dok. Gattineau	45,	Exhibit	53,	Buch	III
"	"	47,	"	59,	" III
"	"	48,	"	60?	" III
"	"	49,	"	61,	" III
"	"	51,	"	63,	" III
"	"	107,	"	185,	Nachtrag II
"	"	108,	"	106,	" II
"	"	109,	"	187,	" II

Aussage Prof. Gerlach, Prot. S. 9038, engl. Seite 8944  
Bei der von der Anklage im Kreuzverhör von Dr. Duetsch als

Dokument NI-14 304, Exhibit 1977

eingereichten Leuna-Festschrift, in der eine Schilderung des Besuches bei Hitler enthalten ist, handelt es sich lediglich um eine schriftstellerische Abhandlung, die im Lichte der deutschen militaerischen Erfolge des Jahres 1941 als feuilletonistisch-belletristische Darstellung eines Propaganda-Schriftstellers (Greiling) zu betrachten ist und keinerlei Anspruch auf historische Treue erheben kann. Ausserdem liegt sie nur in Form eines Entwurfes vor, dessen Veroeffentlichung auf Veranlassung der Werksleitung unterblieb, weil sein Inhalt der Wirklichkeit zu wenig entsprach. Es sind nur einzelne Abzuege (etwa 25) in der Werksdruckerei angefertigt worden, ohne dass diese als authentisches Material an die Oeffentlichkeit gegeben wurden.

Beweis:

Dok. Bue. 4, Exhibit 171, Buch IV (Nachtrag)  
" " 3 " 170, " IV (Nachtrag)  
Aussage Dr. Gattineau, Prot.deutsch Seite 12 440,  
engl. Seite 12 200  
" Dr. Duetsch, Prot. d. S. 8975, engl. S. 8886.

Der weitere Ausbau des "Luendlarer" soll dann nach Ansicht der Anklage in einer Zusammenkunft zwischen Bosch und Hitler erfolgt sein.

In ihrem Trial-Brief auf Seite 33 fuehrt die Anklage aus:

" Im Fruehjahr 1933, nachdem Hitler zur Macht gekommen war, forderte er Karl Bosch, den damaligen Vorsitz der Vorstandes der I.G. auf, ihn zu treffen und die Einzelheiten des Programms, das Buetevisch und Gattineau skizziert hatten, zu besprechen. " und sie verweist dabei auf ihr Anklagedokument NI - 6766, Exhibit 59, Buch 3 .

Dieses Beweisstueck spricht aber nur von einem " Anstandsbesuch " Bosch's bei Hitler, enthaelt also nichts, was zu einer Schlussfolgerung, wie sie die Anklage gezogen. 3. 4., berechtigen koenn- te. Bosch hat sich nach dieser Aussprache bei Hitler mit Dr. Krauch unterhalten und dabei von irgendwelchen Abma- chungen mit Hitler nichts erwaeht.

Aussage Dr. Krauch, Prot. deutsch Seite 5463,  
engl. Seite 5433

Nach der Grundeinstellung von Bosch waeren auch derartige Absprachen unmoeglich gewesen.

Beweis:

Eidesstattliche Erklaerung Dr. Hermann Buecher:

" Es war Bosch bei der Benzin-Synthese weniger wichtig, ob Deutschland durch das Gelingen der Synthese vom Weltmarkt unabhengig wurde oder nicht, ob das Verfahren eine grosse politische Bedeutung habe oder nicht. Die Synthese war fuer ihn ein internationales, technisch-wirtschaftliches Problem. "

Dok. Schmitz 6, Exhibit 6, Buch I

Eidesstattliche Erklaerung Dr. Wilhelm Ferdinand KALLE:

" Wenn mir auch die Einzelheiten der damaligen Vorgaenge nicht gelaefig sind, so kann ich doch mit aller Entschiedenheit sagen, dass ich es bei der mir bekannten Grundeinstellung Karl Bosch' fuer voellig ausgeschlossen halte, dass er auch um den Preis der Verwirklichung seiner Hydrierpläne bereit war, mit Hitler, dessen

menschliche und politische Haltung er-  
 100%ig ablehnte, zusammen zu gehen!

Dok.Schmitz 4, Exhibit 4, Buch I.

Da die Anklage fuer das sogenannte Buendnis mit  
 Hitler keinen direkten Nachweis fuehren kann, sucht sie  
 auf Seite 33 ihres Trialbriefes als Beweis fuer ihre theo-  
 rie den spaeteren Abschluss des Benzinvortrages zwischen  
 der I.G. und dem Reichswirtschaftsministerium als einen  
 Teil des vereinbarten "Geschaefts" hinzustellen, indem  
 naemlich die I.G. einen vorteilhaften Vertrag erreicht  
 und Hitler dafuer eine grosse Treibstoffproduktion ver-  
 langt haben soll, die er fuer seine Plaeue brauchte.  
 Als Beweismaterial fuehrt die Anklage folgende Dokumente  
 an:

NI- 881,	Exhibit 92,	Buch 5,
NI- 319,	" 93,	" 5,
NI- 320,	" 94,	" 5,
NI-9477,	" 513,	" 26,
NI-6530,	" 514,	" 26.

Aus dem Beweismaterial der Verteidigung geht hervor, dass  
 die Vertragsverhandlungen mit dem Reich bereits Anfang  
 des Jahres 1932 mit der Regierung Bruening auf Veranlas-  
 sung von Prof. Bosch aus rein wirtschaftlichen und markt-  
 technischen Ueberlegungen eingeleitet wurden. Finanzielle  
 Vorteile sind aus diesem Vertragswerk der I.G. nicht zuge-  
 flossen. Im Gegenteil, die I.G. hat an das Reich grosse  
 Betraege abfuehren muessen. Das waren bis zum Jahre 1944  
 91 Millionen Reichsmark. Der Zeuge der Anklage<sup>\*)</sup>, Dr. Kulert,  
 welcher seit 1922 im Reichswirtschaftsministerium das Re-  
 ferat Chemie

\*NI-9477, Exh. 513.

geleitet hat, zu dem auch die Mineralöle gehörten, sagt in seinem Affidavit:

" Als damaliger Leiter des Referates Chemie im Reichswirtschaftsministerium habe ich in den Jahren 1932/33 an dem Garantievertrag zwischen der I.G. Farbenindustrie A.G. und dem Reich über die Hydrieranlage Louna mitgewirkt..... Wann die Verhandlungen zwischen der I.G. Farbenindustrie und dem Reich ueber einen Garantievertrag begonnen haben, kann ich genau nicht mehr angeben. Es war nach meiner Erinnerung Ausgang 1931, oder Anfang 1932.....Die Verhandlungen sind, soweit ich mich erinnern kann, in dieser ganzen Zeit von beiden Seiten gleichbleibend nur nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten gefuehrt worden. Ich habe jedenfalls bei den Verhandlungen niemals den Eindruck gehabt, dass der Abschluss des Vertrages in formaler oder sachlicher Hinsicht durch andere Faktoren bestimmt worden ist als durch die dargelegten rein wirtschaftspolitischen Gruende, die seinerzeit zur Uebernahme der Verhandlungen gefuehrt hatten..... Sehr bald zeigte es sich, dass der Vertrag fuer die I.G. Farbenindustrie recht unvorteilhaft war." Bue.Dok.31, Exhibit 1, Buch IV.

Ausserdem:

Aussage Dr. Mulert, Protokoll Seite 1696, Engl.S.1711

Affidavit Dr. Petri:

" Seit 1927 war ich im Reichswirtschaftsministerium tätig, ab 1929 auf mineralölwirtschaftlichem Gebiet, seit 1932 bis zu meinem Ausscheiden im Jahre 1935 als Sachbearbeiter im Referat Chemie als ehemaliger Mitarbeiter des damaligen Ministerialrates Dr. Mulert. Ich habe die Vorarbeiten der Garantieverträge fuer die Erzeugung kuenstlichen Benzins geleistet..... Die Verhandlungen zogen sich daher recht lange hin. Sie begannen im Jahre 1932 und schlossen im Dezember 1933 ab. Inzwischen war laengst die Regierung Hitler an die Macht gekommen. Diese Tatsache hatte aber auf die Verhandlungen keinen Einfluss. Ich jedenfalls habe von einer Einflussnahme der NSDAP nichts wahrgenommen. Die Verhandlungen und Arbeiten verliefen sachlich und ohne Eingriff der nationalsozialistischen Stellen oder Personenlichkeiten. Arbeitsweise, Verhandlungsdauer und Hartnaeckigkeit der Vertragspartner beweisen eindeutig, dass ein politisches Uebereinkommen zwischen I.G. und NSDAP nicht vorliegt..... Der Vertrag wirkte sich so aus, dass das Deutsche Reich dabei ein gutes Geschaeft machte..... Haette man die gesamten Verhaeltnisse besser uebersehen, so haette die I.G. gut daran getan, eine Reichsgarantie nicht in Anspruch zu nehmen." Bue.Dok.75, Exhibit 70, Band IV.

Affidavit Dr. Fischer:

" Der damalige Leiter der I.G., Professor Bosch, ont=

schloss sich daher, die Presseabteilung der I.G. zu beauftragen, durch technische und wirtschaftliche Aufklärungen über die Benzin-Hydrierung, die teilweise sehr unsachlichen Argumente ihrer Gegner zu widerlegen..... Ich habe erst im Laufe des Jahre 1933 bei einem gelegentlichen Gespräch mit Dr. Bütetisch erfahren, dass im Zusammenhang hiermit im Herbst 1932 auch ein Besuch bei Hitler stattgefunden habe..... Dr. Bütetisch hat mir aber niemals etwas von einer Zusage oder Versprechung Hitlers oder seiner Partei in Bezug auf die Benzin-Hydrierung berichtet, obwohl Derartiges bei der Verkaufswerbung sehr gut hätte verwertet werden können. Auch bei den Verhandlungen über die Erlössicherung für das Leuna-Benzin, die später zum Abschluss des Benzin-Garantievertrages zwischen dem Reich und der I.G. führten, ist ein solches Argument weder von Dr. Bütetisch noch von einem anderen Vertreter der I.G. jemals vorgebracht worden. Andererseits war das Reich vor allem aus Gründen der Devisenersparnis bestrebt, die deutsche Benzinproduktion zu steigern. Derartige Verhandlungen lagen im Zuge der damaligen Entwicklung. Auch die Benzol- und Spiritus-Industrie hatte schon vorher wegen des Absatzes und der Erlöse ihrer Produkte mit den zuständigen Reichsbehörden verhandelt. Beide Industrien hatten damit befriedigende Ergebnisse erzielt. Es war daher natürlich, dass auch die I.G. und das Reich 1932 in solche Verhandlungen eintraten. Nachdem ich Vorstandsmitglied der deutschen Gasolin-A.G. und Verkaufsleiter für die Mineralölprodukte der I.G. geworden war, habe ich ab Anfang 1933 die Führung dieser Verhandlungen für die I.G. übernommen." Dok. Bü.196, Exhibit 68, Buch IV.

Weiteres Beweismaterial:

Dok.Bü. 10, Exhibit 71, Buch IV,  
 " " 109, " 72, " IV.

Aussage Dr.Bü. Prot.deutsche Seite 3743, engl.  
 Seite 3666.

Dieser Vertrag mit dem Reich ist dann von dem Vorstand der I.G., und zwar Herrn Geheimrat Bosch und Geheimrat Schnitz im Dezember 1933 unterschrieben worden. Für das Reich unterzeichnete der neue Staatssekretär im Wirtschaftsministerium, Feder, der dann später auch von sich aus diesen Vertrag ohne Zutun der I.G. dem Reichskanzler Hitler vorgelegt hat. Feder war jedoch nicht der Urheber des Vertrages und hat auch nicht daran mitgewirkt, sondern zunächst andere Pläne verfolgt.

## Affidavit Freiherr v. La Roche-Starkenfels:

" Im Jahre 1932 habe ich eine Denkschrift ueber die Deutsche Mineralölwirtschaft gefertigt. Motiv derselben war Arbeitsbeschaffung für den stark unterbeschäftigten Maschinenbau und Einsparung von Devisen..... Im Jahre 1933 uebergab Herr Professor Dr. Ubbelohde diese Denkschrift Herrn Staatssekretär Feder. In eingehenden Diskussionen mit Herrn Feder haben wir das Für und Wider der gemachten Vorschläge, die auf ein Sofortprogramm und auf ein Programm auf längere Sicht abzielten, besprochen. Herr Feder erhielt im Anschluss an einen Vortrag in der Reichskanzlei von Hitler den Auftrag, den Mineraloelplan durch Einfuhr von Rohöl gegen Warenkompensation im Sinne unserer Denkschrift durchzuführen und die notwendigen Anlagen zur Veredlung des Öles bereitzustellen..... Erst im weiteren Verlauf des Jahres - der genaue Zeitpunkt ist mir nicht mehr erinnerlich - wurde mir durch das Reichswirtschaftsministerium und durch Herren der I.G. mitgeteilt, dass man aus technisch-wirtschaftlichen Gründen der Kohle-Hydrierung künftig gegenüber meinem Plan den Vorzug geben würde. Ich kann mir aber nicht denken, dass man mit mir von höchster Stelle des Reichswirtschaftsministeriums aus ernste Verhandlungen ueber mein Projekt geführt und dieses angefangen hätte zu verwirklichen, wenn man damals bereits durch Zusagen gegenüber der I.G. gebunden gewesen wäre."Dok.Bü.208, Exhibit 67, Buch IV.

## Weiterer Beweis:

Dok.Bü.196, Exhibit 68, Band IV.

Aus dem Anklage-Dokument NI-6530, Exhibit 514, Buch 26, zitiert die Anklage in ihrem Trialbrief Seite 33a den Passus aus einer Rede, die mein Mandant Dr. Bütefisch im Jahre 1938 in Vertretung des Betriebsführers Dr. Schneider vor der Belegschaft gehalten hat. Der angeführte Satz enthielt weiter nichts als die effektive Tatsache, wie sie sich im Jahre 1933 abgespielt hat, dass nämlich die I.G. Ende des Jahres 1933 auf Grund des abgeschlossenen Garantievertrages die Weisung erhielt, ihre Produktion auf die vereinbarte Höhe zu bringen. Die Gründe sind in dem vorgelegten Beweismaterial hinreichend dargetan.

Aussage Dr. Bütefisch, Prot. deutsche Seite 8789,  
engl. Seite 8711  
und 3379, en. I.S. 8889.



Die Anklage sucht auf Seite 33 des Trialbriefes weiter den Eindruck zu erwecken, als ob die I.G. das Duendnis mit der Partei habe eingehen muessen, um ihre Verluste bei der Entwicklung des Hydrierverfahrens auszugleichen und sie fuehrt dazu an

NI-6765, Exhibit VI, Buch 3,  
 NI-7319, " 519, " 26,  
 NI-9922, " 522, " 26.

Diese Annahme wird schon durch den fuer die I.G. wenig vorteilhaften Inhalt des Benzinvertrages, der mit der Reichsregierung abgeschlossen wurde, widerlegt. Ausserdem aber handelt es sich in den von der Anklage vorgelegten Dokumenten tatsaechlich nicht um Verluste, sondern um Aufwendungen der I.G.; so/z.B. die in NI-9922, Exh. 522, genannte Zahl von 366 Millionen Mark eine rein buchhalterische Zusammenstellung aller Aufwaende fuer die Entwicklung des Hydrierverfahrens bis zum Jahre 1935, ohne die aktiven Gegenposten zu diesem Aufwand.

Beweis:

Dok.Duc. 218, Exh. 69, Buch IV  
 " " 295, " 185, " VII  
 Aussage Dr.Duc.Prot.S.8919, engl.S.8833,  
 und Prot.S.8980, " 8890

Der u n g e d e c k t e Aufwand fuer die Entwicklung der Hydrierung lag also bis zum Jahre 1932 hoechstens in der Grosseordnung von 180 Millionen RM, wovon noch der Wert der Fabrikationsanlage zur Erzeugung von 350 000 to.Benzin abzusetzen ist. Selbst wenn man aber diesen Abzug nicht vornimmt, sind Entwicklungskosten in dieser Hoehoe fuer die I.G. nichts Ungewoehnliches. Sie wurden laufend von der I.G.Farbenindustrie zur Entwicklung neuer Gebiete aufgewandt. So sind in den Jahren 1927 bis 1932 fuer wissenschaftliche Arbeiten und Versuchsbetriebe 642 Millionen Reichsmark von der I.G. ausgegeben worden, wovon auf die Versuchs- und Entwicklungsbetriebe der Hydrierung 146 Millionen Reichsmark entfielen.

( Dokument ter Meer 59, Exhibit 45, Buch III).

Der Bündnis-Theorie der Anklage widerspricht auch, dass nach dem Beweismaterial der Verteidigung die technischen Schwierigkeiten des Hydrierverfahrens im Jahre 1932 überwunden waren, sodass auch aus diesem Grunde für die I.G. keine Veranlassung bestand, die Unterstützung der NSDAP zu suchen.

Dok. Bü. 79, Exhibit 11, Buch I,  
 " " 71, " 57, " III,  
 " " 130, " 58, " III,  
 " " 196, " 68, " IV.

Aussage Bü. Prot. deutsch Seite 8744 , engl.  
 Seite 8651

Anklage-Dokument NI-922, Exhibit 522, Band 26.

Ein weiterer Gegenbeweis <sup>gegen die Bündnis-Theorie der Anklage</sup> ist die Tatsache, dass andere deutsche Gesellschaften, welche nach der I.G. ebenfalls Garantieverträge für ihre Treibstoffherzeugung mit dem Reich abschlossen, günstigere Bedingungen erlangten, als sie der Leuna-Vertrag für die I.G. enthielt.

Beweis:

Dok. Bü. 10, Exh. 71, Buch IV,  
 " " 344, " 274 Nachtragsband III.

Die Darlegungen über den Besuch bei Hitler und den Benzinvertrag sowie die daran von der Anklage geknüpften Behauptungen, die in ihrem Trialbrief unter a) aufgeführt sind, wurden hier vorangestellt, weil sie einen Vorgang wiedergeben, der abgeschlossen war, ehe Dr. Bütefisch Mitglied des Vorstandes der I.G. wurde. Ich habe diese Punkte in meinem Schriftsatz behandelt, weil Dr. Bütefisch als der technische Sachbearbeiter der I.G. für das Mineralölgebiet es übernommen hat, die Zusammenhänge und Tatsachen auf diesem Gebiet darzulegen.

Bei meinen weiteren Ausführungen zum Anklagepunkt I werde ich mich mit den im Trialbrief unter b) bis f) genannten Bestandteilen der Anklagetheorie befassen, soweit die von meinem Mandanten Dr. Bütefisch betreuten Arbeitsgebiete dadurch betroffen werden. Ich habe also im wesentlichen die drei Produkte Stickstoff, Methanol und Mineralöl zu behandeln und werde dabei für jedes dieser drei Produkte die Vorwürfe der Anklage untersuchen, wobei ich mich soweit möglich an die obige Reihenfolge b) bis f) halten werde.

Auf die von der Anklage unter g) erhobenen Vorwürfe wegen Propaganda, Nachrichtenwesen und Spionage brauche ich nicht einzugehen, da diese Punkte der Anklage meinen Mandanten nicht betreffen und auch dieserhalb kein Belastungsmaterial gegen ihn vorgebracht wurde.

St i c k s t o f f .

Die Anklage legt auf diesem Gebiet kein substanziiertes Beweismaterial vor, sondern begnuegt sich in der Hauptsache mit allgemeinen Feststellungen, von denen hier zur Klarstellung einige herausgeriffen werden. So wird behauptet, dass die I.G. ihre Stickstoffproduktion uebermaessig ausgedehnt, Chile vom Weltmarkt verdrängt und ein Monopol erstrebt habe.

Anklagebeweise: Dok. NI-7743 Exh. 592, Buch 33  
 NI- 8313 " 325 Buch 12  
 I- 9049 " 593 Buch 33

Aussage Elias Prot. S. 745 ff,  
 engl. S. 751.....

Schon das zuerst angefuehrte Anklagedokument beweist, dass sich aus dem Haber-Boschverfahren aehnliche Verfahren zur Erzeugung synthetischen Stickstoffs entwickelt haben, sodass die IG. weder in In- noch im Ausland ein Monopol hatte. Das <sup>Beweis-</sup>Material der Verteidigung zeigt, dass die Verdrängung Chiles nicht durch die IG. erfolgte, sondern dadurch, dass alle Industriestaaten ihre Stickstoffkapazitaeten ueber den Eigenbedarf hinaus steigerten; die Folge waren entsprechend verringerte Exportmoeglichkeiten fuer die urspruenglichen Stickstoffherzeuger und zwar nicht nur fuer Chile. So hat auch die Produktion der IG. ihren 1928/29 erreichten Hoehstand von 620000 to N bis zum zweiten Weltkriege nicht wieder erreicht.

Beweis:

Dok. Bu. 104 Exhibit 5 Buch I  
 107 " 7 " I  
 Dok. Schneider 14 " 16 " VIII  
 Aussage Dr. Schneider, Prot. S. 7405 ff.  
 engl. S. 7541.....  
 Aussage Bue. Prot. S. 8724 ff.  
 engl. S. 8641.....

Bue. I.

Während des erste der vorstehenden Dokumente die Absatzentwicklung Deutschlands, der IG. und Chiles wiedergibt, zeigt das zweite, dass ab 1932/33 keines der wesentlichen Industrielaender mehr einen Einfuhrbedarf fuer Stickstoff hatte, sondern das alle Ueberkapazitaeten besaessen. In dem genannten Jahre betrug z.B. die Ueberkapazitaet/<sup>der</sup>europaeischen Laender ausser Deutschland rund 750000 t N, das ist die volle Kapazitaet Chiles oder drei-mal so viel, wie der damalige Verbrauch in USA und Kanada.

Die Behauptung von deutschen Monopolen der IG. widerlegt

Dok. Bue. 81, Exhibit 6 Buch I., welches zeigt, dass die IG. nur rund die Haelfte des Deutschen Stickstoffbesatzes hatte.

Das Dok. Bue. 49 Exhibit 42, Band II, welches auch von der Anklage als NI-15080 Exh. 2101 vorgelegt ist, widerlegt die Behauptung, dass die Stickstoffkapazitaet der IG. uebermassig gross war, denn es besagt, dass schon 1938 die Produktion des Bedarfs nur schwer nach kam. Dabei zeigt das schon erwähnte Dok. No. 10., dass die Zunahme im wesentlichen beim Düngestickstoff liegt das gleiche ergibt die im August/1939 vorgelegene Vorausschaeztung des Stickstoffbedarfes fuer die nachsten 5 Jahre.

Prof. Dr. Siehulz besagt in seiner staetlichen Erklaerung :

"Nach dem rapiden Anstieg des Duengerverbrauchs in den Jahren 1935 - 1936 wurde nach meiner Erinnerung im Laufe des Fruehjahrs oder Sommers 1939 der zukuenftige Bedarf der deutschen Landwirtschaft an Stickstoffduenger mit der Stickstoffindustrie praertert ..... und ein jaehrlich betraechtlich steigender Verbrauch fuer diese Zeit angenommen."

Dok. Bue. 2 Exhibit 41 Buch II.

Bue. I.

Weitere Beweisstücke: Dok. Bue. 111, Exhibit 3, Buch II  
 Dok. Schneider 11, Exhibit 14, Buch 8  
 Aussage Dr. Schneider, Prot. S. 7409  
 engl. S. 7345  
 Aussage Dr. Bue, Prot. S. 8730,  
 engl. S. 8645  
 Dok. Bue. 12, Exhibit 45, Band II  
 " " 243, " 47, " II

Die Anklage legt dem technischen Stickstoff gro-  
 ße Bedeutung bei und sieht in der Produktion von  
 hochkonzentrierter Salpetersäure eine reine Kriegs-  
 vorbereitung, indem die Säure mit Sprengstoffzer-  
 setzung gleichsetzt.

Anklagedokument NI-5668, Exh. 127, Buch 5  
 EG-144 " 602, Buch 34  
 Aussage Wlas, Prot. S. 1347  
 engl. S. 1370  
 Aussage Morgan, Prot. S. 720  
 engl. S. 752

Das erste Dokument ist widerlegt durch

Dok. Schneider 116, Exhibit 1, Buch VIII  
 Beweis-  
 Das Material der Verteidigung beweist weiter, dass  
 der technische Stickstoff überwiegend friedens-  
 massigen Zwecken dient und dass der Bedarf fuer  
 militaerische Sprengstoffzwecke bis zur Krise we-  
 niger als 3% des gesamten Stickstoffabsetzes aus-  
 machte, sodass Veraenderungen dieses Bedarfs im  
 Rahmen des ganzen nicht in Erscheinung treten

Beweis :

Dok. Schneider 158, Exh. 13 Buch VIII  
 Aussage Schneider Prot. deutsch S. 7416, engl. 7351  
 " Buchfisch " " S. 8728/30 " 8644.  
 Dok. Bue. 104 Exh. 5 Band I  
 " " 106 Exh. 8 " I  
 " " 311 Exh. 192 " VII

Deshalb ist es auch unraethlich, wenn die  
 Anklage sich im Kreuzverhoer des Zeugen Struss  
 (Prot. deutsch S. 1140, engl. S. 11312. bezueht hat,  
 durch Kombination der Anklagebeweisstücke

NI 14232 Exh. 2309  
 " 14234 " 2310  
 " 14236 " 2307

nachzuweisen, dass der deutsche Verbrauch an technischem Stickstoff im Jahre 1938/39 fuenf-mal so gross gewesen sei, wie der im Jahre 1928/29. Da fuer diesen Fach ein noch dazu unrichtige Annahmen ueber den Exportanteil so wie ueber das Verhaeltnis der Inland- und Auslandspreise gemacht wurden, hat der Zeuge das Ergebnis dieser Berechnungen mit Recht nicht anerkannt.

Protokoll d.S. 11 612, engl.S. 11 314.

Entgegen den Aussagen der Anklageschreiber ist es auch nicht ohne weiteres moeglich, Duernostickstoff-Kapazitaeten auf die Erzeugung der fuer Sprengstoffe (hochkonzentrierte Salpetersaeure) benoetigten Hoko-saeure/umzustellen, da man dafuer besondere, umfangreiche Einrichtungen mit laengerer Bauzeit benoetigt.

Beweis:

Dok. Bue. 257, Exhibit 14, Buch II  
 " " 301 " 189 " VII.

im Trialbrief auf Seite 28a angefuehrte Des/Anklagedokument EC-144, Exhibit 602, Buch 34, welches uebrigens entgegen der Bemerkung der Anklage im Trialbrief kein Aktenstueck der IG. ist, sondern vermutlich von einer Behoerdenstelle stammt, behauptet eine Steigerung der deutschen Hoko-Kapazitaet von 1932 bis 38 auf das Zehnfache. Es wird schon durch das Anklagedokument

NI-10580 Exhibit 616, Buch 34

(strategic bombing survey) widerlegt, welches nur eine 2 1/2 fache Erhoehung der deutschen Hoko-Kapazitaet feststellt.

Bue. I.

Die von der Anklage festgestellte Tatsache, dass in Deutschland auf Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht sogenannte Hoko-Bereitschaftsanlagen oder Schattenanlagen erbaut wurden, liess bei der bis Kriegsausbruch erstellten Kapazitaet fuer die I.G. in keiner Weise den Schluss zu, dass diese Anlagen fuer einen Angriffskrieg bestimmt waren.

Beweis:

EC 144, Exhibit 602, Buch 34  
Dok. Schneider 155, Exhibit 19, Buch VIII  
" " 156 " 20 " VIII  
Auss. Schneider Prot. d.S. 7411, encl. 7547...  
Dr. Bue. " " 8728, " 8.8644

In Uebrigen wurden Schattenanlagen von der europei-  
schen Stickstoffindustrie in fast allen Laendern  
errichtet so z.B. in England.

Beweis:

NI-7965, Exhibit 923, Band 49  
Dok. Schneider 115, Exhibit 21, Band VIII.

Die reine Produktionsentwicklung bei  
der I. G. Farbenindustrie auf dem Stickstoffgebiet  
hat mit der Aufstellung des Vierrjahresplanes nichts  
zu tun, da eine Produktionsausweitung gegenueber dem  
Stand vom Jahre 1928 nicht mehr stattgefunden hat.

Beweis:

Dok. Schneider 158, Exhibit 13, Buch VIII

Die spaeteren Ausgaben und Investitionen auf dem  
Stickstoffgebiet sind hauptsaechlich nur noch fuer  
den Ersatzbedarf und die Modernisierung der Anlagen  
erfolgt.

Zeugenaussage Dr. Struss, Prot. S. 4129, encl. 4101...

sowie fuer die Nachfrage der Landwirtschaft nach  
neuartigen Duengemitteln.

Beweis: Dok. Bue. 2 Exhibit 41, Buch II.  
" " 78 " 23 " II.



Es ist daher auch nicht zu erkennen, wie die besondere Produktionsgestaltung an Stickstoff bei der IG. Farbenindustrie zur Schaffung und Ausrüstung der nationalsozialistischen Kriegsmaschine fuer den Angriff gedient haben soll.

Das Anklagedokument

NI-7133, Exhibit 1074, Buch 52

ueber angebliche Stickstoffplaene der IG. in Oesterreich im Jahre 1936. ist entgegen der Behauptung der Anklage im Trielbrief nicht von Dr. Buetefisch verfaest. Das Dokument wird erlaeutert durch das Affidavit von Guenther Schiller, worin gesagt wird:

"Wenn damals konkret ueber Stickstoff- und Hydrierplaene verhandelt worden waere, so waerre mir das sicherlich in Erinnerung geblieben. Die in der Note erwahnten Berichte haetten normalerweise ueber mich gehen muessen. Davon ist mir aber ebenfalls nichts erinnerlich."

Dok. Bue. 314, Exhibit. 106, Buch V (Nachtrag)  
Ferner Aussage Dr. Bue. Prot. S. 8794, engl. S. 8716

Eine Schwachung der Stickstoffindustrie der potentiellen Feinde Deutschlands wird schon widerlegt durch die Entwicklung der Stickstoffindustrien sämtlicher europaischer Laender und Amerikas.

Beweis:

Dok. Bue. 107, Exhibit 7, Buch I.

Ausserdem hat aber entgegen den Anklagedokumenten

NI-7745, Exhibit 611, Buch 34 und  
NI-10784, " 1018, " 43

die IG. Farbenindustrie ihre Stickstoffverfahren, besonders fuer die Verarbeitung von Ammoniak zu Fertigprodukten, an die ganze Welt lizenziert und dabei insgesamt mindestens 45 Lizenzen vergeben. Wenn sich darunter nur wenige Lizenzen fuer die Primaerammoniak-Erzeugung befanden, so lediglich aus dem Grunde, weil

Bue.I.

eine ganze Reihe modifizierter Haber-Bosch Verfahren in der Welt entwickelt waren.

Sogar nach Beginn des zweiten Weltkrieges wurden noch Lizenzen nach USA vergeben und ueber weitere verhandelt.

Beweis:

Dok.Bue.	105,	Exhibit	107,	Buch	V
"	"	48	"	108	" v
"	"	36	"	109	" v
"	"	37	"	110	" v
"	"	38	"	111	" v
"	"	39	"	112	" v

Aussage Dr. Bueteftsch, Prot. d.S. 8601, encl. 9. 8722  
Dr. Schneider " 1.S. 7428, encl. 9. 7363.

Zusammenfassung :

Durch das Beweismaterial der Verteidigung ist einwandfrei nachgewiesen, dass fuer das Hauptprodukt der Sparte I der IG., den synthetischen Stickstoff, und fuer die Betaetigung der IG. auf dem Stickstoffgebiet die Beschuldigungen des Anklagepunktes I nicht zutreffen.

M e t h a n o l .

In Ermenglung substanzierter Vorwürfe ueber dieses  
Produkt/In der Anklageschrift wird auf Seite 31 das Methanol  
als besonders kriegswichtiges Produkt bezeichnet unter  
B rufung auf die US Strategic Bombing Survey

NI-3767, Exhibit 715, Buch 37

und auf die Zeugenaussage Elias, Prot. S.1349  
engl.S.1374

Wenn damit behauptet werden soll, dass die IG. Farbenin-  
dustrie und ihre verantwortlichen Leiter die Methanol-  
Produktion zur Planung von Angriffskriegen entwickelt  
haetten, so steht dem entgegen, dass die Methanol Produk-  
tion von der IG. schon im Jahre 1923 in Leuna aufgenommen  
die  
und/im Jahre 1936 erreichte Erzeugungshoehc bis zum  
Kriegsausbruch im wesentlichen beibehalten wurde. Das  
Produkt wurde vollstaendig von der zivilen Wirtschaft  
aufgenommen, insbesondere, weil es sehr preisguenstig her-  
stellbar und fuer neuartige Verwendungszwecke auf dem  
Kunststoffgebiet gut geeignet war.

Fu r die Sprengstoffherzeugung wurde  
Methanol vor 1939 nicht in nennenswerten Mengen verwandt.  
Die Sparte I und auch der Ange lagte Dr.Buetefisch haben  
sich niemals mit der Herstellung von Sprengstoffen aus  
Methanol beschaeftigt.

Beweis: Dok.Bue. 80, Exhibit 9, Band I  
228, " 10, " I

Aussage Dr. Bu tetfisch, Prot. S.8733/engl.S.8649  
Dr. Schneider " " 7121 " S.7356

Der oben erwachte Zeuge Elias, der sich als Sachver-  
staendiger der Anklage kritisch zu den Hauptproduktio-  
nen der I.G. geaussert hat, hat sich hierbei nach sei-  
ner eigenen Aussage wesentlich auf die Berichte des  
Enemy Oil Committee und des Strategic Bombing Survey

gestuetzt und sich die dort geausserten Ansichten zu eigen gemacht. Die beiden Berichte sind lediglich oder doch ueberwiegend unter Beruecksichtigung strategischer Gesichtspunkte verfasst. Von diesem Gesichtswinkel aus gesehen werden die wirtschaftlichen Ursachen fuer die Entwicklung der Produktionsverhaeltnisse in Deutschland garnicht oder nicht genuegend beruecksichtigt. Auch Herr Elias hat sich damit nicht auseinandergesetzt. Seine Aussage kommt daher der Charakter einer selbstaendigen Informationsquelle neben den Berichten, deren Inhalt er wiedergibt, nicht zu.

Nach dem vorstehenden beweist viel kann man auch bei Methanol nicht davon sprechen, dass die I.G. ihre Taetigkeit mit den Plaenen des OKW synchronisiert oder mit diesem Produkt am Vierjahresplan und der wirtschaftlichen Mobilmachung teilgenommen habe. Ebenso wenig sind die uebrigen Beschuldigungen des Anklagepunktes I fuer Methanol nachzuweisen.

Im Anschluss an Methanol erwaeht die Anklage in ihrem Trialbrief auf Seite 32 auch die synthetische Erzeugung von Toluol aus Methanol, wofuer sie folgendes Beweismaterial angegeben hat:

Anklagedokument NI-8790, Exhibit 609, Buch 34,  
Aussage Elias, Prot. Seite 1350, engl. S. 1375.

Tatsaechlich wurde jedoch diese Produktion, welche nur einen Notbehelf darstellt, erst im Kriege eingerichtet und zwar nicht von der I.G. sondern von der I.G.

Beweis:

Dok. Schneider 156, Exhibit 41, Buch 8  
Aussage Schneider Prot. S. 7410, engl. S. 7346  
Aussage Duetsch, " " 3734, " " 8650.

M i n e r a l ö l e  
(Benzin und Schmieröle)

Ausgehend von dem Benzinvertrag der IG mit dem Wirtschaftsministerium, der schon auf den Seiten 12-16 der vorliegenden Darstellung behandelt wurde, versucht die Anklage im Trialbrief Seite 33 darzulegen, dass die synthetische Mineralölerzeugung in Deutschland und im besonderen das von der IG Farbenindustrie entwickelte Verfahren der Hydrierung den Zweck gehabt hätten, Deutschland für einen Krieg zu mobilisieren. Sie geht dabei anscheinend von der These aus, dass jedes technische Verfahren, das zur Erzeugung von wichtigen Konsumgütern aus heimischen Rohstoffen entwickelt wird, dazu dient, die Kriegsmaschine eines Landes in Gang zu setzen. Die Anklage hält dabei die synthetische Mineralölerzeugung aus Kohle für ein typisches Beispiel, indem sie nachzuweisen versucht, dass diese Erzeugung in Deutschland unwirtschaftlich sei und daher keinem anderen Zweck als dem einer beabsichtigten Kriegsführung hätte dienen können. Sie zitiert deshalb auf Seite 35 des Trialbriefes aus dem Bericht des Enemy Oil Committee

"Das hervorragendste Merkmal der deutschen Ölwirtschaft während der letzten 10 Jahre war die auffallende Entwicklung der synthetischen Ölanlagen, die Öl aus Kohle erzeugten. Dieser Versuch, vollständige Autarkie in Bezug auf Öl zu erreichen, der ohne Rücksicht auf Kosten oder strenge finanzielle Richtlinien unternommen wurde, hat sonst keine Parallele und ist ein typisches Beispiel für den Charakter des deutschen Meisterplanes zur Erringung der Welt Herrschaft, den die Führung aufstellte, alle Mittel, die für die moderne Kriegsführung unerlässlich waren, innerhalb des eigenen Gebietes zu erzeugen!"  
Dokument NI-10507, Exhibit 544, Band 27.

In diesem Anklagedokument heißt es außerdem weiter:

"Es ist schwierig, die Entwicklung der synthetischen

Ölindustrie im einzelnen zu schildern und ihre wirtschaftliche Bedeutung genau abzuschätzen, da von allem Anfang an Deutschland die potentielle strategische Bedeutung dieser Industrie erkannte, was zur Folge hatte, daß mit Ausnahme ziemlich allgemein gehaltener Ausführungen alles streng geheim gehalten wurde."

Dieser Bericht des Enemy Oil Committee sieht die Entwicklung eines bedeutsamen technischen Problems rückwärts betrachtend in Deutschland nur von der politischen Seite an und koppelt es mit Plänen des militärischen Oberkommandos.

Das Beweismaterial der Verteidigung zeigt demgegenüber den klaren organischen Entwicklungsgang mit den technischen und wirtschaftlichen Beweggründen, die zu der Entwicklung von Verfahren für die Produktion von synthetischem Mineralöl geführt haben. Es zeigt weiter, daß die Erzeugung von Mineralölen für den allgemeinen Verbrauch der Wirtschaft aus schweren Kohlenwasserstoffen und Kohle nicht nur ein deutsches Problem, sondern ein Weltwirtschaftsproblem war. Seine chemisch-technische Bearbeitung ist von den verschiedensten Völkern der Erde fast gleichzeitig in Angriff genommen und in gegenseitiger Zusammenarbeit gelöst worden.

Das dokumentarische Beweismaterial legt weiter einwandfrei dar, dass die wissenschaftliche, technische und wirtschaftliche Entwicklung des Mineralölproblems in Deutschland nicht mit politischen Ereignissen in Zusammenhang gestanden hat, mit denen die Anklage sie zu koppeln versucht. Denn die IG hat ihre Arbeiten mit der aus den Dokumenten klar erkennbaren Zielsetzung bereits im Jahre 1923 in Angriff genommen und als Ergebnis ihrer Forschungsarbeiten im Jahre 1926 ihre Großanlage errichtet. Es gibt keinen Anhalt für die These der Anklage, daß die IG und ihre verantwortlichen Techniker diese Arbeiten durchgeführt haben sollen mit dem Willen, dadurch einen Krieg oder einen Angriffskrieg Deutschlands zu ermöglichen oder heraufzubeschwören. Die Entwicklungsarbeiten der IG waren vielmehr auf den technischen Fortschritt und damit auf die wirtschaftliche Anwendung der Verfahren orientiert. Diesem Ziele galt auch die Zusammenarbeit der IG mit amerikanischen und englischen Firmen, denen sie ihre Erfahrungen und Fortschritte auf dem Mineralölgebiet zum Nutzen der gesamten Weltwirtschaft dienstbar gemacht hat.<sup>+</sup>)

Beweis:

Schon in einer der ersten Ölbesprechungen (am 1.9. 1932) berichtete Dr. Pier:

"Zum Schluß möchte ich noch bemerken, daß sich die Zusammenarbeit mit der Standard zufriedenstellend entwickelt hat.....Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß die IG hierbei im wesentlichen der gebende Teil ist."

Dok. Bü.52, Exh.48, Buch III.

In der Ölbesprechung vom 26.9.1933 wird berichtet, daß die Ruhrindustrie und die mitteldeutsche Braunkohlenindustrie sich für die Hydrierung interessieren und daß auch die ICI hierüber mit der IG in Verbindung steht.

Dok. Bü.114, Exh.49, Buch III.

<sup>+</sup>) Weitere Ausführungen zu diesem Thema siehe ab Seite 53

In der Tea-Sitzung vom 15.2.1934 berichtet Dr. Bütetisch, daß durch den Ausbau der Hydrierung in Leuna der größte Teil der stillliegenden Stickstoff-Primäranlagen wieder in den Fabrikationsprozess eingeschaltet wird.

Dok. BÜ. 120, Exh.51, Buch III.

Der bekannte Kohlenindustrielle Stinnes sagt u.a.:

"Die Arbeiten der IG auf dem Kohleveredelungsgebiet zur Herstellung von Mineralölen sind nach meiner Überzeugung nur zu werten als ein wesentlicher Beitrag zu einem wirtschaftlich technischen Problem, an dessen Lösung auch andere deutsche Institute und Unternehmen sich beteiligt haben. Wenn dann das Kohleverflüssigungsverfahren und bevorzugt das IG-Verfahren Eingang in die Technik gefunden haben, so ist das ein Zeichen dafür, daß die Mineralölerzeugung aus Kohle einer wirtschaftlichen Lösung für deutsche Verhältnisse zugeführt war. Ich habe schon eingangs erwähnt, daß die Kohleveredlung für Deutschland und vielleicht auch für die Welt ein Problem ist....."

Dok. BÜ. 303, Exh.168, Buch VII.

Der englische Industrielle Kenneth Gordon führte in einem Vortrag vor dem Institute of Fuel aus:

".....  
We owe to Bergius the conception of the hydrogenation of coal to give oil. His experiments started before the War, and ended with a small technical plant at Rhoinau, near Mannheim, which was in operation until 1927.

.....  
Experimental work at Billingham started early in 1927, and in 1929 it was decided to build a pilot plant to treat 10 tons per day of coal. This plant was started up later in the same year, and ran until the end of 1931. It was the first plant to hydrogenate bituminous coal on the scale of a commercial sized unit for any prolonged period.

.....  
In July, 1933, the Government announced their intention to guarantee the continuance of the preference on light oils made from indigenous materials for a period of years, by means of the British Hydrocarbon Oils Production Bill. This enabled the Director of the I.C.I. to decide to proceed with the erection of a plant at Billingham.

.....  
This increased the capital requirement to £ 3,000,000. The value of the existing plant used is £ 2,500,000, making a total of £ 5,500,000. ....

.....



The building of the plant at Billingham involved a very large increase in the staff and labour. ...."

.....

Dok. Bü. 281, Exh.55, Buch III.

In dem Protokoll der Ölbesprechung vom 22.12.1937 wird ein Überblick über die zahlreichen anderen Verfahren zur Treibstoffversorgung gegeben, welcher zeigt, daß nicht nur die IG und nicht nur Deutschland auf diesem Gebiet arbeiteten.

Dok. Bü. 118, Exh.56, Buch III.

Eine Veröffentlichung in der Zeitschrift "Vierjahresplan" über das Hydrierwerk Pölitz beweist, daß diese Anlagen in Deutschland keineswegs geheim gehalten wurden.

Dok. Bü. 29, Exh. 60, Buch III.

Weitere Beweisstücke:

Dok. Bü. 79,	Exh. 11,	Buch I
" " 54,	" 50,	" III
" " 53,	" 52,	" III
" " 116,	" 53,	" III
" " 115,	" 54,	" III

Aussage Dr. Bütetisch, Prot. deutsche Seite 8737, engl. Seite 8653

" Dr. Krouch, Prot. deutsche Seite 7981 ff., engl. Seite 7954

Der Behauptung, daß die Erzeugung von Öl aus Kohle ohne Rücksicht auf Wirtschaftlichkeit erfolgt sei und dass die Investitionskosten für synthetischen Treibstoff und Schmieröl 10 bis 30 mal höher waren als für die Erzeugung aus natürlichem Erdöl, die in der Anklage niedergelegt ist in

NI- 10 507, Exhibit 544, Band 27,  
Aussage Elias, Prot. deutsche Seite 1351,  
engl. Seite 1376

hat die Verteidigung folgendes entgegengehalten:

Eine genaue Kostenaufstellung zeigt, daß die Kosten für Leunabenzin schon ab 1932 unter den vergleichbaren Kosten für importiertes Benzin in Deutschland gelegen ha-

ben., wobei der Einfuhrzoll fuer Benzin seit 1930 konstant war.

Dok. BÜ.161, Exh.13, Buch I  
" " 160, " 14, " I

Eine vorgelegte Idealkalkulation kommt für normale Verhältnisse zu einem Preis von 12 bis 16 Pfennig je Liter Hydrierbenzin; außerdem ist aus den Büchern der IG zu ersehen, daß der Gestehpreis 1943 tatsächlich 13,6 Pfennig je Liter betragen hat.

Dok. BÜ.110, Exh.15, Buch I  
" " 165, " 16, " I

Schließlich gibt die Äußerung eines Sachverständigen als Anlagekosten einer Hydrieranlage nur etwa das Doppelte der Kosten einer gleich leistungsfähigen Erdölverarbeitungsanlage an; beide speziell für deutsche Verhältnisse berechnet.

Dok. BÜ.328, Exh.251, Nachtragsband I.

Weiteres Beweismaterial:

Aussage Dr. BÜ. Prot. deutsche Seite 8741 ff.,  
engl. Seite 8658

Die Anklage folgert daraus, daß die IG ihr Verfahren und ihre Erfahrungen nicht nur dem Ausland, sondern auch der deutschen Wirtschaft zur Verfügung gestellt hat, daß sie damit die nationalsozialistische Regierung unterstützt habe. Sie zitiert dafür

NI-3975, Exhibit 517, Buch 26,  
NI-7669, " 518, " 26,  
NI-7767, " 521, " 26

und sagt in ihrem Trialbrief, Seite 34:

"Die IG war eine der ersten Mitbegründer der Brabag und verschaffte dieser Gesellschaft die Lizenz für ihr Hydrierpatent."

Dabei hebt die Anklage besonders die Anwesenheit von General Bockelberg hervor, der angeblich als Vertreter der Wehrmacht und Chef des Heereswaffenamtes zugezogen war.

Die Verteidigung belegt dagegen, daß die Gründung der Brabag durch Verordnung des Wirtschaftsministers Schacht über eine Pflichtgemeinschaft erfolgte und daß die IG gegen ihren Willen dazu beigezogen wurde. Es handelte sich dabei um eine rein wirtschaftliche Maßnahme des Reiches, die vor allem aus Devisengründen erfolgte. Die Wehrmacht war an dem Zustandekommen der Braunkohlen-Benzin A.G. und ihres Lizenzvertrages mit der IG in keiner Weise beteiligt; der als Beweis dafür angezogene Besuch des Generals Liese in Leuna war nur eine jener vielen Werksbesichtigungen, wie sie hier und in anderen Industriewerken zu allen Zeiten üblich waren. General von Bockelberg war dagegen damals, als die Brabag gegründet wurde, bereits aus der Wehrmacht ausgeschieden.

Beweis:

Der Affiant Hans Erich Chüden sagt in seiner Erklärung:

"Die Brabag wurde im Oktober 1934 auf Grund des Gesetzes über die Bildung der Pflichtgemeinschaft der Braunkohlenindustrie auf Betreiben von Schacht gegründet.

.....von Bockelberg stammte aus der Wehrmacht, war dort aber längere Zeit vor Gründung der Brabag ausgeschieden und gehörte dem Vorstand als Zivilperson an."

Dok. Bü.293, Exh.78, Buch IV.

Weiteres Beweismaterial:

Dok. Bü.268, Exh. 73, Buch IV  
 " " 90, " 74, " IV  
 " " 262, " 183, " VII

Aussage Dr. Krauch, Prot. deutsche Seite  
 5068 ff., engl. S. 5047  
 " Dr. Bütetisch Prot. deutsche Seite  
 8755 ff, engl. S. 8674

Auch die weiteren Hydrierwerke in Deutschland entstanden aus wirtschaftlichen Erwägungen. Schon 1927 fanden die ersten Beratungen darüber mit interessierten deutschen Industriegruppen statt, aus denen sich im Laufe

der Jahre feste Projekte entwickelten.

Beweis:

Der leitende Direktor der Bergwerksgesellschaft  
Hibonia sagt darüber:

"Die Pläne der Hibonia, sich in irgendeiner Form in die Herstellung von flüssigen Treibstoffen einzuschalten, gehen auf die Mitte der 1920er Jahre zurück.....Durch die Steinkohlhydrierung schien sich für diese Probleme eine Lösung zu finden..... Infolgedessen wurden im Jahre 1925 die ersten Kohleverflüssigungsversuche mit Hibonia-Kohlen nach dem Bergius-Verfahren vorgenommen.....Die ersten Bauaufträge für den Bau des Werkes in Scholven wurden Anfang des Jahres 1935 erteilt..... Aus dieser Entwicklung geht hervor, daß die Gründung der Hydrierwerke Scholven AG. und die Inbetriebnahme des Werkes Scholven weder eine spezielle Folge der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik noch eine bewusste Kriegsvorbereitung darstellen. Für die Leitung der Hibonia handelte es sich lediglich darum, der Absatzkrise durch eine nutzbringende Verwertung auch minderwertiger Bronnstoffe und schlechtgängiger Kohle zu begegnen."

Dok. Bü.55, Exh.80, Buch IV.

Ebenso sagt der Leiter der Gelsenkirchener Bergwerks-AG.:

"Die Frage der Gewinnung von Benzin aus Steinkohle hat den Ruhrbergbau schon viele Jahre vor Beginn des zweiten Weltkrieges beschäftigt. Er erstrebte damit eine möglichst günstige Verwendung seiner Kohle.....Die Wahl des IG-Verfahrens für die Benzinanlage in Gelsenkirchen-Horst ist aus technisch-wirtschaftlichen Gründen erfolgt."

Dok. Bü.19, Exh.81, Buch IV.

Auch der schon an anderer Stelle zitierte Ruhrindustrielle Hugo Stinnes sagt über die Beweggründe seiner Firma für den Bau einer Hydrieranlage:

"Wirtschaftliche Gründe und Erkenntnisse nach 1919 führten dazu, daß die verantwortliche Leitung der Zeche Matthias Stinnes sich die Aufgabe stellte, eigene Verfahren zu entwickeln, um die aus der Förderung anfallende Kohle hochwertiger und wirtschaftlicher verwerten zu können."

Dok. Bü.303, Exh.188, Buch VII.

Weitere Beweisstücke:

Dok. Bü.114,	Exh.49,	Buch III
" "	5,	" 82, " IV
" "	18,	" 83, " IV
" "	288,	" 184, " VII

Aussage Dr. Bütefisch, Prot. deutsche Seite  
8758 ff, engl. Seite 8678

Wenn im Bericht des Enemy Oil Committee

NI- 10 507, Exhibit 544, Buch 27,

behauptet wird, daß der Anteil der deutschen Petroleum-  
gesellschaften, die internationale Bindungen hatten, an  
der synthetischen Ölindustrie klein war, und wenn dort  
als Gesellschafter der Hydrierwerke Pölitz nur deutsche  
Firmen angegeben werden, so wird dies widerlegt durch  
die Vernehmung von Dr. v. Knieriem am 21.4.1947, die im

Dokument NI-7319, Exh.519, Buch 26. wiedergegeben  
ist.

Weiteres Beweismaterial:

Dok. Bü. 18, Exh.83, Buch IV

" " 162, " 17, " I  
Aussage Dr. Bütefisch, Prot. d. S. 8811, engl. S. 8734

Auch auf dem Treibstoffgebiet kann der IG eine  
Beteiligung am Vierjahresplan oder eine Synchroni-  
sierung ihrer Tätigkeit mit den Plänen des deutschen  
Oberkommandos nicht zur Last gelegt werden, denn ganz  
abgesehen davon, ob die Aufstellung eines Vierjahres-  
planes und Unterhaltungen der Industrie mit Wehrmachts-  
teilen auf speziellen technischen Gebieten überhaupt  
als verbrecherische Handlungen unterstellt werden kön-  
nen, ergibt sich aus dem Beweismaterial der Verteidigung,  
daß die Benzinproduktion des Leunawerkes schon im Jahre  
1933 in ihrer Höhe von ca. 350 000 t durch Vertrag be-  
stimmt war, also mit dem Vierjahresplan nichts zu tun  
hatte. Sie betrug 1936 bei Verkündung des Vierjahres-  
planes 332 000 t und im Jahre 1938 359 000 t, wobei in

diesem Zeitraum keine baulichen Erweiterungen vorgenommen wurden.

Beweis:

Dok. Bü. 20, Exhibit 12, Buch I,  
" " 102, " 19, " I.

Wenn in den Anklage-Beweisstücken

NI-10 035, Exhibit 428, Band 32,  
NI-10 036, " 429, " 32

behauptet wird, daß fuer die IG in der offiziellen Planung des Vierjahresplanes Investitionen von 957 Millionen Reichsmark für die vier Jahre (bezw. ca. 380 Mill. für die Zeit von Oktober 1936 bis Mai 1937) vorgesehen gewesen seien, so konnte dieses Ergebnis wohl nur dadurch zustandekommen, dass der betr. Affiant fälschlicherweise die Investitionen der Lizenznehmer des Hydrierverfahrens der IG zugerechnet hat. Die tatsächlichen Investitionen der IG für Mineralöle betragen einschließlich der Aufwendungen für Ersatz und Verbesserungen in den Jahren 1936 bis 1939 nur rund 60 Millionen Reichsmark. Dabei muß man bedenken, daß schon zur laufenden Instandhaltung der bestehenden Anlage jährlich etwa 10 Millionen RM erforderlich waren.

Beweis:

Dok. Bü.287, Exhibit 40, Band II  
Aussage Dr. Bütefisch, Prot. deutsche Seite  
8720, engl. Seite 0637

Auch daß sich im Zuge des Vierjahresplanes weitere interessierte Gesellschaften der Hydrierung zuwandten, ist der IG nicht zum Vorwurf zu machen. Die IG war bei diesen Planungen lediglich Lizenzgeber und technischer Berater. Soweit das Vierjahresplanamt dabei eingeschaltet wurde, war dies eine Angelegenheit der Lizenznehmer und nicht der IG. Es war eine wirtschaftliche Selbstverständlichkeit, daß die IG auf Verlangen Lizenzen und technische

Erfahrungen hergab, nachdem sie beides schon v o r h e r in umfassender Weise im Auslande getan hatte.

Um die Zusammenarbeit der IG mit der deutschen Regierung zu beweisen, wird im Trialbrief Seite 34 angeführt, daß die Erzeugung des synthetischen Benzins vom Reich durch die Gewährung von besonderen Steuerermäßigungen etc. unterstützt worden sei.

NI-355, Exhibit 525, Buch 26,  
 NI-357, Exhibit 527, " 26,  
 NI-358, Exhibit 526, " 26.

Die Überprüfung dieser Beweisstücke läßt aber klar erkennen, daß bei diesen Maßnahmen gar nicht an die Erzeugung synthetischen Benzins gedacht war, sondern an eine behördliche Förderung für andere heimische Mineralölprodukte. (Benzol und Schwelbenzin).

Aussage Dr. Bütefisch Prot. deutsche Seite 8788, engl. Seite 8709

Um die Ausrichtung der synthetischen Mineralölproduktion auf Kriegszwecke zu beweisen, heißt es im Trialbrief Seite 34 dann weiter:

"Die erzeugten Treibstoffe und Schmierstoffe unterschieden sich von den in Friedenszeiten gebräuchlichen."

Zeugenaussage Elias, Prot. deutsche Seite 1362 engl.S.1367

NI-7295, Exhibit 516, Buch 26.

Für die bis zum Kriegsausbruch ausgebaute synthetische Erzeugung trifft das keineswegs zu; sie lieferte normale Wirtschaftstreibstoffe.

Beweis:

Der Affiant Dr. Rumscheidt sagt:

"Die Produktion der Leunawerke war vor dem Kriege ausschließlich für den Wirtschaftsverbrauch ausgerichtet. Es wurden in der Hauptsache produziert Düngestickstoff für die Landwirtschaft....und Benzin für die Wirtschaft und Luftfahrt. Sämtliche Produkte dienten der Friedenswirtschaft"

Dok. Bü.78, Exh.23, Buch II.

Aus dem Affidavit von Dr. Hochschwender, Vorstandsmitglied der Brabag:

"Ich kann auf das bestimmteste versichern, daß der Vorstand der Brabag nicht damit gerechnet hat, daß die Werke der Brabag für einen Krieg oder gar einen Angriffskrieg erbaut seien. Wir haben uns bemüht, den normalen Bedarf der Kraftverkehrswirtschaft befriedigen zu helfen."

Dok. Bü.100, Exh.75, Buch IV.

Der schon erwähnte Hans Erich Chueden sagt:

"Die gesamte Produktion der Brabag diene den normalen Bedarf der Wirtschaft und wurde über die in Deutschland tätigen Vertriebsgesellschaften abgesetzt."

Dok. Bü.293, Exh.78, Buch IV.

Weiteres Zitat aus dem Affidavit von Hugo Stinnes:

"Es sind die vorerwähnten privatwirtschaftlichen Erwägungen, die nach meiner Kenntnis mehrere Bergbauunternehmer vor dem Kriege veranlaßt haben, Hydrieranlagen zu errichten; aber sicher nicht, um mit dieser neuen Industrie Kriegsvorbereitungen zu treffen."

Dok. Bü.303, Exh.188, Buch VII.

Weiteres Beweismaterial:

Dok. Bü.55, Exh.80, Buch IV,  
" " 18, " 83, " IV.

Aussage Dr. Bütefisch Prot. deutsche Seite  
8759, engl. Seite 8679

Die Anklage behauptet, daß die IG aus der allgemeinen Entwicklung auf dem Mineralölgebiet und aus der Steigerung der synthetischen Erzeugung die Politik oder die Angriffskriegsabsichten Hitlers hätte erkennen müssen und daß sie somit diese Absichten gebilligt und unterstützt hätte. Sie zitiert zu diesem Zweck auf Seite 34 und 34a des Trialbriefes ihre Dokumente

NI-5380, Exhibit 400, Buch 19  
NI-8327, Exhibit 96, " 5

"Im modernen Krieg ist der Verbrauch von Benzin für motorisierte Truppen, Tanks und Flugzeuge enorm."



und einen Bericht des Wehrwirtschaftsstabes des OKW

"Mineralöl ist für die moderne Kriegsführung genau so wichtig wie Flugzeuge, Panzerfahrzeuge, Schiffe, Waffen und Munition."

Ähnliche Äußerungen enthält auch

NI-8318, Exhibit 542, Buch 27.

Mit diesen Allgemeinheiten, die im übrigen aus Aktenstücken stammen, die weder der IG noch meinem Mandanten Dr. Bütofisch bekannt waren, kann man den Aufbau einer Treibstoffwirtschaft aus heimischen Rohstoffen, der aus zwingenden wirtschaftlichen Erwägungen geschah, nicht zu einem <sup>kriminellen</sup> Beginn stempeln. Diese abwegigen Ideen der Anklage beweisen aber, wie völlig sie die damalige Lage auf dem Mineralölsektor in Deutschland verkennt. Wohl kein Produkt der Verbrauchsgüter-Industrie in Deutschland ist mit seiner Produktionsentwicklung besser geeignet, zu zeigen, daß man bei eingehender Kenntnis vom Stand dieses Wirtschaftszweiges unmöglich auf den Gedanken kommen konnte, daß die deutsche Regierung Angriffsabsichten hegen könnte. Deutschland hatte im Jahre 1933 einen Verbrauch an Mineralölen von 3,375 Millionen Tonnen und eine heimische Erzeugung von 915 000 to; im Jahre 1938 betrug der Verbrauch 7,3 Millionen Tonnen bei einer heimischen Erzeugung von 2,7 Millionen Tonnen. Dabei war der Anteil der synthetischen Produktion von 0,1 auf 1,0 Mill. t gestiegen, während die Einfuhr von Fertigprodukten und Rohstoffen sich von 2,57 Millionen Tonnen auf 4,85 Millionen Tonnen, also um 2,3 Millionen Tonnen erhöht hatte oder wertmäßig ausgedrückt von 116,9 auf 251,2 Millionen Reichsmark, gleich einer Steigerung von 130 Millionen Reichsmark. Es mußte jedem vernünftig denkenden Wirtschaftler klar sein, daß selbst bei weiterem Ausbau von synthetischen

Anlagen die Produktion immer hinter dem zu erwartenden Verbrauch zurückbleiben würde, da der Kraftfahrzeugbestand in Deutschland verglichen mit anderen Ländern und bei dem im Gange befindlichen Ausbau des deutschen Autobahnnetzes weitere Aufwärtsentwicklung erwarten ließ. So konnten bei Ausbruch des Krieges noch nicht einmal 50% des normalen Mineralölbedarfs der deutschen Wirtschaft gedeckt werden. Selbst der Import von leichten Motortreibstoffen (Benzin), welche bevorzugt synthetisch hergestellt wurden, war von 790 000 t im Jahre 1933 auf 1 000 000 t im Jahre 1938 gestiegen.

Beweis:

Erklärung des ehemaligen Leiters der Mineralölabteilung beim OKW:

"Die deutsche Mineralölproduktion einschl. der Produktion aus eigenem Erdöl war für einen Krieg gänzlich unzureichend, da sie nach meiner Erinnerung nicht einmal in der Lage war, die Hälfte des normalen Bedarfs der Friedenswirtschaft zu decken. Importe waren ungewiss wegen der in Deutschland bestehenden Devisenknappheit. Wenn der Mineralölindustrie erhöhte Produktionsauflagen gemacht wurden, so konnten daraus irgendwelche Schlüsse auf Angriffkriegsabsichten der Regierung von den Leitern der Werke nicht gezogen werden."

Dok. Bü.221, Exh.62, Buch III.

Erklärung eines ehemaligen Referenten in der Mineralölabteilung des Wirtschaftsministeriums:

"Die Lage der deutschen Mineralölwirtschaft war vor dem Krieg dadurch gekennzeichnet, daß einerseits ein ständig zunehmender, sich aus der steigenden Motorisierung ergebender Bedarf gedeckt werden mußte, andererseits die Produktionsmöglichkeiten zu schwach waren, um eine Erhöhung der Importe auszuschließen. In den Importen waren wir aber von den schrumpfenden Verfügungsmengen an Devisen und den sich verengenden Importmärkten abhängig. Daher war es ein Gebot der Not und zwar rein friedenswirtschaftlicher Art, die Erzeugung aus heimischen Rohprodukten weitmöglichst zu

steigern. Wir Mitarbeiter des Reichswirtschaftsministeriums und die Industrie ständen jedenfalls nicht unter dem Eindruck, dass die Auflagen, die wir der Industrie machen mussten, dazu bestimmt waren, einen Angriffskrieg vorzubereiten!

Dok.Buc. 224, Exhibit 6, Buch III

Weiteres Beweismaterial:

Dok.Buc. 101, Exhibit 10, Buch I,  
" " 102, " 19, " I,  
" " 277, " 61, " III,  
" ter Meer 173, Exh. 113, " IV  
" " " 179, " 119, " IV.  
Aussage Dr. Bucherisch Prot. d.S. 8751 ff.  
engl.S. 8669.  
" Dr. Schneider, Prot. d.S. 7417,  
engl.S. 7552.

Gegen die These, dass die I.G. aus der Entwicklung des Mineraloelgebietes die Absichten der Regierung hätte erkennen müssen, spricht auch sehr deutlich der nachstehende Vorgang:

" Ab April 1938 finden wiederholt Besprechungen zwischen der Deutsch-mexikanischen Petroleum-Gesellschaft Hamburg, Vertreterin der Standard Oil Comp. of New Jersey und der IG ueber die Herstellung von Treibstoffen durch Hydrierung von Erdoeffraktionen statt....Im Sommer 1939 hatten sich die Pläne soweit geklärt, dass in erster Linie 150 000 t Flugbenzin und evtl. in einer anderen Anlage 150 000 t Autobenzin hergestellt werden sollten.....Nach einer kolonialen Mitteilung der DAFG vom August 1938 stand sie damals mit den zuständigen Stellen in Verhandlungen ueber die Baureifeklärung dieser Anlage!

Affidavit Dr. Pier-Dok.Buc. 271, Exh. 64, Buch III.

Wenn die I.G. tatsächlich von Kriegsabsichten Kenntnis gehabt hätte, so wäre es abwegig gewesen, noch kurz vorher eine auf ueberseeische Rohstoffe angewiesene Anlage zu projektieren. Gerade dieser Plan zeigt die rein wirtschaftliche Ausrichtung des Hydrierprogramms..

Der Affiant der Anklage, Dr. Jacobi, spricht die Vermutung aus, dass die I.G. ihre Stickstoffexportquote im Jahr vor Kriegsausbruch deshalb nicht mehr hätte erhoel -

len können, weil sie das kriegswichtigere Benzin zu Lasten ihrer Stickstofferzeugung bevorzugt hätte.

NI-7745, Exhibit 611, Buch 34.

Das Gegenteil war der Fall: Die Stickstofferzeugung der IG stieg, aber der Absatz an Düngestickstoff stieg noch mehr. Noch im Juli 1939 wurde deshalb überlegt, ob eine Umstellung von Benzin auf Düngestickstoff rentabel sei.

Beweis:

Dok. BÜ.20, Exhibit 12, Buch I,  
 Dok. Schneider 158, Exh.13, Buch VIII,  
 " BÜ. 104, Exhibit 5, Buch I,  
 " " 11, " 59, " III.

Das Dokument Bütefisch 20 zeigt, daß die Benzinerzeugung in Leuna von 1937 auf 1938 sogar gesunken ist und erst 1939 infolge des Krieges wieder anstieg.

Nichts kann die Behauptung der Anklage, die synthetische Herstellung von Mineralölen sei auf einen Angriffskrieg ausgerichtet gewesen, besser widerlegen als die Entwicklung von hochwertigem Fliegerbenzin und seine Fabrikation bei der IG. Im Trial-Brief der Anklage heißt es auf Seite 34:

"Die IG begann im Jahre 1933 mit der Luftwaffe Besprechungen über hochgradiges Flugbenzin für die Luftwaffe abzuhalten,"

und sie führt dazu an:

NI-5931, Exhibit 523, Buch 26,  
 NI-9088, " 524, " 26.

Hierbei handelt es sich um Besprechungen von IG-Stellen mit dem Luftfahrtministerium, das in Deutschland sowohl die Belange der zivilen wie der militärischen Luftfahrt zu vertreten hatte.

Beweis:

Dok.Bü.350, Exhibit 275, Nachtr.Band III  
 Aussage Dr. Bütefisch Prot. deutsche Seite  
 8764, engl. Seite 8684

Bei diesen informierenden Besprechungen ist nicht ein

Wort über Kriegs- oder Angriffskriegsabsichten zu finden.  
In welchem Lande der Welt hat aber in diesen Jahren  
keine Fühlungnahme der Luftfahrtbehörden mit den  
heimischen Produktionsstätten stattgefunden?

So sagt der frühere Leiter der Standard Oil Co.  
of New Jersey, Mr. Howard, in seinem Buch "Buna Rubber"  
auf Seite 50

".....in April 1933 the Navy became interested and  
undertook some tests. From this time on Standard  
was continuously in touch with the Navy and later  
with the Army....."

und auf Seite 54 schildert er die Zusammenarbeit von  
Standard und Shell mit dem Army Air Corps bei der Einfüh-  
rung von Isooktan als Flugtreibstoff.

Dok. Bü. 263, Exh.128, Buch VI

Weiter hat die Anklage vorgelegt:

NI-7836, Exhibit 528, Buch 26.

Dies Dokument ist der Vertrag, den das Ammoniakwerk Mer-  
seburg mit dem RLM über die Lieferung von Flugbenzin ge-  
schlossen hat; dabei handelt es sich aber nicht um ein  
besonders hochwertiges Produkt, sondern um ein sogenann-  
tes "Fliegergrundbenzin", das aus der normalen Autobenzin-  
produktion herausgeschnitten wurde, also nicht die Anfor-  
derungen erfüllte, welche hochentwickelte Militärflugzeuge  
stellen; der Vertrag war für Leuna eine rein wirtschaft-  
liche Angelegenheit.

Beweis:

"Das in der Hydrierung erzeugte Flugbenzin war nur ein sogenanntes Grundbenzin mit einer Oktanzahl von 68 bis 70 und war in dieser Form für Flugzeuge un- verwendbar. Um es für Flugmotore moderner Bauart verwenden zu können, mußte es mit Zusätzen wie Bleitetraäthyl, Isooktan oder anderen hochklopffe- sten Stoffen vermischt werden."

Dok. Bü. 14, Exh.85, Buch IV.

"Die hochentwickelten Flugmotore sind nur dann voll auszunutzen, wenn sie mit dem richtigen Treibstoffgemisch betrieben werden. Etwa seit 1935 wurden in der anglo- amerikanischen Welt in zunehmendem Maße Spezial- flugbenzine verwendet, die Mischungen eines Grund- benzins mit Isooktan darstellen. So war das bei An- fang des Krieges von der amerikanischen Luftwaffe geflogene Benzin praktisch ausschließlich ein Ge- misch von 40 - 50% Isooktan und 60 - 50 % Grundben- zin. Dieses Gemisch hatte eine Oktanzahl (Bewer- tungsziffer) von 100.....Demgegenüber war das von der IG hergestellte und abgelieferte Flugbenzin le- diglich eine Modifikation des Autobenzins, das nach geringen Abänderungen aus der Autobenzin-Produktion entnommen wurde. Dieses Produkt hatte eine Oktan- zahl von etwa 68-70 und nach Zusatz von Bleitetra- äthyl nicht mehr als 87. Derartige Benzine wurden zu Anfang des Krieges von der anglo-amerikanischen Luftwaffe allenfalls als Grundbenzine für die Ver- mischung mit den hochklopffesten Benzin-Komponenten (Isooktan) zugelassen."

Dok. Bü. 65, Exh.86, Buch IV.

"Das Interesse der IG an der Herstellung von Flug- benzin war ein mehrfaches

- a) höhere Erlöse,
- b) Rücksicht auf zukünftige Geschäfts- mög- lichkeiten (Entwicklung der zivilen Luftfahrt),
- c) Höherer Anfall von Treibgas, das nicht Gegenstand des Garantievertrages war und somit Gewinn für die IG brachte,
- d) Besorgnis, daß Flugbenzin der Steinkoh- lenhydrierung oder Importbenzin der IG den Markt streitig machen könnte "

Do. Bü. 21, Exh.84, Buch IV

8892

ferner Aussage Dr. Dact. nach Prot. d. 3. 8982, engl. S.

Über die Entwicklung der Herstellung von Flugbenzin

und besonders von hochwertigem Flugbenzin in Deutschland

hat der Angeklagte Dr. Bütefisch eine Ausarbeitung vorgelegt und auch im Zeugenstand darüber ausgesagt. Gerade Dr. Buc/<sup>tufisch</sup> ist es gewesen, welche die deutsche Produktionsausweitung für hochoktaniges Fliegerbenzin bewußt zurückgehalten hat, indem er die Produktion auf dem schon frühzeitig bekannten Weg über Isobutylalkohol nicht vorantrieb; sie strebte eine andere Entwicklung an, welche ihm für die deutschen Rohstoffverhältnisse vernünftiger erschien und hielt an dieser Tendenz bis zum Kriege fest, obwohl er wußte, daß im Ausland bereits große Mengen von Hochleistungstreibstoffen nach dem Verfahren/<sup>der I.G.</sup>produziert wurden. Bei Kenntnis irgendwelcher Angriffskriegsabsichten der deutschen Regierung wäre für solche Überlegungen der IG und ihrer verantwortlichen Techniker kein Raum gewesen. Das Ergebnis war jedenfalls, daß die deutsche Luftwaffe bei Kriegsausbruch praktisch ohne genügende Mengen von Isooktan dastand und infolgedessen den Luftwaffen des Auslandes in Bezug auf Treibstoffe weit unterlegen war.

Beweis:

Im Protokoll der Ölbesprechung vom 6.3.35 heißt es:

"Gerade dieses Isooktan bietet auch die Möglichkeit einer technischen Herstellung.....Es ist ein glücklicher Umstand, daß wir durch die Isobutyl-Synthese einen Weg besitzen, aus Wassergas beliebige Mengen dieses "Überfliegerbenzins", wie man es genannt hat, in Deutschland zu erzeugen."

Dok. Bü.51, Ex. 87 Buch IV.

"Infolgedessen trat das Reichsluftfahrtministerium im Jahre 1935 an die IG Farbenindustrie, u.zw. an Herrn Dr. Müller-Cunradi in Ludwigshafen heran mit der Frage, ob die IG ebenfalls in der Lage sei, diesen Hochleistungs-Treibstoff zu liefern. Die IG erklärte darauf, daß das Isooktan in Amerika aus Krackgasen hergestellt würde, daß aber in Deutschland diese Krackgase als Rohstoff fehlten. Die IG sei jedoch in der Lage, Isooktan über die Kohlenoxyd-Wasserstoffsynthese herzustellen, u.zw. auf dem Wege über Isobutyl-Alkohol....."

.....Die IG fand sich jedoch zur Errichtung einer größeren Anlage nicht bereit, da sie und insbesondere Herr Dr. Bütetisch in Leuna dies für eine Fehlinvestition hielt. Dr. Bütetisch betonte hier wie in allen derartigen Fällen stets die Notwendigkeit, sich bei der Entwicklung neuer Herstellungsverfahren in erster Linie von wirtschaftlichen Überlegungen leiten zu lassen. Seine Ansicht in diesem Falle ging dahin, daß man das Produkt in organischer Weiterentwicklung aus den Hydrierabgasen gewinnen müsse, was allerdings noch eine erhebliche Entwicklungsarbeit voraussetzte und entsprechend lange Zeit beanspruchen würde."

Dok. Bü.74, Exh.88, Buch IV.

"Die IG, insbesondere Dr. Bütetisch, sah die technisch und wirtschaftlich vernünftigeren Lösung für die Herstellung von Isektan in der Verwertung von Hydrierabgasen.....Bis zum Ausbruch des Krieges war jedoch noch keine technische Anlage nach diesem zweiten Verfahren in Betrieb. Daraus ergibt sich zwingend, daß gerade auf dem Flugbenzinsektor Deutschland 1939 vielleicht am wenigsten auf einen Krieg vorbereitet war."

Dok. Bü.65, Exh.86, Buch IV.

Weiteres Beweismaterial:

Dok. Bü.164, Exh.21, Buch I  
" " 14, " 85, " IV

Aussage Dr. Krauch, Prot.deutsche Seite  
5084 ff., engl. Seite 5063  
" Dr. Bütetisch, Prot.deutsche Seite  
8763 ff., engl. Seite 8683

Als weiteres angebliches Beweismaterial für die Vorbereitung eines Angriffskrieges betrachtet die Anklage die Errichtung von Bleitetraäthylanlagen (Trialbrief S.43).

Sie legt dafür die nachstehenden Dokumente vor:

NI-7822, Exhibit 535, Buch 27,  
NI-7127, " 536, " 27.

Bleitetraäthyl ist aber nicht nur ein Treibstoff-Zusatz für den Bedarf der Luftwaffe, sondern wird auch von der Zivilluftfahrt verwendet; ferner wurde es nach dem Vorbild der USA auch für Autotreibstoffe in Deutschland eingeführt. Die Anlage in Gapel wurde im Jahre 1936 erstellt auf Grund eines Vertrages mit der Ethyl Gas Corporation, welcher die Billigung der US-Regierung gefunden hatte.



Sie wurde von einer besonderen Gesellschaft, der Ethyl GmbH betrieben, an der amerikanische Gesellschaften mit 50% beteiligt waren.

Beweis:

Aussage Dr. Schneider, Prot. deutsche Seite 7413, engl. Seite 7349  
 " Dr. Bütetisch, Prot. deutsche Seite 8764, engl. Seite 8684  
 Dok. Bü.348, Exh.Nr.276, Nachtragsband III  
 " " 25, " " 119, Buch VI  
 (Contract No.15)  
 " Krauch 50, Exh.21, Buch I.

Mehrfach ist bei der Anklage auch die Rede von der Erzeugung von synthetischen Schmierölen durch die IG und seiner Kriegswichtigkeit. So soll nach

NI-8314, Exhibit 541, Band 27, sowie  
 Aussage Elias, Prot.deutsche Seite 1339,  
 engl. Seite 1368

die IG 100% des synthetischen Schmieröls erzeugt haben. Dies trifft nicht zu, vielmehr war die IG nur einer von mehreren Erzeugern und ihr Anteil lag 1943 nur bei 31%. Auch machte die synthetische Erzeugung damals nur ca. 6% der gesamten deutschen Schmieröl-Erzeugung aus. Vor dem Krieg hat die I.G. nur geringe Versuchsmengen erzeugt.

Beweis:

Dok. Bü.103, Exhibit 22, Buch I.  
 Aussage Dr. Bütetisch, Prot. deutsche Seite 8762, engl. Seite 8682

Den Vorwurf der Beschaffung und Hortung von Kriegsmaterial will die Anklage für das Mineralölgebiet mit den Dokumenten

NI-4690, Exhibit 731, Buch 39,  
 NI-4922, " 732, " 39,  
 NI-4831, " 733, " 39

belegen (Trialbrief Seite 46).

Beim ersten Dokument handelt es sich um den auf Wunsch der deutschen Regierung von der IG bei ihren ausländischen Geschäftsfreunden vorgenommenen Einkauf von

Mineraloelen. Ueber diesen Einkauf hat Dr. Schneider ausgesagt, dass er eine rein kaufmaennische Angelegenheit war, an der die Techniker der I.G. und somit auch Dr. Ductefisch nicht beteiligt waren und wovon diese auch nichts gewusst haben. Die beiden anderen Dokumente bekrueft die leihweise Beschaffung von 500 t Bleitetraaethyl. Auch hiermit hatte Dr. Ductefisch nichts zu tun, es ist auch kein spezielles Belastungsmaterial gegen ihn hier zu vorgelegt worden. Die Produktion dieses Produktes lag, wie schon erwachnt, bei der Ethyl-G.m.b.H., an deren Fohrtung Dr. Ductefisch nicht beteiligt war.

An sich waere es auch noch keineswegs zwingend gewesen, aus der Beschaffung dieser Menge Bleitetraaethyl auf Kriegsvorbereitungen zu schliessen, denn am 1.1.1939 trat tatsaechlich eine schon erwartete Verordnung in Kraft, wonach in einem ueberwiegenden Teil des Reiches der Zusatz von Bleitetraaethyl zum Autobenzin vorgeschrieben wurde.

Beweis:

Dok. Due. 348, Bmh. 278, Nachtragsband III  
 " Krauch 50, " 31, Buch I

Aussage Dr. Ductefisch Prot. d. S. 8739, enl. S. 8711,  
 " Dr. Schneider, Prot. d. S. 7427, enl. S. 7362,  
 " Dr. Krauch, Prot. d. S. 5154, enl. S. 5129.

Mit den in den Anklagedokumenten

EC-97	,	Exhibit 229,	Buch 8,
NI-7121,	"	230,	" 8,
NI-7125,	"	231,	" 8,
NI-7124,	"	232,	" 8

beschriebenen Maßnahmen (Auslagerung von Produkten aus dem Werk Ludwigshafen-Oppau) hatte mein Mandant Dr. Bütefisch ebenfalls nichts zu tun.

Aussage Dr. Schneider, Prot. d.S. 7425, engl. S. 7360.  
Auf Seite 46a des Trialbriefes wird weiter darauf

abgehoben, daß die IG sich an der Gründung der Wifo beteiligt hat und behauptet, daß deren Aufgabe die Schaffung von strategischen Reserven wichtiger Roh- und Fertigstoffe gewesen sei, wobei als erstes Benzin genannt wird.

EC-25	,	Exhibit 752,	Buch 41,
EC-24	,	" 753,	" 41,
NI-6347,	"	754,	" 41,
NI-7131,	"	755,	" 41.

Tatsächlich ist die IG jedoch mit der Wifo zuerst wegen ihrer technischen Kenntnisse in der Erzeugung von konzentrierter Salpetersäure in Berührung gekommen, welche zu dem normalen Friedensgeschäft der IG. gehörte. Als sich die Wifo dann bald weiteren Aufgaben auf anderen Gebieten zuwandte, hat die IG ihren Kapitalanteil wieder abgegeben, was schon aus den erwähnten Anklagedokumenten hervorgeht.

Beweis:

Dok. Schneider 155, Exhibit 19, Buch 8  
Aussage Dr. Schneider, Prot. deutsche Seite  
7411 ff., engl. Seite 7347

Es bleibt noch zu behandeln

NI 6925, Exh.1055, Buch 51.

Dies ist eine Präambel, welche dem Lizenzvertrag der IG mit der japanischen Armee über das Hydrierverfahren vorangestellt war und woraus die Anklage die aktive Teilnahme der IG an der "Neuordnung der Welt" zitiert. (Trialbrief S.75).

Wie es in Wirklichkeit zum Abschluß dieses Vertrages und zu der Präambel gekommen ist, zeigt das Beweismaterial der Verteidigung.

".....Die IG hat die Verhandlungen über den Vertrag grundsätzlich dilatorisch behandelt. Sie hatte das Bestreben, die Sache solange hinauszuzögern, daß der Vertrag nicht mehr zur Unterschrift kommen konnte. Dafür war u.a. die Erwägung maßgebend, daß der Abschluß des Vertrages während des Krieges die guten Beziehungen zwischen der IG und der Standard Oil nach dem Kriege beeinträchtigen könnte.....Der Druck, den das Reichswirtschaftsministerium auf die IG wegen des Japan-Vertrages ausübte, verstärkte sich jedoch gegen Ende 1944 derart, daß der Vertragsabschluß nicht länger aufzuhalten war. ....

Die Präambel wurde vom Reichswirtschaftsministerium und von den Japanern ausdrücklich gewünscht. Der Inhalt und ihre Form wurden auf diplomatischem Wege zwischen dem Reichswirtschaftsministerium oder dem Auswärtigen Amt und der japanischen Botschaft ausgearbeitet. Die Präambel wurde sodann einige Zeit vor Unterzeichnung des Vertrages der IG überreicht und dabei der zwingende Wunsch beider Regierungen ausgesprochen, daß sie in den Vertrag aufgenommen werde. Weder die IG im allgemeinen noch Herr Dr. Bützfisch im besonderen hatten irgend einen Einfluß auf die Abfassung der Präambel....."

Dok.Bü.68, Exh.105, Buch V.

Weiteres Beweismaterial:

Dok.Bü.66, Exh.103, Buch V,

" " 67, " 104, " V.

Aussage Dr. Due. Prot. d. S. 3795 engl. S. 8716

Unter dem Punkt f) des I. Teiles der Anklageschrift wird der IG vorgeworfen, sie habe ihre internationalen Abmachungen dazu verwendet, eine Schwächung möglicher Feinde Deutschlands durchzuführen. Dieser Vorwurf

soll hier speziell für das Mineralölgebiet erörtert werden. Im Trial-Brief der Anklage heißt es auf Seite 47:

"Die Geschichte der von der IG mit der Standard Oil abgeschlossenen Verträge ist ein ausgezeichnetes Beispiel für die Art, in der die Farben in enger Zusammenarbeit mit der Naziregierung in vorbedachter Weise internationale Kartell-Abmachungen als eine militärische Waffe zur Schwächung anderer Länder verwendete."

Sie führt als Beweismaterial zunächst die abgeschlossenen Verträge zwischen Standard und IG an.

NI-10453, Exhibit 959, Buch 42  
NI-10550, Exhibit 942, Buch 42,  
NI-10430, " 943, " 42,  
NI-10432, " 944, " 42,

Die Anklage fährt dann im Trial-Brief auf Seite 47a fort:

"Die Standard Oil Company hielt sich in peinlicher Weise an das Übereinkommen und sprach von dem Geist des guten Willens auf Seiten der Farben (Bew.St. 946, NI-10431, Buch 42). Die Farben hingegen ging während der ganzen Geltungsdauer des Übereinkommens mit berechnender Hinterlist vor und jede ihrer Aktionen wurde nach Beratung mit der Nazi-Regierung durchgeführt und war darauf gerichtet, Deutschlands Stellung in Bezug auf Technik zu stärken und die Forschungsarbeit in den Vereinigten Staaten zu hemmen."

Als Beweisstütze für diese Anschuldigungen führt die Anklage Besprechungsberichte und Aktennotizen über Aussprachen mit Wehrmachtsstellen an .

Zusammenfassend glaubt sie dann die Haltung der IG aus einer Notiz entnehmen zu können, die von Wissenschaftlern der IG Farben dem Angeklagten v. Emericom im Mai 1944 überreicht" wurde. ( NI-10551, Exh. 994, Buch 43).

Es heißt im Trial-Brief Seite 51:

"Die Denkschrift erzählt die Geschichte, wie die IG die Vereinigten Staaten schwächte und was sie für die Kriegsführung Lebenswichtiges von den Vereinigten Staaten erhielt." (NI-10551, Exh. 994, Buch 43).

Es ist

bei sachlicher Überprüfung des Materials geradezu eine  
 Ungheuerlichkeit/<sup>dass</sup> ohne Kenntnis des wahren Sachverhaltes  
 solche Anschuldigungen ausgesprochen/<sup>werden</sup> während jeder Sach=  
 kenner weiß, daß gerade durch die Zusammenarbeit der gros=  
 sen Erdölfirmen der Welt mit der IG-Farbenindustrie das  
 bedeutsame Problem der Verarbeitung von schweren Kohlen=  
 wasserstoffen zu Mineralölen mit chemischen Verfahren ein=  
 ner Lösung zugeführt wurde. Die IG hat also im Jahre 1923  
 nicht nur ein deutsches, sondern ein weltwirtschaftliches  
 Problem in Angriff genommen und von ihrer erfolgreichen  
 Arbeit haben die Erdölfirmen der Welt den größten Nutzen  
 gezogen. Die enge Zusammenarbeit der IG mit den großen  
 Erdöl-Firmen zeigt das Schema Dok.Bü.300, Exh.120, Buch VI.

Durch die internationalen Verträge der IG wurde  
 nicht eine Schwächung anderer Länder verursacht, sondern  
 gerade das Gegenteil, besonders bei den erdöl- und kohle=  
 reichen Ländern der Welt einschl. Amerikas. Dabei hat die  
 IG nicht nur ihre Verträge dem ortlaut entsprechend er=  
 füllt, sondern darüber hinaus oft ihre Erfahrungen und  
 Forschungsergebnisse im Entwicklungsstadium an ihre Ver=  
 tragspartner gegeben, ohne sie in Deutschland zur Auswertung  
 kamen, wozu sie vertraglich nicht verpflichtet war. Die  
 Einzelheiten über diese technische Zusammenarbeit und den  
 innigen Erfahrungsaustausch der Vertragspartner hat die  
 Verteidigung im Buch VI (Bü-Dokumente) niedergelegt. Aus=  
 serdem sind die Grundlagen für die geschichtliche Entwick=  
 lung der Verträge und des Erfahrungsaustausches aus der

Geschichte der Hydrierung, Dok.Bü.79, Exhibit 11, Buch I, zu entnehmen. Hier sollen zur Widerlegung der These der Anklage einige wichtige Daten hervorgehoben werden:

1929: "The Badische process by which the entire barrel of crude oil could, if necessary, be converted into gasoline was therefore of the utmost potential value.".....

" Our recognition of this national characteristic was perhaps the most important factor in maintaining a steady flow of scientific information from the great I.G.laboratories through the years which followed.....

Standard's young technical organization in Louisiana was being expanded but found it difficult to digest the mass of costly research data from the I.G. laboratories and technical reports from our own engineers inspecting the German experimental installations.".....

Dok.Bü.263, Exhibit 128, Buch VI.

Four Party Agreement mit der Standard Oil (Dok.Bü. 25, Exh.119, Buch VI, Contract No.1)

Über den bereits im Jahre 1929 einsetzenden Erfahrungsaustausch sagt der Affiant Howard folgendes aus:

"In the case of the new chemical product now known as parafflow, this product was described and shown to Mr. Garland Davis of Standard in 1929, before any commercial production of the product by I. G. "

Dok.Bü.312, Exhibit 129, Buch VI (Nachtrag)

1930: "In the case of the new product called Oppanol by I.G. and called Paratone or Vistanox by Standard, affiant personally received the first sample of this product delivered to Standard representatives and witnessed a laboratory demonstration of the production before any commercial operations in Germany.

Dok.Bü.312, Exhibit 129, Buch VI (Nachtrag)

1931: "Experimental work at Billingham (I.C.I.) started early in 1927, and in 1929 it was decided to build a pilot plant to treat 10 tons per day of coal..... As the process developed, the I.C.I. realised although the Original Bergius Patents had lapsed there were many important patents held by the Standard-I.G. group. Discussions were opened with this group, as a result of which in 1931 the four major operators in the field-namely, the I.G. of Germany, the Standard Oil Co. (New Jersey), the Royal-Dutch-Shell group, and the I.C.I., associated themselves

in a pooling Company, the International Hydrogenation Patents Co., in order to pool their patent rights and to effect a general exchange of technical information."

Dok.Bü.281, Exhibit 55, Buch III

1932: Besuch der Standard (Mr.Clark u. Prof. Haslan) in Ludwigshafen. Erfahrungsaustausch über Hydrierfragen.

Dok.BÜ.117, Exhibit 113, Buch VI.

1933: Gemeinsame Arbeitsgebiete von Standard und I.G. wurden besprochen, in Oppau gefundene Verbesserungen zur Prüfung durch Standard mitgeteilt.

Dok.BÜ.54, Exhibit 50, Buch VI.

1934 : Abkommen mit der Standard: Agreement re Parafluorol dyes.

Dok.BÜ. 79, Exhibit 11, Buch I und  
 " " 25, " 119, " VI.  
 (contract No.2)

1935 : Inbetriebnahme der Hydrieranlage in England - Erste Fühlungnahme der I.G. mit anderen amerikanischen Firmen, die sich in der Juik (Union Oil Co., Standard Oil CO., Standard Oil of Indiana und Kellogg Comp.) zusammenschlossen.

Technische Lösung der Herstellung von Isooktan durch die I.G. und Weitergabe dieser Erfahrungen an die Standard.

Dok. Bü. 79, Exhibit 11, Buch I.

Dazu erklärt der Affiant Howard in seinem Buch "Buna Rubber"

"We hydrogenated the twins to make iso-octane, using the I.G. high pressure hydrogenation technique slightly modified, and decomposed the triplets back to pure isobutylene by passing them over a catalyst. These processes worked smoothly and successfully from the beginning and provided at one stroke our raw materials for both Vistanex and iso-octane..... The first 100-octane gasoline to be sold for commercial use was made up in this way at Standard's Baton Rouge refinery in June, 1935."

Dok.Bü.263, Exhibit 128, Buch VI.



1936: Weitergabe des Acethylon-Schmieröl-Verfahrens an die Standard. Affidavit Dr. Ringor:

"Acethylon-Schmieröl ist ein besonders hochwertiges Schmieröl, das von der I.G. entwickelt wurde. Die I.G. machte der Standard im September 1936 durch mich Mitteilung über das Verfahren mit technischen Angaben und stellte ihr im November 1936 Proben zur Untersuchung zur Verfügung."

Dok.Bü.64, Exh.122, Buch VI.

Aus dem Affidavit Howard:

"In connection with the production of high quality aviation lubricating oils by synthesis starting from ethylene and paraffine, I.G. processes in this field were disclosed and discussed freely between Standard and I.G., be for any commercial operations in Germany which affiant can recall."

Dok.Bü.312, Exh.129, Buch VI. (Nachtrag)

1937: Vorträge über die Hydrierung auf dem Pariser Erdölkongress durch die I.G. Hinweis auf die Möglichkeit der Herstellung von Flugerbrenzin <sup>durch</sup> Standard Oil und Shell. / Der nächste Weltölkongress war für 1940 in Berlin vorgesehen, an dessen Vorbereitung sich die I.G. wesentlich beteiligt hat.

Dok.Bü.289, Exh.117, Buch VI,  
" " 316, " 249, Nachtragsband III.

Im Ausland laufen zwei Anlagen der Standard Oil Co. in Bayway und Baton Rouge, in denen mit verdünntem Katalysator der I.G. Flugerbrenzin hergestellt wird.

Dok.Bü.118, Exh.56, Buch VI,  
" " 267, " 116, " VI.

Vortrag mit der Standard Oil und verschiedenen anderen amerikanischen Gesellschaften über Polymerisationsprozesse von gasförmigen Kohlenwasserstoffen auf flüssige Treibstoffe (Polyco-Vortrag).

Dok.Bü.25, Exh.119, Buch VI (contract No.10)

Vertragsabschluß zwischen I.G. und Standard Oil über Propan-Verfahren.

Jaik Vertrag: Dok.Bü.25, Exh.119, Buch VI (contract No.11)

Auf dem Gebiet der Aromatisierung stellt die I.G. der Standard ihre neuesten Kontaktverfahren zur Herstellung von klopffesten Treibstoffen zur Verfügung. Der Affiant Howard sagt dazu:

"In the case of the hydroforming process, the basic IG work on the production of aromatics by the catalytic hydrogenation of liquid hydrocarbons of the gasoline type was disclosed by an early IG patent and discussed frequently with IT long before any development in the United States."

Dok.BÜ.312, Exhibit 129, Buch VI. Nachtrag  
1938: Abschluß eines neuen großen Vertrages auf "Hydrocarbon-Synthesis"-Gebiet, in dem von IG und Ruhrchemie auf Veranlassung der IG alle Erfahrungen auf diesem Gebiet Amerika zur Verfügung gestellt werden. Vertragspartner: Shell, Standard Oil Co. (N.J.), Kellogg Co. U.S.A., IG und Ruhrchemie.

Dok.BÜ. 49, Exh. 42, Buch VI,  
 " " 227, " 118, " VI,  
 " " 25, " 119, " VI (contract No.13).

Zu dem "Hydrocarbon-Synthesis"-Vertrag sagt der Affiant Howard:

"Referring to the agreements of 1938 between the German Ruhrchemie interests and IG, Standard, Kellogg and the Royal Dutch-Shell interest relating to the process known as Hydrocarbon Synthesis, the technical work of I.G. in this field was useful and affiant believes it was disclosed to Standard before any commercial use in Germany or elsewhere..... This hydrocarbon synthesis agreement and the technical data of IG supplied to Standard and to the Kellogg Company under the agreement was, in the opinion of affiant, an important element in forming the foundation for the processes of producing gasoline from natural gas which have since been developed in the United States by the Hydrocarbon Research Corporation, by Standard and by the Kellogg Company.....affiant believes that the American technologists who have pushed this new industry forward to a successful basis consider that the principal foundations were those provided by the Fischer-Tropsch work and the IG improvement thereon."

Dok.BÜ.312, Exh.129, Buch VI. Nachtrag.

1939: Zeichnung eines weiteren großen Vertrages auf katalytischem Crackgebiet (Catalytic Refining Agreement). In diesem Vertragswerk werden der Ölindustrie der Welt und vor allem Amerika für die reine Ölindustrie, die in Deutschland nur wenig in Frage kommt, alle Patente und Erfahrungen der IG. zur Verwendung und Ausnutzung zur Verfügung gestellt. Vertragspartner: Standard Oil Co. (N.J.), Shell, Texas Co., Standard Oil of Indiana, Kellogg Co., Universal Oil Products Co.

. IG-Farbenindustrie

Beweis:

Dok.Bü.25, Exh.119, Buch VI (contract No.18)

Dazu sagt der Affiant Howard:

"Referring to the lengthy negotiations culminating in the C.R.A.; negotiator's memo initialled at Lido Beach, L.I. in August 1939, the I.G. representatives cooperated with Standard, as heretofore referred to in this affidavit, and assisted Standard in its effort to create the most effective cooperative group for research and development to advance this field of catalytic oil refining without the use of added hydrogen... The "Fluid Catalyst-Process" grew out of this cooperation within the C.R.A. group and was brought to successful completion by Standard itself in 1941.... The Fluid Catalyst Process was generally regarded as the greatest single contribution to oil technology during the recent war and was an indispensable foundation for the prompt production of the required enormous supplies of synthetic rubber and 100 octane gasoline of the United States and its Allies."

Dok.Bü.312, Exh.129, Buch VI. Nachtrag

Auf all den in den Jahren abgeschlossenen Vertragsgebieten, also praktisch der gesamten chemischen Mineralölindustrie, fand ein fairer Erfahrungsaustausch statt, der in keiner Weise durch die IG. oder durch Dr. Bützfisch eingeschränkt wurde. Dies erklären sowohl die Mitarbeiter von Dr. Bützfisch wie die amerikanischen Vertragspartner:

"Gemäß ihrer Verpflichtung hat die IG bis zum Jahre 1939 insgesamt 2770 Patente und Patentan-

meldungen außerhalb Deutschlands übertragen."

Dok.Bü.274, Exh.115, Buch VI.

Der Affiant Ringer erklärt:

"Fast ständig waren Verbindungsleute der ausländischen Gesellschaften sowie weitere Fachleute zu längeren Besuchen bei der IG. In den Jahren vor dem Kriege waren allein in Ludwigshafen (IG) jährlich mindestens 25 ausländische Besucher für den Erfahrungsaustausch auf dem Hydriergebiet. Daneben kamen Vertreter der Ölgesellschaften zur Besprechung über die anderen Vertragsgebiete auf dem Ölsektor. Standard erhielt Proben neuer Produkte, die deren Untersuchung bei der IG. abgeschlossen war, ebenso wurden neue Verfahren schon im ersten Entwicklungsstadium vorgeführt."

Dok.Bü.64, Exh.122, Buch VI. Nachtrag

Der Affiant Howard erklärt dazu:

"Affiant's impression was that the general attitude of the I.G. executives regarding cooperation with Standard under all agreements between them conformed to high standards of business ethics. This applies specifically to Dr. Krauch, Dr. v. Knieriem, Dr. Bütefisch and Dr. Schmitz, with each of whom affiant had many business contacts over a long period of years beginning in 1927 in connection with said agreements."

Dok.Bü.312, Exh.129, Buch VI. (Nachtrag)

Der Affiant Linkler sagt aus:

"Seitens der IG-Leitung, d.h. besonders von Herrn Dr. Bütefisch, bestand die Anweisung, den Herren alle einschlägigen technischen Erfahrungen, auch solche, die sich erst in der Entwicklung befanden, rückhaltlos zugänglich zu machen, obwohl der Vertrag zwischen der IG. und den amerikanischen Firmen, das Catalytic Refining Agreement, noch nicht zum Abschluß gekommen war. Ich wies die Standard-Leute neuerlich auf dieses Verfahren hin und führte einen kleinen Versuch vor. Durch die Standard Oil bekam ich im Mai 1938 eine 5kg-Probe von Aruba-Asphalt von einer Anlage der Standard auf der Antillenninsel Aruba. Nach dem mit dieser kleinen Asphaltmenge durchgeführten gelungenen Versuch wurden uns von der Standard Oil über die Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft in Hamburg etwa 1000 kg Aruba-Asphalt zugeschickt, die Ende November 1938 im Stickstoffwerk Oppau eintrafen. Nun konnte ich im größeren Maßstab zeigen, daß die Krackung von Asphalt im "flüssigen" Bett von glühendem körnigen Material durchgeführt werden kann, ohne daß die einzelnen Körner von dem stark backenden Asphalt zu großen Stücken zusammengeklebt werden. Die Standard Oil of New Jersey hat dann ab Anfang 1939 ihr "fluid

catalytic cracking" - Verfahren fuer die Krackung von schweren Erdoelen entwickelt und hat nach diesem Verfahren Fliegerbenzin mit der Oktanzahl 100 und Butylen fuer Buna-Gummi in grossstem Ausmass hergestellt!

Dok.Bue. 270, Exhibit 121, Buch VI.

Der Affiant Free sagt aus:

" Der Erfahrungsaustausch mit der Standard ging in der Weise vor sich, dass sich bei uns in LUDWIGSHAFEN und auch in Leuna haeufig einige Herren der Standard aus Amerika aufhielten, denen wir auf Anweisung unserer Vorgesetzten alle unsere Versuchs- und Forschungsergebnisse ohne Einschraenkung mitzuteilen hatten und mit denen wir laufend technische Aussprachen hatten. Ich erinnere mich, dass in der Zeit der Jahre 1937 und 1938 die Herren Asbury und Dewdney von der Standard Oil of New Jersey und Mansfeld von der M.W.Kellog Co. diesen Erfahrungsaustausch wahrnahmen. Auf Grund dieses lebhaften Erfahrungsaustausches, der zwischen Ludwigshafen und den Leunawerken einerseits und der Standard Oil of New Jersey und der M.W.Kellog Co. andererseits bestand, wurden die amerikanischen Arbeiten ueber das katalytische Kracken durch die in Ludwigshafen erfolgte Entwicklung eines synthetischen Krackkatalysators sehr gefoerdert!

Dok.Bue. 70, Exhibit 125, Buch VI.

Weiteres Beweismaterial:

Dok.Bue. 263, Exhibit 128, Buch VI,

" " 71, " 57, " VI

Aussage Dr. Knauth Prot.d.S.5081, engl.

Seite 5060,

" Dr. Knauth Prot.d.S.8803, ff  
englische Seite 8725.

Nach dem vorgelegten Beweismaterial wurden durch den staendigen, stets loyal durchgefuehrten Erfahrungsaustausch u.a. folgende technische Fortschritte, Erfindungen und Verfahren von der I.G. in die Oelindustrie eingebracht:

1. Hydrierung schwerer Kohlenwasserstoffe zu Benzin.

Dok. Bue. 71, Exhibit 57, Buch VI

2. Herstellung kloppfester Treibstoffe durch katalytische Hydrierung

Dok. Bue. 312, Exhibit 129, Buch VI

3. Paraflow.

Dok.Bue. 25, Exhibit 119, Buch VI (contract No.6)  
312, " 129, " VI.

4. Oppanol

Dok.Bue. 25, Exh: 119, Buch VI (contract No.7)

5. Isooktan  
 Dok.Bue. 6, Exh. 125, Buch VI  
 " " 312, " 129, Buch VI
6. Schmieroel  
 Dok.Bue. 64, Exh.122, Buch VI
7. Kohlenwasserstoff-Synthese,  
 Dok.Bue.312, Exh.129, Buch VI  
 " " 64, " 122, Buch VI
8. Katalytische Krackerfahrungen,  
 Dok.Bue. 270, Exh. 121, Buch VI,  
 " " 70, " 123, " VI.

Die Anklage hat kein Beweismaterial dafuer vorgelegt, dass die I.G. irgendein Verfahren auf dem Mineraloelgebiet nicht ausgetauscht haette oder ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachzukommen waere.

Es liegen sogar verschiedene Beweismittel der Verteidigung dafuer vor, dass die I.G. ihre Erfindungen den Vertragspartnern schon im Entwicklungsstadium mitteilte, obwohl sie dazu nicht verpflichtet war.

" In the case of the new chemical product now known as Parafflow, this product was described and shown to the Mr. G. and Davis of Standard in 1929 before any commercial-production by I.G.....In the case of the process known as Hydrocarbon Synthesis Affiant recalls a visit to an I.G.pilot plant which had begun but not completed a series of test runs!

Dok.Bue. 312, Exh. 129, Buch VI.

Weiteres Beweismaterial:

Dok.Bue. 270, Exh. 121, Buch VI,  
 " " 64, " 122, " VI  
 " " 70, " 123, " VI.

Ueber den Wert der an die Standard gegebenen Verfahren ausserten sich als berufene Beurteiler die Affianten Howard und Haslam:

" In general it may be said that the hydrogenation process acquired by Standard from I.G. under agreements of 1927 and 1929 and subsequently developed by these two companies and their licensees will permit the conversion of coal to oil in the United States on a successful industrial basis and on any required scale, and that the subsequently developed hydrocarbon

synthesis process will accomplish this conversion of coal to oil in a manner better suited to American conditions and at a presently estimated expense less than the expense of the hydrogenation process. It also permits the use of natural gas to the extent that it is available as a supplementary source of liquid fuel.....  
.....The Fluid Catalyst Process was generally regarded as the greatest single contribution to oil technology during the recent war and was an indispensable foundation for the prompt production of the required enormous supplies of synthetic rubber and 100 octane gasoline of the United States and its Allies!

Dok.Duc. 312, Exh.129, Buch VI.

Artikel von Prof.Haslam in der Petroleum Times vom  
25.12.43.:

" .....that it was the use of 100-octane gasoline-first made commercially possible by Americas use of the hydrogenation process - that was largely responsible for victory in the Battle of Britain.....that four of five of those bombs dropping on Germany.....come from petroleum and that most of them use toluol made by that hydrogenation process we bought from Germany 14 years ago!"

Dok.Duc. 6, Exh. 125, Buch VI.

Weiter:

Dok.Duc. 77, Exh. 127, Buch VI  
" " 263, " 128, " VI.

Schon zu Eingang dieses Abschnittes ueber den internationalen Erfahrungsaustausch wurde die Seite 51 des Trialbriefes zitiert, wo die Anklage eine Aktennotiz der I.G.

NI-10 551, Exh. 994, Buch 43

entfuehrt und daraus ableiten will, welche Vorteile die I.G. aus den internationalen Vertragen gezogen habe, ohne angemessene Gegenleistungen zu geben. Diese Aktennotiz wurde im Jahre 1943 vorsorglich bei der I.G. als Stellungnahme zu dem eben zitierten Artikel von Prof.Haslam vorgelesen, der im Dok. Duc. 6, Exh. 125, Buch VI, auszugsweise wiedergegeben ist und dessen Bekanntwerden in Deutschland fuer die I.G. sehr schwerwiegende Folgen/haben koennen.

Beweis:

Dok.Duc. 23, Exh. 126, Buch VI  
Aussage Dr.Duc.Prot.d.S.8819, engl.S.8740,  
" - Dr.v.Knieriem, Prot.d.S.6662, engl.S.6557.

Wertet man den Artikel von Haslam technisch aus, so erkennt man ohne weiteres, dass naturgemäss von amerikanischer Seite der I.G. fuer ihre eigenen Zwecke, d.h.fuer die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus Kohle so gut wie nichts gegeben werden konnte. Was die I.G. durch die Zusammenarbeit tatsaechlich erhielt, waren in der Hauptsache Anregungen fuer die Weiterentwicklung von Verfahren, welche weniger fuer die I.G. selbst als fuer die Erd-oelindustrie der Welt von ausserordentlicher Bedeutung waren.

Mit den Beweisstuecken

NI-5931, Exhibit	523, Band	26,
NI-9088, "	524, Band	26,
NI- 355, "	525, Band	26,
NI-10437, "	954, Band	42

sucht die Anklage nun zu beweisen, dass jeder Erfahrungsaustausch von Seiten der I.G. erst nach Beratung mit der Nazi-Regierung durchgeführt worden sei und darauf gerichtet war, Deutschlands Stellung in Bezug auf die Technik zu staerken und die Forschungsarbeiten in den Vereinigten Staaten zu hemmen.

Besprechungen ueber technische Fortschritte auf jedem



Gebiet der Wirtschaft und Technik werden in allen Ländern der Welt mit Regierungs- und Lehrmächtsstellen stattfinden. Dieser Tatsache wurde von vornherein von den vertragschließenden Parteien durch besondere Formulierungen in den Verträgen Rechnung getragen.

Für die alten Verträge der I.G. mit der Standard sah der "Teagle-Schmitz-letter" eine Regelung für Ausnahmefälle vor, die mit Bezug auf staatliche Einwirkungen folgendes besagte:

"Für den Fall, daß späterhin eine der Parteien durch die Auswirkung eines bestehenden oder eines zukünftigen Gesetzes an der Ausführung dieser Abkommen oder einer der darin vorgesehenen Vereinbarungen eingeschränkt oder verhindert werden sollte, . . . . ., so werden die Parteien im Sinne der gegenwärtigen Abkommen neue Unterhandlungen aufnehmen und versuchen, die Beziehungen an die neu entstandenen Verhältnisse anzupassen."

NI-10432, Exhibit 944, Buch 42,  
sowie Dok. Bü. 25, Exh.119, Buch VI (contract No.4)

Das Hydrocarbon Synthesis Agreement enthält ebenfalls eine entsprechende hardship clause, ebenso

Das Catalytic Refining Agreement

Dok.Bü.25, Exh.119, Buch VI  
(contract No.18)

Tatsächlich haben jedoch die in vorstehenden Klauseln vorgesehenen Lockerungsmöglichkeiten keineswegs eine wesentliche oder auch nur fühlbare Beeinträchtigung der gemeinsamen großen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und des Erfahrungsaustausches ergeben. Die auftretenden Ausnahmefälle wurden von den Vertragspartnern gegenseitig anerkannt und eine loyale Verständigung über die Behand-

lung herbeigeführt.

Gerade Dr. Buetefisch hat durch besondere Anstrengungen bei der immer mehr zunehmenden Abneigung der deutschen Regierung gegen internationale Verträge und Erfahrungsaustausch versucht, ihre Verträge trotzdem in jeder Weise loyal zu erfüllen und darüber hinaus an dem Gedanken der freien Forschungs- und Entwicklungstätigkeit für die freie Wirtschaft festgehalten. Nur so können überhaupt die beiden großen Verträge auf dem Ölgebiet - das Hydrocarbon Synthesis Agreement vom Jahre 1938 und das Catalytic Refining Agreement verstanden werden,

Beweis:

Affidavit Howard:

"Affiant assumed that there were regulations or directives of the German government dealing with the export of technical information but is without knowledge of whether any such directives actually existed and does not recall any instance prior to September 1, 1939 in which exchange of technical experience was refused by I.G. on the ground that it was incompatible with a government directive."

Dok.Bü.312, Exh.129, Buch VI. Nachtrag

Ebenso sagt der Affiant Ringer u.a.:

"Auch der I.G. ist es m.W. in allen wesentlichen Fällen gelungen, Bedenken der Regierungsstellen gegen den Erfahrungsaustausch auf den von mir bearbeiteten Gebieten durch Besprechungen oder durch schriftliche Angaben zu beseitigen, wobei sich die I.G. durch die Darstellung des Sachverhaltes stets auf das Äußerste bemühte, nicht an der loyalen Durchführung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen behindert zu werden. ....Die von der I.G., besonders von Dr. Bütetefisch, bei dem Festhalten an einem vertrauensvollen Erfahrungsaustausch zu übernehmende Verantwortung und die damit verbundenen Gefahren waren sehr erheblich."

Dok.Bü.64, Exh.122, Buch VI.

Die von der Anklage angeführten Dokumente

NI-5931, Exhibit 523, Buch 26,  
NI-10437, " 954, " 42

sind in keiner Weise belastend, da die darin erwähnten

Verfahren nach meiner Zusammenstellung auf Seite 61 im Erfahrungsaustausch den amerikanischen/<sup>Vertragspartner</sup>gegeben wurden. Daß die Schmach der I.G. aufgab, etwaige deutsche Kapazitäts- und Produktionsziffern dieses Verfahren nicht bekanntzugeben, war für die wirtschaftlichen Interessen der amerikanischen Vertragspartner ohne Belang; derartige Mitteilungen waren auch nicht Gegenstand der Verträge.

Interessant ist, festzustellen, daß nicht die I.G. es war, die von den Ausnahmemöglichkeiten, welche in den Verträgen festgelegt waren, Gebrauch machte, sondern die Standard Oil und die Kellogg.

Beweis:

Zitat aus dem mehrfach erwähnten Affidavit von Mr.

Howard:

"The first such instance which affiant recalls was on or about March 1935 when certain requests were made by the Army of the United States in connection with the maintenance of secrecy on new processes for the manufacture of aviation gasoline."

und eine weitere Stelle aus diesem Affidavit:

"Further questions arose in connection with the use of certain variants of this hydroforming process for producing pure aromatic compounds, and especially toluene to be used as a chemical raw material for the manufacture of the explosive T. N.T. Standard decided, ex parte, that it would neither ask nor give any information concerning this specific operation to I.G. Affiant believed at the time and still believes that in view of the nature of the problem, and the terms of the contracts, Standard's ex parte decision not to exchange information with I.G. on the use of variants of the hydroforming process for the production of pure toluene for the manufacture of T.N.T. was justifiable and proper but affiant, of course, recognized that this action was tantamount to a recognition of the right of the other party to make similar ex parte decisions of the meaning and intent of the contracts as applied to similar situations."

Dok. Bü. 312, Sch. 129, Buch VI (Nachtrag)

"Wenn wir irgend eine behördliche Auflage hatten, ein Verfahren nicht zu geben, so wurde das dem Vertragspartner vorher gesagt. Das galt sowohl für die I.G. als auch für die Standard und die Kellogg Co.; und jeder hatte Verständnis dafür."

Zum Beispiel wurden uns die Anlagen und Laboratorien der M.W.Kellog Co. nicht gezeigt mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass Aufträge fuer die amerikanische Schraecht bearbeitet wurden!

Dok.Duc. 70, Exhibit 127, Buch VI.

Weiteres Beweismaterial hierzu:

Dok.Duc. 32, Exhibit 114, Buch VI  
Aussage Dr. Krauch, Prot.d.S.5154, engl.S. 5129,  
" Dr. Luetefisch, Prot.d.S.6310, engl.S.8733,  
" Dr. v.Knieriom, Prot.d.S.6637, engl.S.6552.

## Die Dokumente der Anklage

NI-10463, Exhibit 971, Buch 42,  
 NI-10464, Exhibit 972, Buch 42,

zeigen, dass noch bis unmittelbar vor Kriegsausbruch ein  
 eifriger Erfahrungsaustausch besonders ueber die neu abge-  
 schlossenen Vertragsgebiete mit der Standard Oil und den  
 uebrigen Vertragspartnern stattfand. So ist der intensive  
 Erfahrungsaustausch nicht nur ein Zeichen fuer die loyale  
 Durchfuhrung der Vertraege, sondern er beweist auch, dass  
 die I.G. <sup>und Dr. Dueterfisch</sup> damals nicht an einen Angriffskrieg gedacht haben  
 konnten.

Beweis:

" Im Sommer 1939 wurden drei Herren von Leuna  
 von Herrn Dr. Dueterfisch beauftragt, als Ge-  
 genbesuch die Erfahrungsaustausch-Bespre-  
 chungen ueber das katalytische Cracken und  
 verwandte Verfahren in USA fortzusetzen....  
 Wir haben von keiner Seite, auch nicht von  
 Herrn Dr. Dueterfisch, die Anweisung er-  
 halten, mit unseren Forschungs- und Entwick-  
 lungsarbeiten zurueckzuhalten, sondern im Ge-  
 genteil die Aufgabe gehabt, in freier, offe-  
 ner technischer Aussprache der Foerderung  
 der grossen Gesamtprobleme in jeder Weise  
 dienlich zu sein!

Dok.Duc. 70, Exhibit 125, Buch VI:

Dass man fuer den Abschluss von neuen Vertragen und fuer  
 Auslandsreisen von Chemikern Genehmigungen der Regierungs-  
 stellen einholen musste, war eine beherrschende Regelung,  
 die vor allen Dingen in Deutschland nicht zu umgehen war.  
 Ebenso mussten die betreffenden Experten vor ihrer Ausreise  
 formal darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie keine mili-  
 taerischen Geheimnisse preisgeben duerften.

Die Fortsetzung des Erfahrungsaustausches nach dem Kriegsausbruch am 1. September 1939 war naturgemäss ein besonderes Problem. Praktisch wurden von der juristischen Seite beider Parteien Lösungen in Vorschlag gebracht und ihre Durchführbarkeit diskutiert. Darüber hat Dr. Luctafisch sich bei seiner Vernehmung eingehend geäussert und dabei ausgeführt, dass sein Bestreben war, soweit wie irgend möglich dem Sinn der Verträge zu entsprechen.

Prot.S. 8815, engl.S. 8737.

Das bezeugt auch das nachstehende Affidavit von Dr. Pier

" In Praxi haben wir auch nach Ausbruch des Krieges stets versucht so zu handeln, dass sich jederzeit die vertraglichen Beziehungen hätten wieder aufnehmen lassen und dass wir nicht gegen den Geist der Verträge verstossen!"

Dok.Duc. 71, Exhibit 57, Buch VI.

Die Anklage sieht diese ehrlichen Bemühungen der I.G. nicht und bringt die entsprechenden Schriftstücke unter ihrem Belastungsmaterial.

Das Dokument der Anklage NI-10439, Exhibit 977, Buch 43, welches einen Brief an den Wehrwirtschaftsstab darstellt und von meinem Mandanten mitunterschieden ist, bezieht sich auf das Buna-Gebiet, mit dem mein Mandant direkt nichts zu tun hatte. Dieses Dokument ist daher von Dr. der Meer behandelt worden. Welche Schwierigkeiten sich durch den Ausbruch des Krieges ergeben haben, ist klar in dem Anklage-Dokument

NI-10442, Exhibit 980, Buch 43,

aufgezeichnet. Das Dokument gibt die Besprechungen wieder, die im September 1939 im Haag zwischen Standard und I.G. stattfanden, um die durch den Kriegsausbruch entstandenen Fragen zu regeln. Demnach sind die Patentübertragungen auf dem Gebiet des Four Party Agreements mit der Standard Oil abgesprochen worden, ebenso wurden die vertraglichen Verpflichtungen auf dem Jasco-Gebiet in

voller Übereinstimmung mit der Standard Oil erledigt. Beide Sachgebiete gehören nicht zum direkten Mineralölgebiet und fielen daher nicht in das Zuständigkeitsgebiet meines Landanten.

Das Gebiet der Kohlenwasserstoff-Synthese, das Dr. Duetefisch betreute ) wurde damals nicht ausdrücklich behandelt, aber man hatte beiderseits den Wunsch, den Erfahrungsaustausch fortzusetzen. Dagegen enthält das obige Dokument längere Ausführungen über die weitere Behandlung des Catalytic Refining Agreements.

"Auf meine (Ringers) Frage, wie die amerik. Shell Dev.Co. zu dieser Frage stehe, sagte Howard, die amerik. Shell Dev. Co. habe im Gegensatz zur Bataaf'schen den Standpunkt vertreten, daß sie durchaus in der Lage sei, in Vertrag und weiterhin in Erfahrungsaustausch mit der I.G. einzutreten, aber die Bataafsche werde wohl den von ihr unter dem Einfluß von London eingenommenen Standpunkt, wonach auch die amerik. Shell Dev. Co. keinerlei direkten Erfahrungsaustausch mit der I.G. haben könne, durchsetzen. Unter diesen Umständen, sagte Howard, sei es natürlich auch für die I.G. nicht möglich, einen Vertrag mit der Shell jetzt abzuschließen. Er halte es trotzdem für möglich, im wesentlichen an der in Long Beach gefundenen Konstruktion festzuhalten, wobei auszuschließen sei, daß Erfahrungen der I.G. an die Shell fließen und vice versa.....und daß die Standard - I.G. diese Rechte dann an die I.G. weitergibt mit der Einschränkung, daß der Erfahrungsaustausch nur soweit stattfinden kann, als er sich mit den Gesetzen der Länder der betreffenden Gesellschaften vereinbaren läßt..... Dieser Vorschlag wurde in einem von uns an Howard zu richtenden Brief niederglegt, der uns jetzt zur Entscheidung vorliegt."

Man erkennt daraus, welche Schwierigkeiten von beiden Seiten bestanden, den Erfahrungsaustausch zwischen I.G. und Standard fortzusetzen, also von zwei Firmen, deren Länder sich gegenseitig nicht im Kriege befanden.

Aussage Dr. Duetefisch, Prot. S. 8816, en. 1. S. 8758.

Für die I.G. war durch die Absprache im Haag mit Howard eine neue Situation entstanden, aus der sich das Dokument der Anklage

NI-10447, Exhibit 958, Buch 42,

erklärt. Aus diesem Dokument zitiert die Anklage in ihrem Trialbrief, Seite 48:

"Wir haben diesen Erfahrungsaustausch bisher so vorgenommen, daß wir von unserer Seite nur Berichte gegeben haben, die uns nach Rücksprache mit dem OKW und dem RWI unbedenklich erschienen und nur solche technische Daten enthielten, die bekannte oder technisch nach dem neuesten Stand überholte Dinge betrafen. Auf diesem Wege haben wir bei der Handhabung der Verträge erreicht, daß uns im ganzen gesehen ein Vorteil für die deutsche Wirtschaft verblieb."

Die Anklage bezeichnet diese Aktennotiz, welche mein Mandant im Januar 1940 zur Orientierung an das OKW gegeben hat, als grundlegend für die Kartellpolitik der I.G. Farben. Dabei geht schon aus der Aktennotiz selbst hervor, daß die I.G. und besonders mein Mandant Dr. Bütetisch sich trotz des Krieges bemüht hat, für die neu abgeschlossenen Verträge, nämlich das Hydrocarbon Synthesis Field und das Catalytic Refining Arrangement unter allen Umständen den Erfahrungsaustausch fortzusetzen, denn es heißt in dem Dokument:

"Auf dem Mineralölgebiet bestehen zwischen den deutschen Produktionsgesellschaften (I.G. Farbenindustrie A.G. und Ruhrchemie) Verträge und Abmachungen mit den großen Oelgesellschaften wie Standard Oil, Shell usw. In diesen Verträgen ist u.a. auch ein Erfahrungsaustausch auf dem Mineralölgebiet zwischen den Vertragspartnern vorgesehen."

Trotzdem also bei den Besprechungen im Haag noch keine endgültige Regelung für den Erfahrungsaustausch für die Zeit nach dem 1. September 1939 getroffen war, als rechtlich auch noch keine Verpflichtung bestand, wurde von meinem Mandanten Dr. Bütetisch der Versuch gemacht, trotz des erheblichen Widerstandes der Partei- und Wehrmachtsdienststellen den Erfahrungsaustausch fortzusetzen, um die auf breiter Basis eingeleitete technische Arbeit nicht durch den Krieg stören zu lassen. Zu diesem Zwecke hat er General Thomas aufgesucht, der aber selbst



die Verantwortung für eine Entscheidung nicht übernehmen wollte und deshalb vorschlug, daß Bütefisch ihm eine Aktennotiz geben solle als Unterlage für einen Vortrag bei Göring. Um etwaige Bedenken Görings zu zerstreuen und unter allen Umständen seine Zustimmung zu erlangen, wurde darin der von der Anklage beanstandete Satz "nur solche technische Daten, die bekannt oder technisch nach dem neuesten Stand überholte Dinge" / <sup>betreffen</sup> aufgenommen.

Daß diese Formulierung eine zweckbedingte Notwendigkeit war, aber nicht der wirklichen Absicht und der Vertragshandhabung der I.G. und besonders von Dr. Bütefisch entsprach, wird durch mein Beweismaterial belegt.

Affidavit von General Becht, damals Chef der Rohstoffabteilung beim Oberkommando der Wehrmacht:

"Im Frühjahr 1940 kam Dr. Bütefisch, der technische Leiter der Leuna-erke, zu General Thomas, um ihn zu bitten, ihm in Fragen der Weiterführung des Erfahrungsaustausches mit der Standard Oil Co. behilflich zu sein.....Zugleich sollte damit eine Deckung der I.G. gegenüber etwaigen Angriffen von Parteidienststellen, die der I.G. vielfach feindlich gegenüberstanden, erreicht werden.....als Unterlage für einen kurzen Vortrag beim Reichsmarschall erbat sich General Thomas eine Aktennotiz von Dr. Bütefisch, die so abgefaßt werden sollte, daß durch sie eine positive Entscheidung im Sinne des Antrages von Dr. Bütefisch herbeigeführt werden konnte. Aus diesem Grunde ist die Akten-Notiz von Dr. Bütefisch im Einvernehmen mit General Thomas bewußt so formuliert worden, daß der Reichsmarschall in der Fortführung des Erfahrungsaustausches einen Vorteil für die deutsche Landesverteidigung, dagegen keinerlei Gefahr für diese sehen mußte.....Ich möchte noch bemerken, daß Dr. Bütefisch durch die Form, in welche der Reichsmarschall seine Genehmigung kleidete, eine für ihn persönlich sehr gefährliche Verantwortung auf sich genommen hat."

Dok.Bü.69, Exh.124, Buch VI

Der Affiant Dr. Pier sagt zum gleichen Gegenstand aus:

"Wenn Herr Dr. Bütetisch - was mir bisher nicht bekannt war - dem Oberkommando der Wehrmacht im Jahre 1940 mitgeteilt hat, der Erfahrungsaustausch werde so vorgenommen, daß nur überholte technische Daten mitgeteilt würden, so kann das nur aus dem Grunde geschehen sein, um eine Fortsetzung des Erfahrungsaustausches mit den amerikanischen Geschäftsfreunden überhaupt zu ermöglichen.

Dok.Bü.71, Exhibit 57, Buch VI

Weiterer Beweis:

Aussage Dr. Bütetisch, Prot. deutsche Seite 8817, engl.S.8739.

Es war also nicht so, wie der Trialbrief der Anklage behauptet, daß die Handhabung der internationalen Verträge durch die I.G. dazu geführt habe, das Potential der späteren Feinde Deutschlands zu schwächen, sondern diese haben durch den stets fair durchgeführten Erfahrungsaustausch wertvolle Beiträge zu ihrer weltwirtschaftlichen Stellung erhalten und konnten die empfangenen Kenntnisse letzten Endes dann auch noch im Kriege gegen Deutschland zur Anwendung bringen. Darüber hinaus hat sich aber dieser Erfahrungsaustausch noch bis in die Jetztzeit fruchtbringend für die Entwicklung der amerikanischen Ölindustrie auswirken können.

Beweis:

Affidavit Howard:

"The hydrocarbon synthesis process is now regarded in the United States as one of the main reliances of the nation for meeting its long term requirements for liquid hydrocarbon supplementing supplies of crude oil..... The Fluid Catalyst Process was generally regarded as the greatest single contribution to oil technology during the recent war and was an indispensable foundation for the prompt production of the required enormous supplies of synthetic rubber and 100 octane gasoline of the United States and its Allies."

Die hier vorerwähnten beiden Verträge wurden zu einem wesentlichen Teil durch die Initiative meines Mandanten Dr. Lueteffisch in den Jahren 1939 angelegt und unter seiner massgebenden Mitwirkung und Förderung zum Abschluss gebracht.

Als berufener Beurteiler fuer die faire Haltung seiner deutschen Vertragspartner sagt der Affiant Howard:

".....that everyone seemed to be of the opinion that the I.G. executives would do the best they could to live up to their agreements and nothing was to be gained by raising any question of governmental intervention on either side of such contracts, as it must be assumed that each side would have to comply with and conform to the directive of its own government!"

Dok.Bue.312, Exh.129, Buch VI

Siehe hierzu auch: " " 6, " 125, " VI.

Als Ergebnis laesst sich aus dem vorgelegten Beweismaterial fuer die Mineraloelfoerderung und -Produktion der I.G.und fuer die Taetigkeit meines Mandanten in diesem Gebiet feststellen:

Ein " Buendnis " mit Hitler hat es nie gegeben.  
Die Produktion an Treib- und Schmierstoffen war auf die Belange der Wirtschaft abgestellt.

Die Voruerfe der Punkte b.) bis e.) treffen auf die Produktion der I.G.nicht zu.

Die internationalen Verträge wurden nicht zur Schwächung der spæteren Feind Deutschlands missbraucht sondern fair durchgefuehrt.

Als letztes sind im Rahmen des Anklagepunktes I noch die Vorwürfe zu besprechen, die sich gegen tatsächliche oder angebliche Mitarbeit meines Mandanten in Organisationen der Wirtschaft und des Staates richten.

So behauptet die Anklage auf Seite 23 ihres Trialbriefes, daß Dr. Bütefisch offizieller Berater Krauchs bei seiner "Schlüsselstellung in der Regierung" gewesen sei. Sie beruft sich dabei auf das Dokument

NI-6713, Exhibit 512, Buch 25

und folgert daraus, daß Dr. Bütefisch dadurch die Vorbereitung des Angriffskrieges wesentlich unterstützt habe. Angezogen werden ferner die Dokumente

NI-8591, Exhibit 409, Band 19,  
NI-4471, " 414, Band 19,

aus denen seine aktive Mitarbeit hervorgehen soll.

Die Verteidigung hat demgegenüber nachgewiesen, daß Dr. Bütefisch gerade fuer den Fall der beiden zuletzt erwähnten Dokumente nicht als Mitarbeiter der Lechordstellen tätig war und dass er im uebrigen nur einer der zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiter des Gebeckem war, die zwar zu gelegentlicher technischer Beratung auf ihrem Spezialgebiet herangezogen wurden, aber keinerlei Anordnungsbefugnis und auch keine Kenntnis von den außerhalb ihres Gebietes liegenden Planungen des Gebeckem hatten. Ebensowenig kannten sie die Gesamtplanungen, wie den "Neuen beschleunigten Plan" (NI-8839, Exh.439), den "Kerinhallplan" (NI-880, Exh.442) und den "Schnellplan" (NI-8797, Exh.449).

Beweis:

"Seine ehrenamtliche Mitarbeit bestand darin, daß der Gebeckem, bzw. die Sachbearbeiter des Gebeckem ihn von Fall zu Fall aufforderten, bei der Neuprojektierung von Hydrieranlagen oder in anderen Mineralölfragen seinen technischen Rat zur Verfügung zu stellen. Dies

gelt in gleicher Weise für die anderen ehrenamtlichen Mitarbeiter, welche dem Gebechem für spezielle Gebiete zur Verfügung standen.....

Die Gesamtplanung des Gebechem war diesen Herren nicht zugänglich, da sie geheim waren und selbst den Sachbearbeitern des Gebechem nur in Teilausschnitten bekannt gegeben wurden, soweit sie speziell damit zu tun hatten.

Dok.Bü.45, Exh.89, Buch V

"Als ehrenamtliche Mitarbeiter des Gebechem wurden Fachleute aus der gesamten Industrie zugezogen, und zwar jeweils aus den Unternehmen und Werken, die sich auf den betreffenden Spezialgebieten besonders betätigten. Zu den ehrenamtlichen Mitarbeitern gehörten infolgedessen zahlreiche Fachleute der I.G. Farbenindustrie, wie dies den vielf. eben Arbeitsgebieten der I.G. entsprach. Daneben waren in gleicher Weise zahlreiche Fachleute aus anderen Industrieunternehmen für ihre Spezialgebiete ehrenamtliche Mitarbeiter.....Es handelte sich in allen Fällen um eine unbezahlte Nebentätigkeit, die die Herren neben ihrer weitergehenden Hauptbeschäftigung in ihren Werken ausübten.

Die Aufgabe der ehrenamtlichen Mitarbeiter bestand darin, die für ihr jeweiliges Spezialgebiet zuständige Abteilung des Gebechem zu beraten. Die Beratung bezog sich auf die dort auftretenden wissenschaftlichen und technischen Fragen. Die Planungen des Gebechem hatten die ehrenamtlichen Mitarbeiter nicht zu bearbeiten. Entscheidungsbefugnisse standen ihnen in keiner Hinsicht zu.

Der einzelne ehrenamtliche Mitarbeiter übersch nur sein spezielles Arbeitsgebiet, in dem er auf Grund seiner beruflichen Hauptbeschäftigung ohnehin vollständig zu Hause war. Darüber hinaus hatte er in die Arbeiten des Gebechem keinen Einblick. Insbesondere konnte er die Gesamtplanung des Gebechem nicht."

Dok.Fü.46, Exh.90, Buch V

Weiteres Beweismaterial:

Dok. Krauch 28, Exh.17, Buch I

" Bü. 40, Exh.92, Buch V

" " 41, " 26, " V

Aussage Dr. Krauch, Prot. deutsche Seite 5147, engl. Seite 5123

" Dr. Bütefisch, Prot. deutsche Seite 8771, engl. Seite 6692.

Das Dokument der Anklage NI-5934, Exhibit 475, Band 22 beweist außerdem, dass Dr. Bütefisch kein Fachbeauftragter des Gebechem gewesen ist.

Auf Seite 25 der Anklageschrift wird Dr. Bütefisch zum Vorwurf gemacht, daß er Leiter des "Ausschusses für Hydrierverfahren" (gemeint ist wohl die Arbeitsgemeinschaft Hydrierung, Schwelung und Synthese) und der

Wirtschaftsgruppe Kraftstoffindustrie war (NI-6765, Ech.508, Band 24).

Auch hieraus soll eine aktive Unterstützung der Regierungsabsichten und die Kenntnis der Angriffspläne hergeleitet werden. Die Verteidigung :

weist zunächst nach, daß Dr. Bütefisch erst zu Kriegsausbruch zum Stellvertreter des bisherigen Leiters der Wigrü berufen wurde; vorher war er nur ein Mitglied ihres Beirates. Die Wirtschaftsgruppe war keine Behörde, sondern ein Organ der gewerblichen Wirtschaft und vertrat die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber den Behörden. Ausbaupläne und Arbeits-einsatz gehörten nicht zu ihrer Zuständigkeit. Auch im Kriege hatte die Wigrü kein Weisungsrecht, sondern erhielt selbst Weisungen des Ministeriums. Die Arbeitsgemeinschaften entstanden erst im Kriege zur Produktionssteuerung, Erfassung und Verteilung der Erzeugung nach Weisung der Behörden. Aus der Mitarbeit in der Wigrü kann bei den eindeutig festgelegten Aufgaben, die sie besonders in der Vorkriegszeit gehabt hat, eine Teilnahme an den Kriegsvorbereitungen und der Planung von Angriffskriegen unmöglich begründet werden.

Beweis: Affidavit des Hauptgeschäftsführers der Wirtschaftsgruppe:

"Herr Dr. Bütefisch gehörte seit dem Jahre 1936 dem Beirat Wirtschaftsgruppe Kraftstoffindustrie an. Mit Ausbruch des Krieges wurde wegen Übertritt des Leiters in das Reichswirtschaftsministerium Herr Dr. Bütefisch zum kommissarischen Leiter der Wirtschaftsgruppe Kraftstoffindustrie für die Dauer der Verhinderung des bisherigen Leiters ernannt.

Die Wirtschaftsgruppe Kraftstoffindustrie war ein Teil der Organisation der gewerblichen Wirtschaft. Die Mitglieder des Beirates und der Leiter wurden berufen nach den gesetzlichen Vorschriften durch die Reichsgruppe Industrie.

.....  
Vor dem Kriege hatte die Wirtschaftsgruppe lediglich die wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder auf dem Produktions- und Absatzgebiet zu regeln.....Die gesamten Arbeiten der Wirtschaftsgruppe Kraftstoffindustrie haben niemals den Rückschluß zugelassen, daß die Mineralöl-

wirtschaft Deutschlands sich auf einen Krieg, geschweige denn auf einen Angriffskrieg vorbereitet hätte.....

Im Kriege hatte die Wirtschaftsgruppe Kraftstoffindustrie die Aufgabe, durch ihre einzelnen Arbeitsgemeinschaften die jeweiligen Produktionshöhen der betreffenden Werke zu überwachen. Sie war für die Zuteilung der nötigen Reparaturkontingente und Rohstoffe, wie Kohle, Eisen, Teer, Rohöl u.ä., verantwortlich.....

Die Wirtschaftsgruppe Kraftstoffindustrie hatte keine Befehlsgewalt, sondern hatte lediglich nach den Weisungen des Wirtschafts- und Rüstungsministeriums zu arbeiten.

Dok. Bü.44, Exh.96, Buch V

Weiteres Beweismaterial:

Dok. Bü.278,	Exhibit	93,	Buch	V
" " 241,	"	94,	"	V
" " 247,	"	95,	"	V
" " 43,	"	97,	"	V
" " 33,	"	98,	"	V
" " 35,	"	99,	"	V
" " 234,	"	100,	"	V
" " 223,	"	101,	"	V
" " 225,	"	102,	"	V

Aussage Dr. Bütefisch Prot. deutsche Seite 8781, engl. Seite 8702.

Meine Ausführungen zum objektiven Tatbestand des Anklagepunktes I fasse ich dahin zusammen, daß durch das von mir vorgelegte Beweismaterial die Behauptungen der Anklage in jeder Hinsicht widerlegt werden und zwar sowohl für die von Dr. Bütefisch technisch betreuten Produktionsgebiete der Sparte I,  
wie auch für die Tätigkeiten,  
die Dr. Bütefisch außerhalb des Rahmens der I.G. ausübte.

Diese Feststellung möchte ich noch erhärten durch nachstehende allgemeine Feststellungen über den Geist und die Zielsetzung, welche sich aus meinem Beweismaterial für die Arbeitsgebiete meines Landanten erschließen lassen.

Daß die Planung und Durchführung der Produktion der Sparte I nicht auf eine kriegerische Politik sondern

auf friedliche Wirtschaftsziele eingestellt war, bekunden u.a.

Dok.Bü. 71,	Exhibit 57,	Buch III
" " 78,	" 23,	" II
" " 242,	" 25,	" II
" " 41,	" 26,	" II
" " 173,	" 28,	" II
" " 202,	" 29,	" II
" " 83,	" 35,	" II
" " 85,	" 36,	" II.

Für die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der Sparte I ist das gleiche gesagt in

Dok.Bü.283,	Exhibit 38,	Buch II
" " 282,	" 39,	" II
" " 299,	" 193,	" VII

Die nur technisch-wirtschaftlich, nie politisch orientierte, keinesfalls auf Krieg hinzielende Tätigkeit der anderen industriellen Gesellschaften, an deren Leitung Dr. Bütefisch beteiligt war, wird bezugt in

Dok.Bü. 12,	Exhibit 45,	Buch II
" " 100,	" 75,	" IV
" " 89,	" 76,	" IV
" " 88,	" 77,	" IV
" " 293,	" 78,	" IV
" " 298,	" 79,	" IV
" " 18,	" 83,	" IV
" " 308,	" 186,	" VII
" " 249,	" 205,	" IX
" " 272,	" 196,	" IX

Auch die Hydrierwerke, welche nur Lizenznehmer der I.G. sonst aber von ihr völlig unbeeinflusst waren, sind von ihren Firmen nicht im Hinblick und in Ausrichtung auf Kriegsabsichten geplant oder betrieben worden, sondern dienten rein wirtschaftlichen Zwecken. Dies wird bewiesen durch die Verteidigungsdokumente

Dok.Bü. 55,	Exhibit 80,	Buch IV
" " 19,	" 81,	" IV
" " 5,	" 82,	" IV
" " 288,	" 164,	" VII
" " 303,	" 188,	" VII
Dok. Krauch 94,	Exh. 26,	" II
" " 23,	" 27,	" II
" " 16,	" 28,	" II
" " 74,	" 29,	" II
" " 97,	" 30,	" II.



Schließlich hat Dr. Bütofisch seine Tätigkeit auch in deutschen und internationalen Zusammenschlüssen und Verwaltungsorganen der Stickstoff- und Treibstoffindustrie stets als unpolitischer, nur wirtschaftlich und vor allem weltwirtschaftlich orientierter Fachmann ausgeübt, dem Gedanken an Krieg und Kriegsvorbereitungen völlig fernlagen. Dies geht hervor aus den Dokumenten

Dok.Bü.	12,	Exhibit	45,	Buch	II
"	"	87,	"	46,	" II
"	"	243,	"	47,	" II
"	"	44,	"	96,	" V
"	"	43,	"	97,	" V
"	"	33,	"	98,	" V
"	"	234,	"	100,	" V
"	"	225,	"	102,	" V.

Der subjektive Tatbestand zum Anklagepunkt I.

Auf Seite 8 ihres Trialbriefes sagt die Anklagebehörde:

"Hitler konnte keinen Angriffskrieg allein führen. Er benötigte die Mitarbeit von Staatsmännern, militärischen Führern, Diplomaten und Geschäftsleuten. Wenn diese seine Ziele kannten und ihm ihre Mitarbeit gewährten, so machten sie sich zu Teilnehmern an dem von ihm ins Leben gerufenen Plan."

Auf Seite 9 definiert sie den subjektiven Tatbestand des Verbrechens gegen den Frieden als "das Ausmaß des Wissens der Angeklagten" und auf Seite 76a behauptet sie dann:

"daß die Angeklagten wußten, daß sie Deutschland für einen unvermeidlichen oder mindestens höchst wahrscheinlichen Krieg vorbereiteten."

Daß mein Mandant Dr. Bütefisch von irgendwelchen Kriegsabsichten der Reichsregierung nichtsgewußt hat, daß er an eine solche Möglichkeit überhaupt nicht gedacht hat und durch die dann einsetzenden Ereignisse völlig überrascht wurde, beweisen die zahlreichen Bekundungen seiner Mitarbeiter und Bekannten, die schon in meinen Ausführungen zum objektiven Tatbestand aufgeführt wurden und von denen ich einige wenige hier nochmals zitiere:

"Der Ausbruch des Krieges ist uns allen überraschend gekommen"

Dok.Bü.78, Exhibit 23, Buch II

"Mit Bestimmtheit kann ich aus unseren laufend geführten Besprechungen sagen, daß Herr Dr. Bütefisch niemals an einen Krieg, geschweige denn an einen Angriffskrieg geglaubt hat. Er war Techniker und ihm lagen Gedanken des Aufbaues nahe aber nicht Pläne über Zerstörungen."

Dok.Bü.242, Exhibit 25, Buch II

"Die Befürchtung, daß Hitler ernsthaft einen Krieg auslösen würde, hat er nicht gehabt."

Dok.Bü.202, Exhibit 29, Buch II.

"Dr. Bützfisch hat nie an einen Krieg geglaubt. ....als der Krieg 1939 tatsächlich ausbrach, war Dr. Bützfisch offensichtlich überrascht. Er beurteilte den Kriegsausgang schon damals pessimistisch".

Dok.Bü.147, Exhibit 209, Buch IX.

Der Zeuge Gerlach hat über eine Unterhaltung zu Anfang 1939 ausgesagt:

"Ich kann mich entsinnen, daß Bützfisch der Ansicht war, daß es ausgeschlossen ist, daß Deutschland auf einen Krieg lossteuert....Er sagte: 'Wir zwei wissen ja, was ein Krieg ist, weil wir das schon einmal mitgemacht haben.' Und dann fügte er hinzu: 'Glaubst Du, daß die einen Krieg machen können?'"

Prot.deutsche Seite 9045, engl.  
Seite 8951.

Weiter sagt die Anklage auf Seite 26 ihres Trialbriefes:

"Man wird auf Grund der Art der erzeugten Produkte und der Tatsache, daß die Verträge und Verhandlungen hauptsächlich mit militärischen Stellen getätigt wurden, erkennen können, daß die Angeklagten wußten, daß diese Produktion der Schaffung des Kriegsapparates der Nazis dienen sollte."

Soweit die von meinem Mandanten betreuten Produktionsgebiete in Frage kommen, ist diese Behauptung eindeutig widerlegt durch eine Fülle von Beweismaterial, wovon ich hier drei Stellen anführe:

"Die Produktion der Leuna-Werke vor dem Kriege war ausschließlich für den Wirtschaftsverbrauch ausgerichtet. Es wurden in der Hauptsache produziert Düngestickstoff für die Landwirtschaft, technischer Stickstoff als Vorprodukte für die chemische Industrie, Methanol für den Kunststoff- und Treibstoffsektor, Methylamin für die Lösungsmittelindustrie und Benzin für die Wirtschaft und Luftfahrt. Sämtliche Produkte dienten der Friedenswirtschaft. In den vielen technischen Besprechungen an denen ich teilgenommen habe, ist niemals von seiten der Direktion oder auch von Herrn Dr. Bützfisch von irgendwelchen Kriegsabsichten oder gar Angriffs-kriegsabsichten der Regierung gesprochen worden. Im Gegenteil, die Entwicklungsarbeiten und Erweiterungen der Produktionsanlagen liegen ganz auf dem Gebiet der Friedensproduktionen. Allein der Auf- und Ausbau der organischen Produktionen - Kunstfaser und Waschmittelerzeugung ab

1937 - war mit einem derartigen Einsatz von Brustoffen und Arbeitskräften belastet, dass daneben gar kein Raum mehr blieb fuer die Errichtung von Kriegsproduktionen.

Dok.Due. 78, Exhibit 37, Buch II.

"An Grossprodukten haben wir Stickstoff, Benzin und Methanol ausgebaut, vor allen Dingen unsere Duengemittelproduktion stark erweitert und eine Reihe von anderen organischen Produkten aufgenommen, die alle den Kriegsbedarf zugeleitet wurden. In keiner Stickstoff- und Oel-spartensitzung ist jemals die Rede davon gewesen, die Produktion auf einen moeglichen Krieg auszurichten oder gar ein Wort ueber gefallen, dass ein Angriffskrieg seitens der Regierung geplant sein koennte. Nach in unserer letzten Spartensitzung am 23.3.1938 wurde fuer weitere 4 Jahre ein Friedensproduktionsprogramm fuer die Erzeugung von Stickstoff erortert.

Dok.Due. 85, Exhibit 36, Buch II.

Weiteres Beweismaterial dafuer, dass Dr. Luete-fisch von einem kommenden Krieg nichts wusste, ihm nicht erwartete und bei seinem Ausbruch ueberrascht und entsetzt war:

Dok.Due. 284,	Exhibit 26,	Buch II
41,	" 26,	" II
173,	" 28,	" II
233,	" 30,	" II
83,	" 35,	" II
2,	" 41,	" II
71,	" 57,	" III
11,	" 59,	" III
100,	" 75,	" IV
251,	" 90,	" IX
147,	" 120,	" IX
302,	" 230,	" IX
198,	" 10,	" IX
252,	" 16,	" IX
245,	" 200,	" IX
318,	" 320,	" IX
Aussage Dr. Luete-fisch	Prof. Dr. G. 8717, an l. 8.8651	
"	" " 8790, " " 8713	
"	" " 8903, " " 8893.	

Ich habe gezeigt, dass Dr. Luete-fisch nichts von deutschen Kriegsplanen wusste. Die Anklage versucht aber den Nachweis, dass die Angeklagten Kenntnis haben m u s s t e n , in dem sie auf Seite 10 des Trialbriefes behauptet:

" Die Vorbereitungen waren so gewaltig, dass sie weit ueber das fuer die Verteidigung notwendige hinausgingen. Jeder der Angeklagten wusste dann auch sehr wohl, dass sie Angriffszwecken dienen sollten!

Und im gleichen Sinne hat sich der Anklagezeuge Elias  
geaussert

( Prot.d.S. 1347, engl. Seite 1371 )

Auch diese Behauptung der Anklage ist wie die vorherge-  
henden schon bei der Behandlung des objektiven Tatbestan-  
des von mir weitgehend berücksichtigt und ihre Unhaltbar-  
keit in zahlreichen Beispielen gezeigt worden. Wenn ich  
sie in diesem Teil nochmals speziell behandle, so ergibt  
sich folgendes:

Die I.G. war, wie bereits erwähnt, kein Ruc-  
stungsbetrieb, der unmittelbar fuer die Wehrmacht arbeitete,

sodaß ihre Leiter direkten Aufschluß über den Stand und das Ausmaß der deutschen Rüstung hätten erhalten können. Sie übersahen also nur die Entwicklung ihres eigenen Arbeitsgebietes. Und was sah da nun mein Mandant Dr. Bütefisch? Das sagt zusammengefasst für die Produktion der Sparte I das Affidavit des Leiters des Spartenbüros:

"Nach der Machtübernahme mußten in steigendem Maße auch Auflagen dieser Regierungsstellen berücksichtigt werden, wobei nach meiner Kenntnis niemals Produktionen gefordert wurden, die einen bevorstehenden Krieg hätten erkennen lassen.

Dok.Bü. 85, Exhibit 36, Buch II.

Und was die einzelnen Produktionen anbelangt, so wird über Stickstoff gesagt:

"Ich erkläre hiermit, daß gerade aus der Steigerung des Absatzes an dem vom Syndikat hergestellten Stickstoff, der zu seinem überwiegenden Teil an die Landwirtschaft verkauft wurde, niemals darauf geschlossen werden konnte, daß Deutschland einen Angriffskrieg plante."

Dok.Bü.12, Exhibit 45, Buch II.

Auch die von der Anklage als besonders beweiskräftig hingestellte Entwicklung der Hokokproduktion bot für solche Rückschlüsse keinen Anhalt, da die konzentrierte Salpetersäure einerseits sehr stark für andere Produktionen außer Sprengstoff benötigt wird und andererseits die behördliche Gesamtplanung an Hokokapazitäten der I.G. und Dr. Bütefisch nicht bekannt war. Was sie davon bis zum Kriegsausbruch kannten, war nur ein geringer Teil der bis Kriegsende tatsächlich erstellten Kapazität.

Aussage Dr. Bütefisch, Prot. deutsche Seite 8728, engl. Seite 8644.

Die Lage auf dem Mineralölgebiet konnte den Fachmann ebensowenig dazu veranlassen, an Kriegsabsichten deutscherseits zu glauben.

"Die deutsche Mineralölproduktion einschließlich der Produktion aus eigenem Erdöl war für einen Krieg gänzlich unzureichend, da sie nach meiner Erinnerung nicht einmal in der Lage war, die Hälfte des normalen Bedarfs der Friedenswirtschaft zu decken.....Wenn der Mineralölindustrie erhöhte Produktionsauflagen gemacht wurden, so konnten daraus irgendwelche Schlüsse auf Angriffsabsichten der Regierung von den Leitern der Werke nicht gezogen werden."

Dok.Bü.221, Exhibit 62, Buch III.

"Bei Ausbruch des Krieges reichten nach unserer damaligen Ansicht die Produktionsmöglichkeiten und die Vorräte bei weitem nicht aus, um den Kriegsbedarf auch nur einigermaßen zu decken. Wir schlossen das damals aus uns bekannten Angaben in der französischen, bzw. englischen kriegswirtschaftlichen Literatur, in der übereinstimmend von bekannten Autoritäten, auf deren Namen ich mich heute leider nicht mehr besinnen kann, der Jahreskriegsbedarf für eine kriegführende Macht auf 10 bis 15 Millionen Tonnen geschätzt wurde. Vorräte und Produktion reichten an diese Ziffern bei uns bei weitem nicht heran."

Dok.Bü.224, Exhibit 63, Buch III.

Zwar hatte Dr. Bütofisch nicht den Gesamt Überblick über Produktion und Vorräte wie die beiden eben zitierten Behördenmitglieder, er sah aber doch auch von seinem Platz aus, daß die ihm bekannte Treibstoffherzeugung noch lange nicht ausreichte, den Bedarf der ständig zunehmenden Motorisierung zu decken.

Dok.Bü.101, Exhibit 18, Buch I.

Aussage Dr. Bütofisch, Prot.deutsche Seite 8759, engl. Seite 8679.

Aber den schlagendsten Beweis gegen die Behauptung der Anklage von der notwendigen Kenntnis ergibt das, was Dr. Bütofisch auf dem Gebiet der Fliegertreibstoffe sah und wußte. Wer die Tafel 4 des Dokumentes Bü.102, Exhibit 19, Buch I, betrachtet, wird es verständlich finden, daß der Fachmann Bütofisch angesichts dieser Kapazitätsverhältnisse im In- und Ausland nicht an einen möglichen Krieg denken konnte.

"Die Entwicklung in der außerdeutschen Welt.....

war in Deutschland und bei der I.G. aus zahlreichen Veröffentlichungen und aus eigenen Motorenversuchen durchaus bekannt.....Daraus ergibt sich zwingend, dass gerade auf dem Flugbenzinsektor Deutschland 1939 vielleicht am wenigsten auf einen Krieg vorbereitet war!  
Dok.Doc. 65, Exhibit 36, Buch IV.

Weiteres Beweismaterial gegen die Behauptung, dass Dr. Ductofisch aus seinem Arbeitsgebiet die Kriegsabsichten der Regierung hätte erkennen können:

Dok.Doc. 271,	Exhibit 64,	Buch III
" " 15,	" 85,	" IV
" " 71,	" 33,	" IV
" " 35,	" 99,	" V
" " 269,	" 117,	" VI
" " 305,	" 188,	" VII
" " 316,	" 219,	Nachtragssband I

Aussage Dr. Ductofisch, Prot. S.S. 3759, engl. S. 3679.

Man kann demnach Dr. Ductofisch aus der Entwicklung der von ihm betreuten Produktionsgebiete der I.G. nicht auf einen beabsichtigten Krieg schließen. Es bleibt zu untersuchen, ob er vielleicht bei seiner übrigen Tätigkeit eine solche Kenntnis gewinnen konnte.

Dr. Ductofisch ist nie als Beamter oder in ähnlicher Stellung Mitarbeiter der Regierungsstellen gewesen, sodass er auch keine Kenntnis von Geheimbefehlen und Anordnungen der Regierung erhalten oder sich sonst ein über die allgemeine Kenntnis in Deutschland hinausgehendes Wissen von den Zielen der Staatsführung verschaffen konnte. Dies trifft nach dem von mir vorgelegten Beweismaterial auch auf seine chronometrische, beratende Tätigkeit beim Gebochem zu:

" Die Gesamtplanungen der Gebochem waren diesen Herren nicht zugänglich, da sie geheim waren und selbst den Sachbearbeitern des Gebochem nur in Teilausschnitt bekannt gegeben wurden, soweit sie speziell damit zu tun hatten!  
Dok.Doc. 45, Exhibit 39, Buch V.



" Der einzelne ehrenamtliche Mitarbeiter ueber-  
sah nur sein spezielles Arbeitsgebiet, in dem  
er auf Grund seiner beruflichen Hauptbeschae-  
ftigung ohnehin vollstaendig zu Hause war. Darue-  
ber hinaus hatte er in die Arbeit des Gebechem  
keinen Einblick. Insbesondere konnte er die  
Gesamtplanung des Gebechem nicht!

Dok. Buc. 46, Exhibit 90, Buch V. .

weiter " " 94, Exhibit 91, " V.

Wenn Dr. Ductefisch also nicht einmal die Bauplanungen  
des Gebechem kannte, so hatte er natuerlich erst recht  
keinen Einblick in die grundlegende Bedarfsplanung, die  
beim Reichswirtschaftsministerium lag.

Aussage Dr. Ductefisch, Prot. N. S. 3786, encl. N. 3707.

Die stellvertretende Leitung der Wirtschaftsgruppe Kraftstoffindustrie hat Dr. Bützfisch erst zu Kriegsbeginn übernommen; bis dahin war er nur ein Mitglied ihres Beirates, hatte also weder besondere Befugnisse noch tieferen Einblick in die laufenden Arbeiten. Es geschieht daher nur der Vollständigkeit halber, wenn ich nachweise, daß auch die Wirtschaftsgruppe nicht als geeignete Quelle für Kenntnisse über deutsche Angriffsabsichten in Frage kommen konnte. Darüber sagt der frühere Hauptgeschäftsführer der Wirtschaftsgruppe:

"Die gesamten Arbeiten der Wirtschaftsgruppe Kraftstoffindustrie haben niemals den Rückschluß zugelassen, daß die Mineralölwirtschaft Deutschlands sich auf einen Krieg, geschweige denn auf einen Angriffskrieg vorbereitet hätte..... Aus dieser Gesamtsituation konnte ein normaler Geschäftsmann und Techniker niemals auf die Vorbereitung eines Krieges schließen. Die Mitglieder der Wirtschaftsgruppe Kraftstoffindustrie waren daher über den Ausbruch des Krieges außerordentlich überrascht."

Dok.Bü.44, Exhibit 96, Buch V.

Dr. Bützfisch war Wehrwirtschaftsführer. Über die Bedeutung dieser Stellung haben sich meine Kollegen bereits eingehend geäußert und die rein äußerliche Bedeutung dieser Ernennung dargelegt. (z.B. Dok. Ilgner 12, Exh. 12, Buch I).

Vor Abschluß meiner Ausführungen zum subjektiven Tatbestand des Anklagepunktes I will ich noch auf das Affidavit meines Mandanten eingehen, das die Anklage als Dokument NI.6235, Exhibit 261, in Buch 9 vorgelegt hat und aus dem sie auf Seite 27 ihres Trialbriefes zitiert:

"Seit dem deutschen Einmarsch in die Tschechoslowakei, also seit März 1939, war ich mir darüber im klaren, daß die Wehrpolitik auf die Entfaltung eines Angriffskrieges gerichtet sein könnte."

Mein Mandant hat dazu in seiner mündlichen Vernehmung sich geäußert ( Prot.d.S.3791, S.1.S.6716 ), dass das obige Affidavit ein nicht von ihm selbst verfasster Extrakt aus seiner Vernehmung darstellt und dass er nachträglich festgestellt hat, dass wesentliche Sätze und Ausdrücke sich in beiden Schriftstücken nicht decken. Tatsächlich heisst es in dem von der Anklage unter

NI-6637, Exhibit 29,

eingeführten Vernehmungsprotokoll:

" Frage: Haben Sie sich vorgenommen, dass die Tschechei nur das erste Kapitel sein wird?

Antw.: Meine Auffassung war und ist die, man hat mit Bluff gearbeitet.....

Frage: Dann fing Polen an.

Antw.: Wie der abrupte Einbruch in Polen geschah, da fiel es mir wie Schuppen von den Augen.

Das letzte Zitat zeigt, dass die Formulierung des Dokuments NI-6235

" seit März 1939 war ich mir darüber im klaren...." nicht aus dem Munde von Dr. Ductofisch stammt, bestreitet also, dass er vor dem tatsächlichen Ausbruch des Krieges nicht an diese Möglichkeit geahnt hat.

Der Vollständigkeit halber gehe ich noch ein auf das Anklagedokument

NI-7936, Exhibit 258, Buch 10.

Dieses wird widerlegt durch die Beweisstücke der Verteidigung

Dok.Duo. 233, Exhibit 30, Buch II  
" " 310, " 167, " VII.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist kein Anhalt dafür gegeben, dass Dr. Ductofisch jemals von irgendwelchen Angriffskriegsabsichten der Deutschen Staatsführung Kennt-

nis erhalten haette, oder dass er bei seiner Taetigkeit Wahrnehmungen und Erfahrungen haette machen koennen, die Schlussfolgerungen auf Angriffsabsichten zwingend geboten haetten. Im Gegenteil laesst das von der Verteidigung beigebrachte Beweismaterial erkennen, dass Dr. Lueterbach von dem Ausbruch des Krieges voellig ueberrascht worden ist.

Es waere auch absurd, meinem Klienten eine solche Kenntnis der geheimen Regierungsabsichten zuzuschreiben, nachdem im Laufe dieses Prozesses gezeigt wurde, dass selbst hohe Deutsche Behoerden - und Wehrmachtstellen von den Plaenen der Regierung keine Ahnung hatten.

Dies ist bewiesen durch die nachstehenden Aussagen der Zeugen

Hans Fritsche, - Presseabteilung der Reichsregierung -  
Prot. d.S. 13 679, engl.S.

General Buchnermann - Chef des Stabes des Wehrwirtschaftsamtes des OKW. Prot. d.S. 13 795, engl.S.

Generalfeldmarschall Milch Prot. d.S. 5355, engl.S. 5326.

und die Affidavits:

General Ziegler, Dok.C.K. 95 Defense-Exhibit 149,  
General v.Boeckmann, Dok.C.K. 96, Defense-Exhibit 150.

### Zusammenfassung zum Anklagepunkt I.

In meinen Ausführungen habe ich mich fuer alle Arbeitsgebiete und Taetigkeiten meines Herren Dr. Bueckelisch eingehend mit den Beschuldigungen der Anklage auseinandergesetzt. Dabei habe ich anhand des umfangreichen Beweismaterials der Verteidigung die Beschuldigungen der Anklage, Dr. Bueckelisch habe an der Planung und Vorbereitung von Angriffskriegen teilgenommen, in jedem Punkte widerlegt.

Die Anklage erhebt aber weiter unter Punkt I auch den Vorwurf des Beginnes und der Fuehrung von Angriffskriegen. Dabei ist der Vorwurf, einen Angriffskrieg begonnen zu haben, von der Anklage ueberhaupt nicht substantiiert und kann daher unersuert bleiben. Was den Vorwurf anlangt, die Fuehrung eines Angriffskrieges unterstuetzt zu haben, so kann dieser aus Rechtsgruenden nicht durchdringen. In seinem Urteil gegen die Hauptkriegsverbrecher hat das Internationale Militar-Tribunal im Fall des Reichsministers fuer Bewaffnung und Kriegsproduktion, Albert Speer, entschieden, dass " seine Betraetigungen, als ihm der Kriegseinsatz unterstand, dem Kriegseinsatz genau so dienten, wie jede Erzeugungstruppe der Kriegsfuehrung half; der Gerichtshof war jedoch nicht der Ansicht, dass eine solche Taetigkeit die Teilnahme an einem gemeinsamen Plan, Angriffskriege zu fuehren, im Sinne der Anklage darstelle. Wenn das Tribunal fuer diejenige Persoenlichkeit, die die hoechste Verantwortung fuer die gesamte Produktion im Kriegstrag, des Ansicht war, dass diese Taetigkeit nicht den Tatbestand der Anklage erfuellte, kann die Taetigkeit von Dr. Bueckelisch im Kriege erst recht nicht als Verbrechen im Sinne des Kontrollratsgesetzes bewertet werden, wo doch seine Taetigkeit gemessen an der des Ruestungsministers nur von untergeordneter Bedeutung war.

Schluss - Schriftsatz fuer den Angeklagten

Dr. Buchtafisch

Teil II

( Raub und Spoliation. )

Anklagepunkt II

Raub und Spoliation

Die grundsätzlichen rechtlichen Fragen zu diesem Punkt der Anklage sind von anderer Seite behandelt worden, auf die von mir Bezug genommen wird.<sup>1)</sup>

Ich beschränke mich hier auf die konkreten Vorwürfe, die die Anklage im Zusammenhang mit der Beteiligung der I.G. an der Kontinentalen Öl. A.G. und der damit gegebenen Mitgliedschaft meines Klienten Dr. Bütefisch im Aufsichtsrat dieser Gesellschaft erhebt. Auf Seite 70 der Anklageschrift heißt es:

"Um sich eine Grundlage für künftige Ansprüche auf russische Industrieanlagen zu schaffen, unternahm es die I.G., Einfluß auf Sondergesellschaften zu nehmen und sie zu beherrschen, indem sie erhebliche finanzielle Beteiligungen übernahm und ihre Angestellten in Schlüsselstellungen der Gesellschaft lancierte. Die I.G. sicherte sich eine finanzielle Beteiligung an der Kontinentalen Öl A.G., die Göring bereits im März 1941 gegründet hatte, um die Ölquellen des Ostens auszubeuten. Der Angeklagte Bütefisch nahm an der ersten Besprechung

---

1) Schluss-Schriftsatz Dr. Siemons fuer den Angeklagten v. Schnitzler.

teil, in der die Einzelheiten der Organisation festgelegt wurden. Der Angeklagte Krauch wurde in den Vorstand der Konti berufen und Hermann Abs vom Aufsichtsrat der I.G. wurde ein leitender Angestellter."

Diese an sich vagen Behauptungen schränkt die Anklage dann in ihrem Trialbrief erheblich ein. Sie sagt auf Seite 17, Teil II, ihres Schriftsatzes:

"In der Kontinentalen Öl A.G. besaß die I.G. Farbenindustrie zwar nur eine 4%ige Beteiligung, jedoch waren die Angeklagten Bütefisch und Krauch Aufsichtsratsmitglieder zusammen mit einigen 20 der bedeutendsten Wirtschaftsführer Nazi-Deutschlands, einschließlich Funk's."

Beweismaterial der Anklage:

NI- 2023, Exhibit	1565,	Buch	64,
NI-8453 ,	"	1566,	" 64,
NI-10162,	"	1567,	" 64.

Das Anklage-Dokument NI-2023 enthält weiter nichts als die Gründungsversammlung der Kontinentalen Öl am 27. März 1941 und die Bestellung des Aufsichtsrates. Der Zweck der Gesellschaft ist in den Satzungen niedergelegt. Hier heißt es im Paragraph 2:

"Der Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme von Beteiligungen und jede andere geschäftliche Betätigung auf dem Kraftstoffgebiet, insbesondere im Ausland."

Dok.Bü.133, Exhibit 174, Buch VII

Die Gesellschaft wurde auf Veranlassung des Vierjahresplan-Komites bzw. des Reichswirtschaftsministers ins Leben gerufen, der die großen Mineralölbetriebe und Banken Deutschlands aufforderte, an dieser Gesellschaft teilzunehmen. Dieser Aufforderung konnte sich die Privatindustrie nicht entziehen, zumal irgendwelche rechtlichen Gründe für eine Weigerung auch garnicht gegeben waren. Die Gesellschaft wurde durch den Staat beherrscht. Affiant Neumann (Staatesekretär im Vierjahresplan):

"Zur Gründung der Gesellschaft zog das Wirt-



schaftsministerium die 6 größten deutschen Mineralölgesellschaften, darunter auch die I.G. Farbenindustrie A.G. heran. Ferner wurden einige Banken und die Borussia Beteiligungsgesellschaft beteiligt. . . . Die Aktien des Reiches hatten 50-faches Stimmrecht, woraus die absolut beherrschende Stellung des Reiches hervorgeht. Das Direktorium der Gesellschaft erhielt seine Weisungen durch das für die Mineralölwirtschaft federführende Wirtschaftsministerium bzw. den Wirtschaftsminister Funk. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft bestand aus 28 Mitgliedern. Dessen kam bei der Führung der Geschäfte keinerlei entscheidende Rolle zu:  
 Dok. Buc. 58, Exhibit 173, Buch VII.

Der Leiter der früheren Rechtsabteilung Berlin NW 7 der I.G. bekundet:

" Auf Grund meiner Beschäftigung mit allen Angelegenheiten auf diesem Gebiet kann ich bestimmt und zuverlässig sagen, dass die Kontinentale Oel A.G. - abgesehen von der knapp 4,1% Kapitalbeteiligung - keine Angelegenheit der I.G. war und dass Dr. Wischer seine Funktion an der Kontinentalen Oel in keiner Weise als I.G.-Mann bzw. früherer I.G.-Mann hatte, sondern ausschließlich als Leiter der Mineralölabteilung des Reichswirtschaftsministeriums, also als Funktionär des Staates.

Auch habe ich während meiner ständigen Zusammenarbeit mit Dr. Duetschek auf seinem Berliner Sekretariat nie den Eindruck gehabt, dass seine Rolle in der Kontinentalen Oel A.G. über die eines normalen, in diesem Falle ziemlich einflusslosen Aufsichtsratsmitglieds hinausging!

Dok. Buc. 305, Exhibit 177, Buch VII.

Weiteres Beweismaterial:

Dok. Buc. 346,	Exhibit 277,	Nachtragsband III
" " 286,	" 175,	Buch VII
" " 291,	" 178,	" VII
" " 280,	" 179,	" VII
" " 280,	" 130,	" VII
" " 132,	" 132,	" VII.

Aussage Professor Krusch, Prot. d. S. 5188,

I. S. 5182

" Dr. Duetschek, Prot. d. S. 8987, an l. S. 8840.

Die Gesellschaft wurde vor Beginn des Russlandfeldzuges gegründet. Im 22. Juli 1941, also nach Beginn des Russlandfeldzuges erteilte der Reichswirtschaftsminister dem Vorstand der Kontinentalen Oel A.G. den Auftrag, die Mineralölbetriebe im besetzten russischen Gebiet zu verwalten. In dem Affidavit von Staatssekretär Neumann heisst es darüber:

" Nach Ausbruch des Krieges mit Russland wurde die Kontinentale Oel A.G. ohne Befragung der Gesellschafter oder des Aufsichtsrates durch eine Anordnung des Reichswirtschaftsministeriums vom 22. Juli 1941 damit beauftragt, die Mineraloelbetriebe im besetzten russischen Gebiet zu verwalten und zu diesem Zweck die notwendigen Untergesellschaften zu gründen..... Die neu gegründeten Gesellschaften hatten die Aufgabe, die Produktion von Kriegszerstörten und beschädigten Werke wieder in Gang zu bringen und die Verteilung von Oel an die kämpfende Truppe und die Wirtschaft des Landes nach den Weisungen der Befehlshaber in den Dienststellen durchzuführen. Die Finanzierung der Untergesellschaften durch die Kontinentale Oel A.G. erfolgte auf Grund der schon angeführten Anordnung vor allem über die Beschaffung von

Apparaturen zur Wiederherstellung der von den Russen zerstörten Anlagen. Eine aktive Anteilnahme der I.G. Farbenindustrie A.G. als Gesellschafter der Kontinentalen Öl A.G. an diesen Maßnahmen hat meines Wissens nicht stattgefunden."

Von diesen Maßnahmen erhielt der Aufsichtsrat in einer Sitzung vom Januar 1942 nachträglich Kenntnis (NI-10162, Exhibit 1557 der Anklage). <sup>Russische Dr. Guotofisch Prot. 2.3.3970, engl. 2.3843.</sup>

Es liegt hier also eine klare Anordnung einer deutschen Regierungsstelle an die Geschäftsführung der Konti vor. Ganz abgesehen davon, daß nach deutschem Recht weder die Gesellschafter noch die Aufsichtsratsmitglieder für die erwähnten Maßnahmen überhaupt eine Verantwortung zu tragen haben, zumal sie zusätzlich noch auf behördlichen Zwang erfolgten, ist hier die Behauptung der Anklage, daß es sich um Raub und Plünderung handelt, unhaltbar. Zwei Tatsachenmerkmale stempeln nach dem IIT-Urteil die Ausnutzung der Wirtschaftskraft besetzter Länder zu verbrecherischen Handlungen. Beide erweisen sich auch ohne Heranziehung weiteren Materials, das den Aufsichtsratsmitgliedern damals gar nicht zur Verfügung stand, als nicht erfüllt.

Das eine Merkmal ist die Überschreitung der Bedürfnisse des Besatzungsheeres. Wenn man die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung dabei so interpretieren will, daß jedes produzierte Stück im Land bei der Besatzungsarmee verbleiben müsse, so ist diese Bedingung für das Mineralöl ganz sicher erfüllt. Es ist nicht nur kein Tropfen Mineralöl aus Rußland hinausgekommen, sondern es sind während des ganzen Krieges erhebliche Mengen nach Rußland eingeführt worden.

Die andere Bedingung des IIT-Urteils ist, daß die wirtschaftliche Ausnutzung außer Verhältnis zu den wirt-

schaftlichen Hilfsquellen des Landes stehe. Hierauf braucht nicht weiter eingegangen zu werden, da diese Voraussetzungen angesichts der bekannten russischen <sup>auf dem Oelgebiet</sup> Verhältnisse/nicht gegeben sind. Ich verweise zu diesem Punkt auf meine Ausführungen vor dem hohen Gericht am 20. November 1947, dt.Prot.S.4073, engl.S.4045, in denen ich die völkerrechtliche Beurteilung der in Frage stehenden Handlungen dargelegt habe.

Das Beweisstück der Anklage NI-8453, Exhibit 1566, Buch 64, ist ohne jeden Bezug auf die I.G. Farbenindustrie oder meinen Mandanten Dr. Bütefisch. Herr Dr. Fischer, der in diesem Beweisstück als Generaldirektor der I.G. Farbenindustrie angesprochen wird, war seit Ausbruch des Krieges bei der I.G. ausgeschieden und als Mineralölreferent im Wirtschaftsministerium hauptamtlich tätig.

Beweis:

"Im September des Jahres 1941 war ich im Auftrag des Beauftragten für den Vierjahresplan, damaligen Reichsmarschall Göring, zusammen mit Dr.E.R. Fischer beim Reichskommissar für das Ostland, wo Dr. Fischer über die Verwaltung der estnischen Schieferölgruben zu verhandeln hatte. Hierbei kam es der Mineralölabteilung des Reichswirtschaftsministeriums, deren Leiter Fischer war, darauf an, den Reichskommissar von seinem Wunsche, die Schieferölwerke in eigene Regie zu nehmen, abzubringen, um Eigenmächtigkeiten örtlicher Behörden in der Verwaltung der Betriebe zu verhüten. Die in der mir vorgelegten Aktennotiz des Reichskommissars für das Ostland vom 16. September 1941 - Anklage-Dokument NI-8453 - erwähnte Andeutung über den etwaigen Erwerb der Betriebe durch die Kontinentöl und die Bereiterklärung, sie auf lange Zeit zu pachten, waren zu diesem Zweck angewendete taktische Mittel. Mit den Verhandlungen hatte die I.G.Farbenindustrie A.G. nichts zu tun. Die Bezeichnung Fischers in dem angeführten Dokument als Generaldirektor der I.G. Farben ist unrichtig. Mir ist bekannt, daß Fischer, der, soviel ich weiß, niemals Generaldirektor der I.G. Farben gewesen ist, seine Beziehungen zur I.G. Farbenindustrie A.G. bereits gelöst hatte, als er die Leitung der Mineralölabteilung des Reichswirt-

schaftsministeriums übernahm. Das war lange bevor er in die Kontinentale Öl A.G. eintrat."

ferner: Dok.Bü.57; Exhibit 181, Buch VII  
 " 194, " 240, " X  
 " 305, " 277, " VII  
 Aussage Dr. Bütefisch, Prot.dt.Seite  
 8931, engl. Seite 8844

Um die Theorie der Teilnahme an der Spoliation durch die I.G. und meinen Mandanten Dr. Bütefisch zu stützen, hat die Anklage weitere Dokumente bei seinem Kreuzverhör eingeführt.

Das Beweisstück NI-14579, Exh.1983, ist nicht geeignet, irgendwelche neuen Gesichtspunkte zu bringen. Für die internen geschäftlichen Angelegenheiten waren die verschiedenen Untergesellschaften bzw. die Geschäftsführung der Kontinentalen Öl A.G. voll verantwortlich, die im übrigen auf Weisung der Behördenstellen (Wirtschaftsministerium, Vierjahresplanamt) arbeiteten. Wie in den übrigen Fällen erhielt der Aufsichtsrat höchstens durch Berichte nachträglich von diesen Maßnahmen Kenntnis, ohne dass seine Mitglieder die Möglichkeit eines Einspruches gehabt hätten. Dennoch führe ich für den tatsächlichen Ablauf des Geschehens noch folgende Beweisstücke an:

Affidavit Blessing:

"Alle hier berichteten Maßnahmen sind ohne Einwirkung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt. Somit hatte auch Dr. Bütefisch mit diesen Einzelmaßnahmen nichts zu tun."

Dok.Bü.336, Exh.279 (Nachtragsband III)  
 " " 319, " 278 " III

und die

Aussage Dr. Bütefisch, Prot. dt.Seite  
 9000, engl.Seite 8908.

Das Beweisstück der Anklage NI-14479, Exhibit 1980, soll nun einen Anhalt dafür bieten, daß Dr. Bütefisch sich über die normalen Funktionen eines Aufsichtsrates hinaus bei der Kontinentalen Öl A.G. betätigt habe. Ganz abgesehen davon, daß man wohl eine beratende

(advisory) Tätigkeit eines Technikers nicht als ver-  
brecherische Handlung bezeichnen kann, ist auch in dem  
Dokument über die Art der Tätigkeit nichts ausgesagt.  
In Wirklichkeit hat es sich hier lediglich um eine Auf-  
forderung an Dr. Bütefisch gehandelt, bei der Beratung  
von chemisch-technischen Verfahrensfragen mitzuwirken;  
die technische Kommission selbst ist aber praktisch  
nicht in Tätigkeit getreten:

Beweis:

## Affidavit Blessing:

"Auf Vorschlag von Dr. Fischer, meinem Kollegen  
im Vorstand, sollte im Jahre 1942 ein chemisch-  
technischer Beirat bei der Kontinentalen Öl  
A.G. ins Leben gerufen werden, der die Gesell-  
schaft gutachtlich in speziell technischen  
Fragen beraten sollte. Dieser Kommission soll-  
te keine Entscheidungsbefugnis zugestanden  
werden. Ihre Tätigkeit sollte in besonderen  
Fällen lediglich in einem Gutachten bestehen  
für verfahrenstechnische und apparative Fragen,  
wie sie sonst von einem Ingenieur-Büro ein-  
geholt werden wären. Als Vorsitzender dieses  
technischen Ausschusses, der aus einigen Tech-  
nikern der Mineralölindustrie bestehen sollte,  
war Herr Dr. Bütefisch vorgesehen..... Ob es  
überhaupt damals zur Gründung dieses Beirates  
kam, ist mir nicht mehr genau in Erinnerung.  
Ich erinnere mich nur, daß dieser Beirat in  
2 Fällen und zwar in besonderen Fragen der  
polnischen Erdölraffinerien gebeten wurde,  
seine Meinung zum Ausdruck zu bringen. Herr  
Dr. Bütefisch ist dabei nicht in Erscheinung  
getreten.....Ich erinnere mich nicht, daß der  
Beirat in irgendwelchen anderen Fällen von  
der Kontinentalen Öl A.G. zu Rate gezogen  
wurde. Diese Einrichtung ist also, soweit sie  
damals überhaupt bestanden hat, eingeschla-  
fen."

Dok.Bü.337, Exh.281, Nachtragsbd.III

## Weiteres Beweismaterial:

Dok.Bü.354,	Exh.282,	Nachtragsband	III
" "	325,	" 280,	III
" "	335,	" 273,	II

sowie Aussage Dr.Bütefisch, dt.Prot.Seite 8995,  
engl. Seite 8904.

Die Verteidigung hat bereits bei der Vorlage des  
Beweismaterials betreffend Kontinentale Öl A.G. eine

Motion eingebracht mit dem Hinweis darauf, daß die I.G. Farbenindustrie bzw. das in ihrem Auftrag handelnde Aufsichtsratsmitglied Dr. Bütetisch für die angezogenen Vorkommnisse in der Kontinentalen Öl A.G. nicht verantwortlich gemacht werden könne. Die Anklagebehörde hat seinerzeit auf die Verurteilung des Ministers Funk im IIT-Prozeß hingewiesen und dabei erwähnt, daß in diesem Urteil auch die Kontinentale Öl A.G. erwähnt sei. Grundsätzlich möchte ich daher zu meinem Beweismaterial hinzufügen, daß die Stellung des Ministers Funk in der Kontinentalen Öl A.G. eine außergewöhnliche war, da alle Verordnungen über die Maßnahmen, welche die Kontinentale Öl A.G. im besetzten Rußland zu unternehmen hatte, auf seinen ausdrücklichen Befehl erfolgten. (Siehe Affidavit Neumann, Seite 3 dieses Schriftsatzes)

Nach deutschem Recht kann nach dem Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vom 30.1.1937 in keinem Falle irgendeine Verantwortung für das Aufsichtsratsmitglied (Bütetisch) bzw. den Gesellschafter, die I.G. Farbenindustrie, konstruiert werden.

Dok.Bü.211,	Exhibit	256,
" "	212,	" 257,
" "	213,	" 258,
" "	214,	" 259,
" "	215,	" 260,
" "	216,	" 261,
" "	217,	" 262,

sämtliche im Nachtragsband I.

Das Beweisstück der Anklage NI-14577, Exhibit 1982, welches meinem Mandanten im Kreuzverhör vorgelegt wurde, ist ohne jede Relevanz. Es handelt sich hier um den Bericht eines Angestellten des Reichsamtes für

Wirtschaftsausbau bezw. Gobechem, der einen Bericht über seine Reise nach Polen für dieses Amt angefertigt hat. Da hierin auch technische Angaben über chemische Erdgasverarbeitung gemacht worden waren, ist der Bericht auch Herrn Dr. Bütefisch als ehrenamtlichem Berater für technische Fragen zugestellt worden, wie aus dem Verteiler ersichtlich ist. Die dem Bericht beige-fügten Notizen über die Ernährungslage in Polen hatten mit der Tätigkeit von Dr. Bütefisch nicht das Geringste zu tun. Selbst wenn Dr. Bütefisch diese Bemerkung szt. zur Kenntnis genommen haben sollte, wäre ihm doch jede Einflußnahme auf diese Zustände völlig unmöglich gewesen, da weder seine Tätigkeit, noch seine Stellung ihm dazu ein Recht oder eine Gelegenheit gegeben hätten.

Beweis:

Affiant Kranepuhl:

"Ich war Referent der Mineralölabteilung des Gobechem und erinnere mich aus dieser Zeit noch, daß Herr Dr. Sennewald, der ebenfalls zu dieser Abteilung gehörte, im Sommer 1942 eine kurze Orientierungsreise nach Galizien gemacht hat und zwar lediglich zu dem Zweck, um die dortigen Verhältnisse besonders nach der technischen Seite der Erdölgewinnung zu studieren. Wenn Herr Dr. Bütefisch einen Durchschlag von dem Reisebericht erhalten hat, so sicher nur deswegen, weil über die Erdgasvorkommen er als Sachverständiger orientiert werden sollte. Der Bericht ist ihm von der Dienststelle aber nur zur Kenntnisnahme übermittelt worden, ohne daß Dr. Bütefisch einen Auftrag erhalten hätte, sich mit irgendeiner der Angelegenheiten näher zu befassen, zumal die in dem Bericht aufgeführten Punkte nicht zu seinem direkten Arbeitsgebiet gehörten. Mit irgendwelchen Arbeiter- oder Arbeitszuständen hatte Herr Dr. Bütefisch überhaupt nichts zu tun. Es war insbesondere nicht der Sinn der Übersendung des Artikels, Herrn Dr. Bütefisch zu irgendwelchen Maßnahmen zu veranlassen."

Dok.Bü.352, Exh.287, Nachtragsbd.III

ferner:

Aussage Dr. Bütefisch, dt.Prot.Seite 899B.  
engl. Seite 8906.



Gegen die Aussage von Dr. Bützfisch im Direktverhör, daß er sich stets für die Erhaltung des ausländischen Eigentums eingesetzt hat, soweit nicht strikte Befehle der Regierungsstellen dem entgegenstanden (Aussage Dr.Bützfisch, Prot.dt.Seite 8925, engl.S.8839) brachte die Anklage im Kreuzverhör die Dokumente

NI-14571, Exhibit 1978,  
 NI-14572, " 1979,  
 NI-14497, " 1980,

um damit zu beweisen, daß Dr. Bützfisch an der Fortnahme von Apparaten aus dem niederländischen Stickstoffwerk Sluiskil beteiligt gewesen sei.

Das Beweismaterial der Verteidigung zeigt gerade hier einen krassen Fall dafür, wie die Privatindustrie gezwungen wurde, Apparaturen, die aus irgendwelchen Gründen durch die Regierung beschlagnahmt wurden, für ihre Betriebe oder Ausbauten zu übernehmen. In diesem Falle mußte neben anderen deutschen Werken auch das Stickstoffwerk Linz, dessen Aufsichtsratsvorsitzender mein Mandant war, laut Anordnung bestimmte Apparaturen übernehmen. Diese Anordnungen waren ergangen an die Geschäftsleitung des Werkes. Dr. Bützfisch ist als Aufsichtsratsvorsitzer in diesem Falle von der Geschäftsführung nur deswegen hinzugezogen worden, weil die neuen Maschinen für die Erweiterung des Werkes bereits bei deutschen Firmen bestellt waren und die geforderte Übernahme der fremden Apparaturen eine höhere geldliche Belastung ergab. Dr. Bützfisch hat sich zunächst dafür ausgesprochen, dem Unsinnen nicht nachzukommen. Er wurde jedoch von der Geschäftsführung darauf hingewiesen, daß die Befolgung der behördlichen Anordnung nicht zu

umgehen sei. Aus diesem Vorgang kann aber keine Verantwortung meines Mandanten für die durch die Regierung veranlaßten Maßnahmen gegen das Werk Sluiskil abgeleitet werden.

Beweis:

Affiant Steinle:

"Ich war Vorstandsmitglied der Stickstoffwerke Ostmark A.G. in Linz/D. und hatte die eigentliche Verantwortung für die Betriebsführung der Stickstoffwerke Ostmark. Im Jahre 1942 erhielten wir von den obersten Planungsstellen in Berlin die Auflage auf Erweiterung von 50 000 to N auf 100 000 To. N. Da die Apparatur-Beschaffung außerordentliche Schwierigkeiten machte und die Anlage Sluiskil wegen dort eingetretener Fliegenschäden zum größten Teil nicht mehr in Betrieb genommen werden konnte, wurde von den Reichsbehörden angeordnet, daß dort Apparate ausgebaut werden sollten, um in der Industrie Verwendung zu finden. ....Ich habe deshalb auch mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden von Linz, Herrn Dr. Bütetisch, gesprochen. Herr Dr. Bütetisch verhielt sich zunächst völlig ablehnend. Wir mußten ihm allerdings bedeuten, daß hier eine Auflage der Reichsbehörden vorlag. Herr Dr. Bütetisch hat deswegen eine Aufsichtsrats-Sitzung nach Linz einberufen, in der dann festgelegt worden ist, daß die Stickstoffwerke Ostmark, wenn sie gezwungen würden die Apparaturen zu übernehmen, es nur tun könnten, wenn ihnen geldlich dadurch keine Einbuße entstehen würde. Dieser Beschluß wurde der Reichsstelle und der von ihr mit dem Abbau betrauten Wirtschaftlichen Forschungsgesellschaft (Wifo) mitgeteilt und von letzterer auch anerkannt."

Dok.Bü.321, Exh.272, Nachtragsband II.

Weiteres Beweismaterial:

Dok.Bü.347, Exhibit 283,  
" " 342, " 284,  
" " 340, " 285,

sämtliche im Nachtragsband III;

Aussage Dr. Bütetisch, Prot.dt.Seite 8993,  
engl.S.8908;

und Prot.d.S.9020, engl.S. 8936.  
außerdem Verhör des Zeugen Dr. Rumscheidt, Prot.dt.  
Seite 14710, engl. Seite

Für die tatsächliche Einstellung Dr. Bütetisch's zur Erhaltung fremden Eigentums in den besetzten Gebieten, verweise ich auf ein Affidavit des noch amtierenden Prä-

sidenten des französischen Stickstoffsyndikates, welches die einwandfreie Haltung Dr. Ductefisch auf dem Gebiet der Stickstoffindustrie Frankreichs kennzeichnet.

" En particulier, l'Industrie allemande de l'Azote, dont Mr. le Dr. Ductefisch était un des chefs, n'a été mis en possession d'aucune installation de l'Industrie française et les délégués allemands de l'Industrie chimique en France sont intervenus à plusieurs reprises pour faire mettre à la disposition de l'Industrie française de l'Azote les matières premières et l'énergie (Charbon et électricité) nécessaires à la marche de ces industries, indispensables à la vie même du peuple français! (Dok. No. 87, Exhibit 46, Buch VII).  
 Ferner Aussage Dr. Ductefisch, Prot. N. S. 3924, enl. S. 8838.

Auch auf dem Oelgebiet hat Dr. Ductefisch sich stets dafür eingesetzt, dass das Eigentum der ausländischen Gesellschaften nicht durch Beschlagnahmeaktion der deutschen Reichsregierung und durch Einwirken von Parteistellen in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Dok. Duc.	353,	Exhibit	236,	Buchtragsband III
"	"	56,	"	173, Buch VII
"	"	309,	"	36, Buchtragsband I
"	"	250,	"	224, Buch III

sowie

Aussage Dr. Ductefisch, Prot. N. S. 3926, enl. S. 8839.

Das vorgelegte Beweismaterial der Anklage zum Anklagepunkt II ist keineswegs schlussig. Es ist nicht bewiesen, dass mein Mandant Dr. Ductefisch sich eines Vergehens von Raub und Plünderung schuldig gemacht hat.

Dagegen zeigt das Beweismaterial der Verteidigung, dass die Bestrebungen von Dr. Ductefisch stets der bestmöglichen Erhaltung und Sicherung ausländischen Eigentums gegolten haben.

CLOSING BRIEF, BUETEFISCH (GERMANY)  
PARTS III + IV

Case 6  
Defense

Schluss - Schriftsatz fuer den Angeklagten

Dr. D u o t e f i s c h

Teil III + IV

( Verbrechen gegen die Menschlichkeit.)

*Genau*



### Anklagepunkt III

Soweit die Vorwürfe der Anklage hinsichtlich des Anklagepunktes des Unternehmens der I.G. Farben als Ganzes treffen sollen und auf die Gesamtverantwortung des Vorstandes gehen, sind sie eingehend an anderer Stelle behandelt worden, worauf ich hier verweise.

vgl. Beweisvortrag und Schluss-Schriftsatz  
Dr. Helmuth Dix fuer den Angeklagten Schneider  
zu Anklagepunkt III,

sowie Beweisvortrag und Schluss-Schriftsatz Dr. Polckmann  
fuer den Angeklagten v. Knieriem zu Anklage-  
punkt III.

In diesem Schriftsatz soll nur zu dem Anklagepunkt III Stellung genommen werden, soweit er die Person meines Mandanten betrifft. Es muss daher klargestellt werden, ob Dr. Ductofisch im Rahmen seiner Taetigkeit ueberhaupt mit Arbeitsersatzfragen beschaeftigt war.

Nach den seinerzeit in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, dem "Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit" vom 20. Januar 1934, Reichsgesetzblatt I Seite 45 ff. war fuer Arbeiterfragen und soziale Betreuung der sogenannte "Fuehrer des Betriebes" verantwortlich.

vgl. Paragraphen 2, 3, 16 des Gesetzes.

Dieses Amt hat Dr. Ductofisch waehrend seiner 25 jaehrigen Taetigkeit <sup>nie</sup> innegehabt. Er war zunaechst Betriebs-Chemiker, denn technischer Leiter der Leuna-Werke. Er betreute die technische Planung von Hoosbierbrau und Ausschwitz. Er war technischer Berater fuer den Ausbau der Drabag-Werke, beteiligte sich technisch beratend an den Werken Podelitz und Binz. Endlich war er Leiter verschiedener technischer Kommissionen, verantwortlich fuer den Erfahrungsaustausch auf dem Mineraloelgebiet sowie fuer die chemisch-technische Forschung und Entwicklung der Arbeitsgebiete in der Sparte I.

vgl. Aussage Dr. Ductofisch Prot. C.S. 8700, 8730, +)  
Affidavit Dr. Ductofisch, Doc. Dok. 200, Exh. 2  
Buch II.

+ ) engl. S. 8618, 8767.

Diese Spezialisierung seiner Taetigkeit mit der grossen Verantwortung fuer alle technischen und technisch-organisatorischen Fragen schlossen eine Taetigkeit auf dem Gebiet der Betriebsfuehrung und der sozialen Betreuung im Sinne des Arbeitsordnungsgesetzes aus. Selbst in seinem Stammwerk Leuna, wo Dr. Ductefisch wohnte, wurde ihm wegen der Vielseitigkeit seiner Taetigkeit auf technischem Gebiet das Amt eines stellvertretenden Betriebsfuehrers nicht uebertragen.

So hat Dr. Ductefisch waehrend seiner 25 jaehrigen Taetigkeit niemals einen Arbeiter eingestellt oder entlassen; er hatte auch ueber die Arbeiter der von ihm technisch betreuten Betriebe keine Disziplinar<sup>Aussage Dr. Duct. 9.8839/D. 9.8758</sup>gewalt. Ueber Einzelvorgaenge des Arbeitereinsatzes war er nicht unterrichtet. Anordnungen ueber Betreuung und Beschaeftigung von deutschen oder fremden, freien oder unfreien Arbeitern konnte er nicht treffen. Sie waren ausschliesslich Angelegenheit des Betriebsfuehrers.

Dr. Ductefisch gehoerte infolgedessen auch nicht zu dem Gremium des Unternehmensbeirates der I.G. Er nahm auch an den Betriebsfuhrerbesprechungen nicht teil.

- vgl. Aussage Dr. Ductefisch, Prot. d. S. 8837, 8838, engl. Seite 8756 ff.  
 " Dr. Schneider, Prot. d. S. 7517-18, engl. S. 7453  
 " Dr. Giesen, Prot. d. S. 7614, engl. S. 7551

Dr. Bertrams, Leiter der Sozial-Abteilung der I.G., bekundet:

" Herr Dr. Heinrich Ductefisch ist mir insbesondere aus meiner Taetigkeit in Leuna bekannt. Das Aufgabengebiet von Herrn Dr. Ductefisch fuer das Leunawerk umfasste nur technische und rein wirtschaftliche Angelegenheiten; Sozial-Angelegenheiten, insbesondere Arbeiter- und Angestelltenfragen gehoerten im Leunawerk nicht zu seinem Ressort. Fuer die letzteren Fragen hat Herr Dr. Schneider in seiner Eigenschaft als Betriebsfuhrer Herr Dr. v. Steden als seinen Stellvertreter eingesetzt. Herr Dr. Ductefisch gehoerte nicht zu dem Unternehmensbeirat der I.G. und hat auch an den allgemeinen Betriebsfuhrerbesprechungen nicht teilgenommen.

Dok. Duct. 82, Exhibit 56, Buch VIII.

Der Leiter der Sparte I und Hauptbetriebslehrer der I.G.  
hat dazu ausgesagt:

Frage: Hatte Dr. Buetefisch etwas mit Betriebslehrer-  
aufgaben zu tun?

Antwort: Nein, das gehoerte nicht zu seinem Arbeits-  
gebiet.

Prot.d.S. 7517, engl.S. 7456.



Dr. Polster, Leiter der Sozialabteilung des Leunawerkes sagt:

" Allgemeine Werksverwaltung und Arbeitseinsatz gehörten nicht zu seinem ( d. i. Dr. Ductofisch ) Arbeitsgebiet!  
Dok. Buc. 231, Exhibit 21, Buch II

Weiteres Beweismaterial:

Dok. Buc. 146,	Exh. 156,	Buch VIII
" " 78,	" 25,	" II
" " 234,	" 21,	" II
" " 222,	" 25,	" II
" " 176,	" 27,	" II
" " 233,	" 30,	" II
" " 443,	" 47,	" II

Ebenso ist die Stellung Dr. Ductofisch's auch in den Betrieben gewesen, deren technische Planung oder technische Beratung er uebernommen hatte.

Dr. Hennig, Leiter von Moosbierbaum.

" Herr Dr. Ductofisch hatte die Oberaufsicht ueber die Planung der Minor-Loekanlagen in Moosbierbaum. Er hat sich um die technisch zweckmaessige Durchfuehrung der Produktion gekuummert und entsprechende Anweisungen gegeben; auch mussten die erforderlichen Programme fuer Neuanlagen ueber ihn zwecks Vorlage bei der Sparte I laufen, um dem beim Ton- und Vorstand der I. G. genehmigt zu werden; er hatte jedoch mit der eigentlichen Betriebsfuehrung, dem Arbeitseinsatz und der sozialen Betreuung nichts zu tun. Ich weisse aus vielen Besprechungen, die Herr Dr. Ductofisch mit mir hatte, dass er in gleicher Weise die Planungen des Leuna-Teils der Sparte I in Juschwitz betreute, da hier ein analoger Fall in technischer Hinsicht vorlag!"

Dok. Buc. 176, Exhibit 27, Buch II.

Dr. Hoepke, Leiter der Bauabteilung Leuna sagt:

" Als waehrend des Krieges die Werke Moosbierbaum und Juschwitz errichtet wurden, war Dr. Ductofisch richtunggebend fuer die technische Gesamtplanung der zur Sparte I gehoerenden Teile dieser Werke. Er hat sich jedoch hierbei wegen der Grosse und Vielseitigkeit seiner Aufgaben nur um die grossen Gesichtspunkte kuummern koennen. Mit Arbeitseinsatzfragen hat er sich auch hier nicht befasst. Hierfuer waren andere Herren zaehndig!"

Dok. Buc. 100, Exhibit 150, Buch IX.

Erich Chueden, Vorstandsmitglied der Drabag, bekunndet.

" Er zeigte immer eine besondere Reserve, wenn es sich um Angelegenheiten handelte, die nicht in sein Ressort als Fachmann fielen.... Mit Arbeitseinsatzfragen ist Dr. Ductofisch bei der Drabag weder jemals befasst worden, noch

hat er sich etwa damit von sich aus befasst. Der  
Arbeitseinsatz.....unterstand den Werksleitern...:  
Dok.Buc. 292, Exhibit 243, Buch X.

Siehe auch: " " 89, Exhibit 76, Buch IV  
" " 88, " 77, " IV  
" " 298, " 79, " IV.

Auch in seiner Tactigkeit als Leiter der Wirtschaftsgruppe  
Kraftstoffe waehrend des Krieges hat Dr. Buete-fisch mit Fra-  
gen des Arbeitseinsatzes nichts zu tun gehabt. Der Hauptbe-  
schaeftsfuehrer der Wirtschaftsgruppe Kraftstoffe erklart  
in seinem Affidavit:

" Ausbau und Planung fuer neue Werke sowie Arbei-  
terzuteilung waren ausschliesslich Angelegenhei-  
ten des Generalbevollmaechtigten fuer chemische  
Sonderfragen!

Dok.Buc. 44, Exhibit 96, Buch V

vergleiche auch: " " 35, " 99, " V  
" " 37, " 98, " V.

Das gleiche galt fuer die ehrenmaeliche Tactigkeit Dr. Buete-  
fischs beim Gebochem, die nur gelegentlich ausgeuebt wurde  
und sich lediglich auf wissenschaftliche und technische Fra-  
gen bezog.

Affidant Dr. Kranepuhl, Referent des Gebochem:

" Material - und Arbeiter-Anforderungen wurden in  
regelmassigen Kommissarbesprechungen, bei denen  
alle Bauvorhaben des Gebochem ercoertert wurden,  
beim Gebochem in Berlin behandelt. Zu diesen Bau-  
besprechungen erschienen die vom Gebochem bestell-  
ten Kommissare bzw. die oerentlichen Bauleitungen.  
So wurde es auch fuer Ausnahmefaelle gehandhabt. Herr  
Dr. Buete-fisch hatte mit diesen Einzelfragen nichts  
zu tun. Er nahm an den Kommissar-Sitzungen nicht  
teil!"

Dok.Buc. 174, Exhibit 158, Buch VIII.

Die Aufgaben Dr. Buete-fischs fuer die Arbeiterschaft lagen  
auf anderem Gebiet. Er trug die letzte Verantwortung dafuer,  
dass in dem von ihm technisch geleiteten oder beratenden Be-  
trieben oder bei Planung neuer Anlagen alle technischen Mass-  
nahmen so getroffen wurden, dass eine Gefaehrung von Men-  
schenleben beim Betrieb ausgeschlossen war. So war er, ob-  
gleich kein " Betriebsfuehrer", doch mit der Belegschaft aufs  
engste verbunden; es kannte aus eigener Erfahrung, was jeder  
Arbeiter leisten musste. Als Mann der Praxis stand er mitten

unter den Arbeitern. Bei Gefahr fasste er selbst mit an.

" Meister und Arbeiter haben ihn wegen seines kameradschaftlichen Wesens schnell kennen und schätzen gelernt und weil er im Betrieb sich bei keiner Arbeit schonte mit zuzufassen. Er fehlte bei keiner Betriebssteuerung und ging in gefährlichen Lagen mit gutem Beispiel voran....  
Er setzte sich grundsätzlich fuer fachlich taechtige Werksangehoerige ein, ohne sich jemals fuer ihre politische Gesinnung zu interessieren!  
Dok. Buc. 149, Exhibit 52, Buch II.

Dr. Baetefisch nahm diese Verantwortung sehr ernst. Er machte dabei keinen Unterschied zwischen deutschen und auslaendischen, freien oder unfreien Arbeitern.

Er setzte sich fuer die ordentliche und anstaendige Behandlung aller Arbeiter, ganz gleich welcher Herkunft stets nachdruecklich ein. Auch aussserhalb der Werke half er gern, wenn jemand in Not war und schuetzte Untergebene aus rein menschlicher Einstellung vor Uebergriffen von Partei und Staat, soweit es in seinen Kraeften stand.

Beweis:

" Vielmehr hat er ohne Ruucksicht auf die politische Haltung des Einzelnen jeden von uns geholfen, wenn er in Not oder gefaehrdet war. Auch politisch Verfolgte konnten mit seiner Hilfe rechnen!  
Dok. Buc. 138, Exhibit 51, Buch II

" Als ich etwa im Jahre 1935....der Gestapo als staatsfeindlich gemeldet war und von ihr nach Mersburg geholt wurde, setzte sich Dr. Baetefisch als einer der ersten mit Erfolg fuer meine Freilassung ein!  
Dok. Buc. 149, Exhibit 52, Buch II

vergleiche weiter: " " 137, " 53, " II  
" " 138, " 54, " II

So oft Dr. Baetefisch mit der Belegschaft in Beruehrung kam oder Gelegenheit hatte, den verschiedenen betrieblichen Betriebsfuhrern seine Ansichten mitzuteilen, hat er seine grundsuetzlich soziale Einstellung zum Ausdruck gebracht.

Der Industrielle Uhde sagt, er wies aus verschiedenen Besuehen, die er zusammen mit Dr. Baetefisch auf den Werken durchgefuehrt habe, dass Dr. Baetefisch

" sich stets um das Wohl und Ruhe der Arbeiter und Angestellten bekümmert hat!"  
Dok. Buo. 242, Exhibit 25, Buch II

Im gleichen Sinne aussert sich der Betriebsführer des Stickstoffwerkes Linz:

" Von den Betriebsführern verlangte Dr. Duetzsch eine faire und anständige Behandlung aller Arbeitskräfte im Werk und liess sich über den Zustand der Belegschaft bei seinen Besuchen stets berichten und kontrollierte diese in Rufgängen durch das Werk, das er zweimal im Jahr zu besuchen pflegte. Auch habe ich bei ihm als Aufsichtsratsvorsitzer die volle Sozial-Einstellungen des Werkes stets offene Kehre und eine offene Hand gefunden, so dass das soziale Niveau der Belegschaft auf einer Zeit über den Durchschnitt stehenden Höhe gehalten werden konnte!"  
Dok. Buo. 254, Exhibit 196, Buch II

Der bekannte Deutsche Industrielle Hugo Stinnes gibt an:

" Es ist in unseren Unterhaltungen ( d. h. mit Dr. Duetzsch) während des Krieges auch oftmals die Sprache auf Beschäftigung ausländischer Arbeiter und deren Unterbringung, Verpflegung und Behandlung gekommen. Herr Dr. Duetzsch hat immer mit mir darüber übereingestimmt, dass es eine Selbstverständlichkeit sei, sich fuer die ordentliche und anständige Behandlung seiner Fremdarbeiter, ganz gleich welcher Herkunft genau so einzusetzen, wie fuer die deutschen Mitarbeiter!"  
Dok. Buo. 302, Exhibit 200, Buch IX.

Weiteres Beweismaterial:

Dok. Buo. 130, Exhibit 51, Buch II  
" " 146, " 52, " II  
" " 255, " 222, " III.

In ihrem Trialbrief ( Seite 9 und 11 ) bezieht sich die Staatsanwaltschaft auf das Dokument

NI-6220, Exhibit 1004, Band 69.

Dies stellt eine Aussage Dr. Duetzschs dar, die er 1947 während der Haft getan hat. Sie soll, als Beweis dafür gelten, dass er von der unfreiwilligen Knechtschaft der Fremdarbeiter Kenntnis gehabt habe. Die Anklage bezieht ihn auf Grund dessen der Misshandlung und Herabwürdigung der Sklavenerbeiter.

Wie ich aber hier bereits an Hand des Beweismaterials der Verteidigung ausgeführt habe, bezog Dr. Dactefisch seine Kenntnisse ueber Arbeitseinsatzfragen nicht aus seiner eigenen Betätigung auf diesem Gebiet. Vielmehr gibt er in dem genannten Affidavit nur allgemeine Beobachtungen wieder. Sie beruhen zum Teil auf Gedächtnisfehlern oder irrtümlichen Feststellungen. Insoweit hat er sie in seinem Verhoer richtiggestellt.

" Dieses Dokument ( d. i. das Urkundendokument NI-6220, Exhibit 1334) enthaelt Angaben, die ich ueber den Arbeitseinsatz in der Kriegswirtschaft gemacht habe und ich habe, soweit ich mich noch erinnere, vor dem Interrogator gesagt, dass ich natuerlich aus meiner Erinnerung, ohne direkt mit diesen Fragen beschaeftigt gewesen zu sein, Auskunft geben koennte.....!"

Aussage Dr. Dactefisch, Prot. d. S. 8843, engl. S. 8763

Grundsuetzlich widerstrebte es einem Menschen wie Dr. Dactefisch, der in freier Arbeit und Forschung seinen Weg gemacht hatte, einen Menschen zangsweise zur Arbeit anzuhalten. Er war deshalb ein Gegner der nationalsozialistischen Zwangswirtschaft auf dem Arbeitsmarkt und der Zwangsarbeit von Gefangenen und Haefitlingen. Er sah jedoch ein, dass manches davon im Kriege unvermeidlich war. Und selbstversteendlich unterstand auch er den gesetzlichen Anordnungen ueber die Steuerung der Arbeitskraefte wie jeder andere Industriefuehrer in Deutschland. Gegen die Gesetze war kein Widerstand moeglich.

Auschwitz.

Als besonderen Punkt behandelt die Anklage den Bau eines I.G.-Werkes bei Auschwitz. Sie sagt auf Seite 87 ihres Trialbriefes:

" Die Angeklagten ergriffen in der Auswahl von Auschwitz als Bauplatz fuer die Errichtung des 4. Buna-Werkes die Initiative, wobei sie voll und ganz von der Existenz des II.-Auschwitz-Konzentrationslagers Kenntnis hatten und wobei der Einsatz fuer Instandhaltung fuer den Bau und den Betrieb des Buna-Werkes schon in Erwaeigung gezogen wurde."

Der geschichtliche Ablauf der Planung zeigt, von welchem Zeitpunkt ab die Sparte I und II mit Dr. Duetschmann an dem Projekt beteiligt waren. Die Projektierung eines I.G.-Werkes in Auschwitz ist zurückzuführen auf eine Auflage, welche die Wehrmacht und das Wirtschaftsministerium ueber den Geboehrer der Sparte II der I.G. fuer den Bau einer 4. Buna-Anlage erteilte.

Die Gruende fuer die Wahl des Standortes bei Auschwitz sind eingehend von dem Angeklagten ter Meer und Ambros dargelegt worden.

vgl. Aussage Ambros Prot. d. S. 7904-7914, engl. S. 7830-7840, ter Meer, " " " 7193-7206, " " " 7143-7151.

Die Entscheidung, die neue Buna-Anlage in Auschwitz zu errichten, wurde darnach am 6. Februar 1941 durch das Reichsamt fuer Wirtschaftsausbau getroffen.

" Professor Krauch stellt nachfolgend fest, dass das Reichsamt fuer Wirtschaftsausbau auf Grund dieser Untersuchungen nachher das Norwegen-Projekt fallen laesst und den Standort Auschwitz fuer die Errichtung der 4. Buna-Anlage bestimmt! (Anklage-Exhibit 1413 = III-11 113, in Band 72).

Am 18. Februar 1941 erging von Goebbels als Beauftragten des Vierjahresplanes unter der Bezeichnung " Geheime Reichsache " eine Anordnung, die an Himmler gerichtet war und den folgenden Amtsstellen zur Kenntnis gegeben wurde: Staatssekretar Syrup ( Reichsarbeitsministerium), Munitionsminister

Todt, dem Generalbevollmächtigten fuer die Regelung der Bauwirtschaft und endlich dem Goebchen. In diesem Erlass ordnet Goering " bevoelkerungspolitische Massnahmen " fuer den Bau des Bunaerkes Auschwitz an. Es heisst darin:

" Zur Sicherstellung des Arbeiterbedarfs und der Unterbringung der Arbeiter fuer den Anfangs April beginnenden in hoechst moeglichem Tempo durchzufuehrenden Bau des Buna-Werkes Auschwitz in Ostoberschlesien, bitte ich folgende Massnahmen zu treffen..... Ueber ihre Durchfuuehrung, in Verbindung mit dem G.D.Chemie zu treffenden Anordnungen bitte ich Sie, mich beliebig zu unterrichten!  
 ( Anklage-Exhibit 1417 = II-1340 in Band 72).

Im Anklage-Dokument

II-11 933, Exhibit 3199, in Band 93

geht am 25. Februar 1941 eine Aufforderung vom Goebchen an die Sparte II, Herrn Dr. Ambros, die weiteren Anordnungen zur Durchfuuehrung des Baues der Buna-Anlage enthaelt. Es handelt sich also um Befehle der Behoerde an die Sparte II ( ter Meer und Ambros ) in Ludwigshafen, von denen weder die Sparte I noch Dr. Duetefisch Kenntnis hatten.

Die Dokumente der Anklage

NI-11 783,	Exhibit 1410,	in Band 72,
NI-11 784,	" 1411,	" " 72,
NI-11 785,	" 1412,	" " 72,
NI-11 112,	" 1413,	" " 72,
NI-11 113,	" 1414,	" " 72,
NI- 782,	" 1415,	" " 72,

sind indessen nur Aktennotizen ueber Besprechungen, die ueber die Standortfrage innerhalb der Sparte II statt fanden, von denen die Sparte I, somit auch Dr. Duetefisch, keine Kenntnis hatte. ( siehe Verteiler und Teilnehmerliste, . Lediglich im Anklagedokument

NI-11 783, Exhibit 1411 in Band 72,

ist der Name Duetefische erwahnt, weil er mit Herrn Jeschans gelegentlich auf dessen Frage ueber die technische Moeglichkeit der Kombination von einer Buna - mit einer Hydrieranlage der Gesellschaft Blochhammer gesprochen hatte, ohne auf Einzelheiten des Standortes einzugehen. Die Angele-

genheit war ganz inoffiziell und wurde auch nicht weiter verfolgt. An den Besprechungen, die den eigentlichen Hauptteil des Dokuments NI-11 754 ausmachen, war Dr. Ductefisch nicht beteiligt.

Am 4. März teilt der Gebochem der I.G. Ludwigshafen (Dr. Ambros) den Wortlaut einer Verfügung Himmlers mit, den er in Ausführung des Goeringbefehls erlassen hatte.

Vgl. Anklage-Exhibit 1422 = NI-11084 in Band 72, worin es nachwörtlicher Wiedergabe des Erlasses vom 26. Februar 1941 heisst:

" Diese Verfügungen sind so weitgehend, dass ich Sie bitte, in möglichst umfangreichem Masse und möglichst bald davon Gebrauch zu machen! ( Aussage Dr. Ductefisch Prot. d. S. 8851, engl. S. 8770, Aussage Dr. Ambros, Prot. d. S. 7917, engl. S. 7841). Von diesem Brief wird die Sparte I ( Dr. Ductefisch, Dr.

Duerrfeld ) in Kenntnis gesetzt, weil sie inzwischen, Ende Februar 1941, die Auflage erhalten hatte, sich mit der bereits fuer Leuna seit einiger Zeit geplanten Synol-Anlage dem Bauvorhaben in Auschwitz anzuschliessen.

Bei der nun folgenden Projektierung der Sparte I hat das Vorhandensein eines Konzentrationslagers in Auschwitz keine Rolle gespielt.

Beweisstücke der Verteidigung:

" Das Werk Auschwitz war ursprünglich nur als Buna-Werk geplant, also ein Werk, das von Ludwigshafen aus getreut wurde. Erst im Laufe der weiteren Planung, nachdem der Standort des Werkes schon festgelegt war, wurde auf Anordnung des Reichsamtes fuer Wirtschaftsausbau beschlossen, im Werk Auschwitz auch Anlagen fuer Synol und spater fuer Methanol und Isobutyl zu errichten, wofuer die Planung in Leuna lag. Auschwitz wurde auf diese Weise ein Werk der Sparte II und I! Dok. Duc. 177, Exhibit 143, Buch VIII,

" Ende Februar 1941 teilte dann Dr. v. Stöcken in einer Besprechung mit, dass vom Wirtschaftsministerium und Reichsamt fuer Wirtschaftsausbau angeordnet sei, dass die Projektierung vorgenommen werden solle zusammen mit dem Buna-Werk IV in Auschwitz, das als geeigneter Bauplatz dafuer in Frage kaeme. Die erste Besprechung, in der die technischen Einzelheiten erörtert wurden, fand am



am 25. Februar 1941 bei Dr. v. Staden im Leuna-  
werk statt. In dieser Besprechung wurden die  
Gründe erörtert, die zu dem Entschluss ge-  
führt hatten, die Buna-Anlage an dieser Stel-  
le zu setzen.... Ueber die Tatsache, dass sich  
in der Nähe des Bauplatzes ein Konzentrations-  
lager befindet, ist damals von keiner Seite ein  
Wort gefallen!

Dok. Due. 275, Exh. 137, Buch VIII.

Der Affiant Dr. Krenepuhl, Referent fuer Mineraloelfragen  
beim Gebechem bezeugt:

" Vom Reichsamt fuer Wirtschaftsmassen wurde  
daraufhin erwogen, die ursprünglich fuer  
Leuna geplante Synolanlage dem Buna-Werk an-  
zugliedern. Die Angelegenheit wurde mit Direk-  
tor v. Staden ( Leuna ) besprochen und dieser  
veranlasst, eine Anlage fuer 75 000 t Synol  
zu projektieren.... Im Laufe des Monats Maerz  
wurden die ersten Projekte vorgelegt und im  
April die Baureife-Erklärung durch den Gebe-  
chem ausgesprochen!"

Dok. Due. 174, Exh. 133, Buch VIII.

Aussage Dr. Buetefisch, Prot. F.S. 3860, Engl. S. 8760.

Das Dokument der Anklage

NI-4182, Exhibit 1416, in Band 72,

ein Affidavit Dr. Buetefischs, schildert die Vorgänge le-  
diglich so, wie sie dem Affianten in Erinnerung waren. Der-  
nach wurde dem TEA ueber die Auflage der Behörden und die  
Festlegung des Bauplatzes berichtet. Einige irrtuemliche  
Angaben hat Dr. Buetefisch im Verhoer berichtigt.

vgl. Aussage Dr. Buetefisch, Prot. F.S. 3851, engl. S. 8770,

Durch das Beweismaterial der Verteidigung ist somit folgendes  
festgestellt:

- 1.) Der Standort Auschwitz wurde zur Errichtung einer 4. Buna-  
Anlage durch die Behörden bestimmt.
- 2.) Die Nähe des bei Auschwitz liegenden Konzentrationslagers  
hat fuer die I.G. keine Rolle gespielt. Der Einsatz von  
Haftlingen ist von ihr nicht in Erwägung gezogen worden.  
Er wurde durch <sup>behoerdliche</sup> Verfuegungen angeordnet.
- 3.) Die Sparte I und Dr. Buetefisch waren an der Auswahl und  
Festlegung des Bauplatzes unbeteiligt.

- 4.) Der Bauauftrag zur Errichtung einer Synolfabrik durch die Sparte I in Auschwitz wurde durch die Behörde erteilt, nachdem der Bauplatz fuer das Buna-Projekt der Sparte II bereits festgelegt war.

Die Anklage stellt auf Seite 106 ihres Trialbriefes fest, dass auch mein Mandant Dr. Bruno Bach " eine bedeutsame Rolle bei dem Bauvorhaben der I.G. spielte! Dies macht es erforderlich, klar zu stellen, wie die Aufgaben, die bei der Ausfuehrung des Werkteiles der Sparte I in Auschwitz zu erledigen waren, aufgeteilt wurden. Dieser Werkteil war seiner Zweckbestimmung und Entstehung nach ein Anhangs-Teil des Leuna-Werkes und wurde daher auch im Rahmen der bestehenden Organisation genau so behandelt, wie andere Anlagen der Sparte I, die getrennt von den Hauptwerken errichtet wurden.

Fuer die ersten Aufschluss- und Bauarbeiten auf der Baustelle war von Ludwigshafen der Ingenieur Herr abgestellt, der dann bei Fortschreiten der Arbeiten der Oberingenieur Faust ablosste. Die bautechnische Oberleitung wurde der Bauleiter Herr von Ludwigshafen. Fuer die gesamte Bau- und Montageleitung des Leuneteiles wurde von Berlin der Sparte I auf Vorschlag von Dr. Seier der Oberingenieur Dr. Duerrfeld von Leuna bestimmt, der gleichzeitig den Auftrag erhielt, sich um die Planung der allgemeinen Versorgungsbetriebe zu bekummern und dann ab ungefaehr Mitte Oktober 1942 die gesamte Leitung der Baustelle und damit auch deren allgemeine Verwaltung, sowie die soziale Betreuung der Belegschaft uebernahm.

Dok. Duerrfeld 1400, Exhibit 135  
 Aussage Dr. Seier Prot. d. S. 7500 engl. S. 7237  
 " Dr. Duerrfeld, " " " 11790 " " 11556

Fuer den Produktionsteil der Sparte I in Auschwitz wurde auf Vorschlag von Dr. v. Stofen Herr Dr. Braun bestimmt, der zunaechst an der Planung der Fabrikationsbetriebe mitwirkte und dann ihre Betriebsfuehrung uebernahm als.

Aussage Dr. Braun, Prot. d. S. 9066.  
 engl. S. 3971.

Dr. Bueckfisch fiel die Aufgabe zu, die Planung des Leuna-teils in das Gesamtvorhaben einzupassen. Als Exponent der Sparte I hatte er sich im Rahmen seiner uibrigen Taetigkeit, wie sie weiter oben bereits geschildert wurde, mit den uebergeordneten Entscheidungen und Anweisungen in grundsaetzlichen technischen Fragen zu befassen. Fuer alle Einzelfragen der Planung und Produktion war der Produktionsleiter von Leuna Dr. v. Staden bestimmt.

Aussage Dr. Schneider, Prot. d. S. 7497, engl. S. 7434,  
 " Dr. Bueckfisch" " " 8857, " " 8777.

Die Bauleitung in Auschwitz war fuer die oertlichen Belange und Anweisungen auf der Baustelle selbststaendig; sie hielt sich, soweit es den Leuna-Teil anging, in enger Verbindung mit ihrem Mutterwerk Leuna. Entsprechend waren automatisch die gesamte engere Werksleitung und die in Frage kommenden Abteilungsleiter von Leuna mit dem Bauvorhaben befasst, also fuer

Fragen der allgemeinen Betriebsfuhrung und Verwaltung:  
 das Personal - und Sozialbuero Leuna (Spartenleitung),

zusammenfassende technische Planung: Dr. Bueckfisch,

allgemeine Aufgaben und Einzelfragen der Planung und Fabrikation: Dr. v. Staden ( ab 1944 Dr. Giesch ),

maschinen - und bautechnische Fragen: Dr. Sauer,

Akkordwesen und maschinen-technische Spezialfragen:  
 Dr. Strombeck, der erste Maschineningenieur von Leuna.

bautechnische Planung: Dr. Hoepke, der 1. Bauingenieur von  
 Leuna.

( Die Stellung der einzelnen Kassen innerhalb der Sparte I und der Werksleitung Leuna ist im Dok. Bue. 331, Exhibit 250, Nachtragsband I gezeigt ).

Beweis:

Affidavit des Chef-Ingenieurs der Sparte I, Dr. Bauer:

" Auschwitz war ein Werk der Sparte II und der Sparte I. Dr. Schneider wie Dr. Buete-fisch haben Wert darauf gelegt, dass der Aufbau der Werkstelle der Sparte I von allen zuständigen Abteilungen des Leuna-Werkes unterstützt und überwacht wurde und auch sonst der Baustelle von Leuna aus möglichst geholfen wurde!"

Dok.Buc. 259, Exh. 147, Buch VIII.

Dieselben Fragen hat der Affiant in seiner Zeugnisaussage behandelt

Prot.d.S. 12707, engl.S. 12505.

Affiant Dr. Giesen:

" Als Exponent der Sparte 2 trat fuer Auschwitz Dr. Ambros, fuer die Sparte 1 Dr. Buete-fisch auf. Leiter des Leuna-Teils ( Sparte 2) war Dr. Eisfeld, des Leuna-Teils ( Sparte 1) Dr. Braus. Die Bauleitung fuer das ganze Werk gemeinsam erhielt Dr. Duerrfeld. Die Verbindungsmanner Dr. Eisfeld und Dr. Braus arbeiteten eng mit den entsprechenden Sachbearbeitern in Leuna und Ludwigshafen zusammen. Im Hinblick auf die Entwicklung ihrer Fabrikation empfangen sie ihre Richtlinien von den Stammwerken und hatten in Auschwitz dafuer zu sorgen, dass diese Pläne und Forderungen der einzelnen Sparten zur Uebereinstimmung fuerhten. Die Auschwitzer Fabrikleitung war selbständig und handelte nur nach grossen Richtlinien im Rahmen der gesamten I.G. Infolgedessen war auch der Einfluss der Spartenleitungen bzw. der von diesen beauftragten Herren auf die oertlichen Verhältnisse sehr gering; eine in Einzelheiten getrimmte Einwirkung war entsprechend der allgemeinen Uebung bei der I.G. auch weder beabsichtigt, noch ueberhaupt möglich!"

Dok.Buc. 176, Exhibit 254, Nachtragsbd.I.

Affiant Dr. Strombeck:

" Dr. Heinrich Buete-fisch war als Vorstandsmitglied lediglich fuer die Gesamtplanung der Produktionen der Sparte I im Werk Auschwitz zuständig. Nach meiner Kenntnis hat er sich hierin jedoch nur im grossen Rahmen gekümmert. Da seine Haupttaetigkeit auf anderen Gebieten lag, und er durch diese voellig ausgefüllt war, hatte er die naechere Bearbeitung und die laufenden Entscheidungen dem Produktionsleiter des Leuna-Werkes, Direktor Dr. v. Steden, ueberlassen und sich nur die wichtigen Entscheidungen vorbehalten. Als massgebend fuer die Produktionen der Sparte I des Werkes Auschwitz war daher weniger Dr. Buete-fisch als Dr. v. Steden anzusehen. Soweit Dr. Buete-fisch mit dem Werk Auschwitz befasst war, handelte es sich nur um

die chemisch-technischen Belange. Um Fragen der Betriebsführung, insbesondere des Arbeitseinsatzes hat er sich nach meinem Wissen hier wie auch sonst nicht gekümmert!

Dok. Buc. 187, Exhibit 151, Buch VIII.

Affiant Dr. Hoepke:

" Als während des Krieges die Werke Hoosbierbaum und Auschwitz errichtet wurden, war Dr. Duetefisch richtunggebend fuer die technische Gesamtplanung der zur Sparte I gehörenden Werke dieser Werke. Er hat sich jedoch hierbei wegen der Grosse und Vielseitigkeit seiner Aufgaben nur um die grossen Gesichtspunkte kümmern können. Mit Arbeits-einsatzfragen hat er sich auch hier nicht befasst. Hierfür waren andere Herren zuständig!

Dok. Buc. 180, Exhibit 150, Buch VIII.

Affiant Dr. Wenzel, Sachbearbeiter fuer das Synolverfahren:

" Die Oberaufsicht ueber die Einpassung der Gesamtplanung der Synolanlage in das Synolverfahren hatte Dr. Heinrich Duetefisch. Dabei hat er sich natuerlich nur um die grossen Zusammenhänge und Gesichtspunkte kümmern können.... In Bonn hatten die grosseren Abteilungen, wie die Druckabteilung, das Konstruktionsbureau, die maschinenbauliche Abteilung, den Auftrag, sich um das Synolverfahren der Sparte I in Auschwitz zu kümmern. Die verschiedenen Abteilungsleiter und Spezialisten haben deswegen des oeffteren die Anlage Auschwitz besucht, um auf ihren Gebieten die technischen Beratungen durchzuführen!

Dok. Buc. 275, Exhibit 157, Buch VIII.

Affiant Dr. Frick:

" Herr Dr. v. Steden bzw. Dr. Giesen waren beauftragt, alle Einzelheiten fuer Kontroale und Betrieb der Anlagen der Sparte I an Ort und Stelle zu besprechen!

Dok. Buc. 175, Exhibit 152, Buch VIII.

Weiteres Beweismaterial:

Dok. Buc.	173,	Exhibit	26,	Buch	II
" "	177,	"	143,	"	VIII
" "	280,	"	146,	"	VIII
" "	256,,	"	149,	"	VIII
" "	180,	"	150,	"	VIII
" "	185,	"	153,	"	VIII
" "	184,	"	154,	"	VIII
" "	181,	"	155,	"	VIII
" "	183,	"	156,	"	VIII
" "	189,	"	157,	"	VIII

Aussage Dr. Duetefisch Prot. G.S. 3053, engl. S. 8774.

Die grundsätzlichen Fragen der Planung wurden von den gesamten leitenden Herren geklärt und die daraus resultierenden Kreditentwürfe ( Programme ) vom Spartenleiter dem Tea zur Genehmigung vorgelegt.

Beweis:

Dok.Duc.112,Exhibit 145, Buch VIII  
" " 166, " 146, " VIII  
Aussage Dr. Buete'isch Prot.d.S.S. 59, engl.S.8779.

Alle grundsätzlichen Fragen, welche die Sparte I und II gemeinsam betrafen, sowie allgemeine Angelegenheiten der Baustelle wurden auf den sogenannten Bausitzungen erörtert, bei denen die Sparte I ständig durch ihre verantwortlichen Ingenieure und Chemiker vertreten war. Dr. Buete'isch war es im Rahmen seiner vielfältigen Aufgaben naturlich nicht möglich, an diesen Sitzungen teilzunehmen; es konnte nur seine Aufgabe sein, sich durch gelegentliche Stichproben ueber den Ablauf der Sitzungen zu unterrichten. Die enge Werkleitung von Lewna und Dr. Buete'isch liessen sich

soweit sie die Bausitzungen nicht selbst besuchten, von den Teilnehmern und von Dr. Duerrfeld ueber die wesentlichen Punkte der Beratungen zusammenfassend orientieren.

Beweis:

Dok. Buc.	177,	Exhibit	143,	Buch	VIII
" "	273,	"	144,	"	VIII
" "	180,	"	150,	"	VIII
" "	173,	"	23,	"	VIII
" "	184,	"	154,	"	VIII
" "	181,	"	155,	"	VIII

Aussage Dr. Schneider Prot. d. S. 7502, e. S. 7437  
 " Dr. Buctefisch " " 8362, " " 8732.

Aussage Dr. Braus, Prot. d. S. 9069, engl. S. 8974, Dr. Duerrfeld, Prot. d. S. 11798, e. S. 11559.  
 " Dr. Ambros, " " 7940, " " 7362, e. S. 11798, e. S. 11559.

Die bisherigen Ausführungen ueber die Bauarbeiten in Auschwitz getroffenen organisatorischen Anordnungen lassen erkennen, dass die I.G.-Leitung die Baueile keineswegs vernachlässigt hat. Sie hat vielmehr ihre ganze erprobte und angesehene Organisation darauf eingesetzt hat, sodass die in der I.G. herrschende Grundhaltung technischer Fortschrittlichkeit und sozialer Fürsorge auch in Auschwitz zur Auswirkung kommen musste.

Die Stellung von Dr. Buctefisch innerhalb dieser Organisation war nicht die eines Betriebsführers oder eines Verantwortlichen fuer Baueinfuehrung oder Baueberwachung. Dies muss bei der weiteren Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Anklage beruecksichtigt werden.

Nach Seite 87 des Trialbriefes geht die Theorie der Anklage dahin, dass die Angeklagten, also auch Dr. Buctefisch, bei der Beschaffung und dem Einsatz von Haeftlingen fuer das Bauvorhaben in eigener Initiative handelten. Ihre Dokumente

NI-11086,	Exhibit	1422,	Buch	72,
NI-1240,	"	1417	"	72,

zeigen aber, dass der Einsatz von Haeftlingen auf Anordnung der Reichsregierung erfolgte; diese Anordnungen legten der I.G. und der Bauleitung Auschwitz die Verpflichtung auf, vom Haeftlingseinsatz in moeglichst grossen Umfang Gebrauch zu



machen. In diese Anweisung waren die Bauleitung und damit die I.G. gebunden. Sie konnten sich der Befolgung dieser Anweisungen nicht entziehen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, wegen Gefährdung der ordnungs- und termingemessen Durchführung und Fertigstellung der ihnen erteilten Aufträge zur Verantwortung gezogen und schwer bestraft zu werden.

Hierfür sind u.a. zu berücksichtigen:

Fuehrerverordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes	vom 18.10.1936.
Warenverkehrsordnung	" 18. 8.1939.
Reichsleistungsgesetz	" 1. 9.1939.
Kriegswirtschaftsverordnung	" 4.9. 1939.
Erlasse ueber die weiten Aufgaben des Beauftragten fuer den Vierjahresplan	" 18.10.1940

Die I.G. und ihre Funktionaere befanden sich also eindeutig in einer Zwangslage.

Nachdem der Befehl Goerings zum Einsatz von Haeftlingen in Auschwitz einmal erlassen war, mussten sich die damit befassten behoeerlichen Dienststellen wegen seiner Durchfuehrung mit der I.G. in Verbindung setzen. Daher wurde die I.G. in der 3.Dekade des Maerz 1941 aufgefordert, zur Vorbereitung des Haeftlingseinsatzes die noetigen Angaben ueber die Anlage Auschwitz und deren Arbeiterbedarf zu machen. Dies erledigte Dr. Buestefisch, wobei er der anfragenden Dienststelle den Zweck des Bauvorhabens erklaeerte und durch die Herren der Bauleitung die gewuenschten orientierenden Angaben ueber den Arbeiterbedarf machen liess. Der Affiant Wolff, der angewiesen war, die Verbindung mit der I.G. aufzunehmen, bekunnet hierzu:

" Meiner Erinnerung nach habe ich Ende Februar oder Anfang Maerz 1941 Kenntnis von dem Inhalt eines Schreibens Goerings an Himmler erhalten, in welchem die Anweisung enthalten war, den Bau eines bei Auschwitz in Oberschlesien geplanten chemischen Werkes der I.G.Farbenindustrie A.G. durch Abstellung von Haeftlingen zu unterstuetzen.....

Es kam dann Ende März zu einer Besprechung in meinem Dienstzimmer in der Prinz Albrechtstrasse in Berlin, an der als Vertreter der I.G.Farbenindustrie Herr Dr. Luetefisch, Herr Dr. Duerrfeld und ein weiterer Herr dieser Firma teilgenommen haben. Herr Dr. Luetefisch erklärte den Zweck des Bauvorhabens. Die beiden anderen Herren gaben den voraussichtlichen Gesamtbedarf an Arbeitskräften an.....Die Besprechung ist also nicht auf Initiative der I.G.Farbenindustrie, insbesondere nicht auf Initiative von Dr. Luetefisch zustande gekommen, sondern auf Veranlassung der genannten Behörden!

Dok.Bue. 169, Exhibit 142, Buch VIII.

Weiteres Beweismaterial:

Dok. Bue. 168, Exhibit 253, Nachtragsband I  
 Aussage Dr. Bueteufisch, Prot. C. S. 8852, engl. 8771,  
 Wolff, " " " 4632, " " 4612.  
 " Ernst, " " " 11312, " "  
 " Duerrfeld " " " 11357, " " 11627.

Die Anklage versucht nun weiter aus Berichten ueber Besprechungen der I.G. eine Initiative betrefflich des Einsatzes von Haeftlingen nachzuweisen. Tatsaechlich waren aber diese Besprechungen eine zwingende Folge der Befehle von Goering und Himmler sowie der Anweisungen des Goebbeln fuer die Baustelle Auschwitz. Das gilt z.B. fuer das von der Anklage im Rebuttalband 93 vorgelegte Dokument

NI-15 148, Exhibit 2000,

welches den Inhalt einer Besprechung mit der Lagerleitung des KZ am 27.2.1941 wiedergibt.

Die starke behoerdlliche Einwirkung ergibt sich auch aus den Anklagedokumenten

NI-11 936, Exhibit 2199, Buch 93,  
 NI-11 787, " 2201, " 93.

Die grundlegenden Entscheidungen ueber den Einsatz von Arbeitskraeften und damit auch von Haeftlingen, sowie die sich daraus ergebenden Einzelanforderungen lagen durchwegs durchaus nicht in der freien Entscheidung der I.G. oder ihrer Beauftragten. Diese Angelegenheiten waren vielmehr ausschliesslich in den Haenden behoerdllicher Stellen und der Einsatz von Arbeitskraeften war massgebend beeinflusst von den Terminen, die fuer die Fertigstellung der Bauvorhaben in Auschwitz behoerdllicherweise angeordnet waren. Die Bauleitung musste im Rahmen dieser Anforderungen ihren Bedarf an Arbeitskraeften in dem Umfang und zu den Zeitpunkten anmelden, wie sie diese fuer die Einhaltung des behoerdllich vorgeschriebenen Tempos auf der Baustelle benoetigte.

Die angeführten Befehle und Anordnungen liessen fuer eigene Initiative der I.G. und ihrer Organe keinen Raum, ein Zustand, der sich auch in den folgenden Jahren nicht änderte, wie das nachstehende Dokument der Verteidigung beweist.

" Berlin, den 20.2.1942.

In obiger Angelegenheit wird mitgeteilt, dass am 17.2.1942 zwischen dem Generalvollmachtigten fuer Sonderfragen der chemischen Erzeugung und dem Oberkommando des Heeres Ia J Rue (Iun 3) eine Vereinbarung getroffen wurde, wonach die Beschaffung dieser Arbeitskräfte sowohl fuer die I.G. Anlagen (Treibstoff und Fern) als auch fuer die Montananlage vom Gebechem uebernommen wird und daher beide Anlagen hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskräfte als ein geschlossenes Ganzes behandelt werden!

Dok.Dr.Ambros II-11 940, C.I.Exhibit 221.  
 Aussage Dr.Duerrfeld, Prot. 1. S. 11638, engl. S. 11647.

" Material- und Arbeiteranforderungen wurden in regelmässigen Kommissarbesprechungen, bei denen alle Bauvorhaben des Gebechem erörtert wurden, beim Gebechem in Berlin behandelt!

Dok.Buo. 174, Exhibit 138, Buch VIII.

Gerade Auschwitz ist ein treffendes Beispiel fuer die vollkommen staatliche gesteuerte Planwirtschaft der Kriegszeit.

Ueber das Ergebnis der Bemuehungen der Deuleitung um die Beschaffung von Arbeitskräften ist auf den Besitztungen referiert worden. Das trifft auch zu fuer die Besprechungen der Deuleitung bezueglich des Haeflingseinsatzes. Die I.G.-Leitung konnte diese Besprechungen und ihre Ergebnisse auf den Besitztungen nur zur Kenntnis nehmen, weil sie, wie vorstehend erlaeutert, eine zwangslaeufige Folge der Anordnungen von hoechster Stelle waren. Ein Einspruch dagegen waere daher voellig sinn- und zwecklos gewesen.

Die Beweisaufnahme hat aber immer wieder ergeben, dass der Einsatz von Haeflingen oder ueberhaupt von Zwangsarbeitern, allen massgebenden Herren der I.G. durchaus unerwünscht war, nicht nur wegen der grundsatzlichen Abneigung gegen die Be-

beschäftigung von Menschen, die ihrer Freiheit beraubt sind, sondern auch abseits von allen humanitären Empfindungen einfach aus der nüchternen Überlegung heraus, dass nach allgemeiner Erfahrung die Beschäftigung freier Arbeiter im Endergebnis immer rentabler ist als die von Zwangsarbeitern, auch wenn deren Lohnkosten zunächst niedriger erscheinen. Die I.G. hat sich daher immer und bei jeder Gelegenheit um die Heranschaffung von freien Arbeitskräften bemüht und hat auf Häftlinge nur dann und insoweit zurückgegriffen, als es keine andere Möglichkeit mehr gab.

Dok.Duo. 259, Exhibit 147, Buch VIII,

Aussage Dr. Ambros, Prot. d.S. 7936, engl. S. 7859.

"	Dr. Duerrfeld,	"	"	11860	"	"	11851.
"	Zeuge Schneider	"	"	11581,	"	"	11391.
"	Dr. Sauer	"	"	12704	"	"	12503.
"	Obering. Faust	"	"	14311	"	"	

Es ist dabei weiterhin zu berücksichtigen, dass der Einsatz von Häftlingen im I.G. Werk Auschwitz keineswegs der erste Einsatz in der Industrie war, wie es sich vielleicht der Anklage darstellt. Der Einsatz von Häftlingen war in der fraglichen Zeit in der Industrie allgemein angeordnet; allein im oberschlesischen Raum bestanden ca. 40 Arbeitslager, während es in ganz Deutschland etwa 500 Arbeitslager mit rund 500 000 Häftlingen gab.

Aussage Dr. Buchfisch, Prot. d.S. 8870, engl. S. 8787  
 " Dr. Duerrfeld, " " 11952, " " 11740

Die Anklage hat nicht behauptet und auch kein Material dafür vorgelegt, dass ein Mandant während der ganzen Laufzeit abgesehen von der einen Besprechung am 20. März 1941 bei Obergruppenführer Wolff,

jemals mit einer Dienststelle der SS oder mit der Lagerleitung des KZ in Auschwitz über Häftlingseinsatz verhandelt hatte.

Beweis:

Aussage von Pohl:

"Ich habe mit Dr. Duotefisch ueber Haeftlingssein-  
satz weder an den 'benden im Fremdenkreis ge-  
sprochen noch sonst irgendwie!  
Prot. d.S. 4249, engl. S.

ferner Aussage Wolff, Prot. d. S. 4655, engl. S. 4613,  
Dok. Buc. 168, Exh. 256, Nachtragsband I

Es liegt auch kein Beweisstueck daeuer vor, dass Dr. Duoto-  
fisch persoenlich eine allgemeine oder spezielle Anweisung  
gegeben haette, Haeftlinge einzusetzen.

Ueber die Behandlung der Arbeitskraefte auf der Baustelle  
Auschwitz fuehrt die Anklage auf Seite 95 Ihres Trialbric-  
fes aus:

" Die Bedingungen, unter denen die Sklavenarbeiter,  
besonders die KZ-Insassen auf dem I.G. Projekt und  
in der I.G. Fabrik lebten und arbeiteten, waren  
unmenschlich und hatten den Tod tausender mensch-  
licher Wesen zur Folge!

Die Anklage hat sich bemueht, diese Anschuldigungen durch  
Zeugenaussagen zu stuetzen, die nachweisen sollten, dass  
die Zustaende auf dem Gebiet der Ernuehrung und Behausung  
und die Arbeitsbedingungen menschenunwuerdig gewesen seien.  
Zu diesen Anschuldigungen verweise ich auf das umfangreiche  
Beweismaterial, das von dem Verteidiger des Angeklagten  
Dr. Duerrfeld vorgelegt worden ist, das an Sitz. erung im ein-  
zelnen sich hier eruebrigt. Ausserdem verweise ich zu diesem  
Punkt auf die ausfuehrlichen Aussagen von Dr. Libros, sowie  
der Zeugen Dr. Braus, Oberingenieur Braust, Dr. Eisfeld und  
vieler anderer, welche die Beschuldigungen entschieden be-  
stritten haben.

Wie ich fruher ausgefuehrt habe, hat mein Mandant Dr. Duoto-  
fisch keine unmittelbare verantwortliche Taetigkeit im Zu-  
sammenhang mit der Baustelle Auschwitz ausgeuebt, weshalb  
ich fuer ihn nicht im einzelnen zu den Behauptungen der An-  
klage ueber die Misstaende auf der Baustelle Stellung nehme.

Ich moechte hier aber wenigstens darauf aufmerksam machen, dass Fremdarbeiter und Haefdlinge nach dem vorliegenden umfangreichen Beweismaterial der Verteidigung im Gegensatz zu den Behauptungen der Anklage nur zu solchen Arbeiten herangezogen wurden, die auch freie deutsche Arbeitskraefte zu verrichten hatten. Es ist von der Anklage nicht eine besondere Arbeit erwacht worden, die allein Zwangsarbeitern vorbehalten geblieben waere. Das Wort S k l a v e n a r b e i t kann daher auf die Art der Beschaeftigung von Haefdlingen und Fremdarbeitern in Auschwitz ueberhaupt nicht in Anwendung gebracht werden.

" Sie ( - Konzentrationslagerhaefdlinge und Fremdarbeiter - ) hatten keine anderen Arbeiten zu verrichten wie die uebrige Belegschaft des Werkes!  
Dok.Duc. 175, Exhibit 152, Buch VIII.

" Meinem Eindruck nach waren sie genau so eingesetzt wie die uebrigen Arbeiter.....Ich habe die Haefdlinge nur bei normalen Arbeiten gesehen!  
Aussage Biedenkopf, Prot.d.S. 3230, engl.S. 8157.

Aussage Dr.Sauer, Prot.d.S. 12710, engl.S. 12509

" Gewerberat Dr.Wage, Prot.d.S. 11759 engl.S. 11527.

" Dr.Duerfeld, Prot.d.S. 12004 engl.S. 11774

" Dr.ter Meer, " " 7214, " " 7065.

Ich wende mich jetzt der Frage zu, ob und inwieweit meinen Mandanten Dr. Buetefisch ein schuldhaftes Verhalten treffen kann, soweit er bei der uebergeordneten Planung mit dem Bauvorhaben in Auschwitz befasst war und soweit er als Vorstandsmitglied der I.G. Farbenindustrie eine allgemeine Verantwortung trug.

Wie ich schon eingangs erwachte, beziehe ich mich bezueglich des Vorwurfes wegen der Teilnahme an dem allgemeinen Sklavenarbeiter-Programm auf die Rechtsausfuehrungen, welche Dr. Helmut Dix fuer Dr. Schneider vorgelegt hat. (Dokumentenbuecher Schneider VII bis IX). Was die speziellen Verhaeltnisse in Auschwitz angeht, so koennte ein schuldhaftes Verhalten von Dr. Buetefisch dann festgestellt werden, wenn er als fuer die technische Planung verantwortliches Vorstandsmitglied der I.G. seine Aufsichtspflicht versaeumt oder Mistaende, die ueber das Mass von Einzelausschreitungen hinausgingen, also untragbare Zustaeude darstellten, gekannt aber weiter geduldet haette.

Das vorgelegte Beweismaterial hat ergeben, dass Dr. Buetefisch sich durch die in der Planung und im Aufbau von Auschwitz taetigen leitenden Ingenieure und Chemiker sowie durch die Bau- und Betriebsfuhrer ueber die wesentlichen Vorgaenge auf der Baustelle hat orientieren lassen. Zu diesen Herren gehoerten, wie schon oben erwacht, alle Mitglieder der engeren Werksleitung von Leuna, die ueber eigene Entscheidungsgewalt und grosse Erfuehrungen verfuegten, sodass Dr. Buetefisch sich an ihr Urteil mit Recht verlassen konnte. Keiner dieser Herren hat, obwohl sie sich haeufig in Auschwitz aufhalten mussten und obwohl stets mehrere von ihnen an den Bausitzungen teilnahmen und dort ueber alle wesentlichen Vorgaenge Kenntnis erhielten, waehrend der ganzen Bauzeit, also bis 1945, Veranlassung gesehen, darueber zu be-



richten, dass in Auschwitz Misstände bei der Behandlung von Arbeitskräften bestanden, die ein Einschreiten der I.G. Leitung bzw. von Dr. Buchdiefisch erforderlich gemacht hatten.

Beweis:

So sagt der Leiter der Maschinenfabrik Auschwitz, Dr. Frick, in seiner Erklärung:

" Besuche des Werkes und der Betriebe von Leunau haben des öfteren stattgefunden. So habe ich unter anderem die Herren Dr. v. Staffen,..... Herrn Dr. Sauer.....Herrn Dr. Strombeck..... Herrn Dr. Hoepke.....und nach dem Tode von Dr. v. Staffen im Jahre 1944 Herrn Dr. Giesen.... des öfteren in der Anlage Auschwitz gesehen!  
Dok. Buc. 175, Exhibit 152, Buch VIII

Der Chefingenieur Dr. Sauer erklärt:

" Alle diese Herren haben Dr. Schneider und Dr. Buchdiefisch ueber die Baustelle berichtet und es ist mir nicht bekannt, dass irgendeiner Veranlassung gehabt hatte, ueber Vorgaenge zu berichten, die hatten abgestellt werden muessen!  
Dok. Buc. 259, Exhibit 147, Buch VIII.

Affidavit Dr. Strombeck:

" Ebenso habe ich ueber Misshandlungen oder sonstige Ausschreitungen gegen Haeftlinge oder Fremdarbeiter im Werk Auschwitz nichts gehoert. Ich habe deshalb natuerlich auch niemals Dr. Buchdiefisch etwas derartiges berichtet!  
Dok. Buc. 187, Exhibit 151, Buch VIII.

Weiteres Beweismaterial:

Dok. Buc. 275,	Exhibit 157,	Buch VIII
" " 174,	" 158,	" VIII
" " 172,	" 140,	" VIII
" " 177,	" 142,	" VIII
" " 230,	" 143,	" VIII
" " 150,	" 150,	" VIII
" " 275,	" 144,	" VIII
Aussage Dr. Buchdiefisch,	Prot. d. G. S. 37	angl. 18.8784
" Dr. Giesen	" " 7317	" " 7554
" Dr. ter Meer,	" " 7207.	" " 7150.

Auch die Mitglieder der Teke haben die Baustelle Auschwitz besucht. Es handelte sich hierbei um die leitenden Ingenieure der ganzen I.G., welche die grossen Erfahrungen mit Baustellen der verschiedensten Art aufweisen konnten und daher bestimmt scharfe Kritiker auch auf dem Gebiet der Behandlung von Arbeitskräften waren. Auch ihnen ist nichts

aufgefallen, was zu beanstanden gewesen wäre.

Beweis:

Affidavit Dr. Sauer:

" Auch die technische Kommission der I.G., der ich selber angehörte, zahlte zu den anerkannten Besuchern auf der Baustelle Auschwitz!"

Dok. Buc. 259, Exhibit 147, Buch VIII.

Aussage Dr. Buctefisch, Prot. C.S. 8866, engl. S. 8785,  
 " Jachne, " " 10113, " " 9976  
 " Biedenkopf " " 8250, " " 8157.

Schliesslich ist Dr. Buctefisch selbst auf seinen Besichtigungsreisen 1 - 2 mal im Jahr nach Auschwitz gekommen und er hat dabei keine Unregelmässigkeiten in der Behandlung von Arbeitern einschliesslich der Häftlinge beobachtet oder feststellen können, sondern stets einen einwandfreien Zustand auf der Baustelle angetroffen.

Aussage Dr. Buctefisch, Prot. C.S. 8863, engl. S. 8783,

Nur im Jahre 1944 musste Dr. Buctefisch diese Besuche unterlassen, da er auf Grund eines Regierungsbefehles andere Aufgaben zu erfüllen hatte, die ihm weitere Reisen unmöglich machten.

Beweis:

Dok. Buc. 323, Exhibit 252, Nachtragsband I  
 Aussage Dr. Buctefisch Prot. C.S. 8868, engl. S. 8788.

Abgesehen von dieser eingehenden Kontrolle der Baustelle Auschwitz durch alle zuständigen Instanzen der I.G. unterlag sie auch der ständigen Überwachung zahlloser Behördenstellen. Von der Verteidigung von Dr. Ambros ist hier ein Dokument eingebracht worden, welches die etwa 100 Behörden zeigt, die sich in irgendeiner Weise mit Auschwitz befassten.

Dok. Ambros 425 Exhibit 109

Alle diese Behörden schickten laufend ihre Vertreter zu Besichtigungen und Besprechungen auf die Baustelle und es ist undenkbar, dass alle diesen Besuchern irgendwelche Missetat

und Unmenschlichkeiten verborgen geblieben waren. Es muss vielmehr angenommen werden, dass mindestens einige von ihnen solche Zustände beobachtet und darüber Meldungen an den Vorstand der I.G. gemacht hätten. Die Anklage hat dafür keinen Beweis erbracht, während die Verteidigung aus dem Kreise dieser Behörden Zeugen über die einwandfreien Zustände auf der Baustelle beigebracht hat.

Beweis:

Dok. Duc. 174, Exhibit 138, Buch VIII  
 Aussage Gewerberat Vayo, Prot. d. S. 11760 c. S. 11528  
 " Boymanns, Prot. d. S. 12153, engl. S. 11945.

Aus all diesem geht hervor, dass Herr Dr. Ductefisch von irgendwelchen Umständen auf der Baustelle <sup>weder</sup> ge-  
 wusst noch gehört haben kann. Selbstverständlich sind auf einer Grossbaustelle gelegentliche Ausschreitungen als Einzelfälle unvermeidbar. Als aber Dr. Ductefisch einmal ein solcher Vorfall gemeldet wurde, konnte ihm gleichzeitig versichert werden, dass bereits alles Erforderliche zur Vermeidung von Wiederholungen veranlasst sei<sup>+</sup>. Es hat daher für Dr. Ductefisch nie eine Veranlassung bestanden, einzuschreiten oder bei dem Betriebsführer von Juschwitz oder beim Hauptbetriebsführer der I.G. Beschwerde über die Behandlung der Arbeitskräfte vorzubringen.

Aussage Dr. Ductefisch, Prot. d. S. 8868, engl. S. 8785.

Von der Anklage ist auch kein Beweisstück dafür vorgelegt worden, dass Dr. Ductefisch selbst Veranlassung dazu gegeben hätte, Arbeitskräfte schlecht zu behandeln oder ungünstige Arbeitsbedingungen einzuführen. Die bei bestimmten Vergehen gesetzlich vorgeschriebene Meldung oder Bestrafung von Arbeitskräften war Sache des Betriebsführers und Dr. Ductefisch war daher dafür unzuständig.

+ ) Aussage Dr. Ductefisch, Prot. d. S. 9013, engl. S. 8920.

Um den Nachweis zu erbringen, dass Dr. Ductofisch dennoch über Einzelheiten auf der Baustelle hatte orientiert sein müssen, hat die Anklage als Beweismaterial im Kreuzverhoer Wochenberichte der Bauleitung Auschwitz vorgelegt und diese noch im Rebuttal-Band 93 ergaenzt.

NI-14 543,	Exhibit 1985,		
NI-11 512,	"	1986,	
NI-11 532,	"	1987,	
NI-14 556,	"	1988,	
NI-14 555,	"	1989,	
NI-14 549,	"	1990,	
NI-14 551,	"	1991,	
NI-14 533,	"	1992,	
NI-14 514,	"	1993,	
NI-14 182,	"	1994,	
NI-15 152,	"	2205,	Band 93,
NI-15 253,	"	2206,	" 93,
NI-15 256,	"	2207,	" 93,
NI-15 254,	"	2208,	" 93.

Diese Wochenberichte stellen ein Wochenheft dar. Sie enthalten also alle Einzelheiten der Baustelle, welche fuer den Fortgang des Bauvorhabens zur Orientierung der technischen Bueros aufgezeichnet wurden. Sie hatten nicht den Zweck, der sachlichen Orientierung von uebergeordneten Planungsstellen wie z.B. Dr. Ductofisch oder Dr. Ambros zu dienen. Sie tragen zwar zum Teil wie das Dokument NI-15 152, Exhibit 2205 vorschlaegt, eine Verteilerliste, laut der diese Berichte z.B. Dr. Ductofisch gewissermassen als Exponenten der in Leuna ansaessigen technischen Bearbeiter als ersten der Herren der Werksleitung zugehen sollten. Die aber solche Berichte in Wirklichkeit innerhalb des Empfangerwerkes richtig und zweckmassig zu verteilen sind, ist die Frage der inneren Organisation und haengt von dem Zweck dieser Berichte ab. Da die Wochenberichte, wie schon gesagt, der Orientierung der ausfuehrenden Technischen Stellen dienen sollten, wurden sie auch diesen in Leuna direkt zugeleitet. Diese hatten dann, wenn sich etwas Wesentliches draus ergab, ihren Abteilungsleitern und diese wiederum der Werksleitung zusammenfassend zu berichten. Jede andere Methode waere hierbei unbrauchbar gewesen, denn es

ware fuer Dr. Ductofisch ebenso wie fuer die anderen Herren der Werksleitung unentbehrlich gewesen, alle die Berichte aus Betrieben, Laboratorien, Baustellen innerhalb und aussenhalb der I.G., die taeglich zu Dutzenden einliefen, selbst durchzulesen und sich das fuer ihre eigenen Arbeiten und Entschluesse wesentliche herauszusuchen.

Beweis:

Aussage Faust:

" Man muss dabei das Wesen der Wochenberichte einmal kennen. Es war ja auf jeder grosseren Baustelle ueblich, ein Tagebuch oder ein Wochen- gebuch zu fuehren und zwar nicht nur aus histo- rischen, sondern vor allem Dingen auch aus rein technischen Gruenden. Die Wochenberichte bei der I.G. wurden in der Hauptsache deshalb ge- macht, damit in einem bestimmten Turnus scanti- liche Konstruktionsbueros, die an dem auszufueh- renden Bauvorhaben arbeiteten, laufend ueber den Baufortschritt unterrichtet waren. Sie mussten unterrichtet sein, um jeweils zu wis- sen, wann die Baustelle diese oder jene Kon- struktionsplano brauchte!"

Prot.d.S. 14507, engl.S.

Weiteres Beweismaterial.

Dok. Buc.	188,	Exhibit	155,	Buch VIII
"	"	329,	"	369, Nachtragsband II
"	"	322,	"	170, " II
Aussage Dr. Ductofisch,	Prot. d. S.	9014,	engl. S.	8921,
und	"	"	"	8934,
"	Dr. Deraus,	"	"	9072, " 8977,
"	Dr. Ambros,	"	"	7943, " 7867.

Die Anklage hat nun solche Auszüge aus Wochenberichten vor- gelegt, die ihr als Nachweis fuer eine menschenunwaerdige Behandlung der Arbeitskraefte geeignet erschienen. Die Ver- teidigung von Dr. Duerrfeld hat weitere Wochenberichte vor- gelegt, in denen bei der Erwahnung solcher Vorkommnisse sofort die dagegen getroffenen Massnahmen aufgefuehrt sind. Daraus geht hervor, dass die Bauleitung fuer die Disziplin und Ordnung auf der Baustelle sorgte und dabei bemuht war, eine faire und anstaendige Behandlung der Arbeitskraefte durchzufuehren, und dass sie bei Ausschreitungen irgend wel- cher Art sofort geeignete Massnahmen ergriffen hat, um zu verhindern, dass diese zu Dauerzustanden fuehren koennten.

Die Betrachtung der Aussage der Inklage allein wurde einen  
völlig falschen Eindruck ueber die tatsächlichen Verhaelt-  
nisse geben.

Aussage Dr. Duerrfeld, Prot. d. S. 11897, engl. S.  
11 606.

Die Anklage will nun die I.G. in Verbindung bringen mit den sogenannten Selektionen an Häftlingen, die auf der Baustelle in Auschwitz gearbeitet haben. Sie behauptet, dass diese Selektionen von Bauleitungen der I.G. durch Bezeichnung arbeitsunfähiger Häftlinge veranlasst worden seien. Sie behauptet weiter, dass die Bauleitung Kenntnis davon gehabt habe, dass diese Häftlinge vergast oder zu medizinischen Experimenten verwendet worden seien und die I.G., so auch mein Mandant, Kenntnis von diesen Vorfällen hatten erhalten müssen. Schlussiges Beweismaterial fuer diese Behauptungen legt sie allerdings nicht vor.

Wie bereits erwähnt, hat Dr. Buchdiesch im Laufe der Jahre 1941 - 1943 in jedem Jahr ein - zweimal die Baustelle Auschwitz besucht. Bei diesen Besuchen hat er durch eigene Wahrnehmung oder Mitteilungen am Ort Beschäftigter nie etwas von den erwähnten Grausamkeiten gehört oder erfahren.

Aussage Dr. Buchdiesch, Prot. N. S. 3071, engl. S. 3738.

Die zweite Möglichkeit wäre gewesen, dass die Herren, welche auf Grund ihrer Besichtigungen Herrn Dr. Buchdiesch ueber die Werksanlagen berichteten, ihm Kenntnis von solchen Vorfällen gegeben hatten. Dazu wäre allerdings erforderlich gewesen, dass sie selbst etwas davon gewusst hatten. Es hat sich weiter im Verlauf des Beweisverfahrens herausgestellt, dass nicht einmal die Mitglieder der örtlichen Betriebs - oder Baufuehrung von den Selektionen oder anderen Unmenschlichkeiten gewusst haben. Das von mir vorgelegte Beweismaterial ergibt, dass die I.G.-Angestellten, die Dr. Buchdiesch Bericht erstatteten, keine Ahnung von den Selektionen oder grausamen Vorfällen in den KZ-Stammlagern gehabt haben, also auch Dr. Buchdiesch davon nie Kenntnis erhalten haben kann. Auch von Gerüchten, die einigen der Angeklagten zu Ohren gekommen sein sollen, hat Dr. Buchdiesch nie etwas

erfahren.

Beweismaterial:

Aussage Dr. Duerrfeld, Prot. d. S. 11 962, 11963,  
12010, 12011, Engl. S. 11748, 11749, 11781, 11782.

Aussage Dr. Braus, Prot. d. S. 9014, engl. S. 8979.  
" " Buctofisch, Prot. d. S. 8868, 8871,  
8908, engl. S. 8785, 8788, 8824.

Aussage Dr. Sauer, Prot. d. S. 12710, engl. S. 12509.  
" Dr. Giesch, Prot. d. S. 7605, 7615,  
engl. S. 7535, 7545.

" Dr. Ambros, Prot. d. S. 7921, engl. S. 7845.

" Dr. ter Meer, Prot. d. S. 7222 f. engl. S.  
7164 f.

Bezeichnen fuer die Art und Weise, in der die Anklage-  
behoerde in diesem Zusammenhang Affidavits aus den Aussa-  
gen der Zeugen zusammengestellt hat, ist das Anklagedoku-  
ment

NI - 10 929, Exhibit 1994

Im Schluss-Schriftsatz fuer den Angeklagten Dr. Duerrfeld  
befindet sich eine sehr lehrreiche Gegenueberstellung die-  
ses Affidavits mit dem Protokoll der Aussage, die Dr. Braus

im Anklage-Dokument NI-14 721 - NI-14 725 = Exhibit 2044-  
2048 wirklich gemacht hat.

Vgl. Anhang zum Schluss-Schriftsatz fuer Dr. Duerrfeld

von Dr. Seidl.

Weiteres Beweismaterial:

Dok. Buc.	174,	Exh.	130,	Buch	VIII
" "	172,	"	140,	"	VIII
" "	177,	"	143,	"	VIII
" "	259,	"	147,	"	VIII
" "	290,	"	148,	"	VIII
" "	256,	"	149,	"	VIII
" "	180,	"	150,	"	VIII
" "	187,	"	151,	"	VIII
" "	175,	"	152,	"	VIII
" "	185,	"	153,	"	VIII
" "	184,	"	154,	"	VIII
" "	181,	"	155,	"	VIII
" "	188,	"	156,	"	VIII
" "	189,	"	157,	"	VIII
" "	252,	"	199,	"	IX
" "	147,	"	209,	"	IX.



Bezuglich des Anklage-Dokuments

NI-12 384, Exhibit .....

das sich mit der Verwendung von Methanol zur Leichenverbrennung befasst, welches durch die I.G. an das Stammlager Auschwitz geliefert worden sein soll, muss festgestellt werden, dass mein Mandant hiervon ebenfalls nichts wusste. Es stellte sich erst im Beweisverfahren heraus, dass tatsächlich Methanol in geringen Mengen jedoch nicht fuer die von der Anklage behaupteten Zwecke, sondern als Treibstoff geliefert worden ist.

Aussage Dr. Duotefisch, Prot. d. S. 8754-8764,  
Engl. S. 8649, 8650.

" Dr. Duerrfeld, Prot. d. S. 12006, engl. S. 11 779,  
" Dr. Giesen, Prot. d. S. 7606, engl. S. 7536,  
" Dr. Braus, Prot. d. S. 9074, engl. S. 8979.

Aber auch die nicht unmittelbar im Werk Beschaeftigten, sondern die nur periodisch zur Inspektion des Werkes eingesetzten staatlichen Ueberwachungs-Beamten sehen sich nicht durch irgendwelche Misstaende oder durch Nachrichten ueber Selektionen an Ort und Stelle veranlasst, einzuschreiten. Besonders deutlich wird dies durch die Aussage des Gewerberates Vayo hervorgehoben, dessen Pflicht es gerade war, als staatliches Organ fuer die ordnungsgemaesse Betreuung der gesamten Belegschaft zu wachen und der zu diesem Zeitpunkt mindestens monatlich einmal Auschwitz kontrollierte.

Vgl. Aussage Vayo, Prot. d. S. 11 751, - 11 761,  
engl. S. 11 521 - 11 531,  
" Boymanns ( 20.4. ), Prot. d. S. 12 151, 12 153, f,  
engl. S. 11 944 - 11 946.  
" Oeffner ( 21.4. ) Prot. d. S. 12 258, 12 262,  
engl. S. 12030, 12034.

Die Aussage Dr. Duetsch, dass er keine Kenntnis von den Grausamkeiten gehabt und nicht einmal gerüchteweise davon erfahren habe, wird weiter erhaertet durch die Tatsache, dass es praktisch ueberhaupt unmoeglich war, etwas ueber die Vorgaenge innerhalb der eigentlichen KZ-Lager zu erfahren. Das beweisen aus der Fuelle des in diesem und in allen fruheren Prozessen vorgelegte Material u.a. der Affiant

SS-Obergruppenfuhrer Berger, Buc. Dok. 206, Exh. 231,  
Buch X.

Vgl. ferner die Aussage Peters, Prot. d. S. 10670, engl. S. 10531.  
SS-Obergruppenfuhrer Pohl, Prot. d. S. 2246, engl. S. 2214.

Aussage des fruheren Ministerialdirektors im Reichspropaganda-Ministerium Hans Fritsche, Prot. d. S. 13 683, engl. S. 13 586.  
Aussage Muench, Prot. d. S. 14 674, engl. S. 14 336.

Wenn man die Aussage Muench und Duerrfeld gegeneinander abwagt, wird man dabei auf jeden Fall zu dem Schluss kommen muessen, dass jeder auch nur etwas Fernstehen'de keine Ahnung von den Vorgaengen innerhalb der KZ haben konnte. Man wird aber auch die bedeutsame Entdeckung machen, zu welchen Pohl-schlussen die allgemeine Behauptung einer Kenntnis von den Vorgaengen in Auschwitz fuehren kann.

Aehnliche Feststellungen wurden auch im Urteil Fall IV (Pohl u.a.) getroffen; wonach selbst Beamte des Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes der SS, dem die Verwaltung des Konzentrationslagers unterstand, von diesem Anklagepunkt freigesprochen wurden, weil sie keine Kenntnis in dieser Hinsicht hatten. Aus den oben erwachten Aussagen geht gleichzeitig hervor, welcher Meinungs-Terror damals herrschte und was denjenigen erwartete, der auch nur ein Geruecht ueber solche Dinge verbreitete oder anzeigte. Selbst wenn also mein Herr ant, was nach obenstehenden Ausfuehrungen nicht der Fall war, etwas davon erfahren haette, so haette er ohne Gefaehrung seiner eigenen Person sowie seiner Familie nicht das Geruechte unternehmen koennen.

Die Beweisaufnahme hat also ergeben, dass Dr. Ductofisch fuer die den Haftlingen wiederfuehrende Behandlung keine Verantwortung traegt und keine Kenntnis von ihr hatte. Sein Verschulden unter Anklagepunkt III, soweit es Auschwitz betrifft, ist demnach nicht erwiesen.

#### Fuerstengrube.

Auf Seite 109 des Trialbriefes zu Anklagepunkt III wird die These aufgestellt, dass die I.G. durch die Beteiligung an der Fuerstengrube G.m.b.H. sich im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 strafbar gemacht habe. Sie erwehnt dabei auch meinen Mandanten Dr. Ductofisch, der als Vertreter der I.G. in dieser Gesellschaft Aufsichtsratsvorsitzer war. In meinem Antrag vom 18. November 1947, Protokoll Seite 4019 ff. <sup>engl. S. 3991.</sup> habe ich bereits zu diesen Anschuldigungen Stellung genommen. Mein Einspruch wurde abgelehnt, da die Anklage-Vertretung das Affidavit NI-12010, Exhibit 1556, Band 51, waehrend des Verfahrens einbrachte.

Obwohl die Anklage ihre Anschuldigung nicht spezifiziert hat, laesst sich ihrem Vortrag entnehmen, dass sie im wesentlichen folgendes behaupten will:

- 1.) Es sei der I.G. Anfang Februar 1941 gelungen, einen Mehrheitsbesitz der Fuerstengrube G.m.b.H. zu erwerben, um eine vollkommene Kontrolle der Betriebsfuehrung, Leitung, sowie Verteilung ihrer Erzeugnisse zu gewinnen; die I.G. habe auch die der Fuerstengrube im Januar 1943 treuhanderisch ueberdignete Grube Janina in gleicher Weise beherrscht.
- 2.) Die I.G. habe nicht nur das Recht der Kontrolle ueber Betriebsfuehrung und Leitung der Fuerstengrube gehabt, sondern habe dieses Recht auch ausgeuebt und die Verantwortung fuer

bedeutsame Verwaltungsmassnahmen getragen.

- 3.) Die I.G. Farben sei hierbei durch den Angeklagten Ductofisch in der Leitung der Fuerstengrube G.m.b.H. vertreten gewesen, welcher in wichtigen Angelegenheiten Entscheidungen gefaellt haben soll.
- 4.) Damit, so will die Anklage folgern, habe auch die I.G. bzw. Dr. Ductofisch die Verantwortung fuer die Schenkung der Arbeiter auf den Gruben getragen.

Die Anklage hat ihr diesbezugliches Beweismaterial im Dokumentenband 80 und 81 vorgelegt.

Indessen beruhen die Behauptungen der Anklage auf falschen Voraussetzungen. Sie sind durch das Ergebnis der Beweisaufnahme widerlegt. Im einzelnen ergibt sich:

Zu Punkt 1.) Die Beteiligung der I.G. an der Fuerstengrube beruht auf rein wirtschaftlicher Ueberlegung. Das Zusammengehen mit der Fuerstl. Pless'schen Bergwerks A.G. ist auf Grund freier Vereinbarung zustandekommen. Die Vertrage wurden mit der Geschäftsfuehrung der Pless-Gesellschaft und dem Treuhänder des in England internierten Fuersten Pless abgeschlossen. Sie wurden in freundschaftlichen Einvernehmen ausgemacht, ohne dass ein Zwang oder Druck von der I.G. oder einer Behoerde ausgeht worden waere. Pless musste lediglich die Genehmigung der Treuhänderstelle Ost einholen, welche den Aktienbesitz des von Feindmächten internierten Eigentumers treuhänderisch verwaltete. Diese Genehmigung wurde ohne Zutun der I.G. durch die Pless-Gesellschaft nachgesucht.

Beide Gesellschaften waren ferner damit einverstanden, dass die Jenina-Grube in treuhänder-

derische Verwaltung von der Fuerstengrube uebernommen wurde.

Mit dem Bauvorhaben Auschwitz hatte die Beteiligung der I.G. urspruenglich nichts zu tun. Vielmehr war die Kohle der Pless'schen Grubenfelder fuer die Werke Hoydobreck und Waldenburg, sowie das urspruenglich geplante Buna-Werk Breslau bestimmt. Sich um Kohle zu bemuehen war fuer die I.G. als chemisches Unternehmen eine Selbstverstaendlichkeit, da die I.G. Synthesen aus Kohle in den erwahnten Werken durchfuhrte. Es war daher ganz natuerlich, dass auch das I.G. Werk Auschwitz mit der Fuerstengrube verhandeln musste, nachdem das Bauvorhaben Auschwitz durch behoerdliche Auflage geordnet war.

Ausdruecklich muss aber hervorgehoben werden, dass die Foerderung der Kohle und ihr Mengenverbrauch in Deutschland vom Kohlen-Syndikat gesteuert wurde, welches seine Anweisungen von den Bergbehoerden erhielt. So wurden im oberschlesischen Revier alle Kohlenruben zu gesteigerter Foerderung und zum Ausbau wegen des starken Industrie-Ausbaues gleichmassig herangezogen. Die I.G. bzw. der Gobechem mussten lediglich ihren Kohlebedarf angeben. Diese Mengenaufgabe ging zu den Bergbehoerden und diese setzten dann nach den gesamten Zahlen der oberschlesischen Industrie die Lanziffem fuer Foerderung und Ausbau fest und geben ihre Weisungen an die betreffenden Grubenfelder. Es spielte hierbei fuer die Behoerden keine Rolle, ob die I.G. am Besitz der Kohle beteiligt war oder nicht.

Der Vorsitzende der Reichsvereinigung Kohle (RVK),  
Pleiger, bezeugt:

" Ich war von Gruendung der Reichsvereinigung Kohle im Jahre 1941 an bis zum Fruehjahr 1945 deren Vorsitzter. Ich bin daher ueber die Ordnung und Regelung der Kohlenwirtschaft in Deutschland waehrend dieses Zeitraumes informiert. Auf Grund dieser meiner Sachkunde erkläre ich folgendes: Das deutsche Kohlenfoerderungsprogramm wurde bestimmt von der obersten Bergbehoerde auf Grund der Anfragen des Reichswirtschaftsministeriums, spaeter des Speer - Ministeriums. Die endgueltigen Zahlen fuer das Foerdersoll wurden den einzelnen Betrieben durch die Bergbehoerde in Abstimmung mit den Betriebsfuhrern angegeben. Die Genehmigung fuer den Ausbau bzw. die Errichtung von Neuanlagen wurden von den staatlichen Bergbehoerden erteilt!  
Dok.Bue. 332, Exh. 255, Nachtragsband I.

Weiteres Beweismaterial:

Dok.Bue. 341,	Exh. 203,	Nachtragsband III
" " 207,	" 162,	Buch VIII
" " 313,	" 134,	VIII(Annex)
" " 125,	" 150,	VIII
" " 124,	" 159,	VIII
" " 276,	" 160,	VIII
" " 176,	" 37,	VIII

sowie Aussage Dr. Luctofisch, Prot. d. B. 8671 - 8672,  
Engl. S. 8789 - 8790.

und " Bergassessor Duellberg, S. 12811, engl. S. 12600.

Zu Punkt 2.) Die Rechte der I.G. an der Fuerstengrube G.m.

b.H. sind im Gesellschafts-Statut niedergelegt. Hierbei ist zu beachten, dass der im Anklage-Dokument

NI-12 011, Exhibit 1529,

wiedergegebene Vorvertrag darueber nichts besagt, da er bereits am 26. Juni 1941 durch die endgueltige Satzung der Fuerstengrube G.m.b.H. ersetzt wurde ( Appendix zu Bue.Band VIII, Bue.Dok. 313 = 134 ).

Das von der Anklage vorgelegte Affidavit Falkenhohn

NI- 12010, Exhibit 1556, Band 31,

welches ueber die rechtlichen Fragen der Betriebsleitung der Besitzverhaeltnisse und der Verbindungen der Fuerstengrube mit der I.G. Farben bekunden sollte ( Prot.S.4389 ) wird durch die eigene Aussage dieses Zeugen der Anklage in voellig einseitiger Weise durch das Beweismaterial der Verteidigung, insbesondere durch die Aussagen und das Affidavit des Rechtsanwaltes Silcher, des Sachbearbeiters aller Fragen des Pless-Komplexes innerhalb der I.G. widerlegt.

Aussage Dr. Ambros, Prot. F.S. 8115-8116, engl. S. 6038-6041  
 Vernehmung Falkenhohn, Prot. F.S. 4393, 4395, 4397,  
 besonders Prot. F.S. 4398 und folgende,  
 engl. S. 4374, 4376, 4378, 4379 f.  
 Bue. Dok. 313, Exhibit 151, Buch VIII ( Appendix )  
 " " 94, " 161, " VIII.

Darnach waren die Kompetenzen des Aufsichtsrates und damit auch von Dr. Duetefisch beschränkt auf die durch die Satzungen gegebenen Vorschriften und hielten sich streng an den Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, wobei hervorgehoben werden muss, dass diese Befugnis des Aufsichtsrates in der endgueltigen Satzung enger gezogen ist als im Vorvertrag. Auch die Paragraphen des Zusatzvertrages traten nicht in Wirksamkeit, da sie durch das Gentleman Agreement ausser Kraft gesetzt waren. Im uebrigen zielten auch diese Bestimmungen nicht auf eine Einflussnahme auf die Betriebsfuhrung oder Geschäftsleitung der Fuerstengrube ab, sondern behielten der I.G. lediglich vor, Sondermassnahmen fuer die Auswahl geeigneter Kohle bzw. Behandlung der Kohle durchzusetzen. Von einer Initiative der I.G. bei der Durchfuhrung der Aufgaben, welche der Fuerstengrube behaerflich auferlegt wurden, oder gar von einer Bevormundung in der Geschäftsfuhrung, wie sie Affiant Falkenhohn im Anklage-Dokument

NI- 12010, Exhibit 1556, unter Punkt 5

behauptet, kann keine Rede sein. Der Geschäftsführer Falkenhahn war in seinen Massnahmen voellig selbstaendig und traf Entscheidungen und Anordnungen sowohl fuer die Fuorstengrube als auch fuer die <sup>gaenzlich</sup> Jemina-Grube/unabhaengig. Eine Abberufung des Geschäftsführers Falkenhahn waere nach dem getroffenen Gentleman Agreement der I.G. nur im Einvernehmen mit der Pless A.G. moeglich gewesen. Es ist bezeichnend, dass Falkenhahn in dem genannten Affidavit auch die Guenther-Grube der Pless'schen Bergwerke A.G. mit der I.G. in Verbindung bringen will. Diese hatte mit der I.G. nicht das Geringste zu tun und unterstand ganz allein dem Pless-Konzern.

Vernehmung Falkenhahn, an angegebenen Orte,  
 " Duellberg, Prot. S. 12811, engl. S. 12600  
 Dok. Duc. 94, Exhibit 161, Buch VIII.  
 Aussage Dr. Ambros, Prot. S. 8315, engl. S. 8038,  
 " Dr. Ductofisch, Prot. S. 8871 u. 8881,  
 engl. S. 8708 u. 8799.

Zu Punkt 3.) Es ist voellig abwegig, die I.G. oder Dr. Ductofisch fuer die Geschäftsfuehrung der Fuorstengrube bzw. fuer die innerbetrieblichen Massnahmen dieser Gesellschaft verantwortlich zu machen. Niemals hat die I.G. irgendwelche " bedeutsame Verwaltungs-Probleme " (Trialbrief der Anklage Seite III) uebernommen. Die Betriebsfuehrung lag ausschliesslich in der Hand des Herrn Falkenhahn. Dieser hat auch nach seiner eigenen Aussage niemals irgendwelche Weisungen fuer die Betriebsfuehrung oder fuer Aufbau und Foerderung von der I.G. oder von Dr. Ductofisch auf seinem Gebiet bekommen. Dr. Ductofisch in seiner Eigenschaft als Vorsitzender oder der Aufsichtsrat als solcher konnten solche Weisungen an die Geschäftsfuehrung auch garnicht erteilen, da er hierzu keine Kompetenzen besass..

Vgl. Dok. Duc. 211, Exhibit 256, Nachtragsband I.



Die letzten Zweifel ueber die souverane Art der Betriebs-  
fuhrung durch Dr. Falkenhahn werden durch seine eigene Ver-  
nehmung

Protokoll Seite 4398, engl.S. 4380

widerlegt. Wenn die Anklage aus dem Affidavit Falkenhahn  
vortragt:

" Nur aus seiner ( Duetefische) Vollmacht leiteten  
die Herren von I.G.Auschwitz ihr Recht ab, an dem  
Ausbau der Fuerstengrube, Jolina-Grube oder der  
Neuanlagen teilzunehmen.....";

so wird diese Darstellung eingehend widerlegt durch die Vernoh-  
mung von Dr.Duerrfeld, Protokoll N.S. 12040-12048, engl.S.  
11818 - 11826.

sowie durch die Aussage Duellberg Prot.N.S.12 811, engl.S.12600.

Die Herren Duellberg, Ottermann, Hermann und Kroeger waren An-  
gestellte der Fuerstengrube G.m.b.H. und unterstanden direkt  
deren Geschaeftsfuehrung. Herr Dr. Duetefisch hatte diesen  
Angestellten gegenueber kein Weisungsrecht. Dr.Duerrfeld  
gehoeerte nie zur Fuerstengrube; weder er noch Dr. Kraus, Ober-  
ingenieur Faust, Dr. Sebelberg oder Doemming erhielten jemals  
von Dr. Duetefisch den Auftrag, sich aktiv in Angelegenheiten  
der Fuerstengrube einzuschalten. So lag das Recht, die gesam-  
ten Dispositionen fuer Foerderung und Ausbau sowie der damit  
zusammenhaengende Arbeitseinsatz zu treffen, ausschliesslich  
bei der Verwaltung der Fuerstengrube. Ihre Massnahmen mussten  
sich genau so im Rahmen der behoeerlichen Weisungen halten,  
wie es bei anderen Unternehmungen der Fall war. Wenn die  
I.G.eingeschaltet wurde, so geschah es aus Gefaelligkeit  
seitens der Herren der Verwaltung einem befreundeten Unter-  
nehmen gegenueber. Selbstverstaendlich blieb hierbei die  
volle Verantwortung bei der Geschaeftsfuehrung der Fuersten-  
grube. Irgend eine Initiativ-Handlung der I.G. auf Grund ih-  
res Beteiligungsverhaeltnisses auf der Fuerstengrube wurde

nach dem vorgelegten Beweismaterial nicht ausgeführt.

Beweis:

Dok.Duerrfeld,	1153,	Exhibit	164,
" "	1183,	"	165,
" "	1220,	"	166.
Dok.Buc.	304,	"	164 Buch VIII
" "	193,	"	163, " VIII
" "	258,	"	166, " VIII
" "	335,	"	268, Nachtragsband II.
" "	193,	"	163, Buch VIII
" "	315,	"	129, " VIII(App.)

Zu Punkt 4.) Aus dem vorgelegten Beweismaterial geht eindeutig hervor, dass die Beschaffung und Behandlung der Arbeitskräfte ausschliesslich der Betriebsführung der Fuerstengrube oblag. Ich hebe hervor, dass auch Dr. Duetschisch niemals die Initiative ergriff, um seinen persönlichen Einfluss bei der Beschaffung von Arbeitskräften einschliesslich Häftlingen geltend zu machen. Der Aufsichtsrat und so auch Dr. Duetschisch hatten mit dieser internen Betriebsangelegenheit nichts zu tun. Nach dem Gesetz waren sie nur berechtigt einzugreifen, wenn ihnen Unregelmässigkeiten der Geschäftsführung bekannt geworden waren ( Paragraph 95 des deutschen Aktiengesetzes ). Der Zeuge Falkenhahn hat aber selbst ausgesagt, dass er irgendwelche Unregelmässigkeiten in der Behandlung seiner Arbeitskräfte nicht erfahren habe und jede Anschuldigung in dieser Richtung ablehne. Dass er insofern recht hat, ergibt sich aus dem Beweismaterial, das die Verteidigung ueber die Behandlung der Häftlinge auf den Gruben zusätzlich beigebracht hat.

Vgl. Dok.Buc. 304, Exhibit 164, Buch VIII  
" " 306, " 165, " VIII S.103.

Falkenhahn hat zwar anfanglich in seinem Affidavit behauptet, er habe sich um den Einsatz von Häftlingen nicht bekümmert. Das hat er jedoch in seiner persönlichen Vernehmung vor dem Gericht selbst widerlegt. Auch die Aussage

Dr. Duellberg beweist die Unrichtigkeit der Feststellung  
 im Affidavit/<sup>Falkenhöhne</sup> Erst recht konnte der Einsatz von Häftlingen  
 auf der Guenther-Grube, welche sich im Alleinbesitz  
 des I.G.-Konzerns befand, nur eine Angelegenheit der Ge-  
 schäftsführung dieses Konzerns sein.

Aus alledem ergibt sich, dass es fuer meinen Mandanten voll-  
 kommen unmöglich ist, auf die in Band 80 und 81 der Anklage  
 vorgelegten Dokumente, die sich mit der Beherrschung von Ar-  
 beitskraeften auf den Gruben befassen, einzugehen, denn  
 diese Tatsachen sind ihm nie bekannt geworden. Aus den Do-  
 kumenten selbst geht hervor, dass es sich um Material aus  
 dem internen Schriftwechsel innerhalb der Fuerstengrube  
 bzw. der Fuerstengrube mit dem I.G.Werk Auschwitz handelt.

Dok.Bue. 333, Exhibit 268, Nachtragsband I  
 " " 306, " 165, Buch VIII.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht demnach fest,  
dass in Zusammenhang mit der Fuerstengrube mein Mandant  
keiner von der Anklage behaupteten Handlung ueberflueht  
werden kann.

Die Erörterung des von Anklage und Verteidigung zum An-  
klagepunkt III vorgelegten Beweismaterials hat also ge-  
zeigt, dass der Angeklagte Dr. Duetschke keines der ihm  
zur Last gelegten Vergehen schuldig ist.

Schluss - Satz f#ur den Angeklagten

Dr. Duetzsch

Teil IV

( Mitgliedschaft in der SS. )

7

Anlagepunkt IV

-----  
Mitgliedschaft in der SS.  
-----

Bezüglich der angeblichen Mitgliedschaft meines Mandanten Dr. Bütetisch in der SS soll zunächst der Sachverhalt nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme klargestellt werden.

Sachverhalt.  
-----

Dr. Bütetisch war zur Zeit der Machtübernahme der Regierung kein Mitglied der nationalsozialistischen Partei. Er hat auch versucht solange als möglich der Bewegung fern zu bleiben. Dr. Bütetisch war unpolitisch, er hat sich während der ganzen Zeit seines beruflichen Lebens nicht politisch betätigt. Ende 1936 oder Anfang 1937 wurde er zusammen mit anderen Mitgliedern der Werksleitung von Leuna durch den Kreisleiter aufgefordert, der NSDAP beizutreten. Sein Aufnahmeantrag wurde aber am 29. Oktober 1937 ohne Angabe von Gründen vom Parteigericht abgelehnt.

"Eine Angabe von Gründen ist nach den bestehenden Vorschriften unzulässig."

Bü.Doc.209 = Exh. 195 in Bd.X

Die Ablehnung erfolgte wegen der früheren Zugehörigkeit Dr. Bütetisch's zu einer Loge.

Dr. Bütetisch war zu dieser Zeit Mitglied verschiedener Gliederungen der Partei. Solche formale Zugehörigkeiten als zahlendes Mitglied ergaben sich zwangsläufig aus Beschlüssen der Direktion des Leunawerkes.

vgl. Doc. Bü. 252 = Exh. 199 in Bd. IX  
" " 245 = " 200 in Bd. IX  
Aussage Dr. Bütefisch Seite 8890 f., engl. S. 8809  
" Dr. Schneider " " " , engl. S.

Eintritt in die Partei.

Trotz der indifferenten und kritischen Einstellung zum Nationalsozialismus liess sich ein Eintritt in die Partei für Dr. Bütefisch nicht umgehen. Man hält dem entgegen, dass es auch Wirtschaftler und Techniker gegeben hat, die nicht in der Partei waren. Hierbei sind aber einzig entscheidend die örtlichen Verhältnisse und die Stellung des Betreffenden. Gerade die Ablehnung von Dr. Bütefisch durch das Parteigericht hatte meinen Mandanten in eine äusserst schwierige Lage gebracht.

Aussage Dr. Bütefisch Protokoll Seite 8891 ff.  
engl. S. 8810.

Der Affiant, Dipl. Ing. Steinle, der bis zum Jahre 1940 in Leuna als Oberingenieur tätig war bekundet:

" Zur Zeit der Machtübernahme gehörte Herr Dr. Bütefisch der nationalsozialistischen Partei nicht an. Er wurde dann im Jahre 1936 als leitender Direktor des Werkes vom Kreisleiter aufgefordert, der Partei beizutreten, dann aber, wie ich gehört habe, durch das Parteigericht abgelehnt, da er in früheren Jahren einer Loge angehört hatte. Diese Ablehnung wurde natürlich allgemein bekannt und brachte Dr. Bütefisch gegenüber der Gau- und Kreisleitung und vor allen Dingen gegenüber der Werksbelegschaft in eine schwierige Lage, zumal alle anderen Herren der Werksleitung inzwischen der Partei beigetreten waren."

Bü. Doc. 254, Exhibit 196, Buch IX.

Dr. Bütefisch war damit in der Ausübung seines Berufes als leitender Techniker eines der grössten deutschen Werke ausserordentlich gehemmt, da ein Umgang mit den im er einflussreicheren Parteiinstanzen in den behördlichen Verwaltungen, die

Einfluss auf die Führung des Werkes zu gewinnen suchten, un-  
umgänglich nötig war. Bei häufigem Zusammentreffen mit Kran-  
fuss, einem Vorstandsmitglied der Brabag, der auch Dr. Büte-  
fisch seit Anfang 1938 als technisch beratendes Vorstandsmit-  
glied angehörte, gab ihm dieser den Rat, den Schwierigkeiten  
dadurch zu begegnen, dass Bütetisch ein Gnadengesuch um Auf-  
nahme in die Partei einreichen solle. Kranfuss war höherer  
SS-Führer und hatte Verbindung mit führenden Parteistellen.  
Für Bütetisch gab es in seiner Situation nur eine Wahl: Ent-  
weder musste er sich von der exponierten Stellung als techni-  
scher Leiter des grossen Werkes zurückziehen oder den Weg zur  
formalen Mitgliedschaft zur Partei wählen. Das Anklagedoku-  
ment

NI 6710 F, Exhibit 1972,

das meinem Mandanten im Kreuzvorhör vorgelegt wurde, findet  
dadurch seine Erklärung; wenn es in dem Bescheid heisst, dass  
Dr. Bütetisch trotz früherer Zugehörigkeit zu einer Loge der  
NSDAP ohne Einschränkung der Mitgliedschaftsrechte angehören  
kann, so nur deshalb, weil er vor 1933 aus der Loge ausge-  
schieden war.

Aussage Dr. Bütetisch, Protokoll Seite 8891 und 8895.  
engl. S. 8810 und 8814.

Durch den Bescheid vom 20. Dezember 1938 wurde Dr. Bütetisch  
in die Partei aufgenommen. Seine berufliche Karriere, seine  
Stellungen in Wirtschaft und Technik haben mit der Zugehörig-  
keit zur Partei oder zu einer Gliederung nichts zu tun ge-  
habt. Was Dr. Bütetisch geworden ist, verdankte er ausschliess-  
lich seiner Arbeit und Tüchtigkeit auf seinem Arbeitsgebiet,  
das ihn voll und ganz in Anspruch nahm. Seine Grundeinstel-  
lung und Haltung gegenüber verwerflichen Massnahmen der Par-  
tei hat sich durch seinen Eintritt in die Partei niemals ~~ge-~~

ändert. Dr. Bütefisch hat sich mit dem Parteiprogramm nicht beschäftigt; er hat auch Hitlers "Mein Kampf" nicht gelesen; er war übervoll in Anspruch genommen durch seinen Beruf, er war Techniker und kein Politiker. Das Leben hat er beurteilt nach seinen Auswirkungen im praktischen Geschehen und überall da, wo nach seinem gesunden Menschenverstand Misstände auftraten, versucht, soweit es in seinen Kräften stand, diesen entgegen zu treten. - Irgendein Amt in Partei oder Regierung hat Herr Dr. Bütefisch nie innegehabt. Nach aussen ist die Parteizugehörigkeit Dr. Bütefischs nie in Erscheinung getreten. Er trug weder Abzeichen noch Uniform. Der grösste Teil seiner Mitarbeiter wusste gar nicht, dass Dr. Bütefisch in der Partei war. Er blieb während seines ganzen Lebens Wissenschaftler und Techniker ohne jeden politischen Einschlag. Diese Haltung und Einstellung wird durch eine Fülle von Beweismaterial der Verteidigung belegt, aus der einige Zitate herausgegriffen werden sollen:

Affiant Dr. Knoth, Patentanwalt, Hamburg:

" Diese Karriere Dr. Bütefisch's, die also lange vor dem Beginn des nationalsozialistischen Regimes war, beruhte ausschliesslich auf seiner besonderen beruflichen Tätigkeit.....Seine politischen Ansichten sind durchaus von den fachlichen Gedankengängen bestimmt. Rein parteipolitischen Programmen war er grundsätzlich abgeneigt.....Ich war über den Parteieintritt Dr. Bütefisch's zunächst überrascht, habe ihn aber damals gut verstehen können. Als Patentanwalt hatte ich mit einer grossen Zahl von Industriebetrieben zu tun und hörte damals gerade immer wieder ähnliche Aeusserungen leitender Herren.....Ich weiss, dass viele Männer in der Wirtschaft sich zu diesem Schritt entschlossen haben, um die Leitung ihres Unternehmens nicht in rein parteipolitische Hände gelangen zu lassen. Unter diesen Umständen war es für einen Mann wie Dr. Bütefisch, der völlig von seiner Arbeit beherrscht und kein Politiker war natürlich, wenn er sich dem Parteieintritt nicht weiter



entzog.

Dok. Bü. 202, Exhibit 29, Buch II.

Affiant Dr. Wessel:

" Ich kam daher seine innerlich ablehnende Einstellung zum Nationalsozialismus und die allein durch seine exponierte Stellung bedingte und nicht zu umgehende Notwendigkeit sich später der NSDAP anzuschließen, falls er seinen geschäftlichen Einfluss nicht verlieren wollte. Dabei hat es Herr Dr. Bütefisch trotz der äusseren Zugehörigkeit zur Partei stets abgelehnt, gegen seine Ansicht zu handeln oder stillzuschweigen, wenn es galt, Ueberschüsse der Partei abzuwehren."

Dok. Bü. 249, Exhibit 205, Buch IX.

Affiant Dr. v. d. Heide:

" Diese sachliche Grundeinstellung wirkte sich auch sonst im Leben von Dr. Bütefisch überaus aus. An politischen Fragen war er, abgesehen davon, dass in seinem angestregten beruflichen Tagesablauf keine Zeit für die Beschäftigung mit der Politik übrig war, nicht interessiert. Als er Ende 1938 infolge seiner leitenden Stellung innerhalb der I.G. in die N.S.D.A.P. eintreten musste, hat er sich auch dann von politischen Fragen grundsätzlich ferngehalten und ist nur dann hervorgetreten, wenn es galt, Auswüchse zu bekämpfen und gegenüber reinen Politikern, die den politischen Standpunkt über den sachlichen stellten, der Sache zum Siege zu verhelfen."

Dok. Bü. 210, Exhibit 206, Buch IX.

Affiant Seiler:

" Die erst 1938 zustande gekommene Parteimitgliedschaft betrachtete Dr. Bütefisch als eine Angelegenheit, die nur auf dem Papier stand. Er hat sich an Parteiveranstaltungen grundsätzlich nicht beteiligt und ich hatte den Dauerauftrag, sein Fernbleiben durch dienstliche Gründe zu entschuldigen."

Dok. Bü. 137, Exhibit 210, Buch IX.

Affiant Kuntze:

" Aus den 6 Jahren meiner Tätigkeit bei Dr. Bütetisch habe ich den Eindruck gewonnen, dass er an den politischen Tagesfragen wenig Interesse nahm. Seine Gedankenwelt war von seinen technischen und wirtschaftlichen Aufgaben beherrscht. Auf Grund dieser Einstellung mass er der Frage, ob seine Mitarbeiter der Partei angehörten oder nicht, überhaupt keinen Wert bei. Er sah im Gegenteil politische Inanspruchnahme seiner Mitarbeiter höchst ungerne..... Die sachliche Grundhaltung von Dr. Bütetisch brachte ihm vielfach in ein kritisches und ablehnendes Verhältnis zum nationalsozialistischen Regime. Ich erinnere mich an manche Gelegenheiten, bei denen er seine Ablehnung gegenüber Massnahmen des nationalsozialistischen Staates und der Partei mit grosser Offenheit und Schärfe zum Ausdruck brachte."

Dok.Bü. 143, Exhibit 211, Buch IX.

Affiant Dr. Kleinboehl:

" Dr. Bütetisch ist eine unpolitische Persönlichkeit. Er hat sein Leben der Technik, insbesondere der Forschung auf neuen Gebieten und der organisatorischen Entwicklung der ihm übertragenen Gebiete gewidmet. Seine Erfolge auf diesen Gebieten hat er mit unermüdlichem Fleiss und überragendem Können errungen. Der nationalsozialistischen Bewegung stand Dr. Bütetisch indifferent gegenüber. Sein Eintritt in die Partei Ende 1938 ergab sich aus rein beruflichen Überlegungen. Er hat sich auch nach diesem Schritt ebenso wie vorher die unpolitische Linie seines Handelns bewahrt. Wo ihm Misstände des nationalsozialistischen Regimes entgegentraten, hat er seine Meinung darüber offen gesagt. Für Kritik, die von anderer Seite am Nationalsozialismus geübt wurde, war er gleichfalls stets zugänglich."

Dok.Bü. 142, Exhibit 217, Buch IX.

Affiant Hugo Stammes - Kohle - Industrieller:

" Ich halte mich daher für berechtigt, aus meinen Wahr-

nehmungen ein Urteil über die innere Einstellung des Herrn Dr. Bütefisch zum Nationalsozialismus abzugeben. Einen Menschen habe ich stets beurteilt nach meinem Gesamteindruck von ihm und seiner eigenen Haltung. So habe ich Herrn Dr. Bütefisch nicht erst gefragt, ob er der Partei angehörte, ob er Beiträge an seine Gliederung zahle oder sonst irgendwie geehrt wäre durch irgendwelche Verbände der Partei. Ich wusste, dass das oft durch örtliche Verhältnisse oder sonstige berufliche Rücksichten gegeben war. Durch meine Unterhaltungen lernte ich bald kennen, wer Herr Dr. Bütefisch war. Ich habe mich mit ihm oft über Dinge ausgesprochen, die ich nur Menschen gesagt habe, von denen ich wusste, dass sie ebenso dachten wie ich und dass sie die politische und wirtschaftliche Lage nicht anders beurteilten als ich.....Es erscheint mir noch wesentlich, hervorzuheben, dass ich bis zum Ende des Krieges trotz unseres häufigen Zusammenseins nach meiner Erinnerung nicht gewusst habe, ob Herr Dr. Bütefisch überhaupt der Partei oder einer ihrer Gliederungen angehört hat. Mein Eindruck von ihm ist jedenfalls immer gewesen, dass er ein sehr tüchtiger Mann der Wirtschaft ist, der nicht angekränkt war von nationalsozialistischem Gedankengut."

Dok. Bü. 302, Exhibit 220, Buch IX.

Affiant Paul Schneider, Fachreferent im Wirtschaftsministerium:

" Von einer politischen Betätigung des Herrn Dr. Bütefisch ist mir niemals etwas bekannt geworden. Ich kann auf das Bestimmteste versichern, dass ich ihn weder in einer Uniform, noch mit dem Abzeichen der Partei oder einer ihrer Gliederungen jemals gesehen habe. Dr. Bütefisch hat sich auch in seiner fachlichen Arbeit von parteipolitischen Stellen oder Gedanken nicht beeinflussen lassen, im Gegenteil - er hat es oftmals an scharfer Kritik an nationalsozialistischen Massnahmen, die seinem sachlichen technischen Empfinden widersprachen, nicht fehlen lassen."

Dok. Bü. 279, Exhibit 221, Buch IX.

Affiant Dr. Zorn:

" Die tatsächliche Haltung von Dr. Bütetisch zum NS-Regime war kritisch und ablehnend. Ich war deswegen sehr überrascht, als ich eines Tages von ihm erfuhr, dass er Parteimitglied wäre, zumal er einer Loge angehört hatte. Er erklärte mir damals seinen Beitritt damit, dass er diesen Schritt aus allgemeinen betrieblichen Gründen für notwendig gehalten habe, um Ein- und Uebergänge der Partei in das Leunawerk oder die I.G. Farbenindustrie besser abzuwehren zu können. "

Dok. Bü. 253, Exhibit 222, Buch IX.

Affiant Conzen:

" Ich bin somit in der Lage, über die politische Einstellung von Herrn Dr. Bütetisch genaueste Auskunft zu geben. Das Leben von Herrn Dr. Bütetisch war ausgefüllt von technischen Ausgaben. Er war Chemiker von Beruf. Politik und besonders Parteiwirtschaft lag ihm fern und interessierte ihn wenig. Wenn er trotz dem im Jahre 1939 der Partei beigetreten ist, so war das für einen Mann in einer wirtschaftlichen Stellung als technischer Direktor der Leunawerke unter den damaligen Verhältnissen unumgänglich.....Dr. Bütetisch galt als einer der ersten Experten auf dem Mineralölgebiet, besonders der Hydrierung. In all seinen dienstlichen Entschlüssen und Arbeiten liess er sich nie von politischen und parteilichen Einflüssen leiten. Er übte scharfe Kritik an nationalsozialistischen Massnahmen. "

Dok. Bü. 250, Exhibit 224, Buch IX.

vgl. auch Aussage Dr. Buetefisch Prot. d. S. 8896, ungl. S. 8415

Die kritische Einstellung Dr. Bütetisch's zu gewissen verwerflichen Methoden des Nationalsozialismus, seine offene Kritik und seine Handlungsweise sowie seine Haltung in der Judenfrage geht aus weiteren Zeugnissen hervor.

" In der nationalsozialistischen Zeit haben wir uns auch öfter über das damalige Regime unterhalten. Dr. Bütetisch's Meinung darüber war durchweg kritisch und ab-

lehnend. Er kritisierte besonders den in allen Fällen herrschenden Zwang, die Unterdrückung der freien Meinungsäußerung, die Grobheit und Taktlosigkeit, mit der in offiziellen Reden ausländische Staatsmänner angegriffen wurden, und die Behandlung der Judenfrage, wie sie sich in Massnahmen gegen jüdische Mitarbeiter äusserte, sowie in der Plünderung der Jüdingeschäfte im November 1938. "

Lok. Bü. 198 - Exh. 198 Bd. IX (Seite 8).

" Von irgend einer politischen Betätigung des Dr. Bütefisch ist mir nichts bekannt, seine berufliche Tätigkeit würde ihm auch keine Zeit dazu gelassen haben. Dagegen weiss ich mit Bestimmtheit, dass er u.a. die rassistischen Grundsätze des Nationalsozialismus energisch ablehnte, was er durch die Aufrechterhaltung unserer Freundschaft und wiederholte Besuche meiner Familie, zuletzt zu Anfang des Krieges - etwa 1940 - bewies. Meine Frau ist Jüdin und es war unter dem nationalsozialistischen Regime nicht ungefährlich, mit mir bzw. meiner Familie Verkehr zu pflegen. "

Dok. Bü. 236, Exhibit 212, Band IX.

" Dagegen sind mir verschiedene Äusserungen und Handlungen von Dr. Bütefisch bekannt, die sich gegen grundsätzliche Handlungen des Nationalsozialismus, z. B. die Judenverfolgung richteten. "

Dok. Bü. 186, Exhibit 202, in Bd. IX Seite 18.

" Wir haben häufig über alles gesprochen, was uns bewegte, somit auch öfter über das nationalsozialistische Regime. Dr. Bütefischs Stellungnahme war immer strikt ablehnend. Er verurteilte vor allem die Methoden des Regimes, die Haltung des Regimes zur Judenfrage, wie er überhaupt ganz gegen den Antisemitismus war, die Art der Stellungnahme gegenüber ausländischen Staatsmännern, die Bonzenwirtschaft und hieran insbesondere die nach seiner Überzeugung unsachliche und unberechtigte Einflussnahme der DAF auf die Betriebe, ferner die Unterdrückung der freien Meinungsäußerung. "

Dok. Bü. 147, Exhibit 209, in Bd. IX Seite 35.

" Nachdem in Leuna bekannt wurde, dass ich Halbjude war, und die Gestapo mir zusetzte, war ich und meine Familie in Leuna verfeimt. Die meisten wollten uns nicht mehr kennen und grüssten uns nicht mehr. Selbst die besten Freunde wagten es nicht, mein Haus zu betreten. Auch der grosse Freundinnenkreis meiner Tochter schmolz zusammen. Nur einige wenige pflegten weiterhin Verkehr mit meiner Tochter; darunter befand sich auch die Tochter von Herrn Dr. Bütofisch. Bei dem allgemeinen Druck, der damals von den Nationalsozialisten ausgeübt wurde, und bei der Stellung von Herrn Dr. Bütofisch in den Leuna-Werken war es erstaunlich, dass er seiner Tochter weiterhin den Verkehr mit meiner Tochter gestattete. Es gehörte beträchtlicher Mut dazu und war ein Zeichen nicht-nationalsozialistischer Einstellung.

Die Direktion der Leuna-Werke, zu der Herr Dr. Bütofisch gehörte, versuchte mich solange wie möglich in meiner dortigen Stellung zu halten, jedoch vor der Allmacht der Gestapo war auch sie ohnmächtig. Obgleich ich fristlos entlassen werden musste, zahlten die Leuna-Werke mir noch das Gehalt bis zum rechtmässigen Kündigungstermin aus; ebenso wurden mir die Umzugskosten in voller Höhe von der Direktion bewilligt. Die Herren der Direktion waren also sicherlich nicht antisemitisch eingestellt. "

Dok. BÜ. 151, Exhibit 216, Band IX.

" Von irgend einer politischen Betätigung des Dr. Bütofisch ist mir nichts bekannt, seine berufliche Tätigkeit würde ihm auch keine Zeit dazu gelassen haben. Dagegen weiss ich mit Bestimmtheit, dass er u.a. die rassistischen Grundsätze des Nationalsozialismus energisch ablehnte, was er durch die Aufrechterhaltung unserer Freundschaft und wiederholte Besuche meiner Familie, zuletzt zu Anfang des Krieges - etwa 1940 - bewies.

Meine Frau ist Jüdin und es war unter dem nationalsozialistischen Regime nicht ungefährlich, mit mir bzw. meiner Familie Verkehr zu pflegen. "

Dok. BÜ. 236, Exhibit 212, Band IX.

" Als Vorstandsmitglied der Hydrierwerke Pöchlitz A.G. habe ich Gelegenheit gehabt, zu sehen, wie die Partei in den ersten Kriegsjahren versuchte, in den

Aufsichtsrat der Gesellschaft einzudringen, um entsprechenden Einfluss darin zu gewinnen. Damals war es dem unerschrockenen Auftreten von Herrn Dr. Bütefisch zu verdanken, dass diese Bestrebungen des Gauleiters und des Kreisleiters, Stettin, Gau Pommern, keinen Erfolg gehabt haben. Trotz sicher zu erwartender persönlicher Nachteile hat Herr Dr. Bütefisch die von der NSDAP vorgebrachten Forderungen abgelehnt und auch schriftlich dagegen Stellung genommen, sodass die Partei kein Mitglied in den Aufsichtsrat der Hydrierwerke Pöchlitz entsenden konnte. "

Dok. Bü. 249, Exhibit 205, Buch IX.

Den Kampf Dr. Bütefischs gegen die anmassenden Übergriffe der deutschen Arbeitsfront gegen die private Wirtschaft bezeugt der Rechtsanwalt Silcher, sein juristischer Mitarbeiter:

" In meiner mehrjährigen Zusammenarbeit in der I.G. mit Herrn Dr. Bütefisch auf dem Mineralölgebiet ging einer meiner hauptsächlichsten Eindrücke dahin, dass sich Dr. Bütefisch immer darum bemühte, dass wirtschaftliche Dinge vernünftig gemacht wurden und die privatwirtschaftliche Linie der Wirtschaft und insbesondere der I.G. gegenüber dem Totalitäts- und Politisierungsbestreben des Staates und der Partei gewahrt blieb, beides häufig in klarem Gegensatz zu akuten und konkreten Bestrebungen von Partei- und Staatsstellen. " ..... In den mannigfachen Verhandlungen mit den Herren der DAF-Gesellschaft vertraten wir, an unserer Spitze Dr. Bütefisch, unsere privatwirtschaftliche Linie und unseren Anspruch auf alle Parität energisch, obwohl die Herren der DAF sehr zähe und intensiv an ihren Bestrebungen auf Einräumung eines Übergewichtes festhielten und hierfür auch politischen Druck anwandten, indem sie sich immer wieder an den vorliegenden Führerauftrag beriefen und unseren Widerstand als Widerstand gegen diesen Führerauftrag bezeichneten, nicht ohne auf die Gefährlichkeit eines solchen Verhaltens gebührend hinzuweisen. Dies hat Dr. Bütefisch so wenig wie uns andere daran gehindert, unsere Linie und unseren Paritätsanspruch hartnäckig zu verfechten. "

Dok. Bü. 309, Exhibit 263, Nachtragsband I.

Auch die Einstellung Dr. Bütefischs zur Kirche hat sich während der Zeit des Nationalsozialismus nicht geändert. Der Gemeindepfarrer von Leuna stellt fest:

" In der Zeit, als die Kirche durch die nationalsozialistische Partei sehr stark angegriffen und in ihrer Bewegungsfreiheit gehemmt wurde, hat Herr Dr. Bütefisch sich offen zur Kirche gehalten" ..... "Durch meine Amtstätigkeit bin ich mit Herrn Dr. Bütefisch und seiner Familie in persönliche Berührung gekommen und weiss auch durch die Mitteilung dritter, dass er sich für die Belange der Kirche eingesetzt hat woanders es für opportun hielten, der Kirche den Rücken zu kehren. "

Dok. Bü. 150, Exhibit 203, Buch IX.

Weitere Beweisdokumente für die Grundeinstellung dr. Bütefischs zu den Doktrinen der Partei:

Dok. Bü. 252, Exhibit 199	Bd. IX
" " 236, " 219	" IX
" " 155, " 213	" IX
" " 154, " 215	" IX
" " 151, " 216	" IX,
Aussage Prof. Gerlach dt. Protokoll Seiten	9037 - 1947,
engl. S.	8946 - 8956

#### Verleihung einer Ehrencharge bei der SS.

Bei der Grundeinstellung meines Mandanten Dr. Bütefisch zu der nationalsozialistischen Bewegung, die durch zahlreiches Beweismaterial der Verteidigung belegt wurde, bleibt die Frage zu beantworten, wie es zur Verleihung dieser Charge kam.

Dr. Bütefisch hatte während seiner Studienzeit kurze Bekanntschaft mit Kranefuss gemacht. Im Jahre 1934 traf er ihn wieder in Berlin; Kranefuss war höherer SS-Führer und von Minister Schacht zum Vorstand der Brabag berufen. Dr. Bütefisch hatte mit dieser Firma die Lizenzverhandlungen zu führen.



Kranefuss, der Beziehungen zu höheren Parteikreisen hatte, bot Dr. Bütefisch seine Hilfe an, wenn es nötig sei dritte Personen gegen Parteiübergänge zu schützen.

Bütefisch hat in der ganzen Zeit seines Zusammentreffens mit Kranefuss wiederholt von diesem Angebot Gebrauch gemacht und zugunsten rassistisch und politischer verfolgter Personen interveniert.

"....Kranefuss ist in unzähligen Fällen von allen möglichen Menschen seiner persönlichen und beruflichen Bekanntschaft um Hilfe zu Gunsten inhaftierter oder missliebig gewordener Personen angegangen worden. Wo Kranefuss überzeugt war, dass diesen Personen Unrecht geschehen, hat er stets in selbstloser Weise und unter Einsatz all seines Einflusses bei Himmler oder dessen nachgeordneten Instanzen zu helfen versucht. Auch Dr. Bütefisch hat diese Hilfe von Kranefuss für dritte Personen oft in Anspruch genommen."

Dok. BÜ. 292, Exhibit 243 Bd. X

"Ausserdem hatte Kranefuss, was ich wusste, Bütefisch bereitwillig bereits wiederholt unterstützt, wenn er an ihn herantrat, um irgendwelchen Menschen, die sich in Not befanden, zu helfen. So weiss ich aus eigener Erfahrung, dass Kranefuss behilflich war, auf Bitten von Bütefisch die Emigration Dr. Jacobis, die ich vorher schon erwähnt habe, die Regelung seiner Fluchtsteuer zu managen. Ferner hat er die Besorgung von Pässen nach seiner Emigration, um nach Deutschland zu kommen, für Jacobi und seine Frau durch Kranefuss in die Reihe bringen können."

Aussage Dr. Oster, dt. Prot. S. 10910, engl. S. 9913  
vgl. auch das Aff. des Arztes Dr. Braitmaier,  
Dok. BÜ. 260, Exhibit 242 Bd. X s. 51 (58).

Affidavit Annemarie Baumann:

"Trotz Wissens der nichtarischen Abstammung meines Mannes hat er (Dr. Bütefisch) ihn bis Oktober 1938 gegen stärkste Widerstände in seiner Stellung im Leuno-Werk gehalten. Darüber hinaus hat er ihm eine

Stellung bei der Standard Oil (N.J.) in USA verschafft, um ihn dem Zugriff der Gestapo zu entziehen und ihn und seine Familie vor wirtschaftlicher Not zu schützen.

Als mein Mann 1939 vor seiner Ausreise aus Deutschland von der Gestapo verhaftet wurde, bemühte er sich auch weiterhin mit allen Mitteln, ihm zu helfen.

Nach dem Tode meines Mannes hat er durchgesetzt, dass mir ein Pensionsbetrag vom Luna-Tank gezahlt wurde, den ich bis zum 1.5.1945 erhielt. "

Dok.Bü. 158, Exhibit 208, Buch IX.

Affidavit Dr. Pier:

" In meinem Mitarbeiterstab befand sich auch Herr Dr. D o n a t h , dessen Vater Jude war. Nach den Gesetzen hätte ich Herrn Dr. Donath aus dem Betrieb in Ludwigshafen entfernen müssen. Ich hatte in dieser Angelegenheit in den Jahren 1937 bis zum Zusammenbruch von Parteiseite immer wieder die allergrößten Schwierigkeiten, denen dadurch am wirksamsten begegnet wurde, dass ich mich mit Herrn Dr. Bütefisch in Verbindung setzte und wir gemeinsam versucht haben, Wege zu finden, um Herrn Dr. Donath in seiner Stellung zu halten. "

Dok.Bü. 246, Exhibit 207, Buch IX.

Aussage Professor Gerlach:

" Sehr ernst war es aber im Jahre 1938 und damals habe ich mich an Bütefisch gewendet. Bütefisch sagte mir damals, er brauche - es war im Herbst 1938 - genaue Unterlagen; er wolle dann versuchen etwas zu tun. Ich habe ihm daraufhin diese Unterlagen gegeben und nach einiger Zeit hat er mir einmal gesagt: " Ist die Sache erledigt? " und ich konnte ihm nur antworten: " Ich habe nichts mehr von der ganzen Angelegenheit gehört " Man fragte bei solchen Fällen nicht, wie das gega-gen ist.

F.: War diese Angelegenheit eine Bedrohung Ihrer Existenz als Universitätsprofessor?

A.: Ja, man hatte meine Entlassung verlangt und zwar durch den Präsident der Reichsanstalt, Johannes Stark. "

Aussage Professor Gerlach, Protokoll Seite 9047.  
engl.S.8963.

Der wegen Rassenschande verfolgte Dr. Karl Schulz sagt aus:

" Da die Vorbereitungen für meine Ausreise sich für mich unerträglich lange hinzogen, habe ich Dr. Bütefisch häufig belastigt. Bei einer dieser Aussprachen sagte er (Dr.Bütefisch) mir etwas unwillig über mein Drängen: "Haben Sie doch etwas Geduld, ich tue doch mein Möglichstes! Glauben Sie denn, Sie sind der einzige, der hier heraus will? Leider können wir nicht alle nach Brasilien auswandern. Sie haben überhaupt ein unerhörtes Glück, hier herauszukommen....."

Herr Dr. Bütefisch, der mir in Kenntnis der mir zur Last gelegten Tatsachen zweimal Gelegenheit verschaffte, Deutschland zu verlassen, hat sich hiernach zweimal gegen das Rassenschande gesetz vergangen. Es besteht für mich kein Zweifel, dass er mir damit zweimal das Leben gerettet hat. "

Dok.Bü.167, Exhibit 219 in Bd. IX S.58/9.

Dies alles geschah bis 1939, ohne dass das Verhältnis zwischen Dr. Bütefisch und Kranefuss auf anderen Grundlagen als auf der rein beruflichen Zusammenarbeit basierte. Persönlicher oder gesellschaftlicher Verkehr ist zwischen ihnen nie zustande gekommen.

#### Aufnahme in die SS.

In den ersten Monaten des Jahres 1939 trug Kranefuss, der als höherer SS-Führer das Recht besass, Ehrenführer der SS in Vorschlag zu bringen, Dr. Bütefisch die Verleihung einer Ehrencharge bei der SS an:

Er bemerkte dazu unter anderem, Dr. Bütefisch habe ihn des öfteren um Hilfe für Personen gebeten, die

in politische Schwierigkeiten geraten seien. Er habe sich dieser Falle auch gerne und mit Erfolg angenommen, derartige Interventionen seien jedoch bekanntlich schwierig und würden ihm für die Zukunft leichter fallen, wenn Dr. Bütefisch eine SS-Charge habe.

Für Dr. Bütefisch kam diese Aufforderung völlig unerwartet. Seine ganze Einstellung, wie sie sich aus seiner Entwicklung und Haltung in der Vergangenheit ergab. Er stand politischen Organisationen ohne Interesse und fremd gegenüber. Als liberal eingestellter Mensch scheute er enge politische Bindungen. Er war deshalb von dem Vorschlag von Kranefuss höchst überrascht und in keiner Weise bereit, ihn zu akzeptieren. Kranefuss gegenüber antwortete er zunächst ausweichend, um Zeit für eine wohlüberlegte Art und Weise der Ablehnung zu gewinnen.

Als Kranefuss in der folgenden Zeit wiederholt auf seinen Vorschlag zurückkam, antwortete Dr. Bütefisch ihm, dass es ihm aus beruflichen und auch aus persönlichen Gründen unmöglich sei, sich gewissen mit einer SS-Charge verbundenen Bedingungen zu unterwerfen. Er erklärte, er könne sich nicht der Befehlsgewalt der SS unterstellen, sondern müsse die Freiheit seiner Überzeugung und seines Handelns behalten. Er könne sich nicht verpflichten, einen SS-Dienst zu machen oder an SS-Veranstaltungen teilzunehmen. Ebenso wenig sei er in der Lage, SS-Uniform zu tragen oder sonst als SS-Führer aufzutreten.

vgl. Aussage Bütefisch, Prot. S. 8902, engl. S. 8820

Die Erklärung von Dr. Bütefisch bedeutete daher praktisch eine eindeutige Ablehnung der Aufforderung von Kranefuss, da weder Dr. Bütefisch noch sonst irgendjemand erwarten konnte, dass eine SS-Charge mit der Zurückweisung der erwähnten Bedingungen vereinbar wäre.

Kranefuss ging jedoch wider alles Erwarten auf die Einwendungen von Dr. Bütefisch ein und erklärte nach mehrfacher Erörterung, dass man seine Vorbehalte anerkennen werde. Er bot ihm also an, dass Dr. Bütefisch eine Ehrencharge der SS erhalten solle, dass er aber keinen Eid zu leisten, sich aber der Befehlsgewalt der SS nicht zu unterwerfen, keinen Dienst

zu machen, keine Uniform zu tragen und nicht als SS-Führer aufzutreten brauche. Dr. Bütefisch sollte nur formell in den Listen der SS als Inhaber einer Ehrencharge geführt werden.

Dieses ungewöhnliche Angebot, das Dr. Bütefisch nicht hatte erwarten können, versetzte ihn in eine ganz besondere Lage. Er stand vor folgender Alternative:

Wenn Dr. Bütefisch auch jetzt noch an seiner ablehnenden Haltung festhielt, so bedeutete dies eine brüske Zerstörung des Verhältnisses zu Kranefuss. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass Kranefuss eines besonders empfindliche, überaus leicht verletzbare und Persönlichkeit war, wie uns von zahlreichen Zeugen bestätigt wird.

Wichtiger noch war die Tatsache, dass ein Ende der engen Zusammenarbeit mit Kranefuss auch den Verlust von dessen kollegialer Hilfe bei der Regelung von Personalangelegenheiten der Brabag bedeutete und Bütefisch der ferneren Möglichkeit berauben musste, auf dem Weg über Kranefuss politisch Be- drängten zu helfen.

" Nur wer dies alles miterlebt hat, kann begreifen, in welcher schwierigen Stellung sich Dr. Bütefisch des öfteren befand. Diese Art des Ausgleiches war Dr. Bütefisch nur dadurch möglich, dass er mit Kranefuss in kollegialer Art zusammenarbeitete. Kranefuss, der die hohen Qualitäten von Bütefisch schätzte und erkannte hatte, versuchte ihm meines Wissens dadurch zu ehren, dass er ihm mit Hilfe seines Einflusses, den er bei der SS hatte, eine Charge bei der SS verliehen liess, der sich Bütefisch, wie bekannt wurde, zwar widersetzt hat, die er aber dann doch wohl Anfang 1939 angenommen hat, um das eingespielte Verhältnis, das uns allen zum Vorteil war, nicht zu zerstören, denn Kranefuss war eine überempfindliche und leicht verletzbare Persönlichkeit. Eines glaube ich nach meinem Kenntnisstand sagen zu können, dass Dr. Bütefisch die Ehre niemals zu seinem persönlichen Vorteil ausgenutzt hat, ja selbst nie nach aussen von dieser Tatsache irgendwelchen Gebrauch gemacht hat. Ich habe ihn

nie in Uniform gesehen und bin überzeugt, dass überhaupt nur wenige Menschen wussten, dass er eine Ehrencharge position bei der SS innehatte. Ich selbst weiss zum Beispiel heute noch nicht, welche hohe oder niedere Charge oder Funktion Bütolfisch bei der SS bekleidete. Er hat mit mir nie darüber gesprochen oder in irgendeiner Form durchblicken lassen, aber häufig genug hat er mir gegenüber seine Unzufriedenheit mit dem System und seinen Anordnungen zum Ausdruck gebracht und sparte in der Kritik einzelner Parteimitglieder nicht mit harten Worten.

Seine Haltung gegenüber Kranefuss aber gab Bütolfisch die Möglichkeit, umso nachdrücklicher für uns Techniker einzutreten. Ich weiss, dass Kranefuss im Jahre 1944 darauf drängte, mich als Betriebsführer in Boehlen abzusetzen, weil ich nicht die nötige Qualifikation nach seinen politischen Begriffen hätte. Ein allgemeines Kesseltreiben der Parteistellen wurde in Szene gesetzt, um Material gegen mich zu sammeln. Hier hat Dr. Bütolfisch nicht nachgelassen auf Kranefuss einzuwirken, bis er seinen Plan aufgab und die Führung des Betriebes in Händen einer technischen Persönlichkeit und nicht politischen verblieb. Von diesen Begleitigkeiten liessen sich noch weitere Beispiele anführen. Bütolfisch stellte sich bei solchen Anlässen immer vor seine Mitarbeiter, Techniker und Arbeiter und es ist bemerkenswert, dass er in seiner ruhigen, sachlichen Art, die Kranefuss respektierte, sich stets durchzusetzen vermochte.

Ich bin der Auffassung, dass das Verhältnis von Dr. Bütolfisch zu Kranefuss als höheren SS-Führer nicht auf ihrer gemeinsamen Einstellung zu den Tendenzen der SS, sondern ausschliesslich auf sachlichen Gesichtspunkten beruht hat. "

Dok.Bü. 89, Exhibit 76, Buch IV.

" Erst nach dem Zusammenbruch 1945 habe ich von anderer Seite erfahren, dass Dr. Bütolfisch auf Veranlassung von Kranefuss eine Ehren-Charge in der SS verliehen worden war. Es ist bezeichnend für Dr. Bütolfisch, dass er nie von dieser Tatsache gesprochen hat, noch irgendwie davon nach aussen hin Gebrauch machte. Ich habe Dr. Bütolfisch nie in Uniform oder mit Abzeichen gesehen. Ich weiss, dass das nationalsozialistische Gedankengut ihm völlig fern war und bin überzeugt, dass Bütolfisch die Ehrung, die ihm

Kranefuss angetragen hat, nur angenommen hat, um das kollegiale Verhältnis zu diesem nicht zu stören und um andererseits genügend Einfluss bei Kranefuss zu erhalten, um seine Mitarbeiter, die aus politischen Gründen bedrängt wurden, wirksam helfen zu können. Diese Handlungsweise entsprach voll und ganz seinem Charakter. "

Dok.Bü. 92, Exhibit 234, Buch X.

vergl.auch:

Dok.Bü. 294, Exhibit 237, Bd.X Seite 24 (26)  
" " 100, " 75, Bd.IV  
Aussage Blessing, Dok.Bü.204, Exh.239, Bd.X Seite  
34 (40 u.41).

Diese Möglichkeit war wie erwähnt keine blosse vage Erwartung, sondern eine durchaus praktische Realität. Die bereits angeführten Fälle zeigen, dass Dr. Bütefisch stets bereit war, zugunsten politisch Verfolgter zu intervenieren und dass diese Interventionen bei Kranefuss guten Erfolg hatten.

Andererseits stellte die Verleihung der SS-Charge für Dr. Bütefisch, nachdem Kranefuss ausdrücklich die angeführten Vorbehalte anerkannt hatte, tatsächlich nur noch eine reine Formalität dar. Die sachlichen Bedenken, von Dr. Bütefisch gegen die Charge - nämlich Unterwerfung unter die Befehlsgewalt der SS, Dienstleistungen, Auftreten als SS-Führer - waren damit weitgehend weggefallen. Es handelte sich nur noch darum, dass Dr. Bütefisch in einer internen Liste der SS als Inhaber einer Ehrencharge geführt werden würde, ohne dass irgendwelche praktischen Auswirkungen damit verbunden sein würden. Der wichtigste Gesichtspunkt aber war d a r, dass er sich in diesem Fall die Möglichkeit erhielt, über Kranefuss weiterhin in politische Schwierigkeiten geratenen Personen zu helfen, und die sachliche kollegiale Zusammenarbeit in der Brabag nicht zu stören. In dieser Alternative entschied sich Dr. Bütefisch nach langem Zögern und Abwägen und nach Beratung mit ihm nahestehen-

den Personen, so mit dem Affianten Dr. Fischer, für den zweiten Weg. Dr. Bütefisch erhielt daraufhin schriftliche Mitteilung, dass er ehrenhalber zum SS-Hauptsturmführer ernannt sei. In der folgenden Zeit wurde er rein turnusmässig zum Obersturmbannführer befördert.

Der vorstehende Verlauf ist vollständig und im einzelnen durch die vorgelegte Dokumente bewiesen.

Der Affiant Dr. Fischer gibt an:

" Kranefuss war eine Persönlichkeit eigentümlicher Art. Ich habe ihn aus langjähriger Zusammenarbeit und aus persönlichem Verkehr gut gekannt. Er war ein höherer SS-Führer und weitgehend in den Vorstellungen der SS, zum Beispiel in ihrem Ordensgedanken, befangen. Dabei war er Idealist von dem besten Willen besetzt, das Gute zu tun, aber weit - und wirklichkeitsfremd und menschlich anlehungsbedürftig. Seine Beziehungen zur Reichsführung-SS ermöglichten es ihm, in zahlreichen Fällen gegen Massnahmen von Partei - oder SS-Dienststellen erfolgreich zu intervenieren. Er war vernünftigen Argumenten zugänglich, und man konnte über ihn manche Uebergriiffe verhindern oder wieder gutmachen. Bütefisch hatte das Vertrauen, das er bei Kranefuss genoss, in zahlreichen Fällen dazu benutzen können, um für politisch Verfolgte oder Bedrängte zu intervenieren. Als Beispiele dafür sind mir unter anderem die Fälle A.v.Weinberg, Dr. Donath und Dr. Schaumburg erinnerlich.

Anfang 1939 wurde Bütefisch von Kranefuss die Verleihung einer SS-Charge angetragen. Bütefisch ist dieser Absicht lange Zeit ausgewichen und hat bis zuletzt Gründe gesucht, um der Verleihung der Charge zu entgehen. Die Möglichkeit, die ihm angetragene Charge ausdrücklich und auf jeden Fall abzulehnen, wäre unter den damaligen Verhältnissen für Bütefisch kaum gegeben gewesen, denn eine solche Ablehnung hätte mindestens das Ende der Zusammenarbeit mit Kranefuss bedeutet. Damit wäre auch die wertvolle Möglichkeit verschüttet worden, seine Intervention in den immer häufiger werdenden Notfällen zu Gunsten von bedrängten Personen in Anspruch zu nehmen. Ganz abgesehen von allen



weiteren wahrscheinlichen Konsequenzen, die eine offene Weigerung nach sich gezogen hätte. Bütefisch machte daher eine Reihe von Gründen geltend, die nach seiner damaligen Erwartung die Verleihung einer Charge hätten verhindern sollen. Er erklärte nicht in der Lage zu sein, offiziell als SS-Führer aufzutreten; insbesondere könne und wolle er auch keine SS-Uniform tragen. Er könne sich auch nicht verpflichten, an Veranstaltungen der SS oder der Partei teilzunehmen. Vor allem aber erklärte er, sich aus beruflichen und persönlichen Gründen nicht der Befehlsgewalt der SS unterwerfen zu können, da er die Freiheit seiner Ueberzeugung und seines Handelns behalten wollte. Kranefuss ging wider Erwarten auf diese Vorbehalte Bütefischs ein. Damit war Bütefisch einerseits die Möglichkeit einer weiteren Weigerung entzogen, andererseits aber auch die sachlichen Gründe dafür weitgehend entfallen, da diese Vorbehalte die SS-Charge zu einer reinen Formalität machten. Alles dies ist zwischen Bütefisch und Kranefuss eingehend, manchmal auch in meiner Gegenwart, erörtert worden, da Kranefuss auf seine Absicht, Bütefisch zur Annahme einer SS-Charge zu veranlassen, Anfangs 1939 immer wieder zurückkam. Nach meiner Erinnerung ist es dann etwa Mitte 1939 zur Verleihung einer Charge an Bütefisch gekommen. Soweit mir crinnerlich, war es die Charge eines SS-Sturmabführers.

In der folgenden Zeit hat Bütefisch an den bei der Verleihung der SS-Charge gemachten Vorbehalten strikt festgehalten und ich habe niemals gesehen, dass er SS-Uniform oder auch nur Abzeichen getragen hätte. Soviel ich weiss, hat er überhaupt keine SS-Uniform besessen. Bütefisch ist auch, wie er mir damals gesagt hat, niemals auf die SS verurteilt worden und ich vermutete, dass Kranefuss im Hinblick auf die besonderen Umstände bei der Verleihung der SS-Charge ausdrücklich davon hat Abstand nehmen lassen. Auch sonst ist Bütefisch meines Wissens nie als SS-Führer aufgetreten. "

Dok. BÜ. 201, Exhibit 223, Buch X.

vgl. auch die Aussage Dr. Oster dt. Prot. S. 10910  
engl. S. 10763

Man könnte Dr. Bütefisch den Vorwurf machen, dass er es unterlassen habe, sich eingehend über Zweck und Ziel der SS

zu erkundigen und sich über Kranefuss zu informieren. Dagegen ist zu sagen, dass Dr. Bütefisch keine weiteren Beziehungen zur SS hatte, wohl aber sich auf den anständigen Charakter Kranefuss' verließ und seinen Aussagen Glauben schenkte. Bütefisch hatte von vornherein nicht die Absicht, als SS-Mitglied irgendwie tätig zu sein, sich für die SS einzusetzen oder ihre Bestrebungen zu unterstützen. Er hat die ganze Angelegenheit als freundschaftliche Geste Kranefuss' aufgefasst und sich nicht als echtes SS-Mitglied betrachtet. Es ist ihm daher auch nicht in den Sinn gekommen, mit der Annahme dieser Ehrung etwas Unehrenhaftes oder gar Verbrecherisches zu tun. Er nahm die Ehrung an, um Kranefuss entgegenzukommen, von dessen Anständigkeit er überzeugt war. Das geht auch aus der Aussage hervor, die ein sehr enger Bekannter von Kranefuss, der kein Partei- oder SS-Mitglied war, über Kranefuss gemacht hat:

Affiant Chueden:

" Auch hier ist Kranefuss nach meiner festen Überzeugung bis zuletzt Idealist geblieben, da es Himmler sicher verstanden hat, Kranefuss gegenüber von seiner doppelten Moral nur die gute Seite zu zeigen; wie ich überhaupt Kranefuss stets nur als redlichen, vaterlichen und mutigen Mann kennengelernt habe, dem ich bei seinen ganzen Charaktereigenschaften niemals eine unmoralische Handlung zugetraut hätte. Kranefuss war kein Politiker. Sein Interesse galt der Wirtschaft; die Politik berührte ihn nur soweit, als er innerhalb Beruf und täglichem Leben mit ihr zu rechnen hatte. Dagegen war bei ihm das moralische Urteil über politische Personen sehr ausgesprochen. Im Laufe der Jahre zeigte sich Kranefuss wachsend erbittert über die Macht - und Geldgier sowie über die Bestechlichkeit und Korruption namhafter Partei- und Amtspersonen..... Sehr scharf hat Kranefuss seinerzeit Stellung gegen die Judenverfolgung im November 1938 genommen. Er hielt die Massnahme nicht nur für eine wirtschaftliche Dummheit und politische Kurzsichtigkeit, sondern auch für moralisch überhaupt nicht zu rechtfertigen. Aus seiner ehemaligen Stellung als Privatsekretär bei einem jüdischen Pri-

vatbankier in Hannover kannte er viele jüdische Geschäftsleute.

.....Ich war infolgedessen nicht verwundert, als mir Kranefuss eines Tages mitteilte, dass Bütefisch eine Ehren-Charge bei der SS erhalten habe. Es besteht für mich nicht der leiseste Zweifel, dass Kranefuss hier der Veranlasser war, denn er war sehr stolz darauf, dass er Bütefisch diese Ehrung hatte zuteil werden lassen können.

Ich muss dabei erwähnen, dass Bütefisch während der vielen Jahre, in denen ich mit ihm zusammengearbeitet habe, nicht ein einziges Mal in meiner Gegenwart seine SS-Zugehörigkeit in Worten, Taten oder in seinem Verhalten hervorgekehrt oder auch nur angedeutet hatte. So habe ich ihn z.B. niemals in Uniform gesehen, dennoch aber genigte diese neue Bindung zu Kranefuss, dass Bütefisch gegenüber diesem häufig sehr offene Worte der Kritik über Geschäftliches und Persönliches anbrachte. Ich muss gestehen, sehr zum Nutzen von uns übrigen Kollegen, die wir es nicht leicht mit Kranefuss und seinen Launen hatten. Für diese freundschaftliche, selbstlose Hilfe von Dr. Bütefisch sind wir übrigen Kollegen - ohne Einschränkung und mit einem grossen Mass von Bewunderung - bis zuletzt dankbar gewesen. Was die persönlichen Beziehungen zwischen Bütefisch und Kranefuss anbetrifft, so gehen sie meiner Kenntnis nach nicht über das berufliche Zusammensein hinaus. Eine Pflege des privaten Verkehrs hat meines Wissens - und ich hätte das andernfalls bestimmt erfahren - nicht bestanden."

Dok.Bü. 292, Exhibit 243, Buch X.

Siehe auch Dok.Bü. 201, Exhibit 236, Buch X.

Bütefisch hat sich nie als echtes Mitglied der SS gefühlt, sondern als Ehrenführer, der weder Rechte genoss noch Pflichten trug -. Tatsächlich unterstanden die Ehrenführer auch einer besonderen Regelung. Der ehemalige Chef des SS-Hauptamtes, Berger, hat bekundet:

" Die Aufnahme der Ehrenführer in die SS geschah entweder auf eigenen Antrag oder auf Aufforderung Himm-

lers, bzw. eines Oberabschnitt-Führers. Im ersten Fall richtete man ein Gesuch an Himmler oder den zuständigen Oberabschnitt, in letzterem erhielt man einen Fragebogen übermittelt mit der Aufforderung ihn auszufüllen und mit dem unten bezeichneten Papier einzusenden. Da "der Reichsführer-SS beabsichtigt, Sie in die SS aufzunehmen." Diese Aufforderung ging an solche Männer des öffentlichen Lebens, die sich durch ihre persönliche Tüchtigkeit Ansehen erworben hatten, ohne Rücksicht auf ihre Parteizugehörigkeit. Folgende Papiere waren zu dem Fragebogen noch einzusenden.....Sie wurden bei der SS beim Stabe eines der Hauptämter oder bei den Stäben der Oberabschnitte und Abschnitte geführt. Sie hatten das Recht zum Tragen der Uniform bei feierlichen Anlässen persönlicher oder dienstlicher Art. Bis zum Ausbruch des Krieges erhielten sie die allgemein erlassenen Verfügungen übersandt (Bekleidungs Vorschriften, Verhalten in der Öffentlichkeit in Uniform usw.) nahmen aber am Dienst der allgemeinen SS nicht teil (Absperrungen, Sportabende, Appelle), da sie bei den Stäben geführt und keinen Einheiten angehörten.

Bei Beförderung in ihrer dienstlichen Stellung wurden sie auch in der SS weiter befördert, doch so, dass die Rangsgleichung immer ein Dienstgrad niedriger war als wie er der beruflichen Stellung entsprechen hätte. Diese Beförderungen standen nicht im Zusammenhang mit einem in der Allgemeinen-SS geleisteten Dienst.

Bis zum Jahre 1940 wurde die Mehrzahl der Ehrenführer beim SS-Hauptamt geführt. Es mögen wohl deren 6 000 gewesen sein. Bei der am 1.1.1940 erfolgenden Neugliederung der Hauptämter wurden die Ehrenführer vom Chef des Leuerichteten SS-Personalhauptamtes - Schmidt - nach Rücksprache mit Himmler und Heydrich verteilt, dem SS-Hauptamt verblieben etwa 1 500, die weniger wichtiger. Hiervon wurden von mir etwa 900 den Stäben der Oberabschnitte zugewiesen. Die Uebrigbleibenden setzten sich zum Grossteil aus solchen Ehrenführern zusammen, die in Berlin selbst bei Reichsministerien und -behörden oder Reichsdienststellen der Wirtschaft und Industrie tätig waren, aber nicht so wichtig, dass sie für den Oberabschnitt Spree von Interesse gewesen wäre. Zu diesen gehörte auch Dr. Heinrich Bütefisch.....Dr. Bütefisch hat bei mir kein Amt bekleidet oder ist jemals von mir zu irgendeiner Dienstleistung aufgefordert worden. Es war auch nichts davon bekannt,

dass er vor 1940 bei irgendwelcher Einheit der allg. SS Dienst geleistet hätte. Die Ehrenführer, damit auch Dr. Bütolfisch, hatten keine Befehlsgewalt innerhalb der allg. SS."

Dok.Bi.206, Exhibit 231, Buch X.

vgl.auch

Aussage Dr. Bütolfisch dt.Prot.S.8902 f.  
engl.S.8820

Damit werden die Dokumente der Anklage

NI-6710 A.	Exhibit	1575,	
NI-6710 B.	"	1676,	
NI-6710 C.	"	1577,	
NI-6710-D.	"	1578,	
NI-6710 E.	"	1579,	
NI-6710 G.	"		(Kreuzverhör)
NI-10624,	"	1580	
NI-9366,	"	285.	

und ihre Behauptung auf Seite 3 ihres Trialbriefes Teil IV widerlegt, worauf Dr. Bütolfisch in der SS "Dienst" getan" habe.

Dass Dr. Bütolfisch tatsächlich nur Ehrenführer war, wird durch das Affidavit des SS Obergruppenführers Wolff belegt:

" Kranefuss hat dann in demselben Jahre (1939) Dr. Bütolfisch zur Verleihung eines SS-Ranges (Obersturmführer vorgeschlagen mit der Begründung, dass er als hervorragender Techniker in der Wirtschaft gelte und dort als gerader, offener und ehrlicher Mann grosse Achtung geniesse. Die weiteren Beförderungen Bütolfischs bis zum Obersturmbannführer geschahen rein turnusmässig.

Es handelte sich um die Verleihung eines rein formalen Ehrenführer-Ranges. Dr. Bütolfisch hat in der SS meines Wissens keinen Dienst getan und auch keinem Verband angehört. Ich kann mich nicht erinnern, ihn jemals in einer SS-Uniform gesehen zu haben..... Wie schon erwähnt, hat Dr. Bütolfisch geschäftliche Angelegenheiten seiner Firma mit mir und, soviel ich

weiss, auch mit anderen SS-Dienststellen nie behan-  
delt mit Ausnahme der geschilderten Besprechung im  
Jahre 1941. Man kann also in keiner Weise sagen, dass  
Dr. Bütetisch als Verbindungsmann zwischen I.G. und  
SS fungiert hätte. Er ist auch von der SS nie als  
solcher angesehen worden. "

Dok.Bü. 169, Exhibit 142, Band Y

vgl. auch

Dok.Bü. 89, Exhibit 16 Bd. X, S. 50  
" " 292, " 243 " X, S. 60

Das Dokument der Anklage

NI-10624, Exhibit 1580 Band 91

zeigt, dass Dr. Bütetisch, trotzdem man ihn zum Ehrenführer  
ernannt hatte, dauernd überwacht wurde. Es heisst in diesem  
Dokument, einer Notiz des Reichssicherheitshauptamtes vom  
11. Januar 1943:

" Dr. Bütetisch ist also weitgehendst I.G. gebunden  
und als durchaus konzerngehörig zu betrachten.....  
Bei allen günstigen Momenten, die für die Persön-  
lichkeit Bütetischs geltend gemacht werden können,  
ist immer wieder zu bedenken, dass ein solcher Mann,  
der durch das ganze Netz internationaler Wirt-  
schaftsverträge, an deren Zustandekommen er selbst  
massgeblich mitgearbeitet hat, von vornherein auf  
eine internationale Zusammenarbeit und internationa-  
len Erfahrungsaustausch abgestellte Mentalität be-  
sitzt, für die es selbstverständlich ist, dass ein  
Konzern, ein Staat im Staate, der seine eigenen Le-  
bensgesetze und Lebensrechte besitzt, für die sich  
einzusetzen er bezahlt wird. "

Diese Beurteilung lässt deutlich erkennen, dass - wenn Dr.  
Bütetisch sich nicht als SS-Mitglied fühlte - die SS ihn um-  
gekehrt auch nicht als einen der ihren betrachtete. Die An-  
klagebehörde war nicht in der Lage, Beweis dafür zu erbrin- "

gen, dass Butefisch irgendeinen Dienst bei der SS getan oder für ihre Befehle sich eingesetzt hätte.

Die grundsätzlichen Vorbehalte, die Dr. Bütetisch vor Verleihung der Charge sich hatte zusichern lassen, sind in der Folgezeit auch praktisch voll aufrecht erhalten geblieben. Dr. Bütetisch hat niemals irgendwelche Befehle

von der SS entgegengenommen. Er hat niemals irgendeinen Dienst bei der SS gemacht.

Dok.Bü.206 = Ex.231, Band 10, Seite 2 (4)
" " 169, = " 142, " 10, " 95
" " 141 = " 230, " 10, " 1 b
" " 137 = " 210, " 9, " 37

Er hat niemals Uniform getragen und überhaupt keine Uniform besessen.

Dok.Bü.141 = Exh.230, Bd.10, Seite 1b
" " 137, = " 210, " 9, " 37
" " 201 = " 233, " 10, " 8 (10)
" " 250 = " 224, " 9, " 79 (80)
" " 142 = " 218, " 9, " 53 (54)
" " 252 = " 199, " 9, " 10 (11)
" " 317 = " 264, Nachtrag I, Seite 317

Auch sonst ist er niemals als Träger einer SS-Charge in Erscheinung getreten. Er ist auch niemals auf die SS vereidigt worden.

Dok.Bü.201 = Exh.233, Band 10, Seite 8 (10)
" " 250 = " 224, " 9, " 79 (80)
" " 252 = " 199, " 9, " 10 (11)
" " 319 = " 266, in Nachtragsbd.I, S.63

Praktisch wäre eine Vereidigung nach dem bei der SS dafür vorgeschriebenen Zeremoniell ja auch ohne Besitz einer Uniform gar nicht möglich gewesen. Seine SS-Charge bestand tatsächlich ausschließlich darin, daß er in einer internen Liste als Inhaber der Charge geführt wurde. Das wird am besten durch die Tatsache veranschaulicht, daß seine Ehrencharge allgemein unbekannt war, sogar im Kreise seiner engsten Bekannten und Freunde. Vgl. außer den schon angeführten Dokumenten

Dok.Bü.88 = Exh.77, Band IV
Doc.Bü.198 = Exh.198, Band 9, Seite 8 (9)
" " 245 = " 200, " 9, " 13
" " 186 = " 202, " 9, " 17-18
" " 246 = " 207, " 9, " 31 (32)
" " 147 = " 209, " 9, " 35 (36)
" " 143 = " 211, " 9, " 39
" " 219 = " 214, " 9, " 46
" " 251 = " 204, " 9, " 21
" " 154 = " 215, " 9, " 48
" " 145 = " 217, " 9, " 52
" " 302 = " 220, " 9, " 65 (69)



Doc.Bü.279	=	Exh.221,	Band	9,	Seite	70			
"	"	253	=	"	222,	"	9,	"	73
"	"	292	=	"	243,	"	10,	"	60 (64)
"	"	205	=	"	238,	"	10,	"	28 (31)
"	"	225	=	"	102,	"	10,	"	48
"	"	144	=	"	236,	"	10,	"	21-22

Als in einem späteren Stadium von Kranefuß einmal der Versuch gemacht wurde, die Dr. Bütetisch eingeräumten Vorbehalte anzutasten, hat Dr. Bütetisch bis zur äußersten Konsequenz an diesen Vorbehalten festgehalten. Kranefuß legte nämlich im Jahre 1944 Bütetisch nahe, sich eine Uniform für besondere Gelegenheiten anzuschaffen. Dr. Bütetisch verwies daraufhin entschieden auf die ihm bei Verleihung der Charge ausdrücklich eingeräumten Vorbehalte und lehnte es strikte ab, hiervon durch Anschaffung einer Uniform abzugehen. Darüber kam es zwischen Kranefuß und Dr. Bütetisch zu sehr ernstlichen Auseinandersetzungen, in deren Verlauf Dr. Bütetisch Kranefuß ersuchte, ihn aus der Liste der SS-Chargen zu streichen. Obgleich Kranefuß auf die Folgen eines solch schwerwiegenden Schrittes hinwies, hielt Dr. Bütetisch an seinem Verlangen fest und wiederholte es in den folgenden Monaten mehrfach. Als Dr. Bütetisch im Sommer 1944 erneut daran erinnerte, erklärte Kranefuß, daß er unter den durch das Attentat des 20. Juli zugespitzten Verhältnissen unmöglich ein solches Verlangen weitergeben könne. Dabei ist es geblieben. Das Ergebnis war jedenfalls, daß die Dr. Bütetisch eingeräumten grundsätzlichen Vorbehalte weiterhin anerkannt wurden und kein Versuch mehr geschah, an seiner Sonderstellung zu rütteln.

Vgl. hierzu Doc.Bü.201 = Exh.233, Band 10, Seite 8  
(10-11)

Auch der positive Zweck, dem die Annahme der SS-Charge durch Dr. Bütetisch vornehmlich diente, ist voll verwirklicht worden. Dr. Bütetisch hat gerade auch in den schwie-

rigen Jahren ab 1939 in zahlreichen Fällen bei Krankefuß zugunsten von politisch Bedrängten interveniert; die Interventionen haben fast in allen Fällen Erfolg gehabt, d. h. den Betroffenen wirksamen Schutz gewährt. Als Beispiele seien angeführt die Fälle Dr. v. Weinberg, Dr. Schaumburg, v. Felbert, Dr. Ziervogel, Dr. Sommer und wiederum der Fall Donath.

"Es bestand bei der Leitung der I.G. Klarheit darüber, daß alles versucht werden müsse, um Geh.Rat v. Weinberg zu helfen und daß andererseits solche Bemühungen nur dann wenigstens eine geringe Erfolgsaussicht haben konnten, wenn sie im Reichssicherheitshauptamt unmittelbar unternommen wurden. Obwohl man sich darüber klar war, daß derartige Bemühungen im Interesse von Juden sowohl für die Firma als insbesondere für die unmittelbar mit der Sache Befassten möglicherweise sehr gefährlich waren, da in mehrfachen amtlichen Verlautbarungen vor jeder Intervention im Interesse von Juden eindeutig gewarnt worden war, haben sie es übernommen, bei der Gestapo in der Prinz-Albrecht-Straße durchzusetzen, daß wir dort empfangen wurden um zu versuchen, unter Darlegung der Verdienste von Geh.Rat von Weinberg eine Zurückziehung der getroffenen Maßnahmen zu erreichen."

Dok.Bü.266, Exhibit 235, Band X.

"Aufgrund seiner innerlich ablehnenden Haltung gegenüber den nationalsozialistischen Methoden konnte man jederzeit die Hilfe von Dr. Bützfisch in Anspruch nehmen, um politisch bedrängten Menschen nach Möglichkeit zu helfen. Dies wird durch folgendes Beispiel veranschaulicht:

Ende 1944 wurde vom Reichsführer-SS angeordnet, daß aus den leitenden Stellen in der Industrie des Protektorates alle die eigenen Herren zu entfernen seien, die mit jüdischen Frauen verheiratet waren und sich bis dato nicht hatten scheiden lassen. Auf einer Besichtigungsfahrt durch die Raffinerien in Pardubitz und Kolin stellte ich fest, daß die leitenden Ingenieure dieser beiden Werke, Obering. Gipp in Pardubitz und Obering. Dr. Sommer in Kolin, hiervon betroffen werden sollten. Auf meine diesbezüglichen Vorstellungen bei Dr. Bützfisch hat sich dieser sofort darum bemüht, daß die beiden Herren in ihren Stellungen verbleiben durften, was ihm dann auch gelang. Hieraus ersieht man die Einstellung von Herrn Dr. Bützfisch zu den herrschenden Tendenzen."

Dok.Buc.253, Exhibit 222, Buch IX..

vgl.:	Dok.Buc. 296,	Exhibit 226,	Dach 9,	S.84 (85)
	" " 89,	" 76,	" 10,	S.49 (51)
	" " 92,	" 234,	" 10,	S.13
	" " 250,	" 224,	" 9,	S.79 (81)
	" " 246,	" 207,	" 9,	S.31

Daß Dr. Bütefisch durch die Verleihung der Ehrencharge in keiner Weise seine Einstellung zu nationalsozialistischem Gedankengut geändert hat oder gar der heute bekannten und zu verwerfenden "SS-Geist" in sich aufgenommen hätte, geht aus dem von der Verteidigung bereits erwähnten Beweismaterial zur Genüge hervor; es sei darum hier auf weitere Bestätigungen meiner Darstellung nur verwiesen:

Bü.Dok.	88,	Exhibit	77,	Band	IV
" "	250,	"	224,	"	IX
" "	142,	"	218,	"	IX
" "	137,	"	210,	"	IX
" "	219,	"	214,	"	IX
" "	154,	"	215,	"	IX
" "	145,	"	217,	"	IX
" "	142,	"	218,	"	IX
" "	254,	"	196,	"	IX
" "	198,	"	198,	"	IX
" "	252,	"	199,	"	IX

Obwohl es von den amtlichen Parteidienststellen, den Gaußleitern und sonstigen Funktionären unter Androhung schwerster Strafen verboten war, sich für rassisch und politisch Verfolgte einzusetzen, hat Dr. Bütefisch nicht aufgehört, trotz der damit verbundenen Gefahr seinen Weg bis zum Zusammenbruch - soweit er es mit bedachter Vernunft vereinbaren konnte - weiterzugehen.

Affiant Dr. Schaumburg:

"Im Jahre 1944 wurde ich aus politischen Gründen durch die Gestapo verhaftet und war viele Wochen im Gefängnis. Nach meinem Freispruch durch das Sondergericht, der aus Mangel an Beweisen erfolgte, erfuhr ich, daß Herr Dr. Bütefisch sich sofort nach meiner Verhaftung aktiv für mich eingesetzt hatte.....Nach meiner Freilassung kündigte die Gestapo meine erneute Verhaftung an. In meiner Not wandte ich mich u.a. auch wieder an Herrn Dr. Bütefisch, der mir sofort bereitwilligst seine Unterstützung zusagte, damit ich endlich von der Gestapo in Ruhe gelassen werde. Wenige Tage später wurde ich wegen einer schweren Krankheit als Folge des Gefängnisaufenthaltes auf mehrere Monate in ein Krankenhaus eingeliefert. Während dieser Zeit erfuhr ich, daß insbesondere Dr. Bütefisch sich beim Reichssicherheitshauptamt für mich einsetzte, um mich vor einem erneuten Zugriff der Gestapo zu bewahren.

Dok.Bü.330, Exh.265, Nachtrags-Dok.Buch I

Dies, nämlich die Hilfe für politisch Bedrängte, war der

einzigem Zweck, für den Dr. Bütetisch von seiner Verbindung mit Kranefuß und damit von seiner Ehrencharge Gebrauch machte. Er hat diese Verbindung niemals für irgendwelche anderen Zwecke, sei es persönlicher, sei es geschäftlicher Natur, eingesetzt. Dies wird durch die vorgelegten Beweisdokumente ausdrücklich bestätigt, so durch das

Bü.Dok.201 = Exh.233 in Band 10, S.8 (11-12), wonach Kranefuß wiederholt diese Tatsache als Grund seiner besonderen Achtung und Wertschätzung für Dr. Bütetisch hervorgehoben hat

Vgl. auch Dpk.Bü.169 = Exh.142, Band 10, Seite 95 (97), wo gleichfalls bestätigt wird, daß Dr. Bütetisch niemals auf Grund seiner SS-Charge geschäftliche Angelegenheiten mit SS-Dienststellen behandelt hat. Die Anklagebehörde hat auch keinen einzigen derartigen Fall nachweisen können.

Sie hat zwar ursprünglich versucht, die Besprechung zwischen Dr. Bütetisch und anderen I.G. Vertretern einerseits und dem SS-Führer Wolff andererseits im Frühjahr 1941 mit der SS-Charge Dr. Bütetischs in Verbindung zu bringen. Das Beweismaterial, insbesondere das angeführte

Dok.Bü.169 = Exh.142, Band X, S.95 und das

" " 106, = " 8, " I, S.16-17,

ergibt jedoch eindeutig, daß diese Besprechung nicht das geringste mit der SS-Charge von Dr. Bütetisch zu tun hatte. Im übrigen verweise ich hierzu auf die ausführlichen Darlegungen unter Anklagepunkt III. Dr. Bütetisch ist - abgesehen von dieser zufälligen Gelegenheit - überhaupt niemals aus geschäftlichem Anlaß mit einer SS-Dienststelle zusammengekommen. Auch außerhalb des SS-Bereichs hat Dr. Bütetisch sich nie auf seine Charge berufen oder

sonst irgendeinen Gebrauch davon gemacht. Dies war schon deshalb ausgeschlossen, weil die Charge allgemein unbekannt war.

Der vorstehende Sachverhalt ist, wie schon eingangs hervorgehoben, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme außer Zweifel und ist auch von der Anklage nicht angegriffen. Wenn ich trotzdem besonderen Wert darauf gelegt habe, diesen Sachverhalt zusammenfassend wiederzugeben und in jedem Punkt genau zu belegen, so vor allem aus zwei Gründen:

- a) Der Sachverhalt ist ungewöhnlich. Es besteht daher ein erhöhtes Bedürfnis, volle Klarheit und Sicherheit darüber zu besitzen. Wer freilich im Dritten Reich gelebt hat, wird den vorliegenden Sachverhalt nicht als ungewöhnlich, sondern eher als typisch bezeichnen: nämlich als typisch für die damaligen Verhältnisse und für die Auswege, die der Einzelne häufig aus diesen Verhältnissen finden mußte.
- b) Aus der genauen Kenntnis des tatsächlichen Sachverhalts ergeben sich ohne weiteres die rechtlichen Gesichtspunkte, die für die Entscheidung über diesen Anklagepunkt maßgebend sind.

#### Rechtliche Würdigung.

Die rechtliche Würdigung des vorstehenden Sachverhalts ergibt, daß eine Verurteilung des Angeklagten Dr. Bütetisch wegen strafbarer SS-Mitgliedschaft aus mehreren Gründen ausgeschlossen ist.

Die SS-Charge von Dr. Bütetisch war eine Ehrencharge. Er ist also nur ein sogenannter Ehrenführer der SS gewesen. Die herrschende Auffassung geht dahin, daß die sogenannten

Ehrenführer grundsätzlich nicht als offizielle Mitglieder der SS im Sinne des Urteils des IMT anzusehen sind. Auf diesem Standpunkt steht insbesondere die amerikanische Militärregierung in Deutschland, wie sich aus dem Dokument

Bü.203 = Exh.232, Band 10, Seite 6, ergibt. Auf demselben Standpunkt stehen die Ministerien für politische Befreiung. Vgl.

Dok.Bü.307 = Exh.229, Band 10, Seite 1.

In der amerikanischen Besatzungszone ist es also absolut herrschende Meinung und Praxis, daß die Verbrecherisch-Erklärung der SS sich nicht auf die sogenannten Ehrenführer bezieht.

Der Vollständigkeit halber erwähne ich, daß die Frage in der britischen Zone umstritten ist. Die Verurteilung der Mitglieder der für verbrecherisch erklärten Organisationen liegt hier in der Hand besonderer Spruchgerichte und des Obersten Spruchgerichtshofs in Hamm. Dieser Gerichtshof hat mehrere Entscheidungen getroffen, die eine Verurteilung der sogenannten Ehrenführer offenbar ablehnen. Ich verweise auf den Beschluß des Obersten Spruchgerichtshofs vom 23.9.1947 (veröffentlicht in der Zeitschrift "Die Spruchgerichte" 1947, Seite 80) sowie auf das Urteil des Obersten Spruchgerichtshof vom 23.1.1948 (a.a.O. 1948, Seite 79), wo es heißt:

"Maßgebend ist ..... allein, wie der Angeklagte zur SS gekommen ist, d.h. ob er um Aufnahme in diese Organisation nachgesucht hat und ob dieses Gesuch bewilligt worden ist.....Die Tatsachen sprechen....dafür, daß der Angeklagte sich um die Aufnahme in die SS beworben hat. Ist das aber der Fall, so ist der Angeklagte.....Mitglied der SS geworden und fällt damit unter den von dem Nürnberger Urteil betroffenen Personenkreis. Der Angeklagte kann dann auch nicht als sogenannter Ehrenführer angesprochen werden, weil ihm die Mitgliedschaft in der SS nicht von dieser angetragen worden ist!"

Es gibt allerdings auch Entscheidungen des Obersten Spruchgerichtshofes, die Ehrenführer der SS verurteilt haben, so das von der Anklagebehörde im Rebuttal/<sup>Band 92</sup>vorgelegte Urteil des Obersten Spruchgerichtshofs gegen Baron v. Schröder. Aber auch diese Entscheidungen sehen die Ehrenführer keineswegs ohne weiteres und schlechthin als offizielle Mitglieder der SS im Sinne des Urteils des IMT an, sondern erblicken in der Ehrencharge nur unter bestimmten Voraussetzungen eine strafbare SS-Mitgliedschaft. Diese Voraussetzungen sind, wie ich im folgenden Abschnitt näher ausführen werde, im Falle des Angeklagten Dr. Bütefisch nicht gegeben. Dr. Bütefisch würde daher auch in der britischen Zone nach der Rechtsprechung des Obersten Spruchgerichtshofs nicht unter die Verbrecherisch-Erklärung der SS fallen.

Es mag auch erwähnt werden, daß die meisten - oft im Rang viel höher als der Angeklagte Bütefisch stehenden - SS-Führer sich längst wieder in Freiheit befinden.

Der innere Grund dafür, daß die herrschende Auffassung die sogenannten Ehrenführer nicht oder jedenfalls nicht schlechthin als offizielle Mitglieder der SS im Sinne des Urteils des IMT ansieht, ist folgender:

Die Mitglieder der SS und der anderen für verbrecherisch erklärten Organisationen sollen deshalb bestraft werden, weil sie ihre Organisation und damit auch deren verbrecherische Ziele gefördert haben. Das Strafwürdige liegt in der Förderung der Organisation und ihrer Ziele. Die Mitgliedschaft in der Organisation ist daher nur dann strafbar, wenn sie mit einer solchen Förderung verbunden war. Eine rein formelle Mitgliedschaft ohne irgendeine Förderung der Organisation und ihrer verbrecherischen Ziele ist nicht strafbar. Das Urteil des IMT bringt dies

klar zu: Ausdruck, wenn es sagt (amtlicher Wortlaut in deutscher Sprache, Seite 288):

"Eine verbrecherische Organisation gleicht einer verbrecherischen Verschwörung insofern, als bei beiden die Zusammenarbeit zu verbrecherischen Zwecken das wesentliche ist....Die bloße Mitgliedschaft reicht nicht aus, um von solcher Erklärung betroffen zu werden."

In demselben Zusammenhang weist das Urteil ausdrücklich darauf hin (a.a.O. Seite 287),

"daß strafrechtliche Schuld eine persönliche ist und daß Massenbestrafungen zu vermeiden sind."

Das Urteil verlangt daher nachdrücklich (a.a.O. Seite 287),

"daß unschuldige Personen nicht bestraft werden."

Ebenso hat der amerikanische Hauptankläger Jackson im IMT-Prozeß hervorgehoben (Protokoll Band 8, Seite 406):

"Der Zweck, Organisationen für verbrecherisch zu erklären, ist, wie in jeder Verschwörungsanklage, die Bestrafung für die Beihilfe an Verbrechen."

Er räumt ausdrücklich ein (Protokoll Band 8, Seite 404):

"Es mag Fälle geben, in denen die Mitgliedschaft den Zielen und Zwecken der Organisationen nicht half oder Vorschub leistete, aber die Würdigung derartiger Einzelfälle ist Sache der späteren Verfahren."

Auch die Anklage im IMT-Prozeß setzt also zweifellos voraus, daß das Mitglied die verbrecherischen Zwecke der Organisation positiv gefördert hat. Derselbe Standpunkt kommt in dem Urteil des Militärgerichts IV im Fall Nr.V gegen Flick und andere zum Ausdruck. Dieses Urteil geht ebenfalls davon aus, daß das Mitglied die Organisation positiv "unterstützt" hat und daher "als Gehilfe angesehen werden muß".

Ich verweise ferner auf das Urteil des Militärgerichts II im Fall Nr.IV gegen Pohl und andere, das für die Verurteilung von SS-Mitgliedern voraussetzt, daß diese "zustimmenden Anteil" an der verbrecherischen Betätigung der SS genommen haben, und 4 Angeklagte mit verhältnismäßig hohen



SS-Chargen freigesprochen hat, weil ihnen eine derartige Teilnahme an verbrecherischen Handlungen nicht nachzuweisen war.

Dieselbe Auffassung ist auch in der Literatur herrschend.

Ich zitiere dazu folgende Autoren:

Professor Sauer in der Zeitschrift "Die Spruchgerichte" 1947, Seite 6 ff (7):

"Eine Förderung verbrecherischer Zwecke, eine unmittelbare Beziehung zu den kriminellen, humanitätswidrigen Tendenzen der Organisation muß aber noch hinzukommen, soll die bloße Zugehörigkeit strafbar sein.....Die Zugehörigkeit muß ein Verhalten mit sich bringen, das die verbrecherischen Ziele der Organisation zu fördern geeignet ist."

Professor Mayer a.a.O. 1947, Seite 17 ff (18):

"Das materielle Unrecht liegt also in der Förderung der Verbrechen gegen die Humanität."

Ruff a.a.O. 1947, Seite 66 ff (68):

"Stets wird jedoch im Einzelverfahren der Grundgedanke beherrschend sein müssen, daß nur dasjenige Mitglied verurteilt werden kann, das die Verbrechen der Organisation unmittelbar oder mittelbar förderte, dessen Tätigkeit in der Organisation in einer konkreten kausalen Beziehung zu diesen Verbrechen stand."

Vgl. ferner Meyer-Abich a.a.O. 1947, Seite 2 ff (3) und Werner a.a.O. 1947, Seite 59 ff (60). Der Oberste Spruchgerichtshof für die britische Zone hat sich gleichfalls ständig zu dieser Auffassung bekannt.

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß alle auf diesem Gebiet ergangenen Urteile sowie die Stellungnahmen der maßgebenden Autoren darin übereinstimmen, daß die Bestrafung eines Mitgliedes einer für Verbrecherisch erklärten Organisation eine positive Förderung der Organisation und ihrer verbrecherischen Ziele voraussetzt. In den konkreten Fällen können natürlich Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, eine wie große Förderung für eine Verurteilung notwendig ist. Bei den sogenannten

Ehrenführern der SS ist im allgemeinen eine positive Förderung der SS oder gar ihrer verbrecherischen Ziele nicht festzustellen. Die Mitgliedschaft der Ehrenführer war war, da sie keine Dienstleistungen für die SS machten, grundsätzlich nur eine passive. Sie hatten im allgemeinen auch gar nicht den Vorsatz, die SS oder gar ihre verbrecherischen Ziele zu fördern. Die Ehrencharge war ihnen vielmehr ohne ihr Zutun angetragen oder aufgedrängt. Das ist der Grund, warum die Ehrenführer der SS nach herrschender Auffassung grundsätzlich nicht unter die Verbrecherisch-Erklärung des IMT-Urteils fallen.

Es gibt wie erwähnt einige Entscheidungen des Obersten Spruchgerichtshofs für die britische Zone, die einen abweichenden Standpunkt vertreten. Diese Entscheidungen halten es für möglich, auch Ehrenführer als strafbare Mitglieder der SS zu verurteilen. Sie setzen dabei aber voraus, daß die Ehrenführer die verbrecherische Organisation irgendwie gefördert hat. Die Urteile erblicken die Förderung darin, daß die Ehrenführer, die durchweg bekannte und geachtete Persönlichkeiten waren, bei repräsentativen Gelegenheiten als SS-Führer in Erscheinung traten und dadurch den Ruf und das Ansehen der SS stärkten. Auch die strengsten Urteile des Obersten Spruchgerichtshofes verlangen mindestens diese Förderung der SS und ihrer Betätigung.

Dieselbe Auffassung vertritt das von der Anklage zur Identifizierung <sup>zur Identifizierung</sup> des Angeklagten vorgestellte Urteil des Obersten Spruchgerichtshofs gegen Baron v. Schröder.

Die Auffassung, die in diesen vereinzelt Entscheidungen zum Ausdruck kommt, dürfte allerdings unrichtig sein. Das ergibt m.E. klar die Tatsache, daß

das Urteil des IMT die sogenannte Reiter-SS nicht in die Verbrecherisch-Erklärung einbezogen hat. Es kann nicht bezweifelt werden, daß die Mitglieder der Reiter-SS, besonders solche mit hohen SS-Rängen oder mit besonderen reiterlichen Leistungen, viel dazu beigetragen haben, in der Öffentlichkeit das Ansehen der SS zu fördern, und zwar in weit höherem Maß, als dies bei einem beliebigen Ehrenführer möglich war. Das läßt aber klar erkennen, daß das IMT eine derartige Förderung nicht für ausreichend gehalten hat. Die Ausführungen, die der Oberste Spruchgerichtshof in dem von der Anklage vorgelegten Urteil gegen Baron v. Schröder über die sportliche Tätigkeit der Reiter-SS macht, können hieran nichts ändern.

Für den Angeklagten Dr. Bütefisch ist es jedoch unbedenklich und ungefährlich, in der Frage, welches Maß von Förderung der SS zur Bestrafung ausreichen soll, die schärfste und strengste Auffassung zugrunde zu legen. Nach dem bewiesenen Sachverhalt, wie er eingangs dargelegt worden ist, scheidet irgendeine aktive Förderung der SS und ihrer verbrecherischen Ziele vollständig aus. Die Anklagebehörde hat keinen einzigen Fall einer solchen Förderung dartun können. Daß Dr. Bütefisch sich im Zusammenhang mit dem Werk Auschwitz keinerlei Förderung der SS und ihrer verbrecherischen Ziele schuldig gemacht hat, ist bereits zu Anklagepunkt III eingehend ausgeführt worden. Daß auch die Spenden der I.G. für die SS nicht unter die Verantwortung von Dr. Bütefisch fallen und daher keine Förderung der SS durch ihn bedeuten können, werde ich in einem späteren Abschnitt im einzelnen belegen. Dr. Bütefisch hat sich aber nicht nur jeder aktiven Förderung der SS erhalten, sondern bei ihm liegt

nicht einmal das Mindestmaß an Förderung vor, das selbst die angeführten besonders strengen Urteile des Obersten Spruchgerichtshofes in Hamm für die Verurteilung eines Ehrenführers voraussetzen. Wie der Sachverhalt ergibt, hat Dr. Bütefisch niemals eine SS-Uniform getragen und ist auch sonst niemals als SS-Führer aufgetreten. Er hat nicht das geringste dazu beigetragen, in der Öffentlichkeit den Ruf der SS zu verbessern und ihr "Glanz und Ansehen zu verleihen". Die Tatsache, daß seine Ehrencharge nur eine in den internen Listen der SS registrierte Angelegenheit war und nach außen allgemein unbekannt blieb, schloß etwas derartiges völlig aus.

Der Angeklagte Dr. Bütefisch hat sich also selbst der geringsten Förderung der SS und ihrer Ziele, die bei ihm als Ehrenführer denkbar wäre, bewußt und konsequent enthalten. Darüber hinaus hat er etwaigen verbrecherischen Betätigungen der SS, wo immer es möglich war, mit Erfolg entgegengewirkt. Während er es grundsätzlich unterlassen hat, jemals irgendeine Dienstleistung für die SS zu übernehmen oder auch nur einmal als Träger einer SS-Charge in Erscheinung zu treten, hat er von seiner Verbindung zur SS immer wieder und mit Erfolg Gebrauch gemacht, um politisch bedrängten Personen zu helfen. Die diesbezüglichen Tatsachen sind bei der Darstellung des Sachverhalts vollständig wiedergegeben. Der Umstand, daß Dr. Bütefisch eine SS-Charge innehatte, bedeutete also nicht nur keinerlei Förderung der SS, sondern ein ständiges und ausschließliches Entgegenwirken gegenüber etwaigen verbrecherischen Übergriffen. Für die rechtliche Würdigung dieses Sachverhalts verweise ich unter anderem auf das Urteil des Obersten Spruchgerichtshofes in Hamm vom 11.11.1947 (veröffentlicht in der Zeitschrift "Die

Spruchgerichte" 1948, Seite 9), wo es heißt:

"Der Senat hat bereits zum Ausdruck gebracht, daß das Strafwürdige der Organisationsverbrechen in der bewußten und gewollten Teilnahme an der verbrecherischen Organisation und der Stärkung ihrer Stoßkraft für die Zukunft liegt.....Es kann aber trotz der Mitgliedschaft in besonderen Fällen diese Förderung fehlen: das ist dann der Fall, wenn wie hier das Mitglied nicht deshalb der Organisation beigetreten und in ihr verblieben ist, um ihr zu dienen und sie durch seine Mitwirkung zu fördern, sondern gerade im Gegenteil, um ihren Zielen und Zwecken zuwiderzuhandeln und sie nach Möglichkeit zu verhindern."

Dieser Gesichtspunkt wird auch in der Literatur immer wieder hervorgehoben. So Lerner in der Zeitschrift "Die Spruchgerichte" 1947, Seite 60-61 und Prof. Mayer a.a.O. 1947, Seite 19.

Für die Verurteilung wegen strafbarer Mitgliedschaft zur SS ist es aber nicht nur erforderlich, daß das SS-Mitglied objektiv die SS und ihre verbrecherischen Ziele gefördert hat, sondern auch daß er subjektiv den Vorsatz einer solchen Förderung gehabt hat. Das SS-Mitglied muß sich bewußt gewesen sein, daß die SS und ihre Ziele durch seine Mitgliedschaft und seine etwaige Tätigkeit gefördert wurden. Hierüber besteht bei allen damit befassten Gerichten sowie allen wissenschaftlichen Autoren Übereinstimmung.

Wie bereits dargelegt, hat der Angeklagte Dr. Bütefisch schon objektiv die SS und ihre verbrecherischen Ziele in keiner Hinsicht gefördert, sondern ihnen nur nach Kräften entgegengewirkt. Wie sollte er da auf den Gedanken gekommen sein, daß er sich einer Förderung der SS schuldig mache? Wie der bewiesene Sachverhalt ergibt, bezogen sich seine Überlegungen nicht auf eine Förderung der SS und ihrer Ziele, sondern im Gegenteil darauf, mit Hilfe seiner Beziehung zur SS Maßnahmen gegen politisch bedrängte Personen zu verhindern oder rückgängig zu machen. Er

hatte also unmöglich das Bewußtsein, die SS irgendwie zu fördern, sondern gerade den entgegengesetzten Vorsatz, nämlich etwaigen verbrecherischen Übergriffen entgegenzuwirken.

Zusammenfassend ergibt sich also:

Dr. Bütefisch fällt nach der herrschenden und in der amerikanischen Zone auch praktisch allein maßgebenden Auffassung schon deshalb nicht unter die Verbrecherisch-Erklärung des IMT-Urteils, weil er lediglich eine formelle Ehrencharge der SS innehatte. Aber auch nach der ungünstigsten und strengsten Ansicht, wie sie in einzelnen Entscheidungen des Obersten Spruchgerichtshof für die britische Zone zum Ausdruck kommt, ist in seinem Fall eine Verurteilung ausgeschlossen. Denn auch diese Urteile verlangen mindestens, daß der Ehrenführer die SS und ihre Ziele durch sein Auftreten als SS-Führer in der Öffentlichkeit gefördert habe; Dr. Bütefisch hat sich aber auch dieser geringfügigen Förderung bewußt und konsequent enthalten.

Dr. Bütefisch hat auch sonst nicht nur jede Förderung der SS und ihrer Ziele unterlassen, sondern ihnen positiv entgegengewirkt, indem er seine Verbindung zur SS ausschließlich dazu verwendet hat, politisch Bedrängten erfolgreich zu helfen.

Er kann infolgedessen auch unmöglich das Bewußtsein gehabt haben, die SS und ihre Ziele irgendwie zu fördern, sondern nur den entgegengesetzten Vorsatz.

-----  
 Ich habe in Vorstehendem möglichst vollständig die Entscheidungen der Gerichte und sonstigen Stellen zitiert, die in den westlichen Besatzungszonen in dieser Sache zu-

ständig sind, ferner die Stellungnahme der maßgebenden Autoren hierzu. Dabei hat mich zunächst das Bestreben geleitet, dem Hohen Gericht die Materialien vorzuführen, die aufgrund von Gerichtsurteilen und wissenschaftlichen Arbeiten vorliegen. Wenn auch das Hohe Gericht an diese Präjudizien nicht gebunden ist, so werden sie ihm doch als wissenschaftliche Erkenntnisquelle dienen. Darüber hinaus besteht aber ein besonderer Grund, diese Präjudizien zu berücksichtigen:

Das IIT hat mit großem Nachdruck darauf hingewiesen, daß es sich bei der Verbrecherisch-Erklärung ganzer Organisationen "um ein weitreichendes neues Verfahren handelt" und daß "seine Anwendung ohne die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zu groben Ungerechtigkeiten führen könnte" Aus diesem Grund hat das Gericht für die späteren Prozesse gegen einzelne Mitglieder der für verbrecherisch erklärten Organisationen ausdrücklich die Empfehlung gegeben

"daß soweit wie möglich in den 4 Besatzungszonen Deutschlands die Klassifizierung, Sanktionen und Strafen einheitlich gestaltet werden. Soweit dies praktisch möglich ist, sollte die Einheitlichkeit der Behandlung als Grundsatz anerkannt werden."

Das Urteil des IIT stellt also ausdrücklich den Grundsatz auf, daß die Mitglieder der für verbrecherisch erklärten Organisationen einheitlich behandelt werden sollen. Die im Vorstehenden zitierten Gerichtsurteile und wissenschaftlichen Stellungnahmen lassen erkennen, wie der Fall des Angeklagten Dr. Bütofisch in den westdeutschen Besatzungszonen von den berufenen Stellen allgemein beurteilt würde, nämlich daß eine Bestrafung des Angeklagten selbst nach der ungünstigsten und strengsten Auffassung ausgeschlossen wäre. Ich bin sicher, daß die wiedergegebenen Materialien unter diesem Gesichtspunkt die besondere Auf-

merksamkeit des Hohen Gerichts finden werden.

Wie der bewiesene Sachverhalt ergibt, hatte der Angeklagte Dr. Bützfisch von vornherein eine besondere und ungewöhnliche Ausnahmestellung bei der SS inne. Aufgrund der wiederholten und eingehenden Erörterungen, die er vor Verleihung der Ehrencharge mit Kranfuß hatte, waren ihm grundsätzliche Vorbehalte eingeräumt worden, nämlich

- a) Er war nicht der Befehlsgewalt der SS unterworfen, hatte also keine Gehorsampflicht.
- b) Er brauchte keinerlei Dienst zu machen und an keinen Veranstaltungen teilzunehmen.
- c) Er hatte keine Uniform zu tragen und besaß überhaupt keine Uniform. Er hatte auch sonst nicht als SS-Führer aufzutreten.
- d) Er wurde - als Folge von alledem - nicht verurteilt.

Diese Vorbehalte sind nicht etwa nur von theoretischer Bedeutung gewesen, sondern sind praktisch bis zum Schluß voll aufrecht erhalten und respektiert worden. Sie schließen es m.E. aus, in der Ehrencharge von Dr. Bützfisch bei der SS überhaupt eine echte offizielle Mitgliedschaft im Sinne des Urteils des IMT zu erblicken.

Die Gegenstände, auf die sich die angeführten Vorbehalte beziehen, waren bekanntlich die tragenden Grundsätze der SS. Unbedingte Befehlsgewalt der Führung, blindes Gehorsam, Bereitschaft zu jeder verlangten Dienstleistung und Eid wurden immer wieder als die Wesenselemente der SS verkündet. Sie waren auch die Grundlagen für das tatsächliche Leben der SS.

Vgl. Doc. US 323 im IMT-Prozeß.

Auch die Anklagebehörde im IMT-Prozeß hat bei ihrem Vortrag über die SS immer wieder auf diese Grundsätze als



Wesenselemente der SS abgestellt. So Protokoll Band 4, Seite 182:

"Denn die SS war die Elite der Partei und bestand aus den draufgängerischen Anhängern der Naziidee, die mit blinden Gehorsam den Nazi-Grundsätzen verschrieben und bereit waren, diese ohne zu fragen und mit allen Mitteln durchzusetzen."

Ebenso Protokoll Band 4, Seite 205, wo wiederum als tragender Grundsatz der SS der "blinde Gehorsam" angeführt wird. Ferner Protokoll Band 8, Seite 403, wo der Anklagevertreter Jackson als Kennzeichen der für verbrecherisch zu erklärenden Organisation die "Unterwerfung unter eine Disziplin und Befehlsgewalt" hervorhebt. Mit demselben Nachdruck hat die Anklagebehörde im IIT-Prozeß mit Recht, die Bedeutung des Eides bei der SS hervorgehoben. So Protokoll Band 4, Seite 206, wo der Wortlaut des Eides vollständig wiedergegeben ist. Sodann Protokoll Band 4, Seite 220, wonach die Leistung des Eides überhaupt die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der SS darstellt:

"Unter SS-Mitgliedern verstehen wir Leute, die den Eid leisteten und in den Mitgliedslisten erschienen."

Ebenso Protokoll Band 8, Seite 494, wo die Leistung des Eides wiederum als Voraussetzung der Mitgliedschaft bei der SS angeführt wird. In ihrem Schlußplädoyer hat die Anklagebehörde die entscheidende Bedeutung des Eides erneut besonders hervorgehoben, so in dem Plädoyer des Anklagevertreters Dodd (deutsches Protokoll Seite 102) Nachmittagssitzung am 29.8.1946 und in dem Plädoyer des Anklagevertreters Rudenko (Protokoll Seite 42) Nachmittagssitzung 30.8.1946, der den Wortlaut des Eides nochmals vollständig zitiert hat.

Das alles veranschaulicht, daß es sich bei den Vorbehalten, die Dr. Bützfisch sich vor Verleihung der Charge hatte zusichern lassen und die bis zum Schluß aufrecht er-

halten geblieben sind, um Bedingungen handelte, die mit dem Wesen einer SS-Mitgliedschaft schlechterdings unvereinbar waren. Diese Vorbehalte stellten das gerade Gegenteil von dem dar, was nach den offiziellen Verkündungen der SS, nach ihrer ganzen praktischen Haltung und auch den Ergebnissen der Beweisaufnahme im IMT-Prozess die SS und die Mitgliedschaft bei ihr kennzeichneten. Die rein listenmäßige Ehrencharge von Dr. Bütetisch, die ausdrücklich an diese Bedingungen geknüpft war, läßt daher alle Eigenschaften einer echten SS-Mitgliedschaft vermissen. Sie steht in den entscheidenden Punkten vielmehr in einem offenbaren und unvereinbaren Gegensatz zu ihr. Eine SS-Mitgliedschaft mit diesen Vorbehalten wäre eine wirkliche *contradictio in adjecto*. Die rein formelle Ehrencharge von Dr. Bütetisch, die von vornherein und bis zum Schluß mit den angeführten Vorbehalten verknüpft war, kann daher keine echte offizielle SS-Mitgliedschaft im Sinne des Urteils des IMT darstellen. Zu diesem Ergebnis zwingt eine materielle, auf das Wesen der Sache gerichtete Würdigung des Sachverhalts.

Auf jeden Fall schließt schon ein formeller Gesichtspunkt es aus, eine offizielle Mitgliedschaft im Sinne des Urteils des IMT anzunehmen. Das ist die bewiesene Tatsache, daß Dr. Bütetisch nicht auf die SS verurteilt worden ist. Die Anklagebehörde hat im IMT-Prozess auf Verlangen des Gerichtshofs eine Definition des Begriffs der SS-Mitglieder gegeben, auf die sich die von der Anklage beantragte Verbrecherisch-Erklärung beziehen sollte.

Die  
Anklagebehörde <sup>hat</sup> laut Protokoll Band 4, Seite 220, erklärt:

"Unter SS-Mitgliedern verstehen wir Leute, die den Eid leisteten und in den Mitgliedslisten erschienen."

Diese Definition ist für die Abgrenzung des Kreises der SS-Mitglieder maßgebend. Das Urteil des IMT hat zwar die Definition nicht im einzelnen wiederholt, sondern sich auf die Erklärung beschränkt, daß es in die SS alle Personen einschließt, "die offiziell als Mitglieder in die SS aufgenommen worden waren" (Amtlicher Wortlaut in deutscher Sprache Seite 307). Für die Frage aber, welche Personen offiziell als Mitglieder in die SS aufgenommen worden sind, bleibt die im Laufe des IMT-Prozesses gegebene Definition maßgebend.

Abgesehen davon, daß die von der Anklagebehörde im IMT-Prozeß gegebene Definition sachlich durchaus zutreffend ist und von keiner Seite bestritten wurde, muß diese Definition auch aus prozessualen Gründen als authentisch angesehen werden. Wenn das IMT auf Antrag der Anklagebehörde eine Organisation für verbrecherisch erklärt hat, so ist es dabei sicherlich nicht über den Personenkreis hinausgegangen, den die Anklage selbst ausdrücklich wie oben zitiert abgegrenzt hat. Man kann unmöglich nach den Regeln und dem Verlauf des IMT-Prozesses annehmen, daß der Gerichtshof mehr Personen hätte für verbrecherisch erklären wollen, als die Anklagebehörde selbst beantragt hatte. Es besteht allgemeine Übereinstimmung darüber, daß das Urteil des IMT

"in keinem Punkte über die Organisationsanklage hinausgegangen, sondern in zahlreichen Punkten hinter ihr zurückgeblieben ist" (Ruff in der Zeitschrift "Die Spruchgerichte" 1947, Seite 67).

Die hiernach maßgebende, im IMT-Prozeß gegebene Definition, setzt also für die SS-Mitgliedschaft voraus, daß das Mitglied den Eid auf die SS geleistet hat und in den Mitgliedslisten geführt worden ist. Im Falle von Dr. Bütefisch ist aber die erste Voraussetzung, nämlich die Leistung

des SS-Eides nicht gegeben. Er fällt daher mangels Verei-  
digung nicht unter den Kreis der SS-Mitglieder im Sinne der  
offiziellen Definition.

Wenn es darauf auch nicht ankommen dürfte, so mag  
doch erwähnt werden, daß dieses Ergebnis nicht auf einem  
Formalismus beruht, sondern seinen guten Sinn hat, weil  
die Nichtvereidigung von Dr. Bützfisch ja kein Zufall,  
sondern die Folge der von ihm gemachten und konsequent  
festgehaltenen grundsätzlichen Vorbehalte ist.

Kenntnis von Verbrechen der SS.

Wollte man den Tatsachen zuwider einmal unterstellen,  
daß Dr. Bützfisch offizielles Mitglied der SS im Sinne des  
Urteils des IMT geworden wäre und der SS und ihren Zielen  
eine Förderung hätte zuteil werden lassen, so wäre zu  
seiner Bestrafung weiter erforderlich, daß er Kenntnis  
davon hatte, daß die SS planmäßig für die Begehung von  
verbrecherischen Handlungen verwendet wurde. Die Anklage=  
behörde hat nicht vorgetragen, von welchen bestimmten ver=  
brecherischen Handlungen Dr. Bützfisch Kenntnis gehabt  
haben und wie er diese Kenntnis erlangt haben soll. Die  
Beweisaufnahme hat dafür auch keine Tatsachen ergeben.  
Ich kann mich deshalb zu diesem Thema darauf beschränken,  
folgendes festzustellen:

In Bezug auf die Juden war Dr. Bützfisch selbstver=  
ständlich wie jedem Deutschen bekannt, daß der National=  
sozialismus und damit auch die SS eine scharf antisemitische  
Politik betrieben. Er hat aus den Fällen, in denen  
er um Interventionen gebeten wurde, auch gewußt, daß  
Juden unter Umständen verhaftet und in Konzentrationsla=  
ger gebracht wurden; allerdings war ihm, wie dies damals  
häufig war, von vorliegenden strafrechtlichen Tatbestän=  
den erzählt worden, wie: Abhören feindlicher Sender,  
Wehrkraftzerstörung und ähnliche. Darüber hinaus hat er

von Judenverfolgungen durch die SS ebenso wenig wie die deutsche Öffentlichkeit Kenntnis gehabt. Insbesondere wußte er nichts von der sogenannten Endlösung der Judenfrage, d.h. von der Ausrottung der Juden. Die Anklagebehörde hat dies auch gar nicht behauptet und dafür nichts vorgetragen.

Was die Verbringung von Juden in Konzentrationslager angeht, so ist dies allein bekanntlich nach dem Urteil des IMT noch kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die Kenntnis von Dr. Bütefisch bezog sich zudem nicht etwa auf die systematische Verhaftung sämtlicher Juden, sondern nur auf einzelne Fälle. Diese Fälle stellten sich zudem für Dr. Bütefisch keineswegs als planmäßige und reguläre Maßnahmen der SS dar, sondern vielmehr als Übergriffe und Ausschreitungen. Dr. Bütefisch hatte gute und zwingende Gründe für diese Auffassung. Sein Eindruck von der SS und ihrer Haltung war, wie der Sachverhalt ergibt, im wesentlichen geprägt durch die Persönlichkeit des SS-Führers Kranefuß. Er mußte die Haltung von Kranefuß als typisch oder zumindest maßgebend in der SS ansehen, zumal Kranefuß in naher Beziehung zu Himmler stand. Kranefuß aber stand zwar wie alle Repräsentanten des Nationalsozialismus auf antisemitischem Standpunkt, lehnte aber die Freiheitsberaubung von Juden oder gar jede weitergehende Verfolgung scharf ab. Dr. Bütefisch machte die Erfahrung, daß Kranefuß diesen Standpunkt auch praktisch in allen ihm zugetragenen Fällen durchsetzte, und zwar durch Vorstellungen bei der Reichsführung SS.

Vgl. insbesondere Doc.Bü.292 = Exh.243, Band X, Seite 60 (63-64)

Unter diesen Umständen konnte Dr. Bütefisch in derartigen Vorgängen nur Übergriffe nachgeordneter Stellen erblicken,

den; sonst hätte ein repräsentativer SS-Führer wie Krane-  
fuß sie nicht regelmäßig als Übergriffe verurteilt und  
sonst hätte die Reichsführung SS nicht regelmäßig für  
Abhilfe gesorgt. Wenn dies aber schon bei Verhaftungen  
der Fall war, die für sich allein noch keine Verbrechen  
gegen die Menschlichkeit bedeuteten, so hätte Dr. Büte-  
fisch weitergehende Maßnahmen erst recht für Übergriffe  
und Ausschreitungen halten müssen, wenn sie ihm zur Kennt-  
nis gekommen wären.

Was die Konzentrationslager angeht, so wußte Dr. Büte-  
fisch wie jeder andere, daß sie bestanden. Er betrachtete  
die damit verbundene Freiheitsberaubung als ein schweres  
Übel und war daher jederzeit bereit, Personen zu helfen,  
denen dieses Übel drohte. Von den Brutalitäten und Tötun-  
gen in den Konzentrationslagern hatte er jedoch ebenso  
wenig wie die Masse des deutschen Volkes Kenntnis. Die  
Anklagebehörde hat auch keine Tatsachen nachgewiesen, aus  
denen sich eine diesbezügliche Kenntnis des Angeklagten  
Dr. Bütefisch ergeben könnte. Daß Dr. Bütefisch insbe-  
sondere auch nicht im Zusammenhang mit dem Werk Auschwitz  
von solchen Vorgängen erfahren hat, ist zu Anklagepunkt  
III eingehend ausgeführt worden. Der Vollständigkeit hal-  
ber verweise ich an dieser Stelle noch auf die

Dok. Bü.252 = Exh.199, Band 9, Seite 10 (11-12)

und " " 147 = Exh.209, " 9, " 35-36. sowie die  
Aussage Dr. Bütefisch Prot. B.S. 8905, engl. Seite 8823.

Die Anklagebehörde hat als Exhibit Nr.1588 (Dokumen-  
tenband der Anklage 91, Seite 34) einen Auszug aus dem  
"Archiv der Gogonwart" vom 21.9.1942 vorgelegt, der eine  
Notiz über die Vernichtung des Ortes Lidice in der Tsche-  
choslowakei enthält. Die Dokumente Exhibit Nr.1589 und  
1590 (Dokumentenband der Anklage 91, Seite 35,36) besagen,

dass das " Archiv der Gegenwart " sich im Bestand der Rechtsabteilung, Chemikalien und Wirtschaftspolitischen Abteilung der I.G. befand. Wenn die Anklagebehörde aus diesen Dokumenten den Schluss ziehen will, dass Dr. Duetefisch von der Vernichtung des Ortes Lidice Kenntnis gehabt haette, so ist dieser Schluss ausserst abwegig. Die Vorgaenge in Lidice waren in Deutschland allgemein unbekannt; sie wurden bewusst verschwiegen. Auch Dr. Duetefisch hatte keine besondere Informationsquelle, um dergartiges zu erfahren. Die Tatsache, dass eine Notiz ueber Lidice nur in ein einziges Archiv in Deutschland, naemlich in das " Archiv der Gegenwart " gelangt ist, beweist gerade, dass es sich hierbei um einen Zufall gehandelt hat und dass die Angelegenheit im uebrigen geheimgehalten wurde. Selbstverstaendlich hat Dr. Duetefisch keine Gelegenheit gehabt, das " Archiv der Gegenwart " zu lesen. Die Annahme, dass ein technisches Vorstandsmitglied der I.G. die Archivbestaende einer auswaertigen Rechtsabteilung oder Wirtschaftspolitischen Abteilung regelmassig durchlesen wuerde, ist offenbar absurd. Die Anklagebehörde hat dies auch selbst nicht behauptet. Die Anklagedokumente ueber Lidice sind daher gaenzlich unerheblich.

Wenn in dem Brief des Gebochen vom 4.3.1941 ( Anklage-Exhibit 1422 = NI-11084 ) an die Stelle II anlaesslich des Baues des Syntheseteils von Auschwitz der Goering-Erlass vom 18.2.1941 = Anklage-Exhibit 1417 = NI-1240 Band 72 erwachnt wird, nach dem Juden und Polen aus Auschwitz ausgesiedelt werden sollten, so muss hier nachdruecklich darauf hingewiesen werden, dass diese Massnahmen nicht von der SS geplant wurden, sondern Inordnungen hoechster Staatsstellen darstellten, die als " bevoelkerungspolitische Massnahmen " bezeichnet waren.

Insofern irrt also die Anklagebehörde, wenn sie diese  
Tatsache auf Seite 8 ihres Trialbriefes/<sup>Teil IV</sup> die Evakuierung  
" die von der SS ausgeführt wurde" erwähnt.

Mit dem Zwangsarbeiterprogramm hätte die SS nur insoweit  
zu tun, als sie die Arbeitskraft der Konzentrationslager-  
häftlinge ausnutzte und nach dem Urteil des IIT fortlau-  
fend Schritte unternommen haben soll, um den Konzentra-  
tionslagern einen ausreichenden Bestand von Arbeitern zu-  
zuführen ( amtlicher Wortlaut in deutscher Sprache, Sei-  
te 305 - 306). Dr. Buchefisch hat natürlich gewusst, dass  
die Konzentrationslagerhäftlinge zur Arbeit eingesetzt  
wurden. Diese Tatsache allein kommt jedoch als verbrecheri-  
sche Handlung noch nicht in Betracht. Es ist im Gegenteil  
allgemeine Auffassung, dass eine Haft mit Arbeit ertrag-

licher



als eine Haft ohne Arbeit ist. Die verbrecherische Handlung soll nach dem Urteil des IMT vielmehr darin liegen, daß Menschen nur zu dem Zweck verhaftet und in Konzentrationslager gebracht wurden, um deren Bestand an Arbeitern aufzufüllen. Von einem derartigen Vorgehen hat jedoch kaum jemand in Deutschland etwas gewußt. Die Konzentrationslager galten ausschließlich als ein Mittel zur Bekämpfung politischer Gegner. Die Annahme, daß sie der zwangsweisen Beschaffung von Arbeitskräften dienten, ist auch heute noch für die deutsche Öffentlichkeit überraschend. Dr. Bütefisch hat jedenfalls hiervon nie etwas erfahren.

In diesem Zusammenhang sei schon hervorgehoben, daß der Angeklagte Dr. Bütefisch auch im Rahmen des sogenannten Freundeskreises niemals Gelegenheit gehabt hat, Einblick in verbrecherische Handlungen der SS zu gewinnen. Die Anklagebehörde hat mit dem Dokument Exhibit Nr.1587 (Dokumentenband der Anklage 91, Seite 29) den Entwurf für eine Gedenkrede von Kranefuß über den verstorbenen SS-Obergruppenführer Heydrich vorgelegt. Diese Rede ist dem Angeklagten Dr. Bütefisch unbekannt. Er hat sie weder gehört noch auf anderem Wege davon erfahren. Es steht nicht einmal fest, ob die Rede überhaupt jemals wirklich gehalten worden ist, da auch andere Teilnehmer des Freundeskreises die bezweifeln.

Vgl. das Urteil im Fall Flick - Fall V - .

Die Anklagebehörde hat ferner mit dem Dokument Exhibit Nr.1834 (Dokumentenband der Anklage 91, Seite 24) eine Notiz mit Stichwörtern für eine Rede vorgelegt, die Himmler im Dezember 1943 in seinem Feldkommando Hochwald vor dem Freundeskreis halten wollte. Die Notiz läßt über den näheren Inhalt der Rede nichts erkennen. In Wirklichkeit hat die Rede nichts enthalten, was auf verbrecherische Handlung

gen der SS hätte schließen lassen. Himmler hat im Gegenteil ausdrücklich erklärt,

"daß sein Ruf im Publikum als eines äußerst strengen und gefährlichen Mannes ihm zwar bekannt, tatsächlich aber unbegründet sei. Immerhin sei es besser, wenn ihm dieser falsche Ruf vorausginge."

Dok.Bü.205 = Exh.238, Band 10, Seite 28 (32)  
 " " 204 = " 239, " 10, " 34 (45),  
 " " 264 = " 244, " 10 " 66 (90-91),  
 " " 327 = " 267, Nachtr.Band 1, Seite 67.

Die vorstehenden Dokumente bestätigen ferner, daß im Rahmen des Freundeskreises auch bei anderen Gelegenheiten nichts über verbrecherische Handlungen der SS bekannt geworden ist.

Es fehlt der Anklagebehörde also jeder Beweis dafür, daß Dr. Bütetisch Kenntnis von einer planmäßigen verbrecherischen Handlung der SS gehabt hätte. Die Anklage trägt aber, was mit Nachdruck zu betonen ist, hierfür die volle Beweislast. Ich verweise auf das Urteil des Militärgerichts II im Fall Nr.II, zustimmendes Votum von Richter Fitzroy Philipps S.t, sowie auf das Urteil des Militärgerichts Nr.IV im Fall Nr.V, wo die volle Beweislast der Anklagebehörde während des ganzen Verfahrens ausdrücklich hervorgehoben wird. Dem Angeklagten kann auch nicht unterstellt werden, daß er etwa mehr als andere gewußt hätte, weil ihm besondere Informationsquellen zur Verfügung gestanden hätten. Dr. Bütetisch besaß in politischen Angelegenheiten dieser Art keinerlei besonderen Nachrichtenquellen und die Anklagebehörde hat dafür auch nichts vorgetragen. Er war im Gegenteil durch die Fülle seiner Arbeit auf rein technischem und wirtschaftlichem Gebiet noch weniger als andere in der Lage, sich für Vorgänge außerhalb dieses Rahmens zu interessieren.

Es ist ferner hervorzuheben, daß das Urteil des IMT

eine positive Kenntnis von bestimmten verbrecherischen Handlungen voraussetzt. Der Umstand, daß der Angeklagte etwa diese oder jene Vorgänge hätte "kennen müssen", ist nicht ausreichend, Ebenso wenig würde es genügen, wenn der Angeklagte bloße Gerüchte gehört hätte. Das Urteil des Militärgerichts II im Fall Nr.IV gegen Pohl und andere läßt klar die Anforderungen erkennen, die in Bezug auf die positive Kenntnis eines SS-Mitgliedes von verbrecherischen Handlungen der SS sowie in Bezug auf die Beweislast der Anklagebehörde zu stellen sind. Dieses Urteil hat bei 4 Angeklagten die Kenntnis von verbrecherischen Handlungen der SS als nicht nachgewiesen angesehen, obwohl diese Angeklagten hohe SS-Führer und jahrelang hauptamtlich in der SS, tätig waren. Diese Angeklagten haben sicherlich über besondere Informationsquellen über die Tätigkeit der SS verfügt. Wenn ihnen nach dem angeführten Urteil des Militärgerichts II verbrecherische Handlungen der SS unbekannt geblieben sind, so wird man unmöglich dem Angeklagten Dr. Bütefisch unterstellen können, daß er diesbezügliche Kenntnisse erlangt hätte. Vielmehr war es so, wie der Angeklagte selbst ausgesagt hat:

"Ich habe von den verbrecherischen Handlungen nicht gewußt. Ich habe - das muß ich offen sagen - in der ganzen Zeit solche Sachen für unmöglich gehalten und halte sie auch heute noch für krankhafte Auswüchse, auf die ein normal denkender Mensch ja garnicht kommen kann.

Deutsches Prot. S.8908, engl.S.8825.

Nach dem Urteil des IMT ist ein SS-Mitglied strafbar, wenn es entweder schon bei seinem Eintritt Kenntnis von dem verbrecherischen Charakter der SS hatte oder wenn es diese Kenntnis später erlangte und dennoch in der SS verblieb. Der erste Fall, daß das SS-Mitglied bereits bei seinem Eintritt Kenntnis von verbrecherischen Handlungen

der SS hatte, scheidet bei dem Angeklagten Dr. Bütetisch aus. Das ergibt sich schon daraus, daß Dr. Bütetisch die Ehrencharge im Frühjahr 1939 erhalten hat, während nach dem Urteil des IMT nur Vorgänge in der Zeit nach dem 1.9. 1939 als verbrecherische Handlungen gelten können. Es käme daher nur der zweite Fall in Betracht, daß Dr. Bütetisch später Kenntnis von verbrecherischen Handlungen erlangt hätte und trotzdem nicht aus der SS ausgetreten wäre. Dabei erhebt sich aber die Frage, ob ihm in diesem Fall ein Austritt aus der SS überhaupt noch möglich gewesen wäre.

Ein Austritt aus der SS war schon in den Jahren vor dem Kriege nur äußerst schwer und unter grossen Risiken zu erreichen. Seit Ausbruch des Krieges aber wurden Austrittsgesuche grundsätzlich überhaupt nicht entgegengenommen. Sie zogen sogar Disziplinarverfahren oder Strafverfahren nach sich. Die SS erblickte in dem Austritt einen Akt der Untreue, der schwer geahndet werden mußte. Das veranschaulicht die Rede Himmlers in Posen am 4.10.1943, die im IMT-Prozeß als SS-Dokument 98 vorgelegt worden ist:

"Wir haben Gott sei Dank in unseren Reihen bisher keinen Fall gehabt, in dem ein namhafter SS-Mann untreu wurde. Eines sei hier die Richtlinie: Sollte im Bereich Ihres Gesichtskreises jemals einer dem Führer oder dem Reich untreu sein, und sei es auch nur in Gedanken, so haben Sie dafür zu sorgen, daß dieser Mann aus dem Orden kommt, und wir werden dafür sorgen, daß er aus dem Leben kommt. Den alles kann verziehen werden auf dieser Welt, aber eines kann unter uns Germanen nicht verziehen werden: Das ist die Untreue."

Jeder aus der SS Ausgeschlossene wurde dem Reichssicherheitshauptamt zur Aufnahme in die sogenannte "Blau-Kartei" gemeldet. Wer in dieser Kartei stand, galt als politisch verdächtig und mußte unter Umständen mit Überführung in ein Konzentrationslager rechnen.

Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen war ein Aus-

tritt aus der SS ohne diese Folgen durchführbar, z.B. bei dauernder schwerer Krankheit oder Eintritt in die Wehrmacht zu ständigem Verbleib als Berufssoldat.

Für den Angeklagten Dr. Bütetisch bestand hiernach überhaupt keine Möglichkeit, während des Krieges aus der SS auszuschneiden. Die erwähnten Ausnahmefälle kamen für ihn nicht in Betracht. Ein überzeugender Grund für den Austritt war bei ihm überhaupt nicht denkbar, da er eine bloße Ehrencharge ohne Verpflichtung zu Dienstleistungen hatte und sich daher auf praktische Behinderungen wie Krankheit oder berufliche Überlastung nicht berufen konnte. Ein Austrittsgesuch von seiner Seite konnte deshalb nur als Ausdruck politischer Ablehnung und damit als ein Akt der Untreue aufgefasst werden. Ein solcher Schritt wäre daher für ihn mit unmittelbarer Gefahr für seine Freiheit und unter Umständen für sein Leben verbunden gewesen.

vgl. Aussage Dr. Buc. Prot. d. S. 8907, engl. S. 8824.  
Hätte also Dr. Bütetisch während des Krieges von den

verbrecherischen Zielen der SS Kenntnis erlangt und deshalb seine Ehrencharge aufgeben wollen, so wäre er in einen ausgeprägten Notstand geraten. Die Schutzbehauptung des Notstandes besagt, daß ein Verhalten nicht strafbar ist, wenn es notwendig war, um eine Gefahr für Freiheit oder Leben oder für ein anderes Rechtsgut abzuwehren, das von höherem Wert als das verletzte Rechtsgut ist. Daß das Vorliegen eines Notstandes auch im Rahmen des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 geltend gemacht werden kann, ist allgemein anerkannt. Ich verweise insbesondere auf

das Urteil des Militärgerichtes IV im Fall Nr. V gegen Flick und andere sowie auf die dortigen Zitate.

Auf demselben Standpunkt steht die Rechtsprechung des Obersten Spruchgerichtshofs für die britische Zone, s.

das Urteil vom 15.1.1948 (veröffentlicht in der Zeitschrift "Die Spruchgerichte; 1948, Seite 114):

"Die Senate des Obersten Spruchgerichtshofs haben das (die Anwendbarkeit des Notstandes) übereinstimmend in ständiger Rechtsprechung mit der Begründung bejaht, daß der Notstandsbegriff zu den allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen, auf denen auch das Nürnberger Urteil beruhe, gehöre."

Dieselbe Auffassung ist auch in der Literatur völlig herrschend,

vgl. insbesondere Prof. Sauer in der Zeitschrift

"Die Spruchgerichte" 1947, Seite 6 (7),

Mittelbach, a.a.O. 1948, Seite 1 ff.,

Haensel, a.a.O. 1948, Seite 100 (101 ff.).

Es kann kein Zweifel sein, daß der Angeklagte Dr. Bützfisch, falls ihm der verbrecherische Charakter der SS bekannt geworden wäre, mit allen Mitteln danach gestrebt hätte, seine Ehrencharge bei der SS aufzugeben. Das ergibt sich daraus, daß er schon die Aufforderung von Kranzfuß, sich eine Uniform anzuschaffen, zum Anlaß genommen hat, die Streichung seiner Ehrencharge zu verlangen, und daß er dieses Verlangen trotz Hinweises auf die gefährlichen Folgen mehrfach wiederholt hat.

Vgl. Doc. Bü. 201 = Exh. 233, Band 10, S. 8 (10-11).

Wenn schon dieser Verstoß gegen die eingeräumten Vorbehalte Dr. Bützfisch zu einem solchen Schritt bestimmt hat, so kann wohl nicht bezweifelt werden, daß die viel schwerer wiegende Tatsache, daß ihm der verbrecherische Charakter der SS bekannt geworden wäre, ihn erst recht veranlaßt hätte, sein Ausscheiden aus der SS zu versuchen. Er hätte aber unter den dargelegten Umständen nicht die Möglichkeit gehabt, diesen Versuch zum Erfolg zu führen und tatsächlich aus der SS auszuschneiden, ohne sich unmittelbarer Gefahr für Freiheit und Leben auszusetzen. Sein Verbleiben in der SS wäre daher durch Notstand gerechtfertigt oder doch

entschuldigt gewesen. Auch aus diesem zwingenden Grund ist die Strafbarkeit seiner angeblichen SS-Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Die bisherigen Darlegungen haben gezeigt, daß die im Urteil der IMT unrisenen Merkmale einer strafbaren SS-Mitgliedschaft im Falle des Angeklagten Dr. Bütofisch nicht gegeben sind: Dr. Bütofisch war überhaupt nicht offizielles Mitglied der SS im Sinne des Urteils des IMT, er hat die SS und ihre Ziele in keiner Weise gefördert, er hat auch keine Kenntnis von dem verbrecherischen Charakter der SS gehabt. Die Verurteilung eines SS-Mitgliedes erfordert aber nicht nur, daß diese Tatbestandsmerkmale vorliegen, sondern setzt weiter voraus, daß das SS-Mitglied eine persönliche Schuld dafür trägt. Diese Schuld ist nicht gegeben, wenn außerordentliche Gründe die Mitgliedschaft rechtfertigen oder entschuldigen. Ein solcher Grund ist die besondere Konfliktslage, in der sich der Angeklagte Dr. Bütofisch befunden hat.

Daß die Verurteilung wegen Zugehörigkeit zu einer für verbrecherisch erklärten Organisation eine persönliche Schuld des betroffenen Einzelnen voraussetzt und daß diese Schuld aus besonderen Gründen ausgeschlossen sein kann, ist allgemein bekannt. Das Urteil des IMT weist ausdrücklich darauf hin, daß Verurteilungen nur nach "anerkannten Rechtsgrundsätzen" erfolgen dürfen und daß "zu den wichtigsten dieser Prinzipien gehört, daß strafrechtliche Schuld eine persönliche ist und daß Massenbestrafungen zu vermeiden sind" (Amtlicher Wortlaut in deutscher Sprache Seite 287). Dieser Grundsatz ist auch in den Urteilen der amerikanischen Militärgerichte in Nürnberg immer wieder ausgesprochen worden. So in dem Urteil des Militärgerichts IV

im Fall V gegen Flick und andere:

"Niemand darf verurteilt werden, wenn seine persönliche Schuld nicht bewiesen ist."

Auf demselben Boden steht die Rechtsprechung des Obersten Spruchgerichtshofs für die britische Zone, vgl. das Urteil des Obersten Spruchgerichtshofs vom 23.9.1947 (veröffentlicht in der Zeitschrift "Die Spruchgerichte" 1947, Seite 43);

"Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß eine dem Geist des Nürnberger Urteils entsprechende Bestrafung des einzelnen Mitgliedes der für verbrecherisch erklärten Organisation entsprechend seiner persönlichen Schuld nur dann gewährleistet wird, wenn die anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze des Strafrechts.....zur Anwendung gebracht werden. Das Nürnberger Urteil sagt selbst ausdrücklich, daß die Entscheidung.....von ihm nach anerkannten Rechtsgrundsätzen durchzuführen gewesen ist, es geht dabei ersichtlich davon aus, daß auch bei den Verfahren gegen die einzelnen Mitglieder der für verbrecherisch erklärten Organisationen diese anerkannten Rechtsgrundsätze beachtet werden sollen."

Unter den maßgebenden Autoren herrscht hierüber gleichfalls volle Übereinstimmung, vgl. Mittelbach in der Zeitschrift "Die Spruchgerichte" 1948, Seite 1:

"Jede strafrechtliche Schuld ist eine persönliche, Massenbestrafungen sollen vermieden werden..... Es soll gewährleistet sein, daß unschuldige Personen nicht bestraft werden. Dieses Ziel ist jedoch nur zu erreichen, wenn die persönliche Schuld in jedem Falle eingehend geprüft wird, eine gerechte Durchführung des Schuldprinzips erfordert, daß auch persönliche Schuldtausschließungsgründe berücksichtigt werden."

Die Konfliktlage, in der Dr. Bützfisch sich befand, war folgende: Dr. Bützfisch stand bei der Entscheidung über die Annahme der ihm angetragenen Ehrencharge der SS vor einer äußerst kritischen Alternative. Für den Fall, daß er ein normales SS-Mitglied oder auch nur ein normaler Ehrenführer hätte werden sollen, hat er sich eindeutig im ablehnenden Sinne entschieden. Er wurde dann aber vor die außergewöhnliche Situation gestellt, daß ihm eine Ehrencharge angetragen wurde, die nur in den



internen Listen der SS geführt werden sollte, während er von den grundsätzlichen Anforderungen der SS (Gehorsamspflicht, Dienstleistung, Uniformtragen, Vereidigung) ausdrücklich ausgenommen wurde. Die ihm angetragene Ehrencharge stellte unter diesen Umständen, wie ich näher ausgeführt habe, überhaupt keine echte SS-Mitgliedschaft dar. Selbst wer dieser Auffassung widersprechen wollte, wird doch zugucken müssen, daß es sich dabei mindestens um eine sehr zweifelhafte und schwierige Grenzfrage handelt. Wenn es aber heute unter Juristen eine schwierige Grenzfrage ist, ob überhaupt eine SS-Mitgliedschaft vorlag oder nicht, so wird man es auf jeden Fall Dr. Bützfisch nicht vorwerfen können, wenn er damals in der Ehrencharge nach Zusicherung der angeführten grundsätzlichen Vorbehalte keine echte SS-Mitgliedschaft erblickt hat. Für ihn stand also auf der einen Seite eine rein listenmäßige Ehrencharge, die materiell nicht den Charakter einer SS-Mitgliedschaft trug und ihn praktisch zu nichts verpflichtete. Die Annahme der Charge garantierte ihm aber die wertvolle und immer wichtigere Möglichkeit, auch in der Zukunft politisch Bedrängten erfolgreich zu helfen. Auf der anderen Seite standen im Falle der Ablehnung der Charge unvorherschbare persönliche und sachliche Gefahren und das Ende eines bewährten Weges, politisch Bedrängten Hilfe zu bringen, sowie in kollegialer Zusammenarbeit eine sachliche Personalpolitik bei der Brabag zu treiben.

Die Entscheidung, die Dr. Bützfisch in dieser kritischen Alternative nach langen Zögern und Abwägen getroffen hat, wird man auch rückblickend als richtig anerkennen müssen. Das veranschaulicht folgende Fragestellung: Dr. Bützfisch hat bekanntlich in der Zeit nach Verleihung

der Ehrencharge auf dem Weg über Krenofuß in einer Reihe von Fällen politisch bedrängten Personen Hilfe leisten und Schutz gewähren können. Wäre es richtiger und besser zu verantworten gewesen, wenn er die Annahme der rein listenmäßigen Ehrencharge verweigert und dadurch die Möglichkeit der Hilfeleistung zerstört hätte mit dem Erfolg, daß die Betroffenen ihrem unheilvollen Schicksal überlassen geblieben wären? Oder ist es nicht auch heute noch richtig, daß bei einer gewissenhaften Abwägung die rein listenmäßige Ehrencharge das geringere Übel darstellte? - Selbst wenn man aber die Entscheidung von Dr. Bütefisch vom Standpunkt der heutigen umfassenderen Erkenntnisse als falsch beurteilen wollte, wird man daraus unmöglich einen Vorwurf gegen Dr. Bütefisch herleiten können.

Die Konfliktslage, in der Dr. Bütefisch sich bei Annahme der Ehrencharge befand, hat in der ganzen folgenden Zeit fortbestanden. Handelte es sich ursprünglich um die Alternative Annahme oder Ablehnung der Charge, so handelte es sich später um die Alternative Beibehaltung der Charge oder Austritt aus der SS. Für die strafrechtliche Beurteilung kommt nach dem Urteil des IMT nur die Zeit nach dem 1.9.1939 in Betracht. In dieser Zeit bestand die geschilderte Konfliktslage für Dr. Bütefisch in noch verschärftem Maße, weil die Folgen eines versuchten Austritts aus der SS während des Krieges sowohl für ihn selbst wie für diejenigen Personen, die seiner Hilfe bedurften, besonders schwerwiegend gewesen wären.

Aufgrund dieser Konfliktslage ist eine strafrechtliche Schuld aus zwei Gründen ausgeschlossen. Das Verhalten von Dr. Bütefisch ist zunächst durch den Gesichtspunkt des Notstandes gedeckt. Wie schon ausgeführt, ist

ein Verhalten durch Notstand gerechtfertigt, wenn es notwendig war, um eine Gefahr für Freiheit oder Leben oder für ein anderes Rechtsgut abzuwehren, das von höherem Wert als das verletzte Rechtsgut ist. Der ursprüngliche und typische Anwendungsfall des Notstandes ist die Abwehr eines Angriffs auf Leib oder Leben. Es ist heute jedoch im Strafrecht wohl aller Kulturen anerkannt, daß der Notstand nicht auf diesen Fall beschränkt ist, sondern einen umfassenderen Geltungsbereich hat. Er ist immer dann anwendbar, wenn Rechtsgüter von ohem Wert in Gefahr sind und nur durch Handlungen geschützt werden können, die Rechtsgüter von geringerem Wert verletzen. Der entscheidende Gesichtspunkt ist die "Proportionalität" der Rechtsgüter, also die Abwägung zwischen dem geschützten und dem verletzten Rechtsgut.

Vgl. Wharton, Criminal Law § 126, p.176, ff, wo der Grundsatz der Proportionalität der Rechtsgüter als entscheidendes Merkmal des Notstandes hervorgehoben wird und es dann heißt:

"Auf dem Gebiete des Notstandes wird sich kaum eine große Anzahl scharf abgrenzender Bestimmungen finden lassen. Der Notstand selbst schafft neues Recht, ist stärker als Rechtsregeln und was immer in solchen Fällen als vernünftig und billig erscheint, ist auch rechtmäßig."

(Der englische Text ist abgedruckt bei Haensel in "Die Spruchgerichte" 1948, Seite 102, Anmerkung 12 und im Flick-Urteil, Anklagepunkt I am Ende.)

Dr. Bütetisch hatte in seiner Konfliktslage folgende Rechtsgüter abzuwägen: Hätte er die ihm angetragene Ehrencharge abgelehnt oder sie später aufzugeben versucht, so hätte er zunächst sich selbst unvorhersehbaren Gefahren ausgesetzt. Außerdem hätte dies zur Folge gehabt, daß zahlreiche politisch bedrängte Personen seine Hilfe nicht mehr hätten in Anspruch nehmen können, sondern ihrem

Schicksal schutzlos überlassen geblieben wären. Die Rechtsgüter, die dabei auf dem Spiele standen, waren vor allem die persönliche Freiheit, unter Umständen auch das Leben. Nahm Dr. Bütetisch dagegen die Ehrencharge an und behielt er sie bei, so war überhaupt kein Rechtsgut erkennbar, das hierbei verletzt würde. Selbst wenn man entgegen dem bewiesenen Sachverhalt unterstellen wollte, daß die Ehrencharge von Dr. Bütetisch die Ziele der SS irgendwie gefördert hätte, so wäre doch nur eine ganz geringfügige Förderung und dementsprechend nur eine höchst unbedeutende Verletzung von Rechtsgütern in Betracht gekommen. Wog man ab, welche hohe Rechtsgüter bei der Annahme der Ehrencharge geschützt wurden und welche unbedeutende Rechtsgutverletzung möglicherweise damit verbunden war, so konnte diese Abwägung nur zur Annahme der Charge führen. Die Annahme der Ehrencharge und ihre Beibehaltung war eben dasjenige, was in diesem Falle allein "als vernünftig und richtig erschien". Dieses Verhalten war daher durch den Gesichtspunkt des Notstandes gedeckt und deshalb rechtmäßig.

Die geschilderte Konfliktslage besagt ferner, daß Dr. Bütetisch auf jeden Fall subjektiv nicht das Bewußtsein gehabt hat, im Zusammenhang mit der SS Ehrencharge unrecht zu handeln.

Es ist allgemein anerkannt, daß die strafrechtliche Schuld voraussetzt, daß der Täter das Bewußtsein hat, etwas Unrechtes zu tun. Es ist zwar nicht erforderlich, daß er weiß, daß er gegen Strafgesetze oder überhaupt gegen Rechtsvorschriften verstößt. Der Täter muß sich aber bewußt sein, daß er durch sein Verhalten die Grundsätze der Moral und der Menschlichkeit verletzt. Das Urteil des IMT hat gerade im Zusammenhang damit, daß es sich im IMT-Prozeß ebenso wie in den jetzigen Prozessen um rück-

wirkende Strafgesetze handelt, ausdrücklich hervorgehoben, daß der Täter gewußt haben muß, "daß er Unrecht tat" und daß er "allem Recht zum Trotz handelte" (Amtlicher Wortlaut in deutscher Sprache, Seite 245). Auch die Rechtsprechung des Obersten Spruchgerichtshofs für die britische Zone und die literarischen Stellungnahmen stimmen darin überein, daß der Täter sich bewußt gewesen sein muß, daß er Unrecht tat.

Vgl. Geier in der Zeitschrift "Die Spruchgerichte" 1927, Seite 71 ff,  
Werner a.a.O. 1948, Seite 5 (6).

Die schwierige Alternative, vor der Dr. Bütefisch stand, und seine Überlegungen sind bereits eingehend geschildert worden. Die Entscheidung, die er in dieser Lage getroffen hat, ist auch heute noch aus guten Gründen als richtig anzusehen. Selbst wenn die Entscheidung aber falsch gewesen wäre, ändert dies nichts daran, daß Dr. Bütefisch nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt und die Entscheidung für richtig gehalten hat. Er hat die Ehrencharge der SS gerade deshalb angenommen und beibehalten, weil er nach gewissenhafter Abwägung glaubte, daß dies der rechte Ausweg aus seiner Konfliktslage sei. Ich verweise hierzu auf den in der Anlage beigefügten Auszug aus dem

Gutachten des katholischen Moraltheologen Prof. Kraus in Mainz,

das nach gründlicher Untersuchung zu dem Ergebnis gelangt, daß das Verhalten von Dr. Bütefisch vom moralischen Standpunkt zu billigen und ihm auf jeden Fall kein Vorwurf daraus zu machen ist. Unter diesen Umständen kann Dr. Bütefisch unmöglich das Bewußtsein gehabt haben, damit gegen die Grundsätze der Moral zu verstoßen und unrecht zu handeln. Auch aus diesem Grund ist eine strafrechtliche Schuld

des Angeklagten nicht gegeben.

Abschließend stelle ich fest, daß eine strafbare SS-Mitgliedschaft des Angeklagten Dr. Bütofisch aus mehreren selbständigen Gründen ausgeschlossen ist:

- a) Die Dr. Bütofisch aufgrund seiner Vorbehalte eingeräumte Ausnahmestellung macht es unmöglich, in seiner Ehrencharge eine offizielle SS-Mitgliedschaft im Sinne des Urteils des IMT zu erblicken.
- b) Dr. Bütofisch hat sich der zu einer Verurteilung erforderlichen Förderung der SS und ihrer verbrecherischen Ziele völlig enthalten. Er hat seine Ehrencharge ausschließlich benutzt, um etwaigen Übergriffen entgegenzuwirken.
- c) Dr. Bütofisch hat keine Kenntnis von dem verbrecherischen Charakter der SS gehabt. Die Anklagebehörde hat hierfür nichts nachgewiesen.
- d) Dr. Bütofisch befand sich bei Annahme der Ehrencharge und in der folgenden Zeit in einer besonderen Konfliktslage, die sein Verhalten als rechtmäßig erscheinen läßt und eine strafrechtliche Schuld auf jeden Fall ausschließt.

#### Freundeskreis.

Die Anklagebehörde wirft dem Angeklagten Dr. Bütofisch sodann seine Teilnahme am sogenannten Freundeskreis des Reichsführers SS vor. Bezüglich dieses Freundeskreises, seines Charakters und seiner Bedeutung verweise ich auf das umfangreiche Beweismaterial, das das Militärgericht IV im Fall Nr.V gegen Flick und andere antgenommen und in seinem Urteil gewürdigt hat.

Vgl. Auszug aus dem angeführten Urteil <sup>im Buc.Dok-</sup> Band 10, S.92

sowie Doc.Bü.204 = Exh.239, Band 10, Seite 66 (67,70)  
" " 264 = " 244, " 19, " 34 (35-36)

Aus diesem Beweismaterial ergibt sich eindeutig, daß dem Freundeskreis

"keine Bedeutung in verbrecherischer Hinsicht beizumessen war"

(Urteil des Militärgerichts IV in Fall Nr.V)

Der Vollständigkeit halber sei hier noch das Beweismaterial angeführt, das ich in diesem Prozeß zum Thema Freundeskreis vorgelegt habe. Der Affiant Chüden, ein enger Bekannter Kranfuß', zeichnet in

Dok.Bü.294 = Exh.237 Band X,

ein anschauliches Bild von Entstehung und Wesen des Freundeskreises unter der Ägide Kranfuß.

Der Affiant Blessing, ein Mitglied des Kreises und Bekannter Bütefischs, schildert die Teilnahme des letzteren an den Veranstaltungen des Kreises und den Verlauf derselben.

Dok.Bü.205 = Exh.238, Band X.

Daß der Freundeskreis überhaupt nur wenigen SS-Führern bekannt war und keine offiziellen Verbindungen mit Dienststellen der SS hatte, bestätigten die ehemaligen SS-Obergruppenführer Berger und Ohlenhoff

Aussage Ohlenhoff Prot. S. 4526, 4527, engl. S. 4505, 4506  
Doc.Bü.59 = Exh.241, Band X.

Mit weiterem Beweismaterial will die Anklage belegen, daß der Freundeskreis besondere Verbindung zu Himmler hatte und eine besondere Auswahl der Mitglieder stattfand.

Beweismittel der Anklage:

NI-9971,	Exhibit	1581,	Buch	91
NI-6025 F,	"	1582,	"	91
NI-399,	"	1583,	"	91
NI-8106,	"	1974,	(Kreuzverhör)	
NI-12148,	"	1596,	Buch	91

Alle die in den Dokumenten aufgeführten Schreiben sind meinem Mandanten nicht bekannt gewesen. Sie zeigen nur die Geschäftigkeit von Kranfuß um den Kreis zusammen zu halten

Siehe Doc.Bü.294 = Exhibit 237 Buch X

Irgendwelche Aktivität aus der Häufigkeit der Teilnahme an den Abenden zu konstruieren, wie es die Anklage mit Doc.8106, Exhibit 1974, vorgelegt im Kreuzverhör, versucht, ist abwegig. Auch die Argumentation, daß man den Einladungen hätte fernbleiben können ist nicht stichhaltig, da jede interne Absprache von Kranefuß mit den SS-Stellen ja völlig unbekannt war und auch keine Veranlassung vorlag, den Kreis zu meiden.

Beweismaterial der Verteidigung:

Vgl. Doc.Bü.336 = Exh.291, Nachtragsband III

Ich kann mich daher darauf beschränken, über die Beziehung von Dr. Bütefisch zum Freundeskreis folgendes festzustellen:

Dr. Bütefisch ist auch zu den Versammlungen des Freundeskreises nur auf Initiative von Kranefuß eingeladen worden.

Vgl. Doc.Bü.169 = Exh.142, Band 10, S.95  
" " 294 = " 237, " 10, S.24 (26)

Die Einladungen sind erstmalig im Laufe des Jahres 1939 erfolgt. In früheren Veranstaltungen, so an der im Jahre 1936 stattgefundenen Besichtigung des Konzentrationslagers Dachau, die in dem angeführten Urteil des Militärgerichts IV im Fall Nr. V erwähnt wird, hat er daher nicht teilgenommen. Auch in den Jahren ab 1939 hat er nur verhältnismäßig wenig Veranstaltungen des Freundeskreises besucht. In sehr vielen Fällen ist er ferngeblieben.

Vgl.

Doc.Bü.137 = Exh.210, Band 9, Seite 37,

Doc.Bü.143 = Exh.211, Band 9, Seite 39 (40)

Doc.Bü.336 = Exh.291 in Nachtragsbd.III

Wenn das Affidavit meines Mandanten, das von der Anklage im Kreuzverhör vorgelegte

Doc. NI-6233 = Exh.1876



den Satz enthält:

"Keine Mitgliedschaft in Himmlers Freundeskreis gab mir eine Legitimation gegenüber allen hohen SS-Stellen in Berlin. Sie verschaffte mir Zutritt zu den hohen SS-Führern",

so kann diese Bekundung als Beweis nicht anerkannt werden. Das Affidavit ist nicht nach richtigen Prozeßregeln zustande gekommen, wie sich aus

Doc.Bü.355 = Exh.293 in Nachtragsband III. ergibt. Es stellt ferner, wie sich das Hohe Gericht aus dem Vergleich mit dem von mir als

Doc.Bü.345 = Exh.292 in Nachtragsband III überreichten Protokoll der Vernehmung entnehmen kann, keine sinngemäße Zusammenfassung dessen vor, was Dr. Bütefisch im Verlauf des Verhörs ausgesagt hatte. Der angeführte Satz

"Sie verschaffte mir Zutritt zu den hohen SS-Führern" ist in der gesamten Vernehmung nicht enthalten.

Richtig ist vielmehr, daß Dr. Bütefisch durch den Freundeskreis keinerlei Beziehung zu irgendwelchen SS-Dienststellen aufgenommen hat.

Aus dem weiteren Beweismaterial versucht nun die Anklage herzuleiten, daß die Teilnehmer an den Freundeskreisabenden Gelegenheit gehabt hätten, von den verbrecherischen Zielen der SS zu erfahren.

NI-8108,	Exhibit	1587,
NI-10149,	"	1588,
NI-12398,	"	1589,
NI-12399,	"	1590,
NI-12401,	"	1593,
NI-14519,	"	1975 ((Kreuzverhoer)).
NI-5637,	"	1834.

Daß Dr. Bütefisch durch den Freundeskreis keinerlei Kenntnis von verbrecherischen Handlungen der SS erlangt hat, ist bereits in einem früheren Abschnitt dargelegt worden. Der Entwurf der Rede von Kranfuß über Heyrich

NI-8108 = Exh.1587, Band 91,

ist dem Angeklagten ebenso wie verschiedenen anderen Teilnehmern des Kreises unbekannt. Hätte Kranfuß die Rede gehalten, so wäre das Dr. Bütefisch aufgefallen, zumal Heydrich ein erbitterter Feind von Kranfuß war, was ihm dieser des öfteren wegen seiner Einstellung gegen die Gestapo erzählt hat.

Beweis:

Dok.Bü.292, Exhibit 243, Band K.

Zum Anklage-Dokument

Exh.1975 = NI 14519,

welches die Aktennotiz über einen geplanten Vortrag von Ohlendorf im Freundeskreis über Partisanenkämpfe auf der Krim behandelt, ist zu bemerken, daß Dr. Bütefisch diesen Vortrag niemals gehört hat, da er tatsächlich nicht gehalten wurde.

vgl. Doc.Bü.339 = Exh.270, Nachtragsbd.III

Die Rede Himmlers in Hochwald im Dezember 1943, auf die das Anklagedokument

Exhibit Nr.1834

sich bezieht, hat nach der Aussage aller Zeugen nichts über den verbrecherischen Charakter der SS erkennen lassen.

vgl. Doc. Bü.338 = Exh.279, Nachtragsbd.III

" " 264 = " 244, Band K

" " 204 = " 239, " X.

Aussage Dr. Bütefisch, Prot.d.S.8918, engl.S.8832.  
Dr. Bütefisch war in dem Freundeskreis bis zum Schluß ein "Neuling", der von den hauptamtlichen SS-Führern wenig beachtet wurde und sich an den Abenden des Freundeskreises meist mit Gleichgesinnten absonderte, so mit dem Affianten Blessing, der in derselben Lage war.

Vgl.Doc.Bü.205 = Exh.238, Band 10, Seite 28 (29-30)

Die maßgebenden Persönlichkeiten im Freundeskreis respek-

tierten die fachlichen Leistungen und menschlichen Qualitäten von Dr. Bütefisch. Sie waren sich aber bewusst, daß er "besondere Partei- oder SS-Verdienste nicht aufzuweisen hatte".

Vgl.Doc.Bü.169 = Exh.142, Band 10, Seite 95 (97),

Es bleibt noch hervorzuheben, daß Dr. Bütefisch von seiner Beziehung zum Freundeskreis ebenso wenig wie von seiner SS-Ehrencharge jemals für geschäftliche Zwecke Gebrauch gemacht hat.

Vgl.Doc.Bü.201 = Exh.233, Band 10, S. 8 (11-12),  
" " 169 = " 142, " 10, " 95 (97).

#### S p e n d e n .

Im Zusammenhang mit dem Freundeskreis macht die Anklagebehörde Dr. Bütefisch für gewisse Spenden verantwortlich, die die I.G. in den Jahren 1942-1944 an die SS geleistet hat.

Anklagedokumente:

NI- 8126,	Exhibit	1584,
NI-12400,	"	1585,
DO- 454,	"	1591,
EG- 453,	"	1592,
NI- 2856,	"	1594,
NI- 3807,	"	1595.

Aus diesen Dokumenten und dem von der Verteidigung hierzu beigebrachten Material ergibt sich folgender Sachverhalt:

Ende 1941 richtete Kranfuß an Dr. Bütefisch die Bitte, die I.T. möge sich an einer Spende für die SS beteiligen. Die Spende sei für Weihnachtsunterstützungen an die Hinterbliebenen gefallener SS-Leute bestimmt. Bei derselben Gelegenheit bat Kranfuß auch das anwesende Vorstandsmitglied der Kontinentalen Öl A.G. Dr. Fischer um eine derartige Spende. Dr. Bütefisch wies Kranfuß darauf hin, daß er für Spenden der I.G. nicht zuständig sei, und übernahm es auf Bitte von Kranfuß lediglich, die Sache

an Geheimrat Schmitz weiterzuleiten. Im übrigen äußerte er für seine Person ausgeprägte Abneigung gegen solche Spenden.

Aussage Dr. Bütetfisch, Prot. d. S. 8923, engl. S. 3337.  
Doc. Bü. 194 = Exh. 240 in Band X, Seite 52.

Dr. Bütetfisch hat dann die Bitte von Kranefuß lediglich an Geheimrat Schmitz weitergeleitet. Dieser, bzw. der Zentral-Ausschuß war bei der I.G. für die Entscheidung über derartige Spenden und ihre Höhe ausschließlich zuständig. Dr. Bütetfisch ist daran nicht beteiligt gewesen. In der Folgezeit sind ihm auch keine Bitten um Spenden mehr vorgetragen worden. Diese Bitten sind vielmehr unmittelbar an Geheimrat Schmitz gerichtet worden.

Dieser Sachverhalt wird auch durch die von der Anklage vorgelegten Dokumente bestätigt. Das Anklage-Dokument Exh. 1585 besagt ausdrücklich, daß die Überweisung der ersten Spende Anfang 1942 "im Auftrag von Geheimrat Schmitz" erfolgt ist. Das Anklage-Dokument Exhibit Nr. 1594 bestätigt, daß Kranefuß die Bitten um weitere Spenden unmittelbar an Geheimrat Schmitz gerichtet hat. Das Anklage-Dokument Exhibit Nr. 1595 zeigt, daß sich auch der Empfänger der Spenden bewußt war, daß die Spenden nur von Geheimrat Schmitz ausgingen, die entsprechenden Dankschreiben nur an Geheimrat Schmitz geschickt wurden. Das Dokument Exhibit Nr. 1592 enthält eine für Himmler bestimmte Liste über die Spenden und ihre Urheber. In dieser Liste ist Dr. Bütetfisch zwar neben Geheimrat Schmitz als Miturheber einer Spende der I.G. angeführt. Aus dem gesamten übrigen Beweismaterial ergibt sich jedoch, daß diese Erwähnung von Dr. Bütetfisch nur als ein Akt höflicher Anerkennung aufgefasst werden kann, den der Empfänger der Spenden Dr. Bütetfisch dafür abstatten wollte, daß er seine Bitte um Geldunterstützung weitergegeben hatte. Im übrigen ist dies das einzige Do-

kument, in dem Dr. Bütetisch überhaupt im Zusammenhang mit der Spendenangelegenheit erscheint. Aus diesem Sachverhalt kann eine Verantwortung von Dr. Bütetisch für die Spenden der I.G. offensichtlich nicht hergeleitet werden. Dr. Bütetisch war für die Zuteilung von derartigen Spenden der I.G. überhaupt nicht zuständig. Auch praktisch hatte er keine Möglichkeit, Spenden der I.G. zu veranlassen. Die Regelung bei der I.G., wonach ausschließlich Geheimrat Schmitz oder <sup>der Zentralausschuss</sup> / hierfür zuständig war, bestand nicht nur formell, sondern war auch praktisch absolut maßgebend.

Dr. Bütetisch war aber nicht nur außerstande, auf die Bitte von Kranefuß hin eine Spende der I.G. zu veranlassen, sondern er war ebenso wenig befugt und in der Lage, diese Bitte von sich aus abzulehnen. Weder im positiven noch im negativen Sinne konnte er irgendeine Entscheidung treffen. Er hatte daher überhaupt keine andere Möglichkeit, als die Bitte von Kranefuß um eine Spende zur Kenntnis zu nehmen und an die zuständige Stelle, nämlich Geheimrat Schmitz weiterzuleiten. Auch hierbei hat er nichts getan, um die Spendenbitte von Kranefuß zu fördern. Er hat im Gegenteil Kranefuß seine persönliche Abneigung gegen die Zuteilung einer Spende zum Ausdruck gebracht.

Vgl. Doc.Bü.194 = Exh.240, Band X, Seite 52 (53).

Nur der Vollständigkeit halber weise ich noch darauf hin, daß Dr. Bütetisch nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür hatte, daß die Spenden an die SS etwa für verbrecherische Zwecke der SS verwendet würden. Kranefuß hatte ihm ausdrücklich erklärt, daß die Spenden nur für Weihnachtunterstützungen an die Hinterbliebenen gefallener SS-Leute bestimmt seien, und Dr. Bütetisch hatte nach seinen Erfahrungen mit Kranefuß keinerlei Anlaß, an dessen Erklä-

zung zu zweifeln.

Vgl.Doc.Bü.194 = Exh.240, Band K, Seite 52 (53).  
Auch im Freundeskreis kann er nichts anderes erfahren haben, da hier über Spendenangelegenheiten nicht gesprochen wurde.

vgl. Doc.Bü.326 = Exh.289 im Nachtragsbd.III  
Dies geschah schon aus Takt gegenüber den zahlreichen Teilnehmern des Kreises, die als Beamte keine Geldzahlung leisten konnten. Im übrigen gingen die Spender auf Grund der Erklärungen von Kranefuß davon aus, daß die Spenden für soziale und kulturelle Zwecke verwendet würden.

Vgl. Doc.Bü.204 = Exh.239, Band 10, Seite 34 (41-42),  
" " 264 = " 244, " 10, " 66 (85).

Dr. Bütefisch hätte auch nicht die Möglichkeit besessen, aus der Gesamtsumme der Spenden irgendwelche Schlüsse zu ziehen, da sie ihm nicht bekannt war. Nicht einmal die Urheber der einzelnen Spenden, zu denen Dr. Bütefisch ja gar nicht gehörte, haben darüber im allgemeinen etwas gewußt.

Vgl.Doc.Bü.264 = Exh.244, Band 10, Seite 66 (89).  
Nur wenige Persönlichkeiten kannten die Gesamtsumme der Spenden. So der Verfasser des Schreibens an Himmeler, das die Anklagebehörde als Exhibit Nr.1592 (Dokumentenband der Anklage 91, Seite3\_) vorgelegt hat; es dürfte sich wohl um Kranefuß handeln. Außerdem hatten diese Kenntnis nur einige Personen, die mit der Aufbringung und Verwaltung der Spenden zu tun hatten, nämlich die Vertreter der beteiligten Banken und die Unterzeichner der Aufforderungen zu den Spenden, so Steinbrinck, der vor dem Militärgericht IV im Fall Nr.V. angeklagt war.

Vgl. Urteil des Militärgerichts IV im Fall Nr.V.  
Zu bedenken ist auch, daß die mächtige SS in diesem Zeit-

punkt es gar nicht mehr nötig hatte, für ihr eigenen Zwecke auf private Spenden zurückzugreifen. Sie hatte einen eigenen Milliardenetat.

Vgl. Doc.Bü.326 = Exh.289.im Nachtragsband III

Wenn im Flick-Prozeß behauptet worden ist, es sei unwahrscheinlich, daß Himmler im Kriege für soziale und kulturelle Zwecke so hohe Beträge aufgewendet habe, so darf ich darauf hinweisen, daß allein ein einziges kulturelles Vorhaben Himmlers, der Ausbau der Wevelsburg, bis zum Jahre 1944 RM 6,500,000 verschlungen hat.

Ich fasse zusammen: Der Angeklagte Dr. Bütofisch ist weder rechtlich noch praktisch für die Spenden der I.G. an die SS verantwortlich. Es ist zudem nicht nachgewiesen, woraus er auf eine Verwendung der Spenden zu verbrecherischen Zwecken hätte schließen können. Dr. Bütofisch hat sich also auch in diesem Zusammenhang keinerlei Unterstützung der SS oder gar ihrer verbrecherischen Ziele schuldig gemacht.

Die Ermittlung des tatsächlichen Sachverhalts und seine rechtliche Würdigung gelangen damit zu dem abschließenden Ergebnis: Der Angeklagte Dr. Bütofisch ist unter Anklagepunkt IV nicht schuldig. Der tatsächliche Sachverhalt ist in jeder Hinsicht bewiesen. Die Gesichtspunkte, die für seine rechtliche Würdigung maßgebend sind, sind in der Rechtsprechung aller zuständigen Gerichte und in der Literatur allgemein anerkannt. Wenn das Hohe Gericht dennoch irgendeinen Zweifel hegen sollte, so wird es dem Angeklagten den Satz zugute halten, den das Militärgericht IV in seinem Urteil im Fall Nr.V als eines der tragenden Prinzipien auch des anglo-amerikanischen Strafrechts hervorheben hat:

"Wo immer glaubwürdige Beweise zwei vernünftige  
=====  
Schlußfolgerungen zulassen, die der Schuld und  
=====  
der Unschuld, muß die zweite Möglichkeit gewählt  
=====  
werden."  
=====



Schluss - Schriftsatz fuer den Angeklagten  
Dr. B u e t e f i s c h

Anlagepunkt V  
Verschwörung

Das von der Anklage fuer ihre Theorie vorgebrachte Beweismaterial ist durch die weitere Beweisnahme so vollstaendig aufgeklaert worden, dass aus ihm Schlussfolgerungen im Sinne des Anlagepunktes V nicht mehr zulassig erscheinen. Ich verweise nur auf die Aussage Dr. von Meer, Prot. d.S. 7226, engl.S. 7168.

A n h a n g

zum Schlußsatz für den Angeklagten

Dr. B ü t e f i s c h  
-----

Teil IV - Mitgliedschaft in der SS.

Moraltheologisches Gutachten  
-----

von

o.ö. Prof. Dr. J. K R A U S

Gutenberg-Universität

in Mainz

(Auszug)

## Moraltheologisches Gutachten

Über die Zugehörigkeit des Herrn B ü t e f i s c h  
zur SS.

Von Dr. Johannes Kraus, o.ö.Prof. der Moral-  
theologie an der Johannes Gutenberg-Universi-  
tät zu Mainz.

Vorliegendes Gutachten stützt sich ganz und gar auf die Darstellung des Tatbestandes, wie ihn die Verteidigung in ihren Dokumenten vorlegt. Es kann selbstverständlich nicht in der Kompetenz des Begutachters liegen, darüber ein Urteil abzugeben, ob in dieser Schilderung der Tatbestand in seinen wesentlichen Zügen und allseitig erfaßt ist. Es muß der Verteidigung überlassen bleiben, vor dem Gerichtshof zu erhärten, daß die in ihren Dokumenten niedergelegten Grundzüge wesentlich erhalten bleiben, und daß keine neuen, den Tatbestand wesentlich ändernden Momente mehr hinzutreten.

A. Der Tatbestand nach den Dokumenten der Ver-  
teidigung.

.....

B. Grundsätzliche Erörterung der moraltheolo-  
gischen in Frage kommenden Prinzipien.

Die moraltheologische Betrachtung stellt die Frage unter anderem Gesichtspunkt, als es der rein rechtliche ist. Daher verlieren juristisch wichtige Fragen unter moraltheologischem Gesichtspunkt in gewissem Grade ihre Bedeutung. Für die Moraltheologie erscheint es weniger wichtig, wie juristisch die Frage entschieden werden müßte, ob Ehrenführerschaft in die Erklärung des IMT über den verbrecherischen Charakter der SS einbezogen sei oder nicht, oder ob unter den von Bü. gemachten Vorbehalten der Weigerung einer strikten unbedingten Gehorsamspflicht, des Nichtvollzugs der Verteidigung und der Weigerung, als SS-Führer durch Tragen der Uniform in Erscheinung zu treten, überhaupt noch eine Mitgliedschaft zur SS im streng juristischen Sinne gegeben sei. Auch die Frage des Kenntnisproblems tritt unter anderem Gesichtspunkt, wie später sichtbar werden wird. Es mag daher nicht unnütz sein, darauf hinzuweisen, daß moraltheologische Begriffe mit gleich oder ähnlich lautenden juristischen nicht einfachhin in eins gesetzt werden dürfen, sondern ein gewisses Umdenken erfordern.

Moraltheologisch kann von Schuld nur geredet werden, wenn persönliches schuldhaftes Handeln vorliegt. Ein bloßes Dabeisein bei einer Organisation, deren Mitglieder vielfach zu verbrecherischem Handeln benutzt wurden, schließt moraltheologisch nicht ohne weiteres schon Schuld in sich, auch dann noch nicht, wenn eine gewisse Kenntnis dieser verwerflichen Benutzung bestand.

Selbst die Berücksichtigung, "daß die verbrecherische Tätigkeit der SS sich logischerweise aus den Grundsätzen ergab, nach denen sie aufgebaut war", macht es nicht in jedem Falle und unter allen Umständen sittlich unerlaubt, in irgendeine Verbindung mit einer solchen Organisation zu treten.- Der einzig entscheidende Gesichtspunkt für die Bejahung einer sittlichen Schuld ist in diesem Falle die Beantwortung der Frage, wieweit das Eingehen einer solchen Verbindung eine Causa mali darstellt, d.h. wieweit der Beitritt einen wirklich ursächlichen Einfluß auf das in oder durch die Organisation gewirkte oder erstrebte Verwerfliche gewesen oder geworden ist, wieweit sie also darin mit-gewirkt oder Mit-Ursache geworden ist. Nach dem Maße dieses ursächlichen Zusammenhanges, des Mitwirkens im weitesten Sinne des Wortes, bemißt sich das Maß der Schuld.

Die Frage einer sittlichen Schuld schließt immer 2 Aspekte in sich, den objektiven Sachverhalt und die subjektive Seite.

1. Nach der objektiven Seite:

a) ist vor allem der kausale Zusammenhang mit dem, was in der Organisation verwerflich war, zu untersuchen. Er kann sehr vielgestaltig sein und ganz verschiedene Grade aufweisen.

Ein kausaler Zusammenhang ist allein schon dadurch gegeben, daß die fremdpersönliche, innere, schlechte Zielsetzung in den eigenen Willen aufgenommen und zur eigenen Zielsetzung gemacht wird.- Erst recht liegt er dann vor, wenn in irgendeiner Weise, sei es durch Rat oder Tat oder gar beim Vollzuge der Ausführung der verbrecherischen Tat mitgewirkt wird, man also wirklich mit-tätig ist, (wobei der moraltheologische Begriff der Mit-täterschaft weiter ist als der juristische, auch die Verabredung im strengen Sinne mit einschließt).- Mitwirkung ist aber auch dann schon gegeben, wenn man durch unbedingte Gehorsamsverpflichtung sich rückhaltlos zur Vollbringung jeder Tat bereitstellt, (wobei in unserem Falle die schwierige Frage außeracht bleiben kann, wieweit selbst in der eidlichen Verpflichtung zu einem unbedingten Gehorsam nicht eo ipso, also einfachhin und immer, die restrictio enthalten ist: soweit es nicht Gottes Geboten und dem Sittengesetz widerstreitet.) - Mitwirkung im Sinne eines ursächlichen Einflusses läge auch dann vor, wenn die nach außen in Erscheinung tretende Mitgliedschaft in Verbindung mit dem Ansehen der Person als Billigung einer unsittlichen Tätigkeit oder als Ermunterung zu ihr angesehen werden müßte.- Irgendwelches Mitwirken ist auch dort gegeben, wo, selbst ohne eigenes inneres Eingehen auf die verwerfliche Verwendung, materielle Leistungen getätigt werden, die zum Schlechten gebraucht werden; hier ist freilich zu beachten, in welchem Maße die eigene materielle Leistung zum Zustandekommen des Schlechten wirklich notwendig war, bzw. unabdingliche Voraussetzung war.

b) Charakter der Mitwirkung.

Die gegebenen Erläuterungen zeigen von selbst, wie verschiedenartig ein Mit-wirken sein kann. Nach diesem verschiedenartigen Charakter unterscheidet die Moraltheologie eine Cooperatio formalis und eine Cooperatio materialis.

Formale Mitwirkung (cooperatio formalis) ist jedes Tätigsein, das formaliter zum Bösen mitwirkt, d.h. mitwirkt zum Bösen, insofern dieses sittlich schlecht ist.- Sie wäre gegeben in dem eigenen Mitvollzug einer sittlich schlechten Handlung, weiterhin in einem aktuellen Sichverabreden zur sittlich schlechten Tat, in einem Rat oder Vorschlag zur Ausführung, auch in einer Billigung oder auch in Bereitstellung von Mitteln in der ausdrücklichen Absicht, das Böse zu fördern. Generell gesagt ist formale Mitwirkung überall dort gegeben, wo das sittlich Schlechte entweder in den eigenen Willen mitaufgenommen wird, oder das, was die eigene Person tut, seinem immanenten, also im „Aktvollzug selbst liegenden Ziele nach - auch unabhängig von der eigenen Gesinnung - das Böse mitschafft. Als Beispiel für letzteres möge dienen der Assistenzarzt, der in einer sittlich unerlaubten Operation gegen seinen inneren Willen, "gezwungenmaßen", aber doch wirklich mitoperiert.

Die materiale Mitwirkung (cooperatio materialis) schließt ihrem Begriffe nach ein, daß das, was durch die eigene Person getan, gegeben oder geleistet wird, irgendwie zu etwas sittlich Schlechtem mit-hilft, mithin in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer sittlich schlechten Handlung tritt. Ohne diese Wirkung wäre keine Mitwirkung gegeben und könnte von einer evtl. Schuld nicht mehr die Rede sein. Von der formalen Mitwirkung ist die materiale wesentlich dadurch unterschieden, daß das, was durch die eigene Person geschieht, nicht schon in sich, also seiner inneren Natur nach, losgelöst von dem, zu was es später verwendet wird, auf das Schlechte hin-geordnet ist. In sich betrachtet ist das Eigen-Geleistete zum mindesten sittlich indifferent, es läßt sich ebenso zum Guten wie zum Schlechten verwenden. Es hat deshalb seiner eigenen Natur nach keinen inneren ursächlichen Zusammenhang mit dem sittlich Verwerflichen. Denn es trotzdem nachher einen solchen Zusammenhang gewinnt, geschieht das nicht durch das, was man selbst getan hat sondern vielmehr durch den schlechten Willen eines anderen, der es in diesen Zusammenhang hincinstellt. So ist es nicht durch sich selbst und unmittelbar Ursache, sondern wird erst mittelbar Mit-Ursache einer schlechten Handlung, zu der es ein anderer verwendet. Als Beispiel möge die Tätigkeit einer Krankenschwester dienen, die die Operationsinstrumente reinigt und steril macht, mit denen eine sittlich unerlaubte Operation durch den Arzt vollzogen wird.- In gleicher Linie wie das angeführte Beispiel stehen die einer sittlich nicht einwandfreien Organisation gezahlten Geldbeträge. In sich ist das, was hier getan wird, sittlich indifferent; denn sie können zu Gutem wie zu Schlechtem verwandt werden. Ihr Mißbrauch ist nicht Schuld des Gebers, sondern des Verwenders.- Es mag besonders betont werden, daß für das ganze Gebiet der sog. materiale Mitwirkung der Grundsatz gilt: Auch das Wissen darum, daß die Eigenleistung zu etwas Schlechtem verwandt wird, ändert keineswegs die innere Natur der Eigenleistung. Die Kenntnis der späteren schlechten Verwendung durch einen anderen macht deshalb die materiale Mitwirkung noch nicht zur formalen. Eine Einschränkung ist dabei allerdings zu wahren: daß nämlich nicht ohne die Eigenleistung die schlechte Handlung des anderen schlechtere Dinge unmöglich würde. Wäre die Eigenleistung unabdingliche Voraussetzung, sodaß mit ihrem Wegfall die schlechte Handlung des anderen garnicht zustande kommen könnte, so wäre die innere Verkettung mit der schlechten Handlung

eine wesentlich andere, sodaß nicht mehr von einer rein materialen Mitwirkung gesprochen werden könnte.

c) Die moraltheologische Beurteilung der formalen und materialen Mitwirkung.

Solange eine moraltheologische Beurteilung mehr sein will als bloße Utilitätsbetrachtung, lehnt sie es ab, eine Handlungsweise lediglich oder auch nur primär nach ihrem Erfolg zu bemessen. Sie verzichtet damit freiwillig keineswegs darauf, auch die Wirkungen einer Handlung oder ihre Umstände in entsprechender Weise heranzuziehen. Ihren grundlegenden primären sittlichen Charakter erhält eine Handlung jedoch durch das, was getan wird. Ist das, was getan wird, in sich sittlich schlecht, so kann es durch keine Umstände zur sittlich erlaubten Handlung werden. Sekundär verleihen auch die Umstände (Auswirkungen, Folgen usw.) einen hinzutretenden, akzidentiellen sittlichen Charakter, sodaß sie keineswegs übersehen werden dürfen. Allerdings können in diesem sekundären Bereich nur allzu leicht Auswirkungen gegen Auswirkungen stehen, sodaß unter bestimmten Verhältnissen üble Auswirkungen in Kauf genommen werden können oder gar müssen, um andere Auswirkungen zu vermeiden. Solange das Grundgefüge der Handlung nicht in sich schlecht ist, bleibt in einer solchen Kollision hinzutretender Umstände immer noch die Möglichkeit einer sittlich einwandfreien Handlungsweise, obwohl manches in Kauf genommen werden muß, was - stünde es allein da - sittlich nicht tragbar wäre.

Die formale Mitwirkung ist eigentliche Mit-Ursache des sittlich Schlechten, sie wirkt in und an diesem mit, insofern dieses schlecht ist, sei es, daß dieses in den eigenen Willen mit-aufgenommen wird, sei es, daß es mit-ausgeführt wird. Das, was hier durch die eigene Person getan wird, hat einen inneren, nicht nur äußeren ursächlichen Zusammenhang mit der schlechten Handlung des anderen. Sie ist demgemäß innerlich schlecht und kann durch keine äußerlich hinzutretenden Umstände sittlich gerechtfertigt werden. Das sittliche Gesetz verpflichtet daher in solchen Fällen unbedingt, mithin ohne jede Rücksicht auf persönliche Opfer, seien sie auch noch so groß.

Anders aber bei der rein materialen Mitwirkung. Der Grund der andersartigen Beurteilung liegt eben in der ganz andersartigen Wesensstruktur der Handlung, die in ihrem Grundgefüge, also von innen und dem, was getan wird, her, mindestens sittlich indifferent bleibt. Ihr Zusammenhang mit dem sittlich Schlechten kommt ihr erst von außen, nämlich durch den Willen und die Tätigkeit eines anderen. Dieser von außen hinzutretende Umstand ist mitzubeherrschenden. Eine solche Mitwirkung ist daher nicht einfachhin sittlich erlaubt, sie ist aber auch nicht einfachhin sittlich unerlaubt. Materielle Mitwirkung kann zur sittlich erlaubten Handlungsweise werden, wenn entsprechend schwere Gründe dafür vorhanden sind, die Handlung zu setzen, obwohl manche Übelstände in Kauf genommen werden müssen. Was die eigene Handlungsweise rechtfertigt, ist einmal der sittlich einwandfreie Grundcharakter dessen, was getan wird, sodann die Tatsache, daß bei Unterlassung der Handlung eigene Werte eingebüßt oder in schwere Gefahr gebracht würden. Daß die eigene Handlung bzw. die Ligenleistung in einen ursächlichen Zusammenhang mit einer sittlich schlechten Handlung eines anderen gebracht wird, ist zwar mitgegebene, nicht zu ver-

meidende Folgeerscheinung, aber ganz und gar Schuld dieses anderen. Das hier der Beurteilung zugrunde gelegte Prinzip ist in der Moraltheologie unbestritten und entspricht vollauf dem natürlichen sittlichen Empfinden: Wenn aus einundderselben Handlung gleichzeitig gute und schlechte Wirkungen sich ergeben, so kann die Handlung, wenn sie in sich mindestens indifferent ist, gesetzt werden, falls dafür entsprechend schwere Gründe vorhanden sind. Wer dieses Prinzip leugnen wollte, stünde ratlos vor den Komplikationen des täglichen Lebens, er hätte beispielshalber keine Möglichkeit mehr, die Bombardierung von Städten als sittlich einwandfrei erweisen zu wollen. - Entsprechend schwer aber sind die Gründe, wenn sie in einem tragbaren Verhältnis zu dem Maße stehen, in dem die eigene Handlung ursächlicher Einfluß auf die sittlich schlechte Handlung des anderen übt. Je inniger und näher und notwendiger dieser Zusammenhang ist, umso schwerwiegender müssen auch die Gründe sein, die trotzdem die Handlung rechtfertigen sollen, und umgekehrt: Je lockerer der ursächliche Zusammenhang mit der schlechten Tat ist, umso weniger Gewicht brauchen auch die rechtfertigenden Gründe zu haben, - unter steter Berücksichtigung der Art des geschehenen Unrechtes.

## 2. Die subjektive Seite:

In gewissem Sinne ist Sittlichkeit das Subjektivste, was es gibt, insofern sittlicher Wert bzw. Unwert aus dem Wesenskern der Persönlichkeit, aus den geistigen Kräften des Handelnden erwächst. Eine Handlung ist für den Handelnden soweit sittlich wertvoll oder sittlich unwertig, als sie als solche erkannt und gewollt wird. Es ist selbstverständlich, daß in der Erkenntnis mancherlei Irrtum unverschuldet unterlaufen kann, ohne daß das infolge davon irrtümliche Abweichen von der objektiven Norm eine sittliche Schuld kontrahiere.

Weil aber für die vorliegenden Belange die rein subjektive Sittlichkeit hinter der objektiven Schuldbeurteilung zurücktritt, mag ein näheres Dingen auf erstere unterbleiben. Dagegen muß noch über die subjektive Seite einiges gesagt werden, insofern diese auch für die objektive Schuldbeurteilung von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Die sittlich einwandfreie Möglichkeit einer materiellen Mitwirkung ruht entscheidend auf der Feststellung der sittlichen Indifferenz der Handlung an sich, der Kenntnis der Missetat, zu dem die Eigenleistung mißbraucht werde, und dem Urteil über die wirkliche ursächliche Wirksamkeit des Geleisteten bei der sittlichen Missetat.

Bei der reichen Problematik des Lebens darf es kaum überraschen, daß die Autoren der Moraltheologie fast einmütig darauf hinweisen, wie schwierig in diesen Punkten eine zweifelsfreie, keiner Diskussion mehr unterstellbare Feststellung bisweilen sei, wie vieles hier der gewissenhaften Erwägung und Entscheidung des Handelnden überlassen bleiben müsse. Das bedeutet zugleich aber auch, daß eine solche auf gewissenhafter Erwägung beruhende Entscheidung als zu Recht bestehend anerkannt werden muß. In vorliegendem Falle kann die innere Indifferenz der Übernahme einer SS-Charge kaum in Zweifel gezogen werden. Bedeutungsvoller ist die Kenntnis des Ausmaßes, in dem die SS zu Verbrechen herangezogen wurde, in dem Zeitpunkt des Beitrittes und des Bleibens in der SS. Je allgemeiner die damalige Er-

kenntnis des Ausmaßes der verbrecherischen Tätigkeit der SS war, umso leichter konnten die eigenen Gründe für die Übernahme der Ehrencharge als hinreichend erscheinen. Hoch bedeutungsvoller wirkt sich der Grundsatz bei der Erkenntnis und dem eigenen Urteil über den wirklichen Einfluß der eigenen Handlungsweise als wirkende Ursache für die verbrecherischen Handlungen in der SS aus. Je geringer dieser nach gewissenhafter Erwägung angeschlagen werden mußte, umso eher konnte der Beitritt vollzogen werden.

In nicht zu umgehenden Entscheidungen ist ganz allgemein gesprochen die dazu notwendige Abwägung der konkreten Einzelmomente immer eine sehr schwierige Sache. Erst recht war sie es in der damaligen Zeit systematischer Irreführung und Geheimhaltung gerade der schlimmen Dinge. Es konnte durchaus sein, daß eine auf ernstestem Erwägungen beruhende Entscheidung nicht aus jedem Bedenken herausgehoben war; das bedeutet aber noch nicht, daß die gefällte Entscheidung nicht damals für ein sittlich einwandfreies Handeln zu Recht bestanden hätte.

### C. Anwendung der gegebenen Prinzipien auf den Fall

#### Bütefisch.

Zur Fixierung des Fragepunktes mag kurz zurück-erinnert werden, daß es nur um die Zugehörigkeit Bü.s zur SS unter rein moraltheologischen Gesichtspunkten geht. - Nach der gegebenen Unterscheidung zwischen formaler und materialer Mitwirkung spitzt sich alles zu der Kardinalfrage zu, ob die Übernahme einer SS-Ehrencharge als formale oder materiale Mitwirkung zu betrachten sei.

1) Nach den von der Verteidigung vorgelegten Akten wird Bü. eigene persönliche Begehung einer verbrecherischen Tat nicht zur Last gelegt.

Viele Momente weisen eindeutig darauf hin, daß Bü. auch die verbrecherische Tätigkeit der SS als solche nicht in den eigenen Willen aufgenommen und zur eigenen Zielsetzung gemacht hat. - Dafür spricht zunächst der Umstand, daß Bü. seinen Einfluß geltend gemacht hat, die Einnischung der SS und Partei in die Werkführung soweit als möglich zu verhindern. - Bü. hat sich, den Tendenzen der SS zuwider, als tätiges Mitglied der evgl. Kirche aktiv betätigt. (Dok.150) - Er hat sich für die Fremdarbeiter eingesetzt (Dok. 281, 297). - Er hat nach Kräften politisch und rassistisch Verfolgte den Händen der SS zu entreißen oder sie sonst zu schützen oder in ihren Stellungen zu halten versucht (Fall Dr. Beumann, Dok.158; 296; - Dr. Jakobi, Dok.137; - Crauel: Dok.236; - Dr. Schaumburg, Dok.296; - Brummer, Dok.151; - Dr. Schulz, Dok.167; - Gipp und Dr. Sommer, Dok.253; - Dr. v. Weinberg, Dok.266; - Dr. Ziervogel, Dok.92; - Felbert, Dok.89). Diese Handlungen sind den Tendenzen der SS konträr entgegengesetzt.

Die Bedingungen, unter denen sich Bü. zur Annahme der ihm angetragenen Ehrencharge bereit erklärte - offenbar gestellt in der Erwartung, daß sie abgelehnt würden -; Ablehnung einer Verpflichtung zu absolutem Gehorsam, Weigerung der Eidesleistung und des Tragens einer Uniform (Dok.201, 250) widerstreben den Grundbedingungen der SS und machen es fraglich, wie weit überhaupt noch von einer



eigentlichen Mitgliedschaft geredet werden kann. Grundsätzlich aber hat Bü. sich hierdurch die volle Freiheit der Entscheidung und des Handelns, und damit auch der Eigenverantwortlichkeit zu jeder persönlichen Handlung bewahrt. Wie maßgeblich ihm das erschien, zeigen seine ernstesten Auseinandersetzungen mit Kranefuß 1944 und sein striktes Verlangen, dem Reichsführer seinen Antrag auf Streichung der Charge weiterzugeben.

Als Ehrenführer hatte Bü. keinerlei Befehlsgewalt und hat keinen Dienst getan.

Bü.'s Verhalten konnte auch nach außen hin nicht im Sinne einer Billigung oder gar Ermunterung zur Vornahme der SS wirken, da seine Zugehörigkeit zur SS nie nach außen in die Erscheinung trat und bis in den Kreis der ihm enger Vertrauten hinein fast unbekannt blieb (Dok.137, 219, 154, 145; 142; 253; 144, 205, 225; 89).

Bü. selbst betrachtete und wertete seine Ehrencharge als "reine Ehrung", als "absolute Nebensächlichkeit" (Dok.252), als "rein formelle Angelegenheit" (Dok.137) als "unabhängige Formalität" (Dok.143), daß er das alles nicht begrüße, aber auch nicht habe abwenden können (Dok.142).

Auf Grund dieser Dokumente und unter der Voraussetzung, daß ihre Beweiskraft nicht erschüttert wird, wird ein moraltheologisches Gutachten zu dem Schluß führen müssen, daß in keiner Weise eine formale Mitwirkung an der verbrecherischen Tätigkeit der SS angenommen werden kann. Das bedeutet zugleich, daß in der bloßen Zugehörigkeit zur SS als solcher, wie sie in der Übernahme und Beibehaltung der Ehrencharge gesehen werden mag, eine unter allen Umständen sittlich unerlaubte Handlungsweise nicht gesehen werden kann.

2.) Es bleibt hiernach nur die Möglichkeit einer Cooperatio materialis bestehen, wobei der Begriff des Mitwirkens im allerweitesten Sinne eines ursächlichen Einflusses auf eine sittlich unzulässige Handlung genommen werden muß. Sie könnte hier nur darin gesehen werden, daß Bü. sich in die Liste der SS-Ehrenführer hat aufnehmen lassen, die turnusmäßigen Beförderungen nicht zurückgewiesen hat. Eine solche materielle Mitwirkung kann sittlich erlaubt sein, wenn entsprechend schwere Gründe dafür vorhanden sind. Die Erlaubtheit setzt also eine gewisse Notlage voraus, in der jede Entscheidung, sowohl die zur Setzung der Handlung als auch die zur Unterlassung, die ernste Gefahr einer Schädigung eigener oder fremder Interessen in sich birgt. Sie setzt weiterhin voraus, daß die Gefahr eigener Schädigung der Gefahr und dem Maße der Verursachung fremder Schädigung entspricht.

Bü. hat selbst erklärt, daß er das alles nicht begrüße, aber auch nicht abwenden könne (Dok.142), daß er sich dieser Verbindung zu Kranefuß im Interesse seiner beruflichen Arbeit nicht entziehen könne und hoffe, den bestehenden Kontakt im Sinne einer sachlichen Einflußnahme auswerten zu können (Dok.210). Die brutale Ablehnung der ihm zugedachten Ehrencharge hätte zum mindesten das Ende der Zusammenarbeit mit Kranefuß bedeutet (Dok.201), zumal Kranefuß als überempfindliche und leicht verletzliche Persönlichkeit geschildert wird (Dok.89). Die durch evtl. Ablehnung drohende Preisgabe des kollegialen Verhältnisses zu Kranefuß hätte zugleich auch eine schwere Schädigung

seiner eigenen Arbeit und der seiner Kollegen bedeutet (Dok.100, 89; 92). Es standen somit wichtige Interessen beruflicher und wirtschaftlicher Art in ernster Gefahr (vgl.Dok.13; 272).

Weiterhin hätte eine Ablehnung BÜ. die Möglichkeit verschüttet in den immer häufiger werdenden Notfällen die Intervention zugunsten bedrängter Personen in Anspruch zu nehmen (Dok.201). BÜ. hoffte auf Grund seiner Verbindung nun bedrängten Personen besser helfen zu können (Dok.142). Nach Darstellung der Verteidigung hat Kranefuß selbst unter diesem Gesichtspunkte ihm die Charge angetragen, um von vornherein alle bei der Intervention evtl. auftretenden Bedenken von vornherein auszuschließen. Daß auch andere die Angelegenheit unter diesem Gesichtspunkt sahen, beweist Dok.92. Wie wichtig und berechtigt solche Überlegungen waren, beweist der weitere Verlauf und die Häufigkeit, in der solche Interventionen notwendig wurden (s.o.). BÜ. mußte aber auch damit rechnen, daß in einer Ablehnung seine eigene Person aufs stärkste gefährdet worden wäre.

Dem Außenstehenden mag es nicht leicht fallen, ein kompetentes Urteil über die ganze Tragweite einer evtl. Ablehnung der angetragenen Charge zu fällen. Aber man wird zugeben müssen, daß die angeführten Gründe in der geistigen Atmosphäre der damaligen Zeit nicht leicht wogen und dazu drängen konnten, die angebotene Charge eher anzunehmen als abzulehnen, zumal sie sich eine rein listenmäßige Angelegenheit war.

.....

Einem solchen nur mehr beiläufigen, in keiner Weise entscheidend auf das Geschehen einwirkenden Einflüsse gegenüber die eigenen schweren Nachteile als entsprechend schwere Gründe für den Beitritt zur SS in Form einer reinen Ehrencharge zu betrachten, wird man die Berechtigung nicht absprechen können. Damit aber ist zugleich gesagt, daß die Übernahme dieser Ehrencharge unter den beschriebenen Voraussetzungen nicht als sittlich unerlaubt verurteilt werden kann. Es ist kaum denkbar, daß ein Gewissensberater, hätte BÜ. ihn vor seiner eigenen Entscheidung um ein Urteil gebeten, in der Lage gewesen wäre, dem Fragenden die Ablehnung der angetragenen Charge zur Gewissenspflicht zu machen.

Die gleichen Gründe, die eine Übernahme der Ehrencharge sittlich erlaubt machen, rechtfertigen auch deren Beibehaltung. Sie behalten ihr bestimmendes Gewicht, solange keine wesentliche Änderung der Situation nachweisbar ist. Im Laufe der Zeit haben wohl die Gründe ihr Wichtigkeit verändert, aber die Verschärfung wirkte sich nach beiden Seiten aus. Es wird nicht sichtbar, daß an ihrem Verhältnis zueinander sich eine wesentliche Änderung vollzog.

gez. Kraus, Prof.

A n l a g e  
zum Schluss-Schriftsatz  
fuer den Angeklagten Dr. Duetsch.

Zur Bequemlichkeit des Hohen Gerichts ist auf den folgenden Seiten eine tabellarische Gegenueberstellung des wesentlichen Beweismaterials von Anklage und Verteidigung gegeben. Dadurch wird ermoeeglicht, zu einem Anklagedokument schnell das dagegen vorgebrachte Beweismaterial der Verteidigung zu ermitteln.

Die englischen Seiten des Protokolls fuer Aussagen der Zeugen und Angeklagten sind in Klammern hinter die deutschen Seiten gesetzt. Protokollstellen, die dicht hinter bereits im gleichen Unterfall angefuehrten Stellen folgen, sind in dem betreffenden Unterfall nicht nochmals gesondert aufgefuehrt.

Die Seiten der Anklageschrift und des Trialbriefes der Anklage sind nur nach der deutschen Fassung angegeben.

Buo.I.

Anlage zum Schluss-Schriftsatz

fuer den Angeklagten

Dr. B u e t e f i s c h

Anklagepunkt I

Angriffskrieg.

Buendnis mit Hitler.

Punkte der Anklageschrift	Trialbrief (Anklageschrift) Seite	Anklage		Verteidigung.		Bue.l. Schluss-Schriftsatz Seite.		
		Dokumente	Protokoll-Seiten	Dokumente	Protokoll-Seiten			
7	33 (9)	NI-8788	Exh. 28	<u>Besuch bei Hitler</u>		10-11		
		NI-8637	Exh. 29	Dok.Bue.	3 Exh.170			
		NI-6766	" 59	" Bue.	4 " 171			
		NI-14304	" 1977	" Gattineau	45 " 53			
				" "	47 " 59			
				" "	48 " 60			
				" "	49 " 61			
				" "	51 " 63			
				" "	107 " 185			
				" "	108 " 186			
				" "	109 " 187			
				" Schmitz	4 " 4			
				" "	6 " 6			
				Aussage Dr.Kraush	5461 (5431)			
				" Dr.Schneider	7512-(7450)			
		" Dr.Duestefisch	8745 (8662)					
		" Dr. "	8975 (8886)					
		" Prof.Gerlach	9038 (8944)					
		" Dr.Gattineau	12436 (12196)					
		" "	12588 (12311)					
<hr/>								
16	33 u.33a (13)	<u>Benzinvertrag</u>		Dok.Bue.	31 Exh. 1	13-16 18		
		NI- 881	Exh. 92					
		NI- 319	" 93					
		NI- 320	" 94					
		NI-9477	" 513					
		NI-6530	" 514					
							" "	208 " 67
							" "	196 " 68
							" "	75 " 70
							" "	10 " 71
		" "	109 " 72					
		Aussage Dr.Mulert	1696(1711)11;					
		" " Bue.	8748(8666)					
		" " "	8789(8711)					
		" " "	8979(8889)					

Punkte der Anklageschrift	Trialbrief (Anklageschrift) Seite	Dokumente Protokoll-Seiten	Dokumente Protokoll-Seiten	Schluss-Schriftsatz Seite.
16	33-34	NI-6765 Exh.31 NI-7319 " 519 NI-9922 " 522	<u>Hydrierungsverluste und technische Schwierigkeiten.</u> Dok.Bue. 79 Exh.11 " " 71 " 57 " " 130 " 58 " " 196 " 68 " " 218 " 69 " " 295 " 185 " ter Meer 59 " 45 " 1- NI-922 " 522	17-18 Aussage Dr.Buete-fisch 8744(8651) " " " 8919(8833) " " " 8980(8890)

St i c k s t o f f .

Punkte der Anklageschrift	Trialbrief (Anklageschrift) Seite	Dokumente Protokoll-Seiten	Dokumente Protokoll-Seiten	Schluss-Schriftsatz Seite.
37 u.38	28 (27)	NI-8313 Exh.325 NI-7743 " 592 NI-9049 " 593 NI-11252 " 1051 NI-15880 " 3121 Aussage Elias 719(751)	<u>Stickstoffproduktion.</u> Dok.Bue. 104 Exh.5 " " 81 " 6 " " 107 " 7 " " 2 " 41 " " 49 " 42 " " 111 " 43 " " 243 " 47 " Schneider 116 " 14 " " 114 " 16	20-22 lok. us.12 Exh.45 Aussage Dr.Schneider 7405 (7341) " Dr.Buete-fisch 8724(8641)

Punkte der Anklageschrift	Trialbrief (Anklageschrift) Seite	Dokumente Protokoll-Seiten	Dokumente Protokoll-Seiten	Schluss-Schriftsatz Seite.
18	28-29	NI- 5668 Exh.127 NI- 144 " 682 NI-14232 " 2399 NI-14234 " 2310 NI-14236 " 2387 Aussage Morgan 720(752) " Elias 1347(1370)	<u>Techn.Stickstoff u.Gebrauch fuer Sprengstoffe.</u> Dok.Bue. 104, Exh. 5 " " 106 " 8 " " 257 " 44 " " 301 " 189 " " 311 " 192 " Schneider 158, Exh.13 " " 116 " 14	22-23 NI-10580, Exh.616 Aussage Schneider 7416(7351) " Bue. 8728(8644) " Struss 11442(11314).

Punkte der Anklageschrift	Trialbrief (Anklageschrift) Seite	Dokumente Protokoll-Seiten	Dokumente Protokoll-Seiten.	Schluss-Schriftsatz Seite.
		<u>Hoko-Schattenanlagen.</u>		
			Dok. Schneider 155 Exh. 19	24
			" " 156 " 20	
			" " 115 " 21	
			EC- 144 " 62 Aussage Schneider 7411(7347)	
			NI-7965 " 923 " Buete Fisch 8728(8644)	
		<u>Vierjahresplanbeteiligung auf dem Stickstoffgebiet.</u>		
27			Dok. Bue. 78 Exh. 23	24-25
			" " 2 " 41	
			" Schneider 158 " 13 Aussage Struss 4129(4101)	
		<u>Stickstoffplaene in Oesterreich.</u>		
	96	NI-7133 Exh. 1074	Dok. Bue. 314 Exh. 106	Aussage Bue. 8794(8716)
		<u>Schwachung der Feinde Deutschlands.</u>		
53		NI-7745 Exh. 611	Dok. Bue. 107, Exh. 7	25-26
		NI-10784 " 1018	" " 105 " 107	
			" " 48 " 108	
			" " 36 " 109	
			" " 37 " 110	
			" " 38 " 111	Aussage Schneider 7428(7363)
			" " 39 " 112	" Buete Fisch 8801(8722)

Methanol und Toluol.

Bue. I.

Punkte der Anklageschrift	Trialbrief (Anklageschrift) Seite	Dokumente Protokoll-Seiten	Dokumente Protokoll-Seiten	Schluss-Schriftsatz Seite.
---------------------------	-----------------------------------	----------------------------	----------------------------	----------------------------

<u>Methanol-Produktion.</u>				
18 u. 44	31 u. 31a	NI-3767 Exh. 715 Aussage Elias 1349(1374)	Dok. Bue. 80 Exh. 9 " " 228 " 10 Aussage Schneider 7421(7356) " Buetefisch 8733(8649)	27

<u>Toluol-Produktion.</u>				
18	32	NI-8790 Exh. 609 Aussage Elias 1350(1375)	Dok. Schneider 156 Exh. 41 Aussage " 7410 (7346) " Bue. 8734 (8650)	28

Mineraloel.

<u>Die Entwicklung des Hydrierverfahrens.</u>				
37,39,44	34-35 (27-28)	NI-10507 Exh. 544 Aussage Elias 1351(1376)	Dok. Bue. 79 Exh. 11 " " 161 " 13 " " 160 " 14 " " 110 " 15 " " 165 " 16 " " 52 " 48 " " 114 " 49 " " 54 " 50 " " 120 " 51 " " 53 " 52 " " 116 " 53 " " 115 " 54 " " 281 " 55 Dok. Bue. 118 Exh. 56 " " 29 " 60 " " 303 " 188 " " 328 " 251 Aussage Bue. 8737(8653) " Bue. 8741(8658)	29-34



Punkte der Anklageschrift	Trialbrief (Anklageschrift) Seite	Dokumente Protokoll-Seiten	Dokumente Protokoll-Seiten.	Bue. I.	Schluss-Schriftsatz Seite,
39	34	NI-3975 Exh. 517 NI-7669 " 518 NI-7767 " 521	<u>Brabag.</u> Dok. Bue. 266 Exh. 73 " " 90 " 74 " " 293 " 78 " " 262 " 183		34-35 Aussage Krawch 5068(5047) " Bue. 8755(8674)
39		NI-10507 Exh. 544	<u>Weitere deutsche Hydrierwerke.</u> Dok. Bue. 162 Exh. 17 " " 114 " 49 " " 55 " 80 " " 19 " 81 " " 5 " 82 " " 18 " 83 " " 288 " 184 " " 303 " 188		36-37 NI-7319 Exh. 519 Aussage Bue. 8758(8678) " " 8811(8734)
27 u. 39.		NI-10035 Exh. 428 NI-10036 " 429	<u>Vierjahresplanbeteiligung auf dem Mineraloelgebiet.</u> Dok. Bue. 20 Exh. 12, " " 102, " 19 " " 287 " 40		37-38 Aussage Dr. Bue. 8720(8637)
	34	NI-355 Exh. 525 NI-357 " 527 NI-358 " 526	<u>Besondere Steuerermassigungen.</u> Aussage Dr. Bue. 8788(8709)		39
39	34	NI-7295 Exh. 516 Aussage Elias 1363(1987)	<u>Angebliche Erzeugung von speziellen Wehrmachtsqualitaeten.</u> Dok. Bue. 78 Exh. 23 " " 100 " 75 " " 293 " 78 " " 55 " 80 " " 18 " 83 " " 303 " 188		39-40 Aussage Bue. 8759(8679) s. 5.

Punkte der Anklageschrift	Trialbrief (Anklageschrift) Seite	Dokumente Protokoll-Seiten	Dokumente Protokoll-Seiten	Schluss-Schriftsatz Seite
<u>angebliche Unterstuetzung der Angriffsabsichten.</u>				
37	34-34a.	NI-5327 Exh. 96 NI-5380 " 400 NI-8318 " 542 NI-7745 " 611	Dok. Buo. 104 Exh. 5. " " 20 " 12 " " 101 " 18 " " 102 " 19 " " 11 " 59 " " 277 " 61 " " 221 " 62 " " 224 " 63 " " 271 " 64	40-44 Dok. ter Meer 173 Exh. 113 " " " 179 " 119 " Schneider 158 " 13 Aussage Schneider 7417(7352) " Buo. 8751(8669)
<u>Fliegerbenzin-Produktion.</u>				
18,37,39	34	NI-5931 Exh. 523 NI-9088 " 524 NI-7836 " 528	Dok. Buo. 164 Exh. 21 " " 21 " 84 " " 14 " 85 " " 65 " 86 " " 51 " 87 " " 74 " 88 " " 263 " 126 " " 350 " 275	44-48 Aussage Krauch 5084(5063) " Buo. 8763(8683) " " 8982(8892)
<u>Erzeugung von Bleitetraethyl.</u>				
39	43	NI-7822 Exh. 535 NI-7127 " 536	Dok. Buo. 25 Exh. 119 " " 348 " 276 " Krauch 50 " 21	48-49 Aussage Schneider 7413(7349) " Buo. 8764(8684)
<u>Synthetisches Schmieroel.</u>				
18,39	(28)	NI-8314 Exh. 541 Aussage Elias 1339(1362)	Dok. Buo. 103, Exh. 22 Aussage Bue. 8762(8682).	49

Punkte der Anklageschrift.	Trialbrief (Anklageschrift) Seite	Dokumente Protokoll-Seiten.	Dokumente Protokoll-Seiten.	Bue. I.	Schluss-Schriftsatz Seite.
47	46 (32)	<u>Beschaffung und Hortung von Kriegsmaterial.</u>			
		NI-4690 Exh. 731	Dok. Bue. 348, Exh. 276	Aussage Krauch	5154 (5133) 49-50.
		NI-4922 " 732	" Krauch 50, Exh. 21	" Schneider	7427 (7362)
		NI-4891 " 733		" Bue.	8789 (8711)
46		<u>Auslagerungen aus Ludwigshafen-Oppau.</u>			51
		ES-97 Exh. 229	Aussage Schneider	7425 (7360)	
		NI-7131 " 230			
		NI-7135 " 231			
		NI-7134 " 232			
48	46a (33)	<u>Gründung der Wifo.</u>			51
		EC-25 Exh. 752	Dok. Schneider 155 Exh. 19		
		EC-24 " 753	Aussage " 7411 (7347).		
		NI-6347 " 754			
		NI-7131 " 755			
	75	<u>Präambel zum Japan-Vertrag.</u>			52
		NI-6925 Exh. 1055	Dok. Bue. 66 Exh. 103		
			" " 67 " 104		
			" " 68 " 105	Aussage Bue. 8795 (8716)	
51	47, 47a.	<u>Internationaler Erfahrungsaustausch.</u>			53-64
		NI-10550 Exh. 942	Dok. Bue. 79 Exh. 11	Dok. Bue. 64 Exh. 122	
		NI-10430 " 943	" " 44 " 42	" " 25 Exh. 119	
		NI-10432 " 944	" " 54 " 50	" " 300 " 120	
		NI-10431 " 946	" " 281 " 55	" " 270 " 121	
		NI-10453 " 959	" " 118 " 56	" " 70 " 123	
			" " 71 " 57	" " 6 " 125	
			" " 117 " 113	" " 77 " 127	
			" " 273 " 115	" " 263 " 128	
			" " 267 " 116	" " 312 " 129	
			" " 289 " 117	" " 316 " 249	
			" " 227 " 118	Aussage Krauch	5081 (5060)
				" Bue.	8803 (8725). 8.7.

Punkte der Anklageschrift	Trialbrief (Anklageschrift) Seite.	Dokumente Protokoll-Seiten.	Dokumente Protokoll-Seiten.	Schluss-Schriftsatz Seite.
	47a	NI-10551 Exh.994	(Noch internationaler Erfahrungsaustausch) Dok.Bue. 23 Exh.116 Aussage v.Khieriem 6662(6557) " Bue. 8619(8740)	63-64
51	48	NI-5931 Exh. 523 NI-9068 " 524 NI-355 " 525 NI-10437 " 954 NI-10463 " 971 NI-10464 " 972	<u>Beratung mit der Regierung und Einschränkungen seitens d. Behörden.</u> Dok.Bue. 32 Exh.114 " " 25 " 119 " " 64 " 122 " " 70 " 123 " " 312 " 129 NI-10432 " 944	64-68 Aussage Krauch 5154(5129) " v.Khieriem 6657(6552) " Bue. 8610(8733)
51	48,48a.	NI-10447, Exh. 958 NI-10439 " 977 NI-10442 " 980	<u>Fortsetzung des Erfahrungsaustausches nach Kriegsausbruch.</u> Dok.Bue. 71 Exh.57 " " 69 " 124 " " 6 " 125 " " 312 " 129	69-73 Aussage Bue.8616(8738).
			<u>Der Oelindustrie uebergebene Verfahren und Fortschritte.</u> Dok.Bue. 71 Exh.57 " " 25 " 119 " " 270 " 121 " " 64 " 122 " " 70 " 123 " " 6 " 125 " " 312 " 129	61-62

Punkte der Anklageschrift	Trialbrief (Anklageschrift) Seite.	Dokumente Protokoll-Seiten.	Dokumente Protokoll-Seiten.	Buo. I. Schluss- Schriftsatz Seite.
33	23 ( 24 )	<u>Mitarbeit beim Gebechem.</u>		75-76
		NI-8591 Exh. 409	Dok. Buo. 41 Exh. 26	
		NI-4471 " 414	" " 45 " 89	
		NI-8839 " 439	" " 46 " 90	
		NI-880 " 442	" " 40 " 92	
		NI-8797 " 449	" Krauch 28 Exh. 17	Aussage Krauch 5147(5123)
		NI-6713 " 513	NI-5934 Exh. 475	" Buo. 8771(8692)
				" " 8984(8894)
34	( 25 )	<u>Wirtschaftsgruppe Kraftstoffindustrie.</u>		76-78
		NI-6765 Exh. 508	Dok. Buo. 278 Exh. 93	
			" " 241 " 94	
			" " 247 " 95	
			" " 44 " 96	
			" " 43 " 97	
			" " 83 " 98	
			" " 35 " 99	
			" " 234 " 100	
			" " 223 " 101	
			" " 225 " 102	Aussage Buo. 8781(8702.)

Subjektiver Tatbestand zum Anklagepunkt I.

Bue.I.

Punkte der Anklageschrift.	Trialbrief (Anklageschrift) Seite.	Dokumente Protokoll-Seiten	Dokumente Protokoll-Seiten.	Schluss - Schriftsatz. Seite.
1	8-9 , 76a	▪ Die Angeklagten wussten	Dok.Bue 78 Exh. 23 " " 242 " 25 " " 202 " 29 " " 147 " 209	81-87 u.88a.  Aussage Gerlach 9045(8951)
1	26	▪ Die Angeklagten wussten aus der Art der erzeugten Produkte	" " 78 " 23 " " 85 " 36	
1	10	▪ Die Angeklagten mussten wissen Aussage Elias 1347, 1371 ,	" " 101 " 18 " " 102 " 19 " " 85 " 36 " " 12 " 45 " " 221 " 62 " " 224 " 63 " " 271 " 64 " " 18 " 83 " " 65 " 86 " " 74 " 88 " " 45 " 89	Dok.Bue. 46 Exh.90 " " 34 " 91 " " 44 " 96 " " 35 " 99 " " 289 " 117 " " 305 " 188 " " 316 " 243 Aussage Bue. 8726(8644) " " 8759(8679) " " 8786(8707)
		Zur Common knowledge	Dok.Krauch 95 Defense Exh.149 " " 96 " 150 Aussage Milch 5395(5328) " Fritsche 13679 ( ) " Huchnermann 13795 ( )	

Punkte der Anklageschrift	Trialbrief (Anklageschrift) Seite	Dokumente Protokoll-Seiten.	Dokumente Protokoll-Seiten.	Schluss- Schriftsatz Seite.
------------------------------	---	--------------------------------	--------------------------------	-----------------------------------

( Noch subjektiver Tatbestand zu Fall I )

	Dr. Bustofisch wusste <u>nicht</u>	Dok. Buo. 248 Exh. 24 " " 41 " 26 " " 173 " 28 " " 233 " 30 " " 83 " 35 " " 2 " 41 " " 71 " 57 " " 11 " 59 " " 100 " 75 " " 251 " 204	Dok. Buo. 147 Exh. 209 " " 302 " 220 " " 198 " 198 " " 252 " 199 " " 245 " 200 " " 318 " 248 Aussage Buo. 8717(8631) " " 8790(8712) " " 8983(8693).	
--	------------------------------------	--	---	--

24		<u>Wehrwirtschaftsfuehrer.</u>	Dok. Ilgner 12 Exh. 12	87
1	27	<u>Vernehmung von Dr. Bustofisch.</u> NI-6235 Exh. 261	NI-8637 Exh. 29	87-88
		<u>Affidavit Ruther.</u> NI-7988 Exh. 258	Dok. Buo. 233, Exh. 30 " " 310 " 187	88

Anlage zum Schluss - Schriftsatz

Buo. II.

fuer den Angeklagten

Dr. B u e t e f i s c h

Anklagepunkt II

Raub und Spoliation .



Punkte der Anklageschrift.	Trialbrief (Anklageschrift) Seite	Dokumente Protokoll - Seiten	Dokumente Prot.koll-Seiten.	Buo. II. Schluss- Schriftsatz Seite.
116	17 ( 70)	<u>Kontinentale Oel A.G.</u> NI-2023 Exh. 1565 NI-8453 " 1566 NI-10162 " 1567 NI-14576 " 1981 NI-14577 " 1982 NI-14579 " 1983  /  Deutsche Rechtsgrundlagen.	Lok.Bue.58 Exh.173 " " 133 " 174 " " 286 " 175 " " 305 " 177 " " 291 " 178 " " 280 " 179 " " 220 " 160 " " 57 " 181 " " 134 " 182 " " 335 " 273 " " 346 " 277 " " 349 " 278 " " 338 " 279 " " 325 " 280 " " 337 " 281 " " 354 " 282 " " 352 " 287  Dok.Bue.221, Exh.256 " " 212 " 257 " " 213 " 258 " " 214 " 259 " " 215 " 260 " " 216 " 261 " " 217 " 262	1-9  Ausfuehrungen v. Dr. Flaechner 4073 (4046) Aussage Kraush 5108 (5162) " Bue. 8927 (8840) " " 8995 (8904) " " 9000 (8908)

Punkte der Anklageschrift	Trialbrief (Anklageschrift) Seite	Dokumente Protokoll-Seiten.	Dokumente Protokoll-Seiten.	Bue. II, Schluss-Schriftsatz Seite.
---------------------------	-----------------------------------	-----------------------------	-----------------------------	-------------------------------------

		<u>Sluiskil.</u>		10-11
NI-14571	Exh. 1978		Dok. Bue. 334 Exh. 271	
NI-14572	" 1979		" " 321 " 272	
NI-14497	" 1980		" " 347 " 263	
			" " 342 " 264	
			" " 340 " 285	
			Aussage Bue. 8993(8908)	
			" " 9028(8936)	
			" Rumschidt 14710 ( )	

Einstellung v. Dr. Buete fisch zu ausländischem Eigentum. 12

Dok. Bue. 87	Exh. 46
" " 56	" 172
" " 250	" 224
" " 309	" 263
" " 353	" 286
Aussage Bue. 8926	(8839)

Buo. III.

Anlage zum Schluss - Schriftsatz

fuer den Angeklagten

Dr. B u e t e f i s c h .

Anlagepunkt III

Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Punkte der Anklageschrift	Trialbrief (Anklageschrift) Seite	Dokumente Protokoll-Seiten.	Dokumente Protokoll-Seiten.	Schluss-Schriftsatz Seite.	
<u>Berufliche Aufgaben von Dr. Buatafisch.</u>					
126, 130	19-22, 23 9-31	NI-6220 Exh. 1334	Dok. Bue. 78 Exh. 23 " " 284 " 24 " " 242 " 25 " " 176 " 27 " " 233 " 30 " " 138 " 31 " " 149 " 32 " " 157 " 33 " " 146 " 34 " " 82 " 36 " " 243 " 47 " " 89 " 76 " " 86 " 77 " " 298 " 79	Dok. Bue. 84 Exh. 96 " " 35 " 99 " " 33 " 98 " " 146 " 136 " " 174 " 138 " " 180 " 150 " " 254 " 196 " " 253 " 222 " " 292 " 243 Aussage Schneider 7517 (7453) " Giesen 7614 (7551) " Bue. 8843 (8763) " 8837 ( 8756 )	1-7
<u>Gründung des I.G. Werkes Auschwitz.</u>					
137	87-92	NI-11783 Exh. 1410 NI-11784 " 1411 NI-11785 " 1412 NI-11112 " 1413 NI-11113 " 1414 NI- 782 " 1415 NI-4182 " 1416 NI-1240 " 1417 NI-4084 " 1422 NI-11938 " 2199	Dok. Bue. 275 Exh. 187 " " 174 " 138 " " 177 " 143 Aussage Ambros 7904 (7830) " Bue. 8851 (8770) " " 8860 (8780)	8-11	

Punkte der Anklageschrift.	Trialbrief (Anklageschrift) Seite.	Dokumente Protokoll-Seiten.	Dokumente Protokoll-Seiten.	Bue. III.	
		<u>Aufgaben von Dr. Buotefisch fuer das Werk Auschwitz.</u>			
	106	NI-1240 Exh. 1417 NI-11086 " 1422	Dok. Bue. 173 Exh. 28 " " 275 " 137 " " 169 " 142 " " 177 " 143 " " 273 " 144 " " 112 " 145 " " 166 " 146 " " 259 " 147 " " 280 " 148 " " 256 " 149 " " 180 " 150 " " 187 " 151	Dok. Bue. 175 Exh. 152 " " 185 " 153 " " 184 " 154 " " 181 " 155 " " 188 " 156 " " 189 " 157 " " 391 " 250 " " 168 " 253 " " 178 " 254 " Duerrfeld 1450 Exh. 125	11-20
			<u>Aussage Wolff 4632(4612)</u>		
			" Schneider 7497(7434) " " 7502(7439) " Ambros 7940(7864) " Bue. 8852(8774) " " 8859(8780) " Braus 9066(8971) " Duerrfeld 11790(11556) " " 11857(11647) " Sauer 12707(12505) " Faust 14312( )		

Punkte der Anklageschrift	Trialbrief (Anklageschrift) Seite	Dokumente Protokoll-Seiten	Dokumente Protokoll-Seiten	Schluss-Schriftsatz Seite.
<u>Angewandte Initiative der I.G.bezueglich Haftlingsseinsatz.</u>				
124, 126, 136		NI-11938 Exh.2199 NI-15148 " 2200 NI-11787 " 2201	Dok.Bue.147 Exh.138 " " 259 " 141 " " 168 " 253 NI-11940 " Ambros 221 Aussage Wohl 4249 ( ) " Wolff 4633 ( 4613 ) " Ambros 7936 ( 7859 ) " Bue. 8870 (8787)	21-23 Aussage Duerrfeld 11856 (11647) " " 11952 (11740) " Ass.Schneider 11651 (11581) " Sauer 12704 ( 12502 ) " Faust 14311 ( )
<u>Verantwortung von Bueteufisch in Bezug auf Auschwitz.</u>				
132, 133, 134	102-104	NI-14543 Exh. 1985 NI-11512 " 1986 NI-11532 " 1987 NI-14556 " 1988 NI-14555 " 1989 NI-14549 " 1990 NI-14551 " 1991 NI-15533 " 1992 NI-14514 " 1993 NI-14182 " 1994 NI-15152 " 2205 NI-15253 " 2206 NI-15256 " 2207 NI-15254 " 2208	Dok.Bue.275 Exh.137 " " 174 " 138 " " 172 " 140 " " 177 " 143 " " 273 " 144 " " 259 " 147 " " 280 " 148 " " 180 " 150 " " 187 " 151 " " 175 " 152 " " 188 " 155 " " 323 " 252 " " 329 " 269 " " 322 " 270 " Ambros 425 Exh.109	26-32 Aussage ter Meer 7207 ( 7150 ) " Giesen 7617 (7554 ) " Ambros 7943 (7867) " Biedenkopf 8230 ( 8157 ) " Bue. 8863 ( 8783 ) " " 8867 ( 8787 ) " " 9013 ( 8920 ) " Braus 9072 ( 8977 ) " Jaehne 10113 ( 9976 ) " Vaje 11760 ( 11528 ) " Duerrfeld 11 897 ( 11686 ) " Boymanns 12 153 ( 11945 ) " Faust 14 307 ( )

					Bue. III.
Punkte der Anklageschrift.	Trialbrief (Anklageschrift) Seite	Dokumente Protokoll-Seiten	Dokumente Protokoll-Seiten.	Schluss - Schriftsatz Seite.	
138,139 140,142	95-102	<u>Behandlung der Arbeitskraefte in Auschwitz.</u>		24-25	
			Dok. Bue. 175 Exh. 152		
			Aussage ter Meer 7214 (7065)		
			▪ Biedenkopf 5230 (8157)		
			▪ Vaje 11759 (11527)		
			▪ Duerrfeld 12004 (11774)		
			▪ Sauer 12710 (12509)		
132,133,134		<u>Selektionen, Grausamkeiten im KZ.</u>		33-37	
		NI-10929 Exh. 1994	Dok. Bue. 174 Exh. 138	Aussage Pohl 4246 (4216)	
		NI-12384 "	▪ 172 " 140	" ter Meer 7222 (7164)	
		NI-14731 " 2044	▪ 177 " 143	▪ Giesen 7605 (7535)	
		NI-14722 " 2045	▪ 259 " 147	▪ " 7625 (7545)	
		NI-14723 " 2046	▪ 260 " 148	▪ Albroc 7321 (7045)	
		NI-14724 " 2047	▪ 256 " 149	▪ Bue. 8733 (8649)	
		NI-14725 " 2048	▪ 180 " 150	▪ " 8868 (8785)	
			▪ 187 " 151	▪ " 8908 (8824)	
			▪ 175 " 152	▪ Braus 9014 (8979)	
			▪ 185 " 153	▪ Peters 10170 (10531)	
			▪ " 184 " 154	▪ Vaje 11751 (11521)	
			▪ " 181 " 155	▪ Duerrfeld 11962 (11748)	
			▪ " 186 " 156	▪ " 12008 (11779)	
			▪ " 189 " 157	▪ Boymanns 12151 (11944)	
			▪ " 252 " 199	▪ Sauer 12710 (12509)	
			▪ " 147 " 209	▪ Geffner 12258 (12030)	
			▪ " 206 " 231	▪ Fritsche 13683 (13386)	
				▪ Muench 14674 (14336)	

Punkte der Anklageschrift	Trialbrief (Anklageschrift) Seite	Dokumente Protokoll-Seiten	Dokumente Protokoll-Seiten.	Schluss-Schriftsatz, Seite.
	109,112a	<u>Fuerstengruoe.</u> NI- 12611 Exh.1529 NI-12612 " 1556	Dok.Bue.176 Exh.27 " " 313 " 134 " " 125 " 158 " " 124 " 159 " " 276 " 160 " " 94 " 161 " " 207 " 162 " " 193 " 163 " " 304 " 164 " " 306 " 165 " " 250 " 166 " " 323 " 255 " " 211 " 256 " " 333 " 268 " " 341 " 288 " Duerrfeld 1153 Exh.164 " " 1183 " 165 " " 1228 " 166 Aussage Falkenhahn 4393 (4374 ) " " 4396 (4379 ) " Ambros 8113 ( 8036 ) " Bue. 8871 ( 8789 ) " Bue. 8881 ( 8799 ) " Duerrfeld 12040 ( 11 818 ) " Duellberg 12 811 ( 12 600 )	37-45



Anlage zum Schluss-Schriftsatz

Bue. IV.

fuer den Angeklagten

Dr. B u e t e f i s c h

Anklagepunkt IV

Mitgliedschaft in der SS.

Punkte der Anklageschrift.	Tribunalbrief (Anklageschrift) Seite.	Dokumente Protokoll-Seiten	Dokumente Protokoll-Seiten.	Schluss-Schriftsatz Seite.	Bus. IV
		<u>Eintritt in die NSDAP.</u>			1-3
		NI-6710F Exh.1972	Dok.Bue 209 Exh.195 254 " 196 252 " 199 245 " 200	Aussage Bus.8890(8809) " " 8895(8814)	
		<u>Politische Einstellung von Dr. Bueteufisch.</u>			4-12
		Dok.Bue.202 Exh.29	" " 198 " 198 " " 252 " 199 " " 186 " 202 " " 150 " 203 " " 249 " 205 " " 210 " 206 " " 147 " 209 " " 137 " 210 " " 143 " 211 " " 236 " 212 " " 155 " 213	Dok.Bue.154 Exh.215 Dok.Bue.15A Exh.216 " " 142 " 218 " " 302 " 220 " " 279 " 221 " " 253 " 222 " " 250 " 224 " " 309 " 263 Aussage Prof.Gerlach 9037(8944) " " " 9047(8956)	
		<u>Hilfeleistung fuer politisch Bedroegte und Juden.</u>			13-15
		Dok.Bue.246 Exh.207	" " 158 " 208 " " 167 " 219 " " 260 " 242 " " 292 " 243	Aussage Prof.Gerlach 9047(8956) " Oster 10110 (9913)	

Funkte der Anklageschrift.	Trialbrief (Anklageschrift) Seite	Dokumente Protokoll - Seiten.	Dokumente Protokoll - Seiten.	Schluss - Schriftsatz Seite.
145	3	<u>Annahme der SS - Ehrencharge.</u> NI-9366 Exh. 285 NI-6710A " 1575 NI-6710B " 1576 NI-6710C " 1577 NI-6710E " 1579 NI-6710G " " NI-10624 " 1580	Dpk. Bue. 100 Exh. 75 " " 89 " 76 " " 169 " 142 " q " 201 " 223 " " 206 " 231 " " 201 " 233 " " 92 " 234 " " 294 " 237 " " 204 " 239 " " 292 " 243	16 - 26           Aussage Bue. 8902(8820) " Oster 10910(10763)

Keine Auswirkung der SS-Ehrencharge. (Eid, Uniform, Dienstleistung) 28-29

Dok. Bue. 225 Exh. 102	Dok. Bue. 379 Exh. 221
" " 169 " 142	" " 253 " 222
" " 198 " 198	" " 250 " 224
" " 252 " 199	" " 141 " 230
" " 245 " 200	" " 206 " 231
" " 186 " 202	" " 201 " 233
" " 251 " 204	" " 144 " 236
" " 246 " 207	" " 205 " 238
" " 147 " 209	" " 292 " 243
" " 137 " 200	" " 317 " 264
" " 143 " 211	" " 319 " 266.
" " 219 " 214	
" " 204 " 215	
" " 145 " 217	
" " 142 " 218	
" " 302 " 220	

Punkte der Anklageschrift.	Trialbrief (Anklageschrift) Seite	Dokumente protokoll-Seiten.	Dokumente Protokoll-Seiten.	Schluss-Schriftsatz Seite.
<u>Interventionen zu Gunsten politisch Bedrängter.</u>				30
		Dok. Bue. 89 Exh. 76		
		" " 246 " 207	Dok. Bue. 296 Exh. 226	
		" " 253 " 222	" " 92 " 234	
		" " 250 " 224	" " 266 " 235	
<u>Kein Einfluss der Ehrencharge auf die politische Einstellung.</u>				31-32
		Dok. Bue. 88 Exh. 77		
		" " 169 " 142	Dok. Bue. 154 Exh. 215	
		" " 254 " 196	" " 145 " 217	
		" " 198 " 198	" " 142 " 218	
		" " 252 " 199	" " 250 " 224	
		" " 137 " 210	" " 201 " 233	
		" " 219 " 214	" " 330 " 256	
<u>Keine Verbindung mit SS - Leutern.</u>				32
		Dok. Bue. 106 Exh. 8		
		" " 169 " 142		
<u>Kenntnis von Verbrechen der SS.</u>				50-53
	NI-10149 Exh. 1588		Dok. Bue. 205 Exh. 238	
	NI-12389 " 1589		" " 204 " 239	
	NI-12399 " 1590		" " 264 " 244	
	NI- 5637 " 1834		" " 327 " 267	
			Aussage Bue. 8908, (8825).	S. 3.

					Buo. IV.
Punkte der Anklageschrift	Trialbrief Anklageschrift Seite	Dokumente Protokoll - Seiten	Dokumente Protokoll - Seiten.		Schluss-Schriftsatz Seite
		<u>Freundeskreis.</u>			65-68
		NI-9971 Exh. 1581	Dok. Bus. 169 Exh. 142		
		NI-6025F " 1582	" " 137 " 210		
		NI-399 " 1583	" " 149 " 211		
		NI-12148 " 1596	" " 294 " 237		
		NI-6233 " 1876	" " 205 " 238		
		NI-8106 " 1974	" " 204 " 239		
			" " 59 " 241		
			" " 264 " 244		
			" " 336 " 291		
			" " 345 " 292		
			" " 355 " 293	Aussage Ohlendorf 4526(4505.)	
		<u>Im Freundeskreis keine Verbrechen der gg erfahren.</u>			69-70
	6	NI-8108 Exh. 1587	Dok. Bus. 169 Exh. 142		
		NI-10149 " 1588	" " 201 " 233		
		NI-12398 " 1589	" " 205 " 236		
		NI-12399 " 1590	" " 204 " 239		
		NI-12401 " 1593	" " 292 " 243		
		NI-5637 " 1894	" " 264 " 244		
		NI-14519 " 1975	" " 339 " 270		
			" " 338 " 279	Aussage Bus. 8918(8832)	
		<u>Spenden im Freundeskreis.</u>			71-73
	5	NI-8126 Exh. 1584	Dok. Bus. 204 Exh. 239		
		NI-12400 " 1585	" " 194 " 240		
		EC.-454 " 1591	" " 264 " 244		
		NI-453 " 1592	" " 326 " 289		
		NI-2856 " 1594	Aussage Bus. 8923(8837)		
		NI-3807 " 1595.			

CLOSING BAIRD DUNN  
(GERMAN)

Case 6  
Defense

Closing Brief Duerrfeld

MILITAER - TRIBUNAL 6

Fall Nr. 6

CLOSING-BRIEF

fuer den Angeklagten Dr. Walther Duerrfeld

im Verfahren

Vereinigte Staaten von Amerika

gegen

Karl Krauch u.a. (I.G.-Farbenindustrie A.G.)

Nuernberg, 4. Juni 1948.

eingereicht von dem Verteidiger  
Dr. Alfred Seidl  
Rechtsanwalt in Muenchen

Gerun



Inhaltsverzeichnis zum closing-brief  
für den Angeklagten Dr. Ing. Walther Dürrfeld.

Einführung .....	1
<u>I. Die berufliche Stellung des Angeklagten</u> <u>und die Abgrenzung seiner Verantwortung.....</u>	8
A) Dr. Dürrfelds Stellung in IG, Partei und Wirtschaft und als Kommissar des Gene- ralbevollmächtigten Chemie Dr. Krauch....	8
B) Zeitliche Abgrenzung der Verantwortung des Angeklagten für die Baustelle der IG in Auschwitz.....	12
C) Abgrenzung der Verantwortung des Ange- klagten gegenüber den Bausitzungen.....	14
D) Abgrenzung der eigenen Verantwortung des Angeklagten gegenüber der Eigenverant- wortung seiner Mitarbeiter und Unter- gebenen.....	15
E) Abgrenzung der Verantwortung der IG gegenüber den im Werk tätigen Bau- und Montagefirmen.....	20
F) Abgrenzung der Verantwortung gegenüber der "Rü-Bauleitung".....	24
G) Abgrenzung der Verantwortung gegenüber der SS.....	25
H) Abgrenzung der Verantwortung der IG für die englischen Kriegsgefangenen gegen- über der Wehrmacht.....	28
I) Abgrenzung der Verantwortung der Bau- und Montageleitung des IG-Werkes gegen- über Behörden und Dienststellen der Partei.....	31
J) Abgrenzung der Verantwortung des IG-Wer- kes Auschwitz gegenüber der Fürsten- grube.....	33
<u>II. Die Häftlingsbeschaffung für das IG-Werk</u> <u>Auschwitz.....</u>	37
A) Der Befehl zum Einsatz.....	37
1.) Notstand.....	41
2.) Handeln auf Befehl.....	45
B) Steigerung des Einsatzes.....	50



III. <u>Das Lager IV der IG als Häftlings-Arbeitslager</u> .....	60
A) Gründe für das Arbeitslager.....	60
B) War das Lager IV ein Arbeitslager oder Konzentrationslager.....	63
C) Verantwortung für die Lagerführung des Lagers IV.....	65
D) Die Unterbringung im Lager IV.....	69
E) Ärztliche Versorgung im Lager IV.....	73
F) Die Verpflegung des Lagers IV.....	77
G) Die Bekleidung der Häftlinge.....	81
H) Die diszipliniäre Behandlung im Lager IV.	82

IV. <u>Die Behandlung der Häftlinge auf der Baustelle</u> .....	84
A) Die grundsätzliche Gleichstellung der Häftlinge bei der Arbeit.....	85
B) Das Arbeitstempo.....	89
C) Arbeitsmass und Leistung der Häftlinge..	93
D) Das Zementsacktragen.....	97
E) Das Kabellegen.....	98
F) Steine abladen.....	100
G) Die Schwere der Arbeit der Häftlinge....	100
H) Das Unfallwesen im Werk.....	104
J) Die persönliche Behandlung der Häftlinge im Werk.....	107
K) Diszipliniäre Unterstellung der Häftlinge unter SS auch auf der Baustelle.....	121
L) Die Luftschuttsicherung des Werkes.....	125

V. <u>Die behauptete Verquickung der IG mit den Vorgängen im Konzentrationslager</u> .....	129
A) Die Verbindung der Werksleitung mit der Führung von Arbeitslager und Konzentrationslager.....	129
B) Das Aussehen und die Arbeitsfähigkeit der Häftlinge.....	131
C) Unkenntnis von Selektionen.....	135
D) Die Unkenntnis von Massenvernichtungen..	144
E) Keine innere Verbindung zwischen Konzentrationslager und IG.....	151

VI. <u>Die soziale Einstellung des Werkes, insbesondere die Einstellung gegenüber den Fremdarbeitern</u> .....	160
A) Die grundsätzliche Gleichstellung der Ausländer mit den Deutschen.....	160
B) Die soziale Leistung des Werkes und ihre Anerkennung durch Ausländer.....	167
VII. <u>Die Person des Angeklagten Dr. Dürrfeld</u> ...	170
Anhang .....	178

x x x

E i n f u e h r u n g :

Die Theorie der Anklage und die Theorie der Verteidigung, bezogen auf den Fall des Angeklagten Dr. D u e r r f e l d . Vorschau ueber den vorliegenden Schriftsatz der Verteidigung.

Die Anklagebehoerde hat in ihrem vorbereitenden Schriftsatz vom 12. Dezember 1947 in der Einleitung auf Seite 2 dargelegt, welche Beschuldigungen sie gegen saemtliche Angeklagten erhebt. Sie beschuldigt den Angeklagten Dr. D u e r r f e l d in folgenden Anklagepunkten:

Punkt 1: Begehen von Verbrechen gegen den Frieden, Teilnahme an der Ausloesung undFuehrung von Angriffskriegen und Invasionen fremder Laender.

Punkt 2: Begehen von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezueglich Raub und Pluenderung oeffentlichen und privaten Eigentums.

Punkt 3: Begehen von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit insoweit sie sich auf die Versklavung und Verschickung zur Zwangsarbeit der Zivilbevoelkerung von Laendern und Gebieten unter der Kriegsbesetzung und Herrschaft Deutso lands, Versklavung von Konzentrationslagerinsassen, Verwendung von von Kriegsgefangenen sowie Misshandlung und Ermordung versklavter Personen beziehen.

Punkt 5: Verbrechen der Verschwuerung.

Zur Stuetzung der Anklage hat die Anklagevertretung be-

hauptet, dass der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d eine entsprechend hohe Stellung in der IG, der deutschen Wirtschaft und in der Partei innegehabt habe. Die Verteidigung hat jedoch in dem Verhoer des Angeklagten (Verhoer Dr. Duerrfeld vom 15. April 1948, Prot. e.S. 11542/48 und e.S. 11546/48) eingehend seine innerhalb der IG relativ und innerhalb der Wirtschaft voellig unbedeutende berufliche Stellung dargelegt und hat weiterhin den Nachweis gefuehrt, dass der Angeklagte innerhalb der Partei ueberhaupt keinen Rang innehatte. Dies geht auch hervor aus dem von der Anklagevertretung als Beweisstueck vorgelegten Affidavit des Angeklagten (Ankl.Exh. 287 NI 9271 Bd.11, e.S. 28).

Die Anklagevertretung hat bezueglichen der Anklagepunkte 1, 2 und 5 nicht das geringste Beweismaterial vorgebracht. Aus diesem Grunde kann es sich die Verteidigung ersparen, auf diese Anklagepunkte naeher einzugehen und verweist lediglich auf das vollkommen klare und unwiderlegte Verhoer des Angeklagten (Verhoer Dr. Duerrfeld v. 15. April 1948, Prot. e.S. 11554).

Bezueglich des Anklagepunktes 3 hat die Anklagevertretung nichts an Beweismaterial vorgetragen, womit sie die Teilnahme des Angeklagten Dr. Duerrfeld an der Beschaffung von zivilen Zwangsarbeitern beweisen koennte. Sie hat auch selbst nicht die Behauptung aufgestellt, dass sich der Angeklagte einer widerrechtlichen Beschaeftigung von Kriegsgefangenen schuldig gemacht habe. Das von der Anklagevertretung tatsaechlich vorgelegte Beweismaterial erstreckt sich in diesem Punkt 3 - soweit sich dieses ueberhaupt auf den Angeklagten Dr. D u e r r f e l d in besonderen beziehen kann - auf

- a) die Beschaffung von Haeftlingen

- b) die Beschaeftigung der Haeftlinge im IG-Werk Auschwitz an sich, und
- c) auf die Behandlung dieser Haeftlinge sowie der Kriegsgefangenen und Fremdarbeiter auf der Baustelle des entstehenden Werkes Auschwitz der IG-Farbenindustrie.

Wie sich aus dem Trial-Brief der Anklagevertretung vom 12. Dezember 1947 Teil 3, d.S. 88, 92, 95, 37 und 102 ergibt, ist die Theorie der Anklage folgende:

- A. Die IG-Farbenindustrie hat die Initiative entwickelt zur Wahl des Bauplatzes fuer das Werk Auschwitz im Hinblick auf die Benutzung von KZ-Haeftlingen zum Aufbau.
- B. Sie hat die Initiative zur Erlangung von Haeftlingen ergriffen und draengte waehrend des Baues auf die Bereitstellung immer groesserer Scharen von Haeftlingen.
- C. Die Verhaeltnisse, unter denen Haeftlinge und andere Arbeiter auf der IG-Baustelle arbeiten mussten, waren unmenschlich.
- D. Die Haeftlinge, die nicht mehr in der Lage waren, am Bau des IG-Werkes zu arbeiten, wurden in die Gaskammern geschickt und die Antreibermethoden der Angeklagten hatten die Vernichtung von Tausenden von nicht mehr arbeitsfaehigen Haeftlingen zur Folge.
- E. Die IG hatte Kenntnis von den Massenvergasungen und Vernichtungen von Menschen im KZ-Lager Auschwitz.

Demgegenueber entwickelt die Verteidigung des Angeklagten Dr. D u e r r f e l d folgende Theorie:

Zu A: Der Bauplatz fuer das Werk Auschwitz ist nicht im

Hinblick auf die Verwendung von KZ-Häftlingen, sondern aus rein technischen Gründen ausgewählt worden. Dies wird von der Verteidigung des Angeklagten Ambros bewiesen. Ueberdies war der Bauplatz laengst bestimmt, als der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d mit seiner Aufgabe fuer Auschwitz betraut worden ist.

Zu B: Die Initiative zum Einsatz von Häftlingen beim Werk Auschwitz lag bei Goering (Goering-Erlass vom 28. Februar 1941). Der Befehl gält fuer die gesamte Bauzeit. Arbeitsamt, Verwaltung des Konzentrationslagers Auschwitz und Bauleitung der IG-Farbenindustrie haben daher in Ausfuehrung eines Befehls einer hoechsten Reichsstelle gehandelt und konnten sich diesem Befehl nicht entziehen.

Zu C: Fuer die Behandlung der Häftlinge auf der Baustelle und im Lager ist ausschliesslich die Verwaltung des Konzentrationslagers Auschwitz bzw. des Arbeitslagers der SS bei dem IG-Werk, also eine SS-Dienststelle verantwortlich. Die Verteidigung will keineswegs die insbesondere im Anfang unzuerechenden Behandlungsmethoden der SS-Dienststellen des Konzentrationslagers irgendwie beschoenigen oder gar in Schutz nehmen. Es wird aber bewiesen, dass die IG und insbesondere der Angeklagte D u e r r f e l d auf eigene Gefahr in energischem, zachen und ausdauerndem Kampf die Lebens- und Arbeitsbedingungen fuer die Häftlinge im IG-Werk dauernd so verbessert hat, dass von unmenschlichen Handlungen von Seiten des Angeklag-

ten Dr. D u e r r f e l d von Fahrlaessigkeit oder auch nur von Gleichgultigkeit nicht die Rede sein kann, sondern ausdrucklich das Gegenteil festgestellt werden muss.

Zu D: Die Verteidigung ist der Ansicht, bewiesen zu haben, dass Intriebmethoden von dem IG-Werk weder angeordnet, noch gebildet wurden, dass infolgedessen auf Grund der Arbeit im Werk kein Haeftling in seiner Gesundheit geschaedigt werden konnte und dass infolgedessen die IG und am wenigsten der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d dafuer verantwortlich sein konnte, wenn wirklich die Lagerfuehrung des Arbeitslagers bei dem IG-Werk Arbeitsunfahige mit der Absicht ihrer Vernichtung in das Lager Birkenau verlegt haben sollte.

Zu E: Das Konzentrationslager Auschwitz war bis zur Racumung des Werkes und des Lagers mit einem eisernen Vorhang umgeben, so dass ueber ein Auftauchen von sporadischen unkontrollierbaren Geruechten insbesondere in den unteren Schichten der Werksbelegschaft hinaus eine Kenntnis von den Vorgaengen in dem Konzentrationslager Auschwitz bei dem Angeklagten Dr. D u e r r f e l d nicht bestehen konnte.

Die Gegenueberstellung der Theorien der Anklage und der Verteidigung zeigt, dass die Anklagevertretung der IG und damit auch dem Angeklagten Dr. D u e r r f e l d Handlungen vorwirft, fuer die weder die IG noch im besonderen Dr. D u e r r f e l d irgendeine Zustaeendigkeit hatte. Um dies im besonderen zu beweisen, wird die Verteidigung in ihrem Abschnitt I die tatsaechliche Stellung des Angeklagten klarlegen und seine wirkliche Verantwortung nach allen Seiten auf das tatsaechliche Mass abgrenzen.

In dem darauffolgenden Abschnitt II wird der Beweis geführt, dass eine Initiative zu der Beschäftigung von Haeftlingen von dem Angeklagten Dr. D u e r r f e l d in keinem Falle entwickelt worden ist. Die Verteidigung fuehrt hier aus den von der Anklagevertretung vorgelegten S diesbeueglichen Zeitdokumenten und der Beweisaufnahme der Verteidigung den klaren Gegenbeweis, dass der Haeftlinseinsatz von hoechster Stelle des Reiches befohlen worden ist, dass dieser Befehl auf dem Dienstwege an den Angeklagten gelangt ist und dass daher dieser eindeutig sich in Kriegsnotstand befindend auf Befehl gehandelt hat.

Der Abschnitt III der vorliegenden Ausfuehrungen befasst sich mit dem sogenannten Lager IV, d.i. das Arbeitslager, in dem die im Werk beschaeftigten Haeftlinge untergebracht waren. Er befasst sich mit der Geschichte und dem Charakter des Lagers und den Zustaendigkeiten im Lager. Die Verteidigung koennte diesen ganzen Fragenkomplex uebersehen und sich mit dem Beweis begnuegen, dass der Angeklagte nicht die geringste Zustaendigkeit in diesem der SS unterstehenden Lager hatte und dass er infolgedessen auch keine Verantwortung dafuer zu tragen hatte. Die Anklagevertretung hat jedoch einso umfangreiches Beweismaterial ueber die internen Lagerverhaeltnisse dieses SS-Arbeitslagers beigebracht, dass es die Verteidigung fuer notwendig haelt, die in zahlreichen Affidavits gegebenen Schilderungen ehemaliger Haeftlinge auf die Tatsachen, soweit sie der Verteidigung heute bekannt sind, zurueckzufuehren.

In ihrem Abschnitt IV befasst sich die Verteidigung mit den Arbeits- und Lebensverhaeltnissen der Haeftlinge, der Kriegsgefangenen und der Fremdarbeiter auf der Raustelle



und in dem entstehenden Werk. Die Anklagevertretung stuetzt sich fuer ihre Behauptung in der Hauptsache auf 43 Affidavits und 19 Beweisstuecke mit missverstandenen Auszuegen aus den Wochenberichten der Bauleitung waehrend der Bauzeit. Der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d be- streitet nicht, von einem gewissen Zeitpunkt ab, etwa Oktober 1943, die oertliche Verantwortung fuer das Wohl der Arbeitskraefte der IG getragen zu haben. Deshalb liegt auch der Schwerpunkt der Verteidigung des Angeklagten Dr. D u e r r f e l d in diesem Abschnitt IV. Die Vertei- digung ist in der Lage, mit einem erdrueckenden ueberwael- tigenden Beweismaterial die aus Unrichtigkeiten, Ueber- treibungen und falschen Behauptungen zusammengesetzten Affidavits von Zeugen der Anklagevertretung zu widerlegen. Ganz abgesehen davon, dass die Anklage dem Angeklagten Dr. D u e r r f e l d persoendlich irgendeine verbroche- rische oder auch nur unmenschliche Handlung nicht vor- wirft, hat die Verteidigung des Angeklagten Duerrfeld im Interesse der Gesamtverteidigung und des bis zu diesem Zeitpunkt unbestrittenen Rufes der IG als einem der sozial- sten Grossunternehmen Wert darauf gelegt, die Dinge so klarzustellen, dass auch nicht der leiseste Zweifel an der sozialen und menschlichen Einstellung der Werksleitung des IG-Werkes Auschwitz zurueckbleiben kann.

Im Abschnitt V setzt sich die Verteidigung mit der angeb- lichen Verquickung der IG mit den heute aller Welt offen- baren Grausamkeiten im KZ Auschwitz auseinander. Auch hier ist von der Anklagevertretung nicht eine persoentliche Schuld des Angeklagten Dr. D u e r r f e l d unmittelbar behauptet worden. Aber die Anklagevertretung hat zu dem Konzentrationslager Auschwitz und die - wirklich tragische

Gleichheit des Namens des Werkes und jener beruechtigten Staette des Grauens zu der unzeheuerlichsten Beschuldigung, der Verbindung der IG mit diesem Geschehen im Konzentrationslager, benutzt. Das ist wahrscheinlich auch der eigentliche Grund, weshalb der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d als einer von vielen Hundert von Werksleitern, die Haefdlinge in ihren Betrieben beschaef-tigen mussten, unter Anklage gestellt worden ist.

Im Interesse einer historischen Klarsfellung hat daher die Verteidigung in diesem Abschnitt V klar gezeigt, dass praktisch nicht die geringste innere Verbindung zwischen KZ und IG, diesen beiden Gruppen so weltweit verschiedenor Geisteshaltung, bestanden hat.

Wie sehr sich die ganze innere geistige Einstellung der IG, insbesondere des IG-Werkes Auschwitz und seines in den letzten beiden Baujahren verantwortlichen Leiters D u e r r f e l d in der sozialen Einstellung von der der KZ-Verwaltung unterschied, soll der Abschnitt VI an wenigen Beispielen zeigen.

Schliesslich wird in dem Schlussabschnitt VII dargetan, wie sehr der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d , dieser von so vielen Zeugen fuer untadelig und unantastbar bezeichnete Ingenieur und Mensch, seiner ganzen Veranlagung nach den verbrecherischen Dingen dieses unseligen Konzentrationslagers vorstehen musste.

I. Die berufliche Stellung des Angeklagten und die Abgrenzung seiner Verantwortung.

A. Dr. Duerrfelds Stellung in IG, Partei und Wirtschaft und als Kommissar des Generalbevollmaechtigten Chemie Professor Dr. Kjauch.

Zur Beschreibung der tatsaechlichen Stellung des Ange-

klagten Dr. D u e r r f e l d bezieht sich die Verteidigung auf das Affidavit D u e r r f e l d (Ankl.Exh. 287 NI 9271 Bd.11, e.S. 38) und das Verhoer des Angeklagten im Zeugenstand (Verhoer v.15.4.48 e.S. 11546 - 48). Daraus ergibt sich, dass bis zu seiner Beauftragung mit der Planung und der Montage im IG-Werk Auschwitz (1941) der Angeklagte lediglich Oberingenieur der Leuna-Werke war, und dass er erst 1941 zum Prokuristen der IG-Farbenindustrie ernannt wurde. Im April 1944 wurde er "Prokurist mit dem Titel Direktor", von denen es in der IG-Farbenindustrie etwa 120 Beamte gleichen Ranges gegeben hat. Daraus ergibt sich, dass von einer fuehrenden Stellung des Angeklagten innerhalb der IG nicht die Rede sein kann. Dies duerfte umso klarer sein, wenn man beruecksichtigt, dass <sup>er</sup> weder Mitglied des Vorstandes, des Unternehmensbeirates, der Teko, irgendeines anderen Ausschusses der IG, noch Teilnehmer der sogenannten Betriebsfuhrerbesprechung war, selbst nicht nach dem April 1944, als er gleichzeitig mit der Ernennung zum Titulardirektor mit der Fuehrung des Betriebes in Auschwitz voruebergehend betraut war bis zu dem Zeitpunkt, an dem fuer das Werk Auschwitz ein Chemiker als der endgueltige Betriebsfuhrer ernannt werden sollte. (Verhoer Dr. Duerrfeld v. 15. April 48 d.S.11782/83, e.S. 11547/49 und d.S. 11789, Verhoer Dr. Schneider v.20.2.48, d.S. 7500 und 7504, e.S. 7440 und 7446).

Von der Wende des Jahres 1938/39 an war der Angeklagte von dem Generalbevollmaechtigten Chemie Prof.Krauch als Kommissar fuer die Hydrierwerke Poelitz und ab Januar 1943 in der gleichen Funktion fuer das IG-Werk Auschwitz beauftragt worden. (Verhoer Dr.Duerrfeld

v. 15.4.48 d.S. 11785/87, e.S. 11551/52).

Aus der Beweisaufnahme ergibt sich, dass mit dieser Ernennung keinerlei Weisungsbefugnisse erteilt worden sind. Die Aufgaben eines sogenannten Kommissars waren vielmehr die eines Treuhänders gegenüber dem Generalbevollmächtigten Chemie, der ja selbst seinerseits wieder ein Treuhänder dem Reichswirtschaftsministerium und anderen Dienststellen gegenüber war. Diese Aufgaben eines Kommissars waren also im Wesentlichen Koordinierungs- und Synchronisierungsaufgaben und bestanden hauptsächlich in der Lenkung von Teilaufträgen und Bestellungen von Maschinen und Material für den jeweils notwendigen richtigen Platz und zur richtigen Zeit. Keinesfalls hatte ein solcher Kommissar Weisungsbefugnis auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes. Selbstverständlich hatte ein solcher Kommissar, wie in diesem Falle der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d für das IG-Werk Auschwitz, den Auftrag, das von ihm betreute Werk sobald wie möglich in Betrieb zu bringen. "Dafür standen wir im Kriege", sagt der Generalbevollmächtigte Chemie Prof. Krauch im Zeugnisstand selbst hierüber aus (Verhör Prof. Krauch v. 13.1.48 d.S. 5417, e.S. 5387/88). Während des Jahres 1944 hat sich dieses Kommissaramt noch auf diejenigen Produktionsstätten ausgedehnt, die mit dem Werk Auschwitz produktionstechnisch unmittelbar verbunden waren, um beispielsweise sicherzustellen, dass ein außerhalb des Werkes liegendes Ueberlandkraftwerk den Strom für das Werk Auschwitz rechtzeitig zur Verfügung stelle. Die Funktionen des Angeklagten Dr. D u e r r f e l d in Bezug auf diesen "Arbeitskreis Auschwitz" waren die gleichen, wie die eines Kommissars im allgemeinen, wieder ohne Weisungsbefugnisse, wie oben bereits ausgeführt (Affidavit

Dr.Ritter, Due.Exh. 124, Due.Dok.1043, Buch 14, S.32, Ziff. 3 und Affidavit von Felbert Due.Exh.123, Due.Dok. 1079, Buch 14, S.34).

Da in dem neu zu erbauenden Werk Auschwitz 2 Grundproduktionen nebeneinander aufzubauen waren, naemlich eine aus dem Gebiet der Kohlenwasserstoff-Synthese, die in Louna beheimatet war (Sparte I), und eine auf dem Gebiet der Buna-Herstellung, wofuer Sparte II, IG-Stammwerk Ludwigs-hafen zustaendig war, hatte der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d von dem Zeitpunkt seiner Beauftragung an als Ingenieur fuer die Gesamtanlage 2 Vorgesetzte. Dies waren Dr. Buctefisch fuer die Sparte I und Dr. Ampros fuer die Sparte II. Diesen gegenueber war der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d fuer seine berufliche Taetigkeit verantwortlich. Ihnen hat auch der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d laufend durch Berichte referiert oder referieren lassen. Die beiden genannten Herren vertraten das Werk gegenueber dem Vorstand.

Wenn es noch eines Beweises fuer die relativ unbedeutende Stellung des Angeklagten Dr. D u e r r f e l d in der IG bedarf, so soll noch darauf hingewiesen werden, dass seine Gesamt-Nettobezuege im Maximum ca. 6 - 700 Dollar pro Monat betragen. (Verhoer Dr. Duerrfeld v.15.4. 48 d.S. 11777, S. 11543).

Der Vollstaendigkeit halber sei nun noch darauf hingewiesen, dass mit seiner Ernennung zum Bezirksobmann der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie etwa Ende 1943 oder Anfang 1944 keinerlei Ausweitung der Taetigkeit des Angeklagten oder gar Einfluss auf die Wirtschaft verbunden war, da er effektiv in dieser Funktion nicht in Taetigkeit getreten ist, sondern unbefragt ueberfluessigerweise

ernannt worden ist in einem Zeitpunkt, als man sich in Deutschland im Organisieren nicht genug tun konnte (Verhoer Dr. Duerrfeld v. 15.4.48 d.S. 11787, e.S. 11553).

Bezuglich der von der Anklagevertretung behaupteten hohen politischen Stellung innerhalb der Partei verweist die Verteidigung ebenfalls auf die Vernehmung des Angeklagten (siehe Verhoer Dr. Duerrfeld v. 15.4.48 d.S. 11777/11782, e.S. 11543/47). Daraus sowohl wie aus seiner der Anklagevertretung gegenueber abgegebenen eidesstattlichen Erklaerung geht hervor, dass Dr. D u e r r f e l d in der Partei weder Amt noch Rang hatte und lediglich als alter Sportsegelflieger und Segelfluglehrer im Zeitpunkt der Gleichschaltung und Uebernahme aller Sportorganisationen in das System der nationalsozialistischen Gliederungen Mitglied der Partei und spaeter NSFK-Hauptsturmfuhrer wurde.

B. Zeitliche Abgrenzung der Verantwortung des Angeklagten fuer die Baustelle der IG in Auschwitz.

Die Anklagevertretung hat an verschiedenen Stellen den Angeklagten Dr. D u e r r f e l d als Betriebsfuhrer seit dem Jahre 1941 bezeichnet.

Demgegenueber verweist die Verteidigung auf den Brief des Mitangeklagten Dr. Ambros an den verstorbenen Dr. von Staden vom 15.3.1941, den die Verteidigung als Due. Exh. 125, Due. Dok. 1450, im Nachtrag eingefuehrt hat. Aus diesem Brief, sowie aus der Vernehmung des Angeklagten (Verhoer Dr. Duerrfeld v. 15.4.48, d.S. 11790/91, e.S. 11556/57), geht klar hervor, dass Dr. D u e r r f e l d erst zwischen dem 5. und 10. Maerz 1941 erstmalig mit einer Aufgabe fuer das IG-Werk

Auschwitz betraut wurde. Seine Aufgabe war die Planung und die Montage der von Leuna aus geplanten Synthese-Anlage und darueber hinaus hatte er sich verantwortlich zu beschaeftigen mit den Aufgaben der Energie- und Wasserversorgung, mit den Eisenbahn- und Verkehrsanlagen usw. fuer die Gesamtanlage, einschl. der Buna-Fabrikation. In der Zeit vom Maerz 1941 bis Oktober 1942 lag das Schwergewicht seiner Beschaeftigung in Leuna. Waehrend dieser Zeit war zunaechst der von IG Ludwigshafen abgeordnete Bauingenieur Murr (vom Maerz 41 bis August 41) und nach ihm der Oberingenieur Max Faust (vom August 1941 ab) der verantwortliche leitende Ingenieur der Baustelle. Ab Oktober 1942 verschob sich das Schwergewicht der Taetigkeit des Angeklagten Dr. D u e r r f e l d von Leuna nach Auschwitz, sodass er erst von dieser Zeit an als der verantwortliche oertliche Bau- und Montageleiter des IG-Werkes anzusprechen ist. Man kann annehmen, dass er damit auch - wenn auch mit zeitlicher Begrenzung - die Funktionen eines Betriebsfuhrers im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit uebernommen hat. Die Bildung eines Vertrauensrates laesst auch darauf schliessen. Von diesem Zeitpunkt an duerfte er auch die Verantwortung fuer das Wohl der bei der IG-Farbenindustrie unmittelbar beschaeftigten Arbeitskraefte im Sinne des Gesetzes tragen (Vernehmung Dr. Duerrfeld 15.4.48 d.S. 11769, 11776, 11783-785, 11804, e.S. 11536-37, 11542/43, 11549/51, 11569. Affidavit Dr. Sauer Du. Exh. 341, Du. Dok. 1234, Buch 14, Seite 2).

Tatsaechlich war der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d bis zur Raemung des Werkes nicht zum Betriebsfuhrer ernannt und auch nicht vorgesehen, da nach alter IG-Tradition ein Chemiker das Werk fuehren sollte.

(Verhoer Dr.Duerrfeld v. 15.4.48 Prot.d.S. 11784,  
" Chr.Schneider v.20.2.48 " e.S. 11550,  
" Dr.Ambros v. 1.3.48 " d.S. 7504,  
" Dr.Braus v.12.3.48 " e.S. 7444,  
" " d.S. 8209,  
" " e.S. 8135,  
" " d.S. 9093,  
" " e.S. 8998).

Die Verteidigung legt deswegen grossen Wert auf die zeitliche Abgrenzung der Taetigkeit des Angeklagten Dr. Duerrfeld in Auschwitz selbst und seiner Verantwortung, weil die Anklagevertretung umfangreiches Beweismaterial aus der Zeit vor Oktober 1942 vorgelegt hat, also aus einem Zeitraum, in dem der Angeklagte ueberhaupt noch nicht in Auschwitz war (ausser den voruebergehenden kurzen Baustellenbesuchen), und in dem er die Leitung der Baustelle in keiner Weise ausgeuebt hat und daher auch fuer diese nicht die oertliche Verantwortung tragen konnte.

C. Abgrenzung der Verantwortung des Angeklagten gegenueber den Bausitzungen.

Wahrend fast der gesamten Bauzeit, also von April 1941 bis zum Fruehjahr 1944, fanden regelmassige Bausitzungen statt, in denen alle fuer den Bau des Werkes wichtigen Fragen besprochen und entschieden wurden. Die Bausitzungen waren das Fuehrungsinstrument der fuer das Werk Auschwitz zustaendigen Herren des Vorstandes und fanden insgesamt 26 mal statt. Sie standen unter der geistigen Fuehrung der zustaendigen Vorstandsmitglieder Dr.Ambros und Dr.Buetefisch. Dr. Ambros hat von diesen 26 Bausitzungen 25 besucht, Dr.Buetefisch wenige. Dafuer liess dieser sich vertreten durch Dr. von Staden und spaeter durch Dr. Giessen. Ausser den genannten Herren nahm eine grosse Zahl fuch-



render Ingenieure und Chemiker der Stammwerke Ludwigs-  
hafen und Leuna und andere Sachbearbeiter teil. Vor die-  
sem breiten Gremium wurden alle wichtigen Sorgen der  
Baustelle und des Werkes besprochen und entschieden.  
Von diesem Gremium haben auch der Bauleiter Faust und  
der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d sowie die uebri-  
gen leitenden Funktionaere des Werkes Auschwitz ihre Wei-  
sungen bezogen.

Ueber diese Bausitzungen wurden von dem juengsten Inge-  
nieur, Obering. Heidebrook Niederschriften verfasst, die  
als Bausitzungsprotokolle an alle Teilnehmer und an  
das TEA-Buero versandt worden sind. Auf diese Weise wur-  
den alle fuer die Leitung oder Beratung des Werkes mass-  
gebenden Herren in den Stammwerken ueber die wichtigsten  
Entscheidungen bezueglich des Werkes Auschwitz unter-  
richtet.

(Vernehmung Dr. Duerrfeld v.19.4.48, Prot. d.S.12013-15  
e.S.11784/85  
" " " " 15.4.48, " d.S.11791-93  
e.S.11556/58  
" " " " 15.4.48, " d.S.11808  
e.S.11574  
" Dr.Braus " 11.3.48, " d.S. 9069  
e.S. 8975  
" Dr.Buetefisch " 9.3.48, " d.S. 8857,  
8862, 8867  
e.S. 8777,  
8781, 8786  
" Dr.Struss " 5.5.48, " d.S.13767  
e.S.13576/77  
Affidavit Heidebrook Due,Exh.140, Due,Dok.1189,  
Buch 14, Seite 46, Ziff.2).

D. Abgrenzung der eigenen Verantwortung des Angeklagten  
gegenueber der Eigenverantwortung seiner Mitarbeiter  
und Untergebenen.

Dem Angeklagten Dr. D u e r r f e l d stand waehrend  
seiner Taetigkeit als Bau- und Montageleiter des IG-  
und  
Werkes Auschwitz ab Oktober 1942/spaeter als der bis

auf weiteres Beauftragte Werksleiter (ab April 1944) ein grosser Stab erstklassiger Mitarbeiter zur Verfuegung. Auf die Auswahl der obersten Spitzen in der personellen Besetzung der Baustelle und des Werkes hatte der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d keinen unmittelbaren Einfluss. Die oberste Schicht der auf der Baustelle des Werkes massgeblichen Herren der IG, d.h. 15 - 20 der obersten Ingenieure, Chemiker und Kaufleute wurden durch die Herren des Vorstandes bzw. durch die Bausitzung ernannt. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass die Auswahl dieser Herren mit grosster Sorgfalt vor sich gegangen ist und dass sich daher der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d auf seine Mitarbeiter absolut verlassen konnte. Er hat sich in dem Zeugenstand (Verhoer Dr. Duerrfeld v. 16.4.48, Prot. d.S. 11863 - 64, e.S. 11853/54 und d.S. 11867, e.S. 11857) eingehend ueber die Qualifikation und die lange IG-Zugehoerigkeit seiner unmittelbaren Mitarbeiter geaussert. Daher hatte der Angeklagte keinen irgendwie gearteten Grund, an der Amtsfuehrung seiner Mitarbeiter irgendwie zu zweifeln, dies umso mehr, als der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d auch seiner Aufsichtspflicht dadurch nachgekommen ist, dass er eine relativ ungewoehnlich lange Zeit innerhalb seiner laufenden schweren Berufspflichten auf die Kontrolle der Baustelle und der sozialen Einrichtungen des Werkes und damit auf die Kontrolle der Amtsfuehrung seiner Mitarbeiter verwandt hat. Um die Verantwortung fuer die einzelnen Sachgebiete innerhalb des Werkes abzugrenzen, sei der Vollstaendigkeit halber darauf verwiesen, dass fuer die folgenden Hauptsachgebiete, die in dieser Beweisfuehrung in Frage stehen, die im nachfolgenden genannten Herren voll verantwortlich waren.

Fuer:

Produktion Buna und angeschlossene Produkte  
Dir.Dr. Eisfeld

Produktion Methanol und andere Syntheseprodukte  
Dir.Dr. Braus

Bauleitung einschl. der Aufsicht ueber die Baufirmen und Leitung der Bauabteilung des IG-Werkes  
Ob.Ing. Faust

Leitung der Sozialabteilung, Beschaffung der Arbeitskraefte durch das Arbeitsamt einschl. der Fuersorge fuer Bekleidung, Entlohnung, Freizeitgestaltung und Disziplinarwesen der IG-Gefolgschaft, Verbindung zum Treuhaender der Arbeit und Landesarbeitsamt  
Dr. Rossbach

Innerhalb der Sozialabteilung:

Fuersorge fuer alle Arbeiter- und Eohnlagerangelegenheiten und Verbindung zum Arbeitsamt und Kommandanten des Wehrmachts-Kriegsgefangenenlagers  
Assessor Schneider

Leitung der kaufm. Abteilung, einschl. der Verk.hrs- und Transportabteilung und der fuer die Verpflegung zustaendigen Wirtschaftsbetriebe  
Dr. Savelsberg

Leitung der aertzlichen Abteilung und Boratung des Werksleiters in allen Fragen der Gesundheitsfuehrung  
Dr.Peschel, spacter  
Dr.Zucker

Funktionen des Abwehrbeauftragten, Leiter des Werkschutzes und Verbindung zur Polizei  
Oberstlt.a.D.  
Niepmann.

Unfall- und Sicherheitswesen und Verbindung zur Gewerbeaufsichtsbehoerde  
Oberstlt.a.D.  
Niepmann.

(Verhoer Dr.Duerrfeld v.13.4.48, Prot.d.S.11868, 11872, 11877, 11887, 11888, 11891, e.S. 11658, 11660, 11665, 11676, 11677).

Zur Klaerung der Befugnisse der einzelnen Herren und Mitarbeiter des Angeklagten verweist die Verteidigung noch im besonderen auf den dem Gericht als Exh. Due.126, Duedok. 1516, vorgelegten Organisationsplan des Werkes Auschwitz.

Es sei ferner im besonderen darauf verwiesen, dass die Bau- und Montageleitung fuer die Fuehlungnahme und Ver-

handlung mit allen Aussenstellen, Behoerden, Organisationen oder anderen Dienststellen je einen Herrn bestimmt hatte, um die Kontinuitaet der Arbeitsweise und unnootige Ueberschneidungen zu vermeiden. Wie beispielsweise, wie oben gesagt, Assessor Schneider der Verbindungsmann zu dem Wehrmachtsskommandanten des englischen Kriegsgefangenenlagers war und alle die dort auftauchenden Fragen selbststaendig zu regulieren hatte, wenn er nicht in Einzelfragen die Entscheidung seiner Vorgesetzten einzuholen fuer noetig hielt, so war Dr. Rossbach fuer alle Fragen des Arbeitseinsatzes der verantwortliche Verbindungsmann zu dem Treuhander der Arbeit in Oberschlesien und zu dem Landesarbeitsamt und schliesslich war der verantwortliche Verbindungsmann fuer alle Verhandlungen ueber laufende Fragen des Haeftlingseinsatzes der Leiter des Arbeitseinsatzes innerhalb der Bauleitung, ein gewisser Dipl.Ing. Frigge, bzw. dessen Vertreter, Dipl.Ing. Fischer. (Verhoer Dr.Duerrfeld v.19.4.48, Prot.d.S. 11951, e.S. 11738).

Die Verteidigung macht auf ein weiteres Ergebnis der Beweisaufnahme aufmerksam:

Alle wesentlichen Fragen, die ueber den eigenen Verantwortungskreis eines einzelnen Abteilungs- oder Hauptabteilungsleiters der IG hinausgingen, wurden alle in den regelmassig woechentlich einmal stattfindenden sogenannten Hauptabteilungsleiterbesprechungen gemeinsam behandelt. Die Fragen wurden auch nach Anhoerung der zustandigen Sachbearbeiter, sofern die Entscheidung ueberhaupt innerhalb des Werkes moeglich war, auf diesen Hauptabteilungsleiterbesprechungen entschieden. Fragen hoeherer Zustaendigkeit wurden an die betreffenden Vorgesetzten je nach Sachgebiet, also Kohle-Fragen an Dr. von

Staden oder Dr. Buetefisch, Fragen der Methanol-Erzeugung an Dr. Giessen, ingenieurmaessige Fragen an Dr. Sauer, Fragen der Buna-Erzeugung oder sonstige allgemeine Fragen an Dr. Ambros zwischenzeitlich zwischen den Sausitzungen schriftlich oder gelegentlich auch muendlich zur Entscheidung herangetragen.

(Verhoer Dr. Braus v.13.3.48, Prot.d.S.9092, e.S.8997/98  
" Dr.Duerrfeld v.15.4.48, " d.S.11814-15, e.S.11580/82).

Die Organisation der Wirtschaftsbetriebe und alle Fragen der Verpflegung unterstanden innerhalb der Oberleitung des Herrn Dr. Sabelsberg einem alten Verpflegungsfachmann Reinhold (Affidavit Reinhold Due.Exh.23, Due.Dok.39, Buch 2, Seite 5-11).

Die Aufzaehlung der Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter des Angeklagten soll noch durch einen besonderen Hinweis auf die Person des Bauleiters Faust ergaenzt werden. Dieser hat nicht nur in der Zeit vom August 1941 bis Oktober 1942 die gesamte Baustelle verantwortlich geleitet, sondern er blieb auch ueber den Oktober 1942 hinaus bis zur Raerung des Werkes innerhalb der Bau- und Montageleitung und der Verksleitung der verantwortliche Bauleiter. Als solcher war er auch Verfasser und Herausgeber der sogenannten Wochenberichte, von denen sowohl die Anklagevertretung, wie die Verteidigung Auszuege als Beweismaterial vorgelegt hat. Ueber den Charakter der Wochenberichte haben sich sowohl die Angeklagten Dr.Ambros und Dr. Du e r r f e l d , als auch der leitende Chemiker des gesamten Syntheseteils des Werkes, Direktor Dr. Braus und der Bauleiter Obering. Faust im Zeugenstand geaussert (Verhoer Dr.Duerrfeld v.19.4.48, Prot.d.S.12015/16, e.S. 11733) Verhoer Dr.Ambros v.27.3.48 d.S.7943, e.S.7836)

(Verhoer Dr. Braus v. 11. 3. 48, Prot. d. S. 9072, e. S. 8978).  
Als Ergebnis der Beweisaufnahme in Bezug auf die Abgrenzung der Verantwortung des Angeklagten gegenüber den Verantwortungsbereichen seiner Mitarbeiter und Untergebenen kann also zusammenfassend folgendes festgestellt werden:

- 1.) Alle leitenden Funktionäre des IG-Werkes Auschwitz sind nicht von dem Angeklagten, sondern von höheren Dienststellen der IG bestimmt worden.
- 2.) Es hat hierbei eine sorgfältige Auswahl der Mitarbeiter stattgefunden und es hat niemals Grund bestanden, an der Korrektheit dieser Mitarbeiter Zweifel zu haben.
- 3.) Es hat eine saubere, klare Aufgabentrennung zwischen allen Funktionären der IG Auschwitz bestanden und es wurde durch den Angeklagten in aller erforderlichen Sorgfalt eine Aufsicht ausgeübt.
- 4.) Alle wichtigen Entscheidungen innerhalb des Werkes Auschwitz wurden auf den Hauptabteilungsleiterbesprechungen, an denen die 8 obersten leitenden Funktionäre des Werkes regelmäßig teilnahmen, gemeinsam besprochen und beschlossen. Zu der Besprechung der sozialen Fragen wurde auch der Betriebsobmann als Vertreter der Arbeiter hinzugezogen.

E. Abgrenzung der Verantwortung der IG gegenüber den im Werk tätigen Bau- und Montagefirmen.

Die IG ist ein chemisches Unternehmen und kein Baubetrieb. Der Aufbau des Werkes wurde daher nicht von der IG selbst durchgeführt, sondern wurde in sehr vielen Einzelaufträgen an führende Bauunternehmen, Apparatebauunternehmen und Montagefirmen vergeben. Auf-

Grund dieses Tatbestandes waren im Werk Auschwitz ueber 250 Firmen staendig nebeneinander taetig. Insgesamt wird die Zahl der Firmen, die an dem Aufbau des Werkes Auschwitz teilgenommen haben, noch sehr viel groesser sein, weil diese nacheinander dort taetig waren und weil sehr viele kleinere Firmen zu Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen waren, die das IG-Werk Auschwitz jeweils als einen Verhandlungspartner und als eine Firma betrachtete. (Duc. Exh. 393, Duc. Dok. 1413, Buch 17, Seite 55-57).

Es liegt in der Natur des Aufbaues eines solchen Werkes, dass an der Baustelle selbst zunaechst nur Firmen taetig sind und dass der Bauherr, wie in diesem Falle die IG, selbst keine Arbeitskraefte an der Baustelle unterhaelt. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass auch bei dem Aufbau des Werkes Auschwitz zunaechst nur Baufirmen taetig waren und dass erst in dem Masse, in dem die IG es fuer noetig hielt, selbst eigene Werkstaetten und Betriebe, insbesondere soziale Betriebe fuer die Gesamtgesellschaft, aufzuziehen, die IG selbst ein "Betrieb" wurde und in zunehmendem Masse selbst Arbeitskraefte beschaeftigte. Aus dem vorliegenden Beweismaterial ergibt sich, dass die Gesamtbelegschaft waehrend des Jahres 1941 nahezu 100%ig aus Gefolgschaftsmitgliedern der zahlreichen Baufirmen bestand und dass sich Ende 1944, also kurz vor der Raemung des Werkes, die gesamte Belegschaft des Werkes und der Baustelle von etwa 30 000 Menschen etwa zur Haelfte auf die IG-Farbenindustrie und zur anderen Haelfte auf etwa 250 Bau- und Montagefirmen verteilte. Aus dieser Tatsache ergibt sich, dass also an der Baustelle des IG-Werkes Auschwitz mehr als 350 Betriebsfuhrer im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der na-

tionalen Arbeit" mit den gleichen Pflichten und Befugnissen nebeneinander gewesen sind. Sie alle haben nach dem Gesetz die Pflicht gehabt, sich um die jeweils bei ihnen eingesetzten Arbeitskraefte in dem vom Gesetz bestimmten Rahmen zu kummern und haben auch alle nebeneinander die gleiche Verantwortung getragen. Dies gilt beispielsweise auch fuer die Verantwortung bezueglich Unfaellen von den bei den jeweiligen Firmen eingesetzten Arbeitskraeften.

(Vernehmung Dr. Duerrfeld v. 16. 4. 48, Prot. d. S. 11890  
e. S. 11678  
" Schneider v. 14. 4. 48, " o. S. 11397  
" Biedenkopf v. 1. 3. 48, " d. S. 8228/29  
8232  
e. S. 8156/57  
8159/60).

Diesen zahlreichen Bau- und Montagefirmen gegenueber hatte die Bau- und Montageleitung der IG lediglich die Waehrung der Interessen der Bauherrin, insbesondere auch gegenueber den Behoerden. Sie hatte ferner die bau- und verwaltungstechnische Organisation der gesamten Baustelle sowie alle aufsichtsfunktionen, die mit ihrer rein technischen Aufgabe zusammenhingen. Darueber hinaus hat die IG-Farbenindustrie mit ihrem "Arbeitseinsatzbuero der Bauleitung" die Interessen saemtlicher Firmen gemeinsam dem Arbeitsamt gegenueber vertreten, weil sich das Arbeitsamt aus verwaltungstechnischen Gruenden weigerte, mit jeder der einzelnen Firmen einzeln zu verhandeln und weil ferner die Arbeitseinsatzbehoerde mit Recht auf dem Standpunkt stand, dass nur die Bau- und Montageleitung der IG selbst es am besten beurteilen koenne, bei welcher der 250 fordernden Firmen im jeweiligen Augenblick die immer zu knappen Arbeitskraefte jeweils am notwendigsten seien.

Wenn die Anklagevertretung zur Widerlegung dieser Fest-



stellung glaubt, sich auf ihr Exh. 1935 und 1936 (NI 14309 und NI 14295) stuetzen zu koennen, so muss die Verteidigung feststellen, dass selbstverstaendlich eine geordnete Geschaeftsfuehrung des "Arbeitseinsatzbueros der IG-Bauleitung" es notwendig machte, die Baufirmen zentral von einer Stelle aus einheitlich ueber das bueromaessige Verfahren des Haeftlingseinsatzes zu instruieren und eine zentrale Buchfuehrung ueber alle Haeftlingseinsaetze der Firmen durchzufuehren. Die IG hatte ja schliesslich auch ueber die Verguetungen fuer das oft sehr komplizierte Ausleihen von "Arbeitskraeften, (Stundenlohnarbeiten, Vertragsarbeiten usw.) sowohl mit der SS als auch mit den Firmen abzurechnen. (Vernehmung Dr. Ambros v. 27.2.48, Prot. d.S. 7951 e.S. 7874/75).

Dass die IG-Farbenindustrie fuer fast alle Arbeiter und Gefolgschaftsmitglieder der bei ihr eingesetzten Firmen auch die Wohnlager zur Verfuegung stellte und deren Verpflegung uebernahm und sich darueber hinaus auch noch um deren Bekleidung kuedmerte, war nicht etwa eine Rechtspflicht der IG, sondern ein Entgegenkommen gegenueber den Firmen. Das ergab sich uebrigens bei der Vielzahl von Firmen auch aus Zweckmaessigkeitsgruenden und aus Gruenden der Vereinfachung der Verwaltung und der Ersparnis von Rohstoffen und wird nicht zuletzt im Interesse der Beschaeftigten selbst, denen die kleinen Firmen nicht das gleiche bieten konnten, wie es die IG vermochte. Rechtlich gesehen enthebt dieser Tatbestand jedoch keineswegs die 250 Firmen-Baustellenleiter von ihren gesetzmaessigen Betriebsfuehrerplichten.

Aus der geschilderten rechtlichen Lage geht klar hervor, dass auch fuer das einzige Gebiet, auf dem die Verantwor-

tung nicht ausschliesslich bei der SS lag, naemlich fuer die jeweilige technische Anweisung der Arbeit an die entsprechenden Arbeitsdienstfuehrer der SS bzw. Kapos, ebenfalls die Betriebsfuehrer der einzelnen Firmen verantwortlich waren und nicht die Bau- und Montageleitung der IG.

Es ergibt sich weiterhin aus der Beweisaufnahme, dass im Anfang die Haeftlinge fast ausschliesslich bei Firmen arbeiteten und dass noch Ende 1944 von den auf der Baustelle eingesetzten 7.000 Haeftlingen effektiv 5.000 bei Firmen und 2.000 in den Werkstaetten und Betrieben der IG arbeiteten.

(Due.Exh. 136, Due.Dok. 1505, 4 charts)

Vernehmung Duerrfeld v.16.4.48 Prot.d.S. 11849, e.S.11840  
Affidavit Faust Due.Exh.19, Due.Dok.961, Buch 1, Seite 100  
" Murr " " 18, " " 853, " 1, " 92  
" Santo " " 20, " " 882, " 1, " 101

F. Abgrenzung der Verantwortung gegenueber der "Rue-Bau-  
leitung".

Die sogenannte "Rue-Bauleitung" war eine vollkommen selbstaendige Bauleitung, aehnlich der Bauleitung des IG-Werkes, die gebildet worden ist aus unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten der Breslauer Aussenstelle des Ruestungsministeriums.

Zu dem Einsatz dieser "Rue-Bauleitung" kam es auf Antrag der IG und stellte eine Kompromissloesung dar, nachdem der Wunsch der IG, die Leitung und die Beaufsichtigung des gesamten Werksbaues in die Haende der Organisation Todt zu legen, nicht in Erfuellung gegangen war. Dieser Wunsch ergab sich aus dem oben schon gekennzeichneten Gefuehl der Angeklagten Dr. Ambros und Dr. Duerrfeld, dass sich die IG als chemisches Unternehmen mit der Oberleitung solcher gigantischen Bauaufgaben nicht befassen sollte, nachdem ja nun ein-

mal durch die gesamte Kriegsbewirtschaftung ohnehin alle Einzelfunktionen, aus denen sich das Bauen zusammensetzt, vom Reich selbst reglementiert wurden. Es kam jedoch aus technischen Gruenden nicht zu der Uebernahme der gesamten Bauleitung durch das Ruestungsministeriums, sondern nur zu einer Teiluebernahme der Bauleitung, die das Ruestungsministerium voellig selbstaendig/der Werksanlage/stellen (Bahnhof, Wasserwerk, Wohnlaeger usw.) ausuebte. Diese staatliche Dienststelle hat auch die Bauleitung fuer das Lager IV der Haeflinge gehabt.

Neben dieser Aufgabe hat die "Rue-Bauleitung" auch ueber die IG-Bauleitung eine staatliche Aufsichtsfunktion ausgeuebt und insbesondere auch bezueglich des Arbeitseinsatzes, ueber den die "Rue-Bauleitung" als eine staatliche Lenkungsstelle dem Arbeitsamt als der korespondierenden staatlichen Lenkungsstelle sachverstaendige Gutachten gab. Ueber die im reinen Baubetrieb eingesetzten gelernten und angelernten Arbeitskraefte hat sie sogar Verfuegungsrechte ausgeuebt.

(Vernehmung Duerrfeld v.19.4.48 Prot.d.S.11944, e.S.11731/32  
" Dr.Ambros v.27.2.48 " d.S. 7978, e.S.7860/81  
Affidavit Santo, Doc.Exh.20, Doc.Dok.882, Buch 1, S.103-4  
" Doemming, " " 17, " " 435, " 1, S. 90, Ziff. 1  
" Murr, " " 18, " " 853, " 1, S. 93, Ziff. 2  
" Faust, " " 19, " " 961, " 1, S. 96, Ziff. 3

G. Abgrenzung der Verantwortung der IG gegenueber der SS.

Die Anklagevertretung hat durch das von ihr bezueglich des Haeflingeneinsatzes vorgebrachte umfangreiche Material den Eindruck zu erwecken versucht, als ob fuer alles, was das Schicksal derjenigen Haeflinge betraf, die fuer den Bau des Werkes Auschwitz eingesetzt wurden, die

IG verantwortlich sei. Demgegenueber hat jedoch der Beweisvortrag der Verteidigung ergeben, dass die Gesamtverantwortung fuer den Einsatz der Haeftlinge, ihre Unterbringung, ihre Verpflegung, ihre Bekleidung, die aerztliche Betreuung, die disziplinaere Behandlung usw. einzig und allein die SS, d.h. die Verwaltung des Konzentrationslagers Auschwitz verantwortlich war. Niemand kann dies besser beurteilen, als der Chef des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes der SS, Oswald Pohl, der als Zeuge der Anklagevertretung bekunden musste, dass tatsaechlich die Gesamtverantwortung, wie oben gekennzeichnet, in den Haenden der SS lag (Vernehmung des Anklagezeugen Pohl v.24.11.47 Prot.d.S. 424/43, c.S.4211/13). In gleicher Weise aussert sich Pohl in eidesstattlichen Erklarungen

(Affidavit Pohl, Doc.Exh. 62, Doc.Dok.487, Buch 3, S.115,  
" Pohl, " " 66, " " 93, " 3, S.135).

Zur Bekraeftigung dieser Feststellung verweist die Verteidigung auf die weiteren Bekundungen der in dem Wirtschaftsverwaltungshauptamt der SS und im Konzentrationslager Auschwitz seinerzeit zustaendigen Referenten.

(Affidavit Maurer, Doc.Exh.63, Doc.Dok.77, Buch 3, S.122  
" Sommer, " " 54, " " 427, " 3, S.125  
" Burger, " " 68, " " 933, " 3, S.140).

Nicht nur die zustaendigen SS-Dienststellen bekunden die eindeutige vollkommene Verantwortung der SS fuer die in der Industrie zur Arbeit einzusetzen Haeftlinge, sondern auch der hoechste fuer diese Rechtsfragen zustaendige Referent des Reichsarbeitsministeriums. Dieser Ministerialdirektor Dr. Kimmich bestaetigt, dass fuer die in der Wirtschaft zur Arbeit eingesetzten KZ-Haeftlinge die fuer Zivilarbeiter festgesetzten Arbeitsbedingungen keine Geltung hatten, und dass die Haeftlinge in keinem Arbeitsverhaeltnis zu der Firma standen, sondern einem Beschaeftigungs-

verhaeltnis eigener Art unterlagen, etwa aehnlich dem fuer die deutschen Kriegsgefangenen in den alliierten Laendern. Die Bedingungen seien allein und ausschliesslich von der SS festgelegt worden. Er bekundet ferner, dass die Firmen keine Moeglichkeit der Auswahl der Haeftlinge weder in qualitativer, noch in quantitativer Hinsicht hatten und dass die Zuweisungen ausschliesslich mit Ruecksicht auf die Erfordernisse der SS erfolgte. Schliesslich stellt er fest, dass die beschaeftigten Firmen auch kein Recht hatten, in die Unterbringung, Verpflegung, Behandlung und Bewachung einzugreifen und dass all dieses allein die SS bestimmte. (Affidavit Kimmich, Due.Exh.376, Due.Dok.1244, Buch 16 S. 21).

Um nun noch den Beweis durch Bekundungen von Seiten der im IG-Werk arbeitenden Angehoerigen verschiedenster Berufsstellung zu vervollstaendigen, sei im folgenden noch auf einige eidesstaetliche Erklaerungen hingewiesen.

(Vernehmung Helmut Schneider v.14.4.48, Prot.o.S.11402 u. 11404

Affidavit Faust,	Due.Exh.21,	Due.Dok.478,	Buch 1,	S.105
" Savelsberg,	" 22,	" " 43,	" 2,	S. 1
" Reinhold,	" 24,	" " 70,	" 2,	S.14 u. 15
" Riess,	" 30,	" " 143,	" 2,	S.53 u. 54
" v. Lom,	" 71,	" " 47,	" 4,	S.9-14 Ziff.2 15
" Fuerstenberg,	" 77,	" " 884,	" 4,	S. 59 Ziff.7
" Zahn,	"203,	" " 967,	" 8,	S.86/88
" Schmidt,	"207,	" "1036,	" 8,	S.103 Ziff.8a.
" Helwert,	" 282,	" "1229,	" 11,	S.120 Ziff.23
" Bruestle,	" 147,	" " 191,	" 14,	S. 90 Ziff.6
" Brandl,	" 148,	" " 1101,	" 14,	S. 81 Ziff.3 u. 5).

H. Abgrenzung der Verantwortung der IG fuer die englischen Kriegsgefangenen gegenueber der Wehrmacht.

Die Beschuldigungen der Anklagevertretung bezueglich der im Werk Auschwitz eingesetzten englischen Kriegsgefangenen beziehen sich nicht auf die Beschaeftigung an sich, da die Englaender nur in den Bau- und Montagebetrieben und nicht in einem Produktionsbetrieb beschaeftigt waren (Vernehmung Dr. Duerrfeld v. 19.4.48 Prot. d.S. 12023, e.S. 11795) und daher ein Verstoss gegen die Genfer Konvention nicht vorliegen kann, sondern lediglich auf die aertzliche Betreuung und vielleicht auch auf die Behandlung auf der Baustelle. Die Verteidigung muss demgegenueber feststellen, dass bezueglich der Kriegsgefangenen und gegenueber der Wehrmacht, der diese Kriegsgefangenen unterstanden, die Verantwortungsverhaeltnisse ganz aehnlich liegen, wie in dem vorhergehenden Abschnitt bezueglich der Haeflinge und der SS dargestellt worden ist.

Das der Wehrmacht zur Verfuegung gestellte Wohnlager fuer die englischen Kriegsgefangenen unterstand in jeder Beziehung eindeutig dem Kommando der Wehrmacht.

Bezueglich der uebrigen Behandlung der Englaender auf der Baustelle wurde kein stichhaltiges Beweismaterial von der Anklagevertretung vorgelegt. Die Verteidigung kann im Gegenteil auf die Vernehmung des Zeugen der Anklage Coward, der der Vertrauensmann aller britischen Kriegsgefangenen in dem Kriegsgefangenenlager war, verweisen. Bei dieser Vernehmung am 13. November 1947 (Prot. d.S. 3708, e.S. 3685/86), bekundete dieser zustaendige Zeuge, er beschwore sich nicht, er beschwore sich in keiner Weise ueber die Behandlung, die den britischen Soldaten im Werk Auschwitz zuteil geworden

sei.

Im uebrigen kann die Verteidigung darauf verweisen, dass innerhalb der 1  $\frac{3}{4}$  Jahre, in denen dieses Kriegsgefangenenlager bestanden hat, das Lager zweimal durch eine Abordnung des Genfer Roten Kreuzes besucht worden ist, wobei der IG die Anerkennung fuer dieses nach Meinung der Delegation beste englische Kriegsgefangenenlager ausgesprochen wurde (Vernehmung Helmuth Schneider v.14.4.48, c.S. 11408).

Obwohl, wie soeben dargelegt worden ist, die Krankenfuersorge fuer die englischen Kriegsgefangenen allein in den Haenden der Wehrmacht gelegen hat, sei an dieser Stelle, um nicht diese Frage an einer anderen Stelle dieser Abhandlung noch besonders behandeln zu muessen, auf das Ergebnis der Beweisaufnahme der Verteidigung bezueglich dieses Einzelpunktes hingewiesen. Danach hat die von den beiden englischen Aerzten in ihren von der Anklagevertretung eingereichten Affidavits beschriebene und geruegte Nachuntersuchung der englischen Kriegsgefangenen auf Wunsch des Wehrmachtsskommandeurs des Kriegsgefangenenlagers durch den Betriebsarzt der IG stattgefunden, weil zu dieser Zeit das Wehrmachtslager selbst einen eigenen deutschen Wehrmachtssarzt, der eine vertrauensaerztliche Kontrolle haette ausueben koenne, nicht zur Verfuegung hatte. (Affidavit Peschel, Duc.Exh.160, Duc.Dok.1173, Buch 15, S.16).

Es ergibt sich weiter aus einem Zeitdokument, dass nicht, wie behauptet, die Zahl der Kranken auf 3 % beschraenkt worden ist, sondern dass sie tatsaechlich in der Grossschonordnung von 10 % gelegen haben muss, wie die beiden englischen Aerzte auch zugaben.

CLOSING BRIEF DUERRFELD

(Affidavit Spencer, Ankl.Exh.1486, NI 11707, B.75, o.S.171,  
d.S. 198  
" Robertson, " " 1487, NI 11700, B.75, o.S.173,  
d.S. 200  
Wochenbericht Due.Exh. 393, Due.Dok.1413, Buch 17, S.54).

Aus diesem einzigen Zeitdokument mit Kriegsgefangenzahlen ergibt sich aus der Seite 63, dass sich zur Zeit im Lager 966 Kriegsgefangene befanden, waehrend sich aus der Seite 58 ergibt, dass 840 zur Arbeit eingesetzt waren. Es waren also nicht weniger als 13 % der Lagerbelegschaft krank oder in Lagerfunktionen. (Affidavit Dr.Peschel, Due. Exh. 160, Due.Dok. 1173, Buch 15, S.16).

Zum Beweis fuer die allgemeine einwandfreie korrekte Behandlung der englischen Kriegsgefangenen durch die Funktionaere des IG-Werkes sei auf einige der als Beweismaterial der Verteidigung vorgelegten eidesstattlichen Erklarungen verwiesen, sowohl wie auch auf die Vernehmung des Angeklagten selber.

(Vernehmung Dr.Duerrfeld v.19.4.48, Prot.d.S.12019-21 u.  
12023  
e.S.11791-95

Affidavit	L.Mueller,	Due.Exh.81,	Due.Dok.630,	Buch 4,
"	Hoesch,	" " 87,	" " 732,	S.89, Z.9
"	Bartke,	" " 89,	" " 703,	Buch 5, S.27, Z.8
"	Dion,	" " 92,	" " 783,	Buch 5, S.54, Z.9
"	Pabst,	" " 96,	" " 645,	Buch 5, S.58, Z.9
"	Klotz,	" " 128,	" " 633,	Buch 7, S.79, Z.11
"	Kleinpeter,	" " 130,	" " 669,	Buch 7, S.36, Z.4
"	Burg,	" " 177,	" " 439,	Buch 7, S.44, Z.4
"	Frey,	" " 179,	" " 498,	Buch 7, S.105, Z.6
"	Harlos,	" " 185,	" " 791,	Buch 8, S.124, Z.11
"	Pallaske,	" " 189,	" " 838,	Buch 8, S.19, Z.8
"	Stroehle,	" " 194,	" " 833,	Buch 8, S.32, Z.7
"	Mayer,	" " 254,	" " 927,	Buch 8, S.56, Z.9
				Buch 10, S.76, Z.5



(Affidavit Wittmer, Doc. Exh. 338, Doc. Dok. 1250, Buch 13,  
" Wojig, " " 161, " " 1253, Buch 15,  
S. 87/88  
S. 19).

I. Abgrenzung der Verantwortung der Bau- und Montage-  
leitung des IG-Werkes gegenueber Behoerden und Dienst-  
stellen der Partei.

Ganz abgesehen von der Untersuchung der Frage, ob ueberhaupt ein Tatbestand eines Vergehens des Angeklagten vorliegt, haelt es die Verteidigung in diesem Zusammenhang der Feststellung der persoenlichen Verantwortung des Angeklagten fuer notwendig, darauf hinweisen, wie wenig es in dem Dritten Reich fuer den Leiter eines Unternehmens der Wirtschaft waehrend des Krieges ueberhaupt noch auf dem sozialen Gebiet zu verantworten gab, solange er die zahlreichen Gesetze und Anordnungen befolgte. Sowohl der Angeklagte Dr. Ambros, als auch Dr. D u e r r f e l d haben im Zeugenstand in eindrucksvoller Weise geschildert, wie sich die unehre Ueberorganisation der gelenkten Wirtschaft und die Auflaeung des staatlichen und parteilichen Lenkungsapparates auf eine Baustelle, wie die des Werkes Auschwitz auswirkte. Es gab kaum ein Gebiet bei der Beschaffung von Materialien (also auch fuer die, die in dem sozialen Sektor benoetigt waren) und kein Gebiet innerhalb des Einsatzes und der Behandlung von Arbeitskraeften, das nicht irgendwie durch Verordnungen, Gesetze und andere Bestimmungen festgelegt war, und fuer das sich nicht gleich mehrere Dienststellen zustaeendig und weisungsberechtigt hielten. Der Leiter eines Unternehmens und ganz gewiss ein in relativ bescheidener Stellung befindlicher Ingenieur wie der Angeklagte hatten nur alle Sorgen, sich durch das Gestruepp von Verordnungen und

Gesetzen durchzuwinden, ohne mit dem Gesetz oder der Gesetzgebung und letzten Endes dem Konzentrationslager selbst in Konflikte zu kommen. Es gab weit mehr als 100 Dienststellen und Aufsichtsbehoerden, die die Baustelle des Werkes Auschwitz dauernd mit Anordnungen versehen und sie kontrollierten. Es ist kein Tag vergangen, an dem nicht viele solcher Behoerdenbesucher im Werk Auschwitz anwesend waren und entsprechende Kontrollen durchfuehrten und das Werk oft nicht verliessen, ohne den Hinweis auf die gesetzlich angeordneten Strafbestimmungen.

Insbesondere muss auf die Stellung der Deutschen Arbeitsfront (DAF) hingewiesen werden, die es als ihre Domäne betrachtete, in der Fuehrung der Arbeitskraefte, sowohl der deutschen, wie der fremdlaendischen das ausschlaggebende Wort zu reden. So hatte sie sich beispielsweise die Ernennung bzw. Bestaetigung der Lagerfuehrer fuer die Arbeiterwohnlager vorbehalten und damit einen entscheidenden Einfluss auf das gesamte ausserberufliche Leben der Fremdarbeiter ausgeuebt.

- (Vernehmung Dr. Ambros v. 27.3.48, Prot. d. S. 7949/54, e. S. 7872/75  
" Dr. Duerrfeld v. 15.4.48, Prot. d. S. 11805, 11807, 11812-13, e. S. 11570, 11572/7, 11579  
" Helm. Schneider v. 14.4.48, Prot. e. S. 11389, 11395, 11397/8  
" Dr. Duerrfeld v. 15.4.48, Prot. d. S. 11870, 11887, e. S. 11659, 11676)

Angesichts dieser Sachlage und unter Beruecksichtigung der vielen Hundert prominenter Behoerdenvertreter, die alle den Angeklagten Dr. Duerrfeld und seine Mitarbeiter in ihrer Taetigkeit auf dieser grossen Baustelle befehligten, beaufsichtigten und kontrollierten, muss man sich fragen: Wenn ueberhaupt ein Vergehen auf der

Baustelle begangen worden sein sollte, kann dann den Angeklagten Dr. D u e r r f e l d ueberhaupt noch eine Schuld treffen, und nicht vielmehr die zustandigen Behoerdenvertreter, die unaufhoerlich Anweisungen gaben und kontrollierten? Tatsaechlich hat aber nicht ein einziger von diesen Hunderten von Besuchern ein Merkmal eines kriminellen Vergehens des von ihnen kontrollierten Werksleiters festgestellt, da weder dem Angeklagten Dr. D u e r r f e l d jemals irgendeine schwerwiegende Beschwerde vorgebracht wurde, noch von der Anklagevertretung ein entsprechender Nachweis ueber eine solche Feststellung gefuehrt werden konnte, obwohl solche damals zustandigen Behoerdenvertreter heute noch in grosser Zahl zur Verfuegung stehen.

J. Abgrenzung der Verantwortung des IG-Werkes Auschwitz  
gegenueber der Fuerstengrube.

Die Anklagevertretung hat in 3 Baenden (Band 80 und 81) Beweismaterial vorgelegt, das ausschliesslich interne Vorgaenge der Fuerstengrube GmbH, d.h. also Vorgaenge der alten Fuerstengrube, der neuen Schachtanlage der Fuerstengrube und der Jannina-Grube betrifft. Die Verteidigung des Angeklagten Dr. Buntofisch hat bei dem Beweisvortrag der Anklagebehoerde bereits eine Motion eingereicht, in der festgestellt worden ist, dass die Fuerstengrube GmbH. eine voellig eigene Gesellschaft mit einem eigenen Betriebsfuehrer und daher eigener Verantwortung darstellte.

Nun hat jedoch die Anklagevertretung ein Affidavit des Geschaeftsfuehrers der Fuerstengrube vorgelegt, auf Grund dessen die dem Gericht vorgelegte Motion seinerzeit abgelehnt worden ist. (Affidavit Falkenhahn

Ankl.Exh. 1556, NI 12010, Buch 81). Dieses Affidavit ist jedoch in seinem rechtlichen Teil in dem Verhoer des Affianten am 25.11.47 (Prot.Falkenhahn d.S.4379-4403, e.S. 4362-4385) widerlegt worden. Die Beweisaufnahme hat in dem Falle des Angeklagten Dr. D u e r r f e l d dieses Ergebnis voll bestaetigt, wenn noch irgendeine Luecke bestanden haben sollte.

Das Ergebnis ist folgendes:

- 1.) Die Fuerstengrube GmbH. einschr. der Grube Jannina ist eine vollstaendig selbstaendige Gesellschaft.
- 2.) Der alleinige Geschaeftsfuehrer war Generaldirektor Falkenhahn, der ganz sicherlich von dem Angeklagten Dr. D u e r r f e l d keine Befehle oder Weisungen entgegenzunehmen hatte.
- 3.) Auch der leitende Ingenieur des Unternehmens, Dr.Hermann, stand in keinerlei Abhaengigkeitsverhaeltnis zu dem Angeklagten Dr. D u e r r f e l d .
- 4.) Lediglich auf Wunsch und im Auftrage der Fuerstengrube hat die IG-Farbenindustrie aus Hilfsbereitschaft zu einer befreundeten Gesellschaft und zu deren befreundeten Leitern ihre grossen Erfahrungen auf dem Gebiete der Verofflegung und der Fuehrung von Arbeiterwohnlazern zur Verfuegung gestellt und die Lagerverwaltung und die Verofflegung der Wohnlager der Fuerstengrube GmbH uebernommen. Die Wirtschaftsbetriebe der IG-Farbenindustrie Auschwitz handelten daher also lediglich wie irgendeine andere Betreuungsfirma und waren in ihrer Geschaeftsfuehrung der Fuerstengrube GmbH gegenueber verantwortlich. Die gesetzliche Verantwortung blieb unbeschadet dieser Regelung in den Haenden der Fuerstengrube GmbH.

5.) Während der gesamten Zeit der Hilfeleistung wie unter 4) ist von der Fuerstengrube GmbH der IG-Farbenindustrie keinerlei Beschwerde, sondern im Gegenteil nur Anerkennung fuer ihre Geschaeftsfuehrung zugegangen. Auch dem Leiter dieses Unternehmens, dem Generaldirektor Falkenhahn waren bis zu seiner Vernehmung im Zeugenstand als Zeuge der Anklage keinerlei Misstaende auf dem vom Werk Auschwitz uebernommenen Gebieten bekannt geworden. Um wieviel weniger konnte dann also der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d von irgendwelchen Misstaenden wissen, sofern solche bestanden haben sollten.

(Vernehmung Dr. Duerrfeld v. 19.4.48, Prot. d. S. 12039-41, e. S. 11810/11  
mit Stellungnahme zu Ankl. Exh. 1566, NI 12010,  
Vernehmung Dr. Braus, v. 11.3.48, Prot. d. S. 9076, e. S. 8982  
Affidavit Falkenhahn, Due. Exh. 184, Due. Dok. 1153, Buch 15, S. 52, Z. 1 u. 3.  
" Hermann, " " 185, Due. Dok. 1183, Buch 15, S. 56, Z. 7  
" Savelsberg, " " 188, Due. Dok. 1238, Buch 15, S. 60).

Mit dem Vorstehenden beantworten sich auch die uebrigen von der Anklage als Beweis fuer die angebliche Verantwortung des IG-Werkes Auschwitz fuer die Fuerstengrube GmbH vorgebrachten Beweisstuecke.

(Ankl. Exh. 1537, NI 10886, Buch 81, e. S. 4  
" " 1740, NI 11057, Buch 81, -  
" " 1741, NI 10906, Buch 81, -  
" " 1552, NI 10535, Buch 81, e. S. 46).

Aus diesen Beweisstuecken geht lediglich hervor, dass das Werk Auschwitz Hilfestellung geleistet hat, ohne der Fuerstengrube GmbH irgendwelche Betriebsfuehrerplichten abzunehmen.

Es geht weiter aus der Vernehmung Dr. D u e r r f e l d s hervor, dass er auf Grund der geschilderten Rechtsverhaelt

nisse auch keinerlei Weisungs- oder Handlungsbefugnisse auf dem Gebiete des Arbeitereinsatzes fuer die Fuerstengrube hatte und infolgedessen auch nicht - wie von der Anklagevertretung angenommen - irgendeine Initiative zum Haeftlingseinsatz auf der Fuerstengrube entwickeln konnte. Die Anklagevertretung hat durch Vorlage ihres Exhibits 1544 (NI 12019, Bd. 81, e.S. 16) ihre Annahme, dass der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d massgeblich an dem Zustandekommen des Haeftlingseinsatzes in der Fuerstengrube beteiligt sei, zu stuetzen versucht. Der Angeklagte hat jedoch unwidersprochen im Zeugenstand sachlich und klar das ausgefuehrt, was ihm als Aussenstehender von dem Zustandekommen des Haeftlingseinsatzes in der Fuerstengrube GmbH bekannt war. Nach seiner Meinung hat sich der Einsatz voellig automatisch dadurch ergeben, dass die bisher auf der Fuerstengrube eingesetzten, unter Polizeiaufsicht stehenden Arbeiter in ein Konzentrationslager ueberfuehrt werden sollten, und dass auf diesem Wege automatisch aus dem unter Polizeiaufsicht stehenden Lager ein Arbeitslager und Aussenlager des Konzentrationslagers Auschwitz wurde.

(Vernehmung Dr. Duerrfeld v. 19. 4. 48. Prot. d. S. 12045-47, e. S. 11215/18).

- Ferner verweist die Verteidigung auf die beiden schon oben zitierten eidesstattlichen Erklaerungen des Geschäftsfuehrers Falkenhahn und des leitenden Ingenieurs Hermann und ausserdem auf die eidesstattliche Erklarung des zustaeendigen Referenten im Landesarbeitsamt; Regierungsrat Wittig. (Due. Exh. 131, Due. Dok. 1208, Buch 14, S. 44/45).  
(Affidavit Ritter, Due. Exh. 134, Due. Dok. 1043, Buch 14, S. 39).

II. Die Haeftlingsbeschaffung fuer das IG-Werk Auschwitz.

A. Der Befehl zum Einsatz.

Es ist die Theorie der Anklagevertretung, dass die IG-Farbenindustrie die Initiative zum Einsatz von Haeftlingen fuer den Bau des Werkes Auschwitz ergriffen und waehrend der Bauzeit dauernd gedraengt habe, um mehr Haeftlinge zu bekommen, weil dies nach der Meinung der Anklagevertretung ein lukratives Geschaefit fuer die IG dargestellt habe.

Nun hat die Anklagevertretung selbst den Befehl Goerings vom 18. Februar 1941 vorgelegt, durch den von nachster Reichsstelle angeordnet worden ist, dass fuer den Aufbau des IG-Werkes Auschwitz die grossmoegliche Zahl von Haeftlingen aus dem Konzentrationslager Auschwitz zur Verfuegung gestellt werden sollte.

Aus der Vernehmung des Angeklagten Dr. D u e r r -  
f e l d vom 15.4.48, Prot. d. S. 11739, e. S. 11554,  
und durch Vorlage des Dae. Exh. 125, (Dae. Exh. 1150,  
Brief Dr. Ambros an Dr. v. Staden vom 15.3.1941) er-  
gibt sich jedoch eindeutig, dass der Angeklagte  
Dr. D u e r r f e l d erstmaelig Anfang Maerz 1941  
von dem zu bauenden Werk Auschwitz etwas erfuhr,  
also zu einem Zeitpunkt, als der Befehl Goerings  
bereits bestand.

Die Verteidigung kann sich daher darauf beschrän-  
ken, zu untersuchen, ob bei solchem Vorliegen  
eines besonderen Erlasses des hochsten fuer die  
Wirtschaft amtierenden Reichsbeamten in der be-  
fehlsgemaessen Beschaeftigung der Haeftlinge selbst  
und in der organischen Erhoehung der Zahl der zum  
Bau eingesetzten Haeftlinge irgendeine Verfehlung

auf Seiten des Angeklagten gesehen werden kann.

Zu dieser Frage aussert sich sowohl der als Zeuge vernommene Angeklagte damalige Generalbevollmächtigte fuer Chemie Prof. Dr. Krauch als auch der ehemalige Feldmarschall Milch, der als Leiter des Jaegerstabes viele Zehntausende von Haefitlingen in der Flugzeugindustrie beschaeftigen liess. Krauch bekundet (Vernehmung v. 14.1.48, Prot. d. S. 5253, e. S. 5225), dass eine Stellungnahme gegen den Befehl Goerings nicht in Frage gekommen sei. Es habe sich um einen Notstand gehandelt, dazu haetten wir im Kriege gestanden und eine Weigerung waere als Kriegswirtschaftssabotage ausgelegt und mit Sicherheit mit der Todesstrafe bestraft worden. Zu dem gleichen Ergebnis kommt Milch (Vernehmung vom 15.1.48 Prot. d. S. 5336/7, e. S. 5337).

Wenn diese hohen Beamten den Befehl zum Einsatz der Haefitlinge und deren Beschaeftigung ueber die ganze Bauzeit entsprechend den fortschreitenden Erfordernissen der Baustelle fuer absolut bindend hielten, um wieviel mehr/<sup>musste</sup> dies ein Montageleiter, wie der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d ! Unmissverstaendlich bekundet Krauch am 16.1.48 (Prot. d. S. 5416, e. S. 5388/89), dass es die Pflicht D u e r r f e l d ' s war, die im Rahmen des Goering-Erlasses vom 18.2.41 gegebenen Hoeglichkeiten zum Einsatz von Haefitlingen auszuschoepfen und entsprechende Haefitlingeszahlen zum Einsatz zu bringen. Es sei anzunehmen, dass auch er zur Verantwortung gezogen worden waere, wenn er sich geweigert haette.

Dass derartige Strafandrohungen nicht nur auf dem Papier standen, hat der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d waehrend der letzten 4 Jahre seiner beruflichen Taetigkeit dreimal erfahren muessen, wenn auch in anderem Zusammen-



CLOSING BRIEF DUERRFELD

harr.

(Vernehmung Dr. Duerrfeld v. 16.4.48, Prot. d. S. 11356,  
o. S. 11347.  
Affidavit Rumscheidt, Due. Exh. 137, Due. Dok. 164, Buch 15,  
S. 2  
" Fronheiser, " " 138, " " 1099, Buch 15,  
S. 7  
" Hoepke, " " 406, " " 1436, Buch 19,  
S. 68, Z. 3)

Es war zwar weder dem Angeklagten D u e r r f e l d noch irgendeinem anderen Angehörigen der IG Langenm., mit Haeftlingen arbeiten zu muessen, weil es eben Gefangene waren, die technisch und zeitlich nicht entsprechend den jeweiligen Erfordernissen einzusetzen waren und man nicht von vorneherein Lust und Liebe zur Arbeit voraussetzen konnte, aber es blieb dem Angeklagten und seinen Mitarbeitern nichts uebrig, als dem einmal gegebenen Befehl Folge zu leisten. Es geschah effektiv aber nur in der Ausmass, wie es unbedingt zum Fortgang der Arbeiten erforderlich war und wenn andere zivile Kraefte nicht beizubringen waren. Dem Angeklagten war zwar der Befehl Goerings selbst nicht bekannt, aber er hat geraume Zeit nach seiner Beauftragung mit der zusammenfassenden Planung von dem Brief des Generalbevollmaechtigten Chemie an Dr. Ambros vom 4. Maerz 1941 Kenntnis erhalten (Ankl. Exh. 1432, NI 11086, Bd. 72, e.S. 71). In gleicher Weise hat er von dem (Rebuttal-Dokument 2199 NI 11938, Buch 93, S. 1) Brief Krauch an Ambros vom 25. Februar 1941 nach seiner Beauftragung fuer Auschwitz, wahrscheinlich zum Zeitpunkt der ersten Saussitzung, inhaltlich Kenntnis bekommen. Es darf dabei auf die Tatsache hingewiesen werden, dass in der auf dem Original dieses Dokuments befindlichen handschriftlichen Verteilerliste der Name des Angeklagten Dr. D u e r r f e l d zweifellos in einem spaeteren Zeitpunkt hinzugesetzt worden ist, hinter die

erste Gruppe von Namen. Zu dem Zeitpunkt der Ankunft des Briefes war jedenfalls von einer Teilnahme des Angeklagten Dr. D u e r r f e l d an dem Bauvorhaben Auschwitz noch gar nicht die Rede. Auch diesen Brief hat er nicht selbst gesehen, sondern es wurde ihm, wie nach dem Inhalt des Briefes angeordnet worden ist, "in geeigneter Form" von den "grundsatzlichen Gesichtspunkten" des Schreibens Kenntnis gegeben. Ein Sichtvermerk des Angeklagten befindet sich nicht auf dem Brief.

Dass der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d auf Grund einer Weisung eines seiner Vorgesetzten (Dr. Buete fish) an der Besprechung mit Obergruppenführer Wolff Ende März 1941 als technischer Referent teilnahm dürfte wohl kaum eine verbrecherische Handlung des Angeklagten oder auch nur irgendeine Teilnahme an einer Initiative darstellen, da der Befehl Goerings diese Besprechung erst auslöste. (Vernehmung Buete fish v. 10.3.48, Prot. d. S. 8650-56, o. S. 8769-76).

Dass der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d in der darauffolgenden ersten Bausitzung ueber das Ergebnis dieser Besprechung Mitteilung machte, dürfte keine strafrechtliche Bedeutung haben. (Ankl. Exh. 1426, NI 11115, Bd. 73, d. S. 156). Es ist ferner auch nur zu natuerlich, dass der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d wiesungsge-maess nach dem Ergebnis der Besprechung mit Wolf in Berlin anschliessend zusammen mit dem Bauleiter Faust und anderen Sachbearbeitern die Einzelheiten des Haftlings-einsatzes auf der Baustelle besprach. Das Rebuttal-Doku-ment Ankl. Exh. 2200 (NI 15146, Bd. 93, d. S. 4, o. S. 3 Be-richt des Dr. D u e r r f e l d ueber die Besprechungen mit dem Lagerkommandanten des Konzentrationslagers Ausch-witz am 27. März 1941) stellt also tatsaechlich nur eine Ergaenzung und Bestaetigung der Bekundungen des Ange-

klagten Dr. D u e r r f e l d im Zeuzenstand dar. Es ist nichts in dem Dokument enthalten, was irgendwie als Vergehen des Angeklagten gedeutet werden koennte.

(Vernehmung Dr. Duerrfeld v. 18.4.48, Prot. d. S. 11853 u. 11914 e. S. 11643).

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d und mit ihm alle Angeklagten sich bei der Beschaeftigung von KZ-Haeftlingen in Notstand befunden haben und darueber hinaus ein Staatsnotstand vorgelegen hat, ferner, dass Dr. D u e r r f e l d und auch die anderen beteiligten Angeklagten eindeutig auf Befehl gehandelt haben. In rechtlicher Beziehung ist hierzu noch das Folgende zu sagen:

1.) Notstand.

Die Frage des Notstandes und der besondere Fall der Notwehr hat in fast allen Strafgesetzen eine Regelung gefunden, die nur fuer individuelle Verhaeltnisse gedacht war. Dem Einzelnen ist unter bestimmten Voraussetzungen Straffreiheit zugesagt, wenn er "in eigener oder fremder individueller Not gehandelt hat". Es ist aber in der Rechtsprechung und in der juristischen Literatur anerkannt, dass auch die Allgemeinheit, der "Staat" sich in Not befinden kann und Eingriffe, die der Beseitigung dieser Not dienen sollen und dienen, straffrei werden koennen. Zunaechst ist die Frage aufgeworfen worden, ob es in Erweiterung des auf individuelle Verhaeltnisse abgestimmten Notwehrbegriffes auch eine Staatsnotwehr im Sinne einer Notwehr zu Gunsten des Staates und der Allgemeinheit geben koenne. Diese Frage ist allgemein bejaht worden. Entsprechendes wie fuer die Notwehr gilt aber auch fuer den Notstand, wie er zum Beispiel in Paragraph 5

des deutschen Strafgesetzbuches seinen gesetzlichen Ausdruck gefunden hat und wie er in fast allen neuzeitlichen Strafrechtssystemen ebenfalls geregelt ist. Auch diese Bestimmungen sind zunächst fuer individuelle Verhaeltnisse gedacht. Aber auch von ihnen aus gelangt das Schrifttum und die Rechtsprechung zur grundsatzlicher Anerkennung eines Staatsnotstandes mit entsprechender Wirkung. Im Hinblick auf die Fassung, die der Begriff des Notstandes in den Strafgesetzen im allgemeinen gefunden hat, kann die an sich berechnigte Uebertragung dieser Bestimmungen auf den Staat nur eine Uebertragung dem Grundgedanken nach sein. Wenn man den Gedanken des Notstandes auf den Staat uebertraegt und den Einzelnen zu Eingriffen zwecks Beseitigung eines solchen Staatsnotstandes ermächtigt, handelt es sich ebenso wie bei dem allgemeinen und auf die Regelung individueller Verhaeltnisse abgestimmten Notstand um eine Wuerdigung objektiver Gueter und Werte. Dies muss notwendig zur Folge haben, dass fuer den Einzelnen, wenn man ihm solches Handeln zubilligt, nicht mehr bloss "die Schuld entfaellt, dass vielmehr sein Handeln gerechtfertigt" ist. Mit anderen Worten: der sogenannte Staatsnotstand, auch wenn man ihn nur in entsprechender Anwendung des gewoehnlichen strafrechtlichen Notstandsbegriffes anerkennt, ist ein Unrechtsausschlussgrund.

Was aber bedeutet "Uebertragung" dem Grundgedanken nach auf die Faelle des Staatsnotstandes? Ob ein Staatsnotstand "unverschuldet" ist oder nicht, ob zum Beispiel der gefuehrte Krieg ein "Angriffskrieg" ist, kann sinngemaess hier keine Bedeutung haben. Das Vorliegen des Notstandes allein entscheidet. An die Stelle der Abgrenzung der individuellen Interessen treten ganz allgemein die vitalen

Interessen der Allgemeinheit und des Staates.

Zusammenfassend koennen wir also den sogenannten Staatsnotstand definieren als einen auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstand in Beziehung auf vitale Interessen des Staates und der Allgemeinheit. Soweit ein Handeln nach ihm zugelassen wird, ist nicht nur in Schuldausschliessungsgrund anzunehmen, sondern es handelt sich dann um einen echten Rechtfertigungsgrund.

Welche Folgerungen ergeben sich aus dieser Rechtslage fuer die IG? Im Maerz 1943 und in den folgenden Jahren hatte die Kriegslage eine Entwicklung genommen, die eine "gegenwaertige", d.h. eine unmittelbare dringende Gefahr fuer die vitalen Interessen des Staates als kriegsfuehrenden Macht mit sich brachte. Eine Erhoehung der Kriegsproduktion konnte mit Ruecksicht auf den gesteigerten Bedarf der Wehrmacht an Truppen nur durch den vermehrten Einsatz neuer Arbeitskraefte erreicht werden.

Die Annahme eines Staatsnotstandes hat zur Voraussetzung, dass die den Gegenstand der Anklage bildende Handlung zur Beseitigung der Gefahr geschehn ist. Damit ist der objektive Zweck der Handlung und nicht nur der subjektive Zweck des Handelnden gemeint. Es ist also zu fragen, ob die Beschaeftigung von Haeftlingen ein objektiv geeignetes Mittel zur Abwendung der dem Staat drohenden Gefahr war. Diese Frage ist, ohne dass es dazu eines weiteren Beweises bedarf, auf jeden Fall zu bejahen.

Der Staatsnotstand darf endlich "auf andere Weise" nicht zu beseitigen sein. Nachdem Ergebnis der Beweisaufnahme kann es nicht zweifelhaft sein, dass ein anderer Weg nicht zur Verfuegung stand.

Das Verhalten der Angeklagten erscheint im Hinblick auf

diesen Sachverhalt und die sich daraus ergebenden rechtlichen Folgerungen auch dann gerechtfertigt, wenn das Gericht entgegen meiner Auffassung zu der Ueberzeugung gelangen sollte, dass der Einsatz von Haeftlingen der Konzentrationslager in der Kriegswirtschaft den Tatbestand eines Strafgesetzes erfuelle.  
gilt auch f.d. Fall, dass das Gericht Dieser Unrechtsausschliessungsgrund/in den Arbeitsbedingungen (Arbeitseinsatz) den Tatbestand eines Strafgesetzes als erfuehlt ansehen sollte. Eine Ausnahme wurde nur dann bestehen, wenn die Werksleitung im konkreten einzelnen Fall ein persoenliches Verschulden treffen wuerde. Fuer eine solche Annahme hat jedoch die Beweis- aufnahme keinen Nachweis erbracht.

Es haben sich aber nicht nur das Deutsche Reich und seine Wehrmacht in einem Notstand befunden, sondern auch diese Angeklagten.

Es braucht im Rahmen dieses Verfahrens nicht naeher er- oertert zu werden, dass mindestens vom Jahre 1939 an im oeffentlichen Leben Deutschlands ein Gebot der Staats- fuehrung absolut verbindlich war und dass die Weigerung, eine die vitalen Interessen des Staates betreffende An- ordnung auszufuehren, mit einer unmittelbaren Gefahr fuer das Leben des Einzelnen verbunden war.

Eine Weigerung, Haeftlinge zu beschaeftigen, konnte ernstlich ueberhaupt nicht in Erwaegung gezogen werden. Am allerwenigsten konnte dies durch jemanden geschehen, der, wie der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d , nicht einmal dem Vorstand der IG angehoerte und lediglich die Aufgabe hatte, die ihm von seinen Vorgesetzten er- teilten Weisungen und Richtlinien auszufuehren. Das Mi- litaeer-Tribunal VI hat im Fall Nr. 5 in dem Verfahren

gegen Flick u.a. den Unrechtsausschliessungsgrund des Notstandes zu Gunsten des Einzelnen anerkannt und ich nehme im einzelnen auf die Entscheidungsgründe des Urteils Bezug.

2.) Handeln auf Befehl.

Der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d hat, wie schon dargestellt, bei der Beschäftigung von Häftlingen in Ausführung eines Befehls Goerings als hoechste wirtschaftliche Lenkungsstelle (Beauftragter fuer den Vierjahresplan) gehandelt.

Er war in diesem Fall an den ihm erteilten Befehl nicht weniger gebunden als irgendein Soldat in jeder anderen Armee. Eine Verweigerung der Ausführung der ihm erteilten Befehle konnte von ihm umsoweniger in Erwägung gezogen werden, als mindestens vom Jahre 1942 ab Deutschland sich in einem Krieg befand, der die Lebensgrundlagen der gesamten Nation in Frage stellte.

Die rechtliche Wuerdigung dieses Sachverhalts fuhrt zu folgendem Ergebnis:

Die Befolgung eines bindenden, wenn auch rechtswidrigen Befehls seitens des Untergebenen schafft fuer diesen einen Schuldausschliessungsgrund, macht ihn also straffrei. Diese Frage ist nur insofern unstritten, als manche die Handlung des Untergebenen nicht nur entschuldigt, sondern darueber hinaus fuer "gerechtfertigt" halten. Eine weitere Untersuchung dieser Streitfrage erscheint im Rahmen dieses Verfahrens jedoch nicht notwendig, da in beiden Faellen die Folge die gleiche ist, naemlich die Straffreiheit des Taeters.

Im Hinblick darauf, dass grundsätzlich das zur Zeit der Tat geltende Recht anzuwenden ist, da die Angeklagten zur massgebenden Zeit unter ihm gelebt haben und diese fuer sie verbindlich war, ist die Frage also in analoger Anwendung des Par. 47 des deutschen Militarstrafgesetzbuches zu pruefen. Nach dieser Bestimmung trifft den gehorchenden Untergebenen

"die Strafe des Teilnehmers, wenn ihm bekannt ist, dass der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militaerisches Verbrechen oder Vergehen bezweckt."

Es ist nun aber nicht so, wie vereinzelt angenommen wird, dass der Par. 47 des deutschen Militarstrafgesetzbuches selbst die Frage regelt, inwieweit militaerische Befehle bindend oder nicht bindend sind. Es ist eine Frage des Staats- und Verwaltungsrechtes. Immer muss es sich aber, wie in sonstigen militaerischen Verhaeltnissen um einen "Befehl in Dienstsachen" handeln. Diese Voraussetzung ist bei dem Angeklagten Dr. D u e r r f e l d ohne weiteres gegeben.

Par. 47 des deutschen Militarstrafgesetzbuches laesst, wie sich aus seinem Wortlaut ergibt, die Strafe des Untergebenen nur dann bestehen, wenn diesem "bekannt gewesen ist", dass der Befehl des Vorgesetzten "eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militaerisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte." In allen anderen Faellen trifft die Strafe nur den befehlenden Vorgesetzten.

Ebenso wie die meisten Militargerichte anderer Armeen zeigt auch die Rechtsprechung zu Par. 47 des deutschen Militarstrafgesetzbuches die Tendenz einer weitgehenden Einschränkung der strafrechtlichen Haftung des Untergebenen. Dass diese Tendenz aus dem Gedanken



erwachsen ist, "im Interesse der Manneszucht und steten Schlagfertigkeit der Wehrmacht die Durchführung der dem Untergebenen obliegenden Gehorsampflicht zu sichern", sondern an der Tatsache als solcher nichts. Es kommt hier darauf an, die Rechtslage zur Zeit der Handlung zu wuerdigen.

Par. 47 des deutschen Militaerstrafgesetzbuches begruend-  
det eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unter-  
gebenen nur, wenn ihm "bekannt" war, dass Befehl eine/  
Handlung  
betraf, welche ein Verbrechen oder Vergehen "bezweckte".  
Die deutsche Rechtsprechung fordert dazu ein "siche-  
res Wissen" auf Seiten des handelnden Untergebenen;  
demgemass sind die Faelle blossen Zweifels (bedingten  
Vorsatzes) oder blossen Kennenmuessens (Fahrlaessigkeit)  
ausdruecklich ausgeschlossen. Auch genuegt dabei nicht  
die Vorstellung, dass die Ausfuhrung des Befehls ob-  
jektiv die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens  
zur Folge hatte. Vielmehr muss der Vorgesetzte dies be-  
absichtigt haben und dem Untergebenen muss diese Tat-  
sache bekannt gewesen sein.

Bei Anwendung dieser Grundsaeetze kann es keinem Zwei-  
fel unterliegen, dass bei dem Angeklagten Dr. D u e r r-  
f e l d diese Voraussetzungen nicht erfuehlt waren. Er  
betrachtete den ihm erteilten Befehl, Haeftlinge beim  
bau des IG-Werkes Auschwitz zu beschaeftigen, als  
kriegsbedingte Notwendigkeit.

Man wird all dem gegenueber zwar auf Artikel 6 des  
Statuts fuer den Internationalen Militaergerichtshof  
verweisen, der bestimmt "Die Tatsache, dass ein Ange-  
klagter auf Befehl seiner Regierung oder seines Vor-  
gesetzten gehandelt hat, gilt nicht als Strafausschlies-  
sungsgrund, kann aber als Strafmilderungsgrund berueck-

sichtigt werden, wenn dies nach Ansicht des Gerichtshofes gerechtfertigt erscheint."

Entsprechend heisst es im Kontrollratsgesetz Nr.10

Artikel II Nr.4:

"b) Die Tatsache, dass jemand unter dem Befehl sei Regierung oder seines Vorgesetzten gehandelt hat, befreit ihn nicht von der Verantwortlichkeit fuer ein Verbrechen; sie kann aber als strafmildernd beruecksichtigt werden."

Diesem Einwand gegenueber ist aber auf folgendes hinzuweisen:

Die Angeklagten unterstanden im Zeitpunkt ihres Handelns dem deutschen Recht; nach ihm bestimmte sie das Mass ihrer Verantwortlichkeit und auf den damaligen Zeitpunkt muss man dies auch heute gerechterweise zurueckbeziehen. Fuer den Fall jedoch, dass das Gericht nicht die zur Zeit der Tat geltenden gesetzlichen Bestimmungen anwenden sollte, sondern dass es seinem Urteil das Kontrollratsgesetz Nr. 10 zu Grunde legt, obwohl dies einen offensichtlichen Verstoss gegen das Verbot der rueckwirkenden Kraft von Strafgesetzen darstellt, sei hier folgendes betont:

Selbst aus der genannten Bestimmung des Kontrollratsgesetzes kann nicht der Satz abgeleitet werden, dass jeder Befehl eines Vorgesetzten unter allen Umstaenden strafrechtlich bedeutungslos waere.

Auch fuer die Frage des Strafausschlusses und damit der Strafbefreiung gilt dies. Die Bestimmung setzt lediglich, dass die Tatsache eines solchen Befehls fuer sich allein von der Verantwortlichkeit fuer ein Verbrechen nicht befreit; dass sie aber

im Zusammenhang mit anderen Tatsachen auch fuer diese Frage von Bedeutung sein kann, ist damit keinesfalls ausgeschlossen.

Der leitende rechtliche Gesichtspunkt fuer diese Erwagungen ist enthalten in dem Gedanken der sogenannten Pflichtenkollision. Nach ihm muss man, um zu einer gerechten Wuerdigung des Falles zu gelangen, auch die persoenliche Lage des Handelnden im Augenblick der Tat in die Wagschale werfen. Dies gilt namentlich auch fuer die persoenliche Lage, in die der Taeter durch einen hoeheren, ihn bindenden, beeinflussenden Befehl versetzt worden ist. Der "Befehl" kann, je nach der konkreten Lage, die Grenze der Strafbarkeit weiter zu seinen Gunsten verschieben.

Der grosse deutsche Strafrechtler Reinhardt Frank hat zur Frage der sogenannten Pflichtenkollision den Satz aufgestellt: "Soweit die Pflichtenkollision nicht ausdruecklich geregelt ist, muss der Satz gelten, dass die hoehere, die bedeutungsvollere, wichtigere Pflicht auf Kosten der minderhohen zu erfuellen und die Nichterfuellung der letzteren daher nicht rechtwidrig ist." Mit Recht ist dabei immer wieder hervorgehoben worden, dass die Entscheidung in einer solchen Lage der Kollision verschieden gearteter Pflichten letzten Endes keine positivrechtliche, sondern eine solche ethischer Natur ist. Deshalb muss aber auch dem persoenlichen Gewissen in einer solchen Lage ein bestimmter Spielraum gelassen werden: es kann hier nicht alles mit den groben Mitteln einer auss erlichen strafrechtlichen Regelung erreicht werden. Dieser durchaus "persoenliche" Charakter der echten ethischen Konflikte ist auch in der massgebenden philosophischen Literatur voll anerkannt und nachdrueck-

lich betont. So sagt z.B. Nicolai Hartmann, Ethik (2.Aufl. 1935, S.421/22) ueber echte Wertkonflikte

"Es ist ein verhaengnisvoller Irrtum zu glauben, dass solche Fragen sich prinzipiell, in der Theorie loessen lassen. Es gibt Grenzfaelle, in denen der Gewissenskonflikt schwer genug ist und je nachdem besonderen Ethos des Menschen verschiedene Loesung fordern wird. Denn das eben liegt im Wesen solcher Konflikte, dass in ihnen Wert gegen Wert steht, und dass es nicht moeglich ist, aus ihnen hervorzugehen, ohne schuldig zu werden. Demnach kann der Mensch, der in der Situation steht, nicht umhin, eine Entscheidung zu faellen, was der Mensch tun soll, wo er vor dem ernststen, verantwortungsvollen Konflikt gestellt ist, ist eben dies: nach bestem Gewissen, d.h. nach seinem eigenen lebendigen Gefuehl der Wert-  
hoehle entscheiden und die Folgen auf sich nehmen."

Dass es aber gerade vom ethischen Standpunkt aus ausgeschlossen ist, solche persoenliche Entscheidungen mit strafrechtlichen Gesichtspunkten zu messen, sollte keiner weiteren Ausfuehrung beduerfen.

##### 5. Die Steigerung des Einsatzes.

Nun hat die Anklagebehoerde noch einige Bausitzungsberichte vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass zu bestimmten Zeiten hoechere Haftlingszahlen auf der Baustelle beschaeftigt worden sind. Diese Ziffern entsprechen durchaus den Bekundungen des Angeklarten im Zeugenstand ueber die allmaehliche Steigerung der Zahl der bei den bauenden Firmen und spaeter in den Werkstaetten und Betrieben der IG selbst eingesetzt-

ten Haefitlinze. Auch hieran kann nach dem vorliegenden Tatbestand weder von einer Initiative von Seiten des Angeklagten, noch von einer verbrecherischen Handlung die Rede sein. Es lag ihm der Befehl vor, "in moeglichst umfangreichem Masse Haefitlinge einzusetzen." Danach haefite das Werk also eigentlich niemals einen ungedeckten Bedarf haben duerfen. Tatsaechlich aber hat die Baustelle stets ungedeckte Arbeiteranforderungen beim Arbeitsamt vorliegen gehabt, die oft/<sup>nach</sup> Tausenden von Arbeitskraefte zaehten. Daraus geht deutlich hervor, dass von Seiten des Werkes trotz des bestehenden Befehls jeweils immer nur soweit gegangen wurde, als es den verantwortlichen Leitern d er Baustelle technisch und menschlich vertretbar schien. (Vernehmung Dr. Duerrfeld v. 13. 4. 46, Prot. d. S. 11660, a. S. 11650).

Im Zeugenstand hat nun der Angeklagte in plastischer Weise die Entwicklung des Haefitlingseinsatzes dargestellt, nach der der Haefitlingsanteil vor Raemung des Werkes zahlenmaessig 16 %, nach der effektiven Leistung gerechnet nur 11 % betrug, und wonach tatsaechlich nur etwa 1/3 bis 1/4 aller zur Arbeit eingesetzten Haefitlinge unter dem unmittelbaren Kommando der IG stand. (Duc. Exh. 135, Duc. Dok. 1505, 5 charts). Aus seiner Darstellung ergibt sich ganz klar, dass nach diesem Befehl einer hoechsten Staatsstelle an die 4 Partner, die in diesem Falle von dem Arbeitseinsatz der Haefitlinge beruehrt waren, naemlich das Reichsarbeitsministerium, der Generalbevollmaechtigte fuer das Bauwesen Dr. Todt, der Chef der Konzentrationslager und der Generalbevollmaechtigte Chemie in ihren oertlichen Dienststellen (Arbeitsamt, Aussenstelle Kattowitz des Generalbevollmaechtigten fuer das Bauwesen, KZ-Kommandant und

IG-Bauleitung absolut befehlsmaess handelten und dass sich der gesamte Haefitlingseinsatz waehrend der 4 Baujahre automatisch abwickelte, ohne dass von irgendeiner anderen Initiative als der von Goering selbst gesprochen werden kann, ganz sicher aber nicht von der untersten Stelle, von dem Angeklagten Dr. D u e r r f e l d . Dies umso weniger, als die Verteidigung unter Beweis gestellt hat, dass das Arbeitsamt wiederholt bei der Unerfuellbarkeit der Forderungen des IG-Werkes nach zivilen Arbeitskraeften die Baustellenleitung auf die Notwendigkeit des Haefitlingseinsatzes verwies, wie das in dem gesamten Gau Oberschlesien an mehr als 40 Grosseinsatzstellen ebenso der Fall war.

(Vernehmung Dr. Duerrfeld v. 16. 2. 46, Prot. d. S. 11554,  
" " " v. 19. 2. 46, " d. S. 11645  
" " " " " d. S. 11936,  
" " " " " d. S. 11724/25  
Affidavit Helm. Schneider, Duc. Exh. 141, Duc. Dok. 1184,  
Buch 14, S. 53, Ziff. 5  
" Wittig, Duc. Exh. 139, Duc. Dok. 1306,  
Buch 14, S. 44/45).

Aus dem letzten Affidavit Wittig geht auch hervor, dass der Praesident des Landesarbeitsamtes mit dem Kommandanten des Konzentrationslagers Auschwitz bezueglich des Arbeitseinsatzes zusammenarbeiten musste. Ueberdies waren diese beiden Dienststellenleiter Mitglieder der in der die Arbeitsprobleme des Gaues O. S. Arbeitskammer Oberschlesien/gemeinsam besprochen wurden, was sich aus dem Beweismaterial, das im Pohl- Prozess (Case 4) des Wuernberger Militaertribunals, vorgelegen hat, ergibt.

Die Entwicklung des Haefitlingseinsatzes im Werk Auschwitz erscheint auch ganz natuerlich und folgerichtig, wenn man sich folgendes vergegenwaertigt: Das Reich erteilt die Auflage fuer die Erstellung eines kriegsnotwendigen Werkes und befiehlt die Termine hierfuer. Der

CLOSING BRIEF DUERRFELD

Bauherr teilt mit, was hierzu an Materialien, Arbeitskräften, Verkehrsmitteln und Rohstoffen notwendig ist. Das Reich garantiert die Erfuellung dieser Forderungen fuer die verschiedenen Baustadien. Auf Grund dieser Garantie beginnt der Bauherr und ruft dementsprechend laufend bis zur gesamten Hoehe der Genehmigungen ab und zwar ueber die entsprechenden oertlichen Instanzen des Reiches.

(Verhoer Dr. Ambros v. 27.2.48, Prot. d. S. 6019, a. S. 7909  
" Dr. Duerrfeld v. 13.4.48, " d. S. 11854, a. S. 11845).

Die Anordnung zur Belagung des Arbeitslagers IV wurde durch Pohl, also dem hoechsten Leiter des Wirtschaftsverwaltungs-Hauptamtes der SS, selbst gegeben und fernerhin wurde von ihm angeordnet, aus saemtlichen KZ-Lagern Deutschlands geeignete Montagekraefte (Metallfacherbeiter, Elektriker usw.) in dieses Lager zu ueberfuehren.

(Vernehmung Dr. Ambros v. 1.3.48, Prot. d. S. 6197, a. S. 8132  
Wochenbericht 70/71 v. 23.9.48, Ankl. Exh. 3130, III 4489).

Dies fuehrt zu der Frage der Zusammensetzung der Haftlinge und der Untersuchung der Frage, ob auf Grund der Zusammensetzung der Haftlinge fuer den Angeklaxten irgendwelche Bedenken fuer die Beschaeftigung bestehen konnten. Dazu muss an folgendes erinnert werden: Von der Berliner Besprechung im Maerz 1941 an war von "Strafllingen" die Rede, d. h. von Strafgefangenen, die irgendwelche Delikte unter sich hatten und zur Strafabbuessung in ein Konzentrationslager ueberwiesen waren. Dieser Eindruck, dass es sich im ueberwiegenden Masse um solche "Strafllinge" handele, wurde auch durch die ersten Besuche im Konzentrationslager Auschwitz von Angehoerigen der IG verstaerkt und aus diesem Grunde ist auch in den Zeitdokumenten bis in das Jahr 1943

hinein immer wieder von "Straflingen" die Rede, wenn die Insassen des Konzentrationslagers oder Arbeitslagers ueberhaupt gemeint waren.

(Vernehmung Dr. Duerrfeld v. 19. 4. 48, Prot. d. S. 12008,  
S. 11778  
Affidavit Haeseler, Duc. Exh. 56, Duc. Dok. 480, Buch 3,  
S. 93, Z. 5  
Ankl. Exh. 1503, NI 11141, Bd. 77, d. S. 55, c. S. 25  
" " 1428, NI 11116, Bd. 73, d. S. 182, c. S. 111).

Mur in geringer Masse waren z. Zt. des Einsatzbeginns unter den Haeftlingen politische Haeftlinge, vorwiegend Polen, als solche Haeftlinge, die als Angehoerige irgendeiner zivilen Widerstandsbewegung mit der Waffe in der Hand den deutschen Armeen Schwierigkeiten bereitet hatten, z. B. der Anklagezeuge Treister (Vernehmung v. 26. 2. 46, Prot. d. S. 7822 und 7849, c. S. 7704, 7731), oder dessen verdächtig waren. Erst im Jahre 1943 begann die Zahl der politischen Haeftlinge zu steigen und wuchs bis Ende 1944 derart, dass zum Schluss ueberwiegend politische Haeftlinge unter den Insassen waren. Ueber die Verhaftungsgruende konnte natuerlicherweise bei dem herrschenden System nichts Authentisches bekannt sein, die Haeftlinge mussten daher alle als Gefangene des Staates behandelt werden. (Verhoer Dr. Duerrfeld v. 19. 4. 48, Prot. d. S. 11926, c. S. 11716).

Die Beschaeftigung von solchen Strafgefangenen konnte jedoch fuer den Anklaegten als nichts Aussergewoehnliches oder gar Rechtswidriges erscheinen, da ja in den amtlichen Verfuegungen der deutschen Justizverwaltung die "Arbeit als Grundlage eines geordneten und wirksamen Strafvollzuges" angesehen wurde, auch fuer die sogenannten Sicherungsverwahrten. Abgesehen davon hatte der Anklaegte schon damals das Gefuehl, dass es fuer einen Gefangenen eine Wohltat bedeute, arbeiten zu koennen. Es



musste dem Angeklagten also der gesamte Arbeitseinsatz der Haefftlinke an sich als in Ordnung erscheinen, zumal auch bezueglich der Kranken- und Unfallversicherung auf Seiten der SS alles in Ordnung schien, wie aus einem Zeitdokument hervorgeht.

(Affidavit Faust, Due. Exh. 42, Due. Dok. 956, Buch 3, S. 2  
Verhoer Dr. Duerrfeld v. 19. 4. 48, Prot. d. S. 11947, e. S. 11734  
Due. Exh. 377, Due. Dok. 1231, Buch 15, S. 23  
Due. Exh. 378, Due. Dok. 1232, Buch 15, S. 29  
Due. Exh. 379, Due. Dok. 1234, Buch 15, S. 31  
Due. Exh. 380, Due. Dok. 1235, Buch 15, S. 34).

Zur Klärung der Frage, ob der Angeklagte Dr. Duerrfeld trotz des bestehenden Befehls und der ihm ordnungsgemaess erscheinenden Rechtsgrundlage Schritte unternommen hat, um dem Haefftlingseinsatz zu entziehen, oder ihn zumindest einzuschaerren, hat die Verteidigung ein Fuell von Beweismitteln erbracht, die folgendes Bild klar entstehen laesst:

Der Haefftlingseinsatz war dem Angeklagten ebenso wie allen seinen Mitarbeitern und seinen Vorgesetzten, menschlich bedrueckend, weil es sich um die Beschaeftigung von Gefangenen handelte, die nicht aus freiem Willen und daher nicht mit Lust und Liebe an der Werk mitarbeiteten und weil ausserdem die Beschaeftigung von freiheitsraubenden Arbeitern technisch schwierig ist, erfahrungsgemaess immer eine geringe technische Leistung bringt und wie in dem vorliegenden Falle auch noch nachweisbar relativ teuer war. Aus diesen Gruenden hat die Werksleitung und insbesondere der Angeklagte Dr. Duerrfeld nichts unversucht gelassen, den schwerlichen Haefftlingseinsatz loszuwerden, oder ihn zumindest einzuschaerren. In den Vernehmungen der Angeklagten Dr. Duerrfeld und Dr. Ambros sowie des Zeugen Schneider wurde eindrucksvoll dargelegt, wieviele Tage

beschrifteten wurden, an freie zivile Arbeitskräfte fuer das Werk zu gewinnen. Es wurde bei dem Landesarbeitsamt und dem auf der Baustelle befindlichen Arbeitsamt groesste Aktivitaet entfaltet, zahlreiche Reisen ins Ausland unternommen, um Vertraege mit auslaendischen Firmen auf freiwilliger Basis zustandezubringen. Es wurden mit etwa 15 - 20 auslaendischen Firmen tatsaechlich solche freien Leistungsvertraege abgeschlossen, auf Grund deren dem Werk etwa 7 000 - 10 000 freie Arbeitskraefte zuflossen, Es wurde sogar eine groessere Zahl sogenannter "Schmeltpolen", die nur unter Polizeiaufsicht standen, den Haefitlingen vorgezogen, und viele andere Massnahmen mehr. Es wurde kein auch nur irgendwie Erfolg versprechender Weg zur Beschaffung freier Arbeitskraefte unverfolgt gelassen. Es ist geradezu erschuetternd, nachzulesen, wie fest an jedem Tag Diskussionen um die Beschaffung solcher Arbeitskraefte auf der Baustelle gefuehrt werden mussten.

(Wochenbericht 72/73 Due.Exh.381, Due.Dok.1401, Buch 17, S.1  
Vernehmung Dr.Duerrfeld v.19.4.48, Prot.d.S.11946,11950  
c.S.11733,11840  
Verhoer Dr.Ambros v.1.3.48, Prot.d.S.8129-30  
8055/56,  
c.S.11390  
" Helm.Schneider v.14.4.48, Prot.d.S.11579-81 u.  
11339  
c.S.11400  
Wochenbericht 86/87, Due.Exh.386, Due.Dok.1403, Buch 17, S.43  
Affidavit Dr.Duerrfeld, Due.Exh.3, Due.Dok.1046, Buch 1, S.31).

Zusammenfassen bestaetigt der Zeuge Schneider, der zustaeandige Abteilungsleiter fuer die Beschaffung von Arbeitern im Werk Auschwitz im Zeugenstand die Bemuehungen um zivile Kraefte und bekundet, dass man, seit er in Auschwitz war, keinesfalls ein Verlangen nach freiheitsberaubten Arbeitskraeften von der IG Auschwitz

ausgesprochen habe. (Verhoer v.14.4.48, Prot.e.S.11426).

Trotz aller Bemuehungen wurden die Forderungen des IG-Werkes dem Arbeitsamt gegenueber niemals erfuehlt. Im Gegenteil, es wurden noch laufend groessere und kleinere Gruppen von Arbeitskraefte an andere Bauvorhaben oder Ruestungsunternehmungen abgezogen und der Werksleitung des IG-Werkes troestend gesagt, dass die IG dafuer mehr Haeflinge bekaemo.

(Affidavit Schneider, Due.Exh.141, Due.Dok.1164, Buch 14, S.52, Z.3-5  
" Wittig, " " 139, " " 1208, Buch 14, S.44).

Zur Stuetzung der Anklage-Theorie - dass die IG versucht habe, den Haeflingseinsatz zu vergroessern - hat die Anklagevertretung verschiedene Bausitzungsprotokolle vorgelegt.

(2. Bausitzung, Ankl.Exh.1426, NI 11116, Bd.73, d.S.188,  
18. " " " 1446, NI 11123, " 73, d.S.146,  
26. " " " 1511, NI 11114, " 72, d.S.154).

Zu diesen Dokumenten nimmt der Verfasser der Bauberichte selbst Stellung und entkraeftet dieses Beweismaterial.

(Affidavit Heidebroek, Due.Exh.140, Due.Dok.1189, Buch 14, S.48, Z.3a-o).

Nun hat die Anklagevertretung zur Widerlegung der Theorie der Verteidigung, dass sich der Haeflingseinsatz fuer die gesamte Bauzeit auf Grund des Goeringbefehls folgerichtig und automatisch abwickelte, das Rebuttal-Dokument 3207 (NI 15256 mit Auszuegen aus Wochenberichten) eingefuehrt.

Aus keinem der Berichte geht hervor, dass die IG Haeflinge statt ziviler Arbeitskraefte angefordert oder auch nur bevorzugt habe. Wenn in der Notiz vom 19.7.47 ein Brief an Pohl vom 3.3.43 genannt ist, so ist nur

bedauerlich, dass dieser Brief selbst nicht vorliegt. Es wurde daraus hervorgehen, dass sich die Verksleitung mit ihren Beschwerden ueber den Haefitlingseinsatz (mangelnde Eignung und Freizuuegigkeit usw.) nicht immer darauf beschränkt hat, bei dem VL-Kommandanten vorstellig zu werden, sondern auch Pohl selbst auf die Mangel aufmerksam machte.

Im uebrigen kann auch aus dieser Notiz vom 19.3.43 nichts anderes herausgelesen werden, als dass es sich um eine technische Klarstellung der technischen Notwendigkeiten handelte.

Wie sehr die Initiative auf Seiten der Arbeitseinsatzstellen lag, geht aus dem gleichen Dokument, Auszug aus Wochenbericht 76/77 hervor. Hier ist von einer "Zuteilung" von Pohl-Haefitlingen, von einer "zu erwartenden Auffuehlung auf 4 000 Mann" und von dem Abzug von 1600 bis 2 000 Fremdarbeitern durch das Ruestungsministerium die Rede. Eine technische Bauleitung wird schwerlich solche unsinnigen Massnahmen eronnen haben. Dieses Dokument beweist im Gegenteil, wie von den Arbeitseinsatzbehoerden die Zuweisung von Haefitlingen an das IG-Werk <sup>wurde,</sup> benutzt / um andere Bedarfsstellen, bei denen die technischen Voraussetzungen fuer Haefitlingseinsatz nicht gegeben waren, zivile Arbeitskraefte zuzuweisen.

Darueber, dass die Haefitlinge zu den teuersten Arbeitskraeften der Baustelle zaehten, hat sich der Angeklagte im Zeugenstand unwidersprochen geaeussert

(Vernehmung Dr. Duerrfeld v. 19.4.48, Prot. d. S. 11936, 11943  
e. S. 11724/25 u. 11730  
" Dr. Ambros v. 27.2.48, Prot. d. S. 7999,  
e. S. 7888).

CLOSING BRIEF DUERRFELD

Aus allen diesen Begleitumständen lässt sich erkennen, dass es sich hier um einen Kriegsnotstand handelte, in den sich der Angeklagte fügen musste. Im übrigen hat sich der gleiche Notstand in der oberschlesischen Industrie in gleicher Weise ausgewirkt. Dem Angeklagten war bekannt, dass bei zahlreichen Unternehmungen, Oberschlesiens ebenfalls Häftlinge eingesetzt waren. Auf Grund des vorliegenden Beweismaterials lässt sich weiterhin erkennen, dass es in der deutschen Rüstungsindustrie Unternehmungen gegeben hat, die bis zu 50.000 Häftlinge beschäftigt haben und dass es in der gesamten Industrie des Reiches 500 Arbeitslager bei 700 Firmen mit etwa 500 000 Häftlingen gegeben hat. Von diesen 500 Arbeitslagern war das des IG-Werkes Auschwitz eines und die IG beschäftigte insgesamt etwa 1 % der gesamten in der Industrie eingesetzten Konzentrationslager-Häftlinge.

(Vernehmung Dr. Duerrfeld v. 19.4.48, Prot. d. S. 12046, a. S. 11316/19  
SS-Brief, Duc. Exh. 372, NO 597, Buch 16, S. 16  
Affidavit Sommer, Ankl. Exh. 372, NI 1065, Buch 16, S. 16  
" Pohl, Duc. " 62, Duc. Dok. 487, Buch 3, S. 118, Z. 7  
" Schneider " " 2, " " 851, Buch 1, S. 67  
" Appel, " " 93, " " 420, Buch 5, S. 62  
" Helwert, " " 382, " " 1239, Buch 11, S. 119, Z. 23).

III. Das Lager IV der IG als Häftlings-Arbeitslager.

A. Gründe für das Arbeitslager.

Die Anklagevertretung wirft der IG-Farbenindustrie vor, ein eigenes Konzentrationslager für ihre eigenen Zwecke zur Ausbeutung der Arbeitskraft von Häftlingen in ihrem Werk bei Auschwitz erbaut und unterhalten zu haben. Sie wirft dem Angeklagten Dr. Dürrfeld im besonderen vor, wesentlichen Anteil daran gehabt zu haben und bezeichnet ihn als Direktor und Bauleiter des Konzentrationslagers Monowitz.

Demgegenüber hat die Beweisaufnahme der Verteidigung klar ergeben, dass die Errichtung des Arbeitslagers durchaus im Interesse der Häftlinge selbst gelegen hat und dass es sich bei diesem Arbeitslager nicht um ein Konzentrationslager handelte, wie man es sich nach den Enthüllungen der Nachkriegszeit vorzustellen hat, oder gar ein "Vernichtungslager", sondern um eines der 500 Arbeitslager, die über ganz Deutschland verstreut waren.

Die Beweisaufnahme ergab folgendes Bild:

Das Lager IV wurde als normales Arbeiterlager für zivile deutsche Arbeitskräfte von der IG geplant und zu bauen begonnen. Es wurde beschlossen auf der 16. Bausitzung am 6.3.1942 (Ankl.Exh. 1440, NI 11132, Bd. 73, d.S.140, e.S. 80 ). Auf der 19. Bausitzung am 30.6.1942 also noch bevor der Häftlingseinsatz im IG-Werk durch die katastrophale Fleckfieberepidemie in dem Stammlager Auschwitz zum Erliegen kam, wurde beschlossen, dieses schon im Bau seitdem fortgeschrittene Lager nicht für Deutsche zur Verfügung zu stellen, sondern für die im Werk arbeitenden Häftlinge (Ankl.Exh. 1447,

NI 11137, Bd. 74, d.S. 48, e.S. 24 ). Die Gründe für diesen Beschluss waren in erster Linie folgende: Man wollte die auf der Baustelle arbeitenden Häftlinge vor der Gefahr der schon im Stammlager grassierenden Fleckfieber-epidemie schützen und gleichzeitig den Häftlingen den ermüdenden langen Antransport mit der Eisenbahn ersparen. Ausserdem beabsichtigte man noch folgendes: Man wollte verhüten, dass, wie bisher, die Mannschaft der Häftlinge dauernd wechselte, und auf diese Weise sozusagen eine Stammbesetzung des Werkes schaffen. Man wollte diese Häftlinge durch Anlernen für ganz bestimmte Tätigkeiten und Betriebe für das Werk zu wertvollen Arbeitskräften machen und umgekehrt bei den Häftlingen Freude an der Arbeit und am Erfolg erzeugen und dadurch eine menschliche Beziehung zwischen Häftling und Betrieb schaffen. Man glaubte überhaupt durch die Überführung der Häftlinge in dieses Arbeitslager die Häftlinge selbst der ganzen KZ-Atmosphäre zu entführen und hoffte, ihre gesamten Arbeits- und Lebensbedingungen in diesem Lager durch allmähliche Einflussnahme insbesondere auf die Verpflegung verbessern und auf die der übrigen zivilen Arbeiter im Werk heben zu können. Alle diese Gründe erscheinen auch heute plausibel und folgerichtig, wenn man bedenkt, wie das Werk um willige und leistungsfähige Arbeitskräfte gekämpft hat (siehe Abschnitt II) und wie gerade die Facharbeiterfrage und der handwerkliche Nachwuchs für dieses neue im Osten entstehende Werk geradezu eine Lebensfrage geworden war. Über diese Gründe haben sich die Angeklagten Dr. Dürrfeld, Dr. Schneider und Dr. Ambros sowohl, wie die Zeugen Giessen, Hellmuth Schneider und Braus eingehend im Zeugenstand ausgesprochen.

CLOSING-BRIEF DUERRFELD

(Verhör Dr. Dürrfeld v. 19.4.1948, Prot.d.S.11947/48, e.S.11734/35,  
 Verhör Christ.Schneider v.20.2.1948, Prot.d.S.7502 u.7509, e.S.7443 u.7449,  
 Verhör Dr. Giessen v. 24.2.1948, Prot.d.S. 7601, e.S. 7537/38,  
 Verhör Dr. Braus v. 12.3.1948, Prot.d.S. 9097, e.S.9001/2  
 Verhör H. Schneider v. 14.4.1948, Prot. e.S. 11398/99.)

Die Aussagen des Angeklagten werden bestätigt von den für die Errichtung von Arbeitslagern zuständigen SS-Funktionären.

(Affid. Maurer, Dü-Exh. 63, Dü-Dok. 77, Buch III, S. 123, Ziff. 3  
 " Sommer 64, 427, III, 127, 5.

Aus der grossen Zahl der Bestätigungen vorliegender Tatbestände durch Mitarbeiter des Werkes bzw. Behördenvertreter sei auf folgende eidesstattliche Erklärungen verwiesen:

(Affid. Schneider, Dü-Exh. 2, Dü-Dok. 651, Buch I, S. 2-4, Ziff. 3				
" Dömming,	14,	102,	I, 74,	
" Killet,	16,	108,	I, 88,	3
" Savelsberg	22,	43,	II, 2,	
" Eisfeld,	69,	687,	IV, 2,	3
" v. Lom,	71,	47,	IV, 10,	3
" Hösch,	87,	722,	V, 25,	4
" Appel,	93,	420,	V, 61,	
" Jastrzembski	424,	105,	V, 103,	
" Wittig,	104,	117,	VI, 9,	
" Schlöttig,	105,	134,	VI, 15,	
" Wölfer,	116,	322,	VI, 88,	5
" Buhlan,	120,	442,	VII, 10,	9
" Haaseler,	122,	461,	VII, 22,	4
" Schuster,	132,	695,	VII, 51,	2
" Siegle,	183,	729,	VIII, 7,	3
" Wagner,	264,	167,	XI, 3-6,	
" Dietze,	265,	103,	XI, 15,	
" Hackenschmidt,	368,	281,	XI, 32,	
" Czason,	270,	356,	XI, 41,	
" Helwert,	282,	1229,	XI, 105, 120	
" Nierste,	289,	675,	XII, 33,	4
" Köhler,	340,	1260,	XIII, 96.)	

Zur Klärung der logischen Zusammenhänge soll nur noch einmal darauf hingewiesen werden, dass, als die Belegung des Lagers IV durch Obergruppenführer Pohl selbst angeordnet wurde, gerade wegen der Seuchengefahr im Lager Auschwitz Häftlinge aus anderen Lagern des Reiches herangeführt werden sollten.

(Verhör Dr. Dürrfeld v. 19.4.1948, Prot.d.S.11946, e.S.11732 Ankl.Exh. 2130, NI 14489.)



Bei Gegenüberstellung der Beweismittel der Anklage und der Verteidigung ist unschwer zu erkennen, dass an der Behauptung der Anklagevertretung nur richtig ist, dass die Anregung zur Unterbringung der Häftlinge in Werksnähe tatsächlich von der IG-Farbenindustrie unter Mitwirkung des Angeklagten Dr. Dürrfeld ausgegangen ist. Es ergibt sich aber weiter im Gegensatz zu der Behauptung der Anklage, dass das Lager nicht als Konzentrationslager gebaut worden ist, sondern ursprünglich als normales deutsches Arbeitslager, dass die Bauleitung überhaupt nicht in Händen der IG-Farbenindustrie, sondern in der Hand der staatlichen "Rü-Bauleitung" lag und dass die Gründe für das Lager auf Seiten der IG-Farbenindustrie nicht materielle oder gar unmenschliche waren, sondern dass im Gegenteil die Bauleitung des IG-Werkes den gesamten Häftlingseinsatz mit dieser Massnahme auf ein ganz anderes menschliches Niveau heben wollte. Die tatsächlich ständig steigende Tendenz der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Häftlinge hat, wie noch weiter unten gezeigt wird, der unermüdlichen Arbeit der IG-Werksleitung und dem Angeklagten Dr. Dürrfeld Recht gegeben. Es dürfte kein Zweifel sein, dass vielen Tausenden von Häftlingen durch diesen Einsatz Gesundheit und Leben erhalten blieb. Was wäre geschehen, wenn das Arbeitslager nicht zur Verfügung gestellt worden wäre?

B. War das Lager IV ein Arbeitslager oder Konzentrationslager?

Es ist von der Anklagevertretung immer wieder behauptet und durch einige Affianten der Anklage auch bestätigt worden, dass das im Teil III A schon ausführlich behandelte Lager IV, das der SS zur Unterbringung der auf der Baustelle arbeitenden Häftlinge zur Verfügung gestellt

wurde, ein Konzentrationslager gewesen sei. Es ist, wie der Angeklagte Dr. Dürrfeld im Zeugenstand schon gesagt hat, vielleicht ein Spiel um Worte, und vielleicht auch für die Beurteilung des vorliegenden Falles völlig gleichgültig, welche Bezeichnung diesem Lager gegeben werden mag. Die Verteidigung hält es jedoch im Interesse der Wahrheit und der historischen Darstellung der Verhältnisse für richtig, darauf hinzuweisen, dass das Lager IV ein sogenanntes "Arbeitslager" der SS war oder auch im Sprachgebrauch der SS "Aussenlager des Konzentrationslagers Auschwitz" genannt wurde. Im Sprachgebrauch der IG-Farbenindustrie war es das "Lager IV" oder auch das "Häftlingslager."

Aus dem Anklage-Dokument eines Briefes Pohl an Himmler (Dü-Exh. 371, Dok. NI 317, Dü-Buch 16, S. 10) geht klar hervor, dass das Lager Auschwitz III Anfang 1944 14 Aussenlager hatte, von denen das grösste "Arbeitslager" das bei der IG-Farbenindustrie in Auschwitz war.

Ausser diesem Zeitdokument geht die Organisation des Konzentrationslagers Auschwitz mit seinen Aussenarbeitslagern klar hervor aus den eidestättlichen Erklärungen der für diese Fragen damals zuständig gewesenen SS-Funktionäre.

(Affid. Pohl, Dü-Exh. 62, Dü-Dok. 487, Buch 3, S. 116-118, Ziff. 2, 3, und 6,

" Sommer,	64,	427,	3,	125,	2 u. 7,
" Burger,	68,	953,	3,	141,	2.)

Wenn die Anklagevertretung das Vorhandensein von Wachtürmen und elektrisch geladenem Stacheldrahtzaun als das Kriterium eines Konzentrationslagers ansieht, so möchte die Verteidigung nur darauf hinweisen, dass es noch heute solche Einrichtungen gibt, ohne dass die entsprechenden Lager den Namen "Konzentrationslager" führen. Jedenfalls war im übrigen das Lager IV in seiner ganzen Anlage einem normalen Wohnlager der IG völlig gleich.

Die Anklagevertretung hat ferner auf Grund einer eidesstattlichen Erklärung des ehemaligen Häftlings Hess als weiteres Kriterium eines Konzentrationslagers, das angeblich in das Lager Monowitz hineinführende Eisenbahnanchlussgleis "zur Heranführung der laufenden Häftlingstransporte" angesehen und diesen Vorwurf in der Anklageschrift verankert (Ankl.Schrift e.S. 61). Demgegenüber ist durch die Beweisaufnahme klar erwiesen worden und wird auch von der Anklagevertretung anscheinend nicht mehr ernsthaft bestritten, dass ein derartiges Anschlussgleis in dieses Arbeitslager niemals bestanden hat, sondern dass in weitem Abstand von dem Lager innerhalb des Werkes ein ganz normales Geleise gelegen hat, wie es in jeder Werkstrasse verlegt worden ist. Über dieses Geleise sind niemals Häftlingstransporte angekommen.

Um der Vollständigkeit willen soll auf die Bekundungen des Angeklagten Dr. Dürrfeld, des Zeugen Schneider und des ehemaligen Häftlings Hirsch über dieses Thema hingewiesen werden.

(Vernehmung Dr. Dürrfeld v. 19.4.48, Prot. d.S. 11953-55,  
e.S. 11740-41,  
" H. Schneider v. 14.4.48, " e.S. 11399, 11413-15,  
" Hirsch v. 21.4.48, " d.S. 12231  
e.S. 12002.)

Dieser Beweisführung kann der Wochenbericht 57 v. 23.7.42, der eine informelle Berichterstattung darstellt, nicht widersprechen (Ankl.Exh. 2126, NI 14524).

C. Verantwortung für die Lagerführung des Lagers IV.

Trotzdem die Anklage-Vertretung sich bemüht hat, das Arbeitslager "Lager IV" als "Konzentrationslager" zu bezeichnen, hat sie dennoch durch Vorlage eines umfangreichen Beweismaterials, das sich fast ausschliesslich aus eidesstattlichen Erklärungen ehemaliger Häftlinge dieses

CLOSING-BRIEF DUFRRFELD

Lagers zusammensetzt, versucht, die Werksleitung des IG-Werkes Auschwitz für die Lagerführung und damit für die internen Vorgänge dieses Lagers verantwortlich zu machen, obwohl doch jeder weiss, dass Konzentrationslager der SS unterstanden.

Ohne zunächst die inneren Verhältnisse des Lagers überhaupt zu berühren, soll von der Verteidigung festgestellt werden, dass die Verantwortung für die Führung dieses Arbeitslagers als Aussenlager des Konzentrationslagers Auschwitz eindeutig und ausschliesslich in den Händen der SS lag.

Niemand wird dies selbst überzeugender feststellen können, als die zu dem Verwaltungskörper der Konzentrationslager selbst gehörenden ehemaligen Funktionäre, da diese selbstverständlich kein Interesse daran haben können, nach den Enthüllungen der Nachkriegszeit über die Konzentrationslager und deren Arbeitsmethoden mehr Verantwortung auf die Funktionäre der SS zu häufen, als irgendwie notwendig.

Trotzdem haben der Chef des Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamtes, sein Mitarbeiter für den Arbeitseinsatz in Berlin und sein Wirtschafts-Verwaltungs-Führer im Konzentrationslager Auschwitz die volle Verantwortung der SS für die Führung dieses Arbeitslagers bestätigt. Sie betonen ausdrücklich, dass sich diese Verantwortung auf alle Gebiete der Verwaltung dieses Lagers, also auch auf Unterbringung, ärztliche Versorgung, Verpflegung, Bekleidung und diszipliniäre Behandlung bezieht und dass es der IG-Farbenindustrie gar nicht möglich war, auf die innere Verwaltung des Arbeitslagers Einfluss zu nehmen.

(Affid. Pohl, Di-Exh. 62, Di-Dok. 487, Buch 3, S. 109, Ziff. 1  
" Pohl, 66, 43, 3, 136, 3,  
" Maurer, 63, 77, 3, 123, 5,  
" Burger, 68, 933, 3, 141, 3, 5,

CLOSING-BRIEF DUERRFELD

Dass die Verantwortung der SS auch über das Lager hinaus bis auf die Arbeitsstelle reichte, mag hier nur zur Vollständigkeit hinzugefügt werden. Es wird beispielsweise verwiesen auf das Ankl.Dok. NO 1290, einen Brief von Pohl, in dem eine elfstündige Arbeitszeit vorgeschrieben wird. (DI-Exh. 367, NO 1290, DI-Buch 13, S. 2-3.)

Es soll mit diesem Dokument nicht etwa gesagt werden, daß die Häftlinge tatsächlich etwa 11 Stunden gearbeitet hätten, was in der Tat auf Grund der liberalen und menschlichen Einstellung der IG gegenüber allen am Bau arbeitenden Kräften gar nicht der Fall war, sondern es soll hiermit lediglich betont werden, dass die SS von sich aus nach den Grundsätzen des Strafvollzugs eine Minimal-Arbeitszeit sogar ausserhalb des Lagers im Einsatz bei den Industriefirmen forderte. der Arbeitszeitvorschrift wurde dadurch genügt, dass Anmarschzeiten und Pausen zum Frühstück und zu Mittag eingerechnet wurden.

Die Verteidigung verweist in diesem Zusammenhang auf die sehr klare Chart mit der Zusammenstellung der Verantwortlichkeit im Anhang der eidesstattlichen Erklärung des ehemaligen Bauleiters des Werkes Faust und die Bekundungen des Angeklagten und verschiedener Zeugen, unter denen sich auch ehemalige Häftlinge des Lagers IV befinden.

(Verhör Dr. Dürrfeld v. 19.4.48, Prot.d.S.11956, 11949,  
e.S.11742, 11736,  
Affid.Faust, DI-Exh.21, DI-Dok.478, Buch 1,S.105, Tabelle,  
Verhör Dr.Ambros v. 27.2.48, Prot.d.S. 7942,e.S. 7865,  
" H.Schneider v. 14.4.48, " e.S. 11399,  
" Nestler v. 20.4.48, " d.S. 12179, e.S.11968/70,  
" Hirsch v. 21.4.48. " d.S. 12232, 12242,  
e.S. 12004,12014  
Affid.Kraschewski,DI-Exh.394,DI-Dok.1422,Buch 19,S. 6.)

Dass die Tatsache der vollen Verantwortlichkeit der SS für das Lager IV und die Unmöglichkeit für die IG, in die inneren Verhältnisse des Lagers irgendwie einzugreifen, auch

CLOSING-BRIEF DUERRFELD

bei den auf der Baustelle arbeitenden Menschen bekannt war, dafür verweist die Verteidigung auf eine Reihe von eidesstattlichen Erklärungen.

(Affid. Czekalla, Di-Exh. 80, Di-Dok. 621, Buch 4, S. 80,					
" Müller, 81,	630,	4,	87,	Ziff. 7	
" Masche, 82,	640,	4,	94,		8
" Bartke, 91,	779,	5,	53,		2
" Dion, 92,	783,	5,	57,		7
" Floto, 95,	414,	5,	72,		
" Pabst, 96,	645,	5,	78/79,		
" Dietrich, 102,	405,	5,	108,		1
" Buhlan, 120,	442,	7,	7,		4
" Kleinpeter, 123,	669,	7,	44,		3
" Burg, 177,	439,	7,	105,		4
" Harlos, 185,	791,	8,	18,		6
" Lückel, 245,	837,	10,	38,		3
" Struth, 239,	924,	12,	45,		2
" Adolphi, 294,	935,	12,	50,		
" Protz, 299,	1005,	12,	70,		
" Köhler, 340,	1264,	13,	99,		
" Neufville, 354,	1104,	14,	69,		
" Siepenkothen, 398,	1426,	19,	32,		6.

Da bei der geschilderten Sachlage der Werkschutz des Werkes mit der Bewachung des Lagers IV oder auch sonst bei der Arbeit mit der Bewachung der Häftlinge nicht das Geringste zu tun hatte, mag zur Widerlegung dieser in der Anklageschrift aufgestellten Behauptung auf die eidesstattliche Erklärung eines Beamten des Werkschutzes hingewiesen werden.

(Affid. Lüder, Di-Exh. 148, Di-Dok. 389, Buch 14, S. 94, Vernehmung Hirsch v. 21.4.48, Prot. d. S. 12238, e. S. 12010.)

Bei der Beurteilung der vollen Verantwortlichkeit der SS darf an einem sehr wichtigen Ergebnis der Beweisaufnahme nicht vorübergegangen werden. Sowohl die Zeugen der Anklagebehörde haben im Kreuzverhör das Gleiche bekundet, wie auch die Zeugen der Verteidigung, dass nämlich unter der Oberaufsicht der SS eine ausgedehnte Häftlings-Selbstverwaltung in dem Lager bestand, da ja der SS überhaupt die Kräfte fehlten, die eine solche Verwaltung eines so großen Lagers hätten durchführen können. Es kann keinem Zweifel mehr unterliegen, dass diese Selbstverwaltung der Häft-

linge einen ganz bedeutenden Einfluss auf die Lebensverhältnisse im Lager und auf dem Wege über das sogenannte Arbeitseinsatzbüro auch auf den Einsatz zur Arbeit im Werk ausgeübt hat, vielleicht sogar einen entscheidenden Einfluss, und dass gerade der grösste Teil der von der Anklagevertretung als Zeugen aufgebotenen Häftlinge dieser Häftlingsselbstverwaltung, z.Tl. an führenden Stellen, angehört haben.

(Vernehmung Nestler v.20.4.48, Prot.d.S.12180, e.S.11969/70  
" Herzog v.12.11.47, " d.S.3654/5, e.S.3632/33,  
" Treister v.26.2.48, " d.S.7833, e.S.7715,  
" Hirsch v.21.4.48, " d.S.12234/35,12238  
e.S.12005/07,12009,  
" Schermuly v.12.5.48, " d.S.14738, e.S.14498,  
" Schulhof v.12.11.47, " d.S.3623, e.S.3600.)

D. Die Unterbringung im Lager IV.

Es soll an dieser Stelle für diesen und die nächsten 4 Abschnitte III E - III H mit aller Klarheit festgestellt werden, dass es nach der Abhandlung der Verantwortlichkeit im vorhergehenden Abschnitt III C vom Standpunkt der Verteidigung an sich rechtlich gesehen überflüssig wäre, auf die internen Verhältnisse des Lagers einzugehen. Die Anklagevertretung hat jedoch eine solche Fülle von Beweismaterial im Form von Schilderungen ehemaliger Häftlinge über die internen Verhältnisse des Lagers vorgebracht, dass der Eindruck erweckt wird, dass die angeblich dort vorhandenen Misstände so eklatant gewesen seien, dass sie auch den unbefangenen Aussenstehenden, sicher aber den für die Leitung des IG-Werkes verantwortlichen IG-Funktionären, hätten offenkundig werden müssen. Aus diesem Grunde sieht sich die Verteidigung veranlasst, die Schilderungen der Häftlinge wenigstens stichprobenweise zu untersuchen und auf die durch unangreifbares Beweismaterial belegten Tatsachen zurückzuführen.

In eidesstattlichen Erklärungen der Anklage und durch 3 Zeugenaussagen vor Gericht wurde die These aufgestellt, dass eine offenkundige Überbelegung des Lagers sogar zum Zeitpunkt der Erstbelegung, als die IG die Verhältnisse noch klar übersehen konnte, stattgefunden habe. Es wurde behauptet, dass im Oktober 1942 3-4 Mannschaftsbaracken im Lager IV vorhanden gewesen seien.

(Affid. Tauber Ankl. Exh. 1445, NI 4829, Bd. 75, e.S. 111,  
" Stern " 1570, NI 4828, Bd. 75, e.S. 125,  
Vernehmung Stern v. 12.11.47, Prot. d.S. 3691, e.S. 3668,  
" Hess v. 12.11.47, " d.S. 3672, e.S. 3649.)

Die Verteidigung verweist auf den an Hand von Zeitdokumenten geführten Nachweis des Angeklagten, dass am 18.10.42 nicht 3-4 Baracken, sondern 25 Baracken mit 3000 Betten, am 1. November 1942 schon 32 Baracken und am 15. November gar 36 Baracken vorhanden waren. Es waren um diese Zeit aber noch keine 2000 Häftlinge im Lager.

(Verhör Dr. Dürrfeld v. 19.4.48, Prot. d.S. 12028, e.S. 11799, und die dort zitierten Wochenberichte, die als Exh. 381-385 im Dokumentenbuch 17 für Dürrfeld enthalten sind.)

Es ist ferner von Zeugen der Anklage berichtet worden, (Vernehmung Rausch v. 12.11.47, Prot. d.S. 3653, e.S. 3631) dass im Durchschnitt 3-400 Mann in einer Baracke gewohnt hätten, und es wurde in der Anklageschrift behauptet, dass 2-4 Mann in einem Bett auf verfaultem Stroh hätten schlafen müssen. Der für die Planung des Lagers IV ehemals zuständige Architekt hat jedoch das Lager an Hand alter Pläne völlig rekonstruiert und weist nach, dass bei einer tatsächlichen Ausrüstung der Baracken mit 165 Betten im gemeinsamen Schlafraum insgesamt 9400 Betten vorhanden sein mussten unter Abrechnung aller der als Magazine und Werkstätten benutzten unbelegbaren Baracken. Da das Lager jedoch nach den Aufzeichnungen der Verteidigung und den Bekundungen des Angeklagten im Zeugenstand Ende 1944 im



Höchststand etwa 9000 Mann Belegung hatte, konnte unter geordneten Umständen eine Doppelbelegung eines Bettes für einen Aussenstehenden unmöglich erkennbar sein.

(Vernehmung Dr. Dürrfeld v. 19.4.48, Prot.d.S. 11974/5,  
e.S. 11760/61,  
Affid. Dömming, Di-Exh.14, Di-Dok.102, Buch 1, S. 75-78.)

Zudem ist offensichtlich die Verteilung der Häftlinge auf die Baracken von den Häftlingsfunktionären selbst vorgenommen worden.

(Vernehmung Anklagezeuge Rausch v. 12.11.47, Prot.d.S.3654,  
e.S.3632.)

Sicherlich war die Belegung dieses Lagers dichter als die der Lager des IG-Werkes. Diese wurde jedoch allein von der SS nach ihren Grundsätzen bestimmt und von anfänglich 120 Mann auf 165 Mann gesteigert. Hätte die SS eine geringere Belegungsziffer festgesetzt, so hätte die Rü-Bauleitung eben schneller und mehr Baracken aufgestellt. Da die Rü-Bauleitung aber gleichzeitig Teil der Genehmigungsbehörde für die Barackenbeschaffung war, war der Einfluss der IG hier in doppelter Weise völlig ausgeschaltet. Wirtschaftlich spielte es bei 500 für das Werk insgesamt aufgestellten Baracken keine Rolle, ob 30 Baracken mehr oder weniger aufgebaut wurden.

Die IG hat lediglich wie ein Hausbesitzer gehandelt und einen vorschriftsmässig mit allen Installationen für Zentralheizung, Wasser, Licht, Kraft und mit allen modernsten Einrichtungen für eine Grossküche versehenen Wohnraum der SS zur Verfügung gestellt. Die IG hatte ausserdem auf Weisung der SS für die Umzäunung und für die Heranführung der Energien zu sorgen. Im übrigen war aber die interne Einrichtung, Anordnung und Belegung des Lagers, sowie die Gestellung der Betten, Tische und Stühle, wie schon mehrfach nachgewiesen, ausschliesslich Sache der SS.

CLOSING-BRIEF DÜRRFELD

Dies geht aus den Bekundungen des Angeklagten und einer Reihe von Affidavits hervor.

(Verhör Dr. Dürrfeld v. 19.4.48, Prot.d.S.11957/8, e.S.11743  
" H.Schneider v. 14.4.48, " d.S.11645, e.S.11405  
Affid.Killet,Dü-Exh.16, Dü-Dok.108, Buch 1,S. 88,Ziff.4,5  
" Dömming, 17, 435, 1, 90, 2  
" Faust, 15, 959, 1, 81/83,  
" Savelberg, 22, 43, 2, 4,  
" Dömming, 39, 1064, 2, 118,  
" Braus, 70, 429, 4, 5, 2  
" Schuster, 132, 695, 7, 52, 2,  
" Müller, 173, 273, 7, 82, 2,  
" Killet, 283, 119, 12, 10,  
" Köhler, 340, 1264, 13, 94,  
" Viol, 316, 1151, 13, 17, 9  
" Dreher, 414, 1414, 19, 112.)

Die Küche hatte wie in allen Wohnlagern der IG einen gleichen grossen Speisesaal, der für die Häftlinge zur Verfügung stand.

(Vernehmung Dömming v. 7.5.48, Prot.d.S.14260, e.S.13960,)

Über die für vorübergehende Zeit als Quarantäneunterkunft aufgestellten Wohnzelte hat sich sowohl der Angeklagte Dr. Dürrfeld, als auch der Bauleiter Faust geäussert.

(Vernehmung Faust v. 8.5.48, Prot.d.S.14281/84, e.S.14980/8)

Im folgenden sei zur Widerlegung der Behauptungen der Anklagezeugen auf etliche Äusserungen ehemaliger Häftlinge im Zeugenstand hingewiesen. Das Lager IV sei besser als andere Lager gewesen, in denen er vorher gewesen sei, sagt Nestler (Prot.d.S.12179, e.S. 11968/70). Jeder habe sein eigenes Bett gehabt mit 2 Decken oder gar einer Steppdecke. nur 2-3 mal in den 2 Jahren, in denen er im Lager war, sei es bei Ankunft von Massentransporten vorgekommen, daß 2 Mann in einem Bett schliefen. Faules Stroh in Betten habe es nicht gegeben und sei auch weder von den Kameraden noch von den Blockältesten geduldet worden. Die Zentralheizung hat er sehr begrüsst (Nestler, Prot.d.S.12180, e.S.11969/70.).

Die Zeuge Hirsch bekundet, dass die Unterbringungsverhält-

nisse im Verhältnis zu Auschwitz und Birkenau besonders gut gewesen seien. Die Bettverhältnisse seien ausgezeichnet gewesen und es sei auch genügend Stroh für einen jederzeit möglichen Wechsel vorhanden gewesen.

(Vernehmung Hirsch v. 21.4.48, Prot.d.S.12232/4, e.S.12004/6)

Ferner wird verwiesen auf

(Affid.Kraschewski, Dü-Exh.394, Dü-Dok.1422, Buch 19, S.2,  
" Dietrich, 102, 405, 5, 108,  
Ziff. 2.)

Schliesslich sei noch verwiesen auf das Affidavit des zuständigen Amtschefs Maurer im Reichswirtschafts-Verwaltungshauptamt der SS, der das Lager selbst inspiziert und für in Ordnung befunden hat.

(Affid.Maurer, Dü-Exh.63, Dü-Dok.77, Buch 3, S.123, Ziff.5.)

#### E. Ärztliche Versorgung im Lager IV.

Die Anklagevertretung hat durch Aufbietung einer Reihe von Zeugen ihre Behauptung unterbaut, dass die ärztliche Betreuung unzureichend und menschenunwürdig gewesen sei und dass auf Grund dessen Tausende von Häftlingen Gesundheit oder gar Leben eingebüsst hätten.

Die Verteidigung weist darauf hin, dass die ärztliche Versorgung im Lager IV Sache der SS war, dass tatsächlich die Krankenbetreuung in den Händen der zahlreichen Häftlingsärzte und Krankenpfleger selbst lag (Vernehmung des Anklagezeugen Rausch v. 13.11.47, Prot.d.S.3795, e.S.3768) und dass dem IG-Werk Auschwitz, insbesondere dem Angeklagten Dr. Dürrfeld von einer unzureichenden Krankenbetreuung nichts bekannt geworden war und auch nicht bekannt gewesen sein konnte.

Die Beweisaufnahme der Verteidigung zeigt, dass die Frage der ärztlichen Versorgung der Häftlinge in dem Lager IV grundsätzlich genau so gehandhabt worden ist, wie in

fast allen 500 Arbeitslagern des Reichsgebiets. Danach wurde unter der Verantwortung der SS grundsätzlich ein eigenes Krankenrevier mit eigenen Mitteln der SS eingerichtet, in einer solchen Grösse, dass die ambulanten Kranken und die leichten Krankenfälle in dem Arbeitslager selbst behandelt werden konnten. Alle langwierigen Erkrankungen, insbesondere solche, die operative Eingriffe notwendig machten, oder solche ansteckender Art, mussten in die Krankenbaue der Stammlager überführt werden, wo allein ausreichende Möglichkeiten zur Behandlung vorhanden waren. Soweit war dies auch dem Angeklagten Dr. Dürrfeld bekannt, so dass es also nicht verwunderlich war, wenn Angehörigen der IG in dem einen oder anderen Falle berichtet werden ist, dass schwer erkrankte Häftlinge zur ärztlichen Behandlung nach dem Stammlager überführt worden sind.

Diese Tatsachen werden bestätigt von den Inhabern der entsprechenden Amtsstellen.

(Affid. Pohl, DA-Exh. 63, DA-Dok. 487, Buch 3, S. 118-120,  
" Burger, 68, 933, 3, 142, Ziff. 6.)

Der Angeklagte Dr. Dürrfeld hat sich auch gelegentlich nach dem Auftreten charakteristischer Erkrankungen erkundigt, um gegebenenfalls eingreifen zu können. Er hat auch Hilfestellung geleistet, so oft ihm irgendwelche Mangellagen zu Ohren gekommen sind. Über eine ungenügende oder gar verantwortungslose Krankenbetreuung durch die SS oder durch die beauftragten Häftlingsärzte ist ihm jedoch niemals etwas bekannt geworden, da ihm von dem Lager auch keinerlei Berichte hierüber ausser dem zahlenmässigen Stand der Erkrankten durch die laufenden Statistiken alle 14 Tage zugeleitet wurden. Weder über Art der Erkrankungen und die Zahl der Überführungen in die Krankenbaue der Stammlager noch über Todesfälle im Lager IV wurden irgendwelche Meldungen erstattet.

CLOSING BRIEF DUERRFELD

(Verhör Dr. Dürrfeld v.19.4.48, Prot.d.S.11967/9,e.S.11754/  
Affid.Peschel, Dü-Exh.54, Dü-Dok.850, Buch 3, S.84-85.)

Zahlreiche Zeugen der Anklage haben unter Eid bekundet, dass in dem Krankenbau des Lagers IV es üblich gewesen sei, dass ein Häftling nicht länger als 14 Tage krank sein durfte, dass ferner nicht mehr als 5 % der Lagerbelegungsziffer krank sein durfte, und dass überdies diese sogenannte "5%- und 14-Tage-Regel" auf Verlangen der IG eingeführt worden sei. Die Anklagevertretung hat dem Gericht ein Krankenbuch (Ankl.-Exh.1493, NI 10186) vorgelegt, das diese Behauptungen der Anklagevertretung beweisen soll. Eine Auswertung dieses Krankenbuches durch die Verteidigung hat jedoch ergeben, dass in der gesamten Berichtszeit von etwa 1 Jahr

- 1.) es nicht 5%, sondern 12,5% Kranke gegeben hat,
- 2.) dass die Maximal-Krankenzeit nicht 14 Tage war, sondern dass 35% aller Fälle mehr als 14 Tage bis zu 273 Tagen betrug und dass im Durchschnitt jeder kranke Häftling in diesem Jahr im Mittel 30 Tage im Krankenbau war,
- 3.) dass eine Doppelbelegung der 700 Betten im Krankenbau bei einer Krankenziffer von etwa 700 Kranken nicht möglich sein konnte, und dass
- 4.) die Behauptung, dass die nach Auschwitz verschickten kranken Häftlinge dort nicht gesundgepflegt, sondern vernichtet worden seien, unrichtig ist, weil eine grosse Zahl von Häftlingen nach ihrer Überstellung nach Auschwitz später wieder in dem Krankenbau auftaucht.

(Verhör Dr. Dürrfeld, v.19.4.48, Prot.d.S.11958/60, e.S.11744/  
Affid.Haeseler, Dü-Exh.421, Dü-Dok.1441, Bd.19, S.134.)

Der Anklagezeuge Hess, der 2 Jahre im Krankenbau war, hat zwar nie einen schriftlichen Befehl der IG für den Krankenbau gesehen, aber er behauptet, ganz sicher zu wissen, dass der angebliche Befehl zur Beschränkung der Krankenziffer von Seiten der IG bestand, weil die IG für Kranke über 14 Tage nicht habe zahlen wollen. Dabei hat aber die IG tatsächlich nur für in Arbeit eingesetzte Häftlinge an

die SS Vergütungen zu zahlen gehabt und überhaupt nicht für Kranke.

(Affid. Hess, Ankl. Exh. 1469, NI 4191, Buch 75, e.S. 116, Vernehmung Dr. Dürrfeld v. 19.4.48, Prot.d.S.11958/60, e.S.11744/46,

" Rausch v. 13.11.47, Prot.d.S.3795, e.S.3768.)

Der gleiche Hess, der bestätigt, dass bei 50 Mann Pflegepersonal und 25 Häftlingsärzten die ärztliche Fürsorge weitgehend in Häftlingsselbstverwaltung bestanden hat (Vernehmung Hess, Prot.d.S.3666, e.S.3644), bekundet ferner, dass das Trinkwasser im Lager IV gesundheits-schädlich gewesen sei (Ankl. Exh. 1469, NI 4919, Buch 75, e.S.116). Die Verteidigung stellt dieser Behauptung Zeitdokumente gegenüber, nach denen das Trinkwasser einwandfrei war.

(Gutachten der Reichsanstalt für Wasser- und Luftgüte, Berlin - Dahlem, Di-Exh. 36, Di-Dok.307, Buch 2, S.89, 37, 1062, 2, 92, 38, 1057, 2, 110,

Vernehmung Dr. Dürrfeld v. 19.4.48, Prot.d.S.12029, e.S.11800, 11801,

" Dr. Münch v. 12.4.48, Prot.d.S.14671, e.S.14333, Affid. Wagner, Di-Exh. 264, Di-Dok.167, Buch 2, S.10, Ziff.10)

Zum Beweis dafür, dass die ärztliche Versorgung in den Augen anderer Häftlinge in Ordnung war, verweist die Verteidigung in Stichworten auf deren Bekundungen im Zeugenstand und in eidesstattlichen Erklärungen. Es wird dort gesagt, es habe gute Chirurgen gegeben, eine gute Zahnstation wie im zivilen Leben; für Rekonvaleszenten und neuankommende unterernährte Häftlinge habe es Schonungsblocks gegeben; von einer "Vierzehntageregel" sei nichts bekannt gewesen; jeder habe sich nach Belieben krank melden können; nur bekannte Drückeberger seien zurückgewiesen worden; die ganze Krankenstation sei gut eingerichtet gewesen; die SS-Ärzte hätten sich kaum um den Krankenbau gekümmert und dafür die Betreuung ausschliesslich den Häftlingsärzten überlassen, usw.

CLOSING-BRIEF DUERRFELD

(Vernehmung Nestler v.20.4.48, Prot.d.S.12187/89,  
" " Hirsch v. 21.4.48, " e.S.11975/77,  
" " Schermuly v.12.5.48, " d.S.12238,e.S.12009/10,  
" " " d.S.14765/67,  
" " " e.S.14494/96,  
Affid.Kraschewski,Dü-Exh.394,Dü-Dok.1422, Buch 9, S.4,  
" Fürstenberg, 77, 884, 4, S.60,Z.9,1  
" Dietrich, 102, 405, 5, 109, 5,1)

Zum Beweise dafür, dass Nachteiliges über die ärztliche Versorgung der Häftlinge im Lager IV auch bei den Zivilisten im Werk nicht bekannt war, verweist die Verteidigung weiterhin auf folgende eidesstattliche Erklärungen.

(Affid.Dömming, Dü-Exh.14, Dü-Dok.102, Buch 1, S.79/80,				
" Riess, 30,	143,	2,	45,	
" Reimann, 32,	840,	2,	75/76,	
" Frick, 34,	88,	2,	84,	
" Riess, 35,	735,	2,	88,Ziff.8	
" v. Lom 71,	47,	4,	13,	10
" Christ, 112,	247,	6,	60,	5
" Böhnert, 211,	1044,	9,	13,	6
" Unterstenhöfer 228,	1088,	9,	89,	
" Kulik, 229,	1097,	9,	92,	
" Neumeyer, 232,	1004,	9,	103,	
" Wagner 264,	167,	11,	6,	4
" Brentzel, 296,	950,	12,	56,	
" Christ, 298,	953,	12,	64,	
" Weber 303,	1021,	12,	83,	
" Höltermann, 308,	1072,	12,	97,	5
" Ottowitz, 154,	1253,	14,	123,	5,

F. Die Verpflegung des Lagers IV

Der Behauptung der Anklage, die IG habe die Verantwortung für die Verpflegung gehabt und habe durch eine ungenügende Ernährung der Häftlinge die Unterernährung und den Tod von Häftlingen herbeigeführt, stellt die Verteidigung als Ergebnis der Beweisaufnahme folgende Tatbestände entgegen:

Bis Ende Februar 1943 hat die IG mit der Verpflegung des Lagers IV nicht das geringste zu tun gehabt und konnte auch keinen Einfluss ausüben. Allein in der Absicht, die amtliche Gefangenenverpflegung durch Zuschüsse aus den eigenen Zuschussquellen der IG zu verbessern, und um sicherzustellen, dass die den Häftlingen zustehende Verpflegung auch tatsächlich in das Lager hineinkommt, hat die Werksleitung der IG seit November 1942 unter dem Vorwand,

die Verbindung zwischen dem Stammlager und dem Lager IV wegen der Seuchengefahr restlos zu lösen, versucht, die Verpflegung zu übernehmen. Rein wirtschaftlich gesehen, bedeutete dieser Schritt einen glatten freiwilligen Zuschuss von ca. 75 - 85 Pf. pro Tag und pro Kopf an die Häftlinge, sodass von einem anderen als humanen Interesse der IG wirklich nicht gesprochen werden kann. Geglückt aber ist nach langem Kampf nur die Lieferung der Verpflegung bis zur Küche und zwar ab Ende Februar 1943. Die IG konnte sich nur in der Küche in gewissen Grenzen vergewissern, dass die gelieferte Verpflegung auch verarbeitet wurde. Die Küche selbst unterstand der SS. Die Verteilung der Verpflegung war Angelegenheit der Häftlings-Selbstverwaltung. Die IG lieferte nachweisbar mindestens 2500 Kalorien pro Tag. Tatsächlich waren es normalerweise auf Grund von Zuschüssen 2800 Kalorien pro Tag. Der Angeklagte Dr. Dürrfeld hat dauernd auf Grund der ihm erstatteten Meldungen die Kalorienzahl in seinen im Arbeitszimmer hängenden Kurventafeln kontrolliert. Die Verpflegung selbst hat er auch mehrfach gekostet und sich von der Ordnung der Küche selbst einige Male überzeugt.

Über diese Verpflegung hinaus, die eine 80 %-ige Schwerarbeiter- und 20 %-ige Langarbeiterverpflegung war, wurde von der IG freiwillig eine Mittagssuppe auf der Baustelle, die sogenannte Bunasuppe, auf dem Werksgelände an alle Häftlinge ausgegeben.

(Vernehmung Dr. Dürrfeld v. 19.4.48, Prot.d.S. 11978-81.  
" Dr. Ambros v. 17.2.48, " e.S. 11764-68,  
" " d.S. 7941,  
" " e.S. 7865.)

Die Verpflegungsfachleute des Werkes und die Statistiker geben ein eindrucksvolles Bild über die an das Häftlingslager gelieferte Verpflegung und sind einstimmig der Meinung, dass die Verpflegung unter Berücksichtigung der Man-



CLOSING BRIEF DUERRFELD

gellage in Deutschland ausreichend und gut war, jedenfalls bei weitem besser als die heute den deutschen Schwerarbeitern zur Verfügung stehende.

(Affid. Bohn, Dü-Exh.25, Dü-Dok.58, Buch 2, S.27-30,				
" Savelsberg, 22,	43,	2,	2 - 4,	
" Kawa, 26,	844,	2,	33,	
" Reinhold, 24,	70,	2,	13-18,	
" Giebel, 266,	109,	11,	18-19,	
" Hahn, 203,	967,	8,	85,)	

Die zum Kreuzverhör durch die Anklagebehörde geladenen verantwortlichen Leiter der Wirtschaftsbetriebe des Werkes, Savelsberg und Reinhold, konnten nicht widerlegt werden.

Eine Analyse der Verpflegung und ein wissenschaftliches Gutachten über die angemessene Höhe der Verpflegung unter Berücksichtigung der geforderten Arbeitsleistung ist in folgenden beiden Dokumenten enthalten.

(Affid. Klein, Dü-Exh.417, Dü-Dok.1437, Buch 19, S. 125, Gutachten Prof.Kühnau, Dü-Exh.468, Dü-Dok.1524, Nachtrag.)

Der zuständige Gewerberat, bei dem die IG um die Höhe der Schwerarbeiterverpflegung für die Häftlinge kämpfen musste, bestätigt vorliegenden Tatbestand.

(Vernehmung Vaje v. 15.4.48, Prot.d.S.11758, e.S. 11526.)

Über den günstigen Einfluss der Übernahme der Verpflegungslieferung durch die IG auf das offensichtlich dauernde Besserwerden des Aussehens der Häftlinge schildern die Zeugen Schneider und Giessen.

(Vernehmung Schneider v. 14.4.48, Prot.e.S. 11431,  
" Giessen v. 24.2.48, " d.S.7602, e.S.7538.

Um nur einige positive Beweise von Werksangehörigen, die etwas über die Verpflegung der Häftlinge erfahren haben, oder z.T. auch im Lager IV gekostet haben, anzuführen, verweist die Verteidigung auf folgende Affidavits:

(Affid.Knappe, Dü-Exh.174, Dü-Dok.301, Buch 7, S. 94, Ziff.10				
" Höfer, 205,	974,	8,	91,	
" Schmidt, 207,	1036,	8,	104,	t
" Wagner, 264,	167,	11,	4,	
" Baecker, 314,	1128,	13,	10/11,	

CLOSING-BRIEF DUERNFELD

Affid. Meister, Di-Exh. 319, Di-Dok. 1168, Buch 13, S. 22,  
" Neumann, 335, 1247, 13, 79,  
" v. Lom, 71, 47, 4, 11, Ziff. 4.

Wenn man im übrigen die Einzelbekundungen derjenigen Häftlinge, die als Zeugen der Anklage ins Kreuzverhör genommen wurden über die Ausgabe von Brot, Fett, Suppe, Marmelade, Zucker usw. zusammensetzt, scheinen effektiv die Diskrepanzen zu den Feststellungen der Verteidigung nicht mehr gross zu sein. So gibt der Zeuge Tauber zu, dass er täglich 375 g Brot und 25 g Margarine, an manchen Tagen auch das doppelte Quantum an Margarine bekommen habe.

(Ankl. Exh. 1455, NI 4829, Bd. 75, d. S. 131, e. S. 111.)

Der Zeuge Stern bestätigt dies im wesentlichen.

(Vernehmung v. 12.11.47, Prot. d. S. 3692, e. S. 3669.)

Der Zeuge Schulhof spricht auch von den Wurstzuteilungen,

(Vernehmung v. 12.11.47, Prot. d. S. 3631, e. S. 3610.)

Vollständig und in Übereinstimmung mit den Feststellungen der Verteidigung wird das Bild durch die Bekundungen derjenigen Häftlinge, die als Zeugen der Verteidigung ihre Aussagen vor Gericht gemacht haben.

(Vernehmung Hirsch v. 21.4.48, Prot. d. S. 12235, e. S. 12007/8,  
" Nestler v. 20.4.48, " d. S. 12183, e. S. 11972,  
Affid. Fürstenberg, Di-Exh. 77, Di-Dok. 884, Buch 4, S. 59, Ziff. 8  
" Dietrich, 102, 405, 5, 109, 3  
" Kraschewski, 394, 1422, 19, 5,  
Vernehmung Schermuly v. 12.5.48, Prot. d. S. 14766, e. S. 14496.

Es soll nicht unterlassen werden, auf die beiden Fotos des Häftlings Bestler hinzuweisen (Di-Exh. 209), aus denen hervorgeht, dass dieser bei der Entlassung aus dem Häftlingslager in bedeutend besserer körperlicher Verfassung war, als heute, was kein Wunder ist, wenn er bekundet, dass er beispielsweise mehr Fett bekommen habe, als heute als Schwerarbeiter.

Zusammenfassend kann bezüglich der Verpflegung eindeutig festgestellt werden, dass sich die Übernahme der Verpfle-

gungslieferung an das Lager IV durch die IG nur segensreich für die Häftlinge ausgewirkt hat, dass die von der IG gelieferten Mengen ausreichend waren und dass ein irgendwie geartetes Verschulden oder eine Fahrlässigkeit des Angeklagten nicht vorliegen kann.

G. Die Bekleidung der Häftlinge.

Die Anklagevertretung behauptet, dass die IG und die bei ihr arbeitenden Firmen die Häftlinge in ungenügender Bekleidung zur Arbeit eingesetzt habe.

Die Verteidigung stellt dagegen als Ergebnis der Beweisaufnahme folgendes fest:

- 1.) Die Versorgung mit Kleidung, Wäsche und Schuhwerk war Angelegenheit der SS (siehe Abschnitt III C).
- 2.) Sie wurde auch tatsächlich durchgeführt.  
(Vernehmung Stern v. 12.11.47, Prot.d.S.3692,  
e.S.3669.)
- 3.) Die IG konnte der SS keine Vorschriften machen, mit welcher Art von Gefangenenbekleidung die SS ihre Häftlinge bekleidete.
- 4.) Die IG hat durch den Angeklagten bei der SS interveniert und erreicht, dass statt der üblichen Häftlingsmäntel dicke zivile Mäntel geliefert wurden.
- 5.) Die IG hat auf Anordnung des Angeklagten zusätzlich und freiwillig bei Bedarf Arbeiterschutzbekleidung, Gummistiefel, Kälteschutzwesten, Lederschuhe, Fausthandschuhe usw. an die Häftlinge geliefert.
- 6.) Die IG hat im Werksgelände bei Frost viele Hunderte von Kokskörben unterhalten lassen zum Aufwärmen aller Arbeitskräfte einschl. der Häftlinge.
- 7.) Natürlich hat an sehr kalten Frosttagen jeder im Freien gefroren. Es ist aber in unzumutbarer Kleidung niemand zu unzumutbarer Arbeit gezwungen worden.
- 8.) Erfrierungserscheinungen oder Gesundheitsschädigungen durch Mangel an Bekleidung sind dem Angeklagten nicht bekannt geworden.

(Affid. Peschel, Dü-Exh. 54, Dü-Dok. 850, Buch 3, S. 85, Ziff. 11  
" v. Lom, 71, 47, 4, 13, 11, 13  
" Rödiger, 423, 419, 4, 72,  
" Faber, 108, 181, 6, 37, 6,  
" Hohenberger, 114, 281, 6, 72,  
" Albert, 201, 941, 8, 78,  
" Höfer, 205, 974, 8, 91,  
" Wernicke, 227, 1140, 9, 82,

Affid. Wagner, Di-Exh. 234, Di-Dok. 1019, Buch 9, S. 109,  
" Roth, 249, 1133, 10, 53,  
" Kiebel, 250, 231, 10, 56,  
" Brentzel, 296, 950, 12, 56,  
" Burg, 297, 951, 12, 91,  
" Barnewitz, 312, 1161, 13, 3,  
" Baecker, 314, 1128, 13, 10,  
" Meister, 319, 1168, 13, 26,  
" Stawinoga, 336, 1248, 13, 83,  
" Köhler, 340, 1264, 13, 96,  
" Brandl, 146, 1101, 14, 84,  
" Graf, 353, 964, 14, 67,  
" Pauli, 403, 1433, 19, 52, Ziff. 6  
" Seibert, 413, 1416, 19, 108,  
Vernehmung Oeffner v. 21.4.48, Prot.d.S.12263, e.S.12034.)

Insbesondere sei darauf verwiesen, dass nachweislich über 30000 Kälteschutzwesten beschafft wurden, die bei dieser Zahl selbstverständlich für die Häftlinge mitbestimmt waren. (Affid. Savelsberg, Di-Exh. 351, Di-Dok. 426, Buch 14, S. 64.)

Auf besonderes Eingreifen des Angeklagten Dr. Dürrfeld wurden beispielsweise viele Tausende Paar Fusslappen besonders für die Häftlinge beschafft.

(Affid. Schmitt, Di-Exh. 352, Di-Dok. 116, Buch 14, S. 65.)

Ferner sei zum Beweis verwiesen auf die Vernehmungen vor Gericht und auf Bekundungen ehemaliger Häftlinge.

(Vernehmung Stradal v. 20.4.48, Prot.d.S.12129, e.S.11926,  
" Chr. Schneider v. 20.2.48, " d.S.7526, e.S.7466,  
" Boymanns v. 20.4.48, Prot.d.S.12157, e.S.11948,  
" Nestler v. 20.4.48, " d.S.12186, e.S.11975,  
" Hirsch v. 21.4.48, " d.S.12236/37,  
e.S.12008,

Affid. Kraschewski, Di-Exh. 394, Di-Dok. 1422, Buch 19, S. 2,  
" Dietrich, 102, 405, 5, 109, Z. 4.)

#### H. Die disziplinarische Behandlung im Lager IV.

Die Anklageschrift spricht von unmenschlicher Bestrafung im Lager IV, dem Vorhandensein von Folterplätzen und grausamer Behandlung innerhalb des Lagers. Sie enthält in diesem Zusammenhang keine unmittelbare Beschuldigung gegen den Angeklagten, sondern beschuldigt nur IG-Angehörige allgemein, durch Meldung bei der SS solche Grausamkeiten oder körperliche Bestrafung veranlasst zu haben.

CLOSING-BRIEF DUERRFELD

Die Verteidigung möchte wegen der letzten Tatsache auf den später folgenden Abschnitt IV K aufmerksam machen, in dem die Frage der Meldungen besonders behandelt wird. An dieser Stelle soll nur die Behauptung der Anklage das Ergebnis der Beweisaufnahme der Verteidigung entgegengestellt werden:

1.) Die diszipliniäre Behandlung der Lagerinsassen lag selbstverständlich in den Händen des Lagerführers der SS.  
(Affid.Maurer, Du-Exh.63, Du-Dok.77, Buch 3, S.123, Ziff.5.)

2.) Folterplätze hat es nicht im Lager gegeben. Auch gab es im Lager keine Grausamkeiten oder Willkürakte, wie sie heute von Konzentrationslagern bekannt sind. Sie sind jedenfalls nicht erwiesen. Es ist dem Angeklagten auch nichts derartiges zu Ohren gekommen. Dazu sagt auch beispielsweise der Anklagezeuge Schulhof, dass es im Lager Buchenwald an der Tagesordnung gewesen sei, dass Häftlinge, wenn sie sich gerade bückten, von SS-Leuten regelmäßig ins Gesicht getreten worden seien. Das habe er in den 2 1/4 Jahren im Lager IV nicht erlebt.

(Vernehmung Schulhof v. 12.11.47, Prot.d.S. 3633,  
e.S. 3610/11.)

3.) Arrestzellen und Stehbunker wurden von der Bauleitung der IG nicht gebaut. Ihr Vorhandensein war daher dem Angeklagten unbekannt.

(Vernehmung Dr.Dürrfeld v. 19.4.48, Prot.d.S.12038/39,  
e.S.11810,

" Hirsch v. 21.4.48, Prot.d.S.12244/45, e.S.12016/  
" Nestler v. 20.4.48, " d.S.12189/90, e.S.11977/  
Affid.Dietrich, Du-Exh.102, Du-Dok.405, Bd.5, S.109/10,  
" Fürstenberg, 77, 884, 4, 62, Ziff.13  
" Killet, 283, 119, 12, 11  
" Taub, 422, 492, 4, 24,  
" Schermuly, 103, 403, 6, 25,)

Wenn ehemalige Häftlinge und z.Tl. Juden solche Feststellungen machen, so kann doch daraus nur der Schluss gezogen werden, dass sich in Bezug auf diszipliniäre Behandlung die Verhältnisse dieser Arbeitslager wesentlich von den von Konzentrationslager bekannten internen Verhältnissen unterschieden haben, und dass sich hier, obwohl von einem Einfluss von einem Aussenstehenden auf die SS überhaupt nicht die Rede sein kann, die Nähe der IG und die Tatsache, dass es sich um ein Arbeitslager gehandelt hat, nur in günstigem Sinne ausgewirkt haben kann.

IV. Die Behandlung der Häftlinge auf der Baustelle.

Im Folgenden soll über die Arbeitsverhältnisse der Häftlinge im Werk gesprochen werden. Die Anklagevertretung erhebt auch hier gegen die Werksleitung schwere Beschuldigungen und stützt diese durch Vorlage von Häftlings-Affidavits. Es sollen dabei auch diejenigen wenigen Beschuldigungen behandelt werden, die sich nicht auf Häftlinge, sondern auf Fremdarbeiter beziehen. Der Angeklagte Dr. Dürrfeld hat im Zeugenstand ein ziemlich lückenloses Bild von dem ganzen Häftlings-Einsatz auf der Baustelle, den Arbeitsverhältnissen in den verschiedenen Baustadien, bei den Firmen und bei der IG und von den mannigfaltigen Bemühungen der IG um Schaffung einwandfreier Arbeitsbedingungen in der unerfreulichen Zusammenarbeit mit der SS und von den sichtbaren Erfolgen um die Verbesserung des Loses der Häftlinge gegeben.

(Vernehmung Dr. Dürrfeld v. 19.4.48, Prot.d.S. 11935-12039, e.S.11724/27.)

Es kann nicht Aufgabe dieser Ausführungen sein, alle die in dem Beweisvortrag der Verteidigung im Einzelnen durch Dokumente und eidliche Aussagen des Angeklagten geführten Gegenbeweise gegen die Behauptungen der Anklagevertretung zu wiederholen. Es würde auch den Rahmen dieses Trialbrief erheblich überschreiten, wenn allen Einzelbehauptungen der Anklagevertretung auch nur durch Hinweis auf die Dokumente der entsprechende Gegenbeweis aus dem Beweismaterial der Verteidigung gegenübergestellt werden würde. Die Verteidigung möchte sich daher hier darauf beschränken, einer Reihe von Hauptbeschuldigungen dem von der Anklagevertretung behaupteten "unmenschlichen System" der IG den wirklichen sozialen Geist der Werksleitung des IG-Werkes gegenüberzustellen und dabei auf eine Reihe von Beweisstellen aus dem Beweismaterial der Verteidigung aufmerksam machen, ohne jedoch aus Gründen der

Kürze und Übersichtlichkeit das Beweismaterial der Verteidigung voll auszuschöpfen.

Dies soll in den folgenden 11 Abschnitten geschehen.

A. Die grundsätzliche Gleichstellung der Häftlinge bei der Arbeit.

Die Anklagevertretung behauptet, dass die IG systematisch die Häftlinge für die schwersten Arbeiten benutzt habe und dehnt diesen Vorwurf auch auf die ukrainischen Frauen aus.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme ist aber folgendes:

Der Grundsatz der Werksleitung war es, jede Arbeitskraft nach physischem und beruflichem Können einzusetzen. Infolgedessen sind alle Arbeitskräfte, ganz gleichgültig, zu welcher Nation oder Kategorie sie gehörten, fast zu allen vorkommenden Arbeiten gemischt eingesetzt worden. Aus diesem Grunde sind nicht weniger als 300 Ausländer in Angestelltenstellungen mit hochqualifizierter Arbeit aufgerückt. Häftlinge waren in Büros, als Konstrukteure, Chemiker, Kaufleute, Laboranten, Magaziner, Uhrmacher, Schlosser, Schweißer, Maurer ebenso zu finden, wie bei Transport- und Erdarbeiten. Ukrainische Frauen waren wie deutsche Frauen sowohl in Laboratorien, Werkstätten, Verpflegungsbetrieben, wie bei Gartenarbeiten, Erd- und Planierungsarbeiten mit Schaufel und Schubkarre beschäftigt, wie diese es aus der Landwirtschaft, aus der sie kamen, gewohnt waren.

Der zuständige Aufsichtsbeamte, Gewerberat Vaje, sagt, dass die Häftlinge mit ausländischen und inländischen Arbeitern zusammenarbeiteten und sich ihre Arbeit in nichts von der der übrigen unterschied.

(Vernehmung Vaje v. 15.4.48, Prot.d.S.11759, e.S.11527.)

CLOSING BRIEF DUERRFELD

Der leitende Chemiker Braus, der den Arbeitseinsatz nicht zu verantworten hatte, sagt, dass die Häftlinge zu allen Arbeiten, schweren, mittleren und leichten, eingesetzt waren, je nach ihrem Können.

(Vernehmung Braus v. 12.3.48, Prot.d.S.9096, e.S.9000.)

Der Chefingenieur der IG Jähne, der das Werk Auschwitz mehrfach mit kritischen Augen besichtigt hat, ist sicher, dass die Häftlinge nicht anders, als andere Arbeiter beschäftigt waren.

(Vernehmung Jähne v. 24.3.48, Prot.d.S.10099, e.S.9963.)

Diesem Urteil schliessen sich eine Ummenge von befragten Zeugen und Affianten aus allen Schichten von Werksangehörigen, Besuchern, Behördenvertretern und Firmen an:

(Vernehmung Dr.Dürrfeld v.16.u.19.4.48, Prot.d.S.11857-58, und 11984, e.S. 11648/49 u. 11770,  
" Schneider v. 14.4.48, Prot.e.S.11400/01, d.S.11640,  
" Boymanns v. 20.4.48, Prot.d.S.12151, e.S.11944,  
" Ter Meer v. 17.2.48, " d.S.7214, e.S.7157,  
" Öffner v. 21.4.48, " d.S.12257, e.S.12030,  
" Krauch v. 14.1.48, " d.S.5268/75, e.S.5242/50,  
" Nestler v. 20.4.48, " d.S.12195, e.S.11984,  
Affid.Wietfeld, Dü-Exh.40, Dü-Dok.202, Bd. 3, S. 1,  
" Thurm, 41, 76, 3, 6,  
" Krist, 45, 120, 3, 31,  
" Krist, 52, 424, 3, 76,  
" Sommer, 64, 427, 3, 125, Ziff.2  
" Pohl, 66, 93, 3, 135, 2  
" Braus, 70, 429, 4, 6, 3  
" Heidebroek, 72, 869, 4, 17, 3,  
" Dietrich, 102, 405, 5, 112/13, 16,  
" Hohenberger, 114, 281, 6, 73,  
" Häfele, 118, 433, 6, 103,  
" Klotz, 128, 633, 7, 35, 3,  
" Kleinpeter, 130, 669, 7, 43, 3,  
" Jonasch, 172, 245, 7, 76,  
" Frey, 179, 498, 7, 122, 9,  
" Witecka, 193, 832, 8, 5/6, 9,  
" Sonnik, 212, 1040, 9, 20,  
" Benz, 214, 649, 9, 26, 3,  
" Arnold, 223, 944, 9, 64,  
" Wolter, 226, 1127, 9, 74, 3,  
" Hartkorn, 241, 1167, 10, 19,  
" Quack, 248, 1108, 10, 46,  
" Roth, 249, 1133, 10, 51,  
" Kiebel, 250, 231, 10, 55,  
" Heide, 260, 1031, 10, 93,  
" Struth, 293, 924, 12, 46, 3,  
" Adolphi, 294, 935, 12, 49,  
" Barnewitz, 312, 1161, 13, 1,



Affid. Karl	Di-Exh. 328,	Dü-Dok. 1195,	Bd. 13,	S. 54/55,	
" Nickel,	330,	1198,	13,	60,	
" Wegener,	331,	1102,	13,	64,	
" Stork-Wurm,	339,	1041,	13,	91,	
" Meinck,	346,	626,	14,	18,	
" Wittig,	139,	1208,	14,	41,	
" Holthey,	142,	1227,	14,	56,	
" Bayer,	153,	1218,	14,	114,	Ziff. 5,
" Siepenkothen,	398,	1426,	19,	31,	4,
" Ulmer,	401,	1430,	19,	45,	2,
" Pätzold,	407,	1417,	19,	71,	3,
" Dreher,	414,	1414,	19,	111.)	

Wenn menschliche Gründe nicht zu diesem System richtigen Arbeitseinsatzes geführt hätten, so hätten allein schon vernünftige technische und menschliche Überlegungen in dieser Zeit des Notstandes dazu führen müssen, in der um jede Fachkraft gekämpft wurde und wo jede auch nur einigermaßen willige Arbeitskraft zu einer fachlichen Betätigung angelernt wurde.

Eine Arbeitsgruppe des Werkes (Gruppe Werkmeister Fischer, die von der Anklagevertretung als "Arbeitskontrolleure" bezeichnet wurde, in Wahrheit aber nicht nur die offizielle Bezeichnung, sondern auch die Aufgabe "Arbeitseinsatzberatung" hatte) beschäftigte sich damit, laufend Arbeiter und Häftlinge in ihre oder in verwandte Berufe zurückzubringen.

(Vernehmung Dr. Dürrfeld v. 16.4.48, Prot.d.S.11904, e.S.1169;  
" Schneider v. 14.4.48, Prot.d.S.11641, e.S.11401,  
Affid. Fischer, XI-Exh.86, Dü-Dok.710, Bd.5, S.20-21.)

Ungeheuerlich sind die Anstrengungen des Werkes gerade unter dem Einfluss des Angeklagten gewesen, Arbeiter aus der Kategorie der Frauen und Häftlinge in gelernten Berufen auszubilden (Lehrwerkstätten, Schweisserlehrgänge, Elektriker-ausbildung, Maurerschule usw.). Der Zeuge Feigs beschreibt aus seiner Betriebskenntnis die Anlernung von Häftlingen zu hochqualifizierten Facharbeitern.

(Vernehmung Feigs v. 20.4.48, Prot.d.S.12099, e.S.11899.)

Der Anklagezeuge Treister bezeugt, dass er von Ausbildungskursen für Elektriker, Maurer, Schlosser und Schweisser

weiss.

(Vernehmung Treister v. 26.2.48, Prot.d.S.7843, e.S.7725.)

Der Zeuge Giessen hat sich die Werkstätten angesehen, in denen Häftlinge ausgebildet wurden.

(Vernehmung Giessen v. 24.2.48, Prot.d.S.7617, e.S.7552.)

Der Arbeitseinsatzingenieur Dion beschreibt u.a., dass 30 Häftlinge zu Kalkulatoren, also zu Angestelltentätigkeit, ausgebildet wurden, damit diese das Arbeitsmass ihrer Kameraden, Ausländer und Deutschen kalkulieren und bemessen konnten.

(Affid. Dion, Dü-Exh.58, Dü-Dok.784, Bd.3, S.99-100, Ziff.3.)

Ähnliche Beobachtungen haben viele Zeugen gemacht, von denen auf einige hingewiesen werden soll:

(Affid. Heidebroek, Dü-Exh.72, Dü-Dok.869, Bd.4, S.17, Ziff.3a,  
" Rödiger, 423, 419, 4, 70,  
" Erich, 106, 137, 6, 23,  
" Schopenhauer, 168, 704, 7, 58, 6,  
" Wölfer, 176, 344, 7, 100, 4,  
" Böhnert, 211, 1044, 9, 11, 5,  
" Faust, 239, 1115, 9, 129,  
" Diesel, 277, 667, 11, 76,  
" Barnewitz, 312, 1161, 13, 4,  
" Gutbrecht, 333, 1201, 13, 75, 7,  
" Sterr, 334, 1213, 13, 77, 7,  
" Ottowitz, 154, 1253, 14, 121, 2,  
" Siepenkothen, 398, 1426, 19, 32, 4,  
Baubericht, 381, 1401, 17, 3,)

Insbesondere der jugendlichen Häftlinge, also der 14-17 Jährigen, nahm man sich an. Sie wurden, soweit sie nicht besser zu leichten Magazinarbeiten oder dergl. herangezogen wurden, in der Hauptsache ordnungsgemäss in Lehrwerkstätten ausgebildet.

Eindrucksvoll schildert der Zeuge Haeseler die Ausbildungs-massnahmen des Werkes.

(Affid. Haeseler, Dü-Exh.55, Dü-Dok.457, Bd.3, S.8/9, Ziff.4.)

Der Zeuge Boymanns hat die jugendlichen Häftlinge beim Anlernen in den Werkstätten gesehen.

(Vernehmung Boymanns v. 20.4.48, Prot.d.S.12156, e.S.11947.)

Einstimmig ist das Urteil vieler Zeugen, ehemaliger Häftlinge wie Zivilisten, in der Feststellung, dass im Werk Auschwitz keine Kinder (also im Alter unter 14 Jahren) beschäftigt wurden und dass Jugendliche zu leichten Arbeiten als Helfer eingesetzt, oder in einem Handwerk ausgebildet wurden:

(Vernehmung Öffner v.21.4.48, Prot.d.S.12263,e.S.12033/34,  
" Hirsch v.21.4.48, " d.S.12241,e.S.12013,  
" Nestler v.20.4.48, " d.S.12196,e.S.11896,  
Affid. v.Lom Dü-Exh. 71,Dü-Dok.47, Bd. 4,S. 12, Ziff. 7,  
" Dietrich, 102, 405, 5, 111, 12,  
" Müller, 173, 273, 7, 83, 5,  
" Albert, 201, 941, 8, 76,  
" Wernicke, 227, 1140, 9, 82,  
" Wagner, 239, 1019, 9, 107,  
" Roth, 249, 1133, 10, 52,  
" Heide, 260, 1031, 10, 95,  
" Brentzel, 296, 950, 12, 54,  
" Dentinger, 412, 1444, 19, 103, 16,  
" Mittermeier, 415, 1415, 19, 117,  
" Dreher, 414, 1414, 19, 112.)

B. Das Arbeitstempo.

Die Anklagevertretung hat die Behauptung aufgestellt, daß im Werk Auschwitz ein mörderisches Arbeitstempo geherrscht habe, das durch ein allgemeines Antreibersystem und brutale Methoden erzwungen worden sei.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme ist ein anderes:

Wohl ist innerhalb von 3 1/2 Jahren ein gigantisches Werk entstanden. Aber dieses Ergebnis wurde erzielt durch eine sichere Planung, eine überlegene Bau- und Montageleitung und durch einen sinnvollen Einsatz von Maschinen und menschlicher Arbeitskraft. Der Angeklagte erklärt bei seiner Vernehmung mit einer gewissen Befriedigung, dass es ihm gelungen sei, durch unermüdliche Erziehung der riesigen Baubelegschaft von 30000 Menschen zu einer willigen Mitarbeit eine grosse technische und soziale Aufgabe erfüllt zu haben. Nicht Zwang und Druck war das Arbeitssystem des Werkes, sondern Belohnung für gute Leistung und

Erzeugung von Lust und Liebe zur Arbeit.

(Vernehmung Dr. Dürrfeld v. 16.4.48, Prot. d.S. 11833/34,  
e.S. 11624,  
" Dr. Dürrfeld v. 19.4.48, " d.S. 11983/84,  
e.S. 11770.)

Daher ist es auch nicht verwunderlich, wenn der frühere  
Chefingenieur der IG nach seinen Besuchen zu dem Ergebnis  
kommt, dass durch eine Anspannung aller Kräfte in der  
Ober- und Mittelschicht der Ingenieure ein Hetzen in der  
Unterschicht der Arbeiter und der Häftlinge gerade vermie-  
den wurden.

(Vernehmung Jähne v. 24.3.48, Prot. d.S. 10115, e.S. 9980.)

Der unabhängige Bausachverständige Boymanns kann daher  
auch nur konstatieren, dass er keine Antreibermethoden  
festgestellt habe und dass augenscheinlich das Arbeits-  
tempo der Häftlinge nicht dem auf anderen Baustellen ent-  
sprach, die mit nur deutschen und fremdländischen Arbei-  
tern besetzt waren.

(Vernehmung Boymanns v. 20.4.48, Prot. d.S. 12150, e.S. 11943.)

Der Zeuge Braus bekundet, dass selbstverständlich auch  
Häftlinge zur Arbeit angehalten wurden, da ja die Werke-  
leitung dafür sorgen musste, dass überhaupt gearbeitet  
wurde, genau wie bei Deutschen und Fremdarbeitern, aber  
dass dies nicht mit ungeschön n oder gar unmenschlichen  
Methoden geschah.

(Vernehmung Braus v. 11. u. 12.3.48, Prot. d.S. 9071, 9096,  
e.S. 8977, 9000.)

Die Zeugen H. Schneider, Ter Meer, Christian Schneider u.a.  
bezeugen das gleiche, dass das Arbeitstempo der Häftlin-  
ge langsam war und dass es von Seiten der IG kein Antrei-  
ben gab.

(Vernehmung Schneider v. 14.4.48, Prot. e.S. 11401, d.S. 11641.  
" Ter Meer v. 16. u. 17.2.48, Prot. d.S. 7214, 7207,  
e.S. 7157, 7151,  
" Chr. Schneider v. 20.2.48, Prot. d.S. 7525, e.S. 7464,

CLOSING-BRIEF DUERRFELD

Vernehmung Giessen v. 24.2.48, Prot.d.S.7604,e.S.7540,  
 " Käding v. 24.2.48, " d.S.7660,e.S.7593,  
 " Stradal v. 20.4.48, " d.S.12125,e.S.11923.)

Aus der Fülle von ähnlichen Bekundungen von Behörden- und  
 Firmenvertretern und Werksangehörigen aller Klassen sei  
 nur auf einige hingewiesen:

(Affid. Wietfeld, Dü-Exh.40, Dü-Dok.202, Bd.3, S. 1,  
 " Thurm, 41, 76, 3, 7,  
 " Schlöttig, 49, 174, 3, 44, Ziff.6,  
 " Dion, 58, 784, 3, 101, 3,  
 " Braus, 70, 429, 4, 7, 7,  
 " v. Lom, 71, 47, 4, 13, 12,  
 " Heidebroek, 72, 869, 4, 18, 4,  
 " Daub, 75, 238, 4, 41,  
 " Czekalla, 80, 621, 4, 81,  
 " Mashe, 82, 640, 4, 95, 9,  
 " Schwerin-Krosigk, 84, 694, 5, 11, 3-5,  
 " Fischer, 85, 711, 5, 17, 14,  
 " Appel, 93, 420, 5, 63,  
 " Frick, 94, 87, 5, 69, 6,  
 " Dietrich, 102, 405, 5, 110/11, 9,11  
 " Schlöttig, 105, 134, 6, 17,  
 " Erich, 106, 137, 6, 22,  
 " Gleitz, 113, 266, 6, 68, 9,  
 " Hohenberger, 114, 281, 6, 71,  
 " Kaufmann, 115, 316, 6, 83,  
 " Wölfer, 116, 322, 6, 86, 3  
 " Häfele, 118, 433, 6, 102,  
 " Buhlan, 120, 442, 7, 9,12, 6,11,  
 " Haeseler, 122, 461, 7, 27, 10,  
 " Schuster, 132, 695, 7, 53, 4,  
 " Schopenhauer, 168, 704, 7, 58, 4,  
 " Müller, 173, 273, 7, 84, 9,  
 " Knappe, 174, 301, 7, 92, 9,  
 " Albert, 201, 941, 8, 75/77  
 " Gugger, 206, 1029, 8, 95,  
 " Böhn, 216, 634, 9, 37, 6,  
 " Moll, 225, 1076, 9, 70, 3,  
 " Wagner, 234, 1019, 9, 107,  
 " Jutzi, 235, 984, 9, 112,  
 " Hartkorn, 241, 1167, 10, 19,  
 " Schweizer, 242, 125, 10, 26,  
 " Czasch, 270, 356, 11, 41,  
 " Schröter, 274, 401, 11, 63,  
 " Diesel, 277, 667, 11, 75,  
 " Gebhardt, 285, 349, 12, 16, 9,  
 " Brauner, 286, 377, 12, 17,20,  
 " Blume, 287, 398, 12, 25,  
 " Nierste, 289, 675, 12, 33, 4,  
 " Lindemann, 305, 1084, 12, 88/89  
 " Barnewitz, 312, 1161, 13, 1,  
 " Bäcker, 314, 1128, 13, 8/9,  
 " Savelsberg, 315, 1007, 13, 12, 2,  
 " Meister, 319, 1168, 13, 23,  
 " Derzbach, 324, 1179, 13, 41,  
 " Karl, 328, 1195, 13, 52,  
 " Stawinoga, 336, 1248, 13, 81,  
 " Wittig, 139, 1208, 14, 41,  
 " Eichhorn, 397, 1425, 19, 27, 5,  
 " Dreher, 414, 1414, 19, 111.)

Aus zahlreichen Stellen der Dokumente der Verteidigung geht hervor, wie sich die Werksleitung bemüht hat, immer wieder neue Mittel zu ersinnen, mit denen sie bei den oft hoffnungslosen und deprimierten Häftlingen Arbeitswillen, Arbeitsfreude und damit Lebenswillen erzeugen konnte. Von dem Angeklagten Dr. Dirrfeld ist überhaupt der Anstoss zu einem Prämiensystem im Werk Auschwitz schon im Frühjahr 1942 ergangen, wie sich gerade aus dem Rebuttal-Dokument Exh. 2129, NI 14523, in Verbindung mit dem Affidavit Haeseler, Du-Exh. 56, Du-Dok. 460, Bd. 3, S. 92/93 ergibt. Von dieser Zeit an wurden alle Möglichkeiten durchdacht und erprobt: Geld, Rauchwaren, Ruhetage, Beförderungen, Straferlass, Freiheit. Aber in der Praxis am wirksamsten erwiesen sich die am gleichen Tage verteilten Lebensmittel und Rauchwaren.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die weiteren Rebuttal-Dokumente Exh. 2203 und 2204 (NI15251 und 10818) hingewiesen. Die Dokumente können nicht beweisen, dass die Initiative zu den Prämien von der SS kam, weil zur Zeit dieser Befehle das Prämiensystem für die Häftlinge im IG-Werk längst eingeführt war. Im Gegenteil gehen die in Dokumenten ausgesprochenen Anregungen auf die Erfahrungen im IG-Werk zurück, da den Arbeitslagern die gleiche Form und Methode der Prämienverteilung, wie sie im IG-Werk erprobt war, empfohlen sind. Es bestand nur der eine Unterschied, dass die IG bis zu 10.- RM/Woche aushändigte (statt bis zu 4.- RM) und die Möglichkeit schaffte, dass die Häftlinge auch Lebensmittel kaufen konnten.

Aus der Tatsache zusätzlicher Lebensmittelzuteilungen an die Häftlinge kann man aber nicht, wie es die Anklagevertretung tut, rückschliessen, dass die Häftlinge eben immer bis zur Grenze ihres physischen Könnens ausgenutzt

CLOSING-BRIEF DUERRFELD

worden seien, wenn es sich zeigte, dass Häftlinge an einem Tage für zusätzliches Essen am Mittag oder Abend auch mehr leisteten. Das ist eben Gefangenenpsychologie. Auch dürfte es unmöglich sein, dass sich am gleichen Tage bei höherer Verpflegungsration schon der körperliche Zustand so verbessert, dass eine höhere Leistung möglich wäre.

(Kreuzverhör Ulitzka v. 6.5.48, Prot.d.S.14088/90,  
e.S.13791/93.)

Die Prämienscheine, die Möglichkeit, in der Häftlingskantine zusätzliche Lebensmittel zu kaufen, die doppelte Bunasuppe, die zusätzlichen Mittagessen aus der Küche der Deutschen und Fremdarbeiter: Das alles war bei den Häftlingen sehr beliebt, wie ehemalige Häftlinge, IG- und Firmenangehörige übereinstimmend berichten:

(Vernehmung Nestler v.20.4.48, Prot.d.S.12186,e.S.11974,  
" Hirsch v.21.4.48, " d.S.12235,e.S.12008,  
" Öffner v.21.4.48, " d.S.12266,e.S.12036,  
Affid. v.Lom, Dü-Exh. 57, Dü-Dok.48, Bd.3, S. 96, Ziff.1,  
" Dion, 58, 784, 3, 100, 5,  
" Daub, 61, 1027, 3, 112/113, 3,5,  
" Heidebroek, 72, 47, 4, 18, 5,  
" Daub, 75, 238, 4, 42,  
" Schneider, 2, 651, 1, 6, 3,  
" Rödiger, 423, 419, 4, 72,  
" Christ, 112, 247, 6, 63, 11,  
" Burghaus, 131, 684, 7, 48, 2,  
" Jonasch, 172, 245, 7, 79,  
" Wolter, 226, 1127, 9, 74, 5,  
" Neumeyer, 132, 1004, 9, 100,  
" Hartkern, 241, 1167, 10, 23,  
" Kiebel, 250, 231, 10, 57,  
" Brausewetter, 275, 431, 11, 67, 4,  
" Zahn, 310, 907, 12, 104, b,  
" Lindemann, 305, 1084, 12, 88,  
" Pätzold, 407, 1417, 19, 71, 4,  
" Kraschewski, 394, 1422, 19, 6.)

C. Arbeitsmass und Leistung der Häftlinge.

Es ist von der Anklagevertretung behauptet worden, dass die Häftlinge zu langer und erschöpfender Arbeit ausgenutzt worden seien.

Nichts ist falscher als dies, wie die Beweisaufnahme ergeben hat. Zeugen der Anklage selbst haben zugeben müssen,

dass die Arbeitszeit der Häftlinge kürzer war als die der übrigen Arbeiter. Die Arbeitszeit der Baustelle aber war 53 - 56 Stunden pro Woche. Im Winter und bei dem häufigen Nebel konnten die Häftlinge nur bei Sicht das Lager verlassen. Der Anklagezeuge Tauber gibt daher zu, dass die Arbeitszeit der Häftlinge im Sommer von 6.30 - 16.30 Uhr, im Winter von 7.30 - 15.30 Uhr war, wobei die Mittags- und Frühstückspausen noch zu berücksichtigen sind.

(Vernehmung Tauber v. 7.11.47 (Prot.d.S.3561, e.S.3540.)

Der Zeuge Stradal bemerkt, dass die Besucher der Firmen lächelnd auf die immer herumstehenden und nichtstuhenden Häftlinge hinwiesen.

(Vernehmung Stradal v. 20.4.48, Prot.d.S.12119-125, e.S.11918-923.)

Zeuge Gewerberat Vaje wies darauf hin, dass ja die Leistung gering sein musste, da es sich um überwiegend Berufsfremde handelte.

(Vernehmung Vaje v.15.4.48, Prot.d.S.11760, e.S.11527/28.)

Als weiterer Beweis für die Arbeitszeit, für das sprichwörtliche "Häftlingstempo" (worunter ein sehr geruhsames Tempo verstanden war), und das weit geringere Arbeitsmass, das nicht etwa generell durch die körperliche Leistungsfähigkeit begrenzt war und das den Leitern der Baustelle und ihren Mitarbeitern einfach psychologisch verständlich war, sei nur noch auf einige Aussagen und Affidavits hingewiesen:

(Vernehmung Schneider v.14.4.48, Prot.d.S.11641, e.S.11401,  
" Öffner v.21.4.48, " d.S.12264, e.S.12035,  
" Krauch v.16.1.48, " d.S.5416, e.S.5387,  
" Hirsch v.21.4.48, " d.S.12241, e.S.12013,  
Affid. Müller, Di-Exh. 81, Di-Dok. 630, Bd. 4, S. 86, Ziff. 6,  
" Kaufhold, 107, 169, 6, 33,  
" Czasch, 115, 849, 8, 60, 6,  
" Wernicke, 227, 1140, 9, 79,  
" Schweizer, 242, 125, 10, 27,  
" Kiebel, 250, 231, 10, 57,  
" Jäger, 258, 979, 10, 65,  
" Killet, 283, 119, 12, 10,



CLOSING-BRIEF DUERRFELD

Affid. Christ, Dü-Exh.	298, Dü-Dok. 953, Bd. 12, S. 63,				
" Zahn,	310,	907,	12,	104,	Ziff. b,
" Barnewitz,	312,	1161,	13,	1,	
" Spazier,	318,	1152,	13,	20,	3,
" Hess,	320,	1166,	13,	27,	
" Schmidt Emil,	321,	1170,	13,	30,	
" Wegener,	331,	1102,	13,	64,	
" Ottowitz,	154,	1253,	14,	121,	2,
" Pauli	403,	1433,	19,	51,	1,
" Höpke,	406,	1436,	19,	68,	3,
" Köhler,	416,	1421,	19,	122,	7,
" Mittermeier,	415,	1415,	19,	115.)	

Die ziffernmässige Leistung eines Häftlings in Prozenten der Leistung eines deutschen Arbeiters nach den anerkannten Regeln der Technik hat der Angeklagte Dr. Dürrfeld feststellen lassen. Sie streute bei den verschiedenen handwerklichen Kategorien zwischen 0 und 100 % und lag im Mittel bei 55 %.

(Vernehmung Dr. Dürrfeld v. 19.4.48, Prot. d. S. 12005, e. S. 11774-75,  
" Schneider v. 14.4.48, " d. S. 11641, e. S. 11401.)

Es bestätigt auch der ehemalige Häftling Nestler, dass die Leistung immerhin über 50 % betragen habe.

(Vernehmung Nestler v. 20.4.48, Prot. d. S. 12202, e. S. 11991/92.)

Der Firmenmonteur Öffner betont ausdrücklich im Kreuzverhör, dass die Leistung der Häftlinge mit 50 % nicht etwa alles war, was in der Kraft der Häftlinge stand, sondern dass die Häftlinge freiwillig und ohne Zwang arbeiteten, sonst hätten sie sich nicht auch noch zu Sonntagsarbeit freiwillig gemeldet.

(Vernehmung Öffner v. 20.4.48, Prot. d. S. 12268, e. S. 12038/39.)

Dieser Beurteilung schlossen sich sinngemäss viele weitere Zeugen an:

(Affid. Schneider, Dü-Exh. 2, Dü-Dok. 651, Bd. 1, S. 14/15, Ziff. 7					
" Rödiger,	423,	419,	4,	69,	
" Müller,	81,	630,	4,	87,	6
" Dion,	92,	783,	5,	57,	6,
" Häfele,	118,	433,	6,	102,	
" Lückel,	245,	837,	10,	37,	3
" Quack,	248,	1108,	10,	48,	
" Roth,	249,	1133,	10,	51,	

CLOSING-BRIEF DUBERFELD

Affid. Helwert, Dü-Exh.	282,	Dü-Dok. 1229,	Bd. 11,	S. 113,	Ziff. 20,	
" Brentzel,	296,	950,	12,	54,		
" Burg,	297,	951,	12,	59,		
" Savelsberg,	315,	1007,	13,	13,		3,
" Kortebein,	327,	1191,	13,	50,		4, 5,
" Karl,	328,	1195,	13,	52,		
" Blümel,	332,	1094,	13,	68,		5,
" Eichhorn,	397,	1425,	19,	26,		3,
" Mittermeier,	415,	1415,	19,	116,		

Verhör Stradal v. 20.4.48, Prot.d.S.12118, e.S.11917.)

Wie man die Häftlinge in sinnvoller Weise auch am Akkordmehrvendienst teilnehmen liess und sogar schon dann, wenn sie nur 50 % der Leistung eines deutschen Arbeiters erreichten, geht aus den Äusserungen einiger Fachleute hervor:

(Affid. Haeseler, Dü-Exh.	56,	Dü-Dok. 460,	Bd. 3,	S. 93,	Ziff. 4,	
" v. Lom,	57,	48,	3,	96,		2,
" Dion,	58,	784,	3,	100,		3.)

Dass der Sinn der Arbeits- und Leistungszettel nicht sein konnte, einzelne Häftlinge bei Minderleistung zur Bestrafung zu melden, dass sich die Leistungsangaben vielmehr nur auf die gesamten Kommandos bezogen, ist ebenfalls Tatsache:

(Affid. Fischer, Dü-Exh.	85,	Dü-Dok. 711,	Bd. 5,	S. 16/17,	Ziff. /	
" Roth,	249,	1133,	10,	51,	13/14	
" Brenzel,	296,	950,	12,	54.)		

Auch der Anklagezeuge Treister bezeugt, dass 50-60% der Leistung für das ganze Kommando genügt habe, ohne dass Schwierigkeiten auftraten.

(Vernehmung Treister v. 26.2.48, Prot.d.S.7839, e.S.7721/2.)

Schliesslich muss noch darauf hingewiesen werden, dass mörderische Leistungsanforderungen nicht bestanden haben können, wenn ganze Häftlingskommandos immer wieder darum gebeten haben, sonntags zur Arbeit kommen zu dürfen.

(Vernehmung Nestler v. 20.4.48, Prot.d.S.12201, e.S.11991,						
Affid. Daub, Dü-Exh.	75,	Dü-Dok. 238,	Bd. 4,	S. 42,		
" Erich,	106,	137,	6,	24,		
" Kaufhold,	107,	169,	6,	33,		
" Hohenberger,	114,	281,	6,	72,		
" Schmidt,	221,	917,	9,	56,	Ziff. 5,	
" Unterstenhöfer,	228.	1088,	9,	88,		

Affid. Lückel, Di-Exh.	245,	Di-Dok.837,	Bd.10,	S.37,	Ziff.3,	
" Roth,	249,	1133,	10,	53,		
" Kiebel,	250,	231,	10,	57,		
" Lowski,	284,	173,	12,	14,	3,	
" Adolphi,	294,	935,	12,	50,		
" Protz,	299,	1005,	12,	67,		
" Weber,	303,	1021,	12,	82.)		

D. Das Zementsacktragen.

Es muss auf das beim Bau nun einmal unvermeidliche Tragen von Zementsäcken deswegen eingegangen werden, weil die Anklagevertretung in fast allen Affidavits mit dieser Tätigkeit beweisen will, dass im Werk Auschwitz unmenschliche Arbeitsbedingungen geherrscht hätten. Sie stellt diese Arbeit mit dem Steineabladen und Kabellegen, das in den beiden nächsten Abschnitten behandelt werden soll, so in den Vordergrund, dass es erscheinen muss, als ob der Aufbau des Werkes fast nur aus diesen Tätigkeiten bestanden habe.

Der Anklagezeuge Wollheim sagt im Zeugenstand dazu aus, dass der Zement generell 300-500 m weit getragen werden musste (Prot.d.S.3827, e.S.3704.). Von ihm, wie von anderen Anklagezeugen wird behauptet, dass diese Arbeit im Laufschrift durchgeführt werden musste.

Die Verteidigung bezieht sich demgegenüber auf die ausführlichen Darstellungen der Sachverständigen Faust und Feigs, die der Anklage zum Kreuzverhör zur Verfügung gestanden haben, ebenso auf viele andere Zeugen, von denen ein Teil unten angeführt ist. Diese Zeugenaussagen ergeben zusammengefasst folgendes Bild:

Zementsäcke wurden etwa 10 - 50 m weit getragen. Der Anklagezeuge Davison meint, dass der Weg 50 yards gewesen sei. (Vernehmung v. 14.11.47, Prot.d.S.3843, e.S.3817).

Der meiste Zement ging überhaupt von den Eisenbahnwaggons direkt in die danebenstehenden Wagen der Schmalspurbahn, zuletzt unmittelbar in die modernen Betonfabriken, ohne

von Menschenhand berührt zu werden. Das Eisenbahnnetz war mit 50 Meilen Normalspur- und 90 Meilen Schmalspurgleis so dicht, dass die von dem Zeugen Wollheim behauptete Entfernung technisch unsinnig und unmöglich ist. Der Anteil des Zementausladens an der Aufbauarbeit des Werkes und damit auch an der Häftlingsarbeit (da ja alle Arbeiterkategorien an dieser Arbeit beteiligt waren) war 0,2 %! Laufschrift bei dieser Arbeit gab es nicht! Mag wirklich ein besonders scharfer Kapo an einer entlegenen Baustelle einmal die ihm unterstellten Häftlinge zur Eile angetrieben haben: Ein Laufschrift-Tempo war weder angeordnet, noch wäre es, wenn es vorgekommen und zur Kenntnis der Werksleitung gekommen wäre, geduldet worden.

(Affid. Faust/Niemann, Dü-Exh. 240, Dü-Dok. 1114, Bd. 10, S. 1, Vernehmung Feigs v. 20.4.48, Prot. d. S. 12099/12103, e. S. 11899/903,

"	Stradal v. 20.4.48,	"	d. S. 12144,	e. S. 11938,	
"	Vaje v. 15.4.48,	"	d. S. 11760,	e. S. 11528,	
"	Öffner v. 21.4.48,	"	d. S. 12260,	e. S. 12031,	
Affid.	Schlöttig, Dü-Exh. 49,	Dü-Dok. 174,	Bd. 3, S. 44,	Ziff. 6	
"	Hoesch,	87,	722,	5,	26, 7
"	Brausewetter	88,	744,	5,	33/34, 3
"	Dr. Eggert,	89,	763,	5,	42, 7
"	Winkler,	224,	1023,	9,	68,
"	Wernicke,	227,	1140,	9,	81,
"	Kaufmann,	236,	985,	9,	118, 5,
"	Hartkorn,	241,	1167,	10,	20,
"	Tretter,	243,	1013,	10,	30,
"	Kiebel,	250,	231,	10,	59,
"	Wölfer,	259,	1024,	10,	91, 7
"	Helwert,	282,	1229,	11,	115/16, 21
"	Christ,	298,	953,	12,	64,
"	Lindemann,	305,	1084,	12,	87/90,
"	Barnewitz,	312,	1161,	13,	2,
"	Meister,	319,	1168,	13,	24,
"	Schmidt,	321,	1170,	13,	31,
"	Derzbach,	324,	1179,	13,	42,
"	Dorn,	326,	1188,	13,	47, 9
"	Juchem,	329,	1196,	13,	57/58,
"	Nickel,	330,	1198,	13,	61,
"	Dentinger,	412,	1444,	19,	99, 2
"	Seibert,	413,	1416,	19,	106. )

E. Das Kabellegen.

Das Verlegen der Kabel gehört ebenfalls zu den Arbeiten, die von der Anklagevertretung als mörderisch bezeichnet werden, und soll als weiterer Hauptbeweis für das "un-

menschliche System des Werkes" dienen.

Über diesen Gegenstand hat sich sowohl der Angeklagte, der das Kabellegen sowohl als Ingenieur, wie als Arbeiter kennengelernt hat und es beurteilen kann, anhand von Lichtbildern geäußert, ebenso 3 andere Sachverständige. Es kann also hier darauf verzichtet werden, die Arbeitsweise zu beschreiben, die nach anerkannten Regeln der Technik in aller Welt die gleiche ist. Die Gewichte der Kabel liegen fest und die Abstände von Mann zu Mann sind durch zahlreiche Zeugen bestätigt. Auch der Anklagezeuge Hill bestätigt den Abstand von etwa 1 yard (Ankl.Exh.1495, NI 11704, Bd. 78, d.S.114, e.S.116, Ziff. 2.) Bei dieser Sachlage kann von einer unmenschlichen Belastung und Zusammenbruch bei dieser Arbeit nicht gesprochen werden, wenn auf den Mann ca. 25-30 lbs. Gewicht entfallen, die über Rollen zu ziehen, selten auch einmal auf den Schultern zu tragen sind! Zumindest kann doch hier kein unmenschliches System vorliegen, wenn Fachleute diese Arbeit als leicht, sicher aber als "nicht schwer" bezeichnen. Oft werden zu solchen Arbeiten sogar die Lehrlinge der Lehrwerkstätten herangezogen, da zum Kabellegen nur vorübergehend sehr viele Arbeitskräfte gleichzeitig benötigt werden. Im übrigen ist festgestellt, dass im Jahresdurchschnitt nur 50-60 Häftlinge zu Kabelarbeiten benötigt wurden, von denen wieder nur der 10. Teil zu dem Verlegen der beschriebenen schweren Kabeln eingesetzt werden musste.

(Vernehmung Dr. Dürrfeld v. 16.4.48, Prot.d.S.11837, e.S.11628  
Bilder-Exh. 133, Dü-Dok. 1322 - 23,  
Affid. Krapp, Dü-Exh. 247, Dü-Dok. 991, Bd.10, S.43,  
" Diesel, 405, 1435, 19, 60,  
Verhör Stradal v.20.4.48, Prot.d.S.12122 - 12125,  
e.S.11920 - 23,  
" Boymanns v. 20.4.48, " d.S. 12156, e.S. 11948,  
Affid. Sonnik, Dü-Exh.212, Dü-Dok.1040, Bd. 9, S. 21,  
" Wolter, 226, 1127, 9, 75, Ziff.11  
" Wernicke, 227, 1140, 9, 81,  
" Neumeyer, 232. 1004, 9, 100,

Affid. Quack, Dü-Exh.	248,	Dü-Dok. 1108, Bd. 10, S.	49,
" Roth,	249,	1133, 10,	52,
" Müller,	269,	341, 11,	38,
" Schaudt,	301,	1012, 12,	75,
" Barnewitz,	312,	1161, 13,	2,
" Meister,	139,	1168, 13,	24,
" Schmidt,	321,	1170, 13,	31,
" Seibert,	413,	1416, 19,	107.)

F. Steine abladen.

Die 3. der von der Anklagevertretung angeprangerten Arbeitsanforderungen der IG gegenüber den Häftlingen ist das Abladen von Ziegelsteinen.

Die Verteidigung stellt anhand des Beweismaterials folgendes fest: 1 Ziegelstein ist normalisiert und wiegt etwa 7 lbs. Es ist eine anerkannte Regel im Bauwesen, daß normalerweise ein Arbeiter dem anderen über eine Entfernung von 1 - 2 yard je 2 Steine zusammen zuwirft. Der Anklagezeuge Treister gibt zu, dass die Häftlinge auf etwa 1 m Abstand, also dicht nebeneinanderstehend, sich immer die Steine einzeln weiterreichten.

(Vernehmung Treister v. 26.2.48, Prot.d.S.7842, e.S.7729.)

Dies war auch die Regel und wurde geduldet, weil man wusste, dass sehr viele der Häftlinge Handarbeit nicht gewohnt waren.

(Vernehmung Öffner v. 21.4.48, Prot.d.S.12260, e.S.12031/32, Affid.Hartkorn, Dü-Exh. 241, Dü-Dok.1167, Bd.10, S. 19,  
" Meister, 319, 1168, 13, 24,  
" Schmidt, 321, 1170, 13, 31,  
" Ottowitz, 154, 1253, 14, 122, Ziff.2  
" Ulmer, 401, 1430, 19, 46, 5  
" Seibert, 413, 1416, 19, 106.)

G. Die Schwere der Arbeit der Häftlinge.

In diesem Abschnitt soll das Ergebnis der 6 vorausgegangenen Abschnitte kurz zusammengefasst werden. Es wurden die von der Anklagevertretung aufgestellten Behauptungen über Arbeitstempo, Arbeitsmass, einzelne Arbeitsfunktionen und insbes. die Behauptung ungleicher Verteilung der Arbeits-

bürde auf Deutsch, Fremdarbeiter und Häftlinge widerlegt. In diesem Abschnitt soll nun darauf hingewiesen werden, dass das Ergebnis bei der hohen Mechanisierung der Baustelle auch nicht anders möglich ist. Zeuge auf Zeuge hat den hohen Stand der Technik auf dieser Baustelle gepriesen und Sachverständige haben bezeugt, dass das Werk Auschwitz die modernste und am weitestens mechanisierte Baustelle war.

(Vernehmung	Biedenkopf,	v. 1.3.48,	Prot. d.S.8231,	e.S.8158/9,
"	Boymanns	v.20.4.48,	" d.S.12157,	e.S.11948/9,
"	Feigs	v.20.4.48,	" d.S.12095,	e.S.11894,
"	Braus	v.11.3.48,	" d.S.9073,	e.S.8978/9,
"	Giessen	v.24.2.48,	" d.S.7615,	e.S.7551,
"	Käding	v.24.2.48,	" d.S.7661,	e.S.7594,
"	Bütefisch	v. 9.3.48,	" d.S.8864,	e.S.8783,
"	Krauch	v.16.1.48,	" d.S.5416,	e.S.5387,
"	Ter Meer	v.16.2.48,	" d.S.7209,	e.S.7152/3,
Affid.	Sommer, DI-Exh.	64, DI-Dok.427,	Bd.3, S.125,	Ziff.2
"	Schuster,	132,	695,	7, 54, 7
"	Körner,	170,	138,	7, 68,
"	Faust,	239,	1115,	9, 128,
"	Schweizer,	242,	125,	10, 26,
"	Meister,	139,	1168,	13, 25.)

Ein englischer Kriegsgefangener als Zeuge der Anklagevertretung behauptet zwar auf die Fragen des Herrn Präsidenten, man habe in diesem Werk nicht mit elektrischen Maschinen gearbeitet.

(Vernehmung Hill v.14.11.47, Prot. d.S.3873, e.S.3848.)

Aber die Anklagevertretung hat mit der Verteidigung darüber stipuliert, dass das Werk Auschwitz tatsächlich hoch mechanisiert gewesen sei. In Frage steht bei der Anklagevertretung jedoch nur, ob die Mechanisierung auch den Häftlingen zugute kam.

Auf diese Fragestellung möchte die Verteidigung die Gegenfrage aufwerfen, ob nach der Beweisführung unter Abschnitt IV A bei der völligen Durchmischung der Belegschaft, der engen Zusammenarbeit von Häftlingen, Deutschen und Fremdarbeitern es überhaupt noch denkbar erscheinen kann, dass diese Mechanisierung nicht allen Arbeitern gleichzeitig

zugute kam. Ist es wirklich vorstellbar, dass, wenn z.B. eine Gruppe von 10 Mann, zusammengestellt aus Deutschen, Franzosen, Häftlingen und Kriegsgefangenen, mit Hilfe von elektrischen Kränen, hydraulischen Hebezeugen, elektrischen Bohrmaschinen und Pressluftwerkzeugen gemeinsam eine Maschine montieren, dass der Häftling die schwerste Arbeit hat? Ist es denkbar, dass bei Erdaushub aus einer Baugrube durch einen Bagger über Förderbänder in einen bereitstehenden Zug der Häftling schwerere Arbeit leistete als der Pole, Ostarbeiter oder Deutsche der gleichen Arbeitsgruppe? Dass an reinen Transportarbeiten und Ladearbeiten in gleicher Weise Häftlinge und Zivilisten beteiligt waren, ist bereits zur Genüge behandelt. Auch das während des direkten Verhörs vorgelegte Bildmaterial zeigt, dass Häftlinge an Kränen und Hebezeugen beschäftigt waren, die ihnen selbstverständlich auch bei der Arbeit zugute kamen. Auf Grund des überwältigenden Beweismaterials der Verteidigung kann nur dies die Wahrheit sein: Wenn man von individuellen Fällen absieht, in denen einzelne Häftlinge unter unverständigen Vorgesetzten oder Kapos zu leiden gehabt haben mögen, so kann generell festgestellt werden, dass am schwersten beansprucht waren die Führungskräfte. Diese waren aber im wesentlichen Deutsche, zum ganz geringen Teil auch Polen, Belgier und Franzosen. Diese hatten Gruppenverantwortung zu tragen, waren zeitlich am längsten beansprucht und hatten durch Anlernung und Hilfestellung überall in ihrer Arbeitsgruppe einzuspringen. Generell hatten die Häftlinge sicher nicht die schwereren Arbeiten zu leisten und ganz sicher hat kein System vorgelegen, den Häftlingen die schwere Arbeit zuzuschieben. Das System des Werkes war im Gegenteil, jeden Arbeiter diejenige Arbeit ausführen zu lassen, die seinem fachlichen und physischen



GLOSING BRIEF DUERRFELD

Können entsprach. Wenn auch die schwerste Arbeit nicht von den Häftlingen verlangt wurde, so hatten diese zweifellos das schwerste Los; denn sie waren Gefangene in der Hand gefürchteter Maschthaber. Das wusste auch die Werkleitung des Werkes und das war auch der Grund dafür, dass man mit der geringeren Leistungen zufrieden war.

(Vernehmung Dr. Dürrfeld v. 19.4.48, Prot.d.S.11982-11985, e.S.11768-72,  
" Öffner v. 21.4.48, " d.S.12258,12260,122 e.S.12030,12031/34,  
" Braus v. 11.3.48, " d.S.9074,e.S.8979,  
" Hirsch v. 21.4.48, " d.S.12242,e.S.12014  
Affid. Piess, Dü-Exh. 35, Dü-Dok.735, Bd. 2, S. 87, Ziff. 6,  
" Peschel, 54, 830, 3, 85, 11,  
" Burghaus, 131, 684, 7, 48, 2/II,  
" Lenz, 192, 702, 8, 43, 5,  
" Meyer, 222, 878, 9, 60, 5,  
" Taub, 261, 1123, 10, 98,  
" Knappe, 280, 824, 11, 89/91, 8, 10,  
" Bohn, 276, 625, 11, 72, 3,  
" Kortebein, 327, 1191, 13, 49, 3.)

Wern der Anklagezeuge Wollheim auf die Frage, ob denn nicht seine Tätigkeit als Schweisser leichter gewesen sei, als Zementtragen, antwortet "nein, es sei schwerste Arbeit gewesen", so kann man nur daran erkennen, wie subjektiv die Einschätzung der Schwere der Arbeit ist..

(Affid. Wollheim, Ankl. Exh. 1476, NI 9807, Bd. 75, e.S. 108, Vernehmung Wollheim v. 13.11.47, Prot. d.S. 3729, e.S. 3704.)

Aus der Fülle vom Beweismaterial für die Tatsache, dass man im Werk keine Häftlinge unter der Schwere ihrer Arbeit hat zusammenbrechen sehen, sei nur auf einige Stellen verwiesen.

(Vernehmung Schneider v. 14.4.48, Prot. d.S. 11644, e.S. 11404,  
" Nestler v. 20.4.48, " d.S. 12197, e.S. 11987,  
" Öffner v. 21.4.48, " d.S. 12258, e.S. 12030,  
" Feigs v. 20.4.48, " d.S. 12105, e.S. 11904,  
" Boymanns v. 20.4.48, " d.S. 12151, e.S. 11944,  
" Giessen v. 24.2.48, " d.S. 7615, e.S. 7551,  
" Ter Meer v. 16.2.48, " d.S. 7215, e.S. 7157/58,  
Affid. Gleitsmann, Dü-Exh. 76, Dü-Dok. 259, Bd. 4, S. 50,  
" Fürstenberg, 77, 884, 4, 58, Ziff. 6  
" Dion, 92, 783, 5, 57, 6  
" Hecht, 110, 242, 6, 49,  
" Wölfer, 116, 322, 6, 87, 3  
" Burghaus, 131, 684, 7, 48, 3  
" Schuster, 132, 695, 7, 54, 8

CLOSING BRIEF DUERRFELD

Affid. Schopenhauer,	Dü-Exh. 168,	Dü-Dok. 704,	Bd. 7,	S. 58,	Ziff. 5
" Sonnik,	212,	1040,	9,	20,	
" Hackenschmidt,	219,	812,	9,	49,	5
" Reim,	220,	862,	9,	52,	12
" Meyer,	222,	878,	9,	60,	5
" Winkler,	224,	1023,	9,	67,	4
" Wolter,	226,	1127,	9,	74,	4
" Köhler,	231,	1083,	9,	97,	3
" Neumeyer,	232,	1004,	9,	101,	
" Müller,	233,	996,	9,	106,	3
" Daur,	256,	954,	10,	88,	4
" Gleitz,	257,	963,	10,	83,	4
" Jäger,	258,	979,	10,	87,	
" Wölfer,	259,	1024,	10,	90,	5
" Hohenberger,	302,	973,	12,	79,	4
" Jonasch,	304,	981,	12,	83,	4
" Lindemann,	305,	1084,	12,	89,	
" Appel,	306,	943,	12,	92,	4
" Krasch,	307,	992,	12,	94,	2
" Barnewitz,	312,	1161,	13,	1,	
" Rödiger,	325,	1180,	13,	44,	5
" Blümel,	332,	1094,	13,	68,	5
" Eichhorn,	397,	1425,	19,	27,	6
" Heinemann,	404,	1434,	19,	57,	3.)

H. Das Unfallwesen im Werk.

Es ist durch die Anklagevertretung die Behauptung aufgestellt worden, dass durch die mangelhaften Einrichtungen des Werkes den Häftlingen in ungeheurer Zahl Unfälle zuge-  
stossen seien und dass sich die Funktionäre des Werkes um die Häftlinge noch nicht einmal gekümmert hätten.

Das wahre Bild ist ein anderes: Es liegen Zeitdokumente vor, aus denen klar zu erkennen ist, dass ein minutiöser Unfallverhütungs- und Unfallschutzdienst bestanden hat, wozu sich auch die seinerzeitigen behördlichen Aufsichtsbeamten äusserten.

(Dü-Exh. 51, Dü-Dok. 1064, Bd. 3, S. 53 ff,  
50, 1067, 3, 46,  
Affid. Wietfeld Dü-Exh. 40, Dü-Dok. 202, Bd. 3, S. 1  
Vernehmung Vaje v. 15.4.48, Prot. d. S. 11761, e. S. 11529,  
Affid. Kircheisen, Dü-Exh. 395, Dü-Dok. 1432, Bd. 19, S. 16.)

Es äusserten sich ferner die im Werk ex officio mit diesen Fragen befassten Werksangehörigen.

(Affid. Peschel, Dü-Exh. 54, Dü-Dok. 850, Bd. 3, S. 81-83, Ziff. 3-5  
" Ehrcke, 400, 1428, 19, 40,  
" Krist, 45, 126, 3, 33,  
" Krist, 52, 424, 3, 76,  
" Osthaus, 53, 1257, 3, 78,  
" Dentinger, 412, 1444, 19, 101, 4-7.)

Es wird zwar festgestellt, dass die Versorgung und Behandlung verunglückter Häftlinge ausschliesslich Sache der SS war und dass sogar eine strenge Weisung der SS bestand, keinen Häftling in die Ambulanz des Werkes zu schaffen, sondern die Versorgung und den Abtransport der SS zu überlassen, aber aus keinem der Augenzeugenberichte geht hervor, dass verunglückten Häftlingen jemals der selbstverständliche Samariterdienst verweigert worden ist, sondern das Gegenteil.

(Vernehmung Nestler v.20.4.48, Prot. d.S.12201, e.S.11991,  
 " Hirsch v.21.4.48, " d.S.12241, e.S.12013/14,  
 " Öffner v.21.4.48, " d.S.12261, e.S.12039,  
 " Braus v.12.3.48, " d.S. 9083, e.S. 8989,  
 " Feigs v.20.4.48, " d.S.12106, e.S.11905/6,  
 " Boymanns v.20.4.48, " d.S.12150, e.S.11943,  
 " Jähne v.24.3.48, " d.S.10116, e.S. 9980,  
 " Giessen v.24.2.48, " d.S. 7607, e.S. 7543,  
 Affid. Kleinpeter, Dü-Exh.130, Dü-Dok.669, Bd.7, S.45, Ziff.5,  
 " Hartkorn, 241, 1167, 10, 22,  
 " Roth, 249, 1133, 10, 52,  
 " Heide, 260, 1031, 10, 94,  
 " Mayer, 254, 927, 10, 76, 6,  
 " Lindemann, 305, 1084, 12, 84,  
 " Barnewitz, 312, 1161, 13, 3,  
 " Schmidt, 321, 1170, 13, 31,  
 " Renner, 322, 1171, 13, 35, 4,  
 " Sterr, 333, 1213, 13, 76, 5,  
 " Holthey, 142, 1227, 14, 55,  
 " Blume, 358, 1155, 15, 40,  
 " Siepenkothen, 398, 1426, 19, 33, 8,  
 " Ulmer, 401, 1430, 19, 46, 6,  
 " Dahl, 402, 1431, 19, 49, 4,  
 " Heinemann, 404, 1434, 19, 58, 5.)

Alle diese Bekundungen kennzeichnen die Anstrengungen des Werkes, Unfälle zu verhüten und Verunglückten zu helfen. Der Totalitätsanspruch der SS verhinderte hier aber ein volles Wirksamwerden des Sanitätsdienstes des Werkes. Auch hat sich die SS dem im Werk üblichen Meldesystem entzogen. Die Folge davon war, dass das Werk auch keinen vollen Einblick in die Unfallziffer der Häftlinge hatte, und zwar noch weniger als bei den Gefolgschaftsmitgliedern der Firmen. Die Firmen waren ebenfalls zur Meldung der Unfälle nicht gesetzlich verpflichtet, sie taten es aber tatsächlich zum grössten Teil auf Wunsch des Werkes. Da ferner

CLOSING-BRIEF DUERRFELD

Leichtverletzte, wenn bei ihrem Zustand die SS-Arbeits-einsatzdienststelle einen Abtransport sofort oder im Laufe des Tages nicht für notwendig hielt, bei ihrem Kommando verbleiben mussten - wenn auch unter Schonung von der weiteren Arbeit -, ist es vorgekommen, dass des abends Häftlinge von Kameraden gestützt ins Lager zurückmarschier-ten. Dies kam jedoch bei anderen Arbeitern genauso tags-über oder bei Arbeitsende vor, wie auf anderen Baustellen auch. Von einer alarmierenden oder auffälligen Häufigkeit von Häftlings-Unfällen ist jedenfalls der Werksleitung nichts bekannt geworden. Nach dem Ergebnis der Beweisauf-nahme und auch nach dem als Rebuttel-Dokument vorgelegten Totenbuch der SS aus dem Lager IV kann auf eine abnormale Zahl von tödlichen Unfällen nicht geschlossen werden.

(NI 15295, Ankl.Exh. 2262), wemgleich als Ergebnis der Beweisaufnahme festgestellt werden muss, dass von Seiten der Häftlinge sehr geringe Disziplin gegenüber den Unfall-verhütungsvorschriften des Werkes geherrscht hat.

(Affid. Krist, Dü-Exh.52, Dü-Dok.424, Bd.3, S.76.)

Diese Feststellungen stehen allerdings im schärfsten Wider-spruch zu den Behauptungen der Anklage. Es soll z.B. der Bau des Kamins im Werk 3 000 Häftlingen das Leben gekostet haben. Es zeugt von dem Wert solcher eidesstattlichen Be-kundungen, die zudem zugegebenerweise vom Hörensagen stam-men, wenn der zuständige Bauleiter errechnet, dass sämtli-che Kaminbauer während der gesamten Bauzeit 4 x am Tage hät-ten abstürzen müssen, wenn diese Behauptung richtig gewe-sen wäre. Tatsächlich ist weder dem Bauleiter noch dem Werksleiter auch nur ein einziger Unfall bei diesem Kamin-bau bekannt geworden.

(Affid.Afrine, Ankl.Exh.1465, NI 7184, Bd.75, c.S.71,  
Vernehmung Dr. Dürrfeld v. 19.4.48, Prot.d.S.12031/32,  
e.S.11801/2,  
Affid. Franz, Dü-Exh.163, Dü-Dok.1165, Bd.15, S. 43.)

Wenn ein Zeuge einen tödlich verunglückten Häftling an der Unfallstelle mehrer Stunden hat liegen sehen, so sei darauf verwiesen, dass in dem Fall einer notwendigen Untersuchung der Unfallursache durch die Staatsanwaltschaft der Tote unverändert an der Unfallstelle liegen bleiben musste, bis die Kriminalpolizei die erforderlichen Erhebungen durchgeführt hatte.

(Affid. Peschel, Dü-Exh. 54, Dü-Dok. 850, Bd. 3, S. 84, Ziff. 6.)

J. Die persönliche Behandlung der Häftlinge im Werk.

Einen grossen Raum in den Beschuldigungen der Anklagevertretung nehmen die angeblichen Misshandlungen der Häftlinge und Fremdarbeiter durch Funktionäre der IG ein. Die Anklagevertretung will glauben machen, dass die Methoden des so dicht neben dem Werk liegenden KZ-Lagers auch auf das Baugelände dieses Werkes, auf dem Häftlinge arbeiteten, übergegriffen hätten.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme der Verteidigung widerlegt diese These völlig. In der Tat trat im Anfang eine Reihe von Ausschreitungen auf der Baustelle auf und zwar sowohl solche unter den Häftlingen selbst, als auch von Seiten der Kapos, wie auch zeitweilig von Seiten der SS-Wachmannschaften. Es ist kein Zweifel, dass es das Verdienst der IG-Farbenindustrie war, dass das Auftreten solcher Rohheitsakte auf schnellstmöglichem Wege im Keime erstickt wurde.

Der Angeklagte Dr. Dürrfeld war zwar erst seit Oktober 1942 auf der Baustelle als Bau- und Montageleiter zuständig. Ihn betrafen daher die im Anfang aufgetretenen Mängel in der Behandlung der Häftlinge nicht unmittelbar, aber er hat dennoch bei seinen Besuchen auf der Baustelle mit dem zuständigen Bauleiter Faust seit Frühjahr 1941 energisch

CLOSING-BRIEF DUERRFELD

und mit Erfolg eingegriffen. Nach Beziehen des Lagers IV im Oktober 1942 traten zunächst wieder auf Grund des völligen Wechsels der Wachmannschaften und der Häftlinge und Kapos einige wenige Fälle von Ausschreitungen auf. Aber auch in diesen Fällen wurde so energisch eingeschritten, dass in den Jahren 1943 und 1944 diese Erscheinungen wirklich nur noch ganz seltene Entgleisungen einzelner Rohlinge waren. Auch diese Vergehen wurden in jedem einzelnen bekanntgewordenen Falle geahndet.

Die historische Entwicklung der Rohheitsakte durch Häftlinge, Kapos und SS-Wachmannschaften ist klar zu erkennen aus den von der Anklagevertretung selbst eingebrachten Beweisstücken.

August 1941: "Wir haben die Herren des KL. darauf aufmerksam gemacht, dass ..... Häftlinge seitens der Kapos auf der Baustelle schwer gezüchtigt werden.... Es wurde deshalb von Seiten der IG gebeten, diese Züchtigungen zu unterbinden."

(Wochenbericht 11 v. 9.8.41, Ankl.Exh.1985, NI 14543)

Dezember 1941: Nach Zitierung von Misshandlungen heisst es: "Wir werden in dieser Angelegenheit wieder einmal mit dem Kommandanten sprechen."

(Wochenbericht 30 v. 21.12.41, Ankl.Exh.1988, NI 14556)

Juli 1942: "Die verschiedenen Misshandlungen kamen zur Sprache. Sie werden seitens der Lagerleitung absolut verurteilt und es bestehen strenge Befehle, alle Misshandlungen und sonstigen Massnahmen, die die Arbeitskraft der Häftlinge untergraben können, zu unterlassen."

(Wochenbericht v. 9.7.42, Ankl.Exh.1986, NI 14512)

Dies ist Beweis für die offensichtliche Einsicht der KZ-Lagerleitung. Wenn es vielleicht auch mehr eine ökonomische Einsicht war, so konnte die Bauleitung jedoch bei solchen Beteuerungen hoffen, dass auf Seiten der SS alles notwendige zur Vermeidung jeglicher Rohheitsakte getan wird.

Dass die Leitung des Werkes diesen Zusicherungen der KL-Leitung Glauben schenken konnte, ist durch das Bestehen entsprechender Verfügungen höchster SS-Dienststellen zu erkennen-

(Befehl d. Chefs WVH-Amt, Di-Exh. 375, Di-Dok. 1544, B. 16, S. 2  
Verpflichtung SS-Mann Jochum, 67, 874b, 15, 13)

Dezember 1942: Es ist nicht von Misshandlungen der Häftlinge die Rede, sondern es wird in einem Wochenbericht Bezug genommen auf einzelne Fälle, in denen Zivilarbeiter geschlagen wurden. Es wird in der gleichen Notiz darauf hingewiesen, dass die Firma Schultz zur Bestrafung dem Treuhänder gemeldet wurde. Ferner geht aus dem Bericht hervor, dass nunmehr auch ein Verbot für Züchtigung von Seiten des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz besteht und schliesslich ist zu erkennen, dass dieses Verbot auch tatsächlich auf der Baustelle durchgeführt worden ist.

(Wochenbericht 80/81 v. 13.12.42, Ankl. Exh. 1987, NI 14552)

Ab Dezember 1942 findet sich in allen Wochenberichten kein Hinweis mehr auf irgendwelches Schlagen bis zum Frühjahr 1944:

März 1944: Den Wochenbericht 146/47 vom 19.3.44 zitiert der Angeklagte Dr. Dürrfeld im Zeugenstand. Die Tatsache, dass hier von einem "Sonderfall zwischen einem Vorarbeiter und einem jüdischen Häftling" die Rede ist, der Veranlassung gibt zu einer besonderen Besprechung zwischen dem Kommandanten des Lagers IV und dem Werk, ist der beste Beweis für die Seltenheit eines derartigen Vorkommnisses. Und dabei hat es sich noch nicht einmal um eine ausgeführte, sondern nur angedrohte Tötlichkeit gehandelt.

(Vernehmung Dr. Dürrfeld v. 19.4.48, Prot. d. S. 11985/6, e. S. 11772.)

Über die Deutung der persönlichen Bemerkungen des Bauleiters in den zitierten Wochenberichten äussert sich der Verfasser der Wochenberichte, der Bauleiter Faust, selbst im Zeugenstand.

(Vernehmung Faust v. 8.5.48, Prot. d. S. 14325, 14327, 14333/37, e. S. 14018, 14020, 14028/34)

Über das Zustandekommen der Wochenberichte und die Nichtverantwortlichkeit des Angeklagten hat sich Dr. Dürrfeld im Zeugenstand geäussert.

(Vernehmung Dr. Dürrfeld v. 19.4.48, Prot. d. S. 12015/17, e. S. 11787/88.)

Die Verteidigung stellt also fest, dass in einer vollständigen tagebuchartigen Berichterstattung über 150 Wochen - also 3 Jahre - der Bauzeit in nur 5 Berichten von

Misshandlungen die Rede ist. Die jeweils mit verärgerter Kritik des Bauleiters versehenen Feststellungen bezogen sich ausnahmslos auf Tätlichkeiten im Jahre 1941 und 1942. Es kann daher nach Darlegung dieser mit Zeitdokumenten bewiesenen historischen Entwicklung in dem Auftreten von an sich sehr bedauerlichen aber einzelnen Handgreiflichkeiten auf der Baustelle niemals von einem System von Misshandlungen seitens des IG-Werkes die Rede sein. In allen berichteten Fällen handelt es sich noch nicht einmal um IG-Angehörige. Und keinesfalls wurden diese Ausschreitungen geduldet.

Dass ehemaligen Häftlinge, die als Zeugen der Anklagevertretung vor Gericht aussagten, ihre Kapos oder ihre Erfahrungen in den verschiedenen Lagern ihres Leidensweges mit Angehörigen des IG-Werkes und den Arbeits- und Lebensverhältnissen im Werk verwechseln, nimmt vielleicht nicht besonders wunder. Die Verteidigung möchte jedoch darauf hinweisen, dass keiner der Anklagezeugen auch nur einen einzigen IG-Mann mit Namen bezeichnen konnte. Nur in einem Falle wurde ein nicht identifizierbarer Name genannt, so dass die Verteidigung nicht Stellung nehmen kann. Dagegen können sich die gleichen befragten Zeugen an die Namen ihrer Ärzte oder ihre Barackennummern sehr gut erinnern.

Trotzdem versichert eine Reihe von Anklagezeugen, gesehen zu haben, wie IG-Angehörige Häftlinge geschlagen haben sollen. Dass es sich dabei um IG-Leute gehandelt haben soll, will der Zeuge Wollheim daran erkannt haben, dass der Betroffene nicht Uniform trug und sich der Vorgang bei einem IG-Gebäude abgespielt habe.

(Vernehmung Wollheim v. 13.11.47, Prot.d.S.3739, e.S.3715.)

Der Zeuge Treister ist deswegen der Meinung, dass es ein IG-Meister gewesen sein müsse, den er beim Schlagen eines



Häftlings gesehen hat, weil die Waggons, die gerade abgeladen wurden, Rangierzettel trugen mit der Adresse des IG-Werkes.

(Vernehmung Treister v. 26.2.48, Prot.d.S.7824, e.S.7707.)

Der Zeuge Afrine schliesslich will die IG-Leute unter den 20-25 000 auf der Baustelle anwesenden Zivilisten aller möglichen Firmen daran erkannt haben, dass sie Hakenkreuzabzeichen trugen. Es handelt sich dabei um die Parteiabzeichen, die damals alle deutschen Parteimitglieder getragen haben.

Die ehemaligen englischen Kriegsgefangenen, die als Zeugen der Anklage ihre Bekundungen gemacht haben, sind über das Schlagen durch Zivilisten auf der Baustelle sehr verschiedener Ansicht.

Es finden sich in den Schilderungen alle "Möglichkeiten der Häufigkeit und zwar von der Behauptung, dass sich diese Handgreiflichkeiten "ununterbrochen" abgespielt hätten

(Affid. Coward, Ankl.Exh.1462, NI 11696, Band 75) über "häufig" und "manchmal" bis zu der Feststellung des Zeugen Greenham, dass er in dem 5/4 Jahren keinen Zivilisten gesehen habe, der einen Häftling geschlagen habe.

(Affid.Greenham, Ankl.Exh. 1443, NI 11705, Bd. 74,  
Vernehmung Dr. Dürrfeld v. 19.4.48, Prot.d.S.120<sup>1</sup>,  
e.S.11792/93.)

Von den Zeugen der Verteidigung bekundete der ehemalige Häftling Nestler, dass er in den 2 Jahren seiner Tätigkeit im IG-Werk nicht gesehen habe, dass ein Zivilist einen Häftling geschlagen habe. Das habe er nur bei Kapos und SS-Leuten beobachtet.

(Vernehmung Nestler v. 20.4.48, Prot.d.S.1219<sup>4</sup>, e.S.11983.)

Der ehemalige Häftling Hirsch schliesst sich dieser Meinung an. (Vernehmung Hirsch v. 21.4.48, Prot.d.S.12240,  
e.S. 12012.)

CLOSING BRIEF DUERRFELD

Von den übrigen Zeugen der Verteidigung, die vor Gericht ihre Aussagen persönlich gemacht haben, sei noch auf die Aussage des Zeugen Braus verwiesen. Er bekundete, dass es Misshandlungen nur im Anfang gegeben habe. Nachdem diese aufgetreten seien, habe die örtliche Bauleitung sofort die energischsten Schritte bei der SS unternommen. Die SS habe hier immer versichert, dass sie dies nicht weiter dulden werde und dass dies auch im grossen und ganzen gehalten wurde. Später seien diese Erscheinungen nur noch die Ausnahmen gewesen, "die unter Menschen immer vorkommen", aber so wie sie auftraten, sind sie auch augenblicklich geahndet worden.

Der Zeuge H. Schneider, der ehemalige Leiter der Abteilung für Arbeiterangelegenheiten, betont den Nachdruck, mit dem das Verbot von Handgreiflichkeiten wiederholt ausgesprochen wurde. Er berichtet auch von 2 bis 3 Fällen, in denen er selbst im Auftrage des Angeklagten Dr. Dürrfeld Firmen beim Treuhänder der Arbeit angezeigt habe, weil Angehörige dieser Firmen trotz Verwarnung Arbeiter geschlagen hatten.

(Vernehmung H. Schneider v. 14.4.48, Prot. d. S. 11643, e. S. 11403/04,  
" Braus v. 12.3.48, " d. S. 9097, e. S. 9001  
" Dr. Dürrfeld v. 16.4.48, " d. S. 11901, e. S. 11689  
" Dr. Dürrfeld v. 19.4.48, " d. S. 11940, 11985,  
e. S. 11728, 11771/72,  
" Krauch v. 16.1.48, " d. S. 5416, e. S. 5387,  
" Ter Meer v. 17.2.48, " d. S. 7215,  
e. S. 7157/58,  
" Schneider v. 20.2.48, " d. S. 7502, e. S. 7443,  
" Ambros v. 27.2.48, " d. S. 7997, e. S. 7886,  
" Bütefisch v. 10.3.48, " d. S. 8865, e. S. 8784,  
" Biedenkopf v. 1.3.48, " d. S. 8232, e. S. 8159,  
" Käding v. 24.2.48, " d. S. 7660, e. S. 7593  
" Jähne v. 24.2.48, " d. S. 10115, 10099  
e. S. 9980, 9953,  
" Braus v. 11.3.48, " d. S. 9073, e. S. 8978  
" Öffner v. 21.4.48, " d. S. 12258, e. S. 12030  
" Boymanns v. 20.4.48, " d. S. 12153, e. S. 1194  
" Stradal v. 20.4.48, " d. S. 12128, e. S. 11929  
" Feigs v. 20.4.48, " d. S. 12104, e. S. 1190  
" Vaje v. 15.4.48, " d. S. 11760, e. S. 11528

Ausser diesen Zeugen, die ihre Aussagen persönlich vor Gericht gemacht haben, sei noch aus der Fülle des Beweismaterials der Verteidigung auf eine Zahl von Affianten verwiesen, die in der gleichen Weise entweder feststellen, dass sie Ausschreitungen niemals gesehen haben, oder aber sie berichten von den ganz wenigen Entgleisungen, die von der Leitung der Baustelle geahndet worden sind.

(Affid. Faust, Dü-Exh. 15, Dü-Dok. 959, Bd. 1, S. 84, Ziff. 3,					
" Riess,	35,	735,	2,	87,	8,
" Thurm,	41,	76,	3,	7,	
" Peschel,	54,	850,	3,	85,	10,
" Rödiger,	423,	419,	4,	72,	
" Eggert,	89,	763,	5,	42,	7,
" Floto,	95,	414,	5,	73,	
" Pabst,	96,	645,	5,	80,	13,
" Faber,	108,	181,	6,	38,	7,
" Buhlan,	120,	442,	7,	17a,	20,
" Klotz,	128,	633,	7,	36,	
" Kleinpeter,	130,	669,	7,	45,	6,
" Häfele,	184,	747,	8,	14,	6,8,
" Harlos,	185,	721,	8,	21,	10,
" Witecka,	193,	832,	8,	48,	6,
" Czasch,	195,	849,	8,	60/61,	5,8,
" Albert,	201,	941,	8,	77,	
" Böhnert,	211,	1044,	9,	17,	11,
" Moll,	225,	1076,	9,	70,	5,
" Jutzi,	235,	984,	9,	113,	
" Hartkorn,	241,	1167,	10,	21,	
" Daur,	256,	954,	10,	82,	5,
" Gleitsmann,	251,	330,	10,	61,	
" Heide,	260,	1031,	10,	93,	
" Knappe,	280,	824,	11,	10,	10,
" Killet,	283,	119,	12,	10,	
" Adolphi,	294,	935,	12,	51,	
" Jonasch,	304,	981,	12,	86,	5,
" Barnewitz,	312,	1161,	13,	2,	
" Bäcker,	314,	1128,	13,	10,	
" Savelsberg,	315,	1007,	13,	13,	4,
" Viol,	316,	1151,	13,	15,	4,
" Meister,	319,	1168,	13,	23,	
" Hess,	320,	1160,	13,	28,	
" Schmidt,	321,	1170,	13,	30,	
" Derzbach,	324,	1179,	13,	42,	
" Nickel,	330,	1198,	13,	61,	
" Neumann,	335,	1247,	13,	80,	
" Stawinoga,	336,	1248,	13,	82,	
" Brandl,	146,	1101,	14,	80,	4,
" Dentinger,	412,	1414,	19,	102,	12,
" Seibert,	413,	1416,	19,	105.)	

Dass sich diese Entwicklung so vollzog, ist zweifellos auf das von Anbeginn an durch die Werksleitung verkündete scharfe Verbot gegen jede Handgreiflichkeit und auf die häufigen Interventionen bei der KZ-Leitung zurückzu-

CLOSING BRIEF DUERRFELD

führen. Hier besonders hat der Angeklagte Dr. Dürrfeld keine geeignete Gelegenheit vorübergehen lassen, an dieses Verbot zu erinnern, wenn notwendig, scharf zuzugreifen und immer wieder für eine menschliche Behandlung aller auf der Baustelle arbeitenden Menschen einzutreten. Dass diese Einstellung der Werksleitung auch jedem Einzelnen auf der Baustelle bekannt sein musste, dass sie nicht nur in Besprechungen, sondern auch in öffentlichen Betriebsversammlungen verkündet worden ist, geht aus einer sehr grossen Zahl von Bekundungen hervor, von denen einige angeführt sein sollen. Dabei soll besonders darauf verwiesen werden, dass sich unter ihnen auch Häftlinge befinden. So sagt z.B. der ehemalige Häftling Hirsch, dass das Verbot der IG, zu schlagen, Tagesgespräch der Häftlinge gewesen sei. (Vernehmung Hirsch v. 21.4.48, Prot.d.S.12240, e.S.12012.)

Der Häftling Nestler bekundet ebenfalls, dass unter den Häftlingen bekannt gewesen sei, dass die Zivilisten sie nicht schlagen durften.

(Vernehmung Nestler v. 20.4.48, Prot.d.S.12194, e.S.11983.)

Im übrigen befinden sich unter den folgenden Zeugen und Affianten Angehörige aller Schichten, aus Kreisen der IG, der bauenden Firmen und der Behörden.

(Vernehmung Schneider v. 20.2.48, Prot.d.S.7505, e.S. 7446,  
" Ambros v. 27.2.48, " d.S.7945, e.S.7868,  
" Boymanns v. 20.4.48, " d.S.12156, e.S.11947,  
" Stradal v. 20.4.48, " d.S.12126, e.S.11924,  
" H. Schneider v. 14.4.48, " d.S.11674, e.S.11431/2,  
" Dömming v. 7.5.48, " d.S.14249, e.S.13952,  
Affid. Schneider, Dü-Exh. 2, Dü-Dok. 651, Bd. 1, S. 6, 14, Ziff. 3, 7,  
" Blaschke, 60, 163, 3, 109, 2,  
" Daub, 61, 1027, 3, 113, 6,  
" Eisfeld, 69, 687, 4, 2, 4,  
" Braus, 70, 429, 4, 6, 4,  
" Sitzenstuhl, 73, 149, 4, 36,  
" Gleitsmann, 76, 259, 4, 50,  
" Stenger, 78, 311, 4, 66,  
" Müller, 81, 630, 4, 91, 11,  
" Masche, 82, 640, 4, 94, 4, 5,  
" Fischer, 85, 711, 5, 17, 15,  
" Bartke, 91, 779, 5, 49, 11,  
" Dion, 92, 783, 5, 59, 11,

CLOSING BRIEF DUERRFELD

Affid.	Frick, Du-Exh.	94,	Du-Dok.	87,	Bd.	5,	S.	68,	Ziff.	3,
"	Klippel,	101,		61,		5,		100,		6,
"	Jastrzemski,	424,		105,		5,		105,106,		
"	Dietrich,	102,		405,		5,		110,		8,
"	Kaufmann,	115,		316,		6,		83,		
"	Buhlan,	120,		442,		7,		15,		16,
"	Dressel,	127,		469,		7,		32,		
"	Klotz,	128,		633,		7,		37,		6,
"	Szepanski,	129,		653,		7,		41,		11,
"	Schuster,	132,		695,		7,		53,		5,
"	Knappe,	174,		301,		7,		91,		6,
"	Wölfer,	176,		344,		7,		100,		3,II
"	Hösch,	178,		494,		7,		114,		6,
"	Frei,	179,		498,		7,		124,		14,
"	Siegle,	183,		729,		8,		9,		6,
"	Hofmann,	186,		817,		8,		25,		11,
"	Arnold,	223,		944,		9,		65,		
"	Wolter,	226,		1127,		9,		75,		8,
"	Neumeyer,	232,		1004,		9,		102,		
"	Schweizer,	242,		125,		10,		28,		
"	Tretter,	243,		1017,		10,		31,		
"	Lückel,	245,		837,		10,		39,		5,
"	Roth,	249,		1133,		10,		52,		
"	Meyer Ottili,	253,		880,		10,		73,		10,
"	Meyer Aug.	254,		927,		10,		77,		7,
"	Wagner,	264,		167,		11,		4,8,		5,
"	Giebel,	267,		110,		11,		24,		
"	Hackenschmidt,	268,		218,		11,		32,		
"	Müller,	269,		341,		11,		37/38,		
"	Czasch,	270,		356,		11,		43,		
"	Borowski,	272,		393,		11,		56,		
"	Brausewetter,	275,		431,		11,		67,		3,
"	Hoffmann,	279,		819,		11,		83,86,		6,11,
"	Killet,	283,		119,		12,		10,		
"	Höltermann,	308,		1072,		12,		14,		4,
"	Gebhardt,	285,		349,		12,		16,		6,
"	Blume,	287,		398,		12,		24,		
"	Gruhn,	288,		631,		12,		29,		7,
"	Adolphi,	299,		935,		12,		51,		
"	Althof,	295,		940,		12,		52,		
"	Brentzel,	296,		950,		12,		54,		
"	Burg,	297,		951,		12,		60,		
"	Schautdt,	301,		1012,		12,		75,		
"	Barnewitz,	312,		1161,		13,		2,		
"	Schmitt,	317,		1014,		13,		18,		
"	Renner,	322,		1174,		13,		35,		5,
"	Paech,	323,		1175,		13,		39,		4,
"	Karl,	328,		1195,		13,		53,		
"	Sterr,	333,		1213,		13,		76,		3,
"	Lüder,	148,		389,		14,		96,		
"	Kraschewski,	394,		1422,		19,		3,		
"	Pauli,	403,		1433,		19,		52,		4,
"	Paetzold,	407,		1417,		19,		70,		2,
"	Dreher,	414,		1414,		19,		112,		
"	Köhler,	416,		1421,		19,		120,		5,)

Eine besondere Rolle in den Behauptungen der Anklage spielen die durch die Massnahmen des Werkes angeblich verursachten Todesfälle. Es werden dem Werk Tausende von Todesfällen unter den Häftlingen zur Last gelegt, von denen

CLOSING BRIEF DUERRFELD

sich ein grosser Teil auf dem Werkegelände selbst abge-  
spielt haben soll.

Es sei in diesem Zusammenhang nur noch einmal als Beispiel  
auf die im voraufgegangenen Abschnitt ad absurdum geführ-  
ten Bekundungen des Zeugen Afrine verwiesen, nach dessen  
Aussagen bei dem Kaminbau 3000 Leute gestorben sein sollen.  
Auch der Zeuge Vitek beschreibt, dass es Wochen gegeben ha-  
be, wo im Werk Hunderte von Häftlingen gestorben seien. In  
seiner Vernehmung wird der Zeuge gefragt, wieviele Tot-  
schläge er in einer Woche im IG-Werksgelände gesehen habe.  
Er antwortet darauf wörtlich: "50, wenn Sie wollen, 100,  
wenn Sie wollen, 200, wenn Sie wollen!"

(Vernehmung Dr. Vitek v. 18.11.47, Prot.d.S.3989, e.S.3962.)

Der Zeuge Hess gibt an, dass am Tage bis zu 100 Häftlingen  
an Erschöpfung gestorben seien.

Von den 19 englischen Kriegsgefangenen äussern sich zwar  
14 Gefangene zu der Frage von Todesopfern im Werk über-  
haupt nicht, aber es gibt immerhin englische Zeugen, die  
bekunden, "täglich 5", ein anderer "täglich", einmal so-  
gar "30 auf einmal", ein anderer "insgesamt Hunderte von  
Ermordeten" gesehen zu haben.

(Affid. Ferris, Ankl.Exh. 1463, NI 11693, Buch 75,  
" Coward, 1462, NI 11696, 75,  
" Davison, 1464, NI 11694, 75.)

Gleichzeitig hat nun aber die Anklagevertretung bei  
Schluss der Beweisaufnahme als Rebuttal-Dokument das  
schon zitierte Totenbuch aus dem Lager der SS als Anklage-  
Exh. 2262, NI 15295 vorgelegt. In diesem Totenbuch sind  
sämtliche Toten vom Beginn des Bestehens des Lagers bis  
zur Räumung, also für 27 Monate, aufgezählt. Es enthält,  
wenn man berücksichtigt, dass der Januar 1944 doppelt  
darin aufgezeichnet ist, insgesamt 76 Todesfälle, die sich

auf Arbeitskommando vollzogen haben. Es sind daneben noch 27 Erschiessungen auf Arbeitskommando aufgeführt, die im April 1943 restlos aufhörten, also zu dem Zeitpunkt, als die SS-Wachposten aus dem Werk auf Betreiben der Werksleitung herausgezogen und an den Werkszaun placiert werden sind. Dabei sind die am 20. August 1944 aufgetretenen Verluste von 26 Mann durch den Fliegerangriff, und im Dezember 1944 und im Januar 1945 noch 6 Mann Luftangriffs-Verluste abgesetzt.

Verfolgt man die zeitliche Verteilung der "Todesfälle auf Arbeitskommando", so ist deutlich die von dem Höhepunkt Januar 1943 absteigende Linie zu erkennen. Dies wird um so offensichtlicher, wenn man berücksichtigt, dass von dieser Zeit an der zahlenmässige Einsatz der Häftlinge in umgekehrter Weise stark anstieg. Im ganzen Jahre 1944 sind nach dem Totenbuch auf Arbeitskommando von durchschnittlich 6000 eingesetzten Häftlingen 30 Mann durch Fliegerangriffe und 16 Mann aus anderen Gründen gestorben.

Es geht aus dem Totenbuch leider nicht hervor, was die jeweilige Todesursache war. Es können daher Unfälle gewesen sein. Die Todesursache kann aber auch natürliche Gründe haben, da es sich ja herausgestellt hat, dass oftmals Häftlinge sich nicht krank gemeldet haben, weil sie fürchteten, ihren Arbeitsplatz im Werk zu verlieren und in das Stammlager zurückverlegt zu werden. Es ist auch durchaus möglich, dass sich unter diesen Totenziffern auch Erschossene befinden, die beispielsweise bei Fluchtversuchen auf Aussenkommandos ausserhalb des Werksgeländes oder auf dem Marsch von SS-Wachposten erschossen worden sind, aber aus irgendwelchen anderen Gründen als "verstorben auf Arbeitskommando" bezeichnet worden sind. Keinesfalls kann man aus dieser Totenziffer von 76 über 2 1/4 Jahre

CLOSING-BRIEF DUERRFELD

schliessen, dass die Todesursache irgendwie von der Werksleitung des IG-Werkes zu verantworten sei. Im Gegenteil aber lässt sich ganz klar aus dem Vergleich dieser Ziffer mit den Behauptungen der Anklage erkennen, dass diese unrichtig sind.

Der Belastungszeuge Doyle hat als einziger Zeuge von 37 Affianten der Anklage 3 tote Häftlinge über dem Eingangstor des Lagers IV hängen sehen. Tatsächlich hat sich über dem Tor kein irgendwie gearteter Überbau oder Torbogen befunden.

(Vernehmung Doyle v. 17.11.47, Prot.d.S.3952, e.S.3926.)

In welcher Weise Besucher des Werks, Angehörige von Firmen und der IG die Häufigkeit von Todesfällen von Häftlingen im Werk ansahen, geht aus den folgenden Vernehmungen der vor Gericht aufgetretenen Zeugen bzw. aus Bekundungen der Affianten der Verteidigung klar hervor. Kaum ein Zeuge hat je einen Toten gesehen, was bei der Seltenheit von Todesfällen und der riesigen Ausdehnung des Arbeitsgeländes völlig natürlich ist.

(Vernehmung Öffner v. 21.4.48, Prot.d.S.12261, e.S.12033,  
" Boymanns v.20.4.48, " d.S.12151, e.S.11944,  
" Giessen v. 24.2.48, " d.S. 7615, e.S. 7551,  
" Murr v. 7, 5,48, " d.S.14205/6,e.S.13913,  
Affid.Peschel, Di-Exh. 54,Di-Dok.850,Bd.3,S. 84, Ziff.6  
" Hösch, 87, 722, 5, 26,28, 10,  
" Dietrich, 102, 405, 5, 112, 15,  
" Buhlan 120, 442, 7, 17a, 20,II.  
" Böhnert, 211, 1044, 9, 14, 7,  
" Sonnik, 212, 1040, 9, 20,  
" Lüder, 213, 993, 9, 24, 3,  
" Böhn, 216, 634, 9, 38, 7,  
" Schmidt, 221, 917, 9, 56, 7,  
" Moll, 225, 1076, 9, 71, 8,  
" Wolter, 226, 1127, 9, 76, 14,  
" Unterstenhöfer, 228, 1088, 9, 89,  
" Wagner, 234, 1019, 9, 109,  
" Hartkorn, 241, 1167, 10, 21,  
" Schweizer, 242, 125, 10, 27,  
" Heide, 260, 1031, 10, 44,  
" Traub, 261, 1123, 10, 99,  
" Diesel, 277, 667, 11, 36,  
" Protz, 299, 1005, 12, 69,  
" Hecht, 300, 970, 12, 73, 3,  
" Weber, 303, 1021, 12, 82



CLÖSING-BRIEF DUERRFELD

Affid. Höltermann,	Dü-Exh. 308,	Dü-Dok. 1022,	Bd. 12,	S. 97,	Ziff. 6,
" Gutbrecht,	333,	1201,	13,	73,	7,
" Wittig,	139,	1208,	14,	42,	
" Brandl,	146,	1101,	14,	83,	11,
" Pauli,	403,	1433,	19,	52,	3,
" Heinemann,	404,	1434,	19,	58,	6,
" Dreher,	414,	1414,	19,	111.)	

Auf die Bedeutung des Werkszaunes war bei der Besprechung des Rebuttal-Dokumentes 2262 (NI 15295) bereits hingewiesen worden (siehe S. 115). Allein an den Ziffern dieses Dokumentes ist zu erkennen, welche gewaltige Etappe in der Verbesserung der Arbeitsverhältnisse der Werkszaun und die Verdrängung der SS-Wachmannschaften aus dem Werksgelände bedeutet hat. Es ist von der Anklagevertretung versucht worden, es so darzustellen, als ob der Werkszaun auf Initiative der SS gebaut worden sei. Es geht jedoch bereits aus dem Wochenbericht v. 4. September 1941 hervor, dass sich die IG auf jeden Fall von der Erstellung der Fabrikeinzäunung eine bessere Verteilung und Aufteilung der Häftlinge verspricht. Wenn auch zum damaligen Zeitpunkt die ganze riesige Bedeutung des Zaunes für die Verbesserung der ganzen Lebensverhältnisse der Häftlinge noch nicht erkannt war, so geht doch einwandfrei aus diesem Zeitdokument hervor, dass die Initiative zur Erstellung des Zaunes auf der Seite des Werkes war, und zwar mit der Absicht, die Arbeitsverhältnisse der Häftlinge zu verbessern.

(Ankl. Exh. 2127, Dok. NI 14540.)

Aus dem Rebuttal-Dokument, Wochenbericht 55 v. 6. Juni 1942 geht lediglich hervor, dass die SS zur Einsparung von Wachmannschaften keine Aussenkommandos in den Wasserwerken, im Werksbahnhof, Wohnlagersiedlung usw. duldeten, sondern nur innerhalb der vom Werk z.T. schon erstellten Werkseinfriedigung. (Ankl. Exh. 2129, NI 14523)

Der Wochenbericht 102/103 v. 8.5.43 lässt im Sinne der Be-

CLOSING-BRIEF DUERRFELD

weisführung der Verteidigung erkennen, dass bis zu diesem Zeitpunkt einzelne Baubezirke einzeln auf Betreiben der IG eingezäunt waren, um auf diese Weise die SS von der Nützlichkeit dieser Werkszäune zu überzeugen und sie allmählich an den Gedanken zu gewöhnen, die Häftlinge nicht mehr unmittelbar unter der Aufsicht der SS-Wachen zu haben. Der Wochenbericht lässt erkennen, dass es dem Werk gelungen war, die SS von der Notwendigkeit einer einheitlichen und nunmehr zusammenfassenden Einfriedigung für das ganze Werk zu überzeugen. (Ankl.Exh. 2128, Dok. NI 14541.)

Die Stellung der Werksleitung zur Frage des Zaunes hat der Angeklagte Dr. Dürrfeld im Zeugenstand eingehend bekundet. (Vernehmung Dr. Dürrfeld v. 19.4.48, Prot.d.S.11984, e.S.11770.)

Der ehemalige Häftling, Zeuge Nestler, bestätigt, dass der Zaun für die Häftlinge "sehr angenehm" war, da sie auf diese Weise nicht mehr der SS ausgeliefert waren.

(Vernehmung Nestler v. 20.4.48, Prot.d.S.12193, e.S.11982.)

Dass nicht nur die Werksleitung die Herausziehung der SS-Wachmannschaften aus dem Werk als bedeutenden Fortschritt für die Verbesserung des Loses der Häftlinge betrachtete, sondern dass dies die allgemeine Meinung war, geht eindeutig aus den Bekundungen einer Reihe von Affianten hervor:

(Vernehmung Stradal v.20.4.48, Prot.d.S.12132/33, e.S.11928/29,

Affid. Eisfeld,	Dü-Exh. 69,	Dü-Dok. 687,	Bd. 4,	S. 2,	Ziff. 5,
" Masche,	82,	640,	4,	93,	3,
" Jastrzembski,	424,	105,	5,	103,	
" Schlöttig,	105,	134,	6,	15,	
" Erich,	106,	137,	6,	21,	
" Farny,	109,	205,	6,	44,	
" Gleitz,	113,	266,	6,	3,	
" Wölfer,	116,	322,	6,	89,	8,
" Häfele,	118,	433,	6,	100,	
" Schuster,	132,	695,	7,	52,	3,
" Müller W.	173,	273,	7,	84,	10,
" Frey,	179,	498,	7,	122,	8,
" Pusch,	199,	971,	8,	71,	5,
" Böhnert,	211,	1044,	9,	10,	5,
" Benz,	214,	649,	9,	27,	5,

CLOSING-BRIEF DÜRRFELD

Affid. Arnold, Dü-Exh. 223,	Dü-Dok. 944, Bd. 9, S. 55,			
" Wernicke, 227,	1140, 9, 81,			
" Neumeyer, 232,	1004, 9, 101,			
" Jutzi, 235,	984, 9, 114,			
" Lückel, 245,	837, 10, 38, Ziff. 3,			
" Wagner, 264,	167, 11, 3,			
" Hackenschmidt 268,	218, 11, 32,			
" Schröter, 274,	401, 11, 62,			
" Gebhardt, 285,	349, 12, 16,	3,		
" Brentzel, 296,	350, 12, 54,			
" Burg, 297,	951, 12, 59,			
" Schaudt, 301,	1012, 12, 75,			
" Lindemann, 305,	1034, 12, 89,			
" Höpke, 406,	1436, 19, 68,	4.)		

Die Verteidigung legt in diesem Zusammenhang und zum Abschluss dieses Kapitels der Behandlung der Häftlinge Wert auf die Feststellung, dass nicht nur die Bau- und Montageleitung, sondern auch die Aufsichtsbehörden und die Gefolgschaftsmitglieder der IG gesehen haben, dass die Lage der Häftlinge mit fortschreitender Zeit durch die Bemühungen der IG eine fortschreitende Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen erfuhr.

(Verhör Dr. Dürrfeld v. 19.4.48, Prot. d. S. 11939, 12049, e. S. 11727, 11819,  
" Vaje v. 15.4.48, " d. S. 11762, e. S. 11530,  
Affid. Schlöttig, Dü-Exh. 49, Dü-Dok. 174, Bd. 3, S. 44, Ziff. 6,  
" Appel, 93, 420, 5, 62/63,  
" Höfer, 205, 974, 8, 92/93,  
" Killet, 237, 987, 9, 121,  
" Wölfer, 259, 1024, 10, 91, 5,  
" Hartkorn, 241, 1167, 10, 17,  
" Dentinger, 412, 1444, 19, 103, 13,)

Besonders klar und zusammenfassend gibt der Angeklagte selbst dieser Tatsache der fortschreitenden Verbesserung der Gesamtsituation der Häftlinge durch das Werk Ausdruck als Deutung des Berichtes über die 24. Bausitzung v. 22.6.

(Ankl. Exh. 1505, NI 11142, Bd. 77, d. S. 93, e. S. 43,  
Vernehmung Dr. Dürrfeld v. 19.4.48, Prot. d. S. 12005,  
e. S. 11774/75.)

Und eindrucksvoll bestätigt dieses Ergebnis der erfahrene Chefingenieur Jähne, wenn er sagt, dass man ihn, der nun 40 Jahre im Berufe stehe, bei seinen Kontrollbesuchen nichts hätte vormachen oder Potemkin'sche Dörfer zeigen können. Wenn er irgendetwas gesehen hätte, was in sozialer

Beziehung nicht in Ordnung gewesen wäre, "dann hätte es gehagelt!"

(Vernehmung Jähne v. 24.3.48, Prot.d.S.10117/8,  
e.S. 9982/83.)

K. Disziplinäre Unterstellung der Häftlinge unter SS auch auf der Baustelle.

Die Anklagevertretung hat behauptet (Indictment Ziffer 140) dass "mörderische Leistungsanforderungen der IG" zu einem Meldesystem durch die IG an die SS geführt habe, wodurch in letzter Konsequenz neben der Anwendung von Körperstrafen die Verschickung in die Gaskammern und Krematorien von Birkenau veranlasst worden sei.

Die Verteidigung muss demgegenüber feststellen, dass nicht der geringste Beweis für diese Behauptung erbracht worden ist. Darüber, dass die Leistungsanforderungen dem physischen und beruflichen Können auf Anordnung der Werksleitung angepasst sein mussten, ist an anderer Stelle (oberer Abschnitt IV B, C und G) schon ausführlich gesprochen worden. Es soll hier nur noch einmal darauf hingewiesen werden, dass durch eine erdrückende Zahl von Feststellungen durch Zeugen und Affianten von Seiten der Verteidigung nachgewiesen worden ist, dass von einem Antriebersystem oder von ungerätfertigten Leistungsanforderungen überhaupt nicht die Rede sein konnte.

Für das Bestehen eines antreiberischen Meldesystems oder auch nur einer einzigen böswilligen Meldung durch die IG an die SS konnte ein Beweis nicht erbracht werden. Tatsächlich mussten auf Weisung der SS täglich für jedes Kommando Arbeitszettel ausgestellt werden, die die Zahlen der tatsächlich bei den betr. Firmen oder einem IG-Betrieb eingesetzten Fach- und Hilfsarbeiter enthalten mussten. Diese Arbeitszettel dienten einerseits zur Abrechnung der

CLOSING-BRIEF DUERRFELD

Vergütung zwischen SS und IG und andererseits zwischen Firmen und IG und im übrigen allgemeinen statistischen Zwecken. Eine Zeitlang musste auf diesen Zetteln die Gesamtleistung des ganzen Kommandos in einer einzigen Zahl in Prozenten, bezogen auf die Leistung freier Arbeiter nach den anerkannten Regeln der Technik angegeben werden (siehe Abschnitt IV C.)

(Affid. Fischer, Di-Exh. 85, Di-Dok. 711, Bd. 5, S. 16/17, Verhör Schneider v. 14.4.48, Prot. d. S. 11641, e. S. 11401.)

Wenn wirklich eine solche Leistungsangabe, die normalerweise zwischen 60 und 100 % gemacht wurde, von einem unverständigen oder böserartigen Polier einer Firma oder Meister der IG, wofür aber kein Beweisdokument eingebracht wurde, sehr niedrig gewesen sein sollte, so hätte dies allenfalls dazu führen können, dass der Kapo des betreffenden Kommandos durch die SS zur Rechenschaft gezogen worden wäre, niemals aber zur Bestrafung eines einzelnen Häftlings. Aber auch für diese theoretische Möglichkeit hat die Beweisaufnahme keinerlei Anhaltspunkte ergeben, umsoweniger, als erwiesen wurde, dass auf Seiten des Lagers IV diese gesamte statistische Arbeit alleine durch die Selbstverwaltung der Häftlinge im Lager IV der SS bearbeitet wurde. Tatsächlich stützt die Anklagevertretung ihre Beschuldigung nicht auf diese statistischen Arbeitszettel, sondern auf Strafrapporte der SS, die sie als Exh. 1451, 1477, 1478, 1479, 1481, 1482, 1483 eingeführt hat. Diese betreffen den Angeklagten nicht, wie dieser im Zeugenstand schon dargestellt hat.

(Vernehmung Dr. Dürrfeld v. 19.4.48, Prot. d. S. 12036/38, e. S. 11807/09.)

Die Strafrapporte sind entnommen aus einer offensichtlich geschlossenen und vollständigen Serie von 41 SS-Strafrapporten aus der Zeit zwischen September 1943 und Oktober 1944

bei einer durchschnittlichen Belegungsziffer von über 6500 Mann im Lager IV. Die Anklagevertretung hat der Verteidigung wenige Tage vor Beendigung der Beweisaufnahme diese Rapporte (NI 11002 - 11045) zur Einsicht gegeben.

Aus diesen 41 Strafrapporten ergibt sich eindeutig, dass die Initiative zu den Meldungen in

nur 2 Fällen beim Werkschutz,  
in 2 Fällen bei eingesetzten Firmen,  
in 37 Fällen bei der SS

gelegen hat, die durch ihre Patrouillengänge im Werk die disziplinarische Aufsicht über die bei der Arbeit eingesetzten Häftlinge ausübte. In den 2 vom Werkschutz gemeldeten Fällen handelte es sich um unerlaubte Devisengeschäfte und um einen verantwortungslosen Öldiebstahl. In keinem Falle lag die Initiative bei dem Angeklagten Dr. Dürrfeld. Untersucht man alle 41 Straffälle der Berichtszeit dieser 14 Monate, so ergibt sich für die Gründe der Bestrafung:

- 7 Fälle Diebstahl und Kameradendiebstahl,
- 6 Fälle unerlaubtes Rauchen, an Stellen, wo es aus Gründen der Betriebssicherheit in der Nähe explosionsgefährlicher Betriebsanlagen grundsätzlich allen Arbeitern und Angestellten verboten war,
- 4 Fälle unerlaubte Geldgeschäfte,
- 19 Fälle unerlaubte Entfernung vom Arbeitsplatz einschl. Verbleibens im Lager IV trotz SS-Befehles zum Ausrücken des Arbeitskommandos,
- 5 verschiedene Fälle (Fluchtverdacht, Erzählung von Gerüchten, Umgang mit Kriegsgefangenen und Ostarbeiterinnen usw.)

Die aufgeführten Vergehen wurden bestraft in

- 20 Fällen mit Sonntagsarbeit und Strafoxerzieren,
- 20 Fällen mit Schlägen,
- 1 Fall mit Stehbunker.

Es liegt der Verteidigung völlig fern, ein brutales Strafsystem der SS auch nur irgendwie zu entschuldigen oder zu verteidigen, sie möchte jedoch die Behauptungen der Anklagevertretung auf die erwiesenen Tatsachen zurückführen.

Sie legt aber insbesondere Wert auf die Feststellung,

dass in keinem Falle eine Meldung wegen Minderleistung

eines Häftlings zur Bestrafung dem Gericht vorliegt; dass die IG mit der tatsächlichen Bestrafung eines Häftlings nicht das geringste zu tun hatte, dass im Gegenteil Untersuchung und Strafverfügung bei der SS lag, und

dass insbesondere Dr. Dürrfeld weder eine Veranlassung zu einer Bestrafung gegeben hat, noch dass er überhaupt etwas von der tatsächlichen körperlichen Bestrafung eines Häftlings und von dem Vorhandensein eines Stehbunkers oder einer Arrestzelle im Lager IV gewusst hat.

(Verhör Dr. Dürrfeld v. 19.4.48, Prot.d.S.12038/39.  
e.S.11809/10,  
Affid. Spänig, DU-Exh. 155, DU-Dok.1087, Bd.15, S. 24.)

Bekannt war dem Angeklagten Dr. Dürrfeld lediglich die Forderung der SS, dass über die innerhalb des Werkes befindliche SS-Arbeitseinsatzdienststelle Disziplinarvergehen irgendwelcher Art zur Untersuchung zu melden seien.

Diese Forderung der SS konnte von der Werksleitung zum Nutzen der Häftlinge zu der umso strengeren Weisung an die IG-Abteilungen und Firmen benutzt werden, unter allen Umständen Kollisionen und Auseinandersetzungen zwischen Zivilisten und Häftlingen zu vermeiden, was auch sicherlich in vollkommenstem Masse gelungen ist.

Es ist erwiesen, dass die disziplinäre Gewalt über die Häftlinge auch auf der Baustelle eindeutig bei der SS lag. Im Werk war die SS-Arbeitseinsatzdienststelle. Von ihr bekamen die Kapos ihre Weisungen. Die Zivilisten der Firmen und der IG hatten sich zur Auftragserteilung an die SS-Stelle oder die Kapos zu wenden. Ein Verkehr zwischen Zivilisten und Häftlingen war verboten. Diese Verantwortungsverhältnisse kennzeichnet klar das Affidavit

CLOSING-BRIEF DUERRFELD

Faust, mit der anhängenden Chart über die Verantwortlichkeit, die im Kreuzverhör auch ausdrücklich bestätigt wurde.

(Affid. Faust, Dü-Exh. 21, Dü-Dok. 478, Bd. 1, S. 105,  
Vernehmung Faust v. 8.5.48, Prot. d. S. 14272, e. S. 13970.)

Bestätigt wird diese Tatsache von Werksangehörigen, Häftlingen und durch Zeitdokumente, insbesondere aus dem Rebuttal-Dokument Exh. 2204.

(Vernehmung Treister v. 26.2.48, Prot. d. S. 7827, e. S. 7710,  
" Hirsch v. 21.4.48, " d. S. 12240, e. S. 12012/1  
" Nestler v. 20.4.48, " d. S. 12191/93,  
" " " " e. S. 11980/82,  
" Dr. Dürrfeld v. 19.4.48, " d. S. 11956, e. S. 11742,  
" Feigs v. 20.4.48, " d. S. 12106, e. S. 11905,  
Zeitdokument Dü-Exh. 375, Dü-Dok. NO 1544, Bd. 16, S. 20,  
" " " " NO 2318, 16, 39,  
Ankl. Exh. 2204, NI 10818, Buch 93, Ziffer 7,  
Affid. v. Lom, Dü-Exh. 71, Dü-Dok. 47, Bd. 4, S. 12, Ziff. 8,  
" Hofmann, 186, 817, 8, 25, 6,  
" Bardubitzki, 202, 946, 8, 82, 5,  
" Hahn, 203, 967, 8, 87,  
" Sonnik, 212, 1040, 9, 22,  
" Wernicke, 227, 1140, 9, 83,  
" Protz, 299, 1005, 12, 67,  
" Baecker, 314, 1128, 13, 9,  
" Schmidt, 321, 1170, 13, 31,  
" Gutbrecht, 333, 1201, 13, 73,  
" Sterr, 334, 1213, 13, 76, 2,  
" Stork-Wurm, 339, 1041, 13, 92,  
" Köhler, 340, 1264, 13, 97,  
" Heidebroek, 140, 1189, 14, 48, 3c,  
" Brandl, 146, 1101, 14, 86, 17,  
" Häfele, 149, 421, 14, 99, 1,  
" Mittermeier, 415, 1415, 19, 117,  
Baubericht 382, 1402, 17, 33.)

Das Anklagedokument Exh. 1449 (NI 10166, Bd. 74, e. S. 57) bezüglich einer Baracke mit Arrestzellen für zivile Arbeiter hat der Angeklagte im Zeugenstand natürlich erklärt.

(Vernehmung Dr. Dürrfeld v. 19.4.48, Prot. d. S. 12035,  
e. S. 11806.)

L. Die Luftschuttsicherungen des Werkes.

Die Anklagevertretung macht der IG zum Vorwurf, dass für die luftschuttmässige Betreuung der Häftlinge nicht genügend geschehen sei.

Die Verteidigung ist aber in der Lage, nachzuweisen, dass



die Anstrengungen des Werkes auf dem Gebiete des Luftschutzes ungeheuer waren, wie an keiner anderen Stelle Oberschlesiens.

Nach den anfänglich für genügend erachteten betonierten Splitterschutzgräben und Behelfseinrichtungen hat die Werksleitung noch einmal für die ganze Belegschaft volltreffersichere Hochbunker mit über 3 m Deckenstärke bauen lassen. Auf diese Weise entstanden für ca. 65000 Mann Luftschutzunterkünfte, bei nur 30-32000 Mann Belegschaft. Sollte die Werksleitung bei dieser Sachlage die Unterkünfte nur für Deutsche erstellt haben, von denen es in dem Werk nur ca. 7000 gab?

(Affid. Faust u. Sitzenstuhl, Dü-Exh. 43, Dü-Dok. 481, Bd. 3, S. 16,  
" " " " " 44, " 480, " 3, 20,  
Vernehmung Feigs v. 20.4.48, Prot. d. S. 12096, 12097, 12111,  
" " " " " e. S. 11895/97, 11910,  
" Boymanns v. 20.4.48, " d. S. 12140, e. S. 11935,  
" Öffner v. 21.4.48, " d. S. 12265, 12267,  
e. S. 12035/36.)

Nun folgert die Anklage aus der Tatsache, dass in der Zeit, als erst ein einziger volltreffersicherer Hochbunker fertig war, der natürlicherweise zunächst nur für denjenigen betriebswichtigen Teil der Belegschaft bestimmt war, der bis kurz vor Einsetzen des Angriffs auf dem Posten zu bleiben hatte, dass die Häftlinge schlechter behandelt worden seien, als andere Arbeiter.

Tatsache war aber, dass in dieser kurzen Zeitperiode die gesamte übrige Belegschaftm einschl. Deutsch, Ausländer, Kriegsgefangene und Häftlinge, soweit sie nicht in den älteren Betriebsluftschutzunterständen unterkommen konnte, das Werk räumen musste.

(Vernehmung Dr. Dürrfeld v. 16.4.48, Prot. d. S. 11908,  
e. S. 11696.)

Was die Wohnlager angeht, so waren in den Wohnlagern der Deutschen und Ausländer ebensowenig wie im Lager IV Hoch-

CLOSING-BRIEF DUERRFELD

bunker. Denn mit Nachangriffen brauchte nicht gerechnet zu werden. Sollte wirklich ein Nachangriff einsetzen, so war für die Insassen der dicht am Werk gelegenen Läger, also auch für das Häftlingslager IV, die Empfehlung gegeben worden, die Hochbunker im Werk aufzusuchen, bzw. aufsuchen zu lassen. Die Insassen der weiter entfernten Läger hatten die Läger zu räumen und sich noch weiter aus Werksnähe zu entfernen.

Über die fürsorglichen Luftschutzmassnahmen des Werkes, auf Grund deren nur eine relativ geringe Zahl von Toten zu beklagen war, hat die Verteidigung Beweismaterial eingebracht, auf das nachstehend verwiesen wird.

Es beweist, dass die Luftschutzmassnahmen in gleicher Weise den Ausländern, Kriegsgefangenen und Häftlingen galten, wie den Deutschen.

(Affid. Reimann, Di-Exh. 32, Di-Dok. 840, Bd. 2, S. 76,					
" Krist, 45,	126,	3,	29/30,		
" Frick, 48,	90,	3,	39, Ziff. 1		
" Hayn, 47,	769,	3,	37,		
" v. Lom, 71,	47,	4,	14,	14,	
" Rödiger, 423,	419,	4,	72,		
" Czekalla, 80,	621,	4,	82,		
" Müller, 81,	630,	4,	90,	10/II.	
" Dion, 92,	783,	5,	2,	10,	
" Floto, 95,	414,	5,	74,		
" Pabst, 96,	645,	5,	80,	12,	
" Schlöttig, 105,	134,	6,	17,		
" Erich, 106,	137,	6,	26,		
" Faber, 108,	181,	6,	38,	9,	
" Gleitz, 113,	266,	6,	67,	8,	
" Wölfer, 116,	322,	6,	89,	11,	
" Bläse, 117,	416,	6,	96,	2,	
" Häfele, 118,	433,	6,	105,		
" Haeseler, 122,	461,	7,	26,	9,	
" Dressel, 127,	469,	7,	32,		
" Szczepanski, 129,	653,	7,	41,	10,	
" Knappe, 174,	301,	7,	92,	8,	
" Richter, 175,	335,	7,	97,	7,	
" Wölfer, 176,	344,	7,	102,	8,	
" Siegle, 183,	729,	8,	1, 10,	8,	
" Albert, 201,	941,	8,	79,		
" Bardubitzki, 202,	946,	8,	83,	9,	
" Benz, 214,	649,	9,	27,	5,	
" Reim, 220,	862,	9,	52,	8,	
" Schmidt, 221,	917,	9,	57,	10,	
" Schweizer, 242,	125,	10,	28,		
" Hartkorn, 241,	1167,	10,	23,		
" Lückel, 245,	837,	10,	38,	4,	

CLOSING-BRIEF DUERRFELD

Affid. Kiebel, Di-Exh.	250,	Di-Dok. 231,	Bd. 10,	S. 58,
" Diesel,	277,	667,	11,	77,
" Dietze,	265,	103,	11,	12, 13,
" Czasch,	270,	310,	11,	43,
" Bäcker,	314,	1128,	13,	11,
" Karl,	328,	1195,	13,	52,
" Juchem,	329,	1196,	13,	57,
" Köhler,	340,	1264,	13,	98.)

V. Die behauptete Verquickung der IG mit den Vorgaengen  
im Konzentrationslager.

A. Die Verbindung der Werksleitung mit der Fuehrung von  
Arbeitslager und Konzentrationslager.

Die Anklagevertretung hat in ihrem Beweisvortrag die Behauptung aufgestellt, dass die IG-Farbenindustrie mit den Vorgaengen im Konzentrationslager Auschwitz irgendwie verbunden sei. Sie hat diese Behauptung auf verschiedene Weise zu stuetzen versucht. Eine der Teilbehauptungen ist die, dass die Werksleitung des IG-Werkes in engster persoenlicher Verbindung mit den fuer das grauenvolle Geschehen in dem Konzentrationslager Auschwitz verantwortlichen Fuehrern gestanden habe. Die Anklagevertretung hat jedoch keinen anderen Beweis vorbringen koennen, als die als Rebuttal-Dokument NI 15353, Exh. 3306 vorgebrachten Auszuege aus Wochenberichten der Bauleitung.

Nun betreffen diese Auszuege der Wochenberichte in der Hauptsache Vorgaenge, die vor der Zeit lagen, als der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d die Leitung der Baustelle uebernahm, sachlich jedoch sei darauf hingewiesen, dass selbstverstaendlicherweise bei der dienstlichen und geographischen Verbundenheit gewisse gemeinsame Besprechungen gefuehrt werden mussten, auf die sich jene Berichte beziehen. In welcher anderen Weise haetten auch die Fragen des Arbeitseinsatzes der Maefitlinge und ihre Behandlung auf der Baustelle geloest werden sollen? Es duerfte auch nicht unnatuerlich sein, dass sich Repraesentanten eines solch bedeutenden Werkes und

CLOSING BRIEF DUERRFELD

Vertreter der am gleichen Ort befindlichen Garnison, denn als solche galt die SS-Belegschaft des KL., bei irgendwelchen unvermeidbaren Veranstaltungen zusammenfinden. Welche innere Einstellung zwischen der Fuehrung des Werkes und den Offizieren des Konzentrationslagers bestanden hat, darueber hat der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d sich im Zeugenstand eingehend geaussert. Im Maerz 1941 hat er ueberhaupt erstmalig mit einem SS-Fuehrer gesprochen. Wie gross seine Unkenntnis von der SS-Organisation ueberhaupt war, geht aus seiner falschen Berichterstattung ueber die Dienststellenbezeichnung der SS im Anklage Exh.1426, (NI 11115, Buch 73, e.S. 96) hervor. Er ist dreimal in den Jahren 1941 bis 1943 bei offiziellen Fuehrungen in dem Konzentrationslager gewesen und hat dabei keine irgendwie bedenklichen Eindruecke bekommen. Dass bei solchen Fuehrungen traegerische Fassaden gezeigt wurden, hat leider die Nachkriegszeit und die Vernehmung des Zeugen Kuench vom 11. Mai 48 (Prot.d.S.14698, e.S.14330) gezeigt. Der Angeklagte ist ferner fuenfmal in dem Lager IV gewesen, ohne irgendetwas von Misstaenden entdeckt zu haben. Im uebrigen war das Verhaeltnis zwischen den Verantwortlichen des Werkes und den wenigen Offizieren der SS, mit denen geschaeftliche Verbindung bestehen musste, hoefflich aber kuehl, soweit nicht stellenweise harte Auseinandersetzungen ueber Fragen des Haefte-linseinsatzes stattgefunden haben.

(Vernehmung Dr.Duerrfeld v.19.4.48, Prot.d.S.11975-7,  
12007,12010,13015  
Prot.e.S.11781/83,  
11777,11780,11786  
" Helm.Schneider 14.4.48, Prot.e.S.11400  
" Faust, v. 6.5.48, " d.S.14276,  
e.S.13973).

Wenige koennen die persoenliche Einstellung des Ange-

klagten Dr. D u e r r f e l d zu den Herren der SS so gut beurteilen, als der Fahrer, die Sekretarin und die Hausangestellte des Angeklagten.

(Affidavit Jastrzombski, Dae. Exh. 253, Dae. Dok. 391, Buch 10, S. 53  
" Faber, " " 108, Dae. Dok. 121, Buch 6, S. 30, Z. 11  
" Moritz, " " 345, Dae. Dok. 176, Buch 14, S. 15).

B. Das Aussehen und die Arbeitsfaehigkeit der Haef-  
linke.

Es ist ferner von der Anklagevertretung, um eine verbrecherische Verbindung zwischen IG und dem Konzentrationslager Auschwitz zu konstruieren, behauptet worden, dass die IG Haeflinge zur Arbeit eingesetzt habe, die nicht arbeitsfaehig waren und denen man haette ansehen muessen, dass sie bereits dem Tode geweiht waren. Die Anklagevertretung stuetzt sich dabei im wesentlichen auf das Urteil der ehemaligen kriegsgefangenen Englaender. Diese bekunden in fest stereotypen Redewendungen die schlechte koerperliche Verfassung und das traurige Aussehen der Haeflinge. Der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d hat sich im Zeugenstand mit diesen Bekundungen der Englaender eingehend auseinandergesetzt und die Er-  
erklaerung fuer diesen grotesken Widerspruech zu dem durch die Verteidigung beigebrachten Beweismaterial zu geben versucht. Das Urteil der Englaender ist nur verstaendlich, wenn man beruecksichtigt, dass diese selbst zu der Zeit ihres Einsatzes im Werk auf Grund der zahlreichen Liebesgabenpakete aus England mit weitem Abstand in besserer Verfassung waren, als der Durchschnitt der gesamten Baubelatschaft. Dies gab auch ein englischer Zeuge zu.

(Vernehmung Dr. Duerrfeld v. 19.4.46, Prot. d. S. 11982, /3  
12018/19  
e. S. 11768/70  
11789/92

" Hartland v. 13.11.47, Prot. d. S. 3967, e. S. 3939)

In welcher Verfassung die Haefitlinze, mit den Augen der Bauleitung gesehen, waren, darüber aussert sich der Bauleiter Faust.

"Das aussere Erscheinungsbild der Haefitlinze war durchaus unterschiedlich: Grosse und Kleine, Dicke und Duonne, gesund und schlecht aussehende Maenner. Abgesehen von der Haftpsychose, der der eine mehr, der andere weniger unterliegt, ist das selbstverstaendlich und natuerlich. Wenn man tausend Maenner ganz willkuerlich zusammenfuehrt, ihnen die Kopf- und Barthaare schert und gestreifte Anzuege anzieht, dann werden sie ganz ohne Zweifel das gleiche aussere Erscheinungsbild abgeben, wie die bei der IG-Farbenindustrie beschaeftigten Haefitlinze. Diese Tatsache habe ich mir waehrend der Bauzeit oft zum Bewusstsein gebracht. Auch heute noch bin ich davon ueberzeugt, dass ein praktisches Beispiel, durchgefuehrt mit nur 100 x-beliebigen Zivilisten die Richtigkeit meiner Anschauung beweisen wuerde. Ich hatte auf Grund dieser Ueberlegung keine Bedenken, die Haefitlinze fuer Bauarbeiten aller Art einzusetzen, zumal es eine bekannte Tatsache ist, dass fuer einen der Freiheit beraubten Menschen Arbeit Wohltat ist und ausgezogene Untaetigkeit die stark depressiven Folgen der Haftpsychose wesentlich faerdert."

(Affidavit Faust, Due. Exh. 239, Due. Dok. 1115, Buch 9, S. 137).

Auch der zustaeendige Gewerberat meint, er habe auf dem IG-Werkselaende nur selten bemerkt, dass Haefit-

CLOSING BRIEF DUERRHELD

linke besonder schlecht aussehen. Im allgemeinen sei der Gesundheitszustand doch gut gewesen.

(Vernehmung Vaje v.15.4.48, Prot.d.S.11759, e.S.11527).

Der sehr kritische undhaeufige regelmaessige Besucher in "Auschwitz, Dr. Giessen, meint, dass 1942 im Anfang ein Grossteil der Haeflinge sehr schlecht ausgesehen habe. Spaeter sei es jedoch ganz, ganz ander gewesen. Es sei ganz deutlich zu erkennen gewesen, dass das aussere Gebaren, das Aussehen, das Arbeiten der Haeflinge sich in diesen Zeitraeumen ganz, ganz gewaltig verbessert habe.

(Vernehmung Giessen v.24.2.48, Prot.d.S.7601, e.S.5737).

Der Zeuge Feigs meint hiermit uebereinstimmend, dass im Oktober 42, als die Haeflinge vonallen moeglichen Lagern kamen, diese schlechter aussahen, als spaeter, aber keineswegs derart schlecht, dass sie keine Arbeit haetten durchfuehren koennen. Im Laufe der Monate und Jahre habe sich das Aussehen sichtbar gebesser, bis zu einem durchwegs guten, gesundheitlichen Eindruck.

(Vernehmung v.20.4.48, Prot.d.S.12098, e.S.11899).

Auch der Sausachverstaendige Boymanns ist sicher, dass rein koerperlich die Haeflinge nicht schlechter ausgesehen haetten, als Arbeiter heute. Zu beruecksichtigen sei noch die Schur des Kopfhaares, der psychologische Zustand usw.

(Vernehmung v.30.4.48, Prot.d.S. 12154-5, e.S.11946/47).

In gleicher Weise auseuern sich alle darueber vor dem Court befragten Zeugen.

(Vernehmung Ambros v.27.2.48, Prot.d.S.7941, e.S.7865  
" Braus v.11,12.3.48, " d.S.9071,9083,  
e.S.5977,5989  
" H.Schneider v.14.4.48, Prot.e.S.11416/17  
" Oeffner v.21.4.48, " d.S.12257/59,  
e.S.12071  
" Biedenkopf v. 1.7.48, " d.S.8230,  
e.S.8158



CLOSING BRIEF DUERRFELD

Vernehmung Jaehne v. 24. 3. 48, Prot. d. S. 10116,  
 e. S. 9980  
 " Chr. Schneider v. 20. 3. 48, " d. S. 7525  
 e. S. 7464  
 " Ter Meer v. 17. 3. 48, " d. S. 7314, 7332  
 e. S. 7157, 7184  
 " Suetefisch v. 9. 3. 48, " d. S. 8865,  
 e. S. 8784).

Aus den eidesstattlichen Erklärungen, die die Ver-  
 teidigung als Beweismittel eingebracht hat, sei wei-  
 terhin nur auf einige Stellen aufmerksam gemacht, in  
 denen in gleicher Weise von dem Aussehen der Haeftlinge  
 die Rede ist, das bei den Affianten keinerlei Bedenken  
 in Bezug auf ihre Arbeitsfaehigkeit aufkommen liess.

(Affidavit v. Lom, Due. Exh. 71, Due. Dok. 47, Buch 4,  
 S. 11, Z. 5  
 " Stenger, " " 78, " " 311, Buch 4,  
 S. 67  
 " Roediger, " " 423, " " 419, Buch 4,  
 S. 72, 72  
 " Hohenberger, " " 114, " " 381, Buch 6,  
 S. 73  
 " Woelfer, " " 116, " " 322, Buch 6,  
 S. 57, Z. 2  
 " Sonnik, " " 312, " " 1040, Buch 9,  
 S. 21  
 " Wolter, " " 226, " " 1127, Buch 9,  
 S. 73, Z. 12  
 " Koehler, " " 330, " " 1056, Buch 9,  
 S. 96, Z. 2  
 " Jutzi, " " 335, " " 984, Buch 9,  
 S. 115  
 " Helwert, " " 382, " " 1229, Buch 11,  
 S. 112, 14,  
 19, 21  
 " Burg, " " 297, " " 951, Buch 12,  
 S. 59  
 " Weber, " " 303, " " 1021, Buch 12,  
 S. 83  
 " Hoaltermann, " " 308, " " 1072, Buch 12,  
 S. 94, Z. 2  
 " Barnewitz, " " 312, " " 1161, Buch 12,  
 S. 1  
 " Wittig, " " 139, " " 1206, Buch 14,  
 S. 42  
 " Goerth, " " 396, " " 1424, Buch 19,  
 S. 21  
 " Heinemann, " " 404, " " 1434, Buch 19,  
 S. 57, Z. 2  
 " Seibert, " " 413, " " 1413, Buch 19,  
 S. 105).

C. Die Unkenntnis von Selektionen.

Als weiteres Glied in der Kette der Behauptungen der Anklagevertretung, die IG sei in die Vorgaenge im KL Auschwitz irgendwie verwickelt gewesen, wird von der Anklagevertretung angenommen, dass die Verksleitung des IG-Werkes Auschwitz Kenntnis gehabt habe, von Selektionen, die in dem Arbeitslager IV der IG zum Zwecke der Vernichtung von Menschen vorgenommen worden sein sollen. Die Anklagevertretung hat durch eine Reihe von Zeugen aus dem Kreis ehemaliger Haeftlinge ueber den Vorgang von solchen Selektionen durch eidesstattliche Erklaerungen und Aussagen vor Gericht berichten lassen.

Es soll hier auf die Frage, ob solche Selektionen, d.h. Auswahl von nichtarbeitsfahigen Haeftlingen und Verschickung zum Zweck der Tontung, tatsaechlich und in welchem Umfange stattgefunden haben, nicht naeher eingegangen werden, da die behaupteten Selektionen, wie die Zeugen berichten, innerhalb des Lagers und allein unter dem Kommando und der Verantwortung der SS stattgefunden haben. Es soll hier lediglich die Frage untersucht werden, ob die Verksleitung der IG-Farbenindustrie und insbesondere der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d Kenntnis von solchen Vorgaengen hatte, oder haben konnte.

Wie leichtfertig Anklagezeugen schwerste Beschuldigung auf diesem Gebiet aussprechen, ist an der Aussage des Zeugen Herzog zu erkennen, der behauptet, dass vom kleinsten Kind bis zum Generaldirektor jeder gewusst habe, dass, wenn Haeftlinge von dem Lager IV, wegkamen, sie in den "Zyklonsturm" ge-

schickt worden seien. Er berichtet aber gleichzeitig, dass etwa 10 000 Haeftlinge in andere Arbeitslager, (also nicht zur Vernichtung) versetzt worden seien. Auch gibt er zu, dass er, der er fast 2 Jahre lang Rapporteschreiber Lager IV gewesen sei, niemals mit einem Zivilisten gesprochen habe.

(Vernehmung Herzog v.13.11.47, Prot.d.S.3652, e.S.3630)

Auf das voellige Missverhaeltnis , das bei diesen Zeugen zwischen den Zahlenangaben in seiner Vernehmung einerseits und seinem Affidavit andererseits (Bd.79, NI 1468) besteht und das seine Angaben nicht gerade glaubwuerdig erscheinenlaesst, soll hier nicht weiter eingegangen werden.

Der Anklagezeuge Rausch bekennt, dass sie selbstverstaendlich mit SS-Angehoeerigen darueber nicht gesprochen haetten, denn das waere ja Selbstmord gewesen. Offiziell habe niemand etwas davon gewusst. Er muss auch weiter zugeben, dass der IG zwar "Fluktuationen in der Belegung des Lagers IV bekannt gewesen sei, dass sie aber nicht habe wissen koennen, wer von den vom Lager IV wegkommenden Leuten in andere Arbeitslager versetzt oder nach Birkenau geschickt worden seien. Und er gibt weiter zu, dass ein Aussenstehender, dem die Zusammenhaenge unbekannt waren, nicht wissen konnte, was mit den Haeftlingen in Birkenau gescheh. Der gleiche Belastungszeuge bekundet, dass niemals jemand von der IG bei den Selektionen, die im Krankenbau stattgefunden haetten, teilgenommen habe.

(Verhoer Rausch v.13.11.47. Prot.d.S. 3766-68, e.S.3761/62)

Der Anklakte Dr. D u e r r f e l d hat sich ueber seine tatsaechliche Kenntnis der sogenannten inneren und aus-

seren Fluktuation in der Zusammensetzung der Haft-  
lin arbeitskommandos im Zeugenstand ausführlich geäu-  
sert. Es war eine bekannte Erscheinung, dass die SS  
aus den verschiedensten Gründen die Zusammensetzung  
der Kommandos dauernd willkuerlich änderte und Haft-  
linge innerhalb der Kommandos versetzte; Das hat oft  
Grund zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Lager-  
leitung und Bauleitung gegeben. Es ist ausserdem sehr  
haeufig die betruendete Vermutung aufgetaucht, dass die  
Lagerleitung des Lager IV sehr haeufig gerade beste und  
muchevoll angelernte Fachkraefte der IG entzog, um  
damit wieder neue Arbeitslager einzurichten. Die Ver-  
setzung des Zeugen Tauber nach Trzebinia und die des  
Zeugen Herzog nach Althammer sind beste Beispiele fuer  
solche Versetzungen von Fachkraeften in andere Arbeits-  
lager. Die Lagerleitung hat derartige Fluktuationen  
immer lebhaft bestritten bis auf wenige Faelle, in do-  
nen angeblich grosse Gruppen von polnischen Haftlingen  
und russischen Haftlingen aus Gruenden der Sicherheit  
bei der kritischen militaerischen und politischen Lage  
in Lager innerhalb des Reichsgebietes versetzt werden  
mussten. Solche Wechsel in der Belegschaft der IG  
erscheinen heute umso natuerlicher, als ein Befehl des  
Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamtes vorlag, Haftlinge  
alle halbe Jahr ihren Arbeitsplatz wechseln zu lassen,  
um sie im Verkehr mit den Zivilisten nicht zu warm wer-  
den zu lassen. Dem ngeklaarten Dr. D u e r r f e l d  
waren nur die tatsaechlichen Arbeitseinsatzzahlen der  
Haftlinge bekannt, die an gewissen Stichtagen alle  
14 Tage zur statistischen Verwertung in sein Buero ge-  
meldet wurden. Von einem kontinuierlichen oder gar sy-  
stematischen Wechsel der Haftlinge innerhalb des La-

gers war ihm nichts bekannt, ganz sicherlich aber konnte er nicht auf irgendwelche kriminellen Zusammenhänge schließen.

(Vernehmung Dr. Duerrfeld v. 19. 4. 48, Prot. d. S. 11953-  
87,  
e. S. 11749/54.)

Es ist dem Angeklagten nach seiner eigenen Bekundung auch bekannt geworden, dass der zuständige Amtschef für den Arbeitseinsatz im Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamt Anfang des Jahres 1943 einmal verfügt hat, dass Häftlinge, die aus anderen Konzentrationslagern des Reichsgebietes nach dem Lager IV verlegt worden sind, aber sich zum Arbeitseinsatz nicht eignen, in das Stammlager Auschwitz zurückverlegt werden sollten. Die Aussagen des Angeklagten decken sich absolut mit dem von der Anklagevertretung später vorgelegten Rebuttal-Dokument, das u. a. einen Auszug aus dem Wochenbericht 90/91 vom 10. 2. 43 enthält. (NI 15256, Exh. 2207, Bd. 93, d. S. 38, e. S. 24).

(Vernehmung Dr. Duerrfeld v. 19. 4. 48, Prot. d. S. 11951-  
33  
e. S. 11747/49).

Der ehemalige Häftling Hirsch hat nun im Zeugenstand in diesem Zusammenhang bekundet, dass eine Versetzung nach Birkenau keineswegs Ausrottung bedeutete. Er erinnert sich, dass er als Insasse des Lagers Birkenau Anfang 1943 einmal einen Transport von etwa 1 500 Häftlingen aus dem Lager IV erlebt habe. Die Leute seien vollkommen gesund gewesen und seien in Birkenau zur Arbeit eingesetzt worden. Es seien auch manchmal Kranke angekommen, die ins Lager kamen oder aber in den Krankenbau befördert wurden.

(Vernehmung Hirsch v. 21. 4. 48, Prot. d. S. 12345, e. S. 12016).

Nun hat die Anklagevertretung durch Zeugenaussagen ehemaliger Häftlinge behauptet, dass der Angeklagte selbst morgens einmal bei einer Selektion zugegen gewesen sei. Dies steht jedoch nicht nur im absoluten Widerspruch zu der Bekundung des Angeklagten selbst, sondern auch zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme ueber die Selektionen selbst, die eindeutig unter der Anwesenheit von SS-Aerzten im Krankenbau durchgefuehrt worden sind. Es soll ferner auf den Widerspruch der Zeugenaussagen hingewiesen werden, nach denen der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d bei diesem Vorgang nach der einen Aussage am Appellplatz, nach der anderen Aussage am Tor dabeigewesen sein soll.

Der Angeklagte selbst hat in dem Zeugenstand geschildert, dass er einmal einen ganzen Ausmarsch deswegen beobachtet habe, weil er zur Verkuerzung der Antrats- und Ausmarschzeiten zugunsten der Haeftlinge eine Anregung geben wollte. Es ist nicht anders vorstellbar, als dass diese Zeugen dieses Vorkommnis in Erinnerung haben. Tatsaechlich hat sich aber nach der Bekundung des Angeklagten waehrend des ganzen Ausmarsches nicht das Gerinste ereignet, was bei dem Angeklagten irgendwelchen Verdacht haette erregen koennen.

(Vernehmung Dr. Duerrfeld v. 19. 4. 48, Prot. d. S. 12033,  
e. S. 11803).

Der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d verweist ferner auf die Tatsache, dass sich nach seiner genauen Erinnerung dieser Vorgang im Juni 43 abgespielt hat, also in einer Zeit, in der lt. Krankenbuch Abstellungen nach Birkenau ueberhaupt noch nicht durchgefuehrt worden sind. Daraus kann der unausbleibliche Schluss gezogen werden, dass die harmlose Beobachtung des Ausmarsches der Haeftlinge

auch nicht objektiv mit einer Verschickung von Haeftlingen nach Birkenau in Zusammenhang gebracht werden kann, ganz abgesehen von der Tatsache, dass dem Angeklagten von den wahren Vorgaengen in Birkenau nicht das Geringste bekannt war, wie noch spaeter unten gezeigt werden soll.

(Vernehmung Dr. Duerrfeld v. 19. 4. 48, Prot. d. S. 11961-63, e. S. 11747/49).

Zur Frage der Kenntnis und Durchfuehrung der Selektionen moechte die Verteidigung noch auf 2 Aussagen ehemaliger Haeftlinge verweisen:

Der Zeuge Nestler bekundet, dass ihm das Wort "Selektion" erst nach der Befreiung bekannt geworden ist. Es seien aber im Lager IV Geruechte umgegangen, dass manchmal Haeftlinge ausgesucht wurden, die nicht arbeitsfaehig waeren und nach Birkenau kamen, aber man habe nicht gewusst, was dort mit ihnen geschehe.

(Vernehmung Nestler v. 20. 4. 48, Prot. d. S. 12202, e. S. 11991).

Der Zeuge Hirsch bekundet, dass zu seiner Zeit, d. h. also ab Mitte 1944, als er im Lager IV anwesend war, keine Selektionen vorgekommen seien.

(Vernehmung Hirsch v. 21. 4. 48, Prot. d. S. 12245, e. S. 12017).

Wie sehr die Lagerleitung darauf bedacht war, diese Dinge geheim zu halten, geht auch aus einem Strafrapport (SI 11019, das als Doc. Exh. 439 im Nachtrag eingebracht wurde) hervor. Danach wurde ein Haeftling am 5. 4. 44 bestraft, weil er einem Zivilmeister erzahlt hat, "sein Kamerad sei ein Muselman geworden und kaeme ins Krematorium". Wenn ein solches Geruecht wirklich allgemein bekannt gewesen waere, waere eine solche Bestrafung gaenzlich sinnlos gewesen. Der Kommandant haette sich

keine Muehe mehr zu geben brauchen, dieses Geruecht zu unterdruecken, wenn er der Meinung gewesen waere, jeder im Werk bis zum Werkleiter kenne dieses Geruecht.

Zum weiteren Beweis der Unkenntnis von Selektionen sei auf die Bekundungen der Zeugen vor Gericht hingewiesen:

(Vernehmung Schneider v. 14. 4. 48, Prot., o. S. 11405  
" Stradal v. 30. 4. 48, d. S. 12129-30  
e. S. 11926/27: Der

Zeuge bekundet, wie er selbst einmal im Lager IV Facharbeiter ausgesucht habe.

(Vernehmung Braus v. 11. 3. 48, Prot. d. S. 9074, e. S. 8979  
Oeffner 21. 4. 48, d. S. 12332, e. S. 12033  
Vaje 15. 4. 48, d. S. 11780, e. S. 11523  
Boymanns 20. 4. 48, d. S. 12154, e. S. 12946  
Kaeding 24. 3. 48, d. S. 7660, e. S. 7593).

Ueber die Tatsache der Verschiebung ganzer Haeftlingsgruppen von Lager zu Lager gibt folgendes Zeitdokument und die Stellungnahme des Leiters des Wirtschafts-Verwaltung-Hauptamtes Pohl Auskunft.

(Zeitdokument Due. Exh. 374, Dok. NO 3318, Bd. 18, S. 19  
Affidavit Pohl 32, 487, 3, 117, 120).

Aus der grossen Zahl von Bekundungen ueber die relativ als sehr gering empfundene Fluktuation in den einzelnen Betrieben und bei den Firmen des Werkes sei nur auf einige verwiesen:

(Affidavit	Schneider	Due. Exh. 3,	Dok. 551,	Bd. 1,	S. 5,	Z. 3
	Faust	15,	959,	1,	93/84	2
	Sommer	34,	427,	3,	123	9
	Rodiger	433,	419,	4,	83, 73	
	Czekalla	80,	321,	4,	91	
	Dietrich	103,	405,	5,	112	14
	Hecht	110,	242,	6,	48, 50	
	Haeseler	122,	461,	7,	23	6
	Mueller	173,	373,	7,	83	6
	Albert	201,	921,	8,	77/78	
	Hackenschmidt	219,	312,	9,	49	3
	Moll	225,	1076,	9,	89	2
	Wolter	226,	1137,	9,	76	12
	Wernike	227,	1140,	9,	30	
	Kiebel	250,	231,	10,	58	
	Czasch	270,	353,	11,	43	
	Borowski	272,	393,	11,	55	
	Diesel	277,	367,	11,	76	



CLOSING BRIEF DUERRFELD

(Affidavit Lindemann Due. Exh. 305, Dok. 1084, Bd. 13, S. 90  
 Meister 319, 1168, 13, 33  
 Holthey 143, 1227, 14, 56  
 Ottowitz 154, 1253, 14, 122, 2.4),

Zum Beweis dafuer, dass "Selektionen" sowohl dem Namen,  
 wie auch dem Begriff nach bei Werk- und Firmenvertretern  
 unbekannt waren, und dass man aus dem Krankwerden von  
 Haeftlingen oder einer Versetzung eines Haeftlings keins-  
 falls auf eine Verschiebung zur Vernichtung geschlossen  
 hat, verweist die Verteidigung auf eine Reihe weiterer  
 Bekundungen aus der Quelle des Beweismaterials:

(Affidavit Frick Due. Exh. 34, Dok. 88, Bd. 2, S. 83/84  
 Riess 35, 725, 2, 86/87, 2.2-4  
 Schloettif 49, 174, 3, 44, 6  
 Peschel 54, 850, 3, 85, 10  
 Maurer 63, 77, 3, 123, 7  
 Braus 70, 429, 4, 7, 8  
 v. Lom 71, 47, 4, 13, 9  
 Fuerstenberg 77, 884, 4, 58, 6I 5, 11  
 Fischer 85, 711, 5, 14/16, 8, 12  
 Brausewetter 98, 744, 5, 33, 2  
 Schloettig 105, 134, 6, 17  
 Kaufhold 107, 169, 6, 34  
 Hecht 110, 242, 6, 50  
 Christ 112, 247, 6, 30, 3, 4  
 Gleitz 113, 266, 3, 67, 7  
 Hohenberger 114, 221, 5, 76, -  
 Toelfer 116, 322, 6, 99, 6  
 Haefele 118, 433, 3, 104  
 Faber 121, 450, 7, 19  
 Schuster 132, 695, 7, 54, 10  
 Mueller 173, 273, 7, 83, 8  
 Haefele 184, 747, 8, 17, 2, 3, 4  
 Krebs 187, 327, 8, 27, 2-5  
 Witecka 193, 832, 2, 48, 7  
 Stroehle 194, 833, 8, 56, 7  
 Czasch 195, 849, 8, 59, 2, 4  
 Borowski 196, 948, 8, 63, 2  
 Saar 198, 914, 6, 66, 2  
 Pusch 199, 921, 8, 71, 6  
 Hahn 203, 937, 2, 87, -  
 Boehn 213, 634, 9, 38, 7  
 Klippel 218, 681, 9, 47, 2  
 Hackenschmidt 219, 612, 9, 49, 3  
 Reim 220, 862, 9, 53, 7  
 Schmidt 221, 917, 9, 56, 5  
 Meyer 222, 878, 9, 61, 6, 7  
 Moll 225, 1076, 9, 71, 10  
 Zopf 230, 1053, 9, 94, 2  
 Kaufmann 236, 985, 9, 117, 2  
 Blaschke 238, 895, 9, 124, 5  
 Boehnert 211, 1044, 9, 15, 8  
 Sonnik 212, 1040, 9, 31, -  
 Lueder 213, 993, 9, 24, 2

CLOSING BRIEF DUTTFELD

(Affidavit Benz	Due. Exh. 314,	Dok. 649,	Bd. 9,	S. 37, Z. 5
Arnold	223,	944,	9,	36
Winkler	224,	1023,	9,	67, 2, 3
Tolter	226,	1127,	9,	77, 17
Fernike	227,	1140,	9,	83
Kulik	229,	1097,	9,	92
Mueller Ad.	233,	998,	9,	105, 2
Killet	237,	987,	9,	121,
Mayer	255,	926,	10,	79, 2
Daub	256,	954,	10,	81, 2
Glantz	257,	963,	10,	83, 2
Joelfer	259,	1024,	10,	89, 2, 3
Giobel	267,	110,	11,	25
Bohn	276,	825,	11,	71, 2
Knappe	280,	824,	11,	88/89 3-5
Holwert	282,	1229,	11,	116, 21
Gebhard	285,	349,	12,	16, 7
Christ	298,	953,	12,	63
Hocht	300,	970,	12,	73, 2
Hohenberger	302,	973,	12,	79, 2
Weber	303,	1021,	12,	83,
Jonasch	304,	981,	12,	85, 2
Burg	297,	951,	12,	81,
Appel	306,	943,	12,	92, 2, 3
Kratsch	307,	992,	12,	94, 1
Holtermann	308,	1072,	12,	97, 7
Kiebel	313,	1109,	13,	5,
Baecker	314,	1128,	13,	11,
Savelsberg	315,	1007,	13,	13, 14, 5
Schmitt	317,	1014,	13,	18,
Meister	139,	1188,	13,	25
Schmidt	321,	1170,	13,	31
Renner	322,	1174,	13,	36, 7
Rodiger	325,	1180,	13,	34, 2
Nickel	330,	1198,	13,	81,
Brandl	148,	1101,	14,	83, 9
Bayer	153,	1218,	14,	116, 17
Ottowitz	154,	1253,	14,	122, 4
Pauli	403,	1433,	19,	52, 5

Verhoer Olitzka, Prot.d.S.14066, c.S. 13789).

Schliesslich moechte die Verteidigung auch auf die strenge Verschwiegenheit hinweisen, die den Wachmannschaften der SS auferlegt worden war. Es duerfte wohl schwerlich anzunehmen sein, dass SS-Maenner ueber irgendwelche geheimen Vorgaenge ihrer Lager Zivilisten irgendwelche vertrauliche Auskuenfte gegeben haben koennten (Zeitdokument Vernehmung von SS-Mann Joohum, Due. Exh. 87, Due. Dok. 874 a u. b, Buch 3, S. 137 und 39).

(Vernehmung Muench v. 11.5.48, Prot.d.S.14327/68, 14675/78, e.S. 14328/29, 14336/41).

D. Die Unkenntnis von den Massenvernichtungen.

Als weiteres Glied in der von der Anklagevertretung versuchten Verkettung des IG-Werkes Auschwitz mit den grauenvollen Vorgängen im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau behauptet die Anklagevertretung, dass die Kenntnis von den Massenausrottungen innerhalb des Konzentrationslagers in der ganzen Gegend und insbesondere im IG-Werk allgemein gewesen sei. Sie stützt sich dabei auf Affidavits und Aussagen von 13 ehemaligen englischen Kriegsgefangenen und von 9 Häftlingen.

Die englischen Kriegsgefangenen - mit Ausnahme der beiden Aerzte und des Zeugen Adkins bekunden in fast stereotyper Weise, dass die Kenntnis von diesen Dingen allgemein gewesen sei. Die Verteidigung mochte aber darauf aufmerksam machen, dass der Zeuge Adkins (Ankl.Exh.1475, NI 11899, Ed.75, d.S.117, e.S.99) bekundet, dass sie (die engl. Kriegsgefangenen) nicht über die Vergasung, die bei ihnen im Lager bekannt gewesen sei, mit anderen sprachen. Es sei ihnen im Lager gesagt worden, dass es nicht zuträglich sei, zu viele Fragen zu stellen. Der Zeuge Charters begründet die Tatsache, dass jeder im Lager von den Vergasungen gewusst habe, damit, dass man die Lastwagen mit Häftlingen vom Lager IV nach Auschwitz habe fahren sehen.

Bezüglich der Kenntnis dieser englischen Kriegsgefangenen mochte die Verteidigung darauf hinweisen, dass es nicht verwunderlich sein kann, wenn in einem Kriegsgefangenenlager das gleiche Gerücht allen Insassen bekannt ist. Es kann wohl als sicher ange-

sichts des eisernen Vorhanges, der um das Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau herumgelegt war, sich allerlei Geruechte gebildet haben, die auch zu englischen Kriegsgefangenen kolportiert worden sind. Es ist bei der Psychologie eines Gefangenenlagers klar, dass sich selbstverstaendlich alle Geruechte innerhalb eines solchen Lagers mit Windeseile verbreiten. Aus der Bemerkung des Zeugen Adkins jedoch ist zu erkennen, fuer wie gefaehrlich man in Kreisen der englischen Kriegsgefangenen es hielt, mit deutschen Zivilisten ueber derartige Geruechte zu sprechen. Es ist also damit keinerlei Beweis erbracht, dass sich ein in einem Gefangenenlager umlaufendes Geruecht auch ueber seinen Zaun hinaus verbreitet hat, ganz abgesehen davon, dass es sich auch bei den Englaendern offensichtlich nur um Geruechte handeln konnte und nicht etwa um eine Kenntnis bestimmter Vorgehen. Keineswegs ist jedoch hierdurch der Beweis erbracht worden, dass derartige Geruechte auch bei den Deutschen des Werkes allgemein in Umlauf waren.

(Affidavit Adkins, Ankl. Exh. 1275, NI 11699, Bd. 75, d. S. 117,  
(c. S. 99) Z. 7).  
Charters 1524, NI 11697, 79, c. S. 27  
Fuerstenberg Duc. Exh. 77, Dok. 884, Bd. 4, S. 81, Z. 11).

Zu dem gleichen Ergebnis fuehrt die Analyse der Aussagen der 9 ehemaligen Haefthlinge unter den Anklagezeugen. Es behaupten zwar eine Reihe von Belastungszeugen, mit irgendwelchen Zivillauten ueber Vergesungen gesprochen zu haben, niemand aber war in der Lage, einen Namen eines solchen Zivilisten oder gar IC-Meisters zu nennen, oder so zu identifizieren, dass er darueber haette befragt werden koennen. Dies scheint umso verwunderlicher, als bei der Gefaehrlichkeit solchen Kolportierens von Geruechten sich jeder sehr wohl ueberlegt haben wird, mit

CLOSING BRIEF DUERRFELD

wem er darueber gesprochen hat. Dies bestaetigt auch der ehemalige Haeftling Hirsch, der von Erfahrungen zu berichten weiss, wie es Haeftlingen erging, die ueber Vernichtung von Menschen mit anderen sprachen.

(Vernehmung Hirsch v. 21.4.48, Prot.d.S.12247, o.S.12019).

Er berichtet sogar darueber, dass es innerhalb des Lagers Birkenau Intellektuelle gegeben habe, die von den Vergasungen keine Kenntnis hatten, bzw. sie einfach nicht glauben konnten.

In der gleichen Richtung sehen die Bekundungen des ehemaligen SS-Arztes Dr. Muench, der innerhalb des Konzentrationslagers Auschwitz taetig war, wegen seiner Taetigkeit in Polen als Kriegsverbrecher angeklagt, aber freigesprochen wurde. Er bekundete als Zeuge, dass es fuer den Zivilisten ausserhalb des Lagers unmoeglich war, irgendeine Kenntnis von den Vergasungen in Birkenau zu haben, wengleich nach seiner Meinung in der Stadt Auschwitz wilde Geruechte in verschiedenster Form, die zum Teil vollkommen an den Tatsachen vorbeuebergingen, kursierten.

(Vernehmung Dr. Muench v. 11.5.48, Prot.d.S.14378, o.S. 14343)

Der Zeuge Muench bekundet weiter, dass nach seinen Erfahrungen die deutsche Oeffentlichkeit trotz der gewaltigen Aufklaerung ueber Konzentrationslager noch heute zu 90 % die Vernichtungen in Auschwitz nicht fuer wahr halte. Sollte die Oeffentlichkeit damals als noch ein gewisser Glaube des Volkes an seine Fuehrung vorhanden war, diese Vorgaenge eher fuer moeglich gehalten haben, als heute?

Der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d hat im Zeugensstand darueber ausgesagt, dass er niemals in Birkenau

war, dass bei keinem seiner 3 Besuche zu offiziellen Führungen im Konzentrationslager und bei keiner anderen Gelegenheit er davon etwas gehoert oder gesehen hat, das auf Vergasung von Menschen und auf sonstige Massenausrottung schliessen liess.

(Vernehmung Dr. Duerrfeld v. 19.4.48, Prot. d. S. 12009-13, d. S. 11780/84).

Es wurde von der Anklagevertretung diese Bekundung des Angeklagten weder bestritten, noch wurde irgendein Gegenbeweis gefuehrt. Obwohl es demnach ueberfluessig waere, weitere Beweise dafuer zu erbringen, dass die gleiche Unkenntnis auch in der Umgebung des Angeklagten, bei seinen Vorgesetzten und bei seinen Mitarbeitern, ebenso bei Firmenangehoerigen und Behoerdenvertretern herrschte, moechte die Verteidigung aus ihrem gerade in diesem Punkt ausserordentlich reichhaltigem Material eine Reihe von Zeugenverhoeren und Affidavit anfuehren. Auf die eidesstaetliche Erklaerung des Affianten Goerth, der wie sehr viele andere seine eidesstaetliche Erklaerung der Verteidigung spontan zur Verfuegung gestellt hat, sei besonders hingewiesen.

(Vernehmung Krauch v. 14.1.48, Prot. d. S. 5371, e. S. 5245/48  
Ter Meer v. 17.3.48, 7222, 7164  
Giessen v. 24.3.48, 7605, 7540  
Buetefisch v. 9.3.48, 8871, 8789  
Braus v. 11.3.48, 9074, 8979  
H. Schneider v. 14.4.48, 11407  
Stradal v. 20.4.48, 12133, 11929/30  
Boymanns v. 20.4.48, 12154, 55 11946  
Oeffner v. 21.4.48, 12262, 12033

Affid. Riess, Due. Exp. 35, Dok. 735, Bd. 2, S. 27, Z. 5  
Gleitsmann, 76, 259, 4, 53  
Daub, 75, 238, 4, 43  
Fuerstenberg, 77, 334, 4, 54  
Kaeding, 79, 463, 4, 78  
Mueller, 81, 630, 4, 89, 8  
Czekalla, 80, 621, 4, 82  
Braus, 70, 429, 4, 6, 9  
Schwerin-Krosig, 84, 694, 5, 12, 3

CLOSING BRIEF DUERRFELD

Affid.	Due, Exh.	Dok.	711, Bd.	5, S. 16,	Z. 13
Eckert,	97,	743,	5,	83,	7, 8
Dion,	98,	733,	5,	57, 58,	8
Hasseler,	122,	461,	7,	25,	8
Kleinpeter,	130,	369,	7,	44,	3
Burghaus,	131,	684,	7,	49,	4
May,	171,	167,	7,	74,	-
Mueller,	173,	273,	7,	87,	15
Richter,	175,	335,	7,	97,	6
Woelfer,	176,	344,	7,	102,	7
Frey,	179,	498,	7,	123,	10
Siegle,	183,	729,	8,	9,	7 II
Haefele,	184,	747,	8,	14,	5
Krebs,	187,	837,	8,	27,	3
Pallaska,	188,	838,	8,	32,	3
Lenz,	192,	702,	8,	43/43,	2, 3
Stroehle,	194,	633,	8,	53,	8
Czasch,	195,	849,	8,	59,	3
Borowski,	196,	948,	8,	62,	3
Saar,	198,	914,	8,	66/67,	3
Pusch,	199,	921,	8,	71,	6
Bardubitzki,	202,	946,	8,	82,	7
Hahn,	203,	967,	8,	88,	-
Roch,	208,	854,	8,	110,	4
Zopf,	230,	1053,	9,	94,	3
Unterstenhoefer	228,	1068,	9,	89,	-
Koehler,	231,	1063,	9,	97,	-
Boehnert,	211,	1044,	9,	14,	7
Schultz-Bundte,	263,	504,	10,	122,	8
Gleitsmann,	251,	330,	10,	62,	-
Meyer,	253,	550,	10,	72,	3, 7
Daur,	256,	954,	10,	81,	3
Woelfer,	259,	1024,	10,	90,	4
Heide,	260,	1031,	10,	94,	-
Gleitz,	257,	963,	10,	83,	3
Jaeger,	258,	979,	10,	87,	-
Giebel,	267,	110,	11,	25,	-
Halwert,	282,	1229,	11,	116,	21
Schroeter,	274,	401,	11,	84,	-
Knappe,	280,	824,	11,	89/90,	7, 9
Czasch,	270,	356,	11,	42,	-
Wagner,	234,	167,	11,	9,	7
Dietze,	265,	103,	11,	15,	-
Hohenberger,	303,	973,	12,	79,	3
Malzacher,	311,	679,	12,	110,	7
Blumel,	332,	1094,	13,	39,	3, 7
Renner,	323,	1174,	13,	35,	3
Rodiger,	325,	1160,	13,	42,	3
Viol,	316,	1151,	13,	16,	3-6
Schmidt,	321,	1170,	13,	31,	-
Spazier,	318,	1152,	13,	21,	-
Barnewitz,	312,	1131,	13,	3,	-
Savelsberg,	315,	1007,	13,	14,	6
Wittig,	139,	1308,	14,	43,	-
Brandl,	146,	1101,	14,	86,	17
Kraschewski,	394,	1422,	19,	7,	-
Goerth,	396,	1424,	19,	21,	-
Ulmer,	401,	1430,	19,	47,	5
Dabl,	402,	1431,	19,	49,	6
Breher,	414,	1414,	19,	113,	-

Die Anklagevertretung vermutet nun ferner, dass den Leitern des IG-Werkes von den Massenvernichtungen in Auschwitz etwas deswegen bekannt geworden sein muss, weil dem Werk zur Bekleidung von Fremdarbeitern zahlreiche Kleidungsstücke aus dem Konzentrationslager Auschwitz übergeben worden sind.

Der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d hat den Tatbestand als völlig natürlich und unverdächtig aufgeklärt und ist unwiderlegt geblieben. Es ist seinerzeit von massgeblicher Stelle mitgeteilt worden, es handle sich dabei um Kleidungsstücke aus der Umsiedlungsaktion, die im Konzentrationslager Auschwitz gesammelt worden waren. (Vernehmung Dr. Duerrfeld v. 16. 4. 48, Prot. d. S. 11625/36, S. 11673/74).

Dieses Hilfsangebot erschien weder Dr. Ambros, noch Dr. D u e r r f e l d, noch dem Obering. Faust irgendwie unsauber, noch Dr. Savelsberg und Dr. Rossbach. Die Letzteren waren mit der technischen Durchführung der Übernahme und Abrechnung der Kleidungsstücke betraut und haben ebenfalls keinerlei Verdachtsäußerung geäußert und hatten, wie festgestellt, ebenfalls keine Kenntnis von den Vernichtungsmaßnahmen im Lager Auschwitz.

Es wäre umgekehrt sicherlich ein Akt der Unmenschlichkeit gewesen, das Hilfsangebot nicht anzunehmen, und dabei 1 000 Ostarbeiterinnen und 500 Kroaten frieren zu lassen.

(Wochenbericht Duo. Exh. 351, Dok. 1401, Bd. 17, S. 23

"	384,	1404,	17,	37
Affid. Pohl,	36,	93,	3,	2
Savelsberg,	351,	426,	14,	61/63).

Ein weiterer Indiz fuer die Kenntnis von den Massenvernichtungen ist fuer die Anklage ihre Behauptung, die IG habe das Methanol geliefert, um die Leichen zu verbrennen



CLOSING BRIEF DUERRFELD

Die Anklagevertretung stuetzt sich dabei auf die Aussage eines ehemaligen Haeftlings Pfeffer, der dies in einem Laboratorium gehoert haben will.

Ausser dieser Behauptung, die nur auf Forensagen beruht, ist kein Beweis einer Lieferung von Methanol an das Konzentrationslager ueberhaupt erbracht worden. Die Aussagen auch dieses Belastungszeugen sind ueberdies hoehchst fragwuerdig. Dazu haben sich einige Zeugen geaussert.

(Affid. Frick, Duc. Exh. 410, Dok. 1447, Bd. 19, S. 89  
Christ, 411, 1419, 19, 96  
Spaenig, 155, 1067, 15, 34).

Dem Angeklagten war weder etwas von einer Kesselwagenlieferung von Methanol an das Konzentrationslager bekannt, noch haette durch das Werk Auschwitz, wenn eine solche Lieferung gemacht worden sein sollte, irgendein Einfluss auf Lieferung oder Nichtlieferung genommen werden koennen, da die Versandanweisungen fuer dieses bewirtschaftete Produkt von der Reichsstelle Chemie aus Berlin kam. Ausserdem haette in dem Werk Auschwitz kein anderer Verwendungszweck vermutet werden koennen, als die Benutzung des Methanols als Kraftstoff in Kraftfahrzeugen, was bei der Knappheit von Benzin bei der SS in der Heimat ueblich geworden war.

(Vernehmung Dr. Duerrfeld, v. 19.4.48, Prot. d. S. 12006,  
e. S. 11779  
Giessen v. 24.3.48, d. S. 7308,  
e. S. 7542/43  
Braus v. 13.3.48, d. S. 9079,  
e. S. 8985  
Affid. Giessen, Duc. Exh. 156, Dok. 1225, Bd. 15, S. 27  
Krestel, 175, 1214, 15, 31  
Savelsberg, 158, 1035, 15, 33  
Gutbrecht, 159, 1204, 15, 35).

Gerade diese Behauptung der Anklagevertretung hat die Verteidigung rastlos aufklaren und widerlegen koennen

weil alle Beteiligten der Angelegenheit noch am Leben und im Inland sind.

E. Keine innere Verbindung zwischen Konzentrationslager und IG.

Zusammenfassend muss also zu der von der Anklagevertretung behaupteten Verquickung der IG mit den heute bekannten grauenvollen Vorgängen im Konzentrationslager Auschwitz durch die Verteidigung festgestellt werden, dass nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht ein einziges Glied in der Beweiskette der Anklagevertretung unwiderlegt geblieben ist.

Daran ändert auch das von der Anklagevertretung kurz vor Beendigung der Beweisaufnahme der Verteidigung als Rebuttal-Beweisstück 2262 eingebrachte Affidavit Ungar (NI 15299) nichts. Das Affidavit ist eine kurze und z.T. irreführende Zusammenfassung eines Aktenbündels von mehr als 700 Seiten SS-Akten aus dem Lager IV. Diese Akten können zwar in der Kürze der Zeit auch nicht annähernd ausgewertet werden, es kann aber grundsätzlich festgestellt werden, dass das Beweisstück nicht in der Lage ist, irgendetwas zu widerlegen, was von der Verteidigung behauptet worden ist. Es beweist im Gegenteil im Sinne der Verteidigung weiterhin, dass die IG mit der Lagerführung, mit der Krankenbehandlung und Überstellungen von Häftlingen an andere Lager nicht das Geringste zu tun hatte, denn es findet sich in allen diesen Akten kein einziger Hinweis auf eine Mitwirkung der IG an den internen Lagervorgängen.

Die Anlagen des Affidavits bestehen

1.) aus einem Totenbuch (NI 15205), das oben

(Abschnitt IV H) schon zum Beweis der Unhaltbarkeit der behaupteten Unfallziffern und Sterbefälle von Haeftlingen im IG-Gelände benutzt worden ist,

2.) aus einer sehr umfangreichen Sammlung von SS-Schriftstuecken aus dem Lager IV.

Zu dem ersten Dokument moechte die Verteidigung lediglich darauf hinweisen, dass es irrefuehrend erscheinen muss, wenn von 1647 Namen oder Nummern von Haeftlingen die Rede ist, die "bei IG Auschwitz, d.h. auf dem IG-Farben-Baugelaende, sowie in dem sogenannten Lager IV der IG-Farben, dem KZ-Monowitz, ungekommen" seien. Tatsaechlich verteilen sich die Zahlen fuer die 2 1/2 Jahre folgendermassen:

27	Namen von SS erschossen (bei Flucht v. Arb. Kdo.)
32	" Opfer bei Fliegerangriffen
76	" Opfer beim Arbeitskommando (Unfaelle usw.)
1512	" gestorben im Arbeitslager der SS.

Das zweite Dokument zeigt lediglich, dass tatsaechlich zahlreiche Ueberstellungen aus dem Lager IV nach dem Lager Auschwitz und Birkenau stattgefunden haben. Die Schriftstuecke sind Transportbegleitzettel fuer die aus dem Lager IV nach den Stammlagern ueberstellten Kranken und zur Arbeit Ungeeigneten.

Mehr als ein Drittel der Ueberstellungen weist keine Krankheitsursachen auf, sodass der Grund oder Zweck der Ueberstellung gar nicht zu erkennen ist. Ueber 250 Ueberstellungen lassen klar erkennen, dass es sich um Ueberstellungen von Aerzten u. anderen Fachkraefte oder um Ueberstellungen zur Roentgenuntersuchung handelt. Der Rest der Listen weist ueber 100 verschiedene Krankheitsdiagnosen auf. In 55 Faellen ist die Bezeichnung "Kollaps" gebraucht, worunter nach deutschem Sprachge-

brauch in der Hauptsache Nervenzusammenbruch oder Krampferscheinungen verstanden werden. Das deutsche Wort "Zusammenbruch" ist in keinem Falle gebraucht. Zahlreich kommt die Diagnose "allgemeine Koerperschwaeche" vor, was nur darauf hindeutet, dass die SS-Lagerleitung bzw. der verantwortliche Arzt die betr. Haeftlinge fuer einen Arbeitseinsatz im Arbeitslager fuer ungeeignet hielt.

Dieses 2. Dokument enthaelt jedoch keinen Hinweis darueber,

- 1.) dass die Ueberstellungen durch die IG veranlasst oder verursacht wurden,
- 2.) dass die IG und insbesondere der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d auch nur irgendeine Kenntnis von diesen Ueberstellungen hatte,
- 3.) dass die Ueberstellungsursaeude irgendwie ursaechlich mit einer unzumutbaren Beschaeftigung zusammenhaengen koennten und vor allem lassen diese Schriftstuecke nicht erkennen,
- 4.) was mit den ueberstellten Haeftlingen in den Stamm-lagern geschehen ist, wofuer die IG ganz sicher nicht verantwortlich sein kann.

Es geht aus dem Dokument nicht hervor, dass die ueberstellten Haeftlinge nicht in die Krankenbaue und Lazarette von Auschwitz oder Birkenau aufgenommen worden sind, da ja das Lager IV nur fuer ambulante Behandlung eingerichtet war.

Weiter ist es moeglich, dass es sich um die Ueberstellung in ein anderes Arbeitslager ueber das Stamm-lager handelte, was aus verwaltungstechnischen Gruenden sicher notwendig war.

Es bliebe nur noch die Frage zu untersuchen, ob der IG die Zahl der Ueberstellungen irgendwie auffallen musste und ob aus dieser Tatsache haette Verdacht geschloepft werden muessen.

Nach den Ausfuehrungen des Angeklagten und der Beweisaufnahme ueber die als natuerlich erklaerten Gruende der tatsaechlich zeitweise bemerkten geringen Fluktuation ist diese Frage jedoch klar zu verneinen.

(siehe Ausfuehrungen unter Abschnitt V C).

Die Gruende dafuer, dass die Ueberstellungen in diesem Umfange nicht bemerkt werden konnten, sollen jedoch hier nur noch einmal um der Klarheit willen zusammengefasst werden:

- 1.) Versetzung der Haeftlinge innerhalb der Kommandos durch die SS (innere Fluktuation). Vom heutigen Standpunkt aus muss man annehmen, dass diese durchgefuehrt wurden
  - a) zur Verschleierung,
  - b) aus Willkuer,
  - c) auf hoehere Befehle, um Haeftlinge mit Zivilisten nicht vertraut werden zu lassen.
- 2.) Haeufige Versetzungen der ganzen Kommandos von Firma zu Firma.
- 3.) Aufloesung von Kommandos nach Beendigung ihrer Aufgaben und Neubildung neuer, anders zusammengesetzter Kommandos.
- 4.) Versetzung in andere Arbeitslager.
- 5.) Verlegung ganzer Haeftlingsgruppen auf hoeheren Befehl (Pohlen, Russen).
- 6.) Staendiger Wechsel der Arbeitserziehungshaeftlinge.
- 7.) Keine Meldung der Abgaenge des Lagers bei kontinuierlich steigender Tendenz der Gesamtbelegung

des Lagers. Nur 14-tägige Meldung der Gesamtbelegung an den Angeklagten. Bedenkt man diesen Gründen gegenüber, dass es sich in dem Berichtszeitraum um etwa 10 Mann pro Tag handelte, bei einer durchschnittlichen Lagerbelegung von ca. 6 000 und am Ende 9 000 Mann, so konnte ein solcher relativ geringer Wechsel von einem Aussenstehenden unmöglich bemerkt werden.

Wenn demgegenüber eingewendet werden sollte, dass die Transporte von Häftlingen auf Lastwagen hätten bemerkt werden müssen, so muss darauf verwiesen werden, dass es eine gewohnte Erscheinung war, Häftlinge auf Lastwagen zu den Aussenarbeitsstellen, insbesondere zum Stellungsbaue der Flak, fahren zu sehen.

Aber selbst wenn dem einen oder anderen Werksangehörigen irgendetwas Verdächtiges in diesen Ueberstellungen aufgefallen wäre, so ist die Frage, ob die IG es hätte bemerken können, absolut zu verneinen. In diesem Zusammenhang muss verwiesen werden auf die Bemerkung des Belastungszeugen Coward im Zeugenstand, der angibt, der Delegation des Genfer Roten Kreuzes über die allgemeine Lage in Auschwitz berichtet zu haben, worauf die Delegation sich ausserstande erklärte, irgendetwas tun zu können.

(Vernehmung Coward v. 12. 11. 47, Prot. d. S. 3710, c. S. 3667).

Wie sehr gerade der Angeklagte den ihm allerdings in viel geringerem Umfange bekannten Fluktuationen entgegen gewirkt hat, allein schon um den Verlust eingearbeiteter Häftlinge zu andere Arbeitslager zu unterbinden, geht insbesondere aus folgendem hervor: In einem schriftlichen Antrag hat der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d der SS vorgeschlagen, das Prämiensystem zu-

gunsten der Haeftlinge auf eine ganz andere Ebene zu heben und zwar dadurch, dass man fuer jeden Haeftling pro 1/2 Jahr Zugehoerigkeit zur Baustelle 50 Pf. pro Tag und Mann zusaetzlich zahlen wolle. Dies haette bedeutet, dass an jeden Haeftling, der z.B. 2 Jahre im Lager IV war, 2 RM pro Tag von der IG aus freiwillig und zusaetzliche bezahlt worden waeren. Dieser Vorschlag wurde von Berlin aus irgendwelchen formalen Gruenden abgelehnt!

(Affid.Maurer, Due.Exh.53,Dok.77,Ed.3, S.122,Z.7  
Sommer, 64, 427, 3, 130, 9).

Bedarf es eines klareren Beweises dafuer, dass Versetzungen von Seiten der Verksleitung nicht nur nicht gewuenscht, sondern verhindert werden sollten?

Die Anklagevertretung hat geglaubt, durch Vorlage eines Briefes eines kleinen Angestellten der IG (Anklage-Exh.1497, NI 836, Buch 77, S.1) den Geist der IG charakterisieren und mit dem der SS in Auschwitz identifizieren zu koennen. Der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d hat gegenueber dieser Unterstellung in ehrlicher Enttueckung einen Trennstrich zwischen sich und diesem Briefschreiber gezogen und bekundet, dass der Geist dieses Briefes in keiner Weise der Geist der Verksleitung war.

(Vernehmung Dr.Duerrfeld v.19.4.48,Prot.d.S.12005,  
e.S.11778).

Wenn intolerante rassische Ideologien bei dem Angeklagten Dr. D u e r r f e l d Platz gehabt haetten, waere es auch nicht moeglich gewesen, dass er Halbjuden im Werk Auschwitz Schutz und Arbeit gewaehrt haette und noch im Jahre 1944 einen weiteren zur Mitarbeit im Werk gewinnen wollte.

CLOSING BRIEF DUERRFELD

(Affid. Wedel, Due. Exh. 349, Dok. 1207, Bd. 14, S. 39, Z. 1  
Klemrath, 360, 410, 15, 63  
Bruestle, 350, 380, 14, 32).

Der Angeklagte haette sich auch nicht, wo er nur konnte, eingesetzt fuer einzelne Haeftlinge, wie fuer gesamte Gruppen von Haeftlingen.

(Vernehmung Dr. Duerrfeld v. 19. u. 20. 4. 48, Prot. d. S. 12026, e. S. 11797).

Der Brief des Belastungszeugen Tauber mit seinem Hilferuf an den Angeklagten im Jahre 1944 war und ist auch der beste Vertrauensbeweis der Haeftlinge gegenueber dem Angeklagten.

(Vernehmung Dr. Duerrfeld v. 19. 4. 48, Prot. d. S. 12029, e. S. 11799  
Affid. Farny, Due. Exh. 109, Dok. 205, Bd. 6, S. 45  
Faber, 132, 912, 15, 36).

Hunderte und Tausende von Haeftlingen werden den Massnahmen des Angeklagten und der IG die Erhaltung von Leben und Gesundheit zu danken haben, insbesondere jene 700 Haeftlinge, denen, hilflos und eingesperrt von der SS zurueckgelassen, der Angeklagte Dr. D u e r r f e l d den Weg in die Freiheit oeffnete.

(Vernehmung Dr. Duerrfeld v. 19. 4. 48, Prot. d. S. 12033, e. S. 11803  
Affid. Warner, Due. Exh. 264, Dok. 167, Bd. 11, S. 4, Z. 4).

Und wenn der Geist des Werkes gleich dem der SS gewesen waere, dann waere nicht zwischen Haeftlingen und Werksangehoerigen trotz der Gefahren menschliche Bindungen entstanden, die einzelne Werksangehoerige mit der Freiheit, in einem Falle sogar mit dem Leben bezahlt haben. Die Verteidigung verweist auf zahlreiche Beweisstuecke, in denen von den Hilfen der Werksleitung und von einzelnen Werksangehoerigen an Haeftlinge, von Dankadressen und Befreiung von Haeftlingen die Rede ist.



CLOSING BRIEF DUERRFELD

(Affid. Bayer,	Duc. Exh. 83,	Dok. 877,	3d. 5,	876,	Z. 1,	
Appel,	93,	420,	5,	84,		
Frick,	94,	87,	5,	89,	70,	6
Jatrzembski,	424,	105,	5,	105		
Dietrich,	102,	405,	5,	110/111,		10
Farny,	109,	205,	6,	74,		
Christ,	112,	247,	6,	63,		13
Haefels,	118,	433,	6,	107		
Zahn,	190,	865,	6,	37/38,		-
Senz,	214,	649,	9,	27,		6
Wolter,	226,	1127,	9,	73,		1
Dietze,	265,	103,	11,	16,		
Haakenschmidt,	268,	218,	11,	32,		
Mueller,	269,	341,	11,	37,		
Schroeter,	274,	401,	11,	64,		
Killet,	283,	119,	12,	11,		
Lowski,	284,	173,	12,	13,		2
Kinder,	290,	694,	12,	37,		4
Braeu,	291,	699,	12,	40,		
Adolphi,	294,	935,	12,	50,		
Althof,	295,	940,	12,	52,		-
Mittmer,	337,	1249,	13,	65/66,		
Brandl,	148,	1101,	14,	62,		7
Frick,	150,	91,	14,	102,		
Bayer,	153,	1216,	14,	119,		20
Killet,	355,	111,	15,	10,		
Seeliger,	356,	129,	15,	12,		
Lehnert,	357,	722,	15,	14,		

Der sinnfaelligste Beweis dafuer, dass keine Feindschaft zwischen den Haefitlingen und der IG bestanden hat und dass die IG nicht von den Haefitlingen als "Hoelle" betrachtet werden konnte, sind folgende unumstrittene Tatsachen:

- 1.) Es ist den 2 1/4 Jahren des Bestehens des Haefitlingen-lagers IV nur ein einziger bedauerlicher Selbstmordfall eines Haefitlings im Werk vorgekommen, obwohl die Moeglichkeiten zu einem Selbstmord wahrhaftig im Werk bequemer waren, als irgendwo und in irgendeinem Lager (hohe Gebaeude, 30 000 Volt-Leitung usw.)
- 2.) Keine Widerstandsakte der Haefitlinge.
- 3.) Kein Ausbruchversuch oder Flucht von Haefitlingegruppen waehrend der Fliegeralarme, bei denen eine Flucht wahrlich bequem war.
- 4.) Nicht ein einziger Sabotageakt von Seiten der Haefitlinge an den Anlagen des Werkes.

CLOSING BRIEF DUERRFELD

(Vernehmung Dr. Duerrfeld v. 16. 1. 48, Prot. d. S. 11559,  
c. S. 11677  
H. Schneider v. 14. 1. 48, c. S. 11408

Affid. Dr. Eisfeld, Duc. Exh. 69, Dok. 667, 34. 4, S. 3, Z. 6  
Schloettig, 105, 134, 5, 18,  
Hecht, 110, 242, 5, 46,  
Hohenberger, 114, 261, 6, 71,  
Jonasch, 173, 245, 7, 79,  
Faust, 239, 1115, 9, 130, -  
Haefele, 149, 421, 14, 100, 5).

VI. Die soziale Einstellung des Werkes, insbesondere die Einstellung gegenueber den Fremdarbeitern.

A. Die grundsuetzliche Gleichstellung der Auslaender mit den Deutschen.

Die Anklagevertretung hat in Punkt III den Angeklagten Dr. Duerrfeld ebenfalls beschuldigt, an der Versklavung von Fremdarbeitern und deren Misshandlung mitgewirkt zu haben.

Der Angeklagte Dr. Duerrfeld hat sich zu dieser allgemeinen Beschuldigung im Zeugenstand eingehend geaussert und hat den Nachweis darueber gefuehrt, in welcher grosszuegiger Weise sich das Werk Auschwitz der I.G. gegenueber den Fremdarbeitern allgemein verhalten hat. Insbesondere geht aus seinen Bekundungen, ebenso wie aus einer ueberwaeltigenden Fuelle von Beweisen der Verteidigung hervor, dass man allein schon deswegen im Werk Auschwitz genoetigt war, alle sozialen Voraussetzungen fuer eine willige Mitarbeit der Auslaender zu schaffen, weil das Werk auf diese freiwillige Mitarbeit wegen der geringen Zahl deutscher Fachungskraefte dringend angewiesen war und weil praktisch keine wirksamen Mittel bestanden haetten, die Auslaender an einer Abwanderung von der Baustelle zu verhindern. Die Verteidigung moechte auch diese rein praktischen und technischen Gesichtspunkte deswegen betonen, weil es die Anklagevertretung nicht fuer moeglich haelt, dass die Werkleitung des I.G. Werkes Auschwitz alle diese Massnahmen auch aus selbstverstaendlichen menschlichen Erwaegungen herausgetroffen haben wuerde.

Ein wichtiges Ergebnis der Beweisaufnahme ist dies: dass praktisch in der Behandlung der Deutschen und der Ausländer keine Unterschiede bestanden haben. Die Lager waren gleich, die Verpflegung praktisch gleich, die ärztliche Versorgung, Freizeitgestaltung und Bezahlung hielten sich alle in dem gleichen Rahmen wie die der Deutschen, ganz abgesehen davon, dass ja auch hierüber selbstverständlich behördliche Vorschriften gegolten haben.

Vernehmung Dr. Duerrfeld vom 16.4.1948

betr. Unterbringung	dt. Prot.	S. 11868-72	engl. S.	11657-61
" Verpflegung	dt. "	S. 11872-77	" S.	11661-66
" ärztl. Versorgung	dt. "	S. 11877-82	" S.	11667-71
" Kleidung	dt. "	S. 11882-36	" S.	11671-74
" Freizeit	dt. "	S. 11887-88	" S.	11674-76
" Bezahlung	dt. "	S. 11888-89	" S.	11677

Dass praktisch keine anormalen Abwanderungen von der Baustelle stattgefunden haben, darüber hat sich der Angeklagte Dr. Duerrfeld ebenfalls geäußert (Vernehmung Dr. Duerrfeld vom 19.4.1948 deutsche Prot. Seite 12018, engl. Prot. Seite 11788/89).

Die Angaben des Angeklagten wurden weitgehend von dem ersten Fachmann des Werkes auf diesem Gebiete, dem Stadtdirektor Schneider, in Zeugenstand bestätigt (Vernehmung Schneider vom 14.4.1948 engl. Prot. Seite 11396).

Im übrigen ist durch ein Zeitdokument belegbar, dass das Franzosenlager des Werkes Ausschitz von der zuständigen französischen Delegation als Musterlager bezeichnet worden ist (Due. Exh. 11, Due-Dok. 1055, Buch I S. 63).

Ferner war das Engländer-Lager nach dem Urteil der Delegation des Genfer Roten Kreuzes eines der besten Kriegsgefangenenlager. (Das entsprechende Dokument bei dem Sekretariat des Genfer Roten Kreuzes in Genf ist leider nicht greifbar. Bestätigt wird die Tatsache jedoch durch die Vernehmung des Zeugen Schneider siehe Abschnitt I H). (Vernehmung Schneider vom 14.4.48 engl. Seite 11408).

Die Gesamtheit der Wohnlaeger beim I.G.Werk Auschwitz wurde behoerdlicherseits als das beste Wohnlager Oberschlesiens bezeichnet, wofuer dem Werk Auschwitz seinerzeit ein Diplom ueberreicht worden ist. (Vernehmung Duerrfeld vom 16.4.1948 dt. Prot. S. 11872, engl. S. 11660/61).

Durch Vorlegung der Originale von Firmenvertraegen mit auslaendischen Bau- und Montafirmen hat die Verteidigung die absolute Gleich- ja sogar Besserstellung der auslaendischen Arbeiter gegenueber den Deutschen unter Beweis gestellt:

Due-Exh.	6	Dok.	Due-1050	Buch I	Seite	34		
"	"	7	"	Due-1051	"	I	"	35
"	"	5	"	Due-1049	"	I	"	27
"	"	9	"	Due-1053	"	I	"	48
"	"	8	"	Due-1052	"	I	"	45
"	"	2	"	Due-651	"	I	"	7/8

Der Tatsache der allgemeinen Gleichstellung der auslaendischen Arbeiter und der tadelfreien sozialen Betreuung widerspricht auch nicht das von der Anklagevertretung vorgelegte Rebutall-Material ueber voruebergehende kriegsbedingte Schwierigkeiten in der Unterbringung z.B. Nichtanlieferung von Waschbaracken fuer Teilgruppen von Arbeitern waehrend der Aufbauzeit. Solche voruebergehenden Schwierigkeiten koennen waerlich nicht als Zeichen eines unmenschlichen Systems angesehen werden, sondern sind lediglich Syntome der Kriegs-Zwangswirtschaft und ihrer Auswirkungen im dritten bis sechsten Kriegsjahr. Die Schwierigkeiten wurden jedenfalls behoben.

Wenn die Anklagevertretung darauf verweist, dass es Deutsche gegeben habe, die in Ein- und Zweibettzimmern gewohnt haecten, aber Ostarbeiter in Stuben bis zu 20 Mann, so muss die Verteidigung auf das wirkliche Ergebnis der Beweisaufnahme hinweisen: danach haben Deutsche und russische Ange-  
stellte (also Maenner in verantwortlichen Stellungen als

Closing Brief Duerrfeld

Ingenieure, Chemiker, Kaufleute, Meister) in kleineren Ein- bis Vierbettraeumen gewohnt und deutsche Arbeiter ebenso wie z.B. die Ostarbeiter bis zu 20 Mann in Massenwohnraeumen. Es wird in der ganzen Welt so sein, dass Angestellte in hoher Stellung, die auch ausserdem noch ausserdienstlich zu arbeiten haben, in besserer Unterkunft wohnen als Arbeiter. (Vernehmung Faust vom 3.4.1948, dt. Prot. S. 14279-81, engl. Seite 13978-80).

Auf dem Gebiet der Bestrafung von Zivilisten hat die Anklagevertretung als einzigstes Belastungsdokument ein Affidavit eines ehemaligen deutschen Werkschutzangestellten vorgelegt, der sich zur Zeit in einem polnischen Gefaengnis befindet. Dazu hat sich der Angeklagte in Zeugenstand geaussert und die Unrichtigkeiten widerlegt. Der Zeuge konnte hier leider nicht ins Kreuzverhoer genommen werden (Vernehmung Duerrfeld vom 16.4.1948 dt. Prot. Seite 11904, engl. S. 11692).

Dazu hat die Anklagevertretung noch als Rebuttal-Material einige Auszuege aus Wochenberichten vorgelegt, wo von Bestrafungen von Auslaendern die Rede ist. Aus diesen Rebuttal-Dokumenten geht aber in keinem Falle hervor, dass die I.G. irgendwie entgegen den unangaenglichen Vorschriften gehandelt habe. Von der Mitwirkung des Angeklagten ist in den Dokumenten ueberhaupt nicht die Rede. Es konnte in keinem Fall von der Anklagevertretung der Beweis gefuehrt werden, dass das Werk Auschwitz der Veranlasser ungerechtfertigter Bestrafung gewesen sei oder selbst ungerechtfertigte Strafen verhaengt habe (Anklage-Beweisstueck 2208, NI-15254, Band 93, deutsche Seite 30, engl. S. 31).

Nun macht die Anklagevertretung dem Werk Auschwitz noch zum Vorwurf, dass es in Lager IV ein Arbeitserziehungslager ge-

Closing Brief Duerrfeld

geben habe und es wird behauptet, dass dieses Lager durch die Initiative des Angeklagten Duerrfeld zustande gekommen sei. Die Anklagevertretung hat die letztgenannte Behauptung nicht unter Beweis gestellt.

Die Verteidigung hat dagegen durch mehrere Zeugenaussagen belegt, dass dieses Arbeitserziehungslager durch eindeutige Anordnung von Seiten der Staatspolizei gegen den ausdrücklichen Protest des Angeklagten zustande gekommen ist.

(Vernehmung Duerrfeld vom 16.4.1948 dt. Prot. S. 11897/98  
  engl. "           11685/86  
Vernehmung Kaeding vom 24.2.1948 dt. Prot. S. 7658  
  engl. "           7591  
Vernehmung Duerrfeld vom 16.4.1948 dt. Prot. S. 11906  
  engl. "           11694

Affidavit Schneider Due-Exh. 144 Dok. Due-905 Buch XIV, S. 73  
" Jastrzebski " 251 " Due-361 " X S. 67  
" Gleitsmann " 76 " Due-259 " IV S. 49 )

Ueber das Verfahren der Einweisung notorischer Bummelanten in das Arbeitserziehungslager d.h. solcher Elemente, die sich zur Gewohnheit gemacht hatten, in jeder Woche nur wenige Tage zu arbeiten und ganz unregelmässig der Arbeit fernzubleiben, liegt ebenfalls reichliches Beweismaterial der Verteidigung vor.

Affid. Schneider Due-Exh. 2 Dok. Due-651 B. 1 S. 17/20 Ziff. 10  
" Fischer, Fritz " 85 " Due-711 B. 5 S. 15 " 9-11  
" Woelfer " 116 " Due-322 B. 6 S. 39 " 10  
" Buhlan " 120 " Due-442 B. 7 S. 8 " 4  
" Frey " 179 " Due-498 B. 7 S. 120 " 6  
" Schmidt, Franz " 207 " Due-1036 B. 8 S. 101/2 " 6  
" Schneider " 144 " Due-905 B. 14 S. 72 " 7  
" Brandl " 146 " Due-1101 B. 14 S. 85 " 16 )

Der Zeuge Faust hat in Kreuzverhoer ausdruecklich festgestellt, dass Einweisungen in das Arbeitserziehungslager durch den Treuhaeber der Arbeit bzw. durch die Staatspolizei erfolgte, nicht etwa, wenn Fremdarbeiter nicht genug arbeiteten, sondern wenn sie der Arbeit ueberhaupt fernblieben. Dass der in dem Rebuttall-Exhibit 1990 NI-14549 wiedergegebene Auszug aus einem Wochenbericht nur eine alberne hingeworfene Drohung und keine formulierte Anordnung darzustellen hat,

Closing Brief Duerrfeld

geht schon daraus hervor, dass Kriegsgefangene grundsätzlich nicht in ein Arbeitserziehungslager eingewiesen werden konnten.

Schliesslich kann auch in dem vorübergehenden Bestehen der sogenannten z.b.V.-Kolonne nicht eine ungerechtfertigte Einrichtung gesehen werden, da sich die Versetzung in einen solchen Betrieb durchaus im Rahmen der einem Führer eines Betriebes im Sinne des Gesetzes zustehenden Rechte hielt und ueberdies diese Einrichtung auch behoerdlich ueberprueft war.

(Vernehmung Duerrfeld v. 16.4.1948 Prot. dt. S. 11900/01, engl. S. 11688/89;  
Affidavit Faust Due-Exh. 145, Dok. Due-474 Buch XIV S. 75,  
" Hasfele " 118 " Due-433 " VI S. 106)

Jedenfalls hat es in dem Werk keine Pruegelstrafen und keinen Arrest gegeben. (Vernehmung Duerrfeld vom 16.4.1948 Prot. dt. S. 11904, engl. Seite 11691).

Dass darueber hinaus auch jeder Uebergriff gegenueber zivilen Kraefte verboten war, ist unter Abschnitt IV J schon eingehend behandelt worden. Es seien hier nur noch einige Hinweise auf Beweise der Verteidigung gegeben, die sich in besonderen auf Zivilarbeiter beziehen.

(Affidavit Masche Due-Exh. 82	Dok. Due-640	Buch IV S. 94	Zi. 7
Wittig	104	VI 11	
Gleitz	113	VI 67	6
Hohenberger	114	VI 73	
Blaese, Gis.	117	VI 96	2
Boehnert	211	IX 17	11
Boehn	216	IX 40	11
Klippel	218	IX 48	4
Schmidt	221	IX 57	11
Meyer	222	IX 61	10
Bohn	276	XI 72	6
Helwert	282	XI 115	11).

Der Zeuge Stradal weiss sich an zwei Faelle von Bestrafungen wegen Schlagens zu erinnern. Die Strafe hat in Degradierung bzw. Geldstrafen bestanden. Das gleiche bekundet der Affiant Brandl ueber eine aehnliche Bestrafung. (Vernehmung Stradal vom 20.4.48 dt. Prot. S. 12126, engl. Seite 11924 und Affidavit Brandl Due-Exh. 146, Dok. Due-1101. Buch XIV, S. 31, Ziff. 4).



Closing Brief Duerrfeld

Der Beweis fuer die einwandfreie Haltung der Werksleitung des I.G.-Werkes Auschwitz gegenueber Fremdarbeitern und die voellige Gleichstellung der Fremdarbeiter mit den Deutschen soll nicht abgeschlossen werden, ohne einen Hinweis auf zahlreiche Bekundungen ehemaliger Werksangehoeriger aus allen Ständen des Werkes bis zum Arbeiter, von Angehoerigen fremder Firmen, Beamten und Besuchern.

(Affid. Schneider Due-Exh. 2	Dok. Due-651	B. I	S. 9	Zi. 4
Reinhold	23	69	II 7/8	
Reinhold	24	70	II 18-21	24
Bohn	25	58	II 30/31	
Riess	30	143	II 44/57	
Peschel	31	150	II 66/69	
Krist	45	126	III 30, 33	
Peschel	54	850	III 83	
Daur	75	238	IV 43	
Ruediger	423	419	IV 76	
L. Mueller	81	630	IV 85	3
Bayer, Leo	83	677	V 6	1
Hoersch	87	722	V 23-25	2 u. 3
Dr. Eggert	89	763	V 41	6
Bartke, Marg.	91	779	V 49-52	2, 3, 4
Dion	92	783	V 56	2, 3, 4
Appel	93	420	V 64-66	
Frick	94	87	V 68	2
Floto	95	414	V 73/74	
Pabst	96	645	V 77/78	3-6
Klippel	101	61	V 98/99	2, 3
wittig	104	117	VI 7/10	
Hecht	110	242	VI 49	
Blasse	117	416	VI 96	1
Buhlan	120	442	VII 12	12
Dressel	127	469	VII 30	
Klotz	128	633	VII 34	2
Szopanski	129	653	VII 39	3, 4
Kleinpeter	130	669	VII 43	2
Eger	169	495	VII 65	
w. Mueller	173	273	VII 84	13
Knappe	174	301	VII 89	2
Frey	179	498	VII 119	5
Pallaske	188	838	VIII 29/30	2
Strohle	194	833	VIII 54	3, 4
Siegle	183	729	VIII 6, 8, 10	2, 4, 10
Pusch	199	921	VIII 70	2, 3
Roth	200	922	VIII 73	2
Barabitzki	202	946	VIII 81	3, 4
Schmidt, Franz	207	1036	VIII 98-101	2-5
Boehnert	211	1044	IX 10	3
wolter	215	489	IX 32	
Schmidt	221	917	IX 54	2
Meyer	222	878	IX 59	2
Luockel	245	837	X 36	2
Kiebel	250	231	X 58	
Aug. Meyer	254	927	X 75	3
Schultz-Bundte	263	804	X 119-24	2-5
wagner	264	167	XI 1/2	

Closing Brief Duerrfeld

Affid. Dietze	Due-Exh. 165	Dok. Due-103	B. XII	S. 14	
Giebel	266	109	XI	20-22	
Mueller Ad.	269	341	XI	36	
Czasch	270	356	XI	40/41	
Borowski	272	393	XI	55/56	
Schroeter	274	401	XI	64	
Hoffmann, Bernh.	279	819	XI	83	3/4
Helwert	282	1229	XI	106-09	12-15
Killot	283	119	XII	9	
Blum	287	398	XII	23	
Gruhn	288	631	XII	27	2
Kinder	290	894	XII	36	3
Zahn	310	907	XII	103	a
Renner	322	1174	XIII	34	1
Blumel	332	1094	XIII	67	2-4
Stork-Wurn	339	1041	XIII	92	
Brandl	146	1101	XIV	79	3
Siepenkoth	398	1426	XIX	31	3
Dahl	402	1431	XIX	48	2 )

B. Die soziale Leistung des Werkes und ihre Anerkennung durch Auslaender.

Die Verteidigung moechte am Ende dieses Abschnittes einen kurzen Hinweis geben auf die Grosse der sozialen Leistung, die von dem Werk Auschwitz in den wenigen Aufbaujahren in dem bisher in der zivilisation recht zurueckgebliebenem Gebiet vollbracht worden ist. Sie gibt diesen Hinweis nur deswegen, um daran zu zeigen, dass die Leitung eines Werkes, die in stande war, trotz ungeheurer Schwierigkeiten eines Krieges trotz der oertlichen Abgeschlossenheit solche gigantischen Leistungen zu vollbringen, unmoeglich von einem unsozialen Geist geleitet gewesen sein kann. Der Angeklagte Duerrfeld hat selbst im Zeugenstand ein eindrucksvolles Bild von der Grosse der Aufgabe und der relativen Vollkommenheit der Loesung gegeben und hat dabei nicht verhehlt, dass es selbstverstaendlich waehrend seiner Bauzeit fuer alle Mitwirkenden einer solchen Pionierarbeit manche Unannehmlichkeiten in Kauf zu nehmen gab. Aber er hat an zahlreichen Beispielen, auch durch Bilder, den Beweis gefuehrt, dass nichts unversucht gelassen wurde, keine Muehe, keine Arbeit und keine Geldmittel gescheut wurden, der Gesamtheit der an dem Werk mitarbeitenden Menschen das Leben und die Arbeit so angenehm wie nur moeglich zu machen. Die

Werkleitung war sich bewusst, dass es hier galt, den sozialen Ruf der I.G. zu wahren und ein neues Werk zu schaffen, das im Kriege und insbesondere nach dem Kriege ein Anziehungspunkt wertvollster Kräfte sein sollte, die, wenn einmal alle Zwangswirtschaft wieder aufgehoben sein würde, freiwillig und ohne jeden Zwang freudig in diesem Werk mitarbeiten sollten.

Zahlreiche Zeugen haben diese Bekundungen des Angeklagten bestätigt und erhaertet. Es soll nur hingewiesen werden auf Bekundungen des zuständigen Gewerberates Vaje, dem es als ein besonderes Kennzeichen sozialer Einstellung erschien, dass die I.G. auch noch den Bau eines Krankenhauses fuer die Zivilbevölkerung in der Stadt betrieb und durchfuehrte. (Vernehmung Vaje vom 15.4.1946, dt. Prot. Seite 11756, engl. Seite 11524).

Ferner auf die Vernehmungen des Zeugen Feigs, dem schon vor seinem Eintritt in die I.G. - Mitte 1942 - in Berlin der gute Ruf des Werkes bekannt wurde, (Vernehmung Feigs vom 20.4.1948 dt. Prot. S. 12094, engl. S. 11893) und schliesslich auf die Bekundungen des Zeugen Stradal, dem bei seinem Eintritt in die I.G. 1942 "alle sozialen Betreuungsmassnahmen in der grossartigsten und grosszueggigsten Weise" aufgezogen erschienen. Er betont, dass die Werkleitung weniger Sorgfalt auf Bueroeraume und den Arbeitsplatz legte, als vor allem und zuerst das Privatleben der mitarbeitenden Leute sicherzustellen.

(Vernehmung Stradal vom 20.4.48 dt. Prot. S. 12117 o.S. 11915/16  
Kaeding 24.4.48 7663 7596  
Schneider, 20.2.48 7501 7440/42 )  
Chr.

Closing Brief Duerrfeld

Aus den Bekundungen, die in dieser Richtung in eidesstattlichen Erklärungen vorhanden sind, sei insbesondere auf die sehr ausführlichen Darstellungen ueber die Loesung der sozialen Fragen in den eidesstattlichen Erklärungen der sehr kritischen und kurzfristigen IG-Angehörigen Holwert, Gittner, Wallisfurth verwiesen. Alle 3 Zeugen sind vorzeitig aus dem Werk wegen persönlichen Differenzen ausgeschieden und haben keinen Grund, die Arbeit des Werkes Auschwitz zu beschönigen.

Affid.	Holwert	Duc-Exh.	282	Dok. Duc-1229	B. XI	S. 95-101	Zi. 1
	Gittner		262	1145	X	101	
	Wallisfurth		98	464	V	87	
	Eichler		13	227	I	72	
	Reinhold		23	69	II	6	
	Daub		61	1027	III	113	6
	Sitzenstuhl		73	149	IV	32/34	2
	Czokalla		80	621	IV	80	
	L. Mueller		81	630	IV	83	2
	Farny		109	205	VI	44	
	Haeseler		122	461	VII	21	3
	May		171	187	VII	71	
	Woolfer		176	344	VII	99	2
	Frey		179	498	VII	118	3
	Bochnert		211	1044	IX	10	4
	Benz		214	649	IX	26	4
	Bochn		216	634	IX	35	2
	Rein		220	862	IX	51	4
	Meyer		222	878	IX	59	1
	Meyer Aug.		254	227	X	74	2
	Killet		283	119	XII	8/9	
	Bluno		287	398	XII	24	
	Gruhn		288	631	XII	29	4
	Nierste		289	675	XII	34	6
	Jonasch		309	981	XII	86	5
	Hess		320	1160	XIII	29	
	Neumann, Urs.		335	1247	XIII	78	
	Meinck		346	626	XIV	18	
	Siebenkothon		398	1426	XIX	30	2
	Kochler C.		416	1421	XIX	114	2+4

Dass diese Beurteilung sozialer Einstellung der Werksleitung gegenueber ihren Arbeitern nicht nur das der Deutschen d.h. der IG-Angehörigen und Firmenangehörigen aller Klassen und der Behoerden ist, sei noch auf einige Urteile von Auslaendern hingewiesen, die die Verteidigung zur Beweisfuhrung nutzbar machen konnte. Dabei muss gesagt werden, dass es der Verteidigung nahezu unmoeglich war, mit Auslaendern, die

Closing Brief Duerrfeld

seinerzeit im Werk Auschwitz mitgearbeitet haben, Verbindung aufzunehmen. Hierauf hat die Verteidigung in dem Plaidoyer unter Bezugnahme auf entsprechendes Beweismaterial besonders hingewiesen.

(Affid. Frick Due-Exh.	360	Dok. Due-410 B.	XV	S.65
" Matthiessen	361	860	XV	72
Brief VVN	362	1259	XV	75
" Hoodemakers	363	1261	XV	76
" Haschke	364	1262	XV	78
" F.	365	1263	XV	79
Affid. Guggor	366	1223	XV	80).
Vernehmung Fuerstenberg von 10.5.1948 Prot. dt. S. 14460, engl. Seite 14228).				

es war weder moeglich in das Ausland zu reisen, noch war auch nur ein ungezwungener Briefverkehr zu bewerkstelligen. Auch haben zahlreiche ehemalige auslaendische Mitarbeiter des Werkes verstaendlicherweise gebeten, von einer Aeußerung Abstand nehmen zu duerfen, um sich nicht einer Verfolgung wegen Kollaborat oder gar wegen irgendwelcher Verbindungen mit dem ehemaligen Konzentrationslager Auschwitz auszusetzen. Unter den Bekundungen, auf die die Verteidigung hinweisen moechte, befinden sich Franzosen und Hollaender, Ungarn, Polen und Schweizer.

(Affid. Malzacher Due-Exh.	191	Dok. Due-660 B.	VIII	S.40/41
Jastrzebski	252	361	X	68
Stork-Wurn	339	1041	XIII	90
Schneider-Toupet	151	106	XIV	108
Pillich-Toupet	152	1209	XIV	112
Ottowitz	154	1253	XIV	123 21.7
Strobel	408	1418	XIX	74
Max Erich	409	1458	XIX	77
Un. Delegation	419	1442	XIX	130
Reimann	32	840	II	76).

VII. Die Person des Angeklagten Dr. Duerrfeld.

Die Untersuchung ueber das Ergebnis der Beweisaufnahme der Anklagevertretung und der Verteidigung wurde unvollstaendig sein, wenn sie nicht abschloesse mit dem Bild der Persoenlichkeit des Angeklagten selbst, obgleich, soweit ersichtlich, die Anklagevertretung keine

persönlichen Vorwürfe gegen Dr. Duerrfeld vorgebracht hat. Damit soll zugleich die Frage beantwortet werden

- 1.) ob der Angeklagte die Qualifikation fuer die ihm uebertragene Aufgabe hatte,
- 2.) ob er seiner ganzen Veranlagung nach ueberhaupt einen verbrecherischen Handlung faehig ist,
- 3.) ob er fanatischer Nationalsozialist war. Hier sei besonders auf die weiter unten zitierten Affidavits der Zeugen Wallisfurth und Eger verwiesen.

Um das Bild moeglichst unverfaelscht als das Ergebnis der Beweisaufnahme zusammenfassend darzustellen, sollen nach moeglichkeit die Zeugen und Affianten selbst sprechen.

Der Angeklagte stammt aus einer Beamtenfamilie, also dem mittleren Buergertum. Seine Ausbildungsmittel hat er sich groesstenteils durch Werkstudententum selbst erarbeitet. Seine Liebe zur Wissenschaft geht aus der Tatsache hervor, dass er, nachdem er einige Jahre in der Praxis als junger Ingenieur gearbeitet hatte, wieder zur Hochschule als Lehrkraft zurueckkehrte. Als er sah, dass er das, was ihm die Hochschule an wissenschaftlichem Geistesgut mitgeben konnte, aufgenommen hatte, ging er 1927 in die Praxis zurueck als Betriebsingenieur ins Ammoniakwerk Merseburg, zur I.G.

Sein damaliger unmittelbarer Vorgesetzter, der Oberingenieur Ulrich, urteilt ueber ihn (Exh. 342 Dok. Due-1217, Buch XIV, S.4): "Ein Mitarbeiter, den ich wegen ... seiner gediegenen fachlichen Kenntnisse, seines grossen Fleisses und Hingabe an die ihm gestellten Aufgaben sehr schaezte." Von seinen

Kollegen, aus dieser Zeit berichtet Dr. Kaeding (dt. Prot. S. 7663, engl. Seite 7595/96). "Er war ein hervorragender Ingenieur." Und Dr. Henning sagt (Exh. 343, Dok.Duc-471, B.XIV, S.10, Ziff.4) "Im Bund angestellter Chemiker und Ingenieure" hat er sich "in ungenutziger Weise hervorragend fuer seine Berufskollegen gegenueber der Werksleitung eingesetzt, die wegen Arbeitsmangel entlassen werden sollten".

Ueber seine Wahl fuer die Aufgaben in Auschwitz sagt sein hoechster technischer Vorgesetzter in Leuna, Dr. Sauer, (Exh.341 Dok. Duc-1224 , B.XIV, S.2) "Als dann im Jahre 1941 ein besonders umsichtiger und erfahrener Betreuer der ueberaus schwierigen Baustelle "Buna- und Treibstoffwerk Auschwitz" gesucht wurde, schien Dr. Duerrfeld der vielseitige Mann zu sein, der die technischen aber auch zugleich die sozialen Belange dieser abseits jeder verwandten Industrie gelegenen Baustelle am besten in die Hand nahm".

Auf weitere Affidavits bezw. Zeugenaussagen aus dem Kreis von ehemaligen I.G.-Angehoerigen sei nur hingewiesen:

Affid.	Stenger	Exh.78	Dok. Duc-311	B. IV	S.67	Ziff.	
	Roodiger	423		IV	76		
	L.Mueller	81		IV	91		12
	Dr. Eggert	89		V	38/39		3
	Appel	93		V	66		
	Klotz	128		VII	37		6
	Frey	179		VII	125		15
	Schmidt	221		IX	58		12
	Hackenschmidt	268		XI	33/34		
	Renner	322		XIII	36		6

Vernchaun	Schneider	v. 20.2.1948	dt.Prot.S. 7500
			engl. S. 7439/40
	Tor Meer	v. 16.2.1948	dt.Prot.S. 7208
			engl. S. 7152
	Krauch	v. 14.1.1948	dt.Prot.S. 5273
			engl. S. 5248
	Jachne	v. 24.3.1943	dt.Prot.S.10114/15
			engl. S. 9979/80

Closing Brief Duerrfeld

Alle Menschen aus der unmittelbaren Umgebung des Angeklagten sind sich über seinen Charakter und seine pflichtbewusste und zugleich menschliche warme Art einig;

Dr. Ingrid Eger, Mitarbeiterin für Personalangelegenheiten und Statistik für das Werk Auschwitz, trifft wohl das Richtige, wenn sie sagt: (Exh. 169, Dok.Duc-495, Buch VII, Seite 60/61) "Oberste Richtschnur war ihm die Arbeit, das Werk an sich. Nie hatte ich den Eindruck, dass er sich von weltanschaulichen oder politischen Gesichtspunkten in seiner Arbeit leiten liess. Der Nachdruck und der Eifer, mit dem er sein gesamtes persönliches Leben hintenanstellend, sich für das Werk einsetzte, war nicht der Fanatismus eines politisch aktiven Menschen, es war vielmehr die Freude an technischen Schaffen und Planen können, wie sie etwa einem von seiner Aufgabe gepackten Künstler eigen ist... Wiederholt habe ich erleben können, wie gerade die Handlungsweise nationalsozialistischer 'Führerstellen' (Sauckel usw.) durch verständnislose Anordnungen, allen gesunden Menschenverstandes und aller Sachkenntnisbarer Zwangsmassnahmen den Zorn Dr. Duerrfelds erregten."

Seine Sekretärin Ingeborg Faber sagt: (Exh. 108, Dok. Due-181, Buch VI, S.40, Ziff.12) "Es ist jedenfalls bei meiner Kenntnis des Wesens und der Arbeit des Herrn Dr. Duerrfeld völlig absurd anzunehmen, dass er mit diesen, mir heute bekannten Bestialitäten auch nur das geringste zu tun hätte."

Eine andere Sekretärin, Fräulein Hanni Dietze, schliesst ihr Affidavit (Exh. 205, Dok.Duc-103, Buch XI, S.16): Er betrachtete "es als erste Pflicht, jedem einzelnen Gefolgschaftsmitglied seine Arbeitskraft und seine Arbeitsfreude zu erhalten. Diese Einstellung war es, die ihn bei seiner Gefolgschaft eine wirklich aussergewöhnliche



Closing Brief Duerrfeld

Beliebtheit, man kann schon sagen Verehrung sicherte." Und die Hausangestellte Elfriede Moritz, die von 1940 bis Ende 1944 "sozusagen Bestandteil der Familie" Duerrfeld geworden war, erklärt: "Nach meiner Beurteilung ist Herr Dr. Duerrfeld zu irgendeiner Unmenschlichkeit: Härte, Rohheit oder gar Grausamkeit nicht fähig. Auf Grund meines Umganges in der Familie und mit anderen Menschen kam ich nur sagen, dass Herr Dr. Duerrfeld stets und zu jeder Zeit ein offenes Ohr fuer die Sorgen und Noete anderer hatte und dass er zu helfen gewohnt war, wo er auch immer konnte."

Sein Sekretär ueber 12 Arbeitsjahre, der alle geheimen Sachen kannte, Paul Gleitsmann, berichtet: (Exh.76 Dok. Due-259, Buch IV, S.46-48) "Abgesehen davon, dass ich Dr. Duerrfeld einer verbrecherischen, verantwortungslosen, leichtfertigen oder auch nur fahrlässigen Handlung oder Entscheidung nicht fuer fähig halte, habe ich auch keine derartige Handlung je gesehen, gehoert oder gespürt... Aus dieser Kenntnis heraus kann ich mit bestem Gewissen folgendes versichern: Herr Dr. Duerrfeld hat immer nur das Werk, seine technische und soziale Aufgabe gesehen, die Technik und die Menschen, die in und fuer diese taetig sind. Er war von dieser Aufgabe wie besessen..."

Ein Aussenstehender, der Leiter des dem I.G.Werk benachbarten Werkes Czelnek, der Schuhfabrik der Bata A.G., Herr Schultz-Bundte (E.h.263 Dok.Due-804, Buch X S. 122, Ziffer 10) sagt: "In meinen Augen war und ist Dr. Duerrfeld ein Mensch, der in seinem Leben ungeheuer viel gearbeitet hat, der seinen beruflichen Aufstieg weder irgendwelcher Protektion und schon gar nicht irgendwelcher Parteiprotektion verdankte, sondern, der diesen Posten, den er dort innehatte, lediglich seinem Koennen und seinen menschlichen Qualitaeten verdankte... (S.124) Wir haben... die gleiche

Meinung vertreten, dass jegliche Verfehlungen gegenüber freandvoelkischen Arbeitskraefte auf das Schaerfste zu ahnden sind, da wir auf dem Standpunkt standen, dass wir der deutschen Sache nur dienen, wenn wir uns gegenüber den uns anvertrauten Menschen so zeigen, wie wir es selbst jederzeit erwarten würden von Angehörigen anderer Nationalitaeten behandelt zu werden."

Schliesslich sei das Urteil eines politisch Verfolgten Wolfgang Wallisfurth erwachnt (Exh. 98, Dok. Duc-464, Buch V, Seite 85-90). Nach einem Bericht ueber seine Anstellungsverhandlungen mit Dr. Duerrfeld sagt er: "Spaeter war ich gezwungen, von meiner Verfolgung durch die Nazipartei zu berichten. Auch von dem Druck der Partei auf das Landratsamt Teschen und auf die Stadt und die Amtverwaltung Jablunkau, mich wegen "Politischer Untragbarkeit" fristlos zu entlassen". "Da wirkte es denn wie ein kaum fassliches Wunder auf mich, als Dr. Duerrfeld alle diese Tatsachenberichte mit einer Handbewegung und der knappen Feststellung abtat, derartige Schwierigkeiten seien fuer seinen Betrieb ohne Belang." Und er schliesst:

"Aber ich bitte mit aller Eindringlichkeit, im Namen von Wahrheit, Recht und Gerechtigkeit, Herrn Dr. Duerrfeld von der Anklage unsozialen bzw. unmenschlichen Handelns freizusprechen. Ich wuerde, so lange ich lebe, ein Zeuge gegen ein Fehlurteil im Falle Duerrfelds sein. Mein Leben lang werde ich diesem Manne danken, weil er ein vollwertiger, mannhafter, sozial handelnder, gerechter und anstaendiger Mensch im besten Sinne und der beste Chef war, den ich in meinem Leben fand."

So koennten noch viele andere Zitate gebracht werden. In allen entscheidenden Fragen dieses Falles sind sich die Zeugen einig, die zu einem grossen Teil spontan und unaufgefordert ihrer Meinung Ausdruck geben und aus allen Kreisen,

Closing Brief Duerrfeld

insbesondere auch aus Meister- Arbeiter- und Firmenkreisen stammen. Ganz besondere Uebereinstimmung findet sich in ihrem Urteil ueber den Angeklagten, von dem, wie viele andere, der Zeuge Sitzenstuhl sagt: "Er war unser aller Vater". Es sei daher auf weitere Bekundungen nur hingewiesen:

Aff. Faust	Exh. 15	Dok. Duo-959	B. I	S.85	Zi. 3	
Zopf	36	307	II	89	1	
Krist	45	126	III	32/3		
Sitzenstuhl	73	149	IV	31	1	
Bayer, Leo	83	677	V	8/9	7	
Floto	95	414	V	74		
Schloettig	105	134	VI	18		
Hohenberger	114	281	VI	79		
May	171	187	VII	74		
W.Mueller	173	273	VII	87	17	
Woolfer	176	344	VII	101	5	
Harlos	185	791	VIII	22/23	11 u. 12	
Hofmann	186	817	VIII	25/26	12	
Pusch	199	971	VIII	71/72	8	
Schmidt	207	1036	VIII	106	13	
Boehnert	211	1044	IX	11,17/8	5 u. 12	
Rein	220	862	IX	52	5	
Welter	226	1127	IX	78	21	
Kiebel	250	231	X	59		
Mayer	254	927	X	77	8	
Wagner	264	167	XI	8	5	
Helwert	282	1229	XI	122	24	
Gebhardt	285	349	XII	16	5	
Nierste	289	675	XII	34	10	
Struth	293	924	XII	47	6	
Birkenholz	309	1119	XII	101	3	
Zain	310	907	XII	106	e	
Malzacher	311	897	XII	111	11	
Kortobain	327	1191	XIII	50	7	
Wegener	331	1102	XIII	65		
Bluemel	332	1094	XIII	70	9	
Gutbracht	333	1201	XIII	71	1 u. 2	
Wustrow	344	891	XIV	12	2	
Sauer	341	1224	XIV	3		
Hoopke	406	1436	XIX	69	5	

Vernehmung Schneider v. 14.4.48 dt. Prot. S. 11650/51  
 engl. S. 11409  
 Vernehmung Stradal v. 20.4.48 dt. Prot. S. 12134  
 engl. S. 11931

Der Zeuge Braus Prot. dt. S. 9095 , engl. S. 9000 sei an dieser Stelle wortlich zitiert: "Niemals - in 20 Jahren in der Industrie habe ich einen anstaendigeren und faireren Charakter und Kollegen als Herrn Dr. Duerrfeld kennengelernt und dass es schon alleine aus diesem Grunde voellig ausgeschlossen ist, dass er jemals seine Pflicht den Haftlingen gegenueber vernachlaessigt hat. Die Fairness von Dr.

Closing Brief Duerrfeld

Duerrfeld ist fuer alle seine Mitarbeiter ausser jedem Zweifel."

Eine gute Zusammenfassung des Charakterbildes des Angeklagten Dr. Duerrfeld hat der Zeuge Dr. Gissen gegeben, jener kritische Mann, der allen Ideologien des Dritten Reiches so grundfremd gegenueberstand, und der mit wachen Augen den Aufbau des Werkes Auschwitz verfolgte (Vernehmung Gissen vom 24.2.1948 dt. Prot. Seite 7608, engl. S. 7543/44). Nach einer vollen Anerkennung des Organisationstalentes und des ingenieurmæssigen Koennens des Angeklagten sagt er: "Dr. Duerrfeld hat sich wie jeder anstaendige Techniker fuer seine Untergebenen eingesetzt. Er hat versucht, das Beste herauszuholen, auch fuer die Haeflinge. Nach meinem Gefuehl ist es eine tiefe Tragik, dass Dr. Duerrfeld, der das Beste getan hat fuer die Auschwitzer Kz-Haeflinge, nun gerade deswegen unter Anklage steht."

\*

A N H A N G

ZU DEM CLOSING BRIEF FÜR DEN ANGEKLAGTEN DR. DUERRFELD.

Affidavits, die von der Anklagevertretung im Kreuzverhoer  
eingeführt wurden.

In dem Closing Brief für den Angeklagten Dr. Duerrfeld ist mehrfach auf die Aussagen des Zeugen Dr. Karl Braus im Zeugenstand (Vernehmung vom 11.3. und 12.3.1948, deutsches Protokoll Seite 8982 - 9186, engl. Seite 8892/9099) verwiesen. Der Zeuge Braus ist in dem Fall Dr. Buetefisch für diesen Angeklagten in den Zeugenstand gerufen worden. Er hat als einer der besten Kenner der Arbeits- und Lebensverhältnisse in dem Werk Auschwitz ausführliche Aussagen über den Haftlingseinsatz und die Behandlung der Haftlinge gemacht.

Die Anklagevertretung hat dem Zeugen jedoch zur Widerlegung seiner Aussagen ein Affidavit vorgelegt, das der Zeuge Dr. Braus der Anklagebehörde auf ihren Wunsch am 23.8.1947 ausgestellt hat.

Anklage-Exhibit 1994 Dokument NI-10929

Damit hat die Anklagevertretung versucht, die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen zu bestreiten. Der Zeuge blieb jedoch bei seiner im Zeugenstand gemachten Aussage und berief sich darauf, dass das der Anklagevertretung übergebene Affidavit nicht aus seiner eigenen Feder stamme und dass er nur in einem ihm zur Unterschrift vorgelegten Affidavit entsprechende Korrekturen angebracht habe. Er hat ferner darauf verwiesen, dass ein von einem anderen verfasstes Affidavit selbst nach Anbringung der erforderlichen Korrektur niemals das auszudrücken vermöge, was er selbst zum Ausdruck gebracht haben würde, wenn er die eidesstattliche Erklärung selbst von vornherein hätte verfassen können.

A N H A N G

ZU DEM CLOSING BRIEF FUER DEN ANGEKLAGTEN DR. DUERRFELD.

Affidavits, die von der Anklagevertretung im Kreuzverhoer  
eingefuehrt wurden.

In dem Closing Brief fuer den Angeklagten Dr. Duerrfeld ist mehrfach auf die Aussagen des Zeugen Dr. Karl B r a u s im Zeugenstand (Vernehmung vom 11.3. und 12.3.1948, deutsches Protokoll Seite 8982 - 9186, engl. Seite 8892/9099) verwiesen. Der Zeuge Braus ist in dem Fall Dr. Buchfisch fuer diesen Angeklagten in den Zeugenstand gerufen worden. Er hat als einer der besten Kenner der Arbeits- und Lebensverhaeltnisse in dem Werk Auschwitz ausfuehrliche Aussagen ueber den Haefdlingseinsatz und die Behandlung der Haefdlinge gemacht.

Die Anklagevertretung hat dem Zeugen jedoch zur Widerlegung seiner Aussagen ein Affidavit vorgelegt, das der Zeuge Dr. Braus der Anklagebehoerde auf ihren Wunsch am 23.3.1947 ausgestellt hat.

Anklage-Exhibit 1994 Dokument NI-10929

Damit hat die Anklagevertretung versucht, die Glaubwuerdigkeit dieses Zeugen zu bestreiten. Der Zeuge blieb jedoch bei seiner im Zeugenstand gemachten Aussage und berief sich darauf, dass das der Anklagevertretung uebergebene Affidavit nicht aus seiner eigenen Feder stamme und dass er nur in einem ihm zur Unterschrift vorgelegten Affidavit entsprechende Korrekturen angebracht habe. Er hat ferner darauf verwiesen, dass ein von einem anderen verfasstes Affidavit selbst nach Anbringung der erforderlichen Korrektur niemals das auszudruecken vermoege, was er selbst zum Ausdruck gebracht haben wuerde, wenn er die eidesstattliche Erklaerung selbst von vornherein haette verfassen koennen.

Die Anklagevertretung hat daraufhin die Niederschriften der Vernehmungen als Beweisstücke eingereicht.

Interrogation vom	19.8.1947	Exhibit	2044	NI-14721
"	"	"	2045	NI-14722
"	"	"	2046	NI-14723
"	"	"	2047	NI-14724
"	"	"	2048	NI-14725

Ausserdem hat die Anklagevertretung eine Gegenüberstellung der eidesstattlichen Erklärung Braus (Anklage-Exh. 1994) und derjenigen Stellen aus den Vernehmungsniederschriften, (Anklage-Exh. 2044-2048) auf die sich die betreffenden Absätze der eidesstattlichen Erklärung beziehen, als Anklage-Exh. 2051 dem Gericht vorgelegt.

Die Verteidigung hat nun als Erwiderung hierauf ihrerseits, ebenfalls eine Gegenüberstellung einiger Stellen als Beispiele vorgenommen. Es sind in diesen 6 Beispielen jeweils verglichen:

- A. diejenige Stelle aus den 5 Vernehmungsniederschriften, auf die Bezug genommen worden ist.
- B. die von dem Interrogator gewählte Formulierung, die dem Zeugen Dr. Braus zur Unterschrift vorgelegt worden ist.
- C. die zugehörige endgültige Fassung des Affidavits (Exh. 1994) nach der Korrektur des Zeugen Dr. Braus.

Beispiel 1:

A. Verhör Braus NI-14724 Seite 4 des Originals

F: Den polnischen Friedhof kannten Sie nicht?

A: Doch. Das wusste ich, weil einmal Russen durch den Genuss von Methanol zu Tode gekommen sind, obwohl vorher gewarnt worden ist.

F: Wieviel?

A: 10 oder 20 Menschen. Ich habe mir damals unendliche Mühe gegeben, den ausländischen Arbeitern beizubringen, dass Methanol wirklich ein Gift ist und dass man es nicht trinken kann, obwohl es in allen Eigenschaften dem Trinkalkohol absolut identisch ist.

F: Es gab immer wieder Menschen, die es als Alkohol getrunken haben?

A: Ja.

F: Wieviele?

A: In ganzen vielleicht 50 Menschen; aber nicht auf einmal, sondern in verschiedenen Serien."

B. Originalfassung des den Zeugen zur Unterzeichnung vorgelegten Affidavits Ziffer 6

"... Ich erinnere mich zum Beispiel, dass einmal etwa 100 Russen an einer Methanolvergiftung gestorben sind, nachdem sie sich in der Verantw., Trinkbranntwein vor sich zu haben, in den Besitz von Methanol gesetzt hatten."

C. Affidavit Dr. Braus NI-10929, Exhibit 1994

"... Ich erinnere mich zum Beispiel, dass einmal etwa 50 Russen an einer Methanolvergiftung gestorben sind, nachdem sie sich in der Verantw., Trinkbranntwein vor sich zu haben, in den Besitz von Methanol gesetzt hatten."

Beispiel 2:

A. Verhoer Braus NI-14725 Seite 6 des Originals

F: Hat Ambros auf dem hohen Tempo in Auschwitz bestanden, oder ging Duerrfelds Tempo ueber das von Ambros gewuenschte hinaus?

A: Das kam wohl von Berlin.

F: Das kam von der I.G. Es war ein ungeheures Tempo.

A: Duerrfeld hatte natuerlich den Ehrgeiz, die verlangten Zeiten so schnell wie moeglich zu erreichen.

F: Wie hat sich Ambros praktisch eingestellt? Ist er Faust oder Ihnen ueber den Mund gefahren?

A: Nein, Herr von Halle, Ambros ist ungeheuer konziliant. Ich weiss nicht, ob Sie ihn kennen.

F: Ich habe ihn dauernd gehoert. Er hat grossen Charme.

Wie stellte er sich zu Duerrfeld?

A: Er sagte "Das machen wir, wie Duerrfeld sagt".

B. Originalfassung des den Zeugen zur Unterzeichnung vorgelegten Affidavits Ziffer 7

"... Otto Ambros, dem ebenso wie Walther Duerrfeld viel an dem raschen Aufbau von I.G. Auschwitz lag, unterstuetzte Walther Duerrfeld. Er gab ihm in verschiedenen Baubesprechungen, in denen Walther Duerrfeld auf erhoehten Arbeiter- bzw. Haeftlings-einsatz draengte, Recht - etwa mit den Worten: "Das machen wir, wie Duerrfeld will."

C. Affidavit Dr. Braus NI-10929, Exhibit 1994, Ziffer 7

"... Otto Ambros, dem ebenso wie Walther Duerrfeld viel an dem raschen Aufbau von I.G. Auschwitz lag, unterstuetzte Walther Duerrfeld. Er gab ihm in verschiedenen Baubesprechungen, in denen Walther Duerrfeld auf erhoehten Arbeiter- bzw. Haeftlings-einsatz draengte, Recht - etwa mit den Worten: "Das machen wir, wie von Duerrfeld vorgeschlagen."



Beispiel 3:

A. Verhoer Braus NI-14725 Seite 9 und 10 des Originals

"F: Ich weiss, ich weiss. Wie stellen Sie sich dazu ein?

A: Ich habe das eingeordnet unter das ueble System Kz-Lager. Ich habe mir also gedacht: Hier kommt einer mit einem guten Anzug an und muss ihn ausziehen und bekommt diesen ueblen, gestreiften Anzug an.

F: Es ist unrechtmassig, einem die Kleider wegzunehmen?

A: Ja. Das war in grossen Kz-Lager.

F: Es ist weiter unrechtmassig, diese Kleider zu verkaufen.

A: Das habe ich eben gesagt. Das war alles drinnen in diesem System."

B. Originalfassung des dem Zeugen zur Unterzeichnung vorgelegten Affidavits Ziffer 11

"... Mir war in Auschwitz bekannt geworden, dass die I.G. Tausende von Kleidungsstuecken vom Kz. Auschwitz gekauft und an ihre Werksangehoerige verkauft hat. Ich habe beim Anblick eines in einem solch guten Anzug gekleideten I.G. Angehoerigen nie den unangenehmen Gedanken loswerden koennen, dass diese Kleider einem Menschen gehoert hatten, ihn gesetzwidrig in Kz. abgenommen und von der I.G. weiterverkauft worden sind."

C. Affidavit Dr. Braus NI-10929, Exhibit 1994, Ziffer 11

"...Mir war in Auschwitz bekannt geworden, dass die I.G. Tausende von Kleidungsstuecken vom Kz. Auschwitz gekauft und an ihre Fremdarbeiter weiterverkauft hat. Ich habe dies fuer unmoralisch gehalten."

Beispiel 4:

A. Verhoer Braus NI-14725 Seite 8 des Originals

"F: Die Fuerstengrube ist 50%ige IG Beteiligung?

A: Ja.

B. Originalfassung des dem Zeugen zur Unterzeichnung vorgelegten Affidavits Ziffer 14

"Die Fuerstengrube GmbH war im Besitz der I.G."

C. Affidavit Dr. Braus NI-10929, Exhibit 1994, Ziffer 14

"Die Fuerstengrube GmbH war zu 51% im Besitz der I.G."

(Unterstreichungen in den Beispielen von uns.)

Beispiel 5:

A. Verhoer Braus NI-14723 Seite 4 des Originals

"F: Wie nehmen Sie die Verbindung mit dem Gebechen auf? Macht das Duerrfeld direkt - er ist doch aussergewöhnlich ehrgeizig?

A: Ja, ich glaube, dass bei dem Ehrgeiz von Duerrfeld er das wohl selbst gemacht hat.

B. Originalfassung des dem Zeugen zur Unterzeichnung vorgelegten Affidavits Ziffer 15

"... Es ist dem persönlichen Ehrgeiz von Walther Duerrfeld zuzuschreiben, dass die Verhältnisse in I.G. Auschwitz so lagen, wie dies der Fall war."

C. Affidavit Dr. Braus NI-10929, Exhibit 1994, Ziffer 15

"Walther Duerrfeld war sehr ehrgeizig."

Beispiel 6:

A. Verhoer Braus NI-14725 Seite 3 des Originals

"F: Wie war es mit der Räumung des Werkes?

A: Ich hielt es fuer Wahnsinn auszuhalten.

F: Wie lange vorher wollten Sie räumen?

A: Ich naette wohl Monate vorher die Deutschen, die Menschen ueberhaupt, angewiesen - wenn sie nicht selbst abtreten koennen - ihren Besitz, ihre Familie, ihre Kinder zu retten.

F: Aus welchen Gruenden hat sich Duerrfeld so dagegen gewehrt?

A: ----Ja....

F: Er war ueberzeugter Nationalsozialist?

A: weil er von diesen falschen nationalsozialistischen Ideen sich leiten liess.

B. Originalfassung des dem Zeugen zur Unterzeichnung vorgelegten Affidavits Ziffer 16

"...Er selbst (Dae) war von dem nationalsozialistischen Ideen gut bis zum Letzten ueberzeugt und setzte alles daran, es in die Tat umzusetzen. Er widersetzte sich zum Beispiel bis zum Aeussersten dem von mir in den letzten Monaten des Jahres 1944 wiederholt ausgesprochenen Gedanken, das Werk zu räumen oder wenigstens, es den Werksangehoerigen freizustellen, ihre Familien und ihren persönlichen Besitz in Ruhe nach dem Westen zu bringen. Er war nur von dem Streben besetzt, weiter zu machen - komme was da wolle - und das Moeglichste aus Menschen und Material herauszuholen."

C. Affidavit Dr. Braus NI-10929, Exhibit 1994, Ziffer 16

"...Er selbst war von dem nationalsozialistischen Ideen gut ueberzeugt. Er widersetzte sich dem von mir ausgesprochenen Gedanken, das Werk rechtzeitig zu räumen oder wenigstens es den Werksangehoerigen freizustellen, ihre Familie und ihren persönlichen Besitz in Ruhe nach dem Westen zu bringen."

Die Verteidigung glaubt, aus vorstehender Gegenueberstellung von 6 Beispielen schliessen zu muessen, dass sich die Aussagen des Zeugen B r a u s in den Vernehmungen nach Ton und Inhalt tatsaechlich von den unterscheiden, was dem Zeugen zur eidesstattlichen Erklaerung als Zusammenfassung seiner Vernehmung vorgelegt worden ist, wie der Zeuge Braus in seiner Vernehmung vor dem Gerichtshof bekundet hat. Es ist deutlich zu erkennen, dass die Korrekturen des Zeugen Braus nur einen Kompromiss ergeben haben. Die Bekundungen des Zeugen vor Gericht koennen daher nicht in Zweifel stehen.

Die Verteidigung kann ferner nicht erkennen, dass die Interrogationen in einer herzlichen Atmosphaere (cordial) vor sich gegangen seien, wie der Interrogator (Anklage Exhibit 2049, Dokument NI-14726) bekunden zu koennen glaubt.

\*

Die Anklagevertretung hat ferner im Kreuzverhoer des Angeklagten Jaehne ein Affidavit seines Sohnes Norbert Jaehne (Exhibit 2059, NI-12002) als Vorhalt eingebracht. Zur Widerlegung dieser eidesstattlichen Erklaerung verweist die Verteidigung auf das Gegenaffidavit des gleichen Norbert Jaehne, das die Verteidigung als Duerrfeld Exhibit Nr. 1 (Due-Dok. 806) eingebracht hat.

Schliesslich hat die Anklagevertretung vier Affianten fuer den Angeklagten Dr. Duerrfeld noch vier weitere eidesstattliche Erklaerungen, die diese Affianten der Anklagevertretung fruher ausgestellt hatten, in ihrem Kreuzverhoer vorgehalten. Es handelt sich um die Affianten Helmut Schneider, Doemming, Faust und Beyer und die Anklage-Exhibits:

Closing Brief Duerrfeld

Anklage-Exhibit	2172	Affidavit	Schneider	NI-14516
"	"	"	"	"
"	2348	"	Doerning	NI-10930
"	2349	"	Faust	NI-9819
"	2266	"	Bayer	NI-11642

Von den beiden letzten Dokumenten sind nur einige Abschnitte eingeführt.

Die Verteidigung verweist zur Widerlegung dieser Affidavits auf die Vernehmungen dieser Affianten:

		<u>dt. Prot. S.</u>	<u>engl. Prot. S.</u>
Schneider	14.4.1948	11339 - 11490	11100 - 11282
Doerning	7.5.1948	14217 - 14250	13925 - 13953
Faust	8.5.1948	14263 - 14343	13963 - 14040
Bayer	12.5.1948	14733 - 14761	14457 - 14493

In diesen Vernehmungen haben die Affianten ihre der Anklagevertretung unterzeichneten Erklärungen klargestellt bzw. korrigiert. Insbesondere soll darauf hingewiesen werden, dass die Vernehmung des Zeugen Bayer klar erwiesen hat, dass dieser mit der Ziffer 5 seines der Anklagevertretung gegebenen Affidavits (Anklage-Exh. 2266) tatsächlich etwas ganz anderes meinte, als das was er in der ihm von der Anklagevertretung vorgelegten Formulierung unterschrieben hat. Er wollte nichts anderes sagen, als - was jeder I.G.-Angestellter wusste - dass die Arbeitsleistung der Häftlinge nur 50 bis 60% der Leistung eines normalen, freien, vollwertigen Arbeiters war. (Vernehmung Bayer vom 12.5.1948 deutsche Prot. Seite 14748, 14755 und 14757; engl. S. 14475, 14483 und 14485).

Die Verteidigung stellt fest, dass nach den vorgenommenen Klarstellungen in den wesentlichen Fragen der vorgenannten Rebuttal-Dokumente Widersprüche zu der Beweisführung des vorliegenden Trial-Briefes nicht mehr bestehen.

TOM BRIST, DERRALD (GARMAN)

Case 6  
Defense

MILITAER-TRIEUNAL VI

Fall Nr. 6

T R I A L - B R I E F

fuer den Angeklagten Dr. Walther Duerrfeld

in Verfahren

Vereinigte Staaten von Amerika

gegen

Karl Krauch u.a. (I.G. Farbenindustrie A.G.)

Nuernberg, 2. Juni 1948

eingereicht von dem Verteidiger  
Dr. Alfred Seidl  
Rechtsanwalt in Muenchen

Seidl



I.

Der Einmarsch der deutschen Truppen in Böhmen und Mähren wurde von der britischen Regierung zum Anlass genommen, um mit der französischen und sowjetischen Regierung Verhandlungen aufzunehmen, deren Ziel der Abschluss eines gegen Deutschland gerichteten Bündnisses dieser drei Grossmächte war. Diese in Moskau geführten Verhandlungen nahmen nicht den erwarteten Verlauf. Auch die am 11. August 1939 nach Moskau entsandten französischen und britischen Militäremissionen konnten die durch offenbar weitgehende politische Meinungsverschiedenheiten entstandenen Schwierigkeiten nicht aus dem Wege räumen.

Umsomehr musste es überraschen, als am 23. August 1939 der Abschluss eines Nichtangriffsvertrages zwischen Deutschland und der UdSSR bekanntgegeben wurde. Die Verhandlungen, die zum Abschluss dieses Vertrages führten, waren von der Regierung der UdSSR und der Reichsregierung streng geheim behandelt worden und der ehemalige britische Botschafter in Berlin Sir Neville Henderson sagt dazu in seinem im Jahre 1940 erschienenen Buch: "Failure of a Mission" folgendes:

"... Andererseits schien die erfolgreiche Beendigung der Verhandlungen zwischen London-Paris und Moskau noch weiter entfernt als je. Es war richtig, dass die britischen und französischen Militäremissionen ihre Koffer für die Reise nach Moskau packten. Als sie tatsächlich am 11. August dort ankamen, wäre es nur natürlich gewesen die Folgerung zu ziehen, dass Stalin, obwohl er den grösstmöglichen Vorteil für Russland herausschlagen wollte, sich endlich entschlossen habe, mit den Westmächten auf die eine oder andere Weise zusammenzuarbeiten, um weitere deutsche Aggressionen zu verhindern. Aber dagegen musste man die beunruhigende Entwicklung halten, dass Moskau ganz unverhüllt den Teufelsfuss zeigte und freie Hand in den baltischen Staaten forderte.

Russlands wirkliches Ziel wurde dadurch klar und, da das Deutsche Reich heimlich interessiert war, neigte sich die Waage schwer zu Ungunsten der Westmächte. Sie konnten nicht Ehre und Freiheit kleiner, aber unabhängiger Staaten als Tauschmittel verwenden während Deutschland dies tat. Man kann nur hoffen, dass einmal die Frage aufgeklärt worden wird, ob Stalin von Anfang an in heimlichem Einverständnis mit Hitler war mit der Absicht, die Verhandlungen mit uns so lange auszudehnen, bis das Deutsche Reich zum Losschlagen bereit war oder ob er mit Deutschland und uns Katz und Maus spielte. Ich selbst neige zu letzterer Ansicht. Aber auch ich kann nur raten und ich bin ausserdem voreingenommen. Von Anfang an betrachtete ich die russischen Verhandlungen als etwas, was versucht werden musste, aber dem jeder Wirklichkeitssinn fehlte. Ich habe niemals an eine wirksame und selbstlose Hilfe geglaubt, die den Polen von seiten Russlands gegeben werden würde. Meine grösste Hoffnung war, dass, falls die UdSSR der Friedensfront, wenn auch nur mit halber Ueberzeugung beitrug, Hitler nach dem Grundsatz, dass Vorsicht die Mutter der Weisheit ist, handeln und sich zu friedlichen Auseinandersetzungen bequemen werde. Ich war aber immer der Meinung, dass es Moskaus Hauptziel war, Deutschland in einen Krieg mit den Westmächten zu verwickeln mit einem allgemeinen Ruin als Resultat, um dann als der lachende Dritte diesen Konflikt zwischen ihnen zu ueberleben."

Die zwischen der Regierung der UdSSR und der Reichsregierung im Sommer 1939 gefuehrten Verhandlungen waren bereits vor dem Internationalen Militaer-Tribunal Gegenstand der Beweisaufnahme und einer rechtlichen Untersuchung. Inzwischen wurden vom Department of State in Washington 260 geheime Dokumente veroeffentlicht, die von den Truppen der westlichen Alliierten im Mai 1945 in Deutschland erbeutet worden waren und die sich auf die deutsch-sowjetischen Beziehungen von 1939 bis 1941 beziehen. Der Inhalt dieser Dokumente bestaetigt das Ergebnis der Beweisaufnahme vor dem IMT im vollen Umfang und zeigt insbesondere, dass der Anstoss zu den deutsch-sowjetischen Verhandlungen und zu der Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphaeren, die in einem "geheimen Zusatzprotokoll" zum Nichtangriffsvertrag vereinbart worden war, von der sowjetischen Regierung ausging. Das "geheime Zusatzprotokoll" hat folgenden Wortlaut:



"Geheimes Zusatzprotokoll."

Aus Anlass der Unterzeichnung des Nichtangriffspaktes zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken haben die unterzeichneten Bevollmächtigten der beiden Teile in streng vertraulicher Aussprache die Frage der Abgrenzung der beiderseitigen Interessen-Sphaeren in Ost-Europa erörtert. Die Aussprache hat zu folgendem Ergebnis geführt:

1. Für den Fall einer territorial-politischen Umgestaltung in den zu den baltischen Staaten (Finnland, Estland, Lettland und Litauen) gehörenden Gebieten bildet die nördliche Grenze Litauens zugleich die Grenze der Interessen-Sphaeren Deutschlands und der UdSSR. Hierbei wird das Interesse Litauens auf Wilnaer Gebiet beiderseits anerkannt.
2. Für den Fall einer territorial-politischen Umgestaltung der zum polnischen Staat gehörenden Gebiete werden die Interessen-Sphaeren Deutschlands und der UdSSR ungefähr durch die Linie der Flüsse Narew, Weichsel und San abgegrenzt.  
Die Frage, ob die beiderseitigen Interessen die Erhaltung eines unabhängigen polnischen Staates erwünscht erscheinen lassen und wie dieser Staat abzugrenzen wäre, kann endgültig erst im Laufe der weiteren politischen Entwicklung geklärt werden.  
In jedem Falle werden beide Regierungen diese Frage im Wege einer freundschaftlichen Verständigung lösen.
3. Hinsichtlich des Südostens Europas wird von sowjetischer Seite das Interesse an Bessarabien betont. Von deutscher Seite wird das völlige politische Desinteressement an diesen Gebieten erklärt.
4. Dieses Protokoll wird von beiden Seiten streng geheim behandelt werden.

Moskau, den 23. August 1939  
Für die Deutsche Reichsregierung  
von Ribbentrop

In Vollmacht der Regierung der UdSSR  
W. Molotow"

Bereits im Verfahren vor dem Internationalen Militär-Tribunal hat die Verteidigung den Einwand erhoben, dass bei Ausbruch des zweiten Weltkrieges im Jahre 1939 der Krieg als solcher noch kein völkerrechtliches Verbrechen darstellte. Die Signatarmächte des im Jahre 1928 abgeschlossenen Briand-Kellogg-Paktes haben zwar den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilt und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichtet. Die beiden Artikel dieses

Vertrages enthalten jedoch keine Strafandrohung gegen Einzelpersonen und sie koennen daher - da eine solche Strafandrohung zum Begriff eines jeden Strafgesetzes gehoert - auch nicht als Strafgesetz im Rechtssinn angesehen werden. Die gleichen und aehnliche Einwendungen wurden von der Verteidigung auch in den Verfahren vor den Militaer-Tribunalen der US-Zone Deutschlands erhoben.

Vertritt man jedoch die Auffassung,- und dies ist der Standpunkt der Anklage - dass Artikel 6 (a) des Statuts fuer das IMT und Artikel II Ziffer 1 a des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 in Uebereinstimmung stehen mit dem bei Kriegsausbruch im Jahre 1939 geltenden allgemeinen Voelkerrecht, dann kann es nicht zweifelhaft sein, dass der Inhalt des genannten geheimen Zusatzprotokolls zum Nichtangriffsvertrag vom 23. August 1939 den Tatbestand dieser beiden Strafgesetze erfuehlt; naemlich "Planen, Vorbereitung oder Einleitung eines Angriffskrieges und Abschluss von Abkommen oder Abgabe von Zusicherungen oder Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwuerung zur Ausfuehrung einer der vorgenannten Handlungen". Bei der Beurteilung dieser Frage darf auch nicht die Tatsache ausser Betracht bleiben, dass die in Moskau in der Nacht vom 23./24. August 1939 getroffenen Abmachungen wenige Stunden vor dem befohlenen Einmarsch des deutschen Heeres und angesichts der im Aufmarsch begriffenen deutschen und polnischen Armeen unterzeichnet wurden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf Ziffer 3 des Urteils des IMT, wo es heisst;

"... Am 25. August unterzeichnete Grossbritannien einen Beistandspakt mit Polen, durch welchen die zu einem fruheren Zeitpunkt des Jahres Polen gegenueber eingegangene Verpflichtung bekraeftigt wurde. Dies, zusammen mit der Abgencigtheit Mussolinis, an Deutschlands Seite

in den Krieg einzutreten, liess Hitler einen Augenblick zögern. Der Einfall in Polen, der am 26. August beginnen sollte, wurde bis nach einem weiteren Versuch, Grossbritannien zur Nichteinmischung zu bewegen, verschoben."

Die Taetigkeit der sowjetischen Regierung beschränkte sich aber nicht auf die Unterzeichnung des Nichtangriffsvertrages und des einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden geheimen Zusatzprotokolls. Sie hat nicht gezögert, die in dem geheimen Zusatzprotokoll genannten Gebiete auch militaerisch zu besetzen und in den Staatsverband der UdSSR aufzunehmen. Am 17. September 1939 ueberschritt die sowjetische Arme die polnischen Grenzen und besetzte die oestlich der vereinbarten Demarkationslinie gelegenen Gebiete des polnischen Staates. Der Einmarsch der sowjetischen Truppen in Polen erfolgte lediglich deshalb nicht frueher, weil das Oberkommando der Roten Arme nicht mit einem so schnellen Vormarsch des deutschen Heeres in Polen gerechnet hatte und die bereitgestellten sowjetischen Verbaende noch nicht marschbereit waren. Dies ergibt sich aus dem Notenwechsel zwischen der Reichsregierung und der Regierung der UdSSR, der einen Teil der Dokumente bildet, die vom Department of State jetzt. veroeffentlicht wurden.

Am 30. November 1939 gingen die Streitkraefte der Sowjet-Union zum Angriff gegen Finnland ueber, nachdem bereits am Tage vorher die sowjetische Regierung die diplomatischen Beziehungen mit Finnland abgebrochen und den mit Finnland abgeschlossenen Nichtangriffsvertrag gekuendigt hatte. Als Folge dieses Angriffs wurde die Sowjet-Union durch Beschluss des Voelkerbundesrates vom 14. Dezember 1939 auf Betreiben der Grossmaechte Frankreich und Grossbritannien wegen Verletzung der sich aus dem Voelkerbundspakt ergebenden Pflichten

aus dem Voelkerbund ausgeschlossen. Am 15. Juni 1940 marschierten sowjetische Divisionen in Litauen ein und besetzten auch dieses Land. Zwei Tage spaeter, naemlich am 17. Juni 1940 wurden Lettland und Estland besetzt. Durch Beschluss des Obersten Sowjet vom 3. August 1940 wurde Litauen als 14. Bundesrepublik in den Verband der UdSSR aufgenommen. Die Einbeziehung Lettlands als 15. Bundesrepublik erfolgte durch Beschluss des Obersten Sowjet vom 5. August 1940. Am 6. August 1940 wurde Estland endgueltig als 16. Bundesrepublik in die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken aufgenommen. Am 28. Juni 1940 begannen die sowjetischen Truppen mit der Besetzung von Bessarabien und der noerdlichen Bukowina, die durch den Beschluss des Obersten Sowjet vom 2. August 1940 auch staatsrechtlich in den Verband der Ukrainischen Sowjet-Republiken aufgenommen wurden.

Die Aufzaehlung dieser Tatsachen zeigt, dass von der Regierung der UdSSR nicht nur ein Abkommen im Sinne des Artikels 6 (a) des Statuts fuer das IMT und des Artikels II Ziff. 1a des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 geschlossen wurde, sondern dass diese Regierung auch Massnahmen ergriffen hat, die den Tatbestand des Artikels 6 des Statuts und des Artikels II des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 erfuellen (vergleiche dazu Artikel 6 letzter Absatz des Statuts fuer das IMT).

Die Verteidigung hat in dem Verfahren vor dem IMT diesen Sachverhalt bewiesen und die sich aus ihm in Hinblick auf die Gueltigkeit des Statuts fuer das IMT und die Zustaendigkeit des Gerichtshofes ergebenden rechtlichen Folgerungen gezogen. Das IMT hat in seinem Urteil zu diesen Fragen nicht Stellung genommen, obwohl es offensichtlich ist, dass mit der Feststellung des genannten Sachverhalts diesen

Gerichtshof seine rechtliche Grundlage entzogen worden war. Mit umso mehr Nachdruck hat die öffentliche Kritik am Urteil des IMT die Bedeutung dieser Frage betont. Es genuegt, in diesem Zusammenhang auf eine Aeusserung hinzuweisen, die sich in der Besprechung des Urteils des IMT in Londoner "Economist" vom 5. Oktober 1946 und in der es heisst:

"... Wuehrend der Verhandlungen liess der Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Seidl Zeugen auftreten, die - einschliesslich des Freiherrn von Weizsaecker, Staatssekretaer im Auswaertigen Amt von 1938 bis 1943 - ueber einen Geheimvertrag aussagten, der dem Nichtangriffspakt beigefuegt war und die Gebietsaufteilung von sechs europaeischen Staaten zwischen Deutschland und der Sowjetunion vorsah. Die Anklagevertretung machte keinen Versuch, diese Aussage zu widerlegen. Trotzdem nimmt das Gericht ueberhaupt nicht davon Notiz. Ein derartiges Stillschweigen zeigt leider, dass der Nuernberger Gerichtshof nur innerhalb gewisser Grenzen ein unabhueangiger Gerichtshof war. In einem ordentlichen Strafgerichtsverfahren wuerde es sicherlich ein bemerkenswerter Fall sein, wenn ein Richter in einer Verhandlung gegen einen Moerder eine Aussage ueber den Anteil, den ein Mithelfer an dem Morde hat, unberuecksichtigt lassen wuerde, weil die Aussage offenbarte, dass der Richter selbst der Mithelfer gewesen war. Dass niemand in dem Nuernberger Prozess eine solche Verschweigung fuer aussergewoehnlich haelt, zeigt, wie weit wir von etwas entfernt sind, was "eine Herrschaft des Rechts" in internationalen Angelegenheiten genannt werden kann. Grossebritannien und Frankreich haben beide den Ausschluss der Sowjetunion aus dem Voelkerbund wegen ihres unprovokierten Angriffs auf Finnland 1939 betrieben. Dieses Urteil besteht noch und ist durch keine spaetere Ereignisse geaendert worden. Im Jahre 1939 ruehmte sich Moskau offen der militaerischen Zusammenarbeit mit Deutschland zur Zerstoeerung von Polen, diesen haesslichen Geschaepf des Versailler Vertrages und Ribbentrop zitierte in seinem Schlusswort ein Glueckwunschtelegramm von Stalin zum Beweis, dass die Sowjetunion den Krieg gegen Polen damals nicht als einen Angriffskrieg betrachtete. Der Gegensatz zwischen 1939 und 1946 ist in der Tat phantastisch und es steht zu erwarten, dass alle Geschichtsschreiber in der Zukunft und alle Deutschen in der Gegenwart ihn erkennen werden..."

II.

Untersucht man die Frage, welche Folgerungen sich aus dem in Ziffer I dieses Schriftsatzes geschilderten Sachverhalt in Bezug auf den rechtlichen Bestand des Statuts fuer das IMT, des Kontrollratsgesetzes Nr.10 und des Urteils des IMT ergeben, dann ist dabei von folgender Erwaeugung auszugehen:

- a) Das Statut fuer das IMT bildet einen wesentlichen Bestandteil des sogenannten Londoner Abkommens, das am 8. August 1945 von den Regierungen der Vereinigten Staaten, Grossbritannien, Frankreich und der UdSSR unterzeichnet worden war. Der Verlauf der deutsch-sowjetischen Verhandlungen und der Inhalt des Geheimen Zusatzprotokolls vom 23. August 1939 war bei der Unterzeichnung des Londoner Abkommens nicht nur der sowjetischen Regierung, sondern auch den Regierungen von Grossbritannien und den Vereinigten Staaten bekannt. Wie bereits erwacht, sind die jetzt vom Department of State veroeffentlichten 260 Dokumente bereits im Mai 1945, also vor Unterzeichnung des Londoner Abkommens, erbeutet worden.
- b) Die sich aus dem Inhalt des genannten geheimen Zusatzprotokolls ergebenden rechtlichen Einwendungen koennen nur in Zusammenhang mit einem anderen Einwand der Verteidigung voll gewuerdigt werden, der bereits zu Beginn der Verhandlungen vor dem IMT geltend gemacht und in einer gemeinsamen Erklaerung aller Verteidiger zum Ausdruck gebracht wurde. In dieser Erklaerung heisst es unter anderem:

"...Die Verteidigung ist schliesslich verpflichtet, schon jetzt auf eine andere Eigenart des Prozesses hinzuweisen, mit der er von allgemein anerkannten Grundsuetzen der modernen Strafrechtspflege abweicht: die Richter sind nur von Staaten bestellt, die in

diesen Krieg die eine Partei gewesen sind. Diese eine Streitpartei ist alles in einem: Schoepfer der Gerichtsverfassung und der Strafrechtsnormen, Anklaeger und Richter. Dass dies nicht so sein duerfte, war bisher allgemeine Rechtsueberzeugung, wie denn auch die Vereinigten Staaten von Amerika als Vorkaempfer fuer die Einrichtung einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und Gerichtsbarkeit stets verlangt haben, dass die Richterbank mit Neutralen unter Hinzuziehung von Vertretern aller Streitparteien besetzt werde..."

Der in Ziffer I dieses Schriftsatzes geschilderte Sachverhalt hat aber weiter gezeigt, dass mindestens eine der Signatarmaechte des Londoner Abkommens vom 8. August 1945 in dem Verfahren vor dem IMT nicht nur als Verfasser der Strafprozessordnung, als Schoepfer der Strafrechtsnormen, als Anklaeger und Richter aufgetreten ist, sondern dass diese Signatarmacht Teilnehmer an einem gemeinsamen Plan war, der in Artikel 6 (a) des Statuts mit Strafe bedroht ist. Noch waehrend der Verhandlungen vor dem IMT war ferner klar geworden, dass zwei weitere Signatarmaechte des Londoner Abkommens bereits vor seiner Unterzeichnung Kenntnis von diesem Sachverhalt hatten.

- 1.) Es erscheint angezeigt, bei der Untersuchung der rechtlichen Folgerungen, die sich aus dem geschilderten Sachverhalt ergeben, von einigen historischen Ueberlegungen auszugehen: Das altgermanische, fraenkische und Mittelalterlich-deutsche Recht kennt ebenso wie andere noch in den Anfaengen steckende Rechtssysteme in seinen Beweismitteln mit dem Einkampf und mit dem Zweikampf ein "richten in eigener sache", das unabhengig von der personlichen Stellung des Schworenden bzw. Kaempfenden sich vollzieht. Hier "besteht die Beweisfuuehrung nicht darin, dass dem Gericht durch Vorlegung geeigneten Materials die Ueberzeugung von der Wahrheit einzelner Tatsachen verschafft werden soll; sondern durch Erfuellung bestimmter, von Recht ein fuer alle Mal vorge-

schriebener Formen wird die Behauptung dem Widerspruch des Gegners entzueckt und zur unbestreitbaren, prozessualisch feststehenden gemacht. Das Gericht entscheidet nur, ob die Form von dem Beweisfuhrer erfudlt ist". Dabei ist "Gegenstand des Beweises die Parteibehauptung in ihrer juristischen Fassung, nicht sind es die derselben zu Grunde liegenden einzelnen Tatsachen"; die Partei kann sich dabei "auf die Aufstellung der juristisch formulierten Behauptung beschranken". Mit anderen Worten: "Recht" behaelt nicht, wer einem unparteiischen Richter das Bestehen seines Rechtes nachweist, sondern wer es in bestimmten Prozessformen dem Gegner gegenueber durchsetzt. Namentlich beim Zweikampf wird dies deutlich: Recht hat der Sieger. Die Ueberwindung des Gegners gibt das Recht auch dem, der selbst der Verbrecher ist. Er holt sich dabei selbst sein Recht.

Die moderne Rechtsauffassung zivilisierter Staaten unterscheidet demgegenueber zwischen der bloss gewaltsamen Durchsetzung des eigenen Standpunkts und dem Nachweis der eigenen Berechtigung von Rechts wegen vor einem unparteiischen Richter (an Stelle des blossen Vollzugs bestimmter Prozessformen). Letzterer stellt auf der Grundlage objektiver Wahrheit das Recht fest. Besonders deutlich spricht sich in dieser Hinsicht Paragraph 244 Abs. 2 der deutschen Strafprozessordnung aus. Aehnliche Bestimmungen gelten im Strafrecht aller modernen Staaten. Dabei leuchtet ein, dass dieser Richter, soll er wirklich "unparteilicher" Richter sein, nicht selbst "Partei" oder gar Teilnehmer an dem Verbrechen, ueber das er urteilen soll, sein darf. Sonst ist er ein "iudex inhabilis", ein in dieser Sache von Rechts wegen ungeeigneter Richter, dessen Urteil ein Willkuerakt, kein Richterspruch von Rechts wegen ist.



2.) Aus dieser Erwägung ergibt sich das Verbot des Richtens in eigener Sache. Dieses Verbot ist auf solchem Standpunkt eine Selbstverstaendlichkeit. Dafuer gibt es zahlreiche historische Belege. Einige Beispiele sollen dies dartun: Schon das roemische Recht kennt jenen Satz. In Dig. 2, 1, 10 (de iurisdictione) ist eine Ulpian-Stelle wiedergegeben, die besagt: "Qui iurisdictione praest, neque sibi ius dicere debet neque uxori vel liberis suis neque libertis vel ceteris, quos secum habet".

Der Gedanke kehrt sodann in der naturrechtlichen Literatur der beginnenden Neuzeit wieder. Erwaeht werden in dieser Hinsicht namentlich J. Bodin Rep. Seite 491, 724 (Bodin, Six livres de la république, 1577, lateinisch 1584); Th. Hobbes, Leviathan 78, 115 (Hobbes, Leviathan engl. 1651, lateinisch 1666) und S. Pufendorf, Elementa Jurisprudentiae universalis Seite 459 (erschienen 1669). Zahlreiche Schriftsteller des 16., 17. und 18. Jahrhunderts, die noch nicht erwaeht sind, haben sich ebenfalls zu dieser Frage in dem genannten Sinn geaeussert.

Reiche Ausbeute gewaeht auch das kanonische Recht der katholischen Kirche. Hier mag es genuegen, auf can. 201 Par. 2 des Codex iuris canonici (publiziert 27. Mai 1917, gueltig ab 19. Mai 1918) hinzuweisen, wo gesagt ist: "Judicialis potestas tam ordinaria quam delegata exerceri nequit in propriam commodum". Hier macht also schon ganz allgemein das "commodum", wie viel mehr deshalb das Verbergen des eigenen Verbrechens, den iudex zu einem iudex inhabilis.

Von ganz besonderem Interesse im vorliegenden Zusammenhang aber sind zwei Stellen aus dem beruehmten "Commentary on the Constitution of the United States" vom Jahre 1787:

"The Federalist" S. 54 (Aufsatz X) und Seite 498 (Aufsatz L XXX), herausgegeben von Henry Cabot Lodge, New York und London G. P. Putnam's Sons (1904). Hier heisst es Seite 54: "No man is allowed to be a judge in his own cause, because his interest would certainly bias his judgment and, not improbably, corrupt his integrity. With equal, nay with greater reason, a body of men are unfit to be both judges and parties at the same time" (23. Nov. 1787). Und Seite 498 ist gesagt:

"No man ought certainly to be a judge in his own cause, or in any cause in respect to which he has the least interest or bias" (1788).

Deshalb erklart auch die "Satzung der Vereinten Nationen (UN)" in Kapitel V (The Security Council) Art. 27 Abs. 3: "Beschlusse (Decisions) des Sicherheitsrates ueber alle anderen Fragen (on all other matters) beduerfen der Zustimmung von sieben Mitgliedern unter Einschluss der Stimmen der staendigen Mitglieder, mit der Massgabe jedoch (providet that), dass bei Beschlussen gemass Kapitel VI und gemass Artikel 52 Absatz 3 eine an Streite beteiligte Partei sich der Stimme enthaelt (a party to a dispute shall abstain from voting)."

Auf die Unterscheidung von "Streit" und "Situation" (may investigate any dispute, or any situation) in Artikel 34 sei dabei ausdruecklich hingewiesen.

Dieses "Verbot des Richtens in eigener Sache", das hienach seit alters vielfach belegt ist, bedeutet das Verbot des Richtens zum eigenen commodum - erst recht aber folgt aus ihm die Unzulassung des Einsetzens eines Gerichts oder des Richtens in ihm zur Aburteilung eines Verbrechens

seitens einer Stelle, die an diesem Verbrechen selbst beteiligt ist. Sie kann nie in einer solchen Sache von Rechts wegen Gesetzgeber oder Richter sein.

- 3.) Was hier in historischer Beziehung dargelegt wurde, ergibt sich in derselben Weise auch aus rechtsphilosophischen Gruenden. Wir gehen dabei aus von den Darlegungen bei Rudolf Stammler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie (3. Auflage 1928) ueber die "Kritik des Rechtsbegriffes" (Seite 53ff) und im besonderen ueber die "Unverletzbarkeit" als unentbehrliches Merkmal des Rechts. (Seite 88ff). Es darf hier vermerkt werden, dass Rudolf Stammler zu den fuehrenden europaeischen Rechtsphilosophen der Neuzeit gehoert.

Stammler legt seinen Ausfuehrungen die Unterscheidung von Willkuer und Recht zu Grunde. Hierzu heisst es: "Zu allen Zeiten hat sich in sozialen Zustaenden die Besorgnis und der Abscheu vor willkuerlicher Gewalt gezeigt. Ihr wird das rechtliche Wollen gegenuebergestellt". Die Darstellung faehrt dann woertlich fort: "In der Tat ist das Aufmerken auf die Unterscheidung von Willkuer und Recht sehr notwendig, nachdem die kritische Erwaegung gezeigt hat, dass beide gleicherweise als selbstherrlich verbindendes Wollen auftreten. Beide stellen ihre Saetze so auf, dass sie nicht bloss eine Einladung an die durch sie zu Verbindenden enthalten, sondern die Verbindung ohne Ruecksicht auf die jeweilige Zustimmung der Unterstellten meinen. Alsdann ist das Uebergreifen von willkuerlichen Gewaltbefehlen in Fragen, die rechtlich zu bestimmen sind, in gefaehrliche Naechen gerueckt und in der Geschichte oft erlebt. Wie grenzt sich da der Gedanke des Rechts von dem Begriffe der Willkuer ab?"

Stammler antwortet: das Entscheidende liegt darin, dass beim "Recht" das Wollen "in bleibender Art als eine Einheit gedacht wird" (Seite 91). "Der Begriff der Unverletzbarkeit, der das rechtliche Wollen von dem willkuerlichen unterscheidet, besagt das Ausschliessen subjektiver Laune von Fall zu Fall. Es steht dem Gedanken einer bleibenden Art des Verbindens gegenueber", wonach "von dem jeweils gesetzten Rechte nicht nach persoenlichem Belieben in dem einen oder anderen Einzelfalle abgewichen werden darf" (Seite 92). "Der willkuerliche Gewaltbefehl wird in der Meinung erlassen, dass dem Gebietenden in nichts auferlegt wird, sich selbst daran zu halten. Das rechtliche Wollen besagt das gerade Gegenteil. Es stellt die bleibende Ordnung des Menschengeschlechtes dar" (Seite 92).

Es war noetig, sich dieses Wesen des Rechts nach seinem inneren Kern in kritischer Besinnung klar zu machen. Nunmehr wird das Verbot des "Richtens in eigener Sache" und in der Sache naechster Angehoeriger in sich verstaendlich; die Gefahr ist hierbei zu gross, als dass bei solchem "Richten" noch das Wesen des Rechts als einer bleibenden, d.h. fuer alle gleichmassigen Ordnung aufrecht erhalten wuerde. In noch viel verstaerkterem Masse folgt aus diesem so festgestellten Wesen des Rechts die Unzulaessigkeit des Richtens und des Gesetzgebens "von Rechts wegen" bei Verbrechen, an denen der angebliche "Richter" und "Gesetzgeber" selbst beteiligt ist. Ein solcher Richter und Gesetzgeber wuerde ja gerade etwas gebieten, bei dem rueckblickend "dem Gebietenden in nichts auferlegt wuerde, sich selbst daran zu halten". Dies waere das Gegenteil von Recht, das Gegenteil einer "bleibenden Ordnung des Menschengeschlechtes". Es waere die reine und offene

Willkuer. Verbrecher, Gesetzgeber und Richter in einer Person zu sein, ist "von Rechts wegen" ein unloesbarer und toetlicher Widerspruch. Wenn, nach den Worten von Radbruch, Rechtsphilosophie (3. Auflage 1932, Seite 80), der Verbrecher oft gerade durch sein Verbrechen "die Anerkennung des Rechts, das er verletzt, zum Ausdruck" bringt, so tut er dies, nicht um damit sich als Gesetzgeber und Richter anderen gegenueber zu legitimieren, sondern um, wie es auch dort heisst, seine "Strafwuerdigkeit" umso sicherer zu dokumentieren.

Fassen wir zusammen: in der Form als Willkuerakt kann der Verbrecher auch gegen seine einstigen Mitverbrecher vorgehen; zum Richter und Gesetzgeber ueber sie "von Rechts wegen" ist er in jeder Hinsicht untauglich. Als Rechtsakt waere solches Handeln in sich nichtig.

- 4.) Kehren wir nunmehr zu dem konkreten Anlass der hier aufgeworfenen Fragen, d.h. zum Statut fuer das Internationale Militaer-Tribunal, zum Kontrollratsgesetz Nr.10 und zu dem Urteil des IMT vom 30. September/1. Oktober 1946 zurueck. Die entscheidende Frage fuer die Beurteilung von der alles weitere abhaengt, ist die: ob dieses Statut fuer das IMT und das Kontrollratsgesetz Nr.10 (KRG. Nr.10) und dieses Urteil des IMT nach dem, was sie selbst sein wollen, sich als einen Akt der Sieger-Willkuer oder als einen Akt des Rechtes bekennen. In diesem ihrem Willen sind sie frei; in den Konsequenzen aus dem einmal gewaehlten Standpunkt sind sie gebunden.

Am 8. Mai 1945 hat Deutschland bedingungslos die Waffen gestreckt (dazu Bekanntmachung vom 5. Juni 1945 in der Proklamation des Kontrollrats Nr.1). Die Schoepfer des Statuts fuer das IMT und des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, das heisst die Vereinigten Staaten von Amerika, die Union

der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Koönigreich von Grossbritannien und Nordirland und die Französische Republik waren Sieger und konnten dem besiegten Deutschland ihre Bedingungen diktieren und im IMT ueber dess Angehoerige zu Gericht sitzen. Als ein Akt der Willkuer waer dieser Akt von der tatsaechlichen und unbestreitbaren Macht getragen.

Stellen nun aber das Statut fuer das IMT, das Kontrollratsgesetz Nr.10 und das Urteil des IMT - damit kommen wir zur entscheidenden Frage - nach dem, was sie selbst wollen, einen solchen Akt der Sieger-Willkuer dar oder wollen sie von Rechts wegen ein Gesetz und Urteil sein? Trifft letzteres zu, dann sind sie den entwickelten Grundsuetzen zivilisierter Staaten unterworfen. (Ziffer 1, 2 und 3 dieses Schriftsatzes). Denn alles kann die Willkuer des Siegers, nur eines nicht: aus Unrecht Recht machen. Wo ein als Rechtsakt gewollter Akt die unabdingbaren Grundlagen des Rechts verletzt, da ist er als solcher in sich nichtig.

Ob das Statut fuer das IMT, das KRG Nr.10 und da. Urteil des IMT von 1. Oktober 1946 als blosse Willkuer-Akte des Siegers oder als Rechtsakte gemeint sind, kann nur aus ihnen selbst beantwortet werden. In dieser Hinsicht ist folgendes zu erwaegen:

- a) Beim Kontrollratsgesetz Nr.10 ergibt sich die Antwort schon unmittelbar aus den Worten seines Eingangs. Danach ist das Gesetz erlassen, "um in Deutschland eine einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen, welche die Strafverfolgung von Kriegsverbrechern und anderen Missetaetern dieser Art ermoeeglicht". Von groesster Bedeutung, speziell fuer die Stellung der USA-Regierung, sind in diesem Zusammenhang die Worte von Murray C. Bernays.

- Nach ihm musste die Amerikanische Regierung vor ihrer Mitwirkung an dem Gerichtsverfahren zunächst zufriedengestellt werden, dass sie damit wirklich Recht tun werde, "that we should truly be doing justice".
- b) Das gleiche gilt in Bezug auf das Statut fuer das IMT. Auch aus seinem Wortlaut ergibt sich, dass mit ihm ein Akt des Rechts geschaffen werden sollte.
- c) Ebenso kann kein Zweifel sein, dass das Urteil des IMT von 30. September/1. Oktober 1946 im grossen Nuernberger Prozess ein wirkliches Urteil von Rechts wegen und kein blosser Willkuer-Akt des Siegers sein wollte. Das ganze in zu Grunde liegende Verfahren, wie auch der Erlass des "Urteils" selbst beweisen dies unwiderleglich.
- d) Es steht also fest, dass das Statut fuer das IMT, das Kontrollratsgesetz Nr. 10 und das Urteil des IMT vom 1. Oktober 1946 Rechts-Akte sein wollten. Daraus folgt, dass sie nach Rechts-Grundsuetzen beurteilt sein wollen und beurteilt werden muessen, dass sie also den entwickelten Prinzipien unterstehen. Sie sind nichtig insoweit, als sie ihnen widersprechen.
- 5.) Es mag auf den ersten Blick befreundlich erscheinen, dass wir in unseren Darlegungen das "Richten in eigener Sache", das Mitwirken des am Verbrechen Beteiligten an der Aburteilung seines einstigen Mitbeteiligten und den gesetzgeberischen Erlass eines solche Strafverfolgung ermoeglichenden Gesetzes sozusagen in einem Atemzuge genannt und alle drei Dinge ohne weitere Vorpruefung ungetrennt der gleichen Rechtsregel unterstellt haben. Man koennte zunaechst meinen, damit sei ganz Verschiedenes unkritisch gleich behandelt worden. Dieser Einwand greift aber in Wahrheit nicht durch.

Denn:

- a) Die "Rechtsfremdheit" des Aktes, die dessen Nichtigkeit bewirkt, haengt nicht an der Form des Aktes. Sie ergreift genauso die in bloss vorgetauschten Namen des Rechts sich vollziehende Richtertaetigkeit in eigener Sache oder ueber den Mitverbrecher, wie die in bloss vorgetauschten Namen des Rechts sich abspielende Rolle als Gesetzgeber.
- b) Diese "Rechtsfremdheit" ist in der Sache selbst begruendet und ergreift deshalb jede Form einer solchen, in Wahrheit dem Rechte widerstrebenden Taetigkeit.
- c) Die scheinbaren Bedenken greifen daher nicht durch.
  - aa) Das "Richten in eigener Sache" laesst sich klar und scharf abgrenzen und daher auch praktisch ohne Bedenken aus der Sphaere des Rechts ausscheiden. Hier leuchtet es jeden von vornherein ein, dass der Richter zu einem Iudex inhabilis wird. In ganz klarer Weise hat dies beispielsweise Paragraph 22 Nr. 1 - 3 der deutschen Strafprozessordnung anerkannt.
  - bb) Bedenklicher erscheint zunaechst das Verbot des Richtens, wo der Richter selbst "kriminell belastet" ist. Auch die deutsche Strafprozessordnung erwaeht diesen Fall nicht als einen Ausschliessungsgrund. Und soll wirklich etwa ein Richter, der selbst Schwarzhandelsgeschaeft abgeschlossen hat, untauglich (inhabilis) sein, ueber Schwarzhandelsgeschaeft anderer zu urteilen?

Zutreffend ist in diesem Zusammenhang auf eine Stelle im Urteil des IMT hingewiesen worden, wo in einem analogen Fall nichts geringeres besagt wird, "als dass ein Verstoss gegen das Voelkerrecht dann nicht geahndet werden kann, wenn die ehemaligen Feindstaaten,



sei es auch bloss in Verhaeltnis zu einem Verbuedeten Deutschlands, eine analoge Voelkerrechtsverletzung begangen haben". Aber soweit gehen wir hier gar nicht. Wir sagen lediglich, dass ein "Richter" von Rechts wegen als Richter nicht eine in der Vergangenheit liegende konkrete Straftat aburteilen kann, an der er selbst als Mittaeter beteiligt war.

- cc) Und genau dasselbe gilt auch fuer den Gesetzgeber. Auch er ist in denselben Masse Legislator inhabilis, in dem der Richter von Rechts wegen ein Judex inhabilis waere. Auch hier handelt es sich vergleichsweise wiederum nicht um den Fall, dass etwa ein Schwarzhaendler nicht befugt waere, ein Gesetz gegen den Schwarzhandel zu erlassen. Wohl aber kann er von Rechts wegen nicht Gesetzgeber ueber ein konkretes, bestimmtes Verbrechen der Vergangenheit sein, an dem er selbst als Mittaeter beteiligt war und ueber das er nun gegen einen anderen Taeter an der Tat eine Strafverfolgung beschliessen wurde, ohne sich selbst in gleicher Weise der Strafverfolgung auszusetzen. Auch ein solches Vorgehen waere ein Hohn auf jedes Recht und waere deshalb von Rechts wegen nichtig. Darum und nur darum handelt es sich hier.

III.

Die Anwendung der in Ziffer II dieses Schriftsatzes entwickelten Rechtsgrundsätze auf den in Ziffer I geschilderten Sachverhalt führt zu folgenden

Ergebnis:

- 1.) Der Sieger kann kraft seiner Gewalt gegen den Besiegten auch aus solchen Handlungen Massnahmen ergreifen, an denen er selbst so oder so beteiligt war.
- 2.) Der Sieger kann aber von Rechts wegen fuer "Verbrechen" des Besiegten, an denen er selbst als Mittaeter mitgewirkt hat,
  - a) weder als Gesetzgeber ein Gericht einsetzen,
  - b) noch in einem solchen als Richter taetig sein.
- 3.) Akte, die diesen Grundsatz (2 a, b) widersprechen, sind von Rechts wegen nichtig.
- 4.) Nichtig in diesem Sinne sind daher
  - a) das Londoner Abkommen vom 8. August 1945 und das einen wesentlichen Bestandteil dieses Abkommens bildende Statut fuer das IMT insoweit, als in ihm unter Mitwirkung der Sowjetunion (General I. T. Nikitchenko und A. Trainin) in Artikel 6 (a) des Statuts die Strafverfolgung wegen eines Verbrechens gegen den Frieden (crimes against peace) auf Grund des Einfalls in Polen im Herbst 1939 und des Angriffskrieges gegen diesen Staat angeordnet worden ist,
  - b) das auf das Londoner Abkommen vom 8. August 1945 gestuetzte Kontrollratsgesetz Nr. 10 insoweit, als in ihm unter Mitwirkung der Sowjetunion

(Marschall Zhukov) in Artikel II Ziffer 1 a die Strafverfolgung wegen eines Verbrechens gegen den Frieden auf Grund der genannten Handlungen angeordnet worden ist und

c) das Urteil des IMT vom 30. September/1. Oktober 1946 im grossen Nuernberger Prozess insoweit, als in diesem Urteil unter Mitwirkung von Richtern der UdSSR (General der Justiz Nikitchenko und Oberstleutnant Woltschkow) eine Verurteilung eines Angeklagten wegen dieses Verbrechens erfolgt ist.

5.) Die Frage, ob und inwieweit diese teilweise Nichtigkeit die Nichtigkeit des Statuts fuer das IMT, des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 und des Urteils des IMT vom 30. September/1. Oktober 1946 auch im uebrigen zur Folge hat, steht hier nicht zur Eroerterung.

\*\*\*

7

Leonid B. B. & A. A. (S. S.)

Case 6  
Defense

MILITÄRGERICHTSHOF NR. VI

FALL NR. 6

CLOSING BRIEF

für

Dr. Fritz Gajewski

überreicht von  
seinen Verteidigern  
Dr. W. von Metzler  
Carl Weyer

Nürnberg, den 2. Juni 1948.

*Gunn*



## Inhaltsverzeichnis in Stichworten.

### Einleitung.

- 1) Abgrenzung des Themas S. 1
- 2) Lebenslauf und Werdegang des Angeklagten S. 1-2
- 3) Stellung des Angeklagten und sein Arbeitsbereich in der I.G. S. 2-4
- 4) Stellung des Angeklagten im öffentlichen Leben S. 4-5
- 5) Kurze Schilderung der Persönlichkeit des Angeklagten S. 5

### Punkt I der Anklage:

- 1) Grundsätzliche Rechtsauffassung der Verteidigung S. 7
- 2) Lediglich Indizienbeweis der Anklagebehörde für die angebliche Kenntnis von Hitlers Angriffsabsichten S. 7
- 3) Angebliches Bündnis der I.G. mit Hitler - Spenden S. 8/9
- 4) Einstellung des Angeklagten zum Nationalsozialismus - Judenfrage S. 9-17
- 5) Zusammenfassung der bisherigen Ausführungen S. 17-18
- 6) Zusammenarbeit mit der Wehrmacht - Vermittlungsstelle W - Mob-Pläne und Planspiele S. 18-20
- 7) I.G. bzw. Sparte III und Vierjahresplan S. 20-24
- 8) Angebliche Teilnahme des Angeklagten an der Ausrüstung der sogenannten Nazi-Kriegsmaschine S. 24-31
- 9) Wehrwichtige Produktionen außerhalb des Arbeitsbereichs des Angeklagten S. 31-33
- 10) Angebliche Propaganda- und Spionagetätigkeit der I.G. S. 33-34
- 11) Angebliche Schwächung des Kriegspotentials der vermutlichen Feindstaaten durch die I.G. S. 34-38

- 12) Hortung und Beschaffung von Kriegsmaterial durch die I.G. S. 38
- 13) Subjektiver Tatbestand des Verbrechens gegen den Frieden - S. 38-40

Punkt II der Anklage

- 1) Kein unmittelbarer Zusammenhang des Angeklagten mit den angeblichen Fällen von Raub und Plünderung S. 41-44
- 2) Verhalten der Verkaufsgemeinschaft "Agfa" gegenüber den Konkurrenzfirmen in den besetzten Gebieten S. 44-48

Punkt III der Anklage

- 1) Zusammenstellung der Anklagedokumente zu der behaupteten allgemeinen Verantwortlichkeit des Angeklagten als Vorstandsmitglied der I.G. S. 49-50
- 2) Entsprechende Zusammenstellung der Anklagedokumente betr. den speziellen Arbeitsbereich des Angeklagten S. 50
- 3) Frage der Kenntnis des Angeklagten an dem zwangsweisen Einsatz von Fremdarbeitern S. 50-51
- 4) Keine Initiative des Angeklagten zur Heranführung von Zwangsarbeitern - Werbung freiwilliger ausländischer Arbeiter - Lenkung des Arbeitseinsatzes durch staatliche Arbeitseinsatzbehörden S. 51-53
- 5) Bestrebungen des Angeklagten, den Einsatz von Zwangsarbeitern zu beschränken S. 53-54
- 6) Keine Möglichkeit der Ablehnung zugewiesener Zwangsarbeiter im Hinblick auf Produktionsauflagen S. 54-58
- 7) Behandlung der ausländischen Arbeiter in dem vom Angeklagten geleiteten Werk Wolfen-Film S. 58-70
- 8) Zur Frage der sogenannten Disziplinarmaßnahmen gegen Arbeitsunwillige S. 70-73
- 9) Vorgänge in den übrigen Werken der Sparte III auf dem Gebiet des Einsatzes von Zwangsarbeitern, Häftlingen und Strafgefangenen S. 73-78

- 10) Einsatz weiblicher Konzentrations-  
Lager-Häftlinge in der Filmfabrik  
Weifen S. 79-80
- 11) Einsatz und Behandlung von KZ-  
Häftlingen in Auschwitz - Lie-  
ferung von Zyklon B - Medizini-  
sche Versuche S. 81-83
- 12) Beschäftigung russischer Kriegs-  
gefangener im Werk Landsberg  
der Sparte III S. 83-84
- Punkt IV der Anklage S. 85
- Punkt V der Anklage S. 86
- Zusammenfassung der Ausführungen S. 86



## Einleitung.

1) In dem nachfolgenden Schriftsatz wird das Ergebnis der Beweisaufnahme bezüglich des Angeklagten Dr. Fritz Gajewski gewürdigt, Diese Beweismwürdigung wird auf diejenigen Tatsachen und Zusammenhänge beschränkt, die den Angeklagten unmittelbar betreffen oder mit denen er in einer ersichtlichen Verbindung steht. Soweit die der Anklage zugrunde liegenden Vorgänge andere Angeklagte betreffen, die mit ihnen in unmittelbarem Zusammenhang standen bzw. an diesen Dingen direkt beteiligt waren, wird also auf eine besondere Erörterung verzichtet und auf die Ausführungen verwiesen, welche die Verteidigung dieser Angeklagten zu den fraglichen Punkten gemacht hat, Der Inhalt dieses Schriftsatzes ergibt sich also zwangsläufig aus der Stellung des Angeklagten innerhalb der I.G., die im Nachfolgenden dargestellt und abgegrenzt wird. Diese grundsätzliche Beschränkung unseres Schriftsatzes dürfte u.E. dem Wunsch des Gerichts nach größtmöglicher Konzentration und der Vermeidung unnötiger Wiederholungen am besten gerecht werden.

2) Bezüglich des Lebenslaufs des Angeklagten und insbesondere seines Werdegangs innerhalb der I.G. und der dort seit dem Jahre 1933 bekleideten Stellen wird auf die eidesstattliche Versicherung des Angeklagten verwiesen, ferner auf die Aussage des Angeklagten.

( Exh. 290, NI-6429, Dok.Buch 11, s.S. 37, d.S.39  
Protokoll s.S. 8176/77, d.S. 8247/48 )

Es sei lediglich nochmals auf den Umstand hingewiesen, daß der Angeklagte das zweite von zwölf Kindern eines Volksschullehrers war, weshalb er seine Ausbildung zum Chemiker nur unter größten Schwierigkeiten und durch zusätzliche Arbeit neben dem Studium durchführen konnte und daß er seinen beruflichen Erfolg nur seiner Arbeitskraft und seinem Können zu verdanken hat.

3) Was die Stellung des Angeklagten innerhalb der I.G. betrifft, so war er - wie aus dem vorerwähnten Exh. 29 hervorgeht - im Jahre 1933 Mitglied des Vorstands und des Zentral-Ausschusses der I.G.; ferner Leiter der Sparte III der I.G. (Fabrikation von Photo, Kunstseide, Zellwolle sowie vollsynthetischer Fasern und Cellulose) und Mitglied des Technischen Ausschusses bzw. dessen stellvertretender Vorsitzender. Speziell war er Werksleiter der Filmfabrik Wolfen, des größten Werkes der Sparte III mit 11 000 bis 12 000 Arbeitern. Diese Stellung bekleidete der Angeklagte bis zum 14. Juni 1945.

(Siehe auch Aussage Gajewski  
Protokoll e.S. 8175, d.S. 8246.)

Die Arbeitskraft des Angeklagten war durch seine Tätigkeit als Leiter der Sparte III, zu der noch 6 weitere Werke gehörten, sowie als Werksleiter der großen Filmfabrik Wolfen restlos in Anspruch genommen.

(Siehe Aussage Gajewski  
Prot. e.S. 8190/91, d.S. 8264.)

Da die Werke der Sparte III in allen Gegenden Deutschlands verstreut und teilweise Hunderte von Kilometern von Wölfen entfernt lagen, mußte die Tätigkeit des Angeklagten als Spartenleiter sich notwendig auf eine Betreuung in der technischen Oberleitung beschränken. Im Einzelnen wird darauf noch später eingegangen. Als Spartenleiter und Werksleiter war der Angeklagte ebenso wie seine Kollegen auf ihren Arbeitsgebieten praktisch völlig selbständig.

(Siehe Aussage Gajewski ebendort,  
Aussage ter Meer Prot. e.S. 6907-11, d.S.  
6781-85.)

Über diejenigen Geschäftsvorfälle und Vorgänge, die außerhalb seines soeben umrissenen Aufgabenbereichs lagen, war der Angeklagte lediglich in großen Zügen aufgrund der Berichterstattung in den Sitzungen des TEA und des Vorstandes unterrichtet. Diese Unterrichtung konnte schon deswegen sich nicht auf Einzelheiten, sondern nur auf die ganz große Linie erstrecken, weil bei diesen Sitzungen innerhalb weniger Stunden jedes Mal ein umfangreiches Programm zu bewältigen war. Außerdem war der Angeklagte bezüglich der Arbeitsgebiete seiner Kollegen auch garnicht genügend sachverständig, um sich hinsichtlich derartiger Einzelheiten ein zuverlässiges Urteil zu bilden. Infolgedessen mußte sich der Angeklagte auf das sachkundige Urteil seiner Kollegen verlassen, soweit deren Aufgabenbereich infrage stand, ebenso wie diese es umgekehrt tun mußten, wenn irgendwelche grundsätzlichen Fragen aus dem Bereich des Angeklagten in den genannten Gremien zur Diskussion gestellt

wurden. Es bedarf wohl keiner näheren Erläuterung, daß eine derartige Arbeitsteilung in einem Konzern von der Größe der I.G. unumgänglich war. Die Selbstverantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder und das zwischen ihnen bestehende Vertrauensverhältnis war deswegen auch voll gerechtfertigt, weil diejenigen, die in den Vorstand aufrückten, sich in der Regel während langer Jahre zunächst in anderen Stellungen hatten bewähren müssen.

(Siehe dazu Aussage Gajewski Protokoll e.S. 8188 - 8190, Aussage ter Meer Prot.e.S. 6889-92, d.S. 6764-67 und dessen Ausführungen in Exh. 33, NI-5184, Dok.Buch 12, e.S.102, d.S. 84, ferner Aussage Hörlein, Prot. e.S. 6145/46, d.S. 6202/3.)

4) Hinsichtlich der Stellung des Angeklagten im öffentlichen Leben hat die Prosecution wie bei allen anderen Angeklagten eine Liste der von ihm bekleideten Positionen dem Gericht vorgelegt,

(Exh. 289, NI-9760, Dok.Buch 11, e.S. 33, d.S. 36)

die den Eindruck erwecken soll, als ob Gajewski in der Öffentlichkeit während der Nazi-Zeit eine große Rolle gespielt hätte. Es soll dazu lediglich auf die Aussage des Angeklagten hingewiesen werden.

(Prot. e.S. 8192-94, d.S. 8265-68)

Daraus geht ebenso wie aus dem Dokument selbst hervor, daß nicht weniger als 18 der dort angeführten 32 Positionen unmittelbar mit der I.G. zusammenhängen und daß es sich bei den übrigen Posten lediglich um die Mitgliedschaft in fachlichen Verbänden und Gremien handelte, die überdies rein formeller Natur war mit Ausnahme der Stellung als Leiter der Fach-

Gruppe "Chemische Herstellung von Fasern". Diese einzige leitende Funktion außerhalb der I.G., in einem Gremium der sogenannten Organisation der gewerblichen Wirtschaft, mußte der Angeklagte aber im Jahre 1941 wegen der immer stärkeren Gegensätzlichkeit zum Reichswirtschaftsministerium niederlegen.

(Siehe Aussage Gajewski Prot. e.S. 8193, d.S. 8266, sowie Gajewski Dok. 49, Exh. 24, Dok.Buch III, S. 28, eidesstattliche Versicherung von Dr. Hartmann.)

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Ernennung des Angeklagten zum Wehrwirtschaftsführer im Jahre 1942 durch das Reichswirtschaftsministerium ohne irgendein Zutun seinerseits erfolgte und obwohl seine Werke keine Rüstungswerke waren. Es handelte sich demnach bei dieser Ernennung um eine reine Formalität.

(Siehe Aussage Gajewski Prot. e.S. 8194, d.S. 8268.)

5) In diesem Zusammenhang sei noch kurz auf die Persönlichkeit des Angeklagten eingegangen. Die Zeugen, die ihn aufgrund längerer persönlicher Zusammenarbeit kennen, schildern ihn als einen offenen und aufrichtigen Menschen mit großem Können und sozialem Verständnis.

Professor Eggert hat bekundet:

" Ich habe in der Zeit unserer Zusammenarbeit Herrn Dr. Gajewski als einen tatkräftigen und weitblickenden Vorkleiner, als einen strengen, aber gerechten und für das Wohl seiner Angestellten und Arbeiter sorgenden Vorgesetzten und als einen aufrichtigen und seine Ansichten offen bekennenden Mann kennen gelernt. "

(Exh. 5, Dok. 5 in Gajewski-Dok.Buch I, S. 31.)

Professor Mark sagt:

" While I had the occasion to work with Dr. Gajewski he always impressed me as being a man of great energy, high intelligence and of impeccable character. He was a hard worker himself, expected hard work from his colleagues and associates but was always ready to acknowledge achievement of others and give them the deserved credit; "

(Exh. 3, Dok. 3 in Gajewski-Dok.Buch I, S. 25.)

Auf die politische Einstellung des Angeklagten und die Hilfe, die er seinen vom Nationalsozialismus verfolgten Mitarbeitern gewährte, sowie auf seine soziale Einstellung wird an späterer Stelle noch ausführlich eingegangen.

Punkt I der Anklage.

1) Der Anklagepunkt I legt sämtlichen Angeklagten zur Last, daß sie an der Planung, Vorbereitung sowie am Beginn und der Führung von Angriffskriegen und Einfällen in andere Länder teilgenommen haben.

Die Verteidigung hat ihre grundsätzliche Auffassung bezüglich des von der Anklagebehörde zu diesem Punkt vorgelegten Beweismaterials in der dem Hohen Gericht am 17. Dezember 1947 überreichten motion dargetan. Ihr Standpunkt ist ferner noch einmal durch Dr. von Metzler in seinem Plaidoyer betreffend die rechtlichen Voraussetzungen für die Erfüllung des Tatbestandes des Verbrechens gegen den Frieden erläutert worden. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei hier auf diese Ausführungen ausdrücklich Bezug genommen. In Anbetracht dessen, daß das Hohe Gericht bezüglich der motion zu Punkt I keine Entscheidung getroffen hat, muß jedoch im Folgenden auf die Beweisführung der Anklagebehörde zu Punkt I, soweit sie mit dem Angeklagten in einem ersichtlichen Zusammenhang steht, eingegangen werden.

2) Vorweg sei bemerkt, daß die Anklagebehörde einen direkten Beweis dafür nicht erbracht hat, daß der Angeklagte selbst oder durch einen seiner Mitangeklagten oder sonstwie Kenntnis von den Angriffsabsichten Hitlers zu irgendeinem Zeitpunkt erhielt. Um ihre These bezüglich des angeblichen Verbrechens gegen den Frieden zu rechtfertigen, hat die Anklagebehörde einen umfangreichen Indizienbeweis zu führen versucht, dessen einzelne Punkte im Nachstehenden erörtert werden.

3) In ihrer Beweisführung zu Punkt I der Anklage geht die Anklagebehörde davon aus, daß die I.G. schon im Jahre 1932 die Grundlage für eine enge Zusammenarbeit mit Hitler gelegt habe,

(Siehe vorläufigen Schriftsatz der Anklagebehörde, S. 33, 1. Absatz, und der dort zitierten Beweisstücke.)

Sie bezieht sich hierbei ferner auf die finanzielle Unterstützung der I.G., die zu Hitlers Machtergreifung und der Festigung seiner Machtstellung beigetragen habe.

(Siehe vorläufigen Schriftsatz der Anklagebehörde, Seite 14/15, und die dort angeführten Beweisstücke.)

Der Angeklagte hat dazu in seiner Aussage erklärt, daß er bei diesen Vorgängen seinerzeit nicht mitgewirkt habe und daß sie ihm größtenteils damals nicht einmal zur Kenntnis gekommen sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Besuches von Bütefisch und Gattineau bei Hitler im Zusammenhang mit den Plänen für die synthetische Benzinherstellung im Jahre 1932 und der Fühlungnahme von Bosch mit Hitler im Jahre 1933 wegen der gleichen Frage. Ferner gilt es für die Spende von RM 400.000,-- zum Wahlfonds der NSDAP im Februar 1933, für die Spende von RM 100.000,-- für das Sudetendeutsche Hilfswerk und für die Spende von RM 500.000,-- für das sudetendeutsche Gebiet. Diese Spenden sind entgegen der Behauptung der Anklagebehörde auf Seite 14/15 des vorläufigen Schriftsatzes vor ihrer Zahlung nicht im Zentral-Ausschuß, dem der Angeklagte angehörte, oder im Vorstand beraten worden. Bezüglich der Spende von RM 100.000,-- für das Sudetendeutsche Hilfswerk ist lediglich eine nachträg-



liche Benachrichtigung erfolgt,

(Siehe Exh. 834, NI-1318, Dok.Buch 46,  
e.S. 36, d.S. 39.)

Die von der Anklagebehörde weiterhin angeführten  
drei Spenden von je RM 100.000,-- an die SS in den  
Jahren 1942 - 1944

(Siehe Exh. 1585, NI-12 400, Dok.Buch 91,  
e.S. 23, d.S. 26;  
Exh. 1592, LC-453, Dok.Buch 91, e.S. 35,  
d.S. 38;  
Exh. 1595, NI-3807, Dok.Buch 91, e.S. 41,  
d.S. 45.)

sind, wie der Angeklagte in seinem direkten Verhör  
ausgesagt hat, nicht im Zentral-Ausschuß oder im  
Vorstand besprochen worden.

(Siehe zu diesem Abschnitt Aussage Gajews-  
ki Prot. e.S. 8194, 8197, d.S. 8268-6270.)

Bezüglich des Charakters derartiger Spenden sei  
lediglich auf die Befragung des Zeugen Lammers  
durch Präsident Shake verwiesen:

Frage: Did the contributions of Farben to the  
Nazi-Party or the Nazi-Program necessarily  
imply sympathy with that program or not?  
On the part of the donors I mean?

Antwort: It is my firm conviction that there were  
no expressions of sympathy whatsoever.

Frage: Then, if that is true, what was the  
motive or the reason for the donation  
to a political party, with which the  
donors had no sympathy? Why did they do  
it, if they were not in sympathy with  
it? Just tell us in a word!

Antwort: I must assume, that such contributions  
were made because the non participation  
in such contributions would have led to  
serious disadvantages for such firms.

(Prot. e.S. 5653/54, d.S.

- 4) Die Behauptung eines Bündnisses der I.G. mit Hitler  
schließt folgerichtig die weitere Behauptung der An-  
klage ein, daß sämtliche Angeklagten mit dem National-

sozialismus und seinen Zielsetzungen sympathisiert hätten. Das trifft bezüglich des Angeklagten Gajewski nicht zu. Er ist, wie auch die Anklagebehörde nicht anders behauptet, lediglich im Jahre 1933 nominelles Parteimitglied geworden, hat aber weder innerhalb der Partei ein Amt bekleidet noch jemals einer Parteigliederung, wie SS, SA usw., angehört. Der ausschlaggebende Grund für den Eintritt in die Partei lag in seiner Stellung, die er im Jahre 1933 in der I.G. bekleidete und die ihm ein Abseitsstehen nach den Informationen durch Vertreter der Partei als mit dem Interesse der I.G. unvereinbar erscheinen ließ. Innerlich hatte er gegen gewisse Bestrebungen der Partei stärkste Bedenken, insbesondere deren religionsfeindliche Einstellung und die Rassentheorie. Dabei war er allerdings der Auffassung, daß sich derartige radikale Tendenzen bald abschleifen würden.

(Siehe Aussage Gajewski Protokoll e.S. 8177/78, d.S. 8248/49; ferner eidesstattliche Erklärung Herrmann, Exh. 11, Dok. 55 in Gajewski-Dob.Buch III, S. 52.)

Da diese Hoffnung des Angeklagten sich nicht verwirklichte, hat er aufgrund dieser ablehnenden Einstellung gegenüber verschiedenen grundsätzlichen Forderungen der Partei in den folgenden Jahren bei den verschiedensten Gelegenheiten und aus den verschiedensten Gründen schwere Zusammenstöße mit Partei- und Regierungsstellen gehabt. Hierzu sei auf die Anzeige gegen ihn bei der Gestapo in Halle seitens des Gauhauptstellenleiters im Amt für Technik, Dr. Hingst, verwiesen.

(Siehe Exh. 1, Dok. 1 in Gajewski-Dok.Buch I, S.1.)

Diesem Beweisstück kommt deswegen besondere Bedeutung zu, weil es sich dabei um ein zeitgenössisches Dokument handelt, in dem der Angeklagte als Staatsfeind bezeichnet und seine Entfernung aus seiner Stellung in der I.G. gefordert wird, wobei die wesentlichsten Gesichtspunkte angeführt werden, aus denen er sich der Partei widersetzte, insbesondere seine Einstellung zur Judenfrage. Die Anklagebehörde hat im Kreuzverhör des Angeklagten versucht, den Wert dieses Dokumentes dadurch zu entkräften, daß sie die Anzeige lediglich als Resultat einer Gegnerschaft zwischen dem Angeklagten und dem früheren Staatsrat Dr. Schieber, der später im Rüstungsministerium leitende Funktionen ausübte, bezeichnet. Der Angeklagte hat dazu festgestellt, daß er zwar auch Differenzen mit Dr. Schieber hatte, daß aber die Anzeige nicht die Folge dieser Meinungsverschiedenheiten, sondern seiner ständigen Reibungen mit der Partei war.

(Prot. e.S. 8319/21, d.S. 8402/05.)

Diese Feststellung wird bestätigt durch die Aussage des Zeugen Jörss, der auf eine entsprechende Frage der Anklagebehörde im Kreuzverhör bekundet hat, daß der Angeklagte ständig die größten Schwierigkeiten mit Parteistellen hatte.

(Prot. e.S. 8506-08, d.S. 8587.)

Dr. Schieber selbst hat im Zeugenstand auf die Frage, ob er ein Beispiel für das gespannte Verhältnis zwischen I.G. und Partei bzw. Nazi-Regierung geben könne, auf den Fall des Angeklagten hingewiesen.

(Siehe Prot. e.S. 5272, d.S. 5298.)

Im Hinblick auf den klaren Inhalt des vorerwähnten Gajewski-Exh. 1 kann auf weitergehende Ausführungen zu diesem Punkt verzichtet werden. Es sei daraus lediglich der folgende Satz auf Seite 14 des Dokuments zitiert;

" ..... dem Willen von Dr. Gajewski, sich Parteiwünschen, soweit sie den eigenen conträr liefen, nicht zu fügen, entsprach sein Kampf gegen all die Parteigenossen, die unter Hintansetzung ihres persönlichen Wohlergehens sich für das Primat der Partei einsetzten. "

(Siehe dazu auch Aussage Gajewski, Prot. a.S. 8180/81, a.S. 8252/53.)

Speziell zum Beweis der Einstellung des Angeklagten zur Judenfrage hat die Verteidigung eine Reihe von Dokumenten eingeführt. Es sind dies eidesstattliche Versicherungen, die ganz überwiegend von früheren jüdischen Mitarbeitern des Angeklagten stammen und aus denen sich ergibt, daß der Angeklagte in klarer Gegnerschaft zu dem wohl grundsätzlichen Punkt des Nazi-Programms diesen Mitarbeitern geholfen hat, wo er nur konnte.

(Siehe Exh. 3-9, Dok. 3-9, in Gajewski-Dok.Buch I, S. 23 - 47, und Exh. 11 und 10, Dok. 11 und 10, in Gajewski-Dok.Buch III, S. 52 und 54.)

Bezüglich der eidesstattlichen Versicherung Gajewski-Exh. 4 des früheren jüdischen Vorstandsmitgliedes, Dr. Ollendorff, hat die Anklagebehörde im Kreuzverhör des Angeklagten das Dokument NI-13 522 als Exh. 1957 vorgelegt und daran die Frage geknüpft, ob er nicht der Gestapo mitgeteilt habe, sie solle Dr. Ollendorff verhaften und eine Haussuchung bei ihm halten, nachdem dieser ihm vertraulich mitgeteilt hatte, daß er

als Jude Deutschland verlassen wolle.

(Siehe Prot. e.S. 8326/27, d.S. 8409/10.)

Aus dem fraglichen Exhibit ergibt sich aber nicht der geringste Anhaltspunkt dafür, daß der Angeklagte ein Wort von Verhaftung gesagt oder auch nur daran gedacht hätte. Er hat dies auch im Kreuzverhör und im Rückverhör ganz klar zum Ausdruck gebracht. Wie aus dem fraglichen von dem Angeklagten unterschriebenen Brief an die Staatspolizeistelle Halle vom 25.11.1938 hervorgeht, hat dieser zunächst nicht durch die Unterhaltung mit Dr. Ollendorf von dessen Auswanderungsplänen Kenntnis erhalten, sondern von der Reichsstelle für Wirtschaftsausbau, also einer amtlichen Stelle. Infolgedessen befand er sich in einer außerordentlich schwierigen Situation. Das Gajewski-Exh. 1, nämlich die Anzeige gegen ihn bei der Gestapo, beweist, daß ihm gerade der Umstand, daß er verschiedene frühere jüdische Mitarbeiter ins Ausland hat gehen lassen, die über wichtige Fabrikationsgeheimnisse unterrichtet waren, besonders zum Vorwurf gemacht wurde.

(Siehe S. 11 - 14 des Dokuments.)

Nachdem nun der Fall Dr. Ollendorff von einer amtlichen Stelle aufgegriffen und ihm zur Kenntnis gebracht worden war, sprach er wegen dieser schwierigen Lage auch mit Geheimrat Bosch, der ihm zwar keine direkte Anweisung gab, aber ihn verstehen ließ, daß er sich seiner Ansicht nach in diesem Falle eine Rücken- deckung verschaffen müsse. Der Angeklagte hat daraufhin den Antrag auf Durchführung einer Haussuchung gestellt.

(Siehe Aussage Gajewski, Prot.e.S. 8326/27  
und 8331-33, d.S. 8409/1, und 8414-16;  
ferner Exh. 1957, Dok. NI-13522)

Da die Haussuchung nicht ergab, daß Dr. Ollendorff im Besitz von Unterlagen über Fabrikationsverfahren war, deren Mitnahme ins Ausland gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen hätte, hat der Angeklagte kurz darauf der Gestapo in Halle geschrieben, daß Dr. Ollendorff unter diesen Umständen die Ausreise ohne weiteres gestattet werden könne. Dieser Brief ist nach der bestimmten Erinnerung des Angeklagten derjenige vom 19.12.1938, der in einem handschriftlichen Vermerk unter dem Schreiben vom 25.11.1938 erwähnt ist.

(Siehe S. 2 des Exh. 1957, Dok. NI-13522)

und die eidesstattliche Erklärung Exh. 80,  
Dok. 83, in Gajewski-Dok.Buch V, S. 31;  
sowie eidesstattliche Erklärung Miller,  
Exh. 81, Dok. 84, Nachtrag zum Gajewski-Dok.  
Buch V, S. 36.)

Wie aus der Aktennotiz über den Besuch der Frau Ollendorff bei dem Angeklagten am 1.2.1939 ersichtlich, erfolgte die Verhaftung von Dr. Ollendorff nicht in irgendeinem unmittelbaren Zusammenhang mit der im November 1938 in Untergrainau stattgefundenen Haussuchung, sondern viel später, nämlich Ende Januar 1939 an seinem neuen Wohnsitz Berlin, als er aufgrund einer entsprechenden Aufforderung des Polizeipräsidioms seine Kennkarte abholen wollte.

(Siehe S. 3 des Exh. 1957, Dok. NI-13522)

Danach ist die Frage völlig ungeklärt, ob überhaupt irgendein Zusammenhang zwischen der Haussuchung und der

wesentlich späteren Verhaftung bestanden hat. Das Beweismaterial erbringt keinen Nachweis eines solchen Zusammenhanges, in Anbetracht des Schreibens vom 19.12.1938 ist er vielmehr durchaus unwahrscheinlich. Jedenfalls steht fest, daß der Angeklagte selbstverständlich niemals an eine Verhaftung von Dr. Ollendorff gedacht hat, und es bedarf in Anbetracht der weiterhin überreichten eidesstattlichen Erklärungen früherer jüdischer Mitarbeiter

(Siehe Exh. 3-9, Dok. 3-9, in Gajewski-Dok.Buch I, S. 23-47.)

sowie in Anbetracht der zitierten Ausführungen in der Anzeige Exh. 1 Gajewski-Dok. 1 und schließlich auch der Schmitz-Dokumente 41 und 42,

(Siehe Exh. 41 und 42, Dok. 41 und 42, Schmitz-Dok.Buch III, S. 43 und 53)

auf die hier nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird, keiner näheren Erläuterung, daß der Antrag auf Haussuchung irgendetwas damit zu tun gehabt hätte, daß Dr. Ollendorff Jude war. Das Gegenteil geht zur Genüge daraus hervor, daß der Angeklagte alles daran gesetzt hat, um Dr. Ollendorff so schnell wie möglich nicht nur aus dem Gefängnis, sondern auch ins Ausland zu verhelfen, und daß er bei diesen Bemühungen keinerlei Rücksicht auf den Umstand nahm, daß Dr. Ollendorff Jude war und eine solche Intervention für den Angeklagten in seiner Stellung sehr unangenehme Folgen haben konnte.

(Siehe das dem. Dok. Gajewski 4 beigegefügte Schreiben des Angeklagten an Dr. Ollendorff vom 15.6.1939 und die Bekundung von Dr. Ollendorff in diesem Dokument, deren Richtigkeit von der Anklagebehörde nicht bestritten ist.)

Der Angeklagte hat im Rückverhör besonders betont,

daß nicht nur ihm, sondern auch seinen Mitarbeitern das Mißgeschick von Dr. Ollendorf sehr nahe gegangen ist.

(Prot. e.S. 8331-33, d.S. 8414-16.)

Aus den Bekundungen der früheren jüdischen Mitarbeiter des Angeklagten, auf die wir die Aufmerksamkeit des Gerichts bereits auf Seite 12 dieses Schriftsatzes gelenkt haben, sei lediglich folgende markante Stelle aus der Erklärung Dr. Luft zitiert, die dieser spontan an die Frau des Angeklagten gesandt hat:

" As a matter of fact, I crossed the frontier without inconvenience which proved that your husband had intervened on my behalf in some way or other. I am convinced that otherwise I would not be alive and in a position to send you these lines, and if this letter might contribute to return only a small part of the thanks I owe to your husband, it would be a special satisfaction for me.

It is my desire that your husband might succeed in convincing his judges of his fair and sincere position which nobody may have doubts about who had opportunity to know him well. "

(Siehe S. 3 des Exh. 6, Dok. 6, Gajewski-Dok. Buch I, S. 35.)

Daß der Angeklagte nicht nur frühere jüdische Mitarbeiter, sondern auch andere vom Nationalsozialismus verfolgte Personen geschützt hat, ergibt sich beispielsweise aus der eidesstattlichen Versicherung Dr. Miller, der darin besonders hervorhebt, daß der Angeklagte sich trotz fortwährenden Drängens des damaligen Ortsgruppenleiters der NSDAP, des Betriebsobmanns der DAF und anderer Stellen nicht bereit gefunden hat, eine Reihe von Leuten aus der Abteilung des Zeugen,



die zu den Bibelforschern gehörten, zu entlassen.

(Siehe Exh. 10, Dok. 56, Gajewski-Dok.Buch III, S. 54.)

5) Zusammenfassung: Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, daß von einer Beteiligung des Angeklagten an einem angeblichen Bündnis mit Hitler keine Rede sein kann. Er hat sich vielmehr vom Anbeginn des nationalsozialistischen Regimes immer wieder in Schwierigkeiten befunden, und zwar infolge der unverhohlenen Ablehnung grundsätzlicher Forderungen der Partei sowohl auf ideologischem als auf wirtschaftlichem Gebiet.

Im Kreuzverhör hat die Anklagebehörde dem Angeklagten noch einige bisher nicht erörterte Dokumente vorgehalten, um seine Aussagen über sein Verhältnis zur Partei und seine Schwierigkeiten mit der Gestapo anzugreifen. Die Relevanz dieser Dokumente für ein Verfahren wegen behaupteter Kriegsverbrechen ist derartig gering, daß die Verteidigung darauf verzichtet, sich damit im Einzelnen auseinanderzusetzen. Derartige Dinge gehören nach ihrer Auffassung allenfalls in ein Entnazifizierungsverfahren. Es seien im Folgenden lediglich die fraglichen Dokumente aufgeführt unter gleichzeitigem Hinweis auf die dazu von dem Angeklagten gemachten Aussagen bzw. auf die vorgelegten Gegenbeweise.

- a) Exh. 1950, Dok. NI-13 568,  
(Aufenthalt des Angeklagten in Nürnberg anlässlich des Reichsparteitages 1937);  
siehe dazu Aussage Gajewski Prot.  
e.S. 8316-18, d.S. 8399-8401.
- b) Exh. 1951, Dok. NI-13 545;  
siehe dazu Exh. 80, Dok. 83, in Gajewski-  
Dok.Buch V, S. 31.

und Aussage Gajewski, Prot. e.S. 8318,  
d.S. 8401,

- c) Exh. 1952, Dok. NI-13 570;  
siehe dazu Aussage Gajewski, e.S. 8320/21  
d.S. 84e4.

6) Die Anklage behauptet ferner, daß die I.G. im Rahmen der Wiedererrichtung der deutschen Wehrmacht eng mit den Wehrmachtsstellen zusammengearbeitet habe. Sie bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die Einrichtung der Vermittlungsstelle W in Berlin und führt aus, daß diese Stelle eine wichtige Rolle bezüglich der Schaffung von Mob-Plänen für die I.G., von Vorkehrungen gegen Luftangriffe (Plan-Spiele), von Abwehrmaßnahmen, Einreichung von Geheimpatenten, Hortung von Material und dergl. gespielt habe.

Aus der eidesstattlichen Versicherung von Dr. Meyer ergibt sich, daß der Angeklagte Gajewski schon im Hinblick auf den Charakter der Produkte der Sparte III gegenüber der Vermittlungsstelle W immer einen gewissen Abstand bewahrt hat. Dr. Meyer bearbeitete die mit der Vermittlungsstelle W zusammenhängenden Fragen neben anderen und wichtigeren Aufgaben in Vollen. Die Sparte III hatte keinen besonderen Vertreter in der Vermittlungsstelle W in Berlin. Die Richtigkeit dieser Darstellung wird auch durch die Bekundung des Zeugen der Anklagebehörde Dr. Wagner in seiner eidesstattlichen Erklärung und durch seine Aussage im Kreuzverhör bestätigt.

(Siehe Exh. 14, Dok. 10, Gajewski-Dok.Buch I, S. 48;  
ferner Exh. 142, Dok. NI-8923, Dok.Buch 6, e.S. 35, d.S. 59;  
sowie Aussage Wagner, Prot. e.S. 611/12, d.S.581.)

welch geringe Bedeutung sowohl nach Aufgaben als nach Umfang die Vermittlungsstelle W hatte, geht besonders deutlich aus der Aussage des Zeugen der Anklage Dr. Wagner hervor.

(Siehe Aussage Dr. Wagner a.a.O.)

Was die Mob-Pläne angeht, so hat der früher im Heereswaffenamt tätige General Hühnermann ausgesagt, daß diese Pläne nur auf Initiative der interessierten Wehrmachtsteile gemacht wurden. Die Industrie habe darauf keinen Einfluß gehabt, sie sei garnicht gefragt worden.

(Siehe Aussage Hühnermann, Prot., e.S. 13 496, d.S. 13789)

Für die Sparte III der I.G. spielten Mob-Pläne kaum eine Rolle, wie aus der vorstehend zitierten eidesstattlichen Erklärung von Dr. Meyer im Einzelnen hervorgeht.

Die Durchführung sogenannter Plan-Spiele ist, wie Dr. Meyer weiterhin bekundet, auf Veranlassung des Angeklagten unterblieben, der dieser Angelegenheit keine Bedeutung zumaß.

Bezüglich der Abwehr sei auf

Exh. 2141, Dok. NI-14 312,

verwiesen, eine Aktennotiz über die Besprechung in Abwehrangelegenheiten in Frankfurt a. Main am 2. Mai 1941, worin der Chefingenieur der Sparte III, Dipl.-Ing. Riess, der als Vertreter der Sparte an der Besprechung teilnahm, folgendes feststellt:

" Für uns in der Sparte III erscheinen mir besondere Maßnahmen auf den Werken aufgrund dieser Besprechung nicht notwendig. "

Bezüglich der Einreichung von Geheimpatenten ist von der Anklagebehörde speziell für die Sparte III nichts vorgebracht worden, ebensowenig hinsichtlich der angeblichen Hortung von Material. Es bedarf wohl keiner näheren Erläuterung, daß diese Dinge auf dem Sektor der photographischen Erzeugnisse und der textilen Rohstoffe nicht in einem irgendwie nennenswerten Umfang praktisch wurden.

7) Ferner hebt die Anklage den Anteil der I.G. am Vierjahresplan hervor. Sie behauptet, die I.G. habe im Rahmen dieses Planes ihre Kapazitäten ungeheuer ausgeweitet, um dadurch die notwendige Vorbereitung zur Schaffung der Nazi-Kriegsmaschine für einen Angriffskrieg zu ermöglichen. Was den Arbeitsbereich des Angeklagten angeht, so spielte im Rahmen des Vierjahresplanes das Gebiet der photographischen Produkte überhaupt keine Rolle, es war von diesem Plan überhaupt nicht erfaßt,

(Siehe dazu Exh. 15, Dok. 40, Gajewski-Dok. Buch III, S. 1.)

worin der Zeuge Dr. Miller als ehemaliger Direktor des Photo-Betriebes der Filmfabrik unter Eid erklärt, daß der Ausbau der photographischen Produktion entsprechend den Verbesserungen der Qualität und der wachsenden Aufnahmefähigkeit der Märkte vor sich ging und von einer übermäßigen Ausdehnung bzw. einem Zusammenhang mit dem Vierjahresplan nicht die Rede sein kann.

Demgegenüber spielten die künstlichen Fasern, insbe-

sondere die Produktion von Zellwolle im Rahmen des Autarkie-Programmes eine wesentliche Rolle, weil Deutschland auf dem Gebiete der Textilien bzw. der Textilrohstoffe zum größten Teil auf den Import angewiesen war. Wegen einer Ausweitung dieser Produktion trat das Reichswirtschaftsministerium bereits in den Jahren 1933/34 an die I.G. bzw. an den Angeklagten heran. Damals war die I.G. der einzige Hersteller von Zellwolle. Der Angeklagte hat sich jedoch gegenüber den Vorschlägen der Regierung aus rein wirtschaftlichen Erwägungen heraus sehr zurückhaltend verhalten und diesen Standpunkt auch in einer Denkschrift niedergelegt, was dazu führte, daß der Staat nunmehr selbst die Aufstellung und Förderung eines nationalen Produktionsprogrammes für künstliche Fasern in die Hand nahm. Auf seine Initiative und mit seiner Unterstützung entstanden daraufhin eine große Anzahl neuer Zellwollefabriken. Wie sich diese Einstellung des Angeklagten auswirkte, geht daraus hervor, daß die I.G. im Jahre 1944 nur noch einen Anteil von 16,2 % der deutschen Gesamtproduktion an Zellwolle hatte, während das Bild naturgemäß ein ganz anderes gewesen wäre, wenn die Kapazität der I.G. in Zellwolle entsprechend den Wünschen des Reichswirtschaftsministeriums ausgeweitet worden wäre. In diesem Falle hätte die I.G. zweifellos ihre führende Stellung als Zellwolleproduzentin beibehalten können.

(Siehe hierzu Exh. 18, Dok. 43, Gajewski-Dok. Buch III, S. 13 (eidesstattliche Erklärung van Beck);

sowie Aussage Gajewski, Prot. e.S. 8208-10,  
d.S. 8280-8282;  
ferner die eidesstattliche Versicherung  
Dr. Hartmann, Exh. 24, Dok. 49, Gajewski-  
Dok.Buch III, S. 28.)

Auch auf dem Gebiete der Produktion von Kunstseide  
sind Produktionserhöhungen in den Jahren nach 1933  
nur in einem beschränkten Umfang von der I.G.  
durchgeführt worden, obwohl es nahe gelegen hät-  
te, die von der Regierung angestrebte Autarkie  
auf dem Textilrohstoffgebiet durch wesentliche Erhö-  
hung der Kapazität in Kunstseide zu fördern. Dieses  
geht aus der eidesstattlichen Versicherung Dunst

(Exh. 19, Dok. 44, Gajewski-Dok.Buch III, S.17)

und den dort angegebenen Zahlen klar hervor; ferner  
aus den

Dokumenten 45-49, Exh. 20-24, sämtlich in  
Gajewski-Dok.Buch III, S. 21-28,

die gleichfalls die Richtigkeit der vorstehenden  
Darstellung bestätigen.

Die Anklagebehörde hat eine Aufstellung von Dr.  
Struss vorgelegt, wonach im Jahre 1943 der Anteil  
der I.G. an der deutschen Produktion von Zellwolle  
mit 28 % und an der deutschen Produktion von Kunst-  
seide mit 24 % angegeben wird. Diese Zahlen sind,  
wie der Angeklagte in seiner Vernehmung ausgesagt  
hat, unrichtig. In Wahrheit belief sich dieser An-  
teil im Jahre 1943 für Zellwolle auf rund 16 % und  
für Kunstseide auf rund 17 %.

(siehe Exh. 615, Dok. NI-10010, Dok.Buch 34,  
e.S. 125, d.S. 229;  
ferner Aussage Gajewski, Prot. e.S.  
d.S. 8283.)

Die Aussage Gajewski wird durch die

Exh. 18, 19, 20, 21 und 22,  
Dok. 43, 44, 45, 46 und 47,  
sämtlich in Gajewski-Dok.Buch III,  
S. 13-25,

bestätigt.

Bezüglich der grundsätzlichen Bedeutung des Vierjahresplanes behauptet die Anklage, daß dieser zur Durchführung von Hitlers Eroberungsplänen bestimmt gewesen sei und daß die Angeklagten das sehr wohl gewußt hätten. Der Angeklagte hat in seiner persönlichen Vernehmung überzeugend die Gründe dargetan, die gegen einen solchen Schluß sprechen. Gerade im Jahre 1936, zurzeit der Olympiade in Berlin, die von allen Deutschen als Demonstration der Völker empfunden wurde, dachte niemand, und auch der Angeklagte nicht, an einen Krieg. Vielmehr stand der Vierjahresplan unter dem Zeichen der Stärkung der deutschen Autarkie im Hinblick auf die devisenmäßigen Schwierigkeiten des Reiches, die wiederum eine Folge der Störung im Welt-handel zur damaligen Zeit waren.

Von der im

Exh. 423, Dok.NI-4192, Bd. 20, e.S. 15,  
d.S. 70,

wiedergegebenen Rede Goerings hat der Angeklagte weder durch einen seiner Kollegen Kenntnis erhalten noch ist ihm eine Wiedergebe in der deutschen Presse bekannt geworden, die den Satz enthält,

" daß Deutschland bereits in der Mobilmachung stehe. "

(Siehe Aussage Gajewski, Prot. e.S. 8215/16,  
d.S. 8287/88.)

Mit dem Amt des Generalbevollmächtigten für Sonderfragen der chemischen Erzeugung im Vierjahresplan hatte

die Sparte des Angeklagten praktisch nichts zu tun, weil ihre Produktionen nicht in dessen Zuständigkeit fielen, und der Angeklagte war infolgedessen auch nicht ehrenamtlicher Mitarbeiter dieses Amtes, wie im

Exh. 377, Dok. NI-6544, Dok.Buch 14, e.S. 89, d.S. 116, und Exh. 512, Dok. NI-6713, Dok.Buch 25, e.S. 7, d.S. 10,

von dem Angeklagten Ilgner irrtümlich angegeben.

(Siehe Aussage Gajewski, Prot. e.S. 8216, d.S. 8289; sowie Aussage Krauch, Prot. e.S. 5409/10, d.S. 5439.)

8) Zu der weiteren Behauptung der Anklage, daß die I.G. Deutschland in den Stand versetzte, einen Angriffskrieg zu führen, ist bezüglich des Angeklagten Gajewski Folgendes zu sagen:

Die Produktion der von ihm geleiteten Sparte III hatte keinen militärischen Charakter, abgesehen von der Fabrikation von Flakzündern im Kamerawerk München und der Pulverproduktion im Werk Rottweil.

Die Fabrikation von Zündern wurde auf Veranlassung des Oberkommandos des Heeres nach Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht vorgenommen. Sie spielte im Vergleich zu der deutschen Gesamtproduktion eine minimale Rolle und diente im übrigen einer ausgesprochenen Verteidigungswaffe.

(Siehe dazu Exh. 253, Dok. NI-9365, Dok.Buch 10, e.S. 3, d.S. 3, eidesstattliche Erklärung Dr. Lingg; und Aussage Gajewski Prot. e.S. 8217/18, d.S. 8290.)

Was die Pulverfabrikation in Rottweil angeht, so wurde diese technisch und kaufmännisch nicht von der



I.G. gesteuert, sondern ausschließlich von der Dynamit-Actien-Gesellschaft (DAG). Die Sparte III hatte deshalb weder in technischer noch in kaufmännischer Hinsicht mit dieser Fabrikation etwas zu tun. Es handelte sich um einen "Lohnbetrieb" für die DAG.

(Siehe hierzu eidesstattliche Erklärung Dr. Fink, Exh. 12, Dok. 50, Gajewski-Dok.Buch III, S. 32; und Aussage Gajewski Prot. e.S. 8198, d.S. 8271.)

Die Anklagebehörde hat ferner die

Exh. 697 und 696, Dok. NI-7242 und NI-7237, Dok.Buch 32, e.S. 85 und 83, d.S. 88 und 84,

vorgelegt, aus denen sich ergibt, daß eine sogenannte Vertragsanlage im Auftrage des Oberkommandos der Wehrmacht im Werk Rottweil bestand, in der Versuche mit Hexogen, einem brisanten Sprengstoff, durchgeführt wurden. Es handelte sich dabei lediglich um eine kleine Versuchsanlage, die aber gleichfalls ausschließlich von der DAG betreut wurde.

(Siehe eidesstattliche Erklärung Dr. Fink, Exh. 13, Dok. 51, Gajewski-Dok.Buch III, S. 37; sowie Aussage Gajewski, Prot. e.S. 8198/99, d.S. 8271.)

Daß diese kleine Versuchsanlage in Rottweil errichtet wurde, hatte seinen Grund darin, daß dort bereits über Hexogen gearbeitet worden war. Diese Arbeiten über Hexogen hatten aber nichts mit dem Gebiet der sogenannten Hochleistungssprengstoffe zu tun, sondern erfolgten im Rahmen von Versuchen zwecks Fabrikation von rauchlosem Pulver, da in Rottweil, wie bereits erwähnt, im Lohnbetrieb für die DAG Jagdpulver hergestellt wurde.

(Siehe Exh. 13, Dok. 51, Gajewski-Dok.Buch III, S. 37.)

Im Zusammenhang mit dem vorerwähnten Exh. 696, das eine Aufstellung von Anleihen des Deutschen Reiches an die I.G. enthält und worin u.a. auch das Kamerawerk München und das Werk Rottweil genannt sind, hat der Angeklagte in seiner persönlichen Vernehmung darauf hingewiesen, daß er selbst mit diesen Dingen im Einzelnen nicht vertraut sei, daß es sich jedoch lediglich um Vorschüsse handelte, die durch erhöhte Amortisationen abgedeckt wurden, wie sie auch bei neuartigen Produkten üblich waren. Im Falle des Kamerawerkes z.B. war der betreffende Vorschuß bereits innerhalb eines Jahres abgedeckt.

(Siehe Aussage Gajewski, Prot. e.S. 8201, d.S. 8273.)

Die Anklagebehörde behauptet in ihrem vorläufigen Schriftsatz, Teil I, Seite 42 und 44, daß die neue Filmfabrik der Sparte III in Landsberg, die im Jahre 1938 in Angriff genommen wurde, als Bereitschaftsanlage für den Kriegsfall gedacht sei, und zwar für die Fabrikation von synthetischen Fasern. Diese Darstellung ist völlig irrtümlich. Wie der Angeklagte in seinem direkten Verhör klarstellte, war das Werk Landsberg ausschließlich als Photofabrik geplant. Infolge des Kriegsausbruchs wurde der Ausbau gestoppt, weil die Behörden für diesen Zweck kein Material mehr zur Verfügung stellten. Im Jahre 1942 erfolgte dann gemäß einer Auflage des Reichswirtschaftsministeriums die Aufnahme der Fabrikation von vollsynthetischen Fasern im Werk Landsberg.

(Siehe Aussage Gajewski, Prot. e.S. d.S. 8278.)

Daß diese Darstellung zutrifft, geht aus der eidesstattlichen Versicherung von Dr. Miller, aus den TBA-Protokollen betr. die Genehmigung der Ausgaben für den Bau von Landsberg als Photofabrik und die Umstellung auf die Produktion synthetischer Fasern und ferner aus der eidesstattlichen Versicherung von Hans Kehrl über die diesbezügliche Auflage des Reichswirtschaftsministeriums im Jahre 1942 hervor.

(Siehe Exh. 15, Dok. 40,  
" 16, " 41,  
" 17, " 42,  
" 23, " 48,  
sämtlich in Gajewski-Dok. Buch III, S. 1 -  
12 u. S. 25;  
ferner Exh. 78, Dok. 81, Gajewski-Dok. Buch  
V, S. 25.)

Offenbar aufgrund dieser Klarstellung hat die Anklagebehörde sodann im Kreuzverhör des Angeklagten Gajewski versucht, den Bau von Landsberg auf andere Weise mit wehrwirtschaftlichen Zwecken in Verbindung zu bringen. Sie hat dem Angeklagten das

Exh. 1947, Dok. NI-13 530,

vorgehalten, nämlich ein Schreiben des Reichswirtschaftsministers vom 28.9.1938, worin das Ministerium die Gründe bestätigt, die von der I.G. zwecks Erlangung der Genehmigung des Bauvorhabens vorgetragen worden waren. Dabei wird u.a. erwähnt, daß der Bedarf an Fliegerfilm außer durch die Filmfabrik Wolfen auch aus einer zweiten Fabrikationsstätte gedeckt werden solle. Daneben ist jedoch ausdrücklich auf die Aufnahme der Farbenfilmerzeugung und auf die Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt in Wolfen hingewiesen. Der Angeklagte hat sich auf diesen Vorhalt dahin geäußert, daß bei der damaligen Situation irgendein

Grund angegeben werden mußte, der nicht nur privatwirtschaftlicher Natur war, wenn man eine Baugenehmigung bekommen wollte. Der Bedarf an Fliegerfilm könnte ohne weiteres in der Filmfabrik Wolfen gedeckt werden, und es ist dann auch in Landsberg Fliegerfilm nicht hergestellt worden.

(Siehe Aussage Gajewski, Prot. e.S. 8312/13, d.S. 8395.)

Die Richtigkeit dieser Darstellung wird auch durch die eidesstattliche Versicherung des Chefsingeniieurs des Werkes Landsberg, Dipl.-Ing. Richter, bestätigt.

(Siehe Exh. 78, Dok. 81, Gajewski-Dok.Buch V, S. 25.)

Die Anklagebehörde hat sodann darauf hingewiesen, daß an die von dem Angeklagten geleitete Sparte III auch die Konzerngesellschaften DAG und Wolff & Co. angegliedert waren, die sich mit der Fabrikation von Sprengstoffen bzw. Pulver beschäftigten. Die Angliederung dieser Gesellschaften an die Sparte III war, wie der Angeklagte in seiner Vernehmung ausgeführt hat, rein formaler Natur. Sie erfolgte gelegentlich der Einrichtung der drei Sparten lediglich deshalb, weil beide Firmen Berührungspunkte mit der Sparte III über die Cellulose bzw. Cellulose-Derivate hatten, die ja auch im Zusammenhang mit der Produktion der Sparte III eine wesentliche Rolle spielt. Der Angeklagte hatte im Verhältnis zu den Leitern dieser Firmen keineswegs etwa die Stellung eines Vorgesetzten. Diese waren vielmehr für die Führung der Geschäfte selbst und allein verantwortlich.

(Siehe Aussage Gajewski, Prot. e.S. 8218, 23, d.S. 8291-94; ferner Prot. e.S. 8225, d.S. 8297.)

Der Leiter des TEA-Büros, Dr. Struss, charakterisiert das Verhältnis der Leitung der Sparte III zu den ihr angegliederten Konzerngesellschaften wie folgt;

" Der Einfluß der Spartenleitung auf die angegliederten Werke der Sparte III war bis auf Eilenburg und Sehma nur ein äußerst geringer. (Unterstreichung durch uns.)

( Siehe Exh. 391, Dok. NI-9487, Dok.Buch 15, e.S. 119, d.S. 137.)

Infolgedessen war der Angeklagte über die Betätigung dieser Firmen, insbesondere auf dem Gebiet der militärischen Sprengstoffe und Pulver nicht in irgendeiner Weise unterrichtet, die ihm auch nur einen annähernden Einblick ermöglicht hätte.

Was die DAG und deren Tochtergesellschaft, die sogenannte "Verwert-Chemie", angeht, so wird das diesbezügliche Beweismaterial in einem besonderen Schlußschriftsatz behandelt, auf den hier ausdrücklich Bezug genommen wird.

Bezüglich der Firma Wolff & Co. sei auf das vorerwähnte Exh. 391 verwiesen, worin Dr. Struss auf e.S. 96, d.S. 106 sagt:

" Die Firma Wolff & Co. hatte, nachdem sie den größten Teil ihrer Schießpulver-Fabrikation mit Ende des ersten Weltkrieges verloren hatte, die Fabrikation von Transparit aufgenommen. Da dies ein Zellstoff-Produkt war, lag es nahe, auch diese Firma der Sparte III zuzuteilen. Der Zusammenhang mit der Sparte III war jedoch ganz lose. (Unterstreichung durch uns.)

Der Zeuge stellt ferner auf der gleichen Seite seiner Erklärung fest:

" Wolff & Co. reichte nur wenige Kredite ein, und zwar nur solche, die nicht auf dem Gebiete der Pulver-Erzeugung lagen. (Unterstreichung durch uns.)

Schließlich bekundet Dr. Struss auf e.S. 119, d.S. 137 seiner Erklärung (Exh. 391, Dok. NI-9487, Dok. Buch 15) bezüglich der Betätigung von Wolff & Co. und deren Richtigergesellschaft "Eibia" auf dem Gebiet der Schießpulver-Fabrikation bzw. der Errichtung von Neuanlagen auf diesem Gebiet:

" Einen technischen Einfluß auf diese neuerbauten Betriebe hatte die I.G. nicht. .... "  
(Unterstreichung durch uns.)

Die Anklagebehörde hat im Kreuzverhör des Angeklagten zwei Dokumente, vorgehalten und zwar

Exh. 1935, Dok. NI-13 536,  
" 1939, " NI-13 528,

und daran die Frage geknüpft, ob er nicht über Verhandlungen zwischen Wolff & Co. und dem Heereswaffenamt unterrichtet gewesen sei und ob er nicht über die Tätigkeit dieser Gesellschaft auf dem Rüstungsgebiet dem Vorstand der I.G. berichtet habe. Die Anklagebehörde hat sich dabei auf den Umstand berufen, daß der Angeklagte eine Verpflichtung zur Geheimhaltung, falls ihm in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied von Wolff & Co. irgendwelche Geschäfte dieser Gesellschaft mit der Wehrmacht bekannt werden sollten, mit folgendem Zusatz unterzeichnet hat: Er müsse eine Ausnahme insofern machen, als er verpflichtet sei, der I.G. Bericht zu erstatten.

(Siehe Exh. 1935, Dok. NI-13 536,  
S. 5 des Originals.)

Der Angeklagte hat dazu erklärt, daß die Zusendung dieses Verpflichtungsscheins ebenso eine reine Formsache gewesen sei wie sein Verhältnis zu Wolff & Co.

selbst. Er sei nur zweimal bei Wolff & Co. gewesen und habe auch nie einen Bericht an den Zentral-Ausschuß der I.G. über die Tätigkeit dieser Firma erstattet.

(Siehe dazu Aussage Gajewski, Prot. e.S. 8293/94 d.S. 8373-75.)

Bezüglich des Exh. 1939 sei lediglich auf die Aussage des Angeklagten verwiesen.

(Prot. e.S. 8298/9, D.S. 8380-81.)

Die im vorstehend mehrfach erwähnten Exh. 391, Dok. NI-9487, als an die Sparte III angegliedert genannten Gesellschaften sind im Zusammenhang mit dem Anklagepunkt I nicht von Interesse. Sie haben unstreitig keinerlei Rüstungsproduktion ausgeführt. Lediglich ein Teil der von der Firma Deutsche Zelluloid-Fabrik Eilenburg hergestellten Nitro-Zellulose ging während des Krieges in die Pulverfabrikation. In der Hauptsache diente die Nitro-Zellulose, die in Eilenburg hergestellt wurde, zur Erzeugung von Rohfilm und Lacken, woraus sich auch die Angliederung an die Sparte III erklärt.

Die Richard-Schubert-A.G. diente als kleines Textilwerk dazu, die in Wolfen erzeugte Kunstseide in die handelsübliche Form zu bringen.

Die Firma Kalle & Co. machte sich technisch und kaufmännisch ganz selbständig von der I.G. Ihr Arbeitsgebiet war die Herstellung von Cellophan und Lichtpauspapier.

(Siehe dazu eidesstattliche Versicherung Dr. Struss, Exh. 391, Dok. NI-9487, Dok. Buch 15, e.S. 96 und 119, d.S. 106 und 137; sowie Aussage Gajewski, Prot. e.S. 8223/24, d.S. 8295/97.)

9) Aus den bisherigen Ausführungen über die Tätigkeit bzw. den Aufgabenbereich des Angeklagten ergibt sich,

daß die von ihm betreuten Produktionsgebiete der I.G. im Rahmen der Wiederaufrüstung insofern keine Rolle spielten, als es sich dabei nicht um ausdrückliche Rüstungsprodukte handelte. Soweit die der Sparte III formell angeschlossenen Konzerngesellschaften, nämlich DAG und Wolff-Walserode, Sprengstoffe oder Pulver für Heereszwecke herstellten, hatte der Angeklagte darauf weder irgendeinen Einfluß in technischer Hinsicht, noch hat er jemals einen Einblick in Art und Umfang dieser Produktion erhalten, der ihm ermöglicht hätte, sich darüber ein auch nur annähernd vollständiges Bild zu machen. Darüber hinaus hätte aber nicht einmal eine vollständige Unterrichtung über deren Tätigkeit auf dem Gebiet der militärischen Sprengstoffe und Pulver ihm - Anlaß zu dem Schluß geben können, daß seitens der deutschen Regierung ein Angriffskrieg geplant war, weil der Stand der Produktion auf diesem Gebiet noch bei Kriegsausbruch völlig unzureichend war.

(Siehe dazu Schluß-Schriftsatz betr. die DAG, Punkt 8 und die dort angeführten Beweisstücke.)

Von der Anklagebehörde ist in diesem Zusammenhang auf eine Reihe von Produktionen der I.G. hingewiesen worden, die außerhalb des Arbeitsbereichs des Angeklagten lagen, insbesondere Stickstoff, synthetischer Treibstoff, Buna und Leichtmetalle. In dem Ausbau der Kapazitäten der I.G. in diesen Produkten erblickt die Anklagebehörde einen bewußten Beitrag der I.G. zur Vorbereitung des von Hitler geplanten Angriffskrieges. Es ist bereits früher (S. 3 und 4 dieses Schriftsatzes) darauf hingewiesen worden, daß die einzelnen Angeklagten bezüglich der außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegenden



Produktionen nur eine ganz generelle Kenntnis hatten und daß auch die Unterrichtung in den gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes oder des Technischen Ausschusses nur in ganz allgemeiner Form stattfinden konnte. Aus dem was dem Angeklagten anlässlich derartiger Sitzungen oder durch gelegentliche Unterhaltungen mit den anderen Angeklagten zur Kenntnis kam, konnte er jedenfalls nicht den Schluß ziehen, daß irgendeiner von ihnen etwas von den Angriffsabsichten Hitlers gewußt und sich durch Erhöhung der Kapazitäten der von ihm geleiteten Produktionen in den Dienst dieser Angriffspläne gestellt hätte.

(Siehe Aussage Gajewski, Prot. e.S. 8227, d.S. 8298.)

Insbesondere sind dem Angeklagten keine Einzelheiten über die angebliche Beteiligung der I.G. an der Erzeugung von Giftgas bekannt geworden, was ohne weiteres durch die strengen Geheimhaltungsbestimmungen hinsichtlich dieser Produktion erklärlich ist.

(Siehe Aussage Gajewski, Prot. e.S. 8227, d.S. 8298.)

Im übrigen wird dieser Komplex von der Verteidigung der Angeklagten Ambros und Hoerlein eingehend behandelt, auf deren Ausführungen hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

1c) Bezüglich der von der Anklagebehörde mit großer Ausführlichkeit behandelten angeblichen Propaganda- und Spionagetätigkeit der I.G. im Ausland wird grundsätzlich auf die Ausführungen der Verteidigung des Angeklagten Ilgner verwiesen, die sich mit diesem Fragenkomplex eingehend befaßt. Der Angeklagte Gajewski ist in diesem Zusammenhang weder im Zuge des Beweisvertrages noch in den eingehenden Ausführungen der Anklagebehörde in ihrem

vorläufigen Memorandum, Teil I, Abschnitt IV G, namentlich genannt oder mit den erörterten Vorgängen irgendwie in Zusammenhang gebracht worden. Er hat in seinem direkten Verhör überdies erklärt, daß weder er noch einer seiner Mitarbeiter jemals auf Auslandsreisen einen Auftrag erhalten habe, der mit politischer Propaganda oder mit Spionage etwas zu tun hatte.

(Siehe Aussage Gajewski, Prot. e.S. 8227, d.S. 8299.)

11) Zur Begründung des Anklagepunktes I behauptet die Anklagebehörde fernerhin, daß die I.G. bewußt das Kriegspotential der vermutlichen späteren Feindstaaten geschwächt habe, indem sie entweder Verträge abschloß, die zum Ziele hatten, militärisch wichtige Produktionen in diesen Staaten zu unterbinden, oder indem sie bestehende Verträge auf solchen Gebieten durch Zurückhaltung von Erfahrungen entgegen ihren Verpflichtungen bewußt verletzte. Der Angeklagte hat in seinem direkten Verhör erklärt, daß er über die von der Anklagebehörde in diesem Zusammenhang angeführten Verträge und deren Durchführung nur in ganz großen Zügen unterrichtet war. Er habe jedoch niemals aufgrund irgendwelcher Mitteilungen oder Äußerungen seiner Kollegen, in deren Aufgabenbereich diese Verträge fielen, Veranlassung gehabt anzunehmen, daß die I.G., wie dies die Anklagebehörde behauptet, bestrebt war, die Rüstungsproduktion anderer Länder zu hemmen, indem sie entgegen ihren Vertragspflichten Erfahrungen auf kriegswichtigen Produktionsgebieten zurückhielt.

(Prot. e.S. 8228, d.S. 8299.)

Mit Recht hebt der Angeklagte hierbei hervor, daß ein

solches Verhalten für die I.G. als ein Unternehmen, das auf Export und Welthandel eingestellt war, ganz unsinnig gewesen wäre.

(Vergl. direktes Verhör, Prot. e.S. 8228, d.S. 8299.)

Von der Verteidigung einer Reihe von Angeklagten sind verschiedene Beispiele angeführt worden, die eindeutig die Einstellung der I.G. gegenüber ausländischen Firmen hinsichtlich des Austauschs von Erfahrungen ergeben und die obenerwähnte Auffassung des Angeklagten Gajewski voll bestätigen. Als Beispiel sei auf die von der Verteidigung des Angeklagten Haefliger in ihrem Schlußschriftsatz erwähnten Fälle auf dem Magnesium-, Nickel- und Phosphorgebiet hingewiesen.

Auch der Angeklagte Gajewski hat in seinem direkten Verhör die Einstellung seiner eigenen Sparte hinsichtlich des Erfahrungsaustauschs mit dem Auslande, insbesondere mit USA, geschildert und betont, daß er besonderen Wert auf eine Verbindung und einen fruchtbaren Erfahrungsaustausch mit den chemischen Konkurrenzfirmen des Auslands gelegt habe. Dementsprechend sind beispielsweise den Firmen Dupont und General Aniline & Film Corp. bis zum Kriegsausbruch zwischen Deutschland und den USA, also noch nach Ausbruch des europäischen Krieges, laufend aufgrund der bestehenden Verträge die neuesten Erfahrungen auf den betreffenden Gebieten mitgeteilt worden, so lange überhaupt noch eine Möglichkeit der Fühlungnahme bestand. Dieser Erfahrungsaustausch betraf sogar ein so geheimes Gebiet wie das der feinkörnigen Emulsionen, die aus Geheimhaltungsgründen in Deutschland nicht einmal zum Patent angemeldet wurden.

(Siehe Aussage Gajewski, Prot. e.S. 8230/31, d.S. 8301/02.)

Diese Aussage des Angeklagten wird im Einzelnen bestätigt in der eidesstattlichen Versicherung Dr. Mediger,

(Exh. 25, Dok. 52, Gajewski-Dok. Buch III, S. 41)

der bis 1945 Leiter der Patentabteilung der Sparte war und seine Ausführungen dahin zusammenfaßt, daß von 1931 bis zum Ausbruch des Krieges mit den USA sämtliche bedeutenden technischen Entwicklungen aufgrund entsprechender Verträge der Wirtschaft der USA zur Verfügung gestellt wurden, sei es auf dem Gebiet der Textilrohstoffe, sei es auf dem Gebiet der Photographika.

Es verdient in diesem Zusammenhang hervorgehoben zu werden, daß - wie der Angeklagte in seinem direkten Verhör erklärt - er persönlich im Jahre 1939 und ein zweites Mal im Jahre 1940 die wichtigsten Grundstoffe für die Herstellung des Farbfilms in Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen an Herren der General Aniline & Film Corp., mit denen er damals zusammentraf, ausgehändigt hat, weil die Verschickung dieser Dinge damals bereits große Schwierigkeiten bereitete.

(S. Prot. e.S. 8231, d.S. 8302.)

Die hiermit unter Beweis gestellte Einstellung des Angeklagten und seine unbedingte Vertragstreue durch offenen Austausch der Erfahrungen auf den Gebieten seiner Sparte ist umso bemerkenswerter, als es nach dem Ausbruch des europäischen Krieges allgemein bekannt war, daß die USA mit ihren Sympathien auf Seiten der Alliierten standen und als mit der Möglichkeit eines Kriegseintritts der USA gerechnet werden mußte.

(Siehe hierzu ferner eidesstattliche Versicherung Dr. Miller, Exh. 15, Dok. 40, Gajewski-Dok. Buch III, S. 1, betr. Erfahrungsaustausch.)

Diese Beispiele sind jedenfalls ein weiteres Indiz dafür, daß die I.G. bzw. der Angeklagte sich bei ihren Abma-

chungen mit ausländischen Firmen und deren Durchführung lediglich von wirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten ließen, und nicht von politischen, wie dies die Anklagebehörde behauptet.

Bezüglich der DAG hat die Anklagebehörde in diesem Zusammenhang die

Exh. 1011, 1012, 1013 und 1014, Dok. NI-10 969, NI-10 970, NI-10 963 und NI-10 964 in Dok. Buch 43, e.S. 188, 211, 222 und 224, d.S. 211, 226, 236 und 238,

vorgelegt. Dabei handelt es sich um vertragliche Abmachungen zwischen der Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff AG bzw. DAG mit der Remington Arm Company Inc. betreffend die Lizenzierung des Tetrazen-Verfahrens, die nach der Behauptung der Anklagebehörde den Zweck verfolgten, den USA die Lieferung von Tetrazen als militärischem Sprengstoff in das Britische Empire unmöglich zu machen; dadurch sei die britische Wehrkraft im vergangenen Krieg erheblich geschwächt worden. Auf diesen Tatbestand wird im Einzelnen im Trial-Brief DAG unter Punkt 10) eingegangen. An dieser Stelle sei lediglich darauf hingewiesen, daß das Vertragswerk aus dem Jahre 1929 stammt, was allerdings die Anklagebehörde nicht hindert, diesen Vorgang als Beitrag zur Ausrüstung der Nazi-Kriegsmaschine durch Schwächung des gegnerischen Kriegspotentials zu bezeichnen! Außerdem war die Rheinisch-Westfälische Sprengstoff AG (RWS) damals noch garnicht mit der DAG fusioniert - dies geschah erst im Jahre 1931 - und deshalb hatte der Angeklagte bzw. die I.G. zu dem damaligen Zeitpunkt mit diesen Vorgängen überhaupt nichts zu tun. Der Angeklagte hat im Zeugenstand bekundet, daß er diese Verträge zum ersten Mal im

Zusammenhang mit dem Beweisvortrag der Anklagebehörde kennen gelernt hat.

(Siehe Aussage Gajewski, Prot. e.S. 8228/29, d.S. 8300/01.)

12) Was die Behauptung der Anklage betrifft, die I.G. hätte durch Hortung und Beschaffung von Kriegsmaterialien dazu beigetragen, die "Nazi-Kriegsmaschine" zu verstärken, so wird auf die Ausführungen der Verteidigung derjenigen Angeklagten Bezug genommen, in deren Aufgabenbereich die in diesem Zusammenhang erwähnten Produkte fielen. Im Bereich der Sparte III jedenfalls hat die Anklagebehörde nichts diesbezügliches vorgetragen, so daß sich eine besondere Stellungnahme der Verteidigung des Angeklagten Dr. Gajewski erübrigt.

13) Abschließend sei nunmehr der sogenannte subjektive Tatbestand in Bezug auf Punkt I der Anklage behandelt. Voraussetzung für die Begehung eines Verbrechens gegen den Frieden oder einer Teilnahme an einem solchen Delikt ist, daß der Angeklagte von den bei der deutschen Regierung bestehenden Angriffsplänen gewußt hat. Hierzu hat sich der Angeklagte in seinem direkten Verhör ausführlich geäußert.

(Prot., e.S. 8233-39, d.S. 8304-8311.)

Er hat insbesondere dargelegt, daß die öffentlichen Verlautbarungen in Presse, Rundfunk und Reden in Deutschland sich bis zum Kriegsausbruch stets in der Richtung bewegt hätten, daß die deutsche Regierung nachdrücklichst ihre friedlichen Absichten beteuerte. Der Angeklagte hat weiter ausgeführt, daß er angesichts der Offenheit, mit der die deutsche Regierung gerade auch dem Ausland gegenüber ihre Maßnahmen auf dem Gebiet der

deutschen Innenpolitik vertreten hat, keinen Anlaß gehabt hat, diesen Verlautbarungen zu mißtrauen. Er hat als ein markantes Beispiel für diese seine Einstellung den Bau des Werkes Landsberg im Jahre 1938 an einer Stelle, die nur 27 oder 37 km von der polnischen Grenze entfernt war, angeführt. Die Errichtung dieses rein friedlichen Zwecken dienenden Werkes und die Wahl seines Standortes erfolgte nicht auf Veranlassung einer Regierungsstelle, vielmehr hat der Angeklagte diesen Standort aus freien Stücken und aus rein technischen und wirtschaftlichen Gründen gewählt. Für den Bau dieses Werkes, das im Jahre 1941 fertig werden sollte, hat sich der Angeklagte noch am 7. August 1939 vom TEA einen Kredit in Höhe von ca. RM 70 Millionen bewilligen lassen.

(Siehe Aussage Gajewski, Prot. e.S. 8233, d.S. 8305.)

Diese Tatsache ist der beste Beweis für die Ahnungslosigkeit des Angeklagten hinsichtlich der bei der deutschen Regierung damals vorhanden gewesenen Pläne zur Führung eines Angriffskrieges; denn wenn er den Beteuerungen Hitlers, die polnische Frage auf friedlichem Wege zu lösen, mißtraut hätte, würde er in diesem Zeitpunkt zweifellos anders gehandelt haben.

Der Angeklagte hat weiter im Einzelnen dargelegt, daß er auch durch den Anschluß Österreichs und des Sudetenlandes sowie die Schaffung des Protektorats Böhmen und Mähren nicht in dieser seiner Überzeugung schwankend geworden ist, und zwar wiederum aufgrund der damaligen Verlautbarungen in Presse und Rundfunk sowie in den Fällen Österreich und Sudetenland im Hinblick auf die Tatsache, daß es sich hier um Gebiete handelte, die von deutschen Menschen besiedelt waren und deren Anschluß in übrigen

damals das Ausland anerkannte.

Am Schluß seines Verhörs zu diesem Punkt hat der Angeklagte in eindrucksvoller Weise geschildert, daß weder die I.G. als solche noch er persönlich an einem Kriege irgendein Interesse haben konnte, sondern daß im Gegenteil ein Krieg nur eine Störung der Entwicklung der I.G. und speziell seines eigenen Arbeitsbereichs bedeuten konnte. Die Verteidigung möchte diesen Abschnitt mit einem wörtlichen Zitat aus der Vernehmung des Angeklagten Gajewski

(Prot. e.S. 8239, d.S. 8311)

schließen:

" .... Wenn Sie mich fragen, ob ich an einen Krieg geglaubt habe ....., so möchte ich Ihnen sagen, ein Krieg konnte von mir niemals begrüßt werden, genau so wenig wie von meinen Kollegen. Wir haben - jeder von uns - eine herrliche und schöne Lebensaufgabe gehabt, und meine war genau so schön, und der Krieg hat mich heute in meinem 62. Lebensjahr meine Lebensarbeit zerschlagen. Ich konnte also niemals einen Krieg begrüßen. "



Punkt II der Anklage.

1) Der Angeklagte Dr. Gajewski ist im Zusammenhang mit dem Anklagepunkt II mit keinem der unter Anklage gestellten Plünderungsfälle persönlich belastet worden. Sein Name erscheint im Preliminary Trial Brief der Anklagebehörde zu Punkt II überhaupt nicht. Keiner der angeblichen Plünderungstatbestände in Bezug auf die polnischen Farbenfabriken, Norsk Hydro, Francolor, Rhône-Poulenc, Elsässische Sauerstoffwerke und die sogenannten Ostgesellschaften hingen mit dem Aufgabenbereich seiner Sparte III zusammen.

Hieraus ergibt sich zunächst, daß der Angeklagte in keinem dieser angeblichen Plünderungsfälle eine Aktivität in der Richtung entfaltet hat, daß er etwa an den Verhandlungen, die zum Abschluß der Verträge führten oder an dem Abschluß der Verträge selbst und deren Durchführung persönlich beteiligt war.

Der Angeklagte wird also von der Anklagebehörde im Zusammenhang mit dem Anklagepunkt II lediglich aus dem Gesichtspunkt der von der Anklage behaupteten joint responsibility sämtlicher Vorstandsmitglieder für alle Geschehnisse innerhalb der I.G. belastet.

Die Verteidigung steht auf dem Standpunkt, daß eine solche joint responsibility, wie sie von der Anklage behauptet wird, angesichts der tatsächlichen Handhabung der Geschäftsführung innerhalb der I.G. und der hieraus resultierenden Teilung der Verantwortung zwischen den verschiedenen Vorstandsmitgliedern nicht bestand. Hierauf ist bereits auf Seite 3/4 dieses Schriftsatzes unter Ziff. 3) eingegangen worden. Ferner befaßt sich die Ver-

teidigung des Angeklagten v. Knieriem besonders mit diesem Problem, sodaß - um Wiederholungen zu vermeiden - auf die dertigen Ausführungen Bezug genommen werden kann,

Die Verteidigung des Angeklagten Dr. Gajewski steht weiter auf dem Standpunkt, daß eine bloße Kenntnis von dem Bestehen von Verträgen, deren Zustandekommen den Tatbestand des Raubes bzw. der Plünderung erfüllt, nicht ausreicht, um ein Vorstandsmitglied wegen der Beteiligung an einem solchen Verbrechen zu verurteilen. Sie verweist hierzu auf das nachstehende Zitat aus dem Urteil des Tribunals Nr. II im Fall IV gegen Pohl und andere:

" ... But the phrase "being connected with" a crime means something more than having knowledge of it. .... There is an element of positive conduct implicit in the word "consent" .....

(Siehe Prot. im Fall IV, e.S. 8111.)

Aber selbst, wenn man unterstellt, daß eine solche Kenntnis zur Verurteilung ausreicht, so ist der Anklagebehörde nach Auffassung der Verteidigung der Nachweis einer solchen Kenntnis hinsichtlich des Angeklagten Dr. Gajewski nicht gelungen.

Die Verteidigung des Angeklagten Dr. Gajewski geht auf die einzelnen angeblichen Plünderungsfälle nicht ein, da diese von den Verteidigern der daran unmittelbar beteiligten Angeklagten behandelt werden. Sie bezieht sich also insoweit auf deren ausführliche Darlegungen, wobei sie sich dem Standpunkt anschließt, daß sämtliche von der Anklagebehörde angeführten Fälle keine Plünderungsfälle im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 sind. Die folgenden Ausführungen hinsichtlich der Kenntnis des Angeklagten Dr. Gajewski von den einzelnen von der

Anklagebehörde behaupteten Tatbeständen werden daher nur vorsorglich gemacht.

Der Angeklagte hat in seinem direkten Verhör ausgesagt, daß er über die einzelnen von der Anklagebehörde angeführten Verträge nur in großen Zügen aufgrund der Berichterstattung in den Sitzungen des Vorstandes und der TEA informiert gewesen ist und daß weder er selbst noch einer seiner Mitarbeiter mit diesen Verträgen oder den vorangegangenen Verhandlungen befaßt war.

(Prot. e.S. 8239/40, d.S. 8312.)

Da die Berichterstattung, wie bereits ausgeführt, im Hinblick auf die Kürze der Dauer der einzelnen Sitzungen und der umfangreichen in diesen Sitzungen behandelten Tagesordnung nur sehr gedrängt war, so konnte der Angeklagte insbesondere über die Einzelheiten des Zustandekommens der Verträge nicht so informiert sein, daß er hieraus hinreichende Schlüsse auf die Ordnungsmäßigkeit der Vertragsverhandlungen ziehen konnte. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, daß der Angeklagte kein Kaufmann sondern Techniker ist und deshalb mit kaufmännischen und vertraglichen Fragen nie näher befaßt war. Er mußte und konnte sich darauf verlassen, daß diese Abmachungen in kaufmännischer und rechtlicher Hinsicht von seinen zuständigen Kollegen geprüft und in Ordnung befunden waren, es sei denn, daß ihm Umstände bekannt wurden, die Zweifel an der Korrektheit des Vorgehens dieser Kollegen in ihm hervorriefen.

Der Angeklagte hat dazu in seinem direkten Verhör ausdrücklich erklärt, daß er niemals aufgrund irgendeiner Berichterstattung oder auf sonstige Weise den Eindruck gewonnen hat, daß eine der von der Anklagebehörde ange-

fürten Transaktionen ein sogenannter Fall von Plünderung oder - einfacher ausgedrückt - ein Unrecht war.

(Prot, e.S. 8240, d.S. 8312.)

Die Anklagebehörde hat keinerlei Beweise erbracht, die diese Aussage des Angeklagten irgendwie erschüttern könnten.

2) Die Anklagebehörde hat einen Bericht des Leiters der wirtschaftspolitischen Abteilung der I.G. über eine Unterhaltung im Reichswirtschaftsministerium eingeführt, worin es heißt, daß auch nach Auffassung des R.W. die Amerikaner aus der französischen Produktion zu entfernen seien und als Beispiel hier für die photographische Firma Kodak-Pathé, die Pariser Tochtergesellschaft von Kodak Rochester genannt wird.

(Siehe Exh. 1052, Dok. NI-6840, Dok. Buch 51, Teil I, e.S. 199.)

Der Angeklagte hat in seinem direkten Verhör erklärt, daß seine Sparte bzw. die Verkaufsgemeinschaft Agfa niemals irgendwelche Anregungen gegeben oder irgendwelche Schritte in dieser Richtung unternommen hat.

(Prot. e.S. 8240/41, d.S. 8313.)

Der Angeklagte hat in diesem Zusammenhang weiter ausgeführt, daß er im Herbst 1940 bzw. Frühjahr 1941 durch seinen kaufmännischen Kollegen Otto aufgefordert wurde, mit ihm und dem Affianten Feindel nach Paris zu fahren, um dort Verhandlungen über Verkaufs- und Importfragen mit den Herren von Kodak zu führen. Diese Verhandlungen seien in einem freundschaftlichen Geist verlaufen. Die Kodak-Pathé befand sich damals in einer sehr schwierigen Lage, denn ihre Produktion drohte infolge Kohlenmangels zum Erliegen zu kommen. Der Angeklagte hat daraufhin mit seinem Kollegen durch Intervention beim Wirtschaftsstab

der deutschen Militärregierung dafür gesorgt, daß der Firma wieder Kohlen geliefert wurden, sodaß die Produktion fortgesetzt werden konnte. Der Angeklagte war persönlich in dieser Angelegenheit bei dem vorerwähnten Wirtschaftsstab.

(Siehe direktes Verhör Gajewski, Prot. e.S. 8240/41, d.S. 8313/14.)

Diese Aussage des Angeklagten wird bestätigt durch die eidesstattliche Erklärung des Herrn Feindel, der bei den vorerwähnten Verhandlungen zugegen war.

(Exh. 26, Dok. 11, Gajewski-Dok.Buch I, S. 58.)

Aus dieser eidesstattlichen Versicherung ergibt sich, daß der Angeklagte jede Einflußnahme auf Kodak-Pathé abgelehnt hat und daß die Verhandlungen in Paris später zu einem Gentlemen-Agreement über den Export von Kine-Positiv-Film der Agfa nach Frankreich auf der Basis eines bereits im Jahre 1938 getroffenen Abkommens führten. Diese Vereinbarung wurde im Geiste der seit Jahrzehnten zwischen den beiden Gesellschaften bestehenden freundschaftlichen Beziehungen getroffen.

(Siehe die weitere eidesstattliche Versicherung Feindel, Exh. 27, Dok. 53, Gajewski-Dok.Buch III, S. 48.)

In seinem direkten Verhör und im direkten Wiederverhör hat der Affiant Feindel ergänzend hierzu noch ausgeführt, daß die deutsche Exportquote bezüglich Frankreich mangels entsprechender Lieferungen nicht einmal voll ausgenutzt worden ist und daß Kodak-Pathé im Laufe der Kriegsjahre den französischen Markt immer mehr beherrschte. Hierüber seien seitens der Agfa-Vertretung in Paris bei ihm wiederholt Klagen geführt worden, weil diese natürlich darauf bedacht war, größere Lieferungen aus Deutschland zu erhalten, um einen entsprechend höheren

Umsatz zu erzielen.

(Prot. e.S. 11839/41, d.S.12002/3)

Der Affiant Feindel hat weiter in seinem direkten Verhör (a.a.O.) bekundet, daß bei den Verhandlungen im Reichswirtschaftsministerium, die vor der fraglichen Reise nach Paris stattfanden, die Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums ihm und Herrn Otto gegenüber hätten durchblicken lassen, daß eine deutsche Einflußnahme auf Kodak-Pathé erwünscht sei. Gelegentlich der Besprechungen in Paris habe gerade der Angeklagte erklärt, daß eine solche Einflußnahme nicht infrage käme.

Ferner bestätigt der Affiant Feindel in seiner eidesstattlichen Erklärung die Aussage des Angeklagten hinsichtlich seiner Bemühungen zur Behebung der durch Kohlenmangel damals entstandenen Produktionsschwierigkeiten der Firma Kodak-Pathé.

(Exh. 26, Dok. 11, Gajewski-Dok.Buch I, S. 58.)

Die Anklagebehörde hat im Kreuzverhör des Affianten Feindel als

Exh. 2320, Dok. NI-14 039,

ein Protokoll über eine Konferenz bei der "Agfa" in Berlin vom 8.1.1941 überreicht, an der neben dem Affianten Feindel auch der Angeklagte teilgenommen hat. In diesem Protokoll findet sich u.a. die Bemerkung, daß auf Betreiben der Agfa der Firma Kodak-Pathé Schwierigkeiten hinsichtlich etwaiger Lieferungen in andere europäische Länder bzw. in das unbesetzte Frankreich gemacht würden. Der Affiant Feindel hat dazu ausgesagt, daß er nie erfahren hat, daß der Kodak-Pathé tatsächlich derartige Schwierigkeiten in der Folgezeit gemacht werden sind. Er hat in diesem Zusammenhang auf die bereits oben erwähnten Klagen

der deutschen Agfa-Vertretung in Paris einerseits und auf das freundschaftliche Verhältnis zu Kodak-Pathé andererseits hingewiesen, Er hat weiterhin bekundet, daß ihm in seiner Stellung bei der "Agfa" hätte bekannt werden müssen, wenn Kodak entsprechend der Bemerkung in dem fraglichen Protokoll wirklich Schwierigkeiten gemacht worden wären. Er hat ferner zur Erläuterung bemerkt, daß die Übernahme der Firma Pathé durch Kodak Rochester seinerzeit lediglich zum Zwecke der Belieferung des französischen Marktes erfolgte und daher die übrigen europäischen Märkte von der Kodak-Pathé nie beliefert wurden.

In Ergänzung dieser Erklärungen des Zeugen Feindel weist die Verteidigung des Angeklagten Gajewski noch vorsorglich darauf hin, daß in dem von der Anklagebehörde als Exh. 2320 überreichten Protokoll in keiner Weise die dort erwähnten Schwierigkeiten näher substantiiert sind und daß aus der fraglichen ganz allgemein gehaltenen Bemerkung nicht der Schluß auf eine unter den Anklagepunkt II fallende Aktivität seitens der "Agfa" gezogen werden kann.

Die Richtigkeit der Aussagen des Angeklagten sowie des Affianten Feindel ergibt sich auch aus dem Zeugnis Dr. Miller, der ebenfalls bestätigt, daß die Beziehungen zwischen der Agfa und den Herren der Kodak-Pathé die denkbar besten waren und daß die Agfa während der deutschen Besetzung von Frankreich keinerlei Einfluß auf diese Gesellschaft genommen, sondern dafür gesorgt hat, daß sie ihren Betrieb fortführen konnte. Der Zeuge erklärt im übrigen das Gleiche bezüglich der großen photographischen Konkurrenzfirma in Belgien, nämlich der Fir-

ma Gevaert.

(Exh. 15, Dok. 40, Gajewski-Dok.Buch III, S. 1.)

Hierzu hat die Verteidigung eine von den beiden leitenden Direktoren der Firma Gevaert unterschriebene Erklärung vom 9.2.1948 überreicht, in der bestätigt wird, daß während der gesamten Dauer der Besetzung Belgiens die Agfa sich gegenüber Gevaert loyal verhalten und keinerlei Einfluß auf sie ausgeübt hat.

(Exh. 28, Dok. 54, Gajewski-Dok.Buch III, S. 50.)

Abschließend kann demnach festgestellt werden, daß die Verkaufsgemeinschaft "Agfa" der I.G. die Tatsache der Besetzung europäischer Länder niemals dazu benutzt hat, sich auf Kosten der dortigen Konkurrenzfirmen zu bereichern oder auf sie kapitalmäßigen oder sonstigen Einfluß, etwa über die Stellung eines Treuhänders, zu nehmen.



Punkt III der Anklage.

Der Anklagepunkt III behandelt unter der Überschrift "Sklavenerbeit und Massenmord" den zwangsweisen Einsatz von Ausländern und Häftlingen zur Arbeit in den Werken der I.G., die Lieferung von Giftgas an Konzentrationslager zum Zwecke der Massenvernichtung von Menschen und die Durchführung medizinischer Experimente an KZ-Häftlingen nach deren künstlicher Infizierung gegen ihren Willen bzw. ohne ihr Einverständnis.

1) Im Rahmen der Ausführungen der Anklagebehörde in ihrem vorläufigen Memorandum vom 13. Dezember 1947 zu diesem Anklagepunkt ist der Angeklagte Gajewski an folgenden Stellen namentlich erwähnt:

a) als stellvertretender Vorsitzender des Technischen Ausschusses, dem regelmäßig Aufstellungen über den prozentualen Anteil von Fremdarbeitern, Kriegsgefangenen, Häftlingen und sonstigen Strafgefangenen vorgelegt wurden und der die erforderlichen Mittel für Neubauten zum Zwecke der Unterbringung sogenannter Sklavenerbeiter bewilligte.

(e.S. 12, d.S. 12,  
Exh. 1318, Dok. NI-4999, Dok. Buch 68, e.S. 22.)

b) als Mitglied der sogenannten Betriebsführerkonferenzen, in denen die hauptsächlichsten Betriebsführer der einzelnen I.G.-Betriebe in regelmäßigen Abständen soziale Fragen erörterten und ihre diesbezüglichen Erfahrungen austauschten, insbesondere als Teilnehmer an der Betriebsführerkonferenz vom 11.3.1941 in Schkopau.

(e.S. 20, d.S. 20,  
Exh. 1329, Dok. NI-6849, Dok. Buch 68, e.S. 90.)

c) als Teilnehmer an den Sitzungen des sogenannten Unternehmensbeirates, deren Vorbereitung die Betriebsführerkonferenzen dienten und in denen wiederum soziale Fragen, die für alle Betriebe von Interesse waren, beraten wurden.

(e.S. 21, d.S. 21,  
Exh. 1329, Dok. NI-6849, Dok. Buch 68, e.S. 90.)

d) als Teilnehmer an den TEA-Sitzungen, insbesondere der Oktober-Sitzung im Jahre 1942, in denen die Geldbeträge für die Errichtung des Buna-Werkes der I.G. in Auschwitz bewilligt wurden.

(e.S. 105, d.S. 105,  
Exh. 1498, Dok. NI-10 493, Dok. Buch 77, e.S. 3/4.)

Abgesehen von diesen Stellen, an denen der Angeklagte Gajewski namentlich erwähnt und mit Vorgängen in Zusammenhang gebracht wird, die außerhalb seines eigentlichen Verantwortungsbereiches liegen, vertritt die Anklagebehörde auch hier den Standpunkt, daß sämtliche Angeklagten - also auch der Angeklagte Gajewski - aufgrund der von der Anklagebehörde behaupteten joint responsibility aller Vorstandsmitglieder für sämtliche Vorgänge in der I.G. "verantwortlich" sind, da sie angeblich von diesen Vorgängen Kenntnis hatten.

2) Was den speziellen Arbeitsbereich des Angeklagten betrifft, so hat die Anklagebehörde hierzu auf e.S. 27/8, d.S. 27/8 ihres vorläufigen Memorandums Ausführungen bezüglich der Werke Wolfen-Film, Kamerawerk München und Kalle & Co., Wiesbaden, gemacht. Es wird dort auf verschiedene Anklagebeweisstücke verwiesen.

(Exh. 1399, Dok. NI-11 063,  
" 1400, " NI-2797,  
" 1404, " NI-3825,  
" 1406, " NI-6851,  
" 1827, " NI-4037,  
sämtlichst in Dok.Buch 71 der Anklagebehörde.)

Derüber hinaus sind eine Reihe von Anklagebeweisstücken in Dok.Buch 71 der Anklagebehörde enthalten. Schließlich sind im Kreuzverhör des Angeklagten und des Zeugen Joerss weitere Dokumente zu diesem Anklagepunkt vorgelegt worden, die Vorgänge in den Werken Wolfen-Film und Landsberg betreffen. Alle diese Dokumente bilden den Gegenstand der folgenden Ausführungen.

3) Was zunächst die allgemeine Kenntnis des Angeklagten vom Einsatz fremdländischer Zwangsarbeiter in den Werken der I.G. betrifft, so hat er dazu in seinem direkten Verhör erklärt, daß er bei Beginn der Beschäftigung fremd-

ländischer Arbeitskräfte in der I.G. - insbesondere in der ersten Zeit des Krieges - keine Zweifel daran gehabt habe, daß diese Arbeitskräfte freiwillig nach Deutschland gekommen wären. Erst im späteren Verlauf des Krieges habe er gehört, daß insbesondere die polnischen Arbeiter und die Ostarbeiter unfreiwillig nach Deutschland gekommen seien. Hinsichtlich der sogenannten Westarbeiter, die anfangs ebenfalls aufgrund freiwillig abgeschlossener Arbeitsverträge kamen, sei ihm später die Einführung der Arbeitsdienstpflicht in den von Deutschland besetzten Westgebieten zum Zwecke des Einsatzes von Arbeitskräften in Deutschland bekannt geworden.

(Prot. e.S. 8242, d.S. 8315.)

4) In seinem direkten Verhör hat der Angeklagte geschildert, daß nach Kriegsausbruch die dem Werk fehlenden Arbeitskräfte, und zwar insbesondere die ausländischen Arbeiter, durch die Arbeitseinsatzbehörden dem Werk zugewiesen wurden, also die Hereinnahme ausländischer Zwangsarbeiter nicht durch eigene Aktionen seiner Sparte bzw. der I.G. erfolgte. Der Angeklagte hat erklärt, daß die noch weiter unten geschilderten Werbeaktionen für ausländische Arbeiter auf freiwilliger Basis völlig unzureichende Ergebnisse gezeitigt hätten und daß daher die Werke auf die Zuweisung ausländischer Arbeitskräfte durch die Arbeitseinsatzbehörden angewiesen gewesen seien. Das Werk Wolfen-Film mußte seinen Bedarf an Arbeitskräften dem zuständigen Arbeitsamt in Wolfen melden, das alsdann die Zuteilung der Arbeitskräfte von sich aus vornahm.

(Prot. e.S. 8261/62, d.S. 8337/38.)

Damit ist klargestellt, daß die Zuteilung ausländischer Arbeitskräfte ausschließlich Sache der staatlichen Arbeitseinsatzstellen war und daher nicht dem Einfluß der Werksleitung, insbesondere des Angeklagten unterlag,

Zu der gleichen Feststellung ist auch das Militärgericht Nr. IV im Fall V gegen Flick u.a. gekommen.

(Siehe Protokoll im Fall V, e.S. 10986, d.S. 10728)

Der Angeklagte hat weiter erklärt, daß ihm niemals bekannt gewesen sei und daß er niemals den Eindruck gehabt habe, daß die I.G. im Zusammenhang mit der Beschaffung ausländischer Arbeitskräfte von sich aus irgendeine Initiative entwickelt oder dabei mitgewirkt habe, Fremdarbeiter zwangsweise zum Einsatz in ihre Werke zu bringen. Er hat in diesem Zusammenhang weiter bekundet, daß er wie seine Kollegen darauf bedacht gewesen seien, nach Möglichkeit die deutsche Stammarbeiterschaft zu erhalten und ausländische Arbeitskräfte auf freiwilliger Basis heranzuziehen. Als im Jahre 1939 ein bedenklicher Mangel an Arbeitskräften in der Filmfabrik Wolfen entstand, habe er - Dr. Gajewski - auf Anregung des Arbeitsamtes bzw. des Landesarbeitsamtes mit einer solchen Werbung von freiwilligen Arbeitskräften in den besetzten Gebieten und in den damals mit Deutschland befreundeten Nachbarstaaten begonnen, nachdem bereits im Jahre 1938 in Zusammenarbeit mit der Arbeitseinsatzverwaltung in der Slowakei, Böhmen und Mähren und im Sudetenland derartige freiwillige Arbeitskräfte für die Filmfabrik Wolfen angeworben waren.

(Prot., e.S. 8243/44, d.S. 8317/18.)

Der Angeklagte hat in diesem Zusammenhang in seinem direkten Verhör die Errichtung von Werkstätten für die

schulung derartiger Arbeitskräfte in verschiedenen europäischen Städten geschildert, die dazu dienten, die dort angeworbenen Arbeiter zu Facharbeitern auszubilden und sie als solche mit entsprechend günstigen Verträgen in der Filmfabrik nach Abschluß der Ausbildung einzusetzen. Diese Bekundung wird durch die eidestattliche Versicherung Riess bestätigt, worin der Zeuge im Einzelnen die Aufgaben und Einrichtungen dieser Schulungswerkstätten beschreibt.

(Prot., e.S. 8244/45, d.S. 8318/19;  
ferner Exh. 23, Dok. 52, Jähne-Dok.Buch III,  
S. 32)

5) Ferner hat der Angeklagte erklärt, daß es sein Bestreben war, den Einsatz ausländischer Zwangsarbeiter in seinem Werk möglichst zu beschränken. Der Grund dafür war, daß in seinen Betrieben eine peinlich genaue Arbeit erforderlich war, die mit ungelernten Kräften nicht oder doch nur sehr schwer durchgeführt werden konnte, zumal bei den Ausländern auch noch erhebliche Verständigungsschwierigkeiten bestanden.

Diese Bemühungen des Angeklagten bei den Arbeitseinsatzstellen, die auf Beschaffung deutscher Arbeitskräfte abzielten, waren im Hinblick auf den immer fühlbarer werdenden Mangel an deutschen Arbeitskräften infolge der Einziehungen zur Wehrmacht praktisch kaum von Erfolg begleitet. Die gespannte Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt machte sich gerade bei der Filmfabrik besonders bemerkbar, da in den mitteldeutschen Bezirken eine ungeheure Erweiterung der Industrie stattgefunden hatte, die unmittelbar der Rüstung diente und deshalb bei der Zuteilung von Arbeitern bevorzugt behandelt wurde.

(Siehe Prot., e.S. 8245, d.S. 8320.)

Diese Aussage des Angeklagten wird bestätigt durch die Aussage des Zeugen Joerss, des ehemaligen Leiters der Sozialabteilung der Betriebsgemeinschaft Mitteldeutschland, zu der das Werk Wolfen-Film gehörte, der erklärt, daß bei der Werksleitung Bedenken gegen den Einsatz von Fremdarbeitern bestand und daß er, der Zeuge, ständig bei den leitenden Stellen der Arbeitseinsatzverwaltung bemüht war, deutsche Arbeitskräfte heranzubringen und die vorhandenen deutschen Arbeitskräfte für die Filmfabrik zu erhalten. Der Zeuge erklärt weiter, daß seine Bemühungen angesichts der allgemeinen Lage auf dem Arbeitsmarkt erfolglos bleiben mußten.

(Siehe Prot., e.S. 8486, d.S. 8566.)

6) Auf die Frage, ob die Werksleitung - insbesondere Dr. Gajewski - die durch das Arbeitsamt vermittelten ausländischen Arbeitskräfte hätte ablehnen können, hat der Angeklagte in seinem direkten Verhör sich dahin geäußert, daß er in seinem Betriebe staatliche Produktionsauflagen hatte, die unbedingt erfüllt werden mußten.

(Siehe Prot. e.S. 8245/46, d.S. 8320/21; ferner Exh. 23, Dok. 48, Gajewski-Dok.Buch III, S. 26, eidesstattl. Erklärung Hans Kehrl; Exh. 18, Dok. 43, Gajewski-Dok.Buch III, S. 13, eidesstattl. Erklärung van Beek; Exh. 19, Dok. 44, Gajewski-Dok.Buch III, S. 17, eidesstattl. Erklärung Dunst; Exh. 24, Dok. 49, Gajewski-Dok.Buch III, S. 28, eidesstattl. Erklärung Hartmann.)

Eine Ablehnung der ihm von den Arbeitsämtern zugewiesenen ausländischen Arbeitskräfte hätte wegen des Mangels an deutschen Arbeitskräften zwangsläufig dazu geführt, daß die Produktionsauflagen nicht erfüllt werden konnten. Die Folge davon wäre wiederum gewesen, daß man dem Angeklagten Sabotage vorgeworfen hätte. Derartige Sabo-

tageakte während des Krieges waren nach den damaligen Bestimmungen mit den schwersten Strafen bedroht.

In diesem Zusammenhang hat der Angeklagte erklärt, daß rund die Hälfte der im Werk Wolfen-Film beschäftigt gewesenen Arbeiter Ausländer waren, also der Anteil der ausländischen Arbeitskräfte zur Erfüllung der staatlichen Produktionsauflagen unbedingt notwendig war.

(Siehe Prot., e.S. 8246, d.S. 8321.)

Er hat weiterhin bekundet, daß die allgemeine Zwangslage hinsichtlich der Einstellung ausländischer Arbeitskräfte in seinem Falle noch dadurch verschärft wurde, daß er - wie bereits unter Punkt I geschildert - immer wieder schwerwiegende Differenzen mit Parteistellen und ferner auch Schwierigkeiten mit der Gestapo hatte. Die Ablehnung ausländischer Arbeitskräfte wäre infolge dieser persönlichen Umstände für ihn besonders gefährlich gewesen.

(Prot., e.S. 8247, d.S. 8322.)

Dies wird durch den Zeugen Joerss bestätigt, der die Zwangslage, in der sich der Angeklagte befand, schildert und darauf hinweist, daß er die ihm von den Arbeitsämtern zugewiesenen ausländischen Arbeitskräfte nicht hätte ablehnen können.

(Siehe Prot., e.S. 8486/87, d.S. 8567.)

Die Verteidigung vertritt angesichts dieser Umstände, die auch durch zahlreiche von den übrigen Angeklagten beigebrachte Beweismittel bestätigt werden, den Standpunkt, daß der Angeklagte Dr. Gajewski sich gegenüber dem Vorwurf, ausländische Zwangsarbeiter beschäftigt zu haben, auf den Gesichtspunkt des Notstandes (plea of necessity) berufen kann.

Der Einwand des Notstandes ist ein im Strafrecht aller zivilisierten Länder anerkannter Schuldausschließungsgrund; insbesondere wird der Notstand im anglo-amerikanischen Recht als ein die Verurteilung eines Angeklagten ausschließender Gesichtspunkt anerkannt. Es wird in dieser Beziehung auf die eingehenden Ausführungen in dem Urteil des Tribunals Nr. IV in Fall V gegen Flick u.a. verwiesen.

(Siehe Protokoll im Fall V, e.S. 10 992 - 10 995, d.S. 10 733 - 10 736.)

Das Tribunal Nr. IV hat dort ausgeführt, daß die Bestimmung des Art. II, Abs. 4b) des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, wonach Handeln auf Befehl nicht als Schuldausschließungsgrund anerkannt wird, die Angeklagten nicht der Schutzbehauptung des Notstandes beraubt. Der Einwand des Notstandes steht als allgemein gültiges Rechtsprinzip über allen strafrechtsbestimmungen.

" The law of cases of necessity is not likely to be well furnished with precise reasons; necessity creates the law, it supersedes law and whatever is reasonable and just in such cases is likewise legal. "

( Vergl. Wharton's Criminal Law, Volume I, Chapter VII, sub-division 126.)

Voraussetzung für die Anwendung des Schuldausschließungsgrundes des Notstandes ist, daß der Angeklagte bei der Begehung der Tat sich in einer Zwangslage befand, die eine klare und unmittelbare Gefährdung seiner Person bedeutete ("clear and present danger"). Das Tribunal Nr. IV hat in seinem Urteil hierzu wörtlich folgende Feststellung getroffen, die als allgemein gültig bezeichnet werden kann:

" The defendants lived within the Reich. The Reich, through its herdes of inforcement officials and secret police, was always "present", was ready to go into instant action and to meet out savage and immediate punishment against anyone doing anything that could be construed as obstructing or hindering the carrying out of governmental



regulations or decrees."

(Siehe Protokoll Fall V, e.S. 10 993/4,  
d.S. 10 736.)

Demgemäß sind im Fall V verschiedene Angeklagte vom Anklagepunkt der Beteiligung an der Durchführung des Sklavenarbeiterprogramms der Nazi-Regierung aus dem Gesichtspunkt des Notstandes freigesprochen worden. Dieser Freispruch bezog sich nicht nur auf die Beschäftigung von ausländischen Zwangsarbeitern, sondern auch auf die Beschäftigung von Kriegsgefangenen und KZ-Häftlingen.

Die Verteidigung ist der Auffassung, daß in Anwendung dieser oben zitierten Grundsätze und des Urteils des Tribunals Nr. IV der Angeklagte Gajewski sich gegenüber dem Vorwurf der Beschäftigung von ausländischen Zwangsarbeitern und KZ-Häftlingen (auf diese wird noch später eingegangen) auf den für ihn bestehenden Notstand berufen kann. Denn die Beweisführung der Verteidigung hat - wie bereits ausgeführt - gezeigt, daß die Fremdarbeiter von den staatlichen Arbeitseinsatzbehörden der von dem Angeklagten geleiteten Filmfabrik Wolfen ohne deren Zutun zugewiesen wurden und daß für die gesamte Produktion des Werkes staatliche Auflagen bestanden, deren Erfüllung der Einsatz der Fremdarbeiter diene.

(Siehe dazu noch die eidesstattliche Versicherung Dr. Meyer, Exh. 14, Dok. 10, Gajewski-Dok. Buch I, S. 52.)

Es wurde ferner bereits dargetan, daß der Angeklagte sich immer wieder um deutsche Arbeitskräfte bemüht hat, jedoch angesichts der Lage auf dem Arbeitsmarkt während des Krieges ohne Erfolg.

Daraus folgt nach Ansicht der Verteidigung, daß der Angeklagte aus dem Gesichtspunkt der Beteiligung an der Durchführung des sogenannten Sklavenarbeiterprogramms

nicht für schuldig befunden werden kann, da ihm der Schuldaußschließungsgrund des Notstandes zugestanden werden muß.

In Wharton's "Criminal Law", Band I, ist in einer Fußnote zu Unterabschnitt 384, Kap. XIII, Folgendes über die grundlegende Begriffsbestimmung der Schutzbehauptung des Notstandes gesagt:

" Notstand ist ein Rechtfertigungsgrund, da niemand ohne den auf ein Verbrechen gerichteten Vorsatz an diesem schuldig sein kann. Liegt unwiderstehlicher physischer Zwang vor, dann fehlt der Wille des Handelns für die Tat. Lord Mansfield in Stratton's Case, 21 How.St. Tr.(Eng.) 1046-1223." (Ende des Zitats.)

7) Die Anklagebehörde erhebt weiter den Vorwurf, daß im Werk Wolfen-Film der Sparte III die ausländischen Arbeiter schlecht behandelt worden sind und hat hierzu das

Exh. 14c2, Dok. NI-11 614, Dok.Buch 71, e.S. 20, eine eidestattliche Erklärung des belgischen Arbeiters Jean van Mol,

vorgelegt, in der folgende Behauptungen aufgestellt werden:

Er sei im Werk Wolfen-Film beschäftigt gewesen und hätte 6 Tage in der Woche 10 Stunden täglich und 12 Stunden am Sonntag mit Ausnahme jedes fünften Sonntages, an dem die ausländischen Arbeiter Luftschutzdienst gehabt hätten, arbeiten müssen.

Die Wohnbaracken der Ausländer seien von Ungeziefer überlaufen gewesen. Die Ausländer hätten auf Strohsäcken geschlafen und während der 27 Monate, die er - van Mol - in Wolfen verbrachte, seien die Säcke bzw. deren Stroh nie gewechselt worden.

Die ausländischen Arbeiter seien im Lager von den Lagerführern, in der Fabrik von den Mitgliedern des Werkschutzes, die gewöhnlich von Hunden begleitet wurden, bewacht worden.

Die Verpflegung sei unzureichend und sehr schlecht gewesen: sie sei in Wirklichkeit nur als Schweinefutter geeignet gewesen. Die Mahlzeiten hätten fast ausnahmslos aus Kohlsuppe, weißen Rüben in Wasser gekocht und 25 g Brot pro Tag bestanden.

Die deutschen Aufseher hätten die Fremdarbeiter häufig geschlagen. Er, van Mol, habe auch gesehen, wie Fabrikingenieure in Wolfen Arbeiter schlugen, besonders die Ingenieure Dr. Schmidt und Dr. Schneider.

Die Ausländer seien der ständigen Drohung ausgesetzt ge-

wesen, in ein Straflager gesandt zu werden. Einer seiner französischen Kameraden sei 3 Tage nach Rückkehr aus einem solchen Lager gestorben.

Die ärztliche Betreuung im Lager sei völlig unzureichend gewesen. Leute mit 39° Fieber seien zur Arbeit zurückgeschickt worden. Er, van Mol, hätte infolge von Unterernährung sich eine Septicaemia zugezogen, die eine Schwellung des linken Arms zur Folge hatte. Obwohl er nicht in der Lage gewesen sei, den Arm zu gebrauchen, sei er vom Arzt zur Arbeit zurückgeschickt worden. Er habe 5 Mal vergeblich innerhalb von 3 Tagen versucht, den Arzt dazu zu überreden, ihn zu untersuchen. Erst nachdem der Werkschutz mit Rücksicht auf den Zustand seines Arms ihn zum Arzt führte, hätte dieser erklärt, der Arm müsse sofort operiert werden.

Die Verteidigung des Angeklagten hat zur Widerlegung der einzelnen Punkte des Affidavits van Mol zunächst das

Exh. 43, Dok. 26, Gajewski-Dok.Buch II, S. 23, nämlich die eidesstattliche Erklärung des Dipl.Ing. Kurt Riess eingeführt, der lange Jahre, insbesondere auch in der Zeit von 1939 bis 1945 Chefingenieur der Sparte III mit dem Sitz in Wolfen-Film war. Riess hatte in dieser Eigenschaft mit allen Betrieben des Werkes zu tun und ihm unterstand auch die Durchführung der Errichtung von Wohnlagern für Fremdarbeiter. Er hat daher ein umfassendes Bild von deren Behandlung gewonnen. Der Affiant hebt hervor, daß alle wichtigen Fragen betreffend die Unterbringung und Behandlung von Fremdarbeitern Gegenstand vieler Besprechungen innerhalb der Direktion waren, an denen er teilgenommen hat. Somit sei er in der Lage, zu den einzelnen Punkten des Affidavits van Mol wie folgt Stellung zu nehmen:

Arbeitszeit: Die regelmäßige Arbeitszeit habe 9 Stunden täglich betragen, an Sonntagen sei überhaupt nicht gearbeitet worden. Ausländer seien nur in Ausnahmefällen zum Luftschutzdienst herangezogen worden. Von einer regelmäßigen Inanspruchnahme jeden fünften Sonntag für diesen Zweck bei Ausländern könne daher keine Rede sein.

Unterbringung der Fremdarbeiter: "Die Baracken, in denen Fremdarbeiter untergebracht waren, sind so gut gebaut worden, als es irgend möglich war. Der Leiter des Werkes,

Dr. Gajewski, legte größten Wert darauf, daß die Betreuung der Fremdarbeiter so gut sein sollte, wie unter den damaligen Verhältnissen überhaupt möglich und daß zu diesem Zweck keine Kosten gescheut werden sollten. Daß die Betten größtenteils mit Strohsäcken ausgestattet waren, trifft zu, daß sie nicht ausgewechselt wurden, entspricht nach meiner eigenen Wahrnehmung nicht den Tatsachen. Ich habe selbst oft gesehen, wie die Strohsäcke entleert und neu gefüllt wurden."

Von einer Bewachung der Ausländer durch die Lagerführer könne keine Rede sein. Die Lagerführer hätten in erster Linie für die Sauberhaltung der Lager und Heranschaffung von Verpflegung zu sorgen gehabt. Auf 300 - 400 Ausländer sei ein Lagerführer gekommen. Lediglich an den Ein- und Ausgängen der Lager habe ein Pfortnerdienst bestanden, wie dies auch in der Fabrik der Fall gewesen sei. Ebenso habe eine Bewachung von Ausländern in der Fabrik durch den Werkschutz nicht stattgefunden. Der Werkschutz habe nur die Bewachung der Ein- und Ausgänge der Fabrik besorgt. Auf insgesamt fast 13 000 Arbeiter des Werkes (Ausländer und Deutsche) seien nur etwa 50 bis 60 Werkschutzbeamte einschließlich der Pfortner gekommen.

Die Verpflegung der Ausländer habe der der deutschen Arbeiter entsprochen. Die Ausländer, die mangels Schwerarbeit normale Rationen bekamen, hätten sich, wenn sie die Lagerverpflegung bekamen, sogar besser gestanden als die deutschen Arbeiter.

Der Affiant Riess hält es für ausgeschlossen, daß Fremdarbeiter häufig von den Meistern und Vorarbeitern geschlagen worden sind. Seitens der Werksleitung sei bei jeder Gelegenheit auf anständige Behandlung der Fremdarbeiter gedrungen worden. Er habe niemals von Beschwerden der Vertrauens- und Verbindungsmänner der Fremdarbeiter in dieser Richtung gehört. Er erinnere sich nur an einen Einzelfall, in dem eine Polin von einem deutschen Vorgesetzten geschlagen worden sei. Dieser Fall sei sofort gemeldet worden, worauf Dr. Gajewski persönlich den deutschen Vorgesetzten in schärfster Form zurecht gewiesen und verwarnt habe. Ingenieure mit dem Namen Dr. Schmidt und Dr. Schneider hätte es in der Filmfabrik Wolfen nicht gegeben.

Die Filmfabrik habe kein Straflager und keine Strafkolonnen gehabt, denen Fremdarbeiter, die nicht arbeiten wollten, zugeteilt wurden. Allerdings habe eine Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz bestanden, die es dem Betriebsführer zur Pflicht machte, Fremdarbeiter, die immer wieder bei der Arbeit fehlten oder ihren Arbeitsplatz ohne Genehmigung verließen, zur Anzeige zu bringen, wenn sämtliche Ermahnungen und Verwarnungen durch das Werk nicht zum Ziele führten. Die Entscheidung, ob derartige Bummelanten in ein Arbeitserziehungslager eingewiesen wurden, sei ausschließlich von der Gestapo getroffen worden, unter deren Kommando diese Arbeitserziehungslager standen.

Hinsichtlich der ärztlichen Betreuung der Fremdarbeiter seien seines Wissens niemals andere Maßstäbe angelegt worden, als bei den deutschen Arbeitern.

Diese grundsätzlichen Feststellungen des Affianten Riess werden durch das umfangreiche weitere Beweismaterial und

die Aussage des Angeklagten in allen Punkten bestätigt. Der Angeklagte hat in seinem direkten Verhör seiner tiefen Entrüstung über die Aussage des van Mol, die er als völlig unwahr bezeichnet, Ausdruck gegeben.

Er hat insbesondere ausgeführt,

daß die Unterbringung der Fremdarbeiter in den Baracken anständig und daß die Verpflegung nach heutigen Begriffen reichlich gewesen sei. Die ärztliche Betreuung sei ausgezeichnet gewesen. Das Werk hätte eine große Poliklinik gehabt, die mit allen modernen Einrichtungen versehen war. Diese Klinik hätte jeder Fremdarbeiter, genau so wie jeder Deutsche, in Anspruch nehmen können. Ferner seien im Werk noch verschiedene sanitäre Einrichtungen gewesen, darunter beispielsweise ein Entbindungsheim, das in der ganzen Umgebung berühmt war. Der Angeklagte hat ferner mit allem Nachdruck die vom Affianten van Mol behaupteten Mishandlungen in Abrede gestellt. Das Lager sei im übrigen regelmäßig von den Gewerbeaufsichtsbehörden kontrolliert worden.

Der beste Beweis für die guten Zustände im Ausländerlager Wolfen-Film sei die Tatsache, daß nach Einführung der Dienstverpflichtung in Frankreich sich sofort Franzosen, die die "Agfa" kannten, freiwillig zur Arbeit im Werk Wolfen-Film meldeten; ferner der Umstand, daß nach dem Zusammenbruch keinem der Lagerbeamten, Meister und Vorarbeiter, keinem der Chemiker, Ingenieure, Werk-schutzbeamten oder gar ihm, dem Angeklagten selbst, von den Tausenden von ausländischen Arbeitern ein Haar gekrümmt worden sei. Die Ausländer hätten sich bestimmt gerächt, wenn die Zustände im Lager so gewesen wären, wie der Affiant van Mol sie geschildert hat.

(Siehe Prot. e.S. 8266 - 70, d.S. 8343 - 47.)

Unter den von der Verteidigung des Angeklagten eingeführten Beweismitteln findet sich zunächst eine eidesstattliche Erklärung des Betriebsarztes Wolfen. Dr. Hilgenfeld, die sich eingehend mit der ärztlichen Betreuung der Fremdarbeiter befaßt.

(Exh. 42, Dok. 27, Gajewski-Dok.Buch II, S. 30.)

Der Affiant erklärt,

daß die Werksärzte ebenso wie die ärztlichen Einrichtungen den Fremdarbeitern in gleicher Weise zur Verfügung standen wie den Einheimischen und daß hinsichtlich des Gesundheitszustandes bei den Fremdarbeitern und den Kriegsgefangenen der gleiche Maßstab angelegt wurde wie bei den deutschen Arbeitern. Die Fremdarbeiter hätten außerdem die Möglichkeit der freien Arztwahl bei ambulanter Behandlung gehabt. Der Affiant erklärt wörtlich:

" Der allgemeine Gesundheitszustand der Fremdarbeiter war außerordentlich gut. Die Zahl der Todesfälle war dementsprechend sehr niedrig und hat während der Jahre 1941 - 1945 im Wolfener Bereich die Zahl 10 kaum überschritten und höchstens 15 Fälle umfaßt. "

( Exh. 42, Dok. 27, Gajewski-Dok.Buch II, S. 32.)

Damit werden die Behauptungen in der eidesstattlichen Erklärung von Mol über die angeblich unzureichende ärztliche Betreuung der Fremdarbeiter glatt widerlegt. Besonders bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist das der eidesstattlichen Erklärung des Dr. Hilgenfeld beigefügte Krankenblatt des van Mol.

(Gajewski-Dok.Buch II, S. 34.)

Aus diesem Krankenblatt ergibt sich, daß van Mol wegen der Behandlung eines Unterarmfurunkels im September 1944 6 Tage arbeitsunfähig geschrieben wurde. Außerdem ergibt sich aus dem Krankenblatt, daß van Mol wiederholt i. Behandlung war und auch für arbeitsunfähig erklärt wurde.

Speziell zur Wiederlegung der Behauptung des van Mol, er habe gesehen, daß die Fabrikingenieure Dr. Schmidt und Dr. Schneider Arbeiter geschlagen hätten, hat die Verteidigung eine eidesstattliche Erklärung des Chemikers Dr. Schneider eingeführt.

(Exh. 44, Dok. 28, Gajewski-Dok.Buch II, S. 35.)

Er erklärt,

daß ein Ingenieur seines Namens in Wolfen nicht beschäftigt war und daß er als Chef mehrerer selbständiger wissenschaftlicher Laboratorien in keine unmittelbare Berührung mit Arbeitern gekommen ist, insbesondere habe er niemals einen Fremdarbeiter geschlagen.

Die Verteidigung hat dazu ferner eine eidesstattliche Erklärung des Leiters des Kunstseidebetriebes in Wolfen, Dr. Schmid, eingeführt.

(Exh. 25, Dok. 29, Gajewski-Dok.Buch II, S. 37.)

Dr. Schmid stellt fest,

daß es einen Ingenieur namens Schmidt zu der damaligen Zeit in Wolfen nicht gegeben hat und daß er selbst niemals ausländische Arbeiter geschlagen habe, zumal er nie

in nähere Berührung mit ihnen gekommen sei.

Es wird sodann auf die eidesstattliche Erklärung des Leiters der Personalabteilung der Filmfabrik, Dr. Schulze, verwiesen.

(Exh. 56, Dok. 59, Gajewski-Dok.Buch IV, S. 13.)

Der Affiant bezeichnet die Angaben des van Mol über die Arbeitszeit als unrichtig.

(Gajewski-Dok.Buch IV, S. 20.)

Er verweist auf die Anlage 5) zu seiner eidesstattlichen Erklärung, die eine Aufstellung des Lohnbüros über die monatlich geleisteten Arbeitsstunden des van Mol in den Jahren 1943/44/45 enthält. Aus dieser Aufstellung ergibt sich eine durchschnittliche Arbeitszeit von 54 Stunden pro Woche, das entspricht einer täglichen Arbeitszeit von 9 Stunden für 6 Werkstage.

Damit ist die eidesstattliche Erklärung des van Mol in allen Punkten widerlegt und nach Ansicht der Verteidigung als Belastungsmaterial ohne jeden Beweiswert.

Daß die Fremdarbeiter in Wolfen gut behandelt wurden, wird noch durch eine Reihe weiterer Beweismittel bestätigt.

In erster Linie sei hier auf die Vernehmung des Zeugen Joeras hingewiesen, der in der Zeit vom Februar 1937 bis März 1942 Leiter der Sozialabteilung für die Betriebsgemeinschaft Berlin, zu der das Werk Wolfen-Film gehört, und die Betriebsgemeinschaft Mittel-Deutschland war.

(Vergl. Protokoll, e.S. 8481 ff, d.S. 856, ff.)

Im Anschluß an die Feststellung, daß die Fremdarbeiter - wie bereits ausgeführt - der Filmfabrik durch die Arbeitseinsatzstellen zugewiesen wurden, schildert der Zeuge in seinem direkten Verhör im Einzelnen die Behandlung der Fremdarbeiter.

(Siehe Protokoll, e.S. 8499 ff., d.S. 8569 ff.)

Er stellt fest, daß die Fremdarbeiter hinsichtlich ihrer Arbeitsbedingungen den deutschen Arbeitskräften gleichgestellt waren, und daß sie genauso wie die deutschen

Arbeitskräfte eingesetzt, behandelt, bezahlt, untergebracht und betreut wurden. Auf gewisse einschränkende gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Lohnzahlung und der Behandlung polnischer Arbeiter hätten die Betriebsführer keinerlei Einfluß gehabt. Der Angeklagte habe diese Bestimmungen nicht ignorieren können, zumal er laufend und regelmäßig von dem staatlichen "Treuhandler der Arbeit" überwacht wurde.

Der Zeuge bezeichnet das in Bitterfeld errichtete Lager "Marie", in dem anfänglich auch die Fremdarbeiter des Werkes Wolfen-Film untergebracht waren, als ein Musterlager, in dem die deutschen Arbeitskräfte zusammen mit den Ausländern wohnten. Gerade dieser Umstand habe Anlaß zu einem Zusammenstoß des Zeugen mit dem Führer der "Deutschen Arbeitsfront", Dr. Ley, anlässlich einer Besichtigung des Lagers gegeben.

(Protokoll, e.S. 8491, d.S. 8571.)

Er schildert weiter die Einrichtung der Baracken,

(Protokoll, e.S. 8492/93, d.S. 8572/73)

die Rationen der Fremdarbeiter,

(Protokoll, e.S. 8493, d.S. 8573)

ferner die von ihm regelmäßig durchgeführten Kontrollen im Lager und in den Küchen, wobei er hervorhebt, daß der Angeklagte sich persönlich häufig durch unvermutete Kontrollen des Lagers von der Ordnungsmäßigkeit der Behandlung der Fremdarbeiter überzeugt hat.

(Protokoll, e.S. 8494, d.S. 8574)

Der Zeuge äußert sich sodann über die ärztliche Betreuung der Fremdarbeiter und die hygienischen Einrichtungen im Werk Wolfen,

(Protokoll, e.S. 8495, d.S. 8576)

über den Gesundheitszustand der Fremdarbeiter und die Krankenstatistik, woraus sich ergibt, daß der Krankenstand bei den Fremdarbeitern zwischen 1,8 % und 4 % schwankte, während der durchschnittliche Krankenstand in Deutschland bei 3,8 % und noch teilweise wesentlich höher lag.

(Protokoll, e.S. 8496, d.S. 8577).

Der Zeuge hat niemals erfahren, daß Fremdarbeiter in der Filmfabrik Wolfen mißhandelt worden sind. Er hätte unbedingt davon hören müssen, da die Fremdarbeiter ihre eigenen Vertrauensmänner hatten, mit denen der Zeuge ständig in Verbindung stand.

(Protokoll, e.S. 8496/97, d.S. 8578/79).

Schließlich schildert der Zeuge im Einzelnen, was seitens der Filmfabrik für die kulturelle Betreuung der Fremdarbeiter getan wurde.

(Protokoll, e.S. 8502, d.S. 8583)

Zur Unterstreichung dieser Aussage des Zeugen Joeres sei auf einige Äußerungen von Fremdarbeitern selbst hingewiesen, die früher in Wolfen beschäftigt waren.



Zunächst sei die eidesstattliche Erklärung des Holländers Adriaan Schoevers genannt, der von Juli 1943 bis März 1945 in der Filmfabrik Wolfen tätig war und wörtlich Folgendes erklärt:

" Zu meiner großen Freude bekam ich eine vom menschlichen Standpunkt aus einwandfreie gute Behandlung. Ich machte hierbei keine Ausnahme, denn in jenem Labor wurden außerdem noch eine ganze Reihe von anderen Ausländern beschäftigt. "

(Exh. 37, Dok. 17, Gajewski-Dok.Buch I, S. 80.)

Ferner seien die Schreiben des früheren holländischen Fremdarbeiters in der Filmfabrik Wolfen Koos Geleeds vom 2.2.1947 an seinen früheren Vorgesetzten, Meister Mally, sowie der früheren belgischen Fremdarbeiterin in der Filmfabrik Wolfen, Frau Rachel Syx, an ihren früheren Vorgesetzten, Herrn Teichmann, vom 17.2.1947 erwähnt.

(Exh. 58, Dok. 61, Gajewski-Dok.Buch IV, S. 31,  
" 59 " 62, " " " IV, " 33.)

Wenn es sich auch hier nicht um eidesstattliche Erklärungen handelt, so sind nach Auffassung der Verteidigung diese Briefe der ehemaligen Fremdarbeiter an ihre früheren deutschen Vorgesetzten in Wolfen eine besonders wertvolle Unterstützung des Standpunktes der Verteidigung, da diese Briefe ersichtlich in keinem Zusammenhang mit dem hier vorliegenden Prozeß stehen, sondern spontane Äußerungen der betreffenden Fremdarbeiter darstellen. Nach Ansicht der Verteidigung ist daher diesen Briefen praktisch der gleiche Beweiswert wie einer eidesstattlichen Erklärung beizumessen. Beide Schreiben ergeben, daß die betreffenden Fremdarbeiter in Wolfen gut behandelt worden sind, da anderenfalls der herzliche Ton dieser Schreiben nicht verständlich wäre. Besonders bezeichnend ist in diesem Zusammenhang folgender Absatz aus dem Schreiben der Frau Rachel Syx:

" Nun Geehrte Herr Teichmann wohl ich heute auch noch meinen Herzlichen Dank sagen für all die gute und freundliche Behandlung die ich genossen habe in der Zeit das ich unter Ihre Führung gearbeitet hab ich kann nur gutes denken, ich denke oft an die Filternäherei und an alle mit Arbeitster."

(Exh. 59, Dok. 62, Gajewski-Dok.Buch IV, S. 33.)

Ganz besonderer Beweiswert kommt dem Bericht der jetzi-

gen Filmfabrik Agfa Wolfen, Abteilung der Sowjetischen Aktiengesellschaft Photofilm, vom 9.2.1948 über den Einsatz und die Behandlung von Fremdarbeitern in der Filmfabrik Wolfen zu,

(Exh. 55, Dok. 58, Gajewski-Dok.Buch IV, S. 1.)

Er stammt von dem jetzigen Leiter der Filmfabrik Agfa Wolfen, Abt. der Sowjetischen Aktiengesellschaft Photofilm, Dr. Esselmann, und dem Leiter der Sozialabteilung, Dr. Schulze, und ist - was besonders hervorzuheben ist - vom derzeitigen Betriebsrat, d.h. dem Vertreter der Arbeiterschaft gegengezeichnet. Wenn der Leiter einer sowjetischen Aktiengesellschaft unter Gegenzeichnung des Vertreters der Arbeiterschaft über die Behandlung von Fremdarbeitern in diesem Unternehmen unter dem Nazi-Regime berichtet, so erscheint dabei irgendeine Schönfärberei völlig ausgeschlossen.

Die beiden Unterzeichner des Berichts waren auch in den Kriegsjahren in der Filmfabrik Wolfen tätig; Dr. Esselmann als Direktor der Zellwolle- und Kunstseidefabrik und Dr. Schulze als Leiter der Personal- und Sozialabteilung.

Einleitend stellt der Bericht fest, daß ein Einfluß seitens der Filmfabrik auf die Zuteilung von Deutschen oder Ausländern nicht bestand, vielmehr die Zuweisung ausländischer Arbeitskräfte staatlicherseits erfolgte. Aus dem Bericht ergibt sich weiter, daß seitens der Filmfabrik auf Anweisung der Direktion alles getan wurde, um das Wohlergehen der ausländischen Arbeiter und ihre Arbeitsfreudigkeit zu heben. Die Fremdarbeiter seien grundsätzlich nicht anders behandelt worden als die deutschen Arbeiter. Fälle der Schlechterbehandlung von Fremdarbeitern seien der Werksleitung nicht zur Kenntnis gekommen. Es seien auch keine Beschwerden nach der Besetzung Wolfen's durch die Amerikaner vorgebracht worden.

Die Darstellung des vorerwähnten Berichtes wird ergänzt durch die eidesstattliche Erklärung des Dr. Schulze, der den obigen Bericht mitunterzeichnet hat.

(Exh. 56, Dok. 59, Gajewski-Dok.Buch IV, S. 13.)

Diese eidesstattliche Erklärung enthält eine besonders eingehende Schilderung über den Arbeitseinsatz, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Fremdarbeiter in Wolfen sowie über die Bemühungen der Werksleitung hinsichtlich der Betreuung der Fremdarbeiter. Besonders bezeichnend für die Einstellung des Angeklagten zu der Frage der Betreuung der Fremdarbeiter ist folgender Absatz aus dieser eidesstattlichen Erklärung:

" Seitens der Werksleitung der Filmfabrik, speziell seitens Herrn Dr. Gajewski, wurden häufig Anweisungen gegeben, deren Durchführung von ihm für

die Verbesserung der Unterkunft, Bekleidung, und Verpflegung der Fremdarbeiter als notwendig erachtet wurde. Zur Durchführung dessen besuchte er häufig selbst die einzelnen Lager, teilweise allein, teilweise mit mir oder mit den für den baulichen Zustand verantwortlichen Herren der Technischen Abteilungen. "

( Gajewski-Dok.Buch S. 19.)

Weiter wird in diesem Zusammenhang auf die Anlagen zu dieser eidesstattlichen Erklärung verwiesen. Sie enthalten eine Aufstellung über die Anzahl der ausländischen Arbeitskräfte in Wolfen von 1940 bis 1944, ferner eine Reihe von Photos aus den Lagern der Filmfabrik Wolfen sowie Pläne einer Baracke für Fremdarbeiter und ein Lagerplan des Lagers I, ferner eine Aufstellung über die Lebensmittel-zuteilung an Deutsche und Ausländer in der Zeit vom 8.1.1945 bis 9.2.1945.

Zur Abrundung dieses Bildes seien noch folgende von der Verteidigung eingeführte Beweisstücke angeführt, die ein Licht auf die soziale Einstellung des Angeklagten in allen Fragen der Behandlung und Betreuung von Fremdarbeitern werfen:

Eidesstattliche Erklärung des Dr. Hans Perschmann, der im Juli 1942 Nachfolger des Zeugen Joerss als Sozialreferent der Betriebsgemeinschaften Berlin und Mitteldeutschland wurde.

(Exh. 30, Dok. 13, Gajewski-Dok.Buch I, S. 62.)

Eidesstattliche Erklärung des Gustav Adolf von Beck, ehemaliger Leiter der Sozialabteilung des Werkes Landsberg der Sparte III.

(Exh. 33, Dok. 14, Gajewski-Dok.Buch Im S. 67.)

Eidesstattliche Versicherung von Dr. Josef Huber, ehemaliger Leiter des zur Sparte III gehörenden Werkes Aceta der I.G. in Berlin-Lichtenberg.

(Exh. 34, Dok. 21, Gajewski-Dok.Buch II, S. 1.)

Diese eidesstattlichen Erklärungen besagen übereinstimmend, daß der Angeklagte stets bestrebt war, alles zur Verbesserung der Lage der Fremdarbeiter zu tun und daß er immer wieder Anweisungen gegeben hat, daß die Fremdarbeiter ohne Rücksicht auf irgendwelche Kosten so verpflegt und betreut würden, wie es nach den Umständen überhaupt möglich sei.

Die vorerwähnten eidesstattlichen Erklärungen stammen von früheren Mitarbeitern aus drei verschiedenen Werken der Sparte III und geben somit ein umfassendes Bild von der Einstellung des Angeklagten zur Frage der Behandlung

und Betreuung von ausländischen Arbeitern.

Ferner sei die eidesstattliche Erklärung des Oskar Hessel genannt, der im Jahre 1942 in Welfen einen Film über Leben, Unterbringung und Freizeitgestaltung der ausländischen Arbeiter drehte.

(Exh. 36, Dok. 16, Gajewski-Dok.Buch I, S. 75.)

Diese eidesstattliche Erklärung ist besonders wertvoll, da sie von einem Mann stammt, der zum Zwecke der Filmaufnahme im Sommer und im Winter im Lager gewohnt, die Mahlzeiten dort eingenommen hat und das Leben und Treiben der Fremdarbeiter daher genau beobachten konnte. Der Affiant schildert die von ihm im Lager vorgefundenen vorbildlichen Einrichtungen in allen Einzelheiten und schließt mit dem Satz:

" Die Stimmung war ausnahmslos gut. Ich war sehr beeindruckt davon, wie es in dem Lager, offenbar infolge der von mir beobachteten, weitgehenden Berücksichtigung der verschiedenen nationalen Eigenarten gelungen war, eine harmonische und zufriedene Atmosphäre zu schaffen und zu erhalten. "

( Gajewski-Dok.Buch I, S. 79.)

Sodann hat die Verteidigung einen Bericht über Unterbringung und Verpflegung der ausländischen Arbeiter in den Lagern der Filmfabrik Wölfen an den Kommandanten der amerikanischen Besatzung in Bitterfeld vorgelegt.

(Exh. 38, Dok. 20, Gajewski-Dok.Buch I, S. 98.)

Die durch die eidesstattliche Erklärung des Dr. Harald Mediger (Exh. 39, Dok. 24, Gajewski-Dok.Buch II, S. 19) identifizierte Photokopie dieses Berichtes enthält genaue Angaben über die Zahl der Betten, über die Verpflegungsrationen der Ausländer im Vergleich zu denjenigen der deutschen Zivilbevölkerung sowie über die damals noch vorhandenen Verpflegungsvorräte im Lager.

Es wird weiter auf die eidesstattliche Erklärung des Architekten Leonhard Röck, bis 1945 Leiter der Bauabteilung der Filmfabrik Wölfen, Bezug genommen, der den Bau der Unterkünfte für die Fremdarbeiter unter sich hatte.

(Exh. 40, Dok. 22., Gajewski-Dok.Buch II, S. 4.)

Der Zeuge schildert eingehend den Aufbau der Lager sowie die Bauart der Baracken und deren Einrichtung. Die

Ausgestaltung der Lager sei nach dem gleichen Maßstab erfolgt, als wenn sie für deutsche Arbeiter bestimmt gewesen wären.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die eidesstattliche Erklärung des Dipl.Ing. Riess.

(Exh. 41, Dok. 23, Gajewski-Dok.Buch II, S. 13)

Der Affiant hat die Ausgaben für die Errichtung von Unterkünften für Fremdarbeiter während der Jahre 1940 bis Anfang 1945 in den Werken der Sparte III zusammengestellt und gelangt zu einem Gesamtbetrag von rund 13 Millionen RM. Aus dem Beispiel des Werkes Wolfen-Film ergibt sich dabei ein durchschnittlicher Aufwand von ca. 1 600 RM für jeden Arbeiter allein für die Unterbringung. Dazu kommen noch die beträchtlichen Ausgaben für die laufende Betreuung, wie Verpflegung, Bekleidung, Freizeitgestaltung usw.

An dieser Stelle seien noch die Pläne und Bauzeichnungen betreffend Fremdarbeiterlager der Filmfabrik erwähnt.

(Exh. 72, Dok. 75, Gajewski-Dok.Buch IV, S. 41.)

Schließlich möchte die Verteidigung die Aufmerksamkeit des Hohen Gerichts besonders auf die eidesstattliche Erklärung des früheren katholischen Pfarrers der Gemeinde Wolfen, Stephanus Huppertz, lenken.

(Exh. 35, Dok. 15, Gajewski-Dok.Buch I, S. 70.)

Seine Feststellungen sind nach Ansicht der Verteidigung deshalb von besonderem Wert, weil er als Seelsorger häufig Gelegenheit hatte, mit Fremdarbeitern unter vier Augen zu sprechen, sodaß im Falle schlechter Behandlung die Betreffenden ihm zweifellos ihre Klagen vorgetragen hätten. Die eidesstattliche Erklärung schließt mit folgenden Worten:

" Ich habe den Eindruck, daß die Filmfabrik alles im Rahmen des Möglichen getan hat. Z.B.: Kaum waren einige Hundert Polenmädchen angekommen, als dann sofort die Filmfabrik dies dem Pfarramt mitteilte und um Angabe der Gottesdienstzeiten bat. Es wurde zunächst sonntäglich ein Sondergottesdienst eingerichtet. Später durfte auf Anordnung der politischen Polizei nur alle vier Wochen ein Gottesdienst gehalten werden. Mit solchen Maßnahmen aber hatte die Filmfabrik nichts zu tun. So war es auch auf anderen Gebieten. Die Werksleitung der Filmfabrik hat ohne jeden Zweifel alles getan, um den Fremdarbeitern ein menschenwürdiges Dasein und eine menschenwürdige Behandlung zu gewährleisten. (Gajewski-Dok.Buch I, S.73/74, Unterstreichung durch uns.)

Zusammenfassung: Die Würdigung des Beweismaterials, das vorstehend behandelt wurde, ergibt, daß die Behandlung der Fremdarbeiter in der Filmfabrik Wolfen wie auch in den anderen Werken der Sparte III einwandfrei gut gewesen ist, und daß in dieser Beziehung dem Angeklagten keine Vorwürfe gemacht werden können.

8) Es sei nun noch auf ein besonderes Kapitel kurz eingegangen, das von der Anklagebehörde in diesem Prozeß wiederholt angeschnitten wurde, nämlich die Strafmaßnahmen gegen Arbeitsunwillige und insbesondere deren Unterbringung in sogenannten Arbeitserziehungslagern.

Die Anklagebehörde hat dazu im Kreuzverhör des Zeugen Joerss Auszüge aus Protokollen von Direktions-Konferenzen der Filmfabrik Wolfen eingeführt.

(Siehe Protokoll, e.S. 8524 , d.S. 8605; sowie Exh. 1968, Dok. NI-13 584.)

In diesen Protokollauszügen ist von einigen Fällen die Rede, in denen arbeitsunwillige Elemente in Schulungslager bzw. in Schutzhaft genommen wurden oder der Gestapo gemeldet wurden. Zu diesen Protokollen hat der Zeuge Joerss in seinem Rückverhör ausgeführt, daß aus der Fassung der Protokolle nicht hervorgeht, daß es sich in den fraglichen Fällen um Fremdarbeiter handelte. Im Gegenteil: soweit von "Gefolgschaftsmitgliedern" die Rede sei, könne es sich nur um deutsche Arbeiter handeln, da dieser Ausdruck nach der Nazi-Terminologie nie für Fremdarbeiter benutzt wurde.

(Protokoll, e.S. 8532 ff., d.S. 8613 ff.)

Der Zeuge Joerss hat sich zu dem Fragenkomplex der Arbeitsdisziplin in seinem direkten Verhör geäußert.

(Protokoll, e.S. 8499 - 8502, d.S. 8580 - 8583.)

Er schildert die Schwierigkeiten, die sich in dieser Beziehung aus dem Zusammenleben vieler Angehöriger verschiedener Nationalitäten ergaben. Er weist darauf hin, daß sich auch unter den Fremdarbeitern ausgesprochene Bummelanten befanden, die immer versuchten, sich von der Arbeit zu drücken. Gegen diese seien zunächst sogenannte innerbetriebliche Maßnahmen, die von der Verwarnung bis zur Geldbuße gingen, angewandt worden. Diese

Disziplinarbefugnisse hätten sich nicht nur auf Ausländer sondern auch auf deutsche Arbeiter erstreckt und beruhten auf den damaligen gesetzlichen Bestimmungen und der für den Betrieb erlassenen Betriebsordnung.

Der Zeuge erklärt weiter, daß, wenn die innerbetrieblichen Maßnahmen zu keinem Erfolg führten, die Werksleitung aufgrund der bestehenden Bestimmungen verpflichtet war, die Bummelanten zu melden. Die gleiche Anzeigepflicht hätte bei Arbeitsflüchtigen bestanden. Ein Arbeitserziehungslager habe in Wolfen nicht bestanden; ihm, dem Zeugen, sei jedoch bekannt gewesen, daß derartige dem Arbeitsamt gemeldeten Bummelanten in verschiedenen Fällen in Arbeitserziehungslager an anderen Orten gekommen seien. Diese Maßnahme sei jedoch durch den Reichstreuhand der Arbeit veranlaßt worden.

Die Darstellung des Zeugen Joerss wird bestätigt durch die Aussage des Angeklagten in seinem direkten Verhör.

(Protokoll, e.S. 8275-8281, d.S. 8355 - 8360.)

Der Angeklagte weist insbesondere auf die Zwangslage hin, in der das Werk sich den Bummelanten gegenüber befand. Er war für die Erfüllung der Produktionsauflagen verantwortlich und mußte daher unbedingt auf Einhaltung der Arbeitsdisziplin bestehen. Einmal konnte er nach den damaligen Bestimmungen die Arbeitsunwilligen nicht einfach entlassen, da hierzu das Arbeitsamt die erforderliche Genehmigung nicht erteilt hätte. Andererseits wäre bei der außerordentlich schwierigen Lage auf dem Arbeitsmarkt eine Ersatzkraft vom Arbeitsamt in einem solchen Falle nicht gestellt worden. Unter diesen Umständen mußte die Werksleitung aufgrund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Fällen von hartnäckigen Arbeitsbummelanten, bei denen alle sonstigen disziplinarischen Maßnahmen nichtshalfen, Meldung an die Behörden erstatten, die alsdann die weiteren Maßnahmen von sich aus trafen.

Eine Bestätigung dieser Darstellung gibt die eidesstattliche Erklärung des Max Gerisch, der von 1941 bis Kriegsende Betreuer der Fremdarbeiter und Leiter der Ausländerlager der an die Sparte III angeschlossenen Firma Kalle & Co. war-

(Exh. 53, Dok. 33, Gajewski-Dok.Buch II, S. 48.)

Der Affiant äußert sich zu den Exhibits 1824 (NI-4036); Exh. 1826 (NI-4035), Exh. 1827 (NI-4137) und Exh. 1828 (NI-6187), sämtlich in Band 71 der Anklagebehörde auf Seite 4e - 6e. Alle diese Dokumente betreffen Maßnahmen gegen französische Arbeiter bzw. Arbeiterinnen wegen Arbeitsbummelei. Der Affiant erklärt, daß es sich in allen drei Fällen um Arbeiterinnen gehandelt habe, bei denen alle Ermahnungen des Betriebes nichts fruchteten und die auf ihre Mitarbeiterinnen einen so schlechten Einfluß auszuüben drohten, daß eine nachdrückliche erzieherische

Maßnahme das einzige Mittel war, um sie an Ordnung zu gewöhnen. Der Affiant bestätigt, daß in solchen Fällen eine gesetzliche Pflicht zum Einschreiten bzw. zur Meldung bestand.

Zum Exh. 1825 (Dok. NI-4034) in Dok. Buch 71, S. 42, das hiermit nicht unbedingt in Zusammenhang steht, sagt der Affiant, es handele sich lediglich um die übliche routinemäßige Information des Büros über arbeitsrechtliche Bestimmungen; ein besonderer Anlaß habe der fraglichen Mitteilung nicht zugrunde gelegen.

(Daß der Angeklagte mit der Behandlung von arbeitsrechtlichen oder sozialen Angelegenheiten der Firma Kalle & Co. überhaupt nicht befaßt war, wird noch weiter unten dargetan.)

Die Anklagebehörde hat im Zusammenhang mit der Frage der Disziplinarmaßnahmen ein Rundschreiben des Dr. Perschmann (Sozialreferent der Betriebsgemeinschaft Berlin) betreffend die Zulässigkeit von Rationskürzungen bei Ostarbeitern im Falle von Arbeitsvertragsbrüchen eingeführt.

(Exh. 1399, Dok. NI-11 063, Dok. Buch 71, S. 1.)

Hierzu hat die Verteidigung des Angeklagten als

Exh. 31, Dok. 25, Gajewski-Dok. Buch II, S. 21, eine eidesstattliche Erklärung des Dr. Perschmann eingeführt.

Dr. Perschmann erklärt, daß aus diesem Schreiben nicht etwa der Schluß gezogen werden kann, als ob bei der I.G. Zweifel über die Zulässigkeit derartiger Maßnahmen bestanden und daher in diesem Schreiben enthaltene Mitteilung auf eine Anfrage der I.G. zurückging. Vielmehr handele es sich lediglich, wie aus dem Inhalt des Schreibens auch hervorgeht, nur um die Weitergabe einer Mitteilung der Reichsgruppe Industrie im Rahmen der regelmäßigen Unterrichtung der Werke der Betriebsgemeinschaften Berlin und Mitteldeutschland über arbeitsrechtliche Fragen.

Zusammenfassung: Die Beweisführung der Verteidigung ergibt, daß Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitsdisziplin, wie Verwarnungen, Geldbußen und insbesondere Meldungen an die Behörden gesetzlich vorgeschrieben waren, daß aber darüber hinaus insbesondere solche Meldungen nur dann erstattet wurden, wenn wiederholte Verwarnungen



oder die Verhängung einer Geldbuße durch das Werk keinen Erfolg hatten. Im übrigen hat die Anklagebehörde in keinem konkreten Falle die Anwendung derartiger Maßnahmen im Werk Wolfen-Film oder in einem der übrigen Werke der Sparte III überhaupt nachgewiesen. Es kann daher in diesem Zusammenhang kein Vorwurf gegen den Angeklagten Gajewski erhoben werden.

9) Anlässlich der Erörterung der Disziplinarmaßnahmen sind bereits Vorgänge behandelt worden, die sich außerhalb des Werkes Wolfen abspielten.

Die Anklagebehörde hat gewisse Vorgänge im Kamerawerk München der Sparte III zum Gegenstand ihrer Beweisführung gemacht.

(Vergl. S. 27 des vorläufigen Schriftsatzes der Anklagebehörde.)

Damit ergibt sich die grundsätzliche Frage, ob und inwieweit Vorgänge außerhalb des Werkes Wolfen-Film auf sozialem Gebiet dem Angeklagten zur Last gelegt werden können.

Die Anklagebehörde geht dabei von einem überspannten Begriff der "Verantwortung" der einzelnen Vorstandsmitglieder aus.

Auf Seite 20 ihres vorläufigen Schriftsatzes zu Teil III führt sie die sogenannten Betriebsführerkonferenzen an, die von dem Angeklagten Schneider etwa alle 3 Monate einberufen wurden und an denen u. a. auch der Angeklagte Dr. Gajewski teilnahm.

Ferner erwähnt sie die Sitzungen des sogenannten Unternehmensbeirates, der sich aus den Betriebsführern und den Vertretern der Gefolgschaft der Betriebe zusammensetzte. In diesen Sitzungen wurden soziale Fragen erörtert und

Erfahrungen ausgetauscht.

(Exh. 1329, Dok. NI-6849, Dok.Buch 68, e.S.90.)

Die Anklagebehörde vertritt den Standpunkt, daß die Fürsorge für sämtliche von der I.G. beschäftigten Fremdarbeiter ein Teil der "Verantwortlichkeit" des Vorstandes war.

Diese These stellt eine völlige Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse und der damals in Deutschland bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit des Leiters eines Werkes für die soziale Betreuung seiner Arbeiter dar.

Wie der Zeuge Joerss in seinem direkten Verhör ausgesagt hat, waren die Werke der Betriebsgemeinschaft Berlin, zu der die ganzen Werke der Sparte III gehörten, hinsichtlich ihrer betrieblichen Sozialpolitik selbständig. Sowohl die Fragen des örtlichen Arbeitseinsatzes wie auch die unmittelbare soziale Betreuung der Arbeiter unstand dem örtlichen Werksleiter in seiner Eigenschaft als "Betriebsführer", dem der Vertrauensrat der Arbeitnehmer zur Seite stand. Die Werke hatten zu diesem Zweck ihre eigenen Sozialabteilungen bzw. Sozialbüros, die unmittelbar den Werksleitern als Betriebsführern unterstanden. Dem entsprach auch die gesetzliche Regelung im "Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit" (A.O.G.), das ausdrücklich den "Führer des Betriebes" für die soziale Betreuung der Arbeiter verantwortlich machte.

(Protokoll, e.S. , d.S. 8562/63.)

Die Funktion des Zeugen Joerss als Leiter der Sozialabteilung der Betriebsgemeinschaft Berlin beschränkte sich auf die Weiterleitung grundsätzlicher sozialpolitischer Richtlinien an die einzelnen Werke der Betriebsgemeinschaft Berlin, mit Ausnahme des Werkes Wolfen, das er unmittelbar in sozialen Fragen betreute.

Der Angeklagte war Leiter und damit "Betriebsführer" lediglich des Werkes Wolfen-Film und damit für die soziale Betreuung der in diesem Werk tätigen Arbeitskräfte letztlich verantwortlich. Es entspricht weder den tatsächlichen Verhältnissen und der praktischen Handhabung noch den seinerzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen, wenn die Anklagebehörde ihm darüber hinaus Vor-

gänge in anderen Werken seiner Sparte und der übrigen Sparten zur Last legen will.

Die Teilnahme des Angeklagten an den "Betriebsführer-Konferenzen" und an den Sitzungen des "Unternehmensbeirat" vermag die Auffassung der Anklagebehörde nicht zu rechtfertigen. Auf diesen Sitzungen wurden lediglich grundsätzliche Fragen der sozialen Betreuung erörtert und die diesbezüglichen Erfahrungen ausgetauscht. Dabei wurden nicht etwa spezielle Vorgänge behandelt, die in den Bereich der sozialen Betreuung der einzelnen Werke fielen. Es bestand schon aus zeitlichen Gründen dazu keine Möglichkeit, da die Sitzungen nur etwa alle drei Monate stattfanden. Die Anklagebehörde selbst sagt in ihrem vorläufigen Schriftsatz, Teil III, Seite 2c:

" Die Konferenzen der Betriebsführer und jene des Unternehmensbeirats befaßten sich mit sozialen Fragen, die für alle Betriebe von Interesse waren. "

Im übrigen hatten beide Gremien nur beratende Funktionen.

(Vergl. das bereits zitierte Exh. 1329.)

Der in diesem Zusammenhang von der Anklagebehörde eingenommene Standpunkt ist daher in rechtlicher und in tatsächlicher Hinsicht abwegig.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch auf die Besonderheit im Aufbau der Betriebsgemeinschaft Berlin hingewiesen, in der die Werke der Sparte III zusammengefaßt waren.

Im Gegensatz zu anderen Betriebsgemeinschaften in der I.G., die eine Zusammenfassung der Werke eines bestimmten Bezirks darstellten, waren die zur Betriebsgemeinschaft Berlin gehörenden Werke über ganz Deutschland verstreut. Zu ihr gehörten neben dem Werk Wolfen-Film, in dem der Angeklagte seinen Sitz hatte,

das Werk Aceta (Berlin-Lichtenberg),  
das Werk Premnitz (westlich von Berlin),  
das Werk Landsberg/Warthe (im Osten Deutschlands),  
das Kamerawerk München,  
die Kunstseidefabrik Bobingen (Bayern),  
und die Kunstseidefabrik Rottweil (Württemberg).

Schon aus dieser erheblichen räumlichen Entfernung der einzelnen Sparten-Werke von dem Sitz des Angeklagten in Wolfen ergibt sich, daß dieser sich unmöglich um alle Einzelheiten des Arbeitseinsatzes und der Betreuung der Arbeiter dieser Werke kümmern konnte, ganz zu schweigen von den Werken der übrigen Sparten. Im Hinblick auf die restlose Inanspruchnahme der Arbeitskraft des Angeklagten als technischer Leiter der Sparte III

und Leiter des Großwerkes Wolfen-Film mit etwa 12 000 Angestellten und Arbeitern konnte dieser seine Aufgabe der Betreuung der Spartenwerke nur so erfüllen, daß er an deren Spitzen fähige Männer stellte, die sich lange Zeit im Dienste der Firma bewährt und aufgrund ihrer fachlichen und charakterlichen Eigenschaften das Vertrauen von Dr. Gajewski erworben hatten.

Daraus folgt zwangsläufig, daß der Angeklagte von einzelnen Vorfällen in anderen Werken keine Kenntnis hatte und diese ihm also schon deswegen nicht zur Last gelegt werden können.

(Siehe hierzu Aussage des Angeklagten, Prot. e.S. 8286 , d.S. 8365.)

Von besonderem Interesse sind in diesem Zusammenhang folgende Ausführungen im Urteil des Militärgerichts Nr. IV, Fall V, gegen Flick u.a.:

" We must conclude that the cruel and atrocious practices which are known to have characterized the slave labor program in many places where it was employed did not prevail in the plants and establishments under the control of the defendants. Isolated instances of illtreatment or neglect shown by the evidence were not the result of a policy of the plant managements but were indirect opposition to it ..... It clearly appears that the duties of defendants as members of the governing boards of various companies in the Flick Konzern required their presence most of the time in the general offices of the Konzern at Berlin. Thus they were generally quite far removed from day-to-day administration and conduct of such plants and labor conditions therein. It is equally clear, however, that the defendants authorized and caused to be carried out measures conducive to humane treatment and good working conditions for all laborers in their plants."

(S. Protokoll im Fall V., e.S. 10 990.)

Diese beiden Feststellungen können wörtlich auch auf den Angeklagten Gajewski übertragen werden, sowohl hinsichtlich der Behandlung der Fremdarbeiter in dem von ihm geleiteten Werk Wolfen-Film, als auch bezüglich seines Verhältnisses zu den übrigen Werken seiner Sparte, und insbesondere anderen Werken der I.G.

Damit ist nach Auffassung der Verteidigung klargestellt, daß die im vorläufigen Schriftsatz der Anklagebehörde, Teil III, Seite 27/28, erwähnten Vorgänge im Kamera-werk München sowie in der Firma Kalle & Co. schon deswegen irrelevant sind, weil die Anklagebehörde nicht nachgewiesen hat, daß diese dem Angeklagten überhaupt zur Kenntnis gekommen sind.

(Siehe dazu auch Aussage des Angeklagten  
Prot. e.S. 8282/83 und 8285/86, d.S.  
8361/62 und 8364/65.)

Im Interesse einer Richtungstellung hat die Verteidigung jedoch eine Reihe von Beweisstücken zur Widerlegung der Behauptungen der Anklagebehörde eingeführt.

Die Anklagebeweisstücke betreffend die Firma Kalle & Co. sind bereits behandelt worden.

Im übrigen hat Dr. Maus, Direktor und jetziger Manager der Firma Kalle gemäß Ernennung durch das US-Control Office, in einer eidesstattlichen Erklärung festgestellt, daß nach dem Gesetz für alle Fragen, die mit dem Einsatz und der Betreuung deutscher und ausländischer Arbeitskräfte zusammenhängen, der jeweilige Führer des Betriebes von Kalle bzw. dessen Vorstand den Arbeitseinsatzbehörden gegenüber verantwortlich war, und daß eine Zusammenarbeit mit der Sparte III der I.G. bezüglich der speziellen Vorgänge bei Kalle auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes und der sozialen Probleme nicht stattgefunden hat.

(Siehe Exh. 52, Dok. 32, Gajewski-Dok.Buch II, S. 45.)

Es habe lediglich eine Anpassung an die I.G. hinsichtlich grundsätzlicher sozialer Fragen wie Zahlung der Jahresprämien oder Ausgestaltung der Gefolgschaftshilfe stattgefunden.

(Siehe Gajewski-Dok.Buch, <sup>II</sup> S. 45/46.)

Die Richtigkeit dieser Darstellung von Dr. Maus wird auch durch die Beweisstücke der Anklagebehörde

Exh. 1822, Dok. NI-1453,  
" 1923, Dok. NI-12739,  
(Dok.Buch 71, S. 39 b - 39 ff)

bestätigt.

Hinsichtlich des Kamerawerks München behauptet die Anklagebehörde zunächst, daß dessen Geschäftsleitung veranlaßt hätte, daß 12 weibliche polnische Strafgefangene, die dort zur Arbeit eingesetzt waren, nach Verbüßung ihrer Strafe zwangsweise festgehalten worden seien, damit ihre Arbeitskraft dem Kamerawerk erhalten blieb.

(Siehe den vorläufigen Schriftsatz der Anklagebehörde, Teil III, S. 27,  
und Exh. 1404, Dok. NI-3825, Dok.Buch 71,  
e.S. 28, d.S. 31.)

Aus der eidesstattlichen Erklärung des früheren Leiters des Kamerawerks, Dr. Lingg, ergibt sich, daß die fraglichen Polinnen den Wunsch geäußert hatten, weiter im Kamerawerk beschäftigt zu werden, was jedoch entsprechend einer Anordnung des zuständigen Rüstungskommandos nur im Wege einer sogenannten Dienstverpflichtung durch das Arbeitsamt erfolgen konnte, wie sie im Kriege in Deutschland durchaus üblich waren. Die Polinnen sind nach Verbüßung ihrer Strafen ordnungsgemäß aus dem Gefängnis entlassen worden.

(Exh. 46, Dok. 34, Gajewski-Dok.Buch II, S. 53.)

Dies wird auch in der eidesstattlichen Versicherung von Georg Rottner festgestellt, der zur fraglichen Zeit Obermeister der Abteilung des Kamerawerks war, in der diese Strafgefangenen beschäftigt wurden.

(Exh. 47, Dok. 35, Gajewski-Dok.Buch II, S. 57.)

Die Anklagebehörde hat hinsichtlich des Kamerawerks München außerdem die Beschäftigung von weiblichen Häftlingen aus dem Konzentrationslager Ravensbrück, das unter der Verwaltung des Konzentrationslager Dachau stand, zur Sprache gebracht.

Aus den von der Verteidigung eingeführten eidesstattlichen Versicherungen von Dr. Lingg und seinen Mitarbeitern Obering, Ziegler und Ing. Sachs ist ersichtlich, daß diese Häftlinge dem Kamerawerk ohne sein Zutun von dem für die Zünderfertigung verantwortlichen Sonderausschuß M VIII zugewiesen wurden, weil die Produktion des Kamerawerks infolge des Abzugs von Strafgefangenen durch die Justizverwaltung gefährdet war. Dieser Anordnung des Sonderausschusses konnte sich die Leitung des Kamerawerks, die für die Erfüllung ihrer Produktionsaufgabe verantwortlich war, nicht entziehen. Es blieb ihr keine andere Wahl, als die Häftlinge einzusetzen. Insoweit sei auf die früheren Ausführungen zu dieser Frage, insbesondere zum Gesichtspunkt des Notstandes hingewiesen.

Bei dem Besuch der Affianten Ziegler und Sachs im Konzentrationslager Ravensbrück handelt es sich demgemäß nicht um eine Initiative des Kamerawerks zum Zwecke der Erlangung von Arbeitskräften aus diesem Lager. Der Besuch diente vielmehr lediglich der Vornahme einer normalen Eignungsprüfung, wie sie im Kamerawerk stets stattfand, nachdem sich herausgestellt hatte, daß die Häftlinge, die zunächst nach München gesandt worden waren, nicht über die notwendigen Voraussetzungen für dessen feinmechanische Arbeiten, nämlich gute Augen, eine ruhige Hand und technisches Einfühlungsvermögen verfügten.

(Siehe Exh. 48, Dok. 36, Dok.B. II, S. 58,  
" 49, " 37, " " II, " 59,  
" 50, " 38, " " II, " 61.)

Es sei hierzu noch auf die photographischen Aufnahmen verwiesen, welche die polnischen Strafgefangenen gemeinsam mit deutschen Arbeitskräften bei der Arbeit zeigen, sowie deren Unterkünfte und die vorbildlichen Unterkünfte der Häftlinge aus dem Lager Ravensbrück.

(Siehe Exh. 60,-71, Dok. 63 - 74, Gaj.Dok.  
Buch IV, Seite 35 - 40 a.)

Die Anklagebehörde hat denn auch keinerlei Beweis für eine schlechte Behandlung dieser Arbeitskräfte anzutreten versucht.

Im übrigen ergibt sich aus der eidesstattlichen Erklärung Dr. Lingg vom 17.2.1948, daß der Angeklagte keine Kenntnis von dem Vorgang betreffend die polnischen Strafgefangenen hatte.

( Exh. 46, Dok. 34, Gajewski-Dok.Buch II, S. 54.)

10) Was den Einsatz von K.Z.-Häftlingen angeht, soll nunmehr die Beschäftigung weiblicher Häftlinge aus dem Lager Ravensbrück in der Filmfabrik Wolfen erörtert werden. Die Anklagebehörde hat hierzu ein Dokument betreffend die Abrechnung über die von den Häftlingen geleisteten Arbeitsstunden vorgelegt, aus dem sich lediglich die Tatsache ihres Einsatzes in Wolfen ergibt.

(Exh. 1401, Dok. NI-4190, Dok.Buch 71, e.S.13, d.S. 15.)

Die Behauptung, daß diese Häftlinge etwa in der Filmfabrik schlecht behandelt worden seien, hat die Anklagebehörde nicht aufgestellt.

Der Angeklagte hat in seinem direkten Verhör hierzu wie folgt Stellung genommen:

(Siehe Prot., e.S. 8250-8253, d.S. 8325-8328.)

Im Jahre 1943 - das genaue Datum ist dem Angeklagten nicht mehr erinnerlich - erschien ein höherer Offizier der S.S. im Auftrag der Lagerverwaltung Ravensbrück, um die Frage der Möglichkeit des Einsatzes von Häftlingen in der Filmfabrik zu prüfen. Der Besuch erfolgte offenbar deshalb, weil die Lagerverwaltung von den Arbeitseinsatzbehörden über den Mangel an Arbeitskräften in der Filmfabrik informiert war. Zwischen der Werkeleitung und dem Lager Ravensbrück bestanden bis dahin niemals irgendwelche Beziehungen. Nachdem der Offizier aufgrund einer Besichtigung festgestellt hatte, daß die Möglichkeit eines Einsatzes in geschlossenen Gruppen, wie sie von der S.S. vorgeschrieben war, in der Filmfabrik bestand, erfolgte anschließend die Zuweisung der fraglichen Häftlinge. Gerade im Jahre 1943, nach der Katastrophe von Stalingrad, wurden staatlicherseits von der Industrie die letzten Kraftanstrengungen gefordert. Da die Filmfabrik damals nicht genügend Arbeitskräfte zur Erfüllung ihrer Produktionsaufträge hatte, wäre eine Ablehnung der Häftlinge dem Angeklagten ohne jeden Zweifel als Sabotage ausgelegt worden, und hätte ihn auf das Schwerte gefährdet. Es sei hier nochmals auf die früheren Ausführungen hinsichtlich des allgemeinen Notstandes der deutschen Industriellen und des speziellen Notstandes des Angeklagten verwiesen.

Der Bericht der Filmfabrik Wolfen bestätigt die Angaben des Angeklagten über das Zustandekommen des Einsatzes der Häftlinge durch die Feststellung:

" Die KZ-Häftlinge wurden nicht über das Arbeitsamt angeboten, sondern dieselben wurden dem Werk von der Lagerleitung Ravensbrück zugewiesen. "

(Siehe Exh. 45, Dok. 58, Gajewski-Dok.B.IV, S. 58/59.)

In seiner eidesstattlichen Versicherung stellt der Affiant Dr. Perschmann fest, daß der Einsatz der Häftlinge dem Angeklagten äußerst unangenehm war und er es lieber gesehen hätte, wenn er deren Einstellung hätte verweigern können. Lediglich in Anbetracht der Not an Arbeitskräften habe er dem nicht widersprochen. Wenn Dr. Perschmann weiter erwähnt, daß dabei der Umstand eine wesentliche Rolle spielte, daß die Werksleitung nicht für die Versorgung oder Beaufsichtigung der Häftlinge verantwortlich war, so hat der Angeklagte in seinem direkten Verhör hierzu ausgeführt, daß er es habe ablehnen müssen, mit der Verantwortung für das Entweichen von Häftlingen, unter denen sich naturgemäß auch kriminelle Elemente befunden hätten, belastet zu werden.

(Siehe Protokoll, e.S. 8258/59, d.S. 8334.)

Im übrigen hat der Angeklagte bekundet, daß die Arbeit der Häftlinge leicht war und daß er bei seinen Erkundigungen erfahren habe, daß die Häftlinge mit dieser Arbeit in jeder Beziehung zufrieden waren und es als eine Vergünstigung empfanden, in wälfen zu arbeiten, anstatt im Lager Ravensbrück zu leben. Er habe sie bei seinen Rundgängen durch die Betriebe bei der Arbeit gesehen. Sie hätten auf ihn einen durchaus gesunden und normal ernährten Eindruck gemacht.

(Siehe Protokoll, e.S. 8253-55, d.S. 8328-30.)

Dies wird in der eidesstattlichen Erklärung des Dipl. Ing. Kösslinger bestätigt, der im Einzelnen über Einsatz und Arbeitsbedingungen der Häftlinge und deren Unterbringung berichtet, und u.a. wörtlich sagt:

" Im großen ganzen hatte ich den Eindruck, daß die Häftlinge - natürlich abgesehen von den seelischen Leiden der Gefangenschaft - die Arbeit selbst gern verrichteten. Eine Bestätigung dieser Ansicht glaube ich, darin zu sehen, daß einige Zeit nach ihrem Abtransport eine der Dolmetscherinnen namens Stella Kruk (polnischer Nationalität) wieder im Werk erschien und im Namen weiterer 3 zurückgekehrter Häftlinge beim Werkskommandanten (der russischen Militärverwaltung - Einfügung durch uns.) vorstellte wurde und um Wiederbeschäftigung bat. "

( Siehe Exh. 29, Dok. 30, Gajewski-Dok.Buch II, S. 39 - 41.)

Siehe hierzu auch Exh. 55, Dok. 58, Gajewski-Dok.Buch IV, S. 9 - 10, Ziff. 15.)

Es verdient in diesem Zusammenhang noch hervorgehoben zu werden, daß der Angeklagte nach seiner Aussage im direkten Verhör sich bemüht hat, die Zahl der in der Filmfabrik eingesetzten Häftlinge möglichst niedrig zu halten, obwohl er zweifellos eine wesentlich größere Anzahl hätte erhalten können. Es waren in der Filmfabrik bei einer Gesamtbelegschaft von bis zu 12 000 Leuten nie mehr als 400 und gegen Kriegsende nur ca. 225 Häftlinge tätig.

(Siehe Prot., e.S. 8253, d.S. 8328.)



11) Bezüglich des Einsatzes von KZ-Häftlingen im I.G.-Werk Auschwitz hat der Angeklagte in seinem direkten Verhör wie folgt ausgesagt:

Er erinnert sich, daß er von diesem Einsatz gelegentlich eines Vortrags des Angeklagten Dr. Ambros im TEA erfahren hat, worin dieser die Gründe für die Wahl des Standortes des neuen Bunawerks erläuterte. Dabei ständen jedoch technische Gründe wie die günstigen Wasserverhältnisse, das planliegende Gelände sowie die Nähe der Vorkommen von Kohle, Kalk und Salzen im Vordergrund. Seiner bestimmten Erinnerung nach waren diese Umstände für die Wahl des Standorts ausschlaggebend und nicht etwa die Nähe des Konzentrationslagers Auschwitz.

(Siehe Prot., e.S. 8248, d.S. 8323.)

Die Frage, wie es zu dem Einsatz der Häftlinge in Auschwitz kam, wird von den damit näher befaßten Angeklagten behandelt, auf deren Beweisvortrag hiermit Bezug genommen wird.

Es muß jedoch festgestellt werden, daß der Angeklagte Dr. Gajewski mit dieser Frage nicht befaßt war und daß die Anklagebehörde auch keinen Beweis für das Gegenteil erbracht hat.

Zur Frage der behaupteten schlechten Behandlung der Häftlinge im I.G.-Werk Auschwitz sei zunächst auf die Aussage des Angeklagten in seinem direkten Verhör hingewiesen, daß er selbst niemals in Auschwitz gewesen ist und daß er weder gelegentlich der Sitzungen des TEA oder des Verstands noch in den Betriebsführerkonferenzen jemals etwas in der Richtung gehört hat, sodaß der Verdacht einer schlechten Behandlung der Häftlinge in Auschwitz bei ihm hätte entstehen können. Auch in Unterhaltungen mit seinen Kollegen hat er niemals etwas derartiges erfahren.

(Siehe Prot., e.S. 8249, d.S. 8324.)

Im übrigen hat die Anklagebehörde auch in dieser Hinsicht keinen Beweis des Gegenteils erbracht.

Von den angeblichen Selektionen unter den im I.G.-Werk Auschwitz eingesetzten Häftlingen zum Zwecke ihrer Tötung durch Vergasung hat der Angeklagte ebensowenig jemals etwas gehört wie von der Lieferung von Zyklon B durch die Degesch. Er hat hiervon zum ersten Mal nach dem Kriege durch Veröffentlichungen erfahren und den Namen des Produktes Zyklon B erst im Laufe des Prozesses kennen gelernt.

Das Gleiche gilt bezüglich der Lieferung pharmazeutischer Präparate durch die I.G. an Konzentrationslager zum Zwecke medizinischer Versuche, die mit deren Insassen gegen deren Willen und nach Vornahme einer künstlichen Infizierung durchgeführt wurden, wovon "die I.G." laut Behauptung der Anklagebehörde Kenntnis hatte. Der Angeklagte hat niemals von irgendjemandem etwas derartiges erfahren.

(Siehe Prot., e.S. 8249/50, d.S. 8324/25.)

Demzufolge kann nach Auffassung der Verteidigung gegen den Angeklagten im Zusammenhang mit der behaupteten schlechten Behandlung von Häftlingen im I.G.-Werk Auschwitz und dem angeblich völkerrechtswidrigen Einsatz dieser Häftlinge kein Vorwurf unter dem Gesichtspunkt eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit erhoben werden.

Das Gleiche gilt bezüglich der angeblichen Beteiligung der I.G. an der Vornahme von verbrecherischen medizinischen Experimenten an Häftlingen durch Lieferung entsprechender Präparate und für den sogenannten Degesch-Komplex.

12) Im Kreuzverhör des Angeklagten hat die Anklagebehörde drei Briefe der Leitung des I.G.-Werkes Landsberg der Sparte III im Zusammenhang mit dem Einsatz von russischen Kriegsgefangenen auf der Baustelle dieses Werkes vorgelegt.

(Siehe Exh. 1953, Dok.NI-13 551,  
" 1954, " NI-13 544,)

Im Zusammenhang damit hat die Anklagebehörde die Frage an den Angeklagten gerichtet, ob der in den Schreiben erwähnte schlechte Gesundheitszustand dieser Kriegsgefangenen und der Umstand, daß eine größere Anzahl von ihnen im Kriegsgefangenen-Lager gestorben sind, nicht auf Unterernährung und Überarbeitung zurückzuführen sei.

(Siehe Prot. e.S. 8322/23, d.S. 8405-07.)

Der Angeklagte hat dazu ausgesagt, daß diese Kriegsgefangenen nicht deshalb krank wurden oder starben, sondern weil sie in einem äußerst schlechten Gesundheitszustand ankamen. Dafür sei allein die zuständige Militärverwaltung bzw. das Stammlager verantwortlich, in dem sich die Kriegsgefangenen befanden. Es seien alle Hebel in Bewegung gesetzt worden, um diese Mißstände im Kriegsgefangenen-Lager zu beheben.

Das Schreiben der Werksleitung Landsberg vom 24.1. 1942 habe er sogar an die Kreisleitung weitergegeben, um auf diese Zustände, wie sie in dem Schreiben geschildert werden, aufmerksam zu machen. Außerdem habe er Herrn Herrmann von der Agfa Berlin SO 36 beauftragt, diese Angelegenheit in Ordnung zu bringen.

(Siehe Prot., wie verstehend zitiert.)

Die Richtigkeit dieser Aussage des Angeklagten wird durch die eidesstattliche Versicherung der Affianten Herrmann, Dr. Hofmann, Dipl. Ing. Richter, Seethaler und Westhoff bestätigt.

(Siehe Exh. 73, 77, Dok. 76 - 80, Gajewski-Dok. Buch V, S. 1 - 24.)

Aus diesen Bekundungen ergibt sich einmal, daß die fraglichen russischen Kriegsgefangenen der Baustelle des Werkes Landsberg Ende November 1941 zugewiesen wurden und daß der Gesundheitszustand bereits beim Eintreffen außerordentlich schlecht war, sodaß überhaupt nur ein Teil von ihnen zur Arbeit eingesetzt werden konnte.

Es ergibt sich ferner aus diesen Erklärungen, daß die zuständigen militärischen Dienststellen versuchten, die Verantwortung für diese Mißstände, die ausschließlich bei ihnen lag, auf die Leitung des Werkes Landsberg abzuwälzen, obwohl gerade sie im Rahmen ihrer wegen der alleinigen Zuständigkeit der Militärbehörde beschränkten Möglichkeiten sich ständig bemühte, Abhilfe zu schaffen. Im Einzelnen sei hierzu auf die vorerwähnten eidesstattlichen Versicherungen Bezug genommen.

Was die ausschließliche Verantwortlichkeit der Militärbehörde für die fraglichen Vorkommnisse angeht, so ist die eidesstattliche Erklärung des früheren Generals Westhoff als Inspekteur des Kriegsgefangenenwesens im OKW von besonderer Bedeutung. Er stellt fest, daß die Kommando- und Disziplinalgewalt über Kriegsgefangenenlager ausschließlich bei deren militärischen Kommandeuren lag und daß sie allein für Unterbringung, Ernährung, Behandlung und Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen verantwortlich waren.

(Siehe Gajewski-Dok. Buch V, S. 24.)

Im übrigen stellt der Affiant Dr. Hofmann fest, daß der Angeklagte Gajewski von ihm erst über den fraglichen Vorgang unterrichtet wurde, als sich seine Verhandlungen mit dem Stammlager, in dem die Kriegsgefangenen untergebracht waren, völlig festgefahren hatten und daß Dr. Gajewski, der seine Auffassung über die Unhaltbarkeit der Zustände teilte, sofort den Affianten Herrmann als Leiter der Direktionsabteilung der Agfa in Berlin zu seiner Unterstützung einschaltete.

(Siehe Gajewski-Dok. Buch V, S. 12.)

Der Affiant Herrmann bestätigt wiederum, daß der Angeklagte ihn beauftragt habe, alles zu tun, um diese Angelegenheit in Ordnung zu bringen, und daß seine Verhandlungen mit der Wehrmacht ergeben hätten, daß der Leitung des Werkes Landsberg in diesem Zusammenhang kein Vorwurf gemacht werden konnte. Davon habe er dem Angeklagten

sedann Mitteilung gemacht, der auch nichts anderes angenommen habe. Anderenfalls habe sich Dr. Gajewski entsprechend seiner ganzen Einstellung zweifellos veranlaßt gesehen, energisch durchzugreifen, weil er jede schlechte Behandlung von Arbeitskräften, gleich ob Deutsche oder Ausländer, verurteilte.

(Siehe Gajewski-Dok. Buch V, S. 1-4.)

Die Verteidigung ist daher der Auffassung, daß die von der Anklagebehörde aus den fraglichen Briefen gezogenen Schlüsse falsch sind und daß dem Angeklagten auch in diesem Zusammenhang nicht die Beteiligung an einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Last gelegt werden kann.

Hinsichtlich des Werkes Landsberg hat die Anklagebehörde einen Kreditantrag beim TEA für die Erstellung von Baracken für ausländische Arbeiter vorgelegt.

(Siehe Exh. 1406, Dok. NI-2797, Dok. B.71, S. 3.)

Die Anklagebehörde zieht aus dem Inhalt dieses Kreditantrages den Schluß, daß in der fraglichen Baracke, die einen Raum von ca. 1800 qm umfaßte, 2000 ausländische Arbeiter untergebracht werden sollten, sodaß auf jeden von ihnen ein Raum von weniger als 1 qm entfiel.

(Siehe vorläufigen Schriftsatz der Anklagebehörde, Teil III, S. 27.)

Wenn sich die Anklagebehörde dieses Dokument genauer angesehen hätte, so wäre sie sofort zu der Feststellung gelangt, daß die fragliche Baracke als Aufenthaltsraum dienen sollte, wie sich aus der Angabe des Gegenstands der Kreditforderung, nämlich "Aufenthaltsbaracken" ergibt.

Wie der Affiant Richter in seiner eidesstattlichen Erklärung ausführt, waren diese Aufenthaltsbaracken zum Umkleiden, Waschen und zur Einnahme der vom Werk ausgegebenen Mahlzeiten bestimmt, und zwar jeweils nur für eine Gruppe der in drei Schichten arbeitenden Arbeitskräfte. Im übrigen belief sich die Gesamtzahl der Arbeiter in dem Betrieb, für den die Baracke bestimmt war, zu Anfang des Jahres 1945 nur auf etwa 800 Leute.

(Siehe Exh. 32, Dok. 31, Gajewski-Dok. Buch II, S. 43.)

Punkt IV der Anklage.

Unter diesem Anklagepunkt ist der Angeklagte Gajewski nicht angeklagt.

Die Anklagebehörde hat jedoch zwei eidesstattliche Versicherungen des früheren SS-Obergruppenführers Pohl eingeführt, worin dieser sagt, daß er anlässlich eines Besuchs der Filmfabrik Wolfen, der auf Einladung des Angeklagten stattgefunden habe, diesen in SS-Uniform gesehen habe.

(Siehe Exh. 1583, Dok. NI-399, Dok.Buch 91, e.S. 19, d.S. 22.)  
und Exh. 1292, Dok. NI-382, Dok.Buch 67, e.S. 29, d.S. 38.)

Der Zeuge Pohl hat diese Angaben in s einem Kreuzverhör dahin berichtet, daß er sich sehr wohl geirrt haben könne und daß es sich bei dem fraglichen Herrn in SS-Uniform wahrscheinlich um einen Prokuristen der Filmfabrik, an dessen Namen er sich erinnerte, handelte.

(Siehe Prot., e.S. 4224/25, d.S. 4252/53.)

Der Angeklagte hat dazu in s einem direkten Verhör erklärt, daß er niemals aktives oder förderndes Mitglied der SS gewesen ist, daß er weder den Zeugen Pohl eingeladen noch ihn selbst durch das Werk Wolfen-Film geführt hat.

(Siehe Prot., e.S. 8288, d.S. 8368.)

Diese Aussage wird durch die eidesstattliche Versicherung des Heinz Fanslau bestätigt, der zurzeit des fraglichen Besuches von Pohl in der Filmfabrik Leiter der Verwaltung der allgemeinen SS im Gebiet Sachsen war. Fanslau erklärt, daß der fragliche Besuch lediglich erfolgte, um den Besuchern einen Einblick in die Fabrikation von Photofilm zu vermitteln und daß er nichts mit den Aufgaben der SS-Verwaltung zu tun hatte.

(Siehe Exh. 54, Dok. 57, Gajewski-Dok.Buch III, S. 56.)

Punkt V der Anklage.

Hinsichtlich dieses Anklagepunktes hat der Angeklagte in seinem direkten Verhör mit aller Entschiedenheit erklärt, daß er niemals sich mit den übrigen Angeklagten oder mit irgendwelchen Repräsentanten des nationalsozialistischen Regimes zu einer Verschwörung zwecks Begehung von Verbrechen gegen den Frieden zusammengefunden habe.

(Prot. e.S. 8289, d.S. 8369.)

In diesem Zusammenhang sei nochmals auf die obigen Ausführungen bezüglich der Unkenntnis des Angeklagten von den außenpolitischen Zielen und Angriffsabsichten der nationalsozialistischen Regierung verwiesen. Der Angeklagte hat in diesem Zusammenhang wörtlich Folgendes erklärt (Prot., wie vorstehend zitiert.):

" Der Gedanke, daß ich nach Allem an einer solchen Verschwörung teilgenommen haben soll, erscheint mir so absurd, daß ich mir weitere Ausführungen ersparen möchte und ersparen kann. "

Zusammenfassung der Ausführungen dieses Schriftsatzes:

Die Verteidigung ist der Auffassung, daß nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme der Angeklagte Dr. Gajewski unter keinem Punkt der Anklage schuldig und daher freizusprechen ist.

Nürnberg, d.2.Juni1948

(Dr. W. v. Metzler)

(Carl Weyer)

CLOSING BRIGG GATTILERA  
(GERMAN)

Case 6  
Defense

Schriftliche Schlussausführungen

(Closing-Brief)

der Verteidigung

fuer den Angeklagten Dr. Heinrich Gattineau.

---

Nuernberg, im Mai 1948

---

Rudolf A s c h e n a u e r  
Verteidiger  
Militaergerichtshof VI  
Nuernberg

---



AMW



Inhaltsverzeichnis  
Closing-Brief Dr. Gattineau

---

I. Lebenslauf

	Seite
1. Berufliche Entwicklung	1
2. Die Berührung mit politischen Fragen	7
c) bis 1933	12
b) 1933 bis 30. Juni 1934	15
c) von 30. Juni 1934 bis Kriegsende 1945	18

II. Stellungnahme zum  
Anlagevorbringen

1. Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit der Angriffskriegs-Debatte	
a) Angebliche Kenntnis von Angriffs- kriegsabsichten	22
b) Besuch bei Hitler 1932	32
c) Angebliche Schlüsselstellungen	
A) Berater	39
B) Sachverständigenkreis	41
d) Die Wirtschaftspolitische Abteilung (Wipo)	
A) Zusammenhang der Wipo mit Export- foerderungsfragen	44
B) Angebliche Propagandatätigkeit	45
C) Angeblicher Zusammenhang der Wipo mit Mobilisierungsfragen	47

## II

	Seite
D) Angebliche Spionagetätigkeit	50
E) Angebliche Zusammenarbeit mit Parteistellen	52
F) Gründung und tatsächliche Tätigkeit der Wipo	53
2. Oesterreichfragen	
a) Aufgaben von Dr. Gattineau in Oesterreich	57
b) Bedeutung der Produktion der Donauchemie	62
c) Erwerbsverhandlungen Skoda-Wetzler und Konzerngliederung der Carbid- werke Deutsch-Metrol AG und der Oesterreichischen Dynamit Nobel AG	63
3. Die AG Dynamit Nobel Pressburg	66
4. Zu den sonstigen Kenntnisbehauptungen der Anklage	69
5. Zur Conspiracy-Behauptung der Anklage	70

I. 1)

Berufliche Entwicklung.

Dr. Heinrich Gattineau wird am 6. Januar 1905 in Bukarest geboren. Sein Studium in München erstreckt sich auf Jura, Nationalökonomie und Betriebswirtschaft. Er promoviert 1927 zum Dr. oec. publicae bei Geheimrat Adolf Weber. Neben seinem Studium macht er eine kaufmännische Lehrzeit durch und arbeitet praktisch als Werkstudent. Seine erste Anstellung erhält er als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter im Sekretariat von Geheimrat Duisberg ab 1.1.1928. Später leitet er das Sekretariat 2 und die Zentralabteilung fuer Wirtschaftsfragen des Werkes Leverkusen. Er arbeitet an dem Aufgabenkreis von Geheimrat Duisberg mit, soweit er sich aus dessen Eigenschaft als Vorsitzender des Reichsverbands der deutschen Industrie und Vorstandsmitglied zahlreicher wissenschaftlicher und studentischer Hilfsorganisationen ergibt.

Im Zeugenstand (Seite 12094 vom 21.4.48) gibt Dr. Gattineau eine Charakterisierung von Geheimrat Duisberg als Wirtschaftsfuehrer. Neben Geheimrat Bosch war Geheimrat Duisberg bis zu seinem Tod 1935 die massgebende Personlichkeit in der IG. Duisberg ist fuer Freihandel, europaeische Wirtschaftsverstaendigung, Verstaendigung mit Frankreich und innerwirtschaftliche Zusammenarbeit eingestellt. Duisberg denkt an keine politische Expansion, unterstuetzt die Weimarer Republik, besonders die Regierung Bruening, vertritt den Stresemann-Kurs. Duisberg lehnt die Versuche von Kirdorf, Thvssen und Funk, ihn fuer den Nationalsozialismus zu gewinnen, ab. Dr. Gattineau teilt die Auffassungen von Geheimrat Duisberg.

I. 1)

Berufliche Entwicklung.

Dr. Heinrich G a t t i n e a u wird am 6. Januar 1905 in Bukarest geboren. Sein Studium in München erstreckt sich auf Jura, Nationalökonomie und Betriebswirtschaft. Er promoviert 1927 zum Dr. oeconomiae publicae bei Geheimrat Adolf Weber. Neben seinem Studium macht er eine kaufmännische Lehrzeit durch und arbeitet praktisch als Werkstudent. Seine erste Anstellung erhält er als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter im Sekretariat von Geheimrat Duisberg ab 1.1.1928. Später leitet er das Sekretariat 2 und die Zentralabteilung fuer Wirtschaftsfragen des Werkes Leverkusen. Er arbeitet an dem Aufgabenkreis von Geheimrat Duisberg mit, soweit er sich aus dessen Eigenschaft als Vorsitzender des Reichsverbands der deutschen Industrie und Vorstandsmitglied zahlreicher wissenschaftlicher und studentischer Hilfsorganisationen ergibt.

In Zeugenstand (Seite 12094 vom 21.4.48) gibt Dr. Gattineau eine Charakterisierung von Geheimrat Duisberg als Wirtschaftsfuehrer. Neben Geheimrat Bosch war Geheimrat Duisberg bis zu seinem Tod 1935 die massgebende Personlichkeit in der IG. Duisberg ist fuer Freihandel, europaeische Wirtschaftsverstaendigung, Verstaendigung mit Frankreich und innerwirtschaftliche Zusammenarbeit eingestellt. Duisberg denkt an keine politische Expansion, unterstuetzt die Weimarer Republik, besonders die Regierung Bruening, vertritt den Stresemann-Kurs. Duisberg lehnt die Versuche von Kirdorf, Thyssen und Funk, ihn fuer den Nationalsozialismus zu gewinnen, ab. Dr. Gattineau teilt die Auffassungen von Geheimrat Duisberg.

Beweismittel: ( Dok. Buch I)

Gattineau Dok.Nr.6, Exh. 1, Affidavit Professor Weber,

Gattineau Dok.Nr.7, Exh. 2, Affidavit Professor Konen,

Gattineau Dok.Nr.8, Exh. 3, Auszug aus dem Buch: "Ab-  
handlungen, Vortraege und  
Reden" von Carl Duisberg,

Gattineau Dok.Nr.9, Exh. 4, Auszug aus dem Buch: "Carl  
Duisberg, ein deutscher  
Industrieller".

Gattineau Dok.Nr.10, Exh. 5, Affidavit Kritzer

sowie

Direkt-Verhoer Gattineau (Seite 12092-12097 vom 21.4.  
vorm.).

Nach dem Rucktritt von Geheimrat Duisberg vom Vorsitz  
des Reichesverbandes der deutschen Industrie uebernimmt  
Dr. Gattineau auf Vorschlag von Geheimrat Bosch die  
Leitung der Pressestelle der IG-Farben Ende 1931. Er  
wird von Bosch fuer Pressefragen und wirtschaftliche  
Informationen zur Mitarbeit herangezogen, bereitet Aus-  
landsreisen fuer Bosch vor und begleitet ihn.

Ueber die Persoenlichkeit von Geheimrat Bosch sagt Dr.  
Gattineau in Zeugenstand (Seite 12143 vom 22.4. vorm.):  
"Bosch hatte eine geniale Begabung auf naturwissenschaft-  
lich-technischem Gebiet. Bosch war bis zu seinem Tod 1940  
bestimmend fuer die Haltung und Entwicklung der IG. Er  
verfuegte ueber eine uebertragende Autoritaet. Er unter-  
stuetzte die Regierung Bruening und lehnte den radikalen  
Kurs und die Rassen-theorie Hitlers und des Nationalso-  
zialismus ab. Bosch war ebenfalls auf Verstaendigung  
auf aussenpolitischen Gebiet und innerwirtschaftlichen  
Gebiet eingestellt".

Beweismittel: (Dok. Buch I)

Gattineau Dok.Nr. 11, Exh. 7, Affidavit Freiherr von  
Lersner,

Gattineau Dok.Nr. 12, Exh. 8, Affidavit Ernst Talschow,

Gattineau Dok.Nr. 13, Exh. 9, Affidavit Curt Duisberg,

Schmitz Dok.Nr. 6, Exh.55, Affidavit Bucher,

Schmitz Dok.Nr. 5, Exh.10, Affidavit F. Kalle,

Gattineau Dok.Nr. 14, Exh.11, Auszug aus dem Protokoll  
des Flick-Prozesses vom  
11. Juli 1947,

sowie

Vernehmung Professor Gerlach (Seite 8954/55 v.11.3.nachm.)

Vernehmung des Anklagezeugen Frank-Fabio (Seite 2041  
vom 14.10.vorm.)

Direkt-Vorhoer Dr. Gattineau ( Seite 12143 ff. vom  
22.4. vorm.).

Die Aufgabe der Pressestelle der IG war es, fuer die In-  
formation der Presse ueber die Arbeiten der IG zu sorgen,  
eine guenstige Atmosphaere fuer die IG zu schaffen und  
Angriffe abzuwehren. Die Pressestelle unterstand Prof.  
Selck.

Beweismittel: (Dok. Buch I)

Gattineau Dok.Nr. 15, Exh. 12, Affidavit Dr. B. Dietrich,

Gattineau Dok.Nr. 16, Exh. 13, Affidavit Annelotte  
Becker-Berke,

sowie

Direkt-Vorhoer Dr. Gattineau ( Seite 12145 vom 22.4.vorm.).

Ab 1932 nimmt Dr. Gattineau auf Wunsch von Bosch in der  
Eigenschaft als Leiter der Pressestelle an den Sitzungen  
des Arbeitsausschusses als Gast teil, ohne Mitglied des  
Arbeitsausschusses zu sein. Diese Teilnahme dauert bis  
26.4.1935, d.h. solange er die Pressestelle leitet.

Beweismittel: (Dok. Buch I)

Gattineau Dok.Nr.17, Exh.14, Auszug aus dem Verhoer  
Beessler,

Gattineau Dok.Nr.18, Exh.15, Affidavit Dr. Curt Duisberg,

Gattineau Dok.Nr.19, Exh.16, Auszug aus der Nieder-  
schrift ueber die-72.  
Arbeitsausschussitzung,

Gattineau Dok.Nr.20, Exh.17, Affidavit Dr. Gattineau  
sowie

Direkt-Verhoer Dr. Gattineau (Seite 12146 vom 22.4.  
vorm.).

Als Leiter der Pressestelle wird Dr. Gattineau 1933 zur  
Mitarbeit im Sachverstaendigenkreis fuer Auslandsfragen  
durch Funk herangezogen. Dieser Kreis wurde am 30. Juni  
1934 wieder aufgeloeset (siehe Punkt II 1cD). Ebenso wird  
er 1933 in den Werberat der deutschen Wirtschaft be-  
rufen (siehe Punkt II 1cA).

Waehrend seiner Taetigkeit in der Pressestelle arbeitet  
Dr. Gattineau mit an der Herausgabe der "Lebenserinnerungen"  
von Duisberg. Seinen Honoraranteil dafuer ueberweist er  
der Elsa-Brandstroem-Stiftung, die fuer die politisch ver-  
folgte Familie Brandstroem errichtet wurde.

Beweismittel: (Dok. Buch II)

Gattineau Dok.Nr.26, Exh.25, Schriftwechsel zwischen  
Duisberg und Gattineau,

Schmitz Dok.Nr.14, Exh.26, Behandlung der Schaffung  
der Elsa-Brandstroem-  
Stiftung durch Duisberg,

sowie

Direkt-Verhoer Dr. Gattineau (Seite 12154 vom 22.4.  
vorm.).

Am 7.9.1932 teilt Geheimrat Bosch im Arbeitsausschuss mit,  
dass der Zentralausschuss die Bildung einer Wirtschafts-  
politischen Abteilung beschlossen habe, die sich aus der

Beweismittel: (Dok. Buch I)

Gattineau Dok.Nr.17, Exh.14, Auszug aus dem Verhoer  
Baessler,

Gattineau Dok.Nr.18, Exh.15, Affidavit Dr. Curt Duisberg,

Gattineau Dok.Nr.19, Exh.16, Auszug aus der Nieder-  
schrift ueber die-72.  
Arbeitsausschussitzung,

Gattineau Dok.Nr.20, Exh.17, Affidavit Dr. Gattineau  
sowie

Direkt-Verhoer Dr. Gattineau (Seite 12146 vom 22.4.  
vorm.).

Als Leiter der Pressestelle wird Dr. Gattineau 1933 zur  
Mitarbeit im Sachverstaendigenkreis fuer Auslandsfragen  
durch Funk herangezogen. Dieser Kreis wurde am 30. Juni  
1934 wieder aufgeloeset (siehe Punkt II 1cB). Ebenso wird  
er 1933 in den Vorberat der deutschen Wirtschaft be-  
rufen (siehe Punkt II 1cA).

Waehrend seiner Taetigkeit in der Pressestelle arbeitet  
Dr. Gattineau mit an der Herausgabe der "Lebenserinnerungen"  
von Duisberg. Seinen Honoraranteil dafuer ueberweist er  
der Elsa-Brandstroem-Stiftung, die fuer die politisch ver-  
folgte Familie Brandstroem errichtet wurde.

Beweismittel: (Dok. Buch II)

Gattineau Dok.Nr.26, Exh.25, Schriftwechsel zwischen  
Duisberg und Gattineau,

Schmitz Dok.Nr.14, Exh.26, Behandlung der Schaffung  
der Elsa-Brandstroem-  
Stiftung durch Duisberg,

sowie

Direkt-Verhoer Dr. Gattineau (Seite 12154 vom 22.4.  
vorm.).

Am 7.9.1932 teilt Geheimrat Bosch im Arbeitsausschuss mit,  
dass der Zentralausschuss die Bildung einer Wirtschafts-  
politischen Abteilung beschlossen habe, die sich aus der



Pressestelle, dem Handelspolitischen Büro Berlin, und der Handelswirtschaftszentrale in Frankfurt zusammengesetzt. Die Leitung wird Dr. Gattineau uebertragen (siehe Punkt II 1 d). Die Abteilung war bis 30.6.1934 Professor Selck unterstellt. Nachher unterstand sie Dr. Ilgner und Dr. Krueger. 1935 wurde die Pressestelle abgetrennt und Herrn Passarge unterstellt.

1933 wird Dr. Gattineau Prokurist, da der Schriftwechsel der Abteilung eine eigene Unterschrift erforderlich macht. Er gehoert jedoch nicht zur Leitung von Nr 7, die aus Ilgner, Krueger, Frank-Fehle besteht.

Beweismittel: (Dok. Buch II)

Gattineau Dok.Nr. 27, Exh. 28, Auszug aus der Niederschrift ueber die 78. Arbeitseusschussitzung,  
Verhoer Dr. Ilgner ( Seite 9629/9630 vom 19.3. vorn.),  
Verhoer des Anklagezeugen Frank-Fehle (Seite 9788 von 22.3. nachn.).

Die Leitung der Wirtschaftspolitischen Abteilung wird von Dr. Gattineau bis Ende 1938 durchgefuehrt. Von Dezember 1937 bis Mitte April 1938 nimmt er an einer Reise einer Industrie-Kommission nach Suedafrika zum Studium der Moeglichkeiten einer Steigerung des deutschen Handels mit Suedafrika, Nord- und Suedrhodesien teil. In Kapstadt wird Dr. Gattineau durch die Nachricht vom Anschluss Oesterreich ueberrascht.

Beweismittel: (Dok. Buch II)

Gattineau Dok.Nr. 28, Exh. 29, Affidavit Hens Croon sowie  
Direkt-Verhoer Dr. Gattineau (Seite 12157 von 22.4. vorn.).

Ende April 1938 erhaelt Dr. Gattineau die Aufgabe, Dr. Ilgner in seiner Bemuehung zu unterstuetzen, die Zurueckziehung der fuer die oesterreichischen IG-Betriebe eingesetzten Kommissare zu erreichen (siehe Punkt II 2. a).

Weitere Aufgaben in Oesterreich: Unterstuetzung von Fischer bei den organisatorischen Massnahmen fuer die Schaffung der Donauchemie (II 2b). Mitte 1938 wird Dr. Gattineau Titulardirektor. Ueber die Bedeutung dieses Titels berichtet:

Buergin-Dok.Nr. 20, Gattineau Ezh. 30 (Dok.Buch II).

Ende 1938 gibt Dr. Gattineau die Leitung der Wino ab und uebernimmt am 1.1.1939 den Posten eines geschaeftsfuehrenden Direktors der AG Dynamit Nobel Pressburg. Er bearbeitet das kaufmaennische und finanzielle Gebiet; das technische Gebiet wird von seinem Kollegen Dr. Carl Meyer bearbeitet. Zusammen mit Dr. Meyer fuehrt er ein umfassendes Aufbauprogramm in Pressburg durch. Durch weitreichende soziale Massnahmen hebt er die Lage der Angestellten und Arbeiter ohne Unterschied der Nationalitaet. Als geschaeftsfuehrender Direktor der AG. Dynamit Nobel Pressburg nimmt er die Interessen und Verpflichtungen dieser Firma in den Tochtergesellschaften und Beteiligungen im Suedosten wahr ( siehe Punkt II 3 ).

1941 erfolgt seine Berufung in den Vorstand der Donauchemie mit der Aufgabe, das kaufmaennische und finanzielle Gebiet zu bearbeiten und die Zusammenarbeit mit der AG Dynamit Nobel Pressburg herzustellen. Seit 1.1.1939 hat Dr. Gattineau keine direkte Funktion in der IG mehr.

Wachrend des Krieges erfolgt keine Aenderung des Grundgehaltes. Nur Sonderverguetungen, die vom Verwaltungsrat nach Massgabe des Gewinnergebnisses festgesetzt wurden, unterliegen Aenderungen.

Nach dem Zusammenbruch im Juni 1945 setzt Dr. Gattineau seine industrielle Betätigung fort. Er stellt die Fabrik Lechau auf Friedensproduktion um und wird nach eingehender Prüfung durch eine Kommission der Bayerischen Militeerregierung zum Custodian und Leiter der Fabrik Lechau ernannt.

Beweismittel: ( Dok. Buch V)

Gattineau Dok.Nr. 99, Exh. 132, Affidavit Dr. Fischer,  
Seitz,

Gattineau Dok.Nr. 81, Exh. 113, Affidavit Dr. Carl  
Moyer,

Gattineau Dok.Nr.100, Exh. 114, Affidavit Dr. Rudolf  
Schmidt

sowie

Direkt-Verhoer Dr. Gattineau (Seite 1227 ff. vom  
23.4. vorm.)

Vernehmung Dr. Ilgner (Seite 9636 ff. vom 19.3.  
vorm.),

Vernehmung Dr. Kuehne (Seite 10229 vom 31.3. vorm.),

Vernehmung Dr. Buctofisch (Seite 8861 ff. vom  
10.5. nachm.);

Vernehmung Dr. Gajewski (Seite 8290 ff. vom  
3.3. vorm.).

I. 2)

Beruehrung mit politischen Fragen.

Die Anklage behauptet, dass Dr. Gattineau ein fuehrender politischer Vertreter der IG war, dass er die IG mit fuehrenden politischen Personenlichkeiten zusammengebracht hat. Als Beweis fuer diese Behauptung legt die Anklage vor:

Affidavit Dr. Reithinger NI-3763, Exh. 2332 ) nach-  
Affidavit Guenther Schiller NI-9511, Exh. 2351 ) gereicht  
Affidavit Dr. Krueger NI-11370, Exh. 1105, Dok. Buch 53  
Seite 115

Aktennotiz Duisberg, Adolf-Hitler-Spende, NI-3799,  
Exh. 74, Dok. Buch V, Seite 3,

Liste von Namen, NI-1524, Exh. 2135, nachgerichtet,  
Kreuzverhoer Dr. Gattineau,

Affidavit Dr. Noeck, NI-10421, Exh. 1064, Dok. Buch  
52, Seite 41,

Affidavit Dr. Gattineau (Lebenslauf), NI-8788, Exh. 28,  
Dok. Buch III, Seite 20,

Affidavit Dr. Gattineau (Statement), NI-2757, Exh. 291,  
Dok. Buch XI, Seite 48,

Affidavit Dr. Gattineau (Allgemeines), NI-4833, Exh. 26,  
Dok. Buch III, Seite 12

Das Affidavit meines Mandanten, Exh. 26, wurde durch  
NI-5170, Exh. 27, Dok. Buch II, Seite 19 am 31. Mai 1947  
widerrufen.

In direkten Verhoer (Seite 12185 vom 22.4. vorm.) und im  
Rebuttal-Dok. Gattineau 114, Gattineau Exh. 192  
(Affidavit Gattineau), sowie im Zeugenstand im Rebuttal-  
Verhoer (Seite 14153/54 vom 10.5. nachm.) hat mein Mandant  
die Umstaende, unter denen dieses von der Anklage ver-  
fasste Affidavit zustande kam, und seine vergeblichen  
Bemuehungen <sup>alle</sup> wichtige Korrekturen der irrigen Angaben  
zu erreichen, geschildert. Das auf Grund der Aktenkenntnis  
berichtigte Affidavit meines Mandanten (Gattineau Dok. 43)  
wurde als Gattineau Exh. 49 eingefuehrt. Damit entfaellt  
diese Stuetze der Anklage. Der Lebenslauf (Anklage Exh.  
Nr. 28) meines Mandanten und sein Statement (Anklage Exh.  
Nr. 291) wurden auf Grund der Aktenkenntnis von meinem  
Mandanten im Zeugenstand berichtigt (Seite 12188 vom  
22.4. vorm.).

In dem Affidavit Reithinger (Exh. 232) sind verschiedene  
Behauptungen enthalten, die die persoenliche und politische  
Haltung von Dr. Gattineau betreffen. Ungefuehr dieselben  
Behauptungen befinden sich auch in dem Affidavit Schiller

(Exh. 259), die beide vor dem Interrogator Verber erstattet sind. Im Kreuzverhoer durch die Verteidigung hat der Zeuge Reithinger erkleert, dass die Behauptungen, soweit sie Dr. Gattineu betreffen, entweder falsch sind oder auf Geruechten und Vermutungen beruhen. Der Zeuge musste zugeben, dass er in keinen dieser Faelle konkrete Kenntnis besitzt. (Seite 13075 vom 30.4. vorn. Kommission). Gegen des Affidavits Schiller wurde seitens der Verteidigung das Kreuzverhoer vorbehalten (Seite 13780 vom 6.5. nachm.). Daraufhin wurde von der Anklage mit Rechtsanwalt Neth fuer die Verteidigung in dem Sinne stipuliert, dass alle Teile des Affidavits Reithinger (Exh. 232) und des Affidavits Schiller (Exh. 251), die nicht im Kreuzverhoer durch die Anklage angezogen wurden, gestrichen werden (siehe Seite 13833 vom 7.5. vorn.). Das bedeutet, dass in beiden Affidavits alle Teile, die Dr. Gattineu betreffen, gestrichen sind. Damit entfaellt eine sachliche Stellungnahme zu den unrichtigen Behauptungen.

Dr. Krueger hat sich in seinem Affidavit (Exh. 1105) allgemein dahin geaussert, dass mein Mandant Wuensche von Parteistellen und Organisationen an die IG herangetragen habe. Im Kreuzverhoer hat er dies selbst auf die SA bis zum 30.6.34 - also auf die SA unter Fuehrung von Roehm - beschraenkt (Seite 2989 vom 29.10. vorn.). In seinem Affidavit Dok.Nr. 11370, Exh. 1105, sagt Krueger, Gattineu schien durch seine Parteiverbindungen fuer die Verhandlungen besonders geeignet. Im Kreuzverhoer (Seite 2995 vom 29.10. vorn.) kann er sich nur auf einen Namen besinnen, den Dr. Gattineu in Oesterreich gekannt hat, naemlich Dr. Bilgeri, einen Bekannten aus der Studentenzzeit von Dr. Gattineu. Dieser Dr. Bilgeri leitete den Burostab von Raffelsberger und kann daher nicht zu den fuehrenden politischen Persoenlichkeiten gezahlt werden.

Noeck sagt in seinem Affidavit (Exh.1064), dass Dr. Gattineau zu diesem Zeitpunkt nach Oesterreich gesandt wurde, da Guenther Schiller nicht die noetigen und fuer die Zwecke notwendigen Neziverbindungen besass. Wie diese vagen Angaben dieses Anklagezeugen, der seinerzeit 1928 die Stelle als Sekretaeer bei Geheimrat Duisberg anstrebte, die Dr. Gattineau erhielt, zu bewerten sind, ergibt sich aus dem Kreuzverhoer (Seite 2680 vom 28.10. vorm.). Wie der Zeuge selbst sagt, hatte er sich mit Oesterreich-Angelegenheiten nie befasst. Er stuetzt sich also bestenfalls auf Vermutungen oder Hoerensegen (siehe auch Bemerkung des Herrn Praesidenten Seite 2658 ff vom 27.10. nachm.).

Mit dem Exh.Nr.74 will die Anklage beweisen, dass Geheimrat Duisberg sich nachdruecklich fuer die Winterhilfe eingesetzt hat. Dieses Argument ist hinfaeellig, da es sich bei der Anklagebeauptung um eine Namensverwechslung handelt: Nicht Dr. Carl Duisberg, sondern Dr. Curt Duisberg hat an der im Dokument erwaehten Besprechung ueber das Winterhilfswerk im Reichsvorband der deutschen Industrie teilgenommen, wie es sich aus dem Dokument Nr. 33, Exh. 38, Affidavit Dr. Curt Duisberg, ergibt.

Wie aus dem Lebenslauf von Dr. Gattineau hervorgeht, kannte er vor 1933 nur folgende Personenlichkeiten, die mit der NS-Politik in Beruehrung standen, naecher: Prof. Haushofer, der in Muenchen Geographie las, Hans Hinkel, spaeteren Kulturwelter, der frueher im Oberland war, und Dr. Bilgeri, den er von einem Oberland-Skirennen waehrend seiner Studentenzeit von Muenchen her kannte.

Das Anklage-Exh. 2135 ist eine handschriftliche Liste, die auf Grund einer Anweisung des Interrogators Verber zustande kam, der von Dr. Gattineau verlangte, er solle Namen von Leuten, nur in den höchsten Stellungen oder Rängen, an die er sich erinnern koennte, aufschreiben. Dies geht aus dem Dokument selbst hervor. Damit ist nicht gesagt, dass Dr. Gattineau alle diese Leute auch naecher kannte oder mit ihnen zu tun hatte. Zu diesem Dokument wird von Dr. Gattineau im Kreuzverhoer (Seite 12291 vom 23.4. vorn.) Stellung genommen. Die SA-Liste enthaelt zu 60 % Namen von Leuten, die am 30. Juni 1934 erschossen wurden. Die SS-Liste enthaelt zwei Namen - Bergmann und Reiner -, die zum Stab Roehm gehoerten und die Dr. Gattineau nach dem 30.6. 1934 nicht mehr gesehen hat. Die uebrigen sind Regierungsbeamte mit Ehrenraengen der SS, die Dr. Gattineau zu irgendeiner Zeit im Zusammenhang mit der sachlichen Erloedigung beruflicher Aufgaben in Berlin, in Wien oder Prossburg antraf oder sah (Seite 12292 ff. vom 23.4. vorn.). Die OKW-Liste enthaelt unter anderen Namen von zwei Kriegsverwaltungschefs, die Beamte des Reichswirtschaftsministeriums waren: Dr. Fischer und Dr. Bergemann. Dr. Fischer war vor dem Kriegsausbruch, also auch noch 1938 waehrend seiner Tuetigkeit in Oesterreich ausschliesslich Beamter der IG. Erst im September 1939 wurde er in das Reichswirtschaftsministerium dienstverpflichtet und waehrend des Krieges zum Kriegsverwaltungschef ernannt, sodass die Aussage Dr. Gattineau im Kreuzverhoer (Seite 12293 vom 23.4. vorn. und Seite 12304/12305 vom 23.4. nachh.) die tatsaechliche Lage wiedergibt.

Weitere Beweismittel:

Verhoer Ilgner, Seite 9636 ff. vom 19.3. vorm.,  
 Verhoer Duotefisch, S.8861 ff. vom 19.3. nachn.  
 Duotefisch Dok. Nr.305, Exh.177, Duotefisch Dok.Buch  
 VII, Affidavit Silcher,  
 Duotefisch Dok. Nr.286, Exh.175, Duotefisch Dok.Buch  
 VII, Affidavit  
 Dihlmann,  
 Duotefisch Dok. Nr. 57, Exh.181, Duotefisch Dok.Buch  
 VII, Affidavit  
 Neumann

Dr. Bergemann war zuerst der zuständige Beamte im Reichswirtschaftsministerium fuer wirtschaftliche Fragen, die den Handelsverkehr in Oesterreich betrafen, spaeter fuer den deutsch-slowakischen Handelsverkehr.

Beweismittel:

Gattineau Dok.Nr.76, Exh.106, Dok.Buch IV, Affidavit  
 Bergemann.

Die Namen in der Liste der Partei sind solche Personenlichkeiten, mit denen Dr. Gattineau in seiner beruflichen Arbeit irgendeinmal in Beruehrung kam. Der einzige Informationsbesuch bei Hitler 1932, in dessen Zusammenhang Dr. Gattineau auch Hess kennenlernte, wird unter II 1 b behandelt. Goebbels kam 2 - 3 Mal in die Sitzung des Sech-versteendigenkreises, Funk hatte ebenfalls in diesen Kreise zu tun (siehe unten II 1 c D). Hinkel kannte Dr. Gattineau von seiner Studentenzzeit her. Hitler und Hess hat Dr. Gattineau nach 1932 nicht mehr gesehen. Nach dem 30.6.1934 kam Dr. Gattineau auch mit Goebbels und Funk nicht mehr in Beruehrung.

e) Die Beruehrung mit politischen Fragen bis 1933.

Dr. Gattineau tritt 1923 in den Bund Oberland ein und bleibt Mitglied bis zur Aufloesung im Jahre 1933. Oberland war eine Organisation, die fuer die Sauberkeit im politischen Leben, fuer die Reichseinheit und fuer einen staendischen Staatsaufbau eintrat und gegen bolschewistische Umsturzversuche



kaempfte. Unter seinen Mitgliedern waren Juden und Freimaurer. Ab 1926 verbot die NSDAP ihren Mitgliedern, dem Bund Oberland anzugehoeren. Oberland stand im Gegensatz zur NSDAP.

Beweismittel: (Dok. Buch II, sowie Nachtrag III)

Gattineau Dok.Nr. 29, Exh. 36, Affidavit Dr. Friedrich Weber,

Gattineau Dok.Nr.110, Exh.188, Affidavit Dr. Isport sowie

Zugenaussage Dr. Gattineau (Seite 12161 vom 22.4. vorn.).

Waehrend seiner Zugehoerigkeit zu Oberland hat sich Gattineau nicht politisch betaehtigt. Das erste Mal nimmt er aktiv am politischen Leben teil als Mitglied der konservativen Volkspartei, die in der letzten Stunde 1930/31 den Versuch macht, das Buergertum gegen die drohende Radikalisierung des politischen Lebens und damit gegen den Nationalsozialismus aufzurueteln. Dr. Gattineau kandidiert auf einer Kreiswahlliste dieser Partei. Bei Wahlversammlungen kommt es zu taetlichen Auseinandersetzungen mit Anhaengern der NSDAP. Die konservative Volkspartei unterstuetzt den Reichskanzler Bruening.

Beweismittel:

Gattineau Dok.Nr.30, Exh.32, Affidavit Dr. Steinberg,

Gattineau Dok.Nr.31, Exh.33, Affidavit Kritzer,

Gattineau Dok.Nr.35, Exh.40, Affidavit Hans Rechenberg,

Gattineau Dok.Nr.57, Exh.72, Affidavit Hans Schaeven,

Gattineau Dok.Nr.41, Exh.47, Affidavit Peter Schaeven

sowie

Dirckt-Verhoer Dr. Gattineau (Seite 12163 vom 22.4. vorn.).

Als 1932 die Wahl Hindenburgs akut wird, der als Gegenkandidat von Hitler aufgestellt ist, setzt sich Dr. Gattineau im Auftrag von Geheimrat Duisberg und aus eigener Ueberzeugung fuer diese Wahl ein und unterstuetzt vor allem die weffenstudentischen Organisationen in ihrem Kampf gegen den NS-Studentenbund und fuer die Hindenburgwahl.

Beweismittel:

Gattineau Dok.Nr.32, Exh.34, Affidavit Hans-Heinrich Schulz,

Schmitz Dok.Nr.24, Exh.35, Affidavit Pfoiffer,

Schmitz Dok.Nr.26, Exh.36, Affidavit Geroecke

sowie

Direkt-Verhoer Dr. Gattineau (Seite 12164 vom 22.4. vorn.).

In seinem direkten Verhoer bestaetigt Dr. Gattineau, dass er aus Gespracchen mit Duisberg und Bosch weiss, dass sich die ablehnende Haltung der Fuehrung der IG gegenueber der NSDAP, als diese am 30.1.1933 zur Macht kam, nicht geaendert hat und dass weder Duisberg noch Bosch, noch eine andere fuehrende Personlichkeit der IG sich in irgendeiner Weise dafuer eingesetzt hat, Hitler an die Macht zu bringen. Auch sind ihm keine groesseren Spenden an die NSDAP vor der Mechtergreifung bekannt. Bis 1933 war der Verwaltungsrat und die sogenannte wirtschaftspolitische Kommission, der Dr. Gattineau nicht angehoerte, fuer Spenden zustaeendig ( Seite 12167 vom 22.4. vorn.).

Beweismittel:

Schmitz Dok. Nr. 25, Exh. 37, Affidavit Kollo.

Bei dem informatorischen Besuch von Bucteffisch und Gattineau bei Hitler 1932, der auf Anordnung von Geheimrat Bosch durchgeführt wird, handelte es sich um keine politischen Fragen, sondern <sup>Klärung von</sup> sachlichen Presseangelegenheiten, wie dies unter Punkt II 1 b dargelegt und bewiesen wird.

b) Berührung mit politischen Fragen von 1933 bis 30.6.1934.

Durch die wilde Sammeltaetigkeit der Organisationen und Vorbaende nach dem 30.1.1933 haelt es Prof. Solck fuer notwendig, eine Absprache mit der Obersten SA-Fuehrung zu treffen, wonach diese Spenden durch eine Sammelzahlung abgelöst werden.

In Verfolg dieser Regelung werden als Abloesung fuer Einzelsammlungen an die Oberste SA-Fuehrung unter Roehm von der IG einige groessere Spendenzahlungen gemacht (100 000 RM und 250 000 RM fuer Meentelbeschaffung).

Im Auftrag von Prof. Solck verhandelt Dr. Gattineau ueber diese Angelegenheit mit der Obersten SA-Fuehrung und kommt dadurch mit dem Gruppenfuehrer Schreyer, der der Chef der Verwaltungsabteilung von Roehm war, in Beruehrung. Einige Zeit spaeter wird ihm von Schreyer mitgeteilt, dass ihm Roehm den Titel eines Sturmabfuhrers ehrenhalber (z.B.V.) verliehen habe. Nachdem er sich ueber die politische Haltung Roehm's erkundigt hat, und durch Schreyer erfahrt, dass Roehm eine wesentlich gemassigtere Linie als Hitler verfolgt, und in verschiedenen Fragen in Gegensatz zu Hitler steht, wie z.B. bezueglich der Versteendigung mit Frankreich, bezueglich der Versteendigung mit

den Gewerkschaften, <sup>das</sup> er in der Kirchenfrage eine tolerante Haltung einnimmt, sowie antisemitische Tendenzen ablehnt, fragt er noch Geheimrat Bosch um seine Meinung. Dieser raat ihm den Titel anzunehmen, da man diese Entwicklung beobachten müsse. Erst dann nimmt Dr. Gattineau den Titel an. Weitere Kenntnis ueber die politischen Konzeptionen von Roehm hat Dr. Gattineau nicht. In der Obersten SA-Fuehrung hat er kein Amt und keine Funktion. Er ist nicht Wirtschaftsberater von Roehm gewesen. Mit Roehm selbst hat er nur dreimal gesprochen und zwar ueber die Verständigung mit Frankreich, ueber die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und ueber Schacht. Ende 1933 wird er zum Standartenfuehrer ehrenhalber befoerdert. Waehrend seiner Zugehoerigkeit zum Stabe der Obersten SA-Fuehrung in der Form eines Ehrenfuehrers hat er keine fuehrende Personlichkeit der IG. mit Roehm, noch mit irgendeiner anderen fuehrenden politischen Personlichkeit der Partei oder ihrer Gliederungen zusammengbracht.

## Beweismittel:

- Aussage Krauch, Seite 5429 ff. vom 16.1. nachm.
  - Aussage Gajewski, S. 8290 ff. vom 3.3. vorm.
  - Aussage Schneider, S. 7451 ff. vom 20.2. vorm.
  - Aussage Ilgner, Seite 9636 ff. vom 19.3. vorm.
  - Aussage Hoerlein, S. 6323 ff. vom 3.2. nachm.
  - Aussage Ter Moor, S. 7187 vom 17.2. vorm.
  - Aussage Knieriem, S. 6622 vom 9.2. nachm.
- Direkt-Vorhoer Dr. Gattineau (Seite 12170 ff. vom 22.4. vorm.).

Von den Vorgeengn am 30. Juni 1934, der blutigen Niederschlagung des sogenannten Roehm-Putsches, wird Dr. Gattineau mit betroffen. Er wird verhaftet und

soll erschossen werden. Nachdem er der Erschiessung nur durch Zufall entgangen ist, tritt er aus der SA aus und zieht sich radikal von allen zurueck, was nach einer politischen Bindung aussehen konnte. Von den fuehrenden Persoenlichkeiten der SA, die Dr. Gattineau aus der damaligen Zeit kennt, werden Rochm, Ritter von Kreuser, Schnoidhuber, von Dotten und Ernst erschossen. Das ist der grosste Teil der auf der von der Prosecution eingefuehrten SA-Liste genannten Namen ( Exh. 2135 ). Fuer Dr. Gattineau hat diese Angelegenheit auch Konsequenzen in der IG. Sein Vorgesetzter, Professor Solck, verlangt seine Entfornung. Er verdankt sein Verbleiben auf diesem Posten nur der Intervention von Geheimrat Bosch. Er <sup>wird</sup> aber mit seiner Abteilung der Leitung von Nr 7 - Dr. Iigner und Dr. Krueger - unterstellt. Im Jahre 1935 wird ihm die Leitung der Pressestelle entzogen.

Beweismittel: (Dok. Buch II und Nachtrag I)

Gattineau Dok.Nr.34, Exh. 39, Affidavit Schroyer,  
 Gattineau Dok.Nr.35, Exh. 40, Affidavit Roehenberg,  
 Gattineau Dok.Nr.36, Exh. 41, Affidavit Juettner,  
 Gattineau Dok.Nr.37, Exh. 42, Affidavit Juettner,  
 Gattineau Dok.Nr.106, Exh. 43, Affidavit Stalling,  
 sowie  
 Direkt-Verhoer Dr. Gattineau (Seite 12176 von 22.4.  
 vorn.)  
 Kreuzverhoer Dr. Gattineau (Seite 12292 von 23.4.  
 vorn.)  
 Direkt-Verhoer Dr. Iigner (Seite 9629/30 von  
 19.3. vorn.).

c) Beruehrung mit politischen Fragen vom 30.6.1934  
bis Kriegsende 1945.

Dr. Gattineau versucht sich gegen seine unsichere Situation in Berlin zu schuetzen. Er macht erst eine laengere militaerische Uebung und versucht sich dann durch Eintritt in die Partei abzudecken, da er das Bestreben hat, ins Ausland zu gehen. Er haelt sich jedoch von jeder politischen Taetigkeit fern; uebernimmt kein Amt und keine Funktion in der Partei. Als er dann tatsaechlich beruflich Verwendung in Prossburg erhaelt, tritt er der AO. nicht bei und vermeidet es auch, soweit er es irgendwie kann, sich an den Veranstaltungen der AO. zu beteiligen. In seinem Privatleben vertritt er eine liberale Haltung. Bei der Fuehrung eines Sportvereins in Berlin in diesen Jahren gelingt es ihm, jeden parteipolitischen Einfluss fernzuhalten und juedische Mitglieder dieses Clubs gegen Diskriminierung zu schuetzen. Schon seit 1932 gehoert er bis Kriegsende ununterbrochen dem Hegemann-Kreis an, der auch in dieser Zeit seine Haltung nicht aendert und einen dem Nationalsozialismus kritisch und ablehnend gegenueberstehenden Kreis von Personenlichkeiten darstellt. Wo es moeglich ist, schuetzt Dr. Gattineau politisch und rassisch Verfolgte und foerdert sie trotz des grossen Risikos, das er persoenlich bei seiner politischen Vorbelastung dabei laeuft. So stellt er in dieser Zeit politisch Verfolgte als Mitarbeiter in der Wipo ein, setzt sich in Oesterreich fuer politisch Verfolgte ein und stellt in Prossburg die auskoemmlische Versorgung fruherer Angestellter dieser Werke, die vor seiner Zeit aus rassischen Gruenden pensioniert worden waren, sicher.

Bei Aufnahme seiner Tätigkeit in Oesterreich, nach dem Anschluss im Mai 1938, kennt Dr. Gattineau nur Dr. Bilgori aus seiner Studentenzeit, der im uebrigen keine fuchrende politische Personlichkeit gewesen ist und Dr. Neubacher, der fruher in Berlin bei NW 7 gearbeitet hat. Andere politische Personlichkeiten kennt er nicht. Mit Seyss-Inquart spricht er einmal u. zwar erst, als dieser wunscht, ueber die Pläne der IG bei der Donauchemie unterrichtet zu werden, also aus rein sachlichen Gruenden seiner Berufsaufgaben. Mit Koppler hat er in der damaligen Zeit nach seiner Erinnerung nicht gesprochen, ebensowenig mit Schirach oder Buerckl.

Andero amtliche Personlichkeiten sind bei der Besprechung des Dokumentes ( Exh. 21<sup>35</sup> Seite 11.

des Closing-Briefes) behandelt. In keinem Fall handelt es sich dabei um politische Angelegenheiten, sondern jeweils um die Erledigung von Aufträgen aus dem Komplex sachlicher Berufsaufgaben.

Auch in der Zeit vom 30.6.1934 bis Kriegsende 1945 hat Dr. Gattineau keinerlei Kontakt zwischen der IG und fuchrenden politischen Personlichkeiten hergestellt. So sagt auch Dr. Krauch im Nachverhoer ( Seite 5429 ff. vom 16.1. nachm.) auf die Frage, ob Dr. Gattineau jemals eine hohe, verantwortliche Stelle, Regierungsstelle oder eine Art von Regierungsposten innehatte: " Dr. Gattineau hatte nie einen derartigen Posten". Prof. Krauch bestatigt weiter, dass Dr. Gattineau keinen politischen Kontakt herstellte und auch keinerlei politische Aufgaben innerhalb der IG hatte.

Beweismittel:

Gattineau Dok.Nr. 57, Exh. 72, Dok.Buch III, Affidavit  
Hans Schaeven,  
Gattineau Dok.Nr. 42, Exh. 48, Dok.Buch V, Affidavit  
Mathilde Schiessl,  
Gattineau Dok.Nr. 38, Exh. 44, Dok.Buch II, Affidavit  
Brent,  
Gattineau Dok.Nr. 39, Exh. 45, Dok.Buch II, Affidavit  
Karlheinz Scheffler,  
Gattineau Dok.Nr. 40, Exh. 46, Dok.Buch II, Affidavit  
Walter Stognajör,  
Gattineau Dok.Nr. 56, Exh. 71, Dok.Buch V, Affidavit  
Eichner,  
Gattineau Dok.Nr. 41, Exh. 47, Dok.Buch II, Affidavit  
Peter Schaeven,  
Gattineau Dok.Nr. 4, Exh. 88, Dok.Buch IV, Affidavit  
Fletzer,  
Gattineau Dok.Nr. 72, Exh.102, Dok.Buch IV, Affidavit  
Geislinger,  
Gattineau Dok.Nr. 73, Exh.103, Dok.Buch IV, Affidavit  
Thier,  
Gattineau Dok.Nr. 3, Exh. 89, Dok.Buch IV, Affidavit  
Heckhofer,  
Ignor Dok.Nr.136, Exh.109, Dok.Buch IV, Affidavit  
Heckhofer,  
Gattineau Dok.Nr. 90, Exh.122, Dok.Buch V, Affidavit  
Serdel,  
Gattineau Dok.Nr. 86, Exh.118, Dok.Buch V, Affidavit  
Koopke,  
Gattineau Dok.Nr. 83, Exh.115, Dok.Buch V, Affidavit  
Wipporn  
Direkt-Verhoor Dr. Gattineau (Seite 12180 von 22.4.  
vorn.).

Direkt-Verhoor der Zentrallausschussmitglieder:

Krauch (Seite 5429 vom 16.1. nachm.)  
Hoerlein (Seite 6323 ff. von 3.2. nachm.)  
Schneider (Seite 7451 ff. vom 20.2. vorm.)



Gajewski (Seite 8290 ff. vom 3.3. vorm.)

Krierien (Seite 6622 vom 9.2. nachm.)

Ter Meer (Seite 7187 vom 17.2. vorm.)

sowie

Direkt-Vorhoer Ilgner (Seite 9636 ff. vom 19.3.vm.).

Es ist also bewiesen, dass Dr. Gattineau weder vor  
1933 noch nach 1933 ein politischer Vertreter der IG  
war und dass er die IG nicht mit fuhrenden politischen  
Personlichkeiten zusammengbracht hat.

II.) Allgemeine Fragen <sup>im</sup> Zusammenhang mit der Angriffs-  
Kriegs-Behauptung.

1 a)  
Angeblliche Kenntnis von Angriffskriegsabsichten.

Die Anklagebehörde behauptet, dass das Dritte Reich gewisse politische, den Angeklagten bekannte Ziele hatte, und dass sie wussten, dass Deutschland, wenn noetig seine militaerische Staerke zum Einfall oder Angriff gegenueber seinen Nachbarn gebrauchen wuerde, um die Ziele des Dritten Reiches zu verwirklichen ( Seite 66 vom 27.8. vorm.); auf einen kurzen Nenner gebracht, will sie also den Angeklagten Kenntnis von Angriffskriegsabsichten nachweisen. Als die drei Hauptbeweismittel, deren sich die Anklagebehörde zur Unterstuetzung dieser Behauptung bedient, sind anzusehen:

1. Exh. 10, NI-7765, Dok.Buch I, Seite 48 ff.  
( Affidavit Paul Otto Schmidt ),
2. Exh. 758, NI-8884, Dok.Buch 39, Seite 67  
( Affidavit Mischke ),
3. Exh. 833, NI-6221, Dok.Buch 46, Seite 29  
( Seebohm - Besprechung )  
in Verbindung mit  
Exh. 1612, NI-6073, Dok.Buch 46, Seite 93 a.

Zur Aussage des Zeugen Paul Otto Schmidt, des Dolmetschers Hitlers, der auch einem laengeren Kreuzverhoer durch die Verteidigung unterzogen wurde, ist festzustellen, dass sowohl die Behauptungen in der eidesstattlichen Erklaerung ( Exh. 10 ) wie auch seine Aussagen im Kreuzverhoer in keiner Weise die Behauptungen der Anklagebehörde stuetzen koennen. Der Zeuge legt sich von vornherein bei seinen Mutmassungen nicht auf das angebliche Wissen der Angeklagten vom Angriffskrieg fest, sondern stellt es bei seiner Aussage darauf ab, ob man seiner Meinung nach aus dem Handeln Hitlers hat entnehmen koennen, dass " unter Umstaenden gewisse Methoden der G e w e l t a n w e n d u n g in Betracht gezogen worden wuerden! (Seite 1547 vom 2.10. vorm.). Den Ausdruck Gewaltenwendung or-

lautert er spaeter mit den Worten "Gewaltanwendung ist eine reine Frage der Methode, die ebenso zu offensiven wie zu defensiven Zwecken erfolgen konnte" (Seite 1571 vom 2.10. nachm.). Von dem, von dem Zeugen behaupteten "Wissen um den Angriffskrieg" bleibt zu- naechst ein blosses Wissen um eine evtl. Gewaltanwendung uebrig. Wir sehen aber aus der weiteren Aussage, dass dieses angebliche Wissen um eine "Gewaltanwendung" sich nur auf eine kleine Gruppe bezieht, die nicht identisch ist mit den hier Angeklagten. Ob von dieser kleinen Gruppe, bei der der Zeuge Kenntnis um den Kriegsbeginn mutmasst, Kenntnis an die einzelnen Angeklagten dieses Prozesses hier, gelangen konnte, ist weder durch diesen Zeugen, noch durch <sup>ein</sup> anderes Beweismittel in diesem Prozess bewiesen worden. Der Zeuge gibt vielmehr zu, dass die aeusseren Ereignisse in Deutschland und die Haltung des Auslandes zu Hitler Deutschland (Besuch der Olympiade usw.) in den Jahren vor Beginn des Krieges in der deutschen oeffentlichen Meinung den Eindruck einer friedlichen Entwicklung hervorriefen. Bezeichnend ist im uebrigen, was die eigene Person des Zeugen angeht, dass er als Dolmetscher Hitlers und somit als einer, der mit zu den eingeweihtesten Kreisen gehoerte, aufgrund seiner Berufsstellung, erst 3 - 4 Wochen vorher von dem beabsichtigten Krieg gegen Polen, erfuhr (Seite 1543 vom 2.10. vorm.). Abschliessend moechte ich zu der Aussage dieses Zeugen nur noch auf eine Stelle des Kreuzverhoers hinweisen, die meiner Meinung nach am besten geeignet ist, den von der Anklagebehoerde versuchten Zweck, den Angeklagten "Wissen um Angriffskrieg" nachzuweisen, zu vereiteln. Ich habe diesen Teil der Aussage des Zeugen Paul Otto Schmidt in meinem Dok. Buch Gattineau V als Gattineau Dok. 95, Exh. 129 zur Identifizierung vorgelegt und moechte nochmals auf den

entscheidenden Satz hinweisen, mit dem der Anklagezeuge Schmidt, die Behauptung der Anklagebehörde ad absurdum führt. Auf die Frage, ob der normale Deutsche oder auch einer dieser Angeklagten von Hitlers Angriffskriegsabsichten mehr wusste, als Schecht und Doenitz, die von dieser Beschuldigung von IMT frei gesprochen wurden, antwortete er: "Bestimmt nicht!" (Seite 1594 vom 2.10. nachm.).

Bei dem zweiten "Kronzeugen" der Anklagebehörde, dem Zeugen Mischke, genuegt es bezueglich des Beweiswertes seiner Aussage, darauf hinzuweisen, bei welchen Gelegenheiten der Zeuge sich ueber die oeffentliche Meinung in Deutschland unterrichtet haben will. Bezeichnenderweise will er dies "vielleicht in der Strassenbahn" getan haben. Wer Deutschland vom Jahre 1933 bis 1945 kennt, wird verstehen koennen, wie laecherlich absurd diese Aussage wirkt. Niemand haette in Deutschland zu dieser Zeit gewagt in einen oeffentlichen Verkehrsmittel seine politische Meinung zu aeussern, ohne damit rechnen zu muessen im naechsten Moment von der Bildflaeche zu verschwinden. Wenn der Zeuge weiterhin den Personenkreis, von dem er sich seine Anschauung ueber die oeffentliche Meinung in Deutschland gebildet haben will, mit 100 bis 150 Personen beziffert, wird man erst recht verstehen koennen, wie wenig glaubwuerdig die angezogene eidesstattliche Erklaerung ist ( Seite 1760 22. vom 8.10. vorm.). Auch hier fehlt der Beweis, dass von diesem Kreis Wissen an die Angeklagten gelangte ( siehe Bemerkung des Vorsitzenden Seite 1759 vom 8.10. vorm.). Abschliessend moechte ich noch derauf hinweisen, dass der Zeuge Mischke <sup>nach</sup> seiner eigenen Aussage von den Angeklagten waehrend der in Frage stehenden Zeit nur Dr. Ilgner einmal gesehen hat und keinen andern kannte ( Seite 1762 vom 8.10. vorm.). Dies soweit zu den beiden

Kronzeugen der Anklage ueber die angebliche Kenntnis der Angeklagten von Angriffskriegsabsichten.

Was nun das letzte Hauptbeweismittel fuer die Kenntnis der Angeklagten von Angriffskriegsabsichten, das ich hier in diesem Zusammenhang behandeln moechte, angeht, so ist es ebenfalls typisch dafuer in welcher Art Schluesse aus solchen Beweismitteln von der Anklagebehörde auf die angebliche Kenntnis gezogen werden. Bei dem Ech. 833 handelt es sich um das Protokoll einer Besprechung, die in Berlin stattfand, bei der ein Herr Seebohm aus Reichenberg in der Tschechoslowakei (Leiter der dortigen Verkaufsbuero der <sup>kaufsgemeinschaft</sup> Ver- / Erben) ueber die Taetigkeit der Verkaufsorganisationen in der Tschechoslowakei berichtete. Diese Besprechung wurde fuer so wenig wichtig gehalten, dass man nicht einmal irgendein Mitglied des Vorstandes oder der Ausschuesse der IG. zu ihr zuzog. Vielmehr wurden nur einige wenige gerade im Hause von Berlin NW 7 anwesende Referenten zu dieser Besprechung zusammengerufen. Aus dem ganzen Dokument kann selbst bei eingehendem Studium nicht die Tatsache entnommen werden, dass man damals mit der Moeglichkeit rechnen musste, " die ganze Tschechoslowakei zu diesem Zeitpunkt zu uebernehmen". Gegen diese voellig ohne Beweis dastehende Schlussfolgerung des Herrn Anklagevertreters hat sich der Anklagezeuge Frank-Fahle ganz entschieden in seiner Antwort ( Seite 2030 vom 14.10. vorm.) gewendet. Es genuegt in diesem Zusammenhang auf die recht ausfuehrliche Vernehmung des Zeugen Frank-Fahle hinzuweisen ( Seite 20<sup>ff.</sup>27 vom 14.10.47 vorm.). Diese "persoenliche Information" (Frank-Fahle), die sich die dabei Anwesenden verschafften, kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie aus Kenntnis um einen bevorstehenden Angriffskrieg von Herrn Seebohm irgendwelche Einzelheiten hierzu erfahren wollten. Dafuer liegen keine An-

haltspunkte vor. In der KA-Sitzung (Ech.1612), in der von dieser von der Anklage als Seebohm-Besprechung bezeichneten Zusammenkunft die Rede war, war Dr. Gattineau nur zeitweise anwesend. Es ist kein Beweis dafür gegeben, dass er dieses Protokoll als Gast bei den KA-Sitzungen erhalten hat, ja nicht einmal der Beweis dafür, dass er in dieser KA-Sitzung überhaupt beim Zeitpunkt der Besprechung dieser Angelegenheit anwesend war.

Ich darf in diesem Zusammenhang auch auf die Vernehmung Dr. Gattineau ( Seite 12282 von 22.4. vorm.) verweisen.

Gegenüber diesen klaglichen Beweismitteln der Anklagebehörde fuer die Kenntnis von Angriffskriegsabsichten durch diese Angeklagten hat die Verteidigung eine lange Reihe von Beweismitteln vorgelegt, und zu dieser Frage viele Zeugen vor dem Court verhoert. Die wesentlichsten allgemeinen Zeugnisse dieser Art will ich nun im folgenden herausgreifen:

Zeugen aus den Kreisen der Wirtschaft:

Gheimrat Kastl, fruheres geschaeftsfuehrendes Praesidialmitglied des Reichsverbandes der deutschen Industrie und derzeitiger Delegierter des Aufsichtsrates im Vorstand der Maschinenfabrik Augsburg-Nuernberg (MAN) (Seite 5723 von 21.1.48 vorm.), der aussagt, dass bei der Haltung des Auslandes gegenueber Hitler und seiner Ruestung man nicht mit Angriffskriegsabsichten rechnen konnte.

Clemens Lemmers, Praesidialmitglied des Reichsverbandes der deutschen Industrie und Zentrumspolitiker (Seite 5622 ff. von 20.1. vorm.), der von der Begeisterung des deutschen Volkes ueber das zustandgekommene Muenchener Abkommen und von dessen Schmerz ueber den Kriegsbeginn mit Polen spricht.

Von Raumer, fruherer Wirtschaftsminister vor 1933 (Seite 5691 ff. vom 20.1. nachm.), der im einzelnen ueber die Haltung der deutschen Industriellen gegen einen Krieg aussagt.

Bermann, leitender Beamter der Wirtschaftsgruppe chemische Industrie und der Reichsstelle Chemie (Seite 1728 vom 7.10. nachm.), der bestaetigt, dass auch bei der Wirtschaftsgruppe und der Reichsstelle Chemie bis zuletzt keine konkreten Nachrichten ueber den bevorstehenden Krieg bekannt waren.

Doering, Abteilungsleiter in der Reichsgruppe Industrie (Seite 1324<sup>3</sup> vom 3.5. nachm.), der erklaert, dass in der Reichsgruppe Industrie keine Angriffskriegsabsichten bekannt waren.

Zeugen aus den Kreisen der Wehrmacht:

Generalfeldmarschall Milch (Seite 5321 ff; vom 15.1. vorm. - 5328 vom 15.1. nachm.), der im Zeugenstand von der mangelnden Ruestung der deutschen Luftwaffe berichtet, die auf keinen Fall den Schluss ziehen liess, dass ueberhaupt ein Krieg geplant war. Er stellt weiter fest, dass der Glaube des <sup>deutschen Volkes</sup> an den Frieden durch die Friedensbotuerungen Hitlers bei jeder Versammlung und in jeder Veroeffentlichung unterstuetzt wurde. Er weist ausdruuecklich daraufhin, dass die deutsche oeffentliche Meinung auch nach dem Anschluss Oesterreichs keinen Grund zur Aenderung dieser Auffassung hatte.

Bermann, leitender Beamter im Heereswaffenamt (Seite 3142 vom 30.10. vorm., sowie 5354 ff. vom 15.1. nachm.), der bestaetigt, dass im Heereswaffenamt man nicht annehmen konnte, dass die Ruestung Deutschlands fuer einen Angriffskrieg bestimmt war und dies mit Zahlenangaben aus dem Pulver- und Sprengstoffgebiet der Ruestung belegt.

Huchnormann, Chef des Stabes des Wehrwirtschaftsamtes im OKW. (Seite 13406 ff. vom 4.5. nachm., 13498 ff. vom 5.5. vorm.), der von der voellig unzureichenden deutschen Ruestung fuer einen Krieg spricht und bestaetigt, dass selbst General Thomas, der Leiter des Wehrwirtschaftsamtes, nicht an den Krieg glaubte. Keitel sagte ihm in diesem Zusammenhang: "Seien Sie vorsichert, Hitler wird nicht zum Krieg greifen".

Zeugen aus der Publizistik:

Fritzsche, Leiter der Rundfunkabteilung des Propagandaministeriums (Seite 13381 ff. vom 4.5. nachm.), der aufgrund seiner Stellung und umfassenden Kenntniss der oeffentlichen Meinung des deutschen Volkes waehrend der Zeit von 1933 bis 1945 aussagt, dass "das deutsche Volk auf die Moeglichkeit eines Krieges hingewiesen worden ist, und dass, wenn es zu einem Kriege kommen wuerde, es sich nur um einen Angriff auf Deutschland handeln koenne". Er bestaetigt, dass das deutsche Volk in seiner ueberwiegenden Mehrheit den Friedensversicherungen Hitlers glaubte. Ueber die Stellung der deutschen oeffentlichen Meinung zum Kriegsbeginn sagt er: "Ich habe nur Unterschiede des Grades des Entsetzens ueber seinen Ausbruch festgestellt". Ueber die Ruestung aussert sich der Zeuge, dass die Ausweitung des Kriegspotentials eine selbstverstaendliche Folge der nichterfolgten Abruestung der andern und Ruestungsausgleich durch eigene deutsche Aufruestung war.

Zeugen aus der IG:

Frank-Fehle, Direktor der IG und 2. stellvertretender Betriebsfuhrer von NW 7 (Seite 2027 vom 14.10. vorm. und Seite 9807 ff. vom 22.3. nachm.). Der Zeuge sagt aus, dass es nicht die vorherrschende Meinung in Deutschland war, dass Hitler einen Angriffskrieg gegen die ganze



Welt beginnen wurde und dass die öffentliche Meinung Hitler nicht die Dummheit der Entfesselung eines Krieges zugereut hat.

V. Heider, Direktor der IG-Farben (Seite 1620/21 vom 3.10. vorn.), der ebenfalls Wissen um den Angriffskrieg, insbesondere innerhalb der IG verneint.

Dr. Gorr, Abteilungsleiter in der Vermittlungsstelle W der IG (Seite 2689 vom 24.10. vorn.), der aussagt, dass er nicht unter dem Eindruck gestanden habe, dass deutscherseits ein Angriffskrieg geplant war.

Krueger, Direktor der IG und 1. stellvertretender Betriebsführer von NW 7 (Seite 3323 vom 29.10. vorn.), der feststellt, dass in der deutschen Öffentlichkeit keine Angriffskriegsabsichten bekannt waren, dass diese

vielmehr voellig im Dunklen tappte.

Schliesslich sei zum Abschluss dieser allgemeinen Beweis-  
mittelanzeige noch auf die von dem Verteidiger fuer Prof.  
Krauch vorgelegten 3 Dokumenten Bucher zur Aussenpolitik  
hingewiesen, die in einer ueberzeugenden Weise die These  
der angeblichen Kenntnis von Angriffskriegsabsichten wider-  
sowie auf die Verhoere saemtlicher Angeklagten zu diesem  
Komplex . . . Was diese angebliche Kenntnis meines  
Mendanten angeht, so habe ich mir erlaubt, einige wenige  
charakteristische Dokumente vorzulegen (Dok. Buch V).

Gattineau Exh. 127, Dok.96, Affidavit Zukowski,  
Sekretaerin meines Mandanten.

Gattineau Exh. 128, Dok.128, Affidavit Dr. Carl Moyer,  
Kollege von Dr. Gattineau  
in der geschaeftsfuehrenden  
Direktion, Pressburg,

Gattineau Exh. 130, Schmitz Dok.35, Vernehmung Schecht IMT

Gattineau Exh. 131, Dok.97, Auszug IMT Urteil,

Gattineau Exh. 29, Dok.28, Dok.Buch II, Affidavit  
Croon, Teilnehmer Reise  
Suedafrika,

Gattineau Exh. 191, Dok.113, Nachtrag III, Affidavit  
Dr. Carl Moyer, Kollege  
von Dr. Gattineau in der  
geschaeftsfuehrenden  
Direktion Pressburg,

Gattineau Exh. 72, Dok.57, Dok.Buch III, Affidavit  
Hans Schaeven, Sekretaer  
spaeater Bueroleiter der  
Wipo.

Mein Mandant hat im Zeugenstand eingehend zu dieser Frage  
Stellung genommen ( Seite 12276 von B.4. vorm.).

Es ergibt sich aus dem gesamten Verteidigungsbeweismaterial,  
dass

1. im deutschen Volk keine allgemeine Kenntnis von An-  
griffskrieg bestanden hat.
2. in der IG-Farbenindustrie keine Kenntnis von Angriffs-

kriegsabsichten bestand.

3. im engeren Tactigkeitskreis von Dr. Gattineau keine solche Kenntnis vorhanden war ( Krueger, Frank-Fahle, Ilgner, Exh. 127, 128, 29, 191, 72 ).
4. auch Dr. Gattineau keine allgemeine Kenntnis von Vorbereitungshandlungen zu einem Angriffskrieg oder von Angriffskriegsplänen und auch keine spezielle Kenntnis von einzelnen Aktionen hatte.
  - a) wurde er von dem Anschluss Oesterreich auf einer Suedafrikareise ueberrascht ( Exh. 29 ).
  - b) konnte er die Loesung der tschechischen Frage auf Grund des Mnchner Abkommens und der danach einsetzenden Propaganda nicht als eine Angriffshandlung ansehen ( Gattineau ).
  - c) wusste er vom bevorstehenden Kriegsbeginn nichts. Er befand sich zu dieser Zeit in Borkum zum Sommerurlaub. Da er nicht Uk gestellt war, wurde er bei Kriegsausbruch durch ein Telegramm zur Wehrmacht einberufen ( Exh. 127 ).
  - d) wurde er auch vom Kriegseintritt gegen Russland voellig ueberrascht ( Exh. 191 ).
  - e) hatte er auch von sonstigen von der Anklage als "Vorbereitungshandlungen" und "Angriffskriege" bezeichneten Vorgaengen keine Kenntnis ( Gattineau ).

**E r g e b n i s :**

1. Die Behauptungen der Anklagebehoerde sind durch kein von ihr vorgelegtes Beweismaterial gestuetzt.
2. Im Gegenteil ist durch die Verteidigung bewiesen, dass Dr. Gattineau keine Kenntnis von "Angriffskriegsabsichten", oder "Vorbereitungshandlungen zu Angriffskriegen" und keine vorhergehende Kenntnis von tatsächlichen Angriffskriegsakten hatte.

## II. 1 b)

Besuch bei Hitler im Jahre 1932.

(siehe Anklageschrift A 7, Seite 7).

Das Kapitel A der Anklageschrift, ueberschrieben "Das Buendnis der IG. mit Hitler und der Nazi-Partei" enthaelt unter Abschnitt 7 eine Schilderung des Besuchs von Dr. Bueteffisch und Dr. Gattineau bei Hitler im Jahre 1932. Im Trial-Brief der Anklage ist ein besonderes Kapitel "Buendnis" nicht mehr vorhanden, der Hitlerbesuch wird vielmehr im Rahmen des Kapitels "Die Schaffung und Ausweitung des Kriegsapparates der Nazis" unter 2. "synthetisches Benzin" (Seite 33) behandelt. Die Anklage rueckt also schon in der Einteilung ihres Trial-Briefes, der die tragenden Theorien der Anklagebehoerde enthalten soll, anscheinend bewusst von der Buendnisbehauptung ab. Zu dieser Frage nehme ich im einzelnen in meinem Plaidoyer Stellung, auf dessen entsprechende Stellen ich hiermit verweise.

Bezuglich des Besuches von Dr. Bueteffisch und Dr. Gattineau bei Hitler im Herbst 1932 stellt die Anklagebehoerde die Behauptung auf, dass Hitler die Unterstuetzung des Programms der IG. zur Erzeugung synthetischen Mineraloels zugesagt habe und zwar in der Form von Regierungsbeihilfen, sei es durch hoeheren Schutz-zoll oder auf andere Weise (siehe auch Seite 33 Trial-Brief I und Broeffnungsrede General Tawlor Seite 68 vom 27.8.47 vorm.) und, dass damit durch Dr. Bueteffisch und Dr. Gattineau die Grundlage des Buendnisses zwischen der IG. und Hitler, das bis zum Jahre 1945 gedauert haben soll, gelegt worden sei (Seite 276 vom 29.8. vorm., sowie Seite 13 der Anklageschrift).

Die Anklagebehoerde hat im Zusammenhang mit diesen Behauptungen folgende Dokumente vorgelegt:

1. Exh.Nr. 26, NI-4833, Affidavit Dr. Gottineau, Dok.Buch III, Seite 4,
2. Exh.Nr. 27, NI-5170, Widerruf des Affidavits, Dok.Buch III, Seite 6,
3. Exh.Nr. 28, NI-8788, Affidavit Dr. Gottineau, (Lebenslauf), Dok.Buch III, Seite 9,
4. Exh.Nr. 29, NI-8637, Vernehmung Dr. Dueteffisch, Dok.Buch III, Seite 18,
5. Exh.Nr. 30, NI-6767, Vernehmung Prof. Krauch, Dok.Buch III, Seite 35,
6. Exh.Nr. 31, NI-6765, Erklärung Joehne, Dok.Buch III, Seite 47,
7. Exh.Nr.1977, NI-14304, Entwurf Leuna Festschrift, nachgereicht im Kreuzverhoer Dueteffisch.

Das erstgenannte Dokument, Exh.Nr.26, eine eidesstattliche Erklärung von Dr. Gottineau, wurde durch das nachstfolgende Dokument, Exh.Nr. 27, von Dr. Gottineau widerrufen. Es wird hierzu behauptet, dass Exh.Nr.26, die eidesstattliche Erklärung von 13. März 1947, unter psychischen Druck ; unter Drohung und unter Aussagezwang laut Ordonance Nr. 1, Artikel 2, Section 33, zustande gekommen ist, wesentliche Berichtigungen nicht berücksichtigt worden sind und es insofern kein ordnungsgemässes Beweismittel darstellt. Ich darf hierzu ergänzend auf meinen Antrag vom 29.8.1947 sowie auf die Aussage Dr. Gottineau (Seite 12185/12188 von 22.4. vorn.) verweisen. Die berichtigte Fassung dieses Affidavits wurde als Gottineau Dok. 43, Exh. 49, Dok. Buch II Gottineau vorgelegt. Der von meinem Mandanten in Zeurenstand berichtigte Lebenslauf (Seite 12188 ff. von 22.4. vorn.) enthält in seiner unberichtigten Fassung (Exh.28) die Bemerkung, dass bei diesem Besuch, "die Stellung der NS-Partei zur Frage der deutschen Benzolproduktion zu informativischen Zwecken gekläert werden sollte! Auch diese alte Version des Anklage Exh.28, kann nicht die Behauptung der Anklage bezüglich der Zweren Hitlers stuetzen, wie ebenfalls nicht die diesbezügliche Bemerkung aus der Vernehmung Dueteffisch

(Exh. 29), die in Beweisvortrag fuer Dr. Gottineau als Gottineau Dokument Nr. 46, Exh. 57, nochmals vorgelegt ist. Daraus geht hervor, dass "Bosch sich mit der Presse vieler Parteien auseinandersetzen hatte, die gegen die Entwicklung einer synthetischen Treibstoff-erzeugung Sturm gelaufen hatten". Dr. Dueteffisch berichtete Geheimrat Bosch als Ergebnis der Besprechung, dass Hitler in Aussicht gestellt habe, "Angriffe seiner Presse gegen das synthetische Benzin zu unterbinden" (Exh. 29). Auch das Exh. 30, das ist eine Vernehmung von Prof. Krouch, bestaetigt die Tatsache, dass der Zweck des Besuches war, die Presseangriffe zu stoppen.

Das vorletzte im Trial-Brief der Anklage (Seite 33) zitierte Dokument, Exh. 31, das schon bezueglich seines Beweiswertes recht fraglich ist - es ist eine unbeschworene Erklaerung des Angeklagten Joehne - stellt ebenfalls kein Beweismittel fuer die Behauptung der Anklage dar, vielmehr handelt es sich bei diesem Dokument um eine kritische Stellungnahme zur Benzinproduktion der IG. in Bezug auf ihre Rentabilitaet.

Als letztes Dokument in dieser Reihe hat die Anklagebehörde im Kreuzverhoer Dueteffisch den Entwurf einer Lewne Festschrift (Exh. 1977) ins Feld gefuehrt. Die Schilderung ueber den Besuch bei Hitler ist mit solcher dichterischer Freiheit gestaltet, dass selbst die einfachsten Tatsachen nicht der Wirklichkeit entsprechen. Sowohl Dr. Dueteffisch (Seite 8872 von 10.3. nachh.) wie auch Dr. Gottineau (Seite 12199 von 2 2.4. nachh.) haben eingehend zu diesem Entwurf, der im Jahre 1941 von einem Nicht-IG-Angehorigen verfasst und nie veroeffentlicht wurde, Stellung genommen. In diesem Zusammenhang moechte ich auch noch auf die beiden eidesstattlichen Erklaerungen Koppe und Giesen (Dueteffisch Exh. 170, 171) hinweisen.

Zur eindeutigen Klärung des Tatsachenkomplexes hat die Verteidigung umfangreiches Beweismaterial vorgelegt in

Dokumentenbuch III und Nachtrag I und II fuer Dr.  
Gattineau:

1. Gattineau Exh. 50, Dok.Nr. 44, Kreuzverhoer Mulert,
2. Gattineau Exh. 51, Buotefisch Dok. 75, Affidavit Potri,
3. Gattineau Exh. 52, Buotefisch Dok.196, Affid. E.R.  
Fischer,
4. Gattineau Exh. 53, Dok.Nr. 45, Affidavit Kuhnke,
5. Gattineau Exh. 55, Schmitz Dok.6, Affidavit Buecher,
6. Gattineau Exh. 56, Schmitz Dok.4, Affidavit Kelle,
7. Gattineau Exh. 57, Dok.Nr. 46, Vernehmung Buotefisch,
8. Gattineau Exh. 58, Buotefisch Dok. 31, Affidavit  
Mulert,
9. Gattineau Exh. 59, Dok.Nr. 47, Affidavit Rechenberg,
10. Gattineau Exh. 60, Dok.Nr. 48, Auszug VB: Presseangriff,
11. Gattineau Exh. 61, Dok.Nr. 49, Affidavit Rechenberg,
12. Gattineau Exh. 62, Dok.Nr. 50, Affidavit Hoderich,
13. Gattineau Exh. 63, Dok.Nr. 51, Auszug VB: Presseangriff,
14. Gattineau Exh. 64, Dok.Nr. 52, Auszug VB: Presseangriff,
15. Gattineau Exh. 49, Dok.Nr. 43, Affidavit Dr. Gattineau  
(Berichtigung),
16. Gattineau Exh. 54, Dok.Nr.101, Auszug KA-Prot.:  
Antarkic,
17. Gattineau Exh.185, Dok.Nr.107, Affidavit Boecke,
18. Gattineau Exh.186, Dok.Nr.108, Auszug aus "Der Fuehrer"  
Presseangriff,
19. Gattineau Exh.187, Dok.Nr.109, Affidavit Neuhaus mit  
Auszug "Rote Erde":  
Presseangriff,
20. Gattineau Exh. 28, Dok.Nr. 27, Auszug KA-Prot.:  
Ernennung Prokurist,
21. Gattineau Exh.189, Dok.Nr.111, Parteikarteikarte  
Gattineau,
22. Buotefisch Exh.170, Buotefisch Dok.3, Affidavit Koppe,  
Nachtrag I zu Band IV  
Buotefisch,
23. Buotefisch Exh.171, Buotefisch Dok.4, Affidavit  
Gieson, Nachtrag II  
zu Band IV Buotefisch,
24. Gattineau Exh. 33, Dok.Nr. 31, Affidavit Kritzer.

Weiterhin hat die Verteidigung zu diesem Komplex folgende Zeugen vernommen:

1. Prof. Krauch, Seite 5429 ff. vom 16.1.nachm.
2. Dr. Schneider, Seite 7451 ff. vom 20.2.vorm.
3. Dr. Buetefisch, Seite 8861 ff. vom 10.3. nachm., Seite 8663 - 8666 vom 8.3. nachm., Seite 8882 - 8891 vom 10.3. nachm. und Seite 8937 ff. vom 11.3.vorm.
4. Dr. Gattineau Seite 12196/12205 vom 22.4. nachm., Seite 12289 - 12291 vom 23.4. nachm. und Seite 12310 - 12312 vom 23.4. nachm.
5. Prof. Gerlach Seite 8956 vom 11.3. nachm., Seite 8945 vom 11.3. vorm.

Aus den Beweismitteln der Verteidigung ergeben sich folgende Tatsachen:

1. Im Jahre 1932 fanden laufend Presseangriffe gegen die IG. ( Exh. 54,61,62,63,64 ), insbesondere aber gegen die synthetische Benzinerzeugung ( Exh. 59,60,185, 186,187, Gerlach, Buetefisch, Gattineau, Krauch, Schneider ), von Seiten der nationalsozialistischen Presse statt, so z.B. durch die nationalsozialistischen Zeitungen "Voelkischer Beobachter", "Rote Erde", "Der Fuehrer", usw.
2. Als ein von IG.-Farben angeregter Pressebesuch sämtlicher Parteien und ihrer Presse in Leuna mit Werksbesichtigung und Aufklärungsvorträgen ( Exh.185, Buetefisch, <sup>Gattineau</sup> Schneider ), diese Angriffe, insbesondere von nationalsozialistischer Seite, nicht zum Verstummen brachte, entschloss sich im Herbst 1932 Geheimrat Bosch, 2 seiner Mitarbeiter zu Hitler zum Zwecke der Information zu senden und möglicherweise zu erreichen, dass diese Angriffe in der NS-Presse gegen das Benzinprogramm der IG. gestoppt wuerden ( Buetefisch, Gattineau ).
3. Dr. Buetefisch als Benzinfachmann der IG. und Dr. Gattineau als damaliger Leiter der Pressestelle der



- IG. wurden von Geheimrat Bosch zu dieser Mission ausersuchen ( Buete fish, Gattineau ).
4. Dr. Gattineau setzte sich auf Wunsch von Geheimrat Bosch mit seinem ehemaligen Lehrer, Universitätsprofessor Haushofer, München in Verbindung, der als Kriegskamerad von Hess den Besuch bei Hitler vermittelte ( Gattineau ).
  5. Beim Besuch selbst spielte Dr. Gattineau eine passive Rolle, Dr. Buete fish referierte kurz ueber das synthetische Benzinprogramm der IG. Hitler machte lange Ausführungen ueber die Autostrassen und Deutschlands Kraftwagenproduktion und stellte schliesslich in Aussicht, die NS-Pressenangriffe gegen die Benzinherzeugung der IG zu stoppen ( Gattineau, Buete fish ).
  6. Bei diesem Besuch wurde von der Gewahrung eines Schutzzolles fuer Benzin nicht gesprochen. Dies konnte auch gar nicht moeglich sein, da schon lange vorher (1931) ein Schutz Zoll bestand, der im uebrigen bis 1937 nicht geaendert wurde ( Krauch, Buete fish, Schneider, Gattineau ).
  7. Auch wurden keine sonstigen Zusagen gegeben, das Benzinprogramm der IG in anderer Weise zu unterstuetzen ( Krauch, Buete fish, Gattineau ).
  8. Dr. Buete fish und Dr. Gattineau trafen damals keine Vereinbarung mit Hitler und schlossen auch kein angebliches "Buendnis" mit ihm. Sie konnten das auch gar nicht in ihrer damaligen Stellung - Buete fish war Prokurist, Gattineau nicht einmal das ( Bch. 53, 55, 56, 28, Gattineau, Buete fish, Krauch ).
  9. Bei diesem Besuch spielten politische Gesichtspunkte keine Rolle. Weder Dr. Buete fish noch Dr. Gattineau waren damals Mitglieder oder auch nur Anhaenger der

NSDAP. Dr. Gattineau kandidierte vielmehr im Jahre 1932 fuer die konservative Volkspartei (Buetefisch, Gattineau, Exh. 189, Exh. 33)..

10. Was die schon seit der ersten Haelfte des Jahres 1932 laufenden Benzinverhandlungen zwischen der damaligen Regierung und der IG angeht, die erst im Jahre 1933 in Benzinvertrag zum Abschluss kamen, so steht fest, dass bei diesen Verhandlungen weder gegenueber den Beteiligten auf Seiten der Regierung von Seiten der Partei oder der vorgesetzten Stellen noch von den Beauftragten der IG eine solche angebliche Vereinbarung enlaesslich des Hitlerbesuches geltend gemacht wurde.

E r g e b n i s :

1. Die Behauptungen der Anklagebehoerde in diesem Punkt sind nicht bewiesen, im Gegenteil
2. das vorsorglich vorgelegte Gegenbeweismaterial der Verteidigung hat die voellige Haltlosigkeit dieser Anklagebehauptungen bewiesen.

II.1 c)

Angebliche Schlüsselaussagen.

## A. Werberat:

Unter Punkt 34 der Anklageschrift (Seite 19) spricht die Anklagebehörde von Schlüsselaussagen in deutschen Regierungsstellen und Ämtern, die an der Mobilisierung Deutschlands für den Krieg teilnahmen. Hierbei ist unter anderem der Werberat der deutschen Wirtschaft genannt, dem auch Dr. Gattineau als Mitglied angehörte. Das für die Tätigkeit des Werberats zum Beweis vorgelegte Dokument ist NI-1105, Exh.62, Buch III, engl. Seite 131, der Bericht über die Eröffnungssitzung des Werberats. Dieses Dokument spricht bei genauerem Zusehen für sich selbst. Dr. Gattineau hat im Zeugenstand eine Reihe von Auszügen aus den Reden bei dieser Eröffnungssitzung zitiert (Seite 12151 vom 22.4. vor.), aus denen einwandfrei genau das Gegenteil von der Anklagebehauptung hervorgeht.

Zum Beweis für die tatsächliche Tätigkeit des Werberats hat die Verteidigung folgende Dokumente vorgelegt:

- Gattineau Exh.20, Dok.Nr. 5, Affidavit Hunke,
- Gattineau Exh.21, Dok.Nr.22, Affidavit Rechenberg,
- Gattineau Exh.22, Dok.Nr.23, Auszug VB. über Werberat,
- Gattineau Exh.23, Dok.Nr.24, Auszug VB. über Werberat, Reichsgesetzblatt,
- Gattineau Exh.24, Dok.Nr.25, Auszug aus dem Gesetz über Werberat,
- Gattineau Exh.73, Dok.Nr.58, Affidavit Zukowski.

Weiterhin verweise ich in diesem Zusammenhang auf die Aussagen des Angeklagten Dr. Gattineau (Seite 12150 ff. vom 22.4. vorn.), auf die Vernehmung Doering (Seite 13532/33 vom 3.5. nachm.), sowie auf die Aussage Mann (Seite 10284 ff. vom 31.3. nachm.).

Aus dem angeführten Beweismaterial der Verteidigung geht hervor;

1. dass der Werberat kein politisches Gremium war (Exh. 20, 22, 23, 24, Doering, Mann).
2. dass seine Aufgaben auf dem Gebiete der Wirtschaftswerbung liegen, auf das rein werbetechnische Gebiet beschränkt waren und ihm ausdrücklich jegliche politische Propaganda untersagt war (Exh. 20, 21, 22, 23, 24, Gattineau, Mann, Doering).
3. dass der Werberat eine Körperschaft des öffentlichen Rechts war, nichts mit der NSDAP zu tun hatte und die Mitglieder der Geschäftsführung Reichsbeamte waren (Exh. 20).
4. dass auf die Verwaltung des Werberats die Mitglieder, die aus den Kreisen der werbetreibenden Wirtschaft stammten, keinen Einfluss hatten (Exh. 20).
5. dass Dr. Gattineau seit 1939 an keiner Sitzung des Werberats mehr teilgenommen hat (Exh. 73, Gattineau).

II 1 c.)

B. Der Sachverständigenkreis.

Der F-Kreis oder Sachverständigenkreis fuer Auslandsfragen, der von Funk, dem Staatssekretaer des Propagandaministeriums berufen wurde, wird gemass dem Trial-Brief der Anklage (Seite 54 a) als eine Institution angesehen, die es sich zum Programm gemacht hat, "Propaganda in Ausland zu verbreiten, mit der Absicht diese Laender fuer das "Neue Deutschland" zu gewinnen." Als Beweismittel fuer die Tuetigkeit des F-Kreises und seiner Mitglieder hat die Anklagebehörde folgende Dokumente vorgelegt:

- Exh. 26, NI-4631, Dok.Buch III, Seite 4,
- Exh. 27, NI-5170, Dok.Buch III, Seite 8,
- Exh. 378, NI-4928, Dok.Buch 14, Seite 109,
- Exh. 772, NI-6702, Dok.Buch 17, Seite 25

Bezuglich der ersten beiden Dokumente genuegt es auf die Ausfuehrungen unter II 1 b hinzuweisen, wonach das Dokument Exh. 26 nicht als ordnungsgemasses Beweismittel angesehen werden kann. Dies geht auch aus dem Widerruf dieses Affidavits (Exh. 27) hervor. Was die eidesstattlichen Erklaerungen des Zeugen Dr. Krueger angeht, so handelt es sich hierbei um die Aussage eines Mannes, der nicht Mitglied des F-Kreises war und dem genauere Kenntnis der Tuetigkeit dieses Gremiums infolgedessen mangelt. Bei seinem Kreuzverhoer (Seite 2967/68 vom 29.10. vorn.) hat der Zeuge auf Vorhalte von Seiten der Verteidigung hin der Linie zugestimmt, die in Wirklichkeit fuer die Tuetigkeit des Sachverständigenkreises massgebend war. Das letzte Exhibit (772), eine eidesstattliche

Erklärung von Dr. Ilgner, ist von Dr. Ilgner im  
Zeugenstand (Seite 9379 vom 17.3. vorm.) eingehend  
besprochen worden. Er gibt eine eingehende Schilderung  
des F-Kreises und seiner Mitglieder.

Zur Klärung des gesamten Komplexes F-Kreis hat die  
Verteidigung folgende Dokumente vorgelegt:

Gattineau Exh. 18, Ilgner Dok. 82, Dok. Buch I, Eides-  
stattliche Erklärung  
Ruperti,

Gattineau Exh. 19, Gattineau Dok. 21, Dok. Buch I, Eides-  
stattliche Er-  
klärung Knothe,

Ilgner Exh. 92, Ilgner Dok. 84, Dok. Buch V,  
Eidesstattliche Er-  
klärung Wilnowski.

Weiterhin darf ich in diesem Zusammenhang nochmals auf  
das Direkt-Verhoer Dr. Ilgner (Seite 9379 vom 17.3.  
vorm.), sowie auf die Aussage Dr. Gattineau (Seite  
12148 - 12150 vom 22.4. <sup>68</sup> vorm.) und das Kreuzverhoer  
Dr. Krueger (Seite 2967/ vom 29.10. vorm.) verweisen.  
Aus diesen Beweismitteln geht folgendes hervor:

1. Der Sachverstaendigenkreis fuhrte keine parteipoli-  
tische Propaganda im Ausland durch. Er setzte es sich  
vielmehr zur Aufgabe im Sinne der Foerderung des  
deutschen Exportes zu wirken und Schaedigung der  
deutschen Wirtschaft durch parteipolitische Propaganda  
zu verhindern (Gattineau, Ilgner, Exh. 18, 19, Ilgner,  
Exh. 92).
2. Der Sachverstaendigenkreis konnte man der politischen  
Zusammensetzung seiner Mitglieder nach nicht als "Nazi-  
Kreis" oder ein im Sinne des Nationalsozialismus ar-  
beitendes Gremium ansehen (Ilgner Exh. 92).

3. Der Sachverstaendigenkreis konnte als Versuch angesehen werden, "Einwirkungen zu nehmen auf die Nazi-Politik mit wirtschaftlichen Realitaeten und wirtschaftliche Vernunft" (Krueger).
4. Der Sachverstaendigenkreis ist im Jahre 1934 "sanft entschlafen" (Krueger), was schon seine offensichtliche Missliebigkeit bei den zustaendigen Stellen beweist (Gattineau, Ilgner, Exh.18, Exh.19).

**E r g e b n i s :**

1. Das Beweismaterial der Anklage hat die Anklagebehauptung nicht bewiesen.
2. Aus dem Verteidigungsbeweismaterial ergibt sich, dass sich der Herberet und der Sachverstaendigenkreis weder mit Vorbereitungshandlungen noch mit der Durchfuehrung eines Angriffskrieges befasst haben, und dass die Mitgliedschaft von Dr. Gattineau in diesen beiden Gremien nicht als Schluesselstellung oder wichtige Regierungsstellung angesehen werden kann.

II 1 a.)

Die Wirtschaftspolitische Abteilung (Wipo).

4. Zusammenhang der Wipo mit Exportfoerderungsfragen...

Die Anklagebehoerde behauptet, die Wipo, habe Exportfoerderungsfragen als zustaeudige Abteilung behandelt. Sie legte zum Beweis fuer diese Behauptung, die folgenden Dokumente vor:

Exh.371, NI-5744, Dok.Buch 14, Seite 37,  
Exh.765, NI-5742, Dok.Buch 41, Seite 75,  
Exh.763, NI-5728, Dok.Buch 41, Seite 57,  
Exh.764, NI-5726, Dok.Buch 41, Seite 69.

Diese genannten Dokumente sind nicht in der Lage diese Behauptung zu stuetzen, da aus ihnen in keinem Falle Tatsachen fuer die obige Behauptung entnommen werden koennen.

In uebrigen haben sich zu diesen Dokumenten sowohl Dr. Ilgner wie auch Dr. Gattineau eingehend geaussert.

Die Verteidigung hat hierzu folgende Beweismittel vorgelegt:

Ilgner Exh. 99, Dok.90, Affidavit Schlotterer,  
Ilgner Dok.Buch VI,

Ilgner Exh.104, Dok.95, Affidavit Diehlmann,  
Ilgner Dok.Buch VI.

Ueber diesen Komplex wurden ausserdem

Dr. Ilgner (Seite 9278-87, 9377-79 vom 16.3. nachm. und 17.3. vorm.),

Dr. Gattineau (Seite 12221/22 vom 22.4. nachm.),

Dr. Kugler (Seite 12556 ff. vom 27.4. vorm.

sowie

Dr. Frank-Fehle (Seite 9790/91 vom 22.3.nachm.)

und in

Verteidigungskreuzverhoer (Seite 1996-2000 vom 14.10. vorm.)

gehört.



Aus all diesen Beweismitteln ergibt sich, dass

1. die sechbearbeitende Stelle fuer Exportfoerderung nicht die Wipo, sondern die Exportfoerderungsabteilung war.
2. die Wipo nur gelegentlich eingeschaltet wurde, wenn es sich um handelspolitische Fragen handelte oder wenn Rueckfragen bei amtlichen Stellen getaetigt werden mussten.
3. Exportfoerderung in jedem Land betrieben wird und man diese gesunde Entwicklung nicht als irgendein Verbrechen, wie es in der Anklageschrift zitiert ist, ansehen kann.
4. Die deutsche Exportfoerderung war " in keiner Weise ein Mittel zur Vorbereitung des Krieges, sondern ein Mittel zur Vermeidung kriegerischer Auseinandersetzungen und zur Sicherung des Friedens". (Ilgnor Exh.90).

B) Angebliche Propagandataetigkeit der Wipo:

Die Anklage behauptet, die Wirtschaftspolitische Abteilung sei ein Propaganda-Instrument der IG gewesen, um NS-Propaganda zu machen. Zum Beweis fuer diese Behauptung legt die Anklagebehoerde folgende Dokumente vor:

Exh. 788, NI-4613, Dok.Buch 44, Seite 102,

Exh. 800, NI-6488, Dok.Buch 45, Seite 2,

Exh. 832, NI-8139, Dok.Buch 40, Seite 24,

Exh. 816, NI-1078, Dok.Buch 45, Seite 138,

Exh. 807, NI-2786, Dok.Buch 45, Seite 47,

Exh. 833, NI-6221, Dok.Buch 46, Seite 29

in Verbindung mit

Exh.1612, NI-6073, Dok.Buch 46, Seite 93 a.

Das erste Dokument in dieser Reihe, Exh. 788, das sich mit der Gründung eines Korrespondenz-Büros in Buenos Aires befasst, zeigt, dass die Wipo im Rahmen dieser Angelegenheit sich lediglich darauf zu beschränken hatte, die Meinung der zuständigen amtlichen Stellen im Auftrag der Verkaufsgemeinschaft festzustellen. Auch beim nächsten Dokument, Exh. 800 sehen wir, dass die Wipo lediglich das von den amtlichen brasilianischen Stellen ueber die Verkaufsvortretung der IG in Rio de Janeiro verlangte Material fuer antikommunistische Propaganda von den zuständigen Stellen anzufordern hatte, und dies insofern also auch wieder eine normale Hilfsfunktion der Wipo darstellt. Das Exh. 832 scheidet fuer meinen Monienten aus, da er im Jahre 1940 die Wipo nicht mehr leitete. Es liegt aber in derselben Linie wie die bisherigen. Exh. 816 bezieht sich auf eine Angelegenheit der Pressestelle, deren Leiter Dr. Gettineau im November 1937 nicht mehr war. Das vorletzte Dokument Exh. 807, das sich auf einen Vorschlag zur Zusammenarbeit mit dem Dupro Freude und Arbeit bezieht, ist schon deswegen uninteressant, da es zu dieser Zusammenarbeit ueberhaupt nicht gekommen ist. Aber auch diese Angelegenheit fiel nicht in den Zuständigkeitsbereich der Wipo, denn sonst haette ein Vertreter der Wipo an dieser Besprechung teilgenommen. Die in dem Exh. 833 und 1612 erwachte sogenannte Seebahn-Besprechung wird bereits auf Seite 25 des Closing-Briefs behandelt. Es geht daraus einwandfrei hervor, dass die Seebahn-Besprechung auch keine Besprechung von politischen Propagandefragen darstellt.

Zu dem Komplex der angeblichen Propagandataetigkeit der Wipo haben im einzelnen Dr. Gattineau (Seite 12219 ff. vom 22.4. nachm., Dr. Ilgner (Seite 9379 ff. vom 17.3. vorm.) ausgesagt. Aus allen diesen Aussagen geht hervor, dass die Wipo in keiner Weise mit NS-Propagandataetigkeit verbunden war.

Weitere Beweismittel: (Dok. Buch III)

Gattineau Exh.85, Ilgner Dok.158, Affidavit  
Hockemann,

Gattineau Exh.76, Dok.71, Affidavit Dr. Burmann,  
Dok.Buch III,

Gattineau Exh.69, Ilgner Dok.41, Affidavit Terhaar.

C. Angeblicher Zusammenhang der Wipo mit Mobilmachungsfragen:

Eine weitere Behauptung der Anklagebehoerde bezueglich der Wipo geht dahin, dass sie sich massgebend an Mobilmachungsplaenen beteiligt habe, und zwar durch die Bearbeitung der sogenannten M-Frage.

Zum Beweis dessen sind von der Anklagebehoerde folgende Dokumente eingefuehrt worden:

Exh. 250, NI-7621, Dok.Buch 9, Seite 55,

Exh. 200, NI-9051, Dok.Buch 8, Seite 30,,

Exh. 259, NI-7862, Dok.Buch 10, Seite 39,

Exh. 250, NI-7621, Dok.Buch 9, Seite 68,

Exh. 199, NI-8776, Dok.Buch 8, engl. Seite 27,

Exh. 99, NI-2747, Dok.Buch 5, Seite 77.

Das erste Exh. 250 bezieht sich auf die M-Frage. Dass es sich hierbei nicht um eine Mobilmachung, sondern um die Bearbeitung der sogenannten Uk-Stellungen handelte (Sicherung von Personal gegen Einziehung zur Wehrmacht), wird aus dem spaeteren Verteidigungsbeweismaterial hervorgehen. Solange der Angeklagte Dr. Gattineau die Wipo leitete, das ist bis zum Jahre 1938,

verstand man im wesentlichen unter M-Frage die Regelung der Uk-Stellungen. Erst ab 1939 wurden auch andere Fragen dabei behandelt. Das naechste Exhibit, eine eidesstattliche Erklaerung von Dr. Noack (Exh. 200), beweist klar diese Behauptung der Verteidigung, wonach, wie der Zeuge sagt, M-Frage bedeutet: "Arbeiten zwecks Freistellung des Personals im kaufmaennischen Sektor einzuleiten". Auch das naechste Affidavit, Exh. 259 bestaetigt, dass die Wipo auch weiterhin in der M-Frage nur eine Vermittlungsfunktion hatte. Die im Exh. 250 und 199, geforderte Zusammenarbeit in dieser Frage mit der Vermittlungsstelle W auf diesem Gebiet kam nie zur Verwirklichung, wie sich auch aus den spaeteren Verteidigungsdokumenten ergibt. Das letzte Anklage Exh. 99, das noch weitere Aufgaben anfuehrt, die in diesem Zusammenhang von der Wipo verlangt werden sollten, wird eindeutig, durch das vorher zitierte Exh. 259 (eidesstattliche Erklaerung Dr. Krueger) und das Verhoer Dr. Gattineau widerlegt (Seite 12225 von 22.4. nachr.).

Zu diesem Komplex hat die Verteidigung verschiedene Dokumente vorgelegt:

- Gattineau Exh. 70, Dok. 50, Auszug Kreuzverhoer Dr. Krueger,
- Gattineau Exh. 73, Dok. 58, Affidavit Zukowski, ...
- Gattineau Exh. 78, Dok. 63, Kreuzverhoer Dr. Gorr,
- Gattineau Exh. 80, Dok. 64, Kreuzverhoer Frank-Fohle,
- Gattineau Exh. 79, Ignor Dok. 47, Affidavit Dr. Gorr,
- Gattineau Exh. 81, Dok. 65, Kreuzverhoer Kuopper,
- Gattineau Exh. 82, Dok. 66, Kreuzverhoer Kuopper,
- Gattineau Exh. 83, Dok. 67, Kreuzverhoer Kuopper,
- Gattineau Exh. 84, Dok. 104, KA-Protokoll.

Ausserdem sagten zu diesem Komplex im Zeugenstand aus:

Dr. Gattineau (Seite 1222 vom 22.4. nachm.),  
Dr. von der Heyde (Seite 1297 vom 26.4. vorm.),  
Mann (Seite 10336 vom 1.4. vorm.)  
Ilgner (Seite 9276 ff. vom 16.3. nachm.)

Aus dem gesamten Beweismaterial der Verteidigung ergibt sich, dass

1. die Wipo, soweit sie die M-Frage bearbeitete, sie sich lediglich auf reine Vermittlungstätigkeit und Hilfsfunktion beschränkte (Exh. 70).
2. die <sup>M-</sup>Frage, bis zum Ende des Jahres 1938 - Dr. Gattineau war bis dahin Leiter der Wipo - im wesentlichen nur in der Bearbeitung von Uk-Stellungen bestand (Exh. 80, 81, 82, 83) als logische Konsequenz der Einföhrung der allgemeinen Vchrflicht.
3. in Rahmen der M-Frage keine Mobilmachungspläne ausgearbeitet wurden, wie dies sich auch schon aus dem Gattineau Exh. 84 ergibt, wonach noch nach Beginn des Krieges die M-Frage, im Sinne der Bearbeitung von Uk-Stellungen behandelt wurde.
4. keinerlei Verbindung in der Bearbeitung dieser Frage mit der Vermittlungsstelle V bestend, sondern dass beide Stellen innerhalb der IG getrennte Aufgabengebiete hatte (Exh. 78, 79).
5. das ganze Tätigkeitsgebiet der Wipo auf diesen speziellen Sektor nicht den Schluss auf einen beabsichtigten Angriffskrieg zulioss (Gattineau, Ilgnor).

D. Angebliche Spionagetätigkeit der Wipo.

Die Anklagebehörde behauptet, die Wipo sei ein wichtiges Instrument gewesen, mit dem die IG Spionage getrieben habe. Zum Beweis dessen sind von der Anklagebehörde folgende Dokumente vorgelegt worden:

- Exh. 840, NI-9512, Dok. Buch 46, Seite 89,
- Exh. 841, NI-10558, Dok. Buch 46, Seite 94,
- Exh. 164, NI-6658, Dok. Buch 6, Seite 121,
- Exh. 858, NI-7787, Dok. Buch 47, Seite 39.

Was das erste und zweite Exhibit angeht, so ergibt sich daraus, dass Dr. Gattineau Major Bloch von der Abwehr bekannt war. Dies wird von der Verteidigung nicht bestritten. Aus den späteren Verteidigungsbeweismaterial ergibt sich, dass diese Bekanntschaft eine rein persönliche war, die aus der gemeinsamen Teilnahme an dem liberalistischen Fogemann-Kreis resultierte. Weiterhin wird auch nicht bestritten, dass Dr. Gattineau ab und zu Artikel aus der Presse zur Verfügung stellte, dies<sup>bezieht</sup> aber nichts mit der Abwehr zu tun, sondern wurden aus rein persönlichen Motiven zur Verfügung gestellt. Aus dem Exh. 841 ergibt sich eine missverständliche Ausdrucksweise, bezüglich der Übernahme der Verbindung Dr. Gattineaus zu Major Bloch ~~aus~~ Dr. von der Heyde. Da die Bekanntschaft zu Major Bloch eine rein freundschaftliche und persönliche war, konnte von einer Übernahme dieser Freundschaft durch Dr. von der Heyde - in dienstlicher Beziehung - nicht die Rede sein. Von der Heyde war ~~er~~ einer der Abwehrbeauftragten der IG. Der Wunsch von Bloch ging dahin von der Heyde in seiner Eigenschaft als Abwehrbeauftragten und nicht als Referent<sup>en</sup> der Wipo zu sprechen.

Als Abwehrbeauftragter unterstand aber von der Hoyde nicht Dr. Gattineau (Seite 12408 ff. vom 26.4. vorm.).

Die Verteidigung hat zu diesem Komplex folgende Dokumente vorgelegt:

Gattineau Exh. 121, Dok. 15, Affidavit Dietrich,  
Gattineau Exh. 76, Dok. 71, Affidavit Dr. Ehrmann,  
Gattineau Exh. 86, Ilgner Dok. 69, Affidavit  
Schwarte,  
Gattineau Exh. 87, Ilgner Dok. 67, Affidavit  
Rupertl.

Weiterhin wurden an diesem Komplex

Dr. Ilgner (Seite 9507 vom 18.3. vorm.),  
Dr. Gattineau (Seite 12215 vom 22.4. nachm.),  
Dr. von der Hoyde (Seite 12408 vom 26.4. vorm.)  
Dr. Overhoff (Seite 5798 ff. vom 26.1. nachm.)

im Zeugenstand gehoert.

Aus dem Beweismaterial der Verteidigung ergibt sich:

1. dass die Wipo nichts mit Spionage zu tun hatte und auch nicht mit der Abwehr des OKW zusammenarbeitete (Exh. 76, 86, 87).
2. dass der Konnex von Dr. Gattineau als damaligen Leiter der Wipo mit Major Bloch von der Abwehr, einen Angehörigen der Genarisgruppe und politischen Gegner des Nationalsozialismus einer rein persönlichen Freundschaft entsprang und nichts mit dienstlicher Zusammenarbeit zwischen IG und OKW-Abwehr zu tun hatte (Exh. 12).
3. dass ein Verbot in der IG bestand, den Apparat der Verkaufsgemeinschaften und sonstiger Stellen innerhalb der IG der Abwehrstelle des OKW zur Verfügung zu stellen (Exh. 86, 87, Gattineau, Overhoff).

4. dass die IG schon aus Gründen des Exportes nicht mit der Abwehr zusammenarbeiten konnte (Bzh.76).

B. Unrechliche Zusammenarbeit mit Parteistellen:

Die Anklagebehörde behauptet, dass die Wipo nicht nur mit den Berliner Behörden, sondern auch mit Parteistellen zusammengearbeitet habe, und insbesondere die Verbindung mit der LO aufrechterhalten habe. Für diese Behauptung hat die Anklagebehörde NI-2788, Bzh. 379, Dok.Buch 14, Seite 117, vorgelegt. Dazu ist zu sagen: Das Dokument stellt einen Brief dar, den Herr Weibel 1942 an die LO schrieb und damit die Wipo als Verbindungsstelle für die gegenseitige Weiterleitung von Fragen einführte. 1942 leitete Dr. Gottineau die Wipo schon lange nicht mehr (siehe auch Closing-Brief Seite 54/56).

Das folgende vorsorgliche Gegenbeweismaterial wurde von der Verteidigung vorgelegt:

Gottineau Bzh. 65, Dok.53, Affidavit Bohle,  
Gottineau Bzh. 66, Dok.102, (Nachtragsband I)  
KL-Protokoll,  
Gottineau Bzh. 67, Dok.103, (Nachtragsband I)  
KL-Protokoll

sowie

Dr. Gottineau (Seite 12208 vom 22.4. nachm.)  
und der Zeuge

Overhoff (Seite 5767 ff. vom 26.1. vorm.)  
im Zusammenhang verhoert.

Aus dem Beweismaterial ergibt sich einwandfrei, dass

1. der Verkehr mit Parteistellen, wenn ueberhaupt, denn oertlich von den einzelnen Betriebsleitungen und Verkaufsgemeinschaften durchgefuehrt wurde, da der Parteiapparat regional aufgebaut und infolgedessen eine zentrale Entscheidungnahme gar nicht moeglich war (Dr. Gottineau).



2. Kommerzienrat Weibel die Verbindung zur AG aufrechtzuerhalten hatte und die Wipo erst ab 1942, als Dr. Gattineau die Wipo nicht mehr leitete, in einer Hilfsfunktion eingeschaltet war (Bch. 65, 66, 67).

F. Gruendung und tatsächliche Tätigkeit der Wipo.

Die Anklagebehörde behauptet, dass die Wipo kurz nach der Machtergreifung gegründet wurde, und dass man durch ihre Errichtung die Einflussstellung, die man bei Hitler errungen hatte, festigen wollte, und dass wegen seiner guten Beziehungen zur Nazi-Partei Dr. Gattineau zum Leiter der Wipo gemacht wurde (Trial-Brief I Seite 6).

Weiterhin behauptet die Anklage, dass die Wipo die einzige Stelle war, ueber die der Behördenverkehr lief.

Anklagedokumente:

Bch. 842, Dok. 5727, Buch 46, Seite 96,  
Bch. 363, NI-4959, Buch 14, Seite 11,  
Bch. 420, NI-5746, Buch 20, Seite 6,  
Bch. 835, NI-1085, Buch 46, Seite 39,  
Bch. 547, NI-7241, Buch 28, Seite 21,  
Bch. 1815, NI-11711, Buch 30, Seite 48,  
Bch. 2026, NI-7982, nachgereicht im Kreuzverhoer Ilmer.

Zu den ersten beiden Bch. 842, 363, hat Dr. Gattineau (Seite 12207 ff. vom 22.4. vora.) eingehend im Zeugenstand Stellung genommen, sowie auch Dr. Ilmer (Seite 9500 ff. vom 18.3. vora.). Aus ihrem Inhalt, die alleinige Vermittlerin des Behördenverkehrs zu machen, ist abwegig. Aus dem Bch. 420 ergibt sich eine normale Vermittlungsfunktion der Wipo, zur Weiterleitung an die zuständige IG-Stelle, wobei

die Anfrage negativ auslief, da kein Bericht von Neubacher vorhanden war (Gattineau Seite 12215 vom 22.4. nachm.). Zu dem naechsten Exh. 835 hat Dr. Kugler im Zusammenhang eingehend Stellung genommen (Seite 12548 vom 27.4. nachm.). Auch hier handelt es sich um eine normale Vermittlungsfunktion der Wipo. Exh. 547 ergibt, dass ein Besuch beim Hoereswaffenamt stattfand. Aus dem Verhoer Dr. Gattineau ergibt sich, dass eine technische Stelle vor 1935 um eine Besuchsvermittlung bat und begleitet wurde. Das war ein Einzelfall. Nach 1935 war dies Aufgabe der Vermittlungsstelle W. Ein aehnlicher Fall ist der Vorgang im Exh. 1815, der auch eine Angelegenheit betrifft, die seit dem Jahre 1935 Aufgabe der Vermittlungsstelle W war. Wahrscheinlich handelte es sich bei beiden Angelegenheiten um Irrlaeufer, die in der ersten Zeit der Wipo oeffter vorkamen. Dazwischen war die Zustaendigkeit noch nicht genau geregelt. Ab 1935 waren solche Vorgaenge eindeutig Angelegenheiten der Vermittlungsstelle W. Zu dem letzten Dokument (Exh. 2026) ist zu sagen, dass Ilmer diese Form einer rein formellen Oberleitung gewaehlt hatte, um Dr. Gattineau im Fall einer evtl. Rueckkehr von Pressburg die Wiedereinsetzung in dieses Amt zu ermoeglichen. Die verantwortliche Leitung behielt ab Anfang 1939, wie auch aus dem Dokument selbst hervorgeht, Dr. Terhaar. Dr. Gattineau hat die Oberleitung nie ausgeuebt.

Daherueber darf ich auf das folgende Beweismaterial der Verteidigung verweisen:

Gattineau Exh. 27, Ilgner Dok. 40,	Auszug KL-Protokoll Wipo-Gründung,
Gattineau Exh. 68, Dok. 54,	Diagramm Kostenentwicklung Wipo,
Gattineau Exh. 69, Ilgner Dok. 46,	Affidavit Terhaar,
Gattineau Exh. 70, Dok. 55,	Kreuzverhoer Dr. Krueger,
Gattineau Exh. 71, Dok. 56,	Affidavit Eichner,
Gattineau Exh. 72, Dok. 57,	Affidavit Hans Schreven,
Gattineau Exh. 73, Dok. 58,	Affidavit Zukowski,
Gattineau Exh. 74, Dok. 59,	Affidavit Duisberg,
Gattineau Exh. 75, Dok. 60,	Kreuzverhoer Frank-Fohle,
Gattineau Exh. 76, Dok. 61,	Affidavit Ehrmann,
Gattineau Exh. 77, Dok. 62,	Affidavit Hoffmann,
Direkt-Verhoer Dr. Gattineau (Seite 12205 ff. vom 22.4. nachh.),	
Verhoer Dr. Kurler (Seite 12548 vom 27.4. nachh.),	
Verhoer Dr. Ilgner (Seite 9500 ff. vom 18.3. vorn.).	

Daraus ergibt sich:

1. dass die Wipo im September 1952, also 1/2 Jahr vor der nationalsozialistischen Mächtergreifung gegründet wurde (Exh. 27, 70, 71, 74, 76, 77).
2. dass die Gründung der Wipo dem Wunsche von Geheimrat Bosch entsprang, Doppelarbeit, durch Angehen derselben Behoerdenstelle durch verschiedene IG-Stellen, zu vermeiden und in Berlin eine Art Verbindungsstelle zu haben, an die sich auf der einen Seite IG-Stellen, auf der anderen Seite die Behoerden um Vermittlung wenden konnten (Gattineau, Terhaar, Exh. 72, 71, 69).

3. dass der Schwerpunkt der Wipo in der Hilfsfunktion lag, handelspolitische Fragen fuer die Verkaufsgemeinschaften zu bearbeiten, nicht aber die technischen Fragen, die Aufgabe der Vermittlungsstelle W waren (Ebh. 69, 71, 74, 76, 77).
4. dass die Wipo nicht die einzige Stelle der IG fuer den Behoerdenverkehr war, sondern, dass z.B. die Zentralfinanzverwaltung mit der Reichsbank, die juristischen Abteilungen, mit dem Patentamt, die Steuerabteilung<sup>en</sup>, mit dem Finanzministerium, die Sozialabteilungen mit dem Arbeitsministerium, die Vermittlungsstelle W mit Reichsstellen, Vierjahresplan und militaerischen Stellen verkehrten. Die Wipo vermittelte hauptsaechlich den Behoerdenverkehr mit dem Reichswirtschaftsministerium (Dr. Gottineu).
5. dass die Wipo weder auf dem Gebiet des Vierjahresplanes noch auf dem Gebiet der Aufruestung noch in Devisenfragen eingeschaltet war (Ebh. 69, 71, Gottineu).
6. dass Dr. Gottineu nicht auf Grund politischer Ueberlegungen zum Leiter der Wipo bestellt wurde, sondern vielmehr als bisheriger Leiter der Pressestelle und des handelspolitischen Bueros, welche beide Stellen, zusammen mit dem Handelswirtschaftlichen Referat die Wipo ausreichten.
7. dass Dr. Gottineu 1935 die Leitung der Pressestelle und Ende 1936 die Leitung der Wipo abgab.
8. dass die Wipo eine der kleinsten Abteilungen von M. 7 war (1938 hatte sie 12 qualifizierte Fachkräfte), (Gottineu Ebh. 68).

9. dass die Entwicklung der Kosten der Wipo, die 1933 sanken, nicht mit der Entwicklung des Nationalsozialismus gleichlaufend blieb und die spätere langsame Steigerung der Kosten nur mit der Aufblähung des staatlichen Beamteneapparates zusammenhing (Exh. 68, Gattineau).

E r g e b n i s s :

1. Die Anklagebehauptungen sind durch das vorgelegte Beweismaterial nicht bewiesen.
2. Das Verteidigungsbeweismaterial beweist, dass sowohl die Tatkraft der Wipo wie auch die Tatkraft Dr. Gattineaus in der Wipo keine Vorbereitung oder Teilnahme an einem Angriffskrieg darstellt.

II 2 ).

Oesterreichfragen:

Obwohl das Gericht durch Beschluss vom 22. April bestimmt hat, dass die Handlungen der hier Angeklagten bezuglich Oesterreich nicht unter die Anklagepunkte II und III fallen (Seite 12194 von 22.4. nachh.) und somit von jeder weiteren Betrachtung ausscheiden, ist es notwendig, im Zusammenhang mit dem Anklagepunkt I (Verbrechen gegen den Frieden) den Oesterreich-Komplex und die Stellung Dr. Gattineaus dabei zu beleuchten.

a) Aufgeben von Dr. Gattineau in Oesterreich.

Die Anklagebehörde behauptet, dass Dr. Gattineau aufgrund seiner Parteiverbindungen fuer die Verhandlungen in Oesterreich besonders geeignet war, dass er Stellvertreter von Dr. Fischer, dem Beauftragten fuer die IG in Oesterreich, gewesen ist, und auch sonst bei den Verhandlungen in Oesterreich bei und nach dem Anschluss beteiligt war. Zum Beweis dessen hat die Anklagebehörde folgende Dokumente vorgelegt:

- Exh. 1105, NI-11370, Dok. Buch 53, Seite 115,
- Exh. 1064, NI-10421, Dok. Buch 52, Seite 41,
- Exh. 1075, NI-4456, Dok. Buch 52, Seite 101,
- Exh. 1069, NI-9289, Dok. Buch 52, Seite 54,
- Exh. 2137, NI-14504,, nachgereicht im Kreuzverhoer Gattineau,
- Exh. 2138, NI-14505, nachgereicht im Kreuzverhoer Gattineau,
- Exh. 1089, NI-8588, Dok. Buch 53, Seite 17,
- Exh. 1093, NI-8632, Dok. Buch 53, Seite 85,
- Exh. 1067, NI-10998, Dok. Buch 52, Seite 47
- Exh. 2139, NI-8578, nachgereicht im Kreuzverhoer Kreuzverhoer Prof. Krauch (Seite 5453 von 16.1. nachh.).

Das Exh. 1105 ist eine eidesstattliche Erklärung von Dr. Krueger. Die in dieser Erklärung enthaltenen Behauptungen, die sich auf Dr. Gattineau beziehen, konnte der Zeuge im Kreuzverhoer nicht aufrecht erhalten (Seite 2889 ff. vom 29.10. vorm.). Auf die Frage nach den angeblichen Parteiverbindungen Dr. Gattineaus in Oesterreich nennt er Bilgari, den damaligen Leiter des Baerostebes von Raffelsberger, dem Staatskommissar fuer Privatwirtschaft in Oesterreich. Dr. Gattineau kannte Bilgari von einem Skironnen aus seiner Studentenzeit her, wie sich aus dem Direkt-Verhoer Dr. Gattineau (Seite 1283 vom 22.4. nachm.) ergibt. Weitere Parteiverbindungen Dr. Gattineaus konnte Dr. Krueger nicht nennen. Das naechste Exhibit (1064), eine eidesstattliche Erklärung von Dr. Helmut Noeck, hat schon deswegen wenig Beweiswert, weil der Zeuge niemals mit der Oesterreich-Angelegenheit befasst war und infolgedessen seine Aussagen, die er auch im Kreuzverhoer nicht aufrechterhalten konnte, lediglich auf Vermutungen stuetzt oder vom Hoerensagen herleitet (Seite 2880 vom 28.10. vorm.). - Aus dem Exh. 1075 ergibt sich von selbst, dass Dr. Gattineau erst Monate nach dem Anschluss Oesterreichs in Oesterreich bei Messenbach taetig war, aufgrund deren die Zurueckziehung der Kommissare in den IG-Betrieben erreicht werden sollte. Wie sich dies auch aus dem Dokument selbst ergibt, war nicht Dr. Gattineau der verantwortliche Mann, sondern er war zur Unterstuetzung von Dr. Ilgner in dieser Frage nach Oesterreich gesandt. Die sich aus dem Exh. 1069 ergebende Vertretung von Dr. Fischer ist keine dauernde Stellvertretung, sondern nur eine Vertretung fuer die Dauer von 3 Wochen, waehrend deren Dr. Fischer eine Wehrrechtuebung ableistete. Es geht aus dem Dokument weiter hervor, dass auf der kaufmaennischen Seite Dr. Ilgner und Dr. Fischer, auf der technischen Seite Dr. Kuchna und Dr. Buchtofsch in Oesterreich verantwortlich waren.

Die beiden Exhibits 2137 und 2138 müssen gemeinsam besprochen werden. Zu dem Schriftwechsel hat mein Mandant im Kreuzverhoer Stellung genommen (Seite 1203 vom B.4. nachh.). Dr. Gattineau kann sich an diese Angelegenheit nicht mehr erinnern. Aus dem Dokument selbst geht hervor, dass Dr. Buhl, der zur damaligen Zeit an den Besprechungen in Oesterreich nicht beteiligt war, diese Angelegenheit, ueber die er an Kuehne schreibt, nur vom Hoorensagen gekannt hat. Wenn keine Namensverwechslung vorliegt, so geht aus der Antwort, die Dr. Kuehne an Buhl gibt (Exh. 2138) klar hervor, dass die IG so wenig gegenueber Dr. Bilgeri verpflichtet war, dass sie seinen Wunsch ohne weiteres ablehnen konnte. Damit ist also das Gegenteil von der Ansicht der Prosecution bewiesen, die das Dokument eingefuehrt hat, um nachzuweisen, welche Verdienste Dr. Bilgeri in Oesterreich um die IG hatte.

Die Behauptungen in dem Affidavit Meyer-Wegelin (Exh. 1080) ueber den Gesichtspunkt des Vierjahresplanes werden durch zahlreiches Verteidigungsbeweismaterial, wie auch durch das Verhoer Prof. Krauch, Kuehne, <sup>Haefliger,</sup> Ilgner, Gattineau widerlegt. Es ergibt sich daraus, dass diese Argumente des Vierjahresplanes als window-dressing benutzt wurden und die Werke der Donau-Chemie nichts mit dem Vierjahresplan zu tun hatte. Ebenso wird die Behauptung, dass bei den Budapestester-Vorhandlungen der Gesichtspunkt des juedischen Unternehmens eine Rolle gespielt hat, durch das Verteidigungsbeweismaterial, sowie die Aussagen Gattineau und Ilgner, widerlegt.

Das naechste Exhibit (Exh. 1093) ist eine vorlaeufige Fixierung der von Dr. Mueller und Dr. Ilgner auf der einen Seite und Erwin Philipp und Philipp-Weiss auf der anderen Seite getroffenen Absprechen in Budapest. Mein Mandant hat dieses Gedechtnisprotokoll mit unterschrieben. Durch das Verteidigungsbeweismaterial wird Beweis dahingehend



gefordert, dass diese Verhandlungen im Juli 1938 in Budapest eine korrekte Transaktion abschlossen, die den Interessen aller Beteiligten Rechnung trug.

Die entscheidende Feststellung, die Johan in seinem Affidavit<sup>Exh. 1067</sup> trifft, konnte er nicht aufrechterhalten. Er musste zugaben, dass von der IG bei den Verhandlungen mit der Kredit-Anstalt wegen Erwerb der Skoda-<sup>Aktien</sup>Wetzler kein Druck ausgeübt wurde (Seite 6842 ff. vom 6.2. vorm. Kommission).

Bezuglich der Aussage von Prof. Krauch darf ich auf das Direkt-Vorhoer Dr. Gattineau (Seite 12240 vom 22.4. nachm.) hinweisen, wonach ihn Bosch gebeten habe, dass er bei seinen gelegentlichen Besuchen in Berlin auch Prof. Krauch aufsuchen solle, um ihn mitzuteilen, "was da unten los sei".

Bezuglich der von der Anklage im Kreuzverhoer angezogenen Teile des Affidavits Dr. Gattineau (Exh. 2139), die die Personen Fischer, Seyss-Inquart und Koppler betreffen, verweise ich auf Seite 11<sup>und 19</sup> des Closing-Briefes. Aussage Dr. Gattineau hierzu (Seite 12304 und 12309 vom 23.4. nachm.)

Bezuglich der Aufgabe Dr. Gattineaus in Oesterreich hat die Verteidigung folgende Beweismittel vorgelegt:

- Gattineau Exh. 29, Dok. 28, Affidavit Craon,
  - Gattineau Exh. 88, Dok. 4, Affidavit Platzor,
  - Gattineau Exh. 89, Dok. 3, Affidavit Hackhofer,
  - Gattineau Exh. 94, Buotofisch Dok. 176, Affidavit Henning,
  - Gattineau Exh. 102, Dok. 72, Affidavit Geislinger,
  - Gattineau Exh. 103, Dok. 73, Affidavit Thier,
- sowie
- Direkt-Vorhoer Ilgner (Seite 9529 ff. vom 18.3. vorm.)
  - Direkt-Vorhoer Kuehne (Seite 10153 ff. vom 30.3. vorm.)
  - Direkt-Vorhoer Haefliger (Seite 9143 ff. vom 15.3. nachm.)
  - Direkt-Vorhoer Gattineau (Seite 12233 ff. vom 22.4. nachm.).

1. Dr. Gattineau war vor dem Anschluss, waehrend des Anschlusses und Wochen nach dem Anschluss auf einer Afrika-reise, so dass er an den Verkaufsverhandlungen in der damaligen Zeit ueber die Skoda-Wetzler Werke nicht beteiligt sein konnte (Exh. 29, Gattineau).
2. Erst im Mai 1938, also 2 Monate nach dem Anschluss wurde er nach Oesterreich geschickt, um Dr. Ignor in der Aufgabe zu unterstuetzen, die Zurueckziehung der Kommissare in den IG-Betrieben zu erreichen (Gattineau, Ignor).
3. Fuer die Behandlung der Oesterreichischen Angelegenheiten wurden vom Vorstand der IG folgende Herren bestimmt: Fuer die technischen Angelegenheiten Dr. Kuchno und Dr. Buetzfish, fuer die allgemein kaufmaennischen Fragen Dr. Ignor. Dr. Fischer, der zur damaligen Zeit ausschliesslich Angestellter der IG war (siehe Seite 11 des Closing-Briefs) wurde vom Kaufmaennischen Ausschuss als Beauftragter der IG fuer das Land Oesterreich eingesetzt. Dr. Gattineau vertrat Dr. Fischer lediglich waehrend der Dauer seiner militaerischen Uebungen, das waren drei Wochen. In der folgenden Zeit erhielt er von Dr. Ignor den Auftrag, Dr. Fischer bei seinen organisatorischen Aufgaben zur Schaffung der Donau-Oemie zu unterstuetzen (Gattineau, Ignor).
4. In diesem Zusammenhang hatte Dr. Gattineau auch in Auftrag von Fischer gelegentlich <sup>ueber</sup> geschaeftliche Angelegenheiten mit Behoerden zu sprechen. So z.B. nachdem von den zustaeendigen Regierungsstellen die Transaktion grundsaeztlich genehmigt war (6. Juni 38), hatte er einmal mit dem damaligen Reichstatthalter von Oesterreich Seyss-Inquart, ueber die Aufbauplane der IG in der Donau-Oemie unterrichtet sein wollte.
5. Dr. Gattineau gehoerte bis 1941 keinem Gremium einer Tochtergesellschaft der IG in Oesterreich an.

C. Erst im Jahre 1941 wurde Dr. Gattineau Mitglied des Vorstandes der Donau-Chemie. Seine Aufgabe war die Bearbeitung von kaufmännischen und finanziellen Angelegenheiten. Er war Betriebsführer des Verwaltungsbüros Wien der Donau-Chemie. Dieses Büro Wien war mit dem Arbeitseinsatz auf den Werken nicht befasst. Betriebsführer des Hauptwerkes Moosbierbaum, war Henning, der Betriebsführer der übrigen Werke Hackhofer (Exh. 102, 103, 88, 89, 94).

D. Bedeutung der Produktion der Donauchemie.

Zu dieser Frage hat die Verteidigung folgende Beweismittel vorgelegt:

Gattineau Exh. 89, Dok. 3, Affidavit Hackhofer,

Gattineau Exh. 109; Ilgner Dok. 136, Affidavit Hackhofer,

Gattineau Exh. 100, Haefliger Dok. 40, Affidavit Kohrl sowie

Direkt-Verhoer Gattineau (Seite 12233 ff. von 18.3. vora.),

Direkt-Verhoer Kuchne (Seite 10153 ff. von 30.3. vora.),

Direkt-Verhoer Ductafisch (Seite 8862 ff. von 10.3. nachm.),

Direkt-Verhoer Ilgner Seite 9529 ff. von 18.3. vora.).

Direkt-Verhoer Buergin (Seite 8444/45 v. 4.3. nachm.).  
Daraus ergeben sich die folgenden Tatsachen:

1. Die aus den Werken Skoda-Wetzlar und Carbid-Werke Deutsch-Matrei gebildete Donau-Chemie hatte nichts mit Vierjahresplan und Rüstung zu tun. Die Produktion der Donau-Chemie-Betriebe war eine reine Friedensproduktion fuer den oesterreichischen zivilen Bedarf (Exh. 88, 89, 109, 100, Gattineau, Kuchne).

2. Die Anlagen zur Erdoel-Dehydrierung und zur Erzeugung von Magnesium in Moosbierbaum waren nicht Angelegenheit der Donau-Chemie, sondern wurden erst im Krieg, naemlich ab 1941, von der IG auf Grund staatlicher Auflagen <sup>soweit fertiggestellt,</sup> begonnen und <sup>Betrieben</sup> (Kuchne, Buctefisch, Buergin, Gattineau).
3. Bei den Erwerbverhandlungen im Juli 1938 und der Gruendung der Donau-Chemie existierte der Gedanke an die Errichtung solcher Anlagen noch nicht.
6. Erwerbverhandlungen Skoda-Wetzler und Konzernumgliederung der Korbidwerke Deutsch-Metrol AG.

Fuer diese Frage sind folgende Beweismittel von seiten der Verteidigung vorgelegt:

Beweismittel:

- Gattineau Exh. 88, Dok.4, Affidavit Platzner,
- Gattineau Exh. 89, Dok.3, Affidavit Hackhofer,
- Gattineau Exh. 90, Dok.2, Affidavit Dencker,
- Gattineau Exh. 91, Ilgner Dok. 147, Brief Seiller,
- Gattineau Exh. 95, Hoeffliger Dok. 39, Affidavit Schiller,
- Gattineau Exh. 96, Ilgner Dok. 135, Affidavit Raffelsberger,
- Gattineau Exh. 97, Dok.1, Affidavit Raffelsberger,
- Gattineau Exh. 98, Dok.69, Kreuzverhoer Johan,
- Gattineau Exh. 99, Dok.70, Affidavit Koppler,
- Gattineau Exh.100, Hoeffliger Dok.40, Affidavit Kohrl,
- Gattineau Exh.104, Dok.74, Affidavit Schmidt,
- Gattineau Exh.106, Dok.76, Affidavit Bergemann,
- Gattineau Exh.107, Dok.77, Affidavit Schmidt,
- Gattineau Exh.108, Dok.78, Kreuzverhoer Mower-Mogolin,
- Gattineau Exh.109, Ilgner Dok.136, Affidavit Hackhofer

sovic

Direkt-Verhoer Ilgner (Seite 9529 ff. vom 18.3. vorm.),  
Direkt-Verhoer Kuchne (Seite 10153 ff. vom 30.3. vorm.),  
Direkt-Verhoer Gattineau (Seite 12233 ff. vom 22.4.  
nachm.).

Was die Art der Verhandlungen bezueglich Skoda-Wetzler  
und Carbid-Werk Deutsch-Metrol angeht, so sind durch  
das Beweismaterial der Verteidigung folgende Tatsachen  
bewiesen:

1. Die Verhandlungen ueber den Erwerb der Aktienmajori-  
taet von Skoda-Wetzler, die schon vor dem Anschluss  
begonnen hatten, wurden nach dem Anschluss ohne  
irgendwelchen Druck bei Festsetzung eines ange-  
messenen Kaufpreises zum Abschluss gebracht.  
Der verantwortliche Verhandlungsfuehrer auf Seiten  
der IG war Dr. Fischer (Bd. 81, 90, 88, 96, 97, 98,  
99, 100, 104, 106, Gattineau, Ilgner.).
2. Die Budapester Verhandlungen im Juli 1938 zwischen  
der DAG Troisdorf und der IG sowie der Pester Unge-  
rischer Kommerzialbank und der AG Drenmit Nobel  
Pressburg, die den Verkauf der oesterreichischen  
Beteiligungen der Nobel Pressburg an die DAG  
Troisdorf und die IG zum Ziele hatte, stellte eine  
interne Konzernumgliederung dar. Es wurden die Inte-  
ressen aller Beteiligten voll beruecksichtigt, keiner-  
lei Druck ausgeuebt, kein unlautes Argument be-  
nuetzt und der Kaufpreis selbst vom Verkaufer, der  
Nobel-Pressburg, vorgeschlagen, wobei diese in  
ihrem eigenen Interesse steuerliche Gesichtspunkte  
beruecksichtigte (Bd. 107, 108, 109, Gattineau,  
Ilgner, Kuchne ).

E r g e b n i s :

1. Das Anklagebeweismaterial ist nicht geeignet, die Behauptungen der Anklagebehörde ueber den Oesterreich-Komplex zu stuetzen.
2. Die Verteidigung hat im Ganzen bewiesen, dass die Skoda-Wetzler und Deutsch-Metrol Transaktionen korrekte geschaeftliche Vorgaenge waren, die mit der Vorbereitung eines Angriffskrieges oder der Mitwirkung an einem solchen nichts zu tun hatten.

II 3.,

Die AG Demamit Nobel Pressburg.

Bezüglich Pressburg behauptet die Anklage, dass Dr. Gattineau der Leiter einer der grössten Sprengstoff-Fabriken der IG im besetzten Gebiet gewesen ist und dass er sich dort an der Beschaffung und am Missbrauch von Fremdarbeitern und an der Flucht beteiligt habe.

Keinerlei Beweismaterial ist von der Anklagebehörde fuer diese haltlose Behauptung vorgelegt worden.

Die Verteidigung hat zu diesem Komplex die folgenden Dokumente als vorsorgliches Beweismaterial vorgelegt:

- Gattineau Exh.110, Dok.82, Affidavit Dr. Gattineau mit Schema,
- Gattineau Exh.113, Dok.81, Affidavit Dr. Carl Meyer,
- Gattineau Exh.116, Dok.84, Affidavit Dr. Fischer,
- Gattineau Exh.117, Dok.85, Affidavit Knoesch,
- Gattineau Exh.118, Dok.86, Affidavit Koepcke,
- Gattineau Exh.119, Dok.87, Affidavit Pontzel,
- Gattineau Exh.120, Dok.88, Affidavit Weiss,
- Gattineau Exh.121, Dok.89, Affidavit Kayn,
- Gattineau Exh.122, Dok.90, Affidavit Seydl,
- Gattineau Exh.124, Dok.91, Sammelerklärung,
- Gattineau Exh.123, Dok.92, Affidavit Angehöriger des Werkes Pressburg,
- Gattineau Exh.125, Dok.93, Affidavit Sprinzol,
- Gattineau Exh.126, Dok.94, Erklärung Stephan,

Weiterhin wurden vorsorglich ueber diesen Komplex im Zeugenstand vernommen:

- Dr. Gattineau (Seite 12257 ff. vom 23.4. vorm.),
- Dr. Ignor (Seite 9636 vom 19.3. vorm.),
- Dr. Kuchne (Seite 10229 vom 31.3. vorm.),

Dr. Buotefisch ( Seite 8861 vom 10.3. vorm.),  
Dr. Gajewski ( Seite 8290 vom 3.3. vorm.).

Aus dem gesamten Beweismaterial ergeben sich folgende  
Tatsachen:

1. Dr. Gattineau war vom 1. Januar 1939 bis März 1945  
einer der geschäftsführenden Direktoren der AG Dynamit  
Nobel Pressburg. Diese Firma hatte ihren Sitz in  
der Slowakei, die souveräner Staat und internati-  
onal anerkannt war.
2. Die Pressburger Werke beschäftigten sich mit der  
Grossproduktion chemischer Produkte. Militärische  
Sprengstoffe wurden nicht hergestellt. Hauptpro-  
dukte waren: Zellwolle, Schwefelsäure, Schwefel-  
kohlenstoff, sowie Bergwerksprengstoffe.
3. In den Pressburger Werken wurden weder Kriegsge-  
fangene noch Fremdarbeiter noch Häftlinge be-  
schäftigt.
4. Dr. Gattineau hat auch nicht an der Beschaffung von  
Zwangsarbeitern teilgenommen.
5. In Pressburg fand keine Plünderungstätigkeit statt,  
sondern im Gegenteil.
6. Es wurde ein umfassender Neuaufbau durchgeführt.  
Die Beschäftigungszahl stieg von 300 auf 2000.
7. Die neuerrichtete und ausgebauten Produktion beschäf-  
tigte sich mit reiner Friedensproduktion fuer den  
slowakischen zivilen Bedarf.
8. Ein mustergueltiges soziales Programm wurde auf die  
Initiative von Dr. Gattineau hin zur Hebung der so-  
zialen Lage der Arbeiter und Angestellten durchge-  
fuehrt.



9. Auch die Tochtergesellschaften der Prossburger Werke in Sudosten beschaeftigten sich nur mit Friedensproduktion fuer ihre L-aender. Sie schalteten sich mit ihrer Produktion nicht in die "Kriegsmaschine des deutschen Reiches" ein. Die von Prossburg eingeleiteten und durchgefuehrten Projekte im Sudosten dienten ebenfalls ausschliesslich der Friedensproduktion.

E r g e b n i s :

Das vorsorglich vorgelegte Beweismaterial der Verteidigung zeigt, dass die Taetigkeit von Dr. Gattineau in Prossburg mit der Vorbereitung zu einem Angriffskrieg oder Mitwirkung an einem solchen nichts zu tun hatte, dass sie ebenfalls nicht als Raub und Pluenderung im Sinne des Anklagepunktes II angesehen werden und dass sie schliesslich auch keine Verantwortlichkeit im Sinne des Anklagepunktes III begruenden kann.

4. Zu den sonstigen Kenntnisbehauptungen der Anklage.

Die Anklagebehörde behauptet, dass alle Angeklagten Kenntnis gehabt haben vom Zwangsarbeiterprogramm (Seite 3188) von den medizinischen Versuchen in Konzentrationslagern (Seite 4337), sowie von der Tatsache, dass Menschen in den Konzentrationslagern ausgerottet wurden (Seite 37 ff. Trial-Brief III).

Fuer diese Behauptungen hat die Anklagebehörde bezueglich Dr. Gattineau keinen Beweis vorgelegt, im Gegenteil sie schraenkt diese ihre Kenntnisbehauptung selbst bezueglich der 4 Angeklagten, die nicht Vorstandsmitglieder waren - darunter ist auch Dr. Gattineau - ein, indem sie fuer diese 4 eine "moegliche Ausnahme" der Kenntnis der behaupteten Vorgaenge zulaesst (Seite 189 vom 29.8.1947).

Dr. Gattineau hat saemtliche dieser Kenntnisfragen in Zeugenstand behandelt und verneint, seine Aussage ist unwidersprochengeblieben. Aus seinem Direkt-Vorhoer (Seite 12230 von B.4. vorn.) ergibt sich, dass Dr. Gattineau weder vom Zwangsarbeiterprogramm noch von medizinischen Versuchen, noch von Ausrottung von Menschen in Konzentrationslagern gewusst hat.

**E r g e b n i s :**

1. Die Anklagebehörde hat fuer die Behauptung der Kenntnis der oben behandelten Vorgänge <sup>durch Dr. Gattineau</sup> kein Beweismaterial geliefert.
2. Das Verteidigungsbeweismaterial ergibt, dass Dr. Gattineau keine Kenntnis von diesen Vorgängen hatte.

5. Zur Conspiracy-Behauptung der Anklage:

Zur Conspiracy-Behauptung der Anklage, Anklagepunkt V, fuer die <sup>diese</sup> keinerlei Beweise bezueglich Dr. Gattineau vorgelegt hat, stellt die Verteidigung vorsorglich folgende Tatsachen unter Zugrundelegung des Verhoers von Dr. Gattineau fest:

1. Dr. Gattineau gehoerte nicht dem Vorstand der IG an (Seite 122B1 vom 23.4.vorm.).
2. Er gehoerte nicht dem Kaufmannischen Ausschuss an, er nahm lediglich 8 Mal in den Jahren 1937 - 1945 als Gast an den Sitzungen teil, wenn Angelegenheiten seines Arbeitsgebiets behandelt wurden (Seite 122B1 vom 23.4. vorm.).
3. Dr. Gattineau war nicht Mitglied des Arbeitsausschusses, sondern nahm bis 1935 in seiner Funktion als Leiter der Pressestelle als Gast an den Sitzungen des Arbeitsausschusses teil (Seite 12146 vom 22.4. 1948),  
sowie  
Gattineau Exh. 14, Dok. 17, Kreuzverhoer Baessler,  
Gattineau Exh. 15, Dok.18, Affidavit Duisberg,  
Gattineau Exh. 16, Dok.19, AA-Protokoll,  
Gattineau Exh. 17, Dok. 20, Affidavit Gattineau

4. Dr. Gattineu war nur in einem einzigen Unterausschuss der IG, n mlich im Suedostausschuss fuer sein Arbeitsgebiet (Seite 12281 vom 23.4.1948 vorm.). Dieser Ausschuss hatte jedoch keine beschliessende, sondern nur beratende Funktion (siehe Anklage B-n. 360, NI-5169, Dok. Buch 13, Seite 82).
5. Gattineu war nicht Mitglied des Unternehmensbeirates und nahm auch an keiner Betriebsfuhrerkonferenz teil (Seite 12281 vom 23.4. vorm.).
6. Ab 1939 hatte Dr. Gattineu keine direkte Funktion mehr bei der IG. Die in Anhang A der Anklageschrift erwaehnten wirtschaftlichen Positionen von Dr. Gattineu beziehen sich auf solche Gesellschaften, an denen die IG beteiligt war. Ausser der Donau-Chemie sind es durchwegs Firmen, die zum Komplex der AG. Dynamit Nobel Pressburg gehoerten (Seite 12159 vom 22.4. vorm.).
7. Bei wesentlichen Sitzungen des Arbeitsausschusses, des KA-Ausschusses und des Suedosteuropa-Ausschusses, an denen er teilnahm, wurden keine Fragen erwaehrt; die irgendwie im Zusammenhang mit einem Angriffskrieg standen (Seite 12283 vom 23.4. vorm.).
8. Dr. Gattineu erklaert im Zeugenstand, dass er sich mit seinen Kollegen nicht verschworen hat, einen Angriffskrieg vorzubereiten und durchzufuehren (Seite 12284 vom 13.4. vorm.).

**E r g e b n i s :**

1. Die Anklagebehauptung der Conspiracy ist durch kein Beweismaterial erhwaertet.
2. Vielmehr zeigt das vorsorgliche Verteidigungsbeweismaterial, dass Dr. Gattineu an einer angeblichen Conspiracy im Sinne der Anklage nicht teilgenommen hat.

ELOSINE BAIRD, HAEPLIGER  
(LERNER)

Case 6  
Defense

MILITÄRGERICHTSHOF NR. VI

FALL NR. 6

CLOSING BRIEF

fuer

PAUL HAEFLIGER

ueberreicht von  
seinem Verteidiger

Dr. WOLFRAM v. METZLER  
Rechtsanwalt

Nuernberg, den 1. Juni 1948.

*Genau*



I n h a l t s v e r z e i c h n i s

-----

	<u>Seite:</u>
<u>I. Werdegang sowie politische Einstellung des Angeklagten Paul Haefliger</u>	1 - 9
Werdegang bis 1933	2 - 3
Politische Einstellung nach 1933	3 - 4
Ansprachen als Schweizer Konsul	3
Erwerb der deutschen Staatsangehoerigkeit durch Haefliger	5 - 8
Behandlung der Presecution-Exhibits 2015, 2016 und 2017	5 - 7
Beanstandung der Stellung Haefligers als Vorstandsmitglied durch die Gauleitung der NSDAP	7
Einstellung Haefligers zur Judenfrage	9
Bescheid des Hessischen Staatsministeriums, dass Haefliger vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. Maerz 1946 nicht betroffen ist	9
<u>II. Stellung des Angeklagten Paul Haefliger innerhalb der I.G.</u>	10 - 31
Keine Gesamtverantwortung der Vorstandsmitglieder, sondern Teilung der Verantwortung nach Geschaeftsbereichen	10 - 11
Kein Beweismaterial der Prosecution fuer Conspiracy	11
Persoenlicher Verantwortungsbereich Haefligers	12 - 25
Haefliger nicht Mitglied des Arbeits-Ausschusses, des Zentral-Ausschusses und des Verwaltungsrats	14
Keine Befoerderung Haefligers	14 - 15
Ernennung Haefligers zum ordentlichen Vorstandsmitglied im Jahre 1938, keine Erhoe- hung seiner Verantwortung	16 - 17
Stellung Haefligers innerhalb der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien	17 - 25
Haefliger nicht Stellvertreter des Leiters der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien, Weber-Andreae, sondern den Titulardirektoren von Heider und Bergwardt koordiniert	18 - 20

	<u>Seite:</u>
Nach dem Tode Weber-Andreas 1943 wurde nicht Haefliger, sondern v.Schnitzler sein Nachfolger	19
Haefliger war lediglich nach aussen hin, jedoch nicht tatsächlich der Stellvertreter von v.Schnitzler	20 - 21
Schwergewicht der Taetigkeit Haefligers lag auf dem Gebiet der internationalen Konventionen des Schwerchemikalien-Sektors	21
Geringer Umfang der Beteiligung Haefligers an der Bearbeitung der Metalle innerhalb der Abteilung M	21 - 23
Taetigkeit Haefligers nach Ausbruch des Krieges beschraenkte sich auf "odd jobs"	23
Taetigkeit Haefligers innerhalb der Ausschuesse der I.G.	25 - 27
Chemikalien-Ausschuss	25
Kaufmaermischer Ausschuss	25
Suedosteuropa-Ausschuss	26
Ostasien-Ausschuss	26
Propaganda-Kommission	26 - 27
Berichterstattung im Vorstand und im Chemikalien-Ausschuss beschraenkte sich auf die wichtigsten Geschaeftsvorfaelle	27 - 29
Kenntnis von kriminellen Tatbestaenden allein nicht ausreichend	29
Keine Verantwortung Haefligers aus dem Gesichtspunkt einer Verletzung der Ueberwachungspflicht (Unterlassungsdelikt)	30 - 31
<u>III. Stellungnahme zum Anklagepunkt I</u>	32 - 57
Kein Nachweis der Kenntnis Haefligers von den speziellen Angriffsplaenen Hitlers	32
Keine Kenntnis Haefligers von dem angeblichen <u>Buendnis der I.G. mit Hitler</u>	33 - 34
Magnesium-Bereitschaftsanlage Aken	34
Steigerung der I.G.-Produktion	34
Haefliger hatte kein Amt in irgend einer Regierungsstelle	34 - 35
Bedeutung der Magnesium-Produktion fuer die deutsche Aufruestung	35 - 38
Bedeutung der Aluminium-Produktion fuer die deutsche Aufruestung	38 - 39



	<u>Seite:</u>
Nickelhortung / Vertrag mit INCO	39 - 42
Hortung von Brandbombenhuelen und Chemikalien	42 - 43
Lagerung von Wolframerten im mittel-deutschen Raum	45
Errichtung einer Reserveanlage fuer Ferrelegierungen in Teutschenthal	43
Allgemeine Einstellung der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien zur Frage der Beteiligung der I.G. an der deutschen Aufruestung	43 - 44
Mob-Plaene	41 - 45
<u>"Schwaechung der potentiellen Feinde Deutschlands durch die I.G."</u>	45 - 50
Zusammenstellung der Defense-Exhibits hierzu	46 - 47
Lizenzierung von Magnesium-Anlagen nach England und Frankreich	47 - 48
Magnesium-Politik der I.G. in U.S.A.	48
Lizenzierung des Nickelcarbonyl-Verfahrens nach England	48 - 49
Lizenzierung eines Verfahrens zur Herstellung von Phosphor und Phosphorsaure an die Monsanto Chemical Co., St.Louis (U.S.A.)	49 - 50
<u>"Propaganda- und Spionagedienst der I.G."</u>	50 - 54
Keine Kenntnis Haefligers von den Angriffsplaeenen der Nazi-Regierung	54 - 56
<u>IV. Stellungnahme zum Anklagepunkt II.</u>	57 - 75
Grundsuetzliche Stellungnahme zur Gesamtverantwortung	58
Norsk Hydro	59 - 63
Polen	64 - 67
Sauerstoffwerke Elsass-Lothringen	67 - 68
Francolor	68 - 69
Rhone-Poulenc	70
Russland	70 - 73
Petsamo-Nickelgruben	74 - 75

Seite:

<u>V. Stellungnahme zum Anklagepunkt III</u>	76 - 80
<u>VI. Stellungnahme zum Anklagepunkt V</u>	91

I. Werdegang sowie politische Einstellung des Angeklagten  
Paul Haefliger.

Bevor die Verteidigung auf die Anklagepunkte im einzelnen eingeht, will sie eine kurze Würdigung des von ihr fuer den beruflichen Werdegang und die politische Einstellung des Angeklagten Haefliger vorgelegten Beweismaterials vorausschicken. Hierzu sieht sich die Verteidigung um so mehr veranlasst, als die Prosecution im Laufe dieses Verfahrens immer wieder verschiedenen Angeklagten Fragen ueber ihre politische Einstellung, insbesondere ueber ihren Standpunkt in der Judenfrage, gestellt und auch Beweismaterial dazu eingefuehrt hat.

Die Verteidigung des Angeklagten Haefliger ist zwar der Ansicht, dass die politische Einstellung des Angeklagten in Verbindung mit seinem Werdegang nicht unmittelbar mit den einzelnen Anklagepunkten im Zusammenhang steht, da der hier abrollende Prozess kein Entnazifizierungsverfahren ist, sondern den Vorwurf ganz konkreter krimineller Tatbestaende zum Gegenstand hat. Die Verteidigung vertritt jedoch andererseits die Auffassung, dass aus der politischen Einstellung des einzelnen Angeklagten allgemeine Rueckschluesse auch hinsichtlich seiner persoelichen Einstellung zu den von der Anklage ihm vorgeworfenen kriminellen Tatbestaenden gezogen werden koennen. Denn ein Mann, der seiner ganzen inneren Haltung nach kein Anhaenger des Nazisystems war und diese Haltung auch nach aussen hin manifestiert hat, kann ganz allgemein gesprochen nicht als faehig angesehen werden, die von der Anklage behaupteten Verbrechen begangen zu haben, welche -wie die Anklage in ihren einleitenden Ausfuehrungen behauptet- Ausfluss eines Buendnisses der I.G. und damit

saemtlicher Angeklagten mit dem Hitlersystem und seinen Zielen gewesen sein soll.

Die Verteidigung steht auf dem Standpunkt, dass das von ihr zum Werdegang und zu der politischen Einstellung des Angeklagten Haefliger vorgelegte Beweismaterial in ueberzeugender Weise ergibt, dass Haefliger kein Anhaenger des Nazisystems, sondern ein von demokratischen Grundsuetzen beherrschter Mann war, dem eine Foerderung der Aggressionsabsichten des Naziregimes und der Auspluenderung fremder Laender sowie des Sklavenarbeiter-Programms und der in diesem Zusammenhange von der Anklage behaupteten Verbrechen voellig fernlag.

Zur Erhaertung dieses Standpunktes hat die Verteidigung als Exhibit 3 in ihrem Dokumentenbuch I das Haefliger-Dokument Nr. 10 (engl. und deutsche Seite 1) eingefuehrt, naemlich eine eidesstattliche Erklaerung Haefligers, in der dieser seinen Werdegang bis zum Jahre 1933 schildert. In Ergaenzung hierzu hat Haefliger in seiner examination in chief Ausfuehrungen gemacht, die sich auf den engl. Protokollseiten 9064 - 9069, deutsche Seiten 9160 - 9166, befinden. Als Extrakt dieser Ausfuehrungen verdient festgestellt zu werden, dass Haefliger, der schweizer Staatsbuenger ist, seine Erziehung in der Schweiz genossen hat und aus einem demokratisch eingestellten Elternhaus stammt. Sein Vater, der 28 Jahre seines Lebens in Chile zugebracht hat, war ein ueberzeugter Demokrat und Antimilitarist.

Auch sein anschliessender beruflicher Werdegang hat diese seine ihm bereits in der Jugend anezogene demokratische Gesinnung weiter gefestigt. Er trat im Jahre 1909 in eine der Gruenderfirmen der I.G. Farbenindustrie A.G., die Chemische Fabrik

Griesheim-Elektron, ein und arbeitete dort zunächst als fremdsprachlicher Korrespondent unter seinem späteren Vorgesetzten, Direktor Weber-Andreae, insbesondere auf dem Gebiet der internationalen Konventionen des Schwermetall-Sektors, auf dem er sich zu einem Spezialisten entwickelte und das auch bis zum Ausbruch des zweiten Weltkrieges am 1. September 1939 sein Spezialgebiet innerhalb der I.G. blieb. Diese Tätigkeit brachte eine ständige Berührung mit dem Ausland mit sich und hatte zur Folge, dass Haefliger einen erheblichen Teil des Jahres auf Auslandsreisen zubrachte. Diese ständige Berührung mit dem Ausland stärkte in ihm -wie er im Zeugenstand erklärt hat- den auf friedliche internationale Zusammenarbeit gerichteten Geist, der ganz allgemein auch der bekannten Tradition eines schweizer Bürgers entspricht.

Diese seine Einstellung hat Haefliger -wie er im Zeugenstand bekundete- auch nach 1933 nicht aufgegeben. Dies wird nach Ansicht der Verteidigung in ueberzeugender Weise durch die in Exhibit 4, Haefliger-Dokument Nr. 11, Dokumentenbuch I, engl. und deutsche Seite 5, ueberreichte Zusammenstellung von Auszügen aus der Broschuere "Ansprachen von Konsul P. Haefliger zur Schweizerischen Bundesfeier und anderen Anlaessen vor der Schweizer Kolonie Frankfurt am Main 1934-1937" unter Beweis gestellt. Die Verteidigung hat bei der Vorlage dieses Dokuments einige markante Saetze aus diesen Ansprachen Haefligers zitiert,- zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die engl. Protokollseiten 9067 und 9068, deutsche Seite 9164, verwiesen.

Die Verteidigung weist in diesem Zusammenhang auch auf die von ihr als Exhibit 27, Haefliger-Dokument Nr. 34, Dokumen-

tenbuch III, engl. und deutsche Seite 19, eingeführte eidesstattliche Erklärung des Walter von Auw, ehemaligen Handlungsbevollmächtigten in der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien der I.G., hin, der Haefliger als einen Mann schildert, dem bis zuletzt der Zusammenschluss der europäischen Länder in ein föderalistisches Staatengebilde nach amerikanischem Muster vorgeschwebt habe. Er habe in Gesprächen mit ausländischen Partnern wiederholt den Gedanken eines Vereinigten Europa verfochten. Von Auw bemerkt des Weiteren, dass Haefliger zu sehr Kosmopolit gewesen sei, um der Nazi-Ideologie zugänglich zu sein.

Hiermit steht im Einklang, dass Haefliger weder der NSDAP noch einer ihrer Gliederungen oder Organisationen mit Ausnahme der Deutschen Arbeitsfront angehoert hat, in der er auf Grund eines globalen Eintritts sämtlicher Firmenangehöriger -also nicht auf Grund irgend eines persönlichen Antrags- Mitglied geworden war.

Die Tatsache, dass Haefliger in den Jahren 1934 - 1938 Schweizerischer Konsul in Frankfurt am Main gewesen ist und im Frühjahr 1945 von dem damaligen Schweizerischen Gesandten in Berlin zum Official Adviser des Frankfurter Konsulats bestellt wurde (engl. Protokollseiten 9074 - 9076, deutsche Seiten 9070-9071 des direkten Verhoers Haefligers), spricht wohl eindeutig fuer seine schweizerische und damit dem Nationalsozialismus gegenüber ablehnende Einstellung.

Die Anklage hat in diesem Zusammenhang als Exhibit 2004, NI-14662, einen Brief von Prof.Dr.C.Bosch an Haefliger vom 28. November 1933 vorgelegt, in dem Bosch gewisse Bedenken hinsichtlich der Uebernahme des Amtes als Schweizerischer Konsul durch Haefliger im Hinblick auf "Verhandlungen mit dem deutschen

Kriegsministerium" aussert, Hierzu hat Haefliger in seinem Rückverhoer (engl. Protokollseite 9441, deutsche Seite 9552) erklärt, dass Prof. Bosch irrtümlicherweise angenommen habe, dass er als geheim bezeichnete Angelegenheiten mit dem Kriegsministerium behandelte; er hat im Gegenteil bekundet, dass er nie von derartigen Verhandlungen Kenntnis gehabt habe. Diese Aussage Haefligers wird unterstützt durch ein statement, das Haefliger bereits am 9. Oktober 1945 vor dem damaligen Interrogator abgegeben hat und das als Exhibit 42, Haefliger-Dokument Nr. 49, Dokumentenbuch IV, engl. und deutsche Seite 4, eingeführt worden ist.

Die Prosecution hat, offenbar in dem Bestreben, das von der Verteidigung zu der politischen Einstellung Haefligers vorgelegte Beweismaterial zu erschüttern, als Exhibit 2015, NI-14661, ein Schreiben der Herren Dr.Kurt Krueger/Dr.Erich von der Heyde an den Wehrwirtschaftsstab vom 11.August 1939 vorgelegt, in dem der angebliche Wunsch Haefligers auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund seines deutschen Fühlens zum Ausdruck gebracht wird, und in dem weiter die vom Vorstand der I.G. nicht geteilten angeblichen Bedenken gegen die Beibehaltung seiner schweizerischen Staatsangehörigkeit behandelt werden. Die Anklage hat hierzu weiter als Exhibit 2016, NI-14663, einen Brief v.d.Heydes an Haefliger vom 5.Juni 1939 ueberreicht, der ebenfalls die Frage des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit zum Gegenstand hat, sowie ferner als Exhibit 2017, NI-14664, ein Schreiben v.d.Heydes an Dr.Buhl vom 20. August 1939, dem als Anlage Kopie des Schreibens an den Wehrwirtschaftsstab vom 11. August 1939 (Prosecution-Exhibit 2015) beigefuegt ist.

Die Verteidigung hat zu dem Charakter des Schreibens der Herren Dr. Krueger/v.d. Heyde an den Wehrwirtschaftsstab vom 11. August 1939 (Exhibit 2015) als Exhibit 41, Haefliger-Dokument Nr. 48, Dokumentenbuch IV, engl. und deutsche Seite 1, ein Affidavit von Herrn Dr. Krueger, einem der Mitunterzeichner des vorerwähnten Schreibens, ueberreicht, das ein statement des Herrn Dr. Krueger, abgegeben vor einem der Interrogators, vom 1. Oktober 1945 wiedergibt. Aus diesem statement geht einwandfrei hervor, dass der ganze Brief an den Wehrwirtschaftsstab auf die damals den nationalsozialistischen Behoerden gegenueber gebotene Vorsicht in Fragen der Staatsangehoerigkeit abgestellt war und seine Formulierung daher ein window-dressing darstellt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Ausfuehrungen betreffend das angebliche Interesse der I.G. an der Beibehaltung der schweizer Staatsangehoerigkeit durch Haefliger. Wie sich ferner aus dem vorerwähnten Affidavit Kruegers ergibt, hat er das Schreiben an den Wehrwirtschaftsstab ohne Hinzuziehung Haefligers formuliert und abgesandt und Haefliger damit vor ein fait accompli gestellt. Die Darstellung in diesem Affidavit wird durch die Aussage Haefligers in seinem Rueckverhoer (engl. Protokollseite 9453, deutsche Seiten 9563 und 9564) bestaetigt.

Die Tatsache, dass Dr. Krueger das Schreiben an den Wehrwirtschaftsstab ohne Wissen Haefligers formuliert und abgesandt hat, ergibt sich insbesondere auch aus dem Brief v.d. Heydes an Dr. Buhl vom 30. August 1939 (Prosecution-Exhibit 2017), in dem sich der folgende bezeichnende Satz befindet, Zitat:

"Ich sehe von hier aus keine Bedenken dagegen, von diesem Schreiben" (es handelt sich dabei um das soeben erwähnte Schreiben an den Wehrwirtschaftsstab vom 11. August 1939 -Prosecution Exhibit 2015- / insertion ours)



"vollinhaltlich gleichfalls Herrn Direktor Haefliger Kenntnis zu geben."

Ende des Zitats.

Aus dem oben erwähnten Prosecution-Exhibit 2016 (Brief v.d.Heydes an Haefliger vom 5. Juni 1939) ergibt sich ueberhaupt keine Belastung, sodass zusammenfassend gesagt werden kann, dass diese drei von der Prosecution eingefuehrten Beweisstuecke nicht geeignet sind, das von der Verteidigung ueber die politische Einstellung Haefligers vorgelegte Beweismaterial zu erschuettern.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehoerigkeit verdient festgestellt zu werden, dass Haefliger in seinem direkten Verhoer (engl. Protokollseite 9068, deutsche Seite 9165) ausgesagt hat, dass die Gauleitung der NSDAP in Frankfurt seine Stellung als Vorstandsmitglied in der I.G. beanstandete, weil er schweizer Staatsbuerger war, und im Jahre 1941 seine Ausschaltung verlangte. Es wird ferner hingewiesen auf die Ausfuehrungen Haefligers in seinem direkten Verhoer (engl. Protokollseiten 9069 - 9072, deutsche Seiten 9166 - 9168) ueber die Schwierigkeiten, die fuer ihn persoenlich im Falle eines Nichterwerbs der deutschen Staatsangehoerigkeit bestanden, ferner auf das ter Meer-Exhibit 9, ter Meer-Dokumentenbuch I, Seite 2,- es ist dies eine eidesstattliche Erklaerung des Angeklagten Dr. ter Meer, in der dieser unter Ziffer 10) folgendes aussagt, Zitat:

"Das Gauamt der NSDAP beanstandete auch Paul Haefliger als Vorstandsmitglied, da er Schweizer und kein deutscher Buerger war. Doch diese Angelegenheit wurde durch Haefligers Einbuorgerung bereinigt."

Ende des Zitats.

Zur Abrundung des Bildes verdient weiter eine Erklaerung des Schweizerischen Konsulats in Frankfurt am Main (Exhibit 7, Haefliger Dokument Nr. 14, Dokumentenbuch I, engl. und deutsche Seite 24) erwahnt zu werden, derzufolge Haefliger seine schweizerische Nationalitat niemals aufgegeben hatte und am 29. Januar 1946 letztmalig einen schweizer Pass ausgestellt erhielt. In dieser Erklaerung werden im uebrigen die besonderen Verhaeltnisse, unter denen schweizer Buerger damals in Deutschland lebten, behandelt. Die Tatsache, dass Haefliger seine schweizerische Nationalitat bei Erwerb der deutschen Staatsangehoerigkeit beibehielt, ergibt sich ferner aus der Aussage Haefligers in seinem direkten Verhoer (engl. Protokollseite 9073, deutsche Seite 9170). Am 25. Januar 1946 hat Haefliger -wie er waehrend des direkten Verhoers (engl. Protokollseite 9076, deutsche Seite 9172) erklarte- seine deutsche Staatsbuergerschaft aufgegeben, sodass er jetzt nicht mehr/Doppelbuerger, sondern nur noch schweizer Staatsangehoeriger ist.

Die Prosecution hat ferner, um die Aussage Haefligers betreffend seiner politischen Einstellung zu erschuettern, das Exhibit 2005, NI-7387, ein Schreiben Haefligers an Herrn Carlo Ferrario, Mailand, vom 22. Maerz 1933 vorgelegt. Hierzu hat Haefliger in seinem Rueckverhoer (engl. Protokollseite 9442, deutsche Seite 9553) sich dahin geaussert, dass Ferrario Alleinbesitzer seiner fuer Chemikalien bedeutenden Handelsfirma, der "Azienda Vendita di Prodotti Chimici" war, und dass daher ein Schreiben an ihn als ein offizielles Schreiben zu werten war. Das Schreiben stellt ganz offensichtlich eine Antwort auf einen Brief Ferrarios dar, der bestimmt in

ausserst ueberschwenglicher Sprache gehalten war und in dem Ferrario zu dem Regimewechsel in Deutschland gratuliert hatte. Infolgedessen konnte natuerlich der Angeklagte Haefliger nicht anders antworten als er es getan hat, ohne seine persoenliche Einstellung da-in zum Ausdruck zu bringen. Das ganze Schreiben stellt daher ein window-dressing dar, dem keinerlei Bedeutung beigemessen werden kann.

Was die Einstellung Haefligers zur Judenfrage betrifft, so wird auf seine Aussage im direkten Verhoer (engl. Protokollseite 9069, deutsche Seite 9165) hingewiesen, in der die von ihm einem langjaehrigen juedischen Geschaeftsfreund, Herrn James Pels, bei seiner Auswanderung gewaehrte Hilfe und Unterstuetzung behandelt wird. Diese Aussage wird vollinhaltlich bestaetigt durch die als Exhibit 43, Haefliger-Dokument Nr. 50, Dokumentenbuch IV, engl. und deutsche Seite 6, ueberreichte eidesstattliche Erklaerung des Herrn James Pels.

Nicht unerwaehnt bleiben darf im Zusammenhang mit der Beurteilung der politischen Einstellung Haefligers die als Exhibit 44, Haefliger-Dokument Nr. 51, Dokumentenbuch IV, engl. und deutsche Seite 10, eingefuehrte Photokopie eines Bescheides des Hessischen Staatsministeriums vom 2. Juni 1947, in welchem bestaetigt wird, dass Haefliger von dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. Maerz 1946 nicht betroffen ist, also nicht zu den Anhaengern des Nationalsozialismus und seiner Zielsetzung gehoerte.

II. Stellung des Angeklagten Paul Haefliger innerhalb der I.G.

Nach Schilderung des Werdeganges und der politischen Einstellung Haefligers erscheint es der Verteidigung weiter wesentlich, bevor sie auf die Anklagepunkte im einzelnen eingeht, allgemein die Stellung Haefligers innerhalb der I.G. zu beleuchten, um die Grenzen seines Verantwortungsbereichs und seiner Einflussmöglichkeit innerhalb der I.G. darzulegen.

Die Verteidigung möchte hierbei an ihre Ausführungen im Opening Statement fuer Haefliger (engl. Protokollseiten 4822 und 4823, deutsche Seiten 4832 und 4833) anknuepfen, in dem bereits hervorgehoben wurde, dass die Prosecution ein erstaunlich geringes Beweismaterial fuer die persoenliche Verantwortung jedes einzelnen Angeklagten vorgelegt hat, da die Anklage ganz offensichtlich eine gemeinsame Verantwortung saemtlicher Angeklagten fuer alle Vorkommnisse innerhalb des Riesenkongerns der I.G. behaupten will. Die Verteidigung des Angeklagten Haefliger nimmt zu der Frage der Verantwortung der einzelnen Vorstandsmitglieder fuer die Geschehnisse innerhalb der I.G. den gleichen Standpunkt ein wie die uebrigen Verteidiger und bezieht sich -um Wiederholungen zu vermeiden- auf die Ausführungen des Verteidigers des Angeklagten Dr.v.Knieriem in seinem Closing Brief Sp. 94c- 99 sowie auf das als Defense-Exhibit 281/282 (Knieriem-Dokument Nr. 40/41) ueberreichte Rechtsgutachten des Professors fuer Strafrecht an der Univer-sitaet Muenchen Edmund Mezger, ferner auf das Rechtsgutachten des Rechtsanwalts und Notars Dr. Walter Schmidt (Defense-Exhibit 280, Knieriem-Dokument Nr. 39) sowie auf das von der Verteidigung des Angeklagten v.Knieriem als Defense-Exhibit 170 (Knieriem-Dokument Nr. 34) eingefuehrte Affidavit des Angeklagten Dr.v.Knieriem.

Kurz zusammengefasst geht dieser Standpunkt der Verteidigung dahin, dass von einer joint responsibility saemtlicher Angeklagten fuer alle Geschehnisse innerhalb der I.G. in strafrechtlichem Sinne keine Rede sein kann, dass vielmehr auf Grund der tatsaechlichen Handhabung der Geschaeftsfuehrung der I.G., die auch durch die Satzungen bestaetigt wird, eine Teilung der Verantwortung zwischen den verschiedenen Vorstandsmitgliedern dergestalt stattgefunden hat, dass die Verantwortung des einzelnen Vorstandsmitglieds auf das persoenlich von ihm bearbeitete Sachgebiet beschraenkt blieb, da praktisch bei dem riesigen Geschaeftsvolumen der I.G. fuer das einzelne Vorstandsmitglied keine Moeglichkeit bestand, die von den uebrigen Vorstandsmitgliedern bearbeiteten Sachgebiete zu uebersehen.

Wie bereits in dem Opening Statement der Verteidigung des Angeklagten Haefliger hervorgehoben, muss die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortung der einzelnen Angeklagten fuer die von der Prosecution behaupteten Tatbestaende auf die tatsaechlichen Verhaeltnisse, d.h. auf die Handhabung der Geschaeftsfuehrung in der I.G., abgestellt werden, was zwangslaefig zu der soeben erwahnten Teilung der Verantwortung fuehren muss.

Die Verteidigung des Angeklagten Haefliger steht genau so wie die uebrigen Verteidiger weiter auf dem Standpunkt, dass die Prosecution kein Beweismaterial fuer das Bestehen einer Conspiracy unter den Angeklagten, wie sie in Anklagepunkt V behandelt wird, d.h. fuer das Bestehen eines gemeinsamen Plans zur Veruebung der unter Anklage gestellten Verbrechen, vorgelegt hat. Im uebrigen beschraenkt sich der Anklagepunkt V nach dem ruling des Hohen Gerichts in der Nachmittagsitzung vom

22. April 1948 auf den Anklagepunkt I.

Anknuepfend an die Ausfuehrungen in ihrem Opening Statement moechte die Verteidigung des Angeklagten Haefliger nochmals auf den Kardinalgrundsatz des IMT-Urteils, Transcript page 16929, hinweisen, Zitat:

"that criminal guilt is personal, and that mass punishments should be avoided".

Ende des Zitats.

In diesem Zusammenhange verdient ferner festgestellt zu werden, dass in Anwendung dieses Grundsatzes das IMT selbst bei den prominenten Angeklagten, die vor seinen Schranken standen und dem Reichskabinett als der hoechsten Verkoerperung des politischen Willens des damaligen Deutschlands angehooerten, sehr sorgfaeltig die persoenliche Schuld jedes dieser Angeklagten untersucht und hierbei zum Freispruch einer ganzen Reihe von Angeklagten von verschiedenen Anklagepunkten gelangt ist.

Die Verteidigung vertritt den Standpunkt, dass dies um so staerker fuer die hier Angeklagten gelten muss, die lediglich Mitglieder des Vorstands eines Privatunternehmens waren und nicht Traeger irgend einer politischen Verantwortung wie die Angeklagten des IMT-Prozesses, sodass daher die von der Presecution behauptete joint responsibility saemtlicher Angeklagten nicht im Einklang mit den Grundsuetzen des IMT-Urteils steht.

Wenn daher der Ausgangspunkt fuer die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortung der einzelnen Angeklagten und damit auch des Angeklagten Haefliger die tatsaechlich von ihm innerhalb des Vorstands der I.G. bekleidete Stellung und der ihm zugewiesene Geschaeftsbereich ist, so muss diese Stellung Haef-

ligers unter Würdigung des von der Verteidigung hierzu vorgelegten Beweismaterials näher beleuchtet werden. Die Verteidigung knüpft hierbei wiederum an ihre Ausführungen im Opening Statement an und verweist nochmals auf das Zitat aus dem Urteil des Militärtribunals Nr. II in Sachen Pohl (Transcript page 8079), Zitat:

"At the outset of the testimony, the Tribunal realized the necessity of guarding against assuming criminality, or even culpable responsibility, solely from the official titles which the several defendants held. .... The Tribunal has been especially careful to discover and analyse the actual power and authority of the several defendants, and the manner and extent to which they were exercised, without permitting itself to be unduly impressed by the official designations on letterheads or office-docs."

Ende des Zitats.

In Verfolg dieser in dem soeben zitierten Urteil dargelegten Grundsätze hat die Verteidigung des Angeklagten Haefliger bei der Verlage ihres Beweismaterials zu dem Verantwortungsbereich Haefligers innerhalb der I.G. sich von dem Gedanken leiten lassen, die Verhältnisse so zu schildern, wie sie tatsächlich gewesen sind, ohne sich von dem offiziellen Titel Haefligers als Vorstandsmitglied der I.G. uebermassig beeindrucken zu lassen.

In erster Linie wird zu der Frage des Verantwortungsbereiches Haefligers innerhalb der I.G. auf die Ausführungen in seinem direkten Verhoer (engl. Protokollseiten 9076 -- 9108, deutsche Seiten 9172 - 9206) verwiesen. Das kurz zusammengefasste Ergebnis dieser Ausführungen Haefligers ist das folgende:

Bei der Gruendung der I.G. im Jahre 1925 wurde Haefliger als stellvertretendes Vorstandsmitglied uebernehmen. In dieser Stellung verblieb er bis zum Jahre 1938, als er ordentliches

Vorstandsmitglied wurde. Bei Gruendung der I.G. waren insgesamt 82 Vorstandsmitglieder vorhanden, davon 39 ardentliche und 43 stellvertretende. Mit Ruecksicht auf die grosse Zahl der Vorstandsmitglieder lag in der Zeit bis 1938 die tatsaechliche Geschaeftsfuehrung der I.G. in den Haenden des sogenannten Arbeits-Ausschusses, eines kleineren Gremiums von rund 20 Vorstandsmitgliedern. Haefliger gehoerte dem Arbeits-Ausschuss nicht an, vielmehr war sein Vorgesetzter, der Leiter der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien, Direktor Weber-Andreas, Mitglied dieses Gremiums. Haefliger war auch nicht Mitglied des 1931 gebildeten und 1933 erweiterten Zentral-Ausschusses. Er war auch nicht Mitglied des Exekutiv-Ausschusses des Aufsichtsrates, naemlich des sogenannten Verwaltungsrates. Eine Sitzung oder Zusammenkunft saemtlicher 82 Vorstandsmitglieder hat niemals stattgefunden. Daraus ergibt sich, dass praktisch Haefliger damals an der tatsaechlichen Geschaeftsfuehrung der I.G. nicht partizipierte, also insofern ueberhaupt nicht die Stellung eines Vorstandsmitglieds einer Aktiengesellschaft im ueblichen Sinne trotz seines formellen Titels als stellvertretendes Vorstandsmitglied einnahm, - vielmehr war seine Verantwortung auf seinen eigenen, beschaenkten Arbeitsbereich in der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien begrenzt, den er unter der Leitung des Fuehrers der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien, Weber-Andreas, betreute und auf den noch weiter unten eingegangen wird.

Bezeichnend fuer die Stellung Haefligers im Vergleich zu derjenigen der uebrigen Vorstandsmitglieder der I.G. ist die Tatsache, dass er in jenen Jahren nicht befoerdert und von anderen Vorstandsmitgliedern, die zum Teil juenger waren, ueber-



fluegelt wurde. Dies ergibt sich eindeutig aus der Tatsache, dass im Jahre 1938, als er ordentliches Vorstandsmitglied wurde, er das einzige von den sogenannten Veteranen-Vorstandsmitgliedern war, der die Stellung eines stellvertretenden Vorstandsmitglieds innehatte und weder dem Arbeits-Ausschuss noch dem Zentral-Ausschuss angehorte. Er war mit anderen Worten das einzige Veteranen-Vorstandsmitglied, das an der oben geschilderten tatsaechlichen Geschaeftsfuehrung der I.G. nicht partizipierte (vergl. direktes Verhoer Haefliger, engl. Protokollseiten 9079 - 9081, deutsche Seiten 9175 - 9177, wo Haefliger auch die Gruende seiner Nichtbefoerderung darstellt).

Die Prosecution hat versucht, durch den als Exhibit 2006, NI-4444, ueberreichten Brief Haefligers an Weber-Andreae vom 1. Dezember 1934 die vorstehenden Ausfuehrungen Haefligers zu erschuettern und darzutun, dass Haefliger doch eine grossere Stellung innerhalb der I.G. innehatte als von ihm in seinem direkten Verhoer geschildert wurde. Dieses Schreiben stellt in Wirklichkeit aber eine Bestaetigung der Richtigkeit der Ausfuehrungen Haefligers dar, die um so wertvoller ist, als sie aus dem Jahre 1934 stammt, also aus einer Zeit, wo kein Mensch an ein kuenftiges Strafverfahren dachte. Die Verteidigung verweist in dieser Hinsicht auf die Ausfuehrungen auf Seite 2 des Briefes unter Ziffer 1) und zitiert hieraus folgenden Satz, Zitat:

"Ich fuehle mich schon seit laengerer Zeit zurueckgesetzt, muss ich doch zusehen, dass viele meiner Kollegen und neue junge Maenner mich mit ihrer Befoerderung weit ueberfluegelt haben. .... Ich bin ueberzeugt, dass, wenn ich bei den obigen Befoerderungen ausgelassen wurde, dies eine Folge des sogenannten Idealplanes ist, welcher, wenn ich richtig unterrichtet bin, fuer die Chemikaliensparte ueberhaupt nur ein Vorstandsmitglied" (d.i. Weber-Andreae / insertion ours) "vorsieht. Dieser schematische Plan hat auf mich niederschmetternd gewirkt, muss ich mich hiernach doch im Vorstand nur als geduldet und gewissermassen ueberzaehlig betrachten." (emphasis ours)

Ende des Zitats.

Zu dem Charakter des Briefes hat Haefliger in seinem Rueckverhoer (engl. Protokollseite 9443, deutsche Seiten 9553 und 9554) ausgefuehrt, dass es sich um ein vertrauliches Privatschreiben handelte, das er an Herrn Weber-Andreas richtete, und zwar zu dem Zweck, eine Gehaltsaufbesserung durchzusetzen, und dass er, um seinem Wunsche greesseren Nachdruck zu verleihen, seine Taetigkeit im Rahmen der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien in den leuchtendsten Farben geschildert hat. Hieraus ergibt sich, dass man diesen Ausfuehrungen des Schreibens keine allzu gresse Bedeutung beimessen darf, - entscheidend sind jedenfalls nach Auffassung der Verteidigung die oben zitierten Saetze und die Tatsache, dass -wie Haefliger in seinem Rueckverhoer hervorhebt- dieser Brief an Herrn Weber-Andreas, den Leiter der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien, und nicht an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Geheimrat Duisberg, gerichtet wurde, der an sich fuer die Regelung der Bezuege von Vorstandsmitgliedern zustaeendig war. Gerade aus dieser Tatsache geht hervor, dass Haefliger sich schon damals nur als Untergebener des Leiters der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien, Weber-Andreas, und nicht als Vorstandsmitglied im normalen Sinne des Wortes betrachtete.

Die Tatsache, dass Haefliger im Jahre 1938 ordentliches Vorstandsmitglied wurde, kann nach der Aussage Haefligers in seinem direkten Verhoer (engl. Protokollseite 9082, deutsche Seite 9178) sachlich nicht als Befoerderung angesehen werden, da die Ernennung der damals stellvertretenden zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern mit der stark verringerten Zahl des Gesamtvorstands -es waren damals insgesamt nur noch 27 Vorstandsmitglieder vorhanden- und der Aufloesung des Arbeits-Ausschusses sowie insbesondere mit der Tatsache zusammenhing, dass nach der im Jahre 1937 erfolgten Neuordnung des Aktienrechts es sogenannte stellvertretende Vorstandsmitglie-

der im gesetzlichen Sinne überhaupt nicht mehr gab. Wie Haefliger in seinem direkten Verhoer (engl. Protokollseite 9082, deutsche Seite 9176) aussagte, wurde demgemäss von Geheimrat Schmitz in der Vorstandssitzung im Mai 1938, in der die Ernennung der stellvertretenden zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern bekanntgegeben wurde, ausdruücklich erklart, dass mit dieser Ernennung weder eine Gehaltsaufbesserung noch eine Aenderung der internen Stellung bzw. der Funktionen verbunden sei.

Hieraus ergibt sich, dass auch nach 1938 die tatsaechliche Stellung Haefligers innerhalb des Vorstands der I.G. keine Veraenderung erfahren hat.

Was nun die Stellung Haefligers innerhalb der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien und die von ihm dort ausgeuebten Funktionen betrifft, so geht aus seinem direkten Verhoer (engl. Protokollseiten 9083 - 9086, deutsche Seiten 9179 - 9182) das Folgende hervor:

Haefliger betreute nach seiner Uebernahme in die I.G. im Jahre 1925 unter der Leitung des Fuehrers der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien, Weber-Andrae, zunaechst den kaufmaennischen Sektor der anorganischen Chemikalien. Dazu kamen spaeter die Ferrclegierungen und ab 1928 die Leichtmetalle, insbesondere Elektronmetall, bis etwa 1931; dann wurde die Betreuung dieser letzteren in das Werk Bitterfeld verlegt und unterstand von da ab unmittelbar Direktor Weber-Andrae, der auch schon vorher die Politik auf diesem Gebiet in kaufmaennischer Hinsicht im wesentlichen bestimmte. Das Schwergewicht der Taetigkeit Haefligers lag auf seinem Spezialgebiet, das er bereits in der Gruenderfirma der I.G., der Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron, der er seit 1909 angehorte, bearbeitete, naemlich auf dem Gebiet der internatio-

nalen Konventionen auf dem Schwerchemikalien-Sektor. Diese T tigkeit brachte wiederholte ausgedehnte Auslandsreisen mit sich, die ihn durchschnittlich ca. 130 Tage im Jahr im Ausland festhielten (vergl. direktes Verhoer Haefliger, engl. Protokollseite 9084, deutsche Seite 9179).

Was das Verhaeltnis Haefligers zu dem Leiter der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien, Weber-Andreas, betrifft, so war er nicht sein Stellvertreter. Vielmehr war er mit den Herren Direktor Holm, Direktor Horstmann und Direktor von Heider koordiniert und Herrn Weber-Andreas untergeordnet. Diese Herren betrachteten auch in Abwesenheit von Herrn Weber-Andreas Herrn Haefliger nicht als ihren Vorgesetzten, - sie verkehrten nur direkt, ohne Einschaltung Haefligers, mit Herrn Weber-Andreas (vergl. direktes Verhoer Haefliger, engl. Protokollseite 9084, deutsche Seite 9180). Damit stimmt es ueberein, wenn Herr Weber-Andreas mit Vorliebe von seinen vier Saehlen sprach, auf die er sich stuetzte. Nach dem Tode von Horstmann trat an dessen Stelle Herr Bergwardt. Herr Holm war durch Pensionierung ausgeschieden, sodass von da ab Herr Haefliger mit den Herren von Heider und Bergwardt koordiniert war. Beide Herren waren lediglich Titular-Direktoren und gehoerten dem Vorstand nicht an. Gerade diese Tatsache ergibt eindeutig, dass Haefliger in Wirklichkeit keine der Bedeutung eines ordentlichen Vorstandsmitglieds entsprechende Stellung innerhalb der I.G. hatte, denn die Herren von Heider und Bergwardt betrachteten lediglich Herrn Weber-Andreas als ihren Vorgesetzten.

Die Richtigkeit der Darstellung Haefligers ueber seine Stellung in der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien und sein Verhaeltnis zu Weber-Andreas wird durch die eidestaetliche Erklaerung seines

langjaehrigen Sekretars Ludwig Adlhoeh (Exhibit 5, Haefliger-Dokument Nr. 12, Dokumentenbuch I, engl. und deutsche Seite 12), ferner durch die eidesstattliche Erklaerung Karl von Heiders (Exhibit 6, Haefliger-Dokument Nr. 13, Dokumentenbuch I, engl. und deutsche Seite 18), die eidesstattliche Erklaerung Helmuth Bergwards (Exhibit 8, Haefliger-Dokument 15, Dokumentenbuch I, engl. und deutsche Seite 26), die eidesstattliche Erklaerung Wilhelm Kempa (Exhibit 9, Haefliger-Dokument Nr. 16, Dokumentenbuch I, engl. und deutsche Seite 29), die eidesstattliche Erklaerung Bodo Schaafs (Exhibit 10, Haefliger-Dokument Nr. 17, Dokumentenbuch I, engl. und deutsche Seite 32) sowie die eidesstattliche Erklaerung Wilhelm Michael Schneiders (Exhibit 11, Haefliger-Dokument Nr. 18, Dokumentenbuch I, engl. und deutsche Seite 33) bestaetigt. - Es wird ferner auf das Prosecution-Exhibit 375, NI-9267, eidesstattliche Erklaerung des Hermann Baessler, verwiesen, in der unter Ziffer 4) als Leiter der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien Herr Weber-Andreas bezeichnet und ausdruecklich hervorgehoben wird, dass er keinen Stellvertreter hatte.

Schliesslich sei in diesem Zusammenhange noch auf die Ausfuehrungen des Angeklagten Buergin in seinem Nachverhoer (engl. Protokollseite 8443, deutsche Seiten 8522 und 8523) hingewiesen, der mit Bestimmtheit erklaerte, dass Haefliger nicht als Stellvertreter Herrn Weber-Andreas in der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien galt.

Nach dem Tode Weber-Andreas im Oktober 1943 wurde der angeklagte v. Schnitzler Leiter der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien. Auch diese Tatsache ist bezeichnend fuer die Stellung Haefligers innerhalb der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien sowie fuer den Um-

stand, dass Haefliger auch nach 1938, als er ordentliches Vorstandsmitglied geworden war, nicht befoerdert wurde, denn als aeltestes Mitglied der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien seit der Gruendung der I.G. haette es an sich nahegelegen, ihn zum Leiter zu machen. Die Tatsache, dass nicht er, sondern Dr. von Schnitzler die Leitung uebernahm, der aus einer anderen Verkaufsgemeinschaft, naemlich Farben, kam, spricht daher eindeutig dafuer, dass Haefliger auch nach dem Tode Weber-Andreas nicht als der massgebende Mann innerhalb der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien betrachtet wurde. Demgemass wurde er zwar nach aussen hin von 1944 ab Stellvertreter von Dr. v. Schnitzler, intern war jedoch zwischen v. Schnitzler, v. Heider, Borgwardt und Haefliger festgelegt, dass v. Heider und Borgwardt weitgehend selbstaendig sein sollten (vergl. direktes Verhoer Haefliger, engl. Protokollseite 9085, deutsche Seite 9183). Dies wird auch bestaetigt durch die bereits erwachte, von der Prosecution als Exhibit 375 eingefuehrte eidesstattliche Erklaerung des Hermann Baessler, der hierzu unter Ziffer 4) woertlich folgendes ausfuehrt, Zitat:

"Von 1944 bis 1945 war der Leiter" (der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien / insertion ours) "Georg von Schnitzler; seine Stellvertreter waren: fuer Metalle: Paul Haefliger, Vorstandsmitglied; fuer Organika: Helmuth Borgwardt, Titulardirektor; fuer Anorganika: Karl von Heider, Titulardirektor."

Ende des Zitats.

Eine weitere Bestaetigung enthaelt das von der Prosecution als Exhibit 372, NI-7318, ueberreichte Affidavit des Karl von Heider, in dem es unter Ziffer 13) wie folgt heisst, Zitat:

"Nach 1943 hatte Georg von Schnitzler die Oberleitung der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien. Unter Schnitzler leitete Paul Haefliger die Abteilung Metalle, Helmuth Bergwardt die Abteilung Organika, waehrend ich die Abteilung Anorganika unter mir hatte."

Ende des Zitats.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Stellung Haefligers innerhalb der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien auch nach dem Tode Weber-Andreas im Herbst 1943 hinsichtlich der Bedeutung seiner Funktionen keine Aenderung erfahren hat.

Es wurde bereits oben hervorgehoben, dass das Schwergewicht der Taetigkeit Haefligers auf dem Gebiet der internationalen Konventionen des Schwerchemikalien-Sektors lag. Daneben betreute Haefliger in beschraenktem Umfange auch die Metalle innerhalb der Abteilung M der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien (vergl. direktes Verhoer Haefliger, engl. Protokollseiten 9092 - 9095, deutsche Seiten 9190 - 9193). Aus dieser Aussage Haefligers ergibt sich, dass der Verkauf von Magnesiumlegierungen, zu denen auch das Elektronmetall gehoerte, nach Werk Bitterfeld verlegt wurde, und dass die Abteilung Elektronmetall in Bitterfeld unter Direktor Ziegler sehr selbstaendig arbeitete und Ziegler Weber-Andreas gegenueber direkt verantwortlich war. Das Gleiche gilt auch fuer den Leichtmetall-Sektor innerhalb der Abteilung M, der zuerst in Frankfurt und spaeter in Berlin von Direktor Meyer-Kuester selbstaendig betreut wurde, der sich in allen wichtigeren Fragen unmittelbar an Herrn Weber-Andreas wandte. Hierzu wird auf das bereits oben erwahnte Exhibit 6, Haefliger-Dokument Nr. 13, Dokumentenbuch I, engl. und deutsche Seite 18, eidesstattliche Erklaerung des Karl von Heider, verwiesen, in der bestaetigt wird, dass die Herren Ziegler und Meyer-Kuester Haefliger ueber das laufende Geschaefit ihrer Abteilungen nicht im einzelnen unterrichtet haben. Ferner wird Bezug genommen auf das Nachverhoer des Angeklagten Buergin (engl. Protokollseiten 8440 - 8443, deutsche Seiten 8517 - 8521). Buergin bestaetigt ebenfalls, dass die Direktoren Ziegler und

Meyer-Kuester sehr selbstaendig gearbeitet haben und dass sie sich gern direkt mit Herrn Weber-Andreae unter Uebergebung der Papiere Haefligers in Verbindung setzten.

Neben der Betreuung der internationalen Konventionen auf dem Schwermetallen-Sektor und der Bearbeitung des Metallgebiets (mit den oben geschilderten Einschränkungen) beschaeftigte sich Haefliger mit der Durchfuehrung sogenannter "odd jobs", die ihm von Zeit zu Zeit von Weber-Andreae uebertragen wurden und fuer die er eine Reihe von Beispielen in seinem direkten Verhoer (engl. Protokollseite 9095, deutsche Seite 9192) genannt hat. Auch die Richtigkeit dieser Darstellung wird von dem Angeklagten Buergin in seinem Nachverhoer (engl. Protokollseite 8442, deutsche Seite 8521) bestaetigt.

Schliesslich gehoerten zu dem Arbeitsbereich Haefligers innerhalb der Abteilung M noch die Ferrolegierungen. Hier beschränkte sich seine Taetigkeit fast ausschliesslich auf die fuer ihn notwendige Unterrichtung fuer die unter Vorsitz von Lord Riverdale von der englischen Gruppe stattfindenden Sitzungen der internationalen Ferrowolfram- und Ferromolybdaen-Konvention (vergl. direktes Verhoer Haefliger, engl. Protokollseiten 9095 und 9096, deutsche Seiten 9192 und 9193).

Im Jahre 1934 kam als weiteres Arbeitsgebiet der Abteilung M Nickel hinzu, wobei der Verkauf des Nickels der Metallgesellschaft A.G., Frankfurt am Main, uebertragen war und die Taetigkeit der Abteilung M sich lediglich auf einen kleinen Sektor, naemlich auf die Einfuehrung des neuartigen Nickels fuer neue Zwecke wie Akkumulatoren und Legierungen mit besonderen magnetischen Eigenschaften, sowie auf die Teilnahme an Besprechun-



gen mit der International Nickel Company of Canada (INCO), Toronto, und der Mond Nickel Company Ltd., London, beschränkte (vergl. direktes Verhoer Haefliger, engl. Protokollseite 9096, deutsche Seite 9193).

Endlich fiel noch eine Reihe anderer Gebiete in den Arbeitsbereich der Abteilung M, die mit Metallen nichts zu tun hatten (vergl. direktes Verhoer Haefliger, engl. Protokollseiten 9096 und 9097, deutsche Seite 9193).

Zur Vermeidung von Missverstaendnissen sei uebrigens hervorgehoben, dass die Abkuerzung "M" fuer diese Abteilung nicht "Metalle", sondern "Miscellaneous" bedeutet (vergl. direktes Verhoer Haefliger, engl. Protokollseite 9097, deutsche Seite 9194).

Aus Verstaehendem ergibt sich, dass Haefligers Haupttaetigkeitsfeld jedenfalls bis zum Ausbruch des Krieges auf seinem Spezialgebiet, der Betreuung der internationalen Konventionen auf dem Schwerchemikalien-Sektor, lag und dass er daneben im wesentlichen nur sogenannte "odd jobs" auf verschiedenen Gebieten der Abteilung M im Auftrage Weber-Andreas durchfuehrte.

Nach Ausbruch des Krieges am 1. September 1939 fiel Haefligers eigentliches Arbeitsgebiet, die Betreuung der internationalen Konventionen auf dem Schwerchemikalien-Sektor, fort und seine Taetigkeit beschränkte sich von da ab auf die Durchfuehrung der vorerwahnten "odd jobs" und sonstige ihm von Fall zu Fall uebertragene Sonderaufgaben (vergl. direktes Verhoer Haefliger, engl. Protokollseiten 9097 und 9098, deutsche Seite 9194), von denen er einige Beispiele in seinem direkten Verhoer (engl. Protokollseite 9098, deutsche Seiten 9195 und 9196) anfuehrt.

Haefliger nahm nach Ausbruch des Krieges ein zweites Domizil in Berlin, wo er ein kleines Buero unterhielt (vergl. direktes Verhoer Haefliger, engl. Protokollseite 9098, deutsche Seite 9194).

Die Darstellung Haefligers ueber seine Taetigkeit nach Ausbruch des Krieges wird bestaetigt durch Exhibit 11, Haefliger-Dokument Nr. 18, Dokumentenbuch I, engl. und deutsche Seite 33, eidesstattliche Erklaerung des Wilhelm Michael Schneider.

Aus vorstehendem Ueberblick ueber die Taetigkeit und die Funktionen Haefligers innerhalb der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien geht hervor, dass Haefliger innerhalb des Verstands der I.G. insofern eine Sonderstellung einnahm, als er nicht mit Aufgaben betraut war, die normalerweise der Stellung eines Vorstandsmitgliedes innerhalb eines solchen Konzerns entsprechen, sodass hieraus der Schluss gezogen werden kann, dass Haefliger, wenn man seine tatsaechliche Stellung betrachtet -und diese Betrachtungsweise ist fuer die strafrechtliche Beurteilung allein massgebend- nicht mit der Verantwortung fuer die von der Zielsetzung der/ Anklage behauptete Geschaeftspolitik der I.G. belastet werden kann. Zur Vermeidung von Missverstaendnissen moechte die Verteidigung Haefligers hiernit ausdruecklich feststellen, dass sie nicht der Auffassung ist, dass diese Geschaeftspolitik der I.G. in irgend einer Weise mit den von der Anklage behaupteten Verbrechen in Verbindung stand. Die Verteidigung Haefligers will daher keinesfalls von dieser Geschaeftspolitik etwa in dem Sinne abruecken, dass sie in dieser Politik etwas Belastendes erblickt; sie ist lediglich bestrebt, die tatsaechliche Stellung Haefligers innerhalb des Verstands so zu schildern, wie sie in Wirklichkeit war, um damit die Grenzen seines eigenen

Verantwortungsbereichs abzustecken.

Auch die Taetigkeit Haefligers innerhalb der verschiedenen Ausschuesse der I.G., denen er angehorte, vermag die Bedeutung seiner eben geschilderten Stellung innerhalb der I.G. nicht zu erhoehen.

Haefliger gehoerte ab 1938 dem Chemikalien-Ausschuss an. Er hat in seinem direkten Verhoer das Aufgabengebiet dieses Ausschusses dahin geschildert, dass er der Ueberwachung der Kaufleute durch die Techniker, besonders auf dem Gebiet der Konventions- und Kartellpolitik des Leiters der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien, Dienste und Angelegenheiten des laufenden Geschaefts im Chemikalien-Ausschuss nicht besprochen und nicht entschieden wurden, ferner dass der Chemikalien-Ausschuss mit der Aufstellung von Produktionsprogrammen nicht befasst war (vergl. direktes Verhoer Haefliger, engl. Protokollseiten 9091 und 9092, deutsche Seiten 9189 und 9190), dass die Entscheidung ueber diese Fragen vielmehr den technischen Fachunterkommissionen und dem TEA oblag. Damit ist klargestellt, dass dem Chemikalien-Ausschuss innerhalb der Gesamtorganisation der I.G. eine entscheidende Bedeutung nicht zukam.

Das Gleiche gilt vom Kaufmaennischen Ausschuss, dem Haefliger ab 1937 angehorte (vergl. direktes Verhoer Haefliger, engl. Protokollseite 9099, deutsche Seite 9196). Wie Haefliger in seinem direkten Verhoer (engl. Protokollseiten 9099 - 9101, deutsche Seiten 9197 und 9198) anfuehrt, hatte der Kaufmaennische Ausschuss ebenfalls keine entscheidende Funktion, sondern war nur ein beratendes Gremium, das dem Gedankenaustausch ueber allgemeine Fragen z.B. des Warenverkehrs, dessen Beschraenkungen durch die Be-

haerdeneingriffe immer staerker und fuehlbarer wurden, zwischen den int.ressierten Mitgliedern der verschiedenen Verkaufsgemeinschaften der I.G.diente. Der Kaufmaennische Ausschuss war insbesondere nicht in der Lage, durch Beschluesse in das laufende Geschaaft der verschiedenen Verkaufsgemeinschaften einzugreifen, die autonome Gebilde waren. Er hatte ferner mit der technischen Planung und der Aufstellung von Produktionsprogrammen nichts zu tun. - Diese Darstellung Haefligers wird durch das Exhibit 12, Haefliger-Dokument Nr. 19, Dokumentenbuch I, engl. und deutsche Seite 35, eidesstattliche Erklaerung des Karl von Hoeder, bestaetigt.

Auch der Suedosteuroopa-Ausschuss, dem Haefliger ab 1938 angehorte (vergl. direktes Verhoer Haefliger, engl. Protokollseite 9102, deutsche Seite 9199) hatte lediglich einen beratenden und informatorischen Charakter ohne Entscheidungsfunktionen (vergl. direktes Verhoer Haefliger, engl. Protokollseite 9102, deutsche Seiten 9199 und 9200).

Das Gleiche gilt fuer den Ostasien-Ausschuss, dem Haefliger etwa ab 1935 angehorte (vergl. direktes Verhoer Haefliger, engl. Protokollseiten 9102 und 9103, deutsche Seite 9196) und der nie irgend eine Bedeutung erhalten hat (vergl. direktes Verhoer Haefliger, engl. Protokollseite 9103, deutsche Seite 9200).

Was schliesslich die Propaganda-Kommission anbetrifft, der Haefliger von 1933 ab angehorte (vergl. direktes Verhoer Haefliger, engl. Protokollseite 9104, deutsche Seite 9196), so befasste sich diese Kommission lediglich mit dem Inseratwesen, hatte also mit politischer Propaganda nichts zu tun (vergl. direktes Verhoer Haefliger, engl. Protokollseite 9103 und 9104, deutsche Seite 9202).

sowie auch Vernehmung des Angeklagten Mann, engl. Protokollseite 10299, deutsche Seite 10433), sodass auch dieser Kommission keine Bedeutung im Sinne einer Verantwortung fuer die Geschaeftspolitik der I.G. zukam.

Was nun die Stellung der einzelnen Verkaufsgemeinschaften innerhalb der I.G. betrifft, so wurde bereits oben hervorgehoben, dass diese Verkaufsgemeinschaften einen souverainen Charakter hatten und das laufende Geschaeft unter selbstaendiger Verantwortung ihrer Leiter fuehrten (vergl. direktes Verhoer Haefliger, engl. Protokollseite 9106, deutsche Seite 9203). Demgemass waren die Leiter der Verkaufsgemeinschaften auf die Waehrung ihrer Selbstaeendigkeit stets bedacht und liessen sich von anderen Verkaufsgemeinschaften in ihr laufendes Geschaeft nicht hineinreden (vergl. direktes Verhoer Haefliger, engl. Protokollseite 9106, deutsche Seite 9204).

Die Unterrichtung der Vorstandsmitglieder ueber die Geschaeftsvorfaelle innerhalb der einzelnen Sparten und Verkaufsgemeinschaften der I.G. war im Hinblick hierauf und mit Ruecksicht auf das ungeheure Geschaeftsvolumen der I.G. sowie die Kuerze der Vorstandssitzungen nur sehr gedraengt und bezog sich lediglich auf wichtigere Vorkommnisse, die das Gesamtgeschaeft der I.G. betrafen, ohne dass eine Abstimmung im eigentlichen Sinne erfolgte (vergl. direktes Verhoer Haefliger, engl. Protokollseiten 9106 und 9107, deutsche Seite 9204). Was insbesondere die Planung der Produktion einschliesslich der Kredite angeht, so wurden diese Dinge in den den Vorstandssitzungen vorausgehenden TEA-Sitzungen ercoertert und beschlossen (vergl. hierzu auch das Prosecution-Exhibit 182, NI-7768, Dokumentenbuch 7, engl. Seite 37, deutsche Seite 70, eidesstattliche Erklaerung des Hans Wagner.) Da dem TEA die ueberwiegende Mehrzahl der Vorstandsmitglieder angehoerte,

war die Berichterstattung fuer die kaufmaennischen Mitglieder des Vorstands in den Vorstandssitzungen hinsichtlich der Erörterungen und Beschlüsse in den TEA-Sitzungen ebenfalls sehr gedrängt (vergl. direktes Verhoer Haefliger, engl. Protokollseite 9107, deutsche Seiten 9204 und 9205).

Die Darstellung Haefligers ueber die Art der Berichterstattung im Vorstand wird durch das Exhibit 49, Haefliger-Dokument Nr.56, Dokumentenbuch IV, engl. und deutsche Seite 28, eidesstattliche Erklärung des Karl von Heider ueber die Form der Berichterstattung des Leiters der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien, Weber-Andreas, in den Vorstandssitzungen, sowie durch das Exhibit 13, Haefliger-Dokument Nr.20, Dokumentenbuch I, engl. und deutsche Seite 42, eidesstattliche Erklärung des Karl von Heider ueber den Umfang der Tagesordnung und des Berichtes ueber die einzelnen Punkte derselben im Vorstand, bestaetigt. In dieser letztgenannten eidesstattlichen Erklärung (Haefliger-Exhibit 13) befasst sich v.Heider auch mit der Art der Berichterstattung im Chemikalien-Ausschuss, die ebenfalls nur sehr gedrängt war.

Die vorstehend geschilderte Art der Berichterstattung im Vorstand ergibt nach Auffassung der Verteidigung, dass diese Unterrichtung nicht ausreichte, um den einzelnen Vorstandsmitgliedern, also insbesondere auch dem Angeklagten Haefliger, ein detailliertes Bild ueber die Geschaeftevaefalle ausserhalb des eigenen, von ihnen betreuten Geschaeftsbereiches zu vermitteln, sodass hieraus eine fuer die Begrueendung einer strafrechtlichen Verantwortung ausreichende Kenntnis derartiger Vaeffalle nicht gefolgort werden kann. Im Falle Haefliger kommt noch besonders hinzu, dass er erst ab 1938, als er ordentliches Vorstandsmitglied wurde, regelmæssig an den Vorstandssitzungen teilnahm,

und dass er bei den Sitzungen des Arbeits-Ausschusses, der bis dahin die Geschaeftsfuehrung der I.G. tatsaechlich in der Hand hatte, nur gelegentlich als Gast anwesend war (vergl. direktes Verhoer Haefliger, engl. Protokollseite 9080, deutsche Seite 9176).

Die vorstehenden Tatsachen erhaerten die bereits zum Ausdruck gebrachte Auffassung der Verteidigung, dass Haefliger innerhalb des Vorstands der I.G. insofern eine Sonderstellung einnahm, als seine Taetigkeit und seine Funktionen in der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien sowie in den verschiedenen Ausschuessen, denen er angehorte, nicht der Taetigkeit und den Funktionen entsprachen, wie sie normalerweise von den Vorstandsmitgliedern eines solchen Konzerns ausgeuebt werden, und dass Haefliger auf Grund seiner tatsaechlichen Stellung innerhalb der I.G., auf die allein es fuer die strafrechtliche Beurteilung ankommt, nicht fuer die von der Anklage behauptete <sup>Zielsetzung der/</sup> Gesamtgeschaeftpolitik der I.G. verantwortlich gemacht werden kann.

Im uebrigen mag in dieser Beziehung nochmals auf das von der Verteidigung Haefligers in ihrem Opening Statement bereits erwahnte Zitat aus dem Urteil des Tribunals II im Fall 4 (Fohl et al.) (Transcript page 8111) verwiesen werden, in dem ausgefuehrt wird, dass die Kenntnis von gewissen strafbaren Tatbestaenden allein nicht ausreicht, um einen Angeklagten zu verurteilen, sondern dass neben dieser Kenntnis noch eine Form einer positiven Aktivitaet auf seiten des Angeklagten festgestellt werden muss. Zitat:

"The only consent claimed arises from imputed knowledge - nothing more. But the phrase "being connected with a crime" means something more than being in the same building or even being in the same organization with the principals or accessories. The International Military

Tribunal recognized this fact when they placed definite limitations on criminality arising from membership in certain organizations. There is an element of positive conduct implicit in the word "consent". Certainly, as used in the ordinance it means something more than "not dissenting".

Ende des Zitats.

Es ist die These der Verteidigung Haeffligers, dass dieser angesichts seiner eben geschilderten tatsächlichen Stellung innerhalb des Vorstands der I.G. irgend einen Einfluss auf die Geschäftspolitik der I.G. im Sinne einer positiven Aktivität gar nicht hatte, und dass er daher insbesondere auch gar nicht in der Lage war, Beschlüsse des Vorstands oder Entschliessungen anderer Vorstandsmitglieder innerhalb ihrer Arbeitsgebiete zu verhindern, selbst wenn er -was von der Verteidigung bestritten wird- positive Kenntnis von dem <sup>angeblich/</sup> kriminellen Charakter derartiger Beschlüsse bzw. Entschliessungen gehabt hätte. Selbst wenn man daher den einzelnen Vorstandsmitgliedern eine gewisse Ueberwachungspflicht gegenüber der Tatkraft der anderen Vorstandsmitglieder auferlegen wollte, so würde im Falle Haeffliger eine derartige Ueberwachungspflicht aus den eben hervorgehobenen tatsächlichen Gründen nicht zu einer Vorurteilung ausreichen, da eine Strafbarkeit <sup>selbst/</sup> bei Verletzung dieser Ueberwachungspflicht nur dann angenommen werden kann, wenn das betreffende Vorstandsmitglied überhaupt in der Lage war, den strafbaren Erfolg durch die Ausübung dieser Ueberwachungspflicht zu verhindern. Es wird in dieser Beziehung auf das bereits erwähnte Gutachten des Strafrechtsprofessors Edmund Mezger (Defense-Exhibit 280/281, Knieriem-Dokument 40/41) Bezug genommen.



Was den Inhalt der oben erwachten Ueberwachungspflicht der Verbandsmitglieder gegenueber ihren Kollegen betrifft, so wird -um Wiederholungen zu vermeiden- auf das soeben zitierte Gutachten des Professors Mezger sowie auf das Gutachten des Rechtsanwalts und Notars Walter Schmidt (Defense-Exhibit 280, Knieriem-Dokument 39) und auf meine Ausfuehrungen in meinem Closing Statement in der Nachmittagsitzung vom 2. Juni 1948 Bezug genommen. Fuer den Angeklagten Haefliger ist hierzu zu sagen, dass nach Auffassung der Verteidigung die Anklage kein einziges Beweisstueck eingefuehrt hat, das ergibt, dass der Angeklagte Haefliger niemals irgend welche Anhaltspunkte aus Berichten seiner Kollegen oder auf andere Weise gehabt hat, die in ihm den Verdacht, dass die in der Anklage behandelten strafbaren Handlungen begangen worden seien, haetten hervorrufen muessen. Hieraus ergibt sich, dass die Anklage nicht nachgewiesen hat, dass Haefliger verpflichtet war, gegen derartige Handlungen einzuschreiten und sie zu verhindern. Infolgedessen entfaellt auch eine strafrechtliche Verantwortung Haefligers fuer die in der Anklage behandelten Verbrechen aus dem Gesichtspunkt eines Unterlassungsdeliktes.

III. Stellungnahme zum Anklagepunkt I.

Die Verteidigung des Angeklagten Haefliger vertritt genau so wie die uebrigen Verteidiger grundsuetzlich den Standpunkt, dass das gesamte von der Prosecution zum Anklagepunkt I und gleichzeitig zum Anklagepunkt V vorgelagte Beweismaterial irrelevant ist, da die Prosecution bei saemtlichen Angeklagten und damit auch beim Angeklagten Haefliger nicht den Nachweis einer positiven Kenntnis von den besonderen Angriffsplaenen Hitlers, wie sie nach dem IMT-Urteil fuer eine Verurteilung aus diesem Gesichtspunkt verlangt wird, erbracht hat. Das Beweismaterial der Prosecution zum Anklagepunkt I bewegt sich im grossen Ganzen auf der Linie, dass die I.G. einen mehr oder weniger bedeutenden Beitrag zur deutschen Aufruestung vor dem Kriege und zur Staerkung des deutschen Kriegspotentials nach Ausbruch des Krieges geleistet hat. Diese objektive Tatsache -wenn man ihre Richtigkeit einmal unterstellt- kommt aber nach dem IMT-Urteil nicht, um eine Verurteilung aus dem Gesichtspunkt des Anklagepunktes I zu rechtfertigen, wenn nicht gleichzeitig die oben hervorgehobene positive Kenntnis der Angeklagten von den speziellen Angriffsplaenen Hitlers nachgewiesen wird, wie sie das IMT-Urteil nur bei einer kleinen Zahl hochster deutscher Politiker und militaerischer Funktionaere, die an bestimmten Geheimkonferenzen Hitlers teilgenommen haben, unterstellt hat. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird in dieser Hinsicht auf die in der Sitzung vom 17. Dezember 1947 ueberreichte Motion der Verteidigung vom 17. Dezember 1947 sowie auf die Stellungnahme der Verteidigung vom 9. Januar 1948 zu der Erwiderung der Anklage vom 5. Januar 1948 Bezug genommen.

Wenn daher im Nachfolgenden fuer den Angeklagten Haefliger ueberhaupt noch zu gewissen Beweisstuecken der Prosecution zum Anklagepunkt I Stellung genommen wird, so geschieht dies nur vorsorglich und der Vollstaendigkeit halber, um den Eindruck zu vermeiden, als ob die Verteidigung eine Auseinandersetzung mit diesem Beweismaterial schouet.

Zu dem Thema der Anklage "Buondnis der I.G. mit Hitler" kann sich die Verteidigung des Angeklagten Haefliger kurz fassen. Haefliger hat in seinem direkten Verhoer (engl. Protokollseiten 9108 und 9109, deutsche Seiten 9206 und 9207) bekundet, dass er von dem Besuch der Angeklagten Buetefisch und Gattineau bei Hitler im November 1932 betreffend Fragen, die mit der Herstellung von synthetischem Benzin zusammenhaengen (Prosecution-Exhibit 28, NI-8788, Dokumentenbuch 3, engl. Seite 9, deutsche Seite 20), erstmalig hier in Nuernberg durch die Anklage gehoert habe. Ebenso war er ueber die angebliche Rolle, die diese beiden Angeklagten in der NSDA, gespielt haben sollen, nicht unterrichtet. Auch die von der Anklage behauptete Zugehoerigkeit des Angeklagten Buetefisch zu dem sogenannten Freundeskreis Himmlers war ihm nicht bekannt.

Desgleichen hatte Haefliger keine Konntnis von der Zusammenkunft deutscher Industrieller mit Hitler im Hause Goerings (Prosecution-Exhibit 37, D-203, Dokumentenbuch 3, engl. Seite 64, deutsche Seite 89). Er hatte auch keine Kenntnis von der Spende der I.G. in Hoche von RM 400.000,- als Ergebnis dieser Zusammenkunft (Prosecution-Exhibit 56, NI-391, Dokumentenbuch 3, engl. Seite 112, deutsche Seite 122), wie er auch ueberhaupt mit den ganzen von der Anklage angefuhrten Spenden der I.G. nicht befasst war, da diese Spenden in die Zustaeendigkeit des

Zentral-Ausschusses fielen, dem er zu keinem Zeitpunkt angehört hat.

Was den Beitrag der I.G. zur Aufrüstung Deutschlands betrifft, so hatte Haefliger zwar von der Errichtung einer Magnesium-Bereitschaftsanlage in Aken nach seiner Erinnerung Anfang 1935 Kenntnis erhalten, - er hat jedoch diese Bereitschaftsanlage niemals in Verbindung mit der Vorbereitung eines Angriffskrieges gebracht (vergl. direktes Verhör Haefliger, engl. Protokollseite 9110, deutsche Seite 9208).

Auch die Erweiterung der Produktion der I.G. auf verschiedenen Gebieten vor Ausbruch des Krieges hat Haefliger nicht unter dem Gesichtspunkt der Vorbereitung eines Angriffskrieges gesehen, sondern als Massnahme zur Stärkung der Autarkie der deutschen Wirtschaft im Hinblick auf die ungeheure Knappheit an Devisen betrachtet (vergl. direktes Verhör Haefliger, engl. Protokollseite 9112, deutsche Seite 9209).

Hinsichtlich des gesteigerten Tempes der deutschen Aufrüstung hat Haefliger in seinem direkten Verhör (engl. Protokollseite 9115, deutsche Seite 9212) erklärt, dass ihm eine Uebersicht ueber die gesamte deutsche Aufrüstung voellig fehlte, sodass er hieraus keine Schluesse in der Richtung der Vorbereitung eines Angriffskrieges ziehen konnte. Er hielt die internationale Lage zwar fuer gespannt, glaubte aber, dass die Aufrüstung defensiven Charakter trug. In diesem Zusammenhange verdient festgestellt zu werden, dass Haefliger niemals in irgend welchen deutschen Regierungsstellen oder Aemtern, die an der Mobilisierung Deutschlands fuer den Krieg arbeiteten, irgend eine Stellung bekleidet hat (vergl. direktes Verhör Haefliger, engl. Protokollseite 9116,

deutsche Seite 9213), sodass ihm auch jede Möglichkeit fehlte, amtliche Informationen ueber das Tempo und den Umfang der deutschen Aufruestung sowie ueber die mit dieser Aufruestung verbundenen Absichten zu erlangen, womit natuerlich nicht gesagt werden soll, dass etwa die Stellung, die andere Angeklagte bei Regierungs- oder sonstigen amtlichen Stellen bekleideten, ihnen die Moeglichkeit gab, solche Informationen zu erhalten. Die Richtigkeit der Darstellung Haefligers zu diesem Punkt wird bestaetigt durch das Prosecution-Exhibit 511, NI-1294, Dokumentenbuch 25, engl. Seite 3, deutsche Seite 3, eidesstattliche Erklaerung Dr. Guenther Frank-Fahle betreffend I.G.-Personal, das Stellungen in der Regierung einnahm, sowie durch das Prosecution-Exhibit 512, NI-6713, Dokumentenbuch 25, engl. Seite 7, deutsche Seite 10, eidesstattliche Erklaerung des Angeklagten Ilgner zu dem gleichen Thema. In beiden eidesstattlichen Erklaerungen erscheint der Name Haefligers ueberhaupt nicht.

Zu der von der Anklage behaupteten Verwendung der Magnesium-Produktion der I.G. fuer die deutsche Aufruestung hat sich Haefliger in seinem direkten Vorhoer (engl. Protokollseiten 9116 und 9117, deutsche Seite 9213) dahin geaussert, dass er auch hierin nicht die Vorbereitung eines Angriffskrieges erblickte, wobei er gleichzeitig auf die irrefuehrende Darstellung der Anklage ueber die Steigerung der deutschen Magnesium-Produktion um mehr als 4000 % und der Aluminium-Produktion um mehr als 1300 % hinwies. Die Anklage geht hierbei vom Tiefpunkt der deutschen Magnesium-Produktion in den Krisenjahren aus, in denen lediglich etwa ein Viertel der vorhandenen Kapazitaet ausgenutzt wurde. Das Gleiche gilt auch fuer die Steigerung der Aluminium-Produktion. Der Angeklagte Haefliger weist in seinem direkten Vorhoer (engl. Protokollseite 9117, deutsche Seite 9214)

darauf hin, dass unter Zugrundelegung eines ähnlichen Tiefpunktes der Produktion in den U.S.A. fuer den gleichen Zeitraum von einer Steigerung von ungefaehr 20.000 % i der Magnesium-Produktion und 1500 % in der Aluminium-Produktion gesprochen werden koennte.

In diesem Zusammenhang wird auf das Exhibit 15, Haefliger-Dokument 22, Dokumentenbuch I, engl. und deutsche Seite 51, eidestattliche Erklaerung des Otto Dessoff, verwiesen. In dieser Erklaerung schildert Dessoff die Steigerung der deutschen Aluminium-Produktion und die hierfuer massgebenden Gruende, die er vor allem in der Verfolgung der deutschen Autarkie-Bestrebungen erblickt, und weist in diesem Zusammenhang auf die Umstellung von Devisen kostendem Kupfer, Messing und Zinn auf Aluminium hin.

Um die Bedeutung der Magnesium-Produktion in das richtige Licht zu ruecken, wird auf das Kreuzverhoer des Prosecution-Zeugen von Hanneken (engl. Protokollseite 1023, deutsche Seite 984) verwiesen. Der Zeuge sagte aus, dass das Magnesium zu Beginn des Krieges so gut wie gar keine Rolle innerhalb der Leichtmetall-Produktion gespielt hat und erst im Verlaufe des Krieges groessere Bedeutung erlangte. Er beziffert den Anteil des Magnesiums an der gesamten Leichtmetall-Produktion bei Kriegsausbruch auf etwa 3%, sodass hieraus der Schluss gerechtfertigt erscheint, dass die Magnesium-Produktion der I.G. im Gesamtbild der deutschen Aufruestung vor Kriegsbeginn kaum von Bedeutung gewesen ist. (Vergl. auch Vernehmung des Zeugen Milch, engl. Protokollseiten 8536 ff, deutsche Seiten 8617 ff,- ferner Vernehmung des Zeugen Weeber, engl. Protokollseiten 8566 ff, deutsche Seiten 8637 ff,- sowie Vernehmung des Zeugen Pister, engl. Protokollseiten 11665 ff,

deutsche Seiten 12208 ff).

Im uebrigen aussert sich die Verteidigung des Angeklagten Buergin zu dem Magnesium-Komplex, sodass -um Wiederholungen zu vermeiden- auf diese Ausfuehrungen hiernit Bezug genommen wird.

Die Anklage hat, um die Kenntnis Haefligers von der Verwendung des Magnesiums fuer militaerische Zwecke zu beweisen, das Exhibit 2013, NI-10628, Notiz Haefligers fuer Ziegler vom 5. November 1938 sowie die Antwort Zieglers vom 9. November 1938 ueberreicht. In diesem Schriftwechsel wird von Versuchen mit Artillerie-Raedern aus Magnesium gesprochen. Die Antwort Zieglers vom 9. November 1938 ergibt, dass Haefliger ueber die ganze Entwicklung auf diesem Gebiet garnicht unterrichtet war, da bereits seit 1934 die Herstellung solcher Artillerie-Raeder aus Magnesium betrieben wurde, waehrend Haefliger offenbar erst 1938 davon gehoert hat. Das Schreiben Zieglers ergibt ferner, dass die von der I.G. ausgearbeitete Verwendung von Magnesium fuer diese Zwecke auch in's Ausland, wie z.B. nach Frankreich und Italien, lizenziert worden ist, sodass hieraus der Schluss gerechtfertigt erscheint, dass innerhalb der I.G. diese Verwendung von Magnesium nicht als Vorbereitung eines deutschen Angriffskrieges gewertet wurde, da andernfalls der I.G. nicht die Erlaubnis zur Lizenzierung dieses Verfahrens nach dem Ausland erteilt worden waere. In seinem Rueckverhoer hat Haefliger zu diesem Prosecution-Exhibit erkluert (engl. Protokollseite 9451, deutsche Seite 9502), dass er nach der Antwort von Ziegler nie mehr etwas ueber diese Artillerie-Raeder gehoert hat.

Das weiter von der Prosecution zum Magnesium-Komplex ueberreichte Exhibit 2010, NI-14669, ist in seiner Relevanz fuer den An-

Klagepunkt I voellig unklar, sodass die Verteidigung glaubt, hierauf nicht weiter eingehen zu brauchen.

Hinsichtlich der Aluminium-Produktion der I.G. hat die Prosecution als Exhibit 2009, NI-14674, eine Aktennotiz ueber eine Besprechung im Rohstoff- und Devisenstab am 11. August 1936 ueber die Vergrößerung der Aluminium-Produktion vorgelegt. Zunaechst erscheint fraglich, ob Haefliger ueberhaupt eine Kopie dieser Aktennotiz erhalten hat, da nach dem Verteiler eine Kopie an Dr. Buhl und ihn gemeinsam gegangen ist (vergl. Rueckverhoer Haefliger, engl. Protokollseite 9445, deutsche Seite 9557). Auch aus diesem Prosecution-Exhibit ergibt sich im uebrigen nicht, dass die Erhoehung der Aluminium-Produktion der Vorbereitung eines Angriffskrieges dienen sollte.

Ferner hat die Prosecution als Exhibit 2011, NI-14670, ein Protokoll ueber die Besprechung der Gesellschafter der Aluminiumwerk G.m.b.H. Bitterfeld am 15. November 1935 vorgelegt, in der die Errichtung einer Tonordefabrik im geschuetzten Raum behandelt wird. Dieses Exhibit ist jedoch voellig irrelevant, da in ihm klar zum Ausdruck gebracht wird, dass eine Beteiligung an dieser in Aussicht genommenen neuen Tonordefabrik I.G.-seitig nicht in Betracht kommt, da industriell kein Anreiz zur Beteiligung an diesem Unternehmen gegeben ist.

Es wird ferner hingewiesen auf das Kreuzverhoer des Prosecution-Zeugen von Hannecken (engl. Protokollseite 1022, deutsche Seite 983), in dem dieser auf Vorhalt die Moeglichkeit zugibt, dass der Anteil der I.G. an der gesamten deutschen Aluminium-Produktion nur 7% gewesen ist. Ferner gibt von Hannecken an (vergl. engl. Protokollseite 1024, deutsche Seite 985), dass in Deutschland die Haupttraeger der Aluminium-Erzeugung die Vereinigten



Aluminium-Werke, also nicht die I.G., gewesen sind. Hieraus ergibt sich der Schluss, dass auch auf dem Gebiet der Aluminium-Produktion die I.G. keinen nennenswerten Beitrag zur deutschen Aufrüstung geleistet hat.

Die Anklage wirft Haefliger ferner eine Beteiligung an der Nickelhortung fuer die angebliche Vorbereitung eines Angriffskrieges vor und verweist in dieser Beziehung auf die Prosecution-Exhibits 724, NI-7564, Dokumentenbuch 39, engl. Seite 45, deutsche Seite 79, und Exh. 725, NI-9636, Dokumentenbuch 39, engl. Seite 47, deutsche Seite 83. In diesem Zusammenhang wird Haefliger insbesondere die Beteiligung an der Ausbeutung der internationalen Kartellverbindungen vorgeworfen, um strategische Nickelverraete fuer Deutschland zu erhalten (Preliminary Trial Brief der Prosecution, Teil I, Seite 45a).

Die Verteidigung des Angeklagten Haefliger hat als Entlastungsmaterial zu den oben genannten Prosecution-Exhibits, zu denen noch die Exhibits 722, NI-4921, Dokumentenbuch 39, engl. Seite 35, deutsche Seite 66, Exh. 726, NI-9638, Dokumentenbuch 39, engl. Seite 51, deutsche Seite 90, und Exh. 727, NI-9639, Dokumentenbuch 39, engl. Seite 54, deutsche Seite 94, hinzukommen, die folgenden Haefliger-Dokumente ueberreicht:

Exhibit 16,	Dok.Nr. 25,	Dok.Buch II,	engl.u.dt.Seite 32,
" 17,	" " 23,	" " II,	" " " " 1,
" 18,	" " 24,	" " II,	" " " " 30,
" 19,	" " 26,	" " II,	" " " " 68,
" 20,	" " 27,	" " II,	" " " " 71,
" 21,	" " 28,	" " II,	" " " " 80,
" 50,	" " 57,	" " IV,	" " " " 30,
" 51,	" " 58,	" " IV,	" " " " 34.

Diese Haefliger-Exhibits ergeben zusammengefasst folgendes Bild:

Die International Nickel Company of Canada (INCO), Toronto, kontrollierte vor dem Kriege ca. 85% der Weltnickelproduktion, hatte also praktisch eine Monopolstellung inne. Die I.G. hatte bereits vor 1933 im Zuge anderer Forschungsarbeiten ein neues Nickelverfahren, das sogenannte Nickelcarbonyl-Verfahren, entwickelt, das sich spaeter als sehr nuetzlich fuer die Einsparung von Devisen erwies. Die deutsche Regierung hatte hier I.G. die Auflage zur Errichtung einer Nickelerzeugungsanlage in Mitteldeutschland (Froese) gemacht. Dieser Auflage konnte sich die I.G. naturgemaess nicht entziehen. Die I.G. hat die INCO darueber unterrichtet, dass fuer den Betrieb dieser Neuanlage das Vorhandensein einer grossen Zirkulationsmenge an Nickelmatte notwendig sei. Die INCO hat die technische Notwendigkeit fuer die Bildung eines Sondervorrats an Nickelmatte fuer diese Zwecke angesehen und sich zur Lieferung eines solchen Sondervorrats ueber fuenf Jahre verteilt- bereit erkluert. Dieser Sondervorrat einschliesslich der sonst in Deutschland noch vorhandenen Nickelbestaende reichte bei Kriegsausbruch fuer etwa fuenf Monate aus, bezogen auf den Bedarf der I.G., waehrend er zur Deckung des gesamten deutschen Bedarfes nur fuer knapp zwei Monate ausreichte (vergl. auch direktes Verhoer Haefliger, engl. Protokollseite 9122, deutsche Seite 9219). Hieraus ergibt sich, dass dieser Vorrat keineswegs so gross war, dass er fuer die Fuehrung eines Angriffskrieges genuegte, sodass also aus der Grosse dieses Vorrats ueberhaupt keine Schluesse in der Richtung einer Kenntnis der Planung eines Angriffskrieges gezogen werden konnten. Wenn im Prosecution-Exhibit 726, NI-9638, Dokumentenbuch 39, engl. Seite 51, deutsche Seite 90, der Sondervorrat an Nickel als aus-

gesprochener Kriegsvorrat bezeichnet wird, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, dass dieses Exhibit ein Schreiben der Vermittlungsstelle W vom 17. Januar 1940, also nach Ausbruch des Krieges, darstellt, sodass aus diesem Schreiben kein unmittelbarer Schluss auf die Kenntnis der I.G. ueber die Zwecke der Bildung der Nickelreserve vor Ausbruch des Krieges gezogen werden kann.

Es handelte sich bei diesem Sondervorrat um eine bescheidene strategische Reserve, wie sie damals in allen Laendern angelegt wurde. In diesem Zusammenhang verdient festgestellt zu werden, dass beispielsweise England bei Kriegsausbruch ueber eine gewaltige Nickelreserve verfuegte, die sich nach der Bekundung Haefligers in seinem direkten Verhoer (engl. Protokollseite 9123, deutsche Seite 9219) bereits Ende 1937 auf ca. 24.000 t Nickelinhalt belief.

Als Gegenleistung fuer die Lieferung des Sondervorrats erhielt die INCO wertvolle technische Erfahrungen auf dem Gebiet der Herstellung und der Anwendung des Nickelpulvers zur Verfuegung gestellt. Die I.G. hat die Hergabe dieser Erfahrungen bis zum Ausbruch des Krieges fortgesetzt und rueckhaltlos wichtigste und modernste technische Erkenntnisse der INCO und deren englischer Tochtergesellschaft, der Mond Nickel Co., uebermittelt. Auch dies ist ein Beweis dafuer, dass die I.G. bei der Bildung des Sondervorrats an Nickelmatte garnicht daran dachte, dass dieser Vorrat der Vorbereitung eines Angriffskrieges dienen koennte. Diese sehr wichtigen und wertvollen Gegenleistungen der I.G. fuer die Lieferung des Sondervorrats an Nickelmatte widerlegen eindeutig die Behauptung der Prosecution, dass hier eine Ausbeutung der Kartellverbindungen seitens der I.G. auf dem Nickelgebiet fuer Zwecke der Aggression stattgefunden hat.

Ein weiterer Beweis fuer die Einstellung der I.G. ist die Tatsache, dass die I.G. auch einer anderen amerikanischen Firma, naemlich der Thomas A. Edison Inco., New Jersey, rueckhaltlos ihre Erfahrungen auf dem Gebiet der Herstellung von Akkumulatorenplatten aus gesintertem Nickel ohne jedes Aequivalent zur Verfuegung gestellt hat, in der Hoffnung auf das Zustandekommen eines Lizenzvertrages.

Was die Nickelanlage in Frose betrifft, so ergibt das Exhibit 51, Haefliger-Dokument Nr. 58, Dokumentenbuch IV, engl. und deutsche Seite 34, dass infolge Mangels an Material und Arbeitskraefte ueberhaupt erst im Januar 1943, also mehrere Jahre nach Ausbruch des Krieges, mit der Nickelproduktion in dieser Anlage begonnen werden konnte, und dass diese Produktion sich auch dann noch in bescheidenstem Rahmen hielt und nur 25% der Soll-Produktion erreichte.

Zusammenfassend ist daher zu sagen, dass die von der Prosecution zum Nickelkomplex vorgelegten Exhibits in keiner Weise den Schluss rechtfertigen, dass der Angeklagte Haefliger aus der Vorratsbildung auf diesem Gebiet die Vorbereitung eines Angriffskrieges entnehmen hat bzw. entnehmen konnte.

Zu der im Prosecution-Exhibit 744, NI-4832, Dokumentenbuch 40, engl. Seite 42, deutsche Seite 54, behaupteten Hertzung von Brandbombenhuelen und von grossen Mengen Chemikalien hat Haefliger in seinem direkten Verhoer (engl. Protokollseite 9119, deutsche Seite 9215) erkluert, dass er hiervon im einzelnen keine Kenntnis hatte, sondern lediglich im Jahre 1935 oder 1936 anlaesslich eines Werksbesuches in Bitterfeld von der Anfertigung derartiger Huelen durch die I.G. gehoert hat, ohne ueber das Ausmass der

Produktion unterrichtet worden zu sein. Im uebrigen wird hierzu auf die Vernehmung des Angeklagten Buergin (engl. Protokollseiten 8364 und 8365, deutsche Seite 8449) sowie auf die Vernehmung des Zeugen Milch (engl. Protokollseiten 8538 ff, deutsche Seiten 8620 ff) verwiesen.

Wenn die Prosecution als Exhibit 2007, NI-14580, eine Niederschrift ueber eine Besprechung in Bitterfeld am 17. Juni 1935 eingereicht hat, in der von der Lagerung grosserer Mengen von Wolframerten im mitteldeutschen Raum und von der Verlegung der Ferrolegierungs-Erzeugung von den Werken Weisweiler und Scellingen in das Landesinnere gesprochen wird, so hat Haefliger in seinem Rueckverhoer (engl. Protokollseite 9444, deutsche Seiten 9555 und 9556) sich dahin geaeussert, dass es niemals zu einer derartigen Verlagerung gekommen ist.

Zu dem Prosecution-Exhibit 2008, NI-14668, betreffend Errichtung einer Reserveanlage fuer Ferrolegierungen in Teutschenthal hat Haefliger in seinem Rueckverhoer (engl. Protokollseite 9445, deutsche Seite 9556) erklart, dass Teutschenthal ein altes Werk aus dem ersten Weltkrieg war, das stillgelegt und auch spaeter nicht mehr fuer Ferrolegierungen eingesetzt wurde.

Die Einstellung der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien zur Frage der Beteiligung der I.G. an der deutschen Aufruestung geht im uebrigen am besten aus den Beschlussen des Chemikalien-Ausschusses in der Sitzung vom 25. September 1941 hervor, die in einer eidesstattlichen Erklaerung des Karl von Heider (Exhibit 47, Haefliger-Dokument Nr. 54, Dokumentenbuch IV, engl. und deutsche Seite 23), behandelt werden und die eindeutig beweisen, dass die I.G. beweist war, ihre Beteiligung an der Erzeugung von Chemika-

liefen fuer Ruestungszwecke so klein wie irgend moeglich zu halten.

Was die Mob-Plaene und Mob-Befehle fuer die I.G. betrifft, so hat Haefliger in seinem direkten Verhoer (engl. Protokollseite 9114, deutsche Seite 9211) erklart, dass ihm diese technischen Mobplaene als Kaufmann unbekannt gewesen seien, und dass ueber Produktions-Mobplaene weder im Kaufmaennischen Ausschuss noch im Chemikalien-Ausschuss gesprochen, vielmehr im K.A. lediglich die Freistellung von kaufmaennischem Personal von der militaerischen Dienstpflicht behandelt wurde. Im Zusammenhang hiermit wird auf das Kreuzverhoer des Prosecution-Zeugen Dr. Kuepper (engl. Protokollseite 1938, deutsche Seite 1927) verwiesen, in dem dieser Zeuge auf eine dahingehende Frage ausdruecklich erklart hat, dass er als Angehoeriger des K.A. niemals, auch nur den leisesten Anhaltspunkt dafuer gehabt habe noch bei irgend einem anderen Mitglied habe beobachten koennen, dass die sogenannten Mob-Fragen der Vorbereitung eines Angriffskrieges dienten. Er habe vielmehr diese Massnahmen nur unter dem Gesichtspunkt genereller Vorsichtsmassnahmen gesehen, wie man diese normalerweise in allen Laendern von Bedeutung zu treffen pflegt.

Auch in den Vorstandssitzungen wurde ueber Mob-Plaene nicht berichtet, wie aus der Aussage des Angeklagten Dr. Kuehne in seinem Nachverhoer (engl. Protokollseite 10224, deutsche Seite 10360) hervorgeht.

Wenn der Zeuge der Anklage, Dr. Ehrmann, im Prosecution-Exhibit 105, NI-4953, Dokumentenbuch 5, engl. Seite 105, deutsche Seite 115, den Namen des Angeklagten Haefliger im Zusammenhang mit

Verhandlungen von Vertretern der I.G. mit der Reichsstelle Chemie ueber Tehrwirtschaftsfragen vor Ausbruch des Krieges nennt, so hat Ehrmann in seinem Kreuzverhoer (engl. Protokollseiten 1741 und 1742, deutsche Seite 1727) dies bereits richtiggestellt. Haefliger erklart hierzu in seinem direkten Verhoer (engl. Protokollseite 9115, deutsche Seite 9212), dass er niemals an derartigen Verhandlungen teilgenommen habe. Dies wird auch durch das Exhibit 14, Haefliger-Dokument Nr. 21, Dokumentenbuch I, engl. und deutsche Seite 49, eidesstattliche Erklarung des Bodo Schaaf, bestaetigt.

Was die Vermittlungsstelle W angeht, so hat Haefliger in seinem direkten Verhoer (engl. Protokollseite 9114, deutsche Seite 9211) erklart, dass er als Kaufmann mit dieser Stelle nie etwas zu tun gehabt hat. Im uebrigen haben sich andere Verteidiger zu diesem Fragenkomplex ausfuehrlich geaussert; auf diese Ausfuehrungen wird hiermit Bezug genommen.

Zu dem weiteren Anklage-Vorwurf der "Schwaechung der potentiellen Feinde Deutschlands durch die I.G." unter Ausnutzung ihrer Kartellabmachungen hat Haefliger in seinem direkten Verhoer (engl. Protokollseiten 9123 - 9126, deutsche Seiten 9220 - 9223) erklart, dass die Verhandlungen in den von ihm betreuten Konventionen auf dem Schwerchemikalien-Sektor stets von rein kommerziellen Erwaegungen und vom Geiste freundschaftlicher Zusammenarbeit beherrscht wurden, und dass sich hieran auch nach 1933 nichts geaendert hatte, vielmehr auch nach diesem Zeitpunkt der Grundsatz "business as usual" galt. Haefliger hat weiter bekundet, dass bei den einzelnen Konventionsbesprechungen von seiner Seite bzw. seitens seiner Mitarbeiter niemals irgend welche politischen Ziele verfolgt wurden noch politische Propaganda betrieben.

wurde, und dass auch niemals der Versuch gemacht wurde, die Wirtschaftskraft anderer Laender zur Staerkung des deutschen Kriegspotentials zu schwachen. Haefliger fuehrt vor allem die Tatsache der Erneuerung verschiedener Konventionen und des Abschlusses neuer Konventionen nach 1933, die saemtlich einer vernuenftigen Marktregelung dienten, als Beweis fuer die unbedingt kaufmaennische und faire Einstellung der I.G. an.

Die Verteidigung ist in der Lage gewesen, diese Ausfuehrungen Haefligers durch eine Reihe von Affidavits auslaendischer Konventionspartner der I.G. zu erhaerten. Gerade die Tatsache, dass Auslaender sich bereit erklaert haben, derartige eidesstattliche Erklaerungen abzugeben, ist in diesem Zusammenhang als ausserordentlich bedeutungsvoll anzusehen. Es handelt sich hier um folgende Dokumente:

- Exh. 22, Haefliger-Dok. 29, Dok.Buch III, engl.u.dt.S. 1:  
Eidesstattliche Erklaerung von James Fairlie of Watling Lodge, Falkirk, Scotland, Chairman der Firma John and James White Limited, Chemical Manufacturers, Shawfield Works, Rutherglen, Scotland;
- Exh. 23, Haefliger-Dok. 30, Dok.Buch III, engl.u.dt.S. 4:  
Eidesstattliche Erklaerung von Aleck Sevan Hutton Hutton-Wilson of Stourpaine Manor, Blandford Dorset, at present residing at Ashford Lodge, Patrickswell, County Limerick, Ireland, Chairman der Eaglescliffe Chemical Company Ltd., Urray Lock, Eaglescliffe, County Durham;
- Exh. 24, Haefliger-Dok. 31, Dok.Buch III, engl.u.dt.S. 5:  
Eidesstattliche Erklaerung von Kenneth Henry Wilson of Park Hall Kidderminster, County Worcester, Chairman der Firma Albright & Wilson Limited, Chemical Manufacturers of Oldbury, England;
- Exh. 45, Haefliger-Dok. 52, Dok.Buch IV, engl.u.dt.S. 11:  
Eidesstattliche Erklaerung von Ernst S.V. Lustig in Avesta (Schweden), Direktor der Alby Nya Kloratfabriks AB, Avesta, und der AB for Kemisk och Elektrokemisk Produktion, Trollhaettan.

Die Richtigkeit der Darstellung Haefligers wird ferner durch die folgenden eidesstattlichen Erklaerungen ehemaliger Mitarbeiter Haefligers in den verschiedenen Konventionen bestaetigt:



- Exh. 25, Haefliger-Dok. 32, Dok.Buch III, engl.u.dt.S. 8:  
Eidesstattliche Erklarung von Wilhelm E.Kemp,  
Oberursel / Taunus (Hessen);
- Exh. 26, Haefliger Dok. 33, Dok.Buch III, engl.u.dt.S. 13:  
Eidesstattliche Erklarung von Bodo Schaaf,  
Frankfurt am Main;  
Frankfurt a.M. (1937)
- Exh. 27, Haefliger-Dok. 34, Dok.Buch III, engl.u.dt.S. 19:  
Eidesstattliche Erklarung von Walter von Auw,  
Bad Homburg;
- Exh. 28, Haefliger-Dok. 35, Dok.Buch III, engl.u.dt.S. 25:  
Eidesstattliche Erklarung von Wilhelm Michael  
Schneider, Frankfurt a.M.-Eschersheim.

In diesem Zusammenhang sind eine Reihe von Exhibits der Verteidigung Haefligers ueber die Lizenzierung kriegswichtiger Produkte seitens der I.G. nach dem Ausland und den Erfahrungsaustausch zwischen I.G. und auslaendischen Partnern auf diesem Gebiet als besonders wichtige Beweisstuecke dafuer anzusehen, dass die I.G. im allgemeinen und die Angehoerigen der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien, darunter auch der Angeklagte Haefliger, im besonderen niemals bestrebt waren, dem Ausland Erfahrungen auf dem Ruestungssektor vorzuenthalten, was wiederum ein klarer Beweis dafuer ist, dass seitens der I.G., insbesondere seitens des Angeklagten Haefliger, niemals die Absicht der Vorbereitung eines Angriffskrieges verfolgt wurde bzw. die Kenntnis derartiger Absichten vorhanden war.

Einmal handelt es sich hier um die von dem Angeklagten Haefliger in seinem direkten Verkehr (engl. Protokollseiten 9129 und 9130, deutsche Seiten 9227 und 9228) geschilderte Lizenzierung und Inbetriebsetzung modernster Magnesiummetall-Anlagen seitens der I.G. in England und Frankreich in den Jahren 1934 - 1936, durch die diese Laender in ihrer Versorgung voellig unabhaengig von Deutschland wurden. Nach Inbetriebnahme der Anlage in England wurde dort ein Hochschutzzoll gegen den Import von Magnesium, auch aus den

U.S.A., eingeführt. Bei der Errichtung und Inbetriebsetzung der Anlagen wurden Bitterfelder Techniker mit, wobei die Werkleitung der I.G. ihre allermodernsten Einrichtungen und Erfahrungen zur Verfügung stellte.

Ferner ist in diesem Zusammenhang die im Exhibit 29, Haefliger-Dokument Nr. 36, Dokumentenbuch III, engl. und deutsche Seite 30, eidesstattliche Erklärung des Angeklagten Haefliger, behandelte Magnesiumpolitik der I.G. im Ausland, insbesondere in den U.S.A., zu nennen. Der Angeklagte Haefliger bekundet in diesem Affidavit, dass die Magnesiumpolitik der I.G. im Ausland stets von dem Gedanken der Einfuhrung des Magnesiums in anderen Ländern auf breiter Grundlage beherrscht war. Er schildert die ständigen Bemühungen der I.G., insbesondere in den U.S.A., die Magnesium-Produktion einzuführen, und die grossen Schwierigkeiten, die sich diesem Bestreben aus den besonderen Verhältnissen in den U.S.A. heraus, insbesondere im Hinblick auf die Konkurrenz der Aluminium-Industrie, entgegenstellten.

Damit wird in klarer Weise unter Beweis gestellt, dass die I.G. bis in die letzte Zeit vor Kriegsausbruch bemüht war, die Herstellung eines kriegswichtigen Produktes im Ausland einzuführen, dass also von einer Hemmung der ausländischen Produktion durch die I.G. aus Gründen der Stärkung des deutschen Rüstungspotentials keine Rede sein konnte.

Als weiteres markantes Beispiel fuer diese Haltung der I.G. ist die Lizenzierung des von ihr ausgearbeiteten Nickelcarbonyl-Verfahrens, das ebenfalls kriegswichtig ist, nach England zu nennen. In dieser Beziehung hat Haefliger in seinem direkten Verhoer (engl. Protokollseiten 9132 und 9133, deutsche Seiten 9230 und 9231) ausgesagt, dass die I.G. auf Grund eines Abkommens mit

der Mond Nickel Co., London, sich zur Errichtung einer derartigen Anlage in Clydach (Wales) zur Herstellung von Nickel nach dem oben erwähnten Verfahren sowie zur Erstellung einer Anlage zur Destillation von Nickelcarbonyl bereit erklärt hatte. Zu diesem Zweck hatte sie sämtliche Konstruktionszeichnungen und in den Jahren 1938 und 1939 auch Spezialapparate zur Verfügung gestellt sowie wenige Wochen vor Kriegsausbruch, d.h. noch Anfang August 1939, einen ihrer Techniker, Dr. Otto Buddenberg, zwecks Inbetriebsetzung der Anlagen nach England entsandt. Diese Darstellung Haefligers wird bestätigt durch Exhibit 30, Haefliger-Dokument Nr. 37, Dokumentenbuch III, engl. und deutsche Seite 47, eidesstattliche Erklärung des oben erwähnten Dr. Otto Buddenberg.

Schliesslich ist noch der Vertrag zwischen der I.G. und der Monsanto Chemical Co., St. Louis (U.S.A.), zu nennen betreffend Lizenzierung eines Verfahrens zur Herstellung von Phosphor, einem ebenfalls kriegswichtigen Produkt, und Phosphorsäure in der bedeutenden Grossanlage der Monsanto im Tennessee-Tal, verbunden mit umfassender technischer Unterstützung und Bekanntgabe des gesamten know how, die dazu führte, dass die I.G. einen Fachmann auf diesem Gebiet, Herrn Dr. Friedbert Ritter vom Werk Piesteritz, zur Monsanto zwecks Behörung der bei der Produktion des Phosphors und der Phosphorsäure in ihrer Anlage entstandenen Schwierigkeiten entsandte. Es verdient festgestellt zu werden, dass damit die I.G. einen wesentlichen Beitrag zur reibungslosen Erzeugung des im Kriege so wichtigen Produkts des Phosphors in den U.S.A. geleistet hat. Der Erfahrungsaustausch mit der Monsanto wurde sogar noch nach Ausbruch des Krieges im September 1939, und zwar auf schriftlichem Wege über die Schweiz, fortgesetzt (vergl. direktes Verhör Haefliger, engl. Protokoll-

seiten 9134 und 9135, deutsche Seiten 9232 und 9233.

Die Darstellung Haefligers ueber diesen Komplex wird bestaetigt durch Exhibit 31, Haefliger-Dokument Nr. 38, Dokumentenbuch III, engl. und deutsche Seite 50, eidesstattliche Erklaerung des vorerwaehnten Dr. Ritter, sowie durch Exhibit 53, Haefliger-Dokument Nr. 60, Dokumentenbuch IV, engl. und deutsche Seite 41, eidesstattliche Erklaerung von Gaston F. DuBois, St. Louis, ehemaligen Vizepraesidenten und Mitglied des Executive Committee der Monsanto Chemical Co., St. Louis. Die letztgenannte eidesstattliche Erklaerung enthaelt als letzten Absatz folgende hoechst bedeutsame Ausfuehrungen, Zitat:

"It is now known that elemental phosphorus played an important part in World War II, and while it was known at the time of our transactions with I.G. that phosphorus might be of potential value in a war, I can testify that at no time during our discussions was there over an indication that the possibility of the use of phosphorus for war purposes ever was entertained by Dr. Paul Haefliger or in any way influenced his behaviour. In fact, the contract which we drew up was clear evidence that he did not seriously consider the manufacture of phosphorus on a large scale in America was a threat to Germany, mainly because he was not thinking along these lines or then he would not have made this contract. I do not hesitate to say that in my opinion the negotiations concerning this contract on both sides were carried out in an honest, open and above-board manner and that there certainly was no indication of any planning for war on the part of any representative of I.G."

Ende des Zitats.

Was den weiteren von der Anklage unter Punkt I behandelten Komplex des angeblichen Propaganda- und Spionagedienstes der I.G. im Ausland betrifft, so hat Haefliger hierzu in seinem direkten Vorhoer (engl. Protokollseiten 9139 und 9141, deutsche Seiten 9238 und 9239) Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass die Protokolle des Kaufmaennischen Ausschusses (Prosecution-Exhibit 362, NI-4927, Dokumentenbuch 14, engl. Seite 1, deutsche

Seite 1; und Prosecution-Exhibit 363, NI-4959, Dokumentenbuch 14; engl. Seite 9, deutsche Seite 11), in denen gewisse Richtlinien bezueglich der politischen Zuverlaessigkeit von Herren der Auslandsvertretungen der I.G. behandelt werden, ein sogenanntes window-dressing darstellen, da gerade in jener Zeit von Goering und anderen Nazi-Funktionaeren Gesellschaften, die wegen mangelnder nazistischer Gesinnung die Arisierung in ihren auslaendischen Vertretungen noch nicht durchgefuehrt hatten, schwerste Massnahmen angedroht wurden. Bezeichnenderweise wurde in der gleichen K.A.-Sitzung, auf die sich das Prosecution-Exhibit 363 bezieht, von dem Angeklagten Schmitz der juedische Generaldirektor der Dynamit A.G. Nobel in Pressburg, Philipp, als Gast persoenlich eingefuehrt, woraus deutlich hervorgeht, dass dieses Protokoll, soweit es sich auf die politische Zuverlaessigkeit der Herren in den I.G.-Auslandsvertretungen bezieht, ein reines window-dressing darstellt.

Von der angeblichen Spionagotaetigkeit durch I.G.-Auslandsvertretungen wusste Haefliger nichts (vergl. sein direktes Verhoer, engl. Protokollseite 9141, deutsche Seite 9239). Im uebrigen wird auf die Ausfuehrungen der Verteidigung des Angeklagten Ilgner zu diesem ganzen Fragenkomplex hingewiesen, um Wiederholungen zu vermeiden.

Es sei in diesem Zusammenhang nur noch kurz auf die Ausfuehrungen der Prosecution in ihrem Preliminary Trial Brief, Teil I, Seite 60 (Tschechoslowakei), und Seite 69 (Latein-Amerika) eingegangen.

Die Prosecution hat als Exhibit 833, NI-6221, Dokumentenbuch 46, engl. Seite 29, deutsche Seite 31, eine Niederschrift ueber eine Konferenz fuehrender I.G.-Funktionaere am 17. Mai 1938 betreffend

Massnahmen in der Tschechoslowakei ueberreicht, in der sie vorbereitende wirtschaftliche Massnahmen fuer den Anschluss des Sudetenlandes erblickt. Als Exhibit 1612, NI-6073, Dokumentenbuch 46, engl. Seite 93a, hat die Prosecution ferner ein Protokoll der K.A.-Sitzung vom 24. Mai 1938, an der Haefliger teilgenommen hat, nachgereicht, in welcher den Anwesenden eine Niederschrift ueber die vererwachtete Konferenz ausgehaendigt wurde. Aus dem Prosecution-Exhibit 833 ergibt sich jedoch nach Auffassung der Verteidigung nicht der Schluss, dass die I.G. sich etwa aktiv an der Herbeifuehrung des Anschlusses des Sudetenlandes beteiligt habe. Der die ganze Besprechung beherrschende Gesichtspunkt war lediglich der, gewisse wirtschaftliche Vorbereitungsmassnahmen fuer den Fall eines Anschlusses zu treffen, um sich nicht

wie im Falle Oesterreich von der Entwicklung ueberraschen zu lassen. Dies wird eindeutig durch den Prosecution-Zeugen Frank-Fahle in seinem direkten Verhoer (engl. Protokollseite 2034, deutsche Seite 2023) bestaetigt, in dem dieser erklaert, dass die I.G. einem friedlichen Anschluss des Sudetenlandes nicht unvorbereitet gegenueberstehen wollte.

Damit ist die Darstellung, die die Prosecution in ihrem Preliminary Trial Brief zum Anklagepunkt I, Seite 60, ueber den Sinn und Zweck der in Rede stehenden Sitzung vom 17. Mai 1938 gibt, widerlegt, ganz abgesehen davon, dass ja der Anschluss des Sudetenlandes auf Grund des Muenchener Abkommens zweifellos keine Angriffshandlung unter Zugrundelegung der Grundsaeetze des IMT-Urteils darstellt.

Wenn ferner die Prosecution in ihrem Preliminary Trial Brief, Teil I, auf Seite 69 einen Bericht an den Kaufmaennischen Ausschuss ueber die suedamerikanische Frage im Herbst 1938 erwaeht und hierzu weiter ausfuehrt, dass dieser Bericht in der K.A.-Sitzung vom 7. Oktober 1938 (Prosecution-Exhibit 894, NI-6077, Dokumentenbuch 48, engl. Seite 102, deutsche Seite 157) besprochen worden sei, so ist demgegenueber darauf hinzuweisen, dass ausweislich dieses Exhibits der von der Prosecution auf Seite 69 ihres Preliminary Trial Briefs, Teil I, zitierte Text des vorerwaehten Berichts nicht Gegenstand der Erwaerterung gewesen ist.

Das weiter auf Seite 69 des Preliminary Trial Briefs, Teil I, der Prosecution enthaltene Zitat aus dem Exhibit 894 ueber die imBriefwechsel mit den suedamerikanischen Geschaeftsstellen der I.G. zu beobachtende Vorsicht rechtfertigt nicht den Schluss,

dass die I.G. in diesen Raum irgend welche Vorbereitungen fuer einen deutschen Angriffskrieg traf, Im uebrigen wird zu diesem Fragenkomplex auf die Vernehmung des Prosecution-Zeugen Overhoff (engl. Protokollseiten 5762 ff, deutsche Seiten 5802 ff) Bezug genommen.

Wenn die Prosecution ferner auf Seite 71 und 71a ihres Preliminary Trial Briefs zum Anklagepunkt I auf die

Exhibits 929, NI-5950, Dok.Buch 49, engl.S. 105, dt.S. 148,  
 930, NI-1447, " " 49, " " 107, " " 151,  
 und 931, NI-5951, " " 49, " " 108, " " 153

verweist, in denen die Frage der Unterbringung von Abwehrleuten in auslaendischen I.G.-Vertretungen behandelt wird, so handelt es sich bei diesen saemtlichen Exhibits um Sitzungsniederschriften bzw. Schreiben aus den Monaten April und Mai 1940, also aus der Zeit nach Ausbruch des Krieges, sodass hieraus nicht der Schluss auf eine Vorbereitung eines Angriffskrieges durch Spionagetaetigkeit gezogen werden kann. Die Tatsache, dass der Angeklagte Haefliger bei der im Prosecution-Exhibit 929 behandelten Sitzung des Kaufmaennischen Ausschusses anwesend war, stellt daher keine Belastung fuer ihn im Sinne der Anklage dar.

Was schliesslich den subjektiven Tatbestand, naemlich die Kenntnis des Angeklagten Haefliger von den Angriffsabsichten des Nazi-regimes, anbetrifft, so sind bereits oben eine Reihe von Indizien dafuer angefuehrt worden, die fuer das Nichtverhandensein einer solchen Kenntnis sprechen. Dazu gehoeren insbesondere in erster Linie die oben geschilderte Lizenzierung von Verfahren kriegswichtiger Produkte der I.G. nach dem Ausland sowie die Konventionsverhandlungen auf dem Schwerchemikalien-Sektor.



Wie wenig der Gedanke an einen Krieg oder gar an einen ~~Angriffskrieg~~ bei Haefliger bestand, beweist auch seine Bearbeitung des Chlorat-Projektes bis kurz vor Ausbruch des Krieges in den U.S.A., das auf die Gruendung einer amerikanischen Gesellschaft zur Herstellung von Chloraten im Staate Oregon gerichtet war. Dieses Projekt basierte auf einer Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich als Lizenzgeber einerseits und den U.S.A. als Lizenznehmer und Fabrikant andererseits, wobei Haefliger auch eine kuenftige Ausdehnung dieses amerikanischen Unternehmens auf die Erzeugung von synthetischen phosphorhaltigen Stickstoff-Duengemitteln zum Nutzen der amerikanischen Landwirtschaft vorschwebte, ein Gedanke, dessen Verwirklichung eine langjaehrige, geduldige Friedensarbeit zur Voraussetzung hatte. Es wird dieserkalb auf das direkte Verhoer Haefligers (engl. Protokollseite 9135 - 9137, deutsche Seiten 9234 - 9236) verwiesen.

Ferner wird in diesem Zusammenhang auf das Exhibit 46, Haefliger-Dokument Nr. 53, Dokumentenbuch IV, engl. und deutsche Seite 13, eidesstattliche Erklaerung des Karl von Heider, hingewiesen, der sich ueber die Einstellung Haefligers und des Leiters der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien, Weber-Andreas, zum Kriege aeussert und erklaert, dass beide Herren niemals an einen Angriffskrieg gedacht haben, und der zur Erhaertung dieser Tatsache eine Reihe von Beschlussen des Chemikalien-Ausschusses in der Zeit nach der Muenchener Konferenz im September 1938 anfuehrt, fuer die ein Fortbestand der friedlichen Handelsbeziehungen mit dem Ausland Voraussetzung war und die daher unverstaeendlich gewesen waeren, wenn die Mitglieder des Chemikalien-Ausschusses, darunter auch der Angeklagte

Haefliger, an einen Krieg, insbesondere an einen Angriffskrieg, geglaubt haetten.

Hierzu wird weiter auf das Exhibit 48, Haefliger-Dokument 55, Dokumentenbuch IV, engl. und deutsche Seite 25, oidesstattliche Erklaerung des Karl von Heider, Bezug genommen, welche die Beziehungen zwischen der I.G. und den Solvay-Werken in Bruessel bzw. Bornburg und den Abschluss eines langfristigen Vertrages auf einem sehr wichtigen Gebiet der Chemie noch am 12. Dezember 1938 behandelt. Dieser Vertrag ist ein weiterer Beweis dafuer, dass keiner der Beteiligten an den Ausbruch eines Krieges dachte.

Schliesslich hat der Angeklagte Haefliger selbst in seinem direkten Verhoer (engl. Protokollseiten 9142 und 9143, deutsche Seiten 9241 und 9242) sich zu dieser Frage dahingehend geaussert, dass er nie an die Angriffsabsichten Hitlers geglaubt, und dass er aus den damaligen Ansprachen Hitlers und anderer Regierungsfunktionaere sowie aus der damaligen deutschen Presse den gegenteiligen Eindruck gewonnen habe.

Betrachtet man diese Beweisstuecke im Zusammenhang mit der bereits unter I) dieses Trial-Briefes geschilderten Gesamtpersoenlichkeit des Angeklagten Haefliger, der ein durch und durch von demokratischen und pazifistischen Ideen erfuellter Mann ist, so unterliegt es nach Auffassung der Verteidigung keinem Zweifel, dass der Anklage der Nachweis, dass Haefliger von den Angriffsabsichten Hitlers Kenntnis hatte und sich daher bewusst an der Vorbereitung eines Angriffskrieges beteiligte, nicht gelungen ist.

Zusammenfassend steht daher die Verteidigung des Angeklagten Haefliger auf dem Standpunkt, dass

der Angeklagte Haefliger von dem Anklagepunkt I  
freizusprechen

ist.

#### IV. Stellungnahme zum Anklagepunkt II.

Was die rechtliche Würdigung des Anklagepunktes II im allgemeinen betrifft, so wird auf die Ausführungen der Verteidigung des Angeklagten v.Schnitzler Bezug genommen.

Vorweg sei darauf hingewiesen, dass nach dem in der Nachmittagsitzung des Hohen Gerichts vom 22. April 1948 verkündeten ruling das von der Prosecution zu den angeblichen Plünderungsfaellen in Oesterreich und der Tschechoslowakei vorgelegte Beweismaterial zu einer Verurteilung der Angeklagten, selbst wenn der Nachweis der Plünderung voll gefuehrt waere, nicht ausreicht, da Delikte gegen das Eigentum keine Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen und andererseits Kriegsverbrechen in diesen Territorien nicht begangen werden konnten, da letztere nicht unter militaerischer Besetzung Deutschlands standen.

Die Verteidigung braucht daher auf das von der Prosecution zu den Faellen Oesterreich und Tschechoslowakei vorgelegte Beweismaterial nicht mehr einzugehen, und zwar auch nicht aus dem Gesichtspunkt des Anklagepunktes I, da sich aus keinem einzigen dieser Beweisstuecke ein Schluss auf die Kenntnis und Beteiligung irgend eines der Angeklagten bezueglich der Vorbereitung eines Angriffskrieges ergibt.

Nach dem gleichen ruling des Hohen Gerichts ist ein gemeinsamer Plan oder eine Verschwörung als selbständiger rechtlicher Tatbestand im Hinblick auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausgeschlossen. Hiervon ergibt sich demgemäss, dass die Prosecution, um eine Verurteilung eines Angeklagten unter Punkt II zu erreichen, den Nachweis führen muss, dass dieser Angeklagte an dem einzelnen unter Anklage gestellten Tatbestand persönlich beteiligt war und von allen Einzelheiten Kenntnis hatte. Es besteht daher nicht eine sogenannte joint responsibility aller Angeklagten fuer die unter Punkt II unter Anklage gestellten Tatbestände. Eine solche joint responsibility ist, wie an anderer Stelle dargelegt wurde, auch deswegen abzulehnen, weil nach der tatsächlichen Verteilung der Geschäftsführung innerhalb der I.G. die Verantwortung jedes Vorstandsmitgliedes sich im besonderen auf den ihm uebertragenen Aufgabebereich beschränkte. Die Verteidigung steht daher auf dem Standpunkt, dass die Angeklagten fuer angebliche Pluenderungsfälle auf Gebieten ausserhalb ihres eigenen, von ihnen betreuten Geschäftsbereiches nicht verantwortlich gemacht werden koennen.

Im Folgenden wird sich die Verteidigung des Angeklagten Haefliger mit den besonderen Tatbeständen des Anklagepunktes II auseinandersetzen. Es handelt sich dabei -nach dem Fortfall der Fälle Skoda-Wetzler und Aussig-Falkenau- um die Fälle Norsk Hydro, Polen, Sauerstoffwerke Elsass-Lothringen, Francoeur und Russland. Bei dieser Darstellung hat die Verteidigung des Angeklagten Haefliger sich mit den Verteidigungen der uebrigen an den einzelnen von der Prosecution behaupteten Pluenderungstatbeständen interessierten Angeklagten dahin verstaendigt, dass, um dem Hohen Gericht die Uebersicht zu erleichtern, jeder der Verteidiger eine

geschlossene Darstellung des gesamten zu einem Tatbestand eingefuhrten Beweismaterials und dessen Wuerdigung bringt. Demgemass haben die verschiedenen Verteidiger die in Punkt II unter Anklage gestellten Komplexe untereinander aufgeteilt, ohne damit selbstverstaendlich etwa sagen zu wollen, dass ihre Mandanten als Hauptbeteiligte an diesen Komplexen angesehen werden.

#### A. N o r s k H y d r o.

-----

Nach der Themenverteilung zwischen den Verteidigern wird dieser Komplex von dem Verteidiger des Angeklagten Ilgner behandelt. Die Verteidigung des Angeklagten Haefliger beschraenkt sich daher auf eine kurze Darstellung seiner personlichen Mitwirkung bei den Verhandlungen.

Der Angeklagte Haefliger wurde erst Anfang 1941 in die Verhandlungen mit der Norsk Hydro ueber die Gruendung einer neuen Gesellschaft zwecks Errichtung einer Magnesiumanlage in Norwegen, an der die Norsk Hydro mit 49% und die I.G. mit 51% beteiligt sein sollte, eingeschaltet, nachdem der Generaldirektor der Norsk Hydro, Aubert, sich an den Angeklagten Krauch gewandt hatte, um eine Zusammenarbeit mit dem Deutschen Reich bzw. einer vom Deutschen Reich kontrollierten Gesellschaft, die damals vom Reich gewuenscht wurde, zu vermeiden.

Der Angeklagte Haefliger wurde in die Verhandlungen erst eingeschaltet, nachdem die Gruendung der vorerwachten neuen Gesellschaft grundsatzlich zwischen den Beteiligten entschieden war (vergl. direktes Verhoer Haefliger, engl. Protokollseite 9181, deutsche Seite 9283). Seine Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Vertraege beschraenkte sich auf rein kaufmaennische Punkte wie

Festsetzung der Lizenzhohe fuer das I.G.-Verfahren und Patente, Ordnung der Verkaufsmodalitaeten fuer Magnesiummetall nach Inbetriebnahme der Anlage usw. (vergl. direktes Verhoer Haefliger, engl. Protokollseite 9182, deutsche Seite 9284). Mit den bei den Verhandlungen auftauchenden finanziellen Fragen hatte Haefliger nichts zu tun (vergl. sein direktes Verhoer, engl. Protokollseite 9182, deutsche Seite 9285).

Wie der Angeklagte Haefliger weiter in seinem direkten Verhoer (engl. Protokollseite 9184, deutsche Seite 9287) bekundet, kam es nicht zur Unterzeichnung der vorgesehenen Vertraege, da sich ploetzlich der Reichsbeauftragte Dr. Koppenberg einschaltete und eine Beteiligung des Reiches an der neuen Gesellschaft, der Nordisk Lettmetall, verlangte. Die I.G. konnte sich diesem Verlangen nicht entziehen, da sie andernfalls mit Ruecksicht auf die Erfordernisse der Kriegsfuehrung mit scharfen Massnahmen gegen die beteiligten Herren haette rechnen muessen, die auch schwerwiegende Rueckwirkungen auf das Leichtmetallgebiet der I.G. gehabt haetten (vergl. direktes Verhoer Haefliger, engl. Protokollseite 9185, deutsche Seite 9288).

Die einzige Tendenz, die die I.G. bei den sich anschliessenden Verhandlungen mit dem Reich verfolgen konnte und die sie auch verfolgt hat, war, moeglichst viel von dem projektierten Vertrag mit der Norsk Hydro zu retten und den Einfluss des Reiches in der Nordisk Lettmetall einzudaemmen.

In dieser Beziehung wird Bezug genommen auf die Schilderung, die Haefliger in seinem direkten Verhoer ueber die Verhandlungen mit dem Reich gibt (engl. Protokollseiten 9186 und 9187, deutsche Seiten 9288 - 9290).

Ferner wird auf das Prosecution-Exhibit 587, NI-8144, Dokumentenbuch 65, engl. Seite 45, deutsche Seite 93, und auf das Kreuzverhoer des Prosecution-Zeugen Mayer-Wegelin (engl. Protokollseiten 3087 - 3101, deutsche Seiten 3111 - 3120) verwiesen.

Gerade diese Verhandlungen, die ihren Niederschlag in dem bereits erwahnten Prosecution-Exhibit 587, naemlich einer Notiz ueber eine Besprechung im Reichsluftfahrtministerium am 6. Februar 1941, gefunden haben, beweisen ueberzeugend die Einstellung des Angeklagten Haefliger in Fragen des Erwerbs von Beteiligungen in den besetzten Gebieten. Das Prosecution-Exhibit 587 ergibt, dass Haefliger sich eindeutig fuer eine nennenswerte Beteiligung der Norsk Hydro an der neuen Gesellschaft eingesetzt hat, und zwar mit der Begrueendung, dass die Norsk Hydro wertvolles Erweiterungsgelaende ihrer Fabrik in Hereen fuer die neue Anlage hergab und damit auf andere Erweiterungsplaene in Hereen verzichtete. Aus dem Exhibit 587 ergibt sich weiter, dass seitens der I.G. fuer das Reich zu-naechst nur eine Beteiligung von 20% vorgeschlagen wurde, die jedoch von den Vertretern des Reiches als voellig undiskutabel abgelehnt wurde. Das Reich verlangte fuer sich eine Beteiligung von 51% und es kam schliesslich zu einer Verstaendigung auf der Basis einer Beteiligung an der neuen Gesellschaft von je einem Drittel fuer die I.G., Norsk Hydro und das Reich.

Es verdient festgestellt zu werden, dass Haefliger -wie sich aus dem Exhibit 587 und dem Kreuzverhoer Mayer-Wegelins ergibt, noch weitere Zugestaendnisse des Reiches zugunsten der Norsk Hydro durchgesetzt hat, naemlich einmal, dass der Norsk Hydro fuer ihre geringere Beteiligung an der Nordisk Lettmetall eine

Entschädigung durch eine entsprechende Beteiligung an einer anderweitig in Norwegen zu errichtenden Stickstoffabrik angeboten würde, und ferner, dass das Reich seine Beteiligung, sobald die Bedarfsdeckung in Magnesium gesichert sei, wieder abzugeben bereit sei.

Was die Einstellung der Norsk Hydro zu dem neuen Beteiligungsvorschlag an der Nordisk Lettmetall betrifft, so erklärt Haefliger in seinem direkten Vorhoer (engl. Protokollseite 9188, deutsche Seite 9290), dass die Norsk Hydro ohne weiteres eingesehen habe, dass die neue Basis das Beste gewesen sei, was die I.G. haette herausholen koennen, und dass sie daher ihre Zustimmung gab.

In diesem Zusammenhange sei auf das Exhibit 37, Haefliger-Dokument Nr. 43, Dokumentenbuch III, engl. und deutsche Seite 65, hingewiesen, das ein Rundschreiben Haefligers an die Mitglieder des Chemikalien-Ausschusses vom 5. Mai 1941 darstellt und in dem Haefliger zu den vorerwaehten Verhandlungen im Reichsluftfahrtministerium vom 6. Februar 1941 folgendes ausfuehrt, Zitat:

"Insbesondere gelang es uns auch durchzusetzen, dass die norwegische Gruendung sich im Rahmen der bestehenden norwegischen Gesetze haelt. Damit ist Gewalt vermieden und erreicht worden, dass die norwegische Gruppe freiwillig mitzieht. Dies wurde auch von Herrn Generaldirektor Aubert bei einem kleinen Gruendungessen, an dem u.a. auch das Reichskommissariat vertreten war, zum Ausdruck gebracht. Bei dieser Gelegenheit nahm auch Dr. Koppenberg das Wort und fand dabei Worte, die uns alle ueberraschten, und zwar in durchaus angenehmer Richtung."

Ende des Zitats.

Hieraus ergibt sich nach Auffassung der Verteidigung einwandfrei, dass von der Ausuebung eines Druckes seitens der I.G. auf die Norsk Hydro bei der Gruendung der Nordisk Lettmetall keine Rede gewesen sein kann, und dass es im Gegenteil gerade der An-



geklagte Haefliger gewesen ist, der alles daran gesetzt hat, um fuer die norwegische Gruppe das Beste herauszuholen, was bei der bestehenden Sachlage erreicht werden konnte. Man kann also hier nicht etwa von einer gegensatzlichen Auffassung zwischen der I.G. und der Norsk Hydro sprechen, sondern vielmehr von einer geschlossenen Front dieser beiden Unternehmen gegenueber den Einflussbestrebungen des Deutschen Reiches. Schon hieraus ergibt sich die voellige Unhaltbarkeit der Behauptung der Prosecution, dass bei der Gruendung der Nordisk Lettmetall ein Raub bzw. eine Pluenderung norwegischen Eigentums <sup>durch die I.G./</sup> vorliege.

Die Verteidigung des Angeklagten Haefliger ist der Ansicht, dass auf Grund des vorerwahnten Beweismaterials weder der objektive noch der subjektive Tatbestand des Raubes bzw. der Pluenderung bei der Gruendung der Nordisk Lettmetall in der Person des Angeklagten Haefliger -genau so natuerlich wie in der Person aller uebrigen Angeklagten- verwirklicht ist.

Was den Erwerb des Bezugsrechts der franzoesischen Aktionaergruppe anlaesslich der Kapitalerhoehung der Norsk Hydro betrifft, so hat der Angeklagte Haefliger erkluert, dass er mit dieser Angelegenheit nicht befasst war, also mit dem ganzen Fragenkomplex, der sich hierauf bezieht, nichts zu tun hatte (vergl. direktes Verhoer Haefliger, engl. Protokollseite 9189, deutsche Seite 9292). Es verdient in diesem Zusammenhang hervorgehoben zu werden, dass Haefliger weder dem Styre (Vorstand) noch dem Aufsichtsrat der Norsk Hydro angehorte, also keinerlei Einfluss auf die Geschaeftsfuehrung der Norsk Hydro hatte. Infolgedessen kann dem Angeklagten Haefliger in dieser Beziehung nach Auffassung der Verteidigung kein Vorwurf gemacht werden.

B. P o l e n .  
-----

Auf Grund der zwischen den Verteidigern vorgenommenen Themenverteilung wird dieser Komplex von dem Verteidiger des Angeklagten v.Schnitzler behandelt. Die Verteidigung des Angeklagten Haefliger beschränkt sich daher im Falle Polen auf einige kurze Ausführungen, welche diejenigen Prosecution-Exhibits betreffen, in denen der Name Haefligers erwähnt wird.

Im Preliminary Trial Brief der Prosecution, Teil II, wird auf Seite 19 folgendes ausgeführt, Zitat:

"Wir haben gezeigt, dass die Angeklagten von Schnitzler und Haefliger und andere I.G.Farbenleute schon am 7. und 14. September an das Reichswirtschaftsministerium herantreten."

Ende des Zitats.

Hierzu ist zunächst zu sagen, dass die beiden vorerwähnten Schreiben weder an den Angeklagten Haefliger gerichtet noch von ihm unterschrieben sind, und dass auch aus den Schreiben nicht ersichtlich ist, dass er Kopien hiervon erhalten hat. Das Fernschreiben vom 7. September 1939 ist von dem Angeklagten v.Schnitzler unterschrieben und an die Direktionsabteilung Farben gerichtet; das Schreiben vom 14. September 1939 ist von dem Angeklagten v.Schnitzler und dem Zeugen Krueger unterschrieben und an das Reichswirtschaftsministerium gerichtet.

Offenbar steht die obige Behauptung der Prosecution bezüglich des Angeklagten Haefliger im Zusammenhang mit dem Prosecution-Exhibit 2003, NI-2969, einer Aktennotiz fuer den Angeklagten Dr. Kugler, in der von einem Besuch Haefligers bei Regierungsrat Hoffmann vom Reichswirtschaftsministerium am 9. September 1939 die Rede ist. In dieser Besprechung soll die Zurverfuegung-

stellung von Sachverstaendigen fuer die Aufrechterhaltung des kaufmaennischen und technischen Betriebes der in deutsche Hand fallenden polnischen Farbstoff-Fabriken behandelt worden sein. In der Aktennotiz wird weiter erwahnt, dass Regierungsrat Hoffmann davon verstaendigt sei, dass der Angeklagte v.Schnitzler in der naechsten Woche nach Berlin kaeme, und dass dann die Angelegenheit von dem Angeklagten v.Schnitzler mit ihm (Hoffmann) persoenlich besprochen werden koenne. Haefliger hat v.Schnitzler, wie der letzte Absatz der Notiz ergibt, hiervon Mitteilung gemacht.

Aus der Fassung der Aktennotiz geht einwandfrei hervor, dass Haefligers Einschaltung sich darauf beschaenkte, eine Besprechung des Angeklagten v.Schnitzler im Reichswirtschaftsministerium zu verabreden. Da es sich hier um reine Angelegenheiten der Farbensparte handelte, die nicht zur Zustaendigkeit Haefligers gehoerten, kann von einer aktiven Einschaltung Haefligers in die Verhandlungen wegen des Erwerbs polnischer Fabriken bzw. der Bestellung von Treuhaendern fuer diese Fabriken keine Rede sein (vergl. direktes Verhoer Haefliger, engl. Protokollseite 9177, deutsche Seite 9278). An den spaeteren Verhandlungen betreffend die polnischen Fabriken hat sich Haefliger nicht beteiligt, wie er in seinem direkten Verhoer (engl. Protokollseite 9178, deutsche Seite 9279) erklaert hat. - Die Darstellung Haefligers wird bestaetigt durch Exhibit 36, Haefliger-Dokument Nr. 44, Dokumentenbuch III, engl. und deutsche Seite 67, eidesstattliche Erklaerung des Dr. Alfred Hoffmann, in der dieser ausdruuecklich erklaert, dass er sich an eine Beteiligung Haefligers an den Verhandlungen zur Bestellung von Treuhaendern fuer die polnischen Farbenfabriken nicht erinnern kann.

Haefliger hat in seinem direkten Verhoer (engl. Protokollseite 9178, deutsche Seiten 9279 und 9280) weiter erklart, dass er den Bericht ueber die wichtigsten Chemiefirmen in Polen (Prosecution-Exhibit 1135, NI-9151, Dokumentenbueh 55, engl. Seite 5C, deutsche Seite 82) nicht gekannt hat. Er hat schliesslich erklart, dass zwar nach seiner Erinnerung in einer Sitzung des Kaufmaennischen Ausschusses seitens des Angeklagten v.Schnitzler von der Gruendung einer trouhaenderischen Auf-fanggesellschaft fuer notleidende polnische Farbenbetriebe, und in einer Vorstandssitzung von einer Pachtung der Fabrik Boruta berichtet worden sei, dass er aber von einem Erwerb oder einer Erwerbsabsicht hinsichtlich der polnischen Fabriken nie gehoert habe (vergl. direktes Verhoer Haefliger, engl. Protokoll-seite 9178, deutsche Seite 9280).

Was das Prosecution-Exhibit 1966, NI-1160, betrifft, so handelt es sich hier um eine Notiz vom Oktober 1939, die auf Grund eines Telefongespraeches zwischen Haefliger und dem Angeklagten Buergin angefertigt wurde und die einige chemische Unternehmen in Polen betraf. Haefliger hat in seinem direkten Verhoer (engl. Protokollseite 9179, deutsche Seite 9281) bekundet, dass es sich hier um eine reine Information fuer Dr.Buergin handelte, dass aber an den in der Notiz erwahnten Firmen die I.G. niemals Interesse genommen hat und dass es auch nicht zu einer Uebernahme dieser Firmen durch die I.G. gekommen ist. In dieser Beziehung wird auf die Aussage des Angeklagten Wurster verwiesen, der in seinem Verhoer (engl. Protokollseite 11125, deutsche Seite 11365) erklart hat, dass der Chemika-lien-Ausschuss niemals an dem Erwerb chemischer Unternehmen in Polen interessiert war.

Die Verteidigung des Angeklagten Haefliger vertritt nach ihren obigen Ausführungen den Standpunkt, dass dem Angeklagten Haefliger das Bewusstsein dafür fehlte, an dem angeblichen Raub bzw. der angeblichen Plünderung polnischer Fabriken beteiligt gewesen zu sein, und dass er auch aktiv in keiner Weise zu dem Erwerb polnischen Eigentums durch die I.G. beigetragen hat.

Aus diesem Grunde ist Haefliger nach Auffassung seiner Verteidigung von der Anklage im Falle Polen freizusprechen.

C. Sauerstoffwerke Elsass-Lothringen.  
-----

Dieser Komplex wird nach der zwischen den Verteidigern getroffenen Vereinbarung von dem Verteidiger des Angeklagten Jaehne behandelt, sodass auf dessen Ausführungen in seinem Trial-Brief Bezug genommen werden kann.

Was die Beteiligung Haefligers an diesem Komplex betrifft, so wird zunächst darauf hingewiesen, dass die Anklage in dem von ihr eingeführten Beweismaterial Haefliger mit dieser Transaktion persönlich nicht in Verbindung gebracht hat. Haefliger war in keinem Zeitpunkt mit den diese Werke betreffenden Verhandlungen befasst, da die ganze Angelegenheit, soweit die kaufmännische Seite in Frage stand, von dem Leiter der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien, Wober-Andreas, persönlich behandelt wurde. Haefliger selbst hatte von der ganzen Transaktion keine Kenntnis, sondern ist über deren Einzelheiten erst im Laufe des Prozesses in Nuernberg unterrichtet worden. Es wird in dieser Beziehung auf die Erklärungen Haefligers in seinem direkten Verhoer (engl. Protokollseiten 9192 und 9193,

deutsche Seiten 9296 und 9297) Bezug genommen, die durch die eidesstattliche Erklarung des Juristen der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien, Dr. Heinz Mayer-Wegelin, (Haefliger-Dokument 45, Exhibit 38, Dokumentenbuch III, engl. und deutsche Seite 63) bestatigt wird, der ausfuhrt, dass die aufmaennische Seite der Transaktion, abgesehen von Herrn Weber-Andreao, durch den diesem unterstellten ehemaligen Prokuristen der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien, Herrn Walther Ludwigs, bearbeitet wurde. Diese Bekundung des Affianten Mayer-Wegelin wird bestatigt durch die eidesstattliche Erklarung des vorerwahnten Walther Ludwigs (Haefliger-Dokument 59, Exhibit 52, Dokumentenbuch IV, engl. und deutsche Seite 39), der erklart, dass Haefliger fuer die Behandlung der Transaktion nicht zustaendig war.

Damit ist klargestellt, dass Haefliger mit der Pachtung bzw. dem Erwerb der Sauerstoffwerke in Elsass-Lehringen persoenlich nicht in Verbindung gebracht werden kann, und ihn daher auch keine Verantwortung insoweit trifft.

D. F r a n c o l o r.  
-----

Die Behandlung dieses Komplexes erfolgt durch die Verteidigung des Angeklagten v. Schnitzler, auf deren Ausfuehrungen hiermit Bezug genommen wird.

Haefliger hat in seinem direkten Verhoer (engl. Protokollseiten 9191 und 9192, deutsche Seiten 9294 - 9296) erklart, dass er mit der ganzen Transaktion, da sie ausschliesslich in das Gebiet der Farbensparte fiel, mit der er nichts zu tun hatte, nicht befasst war. Er hat niemals an irgend welchen

Verhandlungen teilgenommen. Er erklart, dass er ueber die ganze Angelegenheit nur in grossen Zuegen unterrichtet worden sei; Einzelheiten der Verhandlungen seien ihm nicht bekannt gewesen. Jedenfalls hat die Prosecution nicht den Nachweis gefuehrt, dass Haefliger besondere Anhaltspunkte dafuer hatte, dass die Francolor-Transaktion -wie die Prosecution behauptet- rechtlich nicht einwandfrei war.

Im Zusammenhang hiermit hat Haefliger auf eine dahingehende Frage der Verteidigung in seinem direkten Verhoer (engl. Protokollseite 9192, deutsche Seite 9295) erklart, dass er als Kaufmann und Nichtjurist sich nicht in der Lage fuehlte, die Rechtmassigkeit einer derartigen Transaktion vom voelkerrechtlichen Standpunkt aus zu beurteilen, und dass er sich in dieser Beziehung auf die Juristen der I.G. verliess. Als Beispiel fuer seine Unkenntnis voelkerrechtlicher Bestimmungen fuehrt er an, dass er die Haager Landkriegsordnung erst nach der Besetzung von Frankfurt im Jahre 1945 gelesen hat. Im uebrigen wird in dieser Beziehung auf die Ausfuehrungen in dem Closing Brief der Verteidigung des Angeklagten Schmitz zum Bewusstsein der Rechtswidrigkeit von Pluenderungsfaellen, insbesondere in den Faellen des Erwerbs von vorher seitens des Staates beschlagnahmtem Eigentum, verwiesen.

Die Verteidigung vertritt den Standpunkt, dass diese Erklarung Haefligers ein wichtiges Entlastungsmoment fuer ihn nicht nur in der Francolor-Angelegenheit, sondern auch in saemtlichen uebrigen angeblichen Pluenderungsfaellen darstellt, da eine strafrechtliche Verantwortung in dieser Beziehung die Kenntnis eines Angeklagten davon voraussetzt, dass der Vertrag einen sogenannten Raub- bzw. Pluenderungsfall darstellt. Schon aus diesem Gesichtspunkt heraus muss der Angeklagte Haefliger nach Auffassung seiner Verteidigung von der Anklage der Beteiligung an den angeblichen Pluenderungsfaellen der I.G. freigesprochen werden.

E. R h e n e - P e u l e n c .  
- - - - -

Dieser Komplex wird von der Verteidigung des Angeklagten Mann behandelt, auf deren Ausführungen hiermit verwiesen wird.

Die Anklage hat den Angeklagten Haefliger mit diesem angelegenen Pluenderungsfall persönlich nicht in Verbindung gebracht und kein Exhibit eingeführt, das eine Beteiligung Haefligers an dieser Transaktion ergibt. Es genuegt daher nach Auffassung der Verteidigung darauf hinzuweisen, dass diese Transaktion voellig ausserhalb des von Haefliger betreuten Geschaeftsreiches lag; es handelte sich hier ausschliesslich um eine Angelegenheit der Verkaufsgemeinschaft Pharmazeutika.

F. R u s s l a n d .  
- - - - -

Der Komplex Russland wird von den Verteidigern verschiedener Angeklagten behandelt, insbesondere von den Verteidigern der Angeklagten Krauch, Buetefisch, Mann und Buergin, auf deren Ausführungen hiermit Bezug genommen wird.

Allgemein sei zu diesem Komplex folgendes bemerkt:

In ihren Dokumentenbuechern 63 und 64 hat die Anklage kein Beweismaterial daeuer vorgelegt, dass eine der sogenannten Ost-Gesellschaften, an denen die I.G. kapitalmaessig beteiligt war, Eigentum aus Russland herausgeholt bzw. russische Betriebe zu Eigentum erworben hat. Saemtliche von der Anklage vorgelegten Beweisstuecke beziehen sich lediglich auf die Gruendung der Ost-Gesellschaften und die ihnen vom Deutschen Reich zugedachte Aufgabe, naemlich die treuhaenderische Verwaltung der vom Deutschen Reich beschlagnahmten russischen Staatsbetriebe fuer die Dauer des Krieges.



In der Darstellung des Preliminary Trial Briefs der Prosecution, Teil II, engl. Seite 12 ff, werden demgemäss lediglich Handlungen der I.G. angeführt, die im Zusammenhang mit der Organisation der neuen Ost-Gesellschaften und den ihnen für die Zukunft übertragenen treuhaenderischen Aufgaben stehen. Grundsätzlich vertritt daher die Verteidigung den Standpunkt, dass -wenn man einmal unterstellt, dass die I.G. irgend welche unlaetaren Absichten in Russland verfolgt haette, was mit allem Nachdruck bestritten wird- es nicht zu einer versuchten, geschweige denn zu einer vollendeten Ausfuehrung solcher Absichten gekommen ist, sodass schon aus diesem Grunde das gesamte von der Anklage zum Komplex Russland vorgelegte Material rechtlich irrelevant ist.

Es wird im uebrigen auf das Urteil des Tribunals IV im Fall 5 gegen Flick et al. (engl. Protokollseite 11005, deutsche Seite 10750) verwiesen, wo ausgefuehrt ist, dass die treuhaenderische Verwaltung russischer Staatsbetriebe waehrend des Krieges durch deutsche Industrielle keinen Verstoss gegen die Haager Bestimmungen und daher kein Kriegsverbrechen darstellt, Zitat:

"These activities stand on a different legal basis from those at Rombach. Both properties belonged to the Soviet government. The Dnjepr Stahl plant had been used for armament production by the Russians. The other was devoted principally to production of railroad cars and equipment. No single one of the Hague regulations above quoted is exactly in point, but, adopting the method used by IMT, we deduce from all of them, considered as a whole, the principle that state owned property of this character may be seized and operated for the benefit of the belligerent occupant for the duration of the occupancy. The attempt of the German government to seize them as the property of the Reich of course was not effective. Title was not acquired nor could it be conveyed by the German government. The occupant, however, had an usufructuary privilege. Property which the government itself could have operated for its benefit could also legally be operated by a trustee. We regard as immaterial Flick's purpose ultimately to acquire title. To covet is a sin under the Decalogue but not a violation of the Hague Regulations nor a war crime."

Ende des Zitats.

In diesem Zusammenhang wird auch noch auf Artikel 55 der Haager Landkriegsordnung verwiesen.

Was insbesondere die den chemischen Sektor betreffenden Ost-Gesellschaften anlangt, naemlich die Soda- und Aetzalkalien Ost G.m.b.H. und die Chemie Ost G.m.b.H., so wird die erstere Gesellschaft von der Verteidigung des Angeklagten Buergin behandelt. Beide Gesellschaften sind gemass dem als Prosecution-Exhibit 1175, NI-2996, Dokumentenbuch 63, engl. Seite 37, deutsche Seite 33, eingefuehrten Lagebericht der Ost-Verbindungsstelle fuer Russland reine Betreuungsgesellschaften gewesen. Insbesondere war es Aufgabe der Chemie Ost G.m.b.H., die in den einzelnen Werken eingesetzten Treuhaender zu kontrollieren und ihnen beratend zur Seite zu stehen, wobei in dem Bericht besonders hervorgehoben wird, dass die Gesellschaft praktisch noch nicht aktiv sei, sondern sich lediglich auf die Vorbereitung der zu erwartenden Aufgaben beschaenke. Aus dem von der Prosecution vorgelegten Beweismaterial ergibt sich daher keine aktive Taetigkeit der Chemie Ost G.m.b.H., die etwa eine Pluenderung russischen Eigentums oder auch nur den Versuch einer solchen Pluenderung darstellt. Im uebrigen war die I.G. gemass dem vorerwaehnten Exhibit der Prosecution an der Chemie Ost G.m.b.H. nur mit 5% kapitalmaessig beteiligt, sodass also der kapitalmaessige Einfluss der I.G. bei dieser Gesellschaft ueberhaupt nicht ins Gewicht fiel.

Haefliger selbst hat in seinem direkten Verhoer (engl. Protokollseite 9195, deutsche Seiten 9297 und 9298) erkluert, dass er mit den ganzen den Osten betreffenden Organisationen, insbesondere der Continental Col A.G., der Chemie Ost G.m.b.H. und der Soda- und Aetzalkalien Ost G.m.b.H., nichts zu tun

hatte und dass er insbesondere auch nicht Mitglied des sogenannten Ost-Ausschusses der I.G. war, von dem er ueberaupt nicht einmal weiss, ob er je getagt hat. Haefliger hat weiter erklart, dass seiner Kenntnis nach es zu einer Uebernahme von oder Beteiligung an chemischen Unternehmungen des Ostens durch die I.G. niemals gekommen ist. Er habe lediglich Kenntnis von der Gruendung eines gemeinsamen Verkaufskontors in Riga gehabt.

Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus den von der Prosecution vorgelegten Exhibits 1996, NI-14530, Exh. 1997, NI-14529, und Exh. 1998, NI-14531. Es handelt sich hier um einen Briefwechsel zwischen Haefliger und Direktor Ziegler in Bitterfeld, der sich mit den Interessen der I.G. auf dem Leichtmetall-Sektor in Russland befasst. Dieser Briefwechsel ergibt eindeutig, dass nach Auffassung des damaligen Reichswirtschaftsministeriums eine Uebernahme von russischen Leichtmetall-Fabriken durch eine Auffanggesellschaft und ein Wiederaufbau der russischen Leichtmetall-Betriebe nicht in Frage kam. Dieser Briefwechsel ergibt daher in keiner Weise, dass die I.G. auf diesem Sektor russische Betriebe uebernommen bzw. sich an ihnen beteiligt hat.

Im uebrigen wird bezueglich der Gruendung der sogenannten Ost-Gesellschaften und der Funktionen des Ost-Ausschusses der I.G. bzw. seines Nachfolgers, des sogenannten Russland-Ausschusses, auf die Vernehmung des Zeugen Kurt Krueger (engl. Protokollseiten 4694 ff, deutsche Seiten 4708 ff) Bezug genommen.

Aus Vorstehendem ergibt sich, dass dem Angeklagten Haefliger nicht der Vorwurf gemacht werden kann, sich an einer Pluenderung russischen Eigentums beteiligt zu haben.

Absehlussend sei zum Anklagepunkt II noch auf einen Vorfall hingewiesen, an dem der Angeklagte Haefliger massgeblich beteiligt war und der in schlagender Weise die These der Anklage widerlegt, dass die I.G. systematisch auf die Auspluenderung der von Deutschland kontrollierten Gebiete ausgegangen sei. Es handelt sich um den Fall der Petsamo Nickelgruben in Finnland, den der Angeklagte Haefliger in seinem direkten Verhoer (engl. Protokollseiten 9195 und 9196, deutsche Seiten 9298 - 9300) behandelt hat.

Inhaberin der Konzession fuer diese Nickelgruben war die canadische Gesellschaft International Nickel Company ("INCO"), Toronto, bzw. deren englische Tochtergesellschaft, die Mond Nickel Company Ltd., London. Betrieben wurden die Gruben von ihrer finnischen Tochtergesellschaft, der Petsamon Nikkeli O.Y. In den Jahren 1940 - 1944 fanden zwischen deutschen und finnischen amtlichen Stellen verschiedene Verhandlungen wegen der Lieferung von Nickel aus den vorerwahnten Gruben statt, in die auch die I.G. unter persoenlicher Beteiligung Haefligers eingeschaltet war. Von amtlicher deutscher Seite wurde hierbei der Wunsch geaussert, auf die finnische Regierung im Sinne einer Entziehung der Konzession der INCO/Mond-Gruppe und Uebertragung derselben auf eine deutsch-finnische Gesellschaft einzuwirken. Der Angeklagte Haefliger war es, der sich diesem Wunsche im Hinblick auf die alten freundschaftlichen Beziehungen der I.G. zu der INCO/Mond-Gruppe widersetzte und es auch durchsetzte, dass eine Entziehung des Eigentumsrechts der canadisch-englischen Gruppe an den Gruben sowie den bereits vorhandenen und neu entstehenden Einrichtungen unterblieb und dass ihre Konzession nicht angetastet wurde. Haefliger setzte sich

ferner dafuer ein, dass der Abbau der Gruben nach vernuenftigen bergfachmaennischen und kaufmaennischen Gesichtspunkten unter Vermeidung von Raubbau erfolgte und dass der finnischen Gesellschaft ein angemessener Kaufpreis fuer das gelieferte Nickel bezahlt wurde.

Diese Vorgaenge werden, abgesehen von der persoenlichen Vernehmung Haefligers, durch das Haefliger-Dokument 46, Exhibit 39, Dokumentenbuch III, engl. und deutsche Seite 72, eidesstattliche Erklaerung des Dr. Hilger van Scherpenberg, und durch das Haefliger-Dokument 47, Exhibit 40, Dokumentenbuch III, engl. und deutsche Seite 75, eidesstattliche Erklaerung des finnischen Staatsangehoerigen Freiherr Gustaf Woldemar Wrede, bestaetigt.

Durch den soeben geschilderten Vorgang ist die Einstellung Haefligers zur Frage der Behandlung feindlichen Eigentums im Kriege in einer Weise unter Beweis gestellt, die jeden Verdacht einer auf Pluenderung gerichteten Absicht ausschliesst. Einem Mann, der eine solche Einstellung praktisch in die Tat umsetzt, ist nach Auffassung der Verteidigung eine Beteilung an Faellen von Pluenderung nicht zuzutrauen.

Abschliessend vertritt daher die Verteidigung den Standpunkt,

dass der Angeklagte Haefliger vom Anklagepunkt II

freizusprechen

ist.

V. Stellungnahme zum Anklagepunkt III:

Bei der Darstellung der Verantwortlichkeit Haefligers zu diesem Anklagepunkt kann sich die Verteidigung kurz fassen.

Der Angeklagte Haefliger ist von der Anklage mit keinem der unter diesem Punkt behandelten Tatbestaende namentlich in Verbindung gebracht. Insbesondere hat die Anklage kein gegen Haefliger persoenlich gerichtetes Exhibit, das den Anklagepunkt III zum Gegenstand hat, eingefuehrt.

Die Prosecution macht vielmehr Haefliger fuer diesen Teil ihrer Anklage lediglich auf Grund einer angeblichen joint responsibility aller Vorstandsmitglieder fuer alle Vergaenge in der I.G. verantwortlich. Dass es eine derartige joint responsibility im strafrechtlichen Sinne nicht gibt, ist bereits oben ausgefuehrt worden. Auch hier verdient hervorgehoben zu werden, dass nach dem ruling des Tribunals der strafrechtliche Gesichtspunkt der Conspiracy fuer den Anklagepunkt III nicht zur Anwendung gelangt.

Die Prosecution muesste daher dem Angeklagten Haefliger eine persoenliche Beteiligung an den von ihr unter Anklage gestellten Tatbestaenden nachweisen. Das setzt einmal die Kenntnis Haefligers von derartigen kriminellen Tatbestaenden voraus, und darueber hinaus ein gewisses Mass einer aktiven Beteiligung an der Verwirklichung dieser Tatbestaende.

Einen derartigen Nachweis hat die Anklage aber, wie bereits oben hervorgehoben, nicht gefuehrt.

Wie der Angeklagte Haefliger in seinem direkten Verhoer (engl. Protokollseiten 9198 - 9203, deutsche Seiten 9303 -

9307) bekundet hat, hatte er als kaufmaennisches Vorstandsmitglied in der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien nie mit Fragen der Arbeiterbeschaffung bzw. der Behandlung, des Einsatzes und der Betreuung von Arbeitern in den Werken der I.G. etwas zu tun. Er hatte auf derartige Fragen keinerlei Einfluss, da er ja nicht wie manche andere Angeklagte Betriebsfuhrer irgend eines der I.G.-Werke und auch nicht Mitglied irgend einer der Gremien der I.G. war, die sich mit dem Einsatz und der Betreuung von Arbeitern und sonstigen sozialen Fragen befassten. Er hat auch nicht an Besprechungen, wie z.B. den Betriebsfuhrer-Konferenzen der I.G., teilgenommen, in denen derartige Fragen behandelt wurden.

Auch anlaesslich von Besuchen des Bitterfelder Werkes, das dem Angeklagten Buergin als Betriebsfuhrer unterstand, hat der Angeklagte Haefliger nie ueber derartige Fragen gesprochen.

Da in den Sitzungen des Vorstandes, des Kaufmaennischen Ausschusses und des Chemikalien-Ausschusses, an denen der Angeklagte Haefliger teilnahm, ueber Fragen des Fremdarbeitereinsatzes und deren Behandlung nicht gesprochen wurde, und der Angeklagte an Sitzungen des TEA nur gelegentlich als Gast und nur fuer die Dauer wissenschaftlicher Vortraege teilnahm, so ist die Kenntnis des Angeklagten ueber den Einsatz und die Behandlung von Fremdarbeitern in den Werken der I.G. damals hoechst lueckenhaft und jedenfalls nicht derart gewesen, dass ihm der Vorwurf einer Beteiligung an irgend welchen angeblichen Verbrechen gemacht werden kann (vergl. direktes Verhoer Haefliger, engl. Protokollseiten 9198 - 9203, deutsche Seiten 9303 - 9307).

Das Gleiche gilt von dem Einsatz von KZ-Haeftlingen und von Kriegsgefangenen in Werken der I.G. Der Angeklagte Haefliger hat in seinem direkten Verhoer (engl. Protokollseiten 9201 -

9203, deutsche Seiten 9306 und 9307) bekundet, dass er erst in diesem Prozess von dem Einsatz von KZ-Häftlingen in Werken der I.G., insbesondere in Auschwitz, erfahren hat und dass er ueber Einzelheiten des Einsatzes von Kriegsgefangenen in Werken der I.G. nicht orientiert war. Er habe auch niemals auf Grund von Unterhaltungen mit seinen Kollegen oder sonstwie etwas ueber schlechte Behandlung von Fremdarbeitern, Kriegsgefangenen oder KZ-Häftlingen gehoert. Das Gleiche gilt von den angeblichen Menschenversuchen und Vergasungen.

Die Prosecution hat im Kreuzverhoer des Zeugen Struss am 5. Mai 1948 als Exhibit 2343 das Dokument NI-6645, eidesstattliche Erklaerung Struss, eingefuehrt, das die angebliche Kenntnis saemtlicher Vorstandsmitglieder hinsichtlich der mit dem Einsatz von KZ-Häftlingen in Auschwitz zusammenhaengenden Fragen behandelt.

Dieses Affidavit stellt nach Auffassung der Verteidigung kein Beweismaterial dar, das in zweifelsfreier Weise die Kenntnis des Angeklagten Haefliger bezueglich dieser Frage ergibt. Der Zeuge Struss folgert eine solche Kenntnis aus den Kreditbewilligungen des Vorstands fuer das Werk Auschwitz. Das ist aber lediglich eine Vermutung des Zeugen und kein direktes Beweismittel fuer eine Kenntnis des Angeklagten Haefliger. Angesichts der von der Verteidigung unter Beweis gestellten globalen Form, in der derartige Kredite im Vorstand vorgetragen wurden, laesst sich hieraus kein sicherer Schluss in der Richtung ziehen, dass saemtliche Vorstandsmitglieder ueber den Einsatz der KZ-Häftlinge in Auschwitz, insbesondere aber -worauf es fuer die strafrechtliche Beurteilung dieses Punktes vor allem ankommt- ueber die Modalitaeten dieses Einsatzes, d.h. die Frage, auf



wessen Initiative hin der Einsatz erfolgte, sowie ueber die Behandlung der KZ-Haeftlinge orientiert waren.

Wenn der Zeuge Struss weiter in seinem Affidavit auf den muendlichen Bericht des Angeklagten Ambros im TEA ueber die Verwendung von KZ-Haeftlingen in Auschwitz spricht, so hat der Angeklagte Haefliger -wie bereits hervorgehoben- an den Besprechungen des TEA nur gelegentlich als Gast und nur fuer die Dauer von wissenschaftlichen Vortraegen teilgenommen, sodass auch hieraus nicht ein sicherer Schluss in der Richtung gezogen werden kann, dass er diesen Bericht des Angeklagten Ambros mitgehoeert hat. Aber selbst wenn dies der Fall waere, so wuerde auch hieraus sich noch nicht ergeben, dass Haefliger etwa ueber die oben erwaehnten Modalitaeten dieses Einsatzes und ueber die Behandlung der Haeftlinge unterrichtet war. Im uebrigen steht die Verteidigung auf dem Standpunkt, dass die Behauptungen der Prosecution in dieser Richtung durch das von den Verteidigern der Angeklagten Ambros und Duerrfold vorgelegte Beweismaterial entkraeftet sind.

Wenn der Zeuge Struss weiter in seinem Affidavit von der Kenntnis, dass Menschen im KZ-Lager Auschwitz getoetet wurden, spricht, die er anlaesslich eines Besuches in Auschwitz erlangt hat, so laesst sich auch hieraus nicht auf eine Kenntnis des Angeklagten Haefliger von diesen Vorgaengen schliessen. Im uebrigen aber waere eine solche Kenntnis im Zusammenhang mit dem Anklagepunkt III auch irrelevant, da ja die Tootung von Menschen im KZ-Lager Auschwitz -also nicht im Lager Monowitz- durch die SS und ohne Mitwirkung der I.G. erfolgte, also diese Tootung zweifellos der I.G. nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, die keinerlei Einfluss in dieser Richtung hatte und daher

die Tötung auch nicht verhindern konnte.

Was die von der Prosecution behauptete Kenntnis des Vorstands von der Lieferung von Giftgas fuer Tötungszwecke in Konzentrationslagern betrifft, so wird in dieser Beziehung auf das von der Verteidigung des Angeklagten Mann im Zusammenhang mit dem Degesch-Komplex eingereichte Beweismaterial Bezug genommen.

Haefliger hat in seinem direkten Verhoer (engl. Protokollseite 9203, deutsche Seite 9308) erklart, dass er von einer Vergasung von KZ-Haeftlingen ueberhaupt erst nach der Kapitulation erfahren hat. Die Prosecution hat keinen Nachweis dafuer erbracht, dass Haefliger etwas von der angeblichen Lieferung von Giftgas fuer derartige Zwecke durch die Degesch gewusst hat oder damit zu tun hatte. Infolgedessen scheidet auch dieser Vorwurf gegen ihn aus.

Im uebrigen wird zu der Frage der Kenntnis von den Schreckens-taten im KZ-Lager Auschwitz auf die Aussage des Zeugen Dr. Karl Muench am 11. Mai 1948 (engl. Protokollseiten 14328 - 14330, deutsche Seiten 14666 - 14668) verwiesen.

Damit ist nach Ansicht der Verteidigung klargestellt, dass der Angeklagte Haefliger mangels Kenntnis und Beteiligung nicht fuer die von der Anklage unter Punkt III behaupteten Verbrechen verantwortlich gemacht werden kann.

Der Angeklagte Haefliger muss daher auch von

Anklagepunkt III

freigesprochen werden.

VI. Stellungnahme zum Anklagepunkt V.

Der Angeklagte Haefliger ist unter dem Anklagepunkt IV nicht angeklagt, sodass sich hierzu weitere Ausführungen eruebrigen.

Was den Anklagepunkt V betrifft, so hat die Anklage ueberhaupt kein Beweismaterial fuer das Vorliegen einer Verschwuerung der Angeklagten zur Begehung von Vrrbrechen gegen den Frieden, geschweige denn fuer die Beteiligung Haefligers an einer solchen Verschwuerung, eingefuehrt. Haefliger hat in seinem direkten Verhoer (engl. Protokollseite 9204, deutsche Seite 9308) hierzu erkluert, dass er mangels Kenntnis der Angriffsplaene der Naziregierung an einer solchen Verschwuerung nicht teilgenommen haben kann, und dass eine derartige Verschwuerung zwischen den Angeklagten nie bestanden hat. Mit Recht weist Haefliger in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Tatsache, dass er als schweizer Buerger und zeitweiliger schweizer Konsul dem Vorstand der I.G. angehorte, der beste Beweis dafuer ist, dass im Vorstand niemals ueber die Foerderung der Angriffsplaene der Naziregierung gesprochen worden ist.

Die Verteidigung vertritt daher den Standpunkt, dass

der Angeklagte Haefliger vom Anklagepunkt V ebenfalls  
freigesprochen werden muss.

gez. Dr. W. v. Metzler

TEIM BREIF HAYDE  
(GARMAN)

Case 6  
Defense  
Militaergerichtshof Nr. VI

T R I A L - B R I E F

fue r

Dr. Erich von der Heyde

ueberreicht

in

Juni 1948

von

Karl HOFFMANN

Rechtsanwalt

*Hein*



I n h a l t s v e r z e i c h n i s

z u m

Trial-Brief fuer Dr. Erich von der Heyde.

- I. Dokumente, die sich mit der Arbeit von Dr. von der Heyde als Referent fuer uk-Stellungen und als Abwehrbeauftragter befassen, oftmals abgekürzt als M-Frage bezeichnet. S. 1-16
- II. Dokumente, die sich auf das Inhaltsverzeichnis von Dr. von der Heyde zur SS und zum SD beziehen. S. 17-22
- III. Verzeichnis der von der Anklage (25) und der Verteidigung (4) im Fall Dr. von der Heyde vorgelegten Dokumente mit den Seitenzahlen ihrer Behandlung in diesem Trial-Brief. S. 23-24

Triallbrief von der Heyde

Die wenigen Dokumente der Anklagebehörde, die mit den Angeklagten von der Heyde in Beziehung gebracht werden können, lassen sich in zwei Gruppen einteilen

I.) Dokumente, die sich mit der Arbeit von Dr. von der Heyde als Referent fuer Uk-Stellungen und als Abwehrbeauftragter befassen, oftmals abgekuerzt als M-Frage bezeichnet.

II.) Dokumente, die sich auf das Verhaeltnis von Dr. von der Heyde zur SS und zum SD beziehen.

I.

Dokumente, die sich mit der Arbeit von Dr. von der Heyde als Referent fuer uk-Stellungen und als Abwehrbeauftragter befassen, oftmals abgekuerzt als M-Frage bezeichnet.

A) Taetigkeit von Dr. von der Heyde nach den Dokumenten.

1.) Das Dokument, NI 7621, Anklage Exhibit 250 im Dokumentenbuch Nr. 9 zeigt unter dem Stichwort "M-Frage" die beiden Aufgaben, die von der Heyde auf diesem Gebiet zu bearbeiten hatte:

- a) die Frage der uk-Stellungen
- b) zum kleinen Teil die Abwehrfragen.

Zu a): Das Protokoll ueber die 41. Sitzung des KA vom 23.4.41 beweist, dass von der Heyde durch Ruedgesprache mit den zentralen Stellen der Wehrmacht festzustellen hatte, welche Arbeitskraefte der kaufmaennischen Betriebe und Verwaltungsabteilungen fuer die I.G. "unabkoemmlich", also "uk" gestellt, naemlich vom Wehrdienst befre

und fuer die I. G. Betriebe sichergestellt werden konnten.

Das war schon vor und besonders waehrend des Krieges eine Frage, die alle privatwirtschaftlichen Betriebe Deutschlands bedraengte, da sie sich ihre eingearbeiteten Arbeitskraefte nur durch eine Auk-Stellung erhalten konnten.

Von der Heyde hatte nur fuer den Betrieb Berlin N<sup>o</sup>. 7 Auk-Antraege zu stellen, also ausschliesslich fuer deutsches Stammpersonal der I. G. (Sitzungsprotokoll deutsche Seite 12688, englische Seite 12405).

Mit der Frage des Arbeitseinsatzes hatte von der Heyde ueberhaupt nichts zu tun (Sitzungsprotokoll, deutsche Seite 7584, ).

Wenn also im Protokoll ueber die 45. Sitzung des Ka die "M-Frage" und der "Arbeitseinsatz" unter dem gleichen Punkt erwachnt ist, so darf daraus kein Zusammenhang der Frage des Arbeitseinsatzes mit dem Referat von Dr. von der Heyde herausgesehen werden.

Abgesehen davon handelt es sich am 7.1.42 auch in der Frage des Arbeitseinsatzes nur um deutsches Personal der I. G., wie sich aus dem Protokoll ergibt, wo nur von kaufmaennischen Betrieben die Rede ist, die nur deutsches Personal beschaeftigten.

Zu b): Soweit die in Dokument NI-7621, Anklage-Exhibit 2; Band 9, enthaltenen Sitzungsberichte unter dem Punkt "M-Frage" die Taetigkeit von Dr. von der Heyde auf dem Gebiet der Abwehr beruehren, wurden sie von der



Anklagebehörde als gesonderte Beweisstücke nochmals vorgelegt, so das Protokoll der 32. Sitzung vom 17.4.40 als Dokument NI-5950 - Anklage-Exhibit 929 im Dokumentenband 49, das Protokoll der 32. Sitzung des KA vom 27.5.40 als Dokument NI-5951 - Anklage-Exhibit 931 im Dokumentenband 49 und schliesslich ein Bericht über eine Sitzung am 2.5.41, auf welche im Protokoll der 42. Sitzung des KA vom 8.7.41 verwiesen ist, als NI 14271. - Anklage-Exhibit 1904.

Diese zu selbständigen Dokumenten erhobenen Teile des Dokumentes NI 7621, Ankl. Exhibit 250, werden mit einigen anderen Anklagedokumenten behandelt, welche den zeitlichen und gedanklichen Zusammenhang herstellen.

In Dokumentenbuch 49 hat die Anklagebehörde das Dokument NI-7626 als Anklage-Exhibit 927 vorgelegt. Das ist ein Brief, den der Angeklagte von der Heyde an den Angeklagten Dr. von Schnitzler am 30.3.40 geschrieben hat. Dieses Schreiben zeigt ganz offen, dass die Initiative auf dem Gebiete des Nachrichtendienstes ausschliesslich bei den entlichen Stellen, namentlich beim OKW und beim RSHA lag, während die Vertreter der I.G. Farben auszuweichen suchten und bis zum 30.3.40 noch in keinem Falle den Wünschen der genannten Stellen entsprechen liessen. Deshalb war, wie der Brief beweist, sowohl das OKW als auch das RSHA zu offenen Drohungen übergegangen und hatte unter Hinweis auf die Notwendigkeiten der augenblicklichen Kriegslage einen Emissar von höchster Stelle angedroht.-

Deshalb weist von der Hoyde "in aufrichtiger Besorgnis um die Interessen der I.G." Herrn Dr. v. Schnitzler auf die Vorstimmung des OKW und des RSHA hin, welche durch die bisherige Ablehnung ihrer Wünsche durch die I.G. hervorgerufen war, und empfiehlt "for show" auf die Wünsche in begrenzter Masse einzugehen, um "eine stärkere Belastung fuer die Zukunft zu ersparen", empfiehlt aber dringend, die Mitarbeit der I.G. stets abzulehnen, wenn sie untragbar ist.

Die Antwort des Herrn Dr. von Schnitzler, die im Dokumentenbuch 49 als NI-3804 / Anklage-Exhibit 928 vorgelegt wurde, beweist, dass von der Hoyde eine voellig untergeordnete Rolle spielte.

Ohne ihn zu informieren, hatte Dr. von Schnitzler selbst mit dem OKW gesprochen und die Frage erörtert, ob und in welchem Umfange die "Gesellschaft fuer Verkaufsförderung" die Wünsche von OKW-Abwehr anstelle der I.G. zu erfüllen vermoechte.

Aus der selbststaendigen Einschaltung seiner Vorgesetzten ist zu ersehen, dass von der Hoyde nicht ein zentraler Mann, sondern nur ein schlecht informierter Verbindungsmann war.

Der Brief von Dr. von der Hoyde von 30.3.40 blieb jedenfalls ohne jede Bedeutung, da sich Dr. von Schnitzler als besser informiert erwies und die von Dr. von der Hoyde befuerchtete Gefahr bereits abgelenkt hatte.

Von der Heyde brauchte deshalb mit Herrn von Puttkamer nicht zusammengeführt werden, wie Dr. von Schnitzler angeboten hatte, und hatte auch sonst mit der "Gesellschaft fuer Verkaufsforderung" nichts zu tun.

Zur Besprechung bei Major Bloch, OKW, am 5.7.40, NI-1450, Anklage-Exhib. 934, im Dokumentenband 49,- ist von der Heyde von Dr. von Schnitzler nur einmalig als Begleiter fuer den Fall mitgenommen worden, dass auch andere Angelegenheiten zur Sprache kommen.

Die Frage der Mitarbeit deutscher Wirtschaftsunternehmen in Ausland ist Gegenstand der 31. Sitzung des K. am 17.4.40 unter dem Punkt "M-Frage" geworden.

Hier hat von der Heyde auftragsgemess ueber die bereits im Briefwechsel mit Dr. von Schnitzler erwahnten Wunsch des OKW berichtet.

Die Mitglieder des K. haben die Verzögerungspolitik der I.G. fortgesetzt und als offensichtliche Vorsichtsmassnahme Dr. von Schnitzler mit der zentralen Regelung dieser Frage beauftragt, um oertlichen Missgriffen vorzubeugen. Dr. von der Heyde sollte die notwendigen Schritte fuer Dr. von Schnitzler vorbereiten. Sonst wurde unter dem Punkt "M-Frage" nur noch die uk-Stellung behandelt, zu der von der Heyde ebenfalls einige Erklarungen geben musste.

Das ist der wesentliche Inhalt des Sitzungsberichtes von 17.4.40, der sowohl in Anklagedokument NI-7621-Exh. 2 enthalten ist, als auch als selbstaendiges Dokument NI-5950 unter der Anklage-Exhib. 929 vorgelegt wurde.

Dieser Bericht zeigt also den kaufmännischen Ausschuss in einer zögernden und abwehrenden Haltung und den Angeklagten von der Heyde als untergeordneten Gehilfen dieser Politik des Widerstandes.

OKW-Abwehr, Major Dr. Bloch, hat aber "aus höheren, reichs-wichtigen Gesichtspunkten" gedraengt, so dass von der Heyde an den gerade auf Kur in Bad Kissingen befindlichen Dr. von Schnitzler herantreten musste, um eine Entscheidung ueber die zukuenftige Form der Zusammenarbeit mit OKW-Abwehr herbeizufuehren.

Der diesbezugliche Brief von Dr. von der Heyde ist in Dok. Buch 49 als Dokument NI-1447/Anklage-Exhibit 930 vorgelegt worden.

Auch er beweist ausschliesslich, wie stark der Druck war, den das OKW ausuebte und wie unzufrieden es mit dem bisherigen Verhalten der I.G. war. Von der Heyde tritt auch hier nur als Vermittler der Wuensche des OKW auf und entwickelt keinerlei eigene Initiative. Die Entscheidungs-befugnis liegt bei seinen Vorgesetzten der I.G. und ist ihm auch in EinzelfaelLEN entzogen.

Diese untergeordnete Rolle von Dr. von der Heyde tritt besonders klar in Protokoll ueber die 32. Sitzung des Kl. am 27.5.40 zutage, zu welcher von der Heyde wie ueblich nur zeitweise zugezogen war.

Dieses Protokoll ist enthalten in Dok. NI-7621, Ankl. Exh. 35 ausserdem gesondert als Dokument NI-5951/Ankl. Exh. 931 in Dok. Buch 49 vorgelegt.

Von der Heyde berichtet in dieser Sitzung unter dem Punkt "M-Frage" nur über den augenblicklichen Stand und die voraussichtliche Entwicklung in der Frage der UK-Stellungen, über seine Verhandlungen bezüglich Dienstreisen leitender Herren der I.G. nach Holland, das damals bereits von deutschen Truppen besetzt wurde, und schließlich über seine Bemerkungen, Näheres über das Schicksal einiger auf einer Reise nach Belgien und Holland dort von deutschen Einmarsch überraschten Angehörigen der I.G. zu erfahren.

Von der Heyde war also mit lauter nebensächlichen Formalitäten und untergeordneten Arbeiten beschäftigt, aber nicht mit der Frage der angeblichen sachlichen Mitarbeit der I.G. auf dem Gebiete der Abwehr im Ausland. Über diese Frage berichtet vielmehr Dr. von Schnitzler, der seine Besprechungen mit OKW-Abwehr (Major Bloch) in Bad Kissingen erwähnt. Dr. von Schnitzler wird die "Federführung", also die leitende Bearbeitung "unter voller Einschaltung des KA" übertragen, soweit der kaufmännische Sektor betroffen ist.

Überdies wird in dem Protokoll festgestellt, dass (wahrscheinlich in Kissingen) vereinbart worden ist, dass Wünsche (des OKW-Abwehr), die der I.G. unterbreitet werden, stets nur an die Leiter der Verkaufsgemeinschaften persönlich herangetragen werden.

Demit hatte also von der Heyde nicht einmal mehr eine vermittelnde Hilfsfunktion, sondern er kam dadurch mit diesen Fragen der Einschaltung von I.G.-Vertretern in Abwehrfragen im Ausland überhaupt nicht mehr in Berührung.

Von allgemeiner Bedeutung ist die endgültige Entscheidung des Kaufmännischen Ausschusses, dass die von OKW-Abwehr erbetene Anstellung von Vertrauensleuten der Abwehr bei der I.G. abgelehnt wird. Das Zugeständnis gelegentlicher Ratschläge und Sonderaufträge in Einzelfällen sollte der I.G. offenbar nur die Ablehnung des Hauptwunsches der Abwehrstelle ermöglichen, aber diese Einzelfälle werden von dem Herrn Dr. von Schnitzler und Mann persönlich erledigt, so dass sie den Angeklagten von der Heyde überhaupt nicht berühren.

Tatsächlich ist in Dokument NI-1333, das die Anklagebehörde in Dok. Buch 49 als Anklage-Exh. 919 vorgelegt hat, der Name von der Heyde unter dem Punkt

"III. 1.) Auslandsreisen" überhaupt nicht erwähnt.

Interessanterweise zeigt dieses Postbesprechungsprotokoll Nr. 217 vom 4.10.40, dass erst zu diesem Zeitpunkt die Ernennung des Dr. Schneider zum Hauptabwehrbeauftragten und seiner Stellvertreter Dr. Dieckmann für die technischen und Dr. von der Heyde für die kaufmännischen Belange bekanntgegeben wurde, also ein halbes Jahr nach der Ernennung. Für die Rolle von Dr. von der Heyde als Sachbearbeiter für agrarwirtschaftliche Fragen ist typisch, dass er die an andere Herren der I.G. ergangene Einladungen zu einem Empfang in der Bulgarischen Gesellschaft mitzuteilen hat.

Einzelheiten über die erfolgte Neuorganisation der Abwehr innerhalb der I.G. werden erst in der Zusammenkunft der Abwehrbeauftragten der I.G. am 29.11.40 mitgeteilt, wie

aus Dokument NI-11075 ergibt, das die Anklage als Exa. 190; vorgelegt hat. Darnach werden in Zukunft an die örtlichen Abwehrbeauftragten nur mehr die Rundschreiben von OKW-Abwehr III verteilt und höchstens Hinweise auf spezielle I.G.Belange, nicht aber eigene Rundschreiben ausgegeben.

Der örtliche Abwehrbeauftragte erhält Weisungen nur von der zuständigen Abwehrstelle der Wehrmacht, nicht aber von der I.G.Zentrale. Sie behalten ihre volle, vollständige Verantwortung.

Das Referat von Dr. von der Heyde über die Abwehr auf dem wehrmännischen Gebiete, das nichts weiter war, als eine Wiedergabe der von OKW-Abwehr herausgegebenen Richtlinien, beweist in seinem ganzen Inhalt, dass bis dahin (Ende 1940!) in dieser Beziehung noch gar nichts geschehen war und dass auch die einzurichtende zukünftige Arbeit völlig auf den Abwehrschutz, also auf eine abwehrende Tätigkeit im engsten Sinne beschränkt sein sollte. Das gilt auch die Aufzählung der hauptsächlichsten Gefahrenpunkte, die der gegnerischen Nachrichtendienst Rückschlüsse offenbaren könnten.

Diese abwehrende Tätigkeit, die auf dem militärischen Sektor durch OKW-Abwehr III gelenkt wurde, sollte auch durch eine polizeiliche Abwehr ergänzt werden, die im staatlichen Aufbau dem Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern und der ihm nachgeordneten Geheimen Staatspolizei oblag. Der Staat hat also die sicherheitpolizeiliche Seite der Abwehr in die Hände des Geheimen Staatspolizeiamtes gelegt.

Wie das Ankl.-Dokument. NI. 2883/Exh. 163 beweist, konnte die Bestellung zum Abwehrbeauftragten "nur bei vorliegenden zwingenden Gruenden" abgelehnt werden (Ziffer IV/ 1. dieser Richtlinien ).

In diesem Zusammenhang passt auch Ziffer III/3., Absatz I "Soweit den Anweisungen der Geheimen Staatspolizei (Ziffer 2b) nicht Folge geleistet werden kann, ist dies schriftlich zu begründen". Demjenigen, der zum Abwehrbeauftragten bestellt wurde, blieb demnach keine andere Wahl als den staatlichen Auftrag anzunehmen und eben das Beste mögliche aus ihm zu machen. Das war kein Beitritt in die Organisation der Gestapo und auch keine freiwillige Mitarbeit, sondern eben die polizeiliche Seite des militärisch notwendigen Abwehrauftrages, der nicht abgelehnt werden konnte.

Von der Heyde hat auch in seinem Vortrag vom 29.11.40 nichts anderes getan, als auf den Inhalt der Richtlinien hingewiesen (Siehe Seite 12746), engl. Seite 12445).

Bezeichnenderweise wurden uebereifrige Untersuchungen und Ermittlungen der Gestapo abgelehnt und von der Heyde hat den Auftrag erhalten, eine generelle Einschränkung der örtlichen Gestapo-Tätigkeit zu erwirken.

Auch das Ankl.-Dok. NI-14271, das als Exh. 1904 eingeführt wurde und eine Niederschrift ueber die Zusammenkunft in Frankfurt/M. am 2.5.41 darstellt, bringt nichts anderes als einen Vorschlag fuer <sup>die</sup> zukuenftige Gestaltung der Zusammenarbeit der I.G. mit OKW-Abwehr I VI.



Ein ganzes Jahr nach den Draengon des OKW, das zu dem Schriftwechsel von der Heyde - Dr.von Schnitzler und zu den Besprechungen zwischen Major Bloch vom OKW und Dr.von Schnitzler in Bad Kissingen gefuehrt hat, referiert also von der Heyde wieder ueber die Zukunft, weil er keine vergangenen und keine g. nwaertigen Leistungen nach Wunsch des OKW aufzuweisen vermag. Major Bloch dankt zwar einleitend im Namen des Admiral Canaris fuer die von der I.G. bishor geleistete wertvolle Mitarbeit, aber diese Mitarbeit war nicht die des Angeklagten von der Heyde wie das spaeter zu behandelnde Ankl.Exh.860 beweist. Die Anklagebehoerde hat beispielweise im Kreuzverhoer Schneider (Sitzgs.-Protok.deutsche Seite 7564, englische Seite 7502) aus dem Referat von der Heyde von 2.5.41 folgende Stelle zitiert: "In Zukunft muss es heissen: Keine Reise ins Ausland, kein Aufenthalt im Ausland, kein Besuch des Auslandes, kein Bericht vom Ausland, kein Austausch von Nachrichten oder Erfahrungen mit dem Ausland, ohne die Ueberlegung, ob Abwehr I Wi und ihre Aussenstellen daran interessiert sind". Diese Stelle hat von der Heyde wortlich aus dem Merkblatt der Abwehr entnommen und damit den Inhalt dieser Richtlinien wiedergegeben, als Richtlinie fuer die Zukunft. Wenn auch der Vertreter der Abwehr, Major Bloch, in dieser Sitzung auf die "in naechster Zeit verdringliche Bearbeitung des Britischen Empiro, der USA und der UdSSR" hingewiesen hat, so beweist dieses Anklage-Exhibit 1904 noch lange keine Verbindung mit der Fuehrung von

Angriffskriegem, denn von Mai bis zum Juni 41 konnte, selbst wenn die Herren es gewollt haetten, kein wirksamer Nachrichtendienst zur Vorbereitung des Angriffs gegen Russland sehr organisiert werden. Auch fuer Vorbereitungen gegen USA war es zu spaet und mit der Britischen Empire befand sich Deutschland ohnehin schon im Krieg. In uebrigen bringt der Vortrag von Dr. von der Heyde nur Richtlinien, die infolge der staendigen Beanstandungen der Abwehrstellen notwendig geworden sind. Das ganze Anklagedokument ist dadurch zu einem Beweis der fehlenden Mitarbeit geworden.

Auch das Postbesprechungsprotokoll Nr.254 vom 7.7.41, Anklage-Dokument NI 1334/Exhibit 1176, zeigt von der Heyde in einer voellig nebensaechlichen Rolle bei der Erstellung einer Liste befohlener Personalvorschlaege fuer Russland, wobei von der Heyde lediglich in der Uniformfrage beratend mitwirken sollte. (Protok.deutsch. Seite 12747, engl .S.12447.

Einen sehr wertvollen Ueberblick ueber die Entwicklung der "M-Frage" und ihre Behandlung in der Leitung der I.G. Farben gibt das Affidavit des Dr.Kurt Krueger vom 15.7.47 das die Anklagebehoerde unter der NI-Nr.7862 als Anklage/Exhibit 259 in Dokumentenbuch 10 vorgelegt hat.

Es schildert mit grosser Klarheit den Inhalt, den die "M-Frage" fuer die I.G. hatte. Es sei besonders auf den Satz verwiesen: "Der Umstand, dass wir keine Vorstellung darueber hatten und erhalten konnten, mit welcher Freund-Feind-Situation fuer einen M-Fall zu rechnen waere, schien uns besondere Vorkehrungen, z.B. betreffs der Unterhaltung von Auslandsguthaben unmoeglich, bzw. gegenstandslos zu

nation. In diesem Sinne haben wir auch im kaufmännischen Ausschuss berichtet." (Ziffer 5 des Affidavits).

Auch das Krueger-Affidavit vom 18.3.47, NI-4928/Ankl.Exhibit 328 in Dokun.Band 46 zeigt, dass von der Heyde eine höchst nebensächliche Figur war und dass die Beziehungen zwischen dem OKW und der I.G. auf eine Entwicklung zurückgingen, mit der von der Heyde nicht das Geringste zu tun hatte. Ferner nennt das Affidavit eine Reihe von anderen Persönlichkeiten der I.G., die eine viel engere Beziehung zur Abwehrabteilung des OKW hatten als von der Heyde. Diese unterhielten ihre Verbindung zur Abwehr auch ohne Wissen von Dr.von der Heyde. Sie vermochten infolge ihres viel grosseren Ueberblicks bedeutend mehr zu bieten, als der kleine Angestellte von der Heyde, der nur manchmal Vermittler der gegenseitigen Wünsche war.

Dieses Bild ergibt sich zwar schon aus den bisher behandelten Dokumenten, welche die Beziehungen zwischen der I. und den Abwehrstellen von der Seite der I.G. aus beleuchteten.

2.) Viel klarer wird die Rolle von der Heyde's noch durch das Anklage-Dokument NI-7493, Anklage-Exhibit 860 in Dokumentenband 47 herausgestellt, welches die Wochenberichte des OKW/Wi-Rue-Amt enthaelt.

In diesen ganzen Wochenberichten ist von der Heyde ein einziges Mal genannt und zwar in seiner Taetigkeit als Buk-Sachbearbeiter der I.G.in Zusammenhang mit der Berufung seines Vorgesetzten Dr.Krueger ins OKW. In keiner anderen Beziehung und kein zweites Mal erscheint der Name von der Heyde in diesen Wochenberichten.

Dagegen ist beispielsweise ein gewisser Dr. Fernau von I.G. Farben vierzehnmal genannt. Ferner ist noch ein Dr. Reithinger, ein Dr. John, Dr. Wegemann und schliesslich Dr. Krueger genannt, der ja bei Kriegsbeginn in diese OKW-Abteilung kommandiert wurde.

Alle diese Angehörigen der I. G. haben eine sachliche Nachrichtenarbeit geleistet, während von der Heyde nur formelle Arbeiten leistete, wie UK-Stellung, Uebermittlung von Wünschen u. dgl.

3.) In der ersten Gruppe der Ankl. Dokumente verbleiben nur noch ein paar am Rande liegende, wenig bedeutende Dokumente.

Das Affidavit Noack vom 21.8.47, das im Dokumentenbuch 52 unter der NI-Nr. 10421 als Ankl. Exhibit 1064 vorgelegt wurde, verdient kaum der Erwähnung, da es nur Vermutungen ausspricht. Allein die Tatsache, dass Noack in Zusammenhang mit der Entsendung Dr. Gattineaus nach Oesterreich, die sich im Mai 1938 zutrug, von Ohlendorf "im Wirtschaftsministerium" spricht, -Ohlendorf kam bekanntlich erst im Herbst 1943 ins Reichswirtschaftsministerium-, zeigt, dass das ganze Affidavit ordichtet ist.

Das Kreuzverhör hat gezeigt, dass Noack die Unwahrheit seines Affidavits in allen Punkten zugeben musste (deutsche Protok. Seite 2903-2910/engl. Seite 2885-2891).

Das Anklagedokument NI-15006, Ankl. Exhibit 2075, ist ein Schreiben der Pulverfabrik Skodawerke-Wetzler-A.G. vom 4.1.39, aber ein offensichtlicher Irrläufer, denn es ist an Dr. von der Heyde "im Hause I.G. Farben-Industrie A.G. Vermittlungsstelle" gerichtet.

Tatsächlich war die Vermittlungsstelle " fuer eine Angelegenheit der behandelten Art (Kennziffern) zuständig, aber von der Heyde gehoerte nicht zu dieser Vermittlungsstelle ". Von der Heyde ist also irrtuendlich falsch angeschrieben worden. Auf dem Original dieser Urkunde ist ersichtlich, dass von der Heyde lediglich zum Zeichen dafuer, dass es in seiner Hand gewesen war, signierte, waehrend die Erledigungsvormerke von den sachlich zustaeudigen Herren der Vermittlungsstelle " stammen.

Das Anklage-Dokument NI-14661, Ankl. Exh. 2015 zeigt von der Heyde schliesslich bei einer Hilfeleistung, zu der er als Sachbearbeiter hinzugezogen wurde, weil er als Abwehrbeauftragter dazu nach aussen hin auch noch die formale Zustaeudigkeit nachweisen konnte. In diesem Schreiben von Dr. Krueger und von Dr. von der Heyde an den Wehrwirtschaftsstab von 11.8.39 in der Frage der Staatsangehoerigkeit des Direktors Haefliger sind zwei Unterredungen erwachnt: Einleitend die "gestrige" Unterredung des Rechtsunterzeichneten, also die Unterredung von Dr. von der Heyde mit Obstlt. Huenermann vom 10.8.39, und am Schluss eine "vor einigen Tagen gehabte Unterredung", das war eine Unterredung Dr. Kruegers mit Huenermann. Das Dokument gibt keinen Hinweis auf irgend eine verbrecherische Taetigkeit von Dr. von der Heyde, der Brief wurde nur geschrieben, damit Haefliger wegen seiner Schweizer Staatsangehoerigkeit "in Kriegsfall keinerlei persoenliche Beschraenkungen oder Schwierigkeiten erfachrt".

Auch hier wieder der Hinweis auf die Stellung von Dr. von der Heyde: Krueger fuehrt die entscheidende Besprechung, von der Heyde fuehrt lediglich technisch die Angelegenheit der

B.) Zeitliche Begrenzung der Tactikkeit des Dr. von der Hey

Das Dokument NI-7621, Ankl. Exh. 250 in Dokument anbuch 9 bringt die einschlaegigen Teile der Sitzungsberichte des Kaufmannischen Ausschusses (K.A.) von August 1937 bis 5.12.4.

Darnach ist v.d. Heyde das erste Mal und das einzige Mal vor dem Kriege am 12.5.1939 vor dem Kaufmannischen Ausschuss erschienen. (Von der Heyde war nicht Mitglied des K.A.). In dieser 22. Sitzung des K.A. war er wie in den 13 Sitzungen, an denen er waehrend des Krieges, zuletzt am 16.2.42 teilnehm, nur zeitweise anwesend, solange die "M-Frage" besprochen wurde. Von der Heyde war aber auch in diesen ersten Kriegsjahren nicht in jeder Sitzung des K.A. anwesend, in der die "M-Frage" behandelt wurde. Beispielsweise war er nicht anwesend in der 23. Sitzung am 16. Juni 1939, in der 26. Sitzung am 20. Oktober 1939, obwohl er dort den Auftrag bekam daefuer zu sorgen, dass die Einkaufsabteilungen und die Verkaufsgemeinschaften bei der Ueberpruefung der Antraege auf uk-Stellungen parallel vorgehen, ferner war von der Heyde nicht anwesend auf der 33. Sitzung vom 28./29. Juni 1940 und auf der 40. Sitzung vom 18. Maerz 1941, obwohl in all diesen Sitzungen die "M-Frage" behandelt wurde. Ueberdies schied von der Heyde mit seiner Einberufung zur Wehrmacht am 5.9.40 aus seiner zivilen Stellung aus (Protok. S. 7584, deutsch), so dass er von da ab ueberhaupt nur mehr zur Einarbeitung und in Vertretung seines Nachfolgers taetig wurde.

II.

Dokumente, die sich auf das Verhaeltnis von Dr.von der Heyde zur SS und zum SD beziehen.

Ueber das Verhaeltnis von Dr.von der Heyde zur SS und zum SD hat die Anklagebehoerde tatsaechlich, nur 2 Dokumente vorgelegt, naemlich einen zusammengehuerenden Teil der Personalakten von Dr.von der Heyde, der in Zusammenhang mit seiner Heirat entstanden ist und die NI-Nr.6712 traegt, und zweitens ein Affidavit Ohlendorf von 17.11.1947, NI-12456, Anklage-Exhibit 1599 in Dokumentenband 91.

Die Anklagebehoerde hat den mit der Heiratsgenehmigung zusammenhaengenden Aktenvorgang NI-6712 offenbar der Taetlichkeit wegen in vier Teile zerlegt, naemlich in die Dokumententeile NI 6712 A, B, C und D.

Der Dokumententeil NI-6712A ist ein Auszug aus dem SS-Personalblatt von Dr.von der Heyde und wurde in Dokumentenband 91 als Exhibit 1597 vorgelegt. Die Dienststellung "Fuehrer in SD" ist nur beim Dienstgrad "Untersturmfuehrer" fuer das Jahr 1938 angegeben. Beim Dienstgrad "Obersturm-fuehrer" (ab 10.9.1939) und beim Dienstgrad "Hauptsturm-fuehrer" (ab 30.1.1941) ist ueberhaupt keine dienstliche Verwendung angegeben, weil von der Heyde "spaeetestens ab 1939 als Vertrauensmann "nicht mehr benutzt" wurde, wie es in Affidavit Ohlendorf (Ankl.Exh.1599) heisst.

Der Dokumententeil NI-6712 B ist als Anklage-Exh.1598 in Dok.Buch 91 vorgelegt und ist der sogenannte "R.u.S."-Fregebogen des Rasse- und Siedlungshauptamtes der SS.

In diesem ist als Dienstgrad "SS-Untersturmfuehrer" und als Einheit das "SD-Hauptamt" angegeben, als Taetigkeit ist "Ehrenamtlicher Mitarbeiter des SD-Hauptamtes" verzeichnet. Es ist also keine SD-Mitgliedschaft, sondern nur eine ehrenamtliche Mitarbeit" angegeben.

Dies geschah in Uebereinstimmung mit dem Exhibit 1597 nur fuer die Zeit, als von der Heyde Untersturmfuehrer war, also vor den Kriege.

Der Dokumententeil NI-6712 C wurde unter der Exhibit-Nr. 223 als Rebuttal-Dokument in Buch 94 vorgelegt. Als Teil eines Gesamtvorganges ist dieses Anklage-Exhibit 2234 kein echtes Rebuttal-Dokument, denn es kann als Teil eines Ganzen nichts anderes sagen, als die uebrigen Teile des Gesamtdokumentes NI-6712 und das, was der Anklage bereits zu den Teilen A und B gesagt hatte, muss auch fuer die Teile C und D gelten. Die Teile C und D sind deshalb nicht in der Lage, das zu widerlegen, was zu den Teilen A und B gesagt worden war. Sie sind deshalb nur Schein-Rebuttal-Dokumente. Sie sagen naturgemess nicht mehr und nicht weniger als die Teile A und B, NI-6712 C, Exhib. 2234, nennt wieder das SD-Hauptamt als SS-Einheit.

Hier hat von der Heyde mit eigener Hand und sogar besonders unterstrichen die Bemerkung hinzugefuegt "ehrenamtlicher Mitarbeiter", obwohl fuer eine solche Bemerkung gar keine Rubrik vorgesehen war. Er hat also am 6.5.1939 ausdruecklich hervorgehoben, dass er kein SD-Mitglied war, sondern nur ein "ehrenamtlicher Mitarbeiter", was auch ein Mann sein konnte, der der SS ueberhaupt nicht angehorte.



Als Vorgesetzter ist der Standartenführer Six von SD-Hauptamt, Zentralabteilung II angegeben. Nach dem Affidavit Ohlendorf (Anklage-Exhibit 1599) war dieser Zentralabteilung II die Hauptabteilung Wirtschaft (II,23) untergeordnet, welcher von der Heyde vor dem Kriege gelegentlich, vor allem 1938, Auskünfte über die Wirtschaftsorganisation erteilt hatte, ohne dass er dabei mit Six in Berührung gekommen war.

Six hat das der Anklagebehörde bei seiner Vernehmung angegeben, aber die Anklagebehörde hat das betreffende Vernehmungsprotokoll nicht vorgelegt und auch seine Herausgabe an die Verteidigung verweigert.

Die Anklage hat gefragt, warum von der Heyde in diesen Heiratspapieren das SD-Hauptamt und nicht den Reitersturm in Mannheim als zuständige SS-Einheit angegeben hat.

Diese Frage lässt sich sehr einfach beantworten:

Horr von der Heyde wohnte damals in Berlin und musste auf Grund gesetzlicher Vorschrift (Affidavit Hildebrandt, von der Heyde-Dokument und Exhibit Nr. 5) den Standesamt die Heiratsgenehmigung des Rasse- und Siedlungshauptamtes der SS vorlegen, das sich in Berlin befand. Es ist klar, dass er sich von Berlin aus nicht über seine Einheit in Mannheim an die Berliner SS-Zentrale wandte, sondern einen kürzeren Weg über eine Berliner Stelle suchte, zumal er bald heiraten wollte. Es war also naheliegend, das SD-Hauptamt unter Hinweis auf seine ehrenamtliche Mitarbeit für die Weiterleitung seines Heiratsgesuches zu benutzen.

Tatsächlich zeigt der Dokumententeil NI 6712 -D, der als Rebuttal-Exhibit 2235 im Dokum.Band 94 vorgelegt wurde, dass die Heiratsgenehmigung an die Privatadresse von von der Heyde geschickt wurde und nicht an das SD-Hauptamt.

Ein Beweis dafür, dass zu der Zeit gar keine Verbindung mehr mit dem SD -Hauptamt bestand.

Dieses nahm nur einen Durchschlag an sich, weil es nur einmal zum Antrag benutzt war.

Aber selbst bei diesem abgekürzten Dienstweg hat der ganze Prozess bis zum Erhalt der Heiratsgenehmigung volle fünf Monate gedauert.

Hätte von der Heyde den Weg Berlin-Mannheim-Berlin und zurück Berlin-Mannheim-Berlin gewählt, so hätte das nicht nur eine Vervielfachung des räumlichen Weges, sondern auch die Einschaltung mehrerer Zwischeninstanzen und sicherlich eine Verdoppelung der Zeit bedeutet, die für die Einholung der Genehmigung erforderlich war. Wie wenig von der Heyde Kontakt hatte, geht daraus hervor, dass er (in Exhibit 2235) noch am 18.10.1939 den Empfang der Heiratsgenehmigung mit "SS-Untersturmführer" unterzeichnete, obwohl er schon am 10.9.39 zum Obersturmführer befördert worden war, wie Exhibit 1597 aufzeigt.

Die Beförderungen sind übrigens kein Zeichen eines aktiven SS-Dienstes, sondern nur ein Zeichen dafür, dass die damals übliche Zeit bis zur nächsten Beförderung verstrichen war, was bei den Leutnantsdienstgraden kurz war. Das geht am besten daraus hervor, dass von der Heyde noch am 30.1.41

zum Hauptsturmführer befördert wurde, obwohl er damals schon fünf Monate bei der Wehrmacht war und allein auf Grund dieses Umstandes seine Mitgliedschaft bei der SS kraft Gesetzes ruhte.

Dass von der Heyde bei der SS nicht rastlos in Vergessenheit geraten war, lag lediglich daran, dass er im IG-Betrieb zum Abwehrbeauftragten ernannt und als solcher auch im Reichsicherheitshauptamt registriert worden war. Das RSHA war aber eine Dachorganisation, die neben den staatlichen Hauptamt Sicherheitspolizei auch das SD-Hauptamt umfasste, also zugleich eine SS-Dienststelle.

Das Ohlendorf-Affidavit NI-12456, Anklage-Exhibit 1599 im Dokumentenbuch 91 beweist, dass von der Heyde dem SD nur als Auskunftsperson in Organisationsfragen der Wirtschaft diente, also auf einem Gebiet, das weder eine verbrecherische Tätigkeit beinhaltet, noch einen Einblick in eine verbrecherische Tätigkeit des SD bot.

Die Anklage hat mit diesem Beweisstück geradezu bewiesen helfen, dass von der Heyde keine Kenntnis von einer verbrecherischen Tätigkeit des SD hatte und auch nicht haben konnte. Ausserdem hat die Anklage mit diesem Affidavit bewiesen dass von der Heyde auch diese geringfügige ehrenamtliche Auskunftstätigkeit spätestens ab 1939, jedenfalls also noch vor dem Ariege ausgab und deshalb schon aus diesem Grund nicht unter den fuer verbrecherisch erklarten Personenkreis der SS und des SD faellt.

Die SS-Zugehörigkeit des Dr. von der Heyde bestand nur ueber die Reiter-SS (siehe Vernehmung des Zeugen Kraemerer, Protokollseite (deutsch) 12771/72), die als Ganzes schon durch das IMT von der Verbrecherisch-Erklärung der SS ausgenommen worden ist. Das Affidavit Fahr, von der Heyde-Dokument und Exhibit Nr. 3, beweist, dass von der Heyde zwischen 1936 und 1939 in Berlin auf der SS-Uniform die gekreuzten Faehnen der Reiter-SS trug und nicht die SD-Raute, welche fuer SD-Mitglieder vorgeschrieben war. Ausserdem stand die Befoerderung zum Ober- und Hauptsturmfuhrer von SS-Personal-Hauptamt, nicht von Himmler, was ebenfalls ein Zeichen dafuer darstellt, dass von der Heyde zur Reiter-SS zaehte. (von der Heyde-Dokument und Exhibit 4/Affidavit Juetner).

Nach dem als von der Heyde-Dokument und Exhibit 6 eingefuerten Auszug aus dem Urteil des Tribunals II gegen Pohl und Genossen und dem diesen zurundegelegten IMT-Urteil waere ueberdies die Anklagebehoerde dafuer beweispflichtig, dass von der Heyde Kenntnis von dem Verbrecherischen Charakter der Organisationen hatte, denen er nach Behauptung der Anklagebehoerde angehoerte. Da die Anklagebehoerde diesen Beweis schuldig geblieben ist, muessie von der Heyde selbst dann freigesprochen werden, wenn er nicht der Reiter-SS, sondern der allgemeinen SS oder der SD angehoert haette, wie die Anklagebehoerde behauptet.

Der Parteieintritt von Dr. von der Heyde erfolgte im Jahre 1938 zwangsweise, nachdem festgestellt worden war, dass er als Angehoeriger einer Gliederung, der NSDAP noch nicht vorgeschrieben als Mitglied angehoerte. (deutsch. Protokollseite von Dr. von der Heyde S. 12677/engl. Seite 12393.)

III. Verzeichnis der von der Anklage (25) und der Verteidigung (4) im Fall Dr. von der Heyde vorgelegten Dokumente mit den Seitenzahlen ihrer Behandlung in diesem Trial-Brief

Seite	Dokum.Nr.-NI	Exhibit	Thema
1	NI-7621	250	M-Frage, uk-Stellung
3	NI-7626	927	" Abwehr
4	NI-3804	928	" "
5	NI-1450	934	" "
5	NI-5950	929	" " "
6	NI-1447	930	" "
6	NI-5951	931	" " "
8	NI-1333	919	" "
9	NI-11075	1905	" "
10	NI- 2883	163	" "
10	NI-14271	1904	" "
12	NI -1334	1176	" "
12	NI- 7862	259	" "
13	NI- 4928	328	" "
13	NI-7493	860	" " "
14	NI-10421	1064	
14	NI-15006	2075	
15	NI-14661	2015	
16	NI- 7621	250	" "
16	NI- 7621	250	" "
17	NI- 6712A	1597	SS-Zugehoerigkeit
17	NI- 6712 B	1598	" "
18	NI- 6712 C	2234	" "
20	NI- 6712 D	2235	" "
19	von der Heyde 5	5	" "
21	NI-12456	1599	" "

Seite	Dokument-Nr.	Exhibit	Thema
22	von der Heyde 3	3	SS-Zugehörigkeit
22	von der Heyde 4	4	" "
22	von der Heyde 6	6	" "

-----

MICROCOPY

892

ROLL

102

END

